

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Woelk  
Tel. 05 61/7 87-12 23  
Fax 05 61/7 87-21 82  
E-Mail: [Heidi.Woelk@stadt-kassel.de](mailto:Heidi.Woelk@stadt-kassel.de)

Kassel, 25.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **49.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 06.12.2010, 16.00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

### Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Kassel am 7. November 2010**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.16.1930 -
5. **Beschluss über den Jahresabschluss 2007 und über die Entlastung des Magistrats**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Revisionsausschusses: Stadtverordneter Meil  
- 101.16.1814 - \*\*)
6. **Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2011 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2014**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Hartig  
- 101.16.1936 - und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
7. **Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Hartig  
- 101.16.1803 - \*\*\*)

- 8. Überarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2011**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Hartig  
- 101.16.1931 -
- 9. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld"  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1928 - \*) \*\*\*\*)
- 10. Senkung der Strompreise**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordnete Petra Friedrich  
- 101.16.1501 -
- 11. Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Wett  
- 101.16.1543 -
- 12. Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Selbert  
- 101.16.1680 -
- 13. Kosten der Unterkunft**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:  
Stadtverordneter Strube  
- 101.16.1754 -
- 14. Fusion Jugendämter der Stadt und des Landkreises**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Strube  
- 101.16.1783 -

#### **Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

- 15. Pflegekinder in Familien**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1786 - \*) und Votum des Jugendhilfeausschusses
- 16. Kids- Kommunalpolitik in die Schulen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1821 - \*) und Votum des Jugendhilfeausschusses
- 17. Reaktivierung der Waldkappeler Bahn**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1857 - \*)

- 18. Weiterentwicklung Kommunale Bildungslandschaft Kassel**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1860 - \*)
- 19. Projekt Car2go - Ausleihsystem mit Kleinwagen**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Völler  
- 101.16.1889 -
- 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Dr. Behschad  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1897 - \*) und Änderungsantrag der SPD-Fraktion
- 21. Prüfauftrag luftreinigende Pflastersteine „Airclean“**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:  
Stadtverordnete Stähling-Dittmann  
- 101.16.1908 -
- 22. Konzept Übergangmanagement Kita-Schule**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1911 - \*)
- 23. Umwandlung Schule Brückenhof-Nordshausen in Ganztagschule**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1912 - \*)
- 24. S.I.G.N.A.L.**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG sowie des Stadtverordneten Häfner  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1915 - \*)
- 25. Märchenlieder der Brüder Grimm**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur: N.N.  
- 101.16.1916 - \*)
- 26. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 7/2010 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Rönz  
- 101.16.1919 -

- 27. Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.1922 -
- 28. Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 für den Eigenbetrieb „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.1923 -
- 29. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Geselle  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1924 - \*)
- 30. Schülerbeförderung**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1925 - \*)
- 31. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 "Druseltalstraße 178" (Offenlegungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1927 - \*)
- 32. Entwicklung eines Konzeptes zur Koordinierung kommunaler, staatlicher und privater Aktivitäten kultureller Bildung in Kassel**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: N.N.  
- 101.16.1932 - \*)
- 33. Aufhebung der Agathofschule zum Schuljahr 2011/2012  
Umzug der Heinrich-Steul-Schule in das Gebäude der Agathofschule zum Schuljahr 2011/2012  
Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Kassel -  
7. Fortschreibung**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1939 - \*)
- 34. AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Strube  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1941 - \*)



### **35. Regionaler Gewerbeflächenpool**

Antrag der Fraktion B90/Grüne

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.

- 101.16.1949 - \*)

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Jordan

Stadtverordnetenvorsteher

- \*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 6. Dezember 2010.
- \*\*\*) Die Vorlage des Magistrats einschl. Schlussbericht des Revisionsamtes und den Jahresabschluss 2007 Stand 16.09.2010 erhielten die Mitglieder des Revisionsausschusses bereits zur Beratung im Ausschuss.
- \*\*\*\*) Die Magistratsvorlage erhielten Sie mit der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. August 2010, den Entwurf des Haushaltsplans 2011 erhielten die Stadtverordneten über ihr Fraktionsbüro.
- \*\*\*\*\*) Die Magistratsvorlage erhalten die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr mit der Einladung zur Sitzung am 02.12.2010. Die Mitglieder des Magistrats erhielten die Unterlagen mit der Einladung zur Magistratssitzung.

## Niederschrift

über die **49. öffentliche Sitzung**  
der Stadtverordnetenversammlung am  
**Montag, 06.12.2010, 16.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteher Jordan eröffnet die mit der Einladung vom 25.11.2010 ordnungsgemäß einberufene 49. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Zur Tagesordnung

Stadtverordnetenvorsteher Jordan teilt mit, dass er die Tagesordnungspunkte

**7. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1803 -

und

**8. Überarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2011**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1931 -

gemeinsam aufrufen wird. Die Abstimmung erfolgt getrennt und zwar zuerst die Abstimmung zu TOP 8, dann zu TOP 7.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

**16. Kids – Kommunalpolitik in die Schulen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1821 -

(im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung am 1.12.2010 nicht behandelt)  
und

**22. Konzept Übergangsmanagement Kita-Schule**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1911 -

(im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung am 1.12.2010 von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.)

## Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Stadtverordneter Selbert beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII, 101.16.1829, und den gemeinsamen Aufruf mit Tagesordnungspunkt 13 betr. Kosten der Unterkunft, gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne, 101.16.1754.

Fraktionsvorsitzender Frankenberger, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

### Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag des Stadtverordneten Selbert, Kasseler Linke.ASG, auf Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag seiner Fraktion betr.

Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII , 101.16.1829, und gemeinsamen Aufruf mit Tagesordnungspunkt 13 betr. Kosten der Unterkunft, gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne, 101.16.1754, wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Domes beantragt Tagesordnungspunkt

#### **9. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ (Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1928 -

heute abzusetzen und begründet diesen Antrag.

Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: B90/Grüne

den

### Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag des Fraktionsvorsitzenden Domes, Kasseler Linke.ASG, Tagesordnungspunkt 9, Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ (Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss), 101.16.1928, heute abzusetzen, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Strube, CDU-Fraktion, beantragt, Tagesordnungspunkt

#### **15. Pflegekinder in Familien**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1786 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Fraktionsvorsitzender Frankenberger, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Der Geschäftsordnungsantrag des Stadtverordneten Strube, CDU-Fraktion, auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 15, Pflegekinder in Familien, 101.16.1786, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I wird **abgelehnt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.  
Stadtverordnetenvorsteher Jordan stellt die Tagesordnung fest.

## **Tagesordnung I**

### **1. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

### **2. Vorschläge der Ortsbeiräte**

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

### **3. Fragestunde**

Die Frage Nr. 693 wurde von der SPD-Fraktion zurückgezogen. Die Fragen Nr. 683 bis 699 sind beantwortet.

### **4. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Kassel am 7. November 2010**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1930 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Kassel vom 7. November 2010 wird gem. § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit §§ 57 und 84 Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Kassel am 7. November 2010, 101.16.1930, wird **zugestimmt**.

**5. Beschluss über den Jahresabschluss 2007 und über die Entlastung des Magistrats**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1814 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Gemäß § 114 t, § 114 u in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2007 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt."

Stadtverordneter Meil, SPD-Fraktion, berichtet über die Beratung und das Ergebnis des Revisionsausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Beschluss über den Jahresabschluss 2007 und über die Entlastung des Magistrats, 101.16.1814, wird **zugestimmt**.

**6. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2011 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2014**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1936 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2011 - 2014.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne  
Ablehnung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2011 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2014, 101.16.1936, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

I. **Seite 8**

Der Satz: „**Die Stadt darf keine Anreize zum Zuzug von Transferempfängern geben**“ wird ersatzlos gestrichen.

II. **Seite 8**

Folgender Abschnitt wird am Ende der Seite eingefügt:

**Es sind Initiativen zu entwickeln und zu ergreifen, um die für die Stadt Kassel notwendigen und unverzichtbaren sozialen Infrastruktureinrichtungen, Drogenhilfe, Erziehungshilfe, Frauenhaus, durch eine Mitfinanzierung durch den Landkreis und die umliegenden Gemeinden in ihrer Existenz zu sichern.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Abschnitt I des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2011 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2014, 101.16.1936, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Abschnitt II des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2011 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2014, 101.16.1936, wird **abgelehnt**.

Stadtverordnetenvorsteher Jordan ruft die Tagesordnungspunkte 7 und 8 zur gemeinsamen Behandlung auf.

**7. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1803 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 vom 23.08.2010, einschließlich der Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplanentwurf 2011
- b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2011 - 2014
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2010 bis 2014 nach dem Stand vom 23.08.2010 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.

➤ **Durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderter geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
  - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 vom 23.08.2010, einschließlich der **Veränderungsliste 1 bis 5** zum Haushaltsplanentwurf 2011
  - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2011 - 2014 **in der Fassung der Veränderungsliste 5.**
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2010 bis 2014 nach dem Stand vom 23.08.2010 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014 in der Fassung der Veränderungsliste 5, 101.16.1803, wird **zugestimmt**.

Fraktionsvorsitzender Domes, Kasseler Linke.ASG, bringt für seine Fraktion nachfolgende Änderungsanträge ein:

## ➤ **Änderungsantrag Nr. 35 Fraktion Kasseler Linke.ASG**

### **Sozialpass einführen**

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erstellung und das Versenden eines Sozialpasses in Höhe von 20.000 €

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Änderungsantrag Nr. 35 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014, 101.16.1803, wird **abgelehnt**.

## ➤ **Änderungsantrag Nr. 36 Fraktion Kasseler Linke.ASG**

### **Hebesatz erhöhen, Unternehmenssteuerausfälle begrenzen**

Der Steuersatz für die Gemeindesteuer bei der Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 460 v. H. festgesetzt.

**Teilergebnishaushalt** 90 Allgemeine Finanzwirtschaft  
**Seite Haushalt** 449  
**Sachkonto** 55530000  
**Beschreibung** Gewerbesteuer

<b>Jahr</b>	<b>2011 Euro</b>
<b>Haushaltsansatz</b>	120.000.000
<b>Erhöhung um</b>	5.400.000
<b>neuer Haushaltsansatz</b>	<b>125.400.000</b>

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Änderungsantrag Nr. 36 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014, 101.16.1803, wird **abgelehnt**.



➤ **Änderungsantrag Nr. 37 Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Investitionsprogramm 2011 - 2014**

**Langes Feld freihalten**

**Amt/Bereich** 23 Liegenschaftsamt

**Seite Haushalt** 479

**Sachkonto** 050011001

**Beschreibung f. 2011** Kosten für den Erwerb von Grundstücken

Jahr	2011 Euro	2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro
Haushaltsansatz	4.700.000	3.100.000	2.700.000	2.200.000
Kürzung um	3.000.000	2.100.000	1.700.000	1.200.000
<b>Neuer Ansatz</b>	<b>1.700.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Änderungsantrag Nr. 37 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014, 101.16.1803, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag Nr. 38 Fraktion Kasseler Linke.ASG**

**Ganztagesangebot an der Schule Brückenhof-Nordshausen vorziehen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dem Antrag der Ortsbeiräte Oberzwehren und Nordshausen, die Einrichtung eines Ganztagesangebotes an der Schule Brückenhof-Nordshausen vorgesehenen Mittel von 2014 nach 2011 vorzuziehen, wird zu gestimmt.

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. 053 010 001 Kostenst. 650 00 101 Invest-Nr. 650 0275 100 Bezeichn. Schule Brückenhof- Nordshausen, Baukosten	900.000 in 2011	900.000 in 2014	

Deckungsvorschlag: Kosten für den Erwerb von Grundstücken Langes Feld

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: Stadtverordnete Blumenschein  
den

### **Beschluss**

Der Änderungsantrag Nr. 38 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014, 101.16.1803, wird **abgelehnt**.

## **8. Überarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2011**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1931 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haushaltsplanentwurf 2011 wird abgelehnt. Der Magistrat wird aufgefordert, den Haushaltsplan für 2011 schnellstmöglich zu überarbeiten und neu vorzulegen mit dem Ziel, das Defizit unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu verringern:

#### **1. Einsparung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung:**

- Weitere Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit durch die Zusammenfassung von Ämtern und Dienststellen der Stadt und des Landkreises (z.B. Veterinärämter, Jugendämter)
- Aufgabe von eigenständigen Ämtern durch Integration in die Verwaltung (z.B. Bauverwaltungsamt, Wohnungsamt)
- Zusammenlegung von Ämtern (z.B. Sportamt mit dem Umwelt- und Gartenamt)
- Notwendigkeit der Unterhaltung einer Stadtgärtnerei überprüfen
- Stärkung der dezentralen Verantwortung durch Aufgabenreduzierung bei den Querschnittsämtern
- Schöpfung von Synergien durch verbesserte Zusammenarbeit Stadtverwaltung/Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

#### **2. Reduktion der Kosten:**

- Streichung aller Ansätze für ein Energiereferat
- Ansätze für Gutachten, Planentwürfe und Wettbewerbe überprüfen und auf das unumgängliche Mindestmaß reduzieren
- Kürzung der Ansätze für Ehrungen und Repräsentation, Gästebewirtung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Mittel für die 1100-Jahrfeier der Stadt Kassel)

- Zuschüsse, Zuwendungen und andere freiwillige Leistungen überprüfen und an die aktuelle Lage anpassen (Vorschlag: Zehnprozentige Pauschalkürzung mit Ausnahme der Mittel für Kindertagesstätten)
- Energiecontracting – Energieberatung für stadteigene Liegenschaften durch Städtische Werke bzw. andere Unternehmen durchführen lassen, deren Honorar in Abhängigkeit der eingesparten Energiekosten festgesetzt wird
- Die ambulante Jugendhilfe der stationären Hilfe verstärkt vorziehen – Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien statt in Heimen
- Umstellung auf kostenlose Open Source Software wie Linux, Open Office und andere

### 3. Vermögenshaushalt:

- Kürzung der Ausgaben für Radwege
- Streichung der Mittel für Friedhofsanlagen (Diese sind aus Gebühren zu finanzieren)
- Streichung der Mittel für die Installation und die Unterhaltungskosten eines Fahrradverleihsystems
- Generelle Überprüfung bzw. Reduzierung der Investitionen bei Schulformen mit rückläufigen Schülerzahlen wie Förderschulen und Gesamtschulen (z. B. Neugestaltung Schulhof der Friedrich-Wöhler-Schule)
- Vorhaben „Neues Technisches Rathaus“ streichen
- Vorhaben Umbau Entenanger streichen
- Zuschuss Kulturzelt streichen
- Überprüfung der Wirksamkeit der Projekte Stadtumbau West (Oberzwehren), Soziale Stadt (Wesertor) und Sanierung (Rothenditmold)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Überarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2011, 101.16.1931, wird **abgelehnt**.

### **9. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld" (Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1928 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ und der Behandlung der bisher eingegangenen Anregungen wird zugestimmt.“

Folgenden Anregungen wird gefolgt:

Ziffern 4.3, 4.4, 6.1, 6.3, 6.5, 6.6, 8.2, 9.5, 11.2-11.4, 11.7, 11.8, 12.1, 16.1, 17.1, 18.1, 19.2, 20.1, 20.5, 20.9, 23.3, 24.3, 24.6, 25.2-25.4, 25.6, 25.8, 26.2, 26.3, 27.1, 27.3-27.9, 28.3, 28.4, 28.7, 29.3, 29.4, 29.18, 31.1, 31.2, 32.2, 32.16, 33.2, 33.3, 33.5-33.10, 33.12, 33.13, 33.15, 34.2, 34.3, 34.5, 34.8, 34.18, 34.19, 35.3, 35.4, 35.8-35.12

Folgenden Anregungen wird teilweise gefolgt:

Ziffern 4.2, 8.1, 11.5, 11.6, 11.10-11.13, 20.8, 24.2, 24.7, 25.5, 27.2, 29.7, 29.19, 32.1, 32.6, 33.1, 34.7, 34.17, 35.2

Folgenden Anregungen wird nicht gefolgt:

Ziffern 4.1, 7.1, 8.3-8.11, 11.9, 20.6, 20.7, 23.2, 24.5, 25.9, 26.1, 27.10-27.14, 28.1, 28.6, 29.9, 29.17, 29.20, 29.21, 30.1, 32.4, 32.5, 32.7, 32.8, 32.10-32.12, 33.4, 33.11, 33.14, 33.16, 34.9-34.12, 35.5-35.7

Folgende Anregungen werden als Hinweis zur Kenntnis genommen:

Ziffern 1.1, 2.1, 3.1, 6.2, 6.4, 7.2, 9.1-9.4, 10.1, 11.12, 11.14, 12.2, 13.1, 14.1-14.4, 15.1, 19.1, 19.3, 20.2-20.4, 21.1, 24.1, 25.1, 25.7, 28.2, 28.5, 32.3, 34.4, 34.6, 34.13-34.16, 35.13

Folgende Einwände, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen:

Ziffern 5.1, 11.1, 22.1, 24.4, 29.1, 29.2, 29.5, 29.6, 29.8, 29.10-29.16, 32.9, 32.13-32.15, 34.1, 35.1

Die in der Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung durch RegioConsult vorgebrachten Einwände und Bedenken werden widerlegt und zurückgewiesen.“

Stadtverordnetenvorsteher Jordan gibt bekannt, dass dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 2. Dezember 2010 ein Ordner mit Unterschriftslisten gegen ein Gewerbegebiet auf dem Langen Feld übergeben wurde. Dieser Ordner liegt im Stadtverordnetenbüro zur Einsicht aus.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld" (Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss), 101.16.1928, wird **zugestimmt**.

Im Rahmen der Diskussion bringt Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke.ASG, nachfolgenden Änderungsantrag ein:

In der Vorlage wird hinter Satz 1 ergänzt:

**Die Dauer der Offenlage des Bebauungsplans Langes Feld wird um 2 Wochen auf 6 Wochen verlängert. Die in dieser Frist eingehenden Stellungnahmen werden im Verfahren berücksichtigt.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Häfner und Yildirim  
Ablehnung: SPD, CDU, FDP  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld" (Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss), 101.16.1928, wird **abgelehnt**.

**10. Senkung der Strompreise**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1501 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**11. Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1543 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**12. Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.1680 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**13. Kosten der Unterkunft**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.16.1754 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**14. Fusion Jugendämter der Stadt und des Landkreises**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1783 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

## Tagesordnung II (ohne Aussprache)

### 15. Pflegekinder in Familien

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1786 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Programm zur Akquise von Pflegefamilien auszuweiten und begleitend dazu eine Unterstützungsstruktur für Pflegeeltern aufzubauen. Diese Struktur soll unter anderem Fortbildungsangebote zur Vorbereitung der Eltern auf die entsprechenden Aufgaben beinhalten sowie die vorhandenen Angebote aller Organisationen bündeln, die Unterstützung an dieser Stelle bieten können. Darüber hinaus soll die Möglichkeit, einen Ansprechpartner beim Jugendamt zu kontaktieren dahingehend erleichtert bzw. verbessert werden, dass die Zuständigkeit der Mitarbeiter des Jugendamtes für diesen Bereich nicht mehr stadtteilbezogen, sondern pflegekindbezogen ausgerichtet wird.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

#### Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Pflegekinder in Familien, 101.16.1786, wird **abgelehnt**.

### 16. Kids- Kommunalpolitik in die Schulen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1821 -

#### Abgesetzt

### 17. Reaktivierung der Waldkappeler Bahn

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.16.1857 -

#### Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr die Ergebnisse der Studie zur Reaktivierung der Waldkappeler Bahn vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Reaktivierung der Waldkappeler Bahn, 101.16.1857, wird **zugestimmt**.

### **18. Weiterentwicklung Kommunale Bildungslandschaft Kassel**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1860 -

#### ➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel hat in den letzten Jahren aktiv gestaltende Bildungspolitik betrieben, zum Beispiel durch die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) in Kindertagesstätten, Übergang Schule-Beruf durch Einführung des Übergangsmangement, Ausbau der Ganztagschulen, besonders auch im Grundschulbereich über die Verzahnung von Schule und Jugendhilfe, umfangreiche Schulbausanierung, aktive Beteiligung und Mitgestaltung der Initiative Hessencampus Kassel als Angebote in der Fort- und Weiterbildung Erwachsener.

Der Magistrat wird aufgefordert, **den Status quo der Kommunalen Bildungslandschaft Kassel zu erfassen**, weiter zu entwickeln und **darauf basierend** ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Das Konzept, das von der frühkindlichen- bis zur Erwachsenenbildung geht, soll innerhalb des nächsten Jahres im Ausschuss Schule, Jugend, Bildung vorgestellt und erörtert werden.

Das Konzept soll folgende Aspekte und Ziele berücksichtigen:

- Beteiligung aller Akteure der Bildungslandschaft in der Stadt Kassel im Rahmen des Erarbeitungsprozesses
- Möglichkeiten der transparenten Erfassung, Beobachtung und Analyse des Bildungswesens
- Ermöglichung von individuellen Bildungsbiografien durch Bildungsberatung
- Verknüpfung der verschiedenen Systeme zu einer ganzheitlichen Bildungsberatung
- Gemeinsame Fort- und Weiterbildung der Akteure der unterschiedlichen Systeme
- Kostendarstellung der vorgeschlagenen Handlungsoptionen
- Darstellung der Finanzierungsoption unter Berücksichtigung der möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Rahmenbedingungen
- Auftrag, kommunale Koordinierung zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
den

## Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Weiterentwicklung Kommunale Bildungslandschaft Kassel, 101.16.1860, wird **zugestimmt**.

### **19. Projekt Car2go - Ausleihsystem mit Kleinwagen**

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.16.1889 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich mit geeigneten Unternehmen, wie z. B. Mercedes Benz oder Volkswagen Gespräche darüber aufzunehmen, dass ein Ausleihsystem mit Kleinwagen (ggf. auch Elektrokleinwagen) nach dem Vorbild des Ulmer Projektes "Car2go" für den Bereich der Stadt Kassel eingeführt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Projekt Car2go - Ausleihsystem mit Kleinwagen, 101.16.1889, wird **abgelehnt**.

### **20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1897 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

#### **➤ Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird wie folgt ergänzt:



**...unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.10.2010, 101.16.1484.“**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: CDU, Stadtverordnete Yildirim  
den

**Beschluss**

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung), 101.16.1897, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung **unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Oktober 2010, 101.16.1484.“**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung), 101.16.1897, wird **zugestimmt**.

**21. Prüfauftrag luftreinigende Pflastersteine „Airclean“**  
Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.16.1908 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Stadt Fulda und der Stadt **Erfurt** Kontakt aufzunehmen, um zu prüfen ob und wie auch in Kassel luftreinigende Pflastersteine namens ‚Airclean‘, deren Wirksamkeit vom Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME in Schmallenberg bestätigt wurde, zur Verringerung der Luftverschmutzung eingesetzt werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,  
FDP, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Dem geänderten Antrag der FDP-Fraktion betr. Prüfauftrag luftreinigende Pflastersteine „Airclean“, 101.16.1908, wird **zugestimmt**.

#### **22. Konzept Übergangmanagement Kita-Schule**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1911 -

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung am 1.12.2010 zurückgezogen.

#### **Abgesetzt**

#### **23. Umwandlung Schule Brückenhof-Nordshausen in Ganztagschule**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1912 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den von der Schule Brückenhof-Nordshausen im Juli 2009 eingereichten, vollständigen Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagschule nun umgehend zum nächsten Genehmigungstermin über das Staatliche Schulamt an das Hessische Kultusministerium weiter zu leiten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Häfner und Yildirim  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Umwandlung Schule Brückenhof-Nordshausen in Ganztagschule, 101.16.1912, wird **abgelehnt**.

#### **24. S.I.G.N.A.L.**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG sowie des Stadtverordneten Häfner  
- 101.16.1915 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt ausdrücklich Gewalt gegen Frauen bzw. häusliche Gewalt, die ein schweres Delikt darstellen und das Menschenrecht auf Gewaltfreiheit verletzt.

Sie verurteilt diese Delikte, die Tötungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere beinhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Interventionsprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt - S.I.G.N.A.L. - im Klinikum Kassel und bittet alle betroffenen Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, ärztl. Notdienst, Hausärzte, Gynäkologen etc., dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum aufzunehmen oder selbst vergleichbare Projekte einzurichten.

#### ➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt ausdrücklich Gewalt **bzw. häusliche Gewalt, insbesondere gegen Frauen**, die ein schweres Delikt darstellen und das Menschenrecht auf Gewaltfreiheit verletzt.

Sie verurteilt diese Delikte, die Tötungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere beinhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Interventionsprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt - S.I.G.N.A.L. - im Klinikum Kassel und bittet alle betroffenen Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, ärztl. Notdienst, Hausärzte, Gynäkologen etc., dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum aufzunehmen oder selbst vergleichbare Projekte einzurichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: B90/Grüne, Stadtverordnete Yildirim  
den

#### **Beschluss**

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG sowie des Stadtverordneten Häfner betr. S.I.G.N.A.L., 101.16.1915, wird **zugestimmt**.

#### ➤ **Durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderter gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG und Stadtverordneten Bernd W. Häfner**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt ausdrücklich Gewalt **bzw. häusliche Gewalt, insbesondere gegen Frauen**, die ein schweres Delikt darstellen und das Menschenrecht auf Gewaltfreiheit verletzt.

Sie verurteilt diese Delikte, die Tötungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere beinhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Interventionsprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt - S.I.G.N.A.L. - im Klinikum Kassel und bittet alle betroffenen Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, ärztl. Notdienst, Hausärzte, Gynäkologen etc., dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum aufzunehmen oder selbst vergleichbare Projekte einzurichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem durch Änderungsantrag geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG sowie des Stadtverordneten Häfner betr. S.I.G.N.A.L., 101.16.1915, wird **zugestimmt**.

## **25. Märchenlieder der Brüder Grimm**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1916 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie die in beliebiger Stückzahl vom Tonstudio am Brasselsberg produzierbare CD „Die schönsten Märchenlieder der Brüder Grimm“ im Rahmen der Werbung Kassels als Stadt der Kultur und der Brüder Grimm eingesetzt werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Märchenlieder der Brüder Grimm, 101.16.1916, wird **zugestimmt**.

## **26. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 7/2010 -**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1919 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 7/2010 enthaltene über- u. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt in Höhe von 540.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 7/2010 -, 101.16.1919, wird **zugestimmt**.

#### **27. Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1922 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

den Wirtschaftsplan 2011 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ und

stimmt dem Beschluss über den Wirtschaftsplan „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2011 zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ Kenntnis.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim  
den

### Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014, 101.16.1922, wird **zugestimmt**.

#### **28. Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 für den Eigenbetrieb „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1923 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

den Wirtschaftsplan 2011 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

und stimmt dem Beschluss über den Wirtschaftsplan „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2011 zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Finanzplan des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ für die Jahre 2010 bis 2014 Kenntnis.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 für den Eigenbetrieb „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014, 101.16.1923, wird **zugestimmt**.

### **29. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1924 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung), 101.16.1924, wird **zugestimmt**.

### **30. Schülerbeförderung**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne

- 101.16.1925 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel sieht in der derzeitigen Situation, dass sich Oberstufen- und Berufsschüler aus finanzschwachen Familien

zum Teil die Schülerbeförderungskosten nicht leisten können, einen nicht hinnehmbaren Zustand.

Der Magistrat wird gebeten, über den Städtetag in Verhandlungen mit dem Land Hessen zu treten, um im Sinne der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,  
Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Schülerbeförderung, 101.16.1925, wird **zugestimmt**.

### **31. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 "Druseltalstraße 178" (Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1927 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/1 für das Grundstück Druseltalstraße 178 wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der Errichtung eines Geschäftshauses mit Arztpraxis und Büros.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 "Druseltalstraße 178" (Offenlegungsbeschluss), 101.16.1927, wird **zugestimmt**.

### **32. Entwicklung eines Konzeptes zur Koordinierung kommunaler, staatlicher und privater Aktivitäten kultureller Bildung in Kassel**

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.16.1932 -

#### **➤ Geänderter Antrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, Konzepte und Erfahrungen anderer Städte mit einer **integrierten kommunalen** Planung und Steuerung kultureller Bildung zu ermitteln und zu bewerten.

Dafür sollte nach Möglichkeit Referenten aus entsprechenden Kommunen Gelegenheit gegeben werden, deren **Strategien integrierter kultureller Bildung** öffentlich vorzustellen sowie über deren Umsetzung und die Erfahrungen damit zu berichten. Zudem soll dargestellt werden, welche Voraussetzungen in Kassel für die Koordinierung kultureller Bildung in Kassel schon vorhanden sind.

Die Ergebnisse der Bewertung sollten unter Einbeziehung der Darstellung dafür notwendiger personeller und sächlicher Ressourcen abschließend in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Kultur; Schule, Jugend und Bildung sowie Soziales, Gesundheit und Sport vorgestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner

den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion betr. Entwicklung eines Konzeptes zur Koordinierung kommunaler, staatlicher und privater Aktivitäten kultureller Bildung in Kassel, 101.16.1932, wird **zugestimmt**.

- 33. Aufhebung der Agathofschule zum Schuljahr 2011/2012  
Umzug der Heinrich-Steul-Schule in das Gebäude der Agathofschule  
zum Schuljahr 2011/2012  
Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Kassel - 7. Fortschreibung  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1939 -**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufhebung der Agathofschule und dem Umzug der Heinrich-Steul-Schule in das Gebäude der Agathofschule zum Schuljahr 2011/2012 wird zugestimmt.  
Der Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel – 7. Fortschreibung- wird in den Punkten Agathofschule und Heinrich-Steul-Schule, Schulen für Lernhilfe, teilfortgeschrieben.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Aufhebung der Agathofschule zum Schuljahr 2011/2012, Umzug der Heinrich-Steul-Schule in das Gebäude der Agathofschule zum Schuljahr 2011/2012, Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Kassel - 7. Fortschreibung, 101.16.1939, wird **zugestimmt**.



### **34. AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1941 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Liquidation der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH zum 31. Dezember 2010 wird zugestimmt.
2. Als Liquidatoren werden die Geschäftsführer Detlev Ruchhöft und Jan Rümenap bestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

#### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH, 101.16.1941, wird **zugestimmt**.

### **35. Regionaler Gewerbeflächenpool**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.1949 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Zweckverband Raum Kassel mit dem Ziel der Schaffung eines "Regionalen Gewerbeflächenpools" initiativ zu werden. Die Möglichkeit einer Erweiterung des Pools auf interessierte Kommunen aus der Wirtschaftsregion Kassel ist dabei aufzunehmen.

Ziel ist, mit Hilfe des Gewerbeflächenpools eine nachhaltige ökonomische und ökologische Flächenentwicklung zu erwirken. Dabei sollen an den Standorten/Flächen Arbeitsplätze geschaffen werden, an denen gute Rahmenbedingungen für die Betriebe hinsichtlich Erschließung, Erreichbarkeit, Verträglichkeit mit anderen Nutzungen vorhanden sind. Die Aufnahme von Flächen in den Pool sollte auf der Grundlage der ausgewiesenen Flächen im Regionalplan und Flächennutzungsplan sowie der Nachnutzungspotentiale (Brachflächen) erfolgen. Die Vorbereitung und Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung oder Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH.

Neben der politischen Verständigung werden u. a. folgende Schritte erforderlich sein:

1. Prüfung der ausgewiesenen Flächen auf ihre spezielle Eignung (Aufnahme von produzierendem, verarbeitendem Gewerbe, Dienstleistungen etc.).

2. Die Verbandsgemeinden bringen die neu ausgewiesenen Flächen (sowie bei Interesse auch die sonstigen im Gemeindegebiet noch nicht genutzten Gewerbeflächen) in den Regionalen Gewerbeflächenpool ein. Investoren „von außen“ werden ausschließlich vom Pool beraten. Für ortsansässige Betriebe können bei Bedarf weiterhin im Ort Ersatzgrundstücke zur Verfügung gestellt werden. Genutzte Gewerbeflächen bleiben in der kommunalen Verantwortung.
3. Die Flächen werden nach abgestimmten und einheitlichen Kriterien bewertet (Bewertungskommission). Auf der Basis der Bewertung können Flächen, die wegen schlechter Lage und Erschließung schlecht verkäuflich sind, auch vom Pool zurückgewiesen werden (Die Gemeinden haben dann eine Grundlage, diese Flächen ggf. zurückzuentwickeln).
4. Gemeinden, die keine weiteren Gewerbeflächen ausweisen wollen oder können, können sich durch einen finanziellen Beitrag am Pool beteiligen.
5. Erlöse aus dem Verkauf der Flächen sowie anteilige Gewerbesteuererinnahmen gehen in den Pool.
6. Der Wert der eingebrachten Flächen (bzw. Finanzmittel) bestimmt den Anteil im Pool. Entsprechend diesem Anteil werden die jährlichen Erlöse verteilt bzw. eine Umlage erhoben um die Kosten abzudecken.
7. Die Gemeinden verzichten zwar im ersten Schritt auf Einnahmen, sie partizipieren aber im Gegenzug an den Verkäufen in anderen Gemeinden. Die erzielten Verkaufswerte dürften über denen liegen, die die Gemeinden in gegenseitiger Konkurrenz realisiert hätten.
8. Es soll geprüft werden, wer geeignet ist die Poolsteuerung zu betreiben. In Frage käme der Zweckverband oder die Wirtschaftsförderung. Der Pool ist Ansprechpartner für Investoren und kann aus den zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen die jeweils „passende“ Fläche vermitteln.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Yildirim  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Regionaler Gewerbeflächenpool,  
101.16.1949, wird **abgelehnt**.

**Ende der Sitzung:** 22:25 Uhr

Hendrik Jordan  
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk  
Schriftführerin

# Anwesenheitsliste

zur 49. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am  
**Montag, 06.12.2010, 16.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

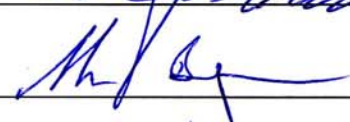
## Präsidium

Hendrik Jordan, SPD  
Stadtverordnetenvorsteher



---

Anke Bergmann, SPD  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



---

Gabriele Jakat, SPD  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



---

Georg Lewandowski, CDU  
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



---

Helga Weber, B90 / Grüne  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



---

## Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, SPD  
Stadtverordneter



---

Annette Blumenschein, SPD  
Stadtverordnete




---

Barbara Bogdon, SPD  
Stadtverordnete



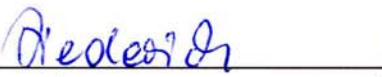
---

Wolfgang Decker, MdL, SPD  
Stadtverordneter



---

Hannelore Diederich, SPD  
Stadtverordnete



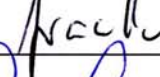
---

Dr. Manuel Eichler, SPD  
Stadtverordneter



---

Uwe Frankenberger, MdL, SPD  
Fraktionsvorsitzender



---

Petra Friedrich, SPD  
Stadtverordnete




---

Christian Geselle, SPD  
Stadtverordneter



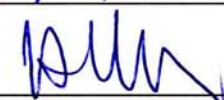
---

Dr. Rainer Hanemann, SPD  
Stadtverordneter



---

Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD  
Stadtverordneter

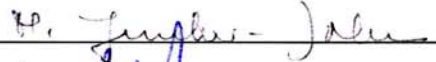


---

Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Stadtverordneter



Dr. Monika Junker-John, SPD  
Stadtverordneter



Christian Knauf, SPD  
Stadtverordneter



Ellen Lappöhn, SPD  
Stadtverordneter



Peter Liebetrau, SPD  
Stadtverordneter



Ernst Meil, SPD  
Stadtverordneter



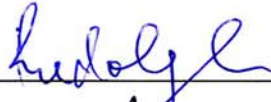
Lars Ramdohr, SPD  
Stadtverordneter



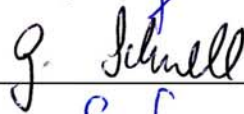
Heidemarie Reimann, SPD  
Stadtverordneter



Wolfgang Rudolph, SPD  
Stadtverordneter



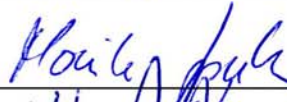
Dr. Günther Schnell, SPD  
Stadtverordneter



Elena Seewald, SPD  
Stadtverordneter



Monika Sprafke, SPD  
Stadtverordneter



Harry Völler, SPD  
Stadtverordneter



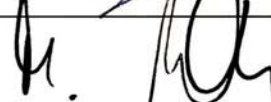
Volker Zeidler, SPD  
Stadtverordneter



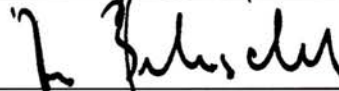
Friedhelm Alster, CDU  
Stadtverordneter



Michael Bathon, CDU  
Stadtverordneter



Dr. Maik Behschad, CDU  
Stadtverordneter



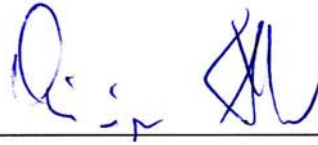
Bernd-Peter Doose, CDU  
Stadtverordneter



Martin Engels, MPM, CDU  
Stadtverordneter



Dominique Kalb, CDU  
Stadtverordneter



Wolfram Kieselbach, CDU  
Stadtverordneter



Stefan Kortmann, CDU  
Stadtverordneter



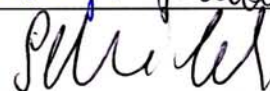
Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, CDU  
Stadtverordnete

entschuldigt

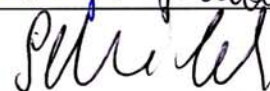
Dr. Michael von Rüden, CDU  
Stadtverordneter

entschuldigt

Sandra Rudolph, CDU  
Stadtverordnete

~~entschuldigt~~ Sandra Rudolph  


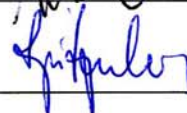
Bodo Schild, CDU  
Stadtverordneter



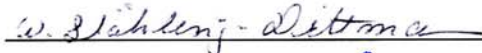
Lutz Schmidt, CDU  
Stadtverordneter



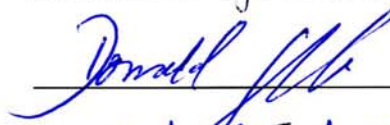
Alfons Spitzenberg, CDU  
Stadtverordneter



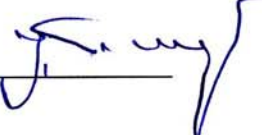
Waltraud Stähling-Dittmann, CDU  
Stadtverordnete



Donald Strube, CDU  
Stadtverordneter



Johann Thießen, CDU  
Stadtverordneter

entschuldigt 

Norman Virks, CDU  
Stadtverordneter

entschuldigt

Dr. Norbert Wett, CDU  
Fraktionsvorsitzender



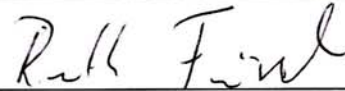
Dieter Beig, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Wolfgang Friedrich, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



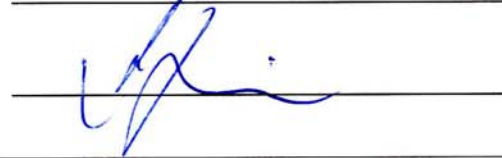
Ruth Fürsch, B90 / Grüne  
Stadtverordnete



Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90 / Grüne  
Stadtverordnete



Dr. Andreas Jürgens, MdL, B90 / Grüne  
Stadtverordneter





Anja Lipschik, B90 / Grüne  
Stadtverordnete



Heike Mattern, parteilos  
Stadtverordnete

entschuldigt

Karin Müller, MdL, B90 / Grüne  
Stadtverordnete



Dr. Klaus Ostermann, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Gernot Rönz, B90 / Grüne  
Fraktionsvorsitzender



Karl Schöberl, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG  
Fraktionsvorsitzender



Renate Gaß, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordnete



Frank Habermann, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



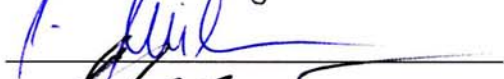
Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



Michael Knab, FDP  
Stadtverordneter

entschuldigt

Margret Müller, FDP  
Stadtverordnete



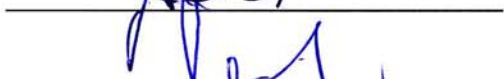
Frank Oberbrunner, FDP  
Fraktionsvorsitzender



Gisela Schmidt, FDP  
Stadtverordnete



Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler  
Stadtverordneter

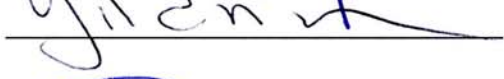


Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordnete



**Ausländerbeirat**

Kamil Saygin,  
Vorsitzender des Ausländerbeirats





**Magistrat**

Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister

*Bertram Hilgen*

Jürgen Kaiser, SPD  
Bürgermeister

Dr. Jürgen Barthel, SPD  
Stadtkämmerer

Martin Gertenbach, Kasseler Linke.ASG  
Stadtrat

*Martin Gertenbach*

Anne Janz, B90 / Grüne  
Stadträtin

*Anne Janz*

Dr. Joachim Lohse, parteilos  
Stadtrat

*J. Lohse*

Brigitte Bergholter, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin

*Brigitte Bergholter*

Heinz-Gunter Drubel, FDP  
Ehrenamtlicher Stadtrat

*H. G. Drubel*

Esther Haß, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin

*Esther Haß*

Esther Kalveram, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin

*E. Kalveram*

Hermann Kirchberg, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat

*H. Kirchberg*

Anita Mahrt, CDU  
Ehrenamtliche Stadträtin

*Anita Mahrt*

Annett Martin, B90 / Grüne  
Ehrenamtliche Stadträtin

*entschuldigt*

Hans-Jürgen Sandrock, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat

*Hans-Jürgen Sandrock*

Heinz Schmidt, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat

*H. Schmidt*

Richard Schramm, B90 / Grüne  
Ehrenamtlicher Stadtrat

*Schramm*

Hajo Schuy, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat

*Hajo Schuy*

Klaus Weschbach, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat

*K. Weschbach*

**Schriftführung**

Edith Schneider,  
-16-

Andrea Turski,  
Schriftführerin

Heidi Woelk,  
Schriftführerin



---

A. Turski

---

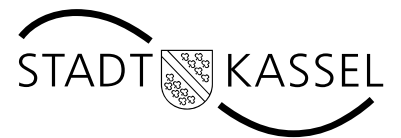
Heidi Woelk

---



Magistrat

-|-



documenta-Stadt

Kassel, 24.11.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1930**

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Kassel am 7. November 2010**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Kassel vom 7. November 2010 wird gem. § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit §§ 57 und 84 Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.“

### **Begründung:**

Gemäß § 26 KWG i. V. mit §§ 57 und 84 KWO hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl bzw. über Einsprüche nach § 25 KWG in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist zu beschließen.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 11. November 2010 nach Prüfung lt. § 22 KWG das endgültige Ergebnis der Ausländerbeiratswahl fest. Die Gewählten wurden mit Schreiben vom 11. November 2010 benachrichtigt. Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden in der HNA am 16. November 2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist endet am 1. Dezember 2010.

Ein Einspruch nach § 25 KWG gegen die Gültigkeit der Wahl wurde bis heute nicht erhoben. Sollte kein Einspruch mehr eingehen, ist die Wahl ist gemäß § 26 Abs. 1, Ziffer 4 KWG für gültig zu erklären.

Der Magistrat wird diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 06.12.2010 behandeln.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.16.1814**

**Beschluss über den Jahresabschluss 2007 und über die Entlastung des Magistrats**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Gemäß § 114 t, § 114 u in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2007 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt."

**Begründung:**

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss 2007 (Stand: 29.12.2009) aufgrund des § 128 Abs. 1 HGO geprüft und das Ergebnis der Prüfung gemäß § 128 Abs. 2 HGO in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammengefasst.

Bestandteile des Jahresabschlusses sind nach § 114 s Abs. 2 HGO die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 114 s Abs. 3 HGO). Ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit den Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 114 s Abs. 4 HGO). Weitere Festlegungen zum Jahresabschluss, Anhang, Rechenschaftsbericht und den Übersichten finden sich im neunten Abschnitt der GemHVO - Doppik.

Nach § 114 t HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 114 u HGO über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.08.2010 den Schlussbericht 2007 zur Kenntnis genommen und gebeten, den Jahresabschluss 2007 gem. § 114 u in Verbindung mit § 51 Ziff. 9 HGO zu beschließen und über seine Entlastung zu entscheiden.

In dem Schlussbericht 2007 ist festgestellt worden, dass zu dem vorgelegten Jahresabschluss noch Korrekturbedarf besteht. Bis zur Vorlage des Schlussberichtes waren die Korrekturarbeiten durch das Amt Kämmerei und Steuern noch nicht abgeschlossen.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2007 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114 u HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## Jahresabschluss

zum

31.12.2007

mit Anlagen und Anhang

## Bilanz zum 31.12.2007

Position	Bezeichnung	Bestand 31.12.2007	Bestand 31.12.2006
<b>Aktiva</b>			
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
<b>1.1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	567.548,89 €	439.180,04 €
1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	32.703.315,07 €	25.211.884,69 €
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	232.024.663,50 €	59.634.883,78 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	305.008.225,26 €	304.634.190,71 €
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	423.202.804,05 €	618.238.677,98 €
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	4.579.356,03 €	2.404.698,68 €
1.2.5	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.861.628,18 €	7.184.978,98 €
1.2.6	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	45.723.411,45 €	24.972.640,68 €
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagevermögen</b>		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	302.415.735,93 €	298.653.596,03 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.194.363,53 €	15.415.879,68 €
1.3.3	Beteiligungen	142.689.844,45 €	142.905.252,49 €
1.3.4	Ausleih.an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	10.929.767,22 €	10.325.683,86 €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	36.439.976,21 €	36.891.708,35 €
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
<b>2.1</b>	<b>Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	491.422,25 €	500.973,71 €
<b>2.2</b>	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	0,00 €	0,00 €
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	17.530.847,69 €	6.028.322,88 €
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	8.130.177,26 €	15.109.129,32 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.814.540,75 €	12.972.513,33 €
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	313.308,78 €	221.324,42 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	1.644.311,49 €	2.177.326,80 €
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	238.521,44 €	2.035.272,25 €
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	14.349.609,50 €	6.527.672,65 €
	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.604.853.378,93 €</b>	<b>1.592.485.791,31 €</b>

Position	Bezeichnung	Bestand 31.12.2007	Bestand 31.12.2006
<b>Passiva</b>			
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		
1.1	<b>Netto-Position</b>	230.047.106,75 €	228.710.975,31 €
1.2	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.056.364,64 €	0,00 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	1.533.765,67 €	1.696.918,99 €
1.2.4	Sonderrücklagen		
1.2.4.1	Stiftungskapital	7.635.457,98 €	7.306.960,58 €
1.3	<b>Ergebnisverwendung</b>		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-10.627.745,85 €	0,00 €
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	17.597.749,76 €	-10.627.745,85 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	7.536.105,60 €	6.056.364,64 €
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		
2.1	<b>Für erhaltene Investitionszuschüsse, -zuweisungen und -beiträge</b>		333.084.439,39 €
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	321.785.178,14 €	
2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichem Bereich	89.103,90 €	
2.1.3	Investitionsbeiträge	16.979.805,61 €	
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	284.890.432,33 €	261.130.265,00 €
3.2	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	150.000,00 €	0,00 €
3.3	sonstige Rückstellungen	16.673.593,55 €	22.447.324,11 €
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
4.1	<b>Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>	0,00 €	0,00 €
4.2	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten</b>		
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 139.887.840,26 €	613.208.294,73 €	682.980.634,68 €
	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 69.125,36 €	27.529.683,21 €	29.441.322,10 €
4.3	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	0,00 €	0,00 €
4.4	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge</b>	10.469.560,13 €	1.115.860,29 €
4.5	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	10.304.230,49 €	1.477.206,27 €
4.6	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern</b>	1.393,21 €	0,00 €
4.7	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	6.180.792,44 €	122.108,65 €
4.8	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	36.812.506,64 €	27.543.157,15 €
<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00 €	0,00 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>1.604.853.378,93 €</b>	<b>1.592.485.791,31 €</b>

Kassel, den 16. September 2010

Stadt Kassel  
Der Magistrat



Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Dr. Jürgen Barthel  
Stadtkämmerer



Anhang

zum

Jahresabschluss

31.12.2007

---

## **Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Kassel zum 31.12.2007**

### **I. Allgemeines**

#### **(0) Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Kassel hatte bereits mit Einführung des BKF-Verfahren (Finanzwesenprogramm) in 1998 begonnen das städtische Vermögen zu bewerten, Bilanzen aus den kameralen Buchungen herzuleiten und eine funktionsfähige Anlagenbuchhaltung zu führen.

Vermögensbewertungen wurden daher schon vor Bekanntgabe von Sonderregelungen durch das Land Hessen und einer endgültigen Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vorgenommen und fortgeführt.

Für diese Bewertungen gilt die Bestandsgarantie des § 108 (4) i. V. m. § 114 o HGO.

Der Anhang zum Jahresabschluss wurde unter Beachtung des § 114s (4) Nr. 1 HGO und der §§ 44 und 52 GemHVO –Doppik erstellt.

#### **(1) Gliederung**

Der formale Aufbau der Bilanz, des Anhanges und der Anlagen zum Jahresabschluss orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 02.04.2006.

Durch den Umstieg zu einem doppischen Rechnungswesen vor Bekanntgabe der endgültigen Gemeindehaushaltsverordnung Doppik ergeben sich folgende Abweichungen:

Grundlage für die Finanzbuchhaltung ist der Kommunale Kontenrahmen Hessen mit Stand 02.04.2006. Für die Bilanzerstellung wurde weitgehend das Muster 19 zu § 49 der GemHVO – Doppik vom 02.04.2006 verwendet. Abweichungen ergeben sich nur in der Darstellungsform. Bei dem Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, - zuschüsse und Investitionsbeiträge wird keine Unterscheidung in Zuweisungen vom öffentlichen Bereich, Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich oder Investitionsbeiträge vorgenommen.

Ab dem Haushaltsjahr 2007 wird für die Arbeiter und Angestellten die Bezeichnung „Beschäftigte“ verwendet.



---

## **(2) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip. D. h. Vermögensgegenstände wurden im Zweifel mit dem niedrigeren Ansatz, Schulden im Zweifel mit dem höheren Ansatz bewertet.

Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt ab dem 01.01.2006 grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Wertansätze zum 01.01.2006 wurden detailliert im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert. Auf eine erneute Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2006 wurde verzichtet. Die in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werte wurden fortgeführt und in den Erläuterungen zum 31.12.2007 ausführlich beschrieben.

Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen. Sofern bei Betrieben gewerblicher Art steuerrechtliche Abschreibungen zugrunde zu legen waren, waren diese maßgebend. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der AfA-Tabelle Hessen vorgenommen.

Die Vereinfachungsregelung für Abschreibungen auf bewegliche Vermögensgegenstände nach § 43 (2) S. 3 GemHVO – Doppik (voller Abschreibungssatz für im ersten Halbjahr angeschaffte Vermögensgegenstände und halber Abschreibungssatz für im zweiten Halbjahr angeschaffte Vermögensgegenstände) wird nicht angewandt.

Bei geringwertigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wird von der Möglichkeit der Sofortabschreibung grundsätzlich Gebrauch gemacht.

### **Übersicht über die verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen:**

Die Bewertungen wurden bereits ausführlich in der Eröffnungsbilanz beschrieben. Sie werden beibehalten bzw. fortgeführt und der besseren Übersicht halber erneut dargestellt.

#### **Software / Lizenzen**

wurden mit den jeweiligen Anschaffungskosten vermindert um die seit Nutzungsbeginn aufgelaufenen Abschreibungen (= fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet. Nicht entgeltlich erworbene Software (z. B. selbst erstellte Software) wird gemäß § 38 (3) GemHVO - Doppik nicht angesetzt.

---

### **Geleistete Investitionszuschüsse**

Von der Stadt Kassel geleistete Investitionszuschüsse sind ab dem 01.01.1998 erfasst und mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet worden. Sofern die Nutzungsdauer des Investitionsgegenstandes zu ermitteln war, wurde diese zugrunde gelegt. Ansonsten wurde von der Vereinfachungsregelung des § 43 (5) GemHVO-Doppik gebrauch gemacht und Abschreibungen über einen Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen.

### **Unbebaute Grundstücke**

Die unbebauten Grundstücke wurden nach der Nutzungsart katalogisiert und bewertet. Hierbei wurden die Grundstücke so behandelt, als würden sie vollständig entwidmet sein. Für die Bewertung wurden bereits im Kalenderjahr 2001 Wertansätze (qm-Werte) festgelegt:

Grün- und Ackerland wurden auf Grundlage der Richtwerte des Gutachterausschusses bewertet (Ansatz Grünland mit 2,00 € und Ackerland mit 3,00 €).

Gewässer wurden einheitlich mit 1,28 €/qm angesetzt.

Wald und Naturschutzgebiete wurden einheitlich mit 2,00 € /qm bewertet.

Öffentlichen Grünflächen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Friedhofsflächen und sonstigen Erweiterungsflächen wurden mit 17,90 €/qm bewertet. Dies entspricht den tatsächlichen Kaufpreisen, die die Stadt Kassel zum Erwerb von Vorhalteflächen aufwendet.

Grund- und Bodenanteile von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen wurden mit 17,90 €/qm angesetzt.

Bauland wurde einheitlich mit 17,90 €/qm bewertet – unabhängig von der Grundstückslage.

### **Städtische Gebäude**

Bewertungen für die städtischen Gebäude wurden bereits zum 01.01.1999 für die damalige Stadtbilanz (aus der Kameralistik hergeleitet) vorgenommen.

Dabei wurden die Gebäude an Hand der jeweiligen Brandversicherungswerte und des Baupreisindexes auf das letzte zu ermittelnde Baujahr bewertet. Die Grund- und Bodenwerte wurden mit 15 von Hundert des maßgebenden Brandversicherungswertes angesetzt (Empfehlung der Firma Mummert + Partner Unternehmensberatung AG, Hamburg) und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen. Nach der Empfehlung der KGSt wird bei den Gebäuden von einer technischen Nutzungsdauer von 80 Jahren ausgegangen. Die Abschreibungen wurden linear seit dem letzten zu ermittelnden Baujahr vorgenommen. Zum 01.01.1999 wurden für die Gebäude die fortgeführten Anschaffungskosten / Herstellungskosten ermittelt und seitdem die nachträglichen Herstellungskosten für die entsprechenden Gebäude erfasst und abgeschrieben.

### **Straßenein- und aufbauten**

Straßenein- und aufbauten (Straßenkörper) sind einheitlich mit 130,00 €/qm bewertet worden. Bei dem Wert handelt es sich um die durchschnittlichen Baukosten des Straßenbaus im Bereich der Stadt Kassel. Grundsätzlich wurde bei dem Altbestand an Straßen eine einheitliche Nutzungsdauer von 25 Jahren angenommen. Entsprechend des tatsächlichen Straßenzustandes wurden dann sechs Straßenkategorien festgelegt, anhand dessen die maßgebliche Restnutzungsdauer zu bestimmen war:

Restnutzungsdauer:	25 Jahre	Ansatz 100%
	20 Jahre	Ansatz 80%
	15 Jahre	Ansatz 60%
	10 Jahre	Ansatz 40%
	5 Jahre	Ansatz 20%
	darunter	Ansatz 0%

Die Schätzung des Straßenzustandes der einzelnen Straßenabschnitte erfolgte durch die Straßenmeister des Straßenverkehrsamtes.

### **Brückenbauwerke**

Brückenbauwerke, die älter als 20 Jahre sind, wurden mit einem Restwert von 1,00 € bewertet.

Bei Brückenbauwerken, die jünger als 20 Jahre sind, wurden zunächst mittels Baupreisindex die Baukosten zum 01.01.2005 ermittelt. Anschließend erfolgten Wertabschläge entsprechend des tatsächlichen Bauzustandes.

Brückenbauwerke, für die die Anschaffungs- / Herstellungskosten zu ermitteln waren, wurden mit diesen bewertet. Anschließend wurden Wertabschläge entsprechend des tatsächlichen baulichen Zustandes vorgenommen.

Abschreibungen wurden entsprechend der Restnutzungsdauern vorgenommen.

### **Fußgängerunterführungen**

Fußgängerunterführungen (FÜ) wurden insgesamt mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt, da diese nach und nach durch überirdische Fußgängerüberwege ersetzt werden.

Der politische Wille, alle FÜ zu schließen, ist unverändert.

Diese Vorgabe wurde und wird vom Straßenverkehrsamt umgesetzt.

### **Kunstgegenstände, Museums und Bibliotheksbestände**

Kunstgegenstände der städtischen Museen wurden grundsätzlich mit den Versicherungswerten angesetzt. Für Gebrauchskunst, Medien- und Bibliotheksbestände wurden Festwerte gebildet.

---

**Aufwuchs (insbesondere Grünanlagen)**

Der Aufwuchs wird getrennt vom Grund und Bodenwert aktiviert.

Hierzu wurden die Herstellungskosten seit 1998 ermittelt. Für die entsprechenden Grünanlagen werden Festwerte auf der Basis der tatsächlichen Anschaffungs- / Herstellungskosten gebildet. Aufwendungen für Wege und befestigte Flächen und sonstige Betriebsvorrichtungen werden gesondert aktiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Der Ansatz erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten.

**Flächen in der Bewirtschaftung des Umwelt- und Gartenamtes**

Es wurden bislang öffentliche Grünflächen in erheblichem Umfang nicht aktiviert. Es handelt sich hierbei insbesondere um landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grün- und Spielflächen.

Die Flächen wurden zunächst mit einem Erinnerungswert von 1 € in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Gemäß § 108 Absatz 5 HGO wird die Bewertung innerhalb der vier Jahres-Frist nachgeholt. Es wird voraussichtlich ein relevanter Wertzuwachs erfolgen.

Für die vorgelegte Bilanz lagen die benötigten Informationen noch nicht vor.

**Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

wurden mit den fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet.

**Finanzanlagevermögen**

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Anteile an Eigenbetrieben wurden nach der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode bewertet. Als Stichtag hierzu wurden die jeweiligen Bilanzen zum 31.12.2005 zugrunde gelegt.

Wertpapiere des Anlagevermögens wurden mit dem Nominalwert angesetzt.

Bei dem Ausweis von Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens wurde wie folgt vorgegangen:

*Verbundene Unternehmen*

Nach der Legaldefinition des § 271 (2) HGB sind verbundene Unternehmen solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen werden können. Daher werden als Anteile an verbundenen Unternehmen diejenigen städtischen Eigengesellschaften erfasst, an denen die Stadt Kassel 100% der Stimmrechte hält. Diese Unternehmen werden ab dem Kalenderjahr 2015 in eine gesonderte Konzernbilanz mit einbezogen.

*Eigenbetriebe*

Eigenbetriebe gelten als Sondervermögen der Gemeinden. Einrichtungen der Abfall- und Abwasserbeseitigung sind keine wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 121 (2) Nr. 2 HGO. Diese städtischen Einrichtungen haben *k e i n e* eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie sind lediglich aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und werden nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt. Ihrem Charakter nach sind sie wie ein verbundenes Unternehmen zu behandeln.

### *Beteiligungen*

Als Beteiligungen wurden Anteile an Unternehmen ausgewiesen, an denen die Stadt Kassel mit mehr als 20% aber weniger als 100% beteiligt ist. Im Rahmen der Erstellung der Konzernbilanz für die Stadt Kassel wird überprüft, welche der in der Eröffnungsbilanz als Beteiligungen ausgewiesenen Anteile als Anteile an verbundenen Unternehmen zu behandeln sind. Hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bewertung der Anteile. Es ändert sich dann lediglich die Position, in der die Anteile ausgewiesen werden. Es entstehen keine wertmäßigen Änderungen.

### *Wertpapiere des Anlagevermögens*

Alle anderen Anteile an Unternehmen, bei denen die Stadt Kassel mit weniger als 20% des Stammkapitals beteiligt sind, werden als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen.

### **Vorratsvermögen**

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bzw. wo notwendig mit dem Schätzwert (z. B. Schüttgut) angesetzt. Die Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen wurde hierbei angewandt. Demnach waren nur größere Lagerbestände in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen (Darlehen und Kasseneinnahmereste) sind mit dem jeweiligen Nennbetrag berücksichtigt worden.

### **Sonderposten**

Erhaltene Investitionszuschüsse, Erschließungsbeiträge und Beiträge nach § 11 KAG sind als Sonderposten ausgewiesen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionsmaßnahme. Für die Eröffnungsbilanz wurden die Investitionszuweisungen und –beiträge seit dem 01.01.1998 ermittelt und bewertet. Für die bewerteten Straßen wurde zudem ein Sonderposten als Bewertungsausgleich pauschal ermittelt und dieser analog der Nutzungsdauer des jeweiligen Straßenabschnittes aufgelöst. Der Ansatz zum 31.12.2007 erfolgt mit den fortgeschriebenen Werten.

### **Rückstellungen für Pensionen**

Pensionsrückstellungen werden nach dem Teilwertverfahren berechnet. Als Rechnungszinsfuß wurden entsprechend der GemHVO-Doppik 6 v. H. zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgte durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck.

### **Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen**

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern und Beamten für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis (§ 39 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik) wurden durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck berechnet.

---

**Rückstellung für Altersteilzeit**

Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde nach steuerrechtlichen Grundlagen bei der Stadt Kassel selbst ermittelt. Es handelt sich hierbei um eine kaufmännische Abschätzung der möglichen Risiken.

**Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten**

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wurden nach vorsichtiger kaufmännischer Sichtweise bewertet und in die Bilanz eingestellt.

**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

**(3) Nachrichtlich:****Haftungsverhältnisse und kreditähnliche Verpflichtungen**

Der Gesamtbestand an übernommenen Bürgschaften (Eventualverbindlichkeiten) beträgt zum 31.12.2007 insgesamt 118.433.988,64 € (Bestand 31.12.2006: 131.496.971,27 €).

Kreditähnliche Verpflichtungen aus Leasingverträgen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 12.969.828 € (Bestand 31.12.2006: 13.896.332,00 €). Es handelt sich dabei um langfristige Leasingverpflichtungen für die Tiefgaragen Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt und die Kleinmarkthalle.

Verpflichtungsermächtigungen bestehen in Höhe von 26.750.860 € (Bestand 31.12.2006 18.704.430 €).

**Bestände des Brüder-Grimm-Museums**

Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme des Rechtsamtes sind die Bestände des Brüder-Grimm-Museums der Stadt Kassel zuzurechnen.

Leihweise überlassene Bestände werden nicht aktiviert.

**(4) Anmerkung**

Die Stadt Kassel führt ein dezentrales Rechnungswesen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wurde auf der Grundlage der durch die städtischen Ämter vorgenommenen Buchungen, der durchgeführten Inventur und den erteilten Auskünften erstellt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage der Summen- und Saldenliste erstellt.

Wertansätze der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 waren im Haushaltsjahr 2007 insoweit zu ändern oder nachzuholen, als dass die Bewertung des Naturkundemuseums sowie der Gärtnerplatzbrücke nachgeholt werden mussten. Entsprechende Änderungen bzw. Nachholungen können nach § 108 (5) i. V. m. § 114 o HGO noch bis zum 31.12.2009 erfolgen.

**(5) Durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer (§ 50 (2) Nr. 10 GemHVO – Doppik)**

In 2007 waren in der Stadtverwaltung Kassel durchschnittlich 2.688 Bedienstete beschäftigt, und zwar

Beamte	752
Beschäftigte (Arbeiter und Angestellte)	1.858
Anwärter und Auszubildende	78

**(6) Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung (§ 50 (2) Nr. 11 GemHVO – Doppik)**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in 2007 sind im folgenden genannt:

**Stadtverordnetenvorsteher**

Kaiser Jürgen

**Stadtverordnete**

Alster	Friedhelm
Bathon	Michael
Beig	Dieter
Bergmann	Anke
Boeddinghaus	Kai
Bogdon	Barbara
Decker	Wolfgang
Diederich	Hannelore
Domes	Nobert
Doose	Bernd-Peter
Dr. Alekuzei	Rabani
Dr. Behschad	Maik
Dr. Eichler	Manuel
Dr. Hanemann	Rainer
Dr. Hoppe	Bernd
Dr. Junker-John	Monika
Dr. Ostermann	Klaus
Dr. Schnell	Günther
Dr. van den Hövel-Hanemann	Martina
Dr. von Rüden	Michael
Dr. Wett	Norbert
Dr. Wilde-Stockmeyer	Marlis
Frankenberger	Uwe
Friedrich	Petra

---

Friedrich	Wolfgang
Geselle	Christian
Goebel-Feußner	Heidrun
Häfner	Bernd
Hartig	Hermann
Heusinger von Waldegge	Elfi
Jakat	Gabriele
Jordan	Hendrik
Kalb	Dominique
Kieselbach	Wolfram
Kortmann	Stefan
Kühne-Hörmann	Eva
Lappöhn	Ellen
Lewandowski	Georg
Liebetrau	Peter
Lippert	André
Lipschik	Anja
Mattern	Heike
Meil	Ernst
Merz	Manfred
Miles-Paul	Ottmar
Müller	Karin
Mütterthies	Nicola
Oberbrunner	Frank
Ramdohr	Lars
Reimann	Heidi
Rönz	Gernot
Rudolph	Sandra
Rudolph	Wolfgang
Rüschendorf	Roswitha
Schild	Bodo
Schmidt	Gisela
Schmidt	Lutz
Schöberl	Karl
Schomburg	Ann-Christin
Seewald	Elena
Selbert	Axel
Spitzenberg	Alfons
Stähling-Dittmann	Waltraud
Strube	Donald
Thießen	Johann
Völler	Harry



---

Weber	Helga
Weschbach	Klaus
Yildirim	Nuray
Zeidler	Volker

Mitglieder des Magistrats in 2007 sind:

**hauptamtliche Mitglieder:**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister  
Thomas-Erik Junge, Bürgermeister  
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer  
Anne Janz, Stadträtin  
Norbert Witte, Stadtrat

**ehrenamtliche Mitglieder**

Rogelio Garcia Barroso, Stadtrat  
Brigitte Bergholter, Stadträtin  
Jürgen Blutte, Stadtrat  
Heinz-Gunter Drubel, Stadtrat  
Esther Haß, Stadträtin  
Bärbel Hengst, Stadträtin  
Hermann Kirchberg, Stadtrat  
Anita Mahr, Stadträtin  
Annett Martin, Stadträtin  
Dirk-Ulrich Mende, Stadtrat  
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat  
Heinz Schmidt, Stadtrat  
Hajo Schuy, Stadtrat

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2007

### A K T I V A

#### 1. ANLAGEVERMÖGEN

##### 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte **567.548,89 €**

Software	<u><b>567.548,89 €</b></u>
----------	----------------------------

1.1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse **32.703.315,07 €**

Städtebauförderung	15.090.434,79 €
Staatstheater	10.103.138,00 €
VHS	7.167,00 €
Eigenbetriebe und Wirtschaftliche Beteiligungen	1.078.561,83 €
Straßenbeleuchtung	1.836.472,06 €
Systembedeutsame Maßnahmen Regio Tram	734.786,00 €
Kanal	2.032.549,23 €
Fernwärme / Strom / Wasser	770.079,80 €
Betriebe gewerblicher Art	23.512,00 €
Flughafen	531.750,36 €
Denkmalpflege	109.002,00 €
Kitas	218.057,00 €
Sport	47.220,00 €
Übrige Zuschüsse	120.585,00 €
<b>Summe</b>	<u><b>32.703.315,07 €</b></u>

## 1.2 Sachanlagevermögen

<b>1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>232.024.663,50 €</b>
<b>unbebaute Grundstücke</b>	
Sportanlagen	12.495.284,20 €
unbebaute Grundstücke Kitas	9.218,50 €
Gärten inkl. Kleingärten	14.152.633,06 €
Grünland	1.594.483,16 €
Ackerland	10.689.146,73 €
Erbbaurechtsgrundstücke	11.601.796,53 €
Bauland	3.228.941,00 €
Pflegeflächen	180.492,91 €
Flächen für sonstige Dauernutzer	255.916,00 €
Sonstige Nutzungen	1.027.364,44 €
Selbständig nicht nutzbare Flächen	41.214,12 €
Wirtschaftlich nicht nutzbare Flächen	83.440,00 €
Stiftungsgrundstücke	2.067.359,30 €
Grundstücksgleiche Rechte	948,43 €
Grund und Bodenanteile Infrastrukturvermögen	<u>174.596.425,12 €</u>
<b>Summe</b>	<b><u>232.024.663,50 €</u></b>

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte umfassen die unbebauten Grundstücke der Stadt Kassel, sowie ein grundstücksgleiches Recht.

Unbebaute Grundstücke des Infrastrukturvermögens waren bis zum 31.12.2006 in der Position 1.2.3 enthalten.

Einer Empfehlung der überörtlichen Prüfung vom März 2009 nachkommend wurden die Grund- und Bodenwerte des Infrastrukturvermögens zur Bilanzposition 1.2.1 - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte - umgegliedert.

Die Stiftungsgrundstücke der unselbständigen Stiftungen sind bei den unbebauten Grundstücken auszuweisen. Auf der Passivseite der Bilanz wird hierzu eine Gegenposition gebildet, die den Wert gesondert als Stiftungskapital kennzeichnet (Position 1.2.4.1 Stiftungskapital).

### 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken 305.008.225,26 €

Grund und Bodenanteile	46.262.318,27 €
Schulgebäude	187.370.762,73 €
Kindertagesstätten	12.406.945,24 €
Gebäude Sportanlagen, - hallen	20.106.656,80 €
Bürgerhäuser, Büchereien	11.760.690,00 €
Brand- u. Katastrophenschutz	4.098.344,67 €
sonstige Betriebsgebäude	3.972.766,16 €
Verwaltungsgebäude	15.621.959,50 €
andere Bauten	2.822.227,28 €
Grundstückseinrichtungen	580.157,41 €
Gebäudeeinrichtungen	5.397,20 €
<b>Summe</b>	<b><u>305.008.225,26 €</u></b>

### 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen 423.202.804,05 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst:	
Bundesstraßen	41.287.171,64 €
Landesstraßen	45.971.119,25 €
Kreisstraßen	33.107.111,84 €
Gemeindestraßen	223.022.312,91 €
Verkehrssignalanlagen	4.395.489,42 €
Verkehrs- und Hinweisschilder	136.360,00 €
Verkehrsrechner	1.726.628,00 €
Wege, Plätze	930.742,42 €
Sonstiges Infrastrukturvermögen	89.348,00 €
Brücken	8.954.857,98 €
Fußgängerunterführungen	1,00 €
Brunnen	897.303,00 €
Museen (Gebäude)	1.269.118,83 €
Museumsbestände, Kunstsammlungen	58.490.538,09 €
Öffentliche Grünflächen	2.212.921,27 €
Außenanlagen in Grünflächen	667.426,40 €
Friedhofsanlagen	44.354,00 €
<b>Summe</b>	<b><u>423.202.804,05 €</u></b>

Einer Empfehlung der überörtlichen Prüfung vom März 2009 nachkommend wurden die Grund- und Bodenwerte des Infrastrukturvermögens zur Bilanzposition 1.2.1 - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte - umgegliedert.

<b>1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung</b>	<b>4.579.356,03 €</b>
Betriebe gewerblicher Art	7.614,00 €
Anlagen und Maschinen	102.225,84 €
Maschinen der Materialbearbeitung	23.250,00 €
Anlagen für Kälte und Wärme	5.892,00 €
Medienbestand	540,00 €
Öffentliche Parkeinrichtungen	99.193,09 €
Sonstige	4.340.641,10 €
<b>Summe</b>	<b><u>4.579.356,03 €</u></b>
<b>1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>6.861.628,18 €</b>
Andere Anlagen	799.877,24 €
Werkstätteneinrichtung und - geräte	135.604,00 €
Werkzeuge, Werksgeräte	69.518,83 €
Lebewesen und Pflanzen	75.821,16 €
Fuhrpark	1.773.062,24 €
sonstige Betriebsausstattung	2.111.565,35 €
Büromaschinen, DV- und Kommunikationsanlagen	863.040,98 €
Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung	1.033.138,38 €
<b>Summe</b>	<b><u>6.861.628,18 €</u></b>
<b>1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<b>45.723.411,45 €</b>
Anlagen im Bau	45.723.411,45 €

### 1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen wird mit den in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werten fortgeführt. Zugänge werden mit den Anschaffungskosten bewertet.

#### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

**302.415.735,93 €**

Anteile an verbundenen Unternehmen	Nominalwert	Buchwerte zum 31.12.2007	Kapitalanteil in %
Wohlfahrt Kassel gGmbH	25.564,59 €	153.428,73 €	100,00
GWG	10.600.000,00 €	29.909.103,14 €	100,00
KVV Kasseler -Verkehrs- und Versorgungs-GmbH	68.151.000,00 €	179.294.222,12 €	100,00
TSK Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH	7.209.400,00 €	7.086.023,67 €	100,00
Projektentwicklungsgesellschaft Unterneustadt mbH i. L.	52.151,00 €	0,00 €	100,00
Kassel tourist GmbH	500.000,00 €	531.672,57 €	100,00
JAFKA gGmbH	70.000,00 €	272.192,56 €	100,00
NB Nordhessenbus GmbH	50.000,00 €	63.820,35 €	100,00
<b>Summe</b>		<b>217.310.463,14 €</b>	

Die Anteile an der KVV wurden in 2007 um 9.148.700 € erhöht.

Die Beteiligung an der Jafka gGmbH wurde um 27.204,87 € auf nunmehr 100 % Kapitalanteil erhöht. Die Anteile an der NB Nordhessenbus GmbH wurden um 12.000 € auf ebenfalls 100 % Kapitalanteil aufgestockt. Beide Gesellschaften wurden bislang unter Ziffer 1.3.3 – Beteiligungen – geführt.

Eigenbetrieb	Nominalwert	Buchwerte zum 31.12.2007	Kapitalanteil in %
Die Stadtreiniger Kassel	511.300,00 €	511.300,00 €	100,00
Kasseler Entwässerungsbetrieb KEB	13.000.000,00 €	84.593.972,79 €	100,00
<b>Summe</b>		<b>85.105.272,79 €</b>	

Davon Mittel der Versorgungsrücklage für Beamte: 2.724.443,94 €.

### 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

**6.194.363,53 €**

Gesellschafterdarlehen "GWG"	763.084,71 €
Altschulden "Die Stadtreiniger"	5.431.278,82 €
Altschulden "KEB"	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>6.194.363,53 €</b>

Das Gesellschafterdarlehen „GWG“ wurde in 2007 in Höhe von 1.165.305,30 € zurückgezahlt.

Die Altschulden des „KEB“ wurden in 2007 mit dem Restbetrag von 7.750.360,14 € zurückgezahlt.

Die Altschulden des Betriebs „Die Stadtreiniger“ wurden um 305.850,71 € reduziert.

### 1.3.3 Beteiligungen / Zweckverbände

**142.689.844,45 €**

Beteiligungen	Nominalwert	Buchwerte zum 31.12.2007	Kapitalanteil in %
Gesundheit Nordhessen Holding AG	100.000,00 €	33.981.065,18 €	92,50
documenta u. Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH	12.800,00 €	12.800,00 €	50,00
Kommunale Arbeitsförderung Kassel gGmbH	15.338,75 €	15.338,75 €	60,00
AFK Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH	12.500,00 €	12.372,93 €	50,00
Parkhausgesellschaft	140.605,27 €	78.703,93 €	50,00
Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs-KG Kassel	767.000,00 €	474.767,22 €	54,00
WFG Wirtschaftsförderung Kassel GmbH	18.409,68 €	40.266,48 €	25,53
FiDT	28.050,00 €	303.472,43 €	50,50
EFN GmbH	12.800,00 €	12.800,00 €	50,00
<b>Summe</b>		<b>34.931.586,92 €</b>	

In 2007 haben sich folgende Änderungen ergeben:

Der FiDT werden von 2005 bis 2014 als Liquiditätshilfe jährliche Kapitalverstärkungen von 80.600 € zugeführt, die den Buchwert der Beteiligung erhöhen.

Als Neuzugang ist die Beteiligung an der „EFN Entsorgungsgesellschaft Nordhessen mbH“ zu verzeichnen. Bisher war die Beteiligung beim Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“ bilanziert. Die Stadt Kassel hat die Beteiligung entgeltlich zum Nominalwert von 12.800 € vom Eigenbetrieb übernommen.

Zweckverbände	Nominalwert	Buchwerte zum 31.12.2007	Kapitalanteil in %
Kasseler Sparkasse	215.516.509,05 €	107.758.254,53 €	50,00
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel		1,00 €	
Zweckverband Raum Kassel		1,00 €	
Zweckverband Naturpark Habichtswald		1,00 €	
<b>Summe</b>		<b>107.758.257,53 €</b>	

**1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** **0,00 €**

**1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens** **10.929.767,22 €**

**a) Anteile an Unternehmen** **2.625.389,00 €**

Wertpapiere des Anlagevermögens	Nominalwert	Kapitalanteil in %
ekz. Bibliothekenservice GmbH	0,00 €	0,00
Klinikum Kassel GmbH	5.000,00 €	10,00
HLG Hessische Landgesellschaft mbH	3.067,00 €	0,10
Wohnstadt Stadtentwicklung- und Wohnbaugesellschaft Hessen mbH	478.500,00 €	1,30
Vereinigte Wohnstätten 1889 eG	6.200,00 €	0,00
NW Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH	5.112,00 €	14,28
MHKW Müllheizkraftwerk Kassel GmbH	511.300,00 €	2,50
Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	1.445.860,00 €	6,50
Kasseler Bank eG	50,00 €	0,00
Flughafen GmbH Kassel	170.300,00 €	16,66
<b>Summe</b>	<b>2.625.389,00 €</b>	

Der Anteil an der ekz. Bibliothekenservice GmbH in Höhe von 10.240 € wurde in 2007 veräußert.

**b) Festverzinsliche Wertpapiere** **8.304.378,22 €**

Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich um Sparkassenkapitalbriefe. Die Bestände der unselbständigen „Dr.-Zippel-Stiftung“ von ursprünglich 116.900,41 € wurden in 2006 und 2007 veräußert.

In 2007 wurde ein Sparbrief in Höhe von 635.000 € für die unselbständige Stiftung „Heilwagen“ erworben.



### 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen) 36.439.976,21 €

Sonstige Ausleihungen sind Kapitalforderungen gegenüber Dritten, denen langfristig Darlehen zur Verfügung gestellt wurden.

Zum 31.12.2007 sind folgende Bestände auszuweisen:

Obdachlosenfürsorge	174.161,22 €
Darlehen Sozialhilfe nach BSHG	13.772,45 €
Darlehen Amt für Wohnungs- und Siedlungswesen	31.067.349,61 €
Darlehen Stadtsanierung	1.527.950,53 €
Investitionsfondsdarlehen	3.322.272,35 €
Mieterdarlehen BHT	334.470,05 €
<b>Summe</b>	<b><u>36.439.976,21 €</u></b>

## 2. UMLAUFVERMÖGEN

### 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

**491.422,25 €**

Rohstoffe	10.965,04 €
Verkehrsschilder	51.496,00 €
Pflanzenbestand, Pflanzmaterial	144.223,30 €
Büromaterial	11.388,94 €
Land- u. forstwirtschaftliche Materialien	4.902,00 €
sonstige Hilfsstoffe	111.145,45 €
Betriebsstoffe	48.351,82 €
sonstige Betriebsstoffe	16.364,10 €
Werkstättenmaterial	802,40 €
Baustoffe	91.783,20 €
<b>Summe</b>	<b><u>491.422,25 €</u></b>

### 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse

**0,00 €**

## 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

### 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und – Zuschüssen und Investitionsbeiträgen **17.530.847,69€**

Transferforderungen	5.812.087,69 €
Landesausgleichsstock	10.000.000,00 €
Abgeltung Kirchenbaulast -Zuweisungen des Landes-	1.718.760,00 €
<b>Summe</b>	<b><u>17.530.847,69 €</u></b>

### 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben **8.130.177,26 €**

Steuerforderungen	9.720.527,50 €
Gebühren und Beiträge	970.638,25 €
Beitragsforderungen	
Bauverwaltungsamt	94.011,51 €
Pauschalwertberichtigungen	<u>-2.655.000,00 €</u>
<b>Summe</b>	<b><u>8.130.177,26 €</u></b>

Die Pauschalwertberichtigung wurde neu berechnet. Sie wurde um insgesamt 275.000 € reduziert.

### 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **12.814.540,75 €**

Forderungen gegenüber privaten Dritten	12.775.503,24 €
Wertberichtigungen	<u>39.037,51 €</u>
<b>Summe</b>	<b><u>12.814.540,75 €</u></b>

<b>2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	<b>313.308,78 €</b>
Kassel Tourist	6.839,48 €
Kasseler Entwässerungs Betrieb	4.838,40 €
Kommunale Arbeitsförderung	
Kassel gGmbH	15.812,14 €
documenta und Museum	
Friedericianum Veranstaltungs-	
gesellschaft mbH	54.828,36 €
DSM-Pacht	102.258,38 €
Parkhausgesellschaft	29.250,67 €
Volksbank Dividende	1,98 €
Wirtschaftsförderung Region Kassel	
GmbH	99.479,37 €
<b>Summe</b>	<b><u>313.308,78 €</u></b>

<b>2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>1.644.311,49 €</b>
Forderungen aus Verwahrungen	1.277.434,26 €
Restkaufgelder Liegenschaftsamt	355.890,18 €
Forderungen Landkreis Kassel	7.478,00 €
Anrechenbare Vorsteuer	4,06 €
Debitorische Verbindlichkeit aus Steuern	3.504,99 €
<b>Summe</b>	<b><u>1.644.311,49 €</u></b>

Im Konto 260112000 -aufzuteilende Vorsteuer 19 %- wurden nach Erstellung des steuerlichen Abschlusses Buchungen getätigt, die zu einer Verbindlichkeit in Höhe von insgesamt 47,70 € an das Finanzamt geführt haben. Diese kreditorische Forderung wird auf der Passivseite der Bilanz unter Verbindlichkeiten aus Steuern berücksichtigt.

Hier enthalten ist eine kreditorische Forderung in Höhe von 3.504,99 € aus Konto 480010000 -Umsatzsteuer 16 % -

<b>2.4 Flüssige Mittel</b>	<b>238.521,44 €</b>
Kasseler Bank	28.114,59 €
Commerzbank	811,03 €
Deutsche Bank	10.244,90 €
Deutsche Bundesbank	1.850,53 €
Landeskreditkasse	12.012,72 €
Postbank	101.514,05 €
Handvorschüsse	47.052,51 €
Betriebsmittelvorschüsse	15.750,00 €
Kassenbestand	21.171,11 €
<b>Summe</b>	<b><u>238.521,44 €</u></b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>14.349.609,50 €</b>
Kreditbeschaffungskosten	2.989.097,14 €
Betriebe gewerblicher Art	760.818,00 €
Beamten- und Versorgungsbezüge I/08	3.249.015,73 €
andere aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.350.678,63 €
<b>Summe</b>	<b><u>14.349.609,50 €</u></b>

In dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für 2007 sind unter anderem die Versorgungsbezüge für Januar 2008 in Höhe von 1.290.880,00 € und Beamtenbezüge für Januar 2008 in Höhe von 1.958.135,73 € enthalten.

## PASSIVA

### 1. Eigenkapital

#### 1.1 Nettovermögen 230.047.106,75 €

Das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 erstmalig festgestellte Nettovermögen wird grundsätzlich als Festwert fortgeführt. Gemäß § 108 (5) i. V. m. § 114 o HGO können Änderungen bzw. Nachholungen noch bis zum 31.12.2009 erfolgen.

Das Nettovermögen in der Eröffnungsbilanz ergab sich aus dem Saldo des Vermögens und der Schulden zum 01.01.2006. Im Haushaltsjahr 2007 waren die Wertansätze für die Objekte Naturkundemuseum und Gärtnerplatzbrücke nachzuholen.

#### 1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

##### 1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Außerordentlicher Überschuss 2006	6.056.364,64 €
-----------------------------------	----------------

##### 1.2.3 Zweckgebundene Rücklage 1.533.765,67 €

Gebührenausgleichsrücklage	
Erziehungshilfen Auguste-Förster	583.110,19 €
Gebührenausgleichsrücklage	
Rettungsdienste	810.100,29 €
Budgetrücklage	140.555,19 €
<b>Summe</b>	<b>1.533.765,67 €</b>

##### 1.2.4.1 Stiftungskapital 7.635.457,98 €

Stiftungsgrundstücke	2.376.859,30 €
Finanzmittel / liquide Mittel	5.258.598,68 €
<b>Summe</b>	<b>7.635.457,98 €</b>

Die Wertpapiere der Dr. Zippel Stiftung wurden veräußert und dienen als Kassenbestandsverstärkung.

### 1.3 Ergebnisverwendung

#### 1.3.1 Ergebnisvortrag - 10.627.745,85 €

1.3.1.1 Ordentliches Ergebnis aus 2006 -10.627.745,85 €

#### 1.3.2 Jahresüberschuss 25.133.855,36 €

1.3.2.1 Ordentliches Ergebnis 17.597.749,76 €

1.3.2.2 Außerordentliches Ergebnis 7.536.105,60 €

## 2. Sonderposten

### 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge 338.854.087,65 €

Es sind folgende Sonderposten auszuweisen, die ab 01.01.1998 erfasst wurden.

#### 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Investitionszuschüsse Gebäude- wirtschaft	8.420.192,88 €
Investitionszuschüsse Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht	23.909.508,15 €
Naturkundemuseum	2.322.020,82 €
Investitionszuschüsse Straßen- verkehrsamt	11.132.773,00 €
Schulverwaltungsamt EFRE Mittel	399.781,24 €
Zulassungsstellen	243,00 €
Schulbaupauschale	32.164.526,00 €
Investitionspauschale	25.907.496,00 €
Bundeszuschüsse - diverse	5.462.596,00 €
Landeszuschüsse - diverse	8.410.332,57 €
Zuschüsse Gemeinde- und Gemeindeverbände	1.784.585,85 €
Zuschüsse sonstiger öffentl. Bereich	8.981,00 €
Zuschüsse verbundene Unternehmen	67.610,00 €
Zuschüsse Sonderrechnungen	61.799,46 €
übrige Bereiche	243.172,28 €
Ausgleichsposten Straßenbewertung	201.489.559,89 €
<b>Summe</b>	<b><u>321.785.178,14 €</u></b>

### 2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich

Zuschüsse private Unternehmen	89.103,90 €
<b>Summe</b>	<b><u>89.103,90 €</u></b>

### 2.1.3 Investitionsbeiträge

Erschließungsbeiträge	10.857.740,05 €
Beiträge nach § 11 KAG	5.514.743,46 €
Beiträge für Stellplatzabgeltungen	572.801,00 €
Ausgleichsmaßnahmen nach Bundesnatur- schutzgesetz	39.400,00 €
Sonderposten aus Beiträgen	-4.878,90 €
<b>Summe</b>	<b><u>16.979.805,61 €</u></b>

## 3. Rückstellungen

### 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

**284.890.432,33 €**

#### Pensionsrückstellung

Beamte	82.902.726,00 €
Versorgungsempfänger	142.737.404,00 €
<b>Summe</b>	<b><u>225.640.130,00 €</u></b>

#### Rückstellung für Beihilfe

Beamte	18.818.647,00 €
Beschäftigte	64.647,00 €
Versorgungsempfänger	28.840.562,00 €
<b>Summe</b>	<b><u>47.723.856,00 €</u></b>

#### Rückstellung für Altersteilzeit

Beamte	2.115.207,18 €
Beschäftigte	9.411.239,15 €
<b>Summe</b>	<b><u>11.526.446,33 €</u></b>

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen sowie der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen wurde von der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK) durchgeführt.

#### Pensionsrückstellungen

Die Pensionsverpflichtungen richten sich nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen. Die zum 31.12.2007 ermittelten Rückstellungen für die künftigen und die laufenden Pensionsverpflichtungen wurden entsprechend den Bestimmungen des § 6a EStG mit dem Teilwert angesetzt. Die Berechnungen wurden anhand der Rechnungsgrundlagen und Verfahren durchgeführt, die allgemein

anerkannt sind, insbesondere sind hier die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck, ein Rechnungszinsfuß von 6 % und ein Endalter von 65 Jahren zu nennen. Anwartschaften auf Waisengeld wurden nicht berücksichtigt.

Als Gehalt wird bei den aktiven Beamten zur Berechnung der Teilwerte die in der jeweiligen Besoldungsgruppe erreichbare Endstufe zugrunde gelegt. Der Familienzuschlag wird nach Stufe 1 berechnet. Des Weiteren werden ruhegehaltsfähige Zulagen berücksichtigt. Künftige Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, wenn sie am Bilanzstichtag bereits bekannt sind. Entsprechend wird mit am Bilanzstichtag bereits feststehenden künftigen Dynamisierungen der Beamtgehälter verfahren (Stichtagsprinzip gem. R 6a Abs. 17 EStR 2006).

Sofern die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG vorliegen, wurden die anteiligen Pensionsverpflichtungen für ausgeschiedene Beamte über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus fortgeschrieben. Forderungen gegenüber dem abgebenden Dienstherrn wurden bei der Bildung von Pensionsrückstellungen mindernd berücksichtigt.

Für Leistungsempfänger wurden Beteiligungen gem. den in den Bestandsdaten der BVK hinterlegten Prozentsätzen berücksichtigt.

Die den Pensionsverpflichtungen zugrunde liegenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge wurden bisher mit dem Anpassungsfaktor bewertet, der mit der achten auf den 31.12.2002 folgenden allgemeinen Bezügeanpassung erreicht worden wäre (Versorgungsänderungsgesetz 2001). Nunmehr wird unter Beachtung des Stichtagsprinzips bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen die sukzessive Absenkung des Versorgungsniveaus mit der Stufe des Anpassungsfaktors berücksichtigt, die am jeweiligen Bilanzstichtag zugrunde zu legen ist. Sofern nach dem Stichtag eintretende allgemeine Bezügeanpassungen zu berücksichtigen sind, wurde die zu diesem Zeitpunkt erreichte Stufe des Anpassungsfaktors zugrunde gelegt. Hierdurch ergibt sich zum 31.12.2007 ein einmalig leicht erhöhter Zuführungsbetrag zu den Pensionsrückstellungen.

Im Vergleich zur Berechnung für das Jahr 2006 ergeben sich zudem folgende Änderungen:

- Für Beamte auf Probe (zur Anstellung) wurden erstmals Rückstellungen gebildet.
- Bei Feuerwehrbeamten wurde für 2007 das Endalter von 65 Jahren berücksichtigt. Bei der Berechnung von 2006 fand ein Endalter von 60 Jahren Berücksichtigung.

### **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen**

Für die Berechnung der Rückstellungen für Beihilfen wurde ein Beihilfetarif zu Grunde gelegt, der aus dem Durchschnittswert von Krankenversicherungsbeiträgen privater Krankenversicherungen abgeleitet wird.“



### 3.2 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 150.000,00 €

Altlast Sandershäuser Straße 43	150.000,00 €
---------------------------------	--------------

### 3.3 Sonstige Rückstellungen 16.673.593,55 €

Überstunden	2.473.429,95 €
Urlaubsansprüche	3.376.501,20 €
Abfindungen	292.300,00 €
Prozeßkosten	1.111.321,67 €
Unterlassene Instandhaltung	653.718,92 €
Güterverkehrszentrum	2.125.000,00 €
Baugebiet Goldbach	321.130,00 €
Versicherungssteuer / Kommunaler	
Schadensausgleich	421.723,91 €
Verlustabdeckung PEG	1.833.010,34 €
Theaterzuschuss	388.650,69 €
Ausbauvertrag Kiefernweg	408.021,05 €
Drohverlust aus Grundstücksveräußerungen	627.639,00 €
Bambini Tagespflege	239.200,00 €
Abführung Bundesant. v. Unterhaltsverpflichteten	600.000,00 €
Bürgschaften	1.644.870,28 €
Abrechnung VHS	154.011,06 €
Sonstige Rückstellungen	3.065,48 €
<b>Summe</b>	<b><u>16.673.593,55 €</u></b>

## 4. Verbindlichkeiten

### 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen 0,00 €

### 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

#### 4.2.1 Investitionskredite 359.592.929,38 €

Land	26.125.855,94 €
sonstiger öffentlicher Bereich	1.403.827,27 €
Kreditmarkt	<u>332.063.246,17 €</u>
<b>Summe</b>	<b><u>359.592.929,38 €</u></b>

<b>4.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern und Kassenkredite</b>	<b>281.145.048,56 €</b>
Zinsen Mündelkonten	9.893,79 €
Lenoir-Stiftung	2.926.689,03 €
Stiftung Brückner Kühner	639.306,45 €
Sonderbeiträge	
Investitionsfondsdarlehen	2.734.327,33 €
Kassenkredite	<u>274.834.831,96 €</u>
<b>Summe</b>	<b><u>281.145.048,56 €</u></b>
<b>4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00 €</b>
<b>4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge</b>	<b>10.469.560,13 €</b>
<b>4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>10.304.230,49 €</b>
<b>4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern</b>	<b>1.393,21 €</b>
laufende Verbindlichkeiten	1.345,51 €
kreditorische Forderung aus Steuern	<u>47,70 €</u>
<b>Summe</b>	<b><u>1.393,21 €</u></b>

Im Konto 480010000 -Umsatzsteuer 16 %- wurden nach Erstellung des steuerlichen Abschlusses Buchungen getätigt, die zu einer Überzahlung in Höhe von insgesamt 3.504,99 € an das Finanzamt geführt haben. Diese debitorische Verbindlichkeit wird auf der Aktivseite der Bilanz unter sonstigen Forderungen berücksichtigt.

Hier enthalten ist eine kreditorische Forderung in Höhe von 47,70 € aus Konto 260112000 -aufzuteilende Vorsteuer 19 %-.

<b>4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen</b>	<b>6.180.792,44 €</b>
<b>4.7.1 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>	<b>5.562.442,61 €</b>
laufende Verbindlichkeiten	5.562.442,61 €
<b>4.7.2 Verbindlichkeiten gegenüber beteiligten Unternehmen</b>	<b>618.349,83 €</b>
Stammeinlage Kommunale	
Arbeitsförderung Kassel gGmbH	7.669,00 €
Stadtreiniger Anteil Verbrennungsentgelt MHKW	610.680,83 €
	<u>618.349,83 €</u>
<b>4.8 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>36.812.506,64 €</b>
Verbindlichkeiten Kaufgelder Liegenschaftsamt	15.297,40 €
Verbindlichkeiten Bäderbetriebe	3.970.378,85 €
Abgeltung Kirchenbaulast	3.435.020,00 €
Flughafen Kassel-Calden	285.000,00 €
Konzessionsabgabe Überzahlung	2.052.840,13 €
<b>Summe</b>	<b><u>9.758.536,38 €</u></b>
<b>Verwahrgelder</b>	
Verbindlichkeiten aus Verwahrungen	<b><u>27.053.970,26 €</u></b>
<p>In den Verwahrgeldern sind Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen „Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb“ (6.179.579,87 €) und „Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb“ (15.733.491,13 €) enthalten.</p>	
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00 €</b>

---

**Nachrichtlich:**

<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>118.433.988,64 €</b>
Bürgschaften	118.433.988,64 €

**III. Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung zum 31.12.2007**

Hierzu wird auf Ziffer 4 des Rechenschaftsberichtes verwiesen.

**IV. Erläuterungen zur Finanzrechnung zum 31.12.2007**

Hierzu wird auf Ziffer 6 des Rechenschaftsberichtes verwiesen.



Anlagen

zum

Jahresabschluss

31.12.2007

**Übersicht  
über den Stand des Anlagevermögens (Anlagespiegel)  
zum 31.12.2007**

Anlagevermögen	Gesamte Anschaffungs-/ Herstellungskosten am Beginn des Haushalts-jahres	Zugänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Abgänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Umbuchungen zu AK/HK des Haushaltsjahres	Zuschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen kumuliert	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	947.095,28	326.018,17	-10.741,89	29.150,19	0,00	-216.057,62	-723.972,86	567.548,89	439.180,04
1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	27.976.236,17	5.613.713,87	-1.279.856,43	4.483.368,83	0,00	-1.325.795,89	-4.090.147,37	32.703.315,07	25.211.884,69
<b>Summe 1.:</b>	<b>28.923.331,45</b>	<b>5.939.732,04</b>	<b>-1.290.598,32</b>	<b>4.512.519,02</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.541.853,51</b>	<b>-4.814.120,23</b>	<b>33.270.863,96</b>	<b>25.651.064,73</b>
<b>2. Sachanlagevermögen</b>									
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	234.207.758,61	1.896.115,34	-4.079.210,45	0,00	0,00	0,00	0,00	232.024.663,50	59.634.883,78
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	361.785.506,21	6.939.065,06	-3.122.600,19	2.052.279,55	0,00	-5.494.709,87	-62.646.025,37	305.008.225,26	304.634.190,71
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	522.629.360,86	7.805.481,32	-1,00	7.811.557,03	0,00	-36.080.036,45	-115.043.594,16	423.202.804,05	618.238.677,98
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.159.429,29	2.811.139,45	-1.863,22	41.514,15	0,00	-663.057,11	-3.430.863,64	4.579.356,03	2.391.622,76
2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.134.626,25	1.955.557,81	-2.164.466,93	53.844,00	0,00	-181.361,60	-18.117.932,95	6.861.628,18	7.198.054,90
2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.972.640,68	35.241.052,66	-18.568,14	-14.471.713,75	0,00	0,00	0,00	45.723.411,45	24.972.640,68
<b>Summe 2.:</b>	<b>1.173.889.321,90</b>	<b>56.648.411,64</b>	<b>-9.386.709,93</b>	<b>-4.512.519,02</b>	<b>0,00</b>	<b>-42.419.165,03</b>	<b>-199.238.416,12</b>	<b>1.017.400.088,47</b>	<b>1.017.070.070,81</b>
<b>3. Finanzanlagevermögen</b>									
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	298.653.596,03	9.148.700,00	-5.722.573,01	336.012,91	0,00	0,00	0,00	302.415.735,93	298.653.596,03
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	15.415.879,68	1.165.905,30	-10.387.421,45	0,00	0,00	0,00	0,00	6.194.363,53	15.415.879,68
3.3 Beteiligungen	142.905.252,49	120.604,87	0,00	-336.012,91	0,00	0,00	0,00	142.689.844,45	142.905.252,49
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	10.325.683,86	635.000,00	-30.916,64	0,00	0,00	0,00	0,00	10.929.767,22	10.325.683,86
3.6 sonstige Finanzanlagen	36.891.708,35	3.166.504,99	-3.618.237,13	0,00	0,00	0,00	0,00	36.439.976,21	36.891.708,35
<b>Summe 3.:</b>	<b>504.192.120,41</b>	<b>14.236.715,16</b>	<b>-19.759.148,23</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>498.669.687,34</b>	<b>504.192.120,41</b>
<b>Gesamtsumme (1. bis 3.):</b>	<b>1.707.004.773,76</b>	<b>76.824.858,84</b>	<b>-30.436.456,48</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-43.961.018,54</b>	<b>-204.052.536,35</b>	<b>1.549.340.639,77</b>	<b>1.546.913.255,95</b>

**Anmerkung:**

In den Spalten 3 und 4 können Zu- bzw. Abgänge enthalten sein, die aus Korrekturbuchungen innerhalb des Anlagevermögens entstanden sind. Die Darstellung ist der städtischen Finanzsoftware geschuldet.

**Übersicht  
über den Stand der Forderungen  
(Forderungsspiegel)**

Art	Bestand am 31.12.2006	Bestand am 31.12.2007	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1			3	4	4
1. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträge	6.028.322,88 €	17.530.847,69 €	16.098.547,69 €	1.145.840,00 €	286.460,00 €
2. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	15.248.854,84 €	8.130.177,26 €	8.130.177,26 €	0,00 €	0,00 €
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.847.542,46 €	12.814.540,75 €	12.814.540,75 €	0,00 €	0,00 €
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	206.569,77 €	313.308,78 €	313.308,78 €	0,00 €	0,00 €
5. Sonstige Vermögensgegenstände	2.177.326,80 €	1.644.311,49 €	1.644.311,49 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>36.508.616,75 €</b>	<b>40.433.185,97 €</b>	<b>39.000.885,97 €</b>	<b>1.145.840,00 €</b>	<b>286.460,00 €</b>

## Übersicht über die Rückstellungen im Haushaltsjahr 2007

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Stand am Ende des Haushaltsjahres
<b>Rückstellungen für</b>	€	€	€	€	€
Pensionen und ähnl. Verpflichtungen	218.180.508,00	8.181.798,00	722.176,00	-	225.640.130,00
Beihilfen	42.949.757,00	4.918.552,00	144.453,00	-	47.723.856,00
Altersteilzeit	9.270.207,06	2.710.803,87	454.564,60	-	11.526.446,33
Prozeßkostenrisiken	920.903,14	447.521,62	177.582,66	79.520,43	1.111.321,67
Sanierung von Altlasten	177.506,43	-	27.506,43	-	150.000,00
Sonstiges	12.078.707,48	5.306.535,42	1.130.192,71	692.778,31	15.562.271,88
<b>Summe der Rückstellungen</b>	<b>283.577.589,11</b>	<b>21.565.210,91</b>	<b>2.656.475,40</b>	<b>772.298,74</b>	<b>301.714.025,88</b>



**Übersicht  
über den Stand der Verbindlichkeiten  
(Verbindlichkeitspiegel)**

Art	Bestand am 31.12.2006	Bestand am 31.12.2007	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1	2		3	4	4
<b>1. Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>					
2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	<b>682.980.634,68 €</b>	<b>613.208.294,73 €</b>	<b>139.887.840,26 €</b>	<b>153.040.482,86 €</b>	<b>320.279.971,61 €</b>
Investitionskredite vom Kreditmarkt	291.910.748,96 €	332.063.246,17 €	5.858.003,52 €	32.440.098,37 €	293.765.144,28 €
Kassenkredite	391.069.885,72 €	281.145.048,56 €	134.029.836,74 €	120.600.384,49 €	26.514.827,33 €
2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	<b>29.441.322,10 €</b>	<b>27.529.683,21 €</b>	<b>69.125,36 €</b>	<b>3.197.459,93 €</b>	<b>24.263.097,92 €</b>
Land	26.225.586,26 €	26.125.855,94 €	69.125,36 €	1.793.632,66 €	24.263.097,92 €
Sonstiger öffentlicher Bereich	3.215.735,84 €	1.403.827,27 €	0,00 €	1.403.827,27 €	0,00 €
<b>3. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge</b>					
	<b>1.115.860,29 €</b>	<b>10.469.560,13 €</b>	<b>10.469.560,13 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>1.477.206,27 €</b>	<b>10.304.230,49 €</b>	<b>10.304.230,49 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>6. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>0,00 €</b>	<b>1.393,21 €</b>	<b>1.393,21 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	<b>122.108,65 €</b>	<b>6.180.792,44 €</b>	<b>6.173.123,44 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>7.669,00 €</b>
<b>8. sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>27.543.157,15 €</b>	<b>36.812.506,64 €</b>	<b>33.932.609,24 €</b>	<b>2.302.922,47 €</b>	<b>576.974,93 €</b>
<b>Summe</b>	<b>742.680.289,14 €</b>	<b>704.506.460,85 €</b>	<b>200.837.882,13 €</b>	<b>158.540.865,26 €</b>	<b>345.127.713,46 €</b>

**Übersicht  
über den Stand der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte**

Art	Bestand am 31.12.2006	Bestand am 31.12.2007	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1	2	3	4	5	6
<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen kreditähnlicher Rechtsgeschäfte</b>	<b>13.896.332,00 €</b>	<b>12.969.828,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>12.969.828,00 €</b>
Leasing	13.896.332,00 €	12.969.828,00 €	0,00 €	0,00 €	12.969.828,00 €
Sonstige	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Übersicht  
über fremde Finanzmittel  
(Vorschüsse und Verwahrungen)**

<b>1) Forderungen aus Verwahrungen (Vorschüsse)</b>			
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
267000000	Verwahrungen-Sammelkonto (Jahresabschluss)	67.662,66	0,00
267300010	Barauszahlungen Sozialhilfe	59.222,68	81.643,73
267300104	Wohngeld	0,00	10.027,92
267300115	Überzahlung von Vergütungen	0,00	20.740,50
267300116	Mündelgelder für Amtsvormundschaften	0,00	-7.505,40
267300117	Jobtickets	0,00	1.955,25
267300258	Prüfungsgebühr für Jungjäger	0,00	230,08
267300413	Entgelte KTW-DRK-HOG	0,00	10.453,20
267300418	Bundesmittel für Einrichtungen	0,00	5.461,71
267300513	HADG Allgemeine Haftpflicht	40.760,89	0,00
267300514	KSA Schufag	3.986,72	2.684,05
267300515	Autoschadenausgleich -Kasko-	161.931,55	125.531,35
267300521	HADG -Kfz. Haftpflicht	163.891,49	111.902,51
267300524	Abwicklung anerkannter Schadensfälle	19.805,23	0,00
267300529	Fahrkarten Deutsche Bahn AG	24.272,62	9.705,74
267300532	Vorkontenzahlung	968,82	0,00
267300542	Fernmeldegebühren	0,00	6.942,60
267300550	Wohngeldzahlungen	48,58	48,58
267300580	Erstattung für Nichtseßhafte	411.623,40	0,00
267300581	Betreutes Wohnen für Nichtseßhafte	262.454,62	200.272,08
267300583	Erstattungen LWV außerhalb von Einrichtungen	20.192,58	520.867,07
267300584	Erstattungen LWV in Einrichtungen	0,00	77.071,04
267300600	Leistungen nach dem BerRehaG	10.861,18	13.374,18
267300670	Hilfen bei vorübergehender Abwesenh. aus Einricht.	29.751,24	23.982,36
267300680	Sozialhilfe -Hilfe zur Arbeit	0,00	69.648,10
267300908	Entgelte Notarzteinsatzfahrzeuge	0,00	1.818,48
<b>Summe Forderungen aus Verwahrungen</b>		<b>1.277.434,26</b>	<b>1.286.855,13</b>

**Übersicht  
über fremde Finanzmittel  
(Vorschüsse und Verwahrungen)**

<b>2) Verbindlichkeiten aus Verwahrungen</b>			
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
486000000	Vorschuss-Sammelkonto (Jahresabschluss)	94.064,88	0,00
486100100	Amtshilfe	45.755,50	16.384,99
486100101	Amtshilfe Nebenforderungen	369,99	240,10
486100109	Vermögenswirksame Leistungen	0,00	40,00
486100116	Mündelgelder für Amtsvormundschaft	72.527,68	57.062,18
486100220	Spenden	6.175,00	13.322,39
486100223	Rücklagen	2.837.425,78	1.386.527,07
486100231	Einbehaltene Garantiebeträge	183.277,43	115.065,23
486100232	Löschprämien für Hessische Brandversicherung	6,56	6,56
486100233	Selbstbewirtschaftungsmittel Katastrophenschutz	11.166,45	1.548,09
486100244	Umlagebeträge für Kaskodeckungsschutz	8.640,00	8.550,00
486100245	Landeszuschuss für Ausbildungsförderungsg.	750,00	750,00
486100262	Fehlbelegungsabgabe -RP-	33.740,21	28.710,93
486100268	Fundgelder	8.225,47	5.580,45
486100274	Schlüsselpfand Dauerparker Parkhäuser	4.074,30	3.500,43
486100330	Anteilige Mietkosten an die GWG	0,00	359,08
486100331	Prüfungsgebühr für Gvhs-Zertifikate	0,00	1.921,34
486100401	Präventionspreis	1.826,62	9.490,85
486100407	Einbehaltene Abzugsbeträge	0,00	0,00
486100408	Entgelt Notarzteinsatzfahrzeuge	114.654,02	180.746,78
486100409	Vergütung für die Erfassung	375,00	375,00
486100410	Sicherheitsleistungen KISS	2.175,97	1.935,97
486100411	Verwaltungsgebühren Zulassungsstelle	93.278,03	93.278,03
486100412	Entgelte RTW-DRK HOG-	16.635,29	46.957,09
486100415	Entgelte RTW -JUH-	58.067,40	90.871,68
486100416	Entgelte KTW -JUH-	1.509,24	5.168,23
486100419	Entgelt für Parkplätze Garde-du-Corps-Straße	540,95	521,75
486100420	Förderung nichtinvestiver Maßnahmen freier Träger	7.210,00	0,00
486100421	Förderung investiver Maßnahmen freier Träger	83.078,01	0,00
486100422	Förderung sozialer Hilfen	12.343,50	0,00
486100425	Entgelte NEF - ASB-Kassel	67.537,76	0,00
486100427	Entgelte NEF - DRK-Hofgeismar	15.701,81	0,00
486100428	Entgelte NEF - DRK-Kassel	10.051,80	0,00
486100513	HADG Allgemeine Haftpflicht	0,00	953,37
486100517	Abschiebung von Ausländern	0,00	19.991,87
486100519	Entgelte NEF	0,00	11.250,03
486100524	Abwicklung anerkannter Schadenfälle	0,00	1.822,22
486100530	Personalkosten/Stiftung Brückner - Kühner	0,00	1.372,56
486100631	Erstattung zuviel gezahlter Personalkosten	0,00	10,16
486100532	Vorkontenzahlung	0,00	176,72

**Übersicht  
über fremde Finanzmittel  
(Vorschüsse und Verwahrungen)**

<b>2) Verbindlichkeiten aus Verwahrungen</b>			
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
486100533	Vorschußkonto "Jump Plus"	0,00	172.903,69
486100540	Postgebühren	0,00	1.815,40
486100580	Nichtseßhafte außerhalb von Einrichtungen	0,00	493.084,46
486100582	Personenbezogenes Pflegebudget	0,00	108.941,66
486100675	Die Stadtreiniger -Sonderkasse.-	6.974.071,02	8.147.484,26
486100690	Betreuung von Spätaussiedlern (StreetWork)	0,00	50.000,09
486100700	KEB -Sonderkasse-	15.727.883,33	7.971.099,06
486100725	Zahllastkonto Finanzamt § 48 ff. EStG	660,81	139,05
486115000	Zahllastkonto Finanzamt	170.544,94	0,00
486138001	Umsatzsteuersammelkonto	389.625,51	779.951,03
<b>Summe Verbindlichkeiten aus Verwahrungen</b>		<b>27.053.970,26</b>	<b>19.829.909,85</b>



Gesamtfinanzrechnung

und

Gesamtergebnisrechnung

zum

31.12.2007

# Stadt Kassel

## Gesamtfinanzzrechnung

Rechnungsjahr 2007

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2006	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.421.399,02	9.301.590,00	8.920.427,15	-381.162,85
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	75.403.715,72	78.646.020,00	79.454.944,20	808.924,20
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	5.283.229,19	7.273.940,00	6.096.487,49	-1.177.452,51
04	Steuern u.steuerähnl.Ertr.einschl.Ertr.a.ges.Uml.	232.278.841,69	246.542.310,00	266.963.737,67	20.421.427,67
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	27.149.632,31	29.164.120,00	30.190.685,56	1.026.565,56
06	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	134.404.865,66	158.983.340,00	178.590.935,52	19.607.595,52
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	9.596.355,53	5.984.450,00	5.848.688,20	-135.761,80
08	Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.o.Einz,nicht a.Inv.tätig.	56.061.947,89	32.009.655,00	29.835.155,85	-2.174.499,15
<b>09</b>	<b>SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>550.599.987,01</b>	<b>567.905.425,00</b>	<b>605.901.061,64</b>	<b>37.995.636,64</b>
10	Personalauszahlungen	-74.723.239,51	-87.356.683,31	-86.472.391,43	884.291,88
11	Versorgungsauszahlungen	-49.729.787,26	-40.522.490,00	-39.136.691,47	1.385.798,53
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-130.983.895,14	-146.909.090,88	-134.929.378,22	11.979.712,66
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-151.617.144,83	-147.648.120,40	-144.820.657,44	2.827.462,96
14	Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke sow.bes.Finanzausg	-60.882.859,33	-66.538.490,74	-64.263.930,68	2.274.560,06
15	Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpf.	-22.214.554,67	-22.740.820,00	-25.438.433,19	-2.697.613,19
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-26.550.549,71	-35.723.940,00	-28.166.198,27	7.557.741,73
17	Sonst.ord.Ausz.u.sonst.a.o.Ausz.d.s.n.a.Inv.tät.er	-22.275.483,40	-16.184.070,76	-20.282.192,52	-4.098.121,76
<b>18</b>	<b>SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-538.977.513,85</b>	<b>-563.623.706,09</b>	<b>-543.509.873,22</b>	<b>20.113.832,87</b>
<b>19</b>	<b>Fin.mittel.übersch/-fehlbetr.a.lfd.Verw.tätigk.</b>	<b>11.622.473,16</b>	<b>4.281.718,91</b>	<b>62.391.188,42</b>	<b>58.109.469,51</b>
20	Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	23.023.272,78	67.811.588,74	34.513.387,92	-33.298.200,82
21	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl.verm.u.d.imm.Anl.ve	2.700.549,79	9.282.100,00	16.229.469,36	6.947.369,36
22	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	21.262.056,17	0,00	2.222.861,95	2.222.861,95
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>46.985.878,74</b>	<b>77.093.688,74</b>	<b>52.965.719,23</b>	<b>-24.127.969,51</b>
24	Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-5.061.805,70	-36.729.753,83	-1.138.356,05	35.591.397,78
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-27.493.909,06	-94.115.625,21	-38.715.012,48	55.400.612,73
26	Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.verm.u.imm.Anl.ver	-9.865.428,50	-32.718.909,57	-7.681.774,48	25.037.135,09
27	Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-17.704.082,80	-3.875.471,57	-1.174.668,54	2.700.803,03
<b>28</b>	<b>SU Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-60.125.226,06</b>	<b>-167.439.760,18</b>	<b>-48.709.811,55</b>	<b>118.729.948,63</b>
<b>29</b>	<b>Finanzm.übersch/-fehlbetr.a.Inv.tätigk.</b>	<b>-13.139.347,32</b>	<b>-90.346.071,44</b>	<b>4.255.907,68</b>	<b>94.601.979,12</b>
30	Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.Inn.Darl.f.Inv.u.Beg.v.Anl.	37.371.983,60	117.813.918,96	366.008.189,39	248.194.270,43
31	Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.f.Inv.u.Beg.v.Anl.	-47.832.750,04	-64.309.540,00	-446.298.149,05	-381.988.609,05
<b>32</b>	<b>Finanzm.übersch/-fehlbetr.a.Finanz.tätigk.</b>	<b>-10.460.766,44</b>	<b>53.504.378,96</b>	<b>-80.289.959,66</b>	<b>-133.794.338,62</b>

# Stadt Kassel

## Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2007

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2006	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
33	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	1.016.729.895,4	0,00	553.127,16	553.127,16
34	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	-1.005.933.322,	3.580,00	4.658.538,12	4.654.958,12
35	<b>Finanzm.übersch/- fehlbetr.a.haush.unwirks.Zahl.Vor</b>	<b>10.796.572,51</b>	<b>3.580,00</b>	<b>5.211.665,28</b>	<b>5.208.085,28</b>
36	<b>Finanzm.übersch./-fehlbetr.d.Hh.Jahres</b>	<b>-1.181.068,09</b>	<b>-32.556.393,57</b>	<b>-8.431.198,28</b>	<b>24.125.195,29</b>
37	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	3.216.340,34	0,00	2.035.272,25	2.035.272,25
38	<b>Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>2.035.272,25</b>	<b>-32.556.393,57</b>	<b>-6.395.926,03</b>	<b>26.160.467,54</b>



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

### Anmerkung:

Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres (Position 38) stimmt mit der Bilanz überein und ist in der Bilanz in den Positionen 2.4 "flüssige Mittel" und 4.2 "Verbindlichkeiten aus Krediten" enthalten.

Der Finanzmittelbestand aus der Finanzrechnung ist grundsätzlich in der Bilanzposition 2.4 aufgeführt. Zum 31.12.2007 ist ein negativer Bankbestand in Höhe von 6.634.447,47 EUR bei dem städtischen Konto bei der Kasseler Sparkasse zu verzeichnen. Negative Bankbestände sind als Verbindlichkeiten auszuweisen.

Der Saldo aus negativem Bankbestand und flüssigen Mitteln ergibt den negativen Finanzbestand aus der Finanzrechnung (Position 38).

Die Darstellung in den für die Finanzrechnung vorgesehenen unterschiedlichen Berichten und Mustern ist zurzeit zum Teil noch fehlerhaft. Dies liegt daran, dass die Hinterlegung der Konten mit Finanzgliederungscodes teilweise noch unrichtig ist bzw. die Muster im Verfahren nicht korrekt hinterlegt sind.

Für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 kann leider keine schlüssige Finanzrechnung mehr geliefert werden, da eine Korrektur der Finanzkonten durch Umbuchungen einzelner Beträge aufgrund der enormen Arbeitsaufwandes nicht durchführbar ist. Der Arbeitsaufwand ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass im März 2009 die Umstellung der Sachkonten auf den verbindlichen Kontenplan des Landes Hessen vorgenommen wurde.

Die Konten und deren Hinterlegungen sind für die Zukunft jedoch richtig gestellt worden. Eine Fehleranalyse wurde durch das Amt Kämmererei und Steuern ebenfalls vorgenommen.

Abschließend ist jedoch festzuhalten, dass die Finanzrechnung in der Endsumme stimmt. Des Weiteren stimmen sämtliche Ein- und Auszahlungen, die in der Finanzrechnung abgebildet wurden, sowie das Gesamtergebnis der Finanzrechnung 2007 mit dem Bestand der Bankkonten der Stadt Kassel zum 31. Dezember 2007 überein. Für das Rechnungsjahr 2009 ist geplant, die Finanzrechnung mit Hilfe des für die städtische Finanzsoftware zuständigen Softwareherstellers infoma richtig zu stellen. Durch die Korrektur der Hinterlegungen der Sachkonten wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 eine stimmige Finanzrechnung vorgelegt.



Feststellung des Ergebnisses  
**Jahresrechnung 2007 Stadt Kassel**

**Gesamtergebnisrechnung (Muster 14)**

Magistrat der Stadt Kassel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Ansatz Haushalt	Haushaltsreste	über-, außerpl. Ansätze	Ergebnis Haushaltsjahr	Vergleich Ansatz/Ergebnis
00	Gesamtergebnisrechnung						
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.708.067,38	-2.362.550,00			-2.074.084,88	-288.465,12
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-86.282.125,11	-84.880.860,00		-245.400,00	-86.111.896,22	1.231.036,22
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-27.622.535,01	-28.416.170,00		-75.000,00	-27.124.847,00	-1.291.323,00
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.						
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-238.523.854,61	-237.321.710,00			-245.465.751,15	8.144.041,15
06	Erträge aus Transferleistungen	-8.612.694,43	-8.021.890,00		-250.000,00	-7.945.289,75	-76.600,25
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-150.312.761,01	-168.217.250,00		-7.628.160,00	-200.483.927,03	32.266.677,03
08	Ertr.a.Aufv.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.- Beitr.	-26.041.440,96	-27.352.720,00			-27.349.946,55	-2.773,45
09	Sonstige ordentliche Erträge	-47.775.309,03	-32.648.440,00	-258.300,00	-200.000,00	-36.042.424,55	3.393.984,55
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-586.878.787,54	-589.221.590,00	-258.300,00	-8.398.560,00	-632.598.167,13	43.376.577,13
11	Personalaufwendungen	112.517.042,40	110.184.997,31	151.137,31	-202.100,00	116.825.675,38	-6.640.678,07
12	Versorgungsaufwendungen	24.579.491,03	17.828.920,00			25.640.754,25	-7.811.834,25
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	126.421.481,79	134.217.146,88	3.845.850,97	-365.665,40	128.856.467,73	5.360.679,15
14	Abschreibungen	47.718.319,12	50.108.313,00			48.216.298,58	1.892.014,42
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	43.119.748,70	39.591.520,74	617.224,79	3.513.300,00	44.250.534,81	-4.659.014,07
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	57.173.528,54	59.149.460,00			62.419.263,64	-3.269.803,64
17	Transferaufwendungen	154.628.585,29	155.956.951,16	81.920,76	5.483.025,40	155.846.457,21	110.493,95
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.676.498,45	10.470.770,00	260.000,00	-30.000,00	10.338.468,15	132.301,85
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	575.834.695,32	577.508.079,09	4.956.133,83	8.398.560,00	592.393.919,75	-14.885.840,66
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-11.044.092,22	-11.713.510,91	4.697.833,83		-40.204.247,38	28.490.736,47
21	Finanzerträge	-6.437.942,13	-5.984.450,00			-5.386.825,76	-597.624,24
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28.109.780,20	35.944.550,00			27.993.323,38	7.951.226,62
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	21.671.838,07	29.960.100,00			22.606.497,62	7.353.602,38
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	10.627.745,85	18.246.589,09	4.697.833,83		-17.597.749,76	35.844.338,85
25	Außerordentliche Erträge	-6.950.230,35	-4.954.515,00			-16.388.419,11	11.433.904,11
26	Außerordentliche Aufwendungen	893.865,71	500.000,00			8.852.313,51	-8.352.313,51
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-6.056.364,64	-4.454.515,00			-7.536.105,60	3.081.590,60
28	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	4.571.381,21	13.792.074,09	4.697.833,83		-25.133.855,36	38.925.929,45



Dr. Barthel  
 Stadtkämmerer

**Rechenschaftsbericht  
zum Jahresabschluss  
des Haushaltsjahres 2007**



Kassel, den 16. September 2010

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Entwicklung der städtischen Finanzlage.....	4
3. Aufgabenentwicklung der Stadt Kassel.....	4
4. Analyse des Jahresabschlusses 2007.....	5
4.1 Plan-Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung 2007 (inkl. Haushaltsresten und ÜPL/APL).....	6
4.2 Plan-Ist-Vergleich 2007 aufgeteilt nach Organisationseinheiten (inkl. Haushaltsresten und ÜPL/APL).....	8
4.2.1 Hauptamt (Amt -10-).....	10
4.2.2 Personal- und Organisationsamt (Amt -11-).....	10
4.2.3 Sozialamt (Amt -50-).....	11
4.2.4 Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (Amt -56-).....	14
4.2.5 Ordnungsamt (Amt -32-).....	15
4.2.6 Feuerwehr (Amt -37-).....	16
4.2.7 Kulturamt (Amt -41-).....	17
4.2.8 Schulverwaltungsamt (Amt -40-).....	18
4.2.9 Jugendamt (Amt -51-).....	19
4.2.10 Bauverwaltungsamt (Amt -60-).....	21
4.2.11 Stadtplanung und Bauaufsicht (Amt -63-).....	21
4.2.12 Wohnungsamt (Amt -64-).....	21
4.2.13 Straßenverkehrsamt (Amt -66-).....	22
5. Entwicklung und Bewertung der Investitionen.....	22
5.1 Investitionstätigkeiten.....	22
5.2 Finanzierung der Investitionen.....	31
6. Analyse der Finanzrechnung.....	32
7. Prognose 2008.....	32
7.1 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	32
7.2 Bereich der Sozialen Sicherung.....	33
7.3 Bereich Jugendhilfe.....	34
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres.....	34

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Kassel hat gemäß § 114s der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen.

Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darzustellen und ist nach § 114s Absatz 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Entsprechend § 51 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Kassel unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen ist vorzunehmen.

Darüber hinaus sollen im Rechenschaftsbericht folgende Positionen dargestellt werden:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein formales Konstrukt, z.B. ein Kontraktmanagement, für eine Analyse der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien zwischen Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung als zentrales Instrument der Ergebnissteuerung und Budgetplanung existiert nicht. Diese Form der Verwaltungssteuerung ist bei der Stadt Kassel nicht eingeführt worden.

Der Stadtverordnetenbeschluss vom 11. Dezember 2000, in dem festgelegt wird, dass auf ein förmliches Leitbild verzichtet wird, ist weiterhin gültig.

## **2. Entwicklung der städtischen Finanzlage**

Die Stadt Kassel hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, den Schuldenabbau effizient und nachhaltig voranzutreiben. Mit Hilfe von Haushaltssicherungskonzepten und einer Haushaltsverfügung, die überwiegend nur eine 80 %ige Verfügbarkeit der Mittel im Aufwandsbereich zulässt, erfolgte eine restriktive Mittelbewirtschaftung.

Dennoch gelang es zwischen 1979 bis zum Jahr 2006 lediglich sieben Mal, einen jahresbezogenen Überschuss zu erwirtschaften. Die guten Rahmenbedingungen dieser Jahre versetzten die Stadt in die Lage, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erzielen. In den anderen Jahren führte der hohe Zinsaufwand aus der Finanzierung der aufgelaufenen Altfehlbeträge bzw. Verbindlichkeiten zu negativen Ergebnissen. Hieraus sowie aus dem immanenten Zinsänderungsrisiko ergeben sich für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt erhebliche Belastungsfaktoren. Zudem steht einer hohen Belastung durch soziale Transferleistungen eine sich zwar positiv entwickelnde, aber immer noch unterdurchschnittliche Steuerkraft gegenüber. Die Strategie der Stadt muss daher auch in den kommenden Jahren darin bestehen, einkommensstarke Bürger in Kassel anzusiedeln sowie einen Ausweis von attraktiven Gewerbeflächen vorzunehmen.

## **3. Aufgabenentwicklung der Stadt Kassel**

Die Zahl der Aufgaben sowie die damit verbundenen Aufwendungen der Kommunen steigen stetig. Vor allem im Hinblick auf die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) ist festzustellen, dass die Zusammenführung zwar abgeschlossen, die sozialen Leistungen aber dennoch weiterhin von umfangreichen strukturellen Änderungen der letzten Jahre geprägt sind. Die erwartete Entlastung der öffentlichen Haushalte traf nicht im erhofften Umfang zu. Der Zuschussbedarf für diese Sozialleistungen erhöhte sich in 2007 gegenüber 2006 um 1,9 Mio. €.

Zwar sind die Fallzahlen im Bereich des 2. Sozialgesetzbuches von November 2006 bis November 2007 um 6,1 % gesunken, jedoch ist die Zahl für Grundsicherungsleistungen nach dem 12. Sozialgesetzbuch im gleichen Zeitraum um 7,2 % angestiegen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Fallzahlen in den Folgejahren wesentlich absenken werden, da die Tendenz steigt, dass vermehrt Personen ein zu geringes Einkommen in ihrer Erwerbstätigkeit erhalten und somit Anspruch auf ergänzende Leistungen haben. Auch der Arbeitsplatzabbau in Betrieben, u.a. durch Insolvenzen und befristete Arbeitsverträge, lässt die Zahl der Langzeitarbeitslosen ansteigen.

Die Rahmenbedingungen der strukturellen Arbeitslosigkeit, fehlende Arbeitsplätze im unteren Lohnsegment, der hohe Anteil älterer Menschen u.v.m. kann von der Stadt Kassel nicht bzw. nur in geringem Maße beeinflusst werden.

Dennoch versucht die Stadt Kassel den Demografischen Wandel aktiv mit umfangreichen Maßnahmen zu bewältigen. Durch Bündelung aller Ressourcen kann es gelingen, die strukturellen Probleme durch Arbeitslosigkeit und ihre Folgen und damit die sozialen Lebensbedingungen zu ändern.

Einem steten Wandlungsprozess unterliegen ebenfalls die Aufgaben in der Jugendhilfe. Es entstehen immer mehr Konfliktlagen, mit denen Familien und auch Schulen nicht mehr allein fertig werden können. Durch den besorgniserregenden gesellschaftlichen Wandel hin zu sich auflösenden, rudimentären Familien gerät das Wohl des Kindes in den Familien in den Hintergrund.

Aus diesem Grund steigt die Zahl der Hilfesuchenden beim Jugendamt rapide an, wobei sich abzeichnet, dass die Lebensumstände immer komplexer werden und einen größeren Arbeitsaufwand darstellen. Die Aufgabenbreite des Jugendamtes nimmt vor allem auch in der Bekämpfung von vermehrt auftretenden Auffälligkeiten von „Teilleistungsstörungen“, wie z.B. Lese- oder Schreibschwäche, seelischen und psychischen Erkrankungen von Kindern, zu. Zudem ist ein starker Trend zum frühen Griff nach illegalen Drogen und ein Anstieg von Gewaltpotenzial in den Familien zu erkennen.

Positiv ist jedoch anzuführen, dass eine veränderte Wahrnehmungskultur der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Mehr Zivilcourage, vor allem seit dem Tod eines Säuglings im Januar 2005 und der damit verbundenen hohen medialen Aufmerksamkeit, führt vermehrt zu Gefährdungsmeldungen. Problematisch stellt sich hier aber die gesteigerte strafrechtliche Relevanz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes dar. Es kann kein noch so qualifizierter Mitarbeiter mit der notwendigen Sicherheit beurteilen, wie sich eine Konfliktsituation in einer Familie oder wie sich ein Jugendlicher entwickeln wird. Angesichts dieser Unsicherheit ist es verständlich, dass Hilfemaßnahmen früher bewilligt werden und somit die Kosten ansteigen. Andererseits führt der Grundsatz des Vorrangs der ambulanten Hilfeleistung dazu, dass die Kosten nicht in gleicher Höhe wie die Fallzahlen ansteigen. Dennoch steigt der Aufwand in diesem Bereich bei insgesamt rückläufigen Erträgen deutlich überproportional und es ist nicht mit einer Abflachung des rasanten Anstiegs zu rechnen.

Einen weiteren an Bedeutung ständig zunehmenden Bereich der Jugendhilfe stellt die Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflegestellen und Einrichtungen (Kindertagesstätten) dar. Neben der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz hat die Stadt Kassel unter schwierigen Bedingungen die Angebote für eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung entwickelt und durch entsprechende Planungen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Dies gilt in besonderer Weise für die beispielhafte Entwicklung der Grundschulkinderbetreuung in Verbindung mit den Hortangeboten sowie für die Ausbauplanung und die Verbesserung der Personalstandards für die Betreuung der unter Dreijährigen und bei den 25er Gruppen im Kindergarten. Das Betreuungsangebot der unter Dreijährigen steigt aufgrund der Nachfrage stetig, sodass im kommenden Haushaltsjahr 2008 eine Platzerweiterung vorgesehen ist.

Die Tagespflege für Kinder gewinnt angesichts des Betreuungsbedarfs in den Tagesrandzeiten aufgrund von flexibleren Arbeitszeiten der Eltern an Bedeutung. Ziel und Aufgabe der Stadt Kassel ist es, die familienbezogene Betreuung in den Tagespflegestellen, besonders für die ersten Lebensjahre zu qualifizieren und zu einem gleichrangigen Förderangebot mit der Tagespflege in Kindertagesstätten auszubauen. Diese zusätzliche Leistungsausweitung findet einen breiten Konsens vor allem in der Bundes- und Landespolitik.

Auch in Zukunft ist mit Aufgabenerweiterungen und damit einhergehend mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

#### **4. Analyse des Jahresabschlusses 2007**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 am 11. Dezember 2006 beschlossen. Sie wurde vom Regierungspräsidium Kassel aufsichtsrechtlich mit Verfügung vom 11. Mai 2007 unter Auflagen genehmigt. Die Haushaltssatzung sah einen Jahresfehlbedarf von ca. 9,7 Mio. € vor.

Einhergehend mit der guten wirtschaftlichen Gesamtlage war das Haushaltsjahr 2007 das erfolgreichste und beste der Stadt Kassel seit vielen Jahrzehnten. So konnte mit rund 25 Mio. € nach (saldierten) Abschreibungen von 20,9 Mio. € und (saldierten) Rückstellungen - insbesondere für Pensionsverpflichtungen - von 18,4 Mio. € ein nicht nur für Kasseler

Verhältnisse sehr beachtlicher Überschuss erzielt werden. Berücksichtigt man nur das ordentliche Ergebnis, das nach der HGO als Maßstab für den Haushaltsausgleich herangezogen wird, so ist dies mit 17,6 Mio. € ebenfalls deutlich positiv. In der Bilanz der Stadt Kassel schlägt sich dieser Gewinn und die nicht zahlungswirksamen Positionen der Abschreibungen und Rückstellungen in einem spürbaren Abbau der Verschuldung der Stadt nieder. So konnten in 2007 die Gesamtverbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber dem Vorjahr um 38,2 Mio. € reduziert werden. Maßgeblich hierfür war neben der verbesserten Einnahmesituation eine erhöhte Einnahme an Landeszuwendungen. Da das Zinsniveau leicht gestiegen ist und die Verbesserung erst im IV. Quartal eintrat, verminderte sich der Zinsaufwand im Jahre 2007 gegenüber 2006 um ca. 400.000 €.

Zum 31. Dezember 2007 wurden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 704,5 Mio. € festgestellt. Davon entfallen 281,1 Mio. € auf kurzfristige Verbindlichkeiten, die ohne Einschränkungen am Geldmarkt finanziert werden konnten. Es bestand zu keiner Zeit ein Engpass in der Kreditversorgung der Stadt.

Gegenüber den geplanten Haushaltsansätzen des Ergebnishaushaltes haben sich folgende Veränderungen ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass in den aufgeführten geplanten Gesamtaufwendungen die aus dem Jahr 2006 übertragenen Haushaltsreste in Höhe von 2.535.702,63 € enthalten sind. Des Weiteren sind die seit dem 1. Januar 2007 eingetretenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen (ÜPL/APL) in Höhe von 9.105.966,65 € sowohl in den Plan- als auch in den Ist-Zahlen berücksichtigt.

	<b>Planergebnis 2007</b> in €	<b>Ist-Ergebnis 2007</b> in €	<b>Abweichung</b> in €
<b>Gesamterträge</b>	600.160.555,00	654.373.412,00	+54.212.857,00
<b>Gesamtaufwendungen</b>	613.952.629,09	629.239.556,64	-15.286.927,55
<b>Fehlbedarf / Überschuss</b>	<b>-13.792.074,09</b>	<b>+25.133.855,36</b>	<b>+38.925.929,45</b>

Zusammenfassend ergibt sich aus der geplanten Unterdeckung von ca. 13,8 Mio. € ein Jahresüberschuss von ca. 25,1 Mio. €, was einer Verbesserung von 38,9 Mio. € entspricht. Verbesserungen bei den Erträgen in Höhe von 54,2 Mio. € stehen Verschlechterungen bei den Aufwendungen in Höhe von 15,3 Mio. € gegenüber.

#### **4.1 Plan-Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung 2007 (inkl. Haushaltsresten und ÜPL/APL)**

<b>Pos.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planergebnis 2007</b> in €	<b>Ist-Ergebnis 2007</b> in €	<b>Abweichung</b> in €
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.362.550,00	-2.074.084,88	288.465,12
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-84.880.860,00	-86.111.896,22	-1.231.036,22
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-28.416.170,00	-27.124.847,00	1.291.323,00
4	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-237.321.710,00	-245.465.751,15	-8.144.041,15
6	Erträge aus Transferleistungen	-8.021.890,00	-7.945.289,75	76.600,25

Pos.	Bezeichnung	Planergebnis 2007 in €	Ist-Ergebnis 2007 in €	Abweichung in €
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-168.217.250,00	-200.483.927,03	-32.266.677,03
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-27.352.720,00	-27.349.946,55	2.773,45
9	Sonstige ordentliche Erträge	-32.648.440,00	-36.042.424,55	-3.393.984,55
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)</b>	<b>-589.221.590,00</b>	<b>-632.598.167,13</b>	<b>-43.376.577,13</b>
11	Personalaufwendungen	110.184.997,31	116.825.675,38	6.640.678,07
12	Versorgungsaufwendungen	17.828.920,00	25.640.754,25	7.811.834,25
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	134.217.146,88	128.856.467,73	-5.360.679,15
14	Abschreibungen	50.108.313,00	48.216.298,58	-1.892.014,42
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	39.591.520,74	44.250.534,81	4.659.014,07
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	59.149.460,00	62.419.263,64	3.269.803,64
17	Transferaufwendungen	155.956.951,16	155.846.457,21	-110.493,95
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.470.770,00	10.338.468,15	-132.301,85
<b>19</b>	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)</b>	<b>577.508.079,09</b>	<b>592.393.919,75</b>	<b>14.885.840,66</b>
<b>20</b>	<b>Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)</b>	<b>-11.713.510,91</b>	<b>-40.204.247,38</b>	<b>-28.490.736,47</b>
21	Finanzerträge	-5.984.450,00	-5.386.825,76	597.624,24
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.944.550,00	27.993.323,38	-7.951.226,62
<b>23</b>	<b>Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)</b>	<b>29.960.100,00</b>	<b>22.606.497,62</b>	<b>-7.353.602,38</b>
<b>24</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)</b>	<b>18.246.589,09</b>	<b>-17.597.749,76</b>	<b>-35.844.338,85</b>
25	Außerordentliche Erträge	-4.954.515,00	-16.388.419,11	-11.433.904,11
26	Außerordentliche Aufwendungen	500.000,00	8.852.313,51	8.352.313,51
<b>27</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)</b>	<b>-4.454.515,00</b>	<b>-7.536.105,60</b>	<b>-3.081.590,60</b>
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	13.792.074,09	-25.133.855,36	-38.925.929,45
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
<b>31</b>	<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>32</b>	<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>13.792.074,09</b>	<b>-25.133.855,36</b>	<b>-38.925.929,45</b>

### Erhebliche Verbesserungen auf der Ertragsseite

- Die **Schlüsselzuweisungen** übertrafen den Ansatz 2007 um ca. 13,4 Mio. €. Grund hierfür ist eine einmalige Spitzabrechnung durch das Land.
- Die **Gewerbsteuer** brachte ein erneut ein gutes Ergebnis. Sie zeigt bereits seit Jahren eine stabile Tendenz und übertraf den Haushaltsansatz 2007 um 3,7 Mio. €.
- Einige Großobjekte des Immobilienmarktes sorgten dafür, dass der Haushaltsansatz für den **Gemeindeanteil an der Grunderwerbsteuer** um 2,5 Mio. € übertroffen werden konnte.



- Das Aufkommen am Gemeindeanteil der **Einkommensteuer** stieg deutlich stärker an, als nach der Steuerschätzung zu vermuten war. Nachdem der Anteil an der Einkommensteuer in den Jahren 2000 bis 2006 rückläufig war, ist für 2007 eine Trendwende erkennbar. Der Haushaltsansatz wurde um 4,9 Mio. € übertroffen.

#### Erhebliche Verbesserungen auf der Aufwandsseite

- Durch das anhaltend günstige Zinsniveau sowie eine spätere Aufnahme von Krediten wurden **Zinsaufwendungen** in Höhe von 4,4 Mio. € eingespart.
- Das Sozialamt konnte durch intensives Fallmanagement den Zuschussbedarf für **Transferleistungen** um ca. 1,3 Mio. € vermindern.
- Aufgrund der außergewöhnlich warmen Durchschnittstemperatur 2007 konnten **Heizkosten** in Höhe von ca. 0,6 Mio. € eingespart werden
- Bei **Strom** konnten Einsparungen aus der europaweit durchgeführten Ausschreibung und die damit verbundene Auftragsvergabe an die günstigste Bieterin in Höhe von ca. 120.000 € erzielt werden.
- Die **Reinigungskosten** konnten in 2007 um ca. 300.000 € reduziert werden. Dies liegt zum einen an der Vergabe von Reinigungsobjekten aus der Eigen- in die Fremdreinigung sowie an Neuausschreibungen bereits in der Vergabe befindlicher Objekte. Zum anderen werden bei Sanierungsmaßnahmen in Gebäuden die Reinigungsaufwendungen während der Sanierung und Bauendreinigung aus dem jeweiligen Bauprojekt finanziert.

#### Erhebliche Verschlechterungen auf der Aufwandsseite

- Die Erhöhung verschiedener Rückstellungen (z.B. für Überstunden, Urlaub, Altersteilzeit) führt insgesamt zu einer Steigerung der **Personalaufwendungen** von rd. 8,4 Mio. €, weil in 2007 keine Ansätze hierfür geplant wurden. Dem gegenüber stehen Minderausgaben von z.B. rd. 1,1 Mio. € für Honorare und rd. 0,8 Mio. € für SV-Arbeitgeberanteile, sodass sich eine saldierte Abweichung von rd. -6,6 Mio. € ergibt.
- Eine Erhöhung der **Pensionsrückstellungen** führt bei den Versorgungsaufwendungen zu einer Steigerung von ca. 8,2 Mio. €. Grund hierfür ist, dass in 2007 keine Zuführungen bzw. Auflösungen von Pensionsrückstellungen geplant wurden.

Weitere Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen inkl. Verschlechterungen auf der Ertragsseite sind den Ziffern 4.21. ff. zu entnehmen.

#### **4.2 Plan-Ist-Vergleich 2007 aufgeteilt nach Organisationseinheiten (inkl. Haushaltsresten und ÜPL/APL)**

Bei den Plan- bzw. Ist-Ergebnissen der Organisationseinheiten wird jeweils nur der Überschuss/Fehlbedarf dargestellt. Sie ergeben sich aus dem Saldo von Erträgen und Aufwendungen. Überschüsse sind mit negativem Vorzeichen versehen, Fehlbedarfe mit positivem.

Dez.	Amt	Bezeichnung	Planergebnis 2007 in €	Ist-Ergebnis 2007 in €	Abweichung in €
0	801	Magistrat	2.255.170,00	1.891.185,46	-363.984,54
0	805	Stadtverordnetenversammlung	1.000.980,00	955.685,98	-45.294,02
<b>0</b>	<b>-</b>	<b>Summe Magistrat/Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>3.256.150,00</b>	<b>2.846.871,44</b>	<b>-409.278,56</b>

Dez.	Amt	Bezeichnung	Planergebnis 2007 in €	Ist-Ergebnis 2007 in €	Abweichung in €
1	10	Hauptamt	4.210.057,66	3.396.732,07	-813.325,59
1	11	Personal- und Organisationsamt	11.158.840,54	6.610.257,28	-4.548.583,26
1	14	Revisionsamt	1.053.870,00	725.366,44	-328.503,56
1	16	Büro der Stadtverordnetenversammlung	399.417,74	376.923,24	-22.494,50
1	30	Rechtsamt	1.116.260,00	856.942,02	-259.317,98
1	52	Sportamt	2.983.787,25	3.016.769,89	32.982,64
1	804	Gleichstellungsbeauftragte	96.600,00	106.766,57	10.166,57
<b>1</b>	<b>-</b>	<b>Summe Dezernat 1</b>	<b>21.018.833,19</b>	<b>15.089.757,51</b>	<b>-5.929.075,68</b>
2	20	Kämmerei und Steuern	2.210.118,75	1.951.593,07	-258.525,68
2	23	Liegenschaftsamt	1.139.328,00	410.973,59	-728.354,41
2	50	Sozialamt	27.189.502,76	26.916.758,71	-272.744,05
2	55	Ausgleichsamt	247.533,00	144.852,21	-102.680,79
2	56	Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH	43.703.821,89	33.295.793,33	-10.408.028,56
<b>2</b>	<b>-</b>	<b>Summe Dezernat 2</b>	<b>74.490.304,40</b>	<b>62.719.970,91</b>	<b>-11.770.333,49</b>
3	32	Ordnungsamt	655.470,00	-440.844,57	-1.096.314,57
3	33	Einwohner- und Standesamt	2.340.170,00	1.762.732,37	-577.437,63
3	36	Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung	30.355,00	91.934,26	61.579,26
3	37	Feuerwehr	12.015.171,77	6.174.061,76	-5.841.110,01
3	41	Kulturamt	22.146.725,82	21.641.239,70	-505.486,12
<b>3</b>	<b>-</b>	<b>Summe Dezernat 3</b>	<b>37.187.892,59</b>	<b>29.229.123,52</b>	<b>-7.958.769,07</b>
5	40	Schulverwaltungsamt	10.857.623,30	8.070.276,86	-2.787.346,44
5	51	Jugendamt	55.125.028,33	52.763.318,51	-2.361.709,82
5	53	Gesundheitsamt	2.435.240,00	2.359.580,53	-75.659,47
5	803	Frauenbüro	232.220,00	219.954,10	-12.265,90
<b>5</b>	<b>-</b>	<b>Summe Dezernat 5</b>	<b>68.650.111,63</b>	<b>63.413.130,00</b>	<b>-5.236.981,63</b>
6	60	Bauverwaltungsamt	807.578,88	993.269,38	185.690,50
6	62	Vermessung und Geoinformation	2.192.630,00	2.108.856,85	-83.773,15
6	63	Stadtplanung und Bauaufsicht	2.421.125,00	1.628.032,51	-793.092,49
6	64	Wohnungsamt	1.386.840,00	1.234.804,92	-152.035,08
6	65	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung	17.035.282,03	20.094.361,29	3.059.079,26
6	66	Straßenverkehrsamt	29.573.310,77	28.991.206,65	-582.104,12
6	67	Umwelt- und Gartenamt	8.209.052,60	8.137.221,61	-71.830,99

Dez.	Amt	Bezeichnung	Planergebnis 2007 in €	Ist-Ergebnis 2007 in €	Abweichung in €
6	-	Summe Dezernat 6	61.625.819,28	63.187.753,21	1.561.933,93
8	802	Personalrat	298.103,00	325.544,90	27.441,90
8	806	Sonstige Personalausgaben		21.191.881,70	21.191.881,70
8	-	Summe Sonstiges Personal	298.103,00	21.517.426,60	21.219.323,60
9	900	Allgemeine Finanzwirtschaft	-252.735.140,00	-283.116.448,05	-30.381.308,05
		Jahresergebnis Stadt Kassel gesamt	13.792.074,09	-25.112.414,86	-38.904.488,95

Anmerkung:

Die Differenz zwischen dem Jahresergebnis aus dem Plan-Ist-Vergleich nach Kontenklassen (Ziffer 4.1) und dem Jahresergebnis aus dem Plan-Ist-Vergleich nach Organisationseinheiten resultiert aus Korrekturbuchungen im Rahmen der Abstimmung von Finanz- und Anlagenbuchhaltung, denen keine Kostenstelle mitgegeben wurde, da sie keiner speziellen Organisationseinheit zugeordnet werden können.

Nachstehend sind die erheblichen Abweichungen des Rechnungsergebnisses ab 200 T€ von den Haushaltsansätzen aufgeführt. Die Gliederung erfolgt nach den Organisationseinheiten, getrennt nach Aufwand und Ertrag. Die dortigen Abweichungen beziehen sich auf das jeweilige Budget einer Organisationseinheit. Hinsichtlich der Bildung neuer Haushaltsausgabereise wird dabei auf die Anlage 3 verwiesen.

4.2.1 Hauptamt (Amt -10-)

Budget	Bezeichnung	Plan- Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-060-001	Postgebühren und Versandkosten	989.940,00	728.569,58	- 261.370,42

Begründung:

Im documenta-Jahr 2007 wurde mit einem höheren Postaufkommen gerechnet und somit die Mittelveranschlagung in der entsprechenden Höhe vorgenommen. Im Jahr 2007 wurden 159.262 Postsendungen weniger als im Vorjahr verzeichnet.

4.2.2 Personal- und Organisationsamt (Amt -11-)

Budget	Bezeichnung	Plan- Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-11002-A001	Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech	1.937.266,54	1.511.097,83	- 425.190,64

Begründung:

Diese Wenigerausgabe setzt sich aus folgenden nennenswerten Positionen zusammen:

- Aus dem Sachkonto 616920000 (Unterhaltung/Instandhaltung Kleingeräte) werden u. a. technisches Zubehör, Ersatzteile und Softwareupdates gekauft sowie Reparaturen, Hardwarewartungs- und Softwarepflegeverträge bestritten. Der Bereich Ersatzteile und Reparaturen unterliegt naturgemäß starken Ausgabeschwankungen und lässt damit keine exakte Mitteldisposition zu. Hier entstand eine Wenigerausgabe in Höhe von 74.900,50 €, die insbesondere durch nicht notwendige Reparaturen der städt. Telefonanlage und die

noch nicht fälligen Wartungskosten für die zur Zeit sich noch in Beschaffung befindliche neue Telefonanlage resultieren.

- Das Sachkonto 617900000 dient zur Begleichung von Aufwendungen für in Anspruch genommene externe Dienstleistungen. Es entstand eine Wenigerausgabe von 129.765,89 €. Geplante Dienstleistungen der Fa. Novell im Bereich der Netzwerkbetriebs- und der Kommunikationssoftware wurden aufgrund von techn. Unzulänglichkeiten der Produkte nicht durchgeführt (rd. 15.000 €). Eine Beratungsleistung für eine öffentl. Ausschreibung eines TK-Providers wurde aufgrund einer Anpassung der vorhandenen Vertragsbindung nicht durchgeführt (rd. 10.000 €). Weitere Dienstleistungen externer Unternehmen wurden z. T. aufgrund der Auslastung der Fachämter nicht durchgeführt bzw. waren aufgrund einer techn. Konsolidierungsphase nicht notwendig. Für versch. Projekte im Bereich des E-Government wurden ca. 64.000 € weniger ausgegeben, davon ca. 27.000 € für Beratungs- und Anpassungsleistungen zur Inbetriebnahme eines Call-Centers. Daneben konnten Anpassungsleistungen für das beschaffte Formularmanagementsystem nicht durchgeführt werden, da sich die Abnahme des Systems bisher verzögert hat.
- Auf dem Sachkonto 664010000 werden Mittel für interne und externe Schulungen vorgehalten. Hier entstand eine Wenigerausgabe in Höhe von 24.318,57 €. Aufgrund verschiedener Projektverschiebungen wurden/konnten die entsprechenden Schulungen nicht oder noch nicht durchgeführt werden, z. B. für die weitere Einführung eines Dokumentenmanagementsystems.
- Das Sachkonto 671020000 (Mobilenleasing) dient zum Leasing des Verwaltungsbedarfs an IT-Hardware (Server, PC, Drucker, Monitore). Hier entstand eine Wenigerausgabe in Höhe von 161.225,51 €. Die vorgesehene Ersatzbeschaffung von Netzwerkkomponenten im Switch-Bereich wurde aufgrund von Abhängigkeiten zum Projekt "Ersatzbeschaffung einer Sprachkommunikationslösung" in 2007 nicht durchgeführt. Zur Zeit jedoch läuft der Austausch dieser Komponenten, so dass die Mittel in 2008 erforderlich werden. Daneben konnte der leasingbedingte Tausch von Hardware aufgrund einer Terminverzögerung in 2007 nicht wie geplant durchgeführt werden.
- Aus dem Sachkonto 683100000 (Datenübertragungskosten) werden die Kosten für den Internetzugang der Verwaltung geleistet. Die Verwaltung verfügt hier vertraglich über eine relativ geringe Übertragungsbandbreite, nutzt aber effektiv eine wesentlich größere; soweit der Vertragspartner diese auch technisch anpasste, wäre eine Vertragsanpassung hinsichtlich Bandbreite und Kosten unausweichlich für einen performanten IT-Betrieb. Hier entstand eine Wenigerausgabe in Höhe von rd. 25.000 €.

#### 4.2.3 Sozialamt (Amt -50-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-50000-A004	Sozialamt Vor-KST 500 00 024	0,00	230.491,44	+ 230.491,44

#### Begründung:

Bei diesem Budget handelt es sich um eine Vorkostenstelle für die separate Darstellung der Aufwendungen aus der Kostenerstattung gemäß § 103, § 107 und § 108 BSHG (Kostenerstattung mit anderen Sozialleistungsträgern). Hierbei handelt es sich um eine Restabwicklung von Leistungsfällen aus den Jahren 2003/2004.

Die Veranschlagung der Mittel im Haushalt 2007 erfolgte zunächst im Budget 7-50001-A001 „Hauptbudget Leistungen nach dem SGB XII“ in Höhe von 500 Tsd. €. Das bedeutet, dass für 2007 tatsächliche Minderaufwendungen von rd. 269.500 € eingetreten sind.

Bei der Kalkulation der Ansätze ist nicht bekannt, welche Leistungen aus den jeweiligen Abrechnungsfällen von den anderen Sozialhilfeträgern geltend gemacht werden. Durch die drohende Verjährung werden dort vermutlich verstärkte Anstrengungen bei der Bearbeitung der Abrechnungsfälle unternommen.

Für das Folgejahr 2008 wird allerdings mit einem erheblichen Rückgang der Aufwendungen (Restabwicklung) gerechnet.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-50000-A004	Sozialamt Vor-KST 500 00 024	0,00	2.406.202,94	+ 2.406.202,94

**Begründung:**

Bei diesem Budget handelt es sich um eine Vorkostenstelle für die separate Darstellung der Erträge aus der Kostenerstattung gemäß § 103, § 107 und 108 BSHG (Kostenerstattung mit anderen Sozialleistungsträgern). Hierbei handelt es sich um eine Restabwicklung von Leistungsfällen aus den Jahren 2003/2004.

Die Veranschlagung der Mittel im Haushalt 2007 erfolgte zunächst im Budget 7-50001-A001 „Hauptbudget Leistungen nach dem SGB XII“ in Höhe von 1,3 Mio. €. Entsprechend dieser Verlagerung ist im vorgenannten Budget für 2007 eine Gesamtmindereinnahme von rd. 1,3 Mio. € zu verzeichnen (s. Begründung zum Budget). Das bedeutet, dass für 2007 eine tatsächliche Mehreinnahme von 1.106.202,94 € eingetreten ist.

Bei der Kalkulation der Ansätze ist nicht bekannt, welche Leistungen aus den jeweiligen Abrechnungsfällen, insbes. im Bereich der Krankenhilfe gezahlt worden sind. Hier macht sich die stark zeitversetzte Abrechnung von Krankenhilfeaufwendungen bemerkbar. Durch die speziell im Sozialamt für die Abrechnungsfälle eingesetzten Mitarbeiter besteht eine hohe Fachkompetenz, die insbes. bei Streitfällen mit anderen Sozialhilfeträgern zu einem guten Ergebnis für die Stadt Kassel führt.

Für das Folgejahre 2008 wird allerdings mit einem erheblichen Rückgang der Erträge gerechnet. Die Restabwicklung ist weitgehend abgeschlossen.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-50000-A011	Sozialamt Vorabdotiertes Budget (Transferleistungen SGB XII)	49.960.000,00	51.137.484,49	+ 1.177.484,49

**Begründung:**

Bei diesem Budget werden alle Transferleistungen des Sozialamts die im Zusammenhang mit den Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten i. S. des § 16 (3) Sozialgesetzbuch II veranschlagt.

Die Entwicklungen der einzelnen Leistungsbereiche sind sehr unterschiedlich. So sind die Ausgaben im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund geringer Fallzahlen weiterhin rückläufig. Für den Bereich der Hilfe zur Pflege konnten durch verstärkten Einsatz der Beratungsstelle "Älter Werden" im ambulanten Bereich und der Umstellung im stationären Bereich auf das sogenannte "Nettoprinzip" die Ausgaben im Vergleich zu den Vorjahren weiter gesenkt werden. Inwieweit sich hier die angestrebte Reform der Pflegeversicherung negativ/positiv auswirken kann, bleibt abzuwarten.

Für die Krankenhilfe konnten wir aufgrund der weiterhin hohen Ausgaben durch stark zeitversetzte Rechnungslegung durch die Leistungserbringer (Krankenkassen, Krankenhäuser usw.) und durch immens hohe Kosten in Einzelfällen die angestrebte Senkung der Aufwendungen nicht erreichen. Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Ausgaben allerdings verringert werden. Zukünftig wird hier in den Folgejahren mit einen Rückgang der Aufwendungen durch den Verringerung der Leistungsbezieher durch den Wechsel in die Pflichtversicherung wegen ALG 2, als auch die erweiterte Möglichkeiten zur Pflichtversicherung in gesetzlichen Krankenkassen ab 2007, gerechnet. Einzelfälle können die Ansätze stark belasten.

Hauptursache für den Mehrbedarf der Aufwendungen sind neben den weiterhin steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen (Einflussmöglichkeiten zur

Kostenreduzierung durch die Stadt gering) die "negative" Entwicklung bei den Fallzahlen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im ambulanten Bereich (rd. 90 Fälle bei Fallkosten von jährlich ca. 4.600 €). Hier wird in den Folgejahren die Fallzahl kontinuierlich steigen. Nicht steigende Renten und der demographische Wandel werden vermutlich ebenfalls zu einem weiteren Anstieg der Fallzahlen führen.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-50001-A001	Sozialamt Hauptbudget Leistungen SGB XII	636.810,00	47.768,40	- 589.041,60

**Begründung:**

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Transferleistungen des Sozialgesetzbuch XII stehen, z. B. Gerichts-, Notar- und Anwaltskosten, Gutachten/Untersuchungen, Fernmeldegebühren, Büromaterial usw.

Die hier ebenfalls veranschlagten Aufwendungen für Kostenerstattungsansprüche anderer Sozialhilfeträger (500 Tsd. €) wurden zur besseren Darstellung buchungstechnisch auf die Vorkostenstelle 500 000 24 verlagert. Dort wurde der vorgenannte Ansatz mit rd. 230 Tsd. € ebenfalls unterschritten (siehe hierzu Begründung zu Budget 7-50000-A004).

Die o. g. Unterschiedsbetrag ist daher insbes. auf die Verlagerung der Aufwendungen für Kostenerstattungsansprüche auf die Vorkostenstelle zurückzuführen.

Bei den Erträgen ergibt sich ein ähnliches Bild.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-50001-A001	Sozialamt Hauptbudget Leistungen SGB XII	26.561.490,00	24.140.465,13	- 2.421.024,87

**Begründung:**

Bei diesen Erträgen handelt es sich um Erstattungen anderer Sozialleistungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger), Unterhaltszahlungen, Kostenersatzansprüchen usw. für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII und Zahlungen des Landes im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Die hier veranschlagten Erträge aus Kostenerstattungsansprüchen gegen andere Sozialhilfeträger (1,3 Mio. €) wurden zur besseren Darstellung buchungstechnisch auf die Vorkostenstelle 500 00 024 verlagert. Dort konnte über den vorgenannten Ansatz ein Mehrertrag von rd. 1,1 Mio. € erzielt werden (siehe hierzu Begründung zu Budget 7-50000-A004).

Darüber hinaus wurden die veranschlagten Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Landes an den Ausgaben für ALG II (Wohngeld-Anteil) in Höhe von 3,3 Mio. € in das Budget 7-56001-A001 „AFK Hauptbudget“ umgesetzt.

Der o. g. Unterschiedsbetrag ist daher insbes. auf die Verlagerung der Erträge aus Kostenerstattungsansprüchen auf die Vorkostenstelle und der Leistungsbeteiligung des Landes auf das Hauptbudget AFK zurückzuführen.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-50003-A001	Sozialamt Hauptbudget Leistungen für Flüchtlinge	1.587.200,00	843.957,24	- 743.242,76

**Begründung:**

Die Fallzahlen im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz sind weiterhin rückläufig. Bei gleichzeitigem Rückgang der Zugangszahlen reduziert sich die Anzahl der mit dem Land pauschal abrechenbaren Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Darüber hinaus ist bei der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2007 ein Eingabefehler festzustellen. Anstatt den Ansatz der pauschalen Erstattung des Landes bei der Kostenstelle 500 00 302 wie geplant um 210.000 € zu reduzieren, wurde durch das Verwechseln des Vorzeichens der Ansatz um 210.000 € erhöht. Insgesamt führte dies zu einer ungeplanten Ansatzerhöhung von 420.000 € für 2007.

Der eigentliche Unterschiedsbetrag (weniger) beträgt daher nur rd. 323.000 € und bezieht sich auf den genannten Bereich im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz. Die Ausgaben für diesen Personenkreis sind im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um rd. 450.000 € zurückgegangen.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-50004-A001	Sozialamt Hauptbudget Leistungen SGB II	2.300.000,00	2.095.110,02	- 204.889,98

#### Begründung:

Bei diesen Erträgen handelt es sich um Erstattungen der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH für städtisch bereitgestellte Arbeitsgelegenheiten (AGH) im Sinne des § 16 (3) Sozialgesetzbuch II und Erstattungen vom Land im Rahmen der Projektförderung Hilfe zur Arbeit (Passgenau in Arbeit -PiA-).

Für das Jahr 2007 konnten von den geplanten 450 städtischen Arbeitsgelegenheiten trotz intensiver Bemühungen der Kommunalen Arbeitsförderung (Abteilung -502-) nicht alle Stellen bereitgestellt werden. Entsprechend geringer sind die Erstattungen der AFK ausgefallen.

#### 4.2.4 Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (Amt -56-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-56000-A006	AFK Vorabdotiertes Budget	59.000.000,00	57.537.618,27	- 1.462.381,73

#### Begründung:

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um die kommunalen Ausgaben im Rahmen des Sozialgesetzbuches II (SGB II) für die Unterkunftskosten inkl. Mietnebenkosten, Heizkosten, einmaligen Leistungen und Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, usw.).

Die für die Budgetbildung 2007 zugrunde gelegten Fallzahlen und deren Entwicklung für 2007 konnten durch die gute Arbeit der AFK bei der Vermittlung in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt und die anhaltend positive konjunkturelle Entwicklung erheblich gesenkt werden. Im Vergleich Dezember 2007 zum Vorjahreszeitraum sanken die Bedarfsgemeinschaften um 5,99 % auf insgesamt 14.058.

Eine Anpassung der Pauschalen für Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung erfolgte in 2007 nicht. Zur Zeit werden monatlich durchschnittlich 327 € pro Bedarfsgemeinschaft für KdU und Heizung gewährt. Für 2008 werden die Pauschalen für Heizkosten an die hohen Energiepreise angepasst.

31,2 % der Kosten für Unterkunft und Heizung wurden 2007 vom Bund für 2007 erstattet. Die Aufwendungen werden monatlich spitz abgerechnet. Auf der Ertragsseite des Budgets wird dies deutlich. Für 2008 ist der Bundesanteil auf 28,6 % gesenkt worden.

Durch die Senkung der Bundesbeteiligung und der Erhöhung der Heizkostenpauschalen ist mit Mehrbelastungen des Haushaltes 2008 zu rechnen. Durch eine weitere Senkung der Fallzahlen hoffen wir, diese Mehrbelastung zu kompensieren. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-56001-A001	AFK Hauptbudget	17.553.000,00	25.039.968,70	+ 7.486.968,70

**Begründung:**

Bei diesen Erträgen handelt es sich zum großen Teil um die Kostenbeteiligung des Bundes an den kommunalen Ausgaben für die KdU und Heizkosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II in Höhe von 31,2 %.

Zusätzlich wurden die veranschlagten Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Landes an den Ausgaben für ALG II (Wohngeld-Anteil) in Höhe von 3,3 Mio. € aus dem Budget 7-50001-A001 in dieses Budget umgesetzt. Der Erstattungsbetrag wird vom Land festgesetzt. Tatsächlich erhielten wir für 2007 einen Betrag in Höhe von rund 5,5 Mio. €.

Darüber hinaus werden hier die kommunalen Leistungen für Berechtigte, die im Betreuten Wohnen leben, vom Landeswohlfahrtsverband unter Abzug des Bundesanteils in voller Höhe erstattet. Eine Einschätzung, wie hoch dieser Personenkreis sein wird, ist nicht möglich.

Für die Folgejahre ist jedoch mit einem Rückgang der Erträge zu rechnen, weil der Bund für 2008 seinen Anteil auf 28,6 % gesenkt hat. Hierzu erfolgte eine jährliche Überprüfung.

**4.2.5 Ordnungsamt (Amt -32-)**

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-32000-A001	Ordnungsamt Vor-KST 320 00 000	381.620,00	268,57	- 381.351,43

**Begründung:**

Es handelt sich bei diesem Ertrag um die Überschussbeteiligung aus der gemeinsamen Zulassungsstelle. Die Überschussbeteiligung für die Stadt Kassel im Jahr 2007 betrug 627.093,69 €. Hieraus resultiert eine Mehreinnahme von 245.850 €.

Die Überschussbeteiligung wurde bei dem Budget 7-32001-A001 „Hauptbudget Sicherheit und Ordnung“ berücksichtigt, so dass nur vordergründig bei obigem Budget eine Wenigereinnahme erzielt wurde.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-32000-A002	Ordnungsamt Vor-KST 320 00 061	232.400,00	0,00	- 232.400,00

**Begründung:**

Es handelt sich bei diesem Ertrag um Overhead- und Gemeinkosten aus der gemeinsamen Zulassungsstelle von Stadt und Landkreis Kassel. Der Overhead- und Gemeinkostenanteil für die Stadt im Jahr 2007 betrug 247.422,42 €. Hieraus resultiert eine Mehreinnahme von 15.000 €.

Die Einnahme der Overhead- und Gemeinkosten wurde bei dem Budget 7-32001-A001 „Hauptbudget Sicherheit und Ordnung“ berücksichtigt, so dass nur vordergründig bei obigem Budget eine Wenigereinnahme erzielt wurde.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-32001-A001	Hauptbudget Sicherheit und Ordnung	1.794.720,00	2.619.139,43	+ 824.419,43

**Begründung:**

Durch Mehreinnahmen in unterschiedlichen Bereichen, wie z. B. Führerscheinstelle (+ 9.900 €), Waffenwesen, Fundsachenverwaltung, Allg. Maßnahmen Gefahrenabwehr (insg. + 31.400 €), Überschussbeteiligung aus der gemeinsamen Zulassungsstelle (+ 245.850 €),



Handel, Gewerbe, Gaststättenrecht (+ 28.100 €), Buß- und Verwarnungsgeldern aus dem Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung (nicht Verkehrsüberwachung) (+ 50.000 €) sowie diverse Kostenersätze und Erstattungen von Gemeinden und von übrigen Bereichen (z.B. Erstattung von Abschiebungskosten) (+101.000 €) konnten Defizite aus anderen Bereichen kompensiert werden. Defizitär waren z. B. die Erträge aus Sondernutzungsgebühren (- 60.000 €).

Die Wenigereinnahmen konnten durch andere Bereiche aufgefangen werden, so dass im Ergebnis im Hauptbudget Ordnungsamt -Sicherheit und Ordnung- ein Überschuss erzielt wurde.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-32002-A001	Hauptbudget Verkehrsüberwachung	4.171.960,00	3.769.749,57	- 402.210,43

**Begründung:**

Der Ertragsrückgang resultiert größtenteils aus den Wenigereinnahmen im Bereich der Buß- und Verwarnungsgelder. Zu begründen ist dies mit dem Einsatz von Ordnungspolizeibeamten, die ursprünglich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig sind, in anderen Aufgabengebieten. Hierzu zählen die ganzjährigen Verkehrskontrollen an der Hafensbrücke durch zwei bis vier Ordnungspolizeibeamte sowie die tägliche Leerung der Parkscheinautomaten durch zwei Ordnungspolizeibeamte.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-32003-A001	Hauptbudget Zulassungsstellen	3.680.300,00	3.917.593,78	+ 237.293,78

**Begründung:**

In den Einnahmebereichen öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren, Verwaltungsgebühren (Krafftahrtbundesamt) sowie den Erträgen aus Bußgeldern und Verwarnungen der Kfz-Zulassungsstellen, ist die Summe der Erträge gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung 2007 angestiegen. Zu begründen ist dies mit den nicht so stark gesunkenen Zulassungszahlen wie vermutet. Gegenüber dem Vorjahr 2006 sind die Erträge im Jahr 2007 insgesamt geringer ausgefallen.

**4.2.6 Feuerwehr (Amt -37-)**

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-37001-A001	Feuerwehr Hauptbudget	3.776.500,00	3.981.590,82	+ 215.090,82

**Begründung:**

Die von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Einsatzzahlen der Berufsfeuerwehr lassen nur eine Schätzung des Haushaltsansatzes zu. Eine tendenzielle Entwicklung lässt sich aus den statistischen Werten nicht ableiten. Gestiegene Einsatzzahlen führten zu einer Überschreitung des Ansatzes im Bereich der Leitstellengebühren und der Gebühren für die notärztliche Leistung, so dass die Wenigereinnahmen der Gebühren für die Feuerwehreinsätze kompensiert wurden. Eine Korrektur nach dem jeweiligen Ergebnis des Vorjahres erfolgt jährlich bei der Aufstellung der Mittelanmeldungen.

#### 4.2.7 Kulturamt (Amt -41-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-41001-A001	Kulturamt allgemein Hauptbudget	14.661.873,04	15.378.4407,05	+ 716.534,01

##### Begründung:

Zum Jahresabschluss 2007 war für den städtischen Anteil an den Betriebskosten des Staatstheaters Kassel eine Rückstellung in Höhe von 388.650,69 € zu bilden.

Außerdem war im Nachhinein noch eine Umsetzung von Investitionszuschüssen für die Bausanierung Staatstheater zum Ergebnishaushalt notwendig, da es sich bei den Maßnahmen um solche der Bauunterhaltung handelte.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-41001-A001	Kulturamt allgemein Hauptbudget	1.601.100,00	1.815.170,91	+ 214.070,91

##### Begründung:

Der Unterschiedsbetrag resultiert im Wesentlichen aus Mehreinnahmen in folgenden Bereichen:

- Spenden: ca. 80.000,00 €
- Sponsoring ca. 45.000,00 €
- Weiterleitung Herkulespende ca. 50.000,00 €
- Landeszuweisung (Programmbuch Kassel Kultur 07) 10.000,00 €
- Weiterleitung Zuwendung ARS Natura 15.800,00 €
- Mehreinnahmen Benutzungsentgelte Dock 4 i. Z. m. documenta 12.000,00 €

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-41001-A002	Hauptbudget Musikakademie	1.758.740,00	1.479.384,21	- 279.355,79

##### Begründung:

Aufgrund der starken Verzögerung bei der Zahlung der Personalkostenerstattung durch das Land, sind der Stadt erheblichen Zinskosten entstanden. Da diese nicht von der Stadt verursacht wurden, sieht das Finanzdezernat sich verpflichtet, die Zinskosten vom Verursacher (das Land) zurückzuholen. In 2006 wurde daher eine Zinsforderung in Höhe von 200.000 € gebucht. Für 2007 wurde ein Ansatz in Höhe von 50.000 € gebildet und eine Forderung in gleicher Höhe gebucht.

Nachdem das Rechtsamt in 2007 festgestellt hat, dass die rechtliche Durchsetzbarkeit der Zinsforderung gegenüber dem Land auf dem Klageweg verneint werden muss, wurden zum 31.12.2007 die o. g. Forderungen in der Finanzbuchhaltung storniert (dies stellt sich in der Summe als Mindereinnahme 2007 in Höhe von 250.000 € dar). Die Stornierung geschah ausschließlich aufgrund bilanzieller Vorschriften, da nur gewisse/sichere Forderungen in die Bilanz aufgenommen werden dürfen.

Unbeschadet dessen bleibt die Haltung gegenüber dem Land unverändert, d. h. die Stadt ist weiterhin bemüht, eine Zinskostenerstattung vom Land zu erhalten.

Die restlichen Mindereinnahmen resultieren aus nicht planbaren Musikschulentgelten, Gastschulbeiträgen, Beschulungskosten und den Erstattungen nach dem Hess. Schulgesetz.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-41001-A003	Hauptbudget Museen und Archive	376.790,00	623.834,33	+ 247.044,33

Begründung:

Die Mehreinnahmen resultieren insbesondere aus dem guten Verlauf der Sonderausstellungen des Naturkundemuseums:

- Auf den Spuren der Dinosaurier (17.10.06 - 25.02.07)
- Faszinierende Welt der Spinnen (02.03. - 28.05.07)
- Säume (25.03. - 04.12.07)
- Die Natur als Künstlerin (19.06. - 14.10.07)
- Ötzi - der Mann aus dem Eis (23.10.07 - 20.04.08)

4.2.8 Schulverwaltungsamt (Amt -40-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-40001-A001	Hauptbudget Schulverwaltungsamt / Sonstige schulische Aufgaben	1.224.120,00	630.831,03	- 593.288,97

Begründung:

Entgegen dem Ansatz in Höhe von 550.000 € wurden keine **Leistungen vom Sozialhilfeträger für Schülerbeförderungskosten** gezahlt.

Aufgrund einer Entscheidung des BVG aus dem Jahr 1999 übernimmt das Sozialamt die behinderungsbedingten Mehraufwendungen der Schülerbeförderung (Fahrtdienste). Dies hatte ein aufwendiges Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren zwischen Sozialamt und Schulverwaltungsamt zur Folge. Im Laufe des Jahres 2006 sollte dieses Verfahren insoweit vereinfacht werden, dass vom Sozialamt ohne Antragsverfahren eine Pauschale gezahlt wird. Über die Höhe der Pauschale und ggf. jährliche Anpassungen konnte keine Einigung erzielt werden. Durch einen Kommunikationsfehler ist nach dem Ende des Jahres 2006/2007 keine Zahlung geflossen. Ein finanzieller Schaden ist der Stadt nicht entstanden, da der Ausgabeansatz des Sozialamtes nicht belastet wurde. Im Ergebnis handelt es sich lediglich um eine innere Verrechnung.

Gleichzeitig ist die Zuweisung nach § 22 FAG, entgegen der Veranschlagung, wegen gesunkener Schülerzahlen um 39.550 € geringer ausgefallen.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-40005-A002	Schulverwaltungsamt Gastschulbeiträge / Förderschulen	852.950,00	574.321,23	- 278.628,77

Die Wenigereinnahme ist entstanden, da die Endabrechnung mit verschiedenen Landkreisen zur Kostenbeteiligung an den Förderschulen noch aussteht.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-40006-A002	Schulverwaltungsamt Gastschulbeiträge / Gesamtschulen	503.190,00	243.662,00	- 259.528,00

Begründung:

Ein Teil der Gastschulbeitragseinnahmen ist bei der Buchung nicht den jeweiligen Schulformen zugeordnet worden. Daher enthält dieses Budget eine Wenigereinnahme.

#### 4.2.9 Jugendamt (Amt -51-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-51002-A001	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	8.643.610,00	10.678.615,60	+ 2.035.005,60

##### Begründung:

Das Budget umfasst die Erträge der städt. und der Kindertagesstätten freier Träger. Höhere Erträge sind im Wesentlichen in folgenden Bereichen eingetreten:

- Erziehungs- und Verpflegungsentgelte/städt. Kitas mit 260 T€,
- Erstattungen von Gemeinden- und -verbänden/Einzelintegration in städt. Kitas mit 345 T€,
- Erträge aus Spenden/städt. Kitas mit 21 T€,
- Zuweisungen des Landes, für
  - a) Tagespflege (Bamibini-Programm) mit 345 T€ und
  - b) Förderung von Kitas freier Träger (Bambini-Programm) mit 681 T€.

Durch diese Mehrerträge konnten Mindererträge und Mehraufwendungen anderer Teilbudgets des Jugendamtes ausgeglichen werden.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-51002-A001	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	11.883.115,00	12.733.239,32	+ 850.124,32

##### Begründung:

Das Budget umfasst die Aufwendungen der städt. und der Kindertagesstätten freier Träger. Mehraufwendungen sind im Wesentlichen entstanden bei der Weiterleitung von Landesmittel aus dem Bambini-Programm bei

- Tagespflege mit 219 € und
- Förderung von Kitas freier Träger mit 490 T€.

Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch entsprechende Mehrerträge des Landes im gleichen Budget (siehe oben).

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-51003-A001	Allgemeine Förderung von jungen Menschen	1.353.290,00	1.132.179,96	- 221.110,04

##### Begründung:

Das Budget umfasst die Aufwendungen der Kinder- und Jugendförderung sowie die Förderung freier Träger in diesem Bereich. Der größte Teil der Minderaufwendungen mit 136 T€ sind im Bereich der Zuschüsse für lfd. Zwecke entstanden. Aufgrund eines Vorzeichenfehlers wurden einige Zuschüsse versehentlich doppelt erfasst. Weitere Einsparungen sind u. a. auf die 20 %ige Haushaltssperre zurückzuführen und verteilen sich auf mehrere Sachkonten.

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-51004-A001	Hilfe für junge Menschen und Familien	7.844.090,00	7.486.397,94	- 357.692,06

##### Begründung:

Das Budget umfasst im Wesentlichen die Erträge im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB VIII (Erziehungshilfe), der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Geringere Erträge sind entstanden bei den Kostenersätzen und den Erstattungen. Die Förderung sozialer Hilfen

wurde ab 2007 über das Verwahrgeldkonto 476 300 422 abgewickelt. Diese Mindererträge hierfür belaufen sich auf 300 T€, die verbleibenden 58 T€ verteilen sich auf diverse Sachkonten.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-51004-A001	Hilfe für junge Menschen und Familien	3.552.510,00	2.618.863,25	- 933.646,75

Begründung:

Im oben genannten Budget zusammengefasst sind im Wesentlichen die Sachaufwendungen und Erstattungen für die Organisationsbereiche Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) / Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe (JGH), Vormundschaften, Beistandschaften, Unterhaltsvorschussgesetz sowie Kita- und Heimaufsicht. Die Minderaufwendungen sind in zwei Bereichen entstanden:

1) Erstattungen von Gemeinden und -verbände für Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb von Heimen und Anstalten mit 635 T€. Erstattungen fallen dann an, wenn ein anderer öffentlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86c und d SGB VIII fortlaufend oder vorläufig tätig geworden ist oder tätig wird. Nach der Ermittlung des endgültig verpflichteten Trägers wird das Erstattungsverfahren durch den in Vorleistung getretenen Träger betrieben. Die Ermittlung dieser Ausgaben gestaltet sich schwierig, da es aufgrund der Bestimmungen des SGB VIII durch Wohnungswechsel von Eltern oder Elternteilen zu erheblichen Verschiebungen bei der örtlichen Zuständigkeit und damit zusammenhängend auch bei den Erstattungen zwischen den Kostenträgern kommen kann. Die Ausgaben unterliegen einer Vielzahl nicht kalkulierbarer Einflussgrößen (Klärung Vaterschaft, Personensorgerechtsregelung, Vormundschaftsregelung pp.) und lassen sich daher nicht nach Fallzahlen und Durchschnittssätzen berechnen. Auch die Abrechnungspraxis der Städte, Landkreise pp., die die Anforderungen stellen, ist nicht beeinflussbar. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Erstattungen auf einem hohen Niveau einpendeln werden, da insbesondere Familien, die Erziehungshilfen beantragen, zu dem Personenkreis gehören, der häufiger seinen Wohnsitz wechselt. Insoweit unterliegen diese Ausgaben ausschließlich externer Beeinflussung.

2) Weiterleitung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung sozialer Hilfen mit 300 T€. Die Förderung wurde ab 2007 über das Verwahrgeldkonto 476 300 422 abgewickelt. Den Minderaufwendungen stehen entsprechende Mindererträge des Landes im gleichen Budget gegenüber.

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-51004-A002	Hilfe für junge Menschen und Familien / Transferleistungen	30.821.610,00	31.377.792,80	+ 556.182,80

Begründung:

Im Budget zusammengefasst sind im Wesentlichen die Transferleistungen nach dem SGB VIII (Leistungen der Erziehungshilfe), die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ende 2007 wurden wegen weiter steigender Fallzahlen für Leistungen der Erziehungshilfe 5,0 Mio. € überplanmäßig bewilligt. Aufgrund schwankender Fallzahlen, nicht beeinflussbarem Rechnungseingang der Träger von Jugendhilfeeinrichtungen ist eine exakte Mittelvorhersage kaum möglich. Die Mehraufwendungen belaufen sich auf 1,8 % der Aufwendungen dieses Teilbudgets und sind bei verschiedenen Leistungsarten eingetreten. Die Mehraufwendungen konnten innerhalb des Gesamtbudgets des Jugendamtes ausgeglichen werden, so dass eine Mehrbelastung des städt. Haushaltes nicht eingetreten ist.

#### 4.2.10 Bauverwaltungsamt (Amt -60-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Aufwendungen	Ist-Aufwendungen	Abweichung
7-60001-A001	Hauptbudget Bauverwaltungsamt	570.173,88	289.085,38	-281.088,50

##### Begründung:

Im Jahr 2007 waren erhebliche Infrastrukturmaßnahmen für die Standorte der neuen öffentlichen Toilettenanlagen erforderlich. Diese Kosten sind jedoch nicht in einer Summe dem Haushalt 2007 zuzuordnen, sondern über einen Rechnungsabgrenzungsposten jährlich aufzulösen und entsprechend zuzuordnen, so dass für das Jahr 2007 eine Weniger-Ausgabe erfolgte.

Weiterhin wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 70.000 € gebildet.

#### 4.2.11 Stadtplanung und Bauaufsicht (Amt -63-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-63002-A001	Hauptbudget Bauaufsicht.	1.616.470,00	2.381.692,88	+ 765.222,88

##### Begründung:

Der Unterschiedsbetrag ist im Wesentlichen auf die Bauaufsichtsgebühren zurückzuführen, die im Jahr 2007 um 855.000 € über dem Haushaltsansatz lagen. Die erhebliche Erhöhung des Gebührenaufkommens trotz der gleich gebliebenen Anzahl der Bauanträge (1.031) gegenüber dem Vorjahr liegt darin begründet, dass überproportional viele Großbauvorhaben genehmigt worden sind. Da die Gebühren für die Baugenehmigung überwiegend nach dem Volumen des zu genehmigenden Gebäudes berechnet werden, ergaben sich die nicht vorhersehbaren positiven Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen.

#### 4.2.12 Wohnungsamt (Amt -64-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-64001-A001	Hauptbudget Wohnungsamt.	1.794.200,00	1.449.206,47	- 344.993,53

##### Begründung:

Die Erträge aus der **Fehlsubventionierungsabgabe** sind erfahrungsgemäß schwankend. Zu Beginn eines dreijährigen Leistungszeitraumes (LZR) werden aufgrund überdurchschnittlich vieler Zahlfälle erheblich mehr Ausgleichsbeiträge erhoben als am Ende eines LZR. Der Rückgang von Zahlfällen resultiert u. a. durch die Beendigung von Mietverhältnissen, Minderungsanträgen von Zahlungspflichtigen (Verringerung des Einkommens, der Haushaltsgröße sowie Mieterhöhungen) und dem Auslaufen der Belegungs- und Mietpreisbindungen öffentlich geförderter Wohnungen. Der LZR endet am 30.06.2008, so dass sich bereits im Haushaltsjahr 2007 die dargestellte Situation ertragswirksam niederschlägt.

Für die Unterbringung obdachloser Kasseler Bürgerinnen und Bürger wurden vom Wohnungsamt im Jahr 2007 verteilt über das gesamte Stadtgebiet ca. 250 Wohneinheiten in Anspruch genommen. Bei den laufenden Unterbringungsverfahren gibt es jedoch immer wieder Zeitabschnitte, in denen für einzelne Wohnungen wegen Nichtzahlung der Miete durch die Wohnungsnutzer (z. B. bedingt durch Sanktionen der Arbeitsförderung Kassel Stadt oder Verlust der Arbeitsstelle) keine Nutzungsentschädigung für den entsprechenden Wohnraum erhoben und eingenommen werden kann. Diese Zeitabschnitte des Zahlungsausfalls sind nur sehr schwer einschätzbar. Im Jahr 2007 kam es hierdurch zu einer Mindereinnahme von rd. 44.000 € (entspricht ca. 5,5 % des Ansatzes) bei dem Sachkonto „**Kostenersatz Miete für Obdachlosenunterkünfte**“.

Im Haushaltsjahr 2007 errechnen sich Mindereinnahmen im Bereich der **öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren**. Dies ist bedingt durch eine geringere Anzahl von Anträgen zur Erteilung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen und der Tatsache, dass einige Vorgänge erst im Jahr 2008 zum Abschluss kommen.

#### 4.2.13 Straßenverkehrsamt (Amt -66-)

Budget	Bezeichnung	Plan-Erträge	Ist-Erträge	Abweichung
7-66004-A001	Hauptbudget Parkpl. und Parkeinr.	3.800.000,00	4.151.020,50	+ 351.020,50

#### Begründung:

Die Abweichung ergibt sich aus Mehreinnahmen aus Parkgebühren.

## 5. Entwicklung und Bewertung der Investitionen

### 5.1 Investitionstätigkeiten

Im Jahr 2007 standen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 158.645.578,37 € für investive Tätigkeiten zur Verfügung. Hiervon entfielen

- 73.548.563,67 € auf Ansätze des Haushaltsjahres 2007
- 85.097.014,70 € auf übertragene Reste aus 2006 und den Vorjahren (gem. § 21 GemHVO-Doppik)

Dem gegenüber stehen Ist-Ausgaben in Höhe von 52.850.834,41 €. Somit wurden ca. 2/3 der verfügbaren Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen. Die konjunkturelle Lage, die Entwicklung am Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit, begonnene Projekte zügig fortzusetzen und fertig zu stellen, erfordern es, nach eingehender Prüfung Haushaltsausgaberreste in Höhe von 73.464.149,42 € zu bilden. Bei doppischer Buchführung belasten die Haushaltsreste nicht das Jahr 2007, sondern stehen im Folgejahr als zusätzliche Ausgabemittel zur Verfügung und belasten dieses. Die Einzelpositionen sind der Anlage 4 zum Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Anzumerken ist, dass sich durch die erst am 11. Mai 2007 vom Regierungspräsidium Kassel erteilte Haushaltsgenehmigung zwangsläufig Verzögerungen bei den für 2007 geplanten Maßnahmen ergaben.

Folgende **größere Einzelmaßnahmen** des Jahres 2007 sind hervorzuheben. Die Maßnahmen sind absteigend nach dem Volumen der Jahresergebnisse 2007 geordnet:

Investitionsnummer	Kurzbeschreibung	Ergebnis 2007
6606140152	Brücke Tannenstraße (DB)	4.653.327,64
6504206100	IZBB Maßnahmen	4.285.822,16
4104302400	Staatstheater, Zuschuss für Sanierung	3.190.076,00
6606140106	Um- und Ausbau, Erneuerung von Straßen, Baukosten	3.092.648,71
6306320100	Urban-Projekte	2.609.901,88
6500115100	Berufsfeuerwehr -Leitstelle -,Baukosten	2.513.141,18
6606140103	Bau von Anliegerstraßen, Baukosten	2.461.304,27
6500970100	Auestadion, u. a. Sanierung Nord- und Südtribüne, Flutlichtanlage	2.190.844,59
6606140105	Größere Instandsetzungen	2.190.209,66
6306360100	Bereitschaftspolizei -Konversion-	2.091.292,40
6500245100	Reformschule Wilhelmshöhe, Erweiterung 1. und 2. BA	1.788.786,34
3705200300	Berufsfeuerwehr, u.a. Neukauf Drehleiter, EDV-Einrichtung Leitstelle, Digitale Schließanlage	1.730.390,94
6306370100	Gewerbliche Standortentwicklung Ziel 2, Baukosten	1.588.866,73

Investitionsnummer	Kurzbeschreibung	Ergebnis 2007
6606140134	Verkehrssteuer-/Regelsystem (VSRS)	1.544.095,23
6500395200	Generalsanierung 2. Berufsschulzentrum	1.496.846,40
6606140137	Gärtnerplatzbrücke -Erneuerung-	1.398.699,36
6606140153	Neubau Brücke Neue Mühle	1.200.018,94
6306390100	Lüttich-Kaserne-Kassel -Konversion-, Baukosten	721.119,62
6504202200	Gymnasien, Bauliche Verbesserungen, u. a. Sanierung Friedrichsgymnasium	641.913,67
9009816400	MHKW, Zuweisungen	610.680,83
6306330100	Einf. und soz. Stadterneuerung Oberzwehren	574.377,30
6500005200	Rathaus, Teilsanierung, Brandschutz und Sanierung Toilettenanlagen	536.457,77
6606140452	Brücke Tannenstraße, Zuschüsse	518.800,00
6500280100	Schule Eichwäldchen, Neubau Gymnastikraum	482.332,95
9009822400	Flughafen GmbH Kassel, Zuweisung	386.342,18
6500490100	Carl-Schomburg-Schule 1, Erweiterung und Anbau Biologie	381.277,03
6504210100	Schulen, Baukosten im Rahmen von G8	376.974,06
4104303300	Kunstsammlungen, Ankäufe documenta Kunstwerke u. a. „Dream-Boot“ und „random reading“	374.497,00
6306340100	Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmold	327.545,37
6606140406	Um- und Ausbau, Erneuerung von Straßen,Zuschüsse	269.623,95
6500190100	Ernst-Leinius-Schule, Umbau 2. BA und Erweiterung	253.067,00
6606120441	Altenbaunaer Str. Zuschüsse an Sonderrechnung	237.707,79
6500505200	Heinrich-Schütz-Schule, Sanierung Südtrakt	217.949,83
6606140154	Landgraf-Karl-Straße -Um- und Ausbau-, Baukosten	202.702,32
6606140126	Radwege/Radrouten	200.513,43

Bei folgenden Projekten ergaben sich starke **Abweichungen** zu den Planzahlen. In den Zahlen sind sowohl die Ansätze 2007 als auch die Reste aus den Vorjahren enthalten. Die Maßnahmen sind aufsteigend nach Investitionsnummern geordnet.

### Standard I. u. K. Technik

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel ausschöpfung prozentual
110 4006 300	Standard I.u.K.-Technik -Bewegl. Vermögen-	1.121.528,05	186.814,04	934.714,01	16,66

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Der überwiegende Teil der Abweichung begründet sich aus der Beschaffung der neuen Telekommunikationsanlage, die aus verschiedenen Gründen nicht wie geplant in 2007 erfolgte. Hierfür wurden Haushaltsausgaberreste in Höhe von 810.000 € in das Jahr 2008 übertragen.

### Allgemeines Grundvermögen

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel- ausschöpfung prozentual
230 4800 500	Allgemeines Grundvermögen – Zugänge	6.147.150,00	2.028.144,27	4.119.005,73	33,00
230 4800 500	Allgemeines Grundvermögen - Abgänge	-4.270.000,00	-6.641.825,51	2.371.825,51	155,55



### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Abweichung hängt vor allem mit dem erhöhten Verkauf von Grundstücken zusammen. Aufgrund der hohen Nachfrage in 2007 kam es zu zusätzlichen Verkäufen, die zum Teil nicht geplant waren. Hervorzuheben ist die große Nachfrage an Gewerbegrundstücken, vor allem in Waldau Ost und Waldau West. Hinzu kommt der Ausverkauf der VHS (Wilhelmshöher Allee) und des Hermann-Schafft-Haus an die Projektentwicklungsgesellschaft (Landkreis Kassel). Die Zahlen der Verkäufe sind aus buchhalterischen Gründen mit einem negativen Vorzeichen

### Friedhöfe

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
600 7500 100	Friedhöfe	201.458,82	874,13	200.584,69	0,43

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Kapellen und Gebäude auf den Kasseler Friedhöfen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Kassel, werden jedoch durch die Friedhofsverwaltung genutzt. Bei den an den Gebäuden anfallenden Sanierungsmaßnahmen bestehen nach wie vor rechtliche Unklarheiten über die Verpflichtung der jeweiligen Kostenübernahme bzw. -beteiligung. Daher konnten die Maßnahmen in 2007 nicht umgesetzt werden

### Urban Projekte

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
630 6320 100	Urban-Projekte	11.877.025,67	2.609.901,88	9.267.123,79	21,97

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bei einer Reihe von großen Projekten, wie z. B. der Umgestaltung des Bahnhofvorplatzes oder der Modernisierung des Südflügels des Kulturbahnhofes, gab es zeitliche Verzögerungen. Da bei den Entscheidungsprozessen der einzelnen Maßnahmen des Urban-Projekts viele bürgerliche und soziale Gruppierungen involviert sind, ergeben sich teilweise Verzögerungen von der ursprünglichen Zeitschiene. Weiterhin ist das Urban-Projekt ein dynamischer Prozess, der aus der Vielzahl von Projekten des gesamten Programmzeitraum jährlich geplante Projekte vorzieht oder zurückstellt.

### Lüttich-Kaserne, Konversion

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
630 6390 100	Lüttich-Kaserne-Kassel - Konversion-,Baukosten	2.652.549,32	721.119,62	1.931.429,70	27,19

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Maßnahme, welche in 2004 begonnen und mit insgesamt 8.587.900 € veranschlagt wurde, ist in 2007 wesentlich abgeschlossen worden. Der Ansatz 2007 besteht komplett aus Haushaltsausgaberesten des Jahres 2006. Die Gesamtfinanzierung ist, abschließend betrachtet, wesentlich günstiger ausgefallen, als geplant. Daher verbleiben von ursprünglich vorgesehenen 8.587.900 € Mittel in Höhe von 1.931.430 € über.

## Rathaus

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0005 100	Rathaus, Baukosten	321.971,15	134.378,78	187.592,37	41,74
650 0005 200	Rathaus -Baul. Verbesserungen-	2.464.571,89	536.457,77	1.928.114,12	21,77
650 0005 201	Rathaus -Verkabelung u. Telekommunikationsanlage-	647.052,81	147.764,33	499.288,48	22,84

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

In den o. g. Projekten ist u. a. die Sanierung des Stadtverordnetensaales enthalten. Die Höhe der Mittel wurde auf Grundlage einer ersten Kostenschätzung in den Haushalt 2007 eingestellt. Nach der Vorplanung stellte sich jedoch heraus, dass die Mittel auf Basis einer groben Kostenschätzung nicht ausreichend waren und die Maßnahme aufgrund dessen nicht durchgeführt wurde. Des Weiteren erfolgten Fenster- und Betonrenewerungen über den Jahreswechsel 2007/2008. Zwar wurden die Aufträge bereits in 2007 vergeben, der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte aber erst im Jahr 2008.

## Feuerwehr

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0115 100	Berufsfeuerwehr -Leitstelle - ,Baukosten	4.173.764,49	2.513.141,18	1.660.623,31	60,21
650 0115 200	Berufsfeuerwehr Bauliche Verbesserungen	428.630,50	31.249,92	397.380,58	7,29

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Neuerrichtung der Leitstelle erfolgte bei laufendem Betrieb, da die Notrufentgegennahme gewährleistet sein muss. Daher ist die zeitliche Umsetzung nicht exakt planbar. Zudem verzögerte sich die Vergabe der Planung für den Erweiterungsbau, da zuvor ein ganzheitliches Konzept erarbeitet wurde.

## Ernst-Leinius-Schule

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0190 100	Ernst-Leinius-Schule/Baukosten	564.448,78	253.067,00	311.381,78	44,83

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die beabsichtigte bauabschnittsweise Sanierung der Ernst-Leinius-Schule muss mit zeitlichen Verzögerungen durchgeführt werden, da im Rahmen von Ganztagsschulprogrammen eine Konzeptänderung nötig wurde, die eine bislang nicht geplante Mensa vorsieht. Vor diesem Hintergrund wurde die Sanierung vorerst nicht weitergeführt.

## Wilhelmsgymnasium

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0360 200	Wilhelmsgymnasium/Baul.Verbesserungen	594.430,88	69.138,27	525.292,61	11,63

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die abschnittsweise Sanierung des Wilhelmsgymnasiums während des laufenden Schulbetriebes wurde erst Sommer 2007 begonnen. Daher erfolgt der Mittelabfluss größtenteils in den Jahren 2008 ff.

### Max-Eyth-Schule

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0395 100	Max-Eyth-Schule/Baukosten	411.197,81	17.545,79	393.652,02	4,27
650 0395 200	Max-Eyth-Schule/Baul.Verbesserungen	5.332.855,02	1.496.846,40	3.836.008,62	28,07
650 0395 300	Max-Eyth-Schule/Bewegl. Vermögen	1.873.528,89	13.505,16	1.860.023,73	0,72

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Max-Eyth-Schule bildet zusammen mit der Oskar-von-Miller-Schule das 2. Berufsschulzentrum. Die Sanierung und Erweiterung, die mit insgesamt ca. 37,7 Mio. € in den städtischen Haushalten veranschlagt sind, erfolgen bereits seit 1992 abschnittsweise bei laufendem Schulbetrieb. Bei einem Projekt dieser Größenordnung lassen sich die Zeitpunkte Mittelabflüsse nicht exakt planen.

### Walter-Hecker-Schule

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0415 100	Walter-Hecker-Schule/Baukosten	1.141.597,81	2.625,55	1.138.972,26	0,23

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Das Raumprogramm hat sich in 2007 aufgrund schulischer Anforderungen geändert. Daher kam es zu zeitlichen Verzögerungen.

### Carl-Schomburg-Schule 1

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0490 100	Carl-Schomburg-Schule 1, Baukosten	1.113.220,21	381.277,03	731.943,18	34,25

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Der Erweiterungsbau der Carl-Schomburg-Schule konnte aufgrund guter Ausschreibungsergebnisse erheblich kostengünstiger finanziert werden.

### Heinrich-Schütz-Schule

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0505 200	Heinrich-Schütz-Schule, Bauliche Verbesserungen	754.510,00	217.949,83	536.560,17	28,89

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bei der abschnittsweise Sanierung wurde entgegen der ursprünglichen Planung festgestellt, dass der naturwissenschaftliche Bereich nicht sanierungsfähig ist, sondern durch einen Neubau ersetzt werden muss. Dies hatte zur Folge, dass die Planung zunächst an die veränderten Bedingungen angepasst werden musste und daher Verzögerungen beim Mittelabfluss zu verzeichnen sind.

### Um- und Erweiterungsbauten zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen der Mittagstische (G8)

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 4210 100	GY, GesS, GS,HS,RS/ Ganztagsschulangebote/ Baukosten	2.952.900,00	376.974,06	2.575.925,94	12,77

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Mittel sind hauptsächlich für Neubauten bzw. Umbauten im Bereich Mensen und Cafeterien bei Gymnasien vorgesehen. Da eine Mittelfreigabe erst Mitte des Jahres erfolgte und die Bauarbeiten bei laufendem Schulbetrieb erfolgten, kam es zu zeitlichen Verzögerungen.

### Brüder-Grimm-Museum

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0540 200	Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	505.415,87	167.203,43	338.212,44	33,08

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Da sich die Neuordnung der Museumslandschaft Kassel, die auch das Brüder-Grimm-Museum einschließt, verzögert, wurde das Palais Bellevue in 2007 zunächst nicht generalsaniert. Es wurden lediglich kleinere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

### Auestadion

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 0970 100	Auestadion -Baukosten-	4.967.213,72	2.190.844,59	2.776.369,13	44,11
650 0970 200	Auestadion -Baul. Verbesserungen-	1.836.370,08	38.577,73	1.797.792,35	2,1

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die Erweiterung und Sanierung des Auestadions erfolgt bei laufendem Sportbetrieb. Daher ist bei einem Projekt dieser Größenordnung mit zeitlichen Verzögerungen beim Mittelabfluss zu rechnen.

### Sportplatz Schulstraße

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
650 1065 100	Sportplatz Schulstrasse -Baukosten-	428.552,69	179.788,64	248.764,05	41,95

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bei dem Neubau des Sporthauses stellte sich heraus, dass im Erdreich des Grundstückes Hauptversorgungsleitungen der städtischen Werke und der Kasseler Entwässerungsbetriebe liegen, die zunächst verlegt werden mussten. Dies war bei der Planung nicht bekannt. Daher kam es zu zeitlichen Verzögerungen.

### Hafenbrücke

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
660 6110 152	Hafenbrücke	7.922.507,13	77.140,90	7.845.366,23	0,97

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die ursprüngliche Planung konnte aufgrund von Abstimmungsverzögerungen mit dem Zuwendungsgeber (Land Hessen) sowie umfangreicher Vergleichsberechnungen (Führung der Versorgungsleitungen am und unter dem Brückenbauwerk) nicht realisiert werden. Der Baubeginn hat sich daher verschoben.

### Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
660 6110 156	Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung	310.000,00	10.215,91	299.784,09	3,3

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bei der Planung von behindertengerechten Überwegen im Bereich der Altmarkt-Kreuzung haben sich Differenzen in der Auffassung zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen bezüglich der Förderung der Maßnahme durch GVFG/FAG-Mittel ergeben. Die Klärung bzw. eine Einigung wird nach 2007 erwartet.

### Fuldatalstraße

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
660 6120 436	Fuldatalstraße, Zuschüsse	941.000,00	13.091,76	927.908,24	1,39

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Der Zeitrahmen der Umsetzung der Investitionsmaßnahme „Fuldatalstraße“ weicht, wie in vielen Fällen, von dem Zeitplan der Abrechnung immens ab. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte durch die KVG AG, welche uns den städtischen Baukostenanteil in Rechnung stellt. Obwohl das Fachamt mehrfach erinnert hat, steht die Rechnungsstellung noch aus.

### Waldecker Straße, DB Bahnübergang

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
660 6140 125	Waldecker Str. -DB Bahnübergang-	1.439.530,00	86.627,69	1.352.902,31	6,02

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die zeitliche Planungen der Maßnahme konnte nicht eingehalten werden, da sich die Aufstellung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung verschoben hatte. Der Start der Baumaßnahme ist noch nicht absehbar. Gemeinsame Projekte mit der DB AG sind zeitlich schwer zu kalkulieren.

### Gärtnerplatzbrücke

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
660 6140 137	Gärtnerplatzbrücke -Erneuerung-	210.829,11	1.398.699,36	-1.187.870,25	663,43

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein Pilotprojekt, bei dem erstmalig ein Brückenbauwerk in Kooperation mit der Universität Kassel unter Verwendung von ultrahochfesten Beton realisiert wurde. Das erhöhte Ergebnis in 2007 ergibt sich aus der Aktivierung der Brücke. Die tatsächlichen Ist-Auszahlungen 2007 betragen 449.517,02 €.

### Brücke Tannenstraße

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
660 6140 452	Brücke Tannenstraße, Zuschüsse	1.545.100,00	518.800,00	1.026.300,00	33,58

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten mit der DB AG sowie der Eintaktung der Umsetzung in den Bahnverkehrs während der Baumaßnahme konnte der ursprünglich vorgesehene Zeitplan nicht eingehalten werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

### Multifunktionshalle „Nordhessenarena“ Infrastruktur

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
660 6140 970	Multifunktionshalle "Nordhessenarena" -Infrastruk.	8.638.906,29	187.235,79	8.451.670,50	2,17

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die endgültige Planung der Multifunktionshalle konnte aufgrund verschiedener Investorengespräche und -verhandlungen sowie neuer Standortvorschläge in 2007 nicht realisiert werden. Die ursprüngliche Planung für 2007, die eine abschließende Entscheidung mit entsprechenden Verträgen vorsah, konnte nicht gehalten werden. Der Planungsprozess und die Realisierung ist weiterhin offen.

### Parkleitsystem

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
660 6800 126	Parkleitsystem	364.656,64	35.330,86	329.325,78	9,69

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Zunächst war beabsichtigt nur die vorhandene Technik zu erneuern. Dann wurde aber das Projekt "Verkehrsleitsystem" entwickelt, da dies eine Förderung aus GVFG Mitteln ermöglicht. Aus diesem Grund wurde in 2007 zunächst nur ein Ingenieurauftrag zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für einen ersten Teilabschnitt vergeben und die eigentliche Investition für einen ersten Bauabschnitt in die Folgejahre verschoben.

### Ehem. Gaswerk Holländischer Platz

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
670 3001 100	Sanierung ehem. Gaswerk Holl. Platz -Baukosten-	2.865.852,16	32.870,82	2.832.981,34	1,15

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Der zeitliche Ablauf der Maßnahme muss mit der Universität Kassel als Eigentümer der zu sanierenden Flächen abgestimmt werden. Unter Berücksichtigung eines möglichst reibungslosen Lehr- und Forschungsbetriebs konnten die für 2007 geplanten Maßnahmen nicht in entsprechendem Umfang durchgeführt werden. Der Schwerpunkt der baulichen Sanierungen soll nach aktuellem Stand in den Jahren 2009 und 2010 stattfinden.

### Buchenaukampfbahn

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
670 3034 100	Buchenaukampfbahn, Neubau Kunststofflaufbahn	700.000,00	1.109,50	698.890,50	0,16

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Die geplanten Maßnahmen konnten nicht in dem vorgesehenen Umfang begonnen bzw. durchgeführt werden, weil im Rahmen der Grundlagenermittlung noch eine Entwässerungsproblematik mit der Oberen Wasserschutzbehörde (RP) zuvor geklärt werden musste.

### Wasserbau, Zuweisung

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
900 9690 400	Wasserbau, Zuweisungen	1.987.020,12	192.798,83	1.794.221,29	9,7

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Bei der Bauausführung kam es zu unerwarteten Verzögerungen, so dass die Mittel in 2007 nicht mehr verausgabt werden konnten

### MHKW, Zuweisung

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
900 9816 400	MHKW, Zuweisungen	2.600.000,00	610.680,83	1.989.319,17	23,49

### Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung

Der mit 2,6 Mio. € veranschlagte Zuschuss zu den investiven Kosten des MHKW musste nach Vorliegen der endgültigen Abrechnungsunterlagen nur mit ca. 610.000 € beansprucht

werden. Veränderungen bei der Auslastung der Anlage wirkten sich positiv auf den städtischen Anteil aus.

### **Flughafen GmbH Kassel, Zuweisung**

Investitionsnummer.	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ergebnis 2007	Abweichung absolut	Mittel-ausschöpfung prozentual
900 9822 400	Flughafen GmbH Kassel, Zuweisung	4.681.171,85	386.342,18	4.294.829,67	8,25

### **Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichung**

Diverse Investitionsmaßnahmen für den Flughafen wurden beauftragt, konnten in 2007 noch nicht ausgeführt und abgerechnet werden

### **Investitionen in das Finanzanlagevermögen**

Folgende Investitionen wurden in das **Finanzanlagevermögen** vorgenommen:

- Die Anteile an der KVV wurden in 2007 um 9.148.700 € erhöht.
- Es wurde die Beteiligung an der Jafka gGmbH um 27.204,87 € auf nunmehr 100 % Kapitalanteil erhöht.
- Der FIDT werden von 2005 bis 2014 als Liquiditätshilfe jährliche Kapitalverstärkungen von 80.600 € zugeführt, die den Buchwert der Beteiligung erhöhen.
- Die Anteile an der NB Nordhessenbus GmbH wurden um 12.000 € auf nunmehr 100 % Kapitalanteil erhöht.
- Als Neuzugang ist die Beteiligung an der „EFN Entsorgungsgesellschaft Nordhessen mbH“ zu verzeichnen. Bisher war die Beteiligung beim Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ bilanziert. Die Stadt Kassel hat die Beteiligung entgeltlich zum Nominalwert von 12.800 € vom Eigenbetrieb übernommen.
- 614.323,36 € Zugänge an festverzinslichen Wertpapieren bei der Stiftung Heilwagen In 2007 wurde ein Sparbrief in Höhe von 635.000 € für die unselbständige Stiftung „Heilwagen“ erworben.

Weitere Informationen zur Entwicklung des städtischen Finanzanlagevermögens können Ziffer 1.3 der Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2007 entnommen werden.

## **5.2 Finanzierung der Investitionen**

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben wurden folgende Zuschüsse in einer Gesamthöhe von 29.118.305,95 € gewährt:

- 8.376.702,99 € Zuschüsse des Bundes, u.a.:
  - 4.262.499,99 € im Rahmen des Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" (IZBB) des Bundes
  - 4.114.203,00 € im Infrastrukturbereich
- 18.478.962,69 € Zuschüsse des Landes, u.a.:
  - 6.766.000,00 € Allgemeine Investitionspauschale
  - 7.385.000,00 € Schulbaupauschale



- 1.788.716,79 € Zuschüsse von Gemeinde und Gemeindeverbänden, u.a.:  
→ 1.708.716,79 € vom Landkreis Kassel
- 473.923,48 € sonstige Zuschüsse, u.a.:  
→ 88.257,92 € aus verbundenen Unternehmen, z. B. Kasseler Verkehrsgesellschaft  
→ 45.625,00 € von privaten Unternehmen

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2007 **Investitionskredite** in Höhe von insgesamt 72.333.000,00 € aufgenommen:

- 2.333.000,00 € Darlehen bei der Landesbank Hessen-Thüringen
- 25.000.000,00 € Darlehen bei Dexia
- 15.000.000,00 € Darlehen bei der WL-Bank
- 30.000.000,00 € Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau

## 6. Analyse der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Sie lässt sich mit der sogenannten kaufmännischen Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) vergleichen. Es werden alle Auszahlungen und Einzahlungen - nach Arten gegliedert - ausgewiesen. Die Finanzrechnung ist in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 01 bis 19) sowie Investitions- (Positionen 20 bis 28) und Finanzierungstätigkeit (Positionen 29 bis 32) aufgeteilt.

Weitere Ausführungen können direkt der Gesamtf Finanzrechnung entnommen werden.

## 7. Prognose 2008

Für das Jahr 2008 geht die Stadt Kassel von einer weiteren positiven Entwicklung der Gewerbesteuer aus. Auch alle übrigen Indizien lassen die Hoffnung zu, erneut einen deutlichen Überschuss zu erwirtschaften und die Verschuldung weiter zurückzuführen.

### 7.1 Allgemeine Finanzwirtschaft

Neben den Schlüsselzuweisungen sind die Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die entscheidenden Ertragspositionen im Ergebnishaushalt.

Bei den **Schlüsselzuweisungen** ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren mit einem weitgehend stabilen Betrag gerechnet werden kann. In 2007 wurde mit über 113 Mio. € der bisher höchste Betrag an Schlüsselzuweisungen erreicht, den die Stadt Kassel jemals erhalten hat. Hierbei ist allerdings die einmalige Spitzabrechnung der Vorjahre zu berücksichtigen, die mit über 11 Mio. € dieses Ergebnis möglich gemacht hat. Für 2008 ist nach den vorläufigen Berechnungen mit ca. 105 Mio. € zu rechnen, für 2009 wird ein ähnlich hoher Betrag erwartet.

Deutlich schwieriger verhält sich jedoch die Einschätzung der **Gewerbesteuer**. Die zum 01. Januar 2008 in Kraft getretene Reform des Unternehmenssteuerrecht wird Veränderungen mit sich bringen. Der Bund verfolgt mit der Reform das Ziel, den Unternehmensstandort Deutschland für ausländische Investoren attraktiver zu machen. Dies geht mit Steuerentlastungen auf der Unternehmenseite einher, die unweigerlich zu rückläufigen

Erträgen bei der Gewerbesteuer führen werden. Allerdings werden die unmittelbaren Auswirkungen dieser Reform zeitversetzt frühesten in 2009 erwartet.

Das hervorragende Ergebnis in 2007 gibt daher Anlass zu der Annahme, dass die Stadt Kassel auch in 2008 einen Gewerbesteuerertrag von über 130 Mio. € realisieren und damit aus eigener Kraft zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen kann.

Die **Einkommensteuer** befindet sich in einem leichten aber stetigen Aufwärtstrend. Nachdem in 2005 ein Tiefstand erreicht wurde, sind die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dank bundesweitem Wirtschaftswachstum wieder steigend. Als Unsicherheitsfaktor bleibt jedoch der im 3-Jahresrhythmus anzupassende Verteilerschlüssel. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Neuanpassung regelmäßig zu Verlusten bei den größeren Städten geführt hat. Insofern könnte der konjunkturbedingte Anstieg wieder kompensiert werden.

Über die Auswirkungen der geplanten **Grundsteuerreform** können keine Aussagen getroffen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Grundsteuerreform kostenneutral umzusetzen.

Bezüglich der **Zinsentwicklung** erwarten wir für die kommenden Jahre einen Anstieg der Investitionskredite um jährlich ca. 15 Mio. € und eine Erhöhung der Kassenkredite um jährlich ca. 5 Mio. €. Bei einem leichtem Anstieg des Zinsniveaus werden die Aufwendungen für Zinsen von 26,3 Mio. € im Jahre 2007 auf ca. 29,2 Mio. € im Jahre 2009 steigen. Durch Haushaltsdisziplin und ein aktives Zinsmanagement ist beabsichtigt, die Belastung für den Haushalt geringer ausfallen zu lassen.

Eine verlässliche Prognose der gesamten Steuer- und Zinsentwicklung ist schwierig. Für 2008 wird allerdings ein insgesamt positives Ergebnis erwartet. Die Stadt Kassel hat sich gut positioniert und das Ziel eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts erscheint überaus realistisch.

## 7.2 Bereich der Sozialen Sicherung

Für die Stadt Kassel wird der Zuschussbedarf für die Leistungen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende in 2008 gegenüber den Planwerten des Vorjahres um ca. 3,2 Mio. € vermindert. Ursachen hierfür sind insbesondere die Absenkung des Anspruches auf die Transferleistungen nach dem SGB II durch mehr Erwerbseinkommen in den Bedarfsgemeinschaften.

Bedingt durch die politischen Diskussionen bzw. Entscheidungen im Rahmen der Gesundheitsreform, der geplante Reform der Pflegeversicherung, der Änderungen im SGB II (u. a. Senkung des Bundesanteils ab 2008 auf 28,6 %) und SGB XII (vor allem Hilfe zur Pflege) und einer im Hinblick auf den demographischen Wandel festzustellenden Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe und insbesondere der Hilfe zur Pflege kann nur eine vorläufige Prognose über die finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2008 abgegeben werden. Die Arbeitslosigkeit der Langzeitarbeitslosen konnte zwar durch die gezielte Vermittlung und Integrationsarbeit der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) signifikant in 2006 und 2007 vermindert werden. In der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem SGB XII sind im gleichem Zeitraum aber die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 7,21 % auf z. Zt. 2.050 gestiegen. Insbesondere bei der Umsetzung des SGB II (kommunaler Anteil: Kosten der Unterkunft/Heizung, einmalige Leistungen und Eingliederungsmaßnahmen) ist mit einer wesentlichen Senkung der Fallzahlen auch in 2008 nicht zu rechnen.

### **7.3 Bereich Jugendhilfe**

#### Erzieherische Hilfen

In den letzten Jahren hat sich eine veränderte Wahrnehmungskultur in der Öffentlichkeit, die von mehr Zivilcourage gekennzeichnet ist, insbesondere da wo es um Kindeswohlgefährdungen geht. Dadurch steigt die Zahl der Gefährdungsmeldungen und damit der Fallzahlen.

Der Anteil der in Ersatzfamilien untergebrachten Kinder sinkt. Die Gründe hierfür liegen u.a. an einem größeren Anteil auffälliger Kinder, die nur schwer in Pflegefamilien unterzubringen sind. Damit steigen auch in 2008 die Aufwendungen gegenüber 2007 für die Erziehungshilfe weiter an.

#### Tagesbetreuung von Kindern

Die Anzahl der Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen und in Tagespflegestellen wird wegen der starken Nachfrage und den Auflagen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes 2008 erweitert. Das ist 2008 mit erhöhten Aufwendungen verbunden.

Das Verhältnis von ca. 60 % Platzbestand bei den freien Trägern und ca. 40 % in städtischer Trägerschaft soll beibehalten werden.

Der Ausbau der Angebote für unter Dreijährige ist im Haushalt 2008 mit weiteren 80 Plätzen vorgesehen. Es ist beabsichtigt, mit den Trägern von Kindertagesstätten in Kassel ab 2008 eine neue Regelung für die städtischen Betriebskostenzuschüsse zu vereinbaren. Es soll eine Umstellung von Platzkostenzuschüssen auf gruppenbezogene Zuwendungen vertraglich geregelt werden. Auch eine Anpassung der seit 2001 gestiegenen Personalkosten und der erhöhten Aufwendungen für Energie soll darin enthalten sein. Mit dem gruppenbezogenen Zuschuss soll eine Vereinheitlichung der städtischen Zuwendungen für alle Träger erfolgen.

### **8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres**

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres nicht eingetreten.



Dr. Jürgen Barthel  
Stadtkämmerer

#### Anlagen

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
2. Entwicklung der Steuereinnahmen
3. Haushaltsausgabereste im Ergebnishaushalt
4. Haushaltsausgabereste im Finanzhaushalt (Investitionen)
5. Finanzierung der Personalkosten durch Dritte
6. Schuldenübersicht
7. Rücklagenübersicht

## GESAMTLISTE 2007 "Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen"

### Ergebnishaushalt

Dez.	Empfangende Seite			Deckende Seite			Entscheidung durch/von	Liste
	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag		
-V-	510 00 141	789 000 000	13.200,00	900 02 001	636 000 000	13.200,00	-II-/14.08.07	A/2007
-VI-	630 00 104	791 157 000	3.000.000,00	630 00 104	593 030 100	3.000.000,00	-II-/15.08.07	A/2007
- III -	410 00 302	686 100 000	10.100,00	410 00 302	593 030 100	10.100,00	-II-/20.08.07	B/2007
- III -	410 00 012	694 010 000	760,00	200 00 402	320 200 000	760,00	-III-/17.08.07	B/2007
- V -	515 00 000	639 300 000	10.400,00	515 00 000	500 120 700	10.400,00	-II-/30.08.07	B/2007
- V -	515 00 000	639 300 000	11.000,00	515 00 000	596 000 200	11.000,00	-II-/09.10.07	B/2007
-I-	330 00 101	617 914 000	135.000,00	330 00 101	510 011 000	135.000,00	-II-/21.11.07	C/2007
-III-	320 00 302	617 912 100	142.780,00	900 03 201	630 020 000	149.300,00	-II-/05.02.08	C/2007
		617 912 000	6.520,00					
-VI-	650 00 402	607 010 000	5.000,00	900 06 501	630 020 000	5.000,00	Magistrat	II/2007
-VI-	650 00 601	616 110 000	12.000,00	500 00 801	670 010 000	12.000,00	Magistrat	III/2007
I	520 00 201	694 010 000	6.061,25	200 00 701	675 000 000	6.061,25	Magistrat	III/2007
-III-	410 00 301	608 010 000	1.100,00	410 00 301	593 030 100	1.100,00	Magistrat	V/2007
-III-	410 00 301	614 000 000	1.100,00	410 00 301	593 030 100	1.100,00	Magistrat	V/2007
-III-	410 00 301	617 900 000	20.310,00	410 00 301	593 030 100	20.310,00	Magistrat	V/2007
-III-	410 00 301	686 100 000	8.790,00	410 00 301	593 030 100	8.790,00	Magistrat	V/2007
-I-	801 00 000	791 150 000	50.000,00	801 00 000	692 000 000	20.000,00	Stavo	4/2007
				900 00 060	718 000 000	30.000,00	Stavo	4/2007
-V-	515 00 403	784 363 340	100.000,00	515 00 403	500 120 700	100.000,00	Stavo	5/2007
-V-	510 00 305 bis 510 00 310 510 00 312	784 361 300, 784 361 600, 784 461 300, 784 461 400, 784 463 200	5.000.000,00	900 00 010, 500 00 101, 500 00 201, 500 00 202, 500 00 203, 510 00 103, 510 00 106, 510 00 111, 510 00 141, 510 00 065	591131000, 593030100, 508101000, 539000000, 507360000, 593031000	5.000.000,00	Stavo	7/2007
-III-	410 00 103	791 115 200	146.020,00	900 00 010	591 131 000	100.000,00	Stavo	8/2007
				410 00 102	799 100 000	23.020,00	Stavo	8/2007
				401 00 501	617 900 000	5.000,00	Stavo	8/2007
				401 00 501	677 100 000	18.000,00	Stavo	8/2007
-V-	400 00 802	784 210 000	369.825,40	400 00 112	617 921 000	20.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 120	617 921 000	20.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 122	617 921 000	20.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 125	617 921 000	20.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 203	617 921 000	30.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 204	617 921 000	15.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 303	617 921 000	10.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 304	617 921 000	14.825,40	Stavo	10/2007
				400 00 402	617 921 000	30.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 502	617 921 000	10.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 505	617 921 000	10.000,00	Stavo	10/2007
				400 00 801	617 950 000	170.000,00	Stavo	10/2007
-III-	410 00 102	712 900 000	56.000,00	900 02 001	630 100 000	56.000,00	Stavo	Einzelvorlage
			9.105.966,65					

<b>GESAMTLISTE 2007 "Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen"</b>
--

## Finanzhaushalt

Dez.	Empfangende Seite			Deckende Seite			Entscheidung	Liste
	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag		
-VI-	670 00 302	062 300 001	300.000,00	230 00 101	050 011 001	300.000,00	-I-/05.07.07	A/2007
- VI -	670 00 302	062 300 001	2.500,00	670 00 302	362 003 000	2.500,00	-II-/18.09.07	B/2007
-VI-	650 00 101	053 700 001	24.000,00	650 00 101	365 011 000	24.000,00	-II-/24.09.07	B/2007
-VI-	650 00 201	053 900 001	10.000,00	410 00 402	080 010 001	10.000,00	-II-/12.10.07	B/2007
-VI-	660 00 108	061 400 001	25.000,00	660 00 108	035 007 001	25.000,00	-II-/15.10.07	B/2007
-VI-	660 00 108	061 200 001	11.900,00	660 00 108	061 900 001	11.900,00	-II-/15.10.07	B/2007
-VI-	600 00 102	055 050 001	8.400,00	600 00 103	062 400 001	8.400,00	-II-/10.12.07	C/2007
-VI/-III-	650 00 101	053 600 001	25.000,00	410 00 720	080 010 001	25.000,00	Magistrat	I/2007
-VI-	660 00 108	061 200 001	4.000,00	660 00 109	061 901 001	4.000,00	Magistrat	II/2007
VI	660 00 108	061 100 001	50.000,00	660 00 108	060 010 000	50.000,00	Magistrat	VI/2007
VI	660 00 108	035 007 001	45.000,00	660 00 108	060 010 001	45.000,00	Magistrat	VI/2007
-VI-	650 00 101	053 400 001	180.000,00	650 00 201	053 900 001	180.000,00	Stavo	1/2007
VI	630 00 104	051 010 001	765.000,00	660 00 109	061 901 001	600.000,00	Stavo	2/2007
				630 00 104	051 010 001	115.000,00	Stavo	2/2007
				630 00 104	365 011 000	50.000,00	Stavo	2/2007
-III-	320 00 501	024 000 001	26.000,00	650 00 201	053 900 001	99.000,00	Stavo	3/2007
-III-	320 00 501	085 000 001	21.000,00				Stavo	3/2007
-III-	320 00 501	086 000 001	12.000,00				Stavo	3/2007
-III-	320 00 501	087 000 001	40.000,00				Stavo	3/2007
-VI-	650 00 101	053 100 001	250.000,00	650 00 101	053 100 001	250.000,00	Stavo	4/2007
-VI-	660 00 108	035 007 001	150.002,83	660 00 108	061 100 001	50.043,66	Stavo	5/2007
				660 00 109	061 901 001	25.000,00	Stavo	5/2007
				660 00 108	035 007 001	10.000,00	Stavo	5/2007
				660 00 108	060 010 001	64.959,17	Stavo	5/2007
-VI-	660 00 108	061 400 001	200.000,00	660 00 108	061 200 001	12.000,00	Stavo	6/2007
				660 00 108	035 007 001	95.927,00	Stavo	6/2007
				660 00 108	365 010 000	76.711,00	Stavo	6/2007
				660 00 108	365 011 000	15.362,00	Stavo	6/2007
III	410 00 103	035 002 001	1.800.000,00	660 00 108	061 400 001	1.800.000,00	Stavo	7/2007
-V-	510 00 000	089 000 001	4.500,00	510 00 141	035 009 001	4.500,00	Stavo	8/2007
-VI-	650 00 201	053 900 001	177.850,00	230 00 101	050 011 001	177.850,00	Stavo	8/2007
-VI-	660 00 108	061 400 001	650.000,00	660 00 109	061 900 001	650.000,00	Stavo	8/2007
-VI-	660 00 108	035 007 001	200.000,00	660 00 109	061 900 001	200.000,00	Stavo	8/2007
-V-	510 00 001	085 000 001	100.000,00	110 00 203	024 000 001	63.000,00	Stavo	9/2007
				110 00 203	089 000 001	37.000,00	Stavo	9/2007
			5.082.152,83			5.082.152,83		

<b>GESAMTLISTE 2007 "Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen"</b>
--

VE's

Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite				bewilligt von/Datum	Liste
	Teil-HH	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Teil-HH	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag		
-VI-	66004	660 00 105	061 900 001	48.000,00	66002	660 00 101	061 406 101	48.000,00	Magistrat	IV/2007
-VI-	65001	650 00 101	053 100 001	200.000,00	65001	650 00 101	053 100 001	200.000,00	Stavo	5/2007
				248.000,00						

## Entwicklung der Steuereinnahmen

Steuerart	Ansatz	Erträge	Unterschied	Abgang KER	Bereinigung offene Forderungen	Rechnungsergebnis	Unterschied	
1	2	3	4		5	6	7	
					2006	2007	(Sp.3+5-6)	
	€	€	€	€	€	€	(Sp.7-Sp.2)	
					€	€	€	
Grundsteuer A	85.000,00	85.503,96	503,96	0,00	0,00	0,00	85.503,96	503,96
Grundsteuer B	33.900.000,00	33.857.974,20	-42.025,80	0,00	250.000,00	50.000,00	34.057.974,20	157.974,20
Gewerbesteuer	130.000.000,00	133.767.751,86	3.767.751,86	0,00	2.350.000,00	2.350.000,00	133.767.751,86	3.767.751,86
Gemeindeanteil an der				0,00	0,00	0,00		
Einkommensteuer	55.400.000,00	60.303.634,82	4.903.634,82	0,00	0,00	0,00	60.303.634,82	4.903.634,82
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.300.000,00	13.543.699,40	243.699,40	0,00	0,00	0,00	13.543.699,40	243.699,40
Spielapparatesteuer pp.	1.420.000,00	587.720,60	-832.279,40	0,00	250.000,00	200.000,00	637.720,60	-782.279,40
Hundesteuer	470.000,00	464.268,06	-5.731,94	0,00	30.000,00	30.000,00	464.268,06	-5.731,94
Getränkesteuer	0,00	4.296,65	4.296,65	0,00	0,00	0,00	4.296,65	4.296,65
Gaststättenerlaubnissteuer	0,00	-440,16	-440,16	0,00	50.000,00	20.000,00	29.559,84	29.559,84
Zweitwohnungsteuer	180.000,00	125.200,45	-54.799,55	0,00	0,00	0,00	125.200,45	-54.799,55
Verpackungssteuer	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer/ Restabwicklung( sonst. Steuern)	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichzahlung				0,00	0,00	0,00		
Familienlastenausgleich	3.600.000,00	3.679.367,57	79.367,57	0,00	0,00	5.000,00	3.674.367,57	74.367,57
	<u>238.355.000,00</u>	<u>246.418.977,41</u>	<u>8.063.977,41</u>	0,00	2.930.000,00	2.655.000,00	246.693.977,41	8.338.977,41
 Gewerbesteuerumlage	<u>21.570.000,00</u>	<u>23.764.885,38</u>	<u>2.194.885,38</u>					

Kassel  
08. Dezember 2009

-20-  
gez. Hedderich

## Abschluss des Jahres 2007 im Ergebnishaushalt

### hier: Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2008

Aufgrund des § 21 Absatz 1 GemHVO Doppik werden im Ergebnishaushalt folgende Haushaltsausgabereste gebildet, die eine zusätzliche Ausgabeermächtigung im Jahre 2008 darstellen.

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
<b>Teil 1: Auftrag erteilt, Leistung noch nicht erbracht</b>				
<b>10001</b>	<b>Service Gesamtverwaltung</b>			
<u>10000301</u>	<u>Kommunale Gesamtentwicklung</u>			
687010000	Werbung gesamt	11.945,00		a) Aufträge für die Erstellung eines Ausstellungskonzeptes sowie dazugehörige Projektarbeiten konnten noch nicht abgeschlossen werden. b) April 2008
<b>10002</b>	<b>Personaldienste Hauptamt</b>			
<u>10000503</u>	<u>Betriebsärztlicher Dienst</u>			
616920000	Unterhaltung/Instandhaltung Kleingeräte	644,86		a) Verschiedene in 2007 bestellte medizinische Geräte wurden noch nicht geliefert. b) April 2008
662010000	Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt, Arbeitssicherheit	853,31		a) Verschiedene in 2007 bestellte Laborgeräte wurden noch nicht geliefert. b) April 2008



Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>11001</b>	<b>Organisation</b>			
<u>11000105</u>	<u>Organisationsberatung, Ablauforganisation</u>			
677900000	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	18.500,00		a) Die Analyse zum Projekt "Serviceinitiative wirtschaftsfreundliches Kassel" konnte durch die Universität Kassel noch nicht abgeschlossen werden. Der nach Abnahme des Schlussergebnisses zu zahlende Betrag beziffert sich auf 18.500€.  b) 1. Halbjahr 2008
<b>11002</b>	<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>			
<u>11000203</u>	<u>Betrieb und Unterhaltung von TUI-Anwendungen</u>			
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	42.122,87		a) Die Mittel werden für einen noch nicht komplett erfüllten Vertrag zur Erstellung außenwirksamer Online-Formulare sowie für verschiedene in 2007 erteilte Aufträge für Programmierarbeiten benötigt. b) 1. Quartal 2008
<u>11000205</u>	<u>Betrieb und Unterhaltung der Telefonanlage</u>			
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.199,12		a) Für den in 2006 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag für die fachliche Unterstützung und Begleitung bei der Planung, Konzeption und Umsetzung der zukünftigen Sprachkommunikationslösung sind in 2008 noch letzte Beratungsleistungen zu erbringen und abzurechnen. b) 1. und 2. Halbjahr 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>11004</b>	<b>Personaldienste</b>			
<u>11000403</u>	<u>Ausbildung</u>			
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	57.700,00		a) Im Zusammenhang mit der Ausbildung (überbetriebliche Lehrgänge, Prüfungs- und Seminargebühren) wurden ausbildungsbegleitende Maßnahmen mündlich disponiert und zugesagt, um einen reibungslosen Ausbildungsverlauf zu garantieren und damit auch die vertraglichen Verpflichtungen der Stadt zu erfüllen. b) 1. und 2. Halbjahr 2008
<b>37001</b>	<b>Brand- und Katasropenschutz</b>			
<u>37000062</u>	<u>Material, Organisation</u>			
607000000	Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.	3.570,87		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2008
616920000	Unterhaltung, Instandhaltung Kleingeräte	4.561,47		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2008
617915000	Erstattungen an übrige Bereiche	13.149,29		a) Für Einsätze der Notärzte sind für das vergangene Jahr noch Leistungen abzurechnen. b) 1. Quartal 2008
680020000	Aufwendungen für Büromaterial, Drucksachen der Verwalt	264,67		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2008
683200000	Telefonkosten	1.230,14		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2008
<b>37002</b>	<b>Rettungsdienst</b>			

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<u>37000201</u>	<u>Rettungsdienst</u>			
617915000	Erstattungen an übrige Bereiche	100.000,00		a) Im Rahmen der Budgetausgleichsforderungen für das Jahr 2007 wurden bisher nur Abschlagszahlungen geleistet. Die endgültige Abrechnung für 2007 steht noch aus. b) 1. Quartal 2008
<b>40002</b>	<b>Grund-, Haupt-, Realschulzüge</b>			
<u>40000104</u>	<u>Schule am Warteberg</u>			
616131000	Unterhaltung der sonst. Außenanlagen -65-	53.201,95		a) Der Haushaltsrest wird für die Abwicklung offener Aufträge benötigt. b) 2. Quartal 2008
<u>40000119</u>	<u>Schule Kirchditmold</u>			
616131000	Unterhaltung der sonst. Außenanlagen -65-	3.060,00		a) Der Haushaltsrest wird für die Abwicklung offener Aufträge benötigt. b) 2. Quartal 2008
<b>40006</b>	<b>Gesamtschulen</b>			
<u>40000303</u>	<u>Schule Hegelsberg</u>			
616131000	Unterhaltung der sonst. Außenanlagen -65-	14.189,29		a) Der Haushaltsrest wird für die Abwicklung offener Aufträge benötigt. b) 2. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus dem Vorjahr	a) Begründung
				b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>41001</b>	<b>Kulturamt allgemein</b>			
<u>41000101</u>	<u>Veranstaltungen</u>			
639300000	Vergütung für sonstige Beschäftigte	28.000,00		a) Mit der Veränderungsliste 2 zum Haushalt 2007 wurden dem Kulturamt 40.000 € zur Finanzierung von "Migrantinnenkultur" zuerkannt. Im Jahr 2007 wurden von dieser Summe insgesamt 12.000 € verausgabt. Da das Projekt erst im Laufe des Jahres 2008 zum Abschluss kommt und die abgeschlossenen Werkverträge bis zum 30.06.2008 gefristet wurden, muss zur Sicherstellung der Finanzierung, die Restsumme in das Jahr 2008 übertragen werden.
686900000	sonstige Aufwendungen für Repräsentation	2.512,36		b) Januar bis Dezember 2008 a) Die Entwicklung eines Motives für die Museumsnacht 2008, die graphische Gestaltung eines Programmheftes und die Adaption des Motives auf Werbemittel wurde in 2007 beauftragt. Der Auftrag konnte in 2007 nur zum Teil abgewickelt werden. b) Mitte 2008
<u>41000501</u>	<u>Denkmalschutz und Denkmalpflege</u>			
677100000	Aufwand für Sachverständige	952,00		a) Das Stadtwappen, das bisher am Polizeigebäude Altmarkt hing, soll an der Max-Eyth-Schule angebracht werden. Für die Entwicklung einer Befestigung mit zugehörigen Ausführungsunterlagen wurde in 2007 ein Gutachten in Auftrag gegeben.  b) März 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>41003</b>	<b>Museen und Archive</b>			
<u>41000403</u>	<u>Digitalisierungsprojekt Documenta-Archiv</u>			
616500000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	84.860,52		a) Die Deutsche Forschungsgesellschaft hat dem documenta Archiv Fördergelder für das Projekt "Mediencluster documenta und Gegenwartskunst" für den Zeitraum November 2006 bis voraussichtlich November 2008 zur Verfügung gestellt. Die Gesamtmittel waren im Haushalt 2006 veranschlagt und als Haushaltsausgaberesult nach 2007 übertragen. Entsprechend des Förderzeitraums wurden die Mittel in 2007 nur anteilig in Anspruch genommen.
639300000	Vergütung für sonstige Beschäftigte	19.459,08		b) Januar bis November 2008
<b>60001</b>	<b>Bauverwaltungsamt</b>			
<u>600000000</u>	<u>Allg. KoSt Bauverwaltungsamt</u>			
617925000	EDV-Kosten / Dienstleistungen	20.000,00		a) Die Einführung der elektronischen Vergabe ist für das Jahr 2008 geplant. Ein entsprechender Magistratsbeschluss wurde gefasst. Die für 2008 veranschlagten 15.000 € sind nicht ausreichend, da im ersten Jahr einmalig Schulungskosten anfallen. b) Mitte 2008
<b>63001</b>	<b>Stadtplanung</b>			
<u>63000102</u>	<u>Städtebauliche Planung</u>			
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte, Gerichtskosten	92.333,65		a) Einige Bebauungsplanverfahren sowie verschiedene Gutachten und die Baugrunduntersuchung Ortelsburger Straße konnten noch nicht abgerechnet werden, weil die Leistungen noch nicht (vollständig) erbracht sind. b) 3. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>650</b>	<b>Gebäudewirtschaft</b>			
<u>65000000</u>	<u>Allg. KoSt Gebäudewirtschaft</u>			
683200000	Telefonkosten	4.067,40		a) Im Jahr 2007 wurden die Verträge für die Mobiltelefone der Hausmeister und Bauleiter der Gebäudewirtschaft erweitert. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich über zwei Jahre. D. h. in diesem Zeitraum werden die Mehrkosten anfallen. Dazu wurde der Auftrag AUF/07/0002634 in Höhe von 4.067,40 € vergeben.
				b) 2008
<b>65001</b>	<b>Gebäudewirtschaft</b>			
<u>65000601</u>	<u>Bauunterhaltung</u>			
616110000	Gebäudeunterhaltung -65-	322.444,73		a) In der Gebäudeunterhaltung wurden noch nicht alle erteilten Aufträge aus dem Jahr 2007 abgerechnet. Aufträge in der Summe von 322.444,73 € sind zum Buchungsschluss des Haushaltsjahres 2007 noch offen gewesen.
<b>67001</b>	<b>Umweltschutz</b>			
<u>67000106</u>	<u>Lokale Agenda 21</u>			
686900000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	2.500,00		a) Ein Auftrag zur Vorbereitung des Tages der offenen Tür bei -67- konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
				b) Mitte 2008
<b>67002</b>	<b>Freiraumplanung und Freiflächenbau</b>			
<u>67000302</u>	<u>Objektplanung und Bau</u>			
616506000	Beseitigung von Verkehrsunfallschäden	2.646,26		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
				b) Mitte 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
<b>67003</b>	<b>Grün- und Freizeitflächen, Gärtnerei</b>			
<u>67000401</u>	<u>Unterhaltung von Grün- und Freizeitflächen</u>			
601000000	Vorprodukte/Fremdbauteile	19.882,11		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden. b) Mitte 2008
616120000	Unterhaltung der Grünanlagen	82.116,36		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden. b) Mitte 2008
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	16.215,39		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden. b) Mitte 2008
	<b>Summe Teil 1</b>	<b><u>1.042.182,70</u></b>		

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	

### Teil 2: Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen

<b>11001</b>	<b>Organisation</b>			
<u>11000105</u>	<u>Organisationsberatungen, Ablauforganisation</u>			
677900000	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	41.660,00		<p>a) Zwei für 2007 vorgesehene Gutachten (Umstellung der Dienstanweisung zur Baumkontrolle auf das Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau sowie Erfassung und Auswertung von ausgewählten Kernprozessen gem. EU-Dienstleistungsrichtlinie) konnten noch nicht abschließend in Auftrag gegeben werden. Die Mittel werden zur Finanzierung der Gutachten in 2008 dringend benötigt.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>
<b>11002</b>	<b>Informations- u. Kommunikationstechnik</b>			
<u>11000201</u>	<u>TUI-Schulungen</u>			
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	45.000,00		<p>a) Die Mittel werden zur Finanzierung noch ausstehender Schulungen zu verschiedenen EDV-Verfahren, die für 2007 vorgesehen waren, dringend benötigt.</p> <p>b) 2. und 3. Quartal 2008</p>
<u>11000203</u>	<u>Betrieb u. Unterhaltung von TUI-Anwendungen</u>			
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.500,00		<p>a) Eine abschließende Entscheidung der Neustrukturierung des Internetauftritts der Stadt Kassel wurde erst Ende 2007 getroffen. Die bevorstehende Auftragsvergabe kann ohne die Mittelübertragung nicht erfolgen, da der Ansatz 2008 hierfür nicht ausreicht.</p> <p>b) 2. Halbjahr 2008</p>



Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<u>11000205</u>	<u>Betrieb und Unterhaltung der Telefonzentrale</u>			
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.000,00		a) Die Mittel werden zur Finanzierung eines weiteren Beratungsbedarfes zur Umsetzung der zukünftigen Sprachkommunikationslösung dringend benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.  b) 2. Halbjahr 2008
<b>11004</b>	<b>Personaldienste</b>			
<u>11000401</u>	<u>Personaldienste</u>			
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	5.600,00		a) Im Bereich Gesundheitsmanagement konnten wegen Terminproblemen nicht alle in 2007 geplanten Maßnahmen realisiert werden. Sie mussten daher in das Jahr 2008 verlagert werden.  b) 1. Halbjahr 2008
<b>16000</b>	<b>Büro der Stadtverordnetenversammlung</b>			
<u>160 00 000</u>	<u>Büro der Stadtverordnetenversammlung</u>			
799 000 000	Sonstige Zuschüsse	4.731,98		a) Die Ortsbeiräte Wehlheiden, Brasselsberg, Rothenditold, Fasanenhof, Wolfsanger-Hasenhecke, Jungfernkopf und Unterneustadt haben die Übertragung ihrer nicht verausgabten Haushaltsmittel in das Jahr 2008 beantragt.  b) 2. bis 4. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>37001</b>	<b>Brand- und Katastrophenschutz</b>			
<u>37000062</u>	<u>Material, Organisation</u>			
617926000	Kfz.Kosten/Haltung von Fahrzeugen	128.996,10		a) Bei den Einsatzfahrzeugen stehen größere Reparaturen an. Um die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge sicherzustellen, ist die Bewilligung des Restes erforderlich.  b) 2. Quartal 2008
<b>40001</b>	<b>Schulverwaltungsamt / sonst. Schul. Aufg.</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	2.510,00		a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.  b) 2. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>40002</b>	<b>Grund-, Haupt- und Realschulzüge</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	151.779,99		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>
<b>40003</b>	<b>Gymnasien</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	38.375,05		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>40004</b>	<b>Berufliche Schulzentren</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	7.290,00		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>
<b>40005</b>	<b>Förderschulen</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	10.336,92		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>40006</b>	<b>Gesamtschulen</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	5.850,71		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>
<b>41001</b>	<b>Kulturamt allgemein</b>			
<u>41000501</u>	<u>Denkmalschutz und Denkmalpflege</u>			
617900000	Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.000,00		<p>a) Die in den vergangenen 15 Jahren aus Grabungen geborgenen Fundstücke müssten wissenschaftlich aufgearbeitet und präpariert werden, um sie der Nachwelt zugänglich zu machen. Für diese und weitergehende Arbeiten wurde ein Archäologe per Werkvertrag beschäftigt. Für notwendige Restarbeiten in 2008 ist die Übertragung des Haushaltsrestes erforderlich.</p> <p>b) Erste Hälfte 2008</p>

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus dem Vorjahr	a) Begründung
				b) voraussichtliche Verausgabung
686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.800,00	€	<p>a) Aus 2006 wurden Mittel für den Druck der Broschüre "Weltkulturerbe" nach 2007 übertragen. Die Schlussrechnung für die Broschüre lag 1.800 € unter der Auftragssumme. Diese Mittel sollen genutzt werden, um die o. g. Broschüre ins Englische zu übersetzen und in einer Auflage von 2.000 Exemplaren drucken zu lassen. Das Land trägt die Hälfte der Kosten (Gesamtvolumen ca. 6.000 €).</p> <p>b) Mitte 2008</p>
<b>41004</b>	<b>Bürgerhäuser und Stadtteilkulturarbeit</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	2.233,96	€	<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>51002</b>	<b>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen / - pflege</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	28.070,97		a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.
<b>51003</b>	<b>Allgemeine Förderung von jungen Menschen</b>			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	7.590,00		a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.
				b) 2. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>60001</b>	<b>Bauverwaltungsamt</b>			
<u>60000102</u>	<u>Bereitstellung WC-Anlagen</u>			
671010000	Leasing Toilettenanlagen	50.000,00		a) Für die öffentlichen Toilettenanlagen im Restaurant "Strandbar" (ehem. Auecafé) ist noch kein Dauernutzungs- und Servicevertrag zustande gekommen. Um den erforderlichen Bedarf im Bereich der Buga zu decken, kann es u. U. erforderlich werden, eine weitere Toilettenanlage zu leasen. Die zusätzlichen Kosten können aufgrund der ohnehin knapp bemessenen Mittel nicht aus dem Budget 2008 gedeckt werden.  b) im Laufe des Jahres 2008
<b>63001</b>	<b>Stadtplanung</b>			
<u>63000104</u>	<u>Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung</u>			
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte, Gerichtskosten	30.597,61		a) Durch Verzögerungen im Bereich Wilhelmshöhe (Erarbeitung und Beratung Verkehrskonzept, Abstimmung des Landes mit der Expertengruppe Welterbe) konnten die beiden Bebauungsplanverfahren nicht wie ursprünglich geplant begonnen werden.  b) 3. Quartal 2008



Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>65001</b>	<b>Gebäudewirtschaft</b>			
<u>65000601</u>	<u>Bauunterhaltung</u>			
616110000	Gebäudeunterhaltung -65-	52.252,41		a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung bereits projektierter Maßnahmen. Beispielsweise mussten Kostenermittlungen der aktuellen Entwicklung angepasst werden. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen oder fortgeführt werden. Diese sollen umgehend wieder aufgegriffen werden.
				b) 2008
<b>660</b>	<b>Straßenverkehrsamt</b>			
<u>66000000</u>	<u>Allgemeine Kostenstelle Straßenverkehrsamt</u>			
605500000	Treibstoffe	3.000,00		a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und weiterer gestiegener Treibstoffpreise sowie Anschaffung von zwei neuen Fahrzeugen wird der Rest dringend benötigt b) Juni 2008
<u>66000021</u>	<u>Bauhof für Tiefbau</u>			
603010000	Betriebsstoffe Verbrauchswerkzeuge	3.250,00		a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 wird der Rest zur Abwicklung des Dienstbetriebs dringend benötigt b) Juni 2008
605500000	Treibstoffe	7.000,00		a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 sowie weiterer gestiegener Treibstoffpreise wird der Rest dringend benötigt b) Juni 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<u>66000061</u>	<u>Personalkosten</u>			
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	8.000,00		a) Für die spezielle Fort- u. Weiterbildung besonders im technischen Bereich in Planung, Straßen- und Brückenbau werden zusätzlich Mittel dringend benötigt  b) Juni 2008
<u>66000062</u>	<u>Grundstücks- und Gebäudekosten</u>			
605100000	Strom	250,00		a) Der Rest wird zur Deckung der Stromkosten für den Wohnmobilstellplatz Giesewiesen benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.  b) Juni 2008
605600000	Wasser-Abwasser	500,00		a) Der Rest wird zur Deckung der Wasser-/Abwasserkosten für den Wohnmobilstellplatz Giesewiesen benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.  b) Juni 2008
<u>66000063</u>	<u>Organsiation, Materialverbrauch</u>			
607000000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel o.ä.	4.000,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt.  b) Juni 2008
685010000	Reisekosten	1.500,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt.  b) 2.Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<u>66000065</u>	<u>Telefonkosten</u>			
683200000	Telefonkosten	4.000,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt. b) Juni 2008
<b>66001</b>	<b>Straßenunterhaltung</b>			
<u>66000110</u>	<u>Unterhaltung, Instandsetzung v. Straßen, Wegen</u>			
616511000	Ortsbeiratsmittel Straßen	480.662,45		a) Wegen fehlender Beschlüsse über die Dispositionsmittel der Ortsbeiräte konnten keine Aufträge vergeben bzw. Zahlungen geleistet werden. b) Juni 2008
<b>66002</b>	<b>Verkehrslenkung</b>			
<u>66000401</u>	<u>Verkehrsentw.Plan/Konz.Verkehrsl.,Verkehrs anl.</u>			
617900000	andere sonst.Aufwendungen f. bez. Leist.	42.000,00		a) Eine kurzfristig zu beauftragende Verkehrsbefragung in Höhe von ca. 50.000 € erfordert unter Berücksichtigung des zu geringen Ansatzes 2008 die Bildung des HAR b) Juni 2008
<b>66003</b>	<b>Straßenbau und Planung</b>			
<u>66000108</u>	<u>Planung und Bau v. Straßen, Wegen, Plätzen</u>			
685010000	Reisekosten	1.500,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt. b) 2. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>66004</b>	<b>Parkplätze und Parkeinrichtungen</b>			
<u>66000104</u>	<u>Parkplätze gebührenfrei</u>			
606500000	Materialaufwand für Straßen, Plätze, Wege u.ä.	4.000,00		a) Der Rest wird zur Deckung der Materialkosten für die Unterhaltung benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.  b) Juni 2008
616507000	Unterhaltung/Instandhaltung, öffentl. Parkeinrichtungen	50.000,00		a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 sowie zur Aufarbeitung zurückgestellter Instandsetzungen wird der Rest dringend benötigt b) Juni 2008
<u>66000105</u>	<u>Parkplätze gebührenpflichtig</u>			
606500000	Materialaufwand für Straßen, Plätze, Wege u.ä.	8.000,00		a) Der Rest wird zur Deckung der Materialkosten für die Unterhaltung benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.  b) Juni 2008
617900000	andere sonst.Aufwendungen f. bez. Leist.	15.000,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt. b) Juni 2008
617915000	Erstattungen an übrige Bereiche	13.000,00		a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 wird der Rest zur Deckung der Ansprüche Dritter im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung dringend benötigt b) Juni 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus dem Vorjahr	a) Begründung
				b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
617925000	EDV-Kosten, Dienstleistungen	2.700,00		a) Der Rest wird zur Deckung von Kosten für Leistungen (EDV/Rechenzentrum) benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.  b) Juni 2008
683100000	Datenübertragungskosten	1.500,00		a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 wird der Rest zur Deckung der anstehenden Forderungen dringend benötigt  b) Juni 2008
<u>66000121</u>	<u>Parkhaus Twernegasse</u>			
616111000	Gebäudeunterhaltung Öffentliche Parkeinrichtungen	2.500,00		a) Dringend notwendige Instandsetzungsarbeiten im Parkhaus Twernegasse machen die Bildung des HAR erforderlich  b) Juni 2008
<b>67003</b>	<b>Grün- und Freizeitflächen, Gärtnerei</b>			
<u>67000401</u>	<u>Unterhaltung von Grün- und Freizeitflächen</u>			
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	158.588,28		a) Die Ortsbeiratsmittel wurden in 2007 nicht vollständig durch entsprechende Beschlüsse verausgabt und sollen nach Vorgabe der jeweiligen Ortbeiräte in das Jahr 2008 übertragen werden.  b) 2.Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<b>80500</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung</b>			
805 00 000	Stadtverordnetenversammlung			
617 925 000	EDV Kosten / Dienstleistungen	10.393,50		a) Zur Projektfortführung der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Internetpräsentation "Kommunale Bürgerinfo" werden die Mittel in 2008 benötigt. Vor Auftragsvergabe muss noch eine interne Abstimmung erfolgen.
	<b>Summe Teil 2</b>	<u><u>1.493.519,93</u></u>		b) 2. bis 4. Quartal 2008
	<b>Gesamtsumme</b>	<u><u>2.535.702,63</u></u>		

## Abschluss des Jahres 2007 im Finanzhaushalt

### hier: Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2008

Aufgrund des § 21 Absatz 2 GemHVO Doppik werden im Finanzhaushalt folgende Haushaltsausgabereste gebildet (Spalte 3), die eine zusätzliche Ausgabermächtigung im Jahr 2008 darstellen.

Investitions- nummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
<b>Teil 1: Auftrag erteilt, Leistung noch nicht erbracht</b>				
	GWG Jugendamt	<b>80.386,28</b>		
100 4000 3 00	Hauptamt, bewegliches Vermögen	<b>101.930,71</b>		
110 4006 3 00	Standard I-u.K-Technik, bewegliches Vermögen	<b>17.963,73</b>		
230 4800 5 00	Allgemeines Grundvermögen - Grunderwerb	<b>600.000,00</b>		
320 5100 3 00	Ordnungsamt/Bewegl. Vermögen	<b>702,10</b>		
320 5130 3 00	Kfz.Zulassungsstelle	<b>16.869,55</b>		8.434,78
320 5140 3 00	Ausländerbehörde, bewegliches Vermögen	<b>9.586,58</b>		
	alle Schulformen, GWG	<b>24.245,19</b>		
400 4210 1 00	Grund-, Haupt- und Realschulzüge, Baukosten	<b>25.759,72</b>		
400 4210 3 00	Grund-, Haupt- und Realschulzüge, bewegliches Vermögen	<b>192.214,59</b>		
400 4211 3 00	Gymnasien, bewegliches Vermögen	<b>38.797,50</b>		
400 4212 1 00	Berufsschulen, Baukosten	<b>2.500,00</b>		
400 4213 3 00	Förderschulen, bewegliches Vermögen	<b>35.245,23</b>		
400 4214 3 00	Gesamtschulen, bewegliches Vermögen	<b>29.973,57</b>		
400 4215 3 00	Stadt- und Kreisbildstelle, bewegliches Vermögen	<b>6.409,05</b>		
400 4217 3 00	Versuchsschulen, bewegliches Vermögen	<b>2.628,71</b>		
410 4310 4 00	Denkmalpflege, Unterh. histor. Gebäude, Zuschüsse	<b>13.550,00</b>		
510 4437 4 00	Förderung von Kitas	<b>20.918,57</b>		
510 4414 3 00	Häuser der offenen Tür	<b>2.006,00</b>		
520 4501 4 00	Förderung des Sports - Investitionszuschüsse	<b>48.500,00</b>		
600 7010 1 00	Bauverwaltungsamt, Öffentliche Toilettenanlagen	<b>8.400,00</b>		
600 7500 1 00	Friedhöfe, Kapellensanierungen & Jüdischer Friedhof	<b>8.984,69</b>		
630 6300 1 04	Neue Fahrt/Wolfsschlucht -Erschließung-	<b>4.000,00</b>		
630 6310 1 02	Einfache und soziale Stadterneuerung Nordstadt	<b>29.746,51</b>		
630 6320 1 00	Urban-Projekte	<b>910.000,00</b>		910.000,00
630 6330 1 00	Stadterneuerung/Stadtumbau West	<b>223.772,95</b>		
630 6340 1 00	Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmolde	<b>55.567,22</b>		
630 6345 1 00	Maßnahmen Innenstadt	<b>2.207,45</b>		
630 6360 1 00	Bereitschaftspolizei -Konversion-	<b>1.200.000,00</b>		1.200.000,00
630 6370 1 00	Gewerbliche Standortentwicklung Ziel 2	<b>110.000,00</b>		
630 6380 1 00	Dienstleistungszentrum Bau - Baukosten	<b>9.945,00</b>		
630 6390 1 00	Lüttich-Kaserne -Konversion-	<b>100.000,00</b>		
650 0005 1 00	Rathaus, Baukosten	<b>2.188,41</b>		
650 0005 2 00	Rathaus, Baul. Verbesserungen	<b>368.641,74</b>		
650 0005 2 01	Rathaus, Verkabelung und Telekommunikationsanlage	<b>79.965,75</b>		
650 0050 2 00	Einwohneramt/Bauliche Verbesserungen	<b>34.161,38</b>		
650 0115 1 00	Berufsfeuerwehr Leitstelle -Baukosten- SK 053 700 001	<b>1.976,69</b>		
650 0115 1 00	Berufsfeuerwehr Leitstelle -Baukosten- SK 095 001 000	<b>53.303,39</b>		
650 0115 2 00	Berufsfeuerwehr Bauliche Verbesserungen	<b>8.733,47</b>		
650 0120 1 00	Feuerwache 2 Baukosten	<b>76.354,28</b>		
650 0190 1 00	Ernst-Leinius-Schule/Baukosten	<b>145.502,51</b>		
650 0205 2 00	Friedrich-Wöhler-Schule (Sanierung)	<b>1.193,02</b>		
650 0211 1 00	Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke/Baukosten	<b>26.884,59</b>		
650 0230 1 00	Hupfeldschule/Baukosten	<b>29.654,57</b>		
650 0245 1 00	Reformschule Wilhelmshöhe/Baukosten	<b>263.636,98</b>		
650 0245 3 00	Reformschule Wilhelmshöhe/Bewegl. Vermögen	<b>98.429,76</b>		
650 0280 1 00	Schule Eichwäldchen/Baukosten	<b>46.295,01</b>		
650 0360 2 00	Wilhelmsgymnasium/Baul. Verbesserungen	<b>6.494,94</b>		
650 0395 2 00	Max-Eyth-Schule/Baul. Verbesserungen	<b>1.836.008,62</b>		
650 0395 3 00	Max-Eyth-Schule/Bewegl. Vermögen	<b>68.468,76</b>		
650 0415 1 00	Walter-Hecker-Schule/Baukosten	<b>3.930,08</b>		
650 0470 2 00	Pestalozzischule/Baul. Verbesserungen	<b>18.176,09</b>		
650 0490 1 00	Carl-Schomburg-Schule 1/Baukosten	<b>23.099,35</b>		
650 0495 1 01	Georg-August-Zinn-Schule/Baukosten Außenanlagen	<b>16.635,52</b>		
650 0050 2 00	Einwohneramt, Bauliche Verbesserungen	<b>34.161,38</b>		
650 0505 2 00	Heinrich-Schütz-Schule/Baul. Verbesserungen	<b>90.275,45</b>		
650 0540 2 00	Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	<b>47.552,40</b>		
650 0545 2 00	Naturkundemuseum, Bauliche Verbesserungen	<b>30.297,81</b>		
650 0750 1 00	Komm. Jugendbildungswerk, Willi-Seidel-Haus, Baukosten	<b>12.937,74</b>		
650 0750 2 00	Komm. Jugendbildungswerk, Willi-Seidel-Haus, Baukosten	<b>23.723,41</b>		
650 0780 2 00	Jugendherberge, Baul. Verbesserungen	<b>4.890,90</b>		

Investitions- nummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
650 0970 1 00	Auestadion Baukosten	4.073.894,79		
650 1003 2 00	Sporthalle Gabelsbergstraße, Baul. Verb.	894,59		
650 1015 2 00	Sporthalle Königstor, Baul. Verb.	25.654,87		
650 1051 1 00	Sportplatz Marbachshöhe, Umkleidegeb. - Baukosten-	15.304,29		
650 1065 1 00	Sportplatz Schulstraße - Baukosten-	154.217,13		
650 1105 1 00	Verwaltungsgebäude Bosestraße, Baukosten	215.119,43		
650 1110 1 00	Gärtnerunterkunft Niederfeldstraße	8.200,43		
650 1145 2 00	Botanischer Garten, Baul. Verbesserungen	2.500,00		
650 1215 1 00	Bürgerhaus Jungfernkopf, Baukosten	23.000,00		
650 1345 2 00	Kleinmarkthalle	964.146,95		
650 4001 2 00	Energiesparmaßnahmen Städtische Gebäude	15.060,51		
650 4002 1 00	Barrierefreies Bauen	2.142,00		
650 4003 1 00	Planungsbudget für neue Maßnahmen -Baukosten- SK 055 050 001	928,20		
650 4003 1 00	Planungsbudget für neue Maßnahmen -Baukosten- SK 054 000 001	32.736,60		
650 4201 1 00	Grund-Haupt-Realschulen/Baukosten	1.948,80		
650 4201 2 00	Grund-Haupt-Realschulen/Baul. Verbesserungen	247.303,77		
650 4202 1 00	Gymnasien/Baukosten	14.952,15		
650 4202 2 00	Gymnasien/Baul. Verbesserungen	143.724,69		
650 4203 1 00	Berufsschulen/Baukosten	23.627,37		
650 4203 2 00	Berufsschulen/Baul. Verbesserungen	95.058,65		
650 4204 2 00	Förderschulen/Baul. Verbesserungen	13.759,61		
650 4205 1 00	Gesamtschulen/Baukosten	11.560,99		
650 4205 2 00	Gesamtschulen/Baul. Verbesserungen	89.508,46		
650 4206 1 00	GS, HS, RS/Ganztagsschulangebote/Baukosten	178.061,39		600.000,00
650 4210 1 00	GY, GesS, GS, HS, RS/Ganztagsschulangebote/Baukosten	195.139,33		
650 4216 2 00	Fuldatalstraße 12/Bodensanierung	40.535,92		
650 4438 2 00	Kindertagesstätten, Bauliche Verbesserungen	27.835,87		
650 4439 1 00	Umbauten Betreuungsangebote	3.558,77		
650 4414 2 00	Häuser der offenen Tür, Baul. Verbesserungen	166.816,46		
650 4503 2 00	Generalüberholung v. Sportanlagen/Baul. Verb.	3.069,34		
650 4504 1 00	Sporthalle Wilhelmsgymnasium, Baukosten	11.268,01		
650 6500 3 00	Gebäudewirtschaft, Bewegl. Vermögen	522,91		
670 3001 1 00	Sanierung ehemaliges Gaswerk Holländischer Platz	19.718,30		19.718,30
670 3002 1 00	Sanierung Grundstück Sandershäuser Straße	7.892,31		
670 3003 1 00	Untere Naturschutzbehörde, Baukosten	95.957,07		
670 3009 3 00	Umwelt- und Gartenamt, Bewegliches Vermögen	47.976,41		
670 3011 1 00	Bodenablagerungen A 44	19.332,79		
670 3013 1 00	Wanderwege, Baukosten	3.865,28		
670 3014 3 00	EDV-Technik, Bewegl. Vermögen	23.872,10		
670 3015 1 00	Vorhaben nach Anliegersatzung, Baukosten	12.033,30		
670 3018 1 00	Baul. Verbesserungen, Sanierung, Sicherheit	58.196,06		
670 3019 1 00	Naherholungsgebiete, Baukosten	2.658,33		
670 3024 1 00	Naherholungsgebiet Rammelsberg, Baukosten	11.566,13		
670 3028 1 00	Naherholungsgebiet Park Schönfeld, Ausbau	5.500,00		
670 3030 1 00	Naherholungsgebiet Alte Ziegelei -Wolfsanger, Baukosten	11.191,99		
670 3034 1 00	Buchenaukampfbahn, Baukosten	78.113,88		
670 3042 1 00	Gartendenkmal Weinberg, Parkpfliegewerk	7.809,37		
670 3043 1 00	Botanischer Garten, Baukosten	4.657,36		
670 3054 1 00	Eichenhutewald Brasselsberg	10.000,00		10.000,00
670 3055 1 00	Togoplatz, Umgestaltung	17.281,88		
670 4431 1 00	Kinderspielplätze Grunderneuerung, Sicherheit - Baukosten	206.240,38		
670 4435 1 00	Spielplatz "Auf dem hellen Böhn" (jetzt Schwarzwaldweg), Baukosten	53.597,04		
670 4440 1 00	Jugendbeteiligungsprojekte - Baukosten	25.613,37		
900 9620 7 00	Fehlbelegungsabgabe, Darlehen, Tilgungen	3.336.852,00		
900 9690 4 00	Wasserbau, Zuweisungen	1.794.221,29		
900 9822 4 00	Flughafen GmbH Kassel, Zuweisungen	4.294.829,67		
	<b>Summe Teil 1</b>	<b>24.337.413,49</b>		<b>2.748.153,08</b>



Investitionsnummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
<b>Teil 2: Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen</b>				
110 4006 3 00	Standard I-u.K-Technik, bewegliches Vermögen	<b>881.000,00</b>	71.000,00	
230 4800 5 00	Allgemeines Grundvermögen - Grunderwerb	<b>1.000.000,00</b>	1.000.000,00	
320 5100 3 00	Ordnungsamt/Bewegl. Vermögen	<b>28.045,48</b>	28.045,48	
320 5110 3 00	Hilfspolizei/Bewegl. Vermögen	<b>134.414,75</b>	134.414,75	
320 5130 3 00	Kfz.Zulassungsstelle	<b>24.485,87</b>	24.485,87	12.242,94
320 5140 3 00	Ausländerbehörde, bewegliches Vermögen	<b>15.936,40</b>	3.015,61	
370 5200 3 00	Berufsfeuerwehr	<b>157.317,77</b>		
400 4200 300	Alle Schulformen, Sportgeräte für Schulsport	<b>2.760,15</b>	2.760,15	
400 4210 3 00	Grund-, Haupt- und Realschulzüge, bewegliches Vermögen	<b>1.978,15</b>	1.978,15	
400 4211 3 00	Gymnasien, bewegliches Vermögen	<b>49.592,33</b>	49.592,33	
400 4212 1 00	Berufsschulen, Baukosten	<b>33.123,45</b>	33.123,45	
400 4212 3 00	Berufsschulen, bewegliches Vermögen	<b>122.609,44</b>	122.609,44	
400 4213 3 00	Förderschulen, bewegliches Vermögen	<b>23.590,93</b>	23.590,93	
400 4214 1 00	Gesamtschulen, Baukosten	<b>4.115,69</b>	4.115,69	
400 4214 3 00	Gesamtschulen, bewegliches Vermögen	<b>46.607,78</b>	46.607,78	
400 4217 1 00	Versuchsschulen, Baukosten	<b>1.510,00</b>	1.510,00	
400 4217 3 00	Versuchsschulen, bewegliches Vermögen	<b>43.463,13</b>	43.463,13	
410 0426 3 00	Musikakademie, bewegliches Vermögen	<b>18.446,45</b>	18.446,45	
410 0540 3 00	Brüder-Grimm-Museum, bewegliches Vermögen	<b>20.000,00</b>	20.000,00	
410 0550 3 00	Stadtarchiv, bewegliches Vermögen	<b>22.431,20</b>	22.431,20	
410 0560 3 00	Kulturhaus Dock 4, bewegliches Vermögen	<b>4.700,00</b>	4.700,00	
410 0595 3 00	Stadtbibliothek, bewegliches Vermögen	<b>18.770,00</b>	18.770,00	
410 4300 3 00	Kulturamt Allgemein, bewegl. Verm. (Anbindung Außenst.)	<b>12.000,00</b>	12.000,00	
510 0750 3 00	Jugendbildung und Kinderinteressen	<b>6.301,78</b>		
510 4413 3 00	Schulsozialarbeit	<b>1.680,00</b>	1.680,00	
510 4414 3 00	Häuser der offenen Tür	<b>2.001,69</b>	2.001,69	
510 4415 3 00	Jugendbeteiligungsprojekte	<b>11.181,72</b>		
510 4430 3 00	Kinderspielplätze allgemein	<b>2.500,00</b>	2.500,00	
520 4501 4 00	Förderung des Sports - Investitionszuschüsse	<b>141.000,00</b>	141.000,00	
520 4502 3 00	Einrichtung für Leibesübungen	<b>6.670,29</b>	6.670,29	
600 7500 1 00	Bauverwaltungsamt, Friedhöfe	<b>100.000,00</b>	100.000,00	
630 0540 1 00	Städtebauliche Entwicklung Kulturhaus Dock 4	<b>20.022,49</b>	20.022,49	11.584,00
630 4301 1 00	Städtebauliche Entwicklung - Kulturleitsystem	<b>5.092,09</b>	5.092,09	
630 6300 1 03	Kulturachse Karlsplatz	<b>15.000,00</b>	15.000,00	
630 6300 1 04	Neue Fahrt/Wolfsschlucht -Erschließung-	<b>11.090,45</b>	11.090,45	
630 6300 1 05	Fördermittel Abrechnung Innenstadt	<b>60.000,00</b>	60.000,00	45.000,00
630 6310 1 02	Einfache und soziale Stadterneuerung Nordstadt	<b>105.701,87</b>		33.781,79
630 6310 1 05	Fördermittel Abrechnung Nordstadt	<b>30.000,00</b>	30.000,00	22.500,00
630 6320 1 00	Urban-Projekte	<b>5.090.000,00</b>		6.352.055,30
630 6330 1 00	Stadterneuerung/Stadtumbau West	<b>876.227,05</b>	876.227,05	687.704,78
630 6340 1 00	Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmold	<b>544.432,78</b>	544.432,78	45.894,73
630 6345 1 00	Maßnahmen Innenstadt	<b>90.684,46</b>		44.659,00
630 6351 1 00	Knoten Dresdner Straße	<b>800.000,00</b>		
630 6355 1 00	Durchführung des EFRE-Programms	<b>500.000,00</b>	353.000,00	250.000,00
630 6360 1 00	Bereitschaftspolizei -Konversion-	<b>552.385,07</b>		1.328.434,71
630 6372 1 00	Cafe Rosenhang	<b>8.000,00</b>	8.000,00	
630 6375 1 00	Soziale Stadt Wesertor	<b>120.000,00</b>	120.000,00	
630 6380 1 00	Dienstleistungszentrum Bau - Baukosten	<b>144.434,48</b>	144.434,48	
650 0005 1 00	Rathaus, Baukosten	<b>185.403,96</b>	85.403,96	
650 0005 2 00	Rathaus, Baul. Verbesserungen	<b>1.501.798,43</b>	1.351.798,43	
650 0005 2 01	Rathaus, Verkabelung und Telekommunikationsanlage	<b>419.322,73</b>	369.322,73	
650 0050 2 00	Einwohneramt/Bauliche Verbesserungen	<b>47.243,63</b>	47.243,63	
650 0115 1 00	Berufsfeuerwehr Leitstelle -Baukosten-	<b>40.783,91</b>		
650 0115 1 01	Berufsfeuerwehr, Baukosten-	<b>500.000,00</b>	500.000,00	
650 0115 2 00	Berufsfeuerwehr Bauliche Verbesserungen	<b>388.647,11</b>	378.647,11	
650 0120 1 00	Feuerwache 2 Baukosten	<b>83.645,72</b>	3.645,72	
650 0190 1 00	Ernst-Leinius-Schule/Baukosten	<b>92.579,27</b>	38.081,78	
650 0200 2 00	Fridtjof-Nansen-Schule/Baul. Verbesserungen	<b>14.500,06</b>	14.500,06	
650 0205 2 00	Friedrich-Wöhler-Schule (Sanierung)	<b>8.476,86</b>		
650 0230 1 00	Hupfeldschule/Baukosten	<b>395,43</b>		
650 0245 1 00	Reformschule Wilhelmshöhe/Baukosten	<b>24.913,88</b>		
650 0260 2 00	Schule am Wall/Baul. Verbesserungen	<b>19.954,76</b>	19.954,76	
650 0280 1 00	Schule Eichwäldchen/Baukosten	<b>123.910,34</b>	123.910,34	
650 0330 2 00	Albert-Schweitzer-Schule/Baul. Verbesserungen	<b>12.363,48</b>	12.363,48	
650 0360 2 00	Wilhelmsgymnasium/Baul. Verbesserungen	<b>8.968,48</b>		
650 0370 1 00	Friedrich-List-Schule/Baukosten	<b>10.319,99</b>	10.319,99	
650 0395 1 00	Max-Eyth-Schule/Baukosten	<b>393.652,02</b>	298.129,40	
650 0395 3 00	Max-Eyth-Schule/Bewegl. Vermögen	<b>1.791.554,97</b>	1.791.554,97	

Investitionsnummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
650 0415 1 00	Walter-Hecker-Schule/Baukosten	<b>1.135.042,18</b>	1.088.972,21	
650 0445 1 00	Alexander-Schmorell-Schule/Baukosten	<b>60.000,00</b>	60.000,00	
650 0445 2 00	Alexander-Schmorell-Schule/Baul. Verbesserungen	<b>47.288,99</b>	47.288,99	
650 0470 2 00	Pestalozzischule/Baul. Verbesserungen	<b>69.139,80</b>	37.315,89	
650 0490 1 00	Carl-Schomburg-Schule 1/Baukosten	<b>106.493,02</b>	29.592,37	
650 0495 1 01	Georg-August-Zinn-Schule/Baukosten Außenanlagen	<b>12.610,59</b>		
650 0505 2 00	Heinrich-Schütz-Schule/Baul. Verbesserungen	<b>446.284,72</b>	386.560,17	
650 0540 2 00	Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	<b>290.660,04</b>	290.660,04	
650 0555 1 00	Stadtmuseum, Baukosten	<b>294.370,64</b>	294.370,64	
650 0560 2 00	Kulturhaus Dock 4, Bauliche Verbesserungen	<b>90.228,12</b>	90.228,12	
650 0595 2 00	Stadtbibliothek, Bauliche Verbesserungen	<b>55.152,89</b>	55.152,89	
650 0750 1 00	Komm. Jugendbildungswerk, Willi-Seidel-Haus, Baukosten	<b>28.062,26</b>	28.062,26	
650 0750 2 00	Komm. Jugendbildungswerk, Willi-Seidel-Haus, Baukosten	<b>324,62</b>	324,62	
650 0780 2 00	Jugendherberge, Baul. Verbesserungen	<b>13.685,48</b>	13.685,48	
650 0806 1 00	Kindertagesstätte Bossental, Baukosten	<b>50.000,00</b>	50.000,00	
650 0885 1 00	Kita Niederzwehren, Baukosten	<b>30.000,00</b>	30.000,00	
650 0970 2 00	Auestadion Bauliche Verbesserungen	<b>478.094,52</b>	478.094,52	
650 1015 2 00	Sporthalle Königstor, Baul. Verb.	<b>4.911,49</b>	4.911,49	
650 1051 1 00	Sportplatz Marbachshöhe, Umkleidegeb. - Baukosten-	<b>27.400,74</b>	27.400,74	
650 1065 1 00	Sportplatz Schulstraße - Baukosten-	<b>94.546,92</b>		
650 1105 1 00	Verwaltungsgebäude Bosestraße, Baukosten	<b>55.346,40</b>		
650 1110 1 00	Gärtnerunterkunft Niederfeldstraße	<b>17.350,63</b>	17.350,63	
650 1145 2 00	Botanischer Garten, Baul. Verbesserungen	<b>109.315,77</b>	99.315,77	
650 1185 2 00	Bürgerhaus Oberzwehren, Bauliche Verbesserungen	<b>2.577,46</b>	2.577,46	
650 1190 2 00	Olof-Palme-Haus, Bauliche Verbesserungen	<b>105.392,26</b>	105.392,26	
650 1345 2 00	Kleinmarkthalle	<b>142.544,95</b>	142.544,95	
650 4001 2 00	Energiesparmaßnahmen Städtische Gebäude	<b>33.503,40</b>		
650 4002 1 00	Barrierefreies Bauen	<b>256.795,52</b>	156.795,52	
650 4003 1 00	Planungsbudget für neue Maßnahmen -Baukosten-	<b>51.859,09</b>	11.859,09	
650 4201 1 00	Grund-Haupt-Realschulen/Baukosten	<b>45.297,52</b>		
650 4204 2 00	Förderschulen/Baul. Verbesserungen	<b>57.632,50</b>		
650 4210 1 00	GY, GesS, GS, HS, RS/Ganztagserschulangebote/Baukosten	<b>2.380.786,61</b>	1.075.925,94	
650 4216 2 00	Fuldatalstraße 12/Bodensanierung	<b>127.451,62</b>		
650 4438 2 00	Kindertagesstätten, Bauliche Verbesserungen	<b>219.172,37</b>	219.172,37	
650 4439 1 00	Umbauten Betreuungsangebote	<b>8.427,38</b>	8.427,38	
650 4503 2 00	Generalüberholung v. Sportanlagen/Baul. Verb.	<b>85.657,98</b>	85.657,98	
650 4504 1 00	Sporthalle Wilhelmshaus, Baukosten	<b>1.172.788,73</b>	1.172.788,73	
650 6500 3 00	Gebäudewirtschaft, Bewegl. Vermögen	<b>100.030,15</b>	100.030,15	
660 6100 3 00	Straßenverkehrsamt, Bewegliches Vermögen	<b>1.324,60</b>		
660 6110 1 01	Bundesstraßen Verkehrssignalanlagen	<b>303.489,52</b>		
660 6110 1 52	Hafenbrücke, Baukosten	<b>4.097.286,23</b>		
660 6110 1 56	Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung	<b>299.784,09</b>		
660 6110 1 57	B 3/ Credestraße, Knoten	<b>1.210,00</b>		
660 6120 1 01	Landesstraßen Verkehrssignalanlagen	<b>7.281,05</b>		
660 6120 1 29	Loßbergstraße von Teichstr. bis Zentgrafenstr.	<b>1.641,50</b>		
660 6120 1 36	Fuldatalstraße, Baukosten	<b>865.068,24</b>		
660 6120 1 43	Lutherstraße/Am Stern/Kurt Schumacher Straße	<b>5.229,66</b>		
660 6130 1 01	Kreisstraßen Verkehrssignalanlagen	<b>2.220,54</b>		
660 6130 1 12	Nordshäuser Straße	<b>145.000,00</b>		
660 6130 1 14	Verbindungsstr. Wilhelmsh. Allee/Teichstraße, Baukosten	<b>152.235,73</b>		
660 6130 1 15	Mauerstraße	<b>11.472,77</b>		
660 6130 1 19	Bebelplatz -Umgestaltung-, Baukosten	<b>150.765,22</b>		
660 6130 4 20	Scheidemannplatz, Regio-Tram, Investitionszuschuss	<b>298.629,67</b>		
660 6130 5 13	Bahnhof Wilhelmshöhe, Grunderwerb	<b>44.817,31</b>		
660 6140 1 01	Gemeindestraßen Verkehrssignalanlagen, Baukosten	<b>8.877,31</b>		
660 6140 1 02	Planungsbudget	<b>1.200,00</b>		
660 6140 1 03	Bau von Anliegerstr., Baukosten	<b>818.161,29</b>		736.345,16
660 6140 1 05	Größere Instandsetzungen	<b>10.292,93</b>		
660 6140 1 06	Um-/Ausbau, Erneuerung von Straßen, Baukosten	<b>72.465,73</b>		32.609,58
660 6140 1 20	Ingenieurbauten, Baukosten	<b>64.132,99</b>		
660 6140 1 22	Brücke Damaschkestraße	<b>1.931,95</b>		
660 6140 1 25	Waldecker Straße Bahnübergang, Baukosten	<b>852.902,31</b>		724.966,96
660 6140 1 26	Radwege / Radrouten	<b>34.970,04</b>		26.000,00
660 6140 1 29	Buslinien, Grundsanierung	<b>5.332,56</b>		
660 6140 1 34	Verkehrssteuer-/Regelsystem (VSRS)	<b>7,72</b>		
660 6140 1 35	Graf-Haeseler-Kaserne	<b>87.083,46</b>		59.500,00
660 6140 1 36	Schöne Aussicht, Baukosten	<b>194.300,00</b>		
660 6140 1 37	Gärtnerplatzbrücke, Erneuerung	<b>2.300,24</b>		
660 6140 1 38	Mosaikpflasterflächen, Sanierung	<b>13.599,77</b>		

Investitions- nummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
660 6140 1 40	Verkehrsberuhigung im Stadtgebiet	103.941,21		
660 6140 1 45	Giesenallee, Wohnmobilstellplatz	473,63		
660 6140 1 46	Harleshäuser Kurve, Regio-Tram, Baukosten	1.081.231,37		
660 6140 1 48	Königsplatz, Renovierung, Baukosten	12.477,71		
660 6140 1 52	Brücke Tannenstraße, Baukosten	695.900,19		591.515,16
660 6140 1 53	Brücke Neue Mühle	56.332,92		52.107,95
660 6140 1 54	Landgraf-Karl-Str., Baukosten	75.481,88		
660 6140 1 61	Fichtenrain/Frasenweg	65.000,00		
660 6140 2 20	Ingenieurbauten, Größere Instandsetzungen	5.686,46		
660 6140 4 28	Nahverkehrsprojekte	39.085,78		
660 6140 4 47	Innenstadt, Regio-Tram	242.870,51		
660 6140 4 56	Regio-Tram, Systembedingte Maßnahmen	34.598,39		
660 6140 9 70	Multifunktionshalle, Infrastruktur	8.451.670,50		
660 6700 4 00	Straßenbeleuchtung	265.071,88		
660 6800 1 12	Parkscheinautomaten	100.249,99		
660 6800 1 21	Rathaus -Parkdecks-	216.263,21		
660 6800 1 26	Parkleitsystem	184.325,78		
660 7720 1 00	Bauhof für Tiefbau, Baukosten	16.021,56	1.790,53	
660 7930 1 00	Städtb. Entwickl. Waldau	1.261,64		
670 3001 1 00	Sanierung ehemaliges Gaswerk Holländischer Platz	80.281,70	30.281,70	70.281,70
670 3002 1 00	Sanierung Grundstück Sandershäuser Straße	61.624,02		
670 3004 1 00	Marbachsgrünzug, Baukosten	5.000,00		
670 3008 1 00	Sportanlage Hochzeitsweg, Baukosten	494.897,21	494.897,21	
670 3009 3 00	Umwelt- und Gartenamt, Bewegliches Vermögen	76.465,12		
670 3011 1 00	Bodenablagerungen A 44	48.668,37		
670 3013 1 00	Wanderwege, Baukosten	4.841,08		
670 3014 3 00	EDV-Technik, Bewegl. Vermögen	17.972,38		
670 3015 1 00	Vorhaben nach Anliegersatzung, Baukosten	89.199,83		
670 3017 1 00	Stützmauer Ahna-Schützenstraße, Baukosten	125.000,00		
670 3018 1 00	Baul. Verbesserungen, Sanierung, Sicherheit	3.829,23		
670 3019 1 00	Naherholungsgebiete, Baukosten	35.429,17		
670 3020 1 00	Naherholungsgebiet Eichwald, Baukosten	3.271,15		
670 3021 1 00	Wanderwege Hasenhecke, Baukosten	11.200,00	11.200,00	
670 3022 1 00	Rad-/Wanderwege Wesertor/Wolfsanger	90.000,00	90.000,00	
670 3024 1 00	Naherholungsgebiet Rammelsberg, Baukosten	8.667,47		
670 3027 1 00	Naherholungsgebiet Aschrottpark, Ausbau	20.000,00		
670 3028 1 00	Naherholungsgebiet Park Schönfeld, Ausbau	14.500,00		
670 3034 1 00	Buchenaukampfbahn, Baukosten	620.776,62		
670 3036 1 00	Untere Königsstraße, Architektenwettbewerb	130.000,00	130.000,00	
670 3037 1 00	Entenanger, Ideenwettbewerb	70.000,00	70.000,00	
670 3040 1 00	Georg-Stock-Platz, Umgestaltung	5.778,58		
670 3042 1 00	Gartendenkmal Weinberg, Parkpflegewerk	12.289,98		
670 3043 1 00	Botanischer Garten, Baukosten	342,64		
670 3044 1 00	Baumkataster, Erweiterung Kontrolltechnik	46.389,56		
670 3048 1 00	Grünanlage Leuschnerstraße	30.000,00		
670 3050 1 00	Grünanlage Baugebiet Vor dem Osterholz	300.000,00	300.000,00	
670 3051 1 00	Döllbachgrünzug	49.000,00		
670 3054 1 00	Eichenhutewald Brasselsberg	6.578,86		6.900,00
670 3055 1 00	Togoplatz, Umgestaltung	2.718,12		
670 4431 1 00	Kinderspielplätze Grunderneuerung, Sicherheit - Baukosten	140.304,96		
670 4435 1 00	Spielplatz "Auf dem hellen Böhn" (jetzt Schwarzwaldweg), Baukosten	6.931,05		
670 4440 1 00	Jugendbeteiligungsprojekte - Baukosten	9.162,64		
670 4441 1 00	Spielplatz "Bardelebenstraße"	75.000,00		
900 9620 7 00	Fehlbelegungsabgabe, Darlehen, Tilgungen	341.689,57		
<b>Summe Teil 2</b>		<b>49.126.735,93</b>	<b>16.511.316,19</b>	<b>11.134.083,76</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>73.464.149,42</b>	<b>16.511.316,19</b>	<b>13.882.236,83</b>

## Erstattung von Personalausgaben durch Dritte

Amt	Kostenstelle	Sachkonto	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2007
-11-	560 00 101	507 110 000	Erstattung der Bundesagentur f. Arbeit f. d. Umsetzung des SGB II	6.753.366,06
-11-	mehrere KSt	507 110 000	Erstattung der Bundesagentur f. Arbeit f. Altersteilzeit	87.703,07
-11-	900 00 030	507 160 000	Erstattung für Personal in Eigenbetrieben	109.015,52
-11-	900 00 040	507 160 000	Erstattung für Personal in Gesellschaften	2.340.347,99
-11-	900 05 601	507 160 000	Erstattung aus dem europäischen Förderprogramm URBAN für den Zirkus Buntmaus	53.217,92
-11-	mehrere KSt	verschiedene Konten	Verschiedene Erstattungen (z.B. Schadenersatz, Zeugengeld)	73.519,79
-11-	530 00 061	507 130 000	Erstattung vom Landkreis für Amtsleitung Gesundheitsamt	40.513,02
-11-	500 00 207	507 190 000	Erstattung vom europ. Sozialfonds für das Projekt "Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe"	145.697,50
-11-	410 00 010	507 130 000	Erstattung von Landkreis Kassel für die Volkshochschule	853.486,13
-11-	mehrere KSt	507 190 000	Erstattungen für Mutterschaftsgeld von verschiedenen Krankenkassen	59.003,77
-11-	530 00 201	507 190 000	Erstattung AOK Hessen für KISS	13.000,02
-36-	360 00 000	507 900 500	Erstattung vom Land	664.960,00
-37-	370 00 101	507 901 000	Erstattung DB für Rettungszug	267.888,00
-37-	370 00 401	507 901 000	Erstattung vom Land für Personal in Leitstelle	340.648,19
-37-	370 00 401	507 920 000	Erstattung vom Landkreis für Personal in Leitstelle	108.316,61
-40-	400 00 301	507 120 000	Erstattung vom Land für Personal der Carl-Schomburg-Schule	9.705,20
-40-	400 00 605	507 120 000	Erstattung der IT-Akademie f. Personal der Oskar-von-Miller-Schule	1.423,97
-40-	mehrere KSt	593 030 100	Zuschuss für die Durchführung sozialpäd. Betreuung (EIBE)	156.262,60
-41-	410 00 202	507 910 000	Erstattung vom Land für Personal der Musikakademie	1.567.422,96
-41-	410 00 403	verschiedene Konten	Digitalisierungsprojekt documenta Archiv	69.691,31
-50-	500 00 501	593 060 000	Erstattung vom LWV für Personal der Beratungsstelle für Wohnungslose und Haftentlassene	90.611,68
-50-	500 00 207	verschiedene Konten	Erstattungen für das Modellprojekt "Personenbezogenes Pflegebudget"	83.531,07
-50-	500 00 606	508 101 100	Erstattung vom Bund für das Projekt "Kommunal-Kombi"	
-56-	560 00 101	507 900 100	Erstattung vom Land für das Projekt "Zusätzliche Beratung alleinerziehender Personen im ALG II Bezug"	
-51-	mehrere KSt	593 030 100	Erstattung vom Land für Personal in Kindertagesstätten	2.100.532,28
-51-	mehrere KSt	593 030 100	Erstattung v. Land f. Aufgabenwahrnehmung d. Landesjugendamtes	202.649,49
-51-	510 00 140	593 030 100	Erstattung vom Land für Tagespflege	345.040,00
-51-	510 00 211	593 030 100	Erstattung vom Land für Schulsozialarbeit	93.748,00
-51-	510 00 212	593 030 100	Erstattung vom Land nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz	85.731,89
-53-	530 00 201	507 230 000	Erstattung der Krankenkassen für Arbeitskreis Jugendzahnpflege	171.500,00
-53-	530 00 201	593 030 100	Erstattung vom Land für Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)	17.941,56
-63-	630 00 104	507 101 000	Erstattung aus dem europäischen Förderprogramm URBAN	58.670,79
-65-	650 00 301 650 00 302	507101000 507120000	Erstattung vom Land für Personal der Sporthalle Auepark	29.724,06
-66-	660 00 061	507 190 000	Erstattungen für Leistungen des städt. Bauhofs und der Verkehrssteuerung	10.489,49

---



---

**17.005.359,94**

**Nachweisung Schuldenstand für 2007**  
**Aufschlüsselung 1**

	gesamt €	Haushalt €	KEB WP 70000 Altschulden €	KEB WP 70000 Neuschulden €	Stadtreiniger WP 72000/67500 Altschulden €	Stadtreiniger WP 72000/67500 Neuschulden €
<b>Stand am 31.12.2006</b>	508.574.276,03	<b>307.864.581,37</b>	7.750.360,16	186.765.615,18	5.737.129,53	456.589,79
<b>Neuaufnahmen</b>	104.433.000,00	<b>72.333.000,00</b>	0,00	32.100.000,00	0,00	0,00
<b>Berichtigung</b>	0,00	<b>0,00</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Tilgung</b>	-48.045.155,18	<b>-26.035.930,81</b>	-7.750.360,16	-13.754.048,84	-305.850,71	-198.964,66
<b>Stand am 31.12.2007</b>	<b>564.962.120,85</b>	<b>354.161.650,56</b>	<b>0,00</b>	<b>205.111.566,34</b>	<b>5.431.278,82</b>	<b>257.625,13</b>
			<b>Summe KEB</b>	205.111.566,34	<b>Summe Stadtrein.</b>	5.688.903,95
			<b>Summe Eigenbetriebe</b>	210.800.470,29		

<b>Kassenkredite</b>	
<b>Stand 31.12.2007</b>	<b>268.200.384,49</b>

## Übersicht über die Rücklagen 2007 TEUR

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1. Budgetrücklage 320.200.000	141,3	0,0	0,0	141,3
2. Sonderrücklagen davon				
2. 2 321.100.200 Rettungsdienste	789,4	20,7	0,0	810,1
2. 4 321.100.100 Erziehungshilfen Auguste Förster	766,2	0,0	183,1	583,1
2. 5 156.010.000 316.000.000 Stiftungen	5.239,6	328,5		5.568,1
<b>Rücklagen gesamt</b>	<b>6.936,5</b>	<b>349,2</b>	<b>183,1</b>	<b>7.102,6</b>

### Nachrichtlich

476.300.223 Kassenbestand	Versorgungsrücklage	4.111,0	1.450,9	0,0	5.561,9
------------------------------	---------------------	---------	---------	-----	---------

Kassel, den 16.03.2009

- 20 -

**Übersicht  
über die Anlage der Rücklagen  
zum 31.12.2007  
in Euro**

<b>Anlagearten</b>		<b>Spar</b>	<b>Wertpapiere</b>	<b>KBV</b>
<b>Konto</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>0001/12</b>	<b>0001/13</b>	<b>0001/14</b>
320.200.000	Budgetrücklage	0,00	0,00	141.315,19
321.100.200	Rettungsdienste	0,00	0,00	810.100,29
	Erziehungshilfen			
321.100.100	Auguste Förster	0,00	0,00	583.110,19
156.010.000				
316.000.000	Stiftungen	0,00	635.000,00	4.933.098,68
		0,00	635.000,00	6.467.624,35

**Zusammenstellung**

<b>UA</b>	<b>Anlageart</b>	<b>Bestände</b>
0001/12	Spar- und Termingelder	0,00
0001/13	Wertpapiere	635.000,00
0001/14	Kassenbestandsverstärkung	6.467.624,35
		7.102.624,35

**Nachrichtlich:**

476.300.223	Versorgungsrücklage	0,00	0,00	5.561.869,72
-------------	---------------------	------	------	--------------





# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>	
<b>1</b>	<b>Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtsstellung des Revisionsamtes	1
1.2	Aufgaben des Revisionsamtes	1
1.2.1	Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)	1
1.2.2	Übertragene Prüfungsaufgaben	2
1.2.3	Sonstige Prüfungsaufgaben	2
1.3	Schlussbericht 2007	3
1.3.1	Vorlage des Schlussberichtes an die Stadtverordnetenversammlung	3
1.3.2	Aufbau und Inhalt des Schlussberichtes	4
<b>2</b>	<b>Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses</b>	<b>5</b>
2.1	Prüfungsauftrag	5
2.2	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	6
2.2.1	Prüfungsunterlagen	6
2.2.2	Auskunftserteilung	7
2.3	Ausgangspunkt der Prüfung	8
2.4	Prüfungsdurchführung	8
2.5	Prüfungshemmnisse	10
2.5.1	Zuständigkeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses	10
2.5.2	Vorlage von Prüfungsunterlagen	12
2.5.3	Fehlende Nachweise bei der Jahresabschlusserstellung	12
2.5.4	Arbeitsanleitungen	12
2.6	Schlussbesprechung	13

	<b>Seite</b>	
<b>3</b>	<b>Haushalt 2007</b>	14
3.1	Haushaltssatzung	14
3.1.1	Grundlegende Festsetzungen	14
3.1.2	Genehmigung und Auflagen der Aufsichtsbehörde	15
3.2	Haushaltssicherungskonzept	23
3.3	Bewirtschaftungsgrundsätze	25
3.4	Ausgestaltung der doppelten Haushaltswirtschaft	26
3.4.1	Kontenplan	27
3.4.2	Äußere Form des Haushaltsplanes bzw. der Ergebnis- und Finanzrechnung	28
3.4.3	Produkt- bzw. produktorientierter Haushalt	28
3.4.4	Angabe von Zielen und Kennzahlen	29
3.4.5	Fehlende Veranschlagung von Zuführungen zu Rückstellungen	30
3.4.6	Vollständige Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen in den Teilergebnishaushalten	31
3.4.7	Bildung von Sammelnachweisen entsprechenden „Budgets“	32
3.4.8	Einbeziehung der Erträge in die Deckungsfähigkeit	33
3.4.9	Verzicht auf außerplanmäßige Bewilligungen bei fehlendem Haushaltsansatz	34
3.4.10	Bildung von Haushaltseinnahmeresten	35
<b>4</b>	<b>Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2007</b>	37
4.1	Allgemeines	37
4.2	Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse	37
4.3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen zum Entwurf der Schlussbilanz	38
4.3.1	Nachzuholender Wertansatz für öffentliche Grünflächen	39
4.3.2	Unbebaute Grundstücke	39
4.3.3	Sammelanlagen	40
4.3.4	Anlagen im Bau	41
4.3.5	Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	41
4.3.6	Forderungen aus Steuern und Abgaben - Wertberichtigungen	43
4.3.7	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44
4.3.8	Ausweis eines negativen Bankbestandes	46
4.3.9	Negativer Bestand der Sonderposten	47
4.3.10	Sonstige Rückstellungen	47
4.3.11	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49
4.3.12	Abstimmung der Kreditorenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung	49

	<b>Seite</b>	
<b>5</b>	<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	50
5	Inhalt und Umfang der Prüfung	50
5.2	Anhang und Rechenschaftsbericht	52
5.3	Budgetbildung	53
5.4	Mehr-Weniger-Begründungen	55
5.5	Einrichtung eines neuen Teilergebnishaushalts 806	56
<b>6</b>	<b>Finanzrechnung / Investitionen</b>	57
6.1	Allgemeines	57
6.2	Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung	57
6.3	Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen	58
6.4	Verpflichtungsermächtigungen	58
6.5	Verwendungsnachweise für Investitionsmaßnahmen	58
<b>7</b>	<b>Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss</b>	59
7.1	Rechtliche Anforderungen	59
7.2	Prüfungsfeststellungen	60
<b>8</b>	<b>Zentral bewirtschaftete Budgets</b>	62
8.1	Grundsätzliches	62
8.2	Personalaufwendungen	63
8.2.1	Grundsätzliches	63
8.2.2	Inhalt und Umfang der Prüfung	64
8.2.3	Einzelfeststellungen	65
8.3	Unterhaltung von Grünanlagen	67
8.3.1	Einzelfeststellungen Unterhaltung von Grünanlagen	68
8.3.2	Einzelfeststellungen zu den OBR-Mitteln	69
8.4	Sachversicherungen, Umlagen	70
8.5	Bauunterhaltung, Energie, Reinigung	71
8.5.1	Einzelfeststellungen zur Bauunterhaltung (BU)	71
8.5.2	Einzelfeststellungen zum Budget Energie, Reinigung	73
8.6	Mieten und Pachten	75

	<b>Seite</b>	
8.6.1	Einzelfeststellungen zum Budget Mieten und Pachten	75
8.6.2	Entwicklung des Gesamtbudgets Mieten und Pachten	77
<b>9</b>	<b>Teilhaushalte der Ämter</b>	<b>79</b>
9.1	Hauptamt	79
9.1.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	79
9.2	Personal- und Organisationsamt	80
9.2.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	80
9.2.2	Einzelfeststellungen	80
9.2.3	Disziplinarverfahren	81
9.2.4	Teilhaushalt Informations- und Kommunikationstechnik	81
9.2.4.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	81
9.2.4.2	Einzelfeststellungen zum Teilhaushalt	81
9.3	Büro der Stadtverordnetenversammlung	84
9.4	Amt Kämmerei und Steuern	85
9.4.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	85
9.4.2	Prüfungsfeststellungen	85
9.5	Liegenschaftsamt	88
9.5.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	88
9.5.2	Prüfungsfeststellungen	88
9.6	Ordnungsamt	90
9.6.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	90
9.6.2	Erteilung von Genehmigungen für den Verkehr mit Taxen	90
9.6.3	Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes	92
9.7	Feuerwehr	94
9.7.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	94
9.7.2	Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung	94
9.8	Schulverwaltungsamt	96
9.8.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	96
9.8.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	96
9.9	Kulturamt	97
9.9.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	97
9.9.2	Verwendungsnachweise über städtische Zuwendungen	97
9.9.3	Komödie	97
9.9.4	Schulkostenerstattung Musikakademie	98

	<b>Seite</b>	
9.9.5	Bürgerhäuser und Stadtteilkulturarbeit	98
9.10	Sozialamt	100
9.10.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	100
9.10.2	Periodengerechte Zuordnung	100
9.10.3	Migration	100
9.10.4	Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte	101
9.10.5	Eingliederungshilfe	102
9.10.6	Kommunale Arbeitsförderung (KAF)	102
9.11	Jugendamt	103
9.11.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	103
9.11.2	Zuschussentwicklung im Jugendhilfebereich	103
9.11.3	Prüfung der Verwendungsnachweise	104
9.11.4	Prüfung von Unterhaltsvorschussleistungen nach dem „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UhVorschG)	105
9.12	Sportamt	107
9.13	Gesundheitsamt	108
9.14	Arbeitsförderung Stadt Kassel GmbH (AFK)	109
9.15	Bauverwaltungsamt	110
9.16	Vermessung und Geoinformation	111
9.17	Stadtplanung und Bauaufsicht	112
9.17.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	112
9.17.2	Einhaltung der Haushaltsansätze	112
9.18	Gebäudewirtschaft	113
9.18.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	113
9.19	Straßenverkehrsamt	114
9.19.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	114
<b>10</b>	<b>Prüfungen von Baumaßnahmen</b>	<b>115</b>
10.1	HOAI-Verträge	115
10.2	Technische Prüfung	119
10.2.1	Straßenbegleitgrün Baugebiet Thielenäcker	120

	<b>Seite</b>
10.2.2 Klärwerk Kassel, Trockenbauarbeiten im Verwaltungsgebäude – Neugestaltung Vortragsraum und Zentrale Warte	121
10.2.3 Vorplatz Nordstadt-Stadion - URBAN II / Soziale Stadt - Vorplatz Nordstadt- Stadion - Nachtragsbeauftragung	121
<b>11 Kassenprüfungen</b>	<b>123</b>
11.1 Gesetzliche Grundlagen	123
11.2 Durchführung der Prüfungen	124
11.2.1 Inhalt und Umfang	124
11.3 Prüfungsfeststellungen	124
11.3.1 Tagesabschlüsse	124
11.3.2 Inanspruchnahme von Kassenkrediten	125
11.4 Prüfung der Zahlstellen	126
11.4.1 Interne Kassenprüfungen/Erstellung Dienstanweisung	126
11.4.2 Abgleich von Tagesabschlüssen/Nutzung von EC-Karten	127
11.4.3 Unregelmäßigkeiten in der Kfz-Zulassungsstelle	128
<b>12 Prüfung von DV-Verfahren</b>	<b>130</b>
12.1 Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO	130
12.2 Verfahrensprüfungen im Finanzwesen	132
12.2.1 DV-System für die Finanzwirtschaft newsystem® kommunal - nsk -	132
12.2.2 Schnittstellen von anderen DV-Verfahren zu nsk	135
12.3 Verfahrensprüfungen im Sozialwesen	135
12.4 Sonstige Verfahrensprüfungen	136
<b>13 Prüfung nach besonderem Auftrag</b>	<b>138</b>
13.1 Sonderhaushalt der Lenoir'schen Stiftung	138
13.2 Sonderhaushalt der Stiftung Brückner-Kühner	140
13.3 URBACT	142

	<b>Seite</b>	
<b>14</b>	<b>Sondervermögen (Eigenbetriebe) und wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist</b>	143
14.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	143
14.2	Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“	144
14.2.1	Allgemeine Angaben	144
14.2.2	Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes im Berichtsjahr	144
14.2.3	Gebührenbereich „Restabfall“	146
14.2.4	Gebührenbereich „Bioabfall“	147
14.2.5	Gebührenbereich „Straßenreinigung“	148
14.2.6	Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb	149
14.3	Infrastrukturkostenhilfe 2007	150
14.4	Kasseler Entwässerungsbetrieb	151
14.4.1	Allgemeine Angaben	151
14.4.2	Vermögenslage	151
14.4.3	Ertragslage	152
14.4.4	Gebühren	152
14.4.5	Abscheiderentleerung	153
14.4.6	Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb	153
14.4.7	Eigenkapitalverzinsung	153
14.4.8	Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses	153
14.4.9	Investitionen	154
<b>15</b>	<b>Schlussbemerkungen und Ausblick</b>	155
<b>16</b>	<b>Prüfungsbestätigung</b>	157
<b>17</b>	<b>Anlagen</b>	158
17.1	Vollständigkeitserklärung	
17.2	Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter	
17.3	Anlage zu Textziffer 2.5.3	

## Abkürzungen

### A

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme(n)
ADGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel
AFK	Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH
ASD	Allgemeine soziale Dienste
AVR	Allgemeine Vergaberichtlinien für die Stadtverwaltung Kassel

### B

BA	Bundesagentur für Arbeit
BauGB	Baugesetzbuch
BAV	Budgetausgleichsvereinbarung
BGH	Bundesgerichtshof
BKF	Betriebswirtschaftlich-Kamerales-Finanzwesen
BStBl	Bundessteuerblatt
BTO	Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel
BU	Bauunterhaltung
BVB	Besondere Vertragsbedingungen

### C

CMS	Content-Management-System
-----	---------------------------

### D

DMS	Dokumentenmanagementsystem
DV	Datenverarbeitung

### E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
ekom21	ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

### F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
-----	------------------------



## **G**

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHVO - Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung bei doppelter Buchführung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut

## **H**

HAR	Haushaltsausgabereist(e)
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HBKG	Hessisches Gesetz für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HDG	Hessisches Disziplinargesetz
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HE	Hilfeempfänger
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGRG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HMDI	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HOAI	Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

## **I**

IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDR-L	Prüfungsleitlinie des Instituts der Rechnungsprüfer
I-u-K	Informations- und Kommunikationstechnik
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik

## **K**

KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KBV	Kriteriengeleitetes Stellenbesetzungsverfahren
KEB	Kasseler Entwässerungsbetrieb
KFA	Kommunaler Finanzausgleich

KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kita	Kindertagesstätte
KST	Kostenstelle
KVG	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
KVV	Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH

## **L**

LHO	Landeshaushaltsordnung
LOS	Lokales Kapital für soziale Zwecke
LWV	Landeswohlfahrtsverband

## **N**

NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
nsk	newsystem® kommunal (DV-System für die Finanzwirtschaft)
NRW	Nordrhein-Westfalen

## **O**

OEG	Opferentschädigungsgesetz
-----	---------------------------

## **P**

PHG	Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH
PPP-Projekt	Public-Private-Partnership-Projekt
PSA	Parkscheinautomaten
PBefG	Personenbeförderungsgesetz

## **R**

RE	Rechnungsergebnis
RP	Regierungspräsidium

## **S**

SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Sachkonto
StAnz	Staatsanzeiger

**T**

TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
T€	Tausend Euro
Tul	Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Tz	Textziffer

**U**

ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz

**V**

VE	Verpflichtungsermächtigung
VN	Verwendungsnachweis
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VRB	Vergaberichtlinien für Bauleistungen für die Stadtverwaltung Kassel
VSN	Verkehrsmanagement- und Service-GmbH Nordhessen
VV	Verwaltungsvorschriften

# **1 Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes**

## **1.1 Rechtsstellung des Revisionsamtes**

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Dies gilt insbesondere für den Umfang, die Art und Weise sowie das Ergebnis der Prüfung (§ 130 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

## **1.2 Aufgaben des Revisionsamtes**

Die Aufgaben des Revisionsamtes werden im Wesentlichen durch § 131 HGO bestimmt, wobei eine Unterscheidung nach Pflichtaufgaben (§ 131 Abs. 1 HGO) und Aufgaben, die dem Amt nach § 131 Abs. 2 HGO übertragen werden können, vorzunehmen ist.

### **1.2.1 Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)**

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben sind auf Grund gesetzlicher Regelung (§ 131 Abs. 1 HGO) durch das Revisionsamt zwingend wahrzunehmen und können diesem auch durch kein anderes Organ der Stadt entzogen werden:

- die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kassel (vgl. Tz. 2)
- die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen
- die Prüfung von Verfahren zur automatischen Datenverarbeitung im Finanzwesen vor ihrer Anwendung
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Rahmen der vorstehend genannten Pflichtaufgaben.  
Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, z. B. Organisationsuntersuchungen, bedürfen einer besonderen Übertragung dieser Aufgabe im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Zahradnik in Kommunalverfassungsrecht Hessen, HGO-Kommentar, zu § 131, Rz. 16

## 1.2.2 Übertragene Prüfungsaufgaben

Gem. § 131 Abs. 2 HGO können dem Revisionsamt durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, den Oberbürgermeister oder den Stadtkämmerer weitere Aufgaben übertragen werden, wobei die in dieser Vorschrift enthaltene Aufzählung möglicher Prüfungsaufgaben nicht als abschließend anzusehen ist.

Dem Revisionsamt der Stadt Kassel wurden folgende Aufgaben ständig übertragen:

- Begleitende technische Prüfung von Auftragsvergaben über 50.000 € im Tiefbau und über 25.000 € im Hochbau,
- Prüfung der Wirtschaftsführung der städtischen Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der Stadt Kassel bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (sog. „Betätigungsprüfung“),
- Kassen-, Buch- oder Betriebsprüfung, die sich die Stadt Kassel bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Raum Kassel (im zweijährigen Wechsel mit der Revision des Landkreises Kassel),
- laufende Kontrolle der Mittelverwendung im Rahmen des EU - Programms URBAN / URBACT.

Darüber hinaus können dem Revisionsamt im Rahmen der Regelung des § 131 Abs. 2 HGO Prüfungsaufträge erteilt werden, die sich auf die Klärung ganz bestimmter Sachverhalte beziehen, und die insoweit als zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben anzusehen sind.

## 1.2.3 Sonstige Prüfungsaufgaben

Weiterhin werden durch das Revisionsamt Prüfungen auf Grund besonderer (gesetzlicher) Regelungen oder weil ein besonderes Interesse der Stadt Kassel an der betreffenden Aufgabenwahrnehmung besteht durchgeführt. Dies erfolgt in der Regel gegen eine entsprechende Kostenerstattung.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende ständige Prüfungsaufgaben zu nennen:

- Prüfung der Mittelverwendung durch die Fraktionen der Regionalversammlung Nordhessen
- Prüfung der Wirtschaftsführung der selbständigen Stiftungen „Brückner - Kühner“ und „Lenoir“
- Prüfung der Verwendungsnachweise über Zuweisungen, die die Stadt Kassel erhalten hat, soweit dies durch den Zuweisungsgeber gefordert wird.

Die Aufgaben des Datenschutzes werden zusätzlich zum Prüfungsauftrag nach der HGO wahrgenommen. Der Oberbürgermeister übertrug diese Aufgaben auf den Stellvertreter des Amtsleiters bzw. im Vertretungsfall auf einen weiteren Prüfer.

## **1.3 Schlussbericht 2007**

### **1.3.1 Vorlage des Schlussberichtes an die Stadtverordnetenversammlung**

Das Revisionsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO).

Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Er ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss und ggf. dem Gesamtabchluss durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 t HGO).

Die Stadtverordnetenversammlung hat über den geprüften Jahresabschluss und ggf. den geprüften Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrats zu entscheiden (§ 114 u Abs. 1 HGO).

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2006 die Umstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel auf die doppelte Buchführung. Parallel hierzu wurde ein neues Datenverarbeitungsverfahren für das Finanzwesen eingeführt. Die Umstellungsarbeiten sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses brachten erheblichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung. Diese Tatsache hat zur Folge, dass der Jahresabschluss 2007 und der entsprechende Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung nicht in dem bisher üblichen Zeitrahmen vorgelegt werden konnte. Da der Jahresabschluss 2007 dem Revisionsamt im Januar 2010 zur Prüfung vorgelegt wurde, war eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss 2007 sowie die Entlastung des Magistrats nicht bis zum 31.12.2009 möglich.

### **1.3.2 Aufbau und Inhalt des Schlussberichtes**

Die bereits vorstehend erwähnte Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Kassel auf doppelte Buchführung findet zwangsläufig ihren Niederschlag in einer teilweise geänderten Prüfungsdurchführung und auch in der Berichterstattung. Soweit sich im Rahmen des weiteren Umstellungsprozesses auf den neuen Haushalts- und Rechnungsstil Erkenntnisse ergeben sollten, die eine weitere Veränderung unseres Schlussberichtes sinnvoll erscheinen lassen, so werden wir die entsprechenden Anpassungen selbstverständlich künftig vornehmen.

Die Auswahl der in diesem Schlussbericht enthaltenen Beiträge erfolgte mit dem Ziel, kritisch zu wertende Vorgänge / Anlässe aufzuzeigen. Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages wollen wir nicht Gegner der Verwaltung, sondern Gesprächspartner sein. Begleitender Prüfung und beratender Tätigkeit geben wir den eindeutigen Vorrang vor nachträglich kritisierender Kontrolle.

Soweit wir zur Vermögens-, Finanz- oder Ergebnisrechnung bzw. unterhalb dieser Ebene bei den Teilrechnungen (ohne Vermögensrechnung) Erläuterungen für erforderlich hielten, haben wir diese dort aufgeführt. Dazu gehören z. B. Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis des Jahresabschlusses, wenn wir eine von den Begründungen der Finanzverwaltung abweichende Meinung vertreten oder Ergänzungen für unumgänglich halten. Dies gilt auch, wenn von der Finanzverwaltung auf Grund der von ihr festgelegten Wertgrenzen (Abweichungen im Budget von 200,0 T€ und mehr, bei „besonderen Abweichungen bzw. Auffälligkeiten“ auch bei einem geringeren Abweichungsbetrag) keine Erläuterungen vorgelegt wurden, wir aber die betreffende Teilrechnung bzw. das betreffende Sachkonto einer gesonderten Prüfung unterzogen haben.

Die in diesem Schlussbericht verwendeten funktions- bzw. personalrechtlichen oder sonstigen Begriffe wie z. B. Dezernent, Amtsleiter, Stelleninhaber, Beamte, Beschäftigte, Steuerzahler, Sozialhilfeempfänger usw. schließen sowohl weibliche als auch männliche Personen ein. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurde gemäß Ziffer 100 Abs. 3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) auf die wechselweise weibliche bzw. männliche Form dieser Begriffe verzichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 ist mit der Erstellung dieses Berichts abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

## **2 Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses**

### **2.1 Prüfungsauftrag**

Durch § 131 Abs. 1 Ziff. 1 HGO in Verbindung mit § 128 HGO wird der Umfang der Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses im Einzelnen geregelt. Danach ist der gem. § 114s Abs. 2 HGO aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung bestehende Jahresabschluss sowie ggf. der Gesamtabchluss im Sinne des § 114s Abs. 5 HGO mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 114s HGO (Jahresabschluss und Gesamtabchluss) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellen und
- der Rechenschaftsbericht sowie ggf. der Bericht zum Gesamtabchluss (Konsolidierungsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Kassel vermitteln.

Auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Kassel von der in § 114s Abs. 5 HGO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, auf eine Erstellung des Gesamtabchlusses im Rahmen der ersten beiden Jahresabschlüsse, d. h. für die Stichtage 31.12.2006 und 31.12.2007 zu verzichten, entfiel diese Prüfung auch in diesem Berichtsjahr.

Durch Erlass des Regierungspräsidiums Kassel vom 02.09.2008 wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass abweichend von der o. a. gesetzlichen Regelung des § 114s Abs. 5 HGO auch von den Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft bereits vor dem 01.01.2009 auf doppelte Buchführung umgestellt haben, ein Gesamtabchluss erst zum 31.12.2011 zu erstellen ist.

Darüber hinaus wurde dem Hessischen Städte- und Gemeindebund seitens Herrn Staatsminister Bouffier (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) schriftlich am 16.10.2009 zugesichert, den Termin für die erstmalige Zusammenfassung des kommunalen Jahresabschlusses mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten Einheiten im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung auf den 31.12.2015 hinauszuschieben. Daher ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Prüfung des Gesamtabchlusses entfällt.



Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für eine ordnungsmäßige Buchführung sowie den daraus zu erstellenden Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht bleibt durch den vorstehend dargestellten Prüfungsauftrag unberührt.<sup>2</sup>

## **2.2 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung**

### **2.2.1 Prüfungsunterlagen**

Der Jahresabschluss 2007 soll gemäß § 114s Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (30.04.2008) aufgestellt werden.

Der Magistrat hat den „Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007“ in seiner Sitzung am 11.01.2010 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet.

Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2007 vorgelegt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2007
2. Gesamtergebnisrechnung 2007
3. Teilergebnisrechnungen 2007
4. Rechenschaftsbericht mit den Begründungen zu den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen
5. Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2006
6. Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
7. Übersichten über den Stand
  - a. des Anlagevermögens
  - b. der Forderungen
  - c. der Verbindlichkeiten
  - d. der Rückstellungen
  - e. der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte
  - f. der fremden Finanzmittel
8. Summen- und Saldenliste zum 31.12.2007 (Stand: 29.12.2009).

Sowohl die Gesamtfinanzrechnung als auch die Teilfinanzrechnungen wurden seitens des Amtes Kämmerei und Steuern nicht zur Prüfung vorgelegt. In der Niederschrift zur 1.343. Sitzung des Magistrates am 11.01.2010 wird das Fehlen mit technischen Problemen begründet (vgl. auch Tz. 6).

---

<sup>2</sup> vgl. Ziffer 22 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

Darüber hinaus dienten uns ausgewählte Buchhaltungsunterlagen und Belege sowie das sonstige zugänglich gemachte Akten- und Schriftgut der Stadt Kassel als Prüfungsunterlagen.

## 2.2.2 Auskunftserteilung

Die von uns im Rahmen der Prüfung erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von den zur Auskunft berechtigten städtischen Mitarbeitern erbracht. Im Einzelfall war festzustellen, dass die Auskunftserteilung nicht mit der aus unserer Sicht erforderlichen Zeitnähe erfolgte und sich dadurch die Prüfung verzögerte, so dass teilweise eine ausführliche Prüfung innerhalb des von uns geplanten Zeitrahmens nicht erfolgen konnte.

Entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) soll der Rechnungsprüfer von der geprüften Gebietskörperschaft eine Vollständigkeitserklärung einholen. Die Vollständigkeitserklärung *„stellt eine umfassende Versicherung der geprüften Kommune über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar und wird üblicherweise von den gesetzlichen Vertretern abgegeben, die damit auch ihre Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Ausdruck bringen“*.<sup>3</sup>

Auch werden üblicherweise Vollständigkeitserklärungen schriftlich von den jeweiligen Betriebsleitern der Eigenbetriebe der Stadt Kassel gegenüber den die Jahresabschlüsse prüfenden Wirtschaftsprüfern erteilt.

Das Revisionsamt hat daher für 2007 erstmals die Abgabe einer solchen Vollständigkeitserklärung erbeten, nachdem im vorangegangenen Jahr auf deren Einholung verzichtet wurde, da es sich zu dem Zeitpunkt noch um ein relativ neues Prüfinstrument gehandelt hatte.

---

<sup>3</sup> vgl. Ziffer 84 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

## 2.3 Ausgangspunkt der Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel stellte in ihrer Sitzung am 05.10.2009 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 fest und beschloss mit gleichem Datum den Jahresabschluss 2006. Gleichzeitig wurde dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt. Ausgangspunkt der Prüfung war daher der Prüfbericht 2006 unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.

## 2.4 Prüfungsdurchführung

Grundsätzlich wird die doppische Jahresabschlussprüfung durch bereits im jeweils laufenden Haushaltsjahr vorgenommene und die Verwaltungsvorgänge begleitende Prüfungshandlungen vorbereitet. Bedingt durch die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Kassel zum 01.01.2006 und die bis in das Jahr 2009 hineinreichenden Arbeiten im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eröffnungsbilanz 01.01.2006 und des Jahresabschlusses 2006 konnten diese unterjährig vorbereitenden Prüfungshandlungen nicht in dem gewohnten Umfang durchgeführt werden. Daher lag der zeitliche Schwerpunkt unserer stichprobenweisen Prüfung des Jahresabschlusses 2007 und die anschließende Erstellung dieses Schlussberichtes im Jahr 2010.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 ergaben sich insbesondere auf Grund unserer Erkenntnisse aus der Prüfung der Schlussbilanz 2006 folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vermögensrechnung (Bilanz):
  - Unbebaute Grundstücke
  - Anlagen im Bau
  - Anteile an Unternehmen und Sondervermögen)
  - Ausleihungen an Unternehmen und Sondervermögen
  - Forderungen
  - Flüssige Mittel
  - Eigenkapital/Rücklagen
  - Rückstellungen
  - Verbindlichkeiten

- Finanzrechnung

Aufgrund fehlender Finanzrechnung erfolgte keine Prüfung (vgl. Tz. 6)

- Ergebnisrechnung
  - Außerordentliche Erträge
  - Außerordentliche Aufwendungen
  - Periodenabgrenzung

Im Einzelnen haben wir Gegenstand, Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen, auch außerhalb der o. a. Prüfungsschwerpunkte, in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Wir haben uns bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2007 entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) an dem Grundsatz der „Wesentlichkeit“ orientiert, d. h. die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.<sup>4</sup>

Auf eine Korrektur festgestellter Unrichtigkeiten haben wir daher nur dann hingewirkt, wenn die Auswirkungen dieser Unrichtigkeiten jeweils für sich allein oder aber im Zusammenwirken mit anderen gleichartigen Unrichtigkeiten als wesentlich im vorstehenden Sinn anzusehen waren.

Da sich die Prüfung auch auf die Planung und Durchführung der Vorratsinventur zu erstrecken hat,<sup>5</sup> haben wir die Inventurplanungen zum 31.12.2007 verschiedener städtischer Ämter in unsere stichprobenartige Prüfung einbezogen. In Einzelfällen haben wir auch beobachtend an der Inventurdurchführung der jeweiligen Ämter teilgenommen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine gesonderten Prüfungshandlungen in Bezug auf das Interne Kontrollsystem (IKS) durchgeführt. Da wir jedoch als örtlich zuständiges Prüfungsorgan der Stadt Kassel unmittelbar und permanent vor Ort tätig sind, haben wir uns in dieser Frage auf die Erkenntnisse aus unterjährig durchgeführte Prüfungen des Verwaltungshandelns, wie z. B. Kassenprüfungen, der prüferischen Begleitung verwaltungsinterner Veränderungsprozesse, aber auch Magistrats- und StaVo-Vorlagen gestützt.

Über den Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen müssen Saldenbestätigungen vorliegen (Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 12.2. bzw. 16.3 zu § 59 GemHVO - Doppik). Zum Bilanzstichtag 31.12.2007 konnten uns jedoch auf unsere Aufforderung hin keine entsprechenden Bestätigungen der betreffenden Unternehmen durch die Verwaltung vorgelegt werden. Das Amt Kämmerei und Steuern hat jedoch schriftlich zugesichert, ab dem Jahresabschluss 2008 entsprechende Saldenbestätigungen zusammen mit den Jahresabschlüssen vorzulegen.

---

<sup>4</sup> vgl. Ziffer 27 ff. der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

<sup>5</sup> vgl. Ziffern 73, 74 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

## **2.5 Prüfungshemmnisse**

### **2.5.1 Zuständigkeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses**

Der vom Amt Kämmerei und Steuern vorgelegte Jahresabschluss berücksichtigt nicht in allen Teilen die Vorgaben der HGO und der GemHVO - Doppik.

Nach § 114s Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Inhaltlich ist der Jahresabschluss unter anderem so zu gestalten, dass er

- den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und
- die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen hat und
- klar und übersichtlich sein muss.

Der Jahresabschluss dokumentiert das Ergebnis des Verwaltungshandelns des abgelaufenen Haushaltsjahres. Er dient der ordnungsgemäßen Rechnungslegung durch die Verwaltung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, der Aufsichtsbehörde und den Bürgern.

Nach der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (hier: ADGA II) zählt zu den Aufgaben des Amtes Kämmerei und Steuern u. a. die Aufstellung des Jahresabschlusses (in der ADGA noch als Jahresrechnung bezeichnet) und die Fachaufsicht über die Rechnungsstellen.

Im Zuge der Prüfung der Anlagen im Bau wurden dem Amt Kämmerei und Steuern insgesamt 10 grundlegende Fehler mitgeteilt, die mittels einfacher Plausibilitätsprüfungen festgestellt werden konnten. Das Amt Kämmerei und Steuern wurde gebeten, die inhaltliche Abstimmung der gesamten Bilanzposition nachzuholen. Die Prüfung wurde für das Prüffeld „Anlagen im Bau“ durch das Revisionsamt unterbrochen. Gleichzeitig wurde das Amt Kämmerei und Steuern gebeten, die eventuell mit den Anlagen in Verbindung stehenden Auflösungen von Sonderposten in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat mit Schreiben vom 06.03.2010 die entsprechenden Fachämter aufgefordert, von den zehn festgestellten Fehlern insgesamt neun Fehler durch die Fachämter bereinigen zu lassen. Darüber hinaus ist von dort keine Aufforderung erfolgt, die Abstimmung der gesamten Bilanzposition vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 18.03.2010 hatten wir dann dem Amt Kämmerei und Steuern mitgeteilt, dass es unserer Auffassung nach nicht ausreicht, wenn nur die von uns festgestellten Fehler durch die Fachämter bereinigt werden. Vielmehr sei eine umfassende Überprüfung der

Anlagen im Bau durch die Verwaltung (Amt Kämmerei und Steuern und / oder die Fachämter) erforderlich.

Zudem wurde um Stellungnahme gebeten, wie das Amt Kämmerei und Steuern sichergestellt bzw. wie dort abgestimmt wurde,

- a) dass die übrigen Bilanzpositionen (alle Bilanzpositionen mit Ausnahme der Anlagen im Bau) durch die Fachämter entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung korrekt bebucht wurden,
- b) dass die Bilanzpositionen der tatsächlichen Vermögenslage entsprechen und die materiellen Voraussetzungen der HGO und GemHVO - Doppik beachtet wurden,
- c) dass die Teilergebnisrechnungen die tatsächliche Ertragslage abbilden.

Mit Schreiben vom 29.03.2010 teilte das Amt Kämmerei und Steuern folgendes mit:

*„Grundsätzlich wurden durch - 20 - [Amt Kämmerei und Steuern] eine Abstimmung der Bilanzposition Anlagen im Bau mit der Anlagenbuchhaltung durchgeführt. Eine inhaltliche Beurteilung über die Fertigstellung einer Baumaßnahme ist nur durch Fachpersonal in den Fachämtern möglich und nicht durch das Amt - 20 - . Die in der ADGA II Nr. 20 erwähnte Fachaufsicht über die Rechnungsstellen kann sich somit lediglich auf grundsätzliche finanztechnische Sachverhalte, die von - 20 - vorgegeben werden beziehen. Aufgrund der dezentralen Bewirtschaftung liegen nach unserer Ansicht die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlichen Arbeiten in der Verantwortung der Rechnungsstellen.*

*Die Fachaufsicht des laufenden Geschäfts der dezentralen Rechnungsstellen obliegt der Amtsleitung des jeweiligen Amtes ...*

*Wir sind der Meinung, dass wir grundsätzlich unserer Fachaufsicht nachgekommen sind.“*

Zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern und den Fachämtern besteht aus unserer Sicht noch Abstimmungsbedarf über Verantwortlichkeiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wir empfehlen daher, die Organisations- und Aufgabenstruktur sowie die Personalausstattung aller mit dem Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Kassel betroffenen Bereiche untersuchen zu lassen und ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Dies sollte auch im Hinblick auf die seit dem Haushaltsjahr 2006 aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte erfolgen, die immer wieder Aussagen zur Einführung einer zentralen Buchführung treffen.

## **2.5.2 Vorlage von Prüfungsunterlagen**

Für die Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2007 hatten wir dem Amt Kämmerei und Steuern am 15.02.2010 eine Liste vorgelegt, welche Unterlagen für eine zügige Prüfung notwendig sind. Es handelt sich hierbei um Unterlagen, die in der Verwaltung für die Abstimmung und Erstellung eines Jahresabschlusses regelmäßig vorhanden sein und zügig vorgelegt werden sollten.

Die letzten Unterlagen gingen beim Revisionsamt am 31.03.2010 ein.

## **2.5.3 Fehlende Nachweise bei der Jahresabschlusserstellung**

Am 20.05.2010 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Revisionsamt und dem Amt Kämmerei und Steuern stattgefunden, bei dem geklärt wurde, welche Abstimmungsarbeiten im Rahmen eines Jahresabschlusses mindestens notwendig sind.

Hierzu hatte das Revisionsamt einen umfangreichen Aufgabenkatalog erstellt. Wir haben den Aufgabenkatalog und die einzelnen Antworten des Amtes Kämmerei und Steuern als Anlage (Tz. 17.3) zu diesem Schlussbericht beigefügt.

Laut Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern seien die im o. g. Katalog aufgeführten Aufgaben im Wesentlichen durch das Amt Kämmerei und Steuern ausgeführt worden. Die Erledigung der Aufgaben wurde in großem Umfang nicht dokumentiert.

Für den Jahresabschluss 2008 wurde eine entsprechende Dokumentation bzw. ein ordnungsgemäßer Nachweis durch das Amt Kämmerei und Steuern zugesichert.

## **2.5.4 Arbeitsanleitungen**

Um bei einem dezentralen Rechnungswesen eine einheitliche Rechtsanwendung und Buchungssicherheit zu gewährleisten, halten wir es für erforderlich, dass Arbeitsanleitungen, Richtlinien und Dienstanweisungen im Sinne eines funktionsfähigen Internen Kontrollsystems in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind und deren Einhaltung auch entsprechend der notwendigen Fachaufsicht überprüft wird.

Im Verlauf unserer Prüfung hatten wir beim Amt Kämmerei und Steuern angefragt, wie die dezentralen Rechnungsstellen über die Art und den Umfang der notwendigen Jahresabschlussarbeiten informiert wurden.

Das Amt Kämmerei und Steuern hatte uns am 12.04.2010 einige Arbeitsanleitungen übersandt und zudem auf weitere Anleitungen im städtischen Intranet verwiesen. Zudem wurde auf eine Informationsveranstaltung des Amtes Kämmerei und Steuern zum Thema Rechnungsabgrenzung, an der auch Mitarbeiter des Revisionsamtes teilgenommen haben, hingewiesen. Darüber hinaus ergeben sich weitere Hinweise aus der Jahresabschlussverfügung jeweiligen Haushaltsjahres.

Insgesamt halten wir die Arbeitsanleitungen - bezogen auf die Erstellung des Jahresabschlusses - für nicht ausreichend. In Anlehnung an den von uns erstellten Aufgabenkatalog (vgl. Tz. 2.5.3) empfehlen wir der Verwaltung, spezifische Arbeitsanleitungen / Richtlinien zu erstellen, in der die auszuführenden Jahresabschlussarbeiten ausführlich erläutert werden. Zudem sollten klare Zuständigkeitsregelungen für die Jahresabschlussarbeiten in der Verwaltung getroffen werden.

Die Einführung komplexer Buchführungssysteme erfordert klare und übersichtliche Handlungsanweisungen. Dies gilt verstärkt für die Einführungsphase, die für nsk aus unserer Sicht erst abgeschlossen ist, wenn die §§ 114s Abs. 5 und 114u HGO erfüllt sind.

## **2.6 Schlussbesprechung**

Die wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 wurden am 20.05.2010 in einem Gespräch zwischen Vertretern des Amtes Kämmerei und Steuern sowie des Revisionsamtes erörtert. Zu diesem Termin wurde dem Amt Kämmerei und Steuern eine Feststellungsliste bzw. eine Liste über klärungsbedürftige Sachverhalte überreicht.

Weiterhin hat das Revisionsamt einen Katalog zur Verfügung gestellt, in dem alle gesetzlich vorgegebenen und seitens des Amtes Kämmerei und Steuern im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erledigenden Abstimmungsarbeiten aufgeführt wurden.

Es wurde vom Amt Kämmerei und Steuern zugesichert, diese Aufgaben ab dem Jahresabschluss 2008 zu erledigen.



### 3 Haushalt 2007

#### 3.1 Haushaltssatzung

##### 3.1.1 Grundlegende Festsetzungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 11.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 mit folgenden Festsetzungen:

<u>Ergebnishaushalt:</u>	2007	2007	Vergleich 2006
• <u>Verwaltungsergebnis:</u>			
Erträge:	580,6 Mio. €		528,6 Mio. €
Aufwendungen:	<u>554,6 Mio. €</u>		<u>514,3 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		26,0 Mio. €	<u>14,3 Mio. €</u>
• <u>Finanzergebnis:</u>			
Erträge:	6,0 Mio. €		7,4 Mio. € *
Aufwendungen:	<u>46,1 Mio. €</u>		<u>42,2 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>-40,1 Mio. €</u>	<u>-34,8 Mio. €</u> *
• <b>Ordentliches Ergebnis:</b>			
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<b>-14,1 Mio. €</b>	<b>-20,5 Mio. €</b> *
• <u>Außerordentliches Ergebnis:</u>			
Erträge:	5,0 Mio. €		5,6 Mio. €
Aufwendungen:	<u>0,5 Mio. €</u>		<u>0,1 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>4,5 Mio. €</u>	<u>5,5 Mio. €</u>
<b>Jahresbezogener Fehlbedarf insgesamt:</b>		<b><u>-9,6 Mio. €</u></b>	<b><u>-15,0 Mio. €</u></b> *
<u>Finanzhaushalt:</u>			
• <u>Laufende Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen:	559,3 Mio. €		533,7 Mio. € <sup>x</sup>
Auszahlungen:	<u>550,3 Mio. €</u>		<u>545,2 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		9,0 Mio. €	<u>-11,5 Mio. €</u> <sup>*</sup>
• <u>Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen:	40,2 Mio. €		39,6 Mio. €
Auszahlungen:	<u>66,4 Mio. €</u>		<u>66,9 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		-26,2 Mio. €	<u>-27,3 Mio. €</u>
• <u>Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen:	69,4 Mio. €		64,5 Mio. €
Auszahlungen:	64,3 Mio. €		<u>51,2 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		<u>5,1 Mio. €</u>	<u>13,3 Mio. €</u>
<b>Jahresbezogener Finanzmittelfehlbedarf insgesamt:</b>		<b><u>-12,1 Mio. €</u></b>	<b><u>-25,5 Mio. €</u></b> *

\* Die vorstehende Darstellung berücksichtigt den auf Grund eines Erfassungsfehlers um 0,4 Mio. € zu geringen Haushaltsansatz 2006 für Zinserträge im Teilhaushalt 41002 „Musikakademie“.

<sup>x</sup> Diese Angabe weicht im Gesamtfinanzplan 2007 (Spalte „Ansatz 2006 in €“) um 0,515 Mio. € von der Angabe im Gesamtfinanzplan 2006 ab. Die Gründe dafür konnten durch das Amt Kämmerei und Steuern auch nach Einschaltung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel bzw. der ekom 21 GmbH nicht abschließend geklärt werden.

Auf die Festlegung von Eckwerten für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2007 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2006 verzichtet.

### **3.1.2 Genehmigung und Auflagen der Aufsichtsbehörde**

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2007 erfolgte am 11.05.2007 durch das Regierungspräsidium (RP) Kassel als Aufsichtsbehörde und wurde mit umfangreichen Auflagen verbunden. In der Begleitverfügung stellte die Aufsichtsbehörde zunächst u. a. Folgendes fest:

*„Der am 11.12.2006 beschlossene Haushalt der Stadt Kassel, der zweite auf doppelter Basis, weist für das Jahr 2007 gemäß § 114b der Hessischen Gemeindeordnung ein jahresbezogenes Defizit von 14,1 Mio. EUR aus (ordentliches Ergebnis = Verwaltungsergebnis plus Finanzergebnis). Dies stellt gegenüber der Veranschlagung des Vorjahres eine Verbesserung von 6,8 Mio. EUR dar, gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2006 eine Verschlechterung von ca. 6 Mio. EUR.*

*Die erwartete tatsächliche Entlastung des städtischen Haushaltes 2007 gegenüber dem Haushaltsansatz 2006 liegt allerdings noch deutlich höher, da der Abschreibungsaufwand im laufenden Haushalt um 39,1 Mio. EUR über dem Ansatz des Vorjahres liegt. Darüber hinaus führen Mehreinnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich ebenso zu weiteren Verbesserungen des städtischen Haushaltes 2007 wie das aktuelle Gewerbesteueraufkommen. Damit besteht die berechtigte Hoffnung, dass die Stadt Kassel in 2007 im Haushaltsvollzug ein positives ordentliches Ergebnis ausweisen wird.*

*Auch wenn sich das erwartete Rechnungsergebnis 2006 im Vergleich zum Haushaltsansatz mit der deutlichen Reduzierung des Defizits auf ca. 8 Mio. EUR erfreulicherweise sehr gut entwickelt hat, bleibt festzuhalten, dass die Stadt Kassel nur bei relativ guten externen Rahmenbedingungen in der Lage ist, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erzielen.*

*Dies liegt in erster Linie an dem hohen Zinsaufwand aus der Finanzierung der aufgelaufenen Altfehlbeträge. Hieraus sowie aus dem immanenten Zinsänderungsrisiko ergeben sich für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Kassel erhebliche Belastungsfaktoren, die nur durch entsprechende Überschüsse im Ergebnishaushalt reduziert werden können.*

*Vor diesem Hintergrund bedarf es bei der Stadt Kassel weiterhin großer Anstrengungen, um zumindest in den Jahren steigender Erträge jahresbezogen ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erzielen. ...*

*Insbesondere auch vor den in der Finanzplanung zugrunde gelegten jährlichen Defiziten auf Basis des ordentlichen Ergebnisses hat die Stadt Kassel ihre eigenen Konsolidierungsbemühungen weiter zu verstärken. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen erkenne ich zwar an, sie reichen allerdings nicht aus, um zumindest gegen Ende der Finanzplanung ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen.*

*Vor diesem Hintergrund muss der deutliche Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel in diesem Jahr vollumfänglich in die Haushaltskonsolidierung fließen. Darüber hinaus hat die Stadt Kassel alle Refinanzierungsquellen zur Verbesserung ihrer eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit heranzuziehen.“*

Im Einzelnen wurde die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2007 durch die Aufsichtsbehörde mit folgenden Auflagen verbunden und die Umsetzung dieser Auflagen im Rahmen der Verfügung zur Haushaltsgenehmigung 2008 vom 12.03.2008 wie folgt bewertet; die nachfolgende Darstellung der Auflagen sowie der aufsichtsbehördlichen Umsetzungsbewertung erfolgt auf Grund des Umfangs teilweise zusammenfassend:

**(1) Die Gesamtaufwendungen sind zu senken**

Aufgrund der andauernden defizitären Haushaltssituation sind die bereinigten zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen gegenüber dem Jahresabschluss 2006 zu senken. Zur Senkung der Gesamtaufwendungen ist von haushaltswirtschaftlichen Sperren gemäß § 114n HGO umgehend Gebrauch zu machen. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen leistet, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass die überwiegende Anzahl der Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushalt 2007 diesen Vorgaben nicht entspricht.

Bewertung RP Kassel:

... Inwieweit von Aufwendungen / Auszahlungen, zu denen die Stadt rechtlich nicht verpflichtet war oder die nicht erforderlich waren, Abstand genommen wurde, kann die Stadt erst darstellen, wenn das endgültige Rechnungsergebnis vorliegt. Gleiches gilt für die Reduzierung der bereinigten zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen auf das Niveau des Jahresabschlusses 2006.

Eine Einhaltung der Auflage kann somit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Ein entsprechender Bericht bleibt im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwarten.

**(2) Die Personalaufwendungen sind zu senken**

Die um Personalkostenerstattungen bereinigten Personalaufwendungen 2007 sind gegenüber dem entsprechenden Ergebnis der Jahresrechnung 2006 zu senken. Auf die Schaffung neuer Stellen ist grundsätzlich zu verzichten. Dies gilt auch für Maßnahmen außerhalb des Stellenplans. ...

Bewertung RP Kassel:

Die um Personalkostenerstattungen bereinigten Personalaufwendungen beliefen sich im Jahr 2006 auf 113.122.333,49 EUR. Dem standen im Jahr 2007 nach vorläufiger Schätzung 111.528.664,10 EUR gegenüber, sodass sich eine Reduzierung um knapp 1,6 Mio. EUR ergibt.

Die Auflage wurde damit auf Basis der derzeit vorliegenden Zahlen vollumfänglich erfüllt.

**(3) Gebühren und Beiträge**

Es ist sicherzustellen, dass weiterhin die städtischen Eigenbetriebe eine volle Kostendeckung aus eigenen Erträgen erzielen. Die im diesjährigen Haushaltsplan veranschlagte Eigenkapitalverzinsung bei den Eigenbetrieben ist beizubehalten.

Bewertung RP Kassel: Die Auflage wurde vollumfänglich umgesetzt.

**(4) Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Stadt hat die Mindestvoraussetzungen des Landes Hessen hinsichtlich Gruppenstärke und Betreuungsverhältnis grundsätzlich einzuhalten. Demzufolge ist laufend zu überprüfen, dass keine Überkapazitäten gefördert werden.

Betriebskostenzuschüsse für freie Träger dürfen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn diese angemessene Eigenleistungen erbringen sowie dies zur Einhaltung der Mindestvoraussetzungen erforderlich ist.

Darüber hinaus hat die Stadt gemäß § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in den Fällen, in denen ein Kind seinen Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes hat, dafür Sorge zu tragen, dass kostendeckende Gebühren von der jeweiligen Standortgemeinde erhoben werden.

Bewertung RP Kassel:

Angesichts der aktuellen Diskussion hinsichtlich der Bedeutung von Betreuung bereits im Vorschulalter wurde eine begrenzte Aufweichung der Mindestvoraussetzungen des Landes Hessen hinsichtlich Gruppenstärke und Betreuungsverhältnis seitens der Stadt Kassel gefordert und aufsichtsrechtlich auch mitgetragen.

Nachdem die geforderten Bemühungen zum Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches über den Kostenausgleich mit dem Landkreis und seinen Gemeinden gescheitert sind, bleibt die

Stadt Kassel bei ihrem bisherigen Verfahren. In städtischen Kindertagesstätten werden keine Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.

Die freien Träger haben nach derzeitigem Stand ca. 50 Landkreiskinder aufgenommen. Sie erhalten für diesen Personenkreis allerdings keine Betriebskostenzuschüsse.

Die Auflage wurde somit eingehalten.

#### **(5) Freiwillige Leistungen sind zu reduzieren**

Anhand des mit der Leitlinie vorgegebenen Prüfrasters sind die aufgelisteten freiwilligen Leistungen des Haushalts 2007 einer strikten Wirkungskontrolle zu unterziehen. Der Gesamtbetrag der freiwilligen Aufwendungen / Auszahlungen muss im Ergebnis verringert werden. Zusätzliche neue freiwillige Leistungen sind folglich zu kompensieren. Ein entsprechender Plan-Ist-Nachweis ist zu erbringen und im Rahmen des nächsten Genehmigungsantrages beizufügen.

##### Bewertung RP Kassel:

Gemäß dem vorgelegten Plan-Ist-Nachweis waren im Haushaltsansatz 2007 Zuschüsse und Zuwendungen in Höhe von 15.036.939 EUR veranschlagt. Im Haushaltsvollzug kam es zu Auszahlungen in Höhe von 16.074.976,58 EUR. Damit kam es zwar nicht zu der aufsichtsbehördlich geforderten Reduzierung der freiwilligen Aufwendungen / Auszahlungen, sondern sogar zu einem Anstieg um über eine Million Euro. Dieser Anstieg war allerdings bedingt durch höhere Kinderzahlen in Einrichtungen freier Träger und demzufolge steigender Betriebskostenzuschüsse an diese.

Dadurch konnte die Auflage nicht erfüllt werden.

#### **(6) und (7) Organisationsstrukturen und kommunale Kooperation**

Neben den im Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel dargestellten Maßnahmen, die ausnahmslos positiv bewertet werden, sind die Organisationsstrukturen einer fortlaufenden Überprüfung zu unterziehen. Hierbei bitte ich den Bericht zur Kosten- und Leistungsrechnung in relevanten Bereichen vorzulegen. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind möglichst kurzfristig umzusetzen. Über entsprechende Maßnahmen erbitte ich einen Bericht im Vorfeld des nächsten Haushaltes. Weitere Maßnahmen sind in dem zu aktualisierenden Haushaltssicherungskonzept 2008 darzustellen. Die mit dem Landkreis Kassel angestrebten Organisationszusammenlegungen sind weiterzuerfolgen.

Bewertung RP Kassel:

Die städtischen Organisationsstrukturen unterliegen einer laufenden Überprüfung durch das Personal- und Organisationsamt.

Ein Bericht zur Kosten- und Leistungsrechnung konnte auf Grund edv-technischer Probleme des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) bisher nicht vorgelegt werden.

Die in der Vergangenheit beschlossenen Organisationszusammenlegungen sind zwischenzeitlich abgearbeitet worden. Für neue Maßnahmen werden die Ergebnisse der Ausschüsse im Hinblick auf die Regionalreform abgewartet.

Das zwischenzeitlich von der Stadtverordnetenversammlung aktualisierte Haushaltssicherungskonzept weist darüber hinaus weitere Maßnahmen aus.

Die Auflage wurde damit erfüllt.

**(8) Public - Private - Partnership - Projekte**

Sofern die Stadt Kassel PPP-Projekte einzugehen beabsichtigt, ist die Wirtschaftlichkeit anhand eines neutralen Gutachtens zu belegen.

Bewertung RP Kassel:

Die Stadt hat im abgelaufenen Haushaltsjahr keine entsprechenden Projekte begonnen.

**(9) und (10) Kreisumlage und Anhörung der Bürgermeister**

entfällt

**(11) Nettoneuverschuldung**

Angesichts der bestehenden Verschuldung sind die geplanten Investitionen auf absolut zwingende Maßnahmen zu reduzieren. Eine Nettoneuverschuldung ist grundsätzlich zu vermeiden.

Maßnahmen im Bereich der Straßen und Radwege sind ohne entsprechende Komplementärmittel nur dann umzusetzen, wenn die Verkehrssicherungspflicht gefährdet ist.

Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die Entwicklung der Stadt als Oberzentrum von Bedeutung sind, werden im Einzelfall zugelassen. ...

Zur Kreditfinanzierung sind auch außerordentliche Erträge aus dem Verkauf städtischen (Finanz-) Anlagevermögens (z. B. Eigengesellschaftsverkäufe) zu prüfen.

Bewertung RP Kassel:

Die investive Verschuldung der Stadt Kassel belief sich zum 31.12.2006 auf 307,9 Mio. EUR. Sie erhöhte sich im Haushaltsjahr 2007 um 49,3 Mio. EUR auf nunmehr 354,2 Mio. EUR.

Der deutliche Verschuldungsanstieg ist auf die Abwicklung von Investitionsmaßnahmen aus Vorjahren sowie aufsichtsbehördlich zugelassenen Maßnahmen zurückzuführen.

Die außerordentlichen Erträge, die sich im Haushaltsjahr 2006 ergeben haben, wurden bisher nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingesetzt.

#### **(12) Einzelkreditermächtigung**

Neue Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushaltes haben grundsätzlich zu unterbleiben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann möglich, wenn über Komplementärmittel mindestens 50 % der Finanzierungskosten bereit gestellt werden oder neue Maßnahmen unabweisbar sind und das Gesamtinvestitionsvolumen 250.000 Euro nicht überschreitet. Für sonstige unabweisbare Investitionen, bei denen eine Kreditfinanzierung vorgesehen ist, bedarf es meiner vorhergehenden Zustimmung. Hierbei ist die für die Stadt Kassel kostengünstigste Variante zu wählen.

Darüber hinaus ist bei Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushaltes im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHVO - Doppik darauf zu achten, dass die Folgekosten so gering wie möglich gehalten werden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur noch unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung mit dem Ziel einer Reduzierung genehmigt.

##### Bewertung RP Kassel:

Der Vorbehalt der Einzelgenehmigung für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurde beachtet.

#### **(13) Bürgschaften**

Bürgschaften dürfen nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes im Sinne des § 114k Abs. 2 HGO eingegangen werden. Bei entsprechenden Fällen ist eine angemessene Bürgschaftsprovision zu erheben.

##### Bewertung RP Kassel:

Für Bürgschaftsübernahmen wird vereinbarungsgemäß grundsätzlich eine angemessene Bürgschaftsprovision erhoben. Die Auflage wurde damit erfüllt.

#### **(14) Steuerhebesätze**

Bei anhaltend defizitärem Haushalt müssen die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

##### Bewertung RP Kassel:

Die Realsteuerhebesätze der Stadt Kassel lagen im abgelaufenen Haushaltsjahr bezogen auf die Gemeindegrößenklassen über dem Landesdurchschnitt. Die Auflage wurde erfüllt.

#### **(15) Rückstellungsbildung**

Die gemäß § 39 GemHVO - Doppik zu bildenden Rückstellungen sind mit Begründung aufzulisten und von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die Beschlüsse sind mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

##### Bewertung RP Kassel:

Die entsprechenden Beschlüsse zur Rückstellungsbildung und zum Jahresabschluss 2006 konnten von der Stadtverordnetenversammlung noch nicht gefasst werden. Im Verwaltungsentwurf sind entsprechende Rückstellungen vorgesehen. Die Auflage wird mit der Vorlage des Jahresabschlusses 2006 erfüllt.

#### **(16) Konsolidierungsmaßnahmen**

Das von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2006 beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist fortzuschreiben und soll sich hinsichtlich des Sparvolumens einerseits an dem tatsächlichen Defizit der mittelfristigen Finanzplanung und andererseits an eigenständigen Konsolidierungsmaßnahmen orientieren.

##### Bewertung RP Kassel:

Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Darüber hinaus ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der Ausgleich des Ergebnishaushaltes auf Basis des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden soll.

##### Bewertung RP Kassel:

Eine Festlegung, ab welchem Zeitpunkt der Ausgleich des Ergebnishaushaltes auf Basis des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden soll, fehlt.

Das Konzept ist unter Anpassung an die neue Entwicklung jährlich neu zu beschließen. § 24 Abs. 4 GemHVO – Doppik ist zu beachten. Im Rahmen des Haushaltes 2008 ist über die Einhaltung des aktuellen Haushaltssicherungskonzeptes zu berichten. Hierbei ist auf die umgesetzten Maßnahmen der vergleichenden Prüfung 2003 einzugehen.



Darüber hinaus hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Verlängerung des Konsolidierungsvertrages das ursprünglich angestrebte Kürzungsvolumen gegenüber der KVV GmbH umgesetzt wird.

Bewertung RP Kassel:

Mit dem vorgelegten Haushalt wurden die Zahlungen an die KVV GmbH für die Jahre 2008 (- 8 Mio. EUR) und 2009 (- 10 Mio. EUR) gegenüber 2007 gekürzt. Investitionen in die städtischen Bäder können einen Teil dieser Einsparungen wieder aufheben.

**(17) Vermögensgegenstände, die die Stadt Kassel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, sind zu veräußern, wenn marktübliche Konditionen zu erzielen sind.**

Hierbei sind die rechtlichen Grundsätze von Ziffer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 109 HGO zu beachten. Ich verweise hierbei insbesondere auf die städtischen Beteiligungen im Bereich des Wohnungsbaus.

Zuschüsse und Verlustabdeckungen an Eigengesellschaften sind soweit vertretbar zu kürzen. Ausschüttungen sind zur Defizitreduzierung einzusetzen.

Bewertung RP Kassel:

Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel hat versucht, im Rahmen eines strukturierten Bieterverfahrens verschiedene Konzepte für die Weiterentwicklung der Städtische Werke AG umzusetzen. In der Stadtverordnetenversammlung war hierfür allerdings keine Mehrheit zu erzielen.

Bezüglich der städtischen Anteile an der Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH wird derzeit die Veräußerung geprüft.

Die Auflage wurde insoweit erfüllt.

**(18) Erkenntnisse aus der Kosten- und Leistungsrechnung sind 2008 bei der Veranschlagung zugrunde zu legen. Hierbei sind kostenintensive dezentrale Strukturen zurückzuführen.**

Bewertung RP Kassel:

Aufgrund eines Programmfehlers des KGRZ konnte die gesetzlich vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung nur in Teilbereichen umgesetzt werden. Unabhängig von dieser Einführung werden kostenintensive dezentrale Strukturen einer laufenden Untersuchung unterzogen. Insbesondere im Bereich des Einwohner- und Standesamtes sowie im Bereich der Stadtbücherei werden Zentralisierungsmöglichkeiten geprüft.

Die Auflage wurde somit teilweise erfüllt.

- (19) Die von den Beschlussgremien festgestellte Eröffnungsbilanz, Schlussbilanz, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung 2006 sind mir umgehend vorzulegen.

Bewertung RP Kassel:

Die verwaltungsseitig aufgestellten Abschlüsse sind vorgelegt worden.

Die Auflage wurde damit erfüllt.

- (20) Von der Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen aus eingespartem Zinsaufwand im Sinne des § 20 GemHVO - Doppik ist abzusehen.

Bewertung RP Kassel:

Die Auflage wurde erfüllt.

Abschließend wurde durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2007 darauf hingewiesen, dass ihr die gem. § 28 Abs. 1 GemHVO - Doppik gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abzugebenden Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs zur Kenntnis zu geben sind.

Bewertung RP Kassel:

Dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen wurde in Einzelfällen vom Magistrat berichtet.

Die Aufsichtsbehörde wurde zeitnah über die aktuelle Entwicklung der Steuererträge informiert.

Das Vorgehen der Stadt entspricht nur teilweise den gesetzlichen Vorgaben.

Soweit sich im Rahmen unserer eigenen Prüfungshandlungen darüber hinaus besondere Feststellungen zur Einhaltung der aufsichtbehördlichen Auflagen ergeben haben, haben wir diese nachfolgend in diesem Schlussbericht dargestellt.

## **3.2 Haushaltssicherungskonzept**

Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses des Gesamtergebnishaushaltes nicht möglich, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In diesem Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben und es müssen verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, enthalten sein. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltsatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 4 HGO, § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 14.07.2006 zur Haushaltssatzung 2006 der Stadt Kassel wurde mit der Auflage verbunden, das von der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2006 beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2006 fortzuschreiben und dabei das Sparvolumen an dem tatsächlichen Defizit zu orientieren.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2007 wurde am 11.12.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Dieses Haushaltssicherungskonzept, auf dessen Abdruck wir nachfolgend verzichtet haben, enthielt für das Haushaltsjahr 2007 insgesamt 46 Einzelmaßnahmen, von denen 7 Konsolidierungsvorschläge erstmals aufgenommen wurden. Von diesen 46 Einzelmaßnahmen wurden jedoch lediglich 35 Maßnahmen auch mit einem konkreten finanziellen Konsolidierungspotential in Höhe von insgesamt 25.666,0 T€<sup>6</sup> bewertet. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung des erwarteten jahresbezogenen Konsolidierungsbetrages um 9.939,5 T€ dar, von dem 481,1 T€ auf neue Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltsjahres 2007 entfallen.

Die Zunahme des erwarteten Konsolidierungspotentials gegenüber dem Haushaltssicherungskonzept 2006 war im Wesentlichen auf die erstmalige Bewertung der Konsolidierungsmaßnahmen „Gemeindefinanzreform“ (Ifd. Nr. 1, 2.500,0 T€) und „Reform des Kommunalen Finanzausgleichs“ (Ifd. Nr. 2, 12.000,0 T€) sowie einen im Vorjahresvergleich um 1.373,8 T€ höheren Konsolidierungsbetrag bei der Maßnahme „Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH“ (Ifd. Nr. 15) zurückzuführen. Dem stand eine Verringerung des Konsolidierungspotentials im Vorjahresvergleich um 7.500,0 T€ durch das Auslaufen der finanziellen Auswirkungen der Neustrukturierung des „Konzerns Gesundheit Nordhessen“ (Ifd. Nr. 14) gegenüber.

Soweit sich im Rahmen unserer Prüfung Feststellungen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen, ergaben, haben wir diese im weiteren Verlauf unseres Schlussberichtes dargestellt.

Vorab ist auf Folgendes hinzuweisen:

#### Lfd. Nr. 12 - Darlehen Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft

Das Haushaltssicherungskonzept soll einen Ausgleich der Ergebnisrechnung sicherstellen (§ 24 Abs. 4 GemHVO - Doppik). Bei der Rückzahlung eines Darlehens handelt es sich im doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen jedoch um einen ergebnisneutralen Vorgang, dessen wirtschaftliche Auswirkungen sich in der Vermögensrechnung und - durch einen Zufluss an liquiden Mitteln - in der Finanzrechnung zeigen. Insoweit wurde in den Erläuterungen zu dem Haushaltssicherungskonzept 2007 zutreffend darauf hingewiesen, dass sich für die Stadt Kassel durch diese Maßnahme „*ein Liquiditätsvorteil und ein Beitrag zur vor-*

---

<sup>6</sup> Eine Addition der einzelnen Konsolidierungsbeträge des Haushaltssicherungskonzeptes 2007 führt zu einem um 5,0 T€ höheren Gesamtbetrag der Konsolidierungsmaßnahmen 2007 gegenüber der Angabe im Haushaltssicherungskonzept.

zeitigen Entschuldung“ ergibt. Die betragsmäßige Umsetzung dieser Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept 2007 mit dem Rückzahlungsbetrag in Höhe von 400,0 T€ anzugeben, halten wir jedoch nicht für sachgerecht, da sich in der genannten Höhe allein durch Liquiditätsvorteile und vorzeitige Entschuldungen keine positiven Auswirkungen auf den Ausgleich der Ergebnisrechnung ergeben können.

### 3.3 Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2007 vom 11.05.2007 wurde durch die Aufsichtsbehörde u. a. mit der Auflage verbunden, dass zur Senkung der Gesamtaufwendungen von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen gemäß § 114n HGO umgehend Gebrauch zu machen ist.

Der Magistrat beschloss daher in seiner Sitzung am 04.06.2007 Bewirtschaftungsgrundsätze für das Haushaltsjahr 2007, die neben allgemein gültigen Regelungen folgende bewirtschaftende Maßnahmen enthielten:

- *„Die Ansätze [für Aufwendungen] des Ergebnishaushaltes stehen - sofern im Haushaltsplan nicht weitergehende Einschränkungen getroffen wurden - grundsätzlich bis zur Höhe von 80 % im Rahmen der bestehenden Budgets zur Verfügung. ...“*
- *„Geht der Bedarf über 80 % hinaus, sind die Mehraufwendungen innerhalb des Amtes oder des Dezernates aus disponiblen Mitteln zu decken. Ist in Ausnahmefällen keine Deckung innerhalb des Dezernates möglich, kann die Deckung auch durch ein anderes Dezernat gestellt werden. ...“*
- *„Bei vertraglich vereinbarter Förderung von Vereinen und Verbänden pp. ist zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen noch vorliegen. Ggf. ist der Vertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.  
Auslaufende Förderverträge sind, soweit dies nicht bereits aufgrund der Auflagen zum Haushaltsplan 2005 erfolgt ist, bei einem Neuabschluss grundsätzlich um 10 % zu kürzen. Vertragsverlängerungen durch Nichtaussprechen einer fristgerechten Kündigung sind nicht zulässig. ...“*
- *„Um weitere Personalkostenreduzierungen zu erreichen und gleichzeitig die Auflagen des Regierungspräsidiums zu den Personalkosten einzuhalten, hat das Personal- und Organisationsamt die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich sind deshalb innerhalb einer Sperrfrist von 15 Monaten nach Freiwerden einer Stelle keine Einstellungen vorzunehmen. Personalengpässe sind möglichst durch Umsetzungen zu beheben. Sofern im ‚Kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahren‘ (KBV) eine dringende Besetzungs-*

*notwendigkeit festgestellt wird, kann eine Einstellung bereits sechs Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen. ...*

*Von der 15-monatigen Besetzungssperre ausgenommen sind der Einsatzdienst der Feuerwehr, das Personal der städtischen Kindertagesstätten, die kostenrechnende Einrichtung ‚Erziehungshilfen Auguste Förster‘ und die Ämter und Fachbereiche, die im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen im Vorfeld Verantwortung für das Einhalten gewisser Personalkostenbudgets übernommen haben bzw. übernehmen werden (z. B. - 40 - (nur Schulsekr.), - 513 - und - 514 -). ...“*

- *„Die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind grundsätzlich gesperrt, über Freigaben entscheidet der Stadtkämmerer, in strittigen Fällen der Magistrat. ...*

*Darüber hinaus sind die im Folgenden dargestellten Auflagen der Kommunalaufsicht zu beachten:*

*Neue Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushaltes haben grundsätzlich zu unterbleiben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann möglich, wenn*

- a) über Komplementärmittel mindestens 50 % der Finanzierungskosten bereitgestellt werden oder*
- b) neue Maßnahmen unabweisbar sind und das Gesamtinvestitionsvolumen 250 T€ nicht überschreitet.*

*Für sonstige unabweisbare Investitionen, bei denen eine Kreditfinanzierung vorgesehen ist, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Hierbei ist nach den Vorschriften der GemHVO - Doppik die für die Stadt kostengünstigste Variante zu wählen.*

*Darüber hinaus ist bei Investitionsmaßnahmen darauf zu achten, dass die Folgekosten so gering wie möglich gehalten werden.*

*Diese Vorgaben gelten sinngemäß auch für das Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen. ...“*

### **3.4 Ausgestaltung der doppelten Haushaltswirtschaft**

Gem. § 92 Abs. 3 HGO ist die kommunale Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (vgl. §§ 94 bis 114 HGO) oder aber der doppelten Buchführung (vgl. §§ 114a bis 114u HGO) zu führen.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 wurde in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kassel mit Wirkung vom 01.01.2006 folgende Regelung neu aufge-

nommen: „Die Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.“

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Kassel ist daher mit Beginn des Haushaltsjahres 2006 unter Beachtung der Regelungen in den §§ 92, 93 und 114a bis 114u HGO sowie der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu führen.

Im Rahmen unserer Prüfung des Umstellungsprozesses von der Kameralistik auf doppelte Buchführung haben wir die grundsätzliche Ausgestaltung der doppischen Haushaltswirtschaft im Jahr 2006 geprüft und diese Prüfungsfeststellungen, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Folgejahren, in unserem Schlussbericht 2006 ausführlich dargestellt (vgl. Tz. 3.4.2 Schlussbericht 2006). Wir verzichten daher an dieser Stelle auf eine erneute umfassende Darstellung dieser Prüfungsfeststellungen und beschränken uns auf eine Erläuterung der jeweiligen Entwicklung im Berichtsjahr.

### **3.4.1 Kontenplan**

Der Buchführung ist ein Kontenplan zugrunde zu legen, der aus dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) zu entwickeln ist (§ 33 Abs. 4 GemHVO -Doppik). Der bei der Stadt Kassel im Jahr 2006 und den Folgejahren angewandte Kontenplan stimmte teilweise jedoch nicht mit dem verbindlichen KVKR überein.

Den Kommunen, die, wie die Stadt Kassel, ihre Haushaltswirtschaft schon vor dem Erlass der GemHVO - Doppik vom 02.04.2006 auf doppelte Buchführung umgestellt haben, wurde durch Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.06.2006 und 25.06.2008 eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2010 für die Anpassung der individuellen Kontenpläne an den KVKR eingeräumt.

Die Umstellung der bisherigen Sachkonten auf einen dem KVKR entsprechenden städtischen Kontenplan erfolgte im Jahr 2009 (vgl. Magistratsbeschluss vom 26.01.2009). Dabei wurden alle Buchungen - auch die der Vorjahre - maschinell den neuen Sachkonten zugeordnet. Dies führte im Ergebnis dazu, dass der Haushaltsplan 2007 auf Basis des alten Kontenplanes aufgestellt wurde. Der Jahresabschluss 2007 wurde allerdings auf Basis der neuen Sachkonten erstellt.

U. a. in Folge der maschinellen Sachkontenumstellung ergaben sich Probleme bei der Erstellung der Finanzrechnung 2007; dazu wurde in einem Schreiben des Dezernats für Finanzen, Beteiligungen und Soziales vom 09.02.2010 an Herrn Stadtverordnetenvorsteher Hendrik Jordan Folgendes ausgeführt: „... Für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 kann

*leider keine schlüssige Finanzrechnung geliefert werden, da eine Korrektur der Finanzkonten durch Umbuchungen einzelner Beträge aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes nicht durchführbar ist. Der Arbeitsaufwand ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass im März 2009 die Umstellung der Sachkonten auf den verbindlichen Kontenplan des Landes Hessen vorgenommen wurde. Abschließend ist jedoch festzuhalten, dass sämtliche Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung abgebildet wurden und das Gesamtergebnis der Finanzrechnung 2007 mit dem Bestand der Bankkonten der Stadt Kassel zum 31. Dezember 2007 übereinstimmt. ...“ (vgl. auch Tz. 6.2).*

### **3.4.2 Äußere Form des Haushaltsplanes bzw. der Ergebnis- und Finanzrechnung**

Entsprechend § 60 Satz 1 GemHVO - Doppik sind die der GemHVO - Doppik beigefügten Muster verbindlich anzuwenden. Ein Vergleich der städtischen Gesamt- und Teilhaushaltspläne 2007 mit den Mustern 7 bis 10 zur GemHVO - Doppik macht aber deutlich, dass der bisherige Aufbau des Haushaltsplanes der Stadt Kassel grundsätzlich nicht mit den verbindlichen Mustern übereinstimmt.

Durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.06.2006 wurde allerdings festgelegt, dass die bisher für die Haushaltsaufstellung und Rechnungslegung verwendeten Muster erst mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2009 an die verbindlichen Muster angepasst werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der städtischen Sachkonten an den KVKR (vgl. Tz. 3.4.1) erfolgte auch eine Anpassung der verwendeten Muster an die Regelungen der GemHVO – Doppik. Somit entspricht der Aufbau der nach der Sachkontenumstellung erstellten Gesamtergebnisrechnung sowie der Teilergebnisrechnungen 2007 nun im Wesentlichen den rechtlichen Anforderungen. Allerdings war festzustellen, dass die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen nicht gesondert in den Teilergebnisrechnungen 2007 ausgewiesen wurden (vgl. VV zu Muster 17 zu § 60 GemHVO – Doppik).

### **3.4.3 Produkt- bzw. produktorientierter Haushalt**

Auf Grund der rechtlichen Vorgaben sind die Teilhaushalte nach vorgegebenen Produktbereichen (vgl. Muster 11 zur GemHVO - Doppik) oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert zu gliedern. Werden die Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert, sind die der Organisationseinheit zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte darzustellen (§ 4 Abs. 2 GemHVO - Doppik). Bei der Gliederung der Teilhaus-

halte sollen Kostenstellen nicht an die Stelle der Produkte treten (Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 4 GemHVO - Doppik).

Da der städtische Haushaltsplan im Jahr 2007 nach der örtlichen Organisation gegliedert wurde, wären die den einzelnen Organisationseinheiten zugewiesenen Produktgruppen und Produkte im Haushaltsplan darzustellen, was aber nicht der Fall ist. Vielmehr ist festzustellen, dass die Kostenstellen auch im Haushaltsjahr 2007 das führende Element für den Aufbau des städtischen Haushaltsplanes darstellten.

Mit Erlass vom 11.11.2009 gab das Regierungspräsidium Kassel als Aufsichtsbehörde den Inhalt eines Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.09.2009 zur „Struktur doppischer Haushalte“ als Antwort auf eine entsprechende Anfrage der Stadt Kassel vom 07.09.2009 bekannt, in dem Folgendes ausgeführt wird:

*„Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GemHVO – Doppik ist auch bei einer auf die örtliche Organisationsstruktur bezogenen Gliederung der Teilhaushalte auf die erbrachten Leistungen (Produkte) abzustellen. ...“*

*Da die haushaltsrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 befristet sind, wird für die Neuinkraftsetzung zu Beginn des nächsten Jahres das Evaluierungsverfahren eingeleitet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der Erfahrungsberichte der Kommunen auch die Vorschriften über die Struktur der Haushalte an berechnete Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Vor diesem Hintergrund halte ich es für vertretbar, wenn die Aufsichtsbehörden bis dahin von Beanstandungen in den von Ihnen dargestellten Fällen absehen.“*

Das Regierungspräsidium Kassel verband die Übersendung des o. a. Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport mit folgenden ergänzenden Ausführungen:

*„... Auf die aus § 4 Abs. 2 Satz 2 GemHVO – Doppik folgende Notwendigkeit von Produktfestlegungen im Rahmen des Neuen Steuerungs- und Haushaltswesens auch bei einem organisationsbezogen aufgebauten Haushalt wird hierin [dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.10.2009] nochmals hingewiesen. Ich bitte Sie daher, dafür Sorge zu tragen, dass eine erkennbare Weiterentwicklung des städtischen Haushaltes im Sinne des beiliegenden Erlasses ... erfolgt.“*

### **3.4.4 Angabe von Zielen und Kennzahlen**

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft (§§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 3 GemHVO - Doppik).



Mit Schreiben vom 18.01.2008 wiesen wir gegenüber dem Amt Kämmerei und Steuern darauf hin, dass u. a. der städtische Haushaltsplan 2007 diesen rechtlichen Vorgaben nicht entspricht.

In einem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.05.2008 wird zur Angabe von Zielen und Kennzahlen in den kommunalen Haushaltsplänen wie folgt ausgeführt: *„Es wird empfohlen, bei der Ziel- und Kennzahlenbildung mit einem Teilergebnishaushalt oder wenigen Teilergebnishaushalten zu beginnen, um das neue Zusammenspiel zwischen Politik und Verwaltung zu erproben. Auf diesen Erfahrungen aufbauend sollen die Ziele und Kennzahlen auf andere Teilhaushalte ausgedehnt werden.“*

### **3.4.5 Fehlende Veranschlagung von Zuführungen zu Rückstellungen**

Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Soweit die Höhe der Haushaltsansätze nicht errechenbar ist, sind die Beträge sorgfältig zu schätzen (§ 10 Abs. 1 und 2 GemHVO - Doppik).

Auch bei den Zuführungen zu den Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen im Sinne des § 58 Nr. 30 GemHVO - Doppik, so dass zumindest die Rückstellungszuführungen, die nur der Höhe und nicht dem Entstehungsgrund nach ungewiss sind (z. B. Zuführung zu den Pensionsrückstellungen), in die Veranschlagung des Ergebnishaushaltes einzubeziehen sind. Zuführungen zu den Rückstellungen wurden jedoch, wie unter Ziffer 2.3 des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2007 dargestellt wurde, im Berichtsjahr nicht veranschlagt.

Zu dieser Prüfungsfeststellung nahm das Amt Kämmerei und Steuern mit Schreiben vom 23.01.2008 wie folgt Stellung: *„Eine Veranschlagung von Rückstellungen konnte in den Haushaltsplänen 2006 bis 2008 aufgrund fehlender Erfahrungen und Vergleichswerte nicht vorgenommen werden. Wir beabsichtigen, für das Jahr 2009 eine Veranschlagung in Höhe des Durchschnitts der bislang als Rechnungsergebnisse zur Verfügung stehenden Zeitreihe 2006 bis 2007 vorzunehmen.“*

### 3.4.6 Vollständige Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen in den Teilergebnishaushalten

Gem. § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik enthält jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in diesem Zusammenhang festgestellt, dass nicht sämtliche auf Amtsebene nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge auf die nachgeordneten Teilhaushalte verteilt wurden, so dass diese Teilhaushalte auf der untersten Ebene nicht jeweils sämtliche auf sie entfallenden Aufwendungen und Erträge enthielten.

Mit Schreiben vom 23.01.2008 und 19.03.2008 teilte das **Amt Kämmerei und Steuern** dazu Folgendes mit: „Aus Gründen der Haushaltsklarheit und wegen der größeren Transparenz wurden die Teilhaushalte der Ämter weiter untergliedert. Es wurde in Kauf genommen, dass in diesen zusätzlich eingerichteten Teilergebnisplänen die auf den Vorkostenstellen und in den ‚Sammelnachweisen‘ veranschlagten Beträge nur in den Ämterteilhaushalten dargestellt werden.

Die vollständige Darstellung aller Ansätze auf die Teilhaushalte (auch unterhalb der Amtsebene) hat aus verschiedenen Gründen Grenzen. Hier sei nur auf die zentral bewirtschafteten Personalkosten verwiesen. Weiterhin müssten z. B. sogenannte Overheadkosten unnötig geschlüsselt werden und der dann errechnete Ansatz des Teilhaushaltes gewinnt nicht an Aussagekraft. Teilweise würden die Ansätze (z. B. Büromaterial, Verbrauchsmaterial Kitas) durch die Schlüsselung so kleinteilig, dass keine sinnvollen Ausgaben getätigt werden können. Da eine Interpretation des § 4 GemHVO - Doppik durch uns nicht vorgenommen werden kann und wir uns ihrer nicht anschließen können, ist hier grundsätzlich Klärung durch Dritte (Aufsichtsbehörde) erforderlich.“

Mit Erlass vom 04.08.2009<sup>7</sup> teilte das **Hessische Ministerium des Innern und für Sport** dazu Folgendes mit: „... Gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO – Doppik besteht die Verpflichtung, die Aufwendungen und Erträge sowie die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnishaushalten vollständig abzubilden. Auf die Abbildung von wesentlichen Positionen kann nicht verzichtet werden. Die sonstigen Personalkosten (Versorgungsbezüge und Beihilfen) sind angemessen auf die Teilhaushalte zu verteilen, weil sonst die Kosten eines Produktes nicht vollständig erfasst würden. Die sonstigen Personalkosten können z. B. nach den geplanten Beamtenbezügen oder nach einem anderen sachgerechten Maßstab auf die Teilhaushalte verteilt werden. ...“

---

<sup>7</sup> Bekannt gegeben durch Erlass des Regierungspräsidiums Kassel vom 11.08.2009

### 3.4.7 Bildung von Sammelnachweisen entsprechenden „Budgets“

Im städtischen Haushaltsplan 2007 (vgl. Seite – 5 -) wird darauf hingewiesen, dass die „klassischen Sammelnachweise“ in der GemHVO - Doppik nicht mehr vorgesehen sind, sich die Stadt Kassel aber trotzdem dafür entschieden hat, sie in modifizierter Form beizubehalten. Daher wurden für folgende Aufwandsarten und jedes der im Haushaltsplan dargestellten Dezernate Einzelbudgets gebildet:

- Personalausgaben
- Unterhaltung von Grünanlagen pp.
- Sachversicherungen, Umlagen
- Energie, Beleuchtung
- Reinigung
- Geschäftsausgaben.

Diese Einzelbudgets wirken innerhalb jedes im Haushaltsplan dargestellten Dezernats wie ämterübergreifende Deckungskreise, die zudem zentral bewirtschaftet werden. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht der Intention des Neuen Steuerungsmodells, da die in einem Teilhaushalt veranschlagten Mittel einer Organisationseinheit - und damit dezentral - zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen werden (§ 4 Abs. 1 und § 58 Nr. 9 GemHVO - Doppik).

Zu unserer diesbezüglichen Prüfungsfeststellung nahm das **Amt Kämmerei und Steuern** mit Schreiben vom 23.01.2008 wie folgt Stellung: „Es ist auch nach der Einführung der Doppik politischer Wille, dass z. B. Personalkosten zentral bewirtschaftet werden. Hier wird sich u. E. auch in absehbarer Zeit nichts ändern. Dies gilt auch für die in 2005 eingerichtete Gebäudewirtschaft. Aus diesen Gründen war die Einrichtung von amtsübergreifenden Budgets analog der ehemaligen Sammelnachweise unerlässlich. Auf die Organisationsstruktur des Hauses hat 20 [Amt Kämmerei und Steuern] keinen Einfluss.“

### 3.4.8 Einbeziehung der Erträge in die Deckungsfähigkeit

Die Ansätze der in einem Budget (Teilhaushalt) veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO - Doppik). Tatsächlich wurde die Deckungsfähigkeit im Haushaltsplan 2007 der Stadt Kassel jedoch so ausgestaltet, dass regelmäßig auch Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden konnten („Netto – Budgets“, vgl. Seite 6 ff. Haushaltsplan 2007). Auf Grund der rechtlichen Vorgaben dürfen allerdings nur im Haushaltsplan durch besonderen Vermerk gekennzeichnete und zweckgebundene Mehrerträge zur Deckung entsprechender Mehraufwendungen herangezogen werden (§ 19 Abs. 1 und 2 GemHVO - Doppik), was jedoch nicht beachtet wurde.

Auf Grund unserer entsprechenden Prüfungsfeststellung gab das **Amt Kämmerei und Steuern** mit Schreiben vom 23.01.2008 und 19.03.2008 folgende Stellungnahme ab: „Es trifft zu, dass bei der bestehenden Budgetstruktur Erträge und Aufwendungen zusammengefasst wurden und Mehrerträge auch zu Mehraufwand führen können. Bei der Einrichtung der Budgets bestand auch nur die Option, entweder alle Erträge oder keine Erträge zur Deckung von höheren Aufwendungen heranziehen zu können. Eine individuelle Lösung in Form der kamerale Deckungskreise ist systembedingt nicht möglich. Allerdings sollte auch im Zuge der Doppik erreicht werden, dass sich in den einzelnen Verantwortungsbereichen eine zunehmend kaufmännisch orientierte Handlungsweise durchsetzt. Hierzu gehört nach unserer Auffassung auch der eigenverantwortliche Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Es liegt im Verantwortungsbereich der Ämter, eben nur die Erträge für Mehraufwendungen zu verwenden, bei denen es einen sachlichen Zusammenhang gibt. Die Ämter wurden bisher nicht schriftlich informiert und wir werden somit einen entsprechenden Hinweis in den Bewirtschaftungsgrundsätzen aufnehmen, dass nur zweckgebundene Mehrerträge zu Mehraufwendungen führen dürfen. ...“

Entsprechend der vorstehend zitierten Ankündigung wurde folgende Regelung in die Bewirtschaftungsgrundsätze 2008 vom 17.03.2008 aufgenommen: *„Die derzeitige Budgetstruktur sieht vor, dass alle Mehrerträge zu Mehraufwendungen führen dürfen. Dies widerspricht jedoch § 19 GemHVO - Doppik. Von den Fachämtern ist sicherzustellen, dass nur die zweckgebundenen Mehrerträge im Rahmen der Budgetflexibilität zu Mehraufwendungen führen dürfen; zweckfreie Mehrerträge hingegen nicht.“* Wie die Einhaltung dieser Regelung durch die Fachämter sichergestellt wurde, bleibt abzuwarten.

### 3.4.9 Verzicht auf außerplanmäßige Bewilligungen bei fehlendem Haushaltsansatz

In der Aufstellungsverfügung zum Doppelhaushaltsplanes 2007 / 2008 vom 26.04.2006 wurde darauf hingewiesen, dass „das Ausbringen eines 10 € - Ansatzes zur Herstellung der Deckungsfähigkeit weder haushaltsrechtlich noch programmtechnisch erforderlich“ ist. Im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes führt dies dazu, dass Aufwendungen (Auszahlungen) bei Sachkonten, für die kein Haushaltsansatz veranschlagt wurde, in der Regel nicht außerplanmäßig im Sinne des § 114g HGO bereitgestellt werden, sondern eine Deckung im Rahmen der gebildeten Deckungskreise („Budgets“) erfolgt.

Gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO - Doppik sind die „Ansätze“ der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen deckungsfähig, d. h. die Regelungen über die Deckungsfähigkeit greifen nur dann, wenn ein betragsmäßig bezifferter Haushaltsansatz größer 0,00 € veranschlagt wurde. Andererseits definiert § 58 Nr. 6 GemHVO - Doppik außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen als solche, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigung veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragene Ermächtigung verfügbar ist.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Verzicht auf eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 114g HGO, soweit kein Haushaltsansatz vorhanden ist jedoch Mittel im Deckungskreis („Budget“) verfügbar sind, nicht für zulässig.

Auf Grund einer entsprechenden Prüfungsfeststellung nahm das **Amt Kämmerei und Steuern** mit Schreiben vom 23.01.2008 und 19.03.2008 zu diesem Sachverhalt wie folgt Stellung: „Der Vergleich zur Kameralistik ist hier nur schwer zu ziehen. Grundsätzlich kann von jedem Amt ein Sachkonto des Kontenrahmens bebucht werden, unabhängig davon, ob dort Mittel geplant waren oder nicht. Um das Ziel der dezentralen Ressourcenverantwortung erreichen zu können muss in erster Linie ein flexibler Umgang mit finanziellen Ressourcen möglich sein. Im Rahmen der bestehenden Budgets liegt es in der Verantwortung der Ämter, Mittel zu planen und zweckentsprechend zu bewirtschaften. Eine Aufblähung des Haushalts durch die vorsorgliche Beplanung aller Sachkonten mit einem 10 € - Pseudoansatz ist vor dem Hintergrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Konten absurd. Wird ein nicht beplantes Sachkonto bebucht, erscheint auch die Möglichkeit des außerplanmäßigen Antrages als abwegig, da die Deckung ohnehin aus dem gleichen Budget erfolgen müsste. Hier sollte aus unserer Sicht eher im Zuge des noch zu entwickelnden Berichtswesens ein Weg gefunden werden, wie die Gremien über tatsächlich neue, außerplanmäßige Vorhaben und der damit verbundenen Kosten informiert werden können.“

Wir werden in den Bewirtschaftungsgrundsätzen ebenfalls aufnehmen, dass die Fachämter Buchungen auf nicht beplanten Sachkonten nur dann vornehmen können, wenn ein grundsätzlicher Planansatz vorhanden ist, wenn auch auf einem anderen Sachkonto. In allen weiteren Fällen ist ein außerplanmäßiger Antrag zu stellen. Allerdings weisen wir auch hier darauf hin, dass die Einführung der Doppik nicht nur die Art der Buchführung ändern sollte, sondern auch die Denk- und Handlungsweisen der Kommunen reformieren und die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausrichten. Hierzu ist ein verantwortungsvoller aber auch unbürokratischer Umgang mit den finanziellen Ressourcen innerhalb eines Rechtsrahmens erforderlich. Auch außerplanmäßige Aufwendungen führen letztlich nicht zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts, da auch sie im Rahmen der Budgets gedeckt sein müssen.

Überplanmäßige Mehraufwendungen müssen über die Budgets aufgefangen werden. Eine gesonderte Beantragung ist nur in den Fällen erforderlich, bei denen die Deckung aus anderen Budgets oder Amtsbereichen erfolgen muss. Da einige Vorschriften der HGO immer noch stark an der kameralen Sichtweise ausgerichtet sind, werden wir die kommunalen Spitzenverbände auf einige damit verbundene Probleme hinweisen.“

Unabhängig von der Frage, dass durch das Revisionsamt zu keiner Zeit die Forderung erhoben wurde, sämtliche Sachkonten mit einem 10 € - Haushaltsansatz zu beplanen, und der Tatsache, dass der zu beachtende Rechtsrahmen Begrifflichkeiten wie „grundsätzlicher Planansatz“ nicht kennt, können wir uns der durch das Amt Kämmerei und Steuern vorgetragenen Rechtsauslegung nicht anschließen. Solange die bestehenden Rechtsnormen nicht im Sinne der vorstehend zitierten Ausführungen des Amtes Kämmerei und Steuern verändert wurden, andererseits aber das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch die dargestellte Vorgehensweise tangiert wird, halten wir unsere diesbezügliche Kritik aufrecht.

### **3.4.10 Bildung von Haushaltseinnahmeresten**

In den städtischen Haushalt 2007 sind in erheblichem Umfang Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr eingestellt worden. Entsprechend § 21 GemHVO -Doppik sind jedoch nur Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar, nicht aber für Erträge und Einzahlungen. Die auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2007 erfolgte Bildung der Haushaltseinnahmereste 2006 und deren Übertragung in das Haushaltsjahr 2007 erfolgte daher ohne entsprechende Rechtsgrundlage.

Mit Schreiben vom 23.01.2008 teilte das **Amt Kämmerei und Steuern** dazu Folgendes mit: „Wir schließen uns Ihrer Auffassung, dass es für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten keine Rechtsgrundlage gibt, an. Wie in der Abschlussverfügung zum Haushaltsjahr 2007 ausgeführt, werden Haushaltseinnahmereste nicht mehr gebildet.“

## **4 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2007**

### **4.1 Allgemeines**

Der Jahresabschluss besteht aus drei verschiedenen Komponenten, nämlich der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung (§ 114s Abs. 2 HGO).

Weitere detaillierte Ausführungen hierzu bitten wir dem vorangegangenen Schlussbericht zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2007 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung vom 11.01.2010 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet. Auf der Basis dieses Entwurfs der Schlussbilanz vom 28.12.2009 haben wir unsere entsprechenden Prüfungshandlungen durchgeführt.

### **4.2 Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse**

Ziel der Prüfung ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit Aussagen zur Darstellung der Vermögenslage im jeweiligen Jahresabschluss zu treffen.

Hierzu ist es erforderlich bzw. ausreichend, wenn bei der Durchführung der Prüfung eine Beschränkung der Prüfungshandlungen auf wesentliche Vorgänge im Hinblick auf die Darstellung der Vermögenslage vorgenommen wird. Im Rahmen der Prüfung ist daher regelmäßig eine Auswahl der Bereiche vorzunehmen, die in die Prüfung einzubeziehen sind bzw. unbeachtet bleiben können. Dabei besteht naturgemäß die Möglichkeit, dass Fehler unentdeckt bleiben.

Das Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben, gilt es so weit wie möglich einzuschränken. Eine willkürliche Auswahl der zu prüfenden Bereiche reicht jedoch nicht aus, vielmehr sind die zu prüfenden Bereiche sorgfältig und nachvollziehbar auszuwählen<sup>8</sup>.

Zur Prüfung der Vermögensrechnung wurden Teilbereiche gebildet, die einheitlich zu prüfen sind (sog. Prüffelder). Anschließend ergaben sich anhand einer durchgeführten Risikoanalyse insgesamt zehn Prüffelder. Mindestens zu prüfen waren

---

<sup>8</sup> Institut der Rechnungsprüfer, IDR Prüfungsleitlinie 200 Tz. 32



- Unbebaute Grundstücke,
- Anlagen im Bau,
- Anteile an Unternehmen und Sondervermögen,
- Ausleihungen an Unternehmen und Sondervermögen,
- Forderungen,
- Flüssige Mittel,
- Eigenkapital / Rücklagen,
- Anleihen, Investitionskredite,
- Sonstige Verbindlichkeiten und
- Rückstellungen.

Aufgrund der in Tz.2.5 dargestellten Prüfungshemmnisse und der grundlegenden Prüfungsfeststellungen wäre die vorgenommene Risikoanalyse insgesamt als überholt zu betrachten gewesen. Möglicherweise hätte die Prüfung ausgeweitet werden können oder man hätte in Erwägung ziehen können, den Jahresabschluss verwaltungsseits nochmals komplett zu überarbeiten. Wegen der neuen Rechtslage und den mit dem neuen Haushaltsrecht verbundenen Anfangsschwierigkeiten wird erwartet, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 ordnungsgemäß erstellt wird.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass unser Prüfungsrecht bzw. unsere Prüfungspflicht nach § 128 HGO nicht durch Zeitablauf verwirkt wird. Wenn künftig Prüfungsfeststellungen getroffen werden, die in der Vergangenheit nicht aufgegriffen worden sind oder sich neue Erkenntnisse ergeben, erwarten wir von der Verwaltung, diese auch umzusetzen. Gemeinsames Ziel ist es, den doppischen Jahresabschluss so zu gestalten, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellt und den städtischen Gremien die erforderlichen Informationen über die wirtschaftliche Lage der Stadt Kassel zur Verfügung stellt.

### **4.3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen zum Entwurf der Schlussbilanz**

Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses in der Fassung vom 28.12.2009 haben wir verschiedenste Prüfungsfeststellungen getroffen. Diese Prüfungsfeststellungen wurden am 25.05.2010 dem Amt Kämmerei und Steuern zugeleitet.

Die erforderlichen Korrekturen der Schlussbilanz zum 31.12.2007 waren anschließend durch das Amt Kämmerei und Steuern umzusetzen.

Die im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen sind hinsichtlich ihrer Entstehung bzw. Auswirkungen in grundsätzliche bzw. systembedingte Feststellungen und solche, die einzelfallbezogen getroffen wurden, zu unterscheiden. Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Feststellung grundsätzlicher und systembedingter Fehler. Unabhängig von Arbeitsfehlern der Verwaltung sollen die Ursachen der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Schlussbilanz 2007 aufgezeigt werden. Die einzelfallbezogenen Feststellungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

#### **4.3.1 Nachzuholender Wertansatz für öffentliche Grünflächen**

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und der Schlussbilanz zum 31.12.2006 hatten wir dargestellt, dass Grünflächen (Begrünungen) aus dem Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Gartenamtes mit einer Gesamtgröße von 657 Hektar bisher nicht bewertet und somit auch nicht in die Bilanzierung einbezogen wurden.

Die Flächen werden lediglich mit dem Erinnerungswert von 1 € in der Schlussbilanz zum 31.12.2007 geführt.

Eine Nachholung des Wertansatzes im Rahmen der Regelung des § 114o HGO i. V. m. § 108 Abs. 5 HGO in einer späteren Schlussbilanz ist noch bis zur Erstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2009 möglich.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfungsberichtes lagen uns keine weiteren Erkenntnisse über den Betrag des nachzuholenden Wertansatzes bzw. den Zeitpunkt der Nachholung vor.

#### **4.3.2 Unbebaute Grundstücke**

Da die unter dem Konto Nr. 050011000 „Unbebaute Grundstücke“ geführten Anlagegüter nicht in der dem Finanzbuchhaltungsprogramm von nsk angegliederten Anlagebuchhaltung enthalten sind, wurde seitens des Revisionsamtes beim Liegenschaftsamt sowie beim Amt Kämmerei und Steuern ein Anlageverzeichnis für die unter dem o. g. Sachkonto geführten Anlagegüter angefordert.

Statt einem dem § 52 Abs. 1 GemHVO - Doppik entsprechenden Anlageverzeichnis wurde zunächst eine Aufstellung der im Jahr 2007 unter diesem Konto gebuchten summarischen Veränderungen übersandt, die dem Amt Kämmerei und Steuern im vergangenen Jahr auf deren Anforderung hin vom Liegenschaftsamt für die Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt wurde.

Auf wiederholte schriftliche Anforderung bei den Ämtern wurde uns eine vom Liegenschaftsamt geführte Excel-Liste als Anlageverzeichnis zugeleitet.

Diese Excel-Datei, zu deren detaillierter Auswertung es aufgrund der schon fortgeschrittenen Zeit nicht mehr kam, erfüllt nach überschlägiger Prüfung die Voraussetzungen eines Anlageverzeichnisses. Der Endsaldo des Anlageverzeichnisses stimmt jedoch nicht mit dem Endsaldo der Vermögensrechnung überein.

Diese Differenz erklärt das Amt Kämmerei und Steuern damit, dass die übersandte Excel-Liste nicht alle Anlagegüter enthält, die unter dem o. g. Konto für Unbebaute Grundstücke geführt werden und verweist auf Grund- und Bodenanteile des Infrastrukturvermögens. Außerdem würden Grund- und Bodenwerte in geringer Höhe beim Umwelt- und Gartenamt geführt.

Eine Überprüfung oder Abstimmung der Excel-Liste des Liegenschaftsamtes durch das Amt Kämmerei und Steuern erfolgte nicht, wird aber für den Jahresabschluss 2008 vom Amt Kämmerei und Steuern zugesichert.

### **4.3.3 Sammelanlagen**

Im Rahmen unserer Prüfung wurde festgestellt, dass in der Bilanzposition „Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ die Städtebauförderprojekte der Jahre 1998 bis 2005 jeweils in einer Summe bilanziert wurden. Hierbei wurde eine jeweilige Restnutzungsdauer von 25 Jahren zu Grunde gelegt. Die gesamten Projekte haben einen Wert vor Abschreibungen von rd. 17,8 Mio. €.

Durch die Zusammenfassung der verschiedenen Anlagegüter zu einer Sammelposition wird der Grundsatz der Einzelbewertung im Sinne von § 40 Nr. 2 GemHVO - Doppik nicht berücksichtigt. Damit wird auch dem Grundsatz der Bilanzklarheit widersprochen (§ 114s Abs. 1 Satz 2 HGO).

Durch unsere überschlägigen Prüfungshandlungen haben wir festgestellt, dass in dieser Bilanzposition städtische Bauten enthalten sind. Diese Bauten sind unter einer anderen Bilanzposition auszuweisen und haben in der Regel eine Nutzungsdauer von rd. 80 Jahren. Dies hätte somit die Folge, dass sich die Abschreibungen vermindern würden. Das Amt Kämmerei und Steuern verweist diesbezüglich auf das Vorsichtsprinzip (niedrigerer Bilanzansatz, da höhere Abschreibung).

Laut Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern ist eine Umsetzung dieser Feststellungen sehr arbeitsaufwändig und auf Grund von personellen Engpässen nicht möglich.

#### **4.3.4 Anlagen im Bau**

Unter Tz. 4.3.2 hatten wir bereits auf die Problematik der Zuständigkeit und die generellen Probleme hingewiesen, die bei der Prüfung der Bilanzposition festgestellt wurden.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Amtes Kämmerei und Steuern am 20.05.2010 wurde von dort schließlich die Bereitschaft signalisiert, die Bilanzposition grundsätzlich einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Mit Schreiben vom 10.06.2010 teilte das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass eine Überprüfung der Anlagen im Bau stattgefunden hat.

*„Sich daraus ergebende Umbuchungen werden durch die Fachämter in Abstimmung mit - 20 - [Amt Kämmerei und Steuern] vorgenommen.“*

Eine entsprechende Anpassung der Bilanz, des Anlagespiegels und der Ergebnisrechnung wurde vom Amt Kämmerei und Steuern zugesagt.

Zum Berichtsschluss 23.06.2010 stand eine abschließende Klärung seitens der Verwaltung noch aus, weil ein Fachamt (Umwelt- und Gartenamt) vorgegeben hat, wegen Personalmangels die geforderten Abstimmungsarbeiten nicht durchführen zu können.

#### **4.3.5 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen**

##### a) Wertansätze

Im Rahmen der Prüfung des Entwurfs der Schlussbilanz zum 31.12.2007 wurde von uns ein Nachweis bezüglich der Überprüfung der Wertansätze bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vom Amt Kämmerei und Steuern erbeten.

Hintergrund hierfür war, dass gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO - Doppik Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bei einer dauerhaften Wertminderung auf den niedrigeren Wertansatz abzuschreiben sind.

Im Antwortschreiben vom 10.06.2010 wurde mitgeteilt, dass anhand der Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen eine Prüfung der jeweiligen Wertansätze erfolgte und die Jahresabschlüsse anschließend durch den Magistrat festgestellt werden. Eine weitere Dokumentationspflicht wird von dortiger Seite als nicht notwendig erachtet.

Die Prüfung anhand der Jahresabschlüsse kann nach unserem Erachten nur eine Prüfung des Nominalwertes und möglicher Kapitaländerungen sein.

b) Erhöhung der Beteiligung an der Kasseler Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH

Die Kapitalbeteiligung an der KVV GmbH wurde in 2007 um rd. 9,1 Mio. € erhöht.

Bezüglich dieses Zuganges wurden vom Amt Kämmerei und Steuern prüffähige Unterlagen und erläuternde Informationen erbeten.

Eine Ableitung der Erhöhung aus dem durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss war nicht möglich, da die Entwicklung im dort dargestellten Eigenkapital nicht deckungsgleich war.

Im Rahmen eines Gespräches am 31.05.2010 wurde vom Amt Kämmerei und Steuern explizit darauf verwiesen, dass bezüglich der nicht deckungsgleichen Bilanzierung zwischen der Stadt Kassel und der KVV GmbH die Gesellschaft als Tochterunternehmen sich im Hinblick auf eine übereinstimmende Bilanzierung an die Stadt Kassel anpassen muss.

Es wurden weitere prüffähige Unterlagen vorgelegt.

Basis für die Erhöhung war eine vorläufige Abrechnung mit der Gesellschaft. Die endgültige Abrechnung liegt erst im Folgejahr (2008) vor. Der betragsmäßige Unterschied wäre laut dem Amt Kämmerei und Steuern nur marginal.

Erkenntnisse, warum die Gesellschaft sich der städtischen Bilanzierung bezüglich der Kapitalerhöhung nicht anpasst, liegen dem Amt Kämmerei und Steuern derzeit nicht vor.

Durch das Amt wurde dargelegt, dass nur der durch den Haushaltsansatz gedeckte Teil aktiviert worden ist. Der diesen Ansatz übersteigende Teil wurde 2007 aufwandswirksam verbucht.

Eine weitergehende Prüfung durch uns konnte aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

Wir werden zu dieser Thematik im kommenden Schlussbericht weitere Ausführungen machen.

### **4.3.6 Forderungen aus Steuern und Abgaben – Wertberichtigungen**

Im Vergleich zur Kameralistik ist durch die Einführung der Doppik eine wesentliche Verbesserung die gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung des Werteverzehrs des kommunalen Vermögens im Rahmen der Ermittlung des Jahresergebnisses. Zum kommunalen Vermögen gehört auch der Forderungsbestand, dessen finanzielle Werthaltigkeit wie bei allen anderen Vermögenswerten auch durch die Berücksichtigung unterschiedlichster den Wert beeinflussende Umstände und Risiken (Imparitätsprinzip) transparent gemacht werden soll.

Entsprechend Ziff. 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 43 GemHVO - Doppik (Abschreibungen) sind spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben (auszubuchen).

Dabei sind zunächst im Wege der sogenannten Einzelwertberichtigung alle Forderungen einzeln auf ihre Bonität bzw. Einbringlichkeit hin zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Einzelbewertung berücksichtigt damit das individuelle Ausfallrisiko.

Nach dem Verfahren der Einzelabwertung muss auch das Verfahren der Pauschalabwertung umgesetzt werden. Es besteht darin, dass auf den um die Einzelwertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand ein pauschaler Prozentsatz als Pauschalabwertung angewendet wird. Aufgrund konkret messbarer Erfahrungen (z. B. Forderungsausfälle der letzten 3 - 5 Jahre) wird hierzu jährlich forderungsartenspezifisch ein Ausfallprozentsatz ermittelt und auf den Bestand der jeweiligen Forderungsart angewandt. Dieser pauschale Prozentsatz muss rechnerisch nachweisbar sein.

Bestimmender Faktor für die Bemessung der Pauschalwertberichtigung ist das Ausfall- und Kreditrisiko. Durch eine pauschale Abwertung werden nach der Vornahme von Einzelwertberichtigungen weitere vorhandene, aber noch nicht bekannte, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit (Forderungsausfälle der vergangenen Jahre) auftretende Risiken berücksichtigt.

Risiken, die bereits im Wege der Einzelwertberichtigung Berücksichtigung gefunden haben, dürfen daher nicht nochmals im Rahmen der Pauschalwertberichtigung ihren Niederschlag finden.

Die Pauschalwertberichtigung ist zum Jahresabschluss stets dem neuen Forderungsbestand anzupassen. Sie muss entweder herauf- oder herabgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass für die im städtischen Haushalt ausgewiesene Summe der pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben (2.655.000,00 €) die rechnerische Herleitung nicht nachgewiesen werden konnte.

Wir haben dies zum Anlass genommen, das Amt Kämmerei und Steuern unter Hinweis auf sich natürlicherweise verändernde Forderungsansprüche in den Bereichen Grundsteuer, Gewerbesteuer, Spielapparatesteuer, Hundesteuer und Gaststättenerlaubnissteuer, um Stellungnahme zu bitten.

Das Fachamt hat hierzu lediglich ausgeführt:

*„Die Höhe der Ausfälle verändert sich erfahrungsgemäß nicht wesentlich, da die erhöhten Steuereinnahmen fast ausschließlich bei der Gewerbesteuer entstanden sind und hier bei ohnehin solventen Steuerpflichtigen.“*

Dieser stark pauschalisierten Darstellung vermögen wir uns nicht anzuschließen, da sie - insbesondere auch bei Betrachtung des zurückliegenden Zeitraumes - die durch den Gesetzgeber mit den o. a. Regelungen angestrebte differenzierte Herangehensweise an Forderungsbewertungen schuldig bleibt.

Im Bericht sind unter der Tz. 9.4 weitere Ausführungen zu dieser Thematik enthalten.

#### **4.3.7 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

##### a) Nachträgliche Änderung des Bestandes der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für das Haushaltsjahr 2006

Unabhängig davon, ob Gewerbesteuerforderungen als „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ statt als „Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben“ gebucht werden, wurden im Berichtsjahr nachträglich Buchungen für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2006 vorgenommen.

Das Buchhaltungsprogramm *newsystem® kommunal* lässt es grundsätzlich zu, dass nachträgliche Buchungen - auch für abgeschlossene Haushaltsjahre - möglich sind. Durch Programmberechtigungen ist regelmäßig für den überwiegenden Teil der mit dem Programm betrauten Personen, die Buchungsmöglichkeit für abgelaufene Haushaltsjahre ausgeschlossen. Trotzdem konnte durch die Verwaltung nicht ausgeschlossen werden, dass Buchungen in das abgeschlossene Haushaltsjahr vorgenommen wurden.

Laut Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern wurden die Buchungen wieder rückgängig gemacht und im zutreffenden Haushaltsjahr 2007 erfasst.

b) Pauschalwertberichtigung bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

In Tz. 4.3.6 wurde bereits ausführlich das Erfordernis der Vornahme von Pauschalwertberichtigungen dargestellt.

Im Haushaltsjahr 2007 wurde keine Pauschalwertberichtigung bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen.

Das Amt Kämmerei und Steuern teilte uns hierzu folgendes mit:

*„Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind in 2007 keine Ausfälle eingetreten. Eine pauschale Wertberichtigung entfällt daher“.*

Bei einem Forderungsbestand von rund 15,7 Mio. € (vgl. nachfolgende Darstellung zu den kreditorischen Debitoren) ist dies zumindest zweifelhaft.

c) Kreditorische Debitoren

Als kreditorische Debitoren bezeichnet man Überzahlungen auf Forderungskonten. Schuldner der Stadt Kassel haben mehr als nötig gezahlt, so dass „ihre“ Debitorenkonten buchhalterisch negative Bestände ausweisen. Diese Überzahlungen stellen nun Verbindlichkeiten der Stadt Kassel gegenüber den Einzählern dar. Entsprechend dem Saldierungsverbot des § 38 Abs. 2 GemHVO - Doppik dürfen Forderungen und Verbindlichkeiten nicht verrechnet werden. Somit sind die kreditorischen Debitoren als Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Im Rahmen unserer Prüfung hatten wir beim Amt Kämmerei und Steuern eine Auflistung der kreditorischen Debitoren angefordert. Am 31.03.2010 reichte das Amt Kämmerei und Steuern bei uns eine Liste ein, die insgesamt 47,70 € als kreditorische Debitoren ausweist.

Die Durchsicht der einzelnen Debitorenkonten hat jedoch ergeben, dass wesentlich mehr Überzahlungen erfolgt sind.

Am 10.06.2010 teilte das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen insgesamt 7.761.958,45 € an Gutschriften und Überzahlungen enthalten sind.

Hierzu führt das Amt Kämmerei und Steuern Folgendes an:

*„Wir mussten feststellen, dass im Bereich der „Forderungen L+L priv. Dritten“ oftmals kreditorische Debitoren aufgrund fehlerhafter Umbuchungen der Kasse entstehen. So wurden Anordnungen aus dem Jahr 2007 mit Buchungsdatum 2008 ausgeglichen, obwohl der Zahlungseingang bereits im Jahr 2007 erfolgte und vorläufig auf dem Verwehrdebitor 5500055 vereinnahmt wurde. Die Größenordnung dieser Buchungen liegt bei etwa 2,5 Mio. €. Beim Rest handelt es sich um echte Überzahlungen auf diversen Debitorenkonten.“*



*Eine systematische Überprüfung und Korrektur aller kreditorischer Debitoren, insbesondere im Bereich der Verwahrgelder, ist bedauerlicherweise aufgrund der Vielzahl von Buchungen und deren Komplexität für 2007 nicht mehr leistbar.*

*Für 2008 ff. werden wird die betragsmäßig großen Buchungen überprüfen und ggf. korrigieren, Die zuständigen Mitarbeiter der Kasse werden nochmals auf die korrekte Verfahrensweise für Umbuchungen von vorläufigen Einnahmen hingewiesen.“*

Durch die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten wird die tatsächliche Vermögenslage der Stadt Kassel in dem Bilanzentwurf zum 31.12.2007 vom 28.12.2009 nicht korrekt dargestellt. Laut Bilanzentwurf betragen die Forderungen aus Lieferungen aus Leistungen 7.952.794,32 €. Darin enthalten sind bereits verrechnete Verbindlichkeiten aus kreditorischen Debitoren in Höhe von 7.761.958,45 €. Demnach betragen die tatsächlichen Forderungen (7.952.794,32 € + 7.761.958,45 € =) 15714.752,77 €.

Auf der Passivseite der Bilanz sind die Überzahlungen in Höhe von 7.761.958,45 € bei den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

#### **4.3.8 Ausweis eines negativen Bankbestandes**

In der vorläufigen Bilanz vom 28.12.2009 wurde bei den flüssigen Mitteln ein negativer Bestand in Höhe von ./ 6.395.926,03 € auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Dabei wurden im Wesentlichen Bankguthaben und Bankverbindlichkeiten unterschiedlicher Kreditinstitute miteinander verrechnet.

Es liegen dabei folgende Fehler vor:

Auf der Aktivseite der Bilanz sind ausschließlich Guthaben, d. h. Vermögensgegenstände auszuweisen (§ 38 Abs. 1 GemHVO - Doppik). Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung sind Vermögensgegenstände und Schulden am Bilanzstichtag (31.12.2007) einzeln zu bewerten (§ 40 Nr. 2 GemHVO - Doppik). Eine Saldierung von Vermögensgegenständen mit Schulden ist nach § 38 (2) GemHVO - Doppik grundsätzlich verboten (Saldierungsverbot).

Die flüssigen Mittel sind auf der Aktivseite der Bilanz mit 238.521,44 € auszuweisen. Auf der Passivseite der Bilanz sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 6.634.447,47 € zu erhöhen.

Die Änderung der Bilanzpositionen und des Anhangs wurde durch das Amt Kämmerei und Steuern zugesagt.

### **4.3.9 Negativer Bestand der Sonderposten**

Im Anhang zum vorläufigen Jahresabschluss vom 28.12.2009 wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2007 (dort Ziffer 2.1.3) bei den Investitionsbeiträgen ein negativer Betrag von 4.878,90 € aus Sonderposten aus Beiträgen abgezogen. Hierbei handelt es sich um das Konto 366 010 000 Sonderposten aus Beiträgen. Dieses passive Bestandskonto weist in der Finanzbuchhaltung einen Sollsaldo auf. Passive Bestandskonten schließen regelmäßig mit Habensalden ab.

Wir hatten das Amt Kämmerei und Steuern am 25.05.2010 gebeten, den Sachverhalt zu klären, da ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot des § 38 Abs. 2 GemHVO - Doppik vorliegt.

Als Antwort haben wir einen Vermerk des Amtes Kämmerei und Steuern vom 17.09.2009 erhalten. Daraus ist zu entnehmen, dass es sich um ein Buchungsproblem handelt. Den damaligen Lösungsansatz will man im Amt Kämmerei und Steuern nicht neu überdenken.

Der Sachverhalt ist durch das Amt Kämmerei und Steuern somit nicht geklärt.

### **4.3.10 Sonstige Rückstellungen**

Die Beurteilung dieser Bilanzposition ist problematisch, da mit dem Amt Kämmerei und Steuern im Rahmen der Beantwortung der vorläufigen Feststellungsliste / Liste mit Klärungsbedarf vom 25.05.2010 in wesentlichen Punkten kein Konsens erzielt werden konnte.

Eine weitergehende und inhaltliche Prüfung der sonstigen Rückstellungen war auf Grund dieser Voraussetzungen nicht möglich, jedoch erachten wir es als notwendig, auf wesentliche Prüfungshemmnisse und Irritationen hinzuweisen:

- Im Rahmen der oben genannten Liste wurde um Darstellung der Überleitung der im Anhang dargestellten Einzelrückstellungen inklusive der jeweiligen Entwicklung (Zuführung, Verbrauch und Auflösung) in 2007 erbeten, da die Entwicklung der einzelnen Teilrückstellungen für uns nicht nachzuvollziehen ist. Das Amt Kämmerei und Steuern sieht nicht das Erfordernis einer solchen Zusammenstellung.
- Nach dem Grundsatz der Wertaufhellung sind alle Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag (31.12.2007) zu berücksichtigen, die ihre Wertbegründung in 2007 haben. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum grundsätzlich nur Erkenntnisse bis zum 31. März des Folgejahres (2008) einbezogen werden sollen, wobei in Einzelfällen die Kämmerei von diesem Grundsatz abgewichen ist.

- Gemäß des § 49 GemHVO - Doppik ist eine korrekte Abgrenzung zwischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen. Im Gegensatz zu Verbindlichkeiten sind die Rückstellungen dem Grunde oder/und der Höhe nach ungewiss. Soweit eine nicht ungewisse Rechnung vorliegt, ist diese als Verbindlichkeit und nicht als Rückstellung zu buchen.
- Von uns wird eine exakte Abgrenzung zwischen Auflösung und Verbrauch einer Rückstellung als unerlässlich angesehen. Eine Rückstellungsauflösung kommt nur zum Tragen, wenn kein tatsächlicher Verbrauch aus der Rückstellung vorliegt. Da bezüglich dieser Rückstellungen nur eine Inanspruchnahme (Verbrauch) von rd. 245,8 T€ gebucht wurde, was weniger als 1 % der Summe der sonstigen Rückstellungen ausmacht, haben wir erhebliche Bedenken, ob diese Abgrenzung tatsächlich beachtet wurde.
- Der tatsächliche Verbrauch aus einer Rückstellung kann nur in der Höhe erfolgen, die auch tatsächlich zurückgestellt wurde. Trotzdem wurde die Rückstellung „Abführung des Bundesanteils bei Unterhaltsverpflichtungen“ ein höherer Verbrauch gebucht, als tatsächlich für das Jahr zurückgestellt wurde. Im Rahmen der Periodenabgrenzung ist es nicht möglich, dass der Mehrverbrauch aus den Rückstellungen für Folgejahre bedient wird.
- Im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung können Eigenbelege nur im Ausnahmefall die Basis einer Buchung sein. Ein Buchungsausdruck kann noch weniger als Nachweis dienen, da dieser nur die erfolgte Buchung dokumentiert.
- Die inhaltliche Zusammensetzung der Rückstellungen wurde bei dem Amt Kämmerei und Steuern nicht nachvollzogen und auch nicht geklärt. Hierzu verweist das Amt auf die Zuständigkeit der jeweiligen Fachämter.

### **4.3.11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

#### **a) Debitorische Kreditoren**

Als debitorische Kreditoren bezeichnet man Überzahlungen auf Verbindlichkeitskonten. Das heißt, dass die Stadt Kassel mehr gezahlt hat, als sie zahlen musste. Diese Überzahlung stellt somit eine Forderung der Stadt Kassel gegenüber dem Zahlungsempfänger dar.

Entsprechend dem Saldierungsverbot des § 38 Abs. 2 GemHVO - Doppik dürfen Forderungen und Verbindlichkeiten nicht verrechnet werden.

Somit sind die Überzahlungen als sonstige Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz darzustellen.

Die debitorischen Kreditoren belaufen sich auf 168.863,86 €. Dabei ist lediglich ein größerer Betrag von 119.919,25 € zu erwähnen. Hierbei handelt es sich laut Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern um Zinszahlungen für einen Kassenkredit, der am 01.01.2008 fällig ist und Zinsaufwand des Jahres 2008 darstellt. Die Zahlung erfolgte am 27.12.2007.

Die periodengerechte Abgrenzung des Zinsaufwandes 2008 wollte das Amt Kämmerei und Steuern über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nachholen.

#### **4.3.12 Abstimmung der Kreditorenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung**

Bei der Kreditorenbuchhaltung handelt es sich um eine Nebenbuchhaltung. Hier werden Einzelaufzeichnungen in Form einzelner Kreditorenkonten (Gläubigerkonten) geführt. Die Kreditorenkonten werden in einem Sammelkonto in der Finanzbuchhaltung (= Hauptbuchhaltung) zusammengeführt. Die Summe aller Kreditorenkonten muss mit den Beständen der Sammelkonten übereinstimmen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Sammelkonten für „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ (10.469.560,13 €) und „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (10.304.230,49 €) nicht mit den offenen Posten der Kreditorenbuchhaltung (insgesamt 15.188.308,87 €) - also den am 31.12.2007 bestehenden Verbindlichkeiten - übereinstimmen.

Die Abweichungen sind laut Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern zum einen dadurch entstanden, dass auf die Sammelkonten nicht nur die Buchungen aus der Kreditorenbuchhaltung aufgelaufen sind, sondern auch direkte Einzelbuchungen.

Zudem bestehe laut Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern folgendes Problem:

*„Das Sammelkonto 489000000 wurde direkt über die Kreditorenbuchhaltung bebucht. Das führt dazu, dass die Verbindlichkeit in der Kreditorenbuchhaltung zwar ausgeglichen ist, dennoch eine Differenz bei den Verbindlichkeiten [Sammelkonto 489000000 „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ der Hauptbuchhaltung] in Höhe von 4.060.342,14 € ausgewiesen wird. Dieser Sachverhalt ist mit dem Hersteller des Verfahrens zu erörtern ...“*

Wir erwarten an dieser Stelle eine Klärung für den Jahresabschluss 2008.

## **5 Gesamtergebnisrechnung**

### **5.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Bei der Prüfung der Vorgänge der Ergebnisrechnung für das Jahr 2007 wurde erneut deutlich, dass die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik weiterhin zu vielfältigen Problemen geführt hat und die Bewältigung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Aufbauend auf den Ergebnissen des Vorjahres haben wir wieder Prüfungsschwerpunkte gebildet, um so die Fortschritte bei der Umsetzung nachvollziehen zu können.

Bereits bei der im laufenden Haushaltsjahr vorgenommenen begleitenden Prüfung von Verwaltungsvorgängen haben wir bei der fachspezifischen Bearbeitung, insbesondere jedoch vermehrt bei der haushaltsmäßigen Umsetzung weiteren Beratungs- und Regelungsbedarf festgestellt. Fehlende, auf die Doppik abgestimmte Vorgaben durch das Amt Kämmerei und Steuern, haben die Ämter Sachverhalte unterschiedlich bewerten und bearbeiten lassen. Die Aufarbeitung, in die das Amt Kämmerei und Steuern als zuständiges Fachamt einzubeziehen war und tätig werden musste, war daher oft zeitaufwändig und für sich anschließende Prüfungshandlungen hinderlich. Bei der Bewertung haben wir durchaus die Gesamtsituation berücksichtigt, andererseits aber dort, wo aus unserer Sicht die Einhaltung der vorgegebenen Normen unerlässlich ist, auf die Umsetzung bestanden. Um aber zu richtigen, vor allem nachvollziehbaren Ergebnissen zu gelangen, kann u. E. darauf nicht verzichtet werden. Mit konkreten Arbeitsanweisungen und Vorgaben zu den Sachverhalten, die im Zusammenwirken mit den Ämtern erstellt werden sollten, ließe sich aus unserer Sicht ein effizienteres Arbeiten erreichen.

Vielfach ist unseren Empfehlungen gefolgt worden. Wo dies nicht geschehen ist, haben wir unsere Auffassung und die Antwort des Fachamtes abgedruckt.

Für die Prüfung der Ergebnisrechnung haben wir auf der Grundlage der GemHVO - Doppik folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Vergleich Jahres- mit Vorjahreszahlen
- Umsetzung des Kontenplans
- Periodengerechte Zuordnung
- Einhaltung der Budgets

§ 46 GemHVO - Doppik legt die Regeln fest, nach denen die Gesamtergebnisrechnung zu erstellen und der Planvergleich vorzunehmen ist. Danach sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse und der Planansätze lässt

erkennen, ob und in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte. Sie ist damit eine wichtige Hilfe für die Entscheidungsträger.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge den Gesamtaufwendungen gegenübergestellt worden.

Nach unseren Feststellungen wurden die Überschüsse den Rücklagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zugeführt.

Beim Vergleich der Teilergebnisrechnungen des Jahresergebnisses 2007 mit den aus dem Vorjahr übernommenen Zahlen haben wir Abweichungen im Übertrag festgestellt und das Amt Kämmerei und Steuern um Klärung gebeten.

Unsere Feststellungen wurden von dort bestätigt. Als Ursachen wurden Änderungen, Umbuchungen und Sperrungen in den Kostenstellenplänen der Fachämter genannt. Teilweise waren den Kostenstellen in nsk zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung 2006 keine Teilhaushalte zugeordnet. Dies wurde in 2009 für die Jahresrechnung 2007 nachgeholt, was zu den festgestellten Abweichungen geführt hat.

Das Fachamt hat zugesagt, dass künftig bei Sperrungen von Kostenstellen keine Entfernung von Amts- und Teilhaushalten in nsk erfolgen wird.

Nach § 33 Abs. 4 (Muster 12) GemHVO - Doppik ist für die Buchführung ein verbindlicher Kontenplan vorgeschrieben. Aufgrund einer Ausnahmegenehmigung wurde in 2006 davon abgewichen. In 2009 wurde, nsk-bedingt rückwirkend auch für das Haushaltsjahr 2007, der verbindliche Kontenplan eingeführt. Durch die Anpassung der Sachkonten und Muster an die Regelungen der GemHVO - Doppik entspricht die Gesamtergebnisrechnung 2007 nun im Wesentlichen den rechtlichen Anforderungen. Da unsere Ergebnisse im Schlussbericht 2006 auf der bis dahin geltenden Grundlage ermittelt wurden, sind Vergleiche mit den Vorjahreszahlen nur bedingt möglich. Wir haben daher weitgehend auf einen Vergleich verzichtet. Der Arbeitsaufwand und die zu gewinnenden Erkenntnisse wären zu ungenau und deshalb angreifbar.

Entsprechend § 10 Abs. 2 GemHVO - Doppik sind Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind; die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Dieser Grundsatz wurde bei mehreren Ämtern nicht durchgehend eingehalten. Auf die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung haben wir im Vorjahr bereits hingewiesen und dem Amt Kämmerei und Steuern empfohlen, eine grundsätzliche Information an die Ämter zu geben. Da wir bei unseren Belegprüfungen erneut nicht periodengerechte Zuordnungen bei Aufwendungen und Erträgen festgestellt haben, empfehlen wir dringend, dies umzusetzen.

Weitere, detaillierte Feststellungen über nicht periodengerechte Zuordnungen haben wir den einzelnen Teilhaushalten zugeordnet.

## 5.2 Anhang und Rechenschaftsbericht

Im Schlussbericht 2006 hatten wir darauf hingewiesen, dass der nach § 50 GemHVO - Doppik zu erstellende Anhang, in dem die wesentlichen Posten der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern sind, nicht erstellt wurde. Vom Amt Kämmerei und Steuern wurde damals zugesagt, dass für den Jahresabschluss 2007 beabsichtigt ist, einen entsprechenden Anhang zu erstellen.

Wir haben festgestellt, dass Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung im Anhang erneut fehlen. Im Anhang und im Rechenschaftsbericht sind lediglich die Abweichungen von den Haushaltansätzen erläutert.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat dazu u. a. wie folgt Stellung genommen:

*Im Zuge der Neukonzipierung des Rechenschaftsberichtes wurde nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer kritischen Aufgabenprüfung und Mittelbewirtschaftung zunächst der Schwerpunkt auf die Erläuterungen der Abweichungen von Ist-Ergebnis und Plan-Ergebnis gelegt.*

*Es können jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht 2007, z. B. mit Hilfe der enthaltenen Plan-Ist-Vergleiche, Rückschlüsse auf wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung gezogen werden. Diese werden an entsprechender Stelle auch erläutert. Eine dezidierte Erläuterung zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung ist derzeit aber noch nicht erfolgt, wird aber sukzessive bei kommenden Rechenschaftsberichten (\*) aufgenommen.*

\*(richtig: im Anhang, § 50 GemHVO–Doppik).

Im Teil Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss ist der Sachverhalt weitergehend behandelt worden.

## 5.3 Budgetbildung

Nach § 4 GemHVO - Doppik sind Teilhaushalte und Budgets zu bilden. Abweichend davon wurden die aus der Kameralistik bekannte Sammelnachweise in modifizierter Form beibehalten und im Haushaltsplan für 2007 als ämterübergreifende Budgets definiert. Sie sind durch die Zuordnung zu Budgetebenen zu dezernatsübergreifenden Deckungskreisen zusammen gefasst worden.

Budget	Budgetebene
- Personalausgaben	Budget Personalausgaben
- Unterhaltung von Grünanlagen	Budget Unterhaltung der Grünanlagen
- Sachversicherungen und Umlagen	Budget Sachversicherungen, Umlagen
- Geschäftsausgaben	Budget Postgebühren und Versandkosten
- Energie, Reinigung	Gebäudewirtschaft Bauunterhaltung (BU), Energie, Reinigung *
- Budget Bauunterhaltung (BU)	

- Die auf Seite 5 benannten früheren Sammelnachweise Budget „Energie, Beleuchtung“ und Budget „Reinigung“ sind in der Budgetdefinition auf Seite 8 als „Energie, Reinigung“ zusammengefasst. Das Budget „Bauunterhaltung“ ist kein ehemaliger Sammelnachweis, aber auf Budgetebene mit den Budgets „Energie, Reinigung“ zusammengeführt und bildet so einen gemeinsamen „Deckungskreis“.

Außerdem wurden dezernatsbezogene Budgets für Mieten und Pachten definiert, die über die Budgetebene Mieten und Pachten, wie die modifizierte Sammelnachweise, zu einem Deckungskreis zusammengefasst worden sind.

In den Budgets sind nicht nur die Aufwendungen, sondern auch Erträge einbezogen und für deckungsfähig gem. §§ 19 und 20 GemHVO-Doppik erklärt worden.

Diese Feststellungen wurden bereits im Schlussbericht 2006 dargelegt. Wir haben noch immer erhebliche Zweifel, ob durch die Nutzung der Möglichkeiten von nsk zur Bildung von Budgetebenen neben Budgets die Vorgaben der §§ 4, 19, und 20 GemHVO - Doppik korrekt angewendet werden. Durch die Festlegung ist es der Verwaltung bei der Ausführung des Haushalts möglich, über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen bei einzelnen Sachkonten durch Wenigeraufwendungen oder Mehrerträge innerhalb der Budgetebene (auch teilhaushaltsübergreifend) aufzufangen, ohne dass es dazu einer Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 114g HGO (über- und außerplanmäßige Aufwendungen) bedarf. So sind auch in 2007 die entsprechenden Anträge gegenüber den Jahren vor Einführung der Doppik erheblich zurückgegangen.

Im Haushaltsplan 2007 wird auf Seite 7 der Aufbau der „Budget-Ebenen“ beschrieben. Aus der Übersicht der Budgets (Seite 8-24) lässt sich über die Gliederungsebene bzw. den Gliederungscode die Zuordnung zu den Teilhaushalten ableiten.



Die zentral bewirtschafteten Budgets sind - anders als die Sammelnachweise in den kammerralen Haushalten - nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt. Sie sind lediglich im Finanzverfahren nsk definiert.

Nicht im Haushaltsplan festgelegt und dadurch der Kontrolle nachträglicher Veränderungen entzogen sind dadurch:

- Die den zentral bewirtschafteten Budgets zugeordneten Sachkonten-Kostenstellen-Kombinationen.
- Eine Auflistung der definierten Budgetebenen.
- Die Zuordnung der Budgets zu Budgetebenen und der dadurch festgelegten gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Wir haben festgestellt, dass unterjährig Veränderungen bei den Sachkontenzuordnungen vorgenommen wurden und abweichende Zusammenstellungen zwischen den Einzelbudgets einer Budgetebene existieren (siehe Feststellungen zu den Budgets „Mieten und Pachten“).

Insgesamt fehlt es aus unserer Sicht an der notwendigen Transparenz und Vollständigkeit der Budgetdarstellungen. Außerdem fehlen ausdrückliche Deckungsvermerke für die Budgetebenen. Die zentral bewirtschafteten Einzelbudgets erfahren aber über die gebildeten Budgetebenen, die - wie bereits festgestellt - nicht im Haushaltsplan, sondern lediglich im Finanzverfahren nsk dargestellt werden, eine gegenseitige Deckungsfähigkeit. Nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 GemHVO - Doppik und den VV zum § 20 GemHVO - Doppik bedarf dies jedoch eines ausdrücklichen Deckungsvermerkes im Haushaltsplan.

Wir empfehlen, im Sinne der Haushaltsgrundsätze (Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit) eine transparentere Darstellung zu wählen.

Die Problematik ist auch in den Teilhaushalten bzw. in den zentral bewirtschafteten Budgets gesondert behandelt worden.

## 5.4 Mehr-Weniger-Begründungen

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 GemHVO - Doppik sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Rechenschaftsbericht darzustellen.

Laut Jahresabschlussverfügung sind die wesentlichen Abweichungen bei den Haushaltsansätzen > 200 T€ für Aufwendungen und Erträge getrennt voneinander auf der Ebene der Budgets von den Ämtern zu begründen.

Diese Vorgabe in der Betrachtungsweise halten wir unter Berücksichtigung der Struktur der Budgetbildung in nsk und deren Auswirkungen, insbesondere wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, für unzureichend. Die Betrachtungsweise blendet folgende Budgets und die Zusammenfassung der Einzelbudgets über Budgetebenen zu Deckungskreisen aus. So bleiben unberücksichtigt:

- Die Buchungen auf Vorkostenbudgets
- Die Gesamtbetrachtung der zentral bewirtschafteten Mittel

Bei den im Rechenschaftsbericht abgegebenen Begründungen ist festzustellen, dass die Ämter ihre Begründungen nicht einheitlich nach der Vorgabe der Jahresabschlussverfügung in Verbindung mit den Vordrucken abgegeben haben. Aus unserer Sicht fehlen daher wesentliche Begründungen.

Völlig unberücksichtigt bei der Prüfung bleiben die Budgets auf der Gliederungsebene Kostenstelle, da die dort veranschlagte Ansätze und Bewegungen (Aufwands- und Ertragsbuchungen) erst über die Budgetebenen, also den Amtsbudgetebenen, in die Budgetberechnungen einfließen. Auf dieser Ebene sind Buchungen festzustellen, die durchaus einen sechsstelligen Betrag erreichen und damit eine wesentliche Abweichung bewirken können.

Bei den zentral bewirtschafteten Mitteln war offensichtlich auch eine Prüfung auf Budgetebene zulässig. Im Rechenschaftsbericht sind Begründungen auf beiden Ebenen zu finden (z. B. Budgetebene 7-060-001 Postgebühren und Versandkosten und Budget 7-11002-A001 Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech.).

Die Abgabe einer Mehr-Weniger-Begründung aufgrund der wesentlichen Abweichungen auf Budgetebensicht ist aus unserer Sicht für die zentral bewirtschafteten Mittel zwingend. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Einzel-Budgets mit Dezernatsbezug kann man diese nicht isoliert betrachten und bewerten. Am Beispiel des Jahresergebnisses der Budgets und der Budgetebene Mieten und Pachten wird dies deutlich. Betrachtet man die Einzel-Budgets liegen die Mehraufwendungen jeweils unter 200 T€, auf Budgetebene summieren sich die Mehraufwendungen auf rd. 242 T€, die nicht begründet wurden. Für die

festzustellenden wesentlichen Abweichungen in den Personalbudgets sind ebenfalls keine Begründungen im Rechenschaftsbericht zu finden.

Wir empfehlen, die Anforderung der Mehr-Weniger-Begründungen, unter Berücksichtigung der Budgetstruktur, in den folgenden Jahresabschlussverfügungen neu zu regeln.

Bezüglich der Vorgaben für die Prüfung und die Vollständigkeitskontrolle sehen wir das Amt Kämmerei und Steuern in der Pflicht, diese wahrzunehmen.

## **5.5 Einrichtung eines neuen Teilergebnishaushalts 806**

Die Planansätze für die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen waren im Haushaltsplan 2007 in den Teilhaushalten auf der Ämterebene ausgewiesen.

Mit dem Haushaltsplan 2008 wurde neu der Teilergebnishaushalt 806 eingerichtet, in dem u. a. die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen dargestellt sind. In der Ergebnisrechnung 2007 sind die Ergebnisse bereits zusammengefasst beim Teilhaushalt 806 aufgeführt.

Zur Einrichtung des neuen Teilergebnishaushalts 806 im Haushaltsjahr 2008 und den Auswirkungen für die Ergebnisrechnung 2007 (z. B. erhebliche Abweichungen des Rechnungsergebnisses von den Planansätzen auf der Ebene der Ämterteilhaushalte) enthält der Rechenschaftsbericht 2007 keine Erläuterung.

Wir halten eine Information über wesentliche Veränderungen in der Struktur der Teilhaushalte beim Jahresabschluss für geboten.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik enthält jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge. Wir haben dem Amt Kämmerei und Steuern unsere Bedenken gegen die Zusammenfassung wesentlicher Teile der Personal- und Versorgungsaufwendungen in einem gesonderten Teilhaushalt mit Schreiben vom 07.11.2008 mitgeteilt.

Von dort wurde mit Stellungnahme vom 02.12.2008 u. a. mitgeteilt:

*„Die Geltung der Vorschrift § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Ziffer 10 und 11 GemHVO - Doppik steht also im Widerspruch zu diesem Grundgedanken und ist dem wirtschaftlichen Handeln ein Hindernis. Somit sollte diese Vorschrift der Überprüfung unterzogen werden. Wir werden daher eine Anfrage an das Ministerium des Innern und für Sport richten, damit diese Problematik neu betrachtet wird und spätestens im Rahmen der Evaluation die Vorschriften eine Veränderung erfahren.“*

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen bei Tz. 3.4.6.

## 6 Finanzrechnung / Investitionen

### 6.1 Allgemeines

Die Finanzrechnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 114s Abs. 2 Nr. 3 HGO).

Aufgabe der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Kommune zu vermitteln und somit das finanzwirtschaftliche Handeln der Verwaltung abzubilden (Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune).

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt.

Planungskomponente der Finanzrechnung ist der sogenannte Finanzhaushalt. Er dient der Ermächtigung zur Verwendung von Finanzmitteln, insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### 6.2 Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung

Die Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung kann weder geprüft noch bestätigt werden, da die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2007 keine Finanzrechnung vorgelegt hat.

Hierüber hat das **Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales** die Stadtverordnetenversammlung mit Schreiben vom 09.02.2010 informiert.

Unter anderem wird im vorgenannten Schreiben ausgeführt:

*„Für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 kann leider keine schlüssige Finanzrechnung mehr geliefert werden, da eine Korrektur der Finanzkonten durch Umbuchungen einzelner Beträge aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes nicht durchführbar ist. Der Arbeitsaufwand ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass im März 2009 die Umstellung der Sachkonten auf den verbindlichen Kontenplan des Landes Hessen vorgenommen wurde.*

*Abschließend ist jedoch festzuhalten, dass sämtliche Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung abgebildet wurden und das Gesamtergebnis der Finanzrechnung 2007 mit dem Bestand der Bankkonten der Stadt Kassel zum 31. Dezember 2007 übereinstimmt.“*

### **6.3 Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen**

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 128 HGO und § 47 Abs. 1 GemHVO - Doppik) und die Übertragung von Haushaltsermächtigungen - insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - konnte mangels Vorlage einer ordnungsgemäßen Finanzrechnung (vgl. Tz. 6.2) ebenfalls nicht erfolgen.

### **6.4 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen stellen auch im doppelischen Haushaltsrecht die Möglichkeit dar, im laufenden Jahr bereits Aufträge zu erteilen bzw. Verträge abzuschließen, die erst in Folgejahren zu Auszahlungen führen und damit kassenwirksam werden.

Laut aufsichtsbehördlicher Genehmigung waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26.750.860,00 € genehmigt.

In der Finanzrechnung wirken sich die 26.750.860,00 € erst in den Haushaltsjahren der tatsächlichen Verausgabung aus.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen für Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse konnte im Berichtsjahr EDV-technisch nicht aus nsk generiert werden.

### **6.5 Verwendungsnachweise für Investitionsmaßnahmen**

Für investive Maßnahmen, die mit städtischen Zuschüssen, Landes-, Bundes- und / oder EU-Mitteln finanziert wurden, haben wir die Verwendungsnachweise sowohl der Stadt Kassel als auch Dritter (z. B. Träger von Kindertagesstätten) zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2007 wurden insgesamt 23 Verwendungsnachweise mit einem Gesamtvolumen von 15.827.294,03 € geprüft. In allen Fällen konnte, teilweise nach Korrekturen, ein Prüftestat erteilt werden.

## **7 Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss**

### **7.1 Rechtliche Anforderungen**

Der Jahresabschluss auf Basis der doppelten Buchführung ist gem. § 114s Abs. 3 HGO durch einen „Rechenschaftsbericht“ zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Jahresabschluss ein „Anhang“ sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen (§ 114s Abs. 3 HGO).

§ 51 GemHVO - Doppik regelt in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften eindeutig den Inhalt des Rechenschaftsberichtes. Danach sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft, insbesondere die Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern. Darüber hinaus ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Gemeinde analysierend darzustellen.

Für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorschriften vorgesehen, allerdings soll die Darstellungsform in den folgenden Haushaltsjahren beibehalten werden, damit der Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr erleichtert wird (Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 51 GemHVO - Doppik).

Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Positionen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, sowie deren wesentlichen Abweichungen im Jahresvergleich entsprechend § 50 GemHVO - Doppik und den dazu ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu erläutern.

Neben den vorstehend aufgeführten Anforderungen enthält die GemHVO - Doppik an verschiedensten Stellen weitere Regelungen zum Anhang.

## 7.2 Prüfungsfeststellungen

Wie schon im Schlussbericht 2006 wurden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung im Anhang nicht erläutert. Im Rechenschaftsbericht sind auch nur die Abweichungen in den Haushaltsansätzen zur Ergebnisrechnung enthalten.

Im Rahmen der vorläufigen Feststellungsliste vom 25.05.2010 wurde diese Problematik dem Amt Kämmerei und Steuern zur Klärung überlassen.

Antwort des Fachamtes:

*„Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2007 wurde im Vergleich zu den vorherigen Rechenschaftsberichten erheblich umgestellt bzw. ausgeweitet. Entsprechend § 51 der GemHVO - Doppik sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern.*

*Im Zuge der Neukonzipierung des Rechenschaftsberichtes wurde nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer kritischen Aufgabenüberprüfung und Mittelbewirtschaftung zunächst der Schwerpunkt auf die Erläuterungen der Abweichungen von Ist-Ergebnis und Plan-Ergebnis gelegt.*

*Es können jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht 2007, z. B. mit Hilfe der enthaltenen Plan-Ist-Vergleiche, Rückschlüsse auf wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung gezogen werden. Diese werden an entsprechender Stelle auch erläutert. Eine dezidierte Erläuterung zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung ist zurzeit nicht erfolgt, wird aber sukzessive bei kommenden Rechenschaftsberichten aufgenommen.“*

Wir erwarten, dass Anhang und Rechenschaftsbericht künftig dem gesetzlichen Rahmen entsprechend erläutert werden. Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung sind im Anhang und nicht im Rechenschaftsbericht darzustellen (vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO - Doppik).

Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Finanzrechnung wurden nicht vorgelegt, da eine Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2007 nicht erstellt werden konnte (s. hierzu Ausführung in Tz. 6).

Anzumerken ist, dass der Anhang und der Rechenschaftsbericht nicht nur der internen Information von städtischen Ämtern dienen, sondern zur weitergehenden internen und auch externen Aufklärung und Transparenz beitragen sollen. Adressaten sind u. a. auch Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.



## **8 Zentral bewirtschaftete Budgets**

### **8.1 Grundsätzliches**

Ausführungen zu den grundsätzlichen Feststellungen wurden bereits im allgemeinen Teil der Gesamtergebnisrechnung behandelt. Insofern wird hierauf verwiesen.

Es wird empfohlen, die Definition der Budgetebenen der zentral bewirtschafteten Budgets, deren Zusammensetzung (SK und KST) und die damit begründete Deckungsfähigkeit im Haushaltsplan darzustellen.

## 8.2 Personalaufwendungen

### 8.2.1 Grundsätzliches

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben wurde in Anlehnung an den früheren Sammelnachweis 1 ein zentral bewirtschaftetes Budget gebildet (Seite 5 Haushaltsplan 2007).

Es ergaben sich u. a. folgende grundsätzliche Feststellungen

- die Planansätze und die Ergebnisse des Budgets Personalausgaben sind weder im Haushaltsplan noch in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Dem Haushaltsplan ist deshalb nicht zu entnehmen, welche Aufwendungen diesem Budget zugeordnet sind. Dies ist ausschließlich aus nsk auswertbar. Das für die Bewirtschaftung des Budgets zuständige Amt ist nicht im Haushaltsplan angegeben.
- In der Gesamtergebnisrechnung 2007 sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen entsprechend dem Muster 14 GemHVO - Doppik unter den Positionen 11 und 12 enthalten. Diese Positionen enthalten auch weitere Aufwendungen (z. B. für Personaleinstellungen, Betriebsarzt und Belegschaftsveranstaltungen), die dem Budget Personalausgaben nicht zugeordnet sind.
- Das Budget Personalausgaben enthält Sachkonten für Aufwendungen (z. B. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Zinsen), die den in der Ergebnisrechnung bei den Positionen 11 und 12 ausgewiesenen Personal- und Versorgungsaufwendungen nicht zugeordnet sind.
- Von den Personalrückstellungen ist im Budget Personalausgaben ausschließlich die Zuführung zu Pensionsrückstellungen enthalten, nicht enthalten sind z. B. die Zuführungen zu Rückstellungen für Beihilfen.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat hierzu mitgeteilt, es handele *„sich um Feststellungen, die aus unserer Sicht nicht erklärungsbedürftig sind“*.

Da die Ergebnisrechnung 2006 noch nicht nach dem verbindlichen Muster der GemHVO - Doppik aufgestellt war und sich im Zusammenhang mit der Sachkontenumstellung im Jahr 2009 Änderungen bei der Zuordnung von Aufwendungen ergeben haben, ist der Vergleich der Planansätze mit dem Ergebnis nur aus nsk auswertbar.

Die Gegenüberstellung von Planansätzen und Rechnungsergebnissen des Budgets Personalausgaben bzw. der in der Gesamtergebnisrechnung zu den Positionen 11 und 12 ausgewiesenen Zahlen ergab einen Unterschied der jeweiligen Ansatzüberschreitungen in Höhe

von rd. 10 Mio. €. Das Amt Kämmerei und Steuern hat zu dieser Feststellung zutreffend dargelegt, dass die Überschreitungen in beiden Darstellungen im Wesentlichen aus den Zuführungen zu Rückstellungen resultieren, für die im Jahr 2007 noch keine Ansätze geplant waren. Eine Begründung für die nur teilweise Einbeziehung der Zuführungen zu Rückstellungen in das Budget Personalausgaben wurde nicht gegeben.

Im Rechenschaftsbericht 2007 wurden die Ansatzüberschreitungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen unter Ziffer 4.1 (Plan-Ist-Vergleich; Seite 8, Haushaltsverschlechterungen) erläutert.

Bezogen auf Organisationseinheiten wurden die erheblichen Abweichungen nicht erläutert. Das Amt Kämmerei und Steuern hat hierzu mitgeteilt:

*„Die erheblichen Abweichungen zum Budget „Personalaufwendungen“ wurden von - 11 - sachkontobezogen begründet. Die Vorgabe der Jahresabschlussverfügung, die Mehr-/ Weniger-Begründungen für die Gesamtsumme eines Budgets abzugeben, ist für uns bezogen auf das Budget „Personalaufwendungen“ erfüllt.“*

Da das Budget Personalausgaben im Haushaltsplan und in der Gesamtergebnisrechnung nicht dargestellt ist, halten wir die Aufnahme der begründeten Abweichungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen bezogen auf Sachkonten zur besseren Information im Jahresabschluss für angezeigt.

## **8.2.2 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Stichprobenweise geprüft wurde u. a. die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung an Beamtinnen und Beamte und von Überstundenpauschalen an Beschäftigte sowie von sonstigen Personalnebenausgaben. Für die Erstattung durch Dritte wurden durch die Personalverwaltung erstellte Personalkostenberechnungen unterschiedlichen Umfangs geprüft. Sie betrafen überwiegend Verwendungsnachweise für das Jugendamt, das Schulverwaltungsamt und das Kulturamt einschließlich Musikakademie.

Es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.

## **8.2.3 Einzelfeststellungen**

### **Zahlung von Leistungsprämien an städtische Beschäftigte in der AFK**

An fünf städtische Beschäftigte der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) wurden für das Jahr 2007 Leistungsprämien in Anwendung der für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA) geltenden Vorschriften zur Leistungsprämienzahlung in Höhe von jeweils 1.005,16 € gewährt. Die Beschäftigten wurden auskunftsgemäß durch die AFK ausgewählt; die Kriterien für diese Auswahl wurden uns nicht genannt. Ein Beschäftigter war zum Zeitpunkt der Zahlung erst seit neun Monaten im städtischen Dienst beschäftigt. Im Dezember 2008 wurden an vier dieser Beschäftigten weitere Leistungsprämien in Höhe von jeweils 502,58 € gezahlt. Der Gesamtbetrag der Leistungsprämien wurde der Stadt durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Für in der AFK eingesetzte städtische Beschäftigte gelten die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Kassel unverändert fort. Es gilt damit der TVöD, der ausschließlich in § 18 Regelungen zur Zahlung von Leistungsprämien vorsieht. Leistungsprämien können danach nur gezahlt werden, wenn zu diesem Zweck eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen ist; eine solche Vereinbarung besteht bei der Stadt Kassel bisher nicht.

Bei den erfolgten Zahlungen handelte es sich um außertarifliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch bestand. Im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage an den Magistrat hatten wir dem Fachamt mit Schreiben vom 13.12.2007 unsere erheblichen Bedenken gegen die Zahlungen mitgeteilt.

### **Zahlung der Versorgungsbezüge**

Ausgehend von der Prüfung der Leistungserbringung der Beamtenversorgungskasse (BVK) im Zusammenhang mit der Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge prüften wir die Kontengruppe „Aufwendungen für Altersversorgung“.

Wir haben festgestellt, dass bei Erstattungen von Versorgungsleistungen durch Dritte Erträge unzulässig mit Aufwendungen verrechnet wurden und haben dies dem Fachamt mit Schreiben vom 26.05.2008 mitgeteilt. Nachdem bei unserer laufenden Prüfung festzustellen war, dass Erstattungen auch in den Jahren 2008 und 2009 als Gutschriften auf dem Aufwandskonto gebucht wurden, haben wir die Feststellung mit Schreiben vom 27.01.2010 erneut an das Personal- und Organisationsamt gerichtet. Von dort wurde uns mit E-Mail vom 02.06.2010 mitgeteilt, dass die Erstattungen nun auf Ertragskonten umgebucht wurden.

### **Säumniszuschläge für Nachversicherungsbeiträge**

Bei der Prüfung der Versorgungsleistungen haben wir festgestellt, dass in dem geprüften Zeitraum (2006 bis Juli 2008) wegen verspäteter Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Säumniszuschläge gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV in Höhe von 3.722,00 € erhoben wurden.

Gemäß § 184 SGB VI sind Nachversicherungsbeiträge grundsätzlich mit Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen zu zahlen, soweit die Beitragszahlung nicht aufgeschoben wurde. Die hierfür erforderliche Aufschubbescheinigung war in den geprüften Fällen durch das Personal- und Organisationsamt nicht erteilt worden.

In zwei Fällen hatte sich durch die Säumniszuschläge die Zahlungsverpflichtung für die Stadt verdoppelt. Eine bei unserer Prüfung festgestellte Doppelzahlung wurde berichtigt. In zwei Fällen wurden auch die Säumniszuschläge erst mit mehrmonatiger Verspätung zur Zahlung angewiesen.

Die Säumniszuschläge wurden vom Fachamt - u. E. unzutreffend - als Versorgungsaufwand gebucht. Das Personal- und Organisationsamt hatte in seiner Stellungnahme vom 16.07.2008 mitgeteilt, dass Säumniszuschläge zukünftig beim Sachkonto „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gebucht werden.

Unsere stichprobenweise Prüfung im Jahr 2010 ergab, dass - für die in die Prüfung einbezogenen Nachversicherungsfälle - weitere Säumniszuschläge in Höhe von rund 12 T€ zu zahlen waren; in zwei Fällen wurden die Säumniszuschläge erneut als Versorgungsaufwand gebucht.

### 8.3 Unterhaltung von Grünanlagen

Das Budget dient der zentralen Bewirtschaftung der Aufwendungen für die Unterhaltung der Grünanlagen und der Ortsbeiratsmittel Grünanlagen durch das Umwelt- und Gartenamt. Das Gesamtbudget belief sich in 2007 auf 1.539 T€ und setzte sich wie folgt zusammen:

Ansatz Grünpflege	1.232.350,00
HAR Grünpflege	67.788,10
Ansatz OBR	99.000,00
HAR OBR	139.950,39
<b>Gesamt</b>	<b>1.539.088,49</b>

Das Budget für das Jahr 2007 belief sich auf rd. 1.539 T€, davon rd. 208 T€ Haushaltsausgabereise (HAR) des Vorjahres. In Anspruch genommen wurden rd. 1.263 T€, was eine Wenigerausgabe von 277 T€ bedeutet. Gegenüber dem Vorjahr, das mit rd. 1.122 T€ abschloss, ergab sich eine Steigerung der Aufwendungen um rd. 141 T€ oder 12,5 %.

Es wurden neue HAR in Höhe von rd. 257 T€, davon rd. 175 T€ OBR-Mittel, für 2008 beantragt und gebildet. Dabei wurde ein geringwertig höherer Betrag (800 €) zugunsten des SK der OBR-Mittel beantragt.

SK	Bezeichnung	Budget	Aufwand	verfügbar	neue HAR
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	238.950,39	64.946,72	174.003,67	174.803,67

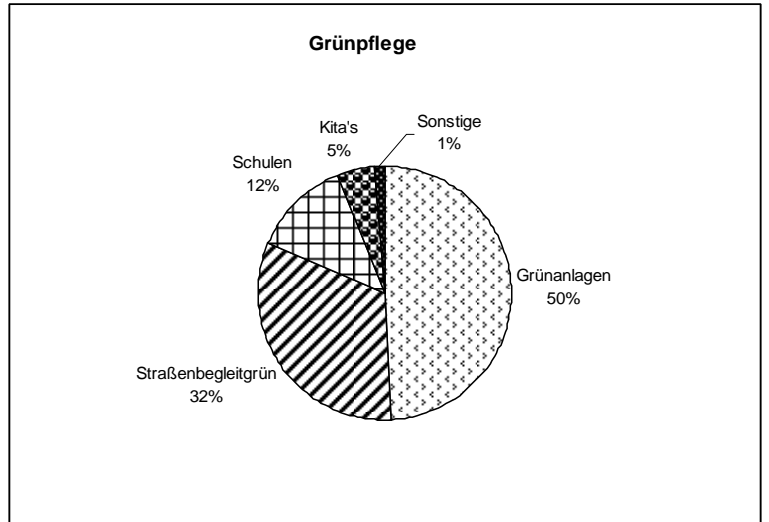
Die Erklärung hierfür liegt in einer Jahresabschlussbuchung in Höhe von 800 € für einen sogenannten Fall 2 („Auftrag erteilt, Leistung erbracht, Rechnung liegt noch nicht vor“), die im Rahmen der Beantragung von HAR vom Amt Kämmerei und Steuern vorgenommen worden war. Diese Buchung hätte bei der Bildung der HAR berücksichtigt werden müssen. Der höhere Ausgabereise war hier durch nicht beanspruchte Mittel der Unterhaltung der Grünanlagen gedeckt.

Für die wiederkehrenden Grünpflegemaßnahmen bestehen Mehrjahresverträge mit drei Unternehmen für jeweils einen Pflegebezirk. Mit den drei Rahmenvertragsfirmen wurden Leistungen in Höhe von rd. 855 T€ abgerechnet, was 71 % der Gesamtausgaben ausmacht. Die Rahmenverträge haben eine Laufzeit von 4 Jahren. Diese Laufzeit halten wir hier aus Gründen des Vergaberechts und der Korruptionsprävention jedoch für zu lang. Mit dem Umwelt und Gartenamt wurde eine Reduzierung auf maximal 3 Jahre abgestimmt. Die bestehenden Rahmenverträge laufen in 2014 aus.

Verteilung der Aufwendungen nach Bereichen.

Bereich	Betrag in €	Prozent
Grünanlage	588.072	49,10%
Straßenbegleitgrün	387.199	32,33%
Schulen	149.176	12,45%
Kitas	57.763	4,82%
Übrige	15.570	1,30%
Gesamtergebnis*	1.197.780	100,00%

\*Die Dispositionsmittel der Ortsbeiräte sind in den Aufwendungen der Grünanlagen nicht enthalten.



Sportanlagen treten hier nicht in Erscheinung, weil die Grünpflege durch Personal des Sportamtes erfolgt und sich daher in Form von Personalkosten dort niederschlägt.

### 8.3.1 Einzelfeststellungen Unterhaltung von Grünanlagen

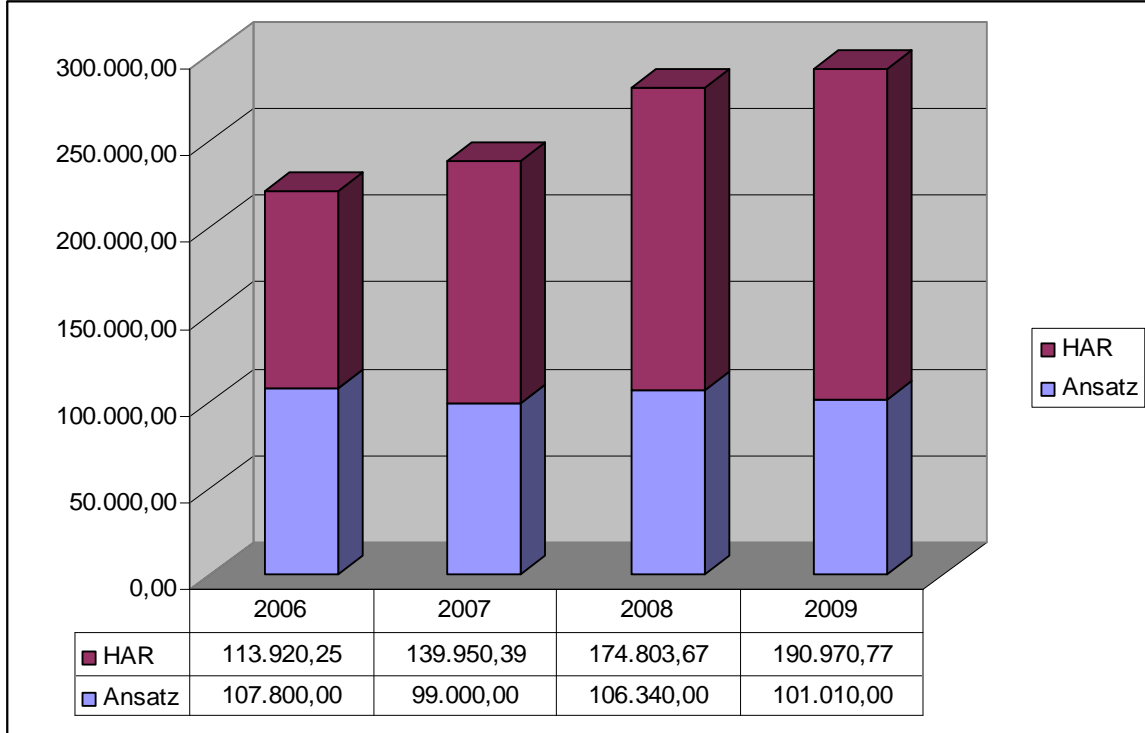
Über das Finanzsystem nsk wurden die einzelnen Buchungen der relevanten Sachkonten des Budgets „Unterhaltung von Grünanlagen“ selektiert. Durch weitere Filter und Auswahlkriterien wurden Buchungsvorgänge, die einer näheren Überprüfung bedurften, ausgewählt und im Original bei der Stadtkasse geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass einige Buchungen, die als Aufwand des Jahres 2007 gebucht wurden, aufgrund der Beschreibung darauf schließen lassen, dass hier neue Anlagegüter im Volumen von rd. 21 T€ beschafft wurden. Eine Stellungnahme des Umwelt- und Gartenamtes hierzu lag uns bis zum Redaktionsschluss nicht vor. Dies wurde mit der seit längerem andauernden und anhaltenden Unterbesetzung - bedingt durch den Aufgabenzuwachs im Zuge der Einführung der Doppik, der unzureichend kompensiert wurde und zusätzlich krankheitsbedingten Personalausfall - begründet.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Aufgabenerledigung aller, empfehlen wir der Verwaltung, eine bedarfsgerechte Ressourcenausstattung herzustellen.

### 8.3.2 Einzelfeststellungen zu den OBR-Mitteln

Auffällig sind die relativ hohen HAR bei den OBR-Mitteln. Dass dies kein Ausnahmefall ist zeigt die Betrachtung der OBR-Mittel von 2006 bis 2009.



Mittlerweile übersteigen die HAR den eigentlichen Ansatz um nahezu den doppelten Betrag. Unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 21 GemHVO - Doppik, wonach die Möglichkeit der Mittelübertragung von Ansätzen für Aufwendungen längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres möglich ist, sollte ein Abbau der HAR durch zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen der OBR angestrebt werden.



## 8.4 Sachversicherungen, Umlagen

Im Rahmen einer Prüfung der Umlagequoten für die Verrechnungsstelle Autokasko im September 2007 haben wir u. a. festgestellt, dass die Kasko-Umlagen für ein bestimmtes Haushaltsjahr als jeweiliger Aufwand des Folgejahres gebucht wurden.

Entsprechend § 40 Ziff. 4 GemHVO - Doppik sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Mit dieser Vorschrift soll dem Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung Rechnung getragen werden.

Für den Fall, dass auf Grund zeitlicher Abläufe eine Buchung im Jahresabschluss ausgeschlossen werden muss bzw. auf die Bildung einer Rückstellung nach § 39 Abs. 1 letzter Satz, GemHVO - Doppik verzichtet wurde oder dieselbe nicht in Frage kommt, ist eine Buchung der Beträge als periodenfremder Aufwand/Ertrag vorzusehen.

Wir haben dem Rechtsamt daraufhin mitgeteilt, dass die Bildung von Rückstellungen deswegen auszuschließen ist, weil diese ausschließlich für ungewisse Verbindlichkeiten bzw. ungewisse Aufwendungen zu bilden sind. Im vorliegenden Fall ist allerdings jeweils offen, ob es sich um einen künftigen Aufwand oder um einen künftigen Ertrag handeln wird, sodass auch das für die Bildung von Rückstellungen erforderliche Konkretisierungserfordernis nicht erfüllt ist.

Mit gleichem Schreiben haben wir aus den genannten Gründen darum gebeten, künftig die Buchung der Kasko-Umlagen im Wege des periodenfremden Aufwandes bzw. -Ertrages vorzunehmen.

Das Rechtsamt hat in seiner Stellungnahme u. a. dazu ausgeführt:

*Entsprechend der Schadensverläufe ist vom Mitglied entweder eine Zahlung an die Gemeinschaft zu erbringen oder es besteht ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Der jeweilige Aufwand oder Ertrag wird in dem Jahr der Rechnungsstellung durch den Schadensausgleich vom Mitglied bezahlt.*

*Ob für das Abrechnungsjahr von einem Aufwand oder einem Ertrag auszugehen ist, kann nicht prognostiziert werden. Insofern können für den Bereich der Umlagen keine kalkulatorischen Rückstellungen gebildet werden.*

*Auch kommt nach Rücksprache mit - 20 - die Buchung als periodenfremder Ertrag nicht in Betracht, da wie vorstehend ausgeführt, keine Ansätze gebildet werden können und hier das Kriterium für einmalige und außerordentliche Buchungen nicht erfüllt wird.*

Da wir uns diesen Ausführungen nicht anschließen konnten, haben wir dem Fachamt gegenüber erneut mit eingehender Begründung dargelegt, dass auf Grund der von dort geübten Praxis das Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung nicht beachtet wurde bzw. wird.

Darauf hin wurde mit den beteiligten Ämtern vereinbart, künftig entsprechend den von hier abgegebenen Empfehlungen zu verfahren.

## 8.5 Bauunterhaltung, Energie, Reinigung

Mit der Einführung der Doppik in 2006 wurden im neu geschaffenen Deckungskreis „Gebäudewirtschaft, Bauunterhaltung, Energie, Reinigung“ wesentliche gebäudewirtschaftliche Aufwendungen und Erträge in einer Budgetebene zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der Gebäudewirtschaft. Die Zusammenfassung ermöglicht eine flexible Budgetbewirtschaftung mit entsprechend hoher Budgetverantwortung und einem Gesamtvolumen auf der Aufwandsseite von rd. 17,6 Mio. €, wovon rd. 16 Mio. € ausgegeben wurden

Im Ergebnis sind Wenigeraufwendungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. € realisiert. Haushaltsausgabereste (HAR) zur Übertragung für das Jahr 2007 wurden nicht beantragt.

Zur Beurteilung der Kostenentwicklung bezogen auf die unterschiedlichen Kostenarten ist aus unserer Sicht eine differenzierte Betrachtung und Beurteilung notwendig. Daher werden die Kostenarten nachfolgend getrennt betrachtet.

### 8.5.1 Einzelfeststellungen zur Bauunterhaltung (BU)

Der ehemalige Deckungskreis GD001 Gebäudeunterhaltung wurde bereits im Zuge der Doppikeinführung in 2006 im TeilHH der Gebäudewirtschaft auf der Kostenstelle 616110000 „Gebäudeunterhaltung – 65 -“ zentralisiert und in den Deckungskreis Energie, Reinigung und BU integriert.

#### **Mittelveranschlagung / fortgeschriebener Ansatz**

Die Aufwendungen werden seit der Einführung der Doppik in 2006 nur noch einer Kostenstelle (KST) „Bauunterhaltung“ und einem Sachkonto (SK) „Gebäudeunterhaltung - 65 -“, zugeordnet. Dadurch werden die Aufwendungen nur noch im Teilergebnisplan der Gebäudewirtschaft in einer Gesamtsumme dargestellt.

Der Haushaltsplan sah für den ehemaligen Deckungskreis Aufwendungen in Höhe von rd. 5.932 T€ vor und HAR in Höhe von rd. 265 T€ vor. Im Zuge der Haushaltsgespräche für das Jahr 2007 wurde ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 250 T€ abgesetzt.

Die Einführung der Doppik und die damit verbundene strengere Auslegung der aktivierungsfähigen Maßnahmen führte zu einer Verlagerung von Mitteln des Sanierungsprogramms des ehemaligen Vermögenshaushalts im Rahmen der Bildung und Übertragung von HAR, wie auch schon im Jahre 2006, zu Gunsten der BU. Die im Sanierungsprogramm veranschlagten Baumaßnahmen für einzelne Gewerke wie z. B. Dacherneuerungen, Heizkesselaustausche o. ä., ohne weitere wertsteigernde Maßnahmen im Verbund, mussten in den in den Ergeb-

nishaushalt verlagert werden, da eine Fortsetzung im Finanzhaushalt inkl. der dort notwendigen Aktivierung der Vermögenswerte nicht zulässig gewesen wäre. So führten HAR aus dem Finanzhaushalt des Jahres 2006 in Höhe von rd. 622 T€ zu einer Erhöhung der Mittel des Ergebnishaushalts 2007.

Der fortgeschriebene Ansatz der BU, unter Berücksichtigung eines ÜPL in Höhe von 12 T€, belief sich auf rd. 6.831 T€.

Diese Mittelverschiebung entbehrt aus unserer Sicht einer haushaltsrechtlichen Grundlage. Im direkten Zusammenhang mit der Umstellung des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik - was eine Ausnahmesituation darstellt - wurde die Mittelverschiebung umstellungsbedingt letztmalig für das Jahr 2007 akzeptiert.

### **Haushaltsausführung**

Die Prüfung der Aufwendungen der BU ergab eine Reihe von korrekturbedürftigen Buchungen wegen des Verstoßes der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen. Unsere diesbezüglichen Feststellungen wurden von - 65 - in Abstimmung mit - 20 - korrigiert.

Die stichprobenhafte Prüfung der Aufwendungen der BU ergab, dass eine Reihe von Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter aus der BU erfolgte. Diese Verfahrensweise ist nicht neu und wurde damit begründet, dass die Alternative zur Beschaffung eines GWG's (z. B. eine Leiter oder ein Schlagbohrer), das dem Hausmeister zur Verfügung gestellt wird, um eine Reparatur selbst vornehmen zu können, die Beauftragung eines Handwerksbetriebes bedeutet hätte, was korrekterweise als Aufwendung der BU zu buchen wäre.

Hier muss jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Trennung vorgenommen werden, was auch eine geänderte Mittelveranschlagung erforderlich macht. Darauf wurde die Gebäudewirtschaft hingewiesen - die zukünftige Beachtung wurde zugesagt. Wegen Geringfügigkeit wurde von einer Umbuchung abgesehen.

### **Haushaltsabschluss**

Die zunächst beantragten Haushaltsausgabereste (HAR) in Höhe von rd. 374,5 T€ für den Bereich der BU, zur Zahlung bereits begonnener und/oder geplanter Instandhaltungsmaßnahmen für 2007, wurden auf unseren Einwand hin in Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im Rahmen des Jahresabschlusses umgewandelt. Damit waren die Mittel der BU im Prinzip zu 100 % als Aufwand des Jahres 2007 gebucht.

Laut der (Budget-)Statistik des Jahres 2007 wurden im Haushaltsvollzug Aufwendungen in Höhe von rd. 6.691 T€ gebucht. Es verblieben exakt 140 T€ nicht verausgabte Mittel.

Diese nicht verausgabten Mittel stellen jedoch keinesfalls nicht verbrauchte Mittel der BU dar, sondern resultieren aus der im Zuge der Jahresabschlussbuchungen Anfang 2008 für das Jahr 2007 aufgelösten Rückstellung für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen aus dem Jahr 2006. Diese Rückstellung hatte man im Grunde versäumt im Laufe des Jahres

2007 durch entsprechende Auszahlungsbuchungen in Anspruch zu nehmen. Die Auflösung dieser Rückstellung hätte durch die Buchung eines außerordentlichen Ertrages (siehe Ziffer 8. und 13. der VV zu § 9 GemHVO - Doppik) erfolgen müssen. Das Amt Kämmerei und Steuern hat zugesagt, dies zu korrigieren.

### **Auswertungs- und Steuerungsmöglichkeiten**

Unter der sehr komprimierten Darstellung der BU leiden sowohl die Transparenz als auch die Auswertungs- und damit die Steuerungsmöglichkeiten. Zwar lassen sich seit 2007, durch die Hinterlegung der Gebäudekennziffer bei den Buchungen, die Gesamtaufwendungen je Gebäude in nsk auswerten, die einzelnen Buchungen lassen sich jedoch nicht über nsk auflisten. Nur durch eine parallel geführte Buchführung ist es z. Zt. der Gebäudewirtschaft möglich, derartige Auswertungen zu erstellen. Im Hinblick auf das Leistungspotential der doppischen Buchführung, der Kosten des Verfahrens und der Tatsache, dass die Gebäude-nummer bei der Buchung bereits erfasst wird, empfehlen wir eine Auswertmöglichkeit in nsk zu schaffen. So ließen sich Schwachstellen wie z. B. Schadenshäufungen an bzw. in einzelnen Gebäuden ermitteln und es könnten entsprechende (Gegen-)Maßnahmen ergriffen werden.

## **8.5.2 Einzelfeststellungen zum Budget Energie, Reinigung**

Die auf der Seite 5 des Haushaltsplanes einzeln aufgeführten modifizierten Sammelnachweise Budget Energie, Beleuchtung und Budget Reinigung wurden nicht als eigenständige Budgets eingerichtet, sondern bereits auf der Ebene der Budgets vereint. Auf Seite 8 des Haushaltsplanes sind die Budgets Energie, Reinigung mit Dezernatsbezug definiert.

Der modifizierte Sammelnachweis dient der zentralen Bewirtschaftung der Mittel für die Versorgung mit Energie und Wasser und die Gebäudereinigung durch die Gebäudewirtschaft.

### **Energie**

Die Mittel für die Energieversorgung (Wärme, Strom und Wasser) der rd. 260 städtischen und angemieteten Gebäude und Räume waren auf dem Sachkonto „Energie gesamt“ im Berichtsjahr mit 6.280 T€ veranschlagt.

Beschränkt man die Auswertung auf die reinen Energiekosten, so stehen Aufwendungen in Höhe von rd. 5.237 T€ einem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von rd. 6.280 T€ gegenüber. Es wurden somit rein rechnerisch Wenigeraufwendungen in Höhe von rd. 1.008 T€ realisiert. Gegenüber dem Vorjahr, das mit rd. 5.115 T€ abschloss, ergab sich eine Erhöhung der Kosten für Energieversorgung um lediglich 122 T€ oder 5,8 %. Die Steigerung fiel relativ

gering aus, da trotz teilweise kräftiger Preissteigerungen (Strom um 18,5 % im Vergleich zu 2006) bei den Energiearten, die Verbräuche unter denen des Vorjahres ausgefallen waren.

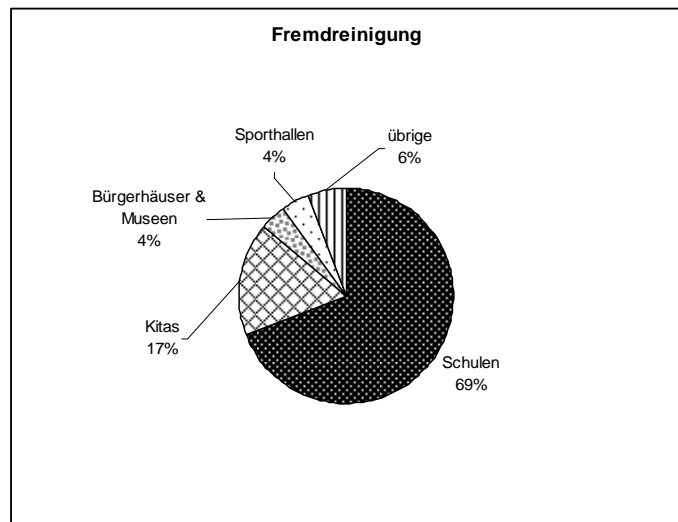
### **Reinigung**

Die Mittel für die Reinigung der rd. 260 städtischen und einem Teil der angemieteten Gebäude und Einrichtungen waren im Berichtsjahr mit rd. 4.494 T€ veranschlagt.

Beschränkt man die Auswertung auf die Fremdreinigungskosten (Sachkonto „Fremdreinigung SN6“), so stehen den Ansätzen in Höhe von rd. 4.494 T€ Aufwendungen in Höhe von rd. 4.049 T€ gegenüber. Hinzuzurechnen sind die Aufwendungen für die Reinigungsmaterialien in Höhe von rd. 60 T€, die nicht gesondert veranschlagt sind, aber über das Budget mit abgedeckt werden. Im Jahresergebnis wurden Wenigerausgaben in Höhe von rd. 385 T€ erzielt.

Die folgende Darstellung zeigt die Verteilung der Aufwendungen für Fremdreinigung nach Nutzungsgruppen.

Bereich	Ausgaben	Prozent
Schulen	2.799.607,35	69 %
Kitas	681.605,14	17 %
Bürgerhäuser	166.455,68	4 %
Sporthallen	160.441,18	4 %
übrige	240.807,20	6 %
Gesamt	4.048.916,55	100,00%



Die Verteilung ist nahezu identisch mit der des letzten Berichtszeitraums.

Nicht enthalten sind die Aufwendungen, die durch Eigenreinigung entstanden sind, da die Eigenreinigung im Wesentlichen als Personalkosten (geringfügig auch Reinigungsmaterialien) in die Teilergebnisrechnung der Gebäudewirtschaft einfließen.

Die Eigenreinigung findet u. a. im Rathaus statt. Der Anteil der Eigenreinigung lag in 2006 noch bei rd. 20 % und wurde in 2007 auf rd. 18 % der Gesamtreinigungsfläche reduziert.

## **8.6 Mieten und Pachten**

Neben den Budgets der ehemaligen Sammelnachweise wurden weitere (Einzel-)Budgets für Mieten und Pachten mit Dezernatsbezug gebildet und über eine Budgetebene „Budget Mieten und Pachten“ zu einem Deckungskreis zusammengefasst. Die Budgets beinhalten ausschließlich Ertrags- und Aufwandskonten für die Bewirtschaftung von eigenen und angemieteten Gebäuden oder Diensträumen. Die Mittelbewirtschaftung wurde hier der Gebäudewirtschaft zugeordnet, die ab dem 01.01.2006 sukzessive die Hausverwaltung für alle städtischen Gebäude und angemieteten Räume übertragen bekommen hatte.

### **8.6.1 Einzelfeststellungen zum Budget Mieten und Pachten**

Die im Budget enthaltenen Sachkonten sind zum Teil allgemeingültige SK, die auch in anderen Budgets enthalten sein können. Da die Aufwendungen und Erträge direkt den Kostenstellen der Nutzer zugeordnet werden müssen, lässt sich durch Berechtigungen bisher keine Budgettrennung realisieren. Daher ist es möglich, dass andere Ämter Buchungen auf SK-KST-Kombinationen vornehmen, die das Budget be- oder auch entlasten. Anhand der Rechnungsnummern lässt sich ermitteln, dass mind. 128 Buchungen mit einer saldierten Gesamtsumme von rd. 85 T€ nicht von der Gebäudewirtschaft vorgenommen wurden und daher auch nicht in deren Budgetverantwortung fallen.

Nach den Haushaltsansätzen weist die Budgetebene Aufwendungen in Höhe von rd. 3.269 T€ auf und lag damit rd. 924 T€ über dem Ansatz des Jahres 2006. Im Jahresergebnis wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 3.510 T€ gebucht. Damit wurden Mehraufwendungen in Höhe von rd. 241 T€ gebucht. Anrechenbare Mehrerträge in Höhe von rd. 149 T€ verringern das Budgetdefizit auf rd. 93 T€. Für diese Überschreitung wurde kein Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung (ÜPL-Antrag) gestellt. Zieht man jedoch die Aufwandsbuchungen anderer Organisationseinheiten ab, ergibt sich eine Budgetüberziehung von nur noch rd. 8 T€. Aber auch dafür wurde nicht der erforderliche ÜPL-Antrag gestellt.

Da den Budgets und deren zugeordneten SK keine zeitlich begrenzte Gültigkeit zugeordnet werden kann, wirken sich Veränderungen immer auf zurückliegende Zeiträume aus und können so die Ergebnisse der Budgets verändern. So war zu verschiedenen Zeiten der Prüfung festzustellen, dass sich die einzelnen Budgets der Budgetebene Mieten und Pachten veränderten.

Der Kontenplan ist nach § 33 Absatz 4 GemHVO - Doppik verbindlich. Er kann ergänzt werden, die eingerichteten Konten sind dabei aber in einem Verzeichnis aufzuführen. Es war festzustellen, dass unterjährig in der Zuordnung der Sachkonten Veränderungen vorgenommen wurden. Hierin sehen wir einen Verstoß gegen die GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme, BStBl 1995 I S. 738). Unter V. Datensicherheit (Tz. 5 der GoBS) wird der besondere Schutz von Stammdaten, der verbindliche Kontenplan ist diesen sicher zuzuordnen, hervorgehoben.

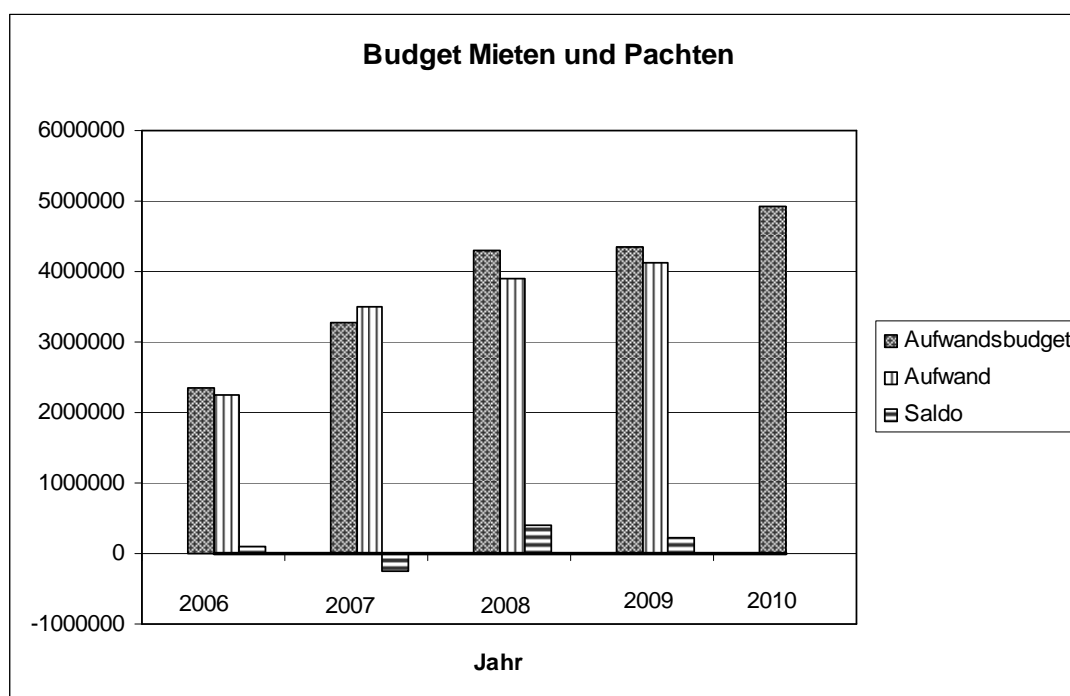
Es wird daher dringend empfohlen die Budgetzuordnung eindeutig zu regeln und unterjährige Veränderungen zu unterbinden. Auch sollte der Zugriff (das Bebuchen) durch andere Organisationseinheiten auf zentral bewirtschaftete Budgets im Sinne einer eindeutigen Budgetverantwortlichkeit wirksam verhindert werden.

Die Zuständig- und Verantwortlichkeit für die Pflege von Stammdaten und deren Dokumentation stellt für uns einen Aspekt dar, der in einer allgemeinen Arbeits- und Buchungsanweisung für den Einsatz von nsk unbedingt zu regeln ist.

## 8.6.2 Entwicklung des Gesamtbudgets Mieten und Pachten

Betrachtet man nur die Aufwendungen, so haben sich die Ist-Aufwendungen von 2006 bis 2009 beinahe verdoppelt.

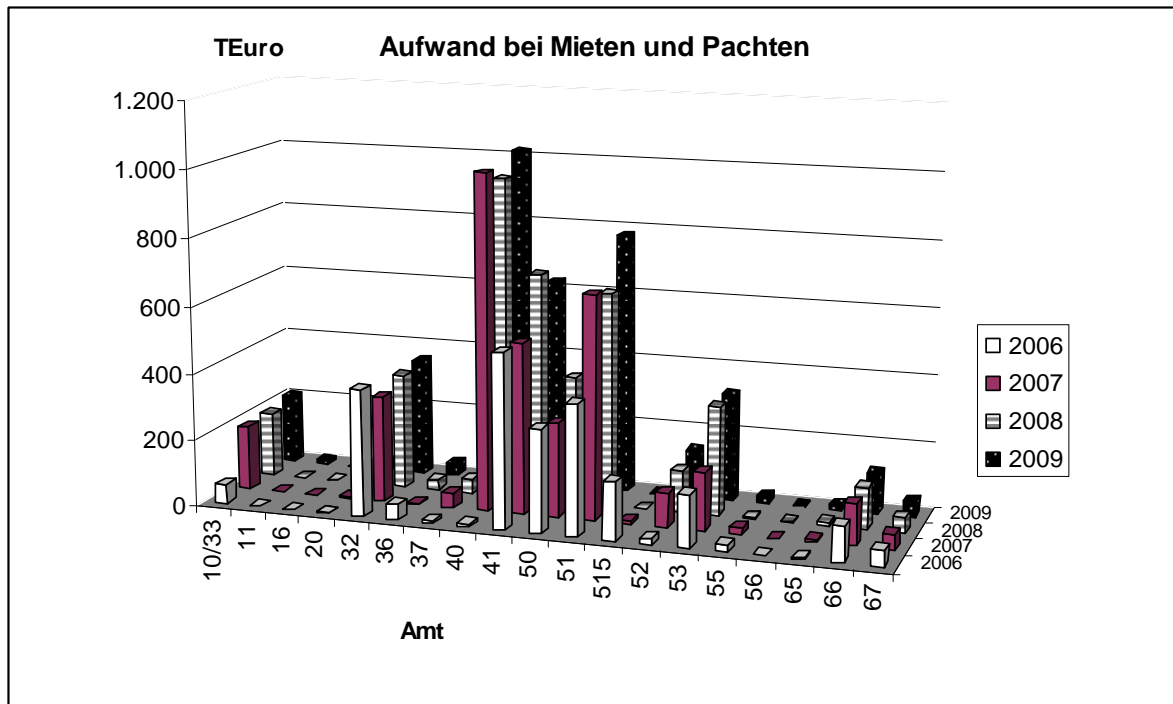
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Aufwandsbudget	2.340.300,96	3.268.730,00	4.302.800,00	4.361.780,00	4.925.700,00
Aufwandbuchungen	2.246.391,96	3.510.472,03	3.912.197,96	4.124.672,33	
Saldo	93.909,00	-241.742,03	390.602,04	237.107,67	



Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Budget erstmals in 2006 zusammen mit der Zentralisierung der gebäudewirtschaftlichen Aufgaben beim Amt für Gebäudewirtschaft gebildet wurde und von daher wohl noch unvollständig war. Insbesondere die Definition und Zusammenstellung der Sachkonten für das Budget waren schwierig und von Abgrenzungsproblemen begleitet.

Der dazu notwendige Prozess der Integration (Schulverwaltungsamt, - 40 -) und Abgrenzung (Erziehungshilfen Auguste Förster, - 515 -) gebäudewirtschaftlicher Aufwendungen und Zuständigkeiten vollzog sich von 2006 bis 2009 wie man an dem nachfolgenden Diagramm sieht:





Werteachsen: Y = Aufwand in Tausend Euro X = Organisationseinheit /Amt

Wie bereits im Schlussbericht des Jahres 2006 festgestellt und empfohlen wurde, sollten für eine eindeutige Zuordnung der Mittelbewirtschaftung die gebäudewirtschaftlichen Budgetanteile des Deckungskreises separiert werden. Spezielle Sachkonten, die der Gebäudewirtschaft vorbehalten bleiben, sollten definiert und in einem eigenen Deckungskreis zusammengefasst werden. Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 GemHVO - Doppik sind hierbei zu beachten. Der Zugriff von anderen Ämtern auf diese Sachkonten muss über Zugriffsberechtigungen in nsk ausgeschlossen werden. Dies wurde auch erkannt. In 2007 wurde eine Reihe zusätzlicher Sachkonten für die Gebäudewirtschaft definiert. In 2008 sollte die Abgrenzung durch spezielle Sachkonten vollständig vollzogen sein.

Die zuverlässigste Möglichkeit der Abgrenzung der Zuständigkeiten sehen wir in der Umsetzung des Vermieter-Mieter-Modells. Die Einführung dieses Modells ist auch in der „Dienstanweisung über die Nutzung und Verwaltung von Gebäuden durch die Stadtverwaltung Kassel“ - ADGA II Nr.33, Ziffer 401 - als anzustrebendes Ziel genannt. Weitere Effekte wären:

- Ein erhöhtes Kostenbewusstsein beim Nutzer durch die dezentrale Budgetverantwortung und
- eine direkte Darstellung des Erfolges oder Misserfolges der Gebäudewirtschaft in ihrem Teilhaushalt.

## **9 Teilhaushalte der Ämter**

### **9.1 Hauptamt**

#### **9.1.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes wurde stichprobenweise geprüft, ob

- die Einhaltung der Haushaltsansätze und die Deckung bei Haushaltsüberschreitungen gegeben war,
- bei üpl./apl. Bewilligungen die Voraussetzungen nach § 114g HGO vorlagen,
- die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der GemHVO - Doppik bzw. den Bewirtschaftungsgrundsätzen 2007 vorgenommen wurden
- bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung die erforderliche sachliche und zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge befolgt wurde
- die jeweiligen Buchungen durch Belege dokumentiert wurden.

## 9.2 Personal- und Organisationsamt

### 9.2.1 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Erträge und Aufwendungen des Teilhaushaltes wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung führte nicht zu nennenswerten Beanstandungen. Die in Einzelfällen festgestellte unzutreffende Periodenzuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unterbliebene Aktivierung Geringwertiger Wirtschaftsgüter und Nichtbeachtung vergaberechtlicher Bestimmungen haben wir dem Fachamt schriftlich mitgeteilt.

### 9.2.2 Einzelfeststellungen

#### **Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung**

Bei der Prüfung der Belege des Jahres 2007 zu den von der Personalabteilung bewirtschafteten Kostenstellen war festzustellen, dass sowohl die Aufwendungen für das zentrale Fortbildungsangebot als auch die Aufwendungen für Fachfortbildungen im Teilhaushalt des Personal- und Organisationsamtes ausgewiesen sind. Nach § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik enthält jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Wir haben dem Personal- und Organisationsamt unsere Auffassung mitgeteilt, dass die Aufwendungen zumindest für die Fachfortbildungen grundsätzlich in den jeweiligen Ämterteilhaushalten auszuweisen sind.

Das **Personal- und Organisationsamt** teilte in seiner Stellungnahme am 25.03.2009 mit:

*„Eine Ausweisung der Aufwendungen für Fortbildungen getrennt nach Ämtern ist nicht möglich und nicht beabsichtigt.“*

Unsere stichprobenweise Belegprüfung führte zu keinen erwähnenswerten Beanstandungen.

Im Fall der Kostenübernahme für einen auswärtigen dreiwöchigen Sprachkurs ergab sich für uns vor dem Hintergrund des Gebots der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln allerdings Klärungsbedarf zum zwingenden dienstlichen Interesse der Stadt an der Fortbildung. Das **Personal- und Organisationsamt** teilte in seiner Stellungnahme u. a. mit, dass *„das ausschließliche dienstliche Interesse für die Teilnahme an der genannten Fortbildung durch - 41 - fachlich begründet wurde“* und *„ein Kostenvergleich durch - 11 - nicht erfolgte, da dies aus fachlicher Sicht nur durch - 41 - möglich war.“* Entgegen dieser Einschätzung halten wir einen Vergleich der Preise verschiedener Anbieter durch das Personal- und Organisationsamt für geboten.

### 9.2.3 Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren werden vom Personal- und Organisationsamt bearbeitet. Sofern wir über derartige Vorgänge berichten, erfolgt unsere Darstellung grundsätzlich beim Teilhaushalt dieses Amtes.

Zu den Disziplinarverfahren „Parkscheinautomaten“, über die wir im Schlussbericht 2006 berichtet haben, hat uns das **Personal- und Organisationsamt** zum Sachstand mit Schreiben vom 10.03.2010 mitgeteilt, dass

- die Ermittlungen erst im Sommer 2009 abgeschlossen wurden,
- ein Disziplinarverfahren nach § 36 Abs. 1 HDG einzustellen war,
- in einem weiteren Verfahren eine Geldbuße verhängt wurde, gegen diese Disziplinarverfügung Widerspruch eingelegt wurde und das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- in einem dritten Verfahren der Beamte gegen die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme (Kürzung der Dienstbezüge) Disziplinarclage erhoben hat und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Kassel anhängig ist. Ebenfalls anhängig ist das Verwaltungsstreitverfahren wegen des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs.

### 9.2.4 Teilhaushalt Informations- und Kommunikationstechnik

#### 9.2.4.1 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Belegprüfung erstreckte sich auf Stichproben und die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege des Teilhaushaltes. Des Weiteren wurden die Einhaltung der Budgets und die Begründungen zu wesentlichen Abweichungen geprüft. Die Prüfung führte unter Berücksichtigung der Budgetdefinitionen zu nachfolgend dargestellten Feststellungen.

#### 9.2.4.2 Einzelfeststellungen zum Teilhaushalt

Der TeilHH 11002 setzte sich in 2007 noch aus zwei in nsk definierten Budgets zusammen. Die Budgets „Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech“ 7-11002-A001 und „Pers.- und Orgaamt Vorabdot. Bud. Kosterst. f. ADV“ 7-11002-A002 waren laut der Budgetübersicht auf Seite 10 des HH-Planes der Gliederungsebene KST-3.Gruppe, was einen TeilHH beschreibt, mit dem Gliederungscode 11002 zugeordnet. Diese Trennung war notwendig, weil das zuletzt genannte Budget als nur „Nehmend“ definiert werden sollte. Ab 2008 änderte sich die Zuordnung. Das Budget „Pers.- und Orgaamt Vorabdot. Bud. Kosterst. f. ADV“ 7-11002-A002 wurde der Gliederungsebene KST-2.Gruppe, was einer Amtsbudgetebene entspricht, mit dem Gliederungscode 110 (Amt - 11 -) zugeordnet. Änderungen in den

Budgets in nsk sind jedoch nicht zeitlich eingrenzbare, so dass die Änderung auch auf das Jahr 2007 wirkt. Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung des TeilHH konnten nicht festgestellt werden.

Mit der Bildung von Teilhaushalten und Budgets wird gem. § 4 Abs. 1 letzter Satz GemHVO - Doppik u. a. das Ziel verfolgt, die Zuordnung von Budgetverantwortung einem bestimmten Verantwortungsbereich (einer Organisationseinheit) zu übertragen. Da die Budgetverantwortung hier ausdrücklich der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik zugeordnet werden soll, hätte hier die Zuordnung zur Gliederungsebene KST-2.Gruppe beibehalten werden müssen. Dieses Ziel wird nun durch die Zusammenführung der Teilhaushalte und damit der Budgets über die Amts-Budgetebenen konterkariert, da eine Deckungsfähigkeit über ein Amtsbudget definiert wird und damit die Budgetkontrolle der Abteilung durchbrochen wird.

Das System der Budgetdefinition, deren Zusammensetzung und Zusammenführung über die Budgetebenen, ist nur schwer zu durchdringen und die Wirkungsweise auf die Budgetkontrolle ist mit Unsicherheiten belegt. Wie uns die Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik bestätigt, wird aus diesen Gründen eine Parallelbuchführung zur Budgetkontrolle in Excel geführt. Die Haushaltsüberwachung findet also praktisch nicht über nsk statt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Finanzbuchungssystems nsk sollte die Haushaltsüberwachung über das System jedoch gewährleistet und nicht über manuelle Nebenbuchhaltung ausgeführt werden, was zusätzlich Ressourcen bindet.

Wir empfehlen daher, das führende Finanzbuchungssystem nsk so zu konfigurieren, dass eine wirksame und zuverlässige Haushaltsüberwachung und Budgetkontrolle durch die Budgetverantwortlichen ermöglicht wird.

### **Periodengerechte Abgrenzung**

Im Rahmen der Belegprüfung haben wir festgestellt, dass einige Buchungen nicht periodengerecht dem Vorjahr zugeordnet waren. Da die Umbuchungen in das Jahr 2006 nicht mehr möglich waren, mussten die Korrekturen durch Umbuchungen auf die SK der periodenfremden Erträge bzw. der periodenfremden Aufwendungen des Jahres 2007 vorgenommen werden.

### **Begründungen bei erheblichen Budgetabweichungen**

Die vom Personal- und Organisationsamt nach § 51 Abs. 1 GemHVO - Doppik als Teil des Rechenschaftsberichtes abgegebenen Begründungen der erheblichen Budgetabweichungen sollten im Finanzbuchungssystem nsk nachvollziehbar sein, was jedoch nicht der Fall war. Im Rechenschaftsbericht waren rd. 158 T€ mehr Aufwand ausgewiesen, als in nsk festzustellen waren. Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen beim Amt Kämmerei und Steuern konnte festgestellt werden, dass der Wert der Ist-Aufwendungen die beantragten HAR für

das Folgejahr beinhalten. Da die HAR aber nicht Aufwand des Jahres 2007 sind, empfehlen wir die beantragten HAR dort nicht mit einzurechnen. Sie sollten allenfalls in der Begründung erwähnt werden.

## **9.3 Büro der Stadtverordnetenversammlung**

### **Fraktionsmittel**

Grundlage für die Prüfung waren die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Übersicht über die den Fraktionen nach § 36 Abs. 4 HGO zur Verfügung gestellten Mittel und der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993. Danach können den Fraktionen Haushaltsmittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen.

Zur Konkretisierung haben der verbandsübergreifende Arbeitskreis „Fraktionszuwendungen“ der Arbeitsgemeinschaften der Leiter der kommunalen Revisionsämter, des hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages Empfehlungen herausgegeben, die neben den von den städtischen Gremien ergänzend beschlossenen Regelungen als Bewertungsmaßstab bei der Prüfung der Verwendungsnachweise zugrunde gelegt wurden.

Die Bewirtschaftung aller Fraktionsmittel wurde stichprobenhaft geprüft. Die in den Verwendungsnachweisen dargestellten Einnahmen und Ausgaben waren ordnungsgemäß belegt. In einigen wenigen Fällen konnten strittige Positionen einvernehmlich geklärt werden.

## **9.4 Amt Kämmerei und Steuern**

### **9.4.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Die Teilhaushalte Steuern, Finanzaufweisungen, Umlagen sowie Zinsen wurden stichprobenartig geprüft, ob

- die Einhaltung der Haushaltsansätze gegeben war
- die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der GemHVO - Doppik vorgenommen wurde
- bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung die erforderliche sachliche und zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge befolgt wurde.

### **9.4.2 Prüfungsfeststellungen**

Abwassergebühren (Kto. Nr. 511012000) wurden fälschlicherweise im Teilhaushalt 90001 ausgewiesen, obwohl jedoch grundsätzlich Erträge aus Abwassergebühren in der Teilergebnisrechnung im Teilhaushalt 90003 auszuweisen sind.

Eine entsprechende Umbuchung wurde seitens des Amtes Kämmerei und Steuern veranlasst.

Seitens des HMdI wurde mit Bescheid vom 19.12.2007 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 10 Mio. € zum teilweisen Ausgleich des Rechnungsfehlbetrages 2005 bewilligt, der auf dem Konto Nr. 540109000 („Sonstige allgemeine Finanzaufweisungen des Landes“) mit Datum 31.12.2007 als ordentlicher Ertrag gebucht wurde.

Die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 10 Mio. € gemäß § 28 FAG wurde der Stadt Kassel zweckgebunden zum teilweisen Ausgleich des Rechnungsfehlbetrages 2005 bewilligt.

Gemäß § 40 Nr. 4 GemHVO - Doppik sind Erträge eines Haushaltsjahres unabhängig vom Zeitpunkt der späteren Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Danach ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung Kriterium für die periodengerechte Zuordnung der Erträge, nicht hingegen die rechtliche Entstehung oder Abwicklung des betreffenden Geschäftsvorfalles.<sup>9</sup>

Da die Zuweisungsgewährung eindeutig und ausdrücklich wirtschaftlich durch die Erzielung eines negativen Rechnungsergebnisses im Jahr 2005 verursacht wurde, ist die Buchung auf

---

<sup>9</sup> (vgl. Rdnr. 34 zu § 40 GemHVO - Doppik aus „Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht, Amerkamp, Kröckel; Dr. Rauber 2009“.



dem o. g. Konto als ordentlicher Ertrag grundsätzlich nicht rechtmäßig und führt zu einer Verbesserung des ordentlichen Jahresergebnisses 2007. Vielmehr handelt es sich aufgrund seines wirtschaftlichen Zusammenhangs um einen außerperiodischen Ertrag, der entsprechend im außerordentlichen Jahresergebnis seinen Niederschlag finden müsste.

In seiner Stellungnahme zu den vorläufigen Prüfungsfeststellungen (vgl. Tz. 2.5) widerspricht das Amt Kämmerei und Steuern dieser Sichtweise und benennt ein für diese Zwecke eingerichtetes Konto mit der Bezeichnung „Allgemeine Finanzzuweisungen des Landes nach FAG“ (Kto. 540 130 00).

Das genannte Konto widerspricht jedoch der Nummernkreissystematik des verbindlich vorgegebenen Kommunalen Verwaltungskontenrahmens. Dieser sieht für „Allgemeine Finanzzuweisungen des Landes nach FAG“ das Konto mit der Nummer 540 100 vor.

Unabhängig von der sachlich korrekten Zuordnung zum entsprechenden Ertragskonto, ist in jedem Fall die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen nach der GemHVO - Doppik zu gewährleisten und den in 2005 wirtschaftlich verursachten Ertrag als außerperiodischen Ertrag zu buchen.

Das ordentliche Jahresergebnis 2007 weist insofern ein um 10 Mio. € zu hohen Überschuss aus, der sachlich und rechtlich als außerordentlicher Ertrag in das außerordentliche Ergebnis einfließen müsste. Eine Umbuchung wird seitens des Amtes Kämmerei und Steuern unter Hinweis auf eine entsprechende Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde abgelehnt.

Ungeachtet der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur oben beschriebenen Verfahrensweise hält das Revisionsamt die Behandlung der Zuweisung als ordentlichen Ertrag für nicht sachgerecht, da hier durch die vom Gesetzgeber zugrunde gelegte und grundsätzlich von der Aufsichtsbehörde zu vertretende Differenzierung in der Ergebnisrechnung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen missachtet wird. Außerperiodische, nicht planbare Erträge fließen somit in das ordentliche Jahresergebnis ein und vermitteln so ein nicht der Realität entsprechendes Bild über die laufende Ertragsstärke der Kommune. Darüber hinaus wurde seitens der Aufsichtsbehörde ein Konto vorgegeben, welches im Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (Stand Mai 2006) nicht enthalten ist.

Unter dem Konto Nr. 599090000, „Sonstige außerordentliche Erträge“ wurden insgesamt Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf Grundsteuer (200.000 €), Spielapparate (50.000 €) und Gaststätten (30.000 €) in Höhe von insgesamt rd. 280 T€ verbucht.

Im Rahmen der Prüfung wurden hierzu begründende Unterlagen angefordert. Die daraus hervorgehende Ermittlung der Werte beruht auf einer schriftlichen Einschätzung der Stadtkasse, indem diese Rückschlüsse auf das Volumen der Pauschalwertberichtigung aus der Höhe der niedergeschlagenen Forderungen für die verschiedenen Steuerarten gezogen hat.

Darüber hinaus wird eine in Vollstreckung befindliche Gewerbesteuerforderung in Höhe von rd. 1 Mio. € genannt, die jedoch mit einer Sicherungshypothek gesichert und somit nicht gefährdet sei.

Die dort zu den verschiedenen Steuerarten genannten Beträge, die in 2007 und 2008 niedergeschlagen wurden, stimmen weder betraglich mit den Wertberichtigungen überein, noch liegen diese in deren Nähe.

Die Herleitung der Pauschalwertberichtigungen aus gebuchten Niederschlagungen ist insofern nicht erkennbar. Die Einschätzung der Stadtkasse, eine im Vollstreckungsverfahren befindliche Gewerbesteuerforderung in Höhe von 1 Mio. € sei nicht mit Risiken behaftet, erscheint dem Revisionsamt, auch verbunden mit dem Hinweis auf eine Sicherungshypothek, zumindest zweifelhaft.

Vielmehr hätten sowohl der Vollstreckungsfall in Höhe von 1 Mio. € Gewerbesteuer als auch die genannten Niederschlagungen die Verwaltung dazu veranlassen müssen, die Bonität bzw. Werthaltigkeit ihres kompletten Forderungsbestandes zu überprüfen. Dabei hätten festgestellte zweifelhafte Forderungen zu Einzelwertberichtigungen führen müssen. Eine Pauschalwertberichtigung wäre dann im zweiten Schritt nach Herausrechnung der einzelwertberichtigten zweifelhaften Forderungen bezogen auf das Restforderungsvolumen vorzunehmen gewesen.

Die Thematik Pauschalwertberichtigung gab bereits in der Vergangenheit Anlass zu Beanstandungen im Rahmen der Prüfung des Forderungsmanagements. Eine grundlegende Aufarbeitung dieser Problematik halten wir im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen im Falle notwendiger umfangreicher Wertberichtigungen und deren Einfluss auf künftige Jahresergebnisse für dringend erforderlich.

## **9.5 Liegenschaftsamt**

### **9.5.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Die Teilergebnisrechnung bzw. der Teilhaushalt Liegenschaftsamt wurde stichprobenartig geprüft, ob

- die Einhaltung der Haushaltsansätze gegeben war
- die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der GemHVO - Doppik vorgenommen wurde
- bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung die erforderliche sachliche und zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge befolgt wurde.

### **9.5.2 Prüfungsfeststellungen**

Die Haushaltsansätze wurden richtig und vollständig in der Finanzbuchhaltung nach nsk übernommen. Die budgetierte Unterdeckung in Höhe von 1.139.328,00,00 € wurde um 753.025,52 € unterschritten und schließt zum Bilanzstichtag 31.12.2007 mit einer Unterdeckung in Höhe von 386.302,48 € ab.

Die Verringerung der Unterdeckung konnte im wesentlichen durch Steigerungen bei den Erträgen in Höhe von insgesamt 288 T€, davon aus „Mieten und Pachten“ 117 T€ und aus „sonstigen betrieblichen Erträge“ 95 T€ (Entschädigung des KEB für Retentionsflächen), sowie Verringerungen bei den Aufwendungen in Höhe von insgesamt 495 T€, die jedoch ausschließlich aus der Nichtberücksichtigung der „Versorgungsbezüge Beamte“ bei der Ermittlung des Rechnungsergebnisses resultieren, die ab dem Jahr 2008 im Teilergebnishaushalt 806 (sonstige Personalausgaben) ausgewiesen werden.

Somit wurden konsequenterweise die auf das Liegenschaftsamt entfallenden Aufwendungen für Versorgungsbezüge im Jahresergebnis 2007 im Teilergebnishaushalt 806 erfasst bzw. dorthin verschoben. Es bleibt insofern eine Ergebnisverbesserung in Höhe von insgesamt 257 T€ zu verzeichnen, die ungefähr der Höhe der Ertragssteigerung entspricht.

In der weiteren Folge wurden für auffällig erscheinende Buchungen buchungsbe gründende Unterlagen angefordert. Diese werden nicht, wie üblich und organisatorisch sinnvoll, zusammen mit den Buchungsanordnungen aufbewahrt, sondern getrennt von diesen im Liegenschaftsamt.

Diese Unterlagen sollten hinsichtlich ihrer begründenden Wirkung auf die jeweiligen Buchungen geprüft werden. Aufgrund von umzugs- und urlaubsbedingten Verzögerungen seitens des Liegenschaftsamtes, gingen die angeforderten Unterlagen erst mit erheblicher Verzögerung im Revisionsamt ein. Aufgrund der dann fortgeschrittenen Zeit war eine detaillierte Prüfung der Belege nicht mehr möglich.

Wir empfehlen, künftig ein geordnetes Ablagesystem zu führen. Unabhängig davon wäre künftige die Beifügung der buchungsbegründenden Unterlagen zu den Buchungsanordnungen die bessere Alternative.

Auf dem Konto Nr. 591 000 000 „Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken“ wurden Erträge in Höhe von 24.671,11 € ausgewiesen. Grundsätzlich ist ein solcher Ertrag unter der Teilergebnisrechnung des Teilhaushaltes 90005 auszuweisen.

Auf Hinweis des Revisionsamtes erfolgte eine Umbuchung zum Teilhaushalt 90005.

Auf den Konten Nr. 617 310 000 „Winterdienst“ bzw. Nr. 617 900 000 „Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Aufwendungen“ wurden Erträge in Höhe von 29.089,84 € bzw. 10.372,56 € ausgewiesen, die wirtschaftlich dem Jahr 2006 zuzuordnen gewesen wären. Da eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 durch Bildung einer entsprechenden Rückstellung unterblieben ist, sind diese Erträge als periodenfremde Erträge im Jahresergebnis 2007 auszuweisen.

Eine seitens des Amtes Kämmerei und Steuern vorgeschlagene Rückstellungsbildung im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und kann so vom Revisionsamt nicht mitgetragen werden.

## **9.6 Ordnungsamt**

### **9.6.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Wir haben im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes stichprobenweise geprüft, ob

- die Einhaltung der Haushaltsansätze und die Deckung bei Haushaltsüberschreitungen gegeben war,
- bei üpl./apl Bewilligungen die Voraussetzungen nach § 114g HGO vorlagen,
- die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der GemHVO - Doppik bzw. den Bewirtschaftungsgrundsätzen 2006 vorgenommen wurden,
- bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung die erforderliche sachliche und zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge erfolgte und
- die jeweiligen Buchungen durch Belege dokumentiert wurden.

### **9.6.2 Erteilung von Genehmigungen für den Verkehr mit Taxen**

Wir haben uns in dem o. g. Bereich insbesondere mit den Fragen beschäftigt, inwieweit

- die erteilten Genehmigungen den zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der dazu ergangenen Rechtsprechung entsprachen und
- ob schlüssige Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der vorzunehmenden Listenführungen (Neubewerber/vorhandene Unternehmer) gegeben war.

Gemäß § 1 PBefG unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes u. a. die entgeltliche Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen.

Nach § 2 Abs. 1 PBefG muss derjenige im Besitz einer Genehmigung sein, wer Personen mit Kraftfahrzeugen befördert.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr (hier: Taxenbetrieb) oder für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung ist die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, welche durch Einholung entsprechender Auskünfte zu dokumentieren ist. Die Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen.

Beim Verkehr mit Taxen ist die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird.

Im Bereich der Stadt Kassel ist die Ertragsentwicklung des Kasseler Taxigewerbes konstant rückläufig.

Dies hat u. a. dazu geführt, dass Betriebe wegen Unrentabilität eingestellt wurden.

In Kassel ist seit dem Jahr 2002 unverändert eine Höchstzahl zu erteilender Taxigenehmigungen von 173 festgelegt. Hiervon werden derzeit 161 Genehmigungen bewirtschaftet. Hinsichtlich der sich hierbei ergebenden Differenz (nicht ausgegebene Genehmigungen) argumentiert das Fachamt i. S. des § 13, Abs. 4 PBefG damit, dass im Falle weiterer Genehmigungserteilungen mit der Beeinträchtigung der oben beschriebenen öffentlichen Verkehrsinteressen zu rechnen sei.

Die stichprobenartige Einsichtnahme in die relevanten Akten ergab keine Anhaltspunkte für eine rechts- bzw. ermessensfehlerhafte Anwendung der genannten Bestimmungen.

Das Ordnungsamt führt entsprechend des § 13 Abs. 5 PBefG getrennte Listen für Neubewerber und vorhandene Unternehmer. Die Liste der vorhandenen Unternehmer umfasste zum Zeitpunkt unserer Prüfung 23 Interessenten, während die der Neubewerber sich auf 114 Interessenten belief. Das sich hieraus ergebende Verhältnis 1:5 wird sodann bei den anstehenden Genehmigungserteilungen entsprechend berücksichtigt.

Diese Verfahrensweise entspricht dem in den genannten Bestimmungen definiertem unbestimmten Rechtsbegriff „angemessene Berücksichtigung“ nach § 13, Abs. 5 PBefG.

Die Listen umfassen jeweils zurückliegende Zeiträume von 15 bis 20 Jahren zwischen erstem und letztem Antragsteller. Die sich zwischenzeitlich ergebenden Veränderungen werden unterjährig in einer separaten Liste erfasst und in eine neu anzufertigende Liste, welche etwa in 1 1/2 -jährigem Rhythmus neu erstellt wird, übernommen. Dabei fiel uns auf, dass bei Vergleich der aktuellen mit der vorangegangenen Liste festgestellte Abweichungen nicht erklärt worden waren, sodass diese erst nach Einsichtnahme in die jeweiligen Akten nachvollzogen werden konnten.

Da das Führen der genannten Listen lediglich dann zweckmäßig erscheint, wenn sich diese jederzeit auf dem Laufenden befinden, haben wir die umgehende Aufnahme der sich ergebenden Veränderungen empfohlen.

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass zwei Firmen (GmbHs) auf der Bewerberliste weiterhin geführt wurden, obgleich dieselben bereits geraume Zeit zuvor aus dem Handelsregister gelöscht worden waren.

Daneben wurden mehrere im Rahmen der Prüfungstätigkeiten angesprochene bzw. auffällige Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, welche Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gaben, daraufhin von den jeweiligen Antragstellern wieder zurückgezogen.

Ansonsten entsprachen die geprüften Einzelfälle den anzuwendenden Bestimmungen.

### 9.6.3 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Kraftfahrzeugzulassungsstellen hat das Ordnungsamt erneut die für diesen Teilhaushalt als Überschuss zu betrachtende Summe (rd. 627 T€) für das Berichtsjahr als umgesetzten Konsolidierungsbeitrag angegeben.

Wir haben bereits letztjährig den als Konsolidierungsbeitrag genannten Betrag nicht anerkannt und entsprechend dargelegt, welche Gründe eine diesbezügliche Berücksichtigung aus unserer Sicht ausschließen. Da das Fachamt ungeachtet dessen weiterhin an seiner Betrachtungsweise festhält, sehen wir uns im Interesse eines auf realistischen Angaben basierendem Haushaltssicherungskonzeptes veranlasst, nochmals unsere Auffassung darzulegen.

Einerseits ist die Benennung eines Überschussbetrages, welcher in mindestens gleicher Höhe bereits seit Jahren integrativer Bestandteil des Haushaltsfehlbetrages ist, aus unserer Sicht schon deswegen nicht gleichzeitig ein Konsolidierungserfolg, weil andererseits damit kein messbarer Schritt in Richtung Haushaltsausgleich unternommen wird. Diesen Ausgleich anzustreben ist allerdings das eigentliche Ziel bzw. der Zweck des Haushaltssicherungskonzeptes.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es daher nach unserer Überzeugung unstrittig, dass bei Betrachtung der Einnahmesituation allenfalls dann von einem echten Konsolidierungsbeitrag gesprochen werden kann, wenn der angegebene Betrag sich als neue Einnahmequelle, - entweder weil bislang nicht vorhanden, oder bei rückwirkender Betrachtung, im Niveau über dem bisher erzielten Einnahmen liegend - erweist.

Diese Merkmale weist aber der vom Fachamt als umgesetzt ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht auf.

Folgerichtig ist demgemäß auch in der Verfügung von - II - vom 23.10.2008 (Vorlage-Nr. 336/2008) u. a. festgelegt, dass „das Haushaltssicherungskonzept im wesentlichen den Weg aufzeigt, der zu einer anhaltenden Verminderung des Defizits mit dem Endziel eines jahresbezogenen ausgeglichenen Ergebnisses gegangen werden soll. Damit auch zukünftig echte Überschüsse erzielt werden können, wird sich die Stadt Kassel auch weiterhin um Landesbeihilfen für den Abbau der Verschuldung aus Fehlbeträgen bemühen und somit die hieraus resultierende Zinsbelastung nachhaltig reduzieren“.

Auch in einer weiteren Verfügung von - II - vom 26.02.2010 betreffend die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2011 usw. sowie des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 wird darauf verwiesen, dass „dieses Haushaltssicherungskonzept nicht nur einfach von Jahr zu Jahr fortzuschreiben, sondern in jedem Jahr neu zu verabschieden ist. Hier sind neue Konsolidierungsmaßnahmen aufzunehmen“.

Wir hatten dies deshalb zum Gegenstand einer entsprechenden Beanstandung gemacht und das Fachamt um Stellungnahme gebeten.

Das **Ordnungsamt** kommt neben Ausführungen zum Kostendeckungsprinzip bei Gebühren, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor bzw. nach der Fusion u. a. zu dem Schluss, „dass die Überschussbeträge bei genauer Betrachtung jährlich individuell erwirtschaftet wurden und der Festigung und Sicherung des städtischen Haushalts dienen und somit der Haushaltskonsolidierung“.

Wir halten es demgegenüber nach wie vor in der Sache für nicht zielführend, wenn essentielle Aspekte hinsichtlich der Aussagefähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes keine Beachtung finden.

In dieser Auffassung sehen wir uns nunmehr bestätigt, da im Bericht der „132. Vergleichenden Prüfung - Haushaltsstruktur 2009: Großstädte - im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes (Schlussbericht f. Kassel - Teil 3)“ ausgeführt wird - Stand vom 25.03.2010 - :

*Als Konsolidierungsbeiträge wurden die jährlichen von der Stadt ermittelten Überschüsse dieses Bereiches ausgewiesen. Überschüsse wurden für diesen Bereich bereits vor der Zusammenlegung ausgewiesen. Allerdings wurden bis dahin nicht sämtliche Verwaltungskosten anderer Haushalte weiterbelastet.*

*Eine Überprüfung der durch die Zusammenlegung tatsächlich entstandenen Einsparungen nahm die Stadt Kassel nicht vor.*

*Da die Einsparungen aus dieser Maßnahme spätestens seit 2004 in den Haushaltsplänen enthalten waren, sollte diese Maßnahme in der Fortschreibung des Sicherungskonzeptes nicht mehr berücksichtigt werden.*



## **9.7 Feuerwehr**

### **9.7.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Neben der laufenden Prüfung des Haushaltsvollzuges wurde die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die richtige Anwendung der Rechtsgrundlagen sowie die Grundlagen der Gebührenbemessung

### **9.7.2 Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung**

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde letztmalig in den Jahren 1998 und 2000 sowohl materiell als auch hinsichtlich der Gebührenhöhen bzw. der angesetzten Personalkosten geändert. In die anzupassende neue Satzung sollte auch die Gestaltung der Einsatzkosten für Fahrzeuge und Gerät mit aufgenommen werden.

Bei der Errechnung der durchschnittlichen Stundensätze wurden die Personalkostentabelle der Stadt sowie eine fiktive Gehaltssteigerung von 2,4 % zu Grunde gelegt. Daneben wurde zur Berechnung der Fahrzeugkosten die sog. Vorhaltezeit berücksichtigt, welche direkt - jeweils anteilig - auf einen bestimmten Einsatz entfällt. Dabei wurden auch Finanzierungskosten, kalkulatorische Abschreibung, Kosten für Kfz-Versicherung und Unterhaltungskosten, Kosten für Energie sowie kalkulatorische Mieten für die Stellplätze mit berücksichtigt. Die Summe dieser Kosten wurde in Relation zu den Fahrzeugen (Art und Menge), der konkreten Vorhaltezeit sowie den konkreten Einsatzzeiten je Fahrzeug gesetzt. Der sich daraus ergebende Mittelwert i. H. v. 1,00 € je Einsatzstunde und Person sollte den vorgesehenen Stundensätzen zugerechnet werden.

Die Feuerwehr hatte uns mit Schreiben vom 15.11.2007 gebeten, die beabsichtigte Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung zu prüfen und zu diesem Zweck - neben den relevanten Unterlagen - ein Urteil des VGH Kassel vom 22.07.2007 beigelegt, in welchem ausführlich Festlegungen zur Gebührenhöhe und der Berücksichtigung von Vorhaltezeiten getroffen wurden.

In diesem Urteil, dessen Rechtskraft zwischenzeitlich eingetreten ist, wird u. a. ausgeführt:

Kostenerstattung (Kostenersatz) beschränkt sich grundsätzlich auf die Deckung der entstandenen Kosten und lässt eine Überdeckung nicht zu. Zu den „durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten“ deren Erstattung die Gemeinde durch § 61 Abs. 2 HBKG verlangen kann, gehört der mit dem konkreten Einsatz

verbundene Werteverbrauch, denn die eingesetzten Güter - sei es die Arbeitskraft des eingesetzten Personals, sei es das jeweils eingesetzte Sachgut - stehen der Gemeinde in der fraglichen Einsatzzeit für eine sonstige Aufgabenerfüllung nicht zur Verfügung. Zu diesen Kosten zählen daher sowohl die auf die Einsatzzeit entfallenden anteiligen Personalkosten (ohne Arbeitsplatzkosten) als auch die anteilig auf die Einsatzzeit entfallenden Vorhaltekosten bei eingesetzten Sachgütern. Eine Aufteilung der Vorhaltekosten, die gleichmäßig das ganze Jahr, Tag für Tag und Stunde für Stunde anfallen, können nur in der Weise erfolgen, indem für die Ermittlung der auf die einzelne Einsatzstunde entfallenden Kosten auf deren Verhältnis zur Gesamtstundenzahl des Jahres abgestellt wird. Eine Umlegung der Kosten allein auf die Zahl der insgesamt anfallenden Einsatzstunden im Jahr verbietet sich dagegen.

Wir haben - auch vor dem Hintergrund, dass der VGH mit diesem Urteil einen Gebührenbescheid der Feuerwehr der Stadt Frankfurt aufgehoben hatte - diese Festlegungen zum Anlass genommen, der Feuerwehr zu empfehlen, sowohl die in den vorgelegten Personalkostenberechnungen enthaltenen Arbeitsplatzkosten wie auch die vorgesehenen Gemeinkosten unberücksichtigt zu lassen.

Der Empfehlung wurde entsprochen.

Bei der Erhebung der Kosten handelt es sich nicht um Benutzungsgebühren im Sinne des § 10 KAG weswegen die Möglichkeit einer Kalkulation, welche eine „Deckung der Kosten der Einrichtung“ gewährleistet, nicht gegeben ist.

Vielmehr postuliert § 61 HBKG die grundsätzliche Gebührenfreiheit der Einsätze der Feuerwehren und sieht lediglich als Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmte Fälle (z. B.: Brandstiftung, grobe Fahrlässigkeit usw.) vor, in denen Kostenersatz verlangt werden kann.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der sog. Vorhaltezeit haben wir festgestellt, dass - entgegen der bisherigen Verfahrensweise - bei der Umlegung der Kosten allein auf die Zahl der insgesamt angefallenen Einsatzstunden im Jahr abgestellt wurde, nunmehr bei der Kostenermittlung die einzelne Einsatzstunde bzw. deren Verhältnis zur Gesamtstundenzahl des Jahres berücksichtigt wird.

Der sich hieraus ergebende Faktor/Std. = 1,10 € wurde als Fahrzeugkostenzuschlag neben den errechneten Personalkostensätzen ausgewiesen.

Die auf Grund der veränderten Rechtsprechung vorgenommene Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung bedeutet für die Stadt Kassel gegenüber der vorhergehenden Situation einen Einnahmeverlust von ca. 30 %, (rd. 100 T€) im Jahr.

## **9.8 Schulverwaltungsamt**

### **9.8.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Der Teilhaushalt umfasst die Erträge und Aufwendungen der äußeren Schulverwaltung und der Beköstigung für rd. 60 Kasseler Schulen sowie die Gastschulbeiträge.

Die Erträge und Aufwendungen wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Festzustellen war u. a., dass Erträge und Aufwendungen in erheblichem Umfang nicht periodengerecht zugeordnet waren. Unsere Feststellungen haben wir dem Fachamt und dem Amt Kämmerei und Steuern schriftlich mitgeteilt. Für die Folgejahre wurden unzutreffende Zuordnungen bereits korrigiert. Die dem Berichtsjahr zugeordneten Erträge des Jahres 2006 werden nach Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern zu den außerordentlichen Erträgen umgebucht.

### **9.8.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen**

Im Berichtsjahr wurden u. a. die Verwendungsnachweise über die Landeszuweisungen für die Europaschulangebote für das Schuljahr 2006/2007 der Georg-August-Zinn-Schule und der Friedrich-List-Schule geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Geprüft wurden außerdem die Kostenaufstellungen für die Abrechnung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem Landkreis Kassel (Schule Jungfernkopf und Medienzentrum). Auch hier ergaben sich keine erwähnenswerten Beanstandungen.

## **9.9 Kulturamt**

### **9.9.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Die Aufwendungen und Erträge des Amtes wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Nach landesrechtlichen Bestimmungen waren Verwendungsnachweise über Landeszuwendungen (Zuweisungen KFA Museumsprojekte) zu prüfen.

Die Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

### **9.9.2 Verwendungsnachweise über städtische Zuwendungen**

Das Kulturamt fördert Kasseler Kulturschaffende durch Zuwendungen für deren laufende Arbeit (institutionelle Förderung) und/oder für Einzelprojekte (Projektförderung).

Von den Zuwendungsempfängern sind Verwendungsnachweise vorzulegen. Für die Prüfung der Verwendungsnachweise hatten wir dem Fachamt im Berichtsjahr 2006 empfohlen, verstärkt auf die Einhaltung der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel, insbesondere auf die fristgerechte Vorlage, hinzuwirken. Bei unserer stichprobenhaften Prüfung in den folgenden Jahren war festzustellen, dass die Verwendungsnachweise zunehmend fristgerecht vorgelegt und durch das Kulturamt zeitnah geprüft werden.

Die Zweckmäßigkeit der Zuwendungsgewährung wurde durch uns nicht geprüft.

### **9.9.3 Komödie**

Über die wirtschaftliche Situation der Komödie haben wir in den Schlussberichten 2005 und 2006 (hier Tz. 9.6.3) berichtet.

Seit dem 22.06.2006 wird die Komödie als gemeinnützige GmbH (Komödie Kassel gGmbH) betrieben. Wir hatten dem Fachamt in Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zwischen dem Verein Komödie Kassel e. V. auf die gemeinnützige GmbH empfohlen, mit der Komödie Kassel gGmbH die Vorlage der nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB erstellten Jahresabschlüsse vertraglich zu vereinbaren. Zwar wurde ein solcher vertraglicher Anspruch nicht begründet, dem Kulturamt wurden aber von der

Komödie Kassel gGmbH mit den Verwendungsnachweisen die Jahresabschlüsse der Jahre 2006, 2007 und 2008 vorgelegt.

Gemäß den Berichten des Wirtschaftsprüfers über die Jahresabschlüsse bestand für die Jahre 2006 und 2007 jeweils eine bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft. Ab dem Jahr 2008 war nach den von der Gesellschaft vorgelegten Nachweisen jeweils ein positives Geschäftsergebnis zu verzeichnen.

Der jährliche Zuschuss der Stadt Kassel wurde vertraglich ab 01.09.2007 von 155.944,02 € auf 130.000,00 € reduziert.

#### **9.9.4 Schulkostenerstattung Musikakademie**

Abweichend von der grundsätzlichen Regelung, wonach das Land die Personalkosten der öffentlichen Schulen trägt, sind die Personalkosten der Musikakademien von den Schulträgern zu tragen. Gemäß § 151 Abs. 3 HSchG erstattet das Land den Schulträgern die Personalkosten, soweit sie auf die beruflichen Abteilungen der Akademien entfallen.

In den Schlussberichten 2004, 2005 (jeweils unter Tz. 6.3.2) und 2006 (Tz. 9.6.4) wurden die ausstehenden Personalkostenerstattungen des Landes Hessen für die Musikakademie dargestellt. Die Rückstände aus Vorjahren sind nunmehr in voller Höhe abgebaut.

Im Ergebnisplan 2006 des Teilhaushalts 41002 Musikakademie war zu den ausstehenden Personalkostenerstattungen ein Zinsertrag in Höhe von 200 T€ geplant. Die ebenfalls im Jahr 2006 vorgenommene Buchung als Ertrag in Höhe von 200 T€ wurde durch das Amt Kämmerei und Steuern im Jahr 2007 storniert. Wertberichtigungen sind jedoch aufwandswirksam vorzunehmen.

Zu dieser Prüfungsfeststellung teilte das Amt **Kämmerei und Steuern** mit Schreiben vom 11.02.2010 u. a. mit: „Die von Ihnen dargestellte Herangehensweise (Buchung Aufwand aus Einzelwertberichtigung an Forderung) sehen wir heute ebenfalls als die bessere an. ... Zukünftig werden wir entsprechend der von Ihnen dargestellten Herangehensweise verfahren.“

#### **9.9.5 Bürgerhäuser und Stadtteilkulturarbeit**

Nach der Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel wurde der Bereich Bürgerhäuser und Stadtteilkulturarbeit mit Wirkung vom 01.01.2007 als Abteilung dem Kulturamt zugeordnet. In den Bürgerhäusern werden stadtteilbezogene Kurse angeboten

und für Veranstaltungen Räume an Dritte überlassen. Die Honorare und Entgelte für diese Angebote bzw. Vergaben waren bis zu der Organisationsänderung in der Satzung für die Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel geregelt. Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Volkshochschule Region Kassel am 29.06.2007 sind diese Entgeltregelungen außer Kraft getreten.

Wir haben das Fachamt mit Schreiben vom 14.11.2007 auf den aus unserer Sicht bestehenden Regelungsbedarf für die Entgelte und Honorare für die Stadtteilangebote hingewiesen. Die im Januar 2009 vom Kulturamt vorgelegten Entwürfe für die Entgeltordnungen und die Honorarregelung befinden sich nach Mitteilung des Kulturamtes vom 28.05.2010 noch in der Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachämtern.

Durch den Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung vom 16.07.2007 erhielten wir Kenntnis von dem zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen Einsatz einer Kursverwaltungssoftware für die Verwaltung der Stadtteilangebote. Für die Beschaffung der Lizenz und eine Einführungsschulung wurden 2.127,90 € aufgewendet. Das Programm wird nicht produktiv eingesetzt; nach Mitteilung des Kulturamtes ist der Einsatz auch für die Zukunft nicht mehr vorgesehen.

## **9.10 Sozialamt**

### **9.10.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Wir haben die bisherige, aus unserer Sicht bewährte Systematik fortgesetzt und wieder schwerpunktmäßig Leistungsbereiche geprüft.

Ergebnis unserer Prüfungen war, dass weitgehend eine sachgerechte Fallbearbeitung erfolgt ist. Die Umstellung vom BSHG hin zum SGB XII wurde konsequent fortgesetzt. Festgestellte Bearbeitungsfehler waren nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Wo Regelungsbedarf bestand, ist das Fachamt tätig geworden.

### **9.10.2 Periodengerechte Zuordnung**

Die Restabwicklung von Sozialleistungen aus BSHG-Altfällen aus den Vorjahren 2003/2004 wurde im Rahmen der Mehr/Weniger-Begründungen zwar erläutert und dem Amt Kämmerei und Steuern mitgeteilt, aber nicht periodengerecht gebucht. Das Amt Kämmerei und Steuern ist unseren Empfehlungen gefolgt und hat Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden in Höhe von 2.406.202,91 € nach periodenfremden Erträgen umbucht.

Ebenso wurde mit Aufwendungen in Höhe von 230.491,44 € für den gleichen Zeitraum verfahren. Sie sind nach periodenfremden Aufwendungen umbucht worden.

### **9.10.3 Migration**

Aufgabe des Sachgebietes ist im Wesentlichen über die Unterbringung und Sicherung des Lebensunterhaltes für Flüchtlinge (Stichwort: Asylbewerberleistungsgesetz) und für Spätaussiedler zu entscheiden.

Die Arbeitsintensität wurde vielfach durch die Ausländerbehörde bestimmt. Ausländerrechtliche Maßnahmen führten häufig dazu, dass Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungserlaubnisse fortlaufend verlängert wurden und werden, wobei die Fristen in zeitlicher Länge sehr unterschiedlich sind.

Dies hat zur Folge, dass immer wieder Vorsprachen für die Leistungsgewährung erforderlich und „Barauszahlungen“ an die Berechtigten zu leisten sind. Damit werden weitere Stellen, u. a. die Stadtkasse mit belastet. Dabei entsteht ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand. Wir haben daher empfohlen, die derzeitige Vorgehensweise zu hinterfragen.

Das Sozialamt hat dazu schriftlich mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde die bisherige Praxis beibehalten werden sollte. In Abwägung ausländerrechtlicher Aspekte, die auch die wirtschaftliche Seite einbeziehen, liegt eine möglichst kurze Befristung der Aufenthaltsgenehmigungen / Duldungen im Gesamtinteresse der Stadt Kassel.

Oftmals wurde den Leistungsberechtigten aus in der Person liegenden Gründen die Eröffnung eines Girokontos verweigert, was wiederum zu „Postbarscheckzahlung“ und damit zu erhöhten Kosten führte. Mündlich hat das Fachamt dazu mitgeteilt, dass es nach wie vor bestrebt ist, die Zahl der Postbarscheckzahlungen und damit die Kosten zu reduzieren.

#### **9.10.4 Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte**

Menschen mit Behinderungen können zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten. Der Beförderungsdienst ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften der §§ 53 ff SGB XII. Seit Juli 2004 kann die Hilfe als budgetierte Geldleistung erbracht werden. Da das bis zum 31.12.2006 praktizierte Scheckverfahren nicht mehr zeitgemäß war, wurde es zum 01.01.2007 durch eine budgetierte Monatsleistung ersetzt.

Ämterübergreifend unter Einbeziehung der Revision und Beteiligung der Interessenverbände wurden neue Kriterien erarbeitet. Sie fanden ihren Ausfluss in der Neufassung der Richtlinien für die Durchführung des Beförderungsdienstes, die vom Magistrat im November 2006 beschlossen worden sind.

Als Ergebnis unserer Prüfung ist festzustellen, dass die Skepsis gegenüber der Neuregelung unbegründet war. Dies bestätigt auch der vom Sozialamt erstellte Jahresbericht 2007 für den Behindertenfahrdienst. Durch die effiziente Umsetzung haben sich für die Betroffenen mehrheitlich Vorteile ergeben. Darüber hinaus konnte das anvisierte Einsparungsziel von ca. 8 – 10 % für 2007 mit ca. 35 % gegenüber 2006 noch weit übertroffen werden.



## **9.10.5 Eingliederungshilfe**

### **Integrationsmaßnahmen für schulbegleitende Hilfen**

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII können schulbegleitende Maßnahmen für behinderte Kinder gewährt werden. Der Bedarf richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und wird in Abstimmung mit der Schule (Sonderschule), dem Gesundheitsamt, den Eltern und dem Sozialamt ermittelt. Kosten können entstehen für den Schülertransport, für eine Schulbegleitung / Assistenz im Unterricht, bei der Nachmittagsbetreuung und bei Klassenfahrten.

Die Höhe der Aufwendungen richtet sich nach den zu erbringenden Leistungen. Sie können im Einzelfall durchaus monatlich ca. 2.500,00 € betragen. In 2007 erhielten 58 Kinder Leistungen in Höhe von insgesamt ca. 618.000,00 €.

Die Anspruchsermittlung in den geprüften Leistungsakten war nicht zu beanstanden. Einige Verwaltungsabläufe waren zu optimieren, was vom Fachamt zugesagt und auch umgesetzt wurde.

## **9.10.6 Kommunale Arbeitsförderung (KAF)**

Die Kommunale Arbeitsförderung führt u. a. Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekte durch. So z. B. Maßnahmen wie „Passgenau in Arbeit“ (PIA) und „Ausbildung statt ALG II“ (AstA), die über mehrere Jahre laufen. Hierfür gewährt u. a. das Land Hessen jährliche Zuwendungen. Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind jährlich Zwischenverwendungsnachweise, zum Abschluss der Maßnahme jeweils Gesamtverwendungsnachweise vorzulegen, die vom Revisionsamt zu prüfen sind.

Die Zusammenstellung des umfangreichen Zahlenmaterials für die Verwendungsnachweise ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Trotzdem entsprachen die Nachweise größtenteils den Vorgaben. Sich aus der Prüfung ergebende notwendige Korrekturen wurden vom Fachamt einvernehmlich vorgenommen.

Als Ergebnis unserer Prüfungen ist festzustellen, dass wir uneingeschränkt unsere Testate erteilen konnten.

## 9.11 Jugendamt

### 9.11.1 Inhalt und Umfang der Prüfung

- Zuschussentwicklung im Jugendhilfebereich
- Prüfung der Verwendungsnachweise
- Prüfung von Unterhaltsvorschussleistungen
- Belegprüfung

### 9.11.2 Zuschussentwicklung im Jugendhilfebereich

Die ab 2006 erfolgte Umstellung von der kameralen zur doppischen Haushaltsführung lässt einen direkten Haushaltsvergleich mit den Vorjahren bis 2005 nicht zu. Wir haben durch Zuordnung der Ergebnisse der UA in die ab 2006 neu geschaffenen Bereiche der einzelnen Teilhaushalte einen Vergleich mit den Vorjahren hergestellt.

Dieser zeigt, dass in 2006 der Zuschussbedarf gegenüber dem Jahr 2005 fast gleich geblieben, in 2007 jedoch bei Betrachtung ohne die besonderen Einnahmen der Jahre bis 2006 um rd. 2.315 T€ angestiegen ist.

Nachstehend die Entwicklung aller Teilhaushalte des Jugendamtes 2003 – 2007:

<b>Jahr</b>	<b>Zuschussbedarf lt. Jahresrechnung €</b>	<b>Besondere Einnahmen aus Konzerns Klinikum Kassel 2003 -2006 €</b>	<b>Zuschussbedarf ohne die besonderen Einnahmen €</b>
<b>2003</b>	<b>37.830.497</b>	7.703.850	45.534.347
<b>2004</b>	<b>37.830.884</b>	7.580.000	45.410.884
<b>2005</b>	<b>41.943.420</b>	7.254.760	49.198.180
<b>2006</b>	<b>41.995.087</b>	6.937.364	48.932.451
<b>2007</b>	<b>51.247.254</b>	0	51.247.254

In den Jahren 2003 bis 2006 beinhaltet der Zuschussbedarf laut Jahresrechnung die besonderen Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Anteile an den gemeinnützigen Gesellschaften im Bereich des Konzerns Klinikum Kassel, die auf mehrere Jahre verteilt wurden und in 2006 endeten.

Die Ausgabensteigerungen in 2007 ergaben sich vor allem in den Bereichen der Hilfe für junge Menschen und ihre Familien und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und den im Vergleich zu den Vorjahren fehlenden besonderen Einnahmen. Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2007 wird hinreichend auf die veränderte Situation in der Jugendhilfe verwiesen.

### **9.11.3 Prüfung der Verwendungsnachweise**

Wie bereits im Vorjahr nahm auch in 2007 die Prüfung von Verwendungsnachweisen einen breiten Raum ein.

Entsprechend den städtischen Zuwendungsrichtlinien sowie den Landes- und Bundesvorschriften haben wir folgende Zuwendungen geprüft:

- der Stadt Kassel an verschiedene Einrichtungen im Bereich der Zuständigkeit des Jugendamtes
- des Bundes aus dem Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) in Höhe von 181.665,51 €

Durch das Projekt LOS wurden wieder 19 Projekte durchgeführt, deren Mittelverwendungen zu dokumentieren und in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle des Jugendamtes für LOS begleitend zu prüfen waren. Die Projekte wurden unter [www.los-kassel.de/](http://www.los-kassel.de/) präsentiert.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Projektkosten zu LOS wurde festgestellt, dass für das Jugendamt keine einheitlichen Regelungen für Honorarverträge bestehen.

Wir haben am 04.05.2006 empfohlen, entsprechende Richtlinien zu erarbeiten bzw. bestehende Richtlinien zu ergänzen.

Das Jugendamt ist unserer Empfehlung gefolgt und hat eine entsprechende Vorlage erarbeitet, die durch das Personal- und Organisationsamt- dem Magistrat 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

#### **9.11.4 Prüfung von Unterhaltsvorschussleistungen nach dem „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UhVorschG)**

Bei allgemeinen, in nsk stichprobenweise durchgeführten Überprüfungen stellten wir im Juni 2007 fest, dass bei den UhVorschG-Leistungen von den abzuführenden Einnahmeanteilen mindestens 50 T€ zuviel an das Land abgeführt worden sind und auch die Abrechnungen der Ausgaben nicht korrekt waren.

Wir haben dies zum Anlass genommen, folgende Prüfungen durchzuführen:

##### **Abrechnungen der Leistungen mit dem Land**

Die nach § 8 UhVorschG zu zahlenden Geldleistungen werden zu 1/3 von Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. in Hessen haben sich die zuständigen Gebietskörperschaften mit 50 % an den Geldleistungen zu beteiligen, soweit sie vom Land zu tragen sind (Drittelfinanzierung). Im Gegenzug hat die Stadt 2/3 der Einnahmen von Sozialleistungsträgern, Unterhaltspflichtigen und Erstattungen aus Überzahlungen an das Land abzuführen.

Die Abrechnungen mit dem Land erfolgen jeweils quartalsweise.

Durch den Wechsel des Kassenverfahrens von BKF auf nsk ab 01.01.2006 haben wir die korrekte Übernahme aller Beträge in Einnahme und Ausgabe bis ins Jahr 2005 zurück verfolgt, so dass eine übergreifende Rückrechnung erforderlich wurde.

Bei den Abrechnungen sind die Werte der Ergebnisrechnung aus nsk zu Grunde gelegt worden. Da jedoch nur die tatsächlich geleisteten Einnahmen und Ausgaben die Grundlage für die Abrechnungen bilden, müssen die Zahlen aus der Finanzrechnung berücksichtigt werden.

Fehler sind aufgetreten bei:

- der Abrechnung der UhVorschG-Leistungen vom Land zuviel angefordert: 6.816,22 €
- der Erstattung aus erzielten Einnahmen dem Land wurden im Zeitraum 2003 – 2007 zuviel erstattet: 115.549,72 €

Die Beträge wurden mit dem Jugendamt abgestimmt und bei den Folgeabrechnungen berücksichtigt, so dass kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

### **Aktenprüfung**

Bei der Prüfung laufender Vorgänge haben wir Aktenführung, Antragsverfahren, Bescheiderteilung, Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und Aktenabgabe an den Bereich Altfälle in den Vordergrund gestellt.

Nennenswerte Beanstandungen ergaben sich nicht, sonstige Punkte wurden mit den Sachbearbeiterinnen besprochen.

Ein weiterer Schwerpunkt waren die sogenannten Altfälle. Dies sind UhVorschG-Leistungsfälle, die ausgabemäßig abgeschlossen und in denen noch Rückforderungen (§ 5 UhVorschG) und / oder Unterhaltsrückstände (§ 7 UhVorschG) zu bearbeiten sind.

Die Prüfung ergab, dass die Akten zum Teil Mängel in der Bearbeitungsqualität aufwiesen. Dies äußerte sich vor allem durch fehlende Weiterbearbeitung der Wiedervorlagen. Da nur die rechtzeitige Bearbeitung bestehende Forderungen sichert, haben wir darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Altfälle unerlässlich ist.

Das Jugendamt ist unserer Aufforderung gefolgt und hat die „Abarbeitung“ der Altfälle durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt.

### **Belegprüfung**

Die über das Jahr 2007 verteilte Belegprüfung zu unterschiedlichen Teilhaushalten, Sachkonten und Kostenstellen ergab keine Beanstandungen.

## 9.12 Sportamt

Haushaltsmäßige Vorgänge sind im Bereich der Sportförderung geprüft worden.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Nach der intensiven Prüfung des Sportlerballes in 2006 haben wir diesmal nur den Zuschussbedarf von 2007 gegenüber dem Vorjahr ermittelt. Trotz einer Einnahmeverbesserung konnte die moderate Erhöhung der Ausgaben nicht ausgeglichen werden.

Zuschussbedarf 2006: 4.889,26 €

Zuschussbedarf 2007: 7.314,54 €

## **9.13 Gesundheitsamt**

Die haushaltsmäßige Abwicklung der städtischen Zuwendungen an die verschiedenen Vereine und Verbände wurde stichprobenhaft geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

## **9.14 Arbeitsförderung Stadt Kassel GmbH (AFK)**

Die AFK erbringt Leistungen nach dem SGB II teilweise zu Lasten der Kommune. Für die Prüfung der Leistungsgewährung in den Bereichen Eingliederung ins Arbeitsleben, Übernahme von Unterkunftskosten und Heizkosten und die Abdeckung besonderer Bedarfe steht uns ein vertragliches Prüfrecht zu, von dem wir Gebrauch machen.

Als Ergebnis unserer stichprobenhaften Prüfungen ist festzustellen, dass trotz der vielfältigen und immer wieder neuen Vorgaben, insbesondere der Bundesagentur, die Bearbeitungsqualität gestiegen ist. Aufgrund der bekannten Mitarbeiterstruktur werden aber einheitliche Arbeitsergebnisse nicht von heute auf morgen zu erreichen sein. Trotzdem waren keine gravierenden Mängel erkennbar, um sie im Schlussbericht darzustellen.

Gemeinsam mit der Wirtschaftsabteilung des Sozialamtes haben wir wieder Abrechnungsvorgänge geprüft. In den geprüften Fällen sind die Kosten zu Recht der Stadt in Rechnung gestellt worden. Einige Vorgänge bedurften der Nachfrage und Klärung, die auch herbeigeführt werden konnte.



## **9.15 Bauverwaltungsamt**

Die Belegprüfung erstreckte sich auf Stichproben und die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege. Des Weiteren wurden die Einhaltung des Amtsbudgets und die Begründungen zu wesentlichen Abweichungen geprüft.

Die Prüfung führte unter Berücksichtigung der Budgetdefinitionen zu keinen Beanstandungen.

## **9.16 Vermessung und Geoinformation**

Die Belegprüfung erstreckte sich auf Stichproben und die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege, die Einhaltung des Amtsbudgets und die Begründungen zu wesentlichen Abweichungen. Die Prüfung führte zu keinen nennenswerten Feststellungen.

## **9.17 Stadtplanung und Bauaufsicht**

### **9.17.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung wurden die Einhaltung der Haushaltsansätze, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege und stichprobenartig einzelne Belege geprüft.

### **9.17.2 Einhaltung der HH-Ansätze**

Die Prüfung der Einhaltung der Haushaltsansätze konnte aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aller Budgets nur auf Amtsbudgetebene erfolgen. Über die Budgetebene sind beide Teilhaushalte, TeilHH Stadtplanung und TeilHH Bauaufsicht, zu einem gemeinsamen Deckungskreis verbunden.

Die Prüfung führte unter Berücksichtigung der Budgetdefinitionen zu keinen Beanstandungen.

## **9.18 Gebäudewirtschaft**

Die Einführung der Gebäudewirtschaft zu Beginn des Jahres 2005 wurde stufenweise bis ins Jahr 2006 vollzogen und abgeschlossen.

Mit der Einführung der Gebäudewirtschaft wurden alle Aufgabenbereiche rund um das Gebäude oder auch einzelner Räume gebündelt. Ziele waren und sind ein ganzheitliches und professionelles Gebäudemanagement zu schaffen, Leistungen und Kosten transparent zu machen und den Raum zu angemessenen Kosten bei guter Qualität bereit zu stellen.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit der Hausverwaltung für alle städtischen und angemieteten Gebäude wurden der Gebäudewirtschaft neben umfangreichen Zuständigkeiten auch eine Vielzahl völlig uneinheitlich geführter Gebäude- und Mietakten übertragen.

Die Sichtung, Strukturierung und Erfassung der Daten dauerte bis in die zweite Jahreshälfte des Jahres 2006 hinein an. Damit verbunden waren Probleme bezüglich der Budgetverantwortung und -kontrolle für die gebäudebezogenen Abgaben, Mieten und Mieteinnahmen (siehe Ziffer 8.6).

Eine Erfolgskontrolle bzw. ein Kostenvergleich der Gebäudewirtschaft anhand belastbarer Zahlen wird erst möglich sein, wenn Jahresergebnisse mehrerer Jahre vorliegen. Dass die Erfolgskontrolle über den Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses möglich sein wird, ist nach bisherigem Kenntnisstand leider zu verneinen. Denn im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses 2007 ist unter Ziffer 4.2.1 ablesbar, dass die Gebäudewirtschaft mit einem Fehlbedarf in Höhe von rd. 3 Mio. € das Jahr 2007 abschließt. Letztlich könnten Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Gebäudewirtschaft aufkommen, wenn man nicht im Teilhaushalt (der Teilergebnrechnung - Muster 17) die Ursache des hohen Fehlbedarfes selbst herausarbeitet.

Die Ursache liegt nach unserer Feststellung zum größten Teil an den zu niedrig angesetzten Personalaufwendungen (rd. 2,7 Mio. €). Hier sollten für die Zukunft realistische Ansätze veranschlagt werden.

### **9.18.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Es wurden die Einhaltung der Haushaltsansätze, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege und stichprobenartig einzelne Belege geprüft.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

## **9.19 Straßenverkehrsamt**

### **9.19.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Es wurden die Einhaltung der Haushaltsansätze, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege und stichprobenartig einzelne Belege geprüft.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

#### **Haushaltsausführung**

Die Prüfung der Aufwendungen ergab eine Reihe von korrekturbedürftigen Buchungen wegen des Verstoßes der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen. Unsere diesbezüglichen Feststellungen wurden von - 66 - in Abstimmung mit - 20 - korrigiert.

## 10 Prüfungen von Baumaßnahmen

### 10.1 HOAI-Verträge

Die Abwicklung des Gesamtbauvolumens wird zum Teil von freischaffenden Ingenieur- und Architekturbüros durchgeführt. Hierzu werden die Büros für die zu erbringenden Leistungen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in der jeweiligen Fassung beauftragt. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass der für die jeweilige Baumaßnahme zuständige Mitarbeiter des beauftragten Ing.-Büros nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen wird. Hiermit wird im Besonderen dem Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 01. Januar 2009 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Rechnung getragen.

Auf der Grundlage der HOAI wird die Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Honorarbemessung für die vereinbarten Leistungen (z. B. objektbezogene Honorarzone in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Maßnahme, die Vergütung von Teilleistungsphasen in Abhängigkeit vom geforderten Leistungsumfang) geprüft.

Wird die Schlussrechnung zum entsprechenden Honorarauftrag vorgelegt, so wird neben der Prüfung der Angaben in der Rechnung selbst auch der Vergleich mit dem ursprünglichen Auftrag vorgenommen und eventuelle Abweichungen (Nachträge, Kostenüber- bzw. -unterschreitungen) und deren Begründungen untersucht.

Neben den reinen Planungs- und Bauüberwachungsverträgen werden auch Aufträge in den Bereichen „Baugrunduntersuchungen“, „Grundwasserbeprobungen“, „Emmissionsmessungen“ u. a. dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt **46 Verträge mit einem Honorarvolumen von 1,33 Mio. €** vorgelegt.

Von diesen Verträgen entfielen auf die Bereiche

Hochbau einschließlich Technik	21 Verträge
Kanal-, Grund- und Straßenbau	25 Verträge.

Vergaben von Planungs- und Ingenieurleistungen für Kanalbaumaßnahmen und für sonstige Hoch- und Tiefbauvorhaben im Bereich der Abwasserbeseitigung sowie deren Abrechnung werden vom Revisionsamt nicht geprüft, da HOAI-Maßnahmen nicht in den Bereich der VRB (Vergaberichtlinien für Bauleistungen) fallen und der für Kanalbau und Abwasserbeseitigung zuständige Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) nur Maßnahmen, die die VRB betreffen, dem Revisionsamt vorlegt.

Im nachfolgenden werden einige unserer Feststellungen beispielhaft aufgeführt:

**Ingenieurvertrag als Auftragserweiterung der zusätzlichen Vermessung, Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung zum Ausbau der Fuldataalstraße zwischen Ostring und Landhaus Meister**

Im Dezember 2007 wurde uns die Auftragserweiterung in Höhe von 192.400 € zusammen mit der Magistratsvorlage vom 04.12.2007 an eine Kasseler Gesellschaft zur Prüfung vorgelegt. Bereits im Januar 2003 erhielt sie den Hauptauftrag in Höhe von 64.715 €.

Die Auftragserweiterung, das dreifache des Hauptauftrages, wurde uns zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die Arbeiten größtenteils ausgeführt waren. Hauptauftrag und Auftrags-erweiterung summierten sich auf einen Betrag von 257.090 €.

Wir haben beanstandet, dass uns das Honorarnachtragsangebot und die damit verbundene Auftragserweiterung nicht zeitnah zur Prüfung vorgelegt wurde. Im Weiteren baten wir um Klärung, inwieweit bei dieser Maßnahme EU-Recht verletzt wurde (Überschreitung des Schwellenwertes).

Das **Straßenverkehrsamt** nahm u. a. wie folgt Stellung:

„Der bereits am 22.01.2003 erteilte Planungs- und Bauleitungsauftrag musste wegen der mehrfach erweiterten Baulänge den tatsächlichen HOAI - Leistungen angepasst werden.

Die zeitliche Verzögerung dieser vertraglichen Anpassung ist in den langwierigen Verhandlungen zum HOAI–Auftrag und zur Vereinbarung zwischen den städtischen Gesellschaften und der Stadt Kassel zu sehen. Durch die zum Teil schlechte Qualität der Nachträge zum Ingenieurvertrag ergab sich ein Zeit kostender erhöhter Bearbeitungsaufwand. Ein abgestimmtes Honorarnachtragsangebot traf erst am 31.10.07 bei der Stadt Kassel ein. Die zugehörigen Pläne lagen dem Straßenverkehrsamt ab 19.11.2007 vor.

Die Erhöhung der Auftragssumme erfolgte aus bei der Vergabe nicht absehbarer Erweiterung der Baumaßnahme und nicht in der Absicht, durch Teilung die Schwellenwerte der EU - Vergaben zu unterschreiten“.

## **HOAI-Verträge zur Betreuung der Straßenbauprojekte Maulbeerplantage und Fladigenfeld**

Im Zuge der baubegleitenden Prüfung wurden uns im Oktober 2007 zwei HOAI-Verträge - auf Stundenhonorarbasis mit einem ortsansässigen Ingenieurbüro abgeschlossen - vorgelegt. Die Auftragssumme belief sich insgesamt auf ca. 9.300 €. Anhand der Vertragsunterlagen handelte es sich hierbei um die Betreuung von Straßenbauprojekten, bei denen bereits Ingenieurbüros beauftragt waren. Nach § 1 des Vertrages sollte das Büro u. a. als Bauherr fungieren. Die Rückfrage beim Straßenverkehrsamt ergab, dass weitere Aufträge dieser Art geplant waren.

Seit Jahren vergibt das Straßenverkehrsamt - je nach Auslastung, mal mehr/mal weniger - Planungsleistungen und Bauleitungsaufgaben an Ingenieurbüros. Derzeit besteht im Sachgebiet Straßenneubau ein deutlicher Überhang zu Gunsten der Ingenieurbüros. Begründet wird dies mit einer derzeit eingeschränkten personellen Situation.

Bei den Aufträgen handelte es sich um die Überwachung bzw. Betreuung von bereits beauftragten Ingenieurbüros (ein Büro überwacht das andere).

Wir haben Bedenken gegen diese Form der Vergabepaxis geäußert, da es sich hier um ureigene Tätigkeiten des Fachamtes handelt (Überwachung der Ingenieurbüros), die aus unserer Sicht zwingend in städtischer Hand verbleiben müssen und haben in diesem Zusammenhang auf die in jüngster Zeit aufgetretenen vielfältigen Probleme unter Beteiligung von Ingenieurbüros bei den nachfolgend genannten beispielhaften Maßnahmen hingewiesen:

### Treppenanlage zwischen Breitscheidstraße/Kölnische Straße

Feststellung von uns, dass bei Vorlage ein unvollständiges Angebot gewertet werden sollte; was wir verhindert haben.

### Straßenausbau Unterer Käseweg

Vertauschung von Positionen; Diskrepanz zwischen Disketten- und Papierversion des Leistungsverzeichnisses.

### Straßenbauarbeiten Eisenbahnweg

Fehlende Aufklärung der Angebotspreise, durch uns festgestellt, führte zur Auftragsvergabe an den nächstfolgenden Bieter.

Wir haben deutlich gemacht, dass diese Probleme aufgetreten sind, obwohl die Oberbauleitung bzw. die Überwachung der Ingenieurbüros beim Straßenverkehrsamt lag.

Die vom Straßenverkehrsamt angeführte unzureichende Personalausstattung kann u. E. nicht dazu herangezogen werden, die Kontrollfunktion, die dem Fachamt obliegt, einem weiteren Ingenieurbüro zu übertragen. Zwar verbleibt die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit nach Auskunft des Straßenverkehrsamtes bei ihnen; nur welche Bedeutung hat sie, wenn die Aufgaben dafür einem Büro übertragen werden? Wir haben in diesem Zusammenhang auf die Gemeindekassenverordnung GemKVO sowie besonders Ziff. 6.2 der



ADGA II Nummer 40.8 „Anordnungsbefugnis und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ vom 08.05.2002 und auf die Bedeutung des Feststellungsvermerkes hingewiesen.

Obwohl wir im Februar 2008 die Antwort auf unsere Prüfungsbemerkung nochmals angemahnt hatten, ging die Stellungnahme des **Straßenverkehrsamtes** erst 14 Monate später im Dezember 2008 beim Revisionsamt ein. Hierin erklärte es sich u. a. folgendermaßen:

„Bei der Beauftragung der kritisierten Ingenieurverträge handelt es sich um situationsbedingte Ausnahmefälle, um das Wissen des ehemaligen Kollegen für die Abwicklung der alten Baumaßnahmen zu nutzen. Die sogenannten „nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben“ verbleiben immer beim Fachamt.“

### **Honorarschlussrechnung für die Erschließungs- und Wohnumfeldmaßnahmen in der Friedrich-Wöhler-Siedlung**

Die mangelhaften Ingenieurleistungen eines Kasseler Büros führten (vgl. SB 2005 Punkt 9.2.5 auf Seite 80) letztendlich zu einer Bieterverschiebung und zu einem Schaden für die Stadt Kassel in Höhe von 160.000 €.

Nachdem durch unsere Intervention die Baufirma bereit war, ihre Schlussrechnung um 22.000,00 € Netto zu kürzen, sollte nun - als Empfehlung von uns an das Straßenverkehrsamt - versucht werden, das Ingenieurbüro für die verbleibende Schadenssumme haftbar zu machen.

Die Honorarschlussrechnung in Höhe von Brutto 80.442,33 € wurde uns im April 2007 im Zuge der begleitenden bautechnischen Prüfung vorgelegt. Das Straßenverkehrsamt hatte sie lediglich um 2.536,23 € gekürzt. Begründet war die Kürzung mit Problemen bei der Erfüllung der Ingenieurleistungen. Wir hielten diese Kürzung für unzureichend und baten um Stellungnahme.

Auch hier erreichte uns die Antwort des Straßenverkehrsamtes trotz Erinnerung erst im August 2008 (16 Monate nach unserer schriftlichen Beanstandung). In seiner Stellungnahme führte das **Straßenverkehrsamt** u. a. folgendes aus:

„Auf die Auskömmlichkeitserklärung wird bereits seit einiger Zeit verzichtet.

Ob das Büro zum Schadenersatz herangezogen werden kann, wurde intensiv geprüft und negativ bewertet. Da es sich um „Sowieso-Kosten“ handelt, die bei besserer Ausschreibung ebenfalls entstanden wären.

Wegen der grundsätzlich mangelhaften Leistungsfähigkeit wurde die Rechnung um den besagten Betrag widerspruchslos gekürzt; die Abrechnung der Schlussrechnung verzögerte

sich ebenfalls und führte zum finanziellen Schaden beim Ing.-Büro sowie Zinsgewinn bei der Stadt.

Das Ing.-Büro wird bei der Beauftragung für derartige Ing.-Leistungen in absehbarer Zeit nicht mehr berücksichtigt“.

## **10.2 Technische Prüfung**

Die technische Prüfung der Baumaßnahmen erfolgt baubegleitend und erstreckt sich auf alle Bereiche der Bauverwaltung und der Eigenbetriebe (Kasseler Entwässerungsbetrieb, Stadtreiniger). Sie umfasst die Prüfung einzelner Maßnahmen von der Ausschreibung bis zur Fertigstellung und Abrechnung.

Durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 26.05.1999 sind die Ämter verpflichtet, alle Vergaben, Teil- und Schlussrechnungen für Bauleistungen über 25 T€ im Hochbaubereich und über 50 T€ im Tiefbaubereich dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Für die Zeit der Abwicklung der Konjunkturprogramme gilt eine Übergangsverfügung des Oberbürgermeisters vom 05.06.2009 wonach befristet vom 01.07.2009 bis zum 30.06.2012 die Wertgrenzen auf 50 T€/100 T€ erhöht werden. Nach diesem Zeitpunkt tritt die alte Regelung wieder in Kraft.

Die beratende Tätigkeit der technischen Prüfer gewinnt immer mehr an Bedeutung. Festgestellte Mängel und Regelverletzungen werden mit den betreffenden Mitarbeitern der Fachämter besprochen und in gravierenden Fällen der Amts- oder Betriebsleitung auch schriftlich mitgeteilt.

Die von der Stadt Kassel zu vergebenden Bauleistungen werden nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben. Im Vergabeerlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 01.11.2007 wurden Vergabefreigrenzen festgelegt, die auch von der Stadt Kassel übernommen wurden. Hiernach können Aufträge ohne ein förmliches Verfahren bis zu einer Höhe von 50 T€ netto vergeben werden. Zur Vermeidung und besseren Verfolgung illegaler Praktiken müssen die Vergabeverfahren allerdings ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. Grundsätzlich ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf ein oder immer dieselben Unternehmen zu beschränken, sondern unter mehreren geeigneten Anbietern zu streuen. Die derzeitige Abwicklung der Konjunkturprogramme wird durch den Vergabebesleunigungserlass vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 18. März 2009 geregelt. Hiernach können Bauleistungen im beschleunigten Beschaffungsverfahren zur Stützung der Konjunktur bis 100 T€ freihändig und bis zu 1 Million Euro beschränkt aus-

geschrieben werden. In dem Erlass wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auch für die Maßnahmen außerhalb der Konjunkturprogramme nach dem Beschleunigungserlass zu verfahren. Ein entsprechender Magistratsbeschluss hierfür liegt vor, wonach die Ämter der Stadtverwaltung ermächtigt werden, die Regelungen des Vergabebeschleunigungserlasses auch für Vorhaben und Beschaffungsmaßnahmen außerhalb der Sonderkonjunkturprogramme anzuwenden.

Für auszuführende Bauunterhaltungsarbeiten werden nach durchgeführten öffentlichen Ausschreibungen Rahmenverträge nach bewährtem Muster abgeschlossen.

Im Berichtsjahr wurden dem Revisionsamt von den Ämtern - 63 - Stadtplanung und Bauaufsicht, - 65 - Gebäudewirtschaft, - 66 - Straßenverkehrsamt, - 67 - Umwelt- und Gartenamt und den Eigenbetrieben „Die Stadtreiniger Kassel“ und „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ insgesamt ca. 1331 Vorgänge (Vergaben/Rechnungen) mit einem Gesamtvolumen von ca. 93,8 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

### **10.2.1 Straßenbegleitgrün Baugebiet Thielenäcker**

Die Schlussrechnung zur Ausführung des Straßenbegleitgrüns im Baugebiet Thielenäcker wurde dem Revisionsamt am 15.11.2007 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund zahlreicher Abrechnungsmängel wurden die Rechnungsunterlagen an das Umwelt- und Gartenamt zur Überarbeitung zurückgesandt.

Vom Revisionsamt wurde u. a. bemängelt:

- Der vom Bieter (späterem Auftragnehmer) mit seinem Angebot gewährte Nachlass in Höhe von 10 % der Abrechnungssumme wurde bei der Rechnungslegung nicht berücksichtigt. Das „Fehlen“ dieser Vergütungsminderung wurde weder durch das bauüberwachende Ingenieurbüro noch vom zuständigen Mitarbeiter des Umwelt- und Gartenamtes gerügt. Erst die Prüfung durch das Revisionsamt führte zur Anrechnung der o. g. Gutschrift und somit zur Reduzierung des Schlussrechnungsbetrages um 13.534,06 €.
- Die v. g. finale Abrechnung war nicht als Schlussrechnung deklariert.
- Stundenlohnarbeiten wurden als Sonderleistungen und nicht unter den dafür vorgesehenen LV-Positionen abgerechnet.
- Es zeigten sich Differenzen zwischen freigegebener Abschlagsrechnung und der in der Schlussrechnung in Abzug gebrachter Abschlagszahlung.
- In mehreren Fällen wurden Leistungen nicht den dazugehörigen LV-Positionen zugeordnet und Verrechnungssätze anderer Ordnungsziffern als Abrechnungsbasis herangezogen.

Als Ergebnis der v. g. Rechnungsprüfung ist festzuhalten, dass erneut eine, durch ein vom Umwelt- und Gartenamt beauftragtes Ingenieurbüro bearbeitete Schlussrechnung, erheb-

liche Mängel aufwies. Auch die Gegenprüfung durch das Umwelt- und Gartenamt war im vorliegenden Fall unzureichend.

### **10.2.2 Klärwerk Kassel, Trockenbauarbeiten im Verwaltungsgebäude**

- Neugestaltung Vortragsraum und Zentrale Warte

Der Vergabevorschlag des KEB sah vor, einer Firma aus der Region die Arbeiten zu übertragen. Die Auftragssumme belief sich auf ca. 44.000 €.

Die Firma hatte eine selbst gefertigte Abschrift des Leistungsverzeichnisses zum Eröffnungstermin eingereicht. Es fehlte aber die schriftliche Anerkennung, dass der vom Auftraggeber verfasste Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses allein verbindlich ist.

Gemäß VOB/A § 21 1. (4) soll der Auftraggeber Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses als Angebotsausfertigung zulassen; jedoch sollte vom entsprechenden Bieter der vom Auftraggeber verfasste Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkannt werden.

Wir konnten der Vergabe nicht zustimmen, da das Angebot des entsprechenden Bieters den Bestimmungen des § 21, VOB/A nicht entsprach und baten um Stellungnahme.

Der KEB informierte uns wenig später, dass der erste Bieter ausgeschlossen und stattdessen der zweite Bieter beauftragt wurde.

### **10.2.3 Vorplatz Nordstadt-Stadion**

- URBAN II / Soziale Stadt
- Vorplatz Nordstadt-Stadion
- Nachtragsbeauftragung

Der dem Revisionsamt am 29.03.2007 vorgelegte Nachtrag des Auftragnehmers wurde, aufgrund zahlreicher Unklarheiten am 30.03.2007 mit der Bitte um Beantwortung der offenen Fragen, an das Umwelt- und Gartenamt zurückgegeben.

Unsere Frageliste vom 30.03.2007 beinhaltete u. a., warum bereits ca. 3 Wochen nach Beauftragung des Hauptauftrages zahlreiche zusätzliche bzw. geänderte Leistungen erforderlich wurden. Einige Nachtragspositionen basierten nach Stellungnahme des Umwelt- und Gartenamtes vom 12.04.2007 (bei - 14 - am 16.04.2007 eingegangen) auf Forderungen des KEB, der Städtischen Werke AG und des Straßenverkehrsamtes. Augenscheinlich wurden diese Fachämter nicht ausreichend und rechtzeitig in den Planungsprozess einbezogen.

In zahlreichen Nachtragspositionen war unverständlich, warum Mengenansatz, Einheitspreis und multiplizierter Positionspreis vom Umwelt- und Gartenamt anerkannt wurden und dennoch nur zu einem nicht aufgeschlüsseltem Anteil in die Gesamtwertung einfließen. So wurden z. B. in der Pos. 05.0.013A N der Mengenansatz 410 m<sup>2</sup>, der EP mit 27,44 €/m<sup>2</sup> und der Pos.-Preis mit 11.250,40 € anerkannt, aber nur mit 1.221,80 € in die Nachtragsbeauftragung einbezogen. V. g. Unstimmigkeit betraf zahlreiche weitere Nachtragspositionen.

Der Verrechnungssatz der Nachtragsposition 05.0.010N wurde gekürzt, ohne dass den vorgelegten Unterlagen eine Nachtragsvereinbarung oder gleichwertige Übereinkunft beigelegt wurde.

In den Positionen 04.0.002N und 04.0.003N wurden die Mengenansätze und Einheitspreise anerkannt, die Positionspreise jedoch gänzlich gestrichen.

Die Addition aller Positionspreise führte nicht zu der auf dem Bestellzettel vermerkten Nachtrags-Auftragssumme.

In den vorgelegten Unterlagen gab es keinerlei Hinweise darauf, ob die einzelnen Nachtragspositionen ausschließlich zusätzliche Leistungen waren, oder ob es sich auch um „Ersatzpositionen“ aus geänderter Planung handelte.

Die vom Revisionsamt gestellten Fragen wurden teils mündlich, teils schriftlich erörtert und geklärt.

# 11 Kassenprüfungen

## 11.1 Gesetzliche Grundlagen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen gehören nach § 131 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 HGO zu den Pflichtaufgaben des Revisionsamtes.

Nach § 39 Abs. 1 GemKVO sind bei der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Statt der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme kann eine zweite unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden. Überwacht das Revisionsamt dauernd die Kasse oder wurde eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung vorgenommen, kann von der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme abgesehen werden.

Durch die Kassenprüfung ist entsprechend § 40 Abs. 2 GemKVO vor allem stichprobenweise festzustellen, ob

1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
2. die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
5. die verwahrten Wertgegenstände und die anderen Gegenstände vorhanden sind und
6. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

Über jede Prüfung ist gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO ein Prüfungsbericht zu fertigen; er ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten hierzu enthalten.

## **11.2 Durchführung der Prüfungen**

### **11.2.1 Inhalt und Umfang**

Wir haben im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Vorgabe am 28.03.2007 und 09.10.2007 zwei unvermutete, und am 26.06.2007 sowie am 18.12.2007 zwei regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme war jeweils Bestandteil der Kassenprüfungen.

Das Bargeld und die Werte wurden vom Kassierer vorgezählt, die Bank-, Sparkassen- und Postbankguthaben unter Berücksichtigung der Schwebeposten von den Prüfern aus den Kontoauszügen, Kontogegenbüchern und den maschinellen Tagesabschlüssen ermittelt.

In unregelmäßigen Abständen haben wir wieder stichprobenartig die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der im Verwahrgelass der Stadtkasse aufbewahrten Wertgegenstände, Urkunden usw. geprüft.

Im Bereich der Vollstreckung haben wir mittels stichprobenartiger Aktenprüfung untersucht, ob bzw. inwieweit Arbeitsrückstände bestehen, die geprüften Akten eine hinreichende bzw. schlüssige Dokumentation des jeweiligen Sachstandes wiedergeben und ob entsprechend im Rahmen der anzuwendenden Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen verfahren wurde.

## **11.3 Prüfungsfeststellungen**

### **11.3.1 Tagesabschlüsse**

Entsprechend § 32 Abs. 1 der GemKVO hat die Gemeindekasse an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, den Kassenistbestand und den Kassensollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

Erfolgen die Kontogegenbuchführung und die zeitliche Buchung in einem automatisiertem Verfahren, können anstelle des Tagesabschlusses nach Satz 1 der Bestand der Bargeldkasse und der Bestand aus den Kontogegenbüchern ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden.

Wir haben festgestellt, dass das von der Stadt genutzte DV-System für die Finanzwirtschaft „nsk“ einen Tagesabschluss erzeugt, welcher dem hierbei zugrunde zu legendem Anspruch

lediglich in eingeschränktem Umfang gerecht wird. So wies der entsprechende Tagesabschluss vom 29.03.2007 lediglich die Summierungen der Bankkonten und dem Barkassenbestand aus. Diesem sich so ergebenden Betrag wurde die „Summe Finanzrechnung“ gegenübergestellt.

Wir haben bemängelt, dass ein solcher Tagesabschluss, auch zusammen mit den daneben beigefügten Unterlagen wesentliche Aspekte eines aussage- bzw. prüffähigen Tagesabschlusses, wie z. B. Abschlusszahlen des Vortages als Anknüpfungspunkt, relevante Werte der Kassenbestandsaufnahme, Summe der Schwebeposten, Summen der offenen Einnahme- bzw. Ausgabeposten usw. vermissen lässt.

Wir haben dies dem Fachamt gegenüber im Rahmen unserer Kassenprüfung nochmals deutlich gemacht.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat in seiner Stellungnahme vom 03.07.2007 dazu ausgeführt:

*Hinsichtlich der im Tagesabschluss der Stadtkasse enthaltenen Merkmale teilen wir mit, dass wir der Auffassung sind, dass der derzeitige Tagesabschluss den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und - soweit er für eigene kassentechnische Arbeiten benötigt wird - vollkommen ausreichend ist. Handlungsbedarf hinsichtlich der Erstellung des Tagesabschlusses sehen wir daher nicht.*

Gleichwohl wird zwischenzeitlich ein deutlich umfangreicherer Tagesabschluss erstellt, welcher allerdings in anderer Hinsicht fehlerhaft ist.

Ausführungen hierzu werden wir im kommenden Schlussbericht vornehmen.

### **11.3.2 Inanspruchnahme von Kassenkrediten**

Im Rahmen der am 09.10.2007 durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung haben wir neben einer buchmäßigen Differenz, welche am Folgetag geklärt werden konnte, außerdem festgestellt, dass der in der Verfügung von - II - vom 09.03.2001 festgelegte bzw. versicherte Rahmen des zulässigen Bargeldbestandes i. H. v. 50 T€ überschritten wurde.

Darüber hinaus wurde uns auf entsprechende Anforderung eine Zusammenstellung der bei verschiedenen Banken aufgenommenen äußeren Kassenkredite sowie die entsprechenden Bankgegenkonten der bei der Kasseler Sparkasse eingerichteten Konten für die selbständigen Stiftungen Brückner-Kühner und Lenoir vorgelegt.



Daneben haben wir uns mittels einer vom Amt Kämmerei und Steuern erstellten Übersicht über die Anlage der Rücklagen die sich jeweils ergebenden Summen benennen lassen.

Beim Abgleich der darin für die selbständigen Stiftungen genannten Beträge mit den uns aus nsk zur Verfügung stehenden Daten haben wir festgestellt, dass es sich bei den in der Übersicht aufgeführten Beträgen nicht um die jeweils aktuellen Salden handelte. Um eine schlüssige Beurteilung der jeweils in Anspruch genommenen Höhe der Kassenkredite vornehmen zu können, ist allerdings die Angabe aktueller Saldenstände unabdingbar.

Wir haben das Fachamt anschließend mit Schreiben vom 25.10.2007 auf diese ausstehende Aktualisierung hingewiesen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden uns daraufhin nachgereicht. Sie führten zu keinen Beanstandungen.

## **11.4 Prüfung der Zahlstellen**

Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden (§ 3 GemKVO).

Sie können organisatorisch den Dienststellen zugeordnet sein, bei denen sie eingerichtet werden, unterstehen aber fachlich dem Kassenverwalter.

Die im Berichtsjahr eingerichteten 14 Zahlstellen wurden von uns geprüft.

Es ergaben sich - abgesehen von den im Folgenden angeführten Fällen - keine wesentlichen Beanstandungen.

### **11.4.1 Interne Kassenprüfungen/Erstellung Dienstanweisung**

Wir hatten gegenüber dem Ordnungsamt - Zahlstelle Verwarngeldstelle - zurückliegend wiederholt zu beanstanden, dass dort der Verpflichtung, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte intern zu überwachen (Dienstanweisung für die Zahlstellen der Stadtkasse vom 22.04.2002, Ziff. 6) nicht bzw. nicht im erforderlichem Umfang nachgekommen worden war. Diese Prüfungen sollen in der Regel jährlich zweimal erfolgen.

Dabei haben wir festgestellt, dass z. B. innerhalb des Zeitraumes vom September 2006 bis einschließlich November 2008 überhaupt keine interne Kassenprüfung durchgeführt wurde.

Das Ordnungsamt hat auf eine entsprechende Prüfungsbemerkung unsererseits folgendes mitgeteilt:

*Wir stimmen mit Ihnen hinsichtlich der Notwendigkeit der internen Kassenprüfungen und Einhaltung der Dienstanweisung selbstverständlich überein und haben sofort*

*veranlasst, dass noch heute eine Kassenprüfung durchgeführt wird. Die zuständige Mitarbeiterin der Führerscheinstelle ist aufgrund des Arbeitsanfalls bedauerlicherweise nicht zur Kassenprüfung gekommen. Eine Rückmeldung an die Vorgesetzten erfolgte nicht. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation wurden von uns beantragt.*

*Auch für die Zukunft werden wir sicherstellen, dass keine Kassenprüfung versäumt wird.*

Darüber hinaus wurde am 14.07.2008 die von uns mehrfach angemahnte Dienst- und Buchungsanweisung für die Vereinnahmung von Verwahrgeldern in Kraft gesetzt.

#### **11.4.2 Abgleich von Tagesabschlüssen/Nutzung von EC-Karten**

Seit Inbetriebnahme der beiden Kassenautomaten beim Ordnungsamt, Kfz-Zulassungsstelle im Ölmühlenweg, haben wir wiederholt darauf hingewiesen, dass der notwendige Abgleich zwischen dem Tagesabschluss aus dem DV-Verfahren NKfz und dem aus dem sog. Bergmann-System vorzunehmen und zu dokumentieren ist.

Dies ist sowohl in der internen Dienstanweisung - 32 - (Ziff. 5) vom 15.12.2003, wie auch in der ergänzenden Dienstanweisung - 204 - (Bereich Kfz-Zulassungsstelle), Ziff. 7, vom 02.04.2003 bindend vorgeschrieben.

Wir haben am 27.02.2007 die Zahlstelle der Kfz-Zulassungsstelle unvermutet geprüft und dabei u. a. festgestellt, dass der vorzusehende Abgleich nunmehr durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Prüfung fiel uns auf, dass ein relativ hoher zeitlicher Aufwand (2 Mitarbeiter für die Dauer von 2 Stunden) erforderlich wurde, um den gesamten Barkassenbestand trotz funktionstüchtiger Zählmaschinen bzw. eingespielter Zahlstellenverwalter zu ermitteln.

Bei Betrachtung des Anteiles der mittels EC-Karten vorgenommenen Einzahlungen war festzustellen, dass etwa 30 - 40 % der Tageseinnahmen über diesen Zahlungsweg eingegangen waren. Dieser Prozentsatz war allerdings deswegen stark zu relativieren, weil der weit überwiegende Anteil der EC-Karten-Einnahmen von gewerbsmäßigen Kfz-Händlern stammte. Der private Kunde entrichtet überwiegend seine Gebühren in bar.

Wir haben daher im Interesse einer künftigen Aufwandsreduzierung sowohl in zeitlicher wie auch in personeller Hinsicht dem Fachamt empfohlen, einerseits den Kunden bereits am Arbeitsplatz auf die Möglichkeit der bargeldlosen Einzahlung hinzuweisen und darüber hinaus am Kassenautomaten ein deutlich sichtbares EC-Kartenemblem anzubringen, zumal diese Verfahrensweise inzwischen die Norm ist.

Bezüglich der Außenstelle Baunatal ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Möglichkeit der EC-Kartenzahlung mangels eines entsprechenden Kassenautomaten ausgeschlossen ist.

### **11.4.3 Unregelmäßigkeiten in der Kfz-Zulassungsstelle**

Auf Grund eines anonymen Schreibens vom 17.09.2007 wurde der Leiter der Abt. - 321 - darüber informiert, dass es den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten eines Mitarbeiters der Kfz-Zulassungsstelle gibt.

Anhand der in dem anonymen Schreiben gemachten Angaben wurden stichprobenartig die durch den Mitarbeiter bearbeiteten Zahlungsvorgänge überprüft. Bei der Vornahme der Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen wurden sodann Unregelmäßigkeiten festgestellt. Der Mitarbeiter hatte in den ermittelten Fällen die Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) vorgenommen, ohne sich eine gültige Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) nachweisen zu lassen. In den in der Kfz-Zulassungsstelle elektronisch archivierten Fahrzeugakten waren entsprechende Nachweise darüber nicht vorhanden.

Am 28.09.2007 wurden dem Mitarbeiter die festgestellten Unregelmäßigkeiten vorgehalten, wozu dieser sich nicht äußern wollte. Daraufhin wurden die für eine fristlose Kündigung erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Der Mitarbeiter ist am 30.09.2007 mittels Auflösungsvertrag aus dem städtischen Dienst ausgeschieden.

Am 11.10.2007 wurde seitens des Fachamtes Strafanzeige gegen den Mitarbeiter wegen Verdachts der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel gestellt.

Von dem Sachverhalt erhielten wir erstmals - zunächst auf telefonischem Weg - am 24.10.2007 Kenntnis. Im Rahmen eines am Folgetag vor Ort stattgefundenen Gespräches wurde deutlich, dass in insgesamt 16 nachgewiesenen Fällen durch den Mitarbeiter manipuliert worden war. Dem Mitarbeiter kamen hier ganz offensichtlich seine russische Herkunft bzw. seine Sprachkenntnisse zugute, da es sich in allen Fällen um Ausfuhren in den osteuropäischen Raum bzw. nach Russland gehandelt hat.

Zu einem finanziellen Nachteil für die Stadt Kassel ist es in den genannten Fällen nicht gekommen, da die Gebühren für die Ausfertigung der Ausfuhrkennzeichen in dem dafür vorgesehenen Umfang erhoben worden sind.

Wir haben gleichwohl beanstandet, dass wir erst rd. 5 Wochen nach Bekanntwerden der Vorgänge von dem Sachverhalt unterrichtet wurden.

Auf Grund dieser Vorkommnisse haben wir mit Schreiben vom 28.12.2007 dem Ordnungsamt empfohlen, künftig eine effizientere Abfertigungspraxis dadurch herbeizuführen, dass von jedem Kunden eine Reihenfolge-Nummer zu ziehen ist, und diese auch gleichzeitig verfahrenstechnisch mit dem Kassensystem gekoppelt wird. Dadurch wäre zu verhindern, dass - wie hier geschehen - ein bestimmter Mitarbeiter von bekannten bzw. angekündigten Personen aufgesucht wird, die sich keine Reihenfolge-Nummer gezogen haben.

Die Problematik wurde im Rahmen einer Arbeitsbesprechung der Kfz-Zulassungsstellenleiter erörtert und ihr insoweit Rechnung getragen, als nunmehr vorgesehen ist, in einer bestimmten Anzahl von Fällen den Abschluss eines Vorganges von der Gegenzeichnung eines weiteren Sachbearbeiters (Vier-Augen-Prinzip) abhängig zu machen.

Der Mitarbeiter wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Kassel, rechtskräftig seit 05.03.2008, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde.

## 12 Prüfung von DV-Verfahren

### 12.1 Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO

Nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt die Pflichtaufgabe:

*„bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,“ ... .*

Mit Erlass vom 03.02.1999 (StAnz. S. 559) wurde vom Hess. Ministerium des Innern (HMdl) eine Ausnahmeregelung getroffen. Sinngemäß ist dort festgelegt, dass es bei Anwendung desselben Verfahrens durch mehrere Kommunen genügt, wenn vor der Anwendung das Verfahren von einer Prüfungseinrichtung geprüft worden ist, das Verfahren unverändert vom Anwender übernommen wird und das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt auf Grund des Prüfungsberichtes sich überzeugt hat, dass eine eigene ergänzende Prüfung nicht erforderlich ist. Der Erlass wurde nahezu unverändert am 18.02.2010 (StAnz. 2010, S. 486) erneuert.

Was inhaltlich unter DV-Verfahren „im Finanzwesen“ zu verstehen ist, wird im § 5 Abs. 5 GemKVO u. a. wie folgt festgelegt:

*„Werden für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass...“.*

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) *„hat sich die (überörtliche) Prüfung auch auf Verfahren zu erstrecken, die bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen angewendet werden. Wenden mehrere nach § 4 zu Prüfende dasselbe Verfahren an, genügt eine Prüfung, wenn es von ihnen unverändert übernommen und eingesetzt wird. Wird ein bereits geprüftes Verfahren geändert, ist die Änderung ebenfalls zu prüfen.“*

Aus den - meist vergleichenden - Prüfungen nach dem ÜPKKG bei der Stadt Kassel, aber auch im Rahmen des Informationsaustausches mit anderen Städten ist uns nicht bekannt, dass von der überörtlichen Prüfung bisher Verfahrensprüfungen nach § 3 Abs. 2 ÜPKKG vorgenommen worden sind. Die überörtliche Prüfung lässt sich vielmehr nachweisen, dass die Verfahrensprüfung nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO erfolgt ist und vermerkt dies im Prüfungsbericht (Beispiel: vergleichende Prüfung Kfz-Zulassungsstellen).

Beim Revisionsamt der Stadt Kassel wird seit Jahren versucht, trotz geringer personeller Ressourcen, dieser Prüfungsverpflichtung weitgehend gerecht zu werden. Sei es durch eigene Verfahrensprüfungen oder durch Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämtern mittels Austausch der Prüfungsergebnisse im Sinne des Ausnahmeerlasses. Dabei beschränkt sich jetzt allerdings diese Zusammenarbeit allein auf die Städte Frankfurt und Darmstadt (früher auch Wiesbaden und Gießen), da allein von diesen Revisionsämtern auch vergleichbare Verfahrensprüfungen durchgeführt werden und oft die gleichen Verfahren zum Einsatz kommen (Beispiele: Personalabrechnungssystem LOGA, Kindertagesstättenverfahren eKITA u. a.).

In den vergangenen Jahren hat sich der DV-Einsatz in der Verwaltung und damit auch der Einsatz finanzrelevanter Verfahren erhöht. Dazu kommen neue Versionen, neue Release und hierzu wiederum Hotfixe zur Bereinigung von Programmfehlern, die bei der Anwendung festgestellt worden sind.

Eine seriöse Erfüllung des nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO vorgegebenen Prüfungsauftrages von Verfahrensprüfungen einschließlich der Änderungen vor ihrer Anwendung ist somit nicht - oder nur mit erheblichem personellem Aufwand - zu leisten. Durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung im neuen Erlass zur Verfahrensprüfung (StAnz. 2010, S. 486) wurde unter II. Ziffer 4. versucht die Problematik durch die Möglichkeit einer begleitenden Prüfung zu entschärfen:

*4. Dem Erfordernis der Prüfung eines Verfahrens vor seiner Anwendung steht nicht entgegen, wenn das Verfahren vorläufig eingesetzt wird, die Prüfung hierbei begleitend stattfindet und sichergestellt ist, dass die Freigabe des Verfahrens erst nach Abschluss der Prüfung erfolgt.*

Der Ausnahmeerlass des HMdI stellt insoweit eine Möglichkeit dar, die Prüfungsaufgabe auf viele Schultern sprich Rechnungsprüfungsämter zu verlagern und, vor allem bei Nutzung von Verfahren des Hess. DV-Verbundes, eine faire Verteilung der Kosten des Prüfungsaufwandes entsprechend dem Erlass vorzunehmen. So wurden in Abstimmung mit den Anwendern an Revisionsämtern Aufträge vergeben.

Mit dem Zusammenschluss von KGRZ Kassel und KGRZ KIV in Hessen zur ekom21 - KGRZ Hessen zum 01.01.2008 ist nunmehr in der Satzung im § 3 Abs. 1 Ziff. 5 die bis zum 31.12.2000 geltende Regelung der Veranlassung von Prüfungen finanzrelevanter Verfahren wieder als Aufgabe aufgenommen worden.

Die Einführung des von newssystem® kommunal - nsk, einem sehr umfassenden Finanzsystems (Haushaltsplan, Finanzbuchhaltung einschl. Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Haushaltsüberwachung, Steuern und Abgaben, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagenbuchhaltung, Abschlüsse, Berichtswesen) bei der Stadt hat gezeigt, dass die Verfahrensprüfung entsprechend den Vorgaben des § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO durch ein Revisionsamt unserer Größe allein nicht zu leisten ist.

Der Weg über die erneute Satzungsänderung der ekom21 - KGRZ Hessen lässt hoffen, dass sich der DV-Verbund wieder in der Verantwortung sieht, dass die von ihm den Kommunen angebotenen finanzrelevanten DV-Verfahren bereits geprüft sind und auch die laufende Prüfung der Verfahrensänderungen sichergestellt ist. Ein erster Schritt in diese Richtung zeichnet sich bei der Prüfung für Hessen von nsk ab (siehe dazu den Schlussbericht 2006 - Ziffer 12.2.1).

## **12.2 Verfahrensprüfungen im Finanzwesen**

### **12.2.1 DV-System für die Finanzwirtschaft newsystem® kommunal - nsk -**

In den Schlussberichten 2004, 2005 (jeweils unter Ziffer 10.2.2) und 2006 (unter Ziffer 12.2.1) haben wir die Entscheidung zur Einführung des DV-Systems für die Finanzwirtschaft newsystem® kommunal - nsk - mit der Umstellung auf die doppelte Buchführung sowie die bisherigen begleitenden Prüfungshandlungen dargestellt.

Wie im Schlussbericht 2005 beschrieben, haben wir in Checklisten (Anlagen des Prüfungsberichtes) zu den Teilbereichen Prüfungsinhalte auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben (HGO, GemHVO - Doppik, GemKVO, sonstiger Rechtsvorschriften), Leistungsvereinbarungen mit dem KGRZ Kassel oder Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) festgelegt und dann geprüft, inwieweit nsk dies korrekt umsetzt. Bei den Feststellungen haben wir neben eigenen Prüfungsergebnissen aus dem Produktionsmandaten Stadt Kassel (Einsicht im Verfahren, Produktionsergebnisse wie Haushaltsplan, Berichte) Erkenntnisse aus dem Produktionsbetrieb (vor allem Hinweise und Fehlermeldungen der Verwaltung, Fehlerdokumentationen der ekom21) berücksichtigt sowie in mehreren Besprechungen mit Mitarbeitern des Amtes Kämmerei und Steuern offene Fragen zur Umsetzung in nsk geklärt und die Ergebnisse dokumentiert.

Im Prüfungsbericht selbst haben wir neben grundsätzlichen Ausführungen zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO (mit Hinweis auf das bisherige Fehlen einer Prüfung für Hessen durch eine andere Prüfungseinrichtung), dem Prüfungsgegenstand, der Prüfungsdurchführung, den Unterlagen und dem Ziel der Prüfung die aus unserer Sicht wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus den Checklisten herausgestellt.

### **Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Bei der Checkliste I – Allgemeines haben wir die bestehenden Performance-Probleme angeführt. Durch Optimierungsmaßnahmen seitens der ekom21 und von INFOMA sind diese Probleme mittlerweile beseitigt. Allerdings treten noch immer bei gewissen Konstellationen von Buchungs- und Verarbeitungsläufen Probleme auf. Bei gleichzeitiger Ausführung von umfangreichen Buchungs- oder Verarbeitungsläufen kann das System derartig belastet werden, dass keine weitere Datenverarbeitung möglich ist. Nur durch einen manuellen Eingriff seitens der ekom21 (Abbruch aller oder einzelne Läufe) kann die Blockade des Verfahrens aufgehoben und eine weitere Verarbeitung ermöglicht werden. Durch Optimierung der Abstimmung der Verarbeitungsläufe werden derartige systembedingte Blockaden vermieden.

Unsere Anforderung, dass die Erstellung von Arbeits- und Dienstanweisungen und die Dokumentation der Systemeinrichtung (Parametereinstellungen, Vergabe von Berechtigungen etc.) aus unserer Sicht zwingend sind, halten wir weiterhin aufrecht.

Wir empfehlen, die veröffentlichten Arbeitsanleitungen bezüglich der Informationen über Erstellungsdatum, nsk-Versionsstand und Herausgeber zu vervollständigen, um die Aktualität und den Verfasser nachvollziehbar zu machen. Zur Regelung der Zuständigkeiten in nsk (Administration, Aufgabenabgrenzungen zwischen Rechnungsstellen, Haushaltsabteilung und Kasse) empfehlen wir eine Arbeits- und Buchungsanweisung zu erstellen, in der auch die Dokumentationspflichten festgelegt werden sollten.

Eine weitere wesentliche Feststellung betraf die fehlende Einhaltung des Datenschutzes. Bei den Zugriffsrechten steht noch eine programmtechnische Umsetzung bei der ekom21 aus. Die ekom21 knüpft die weitere Umsetzung jedoch an ein Berechtigungskonzept, das seitens der Stadt erstellt werden müsse. Hier stagniert der weitere Fortschritt daran, dass ohne ausreichende Dokumentation des Berechtigungswesens in nsk, insbesondere der systemseitig vordefinierten Rollen, nur schwerlich ein Konzept aufgestellt werden kann.

Wir empfehlen gemeinsam mit der ekom21 ein Berechtigungskonzept zu entwickeln, das den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

### **Prüfungsfeststellungen zur Haushaltsplanung**

Bei der Checkliste II - Haushaltsplanung - waren viele Dinge festzustellen, z. B. wurden die verbindlichen Muster der GemHVO - Doppik nicht in allen Punkten eingehalten. Hier besteht aber durch Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.06.2006 gem. § 133 HGO eine Ausnahmegenehmigung mit einer rechtskonformen Umsetzungsverpflichtung ab dem Haushaltsjahr 2009 (inzwischen verlängert bis Haushaltsjahr 2010).

Mittlerweile wurden sowohl der verbindliche Verwaltungskontenplan als auch die verbindlichen Muster in nsk aufgenommen. Gleichwohl stellte sich nach der Umstellung des Konten-



plans heraus, dass z. B. die geforderte Finanzrechnung nicht aus dem System heraus erstellt werden kann (siehe dazu Ziffer 6.2).

Die verbindlichen Muster aus der GemHVO - Doppik werden in Form von Kontenschemata in nsk hinterlegt. Kontenschemata lassen sich - soweit uns bekannt - von jedem berechtigten Anwender erstellen und verändern.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war es uns möglich, die Kontenschematas der verbindlichen Muster zu verändern – eine neue Zeile konnte am Ende angefügt, ausgedruckt und gespeichert werden.

Wir empfehlen daher dringend, die verbindlichen Muster gegen Veränderungen unberechtigter Anwender zu schützen. Dabei sollte die Nutzung (Erstellung und Änderung) der Schematas für andere berechnigte Anwender jedoch nicht gesperrt werden.

### **Prüfungsfeststellungen zu den Ergänzungsprodukten**

Im Berichtszeitraum haben wir unter dem 17.11.2008 einen Bericht (Teilbericht) für die Checkliste IV Finanzadressen, Steuern und Abgaben vorgelegt. Gegenstand dieses Berichtes sind allein die Feststellungen zu Finanzadressen, Steuern und Abgaben im Verfahren nsk. Berücksichtigt haben wir bei den Feststellungen allein die Systemeinstellungen im Produktionsbetrieb der Stadt Kassel.

Im Bericht haben wir die Empfehlung ausgesprochen, dass gegen die Freigabe des Teilbereichs Finanzadressen, Steuern und Abgaben im DV-System für Finanzwirtschaft newsystem@kommunal - nsk - in der Version 8.1, vorbehaltlich der Beachtung unserer Hinweise, keine Bedenken bestehen.

### **Ausblick**

Das aktuell gültige Zertifikat ist befristet bis zum 30.09.2010. Die Neu- oder Rezertifizierung wird seitens der ekom21 in Verbindung mit der Infoma angestrebt.

Wir werden im nächsten Schlussbericht über die weitere Entwicklung und das Ergebnis der Zertifizierung berichten.

## 12.2.2 Schnittstellen von anderen DV-Verfahren zu nsk

Im letzten Bericht wurde ausgeführt, dass bis Ende 2007 alle Schnittstellen von finanzrelevanten DV-Verfahren zu nsk geprüft worden waren. Seitdem standen bzw. stehen nachfolgende Schnittstellen aufgrund von Änderungen zur erneuten Prüfung an:

- Kanalgebühren Städtische Werke AG („Rollierende Abrechnung“ der Wasserverbräuche) - Prüfungsbericht vom 23. Februar 2010.
- Die Prüfung der geänderten Schnittstelle xnsk für LOGA steht noch aus. Dabei ist anzumerken, dass nicht die Schnittstelle an sich geändert wurde, sondern das Verfahren zur Erzeugung der Datensätze, die über die Schnittstelle bereitgestellt bzw. eingelesen werden. Mittels xnsk wurde in einem höheren Maße die Aufbereitung der Daten automatisiert. Dabei wurden Fehlerroutrinen in den Programmablauf eingebaut, die Fehlerdatensätze separieren und in Listen zur Nachbearbeitung zusammenfassen.

### Schnittstelle netzing - nsk

Bei der Schnittstelle Rettungsdienst ist die Besonderheit, dass es sich um eine bidirektionale Schnittstelle zwischen den beiden DV-Verfahren handelt. Bidirektional deswegen, weil nicht nur die in netzing erzeugten Rechnungsdaten als Sollstellungen in das Verfahren nsk fließen, sondern aus diesem die Ist-Zahlungen zurücklaufen, um sie korrekt den Rechnungsstellungen und damit auf die Rettungsdiensteanbieter zuzuordnen. Hier haben wir festgestellt, dass durch die Exportschnittstelle nicht alle Ist-Zahlungen erfasst worden sind und somit keine vollständige Weiterleitung der Zahlungen an die Leistungserbringer gewährleistet ist. Dabei handelt es sich um einen „Fehler“ in der Datenverarbeitung, der programmtechnisch nicht vollständig gelöst werden kann.

Wir empfehlen eine Arbeitsanweisung über den Einsatz und Umgang der Schnittstelle zu erstellen. In der Arbeitsanweisung müsste u.a. geregelt werden, wie die betroffenen Datensätze (Ist-Zahlungen ohne externen Belegnummern) über die Schnittstelle generiert und manuell nachbearbeitet werden müssen.

## 12.3 Verfahrensprüfungen im Sozialwesen

Entsprechend dem Prüfungsauftrag gem. § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO, ergänzt durch den Auftrag der ekom21 - KGRZ Hessen in Absprache mit den Anwendern des Rechenzentrums und gegen Kostenerstattung, haben wir die (begleitende) Verfahrensprüfung von OPEN/PROSOZ der PROSOZ Herten GmbH fortgesetzt. Vereinbart haben wir mit der ekom21, dass aus wirtschaftlichen Gründen von uns nur noch einmal jährlich ein Prüfungsbericht erstellt wird über die Zusammenfassung der laufend gemeldeten Einzelprüfungsfest-

stellungen. Die Freigabe wird auch nur noch einmal jährlich erteilt, obwohl zu uns bekannten Zeitpunkten in der Produktion neue Versionen, Patches oder Hotfixe eingespielt werden.

Seit dem letzten Schlussbericht wurden zwei Berichte gefertigt und an die ekom21 und das Sozialamt ausgehändigt. Der letzte Prüfungsbericht wurde unter dem 08. Februar 2010 für den Zeitraum 09/2007 – 12/2010 bis einschließlich der Version 3.6 R3 H3 erstellt.

Geprüft wurden die laufenden Änderungen durch neue Versionen, Patches und Hotfixe. Dabei ist besonders herauszustellen, dass nicht die Anzahl der Versionen das Problem des Prüfungsumfanges darstellt, sondern der Umfang der dazu kurzfristig zur Verfügung gestellten Patches („Flicken“) und neuerdings auch Hotfixe zur Fehlerbereinigung. Insgesamt waren 2 Versionswechsel mit grundlegenden Änderungen im Verfahren, 6 Releaseänderungen, 11 Patches und eine Vielzahl von Hotfixen zur Verfügung gestellt. Vernachlässigt man die Hotfixe, die in der Regel zur sofortigen Beseitigung einzelner Fehler eingespielt werden, waren rd. 20 prüfungsrelevante Verfahrensänderungen in einem Zeitraum von rd. 2 Jahren zu bewältigen.

In unserem Prüfungsbericht haben wir festgestellt, dass die laufende Veränderung ausgelieferter neuer Versionen zwar einerseits die schnelle Reaktion des Verfahrensherstellers auf mitgeteilte Programmfehler zeigt, andererseits aber einen Mangel an Qualität bei diesen neuen Versionen. Es sollte von PROSOZ Herten eine bessere Qualitätssicherung eingefordert werden, so dass nicht im erhöhten Maße Tests beim Anwender notwendig sind, um neue Versionen produktionssicher zu machen.

Wir werden im nächsten Schlussbericht über die weitere Entwicklung und wesentliche Feststellungen berichten.

## **12.4 Sonstige Verfahrensprüfungen**

### Verfahren zur mobile-Datenerfassung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Juni 2006 wurden wir vom Ordnungsamt von der geplanten Neubeschaffung eines Systems zur Erfassung und Weiterverarbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten inkl. Mobiler-Datenerfassungs-Endgeräte (MDE) informiert.

Bei dem vorgesehene System handelt es sich um ein finanzrelevantes Verfahren, das der Prüfung durch uns gem. § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO bedarf, sofern nicht die Ausnahmeregelung entsprechend dem Erlass des Hess. Ministeriums des Innern vom 03.02.1999 (StAnz. S. 599) greift.

Die Vergabeentscheidung fiel auf das Verfahren HC-OWiG® PC-Software der Fa. Trabold mit den MDE Workabout Pro PSION-Teklogix. Für dieses Verfahren konnte kein Prüfungstest einer Prüfungseinrichtung vorgelegt werden, so dass die o. a. Ausnahmeregelung

keine Anwendung fand. Damit ergab sich für uns die Prüfungspflicht gemäß § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO.

Bei der Prüfung der Ergebnisse aus Test und Produktion wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der verarbeiteten Daten festgestellt. Die Prüfung hat keine negativen Erkenntnisse bezüglich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Programms ergeben.

Die Prüfung schloss mit der Empfehlung: *„Gegen den Einsatz des Verfahrens HC-OWiG® PC-Software der Fa. Trabold mit den MDE Workabout Pro PSION-Teklogix Erfassung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr in der bei der Prüfung am 05.02.2008 eingesetzten Version 7.49.00 bestehen keine Bedenken. Eine Freigabe des Verfahrens gem. § 5 GemKVO wird befürwortet“.*

Die im Prüfungsbericht vom 13.03.2008 gemachten Feststellungen und Empfehlungen sollten jedoch beim Programmeinsatz berücksichtigt und umgesetzt werden. Seitens des Verfahrensherstellers sind nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht alle geforderten Programmanpassungen umgesetzt. Auf Anfragen seitens des Fachamtes reagiert der Hersteller bisher nur mit einer Absichtserklärung zur Änderung mit dem nächsten Update. Die Erklärung dazu wurde allerdings schon im Februar 2009 abgegeben. Die Forderung der Umsetzung besteht somit weiterhin.

## **13 Prüfung nach besonderem Auftrag**

### **13.1 Sonderhaushalt der Lenoir'schen Stiftung**

Die Lenoir'sche Stiftung ist rechtlich selbständig und wird nach ihrer Verfassung vom Magistrat der Stadt Kassel verwaltet, der zugleich die Funktion des Stiftungsvorstandes wahrnimmt.

Die Rechnungslegung der Stiftung ist gem. § 9 Abs. 1 der Stiftungsverfassung nach den für die Stadt Kassel geltenden Bestimmungen zu führen, d. h. die einschlägigen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechtes (HGO, GemHVO) sind sinngemäß anzuwenden. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 hatte sich die Stadt Kassel für den Einsatz des Haushalts- und Rechnungswesens mit doppelter Buchführung und eine Umstellung der Haushaltswirtschaft zum 01.01.2006 entschieden. Daher waren zunächst im Jahr 2006 auch für das Haushalts- und Rechnungswesen der Lenoir'schen Stiftung die entsprechenden Vorschriften der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) zu beachten. Mit Beschluss Nr. 397/2009 vom 09.11.2009 hat der Magistrat der Stadt Kassel jedoch in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand beschlossen, rückwirkend ab dem Jahr 2007 die Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel aufzugeben und stattdessen die Mindestanforderungen nach Hessischem Stiftungsgesetz (HStiftG) und Abgabenordnung (AO) durch Erstellung einer Einnahme- Überschussrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erfüllen. Eine entsprechende Anfrage bei der Stiftungsaufsicht im Vorfeld der Beschlussfassung wurde seitens des Regierungspräsidiums schriftlich unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes zustimmend beschieden.

Gemäß § 116 HGO ist für die Stiftung als Treuhandvermögen ein eigener Haushaltsplan aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 und damit auch den Haushaltsplan 2007 incl. der Anlagen (u. a. auch den Haushaltsplan 2007 der Lenoir'schen Stiftung) beschlossen.

Eine gesonderte Beschlussfassung durch den Magistrat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand ist anders als in den vorausgehenden Jahren, unterblieben. Die rückwirkende Aufhebung der Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel ändert an der zwingenden Anwendung der Vorschriften der HGO jedoch nichts. Der Stiftungsvorstand (Magistrat) als oberstes Verwaltungsorgan der Stiftung hätte daher den in § 116 HGO geforderten Haushaltsplan formal aufstellen und beschließen müssen, bevor er den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Wir empfehlen, dies künftig zu berücksichtigen.

Die Erträge und Aufwendungen wurden wie folgt festgesetzt:

**Ergebnishaushalt:**

• <u>Verwaltungsergebnis:</u>		
Erträge:	100,00 €	
Aufwendungen:	<u>151.250,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-151.150,00 €
• <u>Finanzergebnis:</u>		
Erträge:	150.000,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>150.000,00 €</u>
• <b>Ordentliches Ergebnis:</b>		
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<b>-1.150,00 €</b>
• <b><u>Außerordentliches Ergebnis:</u></b>		
Erträge:	100,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u><b>100,00 €</b></u>
<b>Jahresbezogener Fehlbedarf insgesamt:</b>		<b><u>-1.050,00 €</u></b>

Ein Finanzhaushalt wurde nicht erstellt.

Der Magistrat hat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand in seiner Sitzung am 22.10.2007 beschlossen, dass die „Jahresrechnung“ 2006 aufgestellt und anschließend dem Revisionsamt der Stadt Kassel zur Prüfung und Testierung zugeleitet wird.

Erst mit Schreiben vom 09.07.2008 (hier eingegangen am 18.07.2008) teilte uns das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel unter Hinweis auf § 12 Hessisches Stiftungsgesetz eine Prüfung der Lenoir'schen Stiftung gefordert habe. Mit gleichem Schreiben erhielten wir den Auftrag, die Prüfung der Lenoir'schen Stiftung für das Geschäftsjahr 2006 durchzuführen.

Zu diesem Zeitpunkt war die Stelle des mit der Prüfung der Stiftungen beauftragten Prüfers jedoch unbesetzt. Da diese Vakanz weit über den Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes 2006 andauerte, konnte bis zur Erstellung des Schlussberichtes 2007 nur die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 erfolgen, die keine Beanstandung ergab. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 wurde seitens des Revisionsamtes begonnen, konnte jedoch aufgrund noch ausstehender festgestellter notwendiger Korrekturen in der Finanzbuchhaltung nicht weitergeführt werden.

Ein entsprechender Magistratsbeschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2007 wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes nicht gefasst.

Gleichwohl wurde zwischenzeitlich die Jahresrechnung 2007 in Form einer Einnahme- Überschussrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks seitens des Amtes Kämmerei und Steuern erstellt und dem Revisionsamt

am 11.03.2010 zur Prüfung zugeleitet. Eine Prüfung konnte aufgrund der vorrangigen Prüfung des städtischen Jahresabschlusses 2007 bisher noch nicht erfolgen.

Ein formaler Beschluss des Magistrates in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand zur Aufstellung der Jahresrechnung 2007 ist nachzuholen, kann jedoch auch nach Prüfung durch das Revisionsamt erfolgen.

## **13.2 Sonderhaushalt der Stiftung Brückner-Kühner**

Die Stiftung Brückner-Kühner (Kasseler Literaturpreis für grotesken Humor) wurde 1984 von den in Kassel lebenden Schriftstellern Christine Brückner und Otto Heinrich Kühner zunächst als unselbständige Stiftung gegründet. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 der Stiftungsverfassung in der Fassung vom 14.10.2004 durch den Magistrat der Stadt Kassel. Auf Grund der inzwischen erlangten Bedeutung und des Umfangs der Stiftung erfolgte mit Wirkung vom 01.01.2005 im Einvernehmen zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat die Umwandlung in eine selbständige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Durch die Umwandlung ist es der Stiftung nunmehr möglich, in eigener Rechtspersönlichkeit die gezielte Anwerbung von Zustiftungen zu betreiben und auch öffentliche Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Stiftung Brückner-Kühner hat ihren Sitz gem. § 1 Abs. 3 der Stiftungsverfassung in Kassel. Geschäftsjahr ist gem. § 1 Abs. 4 der vorgenannten Stiftungsverfassung das Haushaltsjahr der Stadt Kassel.

Die Rechnungslegung der Stiftung ist gem. § 3 Abs. 2 der Stiftungsverfassung nach den für die Stadt Kassel geltenden Bestimmungen zu führen, d. h. die einschlägigen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechtes (HGO, GemHVO) sind sinngemäß anzuwenden. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 hatte sich die Stadt Kassel für den Einsatz des Haushalts- und Rechnungswesens mit doppelter Buchführung und eine Umstellung der Haushaltswirtschaft zum 01.01.2006 entschieden. Daher waren zunächst im Jahr 2006 auch für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung Brückner - Kühner die entsprechenden Vorschriften der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) zu beachten. Mit Beschluss Nr. 398/2009 vom 09.11.2009 hat der Magistrat der Stadt Kassel jedoch in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand beschlossen, rückwirkend ab dem Jahr 2007 die Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel aufzugeben und stattdessen die Mindestanforderungen nach Hessischem Stiftungsgesetz (HStiftG) und Abgabenordnung (AO) durch Erstellung einer Einnahme- Überschussrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erfüllen. Eine entsprechende Anfrage bei der Stiftungsaufsicht im Vorfeld der Beschlussfassung wurde seitens des Regierungspräsidiums schriftlich unter der Voraus-

setzung der Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes zustimmend beschieden.

Gemäß § 116 HGO ist für die Stiftung als Treuhandvermögen ein eigener Haushaltsplan aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 und damit auch den Haushaltsplan 2007 incl. der Anlagen (u. a. auch den Haushaltsplan 2007 der Stiftung Brückner - Kühner) beschlossen.

Eine gesonderte Beschlussfassung durch den Magistrat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand ist anders als in den vorausgehenden Jahren unterblieben. Die rückwirkende Aufhebung der Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel ändert an der zwingenden Anwendung der Vorschriften der HGO jedoch nichts. Der Stiftungsvorstand (Magistrat) als oberstes Verwaltungsorgan der Stiftung hätte daher den in § 116 HGO geforderten Haushaltsplan formal aufstellen und beschließen müssen, bevor er den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Wir empfehlen, dies künftig zu berücksichtigen.

Die Erträge und Aufwendungen wurden wie folgt festgesetzt:

**Ergebnishaushalt:**

• <b><u>Verwaltungsergebnis:</u></b>		
Erträge:	11.100,00 €	
Aufwendungen:	<u>90.980,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-79880,00 €
• <b><u>Finanzergebnis:</u></b>		
Erträge:	80.880,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>80.880,00 €</u>
• <b><u>Ordentliches Ergebnis:</u></b>		
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<b>1.000,00 €</b>
• <b><u>Außerordentliches Ergebnis:</u></b>		
Erträge:	0,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>0,00 €</u>
<b>Jahresbezogener Überschuss insgesamt:</b>		<b><u>1.000,00 €</u></b>

Ein Finanzhaushalt wurde nicht erstellt.

Der Magistrat hat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand in seiner Sitzung am 01.10.2007 beschlossen, dass die „Jahresrechnung“ 2006 aufgestellt und anschließend dem Revisionsamt der Stadt Kassel zur Prüfung und Testierung zugeleitet wird.



Mit Schreiben vom 05.10.2007 teilte uns das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel unter Hinweis auf § 12 Hessisches Stiftungsgesetz eine Prüfung der Stiftung Brückner-Kühner gefordert habe. Mit gleichem Schreiben erhielten wir den Auftrag, die Prüfung der Stiftung Brückner-Kühner für das Geschäftsjahr 2006 durchzuführen.

Unsere Prüfung, die auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 beinhaltete, führte zu diversen Feststellungen, die mit dem Amt Kämmerei und Steuern im November 2007 erörtert wurden.

Die überarbeiteten und ergänzten Unterlagen für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss 2006 der Stiftung Brückner-Kühner gingen jedoch erst am 18.07.2008 bei uns ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Stelle des mit der Prüfung der Stiftungen beauftragten Prüfers jedoch unbesetzt. Da diese Vakanz weit über den Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes 2006 andauerte, konnte die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 sowie des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 erst kurz vor der Erstellung des Schlussberichtes 2007 abgeschlossen werden.

Bei beiden Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen. Die vom Stiftungsvorstand (Magistrat) geforderten Bestätigungsvermerke konnten uneingeschränkt erteilt werden.

Ein entsprechender Magistratsbeschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2007 wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes nicht gefasst.

### **13.3 URBACT**

Begleitend zur Gemeinschaftsinitiative URBAN II wurde das EU-Programm URBACT (internationaler Erfahrungsaustausch von URBAN-Städten) aufgelegt. Das Projekt steht unter Federführung der Stadt Kassel (Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht) – siehe auch Schlussbericht 2006, Ziff. 13.2.3.

Auf das Revisionsamt der Stadt Kassel wurden Kontrollaufgaben nach Art. 4 VO (EG) Nr. 438/01 übertragen. Dem Revisionsamt als Prüfstelle obliegt in erster Linie die laufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der zur Durchführung des Programms eingesetzten Mittel. Die Mittel sind im Wesentlichen für Aufwendungen zur Durchführung und der Teilnahme an Arbeitsseminaren bestimmt.

Der Prüfauftrag ist zum 31.12.2007 abgeschlossen.

## **14 Sondervermögen (Eigenbetriebe) und wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist**

### **14.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Durch Beschluss des Magistrats der Stadt Kassel vom 16.10.2000 wurde dem Revisionsamt die sog. „Betätigungsprüfung“ im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziffer 6 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

Gegenstand dieser Prüfung ist die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Prüfungsgegenstand ist somit nicht das einzelne Unternehmen selbst, sondern die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde. Es soll durch die „Betätigungsprüfung“ u. a. festgestellt werden, ob die Beteiligung der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen rechtlich zulässig ist, ob die Anteile der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet werden und ob die Vertreter der Gemeinde im Überwachungsorgan ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme im Interesse der Gemeinde genutzt und die Geschäftsführung ausreichend überwacht haben.

Wir haben daher in den vergangenen Jahren in unsere grundsätzlich stichprobenartige Prüfung insbesondere die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Zahlungen zwischen der Stadt und den Gesellschaften einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen sowie die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Kapitalbeteiligungen ausgewertet.

Soweit wir es für erforderlich hielten, hatten wir dabei auch die mittelbaren Kapitalbeteiligungen berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgte auch eine stichprobenartige Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

## 14.2 Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“

### 14.2.1 Allgemeine Angaben

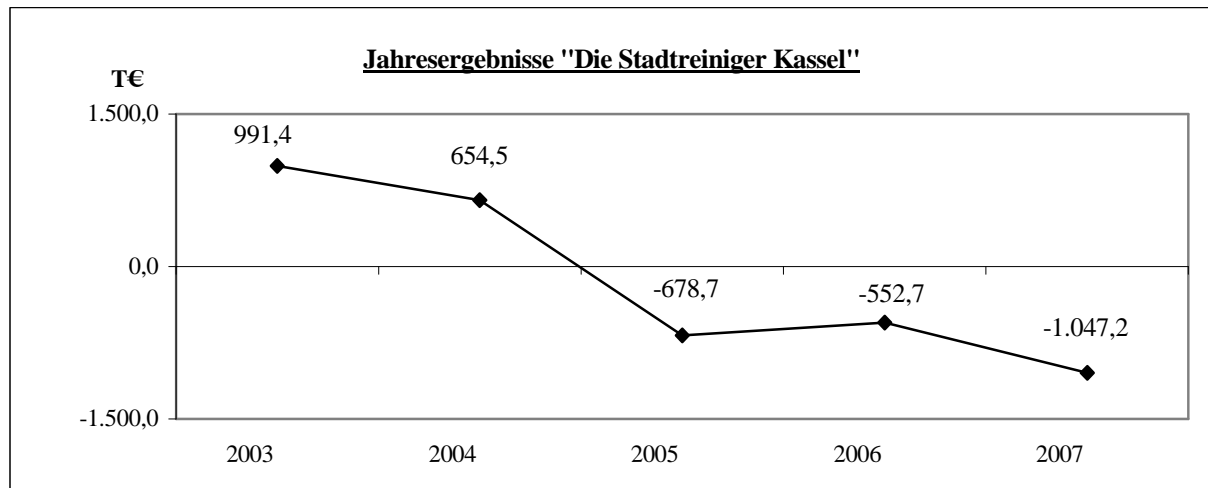
Gegenstand des Eigenbetriebes:	<p>Sicherstellung der Abfallwirtschaft mit Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Kassel. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte und Maßnahmen wahrzunehmen.</p> <p>Die Durchführung dieser Geschäfte kann auch Leistungen außerhalb der jeweiligen Satzungen für die Abfallwirtschaft und die Straßenreinigung sowie Leistungen im Fahrbahn- und Gehwegwinterdienst umfassen. In diesem Zusammenhang ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Rahmen der Grenzen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung am Wettbewerb teilzunehmen und zur Auslastung vorhandener Kapazitäten ergänzende Dienstleistungen zu entwickeln. Dies gilt auch für Leistungen, die ausgehend vom Eigenbetriebsstandort Kassel, im Radius von bis zu 50 Kilometern erbracht werden.</p> <p>Die Zentralwerkstatt darf Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Abgasuntersuchungen an Fahrzeugen und Geräten übernehmen, die den betriebseigenen Fahrzeugen vergleichbar sind.</p>
Stammkapital:	511.300,00 €
Eigentümerin:	Stadt Kassel
Beteiligungen:	Die Beteiligung „Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH“ wurde in 2007 auf die Stadt Kassel übertragen.

### 14.2.2 Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes im Berichtsjahr

Ausgehend von dem testierten Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31.12.2007 verschlechterte sich das Jahresergebnis im Vorjahresvergleich um 494,5 T€ auf nunmehr - 1.047,2 T€. Hierbei ist das Betriebsergebnis zwar auch um rd. 2.309,0 T€ gesunken, das außerordentliche Ergebnis ist jedoch um 1.582,4 T€ gestiegen.

Betrachtet man die verschiedenen Gebührenbereiche, so ist festzustellen, dass sich das Jahresergebnis mit rd. - 848,1 T€ auf den Bereich „Restabfall“, mit + 17,4 T€ auf den Gebührenbereich „Straßenreinigung“ und mit - 216,5 T€ auf den Gebührenbereich „Bioabfall“ aufteilt.

Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Durch das Jahresergebnis 2007 in Höhe von - 1.047,2 T€ sank der Anteil des Eigenkapitals an der gesunkenen Bilanzsumme auf 49,8 % (Vj.: 51,7 %). Die Eigenkapitalquote lag damit auch weiterhin über der vom Institut für Wirtschaftsprüfer für angemessen erachteten Eigenkapitalquote von 30,0 % bis 40,0 %. Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes ist daher zum Bilanzstichtag 31.12.2007 als gut anzusehen.

In ihrer Sitzung am 26.11.2008 stellte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel den Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes fest und stimmte der Entnahme des Jahresverlustes 2007 aus der Rücklage zu.

Die Rücklage des Eigenbetriebes entwickelte sich daher wie folgt:

<b>Rücklagenentwicklung</b>				
Bezeichnung	Gesamtbetrag T€	Restabfall T€	Bioabfall T€	Straßenreinigung g T€
Bilanzansatz 01.01.2007:	<u>15.216,9</u>	<u>15.958,8</u>	<u>519,0</u>	<u>-260,9</u>
Veränderung 2006:	<u>- 552,7</u>	<u>- 328,9</u>	<u>- 170,6</u>	<u>- 53,2</u>
Bilanzansatz 31.12.2007:	<u><b>14.664,2</b></u>	<u><b>14.629,9</b></u>	<u><b>348,4</b></u>	<u><b>- 314,1</b></u>
Veränderung 2007 <sup>*)</sup> :	<u>- 1.047,2</u>	<u>- 848,1</u>	<u>- 216,5</u>	<u>17,4</u>
Endstand 2007 <sup>*)</sup> :	<u><b>13.617,0</b></u>	<u><b>13.781,8</b></u>	<u><b>131,9</b></u>	<u><b>- 296,7</b></u>

\*) Verrechnung erfolgt in der Bilanz 2008

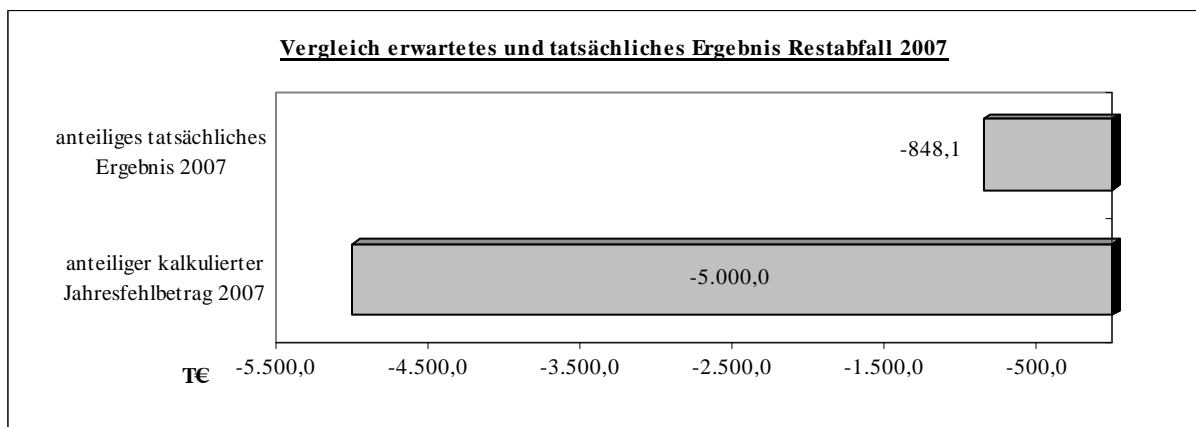
### 14.2.3 Gebührenbereich „Restabfall“

Der Gebührenbereich „Restabfall“ schloss das Geschäftsjahr 2007 unter Berücksichtigung außerordentlicher und periodenfremder Erträge mit einem anteiligen Jahresverlust in Höhe von - 848,1 T€ (Vj.: - 328,9 T€) ab. Diese Verschlechterung resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Gebühreneinnahmen für die Restabfallentsorgung gegenüber dem Vorjahr um 464,3 T€ geringer ausgefallen sind. Ursache hierfür ist insbesondere die zum 01.01.2005 in Kraft getretene neue Gebührensatzung. Die eingesammelte Menge Restabfall konnte mit 0,6 % (226 t) nur geringfügig gesteigert werden.

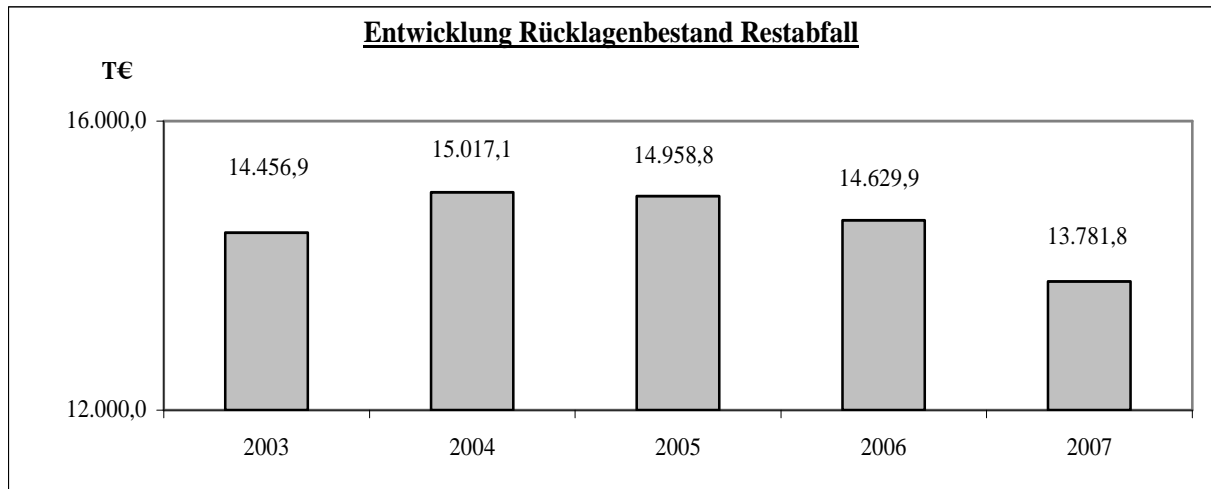
Im Vergleich zum Vorjahr ist als bezogene Leistung die Abrechnung mit dem MHKW bezüglich der thermischen Behandlung des Abfalls um 598,7 T€ gestiegen.

Trotz dieser Verschlechterung des Ergebnisses des Gebührenbereichs Restabfall im Vergleich zum Vorjahr um 519,2 T€ auf - 848,1 T€, lag das Ergebnis erheblich über dem in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2005 - 2007 vorgesehenen Betrag.

Wie aus der folgenden Darstellung ersichtlich ist, ergab sich gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung ein um 4.151,9 T€ verbessertes Ergebnis:



Die Rücklage „Restabfall“ entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:



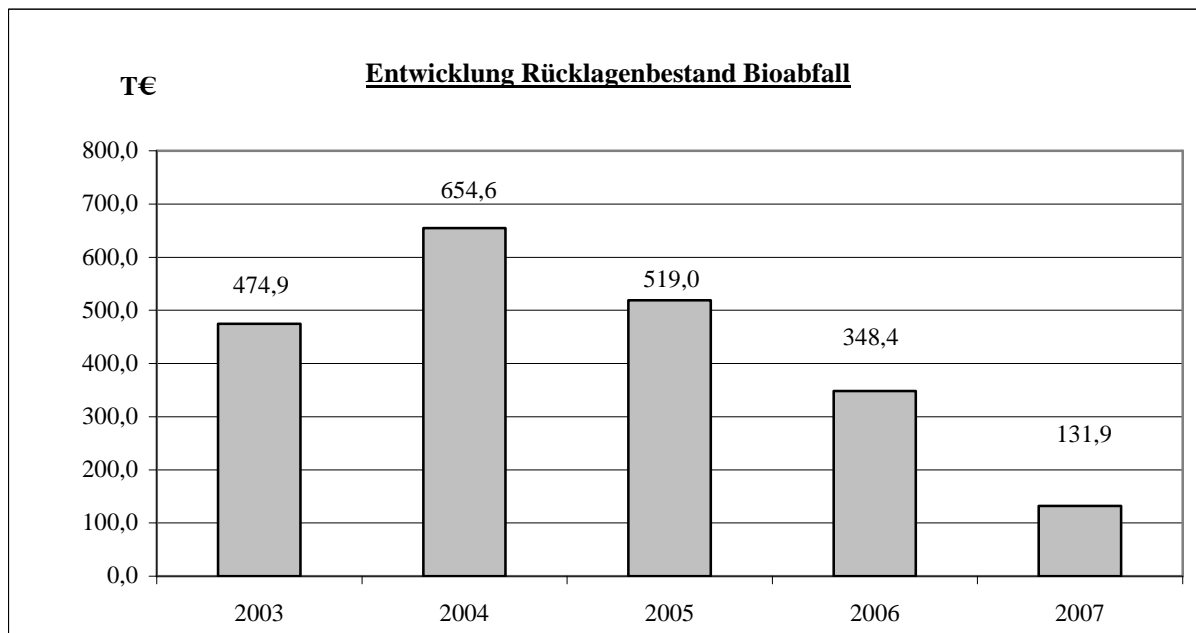
Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung sowie des Jahresergebnisses 2007, der im Halbjahresbericht 2008 erkennbaren Tendenzen und der beschlossenen Wirtschaftsplanung 2009 wurden die Restabfallgebühren von der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2008 im Rahmen der Änderung der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung temporär für 2009 um ca. 12 % gesenkt.

#### **14.2.4 Gebührenbereich „Bioabfall“**

Im Vergleich Vorjahr hat sich das Ergebnis des Gebührenbereiches „Bioabfall“ um 35,0 T€ vermindert. Dies führt bei einem Jahresergebnis von - 216,4 T€ (Vj: - 170,6 T€) zu einem Kostendeckungsgrad von 88,4 % (Vj: 90,8 %). Dieser Verlust wurde, wie unter Tz. 14.2.2 dargestellt, der Rücklage entnommen.

Die Erträge aus Bioabfallentsorgung sind nahezu unverändert geblieben (+ 0,7 %). Ein Anstieg ist bei den Abfallbehandlungs- und Entsorgungskosten zu verzeichnen. Es wurden mehr Behälter aufgestellt, dadurch stieg auch die Menge an Bioabfall.

Die Rücklage „Bioabfall“ entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:



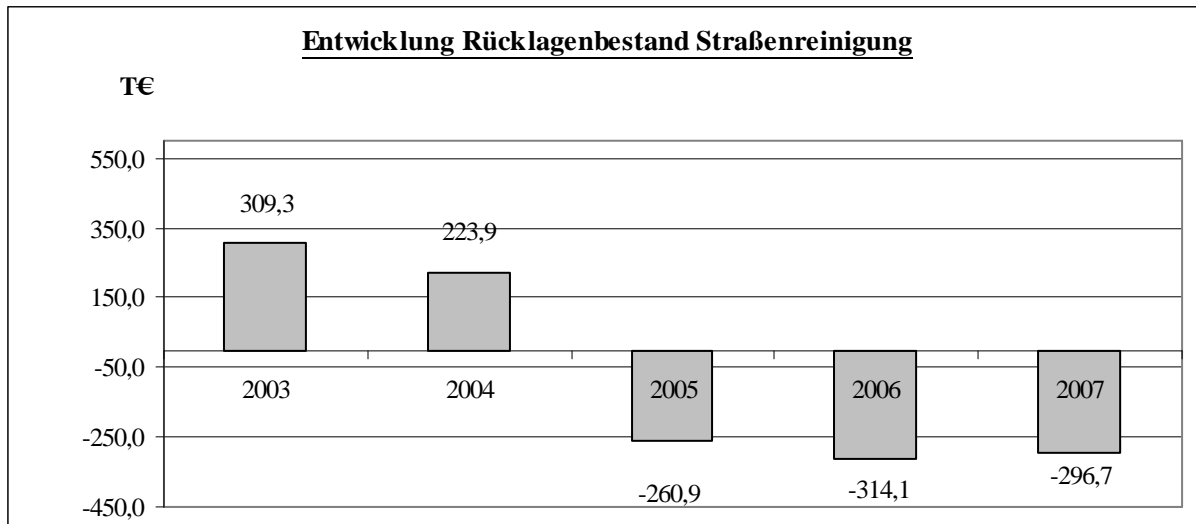
Zum Abschmelzen der im Gebührenbereich „Bioabfall“ angesammelten Rücklage wurde in der Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum 2005 - 2007 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 480,0 T€ (160,0 T€ / a) berücksichtigt.

Somit sind für 2007 mit rd. 216,4 T€ insgesamt 56,4 T€ mehr der Rücklage entnommen worden, als anteilig in die Gebührenbedarfsrechnung eingestellt wurde.

### 14.2.5 Gebührenbereich „Straßenreinigung“

Innerhalb des Gebührenbereichs „Straßenreinigung“ ergab sich für das Berichtsjahr ein Jahresergebnis von - 303,4 T€ (Vj.: - 23,6 T€), was einem Kostendeckungsgrad von 96,4 % (Vj.: 99,7 %) entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge um rd. 339,2 T€ gesunken.

Unter Berücksichtigung periodenfremder Aufwendungen und Erträge erfolgte eine Rücklagenzuführung, wie unter Tz. 14.2.2 bereits dargestellt, von rd. 17,4 T€. Der Rücklagenbestand des Bereichs Straßenreinigung entwickelte sich somit wie folgt:



Zum Ausgleich des Defizits wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zum 08.12.2008 eine Gebührenerhöhung von 7 % mit Wirkung zum 01.01.2009 beschlossen.

#### **14.2.6 Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb**

Der finanzielle Leistungsaustausch zwischen der Stadt und den beiden Eigenbetrieben wird über den Teilhaushalt 90003 „Eigenbetriebe“ abgerechnet.

Die Verzinsung des Anlagevermögens der Eigenbetriebe wird über den Teilhaushalt 90002 „Zinsen“ abgewickelt.

Auch für den Jahresabschluss zum 31.12.2007 erfolgte auskunftsgemäß keine Abstimmung mit dem Eigenbetrieb über Saldenbestätigungen durch das Amt Kämmerei und Steuern.

Es wurde festgestellt, dass die Überzahlung 2006 des städtischen Anteils an der Finanzierung MHKW mit den Aufwendungen für Abfallentsorgungen für 2007 verrechnet wurde. Bei dieser Vorgehensweise wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass die Überzahlung in 2006 als geleisteter Investitionszuschuss aktiviert und auch abgeschrieben wurde. Da die Verrechnung gegen andere sonstige betriebliche Erträge gebucht wurde, ergab sich eine Ergebnisverbesserung von rd. 1,1 Mio. €.

Durch das Amt Kämmerei und Steuern erfolgte nach Abstimmung mit uns für 2007 eine entsprechende ergebniswirksame Korrekturbuchung.



### **14.3 Infrastrukturkostenhilfe 2007**

Durch das Revisionsamt ist der Verwendungsnachweis im Zusammenhang mit der Infrastrukturkostenhilfe zu prüfen. Die Infrastrukturkostenhilfe des Landes Hessen dient grundsätzlich der Verbesserung des lokalen öffentlichen Personen-Nachverkehrs (ÖPNV) und ist vorrangig zur Bestellung zusätzlicher Verkehrsleistungen zum lokalen ÖPNV bzw. als Zuwendung zu den Vorhaltekosten der lokalen Infrastruktur zu verwenden.

Mit der Auszahlung der Infrastrukturkostenhilfe durch den Nordhessischen VerkehrsVerbund an die Stadt Kassel als Aufgabenträger ist die Auflage verbunden, eine rechtsverbindliche Erklärung und einen entsprechenden Nachweis, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind, abzugeben.

Dieser Nachweis ist durch Testat des Revisionsamtes zu bestätigen.

Er enthält die Position „hoheitliche Aufgaben“. Ein nachvollziehbarer Nachweis konnte für diese Position durch die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG nicht vorgelegt werden, da für die Abteilungen CF-Finanz-Controlling und KR-Rechtswesen sowie den Vorstand der KVG AG nur die Stunden mitgeteilt wurden, die im Rahmen der Jahresplanung für hoheitliche Aufgaben der KVG AG festgelegt wurden. Eine Führung eines Leistungsnachweises ist hierbei unterblieben. Daher musste das Testat vom 21.08.2009 insoweit eingeschränkt werden, dass diese Position nicht abschließend geprüft werden konnte.

## **14.4 Kasseler Entwässerungsbetrieb**

### **14.4.1 Allgemeine Angaben**

Gegenstand des Eigenbetriebes: Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. Weiter gehören zum Aufgabebereich hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der HGO, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der KEB betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz sowie sämtliche Nebenanlagen und das Zentralklärwerk.

Stammkapital: 13.000.000,00 €

Eigentümerin: Stadt Kassel

### **14.4.2 Vermögenslage**

Zum Zwecke der Durchführung seiner Aufgaben wurde dem Eigenbetrieb zum Stichtag 01.01.1996 das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der ehemaligen Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes im Gesamtwert von 184.585,6 T€ übertragen. Als Gegenleistung übernahm der KEB sämtliche Verbindlichkeiten, die sich auf 166.189,7 T€ beliefen. Als Annuität wurden 21.054,7 T€ jährlich festgeschrieben. Die Laufzeit betrug 11,4 Jahre und endete am 01.06.2007; die Verzinsung erfolgte mit 7 % bzw. 6,75 % ab dem 01.01.1999. Mit der letzten Zahlung in Höhe von 7.750,4 T€ ist dieses Darlehen im Jahr 2007 vollständig getilgt worden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich im Jahr 2007 um 18.345,9 T€ auf 205.111,6 T€.

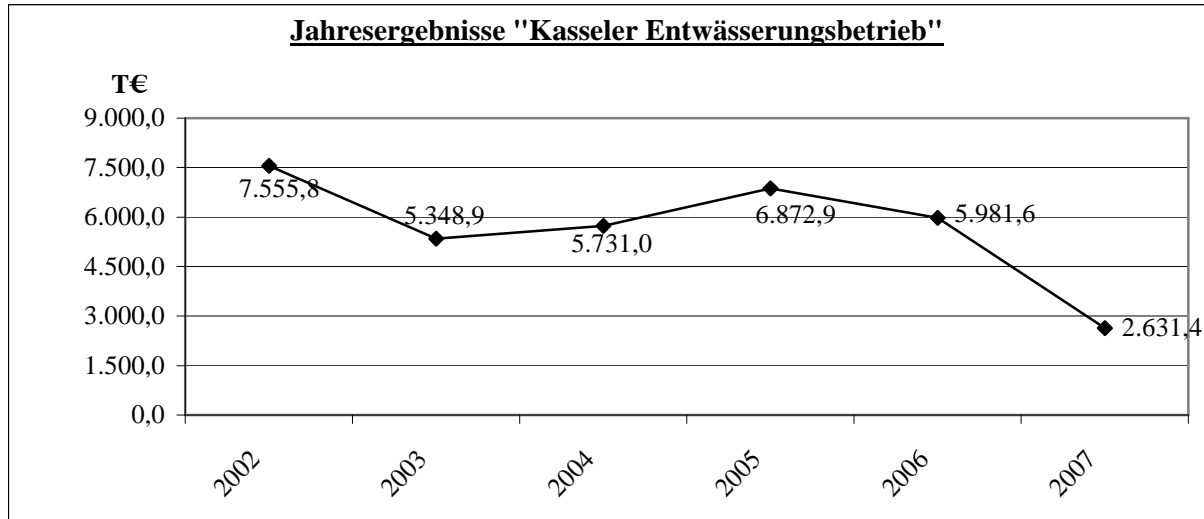
Die zweckgebundenen Rücklagen des Eigenbetriebes entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bezeichnung	Gesamtbetrag T€	Abwasser T€	Abscheider T€
Bilanzansatz 01.01.2007:	57.407,3	56.524,7	882,5
Veränderung 2007:	<u>+ 6.092,9</u>	<u>+ 6.138,0</u>	<u>- 45,0</u>
Bilanzansatz 31.12.2007:	63.500,2	62.662,7	837,5

### 14.4.3 Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2007 betrug der kaufmännische Jahresüberschuss 2.631,4 T€. Damit konnte der KEB auch im 11. Jahr seines Bestehens ein positives Betriebsergebnis vorlegen. Aus diesem Überschuss und einem Teilbetrag der erwirtschafteten Abschreibungen musste allerdings die restliche Tilgung der von der Stadt Kassel übernommenen Verbindlichkeiten finanziert werden.

Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes in den letzten sechs Jahren ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



### 14.4.4 Gebühren

Seit dem 01.01.1999 betragen die Gebühren für Schmutzwasser 2,27 €/m<sup>3</sup> und die Gebühren für Regenwasser 0,74 €/m<sup>2</sup> zu entwässernde Fläche.

#### **14.4.5 Abscheiderentleerung**

Um die nach der Satzung über die Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel festzulegenden Gebühren ermitteln zu können, werden die Aufwendungen und Erträge für die Abscheiderentleerung gesondert ermittelt.

#### **14.4.6 Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb**

Auch nach der Umstellung des Rechnungswesens der Stadt Kassel auf die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung werden im städtischen Haushalt die Erträge aus dem Gebührenaufkommen, ihre Abführung an den Eigenbetrieb und die Abwicklung des sonstigen Leistungsaustausches einschließlich der Verzinsung des Anlagevermögens zwischen den städtischen Dienststellen und dem Eigenbetrieb nachgewiesen. Aufgrund der vollzogenen Umstellung ist nunmehr, insbesondere in Bezug auf die Rechnungsabgrenzung, eine direkte Vergleichbarkeit der jahresbezogenen städtischen Ergebnisse mit denen des KEB gegeben. Andererseits ist damit eine Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse 2007 mit den früheren kameralen Ergebnissen nur noch eingeschränkt möglich.

#### **14.4.7 Eigenkapitalverzinsung**

Gemäß § 11 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Das Regierungspräsidium hat der Stadt Kassel zur Auflage gemacht, bei den Eigenbetrieben im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt zu erwirtschaften. Dieser Auflage wird ab dem 01.01.2006 durch eine Verzinsung von jährlich 6,00 % nachgekommen. Im Jahr 2007 führte das bei einem Stammkapital i. H. v. 13,0 Mio. € zu Zinsen i. H. v. 780,0 T€, die durch den Eigenbetrieb an die Stadt Kassel abgeführt wurden.

#### **14.4.8 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss 2007 wurde von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und von der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2008 gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes festgestellt.

Nach dem o. g. Beschluss wurde der Überschuss des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von 2.631,4 T€ auf neue Rechnung des Jahres 2008 vorgetragen. Eine abschließende Entscheidung über die Verwendung des Überschusses 2007 wurde im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2009 getroffen. Danach waren vom Gewinnvortrag 780,0 T€ an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 1.851,4 T€ der Rücklage Abwasser zuzuführen.

#### **14.4.9 Investitionen**

Als Folge des gestiegenen Umweltbewusstseins werden die Anforderungen an die Reinigungsleistung neuer moderner Kläranlagen ständig heraufgesetzt. Der KEB hat diese hoheitliche Aufgabe im Bereich der Abwasserableitung und Abwasserreinigung als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu erfüllen.

Dies erforderte auch 2007 wieder erhebliche Investitionen. So wurden im Jahr 2007 insgesamt rd. 17,5 Mio. € für Neubau und Bauunterhaltung (Kläranlage und Kanal) verausgabt. Die Maßnahmen wurden durch die technische Revision begleitet und stichprobenartig geprüft.

## 15 Schlussbemerkungen und Ausblick

Dieser zweite Schlussbericht auf der Basis der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung bringt erneut zum Ausdruck, wie schwierig die frühe Umstellung für die Stadtverwaltung im Vergleich zum gesetzlich vorgeschriebenen Termin 01.01.2009 war.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 mussten wir erkennen, dass noch ein großer Anpassungsbedarf im Bereich der Umstellung des Haushaltswesens auf die „Doppik“ besteht. Es wurde ein enormes Zeitpotenzial verwendet, um Abstimmungen mit dem Amt Kämmerei und Steuern herbeizuführen. Hieran wird deutlich, dass dieser Umstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und sich daher weiter fortsetzen wird.

Wir möchten an dieser Stelle unsere Empfehlung wiederholen, in der Verwaltung über weitere interne Qualifizierungsmaßnahmen im kaufmännischen Rechnungswesen nachzudenken. Die Einführung der Doppik ist nicht nur durch einen Umstellungs-, sondern auch durch einen Lernprozess geprägt. Nur so kann nachhaltig das kamerale durch das doppelische Denken abgelöst werden.

Dadurch, dass dem Revisionsamt keine Finanzrechnung vorgelegt werden konnte, kann nicht mit letzter Sicherheit eine uneingeschränkte Aussage darüber getroffen werden, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen der Kommune entsprechendes Bild der Finanzlage vermittelt. Nach unseren Erkenntnissen konnten wir bei unseren Prüfungsschwerpunkten keine Feststellungen treffen, die einer Entlastung des Magistrats entgegen stehen. Im Prüfungsprozess wurden keine gravierenden wirtschaftlichen Schäden festgestellt.

Es konnten jedoch erfreulicherweise in vielen Bereichen der Prüfung des Jahresabschlusses Annäherungen erzielt werden. Dies wurde deutlich durch die Bereitschaft des Amtes Kämmerei und Steuern, unsere Anforderungslisten zu bearbeiten sowie die zur ordnungsgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses 2008 erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Dieser Weg sollte durch weitere begleitende Prüfungen in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

Wir gehen davon aus, dass sich ab dem Jahresabschluss 2008 frühzeitig eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Amt Kämmerei und Steuern entwickelt.

Weiterhin knüpfen wir an unseren Bericht die Erwartung, dass in einigen von uns geprüften Fachämtern entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung innerhalb der Verwaltung sicherstellen.

Ein besonderes Augenmerk werden wir künftig auf die Prüfungen des Internen Kontrollsystems richten, um die Möglichkeit von dolosen Handlungen weitgehend einzuschränken. Hier werden besonders sensible Bereiche einbezogen.

Wir werden künftig den begonnenen Weg der begleitenden Prüfung und Beratung fortsetzen. Es hat sich in der Zusammenarbeit mit vielen Fachämtern sehr bewährt, bestehende Unsicherheiten gemeinsam im Vorhinein zu klären.

Durch eine kontinuierliche und intensive Qualifizierung der Mitarbeiter des Revisionsamtes wollen wir auch für die Zukunft sicher stellen, dass wir eine der jeweiligen Weiterentwicklung von Recht und Verwaltung angepasste qualitativ hochwertige und für die städtischen Gremien nachvollziehbare Prüfung durchführen.

Die Gliederung des Schlussberichts wird in den nächsten Jahren weiter entwickelt werden, um den Ansprüchen der Empfänger des Berichtes umfassend gerecht werden zu können. Hier wird das Revisionsamt sich weiter strategisch und qualitativ ausrichten.

## 16 Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2007 wurde vom Revisionsamt entsprechend den Vorschriften der §§ 128 und 131 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO - Doppik geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 ist abgeschlossen und in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

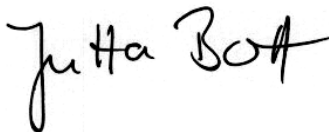
Hinsichtlich unserer Feststellungen und Anmerkungen verweisen wir auf die Sachteile dieses Berichts.

Eine abschließende Beurteilung des Haushaltsjahres bleibt jedoch nach Kenntnisnahme dieses Berichts der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2007 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114u HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.

Kassel, 5. Juli 2010

Die Leiterin des Revisionsamtes  
der Stadt Kassel

A handwritten signature in black ink, reading 'Jutta Bott'. The signature is written in a cursive, flowing style.

(Jutta Bott)



## **17      Anlagen**

## Vorlage des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007

### Vollständigkeitserklärung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 und die Richtigkeit der gegenüber dem Revisionsamt gemachten Angaben geben die Verantwortlichen in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachfolgende Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen ab:

#### Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärung und Nachweise, die das Revisionsamt für die Prüfung gemäß § 128 HGO verlangt hat bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich waren, wurden vollständig übergeben. Als Auskunftspersonen waren folgende Personen benannt:

Herr Hedderich  
Frau Saupe-Klinger  
Herr Lühne  
Herr Vogt

Diese Personen sind angewiesen worden, dem Revisionsamt alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

#### Bücher und Schriften

Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Unterlagen und Belege wurden vollständig vorgelegt. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst.

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sicher gestellt.

Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und Schulden erfasst worden.

### Jahresabschluss bzw. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Ein- und Auszahlungen. Der Anhang enthält nach meiner Überzeugung alle erforderlichen Angaben.

Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie vom Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.

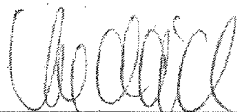
Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten.

Die am Schluss des Rechenschaftsberichtes gemachten Angaben gemäß den Regelungen der HGO sind vollständig und zutreffend.

Kassel, den 30. Juni 2010



Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer



Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern

## Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter

Stand: 01.11.2007

Dezernat I Oberbürgermeister Bertram Hilgen	Dezernat II Finanzen, Beteiligungen und Soziales Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
10 Hauptamt <sup>2)</sup> 11 Personal- und Organisationsamt 14 Revisionsamt 16 Büro der Stadtverordneten- versammlung 30 Rechtsamt 52 Sportamt	20 Kämmerei und Steuern 23 Liegenschaftsamt 50 Sozialamt 55 Ausgleichsamt 56 Arbeitsförderung Kassel GmbH (AFK) <sup>3)</sup>
Dezernat III Kultur, Ordnung und Sicherheit Bürgermeister Thomas-Erik Junge	Dezernat IV unbesetzt
32 Ordnungsamt 36 Veterinärdienst und Lebensmittel- überwachung 37 Feuerwehr 41 Kulturamt und Denkmalpflege 70 Die Stadtreiniger Kassel <sup>1)</sup>	
Dezernat V Jugend, Schule, Frauen, Gesundheit Stadträtin Anne Janz	Dezernat VI Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen Stadtbaurat Norbert Witte
40 Schulverwaltungsamt 51 Jugendamt 53 Gesundheitsamt VF Frauenbüro <sup>4)</sup>	60 Bauverwaltungsamt 62 Vermessung und Geoinformation 63 Stadtplanung und Bauaufsicht 64 Wohnungsamt 65 Gebäudewirtschaft 66 Straßenverkehrsamt 67 Umwelt- und Gartenamt 71 Kasseler Entwässerungsbetrieb <sup>1)</sup>

1) Eigenbetrieb

2) Die Geschäftsstelle für Ausländer-, Behinderten- und Seniorenbeirat ist dem Hauptamt zugeordnet

3) Übertragene Aufgaben nach SGB II

4) ab 0.101.2008 Zusammenlegung von – IG - und – VF - / bei Angelegenheiten des städtischen Personals nach dem HGIG ist – I - der zuständige Dezernent

**Notwendige Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2007**

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist zunächst folgendes zu beachten:

Es ist erforderlich, dass die Abstimmungsarbeiten verwaltungsseits ordnungsgemäß dokumentiert sind, d. h. für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollzogen werden können.

Zu den regelmäßig erforderlichen Abstimmungsarbeiten zählen u. a.:

Abstimmungsarbeiten	Arbeit laut Kammerei erledigt	Arbeitsdokumentation vorhanden / Anmerkung
<b>1. Abstimmung des Anlagevermögens</b> <b>1.1. Allgemeine Abstimmungsarbeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung der Inventurdaten mit der Finanz- und Anlagenbuchhaltung,</li> <li>• Beachtung des Gliederungsschema für die Vermögensrechnung – richtige Zuordnung zur entsprechenden Bilanzposition,</li> <li>• Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit der Nebenbuchhaltung.</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Teilweise siehe Negativmeldung von – 20 -</p>	<p>liegt -14- vor, s. Inventurunterlagen</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>teilweise</p>
<b>1.2. Abstimmung der immateriellen Vermögensgegenstände</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung Vortragswert mit Endbestandsausweis der letzten Schlussbilanz bzw. Eröffnungsbilanz,</li> <li>• Aufstellung über Zusammensetzung des Bestandes, d. h. Art des Anspruchs, Kennzeichnung des Rechts, zeitliche Gültigkeit,</li> <li>• Einsichtnahme, (stichprobenhafte) Überprüfung oder ggf. Beschaffung von Unterlagen für den Nachweis des Vorhandenseins von Rechten (Eintragungen bei öffentlichen Stellen, privat-rechtliche Verträge (z. B. Konzessions- und Lizenzverträge), Bescheide für Investitionszuwendungen,</li> <li>• Bewertung und Festlegung der Abschreibung.</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Wird künftig beachtet</p> <p>Wird künftig beachtet</p> <p>Ja</p>	<p>Abgehakt in Summen-Salden-Liste</p> <p>HASOKA</p> <p>Keine Dokumentation bei – 20 -</p> <p>Abschreibungsordner / Standardabschreibung</p>
<b>1.3. Abstimmung des Sachanlagevermögens</b>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stimmen die Vorträge mit den Vorjahressalden überein?</li> <li>• Sind Leasingverträge richtig bilanziert (Leasingnehmer / Leasinggeber)?</li> <li>• Zugänge:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundbuchauszüge für Zugänge von Grundstücken?</li> <li>○ Abstimmung der Anlagenbewegungen von Grundstücken – insbesondere in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum (Übergang von Nutzen und Lasten, Risiken, Untergang); Abstimmung durch Einsichtnahme in das Grundbuch und notarielle Verträge,</li> <li>○ Abstimmung, ob z. B. Lasten bestehen (z. B. Baulast – Einsichtnahme in das Baulastenregister),</li> <li>○ Aufteilung Kaufpreis auf Grund und Boden sowie Gebäude?</li> <li>○ Sachgerechte Behandlung von Zuwendungen?</li> <li>○ Korrekte Abgrenzung Erhaltungsaufwand / Herstellungsaufwand?</li> </ul> </li> <li>○ Zugänge aus Aufwandskonten?</li> <li>○ Korrekte zeitanteilige Abschreibungen?</li> <li>○ Für den Beginn der Abschreibung ist das Inbetriebnahmedatum maßgeblich. In Zweifelsfällen sind bei beweglichen Vermögensgegenstände die Angaben des Lieferscheins mit den Eintragungen in der Anlagenbuchhaltung abzugleichen,</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Fehlzanzeige</p> <p>Nein Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Abgehakt in Summen-Salden-Liste Meldung erfolgt durch die Ämter bei der Inventur</p> <p>Amt – 23 – arbeitet laut - 20 - ordnungsgemäß, daher keine Abstimmung durch - 20 -</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Permanenter Streit zwischen Amt – 65 – und Amt – 20 -, Kein Schriftwechsel vorhanden, laut – 20 – keine Umbuchungen im Jahresabschluss vorgenommen, keine Fehler durch Kämmerei entdeckt.</p> <p>Keine Umbuchungen erforderlich Jeweilige Abschreibung in Abschreibungsordner</p>
---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten bei Fremdbezug.</li> <li>• Abgänge:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nachweise des körperlichen Abgangs (Verkauf, Verschrottung, Diebstahl)?</li> <li>○ Umbuchungen ins Umlaufvermögen?</li> <li>○ Abstimmung der Anlagenbewegungen von Grundstücken – insbesondere in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum (Übergang von Nutzen und Lasten, Risiken, Untergang); Abstimmung durch Einsichtnahme in notarielle Verträge,</li> <li>○ Zeitanthilige Abschreibung bis zum Abgang?</li> <li>○ Austrag aus dem Inventarverzeichnis?</li> <li>○ Erlösbuchung, Forderungseinbuchung?</li> <li>○ Interne Belege, abgezeichnet (sachliche und rechnerische Richtigkeit)?</li> <li>○ Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen / Anlagen im Bau richtig erfasst und zugeordnet?</li> </ul> </li> <li>• Abschreibungen und Endbestände             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Planmäßige Abschreibungen betragsmäßig und objektbezogen korrekt zugeordnet?</li> <li>○ Abschreibungen entsprechend der AfA-Tabelle Land Hessen?</li> <li>○ Abgänge bei kumulierten Abschreibungen?</li> <li>○ Haben sich voraussichtlich dauernde Wertminderungen ergeben, die außerplanmäßig abzuschreiben sind?</li> <li>○ Sind Wertaufholungen bei Wegfall von dauernden Wertminderungen zu berücksichtigen?</li> </ul> </li> <li>○ Sind für alle abnutzbaren Vermögensgegenstände Abschreibungen</li> </ul>	<p>Nein</p> <p>Nein Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja Entfällt Ja Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Nur Inventurmeldung Keine Umbuchungen</p> <p>Amt – 23 – arbeitet laut - 20 - ordnungsgemäß, daher keine Ab- stimmung durch - 20 -</p> <p>Keine Dokumentation Entfällt Keine Dokumentation Dokumentiert</p> <p>Wird nachgeholt</p> <p>Abschreibungsliste nsk</p> <p>Keine Fälle von Abweichungen bei - 20 - bekannt</p> <p>Keine Dokumentation Keine Fälle bekannt / Keine Dokumentation</p> <p>Keine Fälle bekannt / Keine Dokumentation</p> <p>Abschreibungsliste nsk</p>
---	--	---

<p>vorgenommen worden – Abgleich mit nsk,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Plausibilitätsprüfung der Abschreibungshöhe (wurden z. B. Abschreibungen mit mehr als 360 Tagen erfasst),</li> <li>o Angaben im Anhang und im Lagebericht/Rechenschaftsbericht vorbereitet?</li> </ul> <p>Mit den Sachanlagen stehen regelmäßig die nachfolgenden Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung in einem buchungslogischen Zusammenhang, der für Verprobungszwecke stichprobenhaft geprüft werden sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sonderposten,</li> <li>o Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung,</li> <li>o Sonstige Rückstellungen (z. B. Sanierung),</li> <li>o Andere aktivierte Eigenleistungen,</li> <li>o Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen,</li> <li>o Außerordentliche Erträge (Zuschreibungen, Buchgewinne aus Anlagenabgängen),</li> <li>o Außerordentliche Aufwendungen (Buchverluste aus Anlagenabgängen),</li> <li>o Andere sonstige Aufwendungen (z. B. Fremdreparaturen, Erbbauzinsen),</li> <li>o Zugehörige Anhangsangaben (z. B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden),</li> <li>o Lagebericht / Rechenschaftsbericht (z. B. Investitionsvolumen).</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Entfällt</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Abschreibungsliste nsk</p> <p>Keine notwendig</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Nein</p> <p>Siehe Anhang</p> <p>Siehe Anhang</p>
<p><b>1.4. Abstimmung des Finanzanlagevermögens</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Übersichten über die einzelnen Beteiligungen und verbundenen Unternehmen sind zu überprüfen und zu ggf. anzupassen, Änderungen in der Höhe der Beteiligungen sind zu berücksichtigen und ggf. der Bilanzausweis zu aktualisieren (Umgliederung zu beteiligten Unternehmen oder verbundenen Unternehmen),</li> <li>• Dauerhafte Wertminderungen sind zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Dauerhafte Wertminderungen sind außerplanmäßig abzuschreiben.</li> <li>• Zuschreibungen sind zu erfassen, wenn dauerhafte Wertminderungen weggefallen</li> </ul>	<p>Ja, aber Korrekturbedarf</p> <p>Ja</p>	<p>Dokumentiert im Anhang / Fehler werden korrigiert [Revisionsamt: Der Anhang ist ein Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungsarbeiten]</p> <p>Keine Dauerhaften Wertminderungen / keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p>



<p>sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Ausweis von Beteiligungen, Kapitaleinlagen und sonstigen Finanzanlagen sind folgende Positionen der Ergebnisrechnung mit abzustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Erträge aus Beteiligungen,</li> <li>o Gewinnabführungsverträge,</li> <li>o Erträge aus anderen Wertpapieren,</li> <li>o Ausleihungen auf Finanzanlagen,</li> <li>o Sonstige betriebliche Aufwendungen,</li> <li>o Sonstige betriebliche Erträge</li> <li>o Abschreibungen auf Finanzanlagen,</li> <li>o Aufwendungen aus Verlustübernahmen</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p>
<p><b>2. Abstimmung des Vorratsvermögens</b> - für 2007 keine Ausführung -</p>	<p>Entfällt für 2007</p>	<p>Entfällt für 2007</p>
<p><b>3.1 Abstimmung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus Abgaben und Transferforderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung des Gliederungsschema für die Vermögensrechnung – richtige Zuordnung zur entsprechenden Bilanzposition,</li> </ul>	<p>Ja</p>	<p>Forderungsspiegel [Revisionsamt: Der Forderungsspiegel ist ein Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungsarbeiten]</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung der Forderungen mit der Saldenliste,</li> </ul>	<p>Ja</p>	<p>Forderungsspiegel [Revisionsamt: Der Forderungsspiegel ist ein Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungsarbeiten]</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweis der kreditorischen Debitoren als Verbindlichkeiten, d. h. Ermittlung der debitorischen Kreditoren,</li> </ul>	<p>Ja</p>	<p>Siehe Anhang [Revisionsamt: Der Anhang ist ein</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelwertberichtigung von uneinbringlichen Forderungen,</li> <li>• Für verbleibenden Forderungsbestand ist – entsprechend dem erwarteten Ausfallrisiko – eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen,</li> <li>• Grundlage für die Beurteilung der Ausfallrisiken ist eine detaillierte Aufstellung über den Altersaufbau der jeweiligen Forderungen,</li> <li>• Abgleich mit Vergleichs- und Konkursverfahren.</li> </ul>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>	<p>Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungsarbeiten]</p> <p>fehlerhaft</p> <p>Vollstreckung / Dokumentation?</p>
<p><b>3.2 Forderungen gegen Beteiligungen und verbundene Unternehmen und Sondervermögen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit Gesellschaftsverträgen,</li> <li>• Herleitung aus dem Liefer- und Leistungsverkehr,</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Interne Abfrage bei Abteilungen von -20- Problem: intern nicht zufriedenstellend geklärt</p>
<p>Mit den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen stehen meist folgende Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung in unmittelbarem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Umsatzerlöse,</li> <li>○ Sonstige betriebliche Erträge,</li> <li>○ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,</li> <li>○ Sonstige betriebliche Aufwendungen,</li> <li>○ Anhangsinformationen (z. B. Einzel- / Pauschalwertberichtigungen)</li> </ul> <p>Als begründende Unterlagen für die Abstimmung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände können u. a. regelmäßig herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sachkontoauszüge, offene-Posten-Saldenliste, Saldenbestätigungen,</li> <li>○ Aufgliederung der Forderungen (Inland, Ausland, Währung, Alter, Fälligkeit, Aufteilung von Sammelkonten),</li> <li>○ Liste der zum Zeitpunkt der Bilanzstellung offenen Forderungen,</li> <li>○ Verträge über Sicherheiten, Forderungsabtretungen, Zahlungsbedingungen,</li> </ul>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Liste vorhanden</p> <p>Liste vorhanden</p>

<p>Kreditversicherungen,                  ○ Für die Bewertung von Forderungen: Schriftwechsel zu zweifelhaften Forderungen, Übersicht ausgebuchter Forderungen.</p>	<p>Nein</p>	
<p><b>4. Abstimmung der geleisteten Anzahlungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens</b>                  Die Abstimmung der geleisteten Anzahlungen entspricht der Vorgehensweise bei den Forderungen.                   Der Nachweis der geleisteten Anzahlungen erfolgt meist durch Saldenlisten. Im Rahmen der Jahresabschlussstellung ist zu überprüfen, ob aufgrund zwischenzeitlicher Lieferungen oder Leistungserbringung ggf. eine Verrechnung mit der passivierten Verbindlichkeit erfolgt ist.</p>	<p>Ja</p>	<p>Keine Dokumentation</p>
<p><b>5. Abstimmung der liquiden Mittel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Scheckbestandes durch Inventur zu Bilanzstichtag,</li> <li>• Nachweis der Kassenbestände erfolgt durch Kassenaufnahmeprotokolle, aufzunehmen sind auch die Briefmarkenbestände und Freistempeler,</li> <li>• Vorhandene Devisen- und Sortenbestände sind mit dem Kurs zum Bilanzstichtag in Euro umzurechnen,</li> <li>• Zur Abstimmung von Bundesbank-, Post giro- und Bankguthaben werden die Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen mit dem Stand der entsprechenden Sachkonten verglichen. Bei Abweichungen, die durch zeitliche Buchungsunterschiede entstehen können, ist eine Übergangsrechnung anzufertigen, durch die eine Übereinstimmung von Kontoauszug und Konto hergestellt wird.</li> </ul>	<p>Ja Ja Ja Ja</p>	<p>Keine Bankbestätigung, Übereinstimmung mit Kontoauszügen</p>
<p><b>6. Abstimmung der Rechnungsabgrenzungsposten</b>                  Durchsicht der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mieten und Pachten,</li> <li>○ Versicherungsprämien,</li> <li>○ Beiträge,</li> <li>○ Zinsen,</li> <li>○ Kfz-Steuer</li> <li>○ Honorare</li> </ul>	<p>Nein Nein Nein Nein Nein Nein</p>	<p>Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter</p>

<p>auf die periodenerechte Zuordnung.</p>			
<p><b>7. Abstimmung des Eigenkapitals</b> Für die Nettosition besteht grundsätzlich kein Abstimmungsbedarf, soweit keine Ausbuchung von aufgelaufenen (doppischen) Altfehlbeträgen oder Anpassungen im Sinne des § 108 HGO bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung der Trennung von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis</li> </ul>		<p>Ja</p>	<p>Siehe Bilanzausweis</p>
<p><b>8. Abstimmung der Sonderposten</b> Die Abstimmung der Sonderposten erfolgt i. d. R. mit dem Sachanlagevermögen, da es sich häufig um Investitionszuweisungen handelt, die zeitparallel zur Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst wird.</p>		<p>Ja</p>	<p>teilweise im Anhang [Revisionsamt: Der Anhang ist ein Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungshandlungen]</p>
<p><b>9. Abstimmung der Rückstellungen</b> Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung sind für jede einzelne Rückstellung folgende Abstimmungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Inanspruchnahme von Rückstellungen aus Vorjahren,</li> <li>• Inanspruchnahme von Rückstellungen während des abgelaufenen Haushaltsjahres,</li> <li>• Auflösung nicht benötigter Rückstellungen (wegen Wegfall sachlicher Gründe),</li> <li>• Zuführung neuer Rückstellungen für das abgelaufene Haushaltsjahr.</li> </ul> <p>Mit den Rückstellungen stehen regelmäßig folgende Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung in einem sachlichen Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige betriebliche Erträge (Auflösung), diverse Aufwandskonten für die Rückstellungszuführung, sonstige betriebliche Aufwendungen, ggf. außerordentliche Erträge / Aufwendungen,</li> <li>• Aufwendungen für Altersversorgung,</li> <li>• Erläuterungen von Rückstellungen im Anhang.</li> </ul> <p>Bei den Jahresabschlussarbeiten ist stets die Abgrenzung der Rückstellungen zu anderen passiven bzw. Jahresabschlussposten zu beachten:</p>		<p>Umfangreicher Klärungsbedarf durch - 14 -</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindlichkeiten,</li> <li>• Passive Rechnungsabgrenzung,</li> <li>• Rücklagen,</li> <li>• Haftungsverhältnisse,</li> <li>• Sonstige finanzielle Verpflichtungen.</li> </ul> <p>Abstimmungsrelevante Unterlagen für den Rückstellungsnachweis sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungsspiegel (Vortrag, Inanspruchnahme, Auflösung, Zuführung, Endbestand),</li> <li>• Personalaufstellungen, Vereinbarungen, Gehaltsunterlagen, Beihilfeunterlagen, versicherungsmathematische Gutachten, Unterlagen von Unterstützungskassen oder ähnlichen Versorgungseinrichtungen,</li> <li>• Steuererklärungen, Steuerbescheide, (Betriebs-) Prüfungsberichte,</li> <li>• Gewährleistungsverträge, langfristige Abnahme- und Lieferverträge,</li> <li>• Prozessakten und rechtsanwaltliche Bestätigungen für Prozesskostenrückstellungen,</li> <li>• Gutachten und Kostenschätzungen zu Rekultivierungs- und Sanierungskosten.</li> </ul>		
<p><b>10. Abstimmung der Verbindlichkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung der Verbindlichkeiten durch Kreditorenlisten oder Saldenbestätigungen,</li> <li>• Ermittlung der debitorischen Kreditoren und Ausweis als Forderungen,</li> <li>• Übergangsrechnung wenn wegen zeitlicher Buchungsunterschiede bei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Unterschiede zwischen Ausweis auf dem Sachkonto und dem Bankkontoauszug / der Saldenbestätigung bestehen.</li> </ul> <p>Mit der Einbuchung einer Verbindlichkeit wird die Verpflichtung zur Leistung dokumentiert. Weitere Abstimmungen sind daher im Rahmen der Jahresabschlusserstellung meist nicht notwendig.</p>	<p>Ja Ja entfällt</p>	<p>Kreditorenliste Laut Anhang entfällt</p>
<p><b>11. Abstimmung der Ergebnisrechnung</b></p> <p>Bei der Abstimmung der Ergebnisrechnung sind jeweils zwei zentrale Feststellungen zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind sämtliche Aufwendungen und Erträge vollständig und periodengerecht ausgewiesen?</li> </ul>	<p>Ja</p>	<p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die Aufwendungen und Erträge unter den richtigen Sachkonten / Bezeichnungen ausgewiesen?</li> </ul> <p>Da die Gesamtergebnisrechnung aus mehreren Teilergebnisrechnungen besteht, bezieht sich der korrekte Ausweis auch auf die Teilergebnisrechnungen.</p> <p>Möglichkeiten für den Abgleich der Vollständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Vorjahresvergleich,</li> <li>o Untersuchung der Buchungen drei Monate vor und nach dem Bilanzstichtag,</li> <li>o Bei Zinsen kann abgestimmt werden, ob die Zinsen für alle Darlehen der Darlehensübersicht enthalten sind.</li> </ul> <p>Abgleich des richtigen Ausweises:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Kritische Durchsicht der Buchungen auf den Sachkonten,</li> <li>o Ausweiscontinuität insbesondere bei Veränderungen (Vorjahresvergleich).</li> </ul> <p>Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sollten die Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam abgestimmt werden.</p> <p>In einem sachlichen Zusammenhang stehen z. B.:</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja Ja Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p> <p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p> <p>Restmeldungen Ämter Restmeldung Ämter Bei – 200 – dokumentiert</p> <p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p> <p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p>						
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1098 1464 1118 2011">Bilanzposition</th> <th data-bbox="1098 896 1118 1464">Ergebnisposition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1118 1464 1233 2011">Anlagevermögen</td> <td data-bbox="1118 896 1233 1464">Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen, Abschreibungen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1233 1464 1316 2011">Finanzanlagen</td> <td data-bbox="1233 896 1316 1464">Erträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungen, Verlustübernahmen</td> </tr> </tbody> </table>	Bilanzposition	Ergebnisposition	Anlagevermögen	Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen, Abschreibungen	Finanzanlagen	Erträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungen, Verlustübernahmen	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	
Bilanzposition	Ergebnisposition							
Anlagevermögen	Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen, Abschreibungen							
Finanzanlagen	Erträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungen, Verlustübernahmen							

Liquide Mittel	Zinserträge, Zinsaufwand (Kassenkredite)	Ja Ja Ja Ja	Dokumentation bei - 200 - Zuständigkeit – 11 -
Darlehen	Zinsen		
Rückstellungen	Zuführung / Auflösung von Rückstellungen		
Sonstige Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer und Sozialversicherung	Personalaufwand		
<b>(Liste nicht abschließend)!</b>			

*Jutta Bott*  
**Jutta Bott**  
 (Revisionsamt)

*R. Hedderich*  
**Rolf Hedderich**  
 (Kammerlei und Steuern)

**Vorlage Nr. 101.16.1936**

**Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2011 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2014**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Stadtverordnetenversammlung beschließt das beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2011 - 2014.“

**Begründung:**

Die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden enthalten in § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Vorgabe, dass der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein soll. Für den Fall, dass der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, sind die Gemeinden seit der Überarbeitung der HGO im Frühjahr 2005 verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, das von der Gemeindevertretung zu beschließen und mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Ergänzend zu den Bestimmungen der HGO wird in § 24 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 02.04.2006 (GemHVO-Doppik) ausgeführt, dass in diesem Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt beschrieben werden müssen. Dabei muss sich auf Maßnahmen beschränkt werden, die die Stadt eigenhändig beeinflussen kann. Darüber hinaus müssen verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, getroffen werden.

Die Stadt hat im Rahmen ihrer jahrzehntelangen Konsolidierungsanstrengungen die direkt greifbaren Einsparungen weitestgehend ausgeschöpft, so dass Konsolidierungserfolge praktisch nur noch über eine Kombination verschiedener Wirkfaktoren, die zudem in der Regel gewisser Vorlaufzeiten und begleitender Maßnahmen bedürfen, zu erzielen sind. Ein Teil der beschriebenen Punkte ist in der Umsetzung auch von äußeren Faktoren abhängig. Hieraus ergibt es sich, dass sowohl die in dem Haushaltssicherungskonzept beschriebene Zeitschiene als auch die erwarteten finanziellen Auswirkungen von einer gewissen Unsicherheit geprägt sind.

Das hier vorgelegte Haushaltssicherungskonzept schreibt das Konzept 2010 fort und enthält einen Überblick über den Stand der Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen. Das Haushaltssicherungskonzept zeigt im Wesentlichen den Weg auf, der zu einer anhaltenden Verminderung des Defizits mit dem Endziel eines jahresbezogen ausgeglichenen Ergebnisses gegangen werden soll. Langfristig werden der weitere, sukzessive Abbau der Verschuldung und die Sicherung des Eigenkapitals angestrebt. Dies wird nicht ohne spürbare Einschnitte in die Struktur der Verwaltung zu erreichen sein, aber auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt werden von dem veränderten Leistungsspektrum betroffen werden. Damit auch zukünftig echte Überschüsse erreicht werden können, wird sich die Stadt Kassel auch



weiterhin um Landesbeihilfen für den Abbau der Verschuldung aus Fehlbeträgen bemühen und somit die hieraus resultierende Zinsbelastung nachhaltig reduzieren.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15.11.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **Haushaltssicherungskonzept (Fortschreibung) der Stadt Kassel 2011 - 2014**

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Dezember 2010)

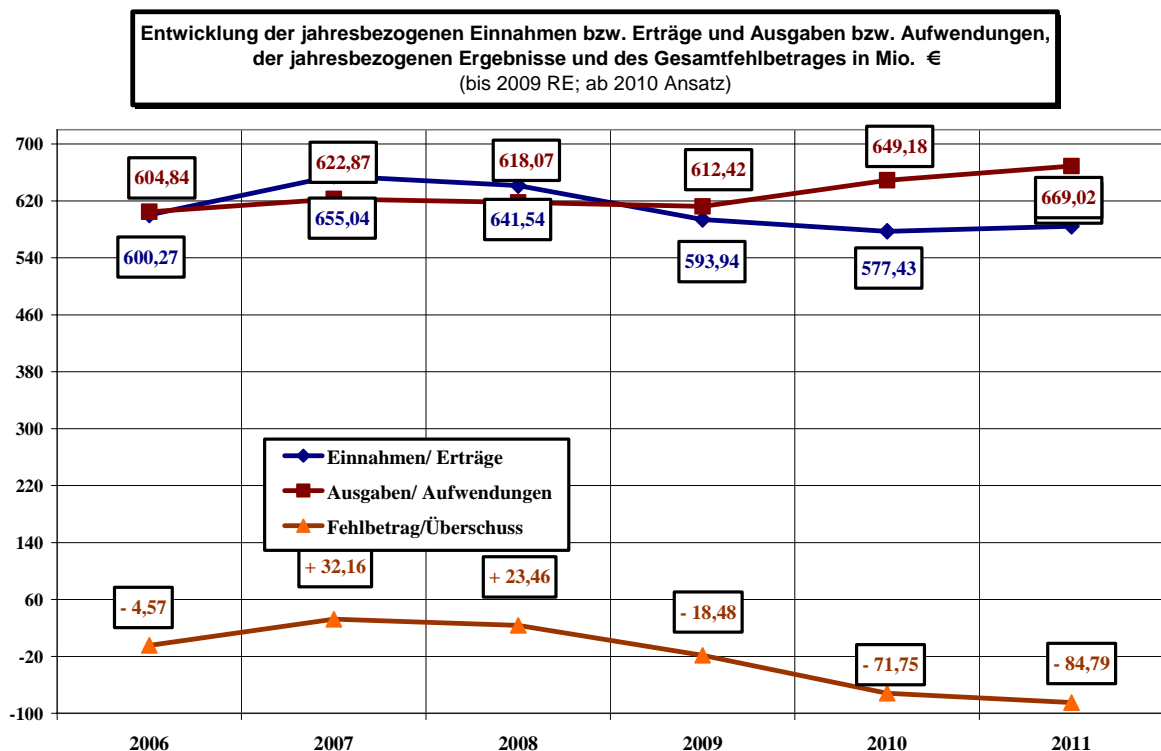
# 1 Allgemeines

Die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden enthalten in § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Vorgabe, dass der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein soll. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist die Gemeinde seit dem Haushaltsjahr 2006 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses muss von der Gemeindevertretung beschlossen und mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

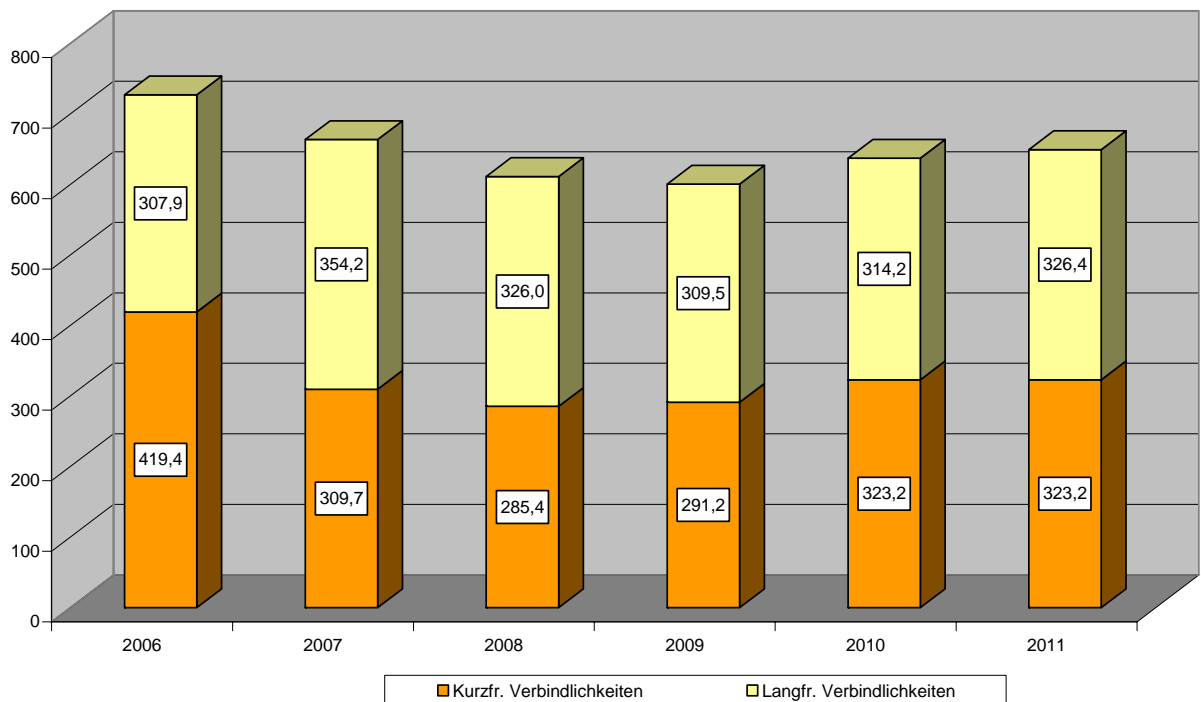
Darüber hinaus verlangt § 24 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik, vom 20.04.2006), dass das Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt beschreibt. Darüber hinaus müssen verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, getroffen werden.

Nach Umstellung auf die Doppik konnte die Stadt Kassel in 2007 und 2008 außerordentlich positive Ergebnisse erzielen. Die Überschüsse wurden zum Abbau der aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus Vorjahren verwendet. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2009 hingegen schließt derzeit mit einem jahresbezogenen Defizit von rd. 18,4 Mio. € ab. Die drastische Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr 2008 ist zum Teil der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise geschuldet. Für 2010 wird die Stadt weitere deutliche Einbußen auf der Ertragsseite hinnehmen müssen. Hier schlagen insbesondere die um über 35 Mio. € geringeren Schlüsselzuweisungen des Landes zu Buche. Diese Entwicklung setzt sich leider auch in 2011 weiter fort, u.a. beabsichtigt das Land, dem Kommunalen Finanzausgleich systemwidrig 366 Mio. € zu entziehen. Während die Schlüsselzuweisungen sich auf dem Niveau von 2010 einpendeln, muss die Stadt weitere Verluste durch den Wegfall des Härteausgleichs „Soziales“ sowie der Anteile aus der Grunderwerbssteuer von zusammen rund 9 Mio. € verkraften.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung des Haushalts seit 2006 im Überblick.



Entwicklung der Verbindlichkeiten in Mio. €  
bis 2009 = Rechnungsergebnisse, ab 2010 = Ansätze



Das von der Stadt zu verabschiedende Haushaltssicherungskonzept beschreibt den Weg, der zu einer anhaltenden Verminderung des Defizits mit dem Endziel eines jahresbezogen ausgeglichenen ordentlichen Ergebnisses führen soll. Langfristig werden der sukzessive Abbau der Verbindlichkeiten und die Sicherung des Eigenkapitals angestrebt.

Ab dem Jahr 2006 führt die Stadt Kassel die Haushaltswirtschaft nicht mehr nach den Regeln der Kameralistik, sondern nach denen der doppelten Buchführung. Dieser Systemwechsel lässt einen direkten Vergleich mit der Vergangenheit nur sehr begrenzt zu. Zusätzlich werden der nunmehr darzustellende Werteverzehr und die zu bildenden Rückstellungen - insbesondere für die Pensionslasten - zu weiteren jährlichen Fehlbeträgen führen. Diese Rückstellungen und die Abschreibungen sowie die den Abschreibungen gegenüberstehenden Auflösungen der Sonderposten (z. B. Investitionszuschüsse und Anliegerbeiträge) haben keine unmittelbaren liquiditätsmäßigen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

## 2 Historische Entwicklung

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel wird seit dem Ende der 70er Jahre von Haushaltsfehlbeträgen geprägt. Obwohl seit dieser Zeit schon die Haushaltsplanungen unter Sparvorgaben erfolgten und in jedem Jahr restriktive Bewirtschaftungsgrundsätze zur Ausführung der Haushaltspläne beschlossen und beachtet wurden, gelang es von 1979 bis zum Jahr 2006 lediglich sieben Mal, einen jahresbezogenen Überschuss zu erwirtschaften.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig und wurden in den vorangegangenen Haushaltssicherungskonzepten hinreichend erläutert. Auf eine detaillierte Darstellung soll daher an dieser Stelle verzichtet werden.

### **3 Strukturelle Ursachen der Haushaltskrise**

Die Haushaltskrise der Stadt Kassel wird im Wesentlichen durch zwei Komponenten verursacht:

Einer sehr hohen Belastung durch soziale Transferleistungen steht korrespondierend eine sich zwar positiv entwickelnde, aber immer noch unterdurchschnittliche Steuerkraft gegenüber. Auf letztere wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

#### **3.1 Unzureichende Steuerkraft**

2009 befand sich Deutschland in der tiefsten Rezession seit der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929. Es wurde der höchste Rückgang des Bruttoinlandprodukts in der Geschichte der Bundesrepublik um fünf bis sechs Prozent verzeichnet. Trotz deutlich veränderter Rahmenbedingungen an Geld- und Kapitalmärkten hatte die Stadt Kassel kein Liquiditätsbeschaffungsproblem. Kredite mussten allerdings auch nur zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen werden.

Durch das Übergreifen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft sanken im 1. Halbjahr 2009 die deutschen Exporte um 23,5 %, so dass u.a. sinkende Steuereinnahmen hingenommen werden mussten. Leistungsversprechungen auf Landes- und Bundesebene und in der Folge auch der Stadt Kassel fehlte die Finanzierungsgrundlage. In 2009 sanken die gesamten Steuereinnahmen aller Gebietskörperschaften um 34,1 Mrd. € auf 527,0 Mrd. €. Für 2010 wurde ein Rückgang auf 510,4 Mrd. € erwartet. Wie bereits unter Ziffer 1 beschrieben konnte die Stadt Kassel bereits in 2009 unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr an den erfolgreichen Schuldenabbau von 2007 um 2008 i.H.v. 116,0 Mio. € anknüpfen.

Nachdem der Anteil an der Einkommenssteuer in den Jahren 2000 bis 2006 rückläufig war, wurde seit 2007 eine Trendwende erreicht. Das überdurchschnittliche Ergebnis in 2008 i.H.v. 65,6 Mio. € ließ zunächst einen weiteren Anstieg in 2009 erhoffen. Die Realität der Finanzkrise ließ die Einkommensteueranteile in 2009 aber auf ca. 61,0 Mio. € (- 7 %) schrumpfen. Für 2010 zeichnet sich ein erneuter Rückgang um 12 % auf unter 58,0 Mio. € ab.

Nachdem der Aufschwung der Gewerbesteuer relativ breit getragen worden ist und über Jahre hinweg eine stabile Tendenz aufwies, ist sie aufgrund der hohen Konjunkturabhängigkeit in 2009 zwar deutlich – gemessen am bundesdeutschen Durchschnitt aber unterproportional - zurückgegangen. Erfreulicherweise hat sie sich in 2010 bereits kräftig erholt, so dass mit einem Ergebnis deutlich über dem Ansatz von seinerzeit vorsichtig geschätzten 120 Mio. € gerechnet wird.

Die Umsatzsteueranteile verharren seit ihrer Einführung auf einem stabilen Niveau von ca. 14,0 Mio. €, ohne jedoch die inflationsbedingten Kostensteigerungen auszugleichen. Die Verteilung des Umsatzsteueranteils auf die kommunalen Gebietskörperschaften ist weiterhin vorläufig. Eine Gemeindesteuer mit Hebesatzrecht, die Gewerbekapitalsteuer, wurde durch eine Beteiligung der Gemeindeebene an einer Gemeinschaftssteuer ersetzt. In Kassel konnte der Umsatzsteueranteil zu keinem Zeitpunkt den Ausfall der abgeschafften Gewerbekapitalsteuer ausgleichen.

Für eine detaillierte Betrachtung der Entwicklung der wichtigsten Steuerarten verweisen wir auf die Erläuterungen und Diagramme im Vorbericht des Haushalts 2011.

## 4 Kinder- und Jugendpolitik

Durch die **Mindestverordnung (MVO)** vom 17.12.2008 muss der Fachkraftstellen-schlüssel in den Kindergarten- und U3-Gruppen von 1,5 auf 1,75 bzw. 2,0 pro Gruppe erhöht werden.

Dies hat die Stadt auch bereits zum 01.08.2009 umgesetzt. Dadurch entstehen jährliche Mehrkosten für die existierenden 275 Betreuungsgruppen in Höhe von 3.000.000,00 € pro Jahr. Durch die neu erlassene „Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren“ zahlt das Land ca. 900.000,00 € zur Unterstützung der Kommunen, die verbleibenden 2.100.000,00 € pro Jahr muss die Stadt Kassel selber aufbringen.

Weiterer Bestandteil der MVO ist die Reduzierung der Größe in den alterübergreifenden (aü) Gruppen von derzeit 20 Plätzen auf max. 15 Plätze ab 2012. In Kassel gibt es derzeit 75 aü-Gruppen, d.h. es können max. bis zu 375 Plätze (bzw. 15 Gruppen) für Kindergartenkinder wegfallen, die neu geschaffen werden müssen.

Der dadurch entstehende zusätzliche Kostenaufwand von rund 1.000.000,00 € (reine Personalkosten) jährlich muss von der Stadt Kassel getragen werden. Wie hoch die investive Belastung aussehen wird, kann noch nicht beziffert werden.

Im Bereich der **Horte** werden ebenfalls durch die Begrenzung auf 20 Plätze pro Gruppe rund 250 Plätze fortfallen bzw. 12,5 Gruppen. Der jährliche Mehraufwand für den Ausgleich der fehlenden Plätze liegt bei ca. 625.000,00 € (Personalaufwand).

Beim erforderlichen **U3-Ausbau** wird die Stadt Kassel noch 67 U3-Gruppen, a 10 Plätze (670 Plätze) benötigen. Die laufenden ungedeckten Kosten von rund 7.600,00 € pro Platz und Jahr (jährlich 5.092.000,00 €) müssen von der Stadt getragen werden. Investitionskosten sind mit rund 10.800.000,00 € zu rechnen, die ebenfalls von der Stadt Kassel aufgebracht werden müssen.

Für die in 2011 errichteten Plätze könnte dieser Betrag sich um 1.500,00 € pro Platz reduzieren, für 2012 um jeweils 800,00 €, ab 2013 gibt es keine weitere Förderung.

## 5 Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Zu den von der Stadt Kassel gewährten Leistungen der sozialen Sicherung gehören in erster Linie die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - 12. Buch (SGB XII) – Sozialhilfe, d.h. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe und ambulante bzw. stationäre Hilfe zur Pflege und Krankenhilfe.

Die Sozialhilfeleistungen sind im Wesentlichen geprägt durch die demografische Entwicklung.

Die Gründe hierfür liegen vor allem in:

- den durch Arbeitslosigkeit verursachten unterbrochenen Erwerbsbiografien,
- den erhöhten Abschlägen bei frühzeitigem Rentenbeginn und
- den höheren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen incl. Zusatzbeitrag.

Diese Aspekte verursachen eine Steigerung der Empfängerzahlen und Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bei dieser Leistung nach dem SGB XII ist in dem Zeitraum von 2006 zu Juni

2010 ein Anstieg von rd. 13,5 % auf 3.671 Personen zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich in den Folgejahren weiter fortsetzen.

Gleichzeitig steigt in den letzten beiden Jahren die Zahl der Personen mit einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Allein von 2008 bis Juni 2010 ist ein Anstieg von rd. 25 % festzustellen. Hauptursache ist die Gewährung von Renten auf Zeit wegen eingeschränkter Erwerbsfähigkeit. Hier findet zum Teil ein Verdrängungsprozess aus dem Leistungsanspruch SGB II in den Leistungsanspruch SGB XII statt.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Zahlen trotz der konjunkturell schwierigen Lage nach einer Steigerung im Jahr 2009 zum Jahresende wieder zurückgegangen. Erhielten im August 2009 noch 13.993 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II, erwarten wir bis zum Jahresende 2010 einen Rückgang auf 13.706 Bedarfsgemeinschaften. Bedenklich ist, dass bereits rd. 20 % der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen trotz einer Erwerbstätigkeit auf ergänzende ALG II-Leistungen angewiesen sind.

Durch die Fallzahlentwicklung in 2010/2011 und die Anpassung der anerkannten Unterkunft-, Heiz- und Nebenkosten werden die Aufwendungen (ohne Personalkosten) von 2008 zu 2011 um rd. 3,7 Mio. € auf dann voraussichtlich 57,9 Mio. € steigen. Bei der Kalkulation der Erträge wird eine Bundesbeteiligung von 23 % zu Grunde gelegt. Der Bundesanteil wird aufgrund der bestehenden Berechnungsformel<sup>1</sup> jährlich angepasst.

Bedingt durch die politischen und gesellschaftlichen Diskussionen bzw. Entscheidungen im Rahmen

- der Änderungen im SGB II (u. a. Senkung des Bundesanteils, Regelsatzberechnung, Neuorganisation der ARGEN bzw. Optionskommunen ab 2011, Senkung des Eingliederungstitels) mit einer weiterhin strukturellen Arbeitslosigkeit und des hohen Anteils von gering qualifizierten, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit zum Teil erheblichen Vermittlungshemmnissen,
- der Gesundheitsreform (Wettbewerbsstärkungsgesetz-Krankenversicherung),
- der Reform der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz),<sup>2</sup>
- und einer im Hinblick auf den demografischen Wandel festzustellenden Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe und insbesondere der Hilfe zur Pflege,

kann weiterhin für die Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II nur eine vorläufige Prognose über die finanziellen Auswirkungen abgegeben werden.

Insbesondere bei der Umsetzung des SGB II (Kommunaler Anteil: Kosten der Unterkunft/ Heizung, einmalige Leistungen und sozial-integrative Maßnahmen) ist trotz der erfolgreichen Arbeit und hohen Vermittlungsquote in Arbeit durch die AFK vor dem Hintergrund der neuen Organisationsform der ARGE ab 2011 und der hohen Fluktuation im Personalbereich nicht mit einer signifikanten Senkung der Fallzahlen in 2011 zu rechnen. Eher wird ein leichter Anstieg, insbesondere bei den Erwerbstätigen mit ergänzendem Anspruch auf SGB II - Leistungen durch die geplante Veränderung der Freibetragsgrenzen, vermutet.

<sup>1</sup> Die Berechnung ergibt sich auf der Basis der „positiven“ Fallzahlen auf Bundesebene des 2. Halbjahres des Vorjahres (2009) und des 1. Halbjahres des laufenden Jahres (2010) Derzeit ist der Gesetzentwurf für 2010 im Vermittlungsausschuss.

<sup>2</sup> Die Auswirkungen der Pflegeversicherungsreform sind noch nicht bezifferbar, weil hier noch verlässliche Grundlagen bzw. Entscheidungen der Pflegekassen fehlen. Die Pflegestützpunkte befinden sich kurz vor der Gründungsphase.

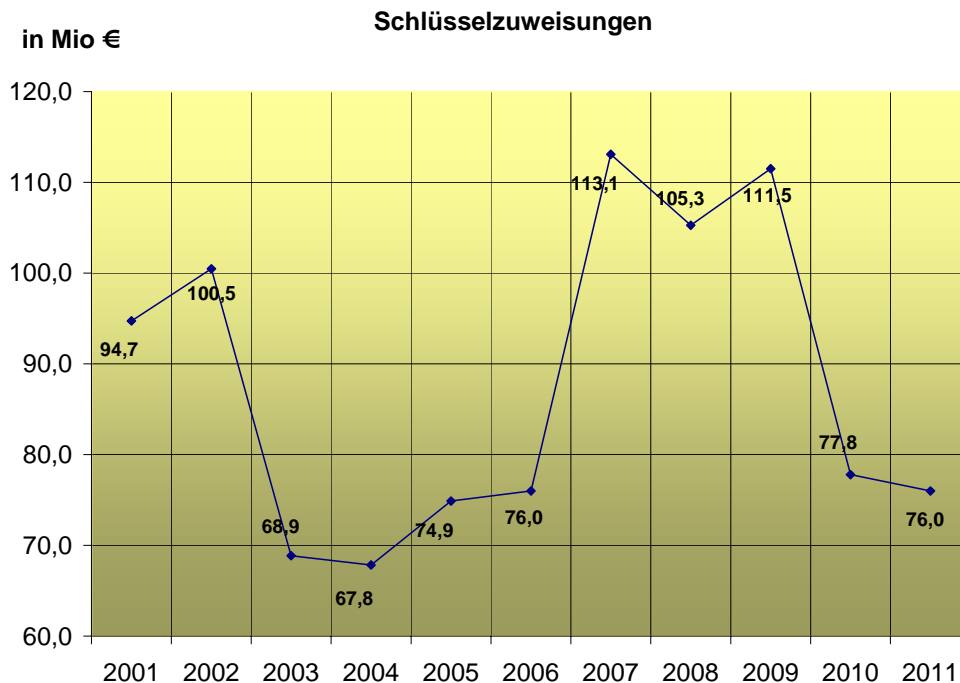
Mit den Zielvereinbarungen und einer weiterhin intensiven Aktivierung und Integration in den Arbeitsmarkt strebt die AFK allerdings die Verminderung der Transferleistungen an.

Die Stadt Kassel hat im Rahmen der Bewältigung des Demografischen Wandels umfangreiche Maßnahmen im bürgerschaftlichen Diskurs entwickelt, um primär die Wirtschaft zu stärken und die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen zu fördern. Nur durch Anstrengungen aller Beteiligten und die Bündelung der Ressourcen kann es gelingen, die strukturellen Probleme durch die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen und damit die sozialen Lebensbedingungen in Kassel zu bewältigen.

## 6 Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Über den kommunalen Finanzausgleich werden die relative Steuerkraft und die damit korrespondierenden hohen Belastungen bei Jugend- und Sozialhilfe nicht in einem hinreichenden Umfang ausgeglichen. Seit Jahren ist der Anteil der kreisfreien Städte im KFA festgeschrieben, obwohl der gesellschaftliche Wandel regelmäßig zu einer immer stärkeren Konzentration der Jugend- und Sozialhilfelasten in Großstädten führt. Die gegenwärtige Struktur des KFA führt dazu, dass eine Veränderung in der Steuerkraft der Stadt Frankfurt sich besonders bei den Städten Offenbach und Kassel niederschlägt. Das in 2011 rückläufige Volumen des KFA als Folge der bundesweiten Steuerschwäche und des systemwidrigen Eingriffsw des Landes belastet in der gegenwärtigen Gestaltung des KFA die wirtschaftsschwachen Städte und Gemeinden überproportional.

Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen wird in der folgenden Grafik dargestellt:



Allein der dramatische Rückgang der Zuweisungen ist mit annähernd 50 % für den Anstieg des Jahresdefizites verantwortlich und durch eigenständige Konsolidierungsleistungen der Stadt keinesfalls auszugleichen.



## 7 Die Vorhaben zur Sicherung des Haushalts

Der weiterhin auszuweisende Fehlbedarf macht weitere Konsolidierungsanstrengungen erforderlich, die ihren Niederschlag in einem Haushaltssicherungskonzept finden müssen. Nach den Auflagen der Kommunalaufsicht hat sich das Konzept an der Höhe des ausgewiesenen Defizits zu orientieren und soll sich auf Maßnahmen beschränken, die von der Stadt eigenständig beeinflussbar sind.

Neben den Einzelmaßnahmen beinhaltet die Konsolidierungsstrategie drei grundlegende Elemente:

- Die Steuerkraft muss weiter gestärkt werden. Zur Erhöhung der Einkommensteuer muss die Bevölkerungsstruktur zu Gunsten eines höheren Anteils an steuerzahlenden und nicht transferabhängigen Bürgern beeinflusst werden. Das Angebot an bebaubaren Flächen ist dabei ein zentrales strategisches Instrument. Zur Stabilisierung der Gewerbesteuer müssen die notwendigen attraktiven Flächen wie das „Lange Feld“ mobilisiert werden.
- Durch neue Arbeitsplätze und eine intensive Integrationspolitik muss der Anteil der Bürger, die auf Transferleistungen angewiesen sind, verringert werden. Die Stadt darf keine Anreize zum Zuzug von Transferempfängern geben.
- Die Effizienz der kommunalen Leistungserstellung ist weiterhin kontinuierlich zu erhöhen. Vorhandene Rationalisierungspotenziale sind auszuschöpfen. Synergiepotenziale der Stadt und ihrer Unternehmen, aber auch mit dem Landkreis und den Umlandgemeinden, sind zu nutzen.

Schon aufgrund der aufgelaufenen städtischen Altdefizite muss die Stadt Kassel eine Haushaltskonsolidierung betreiben. Aus dieser Feststellung geht hervor, dass die Stadt vor einer äußerst schwierigen Aufgabe steht, diese Tatsache sie jedoch nicht von weiteren Konsolidierungsmaßnahmen abhalten darf. Die im Rahmen der 91. Überörtlichen Prüfung „Konsolidierung der Großstädte“ durchgeführte Untersuchung belegte, dass die Stadt Kassel - zusammen mit der Stadt Offenbach - in nahezu allen Aufgabenfeldern die höchste Leistungseffizienz erreicht hat.

Die Stadt Kassel hat in den Jahren 2007 und 2008 gezeigt, dass sie die oben beschriebene Strategie erfolgreich umsetzen, hohe Überschüsse erwirtschaften und die Verschuldung aus eigener Kraft erheblich zurückführen kann (2007 und 2008 insgesamt 115,8 Mio. €).

Die Nachwirkungen der Weltwirtschaftskrise, der dramatische und zugleich anhaltende Rückgang insbesondere der Schlüsselzuweisungen sowie der erhebliche Aufwandszuwachs insbesondere bei den Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe überlagern jetzt diese positive Entwicklung.

Der Sachstand der einzelnen Maßnahmen ist in der Anlage dargestellt. Nachfolgend werden zu einzelnen Punkten noch zusätzliche Erläuterungen gegeben.

## Erläuterung einzelner Punkte:

### Zu 2)

#### **Stellenabbau - Wegfall von insgesamt 90 Stellen bis 2009 im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen - Modell Minus Neunzig (MMN)**

Im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2006 wurde in der Dezernentenklausur dem Vorschlag des Personal- und Organisationsamtes gefolgt, in den kommenden Jahren eine methodenorientierte aufgabenkritische Prüfung aller Planstellen der Stadtverwaltung durchzuführen, die strukturiert die Kernkompetenz der Verwaltung und die Effizienz der einzelnen Arbeitsplätze in die Betrachtung einbezieht. Damit sollen zusätzliche Einsparpotenziale erschlossen werden. Die methodenorientierte aufgabenkritische Prüfung wird dabei mit Elementen des ablaufoptimierenden e-government-Konzepts kombiniert. Hierbei wird zusätzlich - möglichst flächendeckend - hinterfragt, inwieweit die Arbeitsprozesse und Produkte der Verwaltung auf elektronischem Wege optimiert werden können und insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zur Verwaltung und ihren Dienstleistungen auf elektronischem Weg eröffnet werden kann. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des Jahres 2009 insgesamt 90 Vollzeitstellen eingespart werden können, ohne dass der damit verbundene Wegfall von Aufgaben das Dienstleistungsangebot der Stadt Kassel gravierend reduziert. Das würde ab 2010 eine Einsparsumme von rd. 3,6 Mio. € pro Jahr bedeuten. Die Durchschnittskosten betragen unter Berücksichtigung der im Rahmen der 132. Vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes 45.000 € (statt wie bisher 40.000 €). Ausgehend von einer steigenden Umsetzungsgeschwindigkeit wurde von einer Verteilung der Einsparungen wie folgt gerechnet:

2006	10 Stellen (5 werden erst in 2007 voll wirksam)	=	225.000 €
2007	20 Stellen (werden erst in 2008 voll wirksam)	=	450.000 €
2008	30 Stellen (werden erst in 2009 voll wirksam)	=	1.350.000 €
2009	30 Stellen (werden erst in 2010 voll wirksam)	=	2.700.000 €
Ab 2010	90 Stellen weniger mit insgesamt	=	4.050.000 €

lfd. Personalkosteneinsparungen.

### Zu 3)

#### **Überprüfung der Wirtschaftlichkeit bei Altersteilzeitmaßnahmen (ATZ)**

Altersteilzeitmaßnahmen bringen generell Verschiebungen in den jährlichen Personalkosten mit sich, die wegen der Betrachtung der einzelnen Haushalte nach Haushaltsjahren in der Handhabung schwierig sind. Laufende Altersteilzeitmaßnahmen im Blockmodell (die Regel) bedeuten, dass während der aktiven Arbeitsphase Personalkosten eingespart werden. Während der Ruhephase kann es dann aber zu starken Erhöhungen kommen, weil einerseits für die ATZ - Kräfte in der Ruhephase weiter gezahlt werden muss und gleichzeitig ggf. deren Nachfolger/ -innen entlohnt werden müssen. Es gilt, diese Phase der „doppelten“ Zahlung durch Steuerung des Nachbesetzungszeitpunktes so genau wie möglich zu treffen und so kurz wie möglich zu halten, damit auf die Laufzeit des Altersteilzeitfalles gesehen kein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt eintritt.

Im Zuge der Haushaltsverhandlungen 2006 ist vereinbart worden, die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit vom 01.01.2006 zu verändern. Danach gelten folgende Festlegungen:

An der Dauer der Altersteilzeit (Arbeits- u. Freizeitphase) orientiert sich der Zeitraum, für den die Stelle frei bleiben muss.

Dauer der Altersteilzeit	Freibleiben wegen Bewirtschaftungsgrundsätzen	Zusätzliche Altersteilzeitsperre	Insgesamt
1 Jahr	6 Monate	2 Monate	8 Monate
2 Jahre	6 Monate	3,5 Monate	9,5 Monate
3 Jahre	6 Monate	5,5 Monate	11,5 Monate
4 Jahre	6 Monate	7 Monate	13 Monate
5 Jahre	6 Monate	9 Monate	15 Monate
6 Jahre und mehr	6 Monate	9 Monate	15 Monate

Die Fachämter sind für die Umsetzung verantwortlich; sie können nach Absprache mit dem Personal- u. Organisationsamt auch vergleichbare Stellen anbieten.

Darüber hinaus wird das Personal- und Organisationsamt, in Abstimmung mit den Dezernaten, die Bereiche benennen, für die die Wiederbesetzung einer Stelle unbedingt notwendig ist. In diesen Bereichen ist ATZ nur im Rahmen der gesetzlichen Altersteilzeit möglich oder wenn das Amt zur Kompensation eine andere Stelle freihält.

#### **Zu 4)**

##### **Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens KBV**

Als Konsolidierungsbeitrag der gesamten Verwaltung wurde in 2002 eine Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens (KBV) insoweit vorgenommen, als für externe Besetzungen im Grundsatz 6 Monate Sperrfrist verhängt wurden. Die Sperrfrist wurde nunmehr auf 9 Monate verlängert.

In 2009 wurden 256.875 € umgesetzt. Dass das Ziel nicht erreicht wurde, liegt an der gesunkenen Zahl der betroffenen externen Einstellungen. Waren für das Konsolidierungsergebnis 2008 für 62 externe Einstellungen aus 2008 und 2009 noch 547.500 € anzurechnen, so belaufen sich die externen Einstellungen in 2009 und 2010, die in 2009 zu einer Entlastung geführt haben können, nur noch auf 32. Dementsprechend geringer ist auch das Ergebnis.

#### **Zu 5)**

##### **Artothek – Einführung einer kostendeckenden Entleihgebühr**

Die Artothek ist seit März 2007 in die Stadtbibliothek integriert. In 2009 wurden Einnahmen in Höhe von 2.380 € erzielt. Für das Jahr 2010 wurde das Einnahmesoll auf 2.500 € erhöht. Bis zum 19.10.2010 wurden Einnahmen in Höhe von 2.030 € erzielt. Eine Steigerung der Einnahmen trotz intensiver Bemühungen durch die Fachabteilung derzeit nicht absehbar.

## Zu 6)

### **Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel**

Im Jahr 2009 lag der Haushaltsausgabeansatz bei 729.000 €, der städtische Kostenanteil am Zuschussbedarf der Vhs Region Kassel liegt mit 889.196,61 € deutlich über dem kalkulierten Ansatz. Ursache hierfür ist, dass bei der Mittelanmeldung für das Jahr 2009 im Frühjahr 2008 die Abrechnung für das Jahr 2007 nicht so rechtzeitig vom Landkreis vorgelegt wurde, dass eine Berücksichtigung in der Mittelanmeldung für das Jahr 2009 erfolgen konnte. Echte Einsparungen im städtischen Haushalt sind nicht eingetreten. Mit Ausnahme der Tariferhöhungen im Personalbereich soll der Zuschussanteil der Stadt an der gemeinsam mit LK Kassel betriebenen Vhs auf 890.000 € eingefroren werden.

## Zu 7)

### **Staatstheater**

Die Maßnahme ist im kommunalen Finanzausgleich umgesetzt. Die Forderung nach einer Beteiligung der Region an den Kosten wird als berechtigt und notwendig aufrechterhalten. Da sie aber in den vergangenen 30 Jahren nicht durchgesetzt werden konnte, wird auf die Veranschlagung eines Betrages im Haushalt verzichtet.

## Zu 8)

### **Stadtbibliothek**

- **Optimierung der Abläufe**  
Die Optimierung der Abläufe ist realisiert. Die dauerhafte Einsparung pro Jahr beläuft sich auf 4.000 €.
- **Schließung von Zweigstellen**  
Bisher hat nur eine Verlagerung stattgefunden; eine entsprechende Konzeption ist in Arbeit, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

## Zu 10)

### **Musikschule**

Die Musikschule wird bereits seit 2001 nicht mehr als städtische Einrichtung, sondern als Verein geführt. Durch die Umwandlung haben sich Personalkosteneinsparungen auf städtischer Seite ergeben, die sich unter der Berücksichtigung der fiktiven Tarifsteigerungen von 2001 bis 2009 auf ca. 458.000 € summiert haben.

### **Zu 11)**

#### **Kasseler Sparkasse - Gewinnabführung**

Die Kasseler Sparkasse kann nach den Regelungen in § 16 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes bis zu 25% des Jahresüberschusses an die Träger abführen, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 4% der Bilanzsumme beträgt.

Mit dem Vorstand der Kasseler Sparkasse wurde abgestimmt, dass ab dem Jahr 2006 grundsätzlich Beträge an die Träger ausgeschüttet werden. Für die Jahre 2009 und folgende werden weitere Steigerungen auf bis zu 2,7 Mio € in 2011 beabsichtigt.

### **Zu 12)**

#### **Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) – Reduzierung des städtischen Zuschusses**

Zwischen der Stadt Kassel und der KVV wurde 1994 erstmals ein Konsolidierungsvertrag, der die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmungsgruppe KVV regelt, geschlossen.

Eine der Zielsetzungen dieses bereits mehrfach neu verhandelten Vertrages ist die Realisierung einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts. Im Rahmen der bisher erfolgten Fortschreibungen des Vertrages konnte diese Zielvorgabe jeweils erfolgreich umgesetzt werden.

In 2008 wurde mit der KVV ein neuer Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Hierdurch ergibt sich für die Stadt Kassel eine Reduzierung des Zuschusses an die KVV um rd. 10 Mio € jährlich. In 2009 wurden mit einem weiteren Nachtrag die Zahlungsbeziehungen ab 2010 geregelt. Auf der Basis der gleichzeitig abzuschließenden Vereinbarung über die Direktvergabe für die Straßenbahn- und Busverkehre (Betreuung der KVG) konnte eine zusätzliche Kürzung des Substanzerhaltungsbeitrages bei der KVG in 2010 um 600 T€ und in 2011 um 200 T€ erreicht werden. Grundsätzlich soll während der Laufzeit bis Ende 2014 die KVV nicht mit zusätzlichem Eigenkapital ausgestattet werden.

### **Zu 13)**

#### **Zuschussreduzierungen an wirtschaftlichen Beteiligungen**

Aufgrund der kommunalaufsichtlichen Auflagen zum Haushalt sind auch die Zuschüsse und Verlustabdeckungen an die Eigengesellschaften pauschal um 10% zu kürzen.

Bei den folgenden Gesellschaften besteht für die Stadt Kassel die vertragliche Verpflichtung zur Verlustabdeckung (WFG) bzw. über den Wirtschaftsplan die entsprechenden Zuwendungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (documenta, Kassel Marketing) zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu 14)**

##### **Gewinnausschüttungen aufgrund wirtschaftlicher Beteiligungen**

Aufgrund der 10%igen Beteiligung der Stadt Kassel an der **Klinikum Kassel GmbH** erfolgte nach Abschluss des Geschäftsjahres 2009 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 175 T€ an die Stadt Kassel. Für das Jahr 2010 wurde im Haushaltsplan der Stadt ein Ertrag in Höhe von 50 T€ geplant, so dass Mehreinnahmen in Höhe von 125 T€ realisiert werden konnten. Für das Jahr 2010 wird voraussichtlich eine Gewinnausschüttung i.H.v. 340 T€ realisiert werden.

Die **Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH (EFN)** konnte das Jahr 2009 erneut mit einem positiven Jahresergebnis abschließen. Im Rahmen des zu fassenden Gewinnverwendungsbeschlusses der Gesellschafter ist daher vorgesehen, von dem Gewinnvortrag eine Ausschüttung in Höhe von 100.000 € (Bruttodividende) je Gesellschafter zu tätigen.

#### **Zu 15)**

##### **Verzinsung des Eigenkapitals der Eigenbetriebe**

Nach § 10 Absatz 2 EigBGes wurden die Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" und "Kasseler Entwässerungsbetrieb" von der Stadt bei der Gründung mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet.

§ 11 Absatz 5 EigBGes schreibt vor, dass der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Nach § 10 Absatz 2 KAG zählen zu den Kosten einer Einrichtung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Als angemessen kann sowohl der erzielbare Anlagezinssatz oder der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesehen werden.

Das Eigenkapital der Eigenbetriebe ist mit jährlich 6,00 % zu verzinsen. Für den Haushalt ergibt sich ein Mehrertrag von 810.678 €. Diese Regelung wird auch in den Folgejahren umgesetzt.

#### **Zu 16)**

##### **Ausweisung von Bauland für privaten Wohnungsbau**

Bei dem ausgewiesenen Betrag von 1,5 Mio € handelt es sich um die seinerzeit erwarteten Gesamterlöse aus Grundstücksveräußerungen für das Jahr 2009. Lt. Rechnungsergebnis wurden in 2009 Erlöse aus der Veräußerung von städtischen Wohnbau-, Gewerbegrundstücken sowie sonstigen Flächen in Höhe von ca. 1,45 Mio. € erzielt. Für das Jahr 2010 rechnet das Amt -23- nach den derzeitigen Kalkulationen mit Erträgen in Höhe von ca. 1,7 Mio. € bei einem Planansatz von 1,4 Mio. €. Eine Anpassung der voraussichtlichen Erlöse aus Grundstücksveräußerungen für die Finanzplanung bis 2014 erfolgte bereits anlässlich der Mittelanmeldung für den Haushalt 2011. Hiernach sind wir von Gesamterlösen zwischen 1,7 Mio. Euro (Planung 2011) und 0,9 Mio. € (jeweils für die Planjahre 2012-2014) ausgegangen. Die Reduzierung der Erträge gegenüber 2011 begründet sich in dem rückläufigen städtischen Angebot an Gewerbeflächen.

**Zu 17)**

**Sozialamt**

Siehe hierzu die Anmerkungen in der Tabelle im Anhang.

**Zu 18)**

**Kündigung eines Mietvertrages**

Kündigung des Mietvertrages für eine „Aids-Wohnung“; aufgrund des offenen Wohnungsmarktes besteht kein Bedarf zur Vorhaltung.

**Zu 19)**

**Betreuungskosten Spätaussiedler**

Anpassung der Betreuungsverträge an den tatsächlichen Bedarf / Mindestbelegungszahlen (Staffelung).

**Zu 20)**

**Eingliederungshilfe, Behindertenfahrdienst**

Eine Änderung der Leistungsgewährung findet statt.

**Zu 21)**

**Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen**

Maßgebend für die Ermittlung der Einnahme im Jahr 2007 war das Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2005. Dazu kam die notwendig gewordene Anpassung der Ansätze Büromaterial (Preisanpassungen im zulassungsrelevanten Vordruckwesen) und bei den KGRZ-Benutzerentgelten. Beides Faktoren, die die im Jahr 2007 zu erwartende Einnahme weiter nach unten drückten. Ergänzend dazu gingen die Zulassungszahlen nicht so stark zurück wie erwartet. Auf Basis der Überschussbeteiligung der Stadt Kassel für das Jahr 2007, die als Konsolidierungsbeitrag eingebracht wird, werden die Beträge für die Folgejahre angepasst.

**Zu 22)**

**Einrichtung einer gemeinsamen Ausländerbehörde Stadt und Landkreis Kassel**

Siehe hierzu Anmerkungen in der Tabelle im Anhang.

## Zu 23)

### **Sportstätten**

Das Auestadion ist als Betrieb gewerblicher Art vorsteuerabzugsberechtigt. Durch eine geänderte umsatzsteuerliche Behandlung der Sportnutzungsflächen ergeben sich zusätzliche steuerliche Vorteile für die Stadt. Je nach Unterhaltungsaufwand und Investitionen ergeben sich jährliche vom Finanzamt anerkannte Erstattungsbeträge.

## Zu 24)

### **Kostendeckende Gastschulbeiträge**

Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass Schulträger für auswärtige Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge von den Schulträgern verlangen können, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Mit dem Landkreis Kassel wurde eine öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Zahlung von **doppelten** Gastschulbeiträgen im Gymnasialbereich abgeschlossen. Hierdurch entstehen der Stadt Kassel im Vergleich zur Zahlung vom gesetzlich vorgesehenen **einfachen** Gastschulbeitragsatz jährliche Mehreinnahmen.

## Zu 25)

### **Gesundheitsamt**

Siehe hierzu Anmerkungen in der Tabelle im Anhang.

## Zu 26)

### **Gebäudemanagement**

#### **• Synergien durch Einführung der zentralen Gebäudewirtschaft**

Seit dem 01.01.2005 werden mit Einrichtung des Amtes Gebäudewirtschaft stufenweise die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen zum Aufbau einer zentralen Gebäudewirtschaft bei der Stadt Kassel geschaffen.

Erhebliche Einsparungen konnten im Bereich der Reinigung und der Hausmeisterdienste in den vergangenen Jahren aufgrund der Empfehlungen des Gutachtens zur Gebäudewirtschaft bereits realisiert werden.

#### **• Vollständige Vergabe der Gebäudereinigung**

Angestrebt wird nicht die vollständige Vergabe der Gebäudereinigung. Wir haben das Ziel, ca. 10% der Reinigungsflächen weiterhin mit eigenem Personal, das durch Wiederbesetzungen verjüngt werden und über Fortbildungen Qualifiziert werden muss, zu reinigen. Wir halten dies für notwendig, um Fremdleistungen mit eigenem Know How beurteilen zu können und für den Bedarfsfall immer auf eigenes Personal zurück greifen zu können. Derzeit liegen wir bei ca. 15% Eigenreinigungsfläche. In ca. zwei bis drei Jahren ist die Zeit gekommen, Neubesetzungen vorzunehmen und leistungsstarke Teams zu bilden..



**Zu 27)**

**Privatisierung der „kleinen“ Parkhäuser**

Siehe hierzu Anmerkungen in der Tabelle im Anhang.

**Zu 28)**

**Optimierung der Abfallentsorgung**

Durch Anmietung eines sogenannten Pressmüllcontainers können die Kosten für die Entsorgung loser Abfälle auf sämtlichen städtischen Grün- und Parkanlagen gesenkt werden.

**Zu 29)**

**Optimierung der Laubbewirtschaftung**

Bisher wurde das Laub in öffentlichen Park- und Grünanlagen aufgenommen und entsorgt. Durch den geänderten Einsatz vorhandener Mäh- und Mulchtechnik kann das Laub auf größeren Flächen verbleiben.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
1		Gemeindefinanzreform						Gemeindliche Steuerquellen sollen stabilisiert werden.
2		Reform des Kommunalen Finanzausgleichs						Reform ist voraussichtlich ab 2010 durch die Landesregierung geplant.
3		Regionalreform						
4		Einführung einer zentralen Buchhaltung						Mit einer Umsetzung ist nicht vor 2011 zu rechnen.
5	-10-	Bezirksstellen	noch nicht bezifferbar	0	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	Verhandlungen bezüglich der Räumlichkeiten für ein zentrales Bürgeramt sind noch nicht abgeschlossen.
6	-10-	Staatsangehörigkeitsrecht - Personalreduzierung	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	Mit dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin wurde die Einsparung der halben Stelle in der Einbürgerungsstelle auf Dauer realisiert.
7	-11-	Stellenabbau - Wegfall von insgesamt 90 Stellen bis 2009 im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen - Modell Minus Neunzig	1.200.000	1.330.800	2.400.000	3.600.000	0	In 2008 wurden 7,79 Stellen (einschließlich der umgerechneten finanziellen Effekte von Einsparungen) finanzwirksam abgebaut. In der Summe wurde damit ein Volumen von 31,52 Stellen erreicht. Da nicht alle abgebauten Stellen vom 01. Januar des ersten Jahres an den Haushalt entlasten, wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass eine Hälfte der Stellen zu 100% und eine Hälfte zu 50% finanzielle Wirkungen entfaltet. Erst im Folgejahr liegt die Entlastung bei 100%.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
8	-11-	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit bei Altersteilzeitmaßnahmen	470.000	493.125	470.000	470.000	470.000	Zum 01.01.2006 sind die Bedingungen für die Wiederbesetzung von Stellen bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit verändert worden. Je nach Dauer der Arbeits- und Freizeitphase der Altersteilzeit verlängert sich der Zeitraum, den die Stelle vor einer Wiederbesetzung frei bleiben muss. Zur weiteren Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um echte Einsparungen handelt. Vielmehr werden durch diese Sperrfrist die Mehrausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit entstehen zum Teil kompensiert, d.h. die Kosten für die Stadt Kassel wären um den oben genannten Betrag höher, wenn die Stellen sofort nachbesetzt worden wären.
9	-11-	Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens KBV	400.000	405.000	400.000	400.000	400.000	Als Konsolidierungsbeitrag der gesamten Verwaltung wurde in 2002 eine Verschärfung des Kriteriengeleiteten Stellenbesetzungs-verfahrens (KBV) insoweit vorgenommen, als dass für externe Besetzungen im Grundsatz 6 Monate Sperrfrist verhängt wurden. In 2008 wurden vollzeitäquivalente Stellen im Umfang von insgesamt 108 Monaten freigehalten. Nicht eingerechnet wurden die Vakanz von Stellen, die bereits unter lfd. Nr. 9 berücksichtigt wurden.
10	-52-	Steuerliche Behandlung Auestadion	577.990	721.675	700.000	600.000	nicht bezifferbar	Die Erstattungsbeträge der Vorsteuer sind abhängig von der Höhe der Investitionen
11	-20-	Gemeinnützige Wohnungsbau Gesellschaft - Rückführung des Darlehens	785.000	785.000	0	0	0	Sondertilgungen in den Jahren 2006 bis 2008.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
12	-20-	Kasseler Sparkasse - Gewinnabführung	447.250	1.341.750	850.000	1.900.000	1.900.000	Die Ausschüttung in 2008 war aufgrund des unerwartet hohen Jahresabschlusses deutlich höher als veranschlagt. Für 2009 wird weiterhin mit einem Betrag von 850 T€ gerechnet. 2010 wurde eine signifikante Erhöhung vereinbart.
13	-20-	Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH - Reduzierung des städtischen Zuschusses	10.600.000	10.000.000	10.600.000	10.600.000	10.800.000	Für die Zeit ab 2008 wurde der Konsolidierungsvertrag neu konzipiert und die finanziellen Folgen für die Stadt deutlich reduziert.
14	-20-	Zuschussreduzierung an wirtschaftlichen Beteiligungen	150.200	150200 ???	150.200	150.200	150.200	Betrag 2008 wurde realisiert (documenta 45.200 €, WFG 25.000 €, Ks tourist ???)
15	-20-	Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	0	156.590	150.000	400.000	400.000	Gewinnausschüttung aufgrund der 10%igen Beteiligung am Klinikum Kassel
16	-20-	Verzinsung des Eigenkapitals der Eigenbetriebe	810.678	810.678	810.678	810.000	810.000	Einsparung 2008 wurde erreicht; ist im HH 2008 auch veranschlagt.
raus	-20-	Bürgschaftsrisikobeiträge						Bürgschaftsrisikobeiträge dürfen nicht erhoben werden.
16	-50-	Sozialamt						
	16.1	davon: Reduzierung Ausgaben der Kriegsopferfürsorge	220.000	311.017	230.000	280.000	280.000	Durch die Beauftragte des LWV zur Abwicklung der KOF-Leistung für die Stadt Kassel werden erhebliche Synergieeffekte erreicht. Zum einen im Bereich der Transferleistungen und zum anderen im Bereich der Personalkosten. Für die Folgejahre wird mit steigenden Kassenleistungen gerechnet.
	16.2	davon: Reduzierung Ausgaben der Schuldnerberatung	76.685	76.685	76.685	76.685	76.685	Umstellung auf Einzelabrechnungen für den Bereich des SGB II und SGB XII abgeschlossen. Keine Zuschussgewährung mehr.
	16.3	davon: Kürzung Globalbudget Freiwilligenzentrum	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Ab 2008 Änderung des Vertrags nach Prüfung der Verwendungsnachweise, Anpassung an den nachgewiesenen Bedarf.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
	16.4	davon: Kürzung Globalbudget (i-Punkt)	1.785	1.785	1.785	1.785	1.785	keine Vertragsverlängerung
17	-50-	Kündigung eines Mietvertrags	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Bereits umgesetzt. Kündigung des Mietvertrags für eine „Aids-Wohnung“.
18	-50-	Betreuungskosten Spätaussiedler	20.000	42.793	20.000	20.000	20.000	Betrag 2010 wird erreicht werden. Allerdings abhängig von den zukünftigen Zuweisungszahlen des Landes.
19	-50-	Eingliederungshilfe, Behindertenfahrdienst	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Eine Änderung der Leistungsgewährung findet statt. Betrag 2010 wird erreicht werden.
22	-50- -65-	Gebühren und Entgelte im Rahmen der Unterbringungskosten Spätaussiedler	0		0			Bewirtschaftung erfolgt zwischenzeitlich von -65-, in 2007 durch Guthaben im Saldo nur 116,00€ als Aufwendung geflossen. Bewertung ab 2008 muss durch -65- erfolgen.
23	-32-	Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen	550.000	395.394	550.000	436.000	436.000	Die Maßnahme wurde umgesetzt.
24	-32-	Einrichtung einer gemeinsamen Ausländerbehörde Stadt und Landkreis Kassel	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	Da die Fusionierung der Ausländerbehörden von Stadt und Landkreis Kassel erst zum 01.01.08 stattgefunden hat, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Beträge vor.
25	-41-	Artothek - Einführung einer kostendeckenden Entleihgebühr	2.000	2.500	2.000	2.500	2.500	Die Artothek ist seit März 2007 in die Stadtbibliothek integriert. Für die Folgejahre wird mit einem konstanten Ertrag von rd. 2.500 € jährlich gerechnet.
26	-41-	Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel	121.000	0	121.000	0	0	Echte Einsparungen im Haushalt sind derzeit nicht erkennbar.
27	-41-	Musikakademie - Synergieeffekte aus der Zusammenarbeit zwischen Musikakademie und Uni Kassel	noch nicht bezifferbar	0	noch nicht bezifferbar	0	0	Synergieeffekte können noch nicht beziffert werden, da Prozess der Neuordnung der Musikakademie noch nicht abgeschlossen ist.
28	-41-	Staatstheater	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	Dauerhafte Entlastung über kommunalen Finanzausgleich.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
29	-41-	Stadtbibliothek	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Es handelt sich um Einsparungen beim Bibliothekstransport. Früher wurde dafür zusätzliches Personal und ein Fahrzeug der Städt. Werke in Anspruch genommen, heute erledigt dies eigenes Personal. Die Einsparung wurde erreicht.
30	-41-	Kürzung der Förderverträge, grds. um 10%	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	Die ab 2008 vereinbarte pauschale Kürzung von Projektmitteln in Höhe von 37.000 € wird auch in den Folgejahren konsequent eingehalten. Somit wird eine dauerhafte Einsparung erzielt.
31	-40-	Kostendeckende Gastschulbeiträge	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	Es gibt eine Zusage des Landkreises Kassel, für das Schuljahr 2007/2008 pauschal 500.000 € zu zahlen. Ebenso bestehen mündliche Zusagen für die Jahre 2009 und später.
32	-51-	Kindertagesstätten - Anpassung der Angebots- an die Nachfragestruktur - Verstärkte Zusammenarbeit zw. Schulverwaltungsamt/ Jugendamt	295.600	295.600	295.600			Die vorgesehenen Konsolidierungsziele können als erreicht und als abgeschlossen betrachtet werden. Mit weiteren auf den einzelnen Platz oder die einzelne Gruppe bezogenen Einspareffekten ist ohne Reduzierung der Betreuungsqualitäten nicht mehr zu rechnen.
33	-51-	Kindertagesstätten - Anhebung der Gruppenstärke in Kitas, Anpassung an hess. Mindeststandards	40.000	40.000	40.000			Einsparung 2007 wurde erreicht.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
34	-53-	Gesundheitsamt - Zusammenlegung der Gesundheitsämter Stadt / Landkreis - Aufgabenkritische Untersuchung des Amtes mit dem Ziel der Kostenminimierung	440.000	880.000	440.000	440.000	440.000	Ab 2008 wird aus aufgabenkritischer Untersuchung und Fusion ein Konsolidierungsbetrag von jährlich ca. 440.000 € erwartet. Tatsächlich konnte der Zuschussbedarf im RE 2008 um insgesamt 880.000 verringert werden. Hierbei handelt es sich um einen "Einmaleffekt", so dass es bei den geplanten Einsparungen für die Folgejahre bleibt.
35	-65-	Gebäudewirtschaft in den Bereichen - Hausmeisterdienste - Gebäudereinigung - Vertragsmanagement - Personalressourcen werden durch die Einführung der Gebäudewirtschaft Einsparungen erzielt	260.000	203.019	0	11.000	46.000	Im Sachstandsbericht der Gebäudewirtschaft vom 15.05.2008 sind die managementbedingten Einsparerfolge der Jahre 2005 bis 2007 mit über 1.000.000 € nachgewiesen. Das heißt, dass die jährlich prognostizierte Summe von 200.000 € weit überschritten wurde.
36	-66-	Privatisierung der sog. "kleinen Parkhäuser"	0	6.500	4.700	4.700	4.700	Das Parkhaus Philosophenweg wurde in 2008 für einen Ablösebetrag von 6.500 € veräußert. Ab 2009 können die jährlichen Unterhaltungskosten eingespart werden Für die übrigen "kleinen Parkhäuser" gibt es jedoch derzeit keine Interessenten
37	-67-	Optimierung der Abfallentsorgung	12.000	12.000	30.000	30.000	30.000	In 2008 erstmals eingeführt. Für die Folgejahre wird mit ein gestiegenen Einsparung gerechnet
38	-23-	Ausweisung von Bauland für privaten Wohnungsbau	0	0	1.500.000			Voraussichtliche Einnahmen aus Grundstücksverkäufen.
		<b>Summe aller Beträge</b>	19.146.688	19.978.411	21.509.148	21.899.370	17.934.370	

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
<b>Neue Konsolidierungsvorschläge</b>								
39	-67-	Optimierung der Laubbewirtschaftung	0	0	5.000	5.000	5.000	Bisher wurde das Laub in Grün- und Parkanlagen aufgenommen und entsorgt. Durch den geänderten Einsatz vorhandener Mäh- und Mulchtechnik kann das Laub in den größeren Anlagen verbleiben.
40	-41-	Musikschule	0	359.125	400.000	440.000	480.000	Nach Privatisierung der Musikschule im Jahr 2001...
			19.146.688	20.337.536	21.914.148	22.344.370	18.419.370	



Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2009	davon umgesetzt	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Bemerkungen
1	I	-10-	10011	Schließung von Bezirksstellen	0	0	0	50.000	50.000	Verhandlungen bezüglich der Räumlichkeiten für ein zentrales Bürgeramt sind noch nicht abgeschlossen. Im ersten Schritt wird <b>eine</b> Bezirksstelle geschlossen.
2	I	-11-	div.	Stellenabbau - Wegfall von insgesamt 90 Stellen bis 2010 im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen - Modell Minus Neunzig	2.400.000	2.636.775	4.050.000	4.050.000	4.050.000	In 2009 wurden weitere 18,05 Stellen (einschließlich der umgerechneten finanziellen Effekte von Einsparungen) finanzwirksam abgebaut. In der Summe wurde damit ein Volumen von 67,62 Stellen erreicht. Da nicht alle abgebauten Stellen vom 01. Januar des ersten Jahres an den Haushalt entlasten, wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass eine Hälfte der Stellen zu 100% und eine Hälfte zu 50% finanzielle Wirkungen entfaltet. Erst im Folgejahr liegt die Entlastung bei 100%.
3	I	-11-	div.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit bei Altersteilzeitmaßnahmen	470.000	498.750	470.000	470.000	470.000	Zum 01.01.2006 sind die Bedingungen für die Wiederbesetzung von Stellen bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit verändert worden. Je nach Dauer der Arbeits- und Freizeitphase der Altersteilzeit verlängert sich der Zeitraum, den die Stelle vor einer Wiederbesetzung frei bleiben muss. Zur weiteren Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um echte Einsparungen handelt. Vielmehr werden durch diese Sperrfrist die Mehrausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit entstehen zum Teil kompensiert, d. h. die Kosten für die Stadt Kassel wären um den oben genannten Betrag höher, wenn die Stellen sofort nachbesetzt worden wären.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2009	davon umgesetzt	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Bemerkungen
4	I	-11-	div.	Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens KBV	400.000	256.875	400.000	660.000	660.000	Als Konsolidierungsbeitrag der gesamten Verwaltung wurde in 2002 eine Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens (KBV) insoweit vorgenommen, als dass für externe Besetzungen im Grundsatz 6 Monate Sperrfrist verhängt wurden. Ab 2011 wird die Sperrfrist von 6 auf 9 Monate verlängert, wodurch sich zusätzliche Einsparungen ergeben.
5	I	-41-	41005	Artothek - Einführung einer kostendeckenden Entleihgebühr	2.000	2.380	2.500	2.500	2.500	Die Artothek ist seit März 2007 in die Stadtbibliothek integriert. In 2009 wurden Einnahmen in Höhe von 2.380 € erzielt. Für das Jahr 2010 wurde das Einnahmesoll auf 2.500 € erhöht. Bis zum 19.10.2010 wurden Einnahmen in Höhe von 2.030 € erzielt. Eine Steigerung der Einnahmen trotz intensiver Bemühungen durch die Fachabteilung derzeit nicht absehbar.
6	I	-41-	41006	Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel	121.000	0	0			Im Jahr 2009 lag der Haushaltsausgabeansatz bei 729.000 €, der städtische Kostenanteil am Zuschussbedarf der Vhs Region Kassel liegt mit 889.196,61 € deutlich über dem kalkulierten Ansatz. Ursache hierfür ist, dass bei der Mittelanmeldung für das Jahr 2009 im Frühjahr 2008 die Abrechnung für das Jahr 2007 nicht so rechtzeitig vom Landkreis vorgelegt wurde, dass eine Berücksichtigung in der Mittelanmeldung für das Jahr 2009 erfolgen konnte. Echte Einsparungen im städtischen Haushalt sind nicht eingetreten.
7	I	-41-	41001	Staatstheater	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	Dauerhafte Entlastung über kommunalen Finanzausgleich.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2009	davon umgesetzt	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Bemerkungen
8	I	-41-	41005	Stadtbibliothek	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Bereits im Haushaltskonsolidierungskonzept 2006-2009 (Beschlussfassung Januar 2006) wurden 4.000 € Einsparung durch Optimierung von Arbeitsabläufen in der Stadtbibliothek als umgesetzt benannt. Ursächlich für die Einsparung war, dass der Transport der Medien zwischen der Zentrale und den verschiedenen Zweigstellen seitdem mit eigenem Personal erfolgt. Die Einsparung dieses Betrages ist fortzuschreiben.
9	I	-41-	41001	Kürzung der Förderverträge, grds. um 10%	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	Die ab 2008 vereinbarte pauschale Kürzung von Projektmitteln in Höhe von 37.000 € wird auch in den Folgejahren konsequent eingehalten. Somit wird eine dauerhafte Einsparung erzielt.
10	I	-41-	41002	Musikschule	0	458.000	440.000	480.000	480.000	Privatisierung der Musikschule. Es wird auf die Textpassage zu lfd. Nr. 10 verwiesen.
11	II	-20-	90006	Kasseler Sparkasse - Gewinnabführung	850.000	0	1.900.000	2.740.000	2.740.000	Den für 2009 veranschlagten Betrag hat die Stadt Kassel bereits in 2008 erhalten (rund 430.000 Euro). Ab 2010 wird eine deutlich höhere Ausschüttung erwartet
12	II	-20-	90006	Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH - Reduzierung des städtischen Zuschusses	10.600.000	10.600.000	10.600.000	10.800.000	10.800.000	Die Ziele des Konsolidierungsvertrages zur Reduzierung des städtischen Zuschusses wurden eingehalten. Den Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechend wird auch bei zukünftigen Vertragsverhandlungen an weiter verbesserten Zahlungsbeziehungen für die Stadt Kassel gearbeitet.
13	II	-20-	90006	Zuschussreduzierung an wirtschaftlichen Beteiligungen	150.200	45.200	150.200	150.200	150.200	Die Zuschussreduzierungen wurden teilweise umgesetzt. Abhängig von realen Kostensteigerungen, strukturellen Einflüssen sowie gesetzlichen und vertraglichen Aufgabenerweiterungen kann ein steigender Finanzbedarf bei einzelnen Gesellschaften nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2009	davon umgesetzt	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Bemerkungen
14	II	-20-	90006	Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	150.000	238.131	400.000	238.131	238.131	Gewinnausschüttung aus Beteiligungen - Klinikum 175.000 € - Parkhaus GmbH 63.131 €
15	II	-20-	90003	Verzinsung des Eigenkapitals der Eigenbetriebe	810.000	810.678	810.000	810.000	810.000	Einsparung 2009 wurde erreicht.
16	II	-23-	90005	Ausweisung von Bauland für privaten Wohnungsbau	1.500.000	1.450.000	1.400.000	1.700.000	1.700.000	Die Erlöse konnten weitestgehend erreicht werden.
17	II	-50-		Sozialamt						
			50002	davon: Reduzierung Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge	230.000	331.361	280.000	280.000	280.000	Durch die Beauftragung des LWV zur Abwicklung der KOF-Leistung für die Stadt Kassel werden erhebliche Synergieeffekte erreicht. Zum einen im Bereich der Transferleistungen und zum anderen im Bereich der Personalkosten. Für die Folgejahre wird im Vergleich zu 2006 mit steigenden Konsolidierungsbeträgen gerechnet. Inwieweit sich durch geänderte Zuständigkeiten mit dem LWV im Rahmen des kooperativen Lebensabschnittsmodells auch Finanzströme verändern, bleibt abzuwarten.
			50002	davon: Reduzierung Ausgaben der Schuldnerberatung	76.685	76.685	76.685	76.685	76.685	Umstellung auf Einzelabrechnungen für den Bereich des SGB II und SGB XII abgeschlossen. Keine Zuschussgewährung mehr.
			50002	davon: Kürzung Globalbudget Freiwilligenzentrum	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Ab 2008 Änderung des Vertrags nach Prüfung der Verwendungsnachweise, Anpassung an den nachgewiesenen Bedarf.
			50002	davon: Kürzung Globalbudget (i-Punkt)	1.785	1.785	1.785	1.785	1.785	keine Vertragsverlängerung
18	II	-50-	50001	Kündigung eines Mietvertrags	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Bereits umgesetzt. Kündigung des Mietvertrags für eine „Aids-Wohnung“.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2009	davon umgesetzt	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Bemerkungen
19	II	-50-	50003	Betreuungskosten Spätaussiedler	20.000	30.838	20.000	20.000	20.000	Der Vertrag mit der Caritas wurde neu gefasst. Die Zahlungen bei Mindestbelegungen wurden gestaffelt vereinbart. Einsparungen sind allerdings abhängig von den zukünftigen Zuweisungszahlen des Landes.
20	II	-50-	50001	Eingliederungshilfe, Behindertenfahrdienst	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Die Leistungsgewährung wurde auf Pauschalen umgestellt. Der Betrag wurde 2009 erreicht.
21	III	-32-	32003	Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen	550.000	439.000	436.000	436.000	436.000	Die Maßnahme wurde umgesetzt; der erbrachte Betrag für 2009 konnte jedoch nicht in voller Höhe erzielt werden.
22	III	-32-	32001	Einrichtung einer gemeinsamen Ausländerbehörde Stadt und Landkreis Kassel	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	Im Rahmen der Fusionierung der Ausländerbehörden von Stadt und Landkreis Kassel wird ab dem Jahr 2008 durch direkte Synergiegewinne der Zuschussbedarf des Ordnungsamtes zum Betreiben der Ausländerbehörde um 45.000 € reduziert. Durch bessere Auslastung von vorhandenen Ressourcen kommt es ab dem gleichen Zeitraum innerhalb der kompletten Stadtverwaltung zu weiteren Synergieeffekten, die jedoch von hier nicht beziffert werden können.
23	III	-52-		Steuerliche Behandlung Auestadion	700.000	449.957	600.000	600.000	nicht bezifferbar	Die Erstattungsbeträge der Vorsteuer sind abhängig von der Höhe der Investitionen und können daher stark schwanken
24	V	-40-	40001	Zahlung von doppelten Gastschulbeiträgen im Gymnasialbereich	500.000	500.000	300.000	300.000	300.000	Es wird auf die Textpassage unter lfd. Nr. 24 verwiesen.
25	V	-53-	530	Gesundheitsamt	440.000	1.100.000	440.000	440.000	440.000	Ab 2008 resultiert aus aufgabenkritischer Untersuchung und Fusion ein Konsolidierungsbetrag von jährlich ca. 440.000 Euro. Im Jahr 2009 konnte der Zuschussbedarf durch höhere Erträge und geringere Aufwendungen im RE um weitere 660.000 Euro verringert werden.
				- Zusammenlegung der Gesundheitsämter Stadt / Landkreis						
				- Aufgabenkritische Untersuchung des Amtes mit dem Ziel der Kostenminimierung						

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2009	davon umgesetzt	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Bemerkungen
26	VI	-65-	65001	Gebäudewirtschaft in den Bereichen - Hausmeisterdienste - Gebäudereinigung - Vertragsmanagement - Personalressourcen werden durch die Einführung der Gebäudewirtschaft Einsparungen erzielt	260.000	416.000	600.000	470.000	70.000	Wesentliche, managementbedingte Konsolidierungsbeiträge der vergangenen Jahre sind realisiert. Optimierungen finden jetzt im Detail statt. Zusätzlich zu den bisherigen Konsolidierungsfeldern kam 2009 das Sonderinvestitionsprogramm (SIP) hinzu, für dessen Maßnahmen -65- mit dem vorhandenen Personal die Projektsteuerung übernahm. Eine Vergabe hätte Kosten von rd. 1,2 Mio € für die Laufzeit des SIP verursacht.
27	VI	-66-	66004	Privatisierung der sog. "kleinen Parkhäuser"	4.700	2.200	4.700	4.700	4.700	Zwischenzeitlich konnte das Parkhaus Philopsophenweg verkauft werden. Hierdurch werden Verwaltungskosten von jährlich rund 2.200 Euro eingespart. Bzgl. der Privatisierung des Parkhauses in der Twernegeasse steht das Amt - 66 - mit dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes, der GWH, in Verhandlung. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und dem Sanierungsbedarf an Parkhaus und umgehendem Gebäude konnte mit der GWH noch keine abschließende Klärung herbeigeführt werden. Für die Parkhäuser Philipp-Scheidemannhaus sowie Obere Karlsstraße konnte noch kein Käufer gefunden werden.
28	VI	-67-	67003	Optimierung der Abfallentsorgung	12.000	12.000	30.000	30.000	30.000	Die Mittel konnten in der geplanten Höhe eingespart werden.
29	VI	-67-	670	Optimierung der Laubbewirtschaftung	0	0	5.000	5.000	5.000	Bisher wurde das Laub in Grün- und Parkanlagen aufgenommen und entsorgt. Durch den geänderten Einsatz vorhandener Mäh- und Mulchtechnik kann das Laub in den größeren Anlagen verbleiben.
<b>Zwischensumme:</b>					21.387.370	21.495.615	24.555.870	25.954.001	24.954.001	

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2009	davon umgesetzt	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Bemerkungen
<b>Neue Konsolidierungsvorschläge 2011</b>										
30	Magistrat		80101	Kulturpreis Deutsche Sprache	0	0	0	15.000	15.000	Wird demnächst durch Drittmittel finanziert
31	I	-11-	11002	Optimierung EDV-Einsatz: 70.000 € (bis 2013)	0	0	0	70.000	70.000	Ablösung Groupwise durch Outlook
32	I	-11-	11002	Entgeltspauschalierung ekom 21	0	0	0	174.000	174.000	- 144.000 € bis 2013; davon 77.000 € bei -11- und 67.000 € bei -32- - 30.000 € bessere Konditionen aufgrund von Vertragsverhandlungen mit der ekom 21
33	I	-41-	41005	Stelle Bibliothek	0	0	0	50.000	50.000	Aufgrund des Verzichts von befristeten Stellenanteilen kann insgesamt eine Vollzeitstelle eingespart werden.
34	II	-20-	90001	Anpassung der Spielapparatesteuer an die aktuelle Rechtsprechung (Wegfall Höchstbeträge)				400.000	400.000	Änderung der Spielapparatesteuersatzung
35	III	-37-	37001	Gebührentatbestand "Vorbeugender Brandschutz"	0	0	0	100.000	100.000	Es soll in die Gebührensatzung ein neuer Gebührentatbestand "Vorbeugender Brandschutz" aufgenommen werden.
36	V	-51-	51004	Fallzahlreduzierung im Allgemeinen Sozialen Dienst durch intensive Steuerungsmaßnahmen	0	0	1.500.000	Betrag noch nicht ermittelt!	Betrag noch nicht ermittelt!	Die intensiven Steuerungsmaßnahmen haben in 2010 gegriffen. Den Trend der permanent steigenden Fallzahlen konnte sowohl im ambulanten, als auch stationären Bereich entgegengewirkt werden. Die langfristigen Auswirkungen der Maßnahmen können derzeit noch nicht benannt werden. Insbesondere da das SGB VIII derzeit überarbeitet wird und das KiKoG eingeführt werden wird und die Aufgaben der Allgemeinen Sozialen Dienste ausweitet.
37	V	-51-	51004	Einnahmesteigerung Unterhaltsvorschuss	0	0	100.000	Betrag noch nicht ermittelt!	Betrag noch nicht ermittelt!	Intensive Schulungen der Mitarbeiterinnen und Umstrukturierungen haben zu einer verbesserten Einnahmesituation geführt. Zudem konnte – trotz Ausweitung des Rechtsanspruchs – eine Fallzahlsteigerung vermieden werden.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2009	davon umgesetzt	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Bemerkungen
38	V	-40-	40005	Aufhebung der Agathofschule	0	0	0	0	6.000	Durch die Aufhebung der Agathofschule und des Umzugs der Heinrich-Steul-Schule ind die Räume der Agathofschule ergeben sich jährliche Einsparungen.
				<b>Zwischensumme neue Maßnahmen:</b>	0	0	1.600.000	809.000	815.000	
				<b>Summe aller Beträge</b>	21.387.370	21.495.615	26.155.870	26.763.001	25.769.001	



**Vorlage Nr. 101.16.1803**

**Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2014**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
  - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011 vom 23.08.2010, einschließlich der Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplanentwurf 2011
  - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2011 - 2014
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2010 bis 2014 nach dem Stand vom 23.08.2010 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.

**Begründung:**

Zum Haushaltsplan

Gemäß § 114a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 114d i. V. m. § 97 Abs. 1 HGO).

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthält nach § 114a Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
  - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres, sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Ergebnis sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
  - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sowie des Gesamtbetrages aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
  - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),

- d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“),
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 08.06.1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2011 mit einem Betrag von 600 Mio. € eingesetzt (§ 4). Die Haushaltssatzung 2010 enthielt als Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) ebenfalls 600 Mio. €

Der Höchstbetrag der im Vorjahr aufgenommenen kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) lag im Oktober 2009 bei rd. 308 Mio. €. Für deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass es vor den Hauptsteuerterminen zu Bedarfsspitzen kommt, so dass der Kreditrahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit deutlich höher anzusetzen ist.

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2011 nicht verändert.

## 2. Haushaltsplan - Gesamtergebnisplan/Gesamtergebnishaushalt -

Der Entwurf des **Haushaltsplanes 2011 in der Fassung vom 23.08.2010** schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

<b>2011</b>	<b>ordentl. Ergebnis</b>	<b>a.o. Ergebnis</b>	<b>Gesamt</b>
Erträge	582.475.360 €	1.753.325 €	584.228.685 €
Aufwendungen	668.720.085 €	300.000 €	669.020.085 €
Jahresfehlbetrag			84.791.400 €

In der Fassung der beigegeführten Veränderungsliste 1 (VL 1) verändert sich der Jahresfehlbetrag auf 72.211.400 €

<b>2011 (incl. VL 1)</b>	<b>ordentl. Ergebnis</b>	<b>a.o. Ergebnis</b>	<b>Gesamt</b>
Erträge	597.475.360 €	1.753.325 €	599.228.685 €
Aufwendungen	671.140.085 €	300.000 €	671.440.085 €
Jahresfehlbetrag			72.211.400 €

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan war der um einmalige Zahlungen bereinigte Ansatz 2010. Das Haushaltssicherungskonzept 2011 wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 sowie neu zu erschließende Konsolidierungsmaßnahmen werden in das Haushaltssicherungskonzept 2011 eingearbeitet, das getrennt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird und das mit dem Haushaltsplan 2011 zusammen beschlossen werden muss.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

## 3. Haushaltsplan - Gesamtfinanzplan/Gesamtfinanzhaushalt -

Das Volumen des Gesamtfinanzhaushaltes stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2011** wie folgt dar:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 37.962.320 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Investitionszuweisungen und Beiträge zu Investitionsmaßnahmen	22.577.950 €
Auszahlungen für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Finanzanlagen insgesamt	- 32.892.490 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 10.314.540 €

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2011** wie folgt dar:

Kreditbedarf lt. Investitionsprogramm	37.091.490 €
Verpflichtungsermächtigungen	14.535.000 €

Die in den Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung.

Die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst unterliegt einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde. Grundsätzlich ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darauf begrenzt, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt, also Kredite nur in Höhe der ordentlichen Tilgung vorgesehen werden sollen.

Darüber hinaus dürfen Kredite in Höhe von insgesamt 22,4 Mio. € für

- die Kapitalausstattung der KVV
- die Investitionszuschüsse
- zum Ausbau des Flughafens Kassel-Calden
- zum Science-Park
- Müllheizkraftwerk (Müllurteil)
- die Sanierung des Staatstheaters
- die Entwicklung der Kasseler Museumslandschaft und
- die weitere Sanierung des Auestadions

aufgenommen werden. Diese Begrenzung ist in diesem Entwurf der Haushaltssatzung eingehalten.

#### 4. Stellenplan

Nach § 114b Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2011 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2011 wird abschließend von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

#### 5. Ergebnis- und Finanzplanung/Investitionsprogramm

Nähere Erläuterungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, in welche wiederum die einzelnen Fachämter und -dezernate einbezogen wurden, bzw. zum Investitionsprogramm, sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats Mittelzuordnungen, die nicht den neu gefassten Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Die Stadtverordnetenversammlung verzichtet im Hinblick auf den zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzuleitenden Prozess der Haushaltsaufstellung auf die Verabschiedung von Eckwerten für den Haushaltsplan 2011.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23.08.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	597.475.360 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 671.140.085 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.753.325 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 300.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 72.211.400 EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 37.962.320 EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.577.950 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 32.892.490 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.091.490 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 69.029.770 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 40.215.140 EUR
--	------------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	37.091.490 EUR
-----	----------------

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.535.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

### § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

**Der Magistrat**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



# Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 18.08.2010

Teil- Dez haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
9	555 300 000	900 00 010	Gewerbesteuer	Höhere Gewerbesteuer - Anpassung an positive Entwicklung 2010	E	120.000.000	+ 15.000.000	135.000.000
9	738 010 000	900 00 010	Gewerbesteuerumlage	Höhere Gewerbesteuerumlage durch höhere Gewerbesteuer	A	19.370.000	+ 2.420.000	21.790.000
						+ 584.228.685	+ 15.000.000	+ 599.228.685
						+ 669.020.085	+ 2.420.000	+ 671.440.085
						84.791.400	- 12.580.000	72.211.400

## Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 02.11.2010

Lfd. Nr.	Dez	Teilhaushalt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
1	0	80501	678 011 000	805 00 000	Verwaltungsaufwand der Fraktionen	Erhöhung der Fraktionsmittel aufgrund Beschluss des Ältestenrats	A	495.000	+ 43.900	538.900
2	1	41001	712 100 000	410 00 110	Betriebskostenzuschuss Staatstheater Kassel	Anpassung Tarifsteigerungen	A	13.540.000	+ 150.000	13.690.000
3	1	41003	670 011 000	410 00 301	Stadtmuseum - Mieten für bewegliche Vermögensgegenstände	Miete Nottreppe entfällt wg. Treppenabbruch	A	7.080	- 7.080	0
4	1	41006	717 210 000	410 00 010	Betriebskostenzuschuss Landkreis VHS Region KS	Anpassung an Budgetverhandlung	A	1.000.000	- 80.000	920.000
5	2	20001	630 100 000	900 02 001	Personalkosten	pauschale Kürzung der Personalkosten zur Deckung der Lfd. Nr. 23	A	1.929.770	- 15.000	1.914.770
6	2	50002	728 800 000	500 00 801	Stadtteiltreffpunkt "Wesertor"	Ist keine Position der Zuschussliste - siehe nächste Position	A	20.000	- 20.000	0
7	2	50002	728 800 900	500 00 801	Projektmittel	Aufnahme des Ansatzes für den Stadtteiltreffpunkt "Wesertor"	A	0	+ 20.000	20.000
8	2	50004	620 020 000	500 00 607	Vergütung für Angestellte	Für Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts "Bürgerarbeit"	A	0	+ 474.000	474.000
9	2	50004	647 000 000	500 00 607	SV-Beiträge für Angestellte	Für Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts "Bürgerarbeit"	A	0	+ 95.000	95.000
10	2	50004	640 200 000	500 00 607	ZVK-Beiträge für Angestellte	Für Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts "Bürgerarbeit"	A	0	+ 33.000	33.000
11	2	50004	717 400 000	500 00 607	Sonstige Erstattungen an den sonst.öffentl. Bereich	Für Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts "Bürgerarbeit"	A	0	+ 517.600	517.600
12	2	56001	724 010 000	560 00 101	Leistungen KdU und Heizung	erwartete Minderausgaben aufgrund positiver Fallzahlentwicklung im SGB II wegen Projekt "Bürgerarbeit"	A	57.951.900	- 559.600	57.392.300
13	2	50004	548 000 200	500 00 607	Erstattungen von Personalaufwendungen vom Bund	Zuschuss des Bundes im Rahmen des Modellprojektes "Bürgerarbeit"	E	0	+ 302.400	302.400



## Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 02.11.2010

Lfd. Nr.	Dez	Teilhaushalt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
14	2	50004	548 400 200	500 00 607	Erstattungen von Personalaufwendungen vom sonst. Öffentl. Bereich	kommunaler Anteil im Rahmen des Modellprojektes "Bürgerarbeit"	E	0	<b>+ 257.600</b>	257.600
15	3	52001	617 900 000	520 00 401	Aufwendungen für bezogene Leistungen	Marketingvertrag Kassel-Marathon	A	35.000	<b>+ 50.000</b>	85.000
16	5	40002	711 120 000	400 00 001	Weiterleitung von Landeszuschüssen zur Förderung ganztätig arbeitender Schulen	Aufnahme der Fasanenhofschule in das Programm	A	138.000	<b>+ 23.000</b>	161.000
17	5	40002	541 039 000	400 00 001	Landeszuschüsse zur Förderung ganztätig arbeitender Schulen	Aufnahme der Fasanenhofschule in das Programm	E	138.000	<b>+ 23.000</b>	161.000
18	5	40004	601 100 000	400 00 006	Oskar-von-Miller-Schule / Modellprojekt SV-Plus	Die Oskar-von-Miller-Schule nimmt seit 2006 als einzige städtische Schule am Modellprojekt "Selbstverantwortung Plus" teil. Ziel dieses Projektes ist es, die Qualität von Unterricht und schulischer Arbeit zu verbessern. Vor diesem Hintergrund soll der Schule insbesondere in finanziellen Fragen mehr Entscheidungsfreiheit und Flexibilität eingeräumt werden. § 20 Abs. 6 GemHVo-Doppik ermöglicht es, dass zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt werden können. Aufgrund dieser Budgetflexibilisierung wird eine Verschiebung von Haushaltsmitteln vom investiven Bereich in den Erg.-HH vorgenommen. Die Vorgehensweise ist mit der Aufsichtsbehörde für diesen Einzelfall abgestimmt.	A	107.000	<b>+ 15.000</b>	122.000
19	6	64001	686 010 100	640 00 601	Öffentlichkeitsarbeit Citymanagement	Deckung für Erhöhung Verlustabdeckung Kassel-Marketing	A	50.000	<b>- 20.000</b>	30.000

## Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 02.11.2010

Lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-	Sachkonto	Kosten-	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
20	6	66002	548 800 000	660 00 102	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	Deckung für Marketingvertrag Kassel-Marathon	E	5.000	+ 50.000	55.000
21	6	66001	511 020 000	660 00 110	Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen	Mehrertrag durch neue Sonder-nutzungssatzung	E	125.000	+ 25.000	150.000
22	6	67003	616 510 000	670 00 401	Ortsbeiratsmittel Grünunterhaltung	Umsetzung in den Finanzhaushalt	A	109.840	- 2.940	106.900
23	9	90006	768 000 000	900 00 060	Aufwendungen aus Verlustübernahme	Erhöhung Verlustabdeckung Kassel-Marketing	A	8.564.000	+ 35.000	8.599.000
										0
Erträge bisher / <b>Saldierte Veränderungen</b> / Erträge neu								+ 599.228.685	+ 658.000	+ 599.886.685
Aufwendungen bisher / <b>Saldierte Veränderungen</b> / Aufwendungen neu								+ 671.440.085	+ 751.880	+ 672.191.965
Fehlbetrag alt / <b>Veränderung</b> / Fehlbetrag neu								72.211.400	+ 93.880	72.305.280

# Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Investitionen

Stand: 02.11.2010 11:51

Lfd. Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
1	40	400 0400 9 00	077 500 001	400 00 605	Modellprojekt "Selbstverantwortung Plus"	Verschiebung der Mittel vom investivem Bereich in den Erg.-HH wg. Budgetflexibilisierung, siehe auch entsprechende Position in VL-2 zum Erg.-HH	A	20.000	- 15.000	5.000
2	65	650 0641 2 00	055 100 001	650 00 201	Zehntscheune	Grundlegende Gebäudesanierung, um die Nutzbarkeit zu gewährleisten. Die Sanierung erfolgt über 8 bis 10 Jahre.	A	0	+ 70.000	70.000
2	65	650 0641 2 00	360 100 001	650 00 201	Zehntscheune	Zuschuss vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen	E	0	+ 20.000	20.000
2	65	650 0115 1 01	053 600 001	650 00 101	Feuerwache 1, Neubau	Eine Stellplatzablöse wird, falls kein Stellplatznachweis erbracht wird, in 2. Raten anstatt vollständig in 2011 gezahlt	A	2.624.000	- 50.000	2.574.000
3	65	650 0345 2 00	053 010 001	650 00 201	Goethegymnasium 2	Mehrkosten Rauchwarnanlage	A	242.000	+ 1.900	243.900
3	65	650 0345 2 00	360 010 001	650 00 201	Goethegymnasium 2	Bundeszuschuss für Deckung Mehrkosten Rauchwarnanlage	E	0	+ 1.900	1.900
4	67	670 3040 1 00	062 300 001	670 00 302	Georg-Stock-Platz	Umsetzung Dispositionsmittel OBR Wehlheiden aus Ergebnishaushalt	A	0	+ 8.500	8.500
5	67	670 3059 1 00	061 400 001	670 00 302	Platz des Gedenkens	Aufnahme in den Finanzhaushalt 2011	A	0	+ 30.000	30.000
5	67	670 3011 1 00	056 100 001	670 00 302	Bodenablagerungen A 44 -Baukosten-	Kürzung zugunsten Investitionsnr. 670 3059 100	A	20.000	- 10.000	10.000
5	20	200 4004 3 00	080 000 101	200 00 000	Kämmerei und Steuern -bewegl. Vermögen	Kürzung zugunsten Investitionsnr. 670 3059 100	A	25.000	- 10.000	15.000

# Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Investitionen

Stand: 02.11.2010 11:51

Lfd. Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
6	67	670 3077 1 00	062 300 001	670 00 302	Ziegenbrunnenareal	Umsetzung Dispositionsmittel OBR Kirchditmold aus Ergebnishaushalt	A	0	+ 19.430	19.430
7	67	670 4431 1 00	053 100 001	670 00 302	Kinderspielplätze	Umsetzung Dispositionsmittel mehrerer Ortsbeiräte aus Ergebnishaushalt	A	0	+ 15.330	15.330
8	67	670 4446 1 00	053 200 001	670 00 302	Spiel-/Freizeitanlage Goethanlage	Umsetzung Dispositionsmittel OBR Vorderer Westen aus Ergebnishaushalt	A	0	+ 6.770	6.770
Saldierte Änderung der Einzahlungen									+ 21.900	
Saldierte Änderung der Auszahlungen									+ 66.930	
<b>Gesamtsaldo (+ = Verbesserung)</b>									<b>- 45.030</b>	
Änderung Verpflichtungsermächtigungen (VEs) gesamt									0	
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2011									0	
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2012									0	
davon VEs ohne Auswirkungen Kreditrahmen									0	

## Veränderungsliste 2 zu Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Redaktionelle Änderungen

Dez	Teil- haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen
alle	alle			Alle Budgets wurden so umgestellt, dass Mehrerträge nicht für zusätzliche Aufwendungen verwendet werden können.	Umsetzung Auflage RP aus Haushaltsgenehmigung 2010
5	400	601 100 000	versch.	Ganztagsschulmittel - Ergänzung Erläuterungstext: "In dem Ansatz sind Ganztagsschulmittel in Höhe von 155 TEUR für 31 Schulen enthalten"	Verbesserung der Haushaltsklarheit
5	40004	601 100 000	400 00 006	Modellprojekt SV-Plus - Einrichtung Deckungsvermerk: Im Rahmen des Modellprojektes "Selbstverantwortung Plus" an der Oskar-von-Miller-Schule werden gemäß § 20 Abs. 6 GemHVO-Doppik Mittel in Höhe von 15.000 EUR zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.	Budgetflexibilisierung im Rahmen des Projektes "SV-Plus"

# Veränderungsliste 3 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 02.11.2010

Lfd. Nr.	Dez	Teil-haus-halt	Sachkonto	Kosten-stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
1	2	90001	540 102 000	900 00 010	Zuweisung Grunderwerbsteuer	Wegfall der Zuweisung aufgrund aktueller Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich	E	4.000.000	- 4.000.000	0
2	2	50001	541 030 000	500 00 101 u.a.	Härtefallausgleich	Wegfall der Zuweisung aufgrund aktueller Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich	E	5.000.000	- 5.000.000	0
3	5	51002	542 100 000	510 00 001	Zuweisungen vom Land Bereich Kinderbetreuung	Wenigererträge aufgrund Richtlinienentwurf zur MVO in Tageseinrichtungen für Kinder (städtische Einrichtungen)	E	620.000	- 333.920	286.080
4	5	51002	542 100 000	510 00 001	Zuweisungen vom Land Bereich Kinderbetreuung - Neuplatzbonus	Mehrerträge aufgrund Richtlinienentwurf zur MVO in Tageseinrichtungen für Kinder (städtische Einrichtungen)	E	0	+ 45.000	45.000
5	5	51002	542 100 000	510 00 141	Zuweisungen vom Land Bereich Kinderbetreuung	Wenigererträge aufgrund Richtlinienentwurf zur MVO in Tageseinrichtungen für Kinder (freie Träger)	E	1.295.200	- 689.080	606.120
6	5	51002	542 100 000	510 00 141	Zuweisungen vom Land Bereich Kinderbetreuung - Neuplatzbonus	Mehrerträge aufgrund Richtlinienentwurf zur MVO in Tageseinrichtungen für Kinder (freie Träger)	E	0	+ 90.000	90.000
Erträge bisher (VL 2) / <b>Saldierte Veränderungen</b> / Erträge neu								+ 599.886.685	- 9.888.000	+ 589.998.685
Aufwendungen bisher (VL 2) / <b>Saldierte Veränderungen</b> / Aufwendungen neu								+ 672.191.965	0	+ 672.191.965
Fehlbetrag alt (VL 2) / <b>Veränderung</b> / Fehlbetrag neu								72.305.280	+ 9.888.000	82.193.280

## Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	588.245.360	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 671.891.965	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.753.325	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 300.000	EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 82.193.280	EUR
--------------------------	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 47.909.200	EUR
---	--------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.599.850	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 32.959.420	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.136.520	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 69.029.770	EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 50.162.020	EUR
--	--------------	-----

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	37.136.520	EUR
-----	------------	-----

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.535.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

### § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

**Der Magistrat**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



# Veränderungsliste 4 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014; Ergebnishaushalt

Stand: 22.11.2010

Dez	Teil- haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011	
9	90001	540 101 000	900 00 010	Schlüsselzuweisungen	Höhere Schlüsselzuweisung wurde vom Land zugesagt	E	76.000.000	<b>+ 5.628.500</b>	81.628.500	
Erträge bisher (VL3) / <b>Saldierte Veränderungen</b> / Erträge neu								<b>+ 589.998.685</b>	<b>+ 5.628.500</b>	<b>+ 595.627.185</b>
Aufwendungen bisher (VL3) / <b>Saldierte Veränderungen</b> / Aufwendungen neu								<b>+ 672.191.965</b>	<b>0</b>	<b>+ 672.191.965</b>
Fehlbetrag alt (VL3) / <b>Veränderung</b> / Fehlbetrag neu								<b>82.193.280</b>	<b>- 5.628.500</b>	<b>76.564.780</b>

# Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	593.873.860	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 671.891.965	EUR

### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.753.325	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 300.000	EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 76.564.780	EUR
--------------------------	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 42.280.700	EUR
---	--------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.599.850	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 58.026.420	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.136.520	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 69.029.770	EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 69.600.520	EUR
--	--------------	-----

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	37.136.520	EUR
-----	------------	-----

festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.535.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

### **§ 6**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### **§ 7**

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

### **§ 8**

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

**Der Magistrat**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# Veränderungsliste 5 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014;

Stand: 10.12.2010

## Ergebnishaushalt

entspricht der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 24.11.2010 erarbeiteten

## Fassung des Haushalts 2011

Antrag Nr.	Dez	Teilhaus-halt	Sachkonto	Kosten-stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
4	1	11001	677 900 000	110 00 105	Aufwendungen für andere Beratungsdienstleistungen	Ausbau Ganztagsgrundschulen Aufstockung der Mittel für Gutachten	A	100.000	+ 25.000	125.000
7	3	52001	711 910 000	520 00 401	Freiwillige Zuschüsse, ehemaliger Globalbetrag	Auftstockung der allg. Sportfördermittel pro jugendl. Mitglied um 1 €	A	323.000	+ 13.000	336.000
10	5	510	620 020 000	900 05 101	Gehälter einschließlich Zulagen	Ausbau U3-Plätze, Personalkosten für 50 neue Plätze bei städtischen Einrichtungen Lt. Mitteilung -11- bedeutet dies 10 neue Stellen, in 2011 ab Sept. = 141 T€ in 2012 = 425 T€	A	18.099.550	+ 141.700	18.241.250
12	5	51002	728 800 000	510 00 141	Sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche	Ausbau U3-Plätze, Betriebskostenzuschüsse für 30 neue Plätze bei freien Trägern	A	13.780.090	+ 95.750	13.875.840
13	5	51004	728 800 000	510 00 003	Sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche	Aktive Eltern - Kofinanzierung HEGISS	A	0	+ 25.000	25.000
15	6	67001	677 100 000	670 00 102	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte, Gerichtskosten	Gutachten für Verbesserung der Luftreinhaltung und Lärmverminderung	A	75.000	+ 20.000	95.000
Jugendhilfe-ausschuss 2	5	Prüfauftrag an den Magistrat:			Zuwendungen/Zuschüsse	Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es eine Finanzierungsmöglichkeit gibt, um für das Projekt "Real Life" des Diakonischen Werkes eine Zuwendung von 10.000 € als Kofinanzierung bereit zu stellen.				
Erträge bisher (VL 4) / Saldierte Veränderungen / Erträge neu								+ 595.627.185	0	+ 595.627.185
Aufwendungen bisher (VL 4) / Saldierte Veränderungen / Aufwendungen neu								+ 672.191.965	+ 320.450	+ 672.512.415
Fehlbetrag alt (VL 4) / Veränderung / Fehlbetrag neu								76.564.780	+ 320.450	76.885.230

# Veränderungsliste 5 zum Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014;

Stand: 14.12.2010 11:57

## Investitionen

entspricht der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 24.11.2010

erarbeiteten Fassung des Haushalts 2011

Antrag Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2011	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2011
24	51	670 4440 1 00	053 100 001	670 00 401	Jugendbeteiligungsprojekte	Jugendbeteiligungsprojekte Investitionsmittel; Deckung kommt aus der Inv.-Nr. 660 6140 1 75 "Verkehrs- und Mobilitätsmanagement", Sachkonto 061 305 101	A	0	+ 20.000	20.000
24a	66	660 6140 1 75	061 305 101	660 00 101	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement (VMMS)	Kürzung zugunsten Investitionsnr. 670 4440 1 00	A	160.000	- 20.000	140.000
									0	
Saldierte Änderung der Einzahlungen									0	
Saldierte Änderung der Auszahlungen									0	
<b>Gesamtsaldo (+ = Verbesserung)</b>									<b>0</b>	
Änderung Verpflichtungsermächtigungen (VEs) gesamt									0	
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2011									0	
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2012									0	
davon VEs ohne Auswirkungen Kreditrahmen									0	

**Veränderungsliste 5 zu Haushaltsplan 2011 und Finanzplanung 2011 - 2014;  
 Redaktionelle Änderungen  
 entspricht der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 24.11.2010  
 erarbeiteten Fassung des Haushalts 2011**

Antrag Nr.	Teil- haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen
Jugend- hilfe- ausschuss 1	51003	728 800 000	510 00 220	Zuschüsse an freie Träger Kasseler Jugendring Kinder- und Jugendnetzwerk	Zuschussempfänger ist nicht mehr der Kasseler Jugendring, sondern der eigens gegründete Förderverein "Kinder- und Jugendnetzwerk Kassel" Soll so in der Zuschussliste ausgewiesen werden

## Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 593.873.860 EUR  
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf - 672.212.415 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.753.325 EUR  
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf - 300.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von - 76.885.230 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 42.601.150 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 22.599.850 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 58.026.420 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 77.136.520 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 69.029.770 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von - 69.920.920 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf 37.136.520 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.535.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

### § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

**Der Magistrat**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**Vorlage Nr. 101.16.1931**

**Überarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2011**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haushaltsplanentwurf 2011 wird abgelehnt. Der Magistrat wird aufgefordert, den Haushaltsplan für 2011 schnellstmöglich zu überarbeiten und neu vorzulegen mit dem Ziel, das Defizit unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu verringern:

**1. Einsparung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung:**

- Weitere Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit durch die Zusammenfassung von Ämtern und Dienststellen der Stadt und des Landkreises (z.B. Veterinärämter, Jugendämter)
- Aufgabe von eigenständigen Ämtern durch Integration in die Verwaltung (z.B. Bauverwaltungsamt, Wohnungsamt)
- Zusammenlegung von Ämtern (z.B. Sportamt mit dem Umwelt- und Gartenamt)
- Notwendigkeit der Unterhaltung einer Stadtgärtnerei überprüfen
- Stärkung der dezentralen Verantwortung durch Aufgabenreduzierung bei den Querschnittsämtern
- Schöpfung von Synergien durch verbesserte Zusammenarbeit Stadtverwaltung/Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

## 2. Reduktion der Kosten:

- Streichung aller Ansätze für ein Energiereferat
- Ansätze für Gutachten, Planentwürfe und Wettbewerbe überprüfen und auf das unumgängliche Mindestmaß reduzieren
- Kürzung der Ansätze für Ehrungen und Repräsentation, Gästebewirtung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Mittel für die 1100-Jahrfeier der Stadt Kassel)
- Zuschüsse, Zuwendungen und andere freiwillige Leistungen überprüfen und an die aktuelle Lage anpassen (Vorschlag: Zehnprozentige Pauschalkürzung mit Ausnahme der Mittel für Kindertagesstätten)
- Energiecontracting – Energieberatung für stadteigene Liegenschaften durch Städtische Werke bzw. andere Unternehmen durchführen lassen, deren Honorar in Abhängigkeit der eingesparten Energiekosten festgesetzt wird
- Die ambulante Jugendhilfe der stationären Hilfe verstärkt vorziehen – Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien statt in Heimen
- Umstellung auf kostenlose Open Source Software wie Linux, Open Office und andere

## 3. Vermögenshaushalt:

- Kürzung der Ausgaben für Radwege
- Streichung der Mittel für Friedhofsanlagen (Diese sind aus Gebühren zu finanzieren)
- Streichung der Mittel für die Installation und die Unterhaltungskosten eines Fahrradverleihsystems
- Generelle Überprüfung bzw. Reduzierung der Investitionen bei Schulformen mit rückläufigen Schülerzahlen wie Förderschulen und Gesamtschulen (z. B. Neugestaltung Schulhof der Friedrich-Wöhler-Schule)
- Vorhaben „Neues Technisches Rathaus“ streichen
- Vorhaben Umbau Entenanger streichen
- Zuschuss Kulturzelt streichen
- Überprüfung der Wirksamkeit der Projekte Stadtumbau West (Oberzwehren), Soziale Stadt (Wesertor) und Sanierung (Rothenditmolde)

Berichtersteller/-in:

Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1928**

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld"  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ und der Behandlung der bisher eingegangenen Anregungen wird zugestimmt.

Folgenden Anregungen wird gefolgt:

Ziffern 4.3, 4.4, 6.1, 6.3, 6.5, 6.6, 8.2, 9.5, 11.2-11.4, 11.7, 11.8, 12.1, 16.1, 17.1, 18.1, 19.2, 20.1, 20.5, 20.9, 23.3, 24.3, 24.6, 25.2-25.4, 25.6, 25.8, 26.2, 26.3, 27.1, 27.3-27.9, 28.3, 28.4, 28.7, 29.3, 29.4, 29.18, 31.1, 31.2, 32.2, 32.16, 33.2, 33.3, 33.5-33.10, 33.12, 33.13, 33.15, 34.2, 34.3, 34.5, 34.8, 34.18, 34.19, 35.3, 35.4, 35.8-35.12

Folgenden Anregungen wird teilweise gefolgt:

Ziffern 4.2, 8.1, 11.5, 11.6, 11.10-11.13, 20.8, 24.2, 24.7, 25.5, 27.2, 29.7, 29.19, 32.1, 32.6, 33.1, 34.7, 34.17, 35.2

Folgenden Anregungen wird nicht gefolgt:

Ziffern 4.1, 7.1, 8.3-8.11, 11.9, 20.6, 20.7, 23.2, 24.5, 25.9, 26.1, 27.10-27.14, 28.1, 28.6, 29.9, 29.17, 29.20, 29.21, 30.1, 32.4, 32.5, 32.7, 32.8, 32.10-32.12, 33.4, 33.11, 33.14, 33.16, 34.9-34.12, 35.5-35.7

Folgende Anregungen werden als Hinweis zur Kenntnis genommen:

Ziffern 1.1, 2.1, 3.1, 6.2, 6.4, 7.2, 9.1-9.4, 10.1, 11.12, 11.14, 12.2, 13.1, 14.1-14.4, 15.1, 19.1, 19.3, 20.2-20.4, 21.1, 24.1, 25.1, 25.7, 28.2, 28.5, 32.3, 34.4, 34.6, 34.13-34.16, 35.13

Folgende Einwände, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen:

Ziffern 5.1, 11.1, 22.1, 24.4, 29.1, 29.2, 29.5, 29.6, 29.8, 29.10-29.16, 32.9, 32.13-32.15, 34.1, 35.1

Die in der Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung durch RegioConsult vorgebrachten Einwände und Bedenken werden widerlegt und zurückgewiesen.“

**Begründung:**

Den Ortsbeiräten Oberzwehren und Niederzwehren wurde die Vorlage zu ihren Sitzungen am 28. September 2010 und 11. Oktober 2010 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 28. Oktober 2010 und 8. November 2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der bisherigen Anregungen (Anlage 2), die Behandlung der verkehrlichen Stellungnahme von RegioConsult (Anlage 3), die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 4 und 4a), die Festsetzungen durch Text (Anlage 5) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 6) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)****Erläuterung**

Mit der „Machbarkeitsstudie Langes Feld“ des Dortmunder Planungsbüros Planquadrat wurde der Bedarf für und die grundsätzliche Machbarkeit eines großen städtischen Industrie- und Gewerbestandortes nachgewiesen.

Die Studie, die auch eine Alternativenprüfung beinhaltete, ergab, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langes Feld gab. Die Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet gebot eine intensive Untersuchung der ökologischen Empfindlichkeit der Teilräume des gesamten Untersuchungsraumes. Für die jetzt im Bebauungsplanverfahren zu entwickelnde Fläche sind die Umwelteinwirkungen und -beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindlicheren Bereiche für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben. Die verkehrliche Erschließung konnte ebenfalls nachgewiesen werden, mit dem direkten Anschluss an die Autobahn A 49 verfügt das Gebiet über eine exzellente und leistungsfähige äußere Erschließung und herausragende Standortqualitäten.

Die Standortentwicklung ist insbesondere aus strukturpolitischen Erwägungen unverzichtbar, um durch die Ansiedlung von Unternehmen die Wirtschaftskraft von Stadt und Region zu stärken und durch neue Arbeits- und Ausbildungsplätze einen Beitrag zum Abbau der immer noch überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit zu leisten. Die Stadt Kassel verfügt derzeit noch über ein Gewerbsflächenangebot von ca. 7 ha mit einer Größe zwischen 2.000 und 7.500 qm. Damit ist eine Strukturpolitik nicht mehr möglich. Der künftige Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel wird nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für den Zeitraum bis 2020 (bezogen auf das Basisjahr 2005) mit ca. 60 bis 70 ha ermittelt. Die Standortentwicklung des Langen Feldes entspricht damit den mittel- und langfristigen strukturpolitischen Anforderungen.

Die Regionalplanung und Flächennutzungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) ist dem Planungsbedarf gefolgt und hat den Gewerbe- und Industriestandort Langes Feld in dem jeweiligen Planungsdokument festlegt, so dass die Abstimmung mit der übergeordneten Planung voll und ganz gegeben ist.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 3. September 2007 beschlossen, für die gewerbliche Standortentwicklung einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf dieser Grundlage wurden mehrere Fachgutachten in Auftrag gegeben (zu den Aspekten Brutvögel, Rastvögel, Verkehr, Klima, Geologie, Archäologie, Natur und Landschaft), um dem weiteren Planungsprozess ein solides Fundament zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde in der Zeit vom 18. März 2008 bis zum 16. April 2008 durchgeführt.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erfolgte im Zeitraum vom 22. Juni 2009 bis zum 10. Juli 2009.

Die Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 9. Februar 2010 bis 12. März 2010 statt. Aufgrund von Fristverlängerungen für einzelne Behörden verlängerte sich der Beteiligungszeitraum bis Mitte April 2010.

Das Planverfahren war durch eine breite Information und Beteiligung der Öffentlichkeit begleitet. Alle Fachgutachten wurden auf der Internetplattform der Stadt Kassel veröffentlicht. Durch drei Publikationen („Kassel im Dialog“) zur Standortentwicklung mit Hauswurfverteilung an alle Haushalte in den Stadtteilen Niederzwehren und Oberzwehren wurde zum Stand und Fortschritt der Planung berichtet. Durch die Präsentation der Gutachten (Klima, Verkehr, Lärm) in öffentlichen Veranstaltungen wurde der fachliche Hintergrund der Planung ausführlich zur kritischen Diskussion gestellt.

Mit der jetzigen Vorlage zum Beschluss der Offenlage des Planes wird die Planverfahrensstufe nach § 3 Absatz 2 erreicht. Aufgrund der Menge der bisher schon eingegangen und in der Offenlage noch erwarteten Anregungen, wird parallel zum Offenlagebeschluss ein Beschluss über die Behandlung der bisher eingegangenen Anregungen gefasst.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 1. Juli 2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ziffer 1	26.09.2007 16.04.2008	<p>1.1 Dem Gesundheitsamt sind folgende Flächen im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Bebauungsplanes bekannt, die mit Altlasten oder Altablagerungen belastet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deponie Sandgraben (Stadt Kassel): geringe Mengen illegaler Ablagerungen von Gartenabfällen</li> <li>• Warteküppel (Stadt Kassel): ehem. Sandgrube möglicherweise mit geringen Mengen an Abraummaterial verfüllt.</li> </ul>	<p>Die hier angesprochenen Flächen / Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 2	05.10.2007	<p>2.1 Luftbild vom Mai 1945 lässt einige Bombentrichter im Plangebiet erkennen. Der mitten im Gebiet liegende heutige Modellflugplatz war während des 2. Weltkrieges eine Flakstellung. Hinweise auf sonstige Belastungen des Grundstücks liegen nicht vor.</p>	<p>Es ist eine baubegleitende Untersuchung zur Kampfmittelsondierung vorgesehen. Ein entsprechender textlicher Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 3	15.10.2007 18.03.2008	<p>3.1 Eine Gefährdung durch Altlasten oder Altablagerungen im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Bebauungsplanes ist nicht bekannt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 4	11.02.2010	<p>4.1 Es wird angeregt, die Standorte der Straßenbäume in den Planstraßen B und C genauer zu definieren.</p>	<p>Die Straßenbäume in den Planstraßen B und C sind durch textliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Straßenbäumen (textliche Festsetzungen Nr. 7.1) definiert. In den Planstraßen B und C wird auf eine zeichnerische Darstellung der Straßenbäume im Maßstab 1 : 2000 verzichtet, um die Plangrafik nicht zu überfrachten und die Lesbarkeit des Plans sicherzustellen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>4.2 Hinsichtlich des Brandschutzes wird eine veränderte Formulierung in den textlichen Begründung vorgeschlagen, die auch auf Bauvorschriften zum Brandschutz Bezug nimmt.</p>	<p>Im textlichen Hinweis zum Brandschutz wird auf einschlägige Bauvorschriften zum Brandschutz hingewiesen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		In diesem Zusammenhang ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzuklären, ob die ausschließliche Zufahrt des neuen Gewerbegebietes über die Planstraße A ausreicht.	<p>Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über bestehende Wirtschaftswege geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Dennhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p>Seitens der Feuerwehr wurden zu diesem Punkt im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		4.3 Es wird angeregt zu überprüfen, ob es sich bei dem betroffenen Gebiet um ein Bombenabwurfgebiet handelt und ggf. den Hinweis der Kampfmittelsondierung bzw. der Kampfmittelräumung aufzunehmen.	<p>Es ist eine baubegleitende Untersuchung zur Kampfmittelsondierung vorgesehen. Ein entsprechender textlicher Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		4.4 Im Unterschriftenfeld sollte die Bezeichnung des Amtes 63 aktualisiert werden (neu: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz)	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ziffer 5	04.04.2008 03.03.2010	5.1 Keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Grünflächen nur bis zu 15 % der erschlossenen Grundstück nach BauGB abrechenbar sind.	<p>Grünflächen sind voll auf Grundstückskosten umlegbar, weil sie auch die Funktion als Ausgleichsflächen erfüllen (s. Bilanz Umweltbericht)</p> <p>Die festgesetzten Grünflächen werden den Baugrundstücken zugeordnet und sind nach der Satzung über Kostenerstattungsbeträge abzurechnen; 100% der Kosten können refinanziert werden.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
Ziffer 6	14.04.2008	6.1 Die Machbarkeitsstudie wurde bzgl. Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserableitung im März 2008 vom KEB überarbeitet und konkretisiert. Zum Schutz der Oberflächengewässer werden 3 naturnahe Regenrückhaltebecken angeordnet, die sicherstellen sollen, dass der natürliche Abfluss des unbefestigten Geländes auch nach Errichtung des Gewerbegebietes nicht überschritten wird. Die Becken werden in Erdbauweise ausgeführt und sollen naturnah gestaltet werden. Die bisher favorisierte Lage der Becken mit einem Gesamtvolumen von ca. 20.000 m <sup>3</sup> geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Insbesondere im Bereich der RRB Ost (Ableitung zum ‚Sandgraben‘) und Süd (Ableitung zum ‚Läusegraben‘) ergibt sich ein im weiteren Verfahren zu berücksichtigender Eingriff in das Schutzgut Landschaft.	<p>Die Anregungen, Hinweise und fachplanerischen Vorgaben hinsichtlich Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserableitung wurden im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Minimierung der damit verbundenen Eingriffe erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>
	11.03.2010	6.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßketten der Abwasseranlagen in den in der Begründung abgebildeten Regelquerschnitten nicht korrekt sind. Die Straßenquerschnitte sind aber für die Verlegung der Abwasserkanäle ausreichend dimensioniert.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem KEB ist dies für die erwähnten Abbildungen in der Begründung zum Bebauungsplan nicht relevant, da die Straßenquerschnitte für die Verlegung der Abwasserkanäle ausreichend dimensioniert sind. Die Regelquerschnitte der Abwasseranlagen werden im Rahmen der Fachplanung korrekt bestimmt und festgelegt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		<p>6.3 hinsichtlich der Entwässerung wurden die erforderlichen Volumina der Retentionsräume unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Dachbegrünung neu ermittelt. Dadurch reduziert sich das erforderliche Gesamtrückhaltevolumen auf max. 17.000 m<sup>3</sup>, das auf die 3 geplanten Rückhaltebecken wie folgt aufgeteilt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• RRB „West“ ca. 3.500 m<sup>3</sup></li> <li>• RRB „Süd“ ca. 7.000 m<sup>3</sup></li> <li>• RRB „Ost“ ca. 6.500 m<sup>3</sup></li> </ul> <p>In diesem Zusammenhang wird angeregt, auf Flächenangaben und Wassertiefen in der Begründung zu verzichten, da diese in hohem Maße von den topographischen und geologischen Gegebenheiten der Beckenstandorte abhängen. Zudem werden Vorschläge zur Präzisierung von zwei Formulierungen in der Begründung gemacht.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Angaben zu den erforderlichen Rückhaltevolumina werden in der Begründung entsprechend angepasst. Auf Flächenangaben und Wassertiefen der Rückhaltebecken wird in der Begründung verzichtet. Die Vorschlägen zur Präzisierung von zwei Formulierungen werden in der Begründung übernommen.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>
		<p>6.4 Es wird um Überprüfung und ggf. Korrektur der Biotopwertpunkte in der Tab. 13 im Umweltbericht zu den Ausgleichsmaßnahmen am Hochwasserrückhaltebecken außerhalb des Bebauungsplangebietes gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass der KEB das Hochwasserrückhaltebecken mit den dem Langes Feld zugeordneten erweiterten Ausgleichsmaßnahmen nur mit finanzieller Förderung durch das Land Hessen umsetzen kann.</p>	<p>Die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen am geplanten Hochwasserrückhaltebecken außerhalb des Bebauungsplans (Maßnahmenbereich 5) ist nicht zwingend vom Bau dieses Rückhaltebeckens abhängig. Sollte das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) wegen ausbleibender finanzieller Förderung durch das Land nicht gebaut werden, wird an gleicher Stelle ein gleichwertiger Ausgleich ohne HRB umgesetzt. Damit können die Biotopwertpunkte in diesem Bereich auch dann erzielt werden, wenn das HRB nicht gebaut wird.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>6.5 Die Kostenschätzung für die erforderlichen Abwasseranlagen wurden auf der Grundlage des aktualisierten Planungsstandes überarbeitet und angepasst. Sie belaufen sich demnach auf brutto 15,6 Mio. €. Darin sind</p>	<p>Die überarbeitete Kostenschätzung (zu den Abwasseranlagen) wird in die Begründung übernommen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		die Herstellung von Hausanschlüssen und Verkehrsflächen sowie für den Umbau des Verkehrsknotens A 49 / Frankfurter Straße erforderliche Entwässerungsanlagen nicht enthalten.	
		6.6 Es wird angeregt zur Optimierung der Kanaltassen und zur Vermeidung von großen Kanaltiefen im Einzugsgebiet des Regenrückhaltebeckens West in der nordwestlichen Ecke des Gewerbegebietes zwischen den Teilflächen GE <sup>1</sup> und GE <sup>2</sup> ein zusätzliches Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Kanalisation einzutragen.	Im Bebauungsplan wird ein Leitungsrecht in der nordwestlichen Ecke des Gewerbegebietes zwischen den Teilflächen GE <sup>1</sup> und GE <sup>2</sup> zugunsten des Kasseler Entwässerungsbetriebs (KEB) eingetragen.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 7	14.04.2008	7.1 Es besteht hohes Interesse an einer Anbindung des Recyclinghofes „Langes Feld“ an die neue Infrastruktur des Langen Feldes (geänderte Zu- und Abfahrsmöglichkeiten).	Die gewünschte Anbindung des Recyclinghofes wurde geprüft. Eine unmittelbare direkte Anbindung des vorhandenen Weges an die neue Erschließungsstraße ist sowohl aufgrund der Höhenverhältnisse als auch bezüglich der verkehrstechnischen Einbindung unmittelbar nach der Zu-/Abfahrt des Autobahnknotens nicht möglich.  Es wurden vier technisch grundsätzlich machbare Anschlussvarianten untersucht. Variante 1 erfordert eine Aufweitung der Unterführung sowie eine bezüglich der Verkehrsregelung sehr komplizierte Einbindung in den Knoten an der Abfahrt, was insgesamt mit hohen Kosten verbunden wäre. Variante 3 scheidet aus, weil sie eine Verlagerung der Erschließungsstraße nach Süden zur Folge hätte, die aufgrund der festgelegten trassengenauen Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht möglich ist. Die Varianten 2 und 4 verlaufen am Rande durch Flächen, die im Bebauungsplan für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Variante 2 nutzt vorhandene Wegeparzellen, die allerdings nicht zu Wegen ausgebaut sind. Hierfür wären die entsprechenden Straßenbaukosten aufzubringen – ebenso wie bei Variante 4, für die zusätzlich eine neue Wegeparzelle gebildet werden müsste.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Angesichts der derzeitigen verhältnismäßig geringen Auslastung des Recyclinghofes und der damit funktionierenden Anbindung über die Dennhäuser Straße sind die Investitionskosten für eine alternative Anbindung unverhältnismäßig hoch. Sollte der Recyclinghof in Zukunft umgenutzt werden, kann je nach Nachfolgenutzung und damit verbundener verkehrlicher Auslastung darüber nachgedacht werden, die Variante 2 oder 4 umzusetzen. Dafür wäre dann ggf. eine Änderung des Bebauungsplans und eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich, was grundsätzlich möglich erscheint. Da eine spätere Umnutzung jetzt noch nicht absehbar ist und der Bebauungsplan Langes Feld darüber hinaus lediglich das Ziel verfolgt, den Gewerbestandort Langes Feld zu entwickeln, kann eine Anbindung zum jetzigen Zeitpunkt nicht begründet und daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	10.03.2010	<p>7.2 Aufgrund der Stellungnahme mit zusätzlichen Erläuterungen im Hinblick auf die Erschließungsmöglichkeiten des Recyclinghofes wird nachvollzogen, dass aufgrund der derzeitigen Nutzung des Recyclinghofes eine direkte Anbindung an die Autobahn nicht möglich ist. Sollte sich zukünftig eine veränderte Nutzung des Recyclinghofes ergeben, wird die Anbindungsoption aufrecht erhalten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 8	14.04.2008	<p>8.1 Hinsichtlich des Ausgleichskonzeptes werden folgenden Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Belange der Landwirtschaft sind in hohem Maße</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Inanspruchnahme wertvoller Landwirtschaftsflächen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen wurde so gering wie möglich gehalten. Eine möglichst hochwertige Gestaltung der Ausgleichs-</li> </ul>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>zu beachten. Die Bewirtschaftung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen ist nachhaltig zu sichern, erforderliche Eingriffe zu minimieren. Die zwingend erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind auf minderwertigeren landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der Kompensationsverordnung (KV) zu bewerten. Eine Zusatzbewertung ist nicht erforderlich.</li> <li>– Das Gewerbegebiet „Langes Feld“ soll als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Daher sollten Ausgleichsflächen in den kooperierenden Gemeindegebieten einbezogen werden, um die städtischen Ausgleichspotenzials für andere Projekte vorzuhalten.</li> </ul>	<p>flächen ist Ziel des Ausgleichskonzeptes, um die erforderliche Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Das Ausgleichsflächenkonzept sieht geeignete potenzielle Kompensationsbereiche in den Bereichen „Kranichholz“, „Frankfurter Straße“ sowie „Dorothea Viehmann Park“ vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anwendung der Kompensationsverordnung auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht zwingend erforderlich; sie wird jedoch hilfsweise angewendet (s. auch Machbarkeitsstudie).</li> <li>– Die Einbeziehung von Ausgleichsflächen in angrenzenden Gemeindegebieten wurde geprüft. Im Ergebnis wurden im Südosten des Langes Feldes, auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Fuldabrück (Gemarkung Fuldabrück-Dennhausen) zwei Maßnahmenbereiche (Maßnahmenbereich 6 und 11) in das Ausgleichskonzept mit einbezogen.</li> </ul> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>8.2 Textergänzungen / -änderungen zu den Unterlagen für die Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB (Eigentumsverhältnisse, Ausgleichskonzept Schutzgut Boden, Stand der Regionalplanung und des Landschaftsrahmenplanes, Natura 2000/Vogelschutzgebiet, WSG-Neuabgrenzung)</p>	<p>Die Hinweise wurden bei der Erarbeitung der Erläuterungstexte (Fachbeitrag ‚Grün und Umwelt‘, Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan) berücksichtigt.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>
		<p>8.3 Es sollte gewährleistet sein, dass durch die Festsetzungen im Gewerbegebiet Dienstleistungen wie z.B. Fitness-, Massage-, Reha- Institutionen zugelassen werden. Zudem sollten Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetriebe zulässig sein.</p>	<p>Das Lange Feld soll in erster Linie der Ansiedlung von Betrieben des Produzierenden Gewerbes dienen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	19.03.2010	<p>8.4 Es wird angeregt, bei den textlichen Festsetzungen</p>	<p>Zur eindeutigen Lokalisierung der externen Ausgleichsflächen wird</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		zu den externen Ausgleichsflächen auf die Angabe der einzelnen Flurstücke zu verzichten.	die Angabe der einzelnen Flurstücke benötigt.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		8.5 Es wird angeregt, die vorgesehene Entwicklung der ehem. Wegetrasse nördlich des geplanten RRB als Feldrain / Brachfläche z.B. auf die Fernwärmetrasse zu verschieben, um die Bearbeitung verbleibender landwirtschaftlicher Flächen zu erleichtern.	Die Maßnahmenfläche Nr. 7 kann nicht auf die Fernwärmetrasse (parallel zum Hauptwirtschaftsweg) verlegt werden, weil dieser Bereich wegen Störungen durch Verkehr und Erholungsnutzung ungeeignet ist (Mindestabstand von 25 m sollte eingehalten werden) und die Fläche bereits mit naturschutzrechtlichen Bindungen belegt ist.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		8.6 Die Anlage eines Wanderweges bei den externen Ausgleichsflächen „Am Kranichholz“ und „Am Goldbach“ sollte nicht zu Lasten des Ausgleichspotenzials dieser Flächen gehen.	Das Ausgleichspotenzial der Flächen 'Kranichholz' und 'Dorothea-Viehmann-Park' wird entsprechend den Planungen des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel aktualisiert. Die Anlage von Wanderwegen ist erforderlich, um die Bereiche überhaupt für Erholungssuchende nutzbar zu machen und damit einen Ausgleich im Hinblick auf landschaftsbezogene Erholung zu schaffen. Die Wanderwege werden nicht als Ausgleich in die Bilanzierung einbezogen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		8.7 Die Anlage von Wiesen zur Erholungsnutzung im Randbereich der Baufelder, die durch entsprechende textliche Festsetzungen gesichert wird, wird mit dem Argument der Flächenschonung infrage gestellt.	Die geplanten Wiesen im Randbereich dienen sowohl der Erholungsnutzung als auch dem Ausgleich (insbesondere Minderung des Nährstoffeintrags in das Feuchtgebiet Kachenhöhle); die Grünachsen innerhalb des Gewerbegebiets sind als Ersatz für Naherholungsfunktionen für die angrenzenden Stadtteile weniger geeignet und dienen vor allem den Berufstätigen und Besuchern des Gewerbegebietes.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		8.8 Für die vorgesehenen Straßenbaumpflanzungen wird angeregt, den Stammdurchmesser aus Kosten-	Die Festsetzung des Stammumfangs hat Auswirkungen auf die Biotopwertbilanz:

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		gründen von mind. 16 – 18 cm auf 14 – 16 cm zu reduzieren.	<p>StU &gt; 16 cm: Anrechnung von 3 m<sup>2</sup>/Baum, StU &lt; 16: Anrechnung von 1 m<sup>2</sup>/Baum; 93 Punkte/Baum. Zudem sind die Kostendifferenzen zwischen den beiden Größenklassen unerheblich. Die vorgesehene Größe entspricht dem gängigen Standard bei Straßenbaumpflanzungen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		8.9 Es wird empfohlen, die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in den nordöstlichen und südlichen Bereichen weiter von der geplanten Bebauung abzurücken.	<p>Die dargestellte Neuabgrenzung des LSG schließt den geplanten Randgrünstreifen um das Gewerbegebiet mit ein und ist so mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein weiteres Abrücken von der geplanten Bebauung ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		8.10 Es wird angeregt, bereits jetzt mit den jeweiligen Versorgungsträgern Standorte für erforderliche Trafostationen, Schaltschränke etc. abzustimmen.	<p>Die Standorte für Trafostationen, Schaltschränke etc. werden mit den jeweiligen Versorgungsträgern im Realisierungsprozess festgelegt. Für den geringen Flächenbedarf dieser Standorte sind genügend öffentliche Flächen im Plangebiet vorhanden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		8.11 Es wird angestrebt, die Grenze des WSG III zurückzuverlagern, um Einschränkungen zu vermeiden.	<p>Die Grenzen der Wasserschutzgebiete und –zonen werden von den zuständigen Wasserbehörden durch ein entsprechendes Fachplanungsverfahren festgelegt. Sie liegen nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Im Bebauungsplan-Entwurf wird die zur Zeit rechtsgültige Grenze des WSG III gem. § 9 Abs. 6 nachrichtlich übernommen. Derzeit läuft ein wasserrechtliches Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes im Langen Feld. Der bereits vorliegende fachlich begründete Vorschlag zur künftigen Neufestsetzung der Wasserschutzgebietsabgrenzung wird als in Aussicht genommene Fachplanung zusätzlich im Bebauungsplan vermerkt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 9	15.04.2008 06.03.2010	Aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen erfüllt werden:	
		9.1 Eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW, Arbeitsblatt W 405) mit Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m muss sichergestellt werden.	Der Auflage wird im Rahmen der Erschließungsplanung entsprochen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		9.2 Bei Gebäuden mit Brüstungshöhen über 8 m über dem Gelände ist sicherzustellen, dass je ein Fenster jeder Wohneinheit über Feuerwehdrehleitern zu erreichen ist (Feuerwehrumfahrt/zufahrt).	Der Hinweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		9.3 Feuerwehzufahrten (13 t) sind erforderlich, wenn der Verbindungsweg vom Haupteingang zu einer befahrbaren öffentlichen Straße oder einer privaten Zufahrt mehr als 50 m beträgt. Sie sind nach DIN 14090 auszuführen	Der Hinweis wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		9.4 Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen, ist durch gut sichtbare Hinweise oder Lagepläne im Anfahrtsbereich ein schnelles Erreichen sicherzustellen.	Der Hinweis wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		9.5 Das Straßennetz im Bebauungsgebiet ist so anzulegen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist von 10 Minuten sichergestellt ist.	<p>Mit dem vorgesehenen orthogonalen Erschließungsstraßennetz im Gewerbegebiet Langes Feld ist eine gute Orientierung und schnelle Erreichbarkeit aller gewerblichen Bauflächen gegeben.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 10	16.04.2008	10.1 Im Hinblick auf die Ziff. 7 im Umweltbericht „Prüfung von Planungsalternativen“ wird auf die Abstimmungen der Stadt Kassel mit den Kreiskommunen Niestetal, Baunatal, Fuldabrück und Lohfelden hingewiesen, mit der Zielsetzung einer aufeinander abgestimmten Entwicklung und Vermarktung der Gewerbegebiete „Langes Feld“ (Kassel) und Sandershäuser Berg“ (Niestetal).	<p>Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ziffer 11	23.04.2008	11.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans südlich der neuen Anschlussstelle „Langes Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Baunatal verläuft und bei der weiteren Bearbeitung beachtet werden sollte.	Auf einen Anschluss des geplanten Gewerbegebietes Langes Feld an die A 44, der im B-Plan-Vorentwurf noch vorgesehen war, wird verzichtet. Damit wurde auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend reduziert, so dass er nicht mehr auf das Gebiet der Stadt Baunatal reicht. Der Hinweis hat sich somit erübrigt.  <b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b>
		11.2 Es wird angeregt für das Plangebiet den Fahrradverkehr durch ein Radwegekonzept im Bebauungsplan zu sichern und die bisherigen Rad- und Wanderwege an die Erschließungsstraße anzubinden. Notwendige Übergänge im Bereich der Autobahnanschlussstelle sind festzusetzen.	Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen.  <b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>
		11.3 Die Grundstückszufahrten im Bereich des neuen Anschlusses „Langes Feld“ sollten möglichst weit nach Norden festgesetzt werden.	Auf einen Anschluss des geplanten Gewerbegebietes Langes Feld an die A 44, der im B-Plan-Vorentwurf noch vorgesehen war, wird verzichtet. Damit ist die Anregung für den Bebauungsplan-Entwurf nicht mehr relevant.  <b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b>
		11.4 Bei einer Verschlechterung der Verkehrsqualität der Anschlussstelle Kassel-Niederzwehren durch die Verknüpfung der Erschließungsstraße mittels Lichtsignalanlage ist die Gefahr des Rückstaus auf die Autobahn nach den Vorgaben des noch aufzustellenden Verkehrsgutachtens auszuschließen.	Die Anregung wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens beachtet.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		11.5 Es sollte eine zusätzliche Alternative für „Störungs-	Im Zuge der Entwurfsplanung wurde bewusst auf eine zweite, alter-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
	15.03.2010	fälle“ (Sperrung, Verkehrsunfälle) vorgesehen werden, um eine Möglichkeit zum Verlassen des Gewerbegebietes zu gewährleisten. Im Bedarfsfall ist hierfür die Dittershäuser Straße mit Anschluss an die Frankfurter Straße geeignet bzw. ggf. zu ertüchtigen. Eine Verbindung mit der „Planstraße A“ ist im Bereich des Regenrückhaltebeckens möglich	<p>native Erschließung des Gewerbegebiets verzichtet, um den Verkehr und die dadurch entstehenden Belastungen aus den umliegenden Wohngebieten fern zu halten.</p> <p>Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über bestehende Wirtschaftswege geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Dennhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		11.6 Zum Anschlussknoten BAB-Anschlussstelle „Kassel-Niederzwehren“ wird die Ansicht vertreten, dass der südliche Anschlussknoten weiter in Richtung Süden / Südosten verschoben werden sollte, um den Abstand zwischen Ein-/Ausfahrt BAB 49 und Knotenpunkt zu vergrößern. Die Stauräume auf den Rampen sollten möglichst lang ausgeführt werden, um Reserven für besondere Belastungsfälle zu erhalten.	<p>Zur allgemeinen Kostenreduzierung wurde die Ausfahrt einspurig geplant. Die verkehrstechnische Untersuchung sieht keine Notwendigkeit einer zweiten Linksabbiegespur (Siehe Abb. 27 Verkehrsun- tersuchung). Die prognostizierte Spitzenstunde mit max. 176 Kfz ist auch mit nur einer Fahrspur ausreichend leistungsfähig.</p> <p>Die Ausfahrt wurde dennoch überplant, so dass die Rampen nun über ausreichend Stauräume verfügen. Eine Aufweitung auf zwei Spuren erfolgt jetzt unmittelbar im Anschluss an die Ausfahrt. Eine dritte Abbiegespur in Richtung Frankfurter Str. entwickelt sich unmit-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>telbar aus der zweiten Spur. Für die Abbiegespuren in Richtung Gewerbegebiet stehen auf jeder Spur Stauräume in einer Länge von ca. 107 m zur Verfügung. Bei einer bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage (LSA) kann der Rückstau bzw. der Abfluss entsprechend den Belastungen gesteuert werden.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>11.7 Die „Kuppensituation“ bei der Ausfahrt BAB 49 von Norden kommend sollte hinsichtlich der Sichtproblematik bis zum Anschlussknoten nach der Kuppe überprüft werden.</p>	<p>Die Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) fordert bei einer Aug- und Zielpunkthöhe von 1,0 m eine vorgeschriebenen Sichtweite von 120 m bei einer Geschwindigkeit V=80 km/h und einer negativen Längsneigung von 5%. Anhand der durch das Verkehrsgutachtens ermittelten Knotenstrombelastungen entsteht ein möglicher Rückstau von ca. 66,0 m vom Knotenpunkt in Richtung Ausfahrtsrampe, bei einer Umlaufzeit von 90 s der Frankfurter Str. Durch diese Annahme verbleibt ein Sichtfeld von 106 m bei geforderter Aug- und Zielpunkthöhe von 1,0 m. Durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung mit entsprechender Beschilderung innerhalb der Ausfahrtsrampe kann auf den Knotenpunkt hingewiesen werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>11.8 Es wird auf eine ausreichende Dimensionierung des Kreisverkehrs am südöstlichen Ende der Haupteerschließungsstraße hingewiesen.</p>	<p>Der Kreisverkehr am südöstlichen Ende der Haupteerschließungsstraße ist ausreichend dimensioniert. Die ausreichende Dimensionierung wurde mit Hilfe einer Schleppkurvenbefahrung für Lastzüge belegt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>11.9 Es wird angeregt, die Einrichtung eines weiteren Kreisverkehrs am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes (Schnittpunkt Planstraße A / Planstraße C) zu prüfen, um hier auf eine Lichtsignalanlage verzichten zu</p>	<p>Anhand der durch das Verkehrsgutachten ermittelten Belastungszahlen wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes als vorfahrtgeregelten Knotenpunkt sowie als Kreisverkehrsplatz berechnet. Als maßgebliche Bemessungsstunde wurde die Morgenspitze 7:00 h</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		können.	<p>– 8:00 h mit der größten Querschnittsbelastung und einer Fahrstreifenbelastung in Richtung Gewerbegebiet von 1.179 Kfz/h gewählt. Aus dem Gewerbegebiet heraus fahrend beträgt die Morgenspitze 216 Kfz/h.</p> <p>Durch die sehr ungünstige, bzw. einseitige Verkehrsverteilung der einzelnen Knotenpunktsströme zur Morgenspitze entstehen Qualitätsstufen und Wartezeiten, die nicht akzeptabel sind. Bei einem vorfahrtgeregeltem Knotenpunkt ergibt sich für einen untergeordneten Knotenpunktsstrom die Qualitätsstufe E mit einer mittleren Wartezeit von 114 s, als Kreisverkehrsplatz ergibt sich für den Hauptverkehrsstrom die Qualitätsstufe F mit einer mittleren Wartezeit von 438 s.</p> <p>Anhand des überschlägigen AKF-Berechnungsverfahren (<b>A</b>ddition <b>K</b>ritischer <b>F</b>ahrzeugströme) wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes mit einer Lichtsignalanlage berechnet. Für den Knotenpunkt zeigt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe C bei voll entwickeltem Gewerbegebiet. Durch ein bedarfsgesteuertes Signalzeitenprogramm lassen sich die Wartezeiten optimieren und den unterschiedlichen tageszeitlichen Anforderungen anpassen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		11.10 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung der gebietsinternen Straßenverkehrsflächen die Gradienten zu beachten sind. Es wird um Offenlegung der Gradientendarstellung gebeten.	<p>Die Offenlegung der Gradienten im Bereich der Anschlüsse und Zufahrten des Autobahnknotens ist erfolgt und kann kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Die Offenlegung der Gradienten im übrigen Gebiet erfolgt mit Überarbeitung der vollständigen Entwurfsplanung durch das Ing. Büro Ambrosius Blanke. Aufgrund einer überschlägigen Überprüfung der vorliegenden Vermessungsdaten ist aber absehbar, dass die Lage der Gradienten unproblematisch ist.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		11.11 Es wird darauf hingewiesen, dass kombinierte Rad-/Gehwege, wie sie im B-Plan vorgesehen sind,	<p>Aufgrund des zu erwartenden geringen Fußgängeraufkommens und des moderaten Radverkehraufkommens über den gesamten Ta-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		nicht mehr dem aktuellen Stand der Erkenntnisse zu Sicherheits- und Komfortfragen entsprechen. Es komme deshalb neben der Separation die Regelung Gehweg/Radfahrer frei in Betracht. Zudem wird bemängelt, dass in der Begründung die Anbindung des neuen Gewerbegebietes an ein vorhandenes oder ggf. auch zu ergänzendes Radwegenetz nicht gewürdigt wird.	gesverlauf innerhalb des Gewerbegebietes wurde aus Gründen der Kostenminimierung auf die Planung separater Radwege verzichtet. Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen. In der Begründung wird die vorgesehene Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das vorhandene Radwegenetz ergänzt.  <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
		11.12 Es wird um frühzeitige Einbindung des Sachgebietes 6622 – Brücken- und Ingenieurbau in die Planung des Brückenneubaus über den Eselsgraben / Keilsbergstraße gebeten.	Die Einbindung des Sachgebietes 6622 – Brücken- und Ingenieurbau erfolgt rechtzeitig bei weiterem Plaunungsfortschritt im Rahmen der Fachplanung / Ausführungsplanung.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		11.13 Es wird angeregt, sämtliche rechtwinkelige Straßen- /Grundstücksecken durch Abrundungen zu ersetzen.	Straßen-/Gehwegsecken werden durch 3-teilige Korbbögen mit einem Radius von 12 m gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 (RASt06) ausgebildet. Begegnungsverkehr von Lastzügen (16,5 m) ist unter verminderte Geschwindigkeit möglich und wurde anhand von Schleppkurvenbefahrungen geprüft. Im Bebauungsplan wurden die inneren Straßen- /Grundstücksecken entsprechend abgerundet. Eine Abrundung der äußeren Straßen-/Grundstücksecken ist nicht erforderlich, da dort die Schleppkurven ohnehin hineinpassen und eine Abrundung dort die Verkehrsfläche (Fahrbahnfläche) verkleinern würde. Die rechwinkligen Straßen-/Grundstücksecken sind dabei für den Zuschnitt der einzelnen Gewerbegrundstücke günstiger  <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		11.14 Es wird auf frühzeitige Klärung und Sicherung der Finanzierung hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung und -realisierung beachtet. Eine Kosten- und Finanzierungsübersicht wird in der Begründung ergänzt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 12	27.09.2007 03.04.2008	12.1 In der vorliegenden Fassung wird der Planung nicht zugestimmt, weil sie keine Aussagen über die ÖPNV-Erschließung des zukünftigen Gewerbebestandes enthält. Ein Gewerbebestandort in der geplanten Größenordnung benötigt einen befriedigenden ÖPNV-Anschluss. Möglichkeiten einer Bus- sowie einer Gleisanschließung werden derzeit geprüft.	Der Einwand hat sich erübrigt, da zwischenzeitlich eine Entscheidung über die ÖPNV-Anbindung für das zukünftige Gewerbegebiet Langes Feld gefasst wurde. Die vorgesehene Busanbindung knüpft mit einer neuen Linie entweder an der Haltestelle Brüder-Grimm-Straße oder an der Denhäuser Straße an das vorhandene Liniennetz an. Die geplante Buslinie wird in einer Schleife im Uhrzeigersinn durch das Gewerbegebiet geführt. Diese Linienführung erlaubt es, dass die erforderlichen Haltestellen im vorgesehenen Regelquerschnitt der Erschließungsstraßen untergebracht werden können – jeweils auf der Innenseite mit dem vorgesehenen Parkstreifen. Im Gewerbegebiet sind insgesamt fünf einseitige und eine doppelseitige Haltestelle vorgesehen.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	24.03.2010	12.2 Die Ausführung im vorliegenden Bebauungsplan bezüglich des ÖPNV entsprechen den früheren Absprachen zwischen KVG und Stadt Kassel. Insofern bestehen keine Einwände oder Anmerkungen gegen die Planung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 13	20.09.2007	13.1 Im Plangebiet selbst sind keine Altflächen vorhanden. Randlich befinden sich im Norden zwei weitgehend unverfüllte Abbaugruben, im Osten ein ehem. Stein-	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		bruch und im Süden ein ehem. Steinbruch sowie ein ehem. Müllplatz. Gefährdungspotenzial geht von diesen Altablagerungen bezüglich des Plangebietes nicht aus.	
Ziffer 14	15.10.2007 10.04.2008	14.1 Keine Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft bekannt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		14.2 Für das Gewerbegebiet werden neue noch nicht genau zu dimensionierende Versorgungsstrassen für die energetische Erschließung außerhalb des Plangebiets erforderlich.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		14.3 Im Plangebiet ist eine Wasserversorgungsleitung DN 300 verlegt, für die ein Schutzstreifen von 6 m Breite von Bebauung frei zu halten ist.	Die Gewerbegebietsplanung macht eine Verlegung der Wasserversorgungsleitung erforderlich. Es ist eine Bündelung mit anderen Leitungen (Gas- und Fernwärmeleitung) in einer Trasse außerhalb der GE-Bauflächen am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes vorgesehen. Dies ist bereits mit den Stadtwerken vorabgestimmt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	23.02.2010	14.4 Es wird auf folgende Versorgungsleitungen der Städtischen Werke hingewiesen, die im Bereich von Ausgleichsmaßnahmen liegen. Die Ausgleichsmaßnahmen und Bepflanzungen sind im Schutzstreifen der Leitungen mit dem Leitungsträger abzustimmen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Gasversorgungs- und 1 Fernwärmeleitung an der nördlichen Grenze der Ausgleichsfläche 1</li> <li>• Gasversorgungsleitung DG 150 im westlichen Bereich und 10 kV-Kabel an der östlichen Grenze der Ausgleichsfläche 4</li> <li>• 60 kV-Kabel und ein Steuerkabel im Bereich der Ausgleichsfläche 9 parallel zur nördlichen Uferbegrenzung des Grunnelbaches und an der östlichen Grenze des Flurstückes 40</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Schutzstreifen der angesprochenen Leitungen werden bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und Bepflanzungen beachtet. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gasversorgungs- und Fernwärmeleitung verlaufen in der Trasse des nördlich an die Ausgleichsfläche angrenzenden landwirtschaftlichen Weges, der erhalten bleibt, so dass hier kein Konflikt mit möglichen Anpflanzungen entsteht.</li> <li>• Im Bereich der Ausgleichsfläche 4 ist eine Grünlandnutzung vorgesehen, so dass hier ebenfalls kein Konflikt zu erwarten ist.</li> <li>• Die Ausgleichsfläche 9 ist zum Grunnelbach hin gegenüber dem Vorentwurf verkleinert worden. Damit liegt die Maßnahme außerhalb des Schutzstreifens der hier angesprochenen unterirdischen Kabel.</li> </ul>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 15	10.04.2008	15.1 Lageplan mit Ergebnissen der Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittelbelastung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung (Bombenrichter, Flakstellungen) wird zur Verfügung gestellt.	Die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Kampfmittelbelastung werden berücksichtigt. Es ist eine baubegleitende Untersuchung zur Kampfmittelsondierung vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den B-Plan-Entwurf aufgenommen.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 16	01.04.2008	16.1 Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass der Einfluss der Planungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse nur im Rahmen einer klimatologischen Untersuchung näher bewertet werden können.	Der Hinweis wurde beachtet. Es ist ein umfassendes Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort Langes Feld erarbeitet worden, dessen Ergebnisse und Empfehlungen in die Planung eingeflossen sind.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 17	01.04.2008 12.02.2010	17.1 Die Erreichbarkeit des englischen und russischen Friedhofes sowie das ungestörte, stille Gedenken dort ist uneingeschränkt zu erhalten. Das Gewerbegebiet sollte zu den Friedhöfen hin abgepflanzt werden.	Die Erreichbarkeit des Friedhofs über die derzeitige Zuwegung (landwirtschaftlicher Weg am Keilsberg) bleibt erhalten. Immissionsseitig kann der Friedhof wie ein Mischgebiet beurteilt werden, weil er im Außenbereich liegt. Der Abstandserlass des Landes NRW sieht vor, dass unempfindlichere Nutzungen, wie bspw. Mischgebiete, nicht dem Abstandserfordernis des Abstandserlasses, der sich auf reine Wohngebiete bezieht, genügen müssen, sondern diese Abstände auch unterschreiten können. Bei Mischgebieten kann üblicherweise der Abstand um zwei Abstandsklassen verringert werden. Bei dem vorliegenden Abstand von ca. 200 m zwischen dem Friedhof und dem Plangebiet mit den unzulässigen Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen I bis III ist dieses Kriterium erfüllt. Aufgrund des ausreichenden Abstandes, den das geplante Gewerbegebiet zu dem westlich gelegenen Friedhof hält, sowie durch die vorgesehene Eingrünung ist sowohl die Erreichbarkeit als auch das ungestörte Gedenken dort gewährleistet.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 18	03.04.2008 16.04.2008	<p>18.1 Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege ist im Hinblick auf etwaige Bodendenkmäler notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine flächendeckende Begehung des Planungsgebietes durch eine archäologisch geschulte Fachkraft, um Bodendenkmäler zu erkennen.</li> <li>– Auf drei vorliegenden Verdachtsflächen sind zusätzlich zu den Begehungen geophysikalische Prospektionen durchzuführen.</li> <li>– Nach den Resultaten der genannten Arbeitsschritte können etwaigen Ausgrabungen resultieren.</li> </ul>	<p>Archäologische Prospektionen (Feldbegehungen) im Langen Feld wurden im Auftrag der Stadt Kassel im Zeitraum zwischen dem 23.02. und dem 18.04.2009 von Dr. Thilo F. Warneke (Ahnatal) durchgeführt. Die Begehungen hatten die Zielsetzung, eventuell vorhandene Reste anthropogener Aktivitäten aufzufinden. Es wurde Fundmaterial des Mesolithikums und des Hoch- bzw. Spätmittelalter sowie vorgeschichtliche Keramik geborgen. Die für das 1,1 km<sup>2</sup> große Prospektionsgebiet relativ kleine Fundmenge deutet darauf hin, dass im Langen Feld keine Siedlungsaktivitäten oder Bestattungen stattgefunden haben. Das Gebiet wurde seit dem Mittelalter als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Hinweise auf Bodendenkmäler ergaben sich nicht.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 19	03.04.2008 18.02.2010	<p>19.1 Es wird auf Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom im Plangebiet hingewiesen, auf die bei der Planung Rücksicht zu nehmen ist. Hierbei handelt es sich um eine Hauptkabeltrasse, die die Ortsteile Fuldabrück-Dennhausen und Fuldabrück-Dittershausen versorgt. Die vorhandene Linie kann erst aufgegeben werden, wenn eine Ersatzlinie aufgebaut worden ist. Dies ist bei der Erschließung des Baugebietes zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine planungsrelevante Leitung verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet in der Trasse eines vorhandenen landwirtschaftlichen Weges. Der Hinweis ist bei der Erschließung des Baugebietes rechtzeitig zu beachten, damit die Ersatzlinie rechtzeitig aufgebaut werden kann. Dabei ist nach Rücksprache mit der Telekom als kostengünstige Lösung zu empfehlen, im Zuge der Erschließung des Plangebietes in den Straßentrassen zwei 100er Leerrohre seitens der Stadt Kassel zu verlegen, in die Fernmeldekabel eingezogen werden können. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt wird entsprechend informiert.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>19.2 Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Dazu ist in den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan ein Hinweis aufzunehmen, dass in allen Straßen geeignete und ausrei-</p>	<p>Dieser Hinweis wurde bei der Bemessung der Regelquerschnitte entsprechend berücksichtigt. In den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan wird außerdem ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>chende Trassen in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Telekom ist als kostengünstige Lösung zu empfehlen, im Zuge der Erschließung des Plangebietes in den Straßentrassen zwei 100er Leerrohre seitens der Stadt Kassel zu verlegen, in die Fernmeldekabel eingezogen werden können.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>19.3 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Durch die geplanten Baumpflanzungen sollten der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Planung beachtet. Dies wird aus der Darstellung der Regelquerschnitte in der Begründung deutlich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 20	09.04.2008 10.032010	<p>20.1 Landschaftsplan, Flächennutzungsplan sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes sind im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachten. Zudem wird auf die Beachtung des Luftreinhalte- und Aktionsplanes für den Ballungsraum Kassel sowie auf die ersten Ergebnisse der Lärminderungsplanung hingewiesen.</p>	<p>Die Aussagen der genannten Planungen und Gutachten zum Plangebiet und dessen Umgebung wurden in der Planung beachtet</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
	09.04.2008	<p>20.2 Bei der Prüfung der Alternativstandorte ist im Zuge der Entwicklung des Langes Feldes als Interkommunales Gewerbegebiet die Prüfung der geplanten und bestehenden Gewerbeflächen im Zweckverbandsgebiet erforderlich; hier ist besonders auf die Fläche in Niestetal „Sandershäuser Berg“ hinzuweisen.</p>	<p>Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zum Langes Feld hinreichend durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Teilräume im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit untersucht. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche die Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindli-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>chere Bereiche im Untersuchungsraum in Anspruch genommen werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben. Zudem ergab die Machbarkeitsstudie, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langes Feld für eine Gewerbeflächenentwicklung im Raum Kassel gibt.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>20.3 Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt die Planung bereits.</p>	<p>Dies verdeutlicht, dass die Planung für das Lange Feld bereits interkommunal und regionalplanerisch abgestimmt ist.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
	10.03.2010	<p>20.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfügung für den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel durch den RP Kassel bezüglich der gewerblichen Baufläche „Das Lange Feld“ Auflagen enthält, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Diese beinhalten auch, dass an diesem Standort ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen sollte und die Fläche nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn im Rahmen der interkommunalen Abstimmung ein gemeinsames Flächenmanagement mit der überörtlichen gewerblichen Baufläche „Sandershäuser Berg“ vorliegt bzw. wenn der „Sandershäuser Berg“ als überörtliches Vorhaben nicht realisiert werden kann.</p>	<p>Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>20.5 Es wird empfohlen, eine Not- oder Bedarfzufahrt in das geplante Gewerbegebiet vorzusehen.</p>	<p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurde bewusst auf eine zweite, alternative Erschließung des Gewerbegebiets verzichtet, um den Verkehr und die dadurch entstehenden Belastungen aus den umliegenden Wohngebieten fern zu halten.</p> <p>Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr über die bestehenden Wirtschaftswege, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über mehrere Wegeverbindungen geführt werden:</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Denhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>20.6 Es wird angeregt, aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses die Anlage von Kreisverkehrsplätzen im Zusammenhang mit der äußeren Erschließung zu prüfen.</p>	<p>Anhand der durch das Verkehrsgutachten ermittelten Belastungszahlen wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes als vorfahrtgeregelten Knotenpunkt sowie als Kreisverkehrsplatz berechnet. Als maßgebliche Bemessungsstunde wurde die Morgenspitze 7:00 h – 8:00 h mit der größten Querschnittsbelastung und einer Fahrstreifenbelastung in Richtung Gewerbegebiet von 1.179 Kfz/h gewählt. Aus dem Gewerbegebiet heraus fahrend beträgt die Morgenspitze 216 Kfz/h.</p> <p>Durch die sehr ungünstige, bzw. einseitige Verkehrsverteilung der einzelnen Knotenpunktströme zur Morgenspitze entstehen Qualitätsstufen und Wartezeiten, die nicht akzeptabel sind. Bei einem vorfahrtgeregeltem Knotenpunkt ergibt sich für einen untergeordneten Knotenpunktstrom die Qualitätsstufe E mit einer mittleren Wartezeit von 114 s, als Kreisverkehrsplatz ergibt sich für den Hauptverkehrstrom die Qualitätsstufe F mit einer mittleren Wartezeit von 438 s.</p> <p>Anhand des überschlägigen AKF-Berechnungsverfahren (<b>Addition Kritischer Fahrzeugströme</b>) wurde die Leistungsfähigkeit des Kno-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>tenpunktes mit einer Lichtsignalanlage berechnet. Für den Knotenpunkt zeigt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe C bei voll entwickeltem Gewerbegebiet. Durch ein bedarfsgesteuertes Signalzeitenprogramm lassen sich die Wartezeiten optimieren und den unterschiedlichen tageszeitlichen Anforderungen anpassen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>20.7 Es wird darauf hingewiesen, dass im Verkehrsgutachten der BAB-Anschluss GVZ-Kassel im Zusammenhang mit Verkehrsbelastungsangabe nicht berücksichtigt wurde. Zudem sollte die Verkehrsbelastung des „Lohfeldener Rüssels“ sowie der geplante Neubau der Tank- und Rastanlage des Bundes berücksichtigt werden.</p>	<p>Es ist richtig, dass in der Analyseumlegung der im März 2007 dem Verkehr übergebene Anschluss des Gewerbegebiets Lohfelden an die A7 / A49 nicht berücksichtigt ist. Der Hintergrund hierfür ist zum einen die fehlende Datengrundlage für eine Kalibration des Netzes mit der neuen Anschlussstelle. Zum Zeitpunkt der Modellerstellung bzw. -aktualisierung standen für die Autobahn lediglich die Ergebnisse der SVZ-Zählung 2005 zur Verfügung, die vor der Verkehrsfreigabe erhoben wurden. Da andererseits nicht zu erwarten war, dass mit der neuen AS großräumige Verkehrsverlagerungen verbunden waren (sondern nur zwischen der bereits vorhandenen AS Kassel-Industriepark und dem Lohfeldener Rüssel) wurde die AS nicht in das Analysenetzmodell aufgenommen. Hierdurch konnte auf umfangreiche Verkehrserhebungen im Umfeld der neuen AS verzichtet werden, die in Bezug auf die Fragestellung zum Gewerbegebiet Langes Feld keinen Erkenntnisgewinn geliefert hätten.</p> <p>In den Prognosenetzfällen ist die AS enthalten. Auf eine Angabe der Verkehrsbelastungen wurde allerdings verzichtet, da, wie oben erläutert, an dieser Stelle weder eine Kalibration erfolgen konnte noch ein Zusammenhang mit der Fragestellung der Anbindung des Langes Feldes an die AS Niederzwehren und das Kasseler Straßennetz gesehen wird. Gleiches gilt für den Verkehr der Tank- und Rastanlage im Umfeld der AS Lohfeldener Rüssel.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		20.8 Es wird angeregt, eine radverkehrliche innere Erschließung vorzusehen.	<p>Aufgrund des zu erwartenden geringen Fußgängeraufkommens und des moderaten Radverkehrsaufkommens über den gesamten Tagesverlauf innerhalb des Gewerbegebietes wurde aus Gründen der Kostenminimierung auf die Planung separater Radwege verzichtet. Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen.</p> <p>In der Begründung wird die vorgesehene Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das vorhandene Radwegenetz ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		20.9 Es wird empfohlen, die externen Ausgleichsflächen bauleitplanerisch festzusetzen.	<p>Dies ist bereits im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf geschehen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 21	09.04.2008 12.02.2010	21.1 Es wird mitgeteilt, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Da diese Höhe bei der geplanten Nutzung offensichtlich nicht überschritten werden soll, kann auf Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke verzichtet werden. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt nicht.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 22	11.04.2008	22.1 Es wird auf eine im Plangebiet verlaufende Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterka-	Die Kabelschutzrohranlage verläuft im Bereich der Dennhäuser



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		beln der GasLINE GmbH & Co. KG hingewiesen. Die Trassenführung kann einem beigefügten Plan entnommen werden. Vor Baumaßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe der Kabelschutzrohranlage ist die PLEdoc frühzeitig unter Vorlage entsprechender Baupläne zu benachrichtigen.	<p>Straße und liegt damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Sie wird insofern von der Planung und den vorgesehenen Baumaßnahmen nicht berührt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</b></p>
Ziffer 23	14.04.2008	23.1 Angebot von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet (Verweis auf Landschaftsplan ZRK)	<p>Die Einbeziehung von Ausgleichsflächen in angrenzenden Gemeindegebieten wurde geprüft. Im Ergebnis wurde, neben den Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes auf Kasseler Stadtgebiet, der Waldrandbereich Sommerberg (Maßnahmenbereich 6 und 11), der auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Fuldabrück, Gemarkung Dennhausen liegt, in das Ausgleichskonzept mit einbezogen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
	14.04.2008 09.03.2010	23.2 Es wird eine Ausdehnung des Klima- und Luftschadstoffgutachtens auf die Ortsteile Bergshausen und Dennhausen/Dittershausen gefordert. Windszenarien aus Westen und Norden, die die Fuldabrücker Ortsteile betreffen würden, wurden nicht betrachtet.	<p>Bei der Erstellung des Klima- und Luftschadstoffgutachtens wurde die Darstellung der klimaökologischen Funktionsabläufe auf den nachweisbaren klimaökologischen Einwirkungsbereich begrenzt. Alle durchgeführten meso- und mikroskaligen Modellrechnungen zu den thermischen, strömungsdynamischen (Durchlüftung / Belüftung/ Kaltluftströmungen) und lufthygienischen Wirkungskomplexen ergaben für die Ortsteile Bergshausen, Dennhausen und Dittershausen keine relevanten Modifikationen bzw. Zusatzbelastungen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sich diese Ortsteile nicht in Hauptwindrichtung befinden.</p> <p>Die topographische Lagesituation der Ortsteile im Fuldataal wurde bei der klimaökologischen Analyse berücksichtigt. Klimatisch wird die Ortlage Denn-/Dittershausen im Wesentlichen über die Strömungsprozesse entlang des Fuldataals (Talabwind) und lokale Kaltluftabflüsse über die Hangzone „Hasenwinkel“ und über den Söhrewald bestimmt. Auch in Bergshausen dominiert in klimaökologisch relevanten Strahlungs Nächten der Fuldataalabwind das lokale Luftaus-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>tauschgeschehen (vgl. Abb. 48 im Klimagutachten v. 22.11.2007 – Klimafunktionskarte des Büros TARAXACUM von 1999). Die geplante Bebauung im Bereich „Langes Feld“ tangiert diese Ausgleichsströmungen nicht. Dies wird durch die Ergebnisse der mesoskaligen Kaltluftsimulationen offenbar.</p> <p>Das Verkehrsgutachten des Büros abvi zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ weist nach, dass die Ortlagen von Denn-/Dittershausen und Bergshausen nicht von wesentlichen Verkehrszusatzbelastungen betroffen sind. Auf der A 44, die die Ortslage Bergshausen tangiert, wird ein Verkehrszuwachs von 600 Kfz/Tag (+ 1%) erwartet. Eine nennenswerte lufthygienische Zusatzbelastung ist hieraus nicht abzuleiten. Daher wurden die Modellrechnungen zu den Kfz-bedingten Luftschadstoffzusatzbelastungen auf die Ortslage Kassel-Niederzwehren und die Gewerbegebietszufahrt fokussiert.</p> <p>Im Rahmen des Klima- und Luftschadstoffgutachtens vom 22.11.2007 wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, die einen Hinweis für die Ausbreitungswege und die Abklingkurve gas- und partikelförmiger Immissionen geben. Diese Berechnungen wurden auf Basis einer Ausbreitungsklassenstatistik durchgeführt. D.h. es wurden nicht nur südliche, sondern u.a. auch nördliche und westliche Windrichtungen geprüft (entsprechend ihrer Häufigkeit – s. Abb. 13 im Klimagutachten vom 22.11.2007). Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der TA-Luft. Eine detaillierte Analyse mit betriebsspezifischen Emissionen kann erst durchgeführt werden, wenn ein konkreter Ansiedlungswunsch eines stark emittierenden Betriebes vorliegt.</p> <p>Durch die kuppenartige Lage des Planungsgebietes kommt es im Allgemeinen zu einer recht intensiven Durchmischung der bodennahen Luftschichten, so dass die Ortlagen der Gemeinde Fuldaabrück nicht von hohen Zusatzbelastungen betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der im Abstandserlass NRW vorgegebenen Abstände – die den Festsetzungen zur Gliederung des geplanten Gewerbegebietes zugrunde liegen – Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe in</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			den umliegenden Ortslagen Denn-/Dittershausen und Bergshausen nicht entstehen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
	14.04.2008	23.3 Erstellung eines Gutachtens zu Verkehrs- und Gewerbelärmauswirkungen auf die Ortsteile Bergshausen und Dennhausen / Dittershausen	Die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärms auf die Ortsteile Bergshausen und Dennhausen / Dittershausen wurde im Rahmen des vorliegenden Lärmimmissionsgutachtens ermittelt und beurteilt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass es in den genannten Siedlungsbereichen zu keinen Überschreitungen der einzuhaltenden Grenzwerte für Lärmimmissionen kommt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 24	17.04.2008	24.1 Planungsvorhaben sind derzeit noch nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar; Fragen der Erschließung, Alternativenprüfung und naturschutzfachliche Erhebungen sind noch abzuarbeiten.	Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>Es wird insbesondere auf die neu diskutierte Flächenentwicklung am „Sandershäuser Berg“ hingewiesen, mit der sich die Alternativenprüfung auseinandersetzen habe.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zum Langes Feld hinreichend durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Teilräume im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit untersucht. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche die Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindlicheren Bereiche im Untersuchungsraum in Anspruch genommen werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben. Zudem ergab die Machbarkeitsstudie, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langes Feld für eine Gewerbeflächenentwicklung im Raum Kassel gibt.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p>Naturschutzfachliche Erhebungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung abgehandelt und ihre relevanten Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		24.2 Beachtung wichtiger Hinweise aus dem Klimagutachten bei den Festsetzungen des B-Plans	Die Empfehlungen des Klimagutachtens wurden bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes weitgehend berücksichtigt.  <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
		24.3 Ergänzung einer gutachtlichen Aussage zu den Auswirkungen der Planung auf die Situation bei Starkwindlagen (Lage des Gebiets in der Hauptwindrichtung bezogen auf die Stadt Kassel).	Die ergänzende gutachterliche Aussage macht deutlich, dass im vorliegenden Klima- und Luftschadstoffgutachten bei der Analyse der thermischen und strömungsdynamischen Umgebungsbedingungen im wesentlichen Schwachwindereignisse geprüft wurden. Bei derartigen Verhältnissen sind in den Sommermonaten die höchsten bioklimatischen Belastungen (Wärmebelastung) zu erwarten. Bei allgemein hohen mittleren Windgeschwindigkeiten (z.B. > 5,0 m/s) herrscht sowohl am Tag als auch in der Nacht keine stabile Luftschichtung vor. D.h. sowohl der horizontale als auch der vertikale Luftaustausch ist in Kuppen- als auch in Tallagen intensiv. Luftmassen, die mit negativen thermischen oder lufthygienischen Eigenschaften belastet sind, werden rasch ausgetauscht, verdünnt und abtransportiert. Wärmestaus und Schadstoffakkumulationen treten nicht auf. Bei hohen Windgeschwindigkeiten ist die thermodynamische Belastung deutlich geringer als bei Schwachwindlagen. Dies wird anhand einer Beispielrechnung für einen heißen Sommertag belegt. Auch die lufthygienische Belastung ist bei hohen Windgeschwindigkeiten erheblich niedriger als bei Schwachwindereignissen. Dies wird anhand einer Modellrechnung für die NO <sub>2</sub> -Schadstoffbelastung an einer Außerortsstraße mit 20.000 Kfz pro Tag (10 % LKW-Anteil) belegt. Die beispielhaften Modellergebnisse dokumentieren, dass sowohl im Nahbereich als auch im weiteren Umfeld die Schadstoffbelastung mit zunehmender Windgeschwindigkeit erheblich abnimmt. Derartige Wetterlagen wurden daher im vorliegenden Klima- und Luftschadstoffgutachten nicht näher betrachtet. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung der „Worst-Case-Szenarien“ bzw. der durch-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>schnittlichen Situation. Hohe Windgeschwindigkeiten können allerdings zu Windkomfortproblemen führen. Als Windkomfort wird die so genannte Fußgänger-Behaglichkeit genannt, die durch die Böigkeit des Windes bestimmt wird. Oberhalb der Grenzgeschwindigkeit für die Behaglichkeit von 6 m/s beginnen unangenehme Wirkungen für den Menschen, z.B. Aufwirbeln von Staub, Irritationen der Augen oder Druckempfindung am Körper. Durch das geplante Gewerbegebiet ist mit einer bebauungsbedingten Verstärkung des Windes um den Faktor 1,5 zu rechnen. D.h. ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4 m/s ist im Planungsgebiet und in seinem unmittelbaren Umfeld mit Einschränkungen des Windkomforts zu rechnen. Laut vorliegender Windstatistik sind im Planungsgebiet an ca. 20 – 25 % der Tage im Jahr mittlere Windgeschwindigkeiten von über 4 m/s zu erwarten. An windexponierten Stellen des Planungsgebietes (Gebäudeecken, enge Gebäudeabstandsflächen mit verstärkenden Zugeffekten) kann dann der kurzzeitige Aufenthalt unangenehm sein. Dies kann jedoch durch grünordnerische Maßnahmen (z.B. Stauchpflanzung im Bereich von Sitzbänken) aufgefangen werden. Die Strömungsmodifikationen durch die geplante Bebauung bleiben auf das Planungsgebiet beschränkt. In den benachbarten Siedlungsbereichen von Kassel und Fuldabrück ergeben sich keine zusätzlichen Windkomfortprobleme. Die gutachterliche Aussage kommt zu dem Ergebnis, dass die bioklimatischen und lufthygienischen Zusatzbelastungen im Bereich der angrenzenden Bebauung bei Starkwindlagen erheblich geringer sind als bei den betrachteten niedrigen Windgeschwindigkeiten. Es kommt auch zu keinen zusätzlichen Windkomfortproblemen bei Starkwindlagen durch das geplante Gewerbegebiet in den benachbarten Stadtteilen von Kassel und Fuldabrück.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>24.4 Bzgl. der neuen Anschlussstelle A 44 (AS „Kassel Langes Feld“) liegt noch kein mit der Straßenbauverwal-</p>	<p>Auf einen Anschluss des geplanten Gewerbegebietes Langes Feld an die A 44, der im B-Plan-Vorentwurf noch vorgesehen war, wird</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>tung abgestimmtes Erschließungskonzept vor. Zudem ist ein Antrag an Bundesverkehrsministerium erforderlich, damit die geplante Verkehrsanbindung in den Regionalplan aufgenommen werden kann.</p>	<p>verzichtet, so dass der Hinweis sich erübrigt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>24.5 Es wird angeregt die Möglichkeiten eines Bahnanschlusses (Strecke Kassel - Gunterhausen) für das Gewerbegebiet zu prüfen.</p>	<p>Ein Bahnanschluss für das Gewerbegebiet kommt aus topographischen, ökologischen und konzeptionellen Gründen nicht in Frage. Die genannte Bahnstrecke verläuft im Einschnitt und mit einem erheblichen Höhenunterschied zu der vorgesehenen Gewerbefläche, so dass ein solcher Anschluss mit erheblichen Eingriffen in die Geländetopografie sowie entsprechend hohen Kosten verbunden wäre. Zudem liegen in dem Bereich zwischen der Bahnstrecke und dem geplanten Gewerbegebiet ökologisch sensible Bereiche, die von einem solchen Gleisanschluss durchschnitten würden. Das geplante Gewerbegebiet stellt keinen Logistikstandort mit einem entsprechend hohen Transportaufkommen dar. Das zu erwartende Waren- und Transportaufkommen entspricht in Menge und Struktur einem normalen Gewerbegebiet, so dass ein Gleisanschluss für den Großteil der sich ansiedelnden Firmen ohne Bedeutung sein dürfte.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	09.03.2010	<p>24.6 Es wird angeregt die Textfestsetzungen zum Einzelhandelsausschluss im Plangebiet so zu präzisieren, dass zunächst allgemein jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen und erst dann die ausnahmsweise Zulässigkeit der Selbstvermarktung geregelt wird. Dazu wird ein Formulierungsvorschlag gemacht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Formulierungsvorschlag zur Präzisierung des Einzelhandelsausschlusses in die Textfestsetzungen übernommen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>24.7 Es wird angesichts der Gebietsgröße empfohlen, zusätzlich zu der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung eine Notzufahrt bzw. –ausfahrt vorzusehen.</p>	<p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurde bewusst auf eine zweite, alternative Erschließung des Gewerbegebiets verzichtet, um den Verkehr und die dadurch entstehenden Belastungen aus den umliegenden Wohngebieten fern zu halten. Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr über die bestehenden Wirtschaftswege, ggf. mit Hilfe von Ordnungs-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>kräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über mehrere Wegeverbindungen geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Denhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
Ziffer 25	10.04.2008	25.1 Die Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer sind erlaubnispflichtig.	<p>Der Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		25.2 Die schadlose Ableitung von Schmutzwasser in die zentrale Kläranlage ist sicher zustellen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die ggf. betroffenen Mischwasserentlastungsanlagen die zusätzlichen Abwassereinleitungen ohne Änderung / Erweiterung aufnehmen können.	<p>Mit dem vom Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) erstellten Entwässerungskonzept für das Plangebiet wird die schadlose Ableitung des Schmutzwassers sichergestellt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		25.3 Lage des Plangebietes im WSG und geplante Erweiterung. Berücksichtigung des auf einem hydrogeologischen Gutachten zur Erweiterung des WSG basierenden Verordnungsentwurfs zum WSG bei der weiteren Planung.	<p>Die derzeit rechtsgültige Abgrenzung der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) wurde in den B-Plan-Entwurf gem. § 9 Abs. 6 nachrichtlich übernommen. Zusätzlich wird die geplante Änderung der Wasserschutzzonenabgrenzung, die auf dem hier genannten Gutachten basiert, im B-Plan-Entwurf als in Aussicht ge-</p>
	10.04.2008 24.02.2010		



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>nommene Planung vermerkt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>25.4 Die derzeit geplante Grenze der Schutzzone III ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Zusätzlich zu der im B-Plan-Entwurf nachrichtlich übernommenen derzeit rechtsgültigen Abgrenzung der Schutzzone III wird die geplante Änderung der Wasserschutzzonenabgrenzung als in Aussicht genommene Planung vermerkt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>25.5 Bezugnahme auf Besprechungsprotokolle mit Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht Stadt Kassel und die darin festgehaltenen Ausschlüsse und Einschränkungen, die bei der Planung zu beachten sind. Die in dem Verordnungsentwurf aufgeführten Verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände innerhalb des neuen Schutzgebietes müssen in den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Dies ist nicht in vollem Umfang geschehen. Deshalb werden für einige Textpassagen der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, der Begründung sowie des Umweltberichtes Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht.</p>	<p>Es wird ein textlicher Hinweis auf die Wasserschutzzonenverordnung und die Beachtung der darin enthaltenen Auflagen in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Sie sind im Rahmen von Baugenehmigungen im Einzelfall in Abhängigkeit von der konkret vorgesehenen Nutzung sowie den örtlichen Bodenverhältnissen im Benehmen mit der Wasserbehörde zu prüfen und einzuhalten. Zudem wird auf die Einschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Landesverordnung (derzeit VAwS) innerhalb der Wasserschutzzone III hingewiesen. Damit ist sichergestellt, dass die Verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzzonenverordnung eingehalten werden. Dieses Vorgehen gewährleistet zudem, dass auch zukünftige Änderungen und ggf. Verschärfungen der Auflagen für den Grund- und Trinkwasserschutz unmittelbar im Plangebiet anzuwenden sind, ohne dass dann der Bebauungsplan geändert werden muss, wie dies bei dem hier vorgeschlagenen Vorgehen der Fall wäre.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>25.6 Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung bei Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern.</p>	<p>Das Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung bei Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern ist bekannt und wird entsprechend</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
	24.02.2010	Die Gewässer sind in einem naturnahen Zustand zu erhalten bzw. entsprechend zu entwickeln. Die Uferbereiche sind entsprechend den Vorgaben des HWG frei zu halten. Maßnahmen für naturnahe Gewässerentwicklung sind im Rahmen der Umweltprüfung aufzuzeigen	<p>beachtet.</p> <p>Auch die genannten Vorgaben des HWG werden in der Planung beachtet.</p> <p>Maßnahmen für eine naturnahe Gewässerentwicklung im Plangebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung aufgezeigt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt (Maßnahmenbereich 1: Kachenhohle / Steinbreite, Maßnahmenbereich 2: Läusegraben, Maßnahmenbereich 5: Rückhaltebecken Keilsberg am Eselsgraben).</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		25.7 Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplanten Anlagen von Feuchtbiotopen, Hochwasserrückhaltebecken und für die Entwicklung von Kleingewässern wasserrechtliche Plangenehmigungen bei der Wasserbehörde zu beantragen sind. Sofern es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, die nicht den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes unterliegen, ist im Zusammenhang mit der ggf. erforderlichen rechtlichen Genehmigung oder im Rahmen der Abstimmung fachlich zu bewerten.	<p>Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
		25.8 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von wasserdurchlässigen Parkplatzflächen darauf zu achten ist, dass das Niederschlagswasser von den Hof- und Verkehrsflächen nicht über diese entwässern darf und dass diese Art der Befestigung für Kfz-Stellplätze nicht in jedem Fall geeignet ist.	<p>Die textliche Festsetzung wird so modifiziert, dass die Anforderungen der Musterverordnung des künftigen Wasserschutzgebietes erfüllt werden. Auf die wasserrechtlichen Erfordernisse wird explizit hingewiesen. Angesichts des großen Abstandes zum Grundwasser und der nicht versickerungsfähigen Bodenschichten werden durch die wasserdurchlässige Befestigung der Aufstellflächen in den Stellplatzanlagen in der Regel keine Beeinträchtigungen auftreten. Die Vollversiegelung soll ausgeschlossen werden, um das Kleinklima und die Standortbedingungen für die geplanten Baumpflanzungen günstig zu beeinflussen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		25.9 Bezüglich des Themas „Regenrückhaltung“ wird um Aufnahme von Hinweisen in den Umweltbericht zur Funktion, Bauausführung und Unterhaltung der vorgesehenen Regenrückhaltebecken gebeten.	Die Hinweise beziehen sich auf die projektbezogene Bauausführung und sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung bzw. des Umweltberichtes. Sie werden aber bei der Umsetzung der Planung beachtet.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 26	15.04.2008	26.1 Es wird angeregt die Fläche angesichts ihrer Größe mit Geräuschemissionskontingenten (DIN 45961) zu beplanen.	Die Gliederung des Plangebietes erfolgt nicht mit der Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten, sondern auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO und basiert auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde. Eine Geräuschemissionskontingentierung nach DIN 45961 regelt ausschließlich den lärmbezogenen Immissionsschutz. Durch die Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses NRW wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes nicht nur vor Lärmimmissionen, sondern auch vor anderen möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Störfallpotential) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE ).“ In der aktuellen Auflage des Abstandserlasses ist der Stand der Technik des Immissionsschutzes berücksichtigt, und durch den Aufbau der Festsetzungen für den Bebauungsplan werden auch Entwicklungen des Standes der Technik berücksichtigt.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		26.2 Berücksichtigung des Schutzanspruchs der umliegenden Siedlungsflächen und der im Plangebiet vorhandenen Einzelgebäude (z.B. Aussiedlerhöfe) bei der Betrachtung der zulässigen Lärmemissionen	Die Schutzansprüche der umliegenden Siedlungsflächen und der im Nahbereich des geplanten Gewerbegebietes vorhandenen Einzelgebäude sowie der Schutzanspruch der östlich des Plangebietes gelegenen Klinik wurden in der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde, betrachtet. Diese bildet die Grundlage für die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO. Mit diesen Festsetzungen werden die Schutzansprüche der genannten immissionsempfindlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes gewahrt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		26.3 Verwendungsverbote für bestimmte luftverunreinigende Stoffe und Ausschluss besonders emissionsträchtiger Betriebe im Hinblick auf die Feinstaubproblematik im Kasseler Becken sollte geprüft werden. Anregung zur Anwendung der Abstandsliste NRW 2007	Der Anregung wird insofern Rechnung getragen, dass das Gewerbegebiet im Hinblick auf die zulässigen Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert wird, basierend auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde. Damit sind im gesamten Gewerbegebiet die besonders emissionsträchtigen Betriebe der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Auf Teilflächen, die näher zu immissionsempfindlichen Nutzungen in der Umgebung liegen, werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für sich ansiedelnde Betriebe weiter verschärft. So sind in den Teilflächen GE 3 und GE 5 zusätzlich Betriebe der Abstandsklasse IV unzulässig, in den Teilflächen GE 2 und GE 6 darüber hinaus Betriebe der Abstandsklasse V und in GE 7 auch die Betriebe der Abstandsklasse VI ausgeschlossen. Damit werden die Immissionsschutzansprüche und –anforderungen für die umgebenden Nutzungen erfüllt. Darüber hinaus wird zur Vermeidung von Feinstaubemissionen ein

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Verwendungsverbot für feste fossile Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf ) festgesetzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 27	18.04.2008	<p>27.1 Es wird eine separate Darstellung der relevanten Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes im Umweltbericht angeregt.</p>	<p>Die Aussagen werden entsprechend im Umweltbericht dargestellt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>27.2 Es werden ergänzende faunistische Erhebungen zu Vögeln (Zugvogelgeschehen), Amphibien, Fledermäusen, Kleinsäugetern (in Randgebieten) und Libellen im Bereich der Teiche in der Kachenhöhle als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung gefordert.</p>	<p>Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dabei kann auf frühere Kartierungen zurückgegriffen werden, die noch zutreffend sind, da die Biotopsituation seither weitgehend unverändert blieb bzw. sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen verschlechtert hat.</p> <p>Im Frühjahr 2010 wurde eine Rastvogelkartierung im Langen Feld durchgeführt. Sie erfolgte an 6 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April, so dass die einzelnen Zugdekaden durch mindestens einen Beobachtungstag abgedeckt wurden. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet. Wenn es bebaut wird, verliert es diese Anziehungskraft auf die meisten der festgestellten Arten und diese müssen auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, sofern diese sich als Rastplatz eignen. Im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ sind in ausrei-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>chendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden, die sich als Rastplatz für die betroffenen Arten eignen und auf die sie ausweichen können.</p> <p>Eine Erfassung von Fledermäusen wird nicht für erforderlich gehalten, da das Gebiet allenfalls in beschränktem Umfang als Jagdhabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt erhalten bzw. wird verbessert (z.B. durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen an den Rändern der Bebauung). Sommer- oder Winterquartiere werden nicht berührt. Eine Libellenkartierung ist entbehrlich, da das Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden kann (vgl. UB, Anhang) und das Vorkommen der eher anspruchslosen Arten (vgl. UB. 3.2.1.3) berücksichtigt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise nicht gefolgt.</b></p>
		27.3 Es wird angeregt, bei den artenschutzrechtlichen Erfassungen auch die Zug- und Wanderbewegungen von Tieren zu berücksichtigen sowie der Relevanz des Biotopverbundkonzeptes für die Wildkatze in diesem Raum zu überprüfen.	<p>Zug- und Wanderbewegungen wurden in der Umweltprüfung und im Umweltbericht berücksichtigt. Dabei wurde explizit auf die Wildkatze eingegangen, für die der Planungsraum (das Lange Feld) auch als Wanderkorridor keine Bedeutung hat.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		27.4 Es sollen unter Pkt. 5.2 im Umweltbericht Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen mit öffentlichen Fördergeldern durchgeführt wurden, dargestellt werden. (Kapitel ‚Flächen mit rechtlichen Bindungen‘)	<p>Eine entsprechende Darstellung ist im Umweltbericht (Kap. 1.3.1) enthalten.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		27.5 Freihaltung und Aufwertung (Ausgleichsmaßnahmen) der nicht für Bebauung beanspruchten Bereiche innerhalb des bisherigen Landschaftsschutzgebiets im Langes Feld.	<p>Dieses Ziel wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplans erreicht.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		27.6 Berücksichtigung der Darstellung von ‚Kompensationsbereichen‘ des Landschaftsplanes des ZRK bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen	Die Kompensationsbereiche des Landschaftsplans wurden im Rahmen des erarbeiteten Kompensationskonzeptes mit berücksichtigt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	09.03.2010	27.7 Trotz mehrmaliger Hinweise ist keine Rastvogelkartierung für das Plangebiet durchgeführt worden. Daher ist als worst-case-Annahme davon auszugehen, dass das Lange Feld regelmäßig von Rastvögeln wie Kiebitz, Regen-Brachvogel, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer und weiteren Vogelarten angenommen wird.	Bzgl. der Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz wurde im Umweltbericht zunächst der ungünstigste Fall zu Grunde gelegt. Im Frühjahr 2010 wurde eine Rastvogelkartierung im Langen Feld durchgeführt. Sie erfolgte an 6 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April, so dass die einzelnen Zugdekaden durch mindestens einen Beobachtungstag abgedeckt wurden. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet. Wenn es bebaut wird, verliert es diese Anziehungskraft auf die meisten der festgestellten Arten und diese müssen auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, sofern diese sich als Rastplatz eignen. Im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ sind in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden, die sich als Rastplatz für die betroffenen Arten eignen und auf die sie ausweichen können.  Damit wurde dem Einwand, eine Rastvogelkartierung durchzuführen, Rechnung getragen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>27.8 Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung mehr als die Hälfte der Brutplätze der Feldlerche verloren gehen werden und auch Kiebitz, Schafstelze und Rebhuhn wohl ganz verloren gehen werden. Die Fläche für Rastvögel wird ebenfalls räumlich und strukturell deutlich eingeschränkt. Damit werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist daher eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darzulegen, worin die – im vorliegenden Entwurf konstatierten – zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen.</p> <p>Um die Voraussetzung für diese Ausnahme zu schaffen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Offenlandarten zu verhindern, sind ferner weitere unterstützende Maßnahmen im regionalen Raum umzusetzen. Auch wenn landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Stadtgebietes nicht im Eigentum der Stadt Kassel stehen, können z. B. langfristige Pachtverträge mit Eigentümern und der Stadt Kassel vereinbart werden. Hierzu sollten daher geeignete Flächen im Umfeld des Stadtgebietes gesucht und auf ihre Eignung hinsichtlich der Anlage von z. B. Lerchenfenstern, Brachen, Blühsäumen u. ä. geprüft werden.</p>	<p>Mit den Fragen zum Artenschutz, insbesondere möglichen Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, fand eine ausführliche und qualifizierte Auseinandersetzung im Rahmen der Umweltprüfung statt. Dies wird im Umweltbericht ausführlich dokumentiert.</p> <p>Die durch die Planung zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen nach den Ergebnissen der Kartierung von 2005 ca. 32 Brutplätze. Durch Anlage von Feldrainen mit abschnittsweise lückenhafter Vegetationsdecke werden die Brutmöglichkeiten der Feldlerche in den verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Nordteil des Langes Feldes dauerhaft verbessert und dadurch eine höhere Brutrevierdichte ermöglicht (externe Ausgleichsmaßnahme 7). Dies bedeutet, dass in den für die Feldlerche geeigneten verbleibenden Offenlandflächen ca. 26 Brutpaare (statt bisher 16 – 19) Platz finden können.</p> <p>Die zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen damit in Relation zur Gesamtgröße der vorhandenen Population im naturräumlichen Zusammenhang (Naturraum Kasseler Becken) nur einen sehr geringen Anteil, der weit unter den natürlichen Schwankungen der Populationsgrößen liegt. Hochgerechnet aus dem Flächenanteil von Offenland im Naturraum Kasseler Becken kann von einer Populationsgröße von mindestens 2.200 Brutpaaren ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im Nordteil des Langes Feldes beträgt der Verlust von 22 Brutrevieren etwa 1 % des Bestandes im Naturraum, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Satz 3 BNatSchG wird somit in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>Die ebenfalls betroffenen Arten Schafstelze, Kiebitz, Rebhuhn und Fasan sind im Langes Feld nur unregelmäßig als Brutvögel nachgewiesen. Das Gebiet ist wegen vorhandener Störungen und Ein-</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>schränkungen für diese Arten nicht optimal, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie auch ohne das geplante Gewerbegebiet längerfristig im Langen Feld nicht mehr brüten werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen - insbesondere die Entwicklung von Frischwiesen und Feuchtgrünland im Südosten des Langen Feldes und am Sensenberg - werden geeignete Lebensräume für diese Arten entwickelt bzw. vorhandene Lebensräume verbessert um den Fortbestand der lokalen Population zu ermöglichen.</p> <p>Für Zugvögel verliert das Lange Feld durch die geplante Bebauung seine Anziehungskraft als Rastplatz. Wie im aktuellen Rastvogelgutachten (2010) nachgewiesen, ist das Lange Feld jedoch kein traditionelles Rastgebiet, das von bestimmten Arten gezielt angefliegen wird. Es kann also angenommen werden, dass die betroffenen Arten andere geeignete Flächen anfliegen werden, die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (z. B. Ackerlandschaften südlich von Baunatal, in den Gemarkungen Fuldabrück und Lohfelden sowie nördlich von Kassel), so dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht gegeben sind.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.</p> <p>Von daher wird eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich, so dass die genannten Schritte und Maßnahmen zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung ebenfalls nicht erforderlich sind. Im übrigen wurde bereits in einer Machbarkeitsstudie für ein Gewerbegebiet im Langen Feld nachgewiesen und ausführlich dargelegt, dass es im gesamten Kasseler Raum keinen geeigneten Alternativstandort für ein Gewerbegebiet in dieser Größenordnung und Eignungsqualität gibt, um den erforderlichen und belegten Gewerbeflächenbedarf decken zu können.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Problematik ist zudem planungsrechtlich</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>als abgearbeitet zu betrachten, da diese Frage bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans hinreichend zu behandeln ist. Für die gewerbliche Entwicklung im Langen Feld wurde vor kurzem ein Flächennutzungsplan durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) aufgestellt, der vom RP Kassel genehmigt wurde. Damit ist der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet im Langen Feld gem. § 8 (2) BauGB aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p>
		27.9 Es wird angeregt, Entwicklungsziele für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu benennen, um eine wirksame Überwachung der Auswirkungen der Planung gewährleisten zu können. Dies trifft insbesondere für die Maßnahmen für Brutvögel des Offenlandes zu (Maßnahmen Nr. 7).	<p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Das Kapitel 8 'Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen' wird präzisiert.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		27.10 Im Zusammenhang mit den Veränderungen im Bereich der Kachenhohle, von der auch der Lebensraum von Libellen betroffen sein kann, wird die Erfassung der Libellenvorkommen angeregt.	<p>Eine Libellenkartierung ist entbehrlich, da das Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden kann (vgl. UB, Anhang) und das Vorkommen der eher anspruchslosen Arten (vgl. UB. 3.2.1.3) berücksichtigt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		27.11 Bezüglich der geplanten Dachbegrünung wird angeregt, in der entsprechenden textlichen Festsetzung einen Ausnahmeausschluss zu ergänzen, um ein Kompensationsdefizit zu verhindern.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der textlichen Festsetzung ist keine Ausnahme vorgesehen. Sofern Ausnahmen nicht vorgesehen werden, sind sie auch ausgeschlossen (vgl. dazu § 31 Abs. 1 BauGB). Demgegenüber können Befreiungen nicht generell ausgeschlossen werden, sind aber an die in § 31 Abs. 2 BauGB genannten Bedingungen geknüpft. Im Zuge einer möglichen Befreiung von einer Dachbegrünung ist auf andere Weise ein gleichwertiger Ausgleich zu schaffen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		27.12 Es wird angeregt, die Festsetzungen Nr. 6 und 7 (Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Anlage von Wiesenflächen) den Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zuzuordnen, um ihre Kompensationsfunktion zu verdeutlichen.	Eine solche Festsetzung ist nicht erforderlich. Die Funktion und Zuordnung der Maßnahmen ist auch im Umweltbericht, Kapitel 5.3.4.2 nachvollziehbar dargestellt.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		27.13 Für die textliche Festsetzung Nr. 7 wird um Klärung gebeten, ob die Baumpflanzungen auf bebauten oder unbebauten Flächen erfolgen sollen und ob ein Baum pro 1.000 m <sup>2</sup> oder pro 100m <sup>2</sup> zu pflanzen ist.	Die Festsetzung bezieht sich auf bebaute Flächen, die nicht Stellplatzanlage, Zufahrt oder Gebäude sind. Es handelt sich insbesondere um Lagerflächen u. ä. ; Es soll ein Baum pro 1000 m <sup>2</sup> gepflanzt werden. Die Festsetzung ist korrekt.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		27.14 Die Einschätzung im Umweltbericht (Kap. 5.4.1), dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung verbleiben, wird nicht geteilt. Es wird deshalb angeregt, in die vorgesehene Überwachung der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen, ob der Landschaftsraum weiterhin als Naherholungsraum genutzt wird.	Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Aufwertung der verbleibenden Freiflächen vorgesehen sowie neue siedlungsnaher Erholungsflächen geschaffen (Kranichholz, Dorothea-Viehmann-Park). Eine Überwachung der Entwicklung der Erholungsnutzung wird nicht für erforderlich gehalten, zumal keine belastbaren Messkriterien vorliegen  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 28	17.04.2008	28.1 Die Planung ist im Zusammenhang mit weiteren großflächigen Gewerbegebietsausweisungen im Bereich des ZRK zu sehen. Es wird vor diesem Hintergrund eine kumulative Betrachtung der Inanspruchnahme von Offenlandflächen hinsichtlich der regionalen und überregionalen Bedeutung für die Avifauna gefordert.	Die kumulativen Effekte aller Planungen im Bereich des ZRK sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der Regionalplanung zu betrachten und zu untersuchen. Sie können nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens für den Standort „Langes Feld“ sein. Für die gewerbliche Entwicklung im Langes Feld wurde vor kurzem der Regionalplan geändert und der Flächennutzungsplan neu aufgestellt, der vom RP Kassel genehmigt wurde. Im Rahmen dieser übergeordneten Planungen wurden die regionalen und überregionalen Zusammenhänge berücksichtigt und im Hinblick auf die Gewerbegebietsausweisungen im Kasseler Raum (ZRK) abgestimmt und koor-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>diniert. Sowohl im Rahmen der Regionalplanänderung als auch der Neuaufstellung des FNP wurden die Umweltauswirkungen der Planungen auf der jeweiligen Planungsstufe ermittelt und bewertet. Dies beinhaltet insbesondere auf FNP-Ebene auch die kumulative Betrachtung der Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme von Offenlandflächen im Bereich des ZRK. Diese sind im Umweltbericht zum FNP dargelegt und bewertet. Der Bebauungsplan zum Gewerbegebiet Langes Feld ist gemäß § 8 (2) BauGB aus dem FNP des ZRK Kassel entwickelt. Damit sind die hier aufgeführten Belange im Rahmen des FNP abgehandelt und sind im Sinne der Abschichtung nicht mehr im Bebauungsplan zu behandeln.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		28.2 Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der Zone IV des Heilquellenschutzgebiets Wilhelmshöhe liegt.	<p>Der Hinweis wurde beachtet und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	18.04.2008	<p>28.3 Gegen die großflächige Inanspruchnahme hochproduktiver landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken erhoben. Die in Anspruch genommenen Flächen sind als landwirtschaftliche Vorrangflächen anzusehen, was auch durch ihre Ausweisung als „Bereich für die Landwirtschaft“ im Regionalplan Nordhessen 2000 zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die von der Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen (165 ha) werden von sechs Haupt- und zwei Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Bei bis zu 4 dieser Betriebe muss durch den Wegfall dieser Bewirtschaftungsflächen von einer Existenzgefährdung ausgegangen werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Bedenken bei der weiteren Planung zu berücksichtigen</p>	<p>Die Inanspruchnahme wertvoller Landwirtschaftsflächen wird so gering wie möglich gehalten. Eine möglichst hochwertige Gestaltung der Ausgleichsflächen ist Ziel des Ausgleichskonzeptes, um die erforderliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen zu minimieren.</p> <p>Zur Zeit wird vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) ein Managementkonzept erarbeitet, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzflächen anbieten und bereitstellen (ggf. als Tauschflächen) kann. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einzelfallprüfung sind durch die planungsbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Langes Feld insgesamt 6 Landwirte betroffen und davon 3 ohne entsprechenden Ausgleich voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet. Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflä-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
	22.03.2010	<p>28.4 Die mit Schreiben vom 18.04.2010 geäußerten grundsätzlichen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden aufrecht erhalten. Die Betroffenheit der Landwirtschaft verschiebt sich durch die erfolgte Veränderung des Geltungsbereiches und die Hinzufügung von Ausgleichsflächen nur unwesentlich. Es wird eine Untersuchung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen gefordert, ob durch den Flächenverlust existenzielle Gefährdungen vorliegen. Dies setzt konkrete Abstimmungen und Gespräche mit allen Flächennutzern voraus.</p>	<p>chen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Damit ist aus heutiger Sicht gewährleistet, dass Existenzgefährdungen einzelner Landwirte ausgeschlossen werden können. Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen.</p> <p>Auf die Einwände und Bedenken der Landwirtschaft wird damit eingegangen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die hier geforderte Untersuchung der möglichen Existenzgefährdung der von der Planung und dem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen betroffenen Landwirte wird z. Zt. durchgeführt (s. dazu auch die Ausführungen unter 28.3). Dazu erfolgen Gespräche und Abstimmungen mit den betroffenen Landwirten. Dabei liegt der Fokus der Untersuchungen und Gespräche auf der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten und Maßnahmen für den Ersatz der verloren gehenden Bewirtschaftungsflächen und zur Existenzsicherung der betroffenen Landwirte.</p> <p>Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflächen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>28.5 Die im Geltungsbereich verbleibenden ca. 8,1 ha landwirtschaftliche Nutzflächen sind aufgrund ihres Zuschnittes nicht mehr oder nur noch bedingt ökonomisch nutzbar. Es wird angeregt, die Pflege der im Geltungsbereich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (ggf. mit Ausgleichszahlungen) anzustreben.</p>	<p>Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durch Landwirte umgesetzt werden. Dies setzt eine entsprechende Bereitschaft von Landwirten voraus. Wenn sich einer oder mehrere Landwirte finden, die dazu bereit sind, können mit ihnen entsprechende rechtlich verbindliche Vereinbarungen / Verträge geschlossen werden. Dies betrifft allerdings nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>28.6 Es wird angeregt, den Zuschnitt der am Nordrand des Geltungsbereiches verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch eine lagemäßige Modifizierung des RRB-West sowie eine Änderung des geplanten Weges am Nordostrand des Gewerbegebietes zu verbessern.</p>	<p>Die Lage des RRB West kann aufgrund der topografischen Situation nicht verändert werden. Eine Verschiebung nach Norden bzw. Nordwesten kommt aufgrund der dort steiler werdenden Hanglage, die eine Realisierung sehr aufwändig und schwierig machen würde, nicht in Frage. In nordöstliche Richtung steigt das natürliche Gelände an, so dass eine Verlagerung dorthin nicht möglich ist.</p> <p>Der geplante ‚Panoramaweg‘ am Nordrand des Gewerbegebietes ist im Hinblick auf die Naherholungsnutzung als Kompensation für den Verlust von Naherholungsflächen und - Wegen innerhalb des Gewerbegebietes erforderlich. Er soll möglichst höhenparallel entlang des Randes außerhalb der geplanten Randbegrünung der GE-Flächen verlaufen, die Aussicht Richtung Kassel erschließen und eine durchgängige Verbindung um das Gebiet herstellen. Eine Verschiebung des Weges ist daher nicht möglich.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>28.7 Es wird eine abschnittsweise Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes angeregt, so dass die nicht unmittelbar erforderlichen Flächen noch in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können.</p>	<p>Die hier angeregte abschnittsweise Umsetzung / Realisierung des Gewerbegebietes ist ohnehin vorgesehen, so dass die erst später realisierten Teilflächen / Bauabschnitte zwischenzeitlich noch in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ziffer 29	18.04.2008 u. 21.03.10	<p>29.1 Es wird angeführt, dass die Alternativenprüfung (Machbarkeitsstudie) nicht ausreichend sei; insbesondere das Gebiet am Sandershäuser Berg sei einzubeziehen.</p> <p>Ebenso seien die schon vorhandenen Gewerbeflächen und die vom ZRK erstellte Flächennutzungsbilanz in die Alternativenprüfung einzubeziehen.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zum Langen Feld hinreichend durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Teilräume im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit untersucht. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche die Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindlicheren Bereiche im Untersuchungsraum in Anspruch genommen werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben.</p> <p>Zudem ergab die Machbarkeitsstudie, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langen Feld für eine Gewerbeflächenentwicklung im Raum Kassel gibt.</p> <p>Die Fläche „Sandershäuser Berg“ stellt keinen Alternativstandort für das Lange Feld dar. Sie kam erst nach bereits erfolgter regionalplanerischer Abstimmung der Gewerbeentwicklung Langes Feld und ihrer Darstellung im Entwurf des Regionalplans sowie des FNP (ZRK) in die politische Diskussion. Die hier angeführte Abstimmung / Prüfung ist von daher nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern der Regionalplanung.</p> <p>Zum Sandershäuser Berg hat sich zudem zwischenzeitlich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
	18.04.08	29.2 Das vorliegende Klimagutachten zum Langen Feld sei nicht ausreichend; Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Stadtklima im Kasseler Becken sei nicht ausreichend untersucht worden.	<p>Das Schutzgut Klima ist durch das vorliegende Klima- und Luftschadstoffgutachten insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes im Langen Feld auf das Stadtklima im Kasseler Becken hinreichend untersucht worden. Es legt die stadtklimatischen Auswirkungen der Planung dar, gibt Empfehlungen zur Reduzierung / Begrenzung klimatischer Beeinträchtigungen und weist durch Modellrechnungen nach, dass die Planungen nur räumlich eng begrenzte Auswirkungen auf die klimaökologischen Funktionsabläufe im Kasseler Becken haben.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
	18.04.08	29.3 Prüfung der Verschlechterung der lufthygienischen Situation unter Berücksichtigung des durch das geplante Gewerbegebiet induzierten Verkehrs hinsichtlich der Luftreinhalteverordnung und der gesetzlich geforderten Lärminderung	<p>Die genannten Aspekte zu den lufthygienischen und lärmseitigen Auswirkungen der Planung wurden im Rahmen der vorliegenden Fachgutachten (Klima- und Luftschadstoffgutachten v. ÖKOPLANA, Immissionsgutachten von afi) vollständig und umfassend abgehandelt und fanden entsprechenden Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
	18.04.08	29.4 Erfassung der FFH-Anhang-Arten und der Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz in Umweltprüfung.	<p>Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dabei kann auf frühere Kartierungen zurückgegriffen werden, die noch zutreffend sind, da die Biotopsituation seither weitgehend unverändert blieb bzw. sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen verschlechtert hat.</p> <p>Eine Erfassung von Fledermäusen wird nicht für erforderlich gehalten.</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>ten, da das Gebiet allenfalls in beschränktem Umfang als Jagdhabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt erhalten bzw. wird verbessert (z.B. durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen an den Rändern der Bebauung). Sommer- oder Winterquartiere werden nicht berührt.</p> <p>Die Funktion des Langes Feldes als Zugvogelrastplatz wird im Umweltbericht behandelt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>29.5 Der Bebauungsplan wird abgelehnt unter Angabe folgender wesentlicher Gesichtspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unkoordinierte Flächenausweisungen jenseits des Bedarfs</li> <li>• Umwandlung eines ökologisch und landschaftlich wertvollen Raumes in Industrie- und Gewerbeflächen</li> <li>• Erhebliche Klimabeeinträchtigungen</li> <li>• Schaffung zusätzlicher Lärm- und Schadstoffbelastung ohne die Grenzwerte aktuell einzuhalten.</li> <li>• Unzureichende Entscheidungsgrundlagen sowie fehlerhafte und mehrdeutige Gutachten.</li> </ul> <p>Die genannten Punkte werden nachfolgend näher ausgeführt (s. Pkt. 29.6 bis 29.21).</p>	<p>Die Einwände zu den genannten Gesichtspunkten werden zurückgewiesen. Die Gründe dafür werden jeweils in den nachfolgenden Stellungnahmen, die sich auf die näheren Ausführungen zu den genannten Punkten (Pkt. 29.6 bis 29.21) beziehen, ausführlich dargelegt.</p> <p><b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b></p>
	21.03.2010	<p>29.6 Mit der Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld werde in Zusammenhang mit weiteren Gewerbeflächenentwicklungen im Kasseler Raum (bspw. Sandershäuser Berg) eine Überkapazität an Gewerbeflächen geschaffen und der bereits ruinöse Wettbewerb um Gewerbeansiedlungen weiter verschärft. Es wird eine interkommunale Kooperation zur Gewerbeflächenentwicklung angeregt, um die Gewerbeflächenentwick-</p>	<p>Die Stadt Kassel verfügt derzeit noch über Gewerbeflächen von 6,9 ha. Es handelt sich dabei um dreizehn Flächen im Stadtgebiet Kassel mit einer Größe zwischen 2.000 m<sup>2</sup> bis etwa 7.500 m<sup>2</sup>. Im Industriepark Waldau sind z. Zt. keine Flächen mehr verfügbar, die dort noch nicht genutzten Flächen sind reserviert.</p> <p>Der künftige Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel wird nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für den Zeitraum bis 2020 (bezogen auf das Basisjahr 2005) auf ca. 60 - 70 ha ermittelt. Auf der</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>lung und –bereitstellung besser aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Grundlage verschiedener methodischer Bedarfsermittlungen und Prognoseverfahren wird diese Größenordnung für realistisch eingeschätzt. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel in der Größenordnung von ca. 4 - 5 ha.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Bedarfsprognose verdeutlicht, dass das vorhandene Gewerbeflächenangebot der Stadt Kassel für eine mittel- bis langfristige Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Neben dieser quantitativen Betrachtung ist auch die Standortqualität von Bedeutung.</p> <p>Zum Thema ‚interkommunales Gewerbegebiet‘ gab es im Vorfeld der Erstellung des Bebauungsplanes Langes Feld Gesprächsrunden auf der Ebene der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Zweckverband Raum Kassel.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich mittlerweile eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p>Zudem stellt der Zweckverband Raum Kassel, dem sämtliche Gemeinden im Großraum Kassel angehören, die hier angeregte interkommunale Kooperation zur Gewerbeflächenentwicklung im Kasseler Raum sicher. So wird der Flächennutzungsplan, der u. a. auch die Gewerbeflächenentwicklung steuert, für den gesamten Raum Kassel vom Zweckverband Kassel in enger Kooperation und Abstimmung der angehörigen Gemeinden aufgestellt und erarbeitet. Im neuen Flächennutzungsplan ist der Standort Langes Feld als zukünftige Gewerbliche Baufläche enthalten und damit auch interkommunal abgestimmt.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.7 Es wird angeregt, Dienstleistungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen, kleine Handwerksbetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten und Betriebswohnungen im B-Plan auszuschließen. Für diese Nutzungen stünden an vielen anderen Stellen der Stadt und Region Kassel ausreichende Flächen zur Verfügung.</p>	<p>Die Flächen im Gewerbegebiet Langes Feld sollen vorrangig für Betriebe des Produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe bereitgestellt werden. Vor dem Hintergrund dieser planerischen Zielsetzungen wird der Anregung, Dienstleistungs- und kleine Handwerksbetriebe auszuschließen, nicht gefolgt.</p> <p>Aus den gleichen planerischen Zielsetzungen werden Freizeiteinrichtungen im Gewerbegebiet Langes Feld weitgehend ausgeschlossen. So ist textlich festgesetzt, dass Anlagen für sportliche Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.</p> <p>Betriebswohnungen sind im überwiegenden Teil des Gewerbegebietes als nicht zulässig festgesetzt (Teilflächen GE 1 bis GE 5 sowie GI 1 und GI 2). Betriebswohnungen sind damit nur in den östlichen Teilflächen (GE 6 und GE 7) ausnahmsweise zulässig. Dieser Teilbereich liegt im hinteren Bereich des inneren Erschließungsnetzes und eignet sich aufgrund des engmaschigeren Erschließungsrasters mit geringeren Grundstückstiefen und -größen am besten für die Ansiedlung kleinerer Unternehmen und Handwerksbetriebe, für die die Möglichkeit zur Errichtung einer Betriebsinhaberwohnung häufiger ein Ansiedlungskriterium darstellt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Damit tragen die textlichen Festsetzungen im B-Planentwurf der Anregung in Teilen Rechnung.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>29.8 Der in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf genannte Bedarf sei nicht gerechtfertigt. Es bestünde kein Bedarf an der Erschließung des Langes Feldes.</p>	<p>Der Magistrat der Stadt Kassel hat daher bereits in 2003 eine Machbarkeitsstudie "Langes Feld" beauftragt.<sup>1</sup> Die Machbarkeitsstudie beinhaltet in Teil I eine Erhebung der verfügbaren Gewerbeflächen in Kassel und dem Umland sowie die Ermittlung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Kassel.</p> <p>Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass der Bestand an potenziell nutzbaren Gewerbeflächen innerhalb der Stadt Kassel zum Erhebungszeitpunkt 2003/2004 insgesamt 66,1 ha umfasste.</p> <p>In den letzten Jahren verlief die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Kassel sehr dynamisch, was mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme von Gewerbeflächen verbunden war. Die Stadt Kassel verfügt derzeit noch über Gewerbeflächen von 6,9 ha. Es handelt sich dabei um dreizehn Flächen im Stadtgebiet Kassel mit einer Größe zwischen 2.000 m<sup>2</sup> bis etwa 7.500 m<sup>2</sup>. Im Industriepark Waldau sind z. Zt. keine Flächen mehr verfügbar, die dort noch nicht genutzten Flächen sind reserviert.</p> <p>Der künftige Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel wird nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für den Zeitraum bis 2020 (bezogen auf das Basisjahr 2005) auf ca. 60 - 70 ha ermittelt. Auf der Grundlage verschiedener methodischer Bedarfsermittlungen und Prognoseverfahren wird diese Größenordnung für realistisch eingeschätzt. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel in der Größenordnung von ca. 4 - 5 ha.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Bedarfsprognose verdeutlicht, dass das vorhandene Gewerbeflächenangebot der Stadt Kassel für eine mittel- bis langfristige Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Neben dieser quantitativen Betrachtung ist auch die</p>

<sup>1</sup> Planquadrat Dortmund, Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur: Gewerbestandort "Langes Feld", Machbarkeitsstudie, Dortmund, Januar 2005

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Standortqualität von Bedeutung.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.9 Im vorliegenden Klimagutachten seien die negativen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Stadtklima im Kasseler Becken nicht eingehend untersucht und betrachtet worden. Dies sei nachzuholen.</p>	<p>Die Darstellung der meteorologischen Bedeutung des Gewerbestandortes „Langes Feld“ für das Kasseler Becken ist ein Hauptbestandteil des Klima- und Luftschadstoffgutachtens. Mit Hilfe bereits vorliegender Untersuchungen und zusätzlichen Messungen / Modellrechnungen zu mikro- und mesoklimatischen Aspekten wird die Bedeutung des Planungsgebietes analysiert. So wird bspw. auf den Seiten 22 – 24 im Gutachten das mikro- und mesoskalige Kaltluftgeschehen beschrieben. Die Funktionsabläufe werden mit Hilfe weiterführender Modellrechnungen in Kap. 7 vertieft.</p> <p>Die Abgrenzungen der Wirkungsräume für Luftströmungen lag durch die Klimafunktionskarte des Büros TARAXACUM bereits vor (wurde auch in Abb. 48/49 dargestellt). Die orientierenden Messungen bestätigen weitgehend die Annahmen der Klimafunktionskarte, so dass eine Neuerstellung der Karte für nicht notwendig erachtet wurde.</p> <p>Die Modellrechnungen zeigen, dass die Planungen nur räumlich eng begrenzte Auswirkungen auf die klimaökologischen Funktionsabläufe im Kasseler Becken haben. Eine Ausdehnung des Untersuchungsprogramms (Messungen, Modellrechnungen) auf das Gesamtstadtgebiet wäre nur erforderlich, wenn im Zuge der Untersuchungen weiterreichende Effekte ermittelt worden wären.</p> <p>Der Einwand wird als unzutreffend zurückgewiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>29.10 Die vorgelegte Verkehrsuntersuchung sei in ihren Annahmen nicht plausibel. Es seien folgende Verkehrsbeziehungen und -entwicklungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fertigstellung der Südharzautobahn (A 38)</li> <li>• Fertigstellung der A 44 von Kassel nach Eisenach</li> </ul>	<p><b>Berücksichtigung der Südharzautobahn (A38):</b></p> <p>Im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Gewerbegebiet Langes Feld wurde für die Prognose 2020 in Absprache mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung die Dimensionierungsprognose für die A 44 Kassel-Herleshausen aus dem Jahr 2007 zu Grunde gelegt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fertigstellung des Anschlusses der A 49 an die A 5</li> <li>• allgemeine Zunahme des Verkehrs nach den Prognosen des BMVBS</li> <li>• Die Verkehrszählungen hätten in einer Phase wirtschaftlicher Rezession stattgefunden. Dies sei bei der Prognose als konjunkturelle Schwankung auszugleichen.</li> </ul> <p>Die auf der Verkehrsprognose aufbauenden Lärm- und Schadstoffberechnungen unterschätzten deshalb die künftige Belastung massiv; insbesondere seien die durch den zusätzlichen Verkehr induzierten Belastungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Diese Prognose berücksichtigt alle relevanten Straßenbauvorhaben, so auch die Vorhaben der Bundesverkehrswegeplanung. Daher ist die A38 und ihre Auswirkungen beim Ausbau der A 44 bzw. A 49 Bestandteil der vorliegenden Verkehrsuntersuchung.</p> <p><b>Berücksichtigung des Neubaus der A 44 Kassel-Eisenach:</b> Durch die o.g. Einbeziehung der Dimensionierungsprognose für die A 44 Kassel-Herleshausen in die Prognose des Verkehrsgutachtens zum Gewerbegebiet Langes Feld ist der Neubau der A 44 selbstverständlich Bestandteil der Prognose. Die Effekte des Neubaus der A 44 sind in der Prognose im vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p><b>Fertigstellung der Verbindung A 49 – A 5:</b> Auch dieses Bauvorhaben im vordringlichen Bedarf der Bundesverkehrswegeplanung ist durch die o. g. Verwendung der Dimensionierungsprognose für die A 44 Bestandteil der Prognose des Verkehrsgutachtens zum Gewerbegebiet Langes Feld. Die Effekte des Neubaus der A 49 sind in der Prognose im vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p><b>Allgemeine Verkehrsprognosen des BMVBS:</b> Die deutschlandweiten Verkehrsentwicklungen, die die Bundesverkehrswegeplanung bis 2025 prognostiziert, zeigen beim Motorisierten Individualverkehr in der Tat im gesamten Bundesgebiet eine geringe Steigerung der Fahrten. Allerdings sind dabei erhebliche regionale Unterschiede zu beachten. Während für Gesamthessen durch die Entwicklungen im Rhein-Main-Gebiet eine überdurchschnittliche Steigerung zu erwarten ist, wird für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel mit einer Abnahme im Motorisierten Individualverkehr um über 18% gerechnet. Für den Güterverkehr wird bundesweit ein Anstieg sowohl der Transportmenge (angegeben in Tonnen) als auch der Transportleistung (angegeben in Tonnenkilometern) im Straßengüterverkehr vorhergesagt. Da aber gleichzeitig in Rechnung zu stellen ist, dass größere und besser ausgelastete Fahrzeuge verwendet werden und gleichzeitig die Fahrtweiten deutlich ansteigen, ist nicht mit einer Zunahme der Fahrten im Straßengüterverkehr im gesamten Bundesge-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>biet zu rechnen. Zudem ist auch hier ein erhebliche regionale Differenzierung zu beobachten. Bezogen auf die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel gebt die Bundesverkehrswegeplanung von einem zumindest stagnierenden Schwerverkehrsaufkommen im Binnenverkehr und von Abnahmen im regionalen und überregionalen Verkehr aus.</p> <p><b>Verkehrszählungen 2008 und 2009:</b>                  Nach Angaben des statistischen Bundesamtes betrug das Bruttoinlandprodukt in Hessen im Jahr 2008 120,9 % und im Jahr 2009 118,2% des Wertes aus dem Jahr 2000. Der entsprechende Wert für das Jahr 2007 betrug 117,5 %. Diese Zahlen liefern keinen Anhaltspunkt dafür, dass Zählungen aus den Jahren 2008 oder 2009 geringere Belastungen als in den Vorjahren geliefert hätten. Es ist daher vielmehr davon auszugehen, dass die aktuellen, auf die Fragestellung der Verkehrsuntersuchung abgestimmten Zählungen repräsentative Ergebnisse geliefert haben.                  Die für das Verkehrsgutachten gewählte Prognosemethode mit Hilfe eines auf dem Verkehrsverhalten von Personen basierenden Modells gewährleistet überdies eine von momentanen Schwankungen unabhängige Vorhersage des Verkehrs.</p> <p><b>Gesamteinschätzung der Prognose:</b>                  Die mit dem Gutachten vorgelegte Prognose findet sich ganz genau so in den Vorhersagen der Bundesverkehrswegeplanung wieder. Erheblichen Zuwächsen des Verkehrs auf den Autobahnen (A 44 und A 7 über 20.000 Kfz/24h, A49 über 15.000 Kfz/24h) stehen stagnierende und abnehmende Verkehrsstärken im städtischen Straßennetz gegenüber. Hierin spiegelt sich zum einen die demographische Entwicklung wieder, die für Nordhessen sowohl durch eine deutliche Abnahme der Gesamtbevölkerungszahl, wie eine weitere Alterung der verbleibenden Einwohnerstruktur gekennzeichnet ist. Zum anderen zeigt sich hier der im gesamten Bundesgebiet zu sehende Trend, dass sich die bundesweit noch erwarteten Verkehrszuwächse auf die ohnehin prosperierenden Regionen (Hamburg, Rhein-Main-Gebiet) konzentrieren und im Fernverkehr zu Buche schlagen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b>
		29.11 Es wird bemängelt, dass ein Gutachten, in dem alle Auswirkungen auf den Menschen zusammengefasst werden, nicht vorgelegt worden sei.	Die im Zusammenhang mit der Planung erstellten umweltrelevanten Fachgutachten decken alle Aspekte und Belange ab, deren Untersuchung und Berücksichtigung sich aus den Anforderungen des Baugesetzbuches, insbesondere für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB, ergeben. Diese enthalten explizit umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB). Sie werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet (vgl. Kapitel 3.2.4., 3.2.5 und 5.2.2., 5.2.3, 5.2.6.), basierend auf Fachgutachten (insbesondere Klima- und Luftschadstoffgutachten, Verkehrsuntersuchung und Lärmimmissionsgutachten).  <b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b>
		29.12 Die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zur Klimawirkung des Langen Feldes und zu den Auswirkungen auf die Belüftungssituation des Kasseler Beckens seien falsch. Die Klimafunktion des Langen Feldes schließe eine Bebauung aus – auch unter Beachtung der Klimasituation im Kasseler Becken und der zu erwartenden Klimaveränderungen.	Die Analyse der örtlichen Windverhältnisse (Auswertung von Messdaten, vertiefende Messungen, Modellrechnungen) belegt, dass sich die strömungsdynamischen Effekte (Belüftungssituation am Tag, Kaltluftgeschehen in der Nacht) der geplanten Bebauung weitgehend auf den unmittelbaren Nahbereich des Planungsgebietes beschränken. Im Kasseler Becken (u.a. Südstadt) ergeben sich nach Realisierung des Gewerbestandortes bezüglich der Belüftung sowohl am Tag als auch in der Nacht keine nennenswerten Modifikationen.  <b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b>
		29.13 Es wird angeführt, dass entlang der Erschließungsstraße 24 ha klimaökologisches Ausgleichspotenzial verloren geht.	Am 01.02.2010 wurde ein aktualisiertes Gutachten zu den kleinklimatischen und lufthygienischen Folgeerscheinungen des Gewerbestandortes „Langes Feld“ vorgelegt. Auf Grundlage neuer Verkehrszahlen wurden die Ausbreitungsrechnungen zu den Kfz-bedingten



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Luftschadstoffbelastungen nochmals durchgeführt.                      Ergebnis: Geht man von einer ca. 800 m langen Fahrtstrecke zwischen Gewerbestandort und AS Kassel-Niederzwehren mit einem beidseitig ca. 110 m breiten Streifen mit nicht unerheblicher Schadstoffzusatzbelastung aus, so geht durch die Erschließungsstraße weiteres lufthygienisches Ausgleichspotenzial in einer Größenordnung von ca. 18 ha verloren. 2007 wurde noch von ca. 24 ha ausgegangen.                      Dieser Verlust führt jedoch in der angrenzenden Wohnbebauung von Niederzwehren zu keinen Grenzwertüberschreitungen nach der 22. BImSchV, so dass die Zusatzbelastung akzeptiert werden kann.                      Fazit: Der Verlust des klimaökologischen Ausgleichspotenzials fällt geringer aus und führt zu keinen Grenzwertüberschreitungen nach der 22. BImSchV.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.14 Es wird kritisiert, dass das vorliegende Klima- und Luftschadstoffgutachten die Aussagen früherer Gutachten nicht widerlegt, die das Lange Feld als klimatisch unverzichtbares Kaltluftentstehungsgebiet und als wichtige Ventilationsbahn bewerten.</p>	<p>Im Klimagutachten des Büros Taraxacum von 1999 wird das Planungsgebiet als aktives Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Ausgleichsleistung bewertet.                      Ziel des vorliegenden Klima und Luftschadstoffgutachtens des Büros ÖKOPLANA war es nicht, die bereits vorliegenden Kenntnisse möglichst zu widerlegen, sondern sie zu präzisieren und mögliche Modifikationen durch eine potenzielle Bebauung auf dem Langen Feld darzustellen. Auf Grundlage der Aussagen des Taraxacum-Gutachtens wurden vertiefende Klimaanalysen durchgeführt, die die Veränderungen im klimatischen Wirkungsgefüge nach Realisierung des Gewerbestandortes im Langen Feld dokumentieren. Dabei wird u. a. deutlich, dass die Ventilationsbahn, die am nordwestlichen Randbereich des Langen Feldes parallel zur A 49 verläuft, aufgrund der Lage und Ausdehnung des geplanten Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt wird. Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der A 49 verbleibt ein strömungsrelevanter freier Geländequerschnitt von ca. 500 – 750 m.                      Das von dem Büro ÖKOPLANA vorgelegte Gutachten steht mit seinen Aussagen damit nicht in Konflikt bzw. Widerspruch zu früheren</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Gutachten.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.15 Es wird den Prognosen zur Luftschadstoffbelastung kein Glauben geschenkt.</p>	<p>Am 01.02.2010 wurde eine Aktualisierung der lufthygienischen Modellrechnungen vorgelegt. Sie basieren auf den Verkehrszahlen des Büros abvi und Luftschadstoffmessungen des anerkannten Messinstituts EUROFINS GFA GMBH.</p> <p>Die Modellrechnungen wurden mit dem Modell WinMISKAM durchgeführt, das in der VDI-Richtlinie 3782 Bl. 8 als Ausbreitungsmodell empfohlen wird. Alle relevanten Eingangsparameter werden dargestellt.</p> <p>Die Ergebnisse des Ist-Zustandes stimmen mit den Messungen recht gut überein, so dass auch die Prognose realistische Werte liefert.</p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.16 Es wird bemängelt, dass die sich aus den in Auftrag gegebenen Gutachten ergebenden Empfehlungen und Konsequenzen im B-Plan nicht ausreichend beachtet worden seien. So seien Auflagen, die im Klimagutachten empfohlen wurden, im B-Plan nicht eingehalten worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es fehlen mehrere Grünachsen</li> <li>• Keine Achse ist 60 m breit</li> <li>• Die Gebäude sind nicht abgestaffelt</li> <li>• Die Haupteerschließungsstraße hat nicht die Breite der 3- bis 4-fachen Höhe der benachbarten Gebäude</li> <li>• Bäume sind in den sonstigen Erschließungsstraßen nicht festgesetzt.</li> </ul>	<p>Im Klima- und Luftschadstoffgutachten vom 22.11.2007 werden im Kap. 8 zunächst allgemein gehaltene Zielvorstellungen formuliert, die der Planung gegenübergestellt werden. Abschließend erfolgt anhand der Erkenntnisse aus der Klimaanalyse eine Bewertung und es werden Planungsempfehlungen ausgesprochen. In den Zielvorstellungen für die Ausgestaltung bebauungsinterner Ventilationsbahnen wird allgemein von „zentralen Grünachsen“ im Plural gesprochen. Sie werden jedoch in den Empfehlungen nicht im Plural gefordert.</p> <p>Es erfolgt aus städtebaulichen und funktionalen Gründen keine zwingende Festsetzung der im Klimagutachten empfohlenen Gebäudeabstaffelung zur Grünachse hin. Die Grünachse hat neben ihrer klimatischen Wirkung auch eine städtebaulich / gestalterische Funktion. Sie soll dem Gewerbegebiet auch ein repräsentatives Erscheinungsbild verleihen, das eine entsprechend qualitätsvolle Adressbildung für die sich hier ansiedelnden Unternehmen ermöglicht. Aus diesen Gründen erfolgt hier, genauso wie entlang der Haupteerschließungs-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>ßungsstraße, die Festsetzung eine Gebäudemindesthöhe, die hier eine wenigstens 2-geschossige, repräsentative Gebäudestruktur sicherstellt. Die aus klimatischen Gründen empfohlene zwingende Festsetzung einer Gebäudeabstaffelung zur Grünachse hin würde dieser städtebaulichen Zielsetzung entgegenstehen. Die zentrale Grünachse behält aufgrund ihrer Breite und Ausgestaltung ihre klimatisch positive Wirkung. Sie bildet zusammen mit den angrenzenden Straßenräumen eine mehr als 60 m breite Achse. Es wird aus den genannten städtebaulich / funktionalen Gründen lediglich auf die Vergrößerung des Strömungsquerschnitts durch eine zwingende Festsetzung einer Gebäudeabstaffelung entlang der Grünachse verzichtet.</p> <p>Im Klima- und Luftschadstoffgutachten wird nicht gefordert, dass die Haupteerschließungsstraßen eine Breite der 3- bis 4-fachen Höhe der benachbarten Gebäude haben müssen</p> <p>Im Bebauungsplan-Entwurf sind Straßenbäume in den sonstigen Erschließungsstraßen (Planstraße B und Planstraße C) festgesetzt. Dies ist der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 zu entnehmen. In den Planstraßen B und C wird auf eine zeichnerische Darstellung der Straßenbäume im Maßstab 1 : 2000 verzichtet, um die Plangrafik nicht zu überfrachten und die Lesbarkeit des Plans sicherzustellen.</p> <p><b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.17 Es wird eine Erfassung der FFH-Anhanglistensarten, wie z.B. Fledermäuse gefordert.</p>	<p>Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dabei kann auf frühere Kartierungen zurückgegriffen werden, die noch zutreffend sind, da die Biotopsituation seither weitgehend unverändert blieb. Eine Erfassung von Fledermäusen wird nicht für erforderlich gehalten, da das Gebiet allenfalls in beschränktem Umfang als Jagdhabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt erhalten bzw. wird verbessert (z.B. durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen an den Rändern der Bebauung). Sommer- oder Winterquartiere werden nicht berührt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		29.18 Es wird eine Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf das Lange Feld als Zug- und Rastvogelgebiet gefordert.	<p>Bzgl. der Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz wurde im Umweltbericht zunächst der ungünstigste Fall zu Grunde gelegt. Im Frühjahr 2010 wurde eine Rastvogelkartierung im Langen Feld durchgeführt. Sie erfolgte an 6 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April, so dass die einzelnen Zugdekaden durch mindestens einen Beobachtungstag abgedeckt wurden. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet. Wenn es bebaut wird, verliert es diese Anziehungskraft auf die meisten der festgestellten Arten und diese müssen auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, sofern diese sich als Rastplatz eignen. Im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ sind in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden, die sich als Rastplatz für die betroffenen Arten eignen und auf die sie ausweichen können.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
		29.19 Es wird angeregt Fassadenbeleuchtungen im B-Plan auszuschließen zur Minimierung von Lichtemissionen.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass an den Außenrändern des Baugebietes Fassadenbeleuchtungen ausgeschlossen werden. Dadurch werden die Auswirkungen der Planung durch mögliche Lichtemissionen auf die Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild weiter reduziert.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
		29.20 Die festgesetzte extensive Dachbegrünung auf mindestens 60 % der Dachflächen wird als unzureichend betrachtet. Es wird eine Festsetzung von 90 % extensive Dachbegrünung außerhalb von Belichtungsflächen mit einer Substratmindeststärke von 14 cm gefordert.	Ein höherer Anteil von Dachbegrünung ist unrealistisch, da dann zu viele Befreiungen genehmigt werden müssten. Eine größere Substratstärke bewirkt keine wesentliche Verbesserung der positiven Wirkungen der Dachbegrünung, jedoch deutlich höhere Kosten.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		29.21 Zur Förderung der Solarenergienutzung wird gefordert, die Nutzung der Dachflächen für die Solarnutzung festzusetzen.	Die Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen im zukünftigen Gewerbegebiet im Langen Feld ist möglich und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Aufgrund der politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen ist die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen (Stichwort: Einspeisevergütung) in der Regel gegeben. Damit steht es jedem Eigentümer / Nutzer frei, auf den Dachflächen seiner Gebäude Solaranlagen zu installieren. Eine Festsetzung im Bebauungsplan, die die Solarnutzung der Dachflächen obligatorisch macht, ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht erforderlich und städtebaulich nicht zu begründen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 30	18.04.2008	30.1 Forderung nach weiter gehenden Untersuchungen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klima, Schadstoffbelastung</li> <li>• Abflussmessungen der Fließgewässer</li> <li>• Biotoptypen</li> <li>• Moose und Flechten</li> <li>• Laufkäfer und Spinnen</li> <li>• Libellen</li> <li>• aquatische Fauna in den Teichen in der Kachenhoh-</li> </ul>	Im Umweltbericht ist der erforderliche Untersuchungsumfang berücksichtigt. Die hier geäußerten Forderungen zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung gehen weit über den sonst üblichen Rahmen hinaus. Die vorliegende Erkenntnisse rechtfertigen ihre Notwendigkeit nicht, da durch sie keine weitergehenden Konsequenzen für die Planung zu erwarten sind.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• le</li> <li>• Heuschrecken</li> <li>• Tagfalter</li> <li>• Hautflügler</li> <li>• Amphibien</li> <li>• Reptilien</li> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>	
Ziffer 31	18.04.2008 18.02.2010	31.1 Überprüfung der Möglichkeiten der Eingriffskompensation durch Anlage von Wald	<p>Funktional ist die Anlage von Wald nicht angezeigt, da vornehmlich Offenlandstrukturen verloren gehen. Vorhandene Waldflächen werden durch die vorgesehene Waldrandgestaltung aufgewertet. Des Weiteren wird südöstlich des Geltungsbereich eine Aufforstung und Waldrandgestaltung in direkter Nachbarschaft zur Autobahn vorgesehen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		31.2 Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu randlichen Waldflächen	<p>Die festgesetzten Bauflächen im Bebauungsplanentwurf halten zu den Waldflächen in der Umgebung einen ausreichenden Abstand ein.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 32	04.04.2008	32.1 Minimierung der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen; Hinweis auf die „Ackerschonklausel“ der Kompensationsverordnung: d.h. Ausgleich soll möglichst ackerflächenschonend erfolgen.	<p>Die Inanspruchnahme wertvoller Landwirtschaftsflächen wird so gering wie möglich gehalten. Eine möglichst hochwertige Gestaltung der Ausgleichsflächen ist Ziel des Ausgleichskonzeptes, um die erforderliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen zu minimieren. Durch die Festsetzung von Dachbegrünungen wird die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen erheblich reduziert.</p> <p>Das Ausgleichsflächenkonzept sieht geeignete Kompensationsflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans vor.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
		32.2 vorrangige Berücksichtigung ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe, Existenzsicherung durch Flächentausch.	<p>Zur Zeit wird vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) ein Managementkonzept erarbeitet, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzflächen anbieten und bereitstellen (ggf. als Tauschflächen) kann. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einzelfallprüfung sind durch die planungsbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Langen Feld insgesamt 6 Landwirte betroffen und davon 3 voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet. Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflächen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Damit ist aus heutiger Sicht gewährleistet, dass Existenzgefährdungen einzelner Landwirte ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
	18.03.2010	32.3 Die landwirtschaftlichen Flächen, die in Anspruch genommen werden, sind herausragend gute Standorte.	<p>Die hohe Ertragsqualität der landwirtschaftlichen Flächen im Langen Feld ist bekannt.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zum Langen Feld hinreichend durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Teilräume im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit untersucht. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche die Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindlicheren Bereiche im Untersuchungsraum in Anspruch genommen</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben. Zudem ergab die Machbarkeitsstudie, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langes Feld für eine Gewerbeflächenentwicklung im Raum Kassel gibt.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen werden geeignete Ersatzflächen bereitgestellt (s. Pkt. 32.1 u. 32.2).</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>32.4 Es wird angeregt, die Ausgleichsflächenplanung nicht auf den Standorten im Langes Feld, die im Regionalplan 2009 als landwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen sind, zu realisieren. Bspw. werden Aufwertungen von Waldflächen oder von parkähnlichen Flächen (ehem. Buga-Gelände) vorgeschlagen. Generell wird angeregt, Möglichkeiten für einen flächenschonenderen Ausgleich zu suchen. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz Ausgleich und Ersatz gleichgestellt sind.</p>	<p>Der Ausgleich bzw. Ersatz muss in funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff realisiert werden. Durch Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Landwirtschaft in besonderem Maß Rücksicht genommen. Durch die Festsetzung von Dachbegrünungen wird die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen erheblich reduziert.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>32.5 Es wird angeregt in der Begründung unter dem Pkt. 5.1 Planungsziele für die Landwirtschaft mit einzubinden und dazu werden Formulierungsvorschläge gemacht.</p>	<p>Der Bebauungsplan Langes Feld verfolgt keine landwirtschaftlichen Ziele, sondern stellt Gewerbeflächen zur Verfügung, die den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel decken. Daher werden auch keine Planungsziele für die Landwirtschaft in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft, die von der Planung erheblich betroffen ist, werden allerdings im Planverfahren entsprechend berücksichtigt. Es wird ein Managementkonzept erarbeitet, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzflächen an-</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>bieten und bereitstellen (ggf. als Tauschflächen) kann (s. Pkt. 32.1 u. 32.2).</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>32.6 Es wird angeregt, bezüglich der zentralen Grünachsen eine möglichst hohe ökologische Aufwertung zu realisieren, um den Ausgleich an anderer Stelle zu verringern. Zudem wird angeregt, für die Eingrünung des Gewerbegebietes möglichst langsam wachsende Gehölze zu verwenden.</p>	<p>Bei der Gestaltung der Grünachsen sind neben der Ausgleichsfunktion weitere funktionale Aspekte (Kleinklima, Kurzzeiterholung, Stadtgestalt) zu berücksichtigen. Die Planung ist unter Berücksichtigung der verschiedenen Funktionen optimiert. Die Gehölzpflanzungen orientieren sich an deren ökologischer Funktion und den Standortverhältnissen. Eine Pflege in Verbindung mit erforderlichem Rückschnitt wird von der Stadt Kassel durchgeführt.</p> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>32.7 Anstelle natürlicher Sukzession sollten zusätzlich landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben durch eine extensivere Nutzung bzw. durch Aufwertung der Ausgleichsflächen (höheres Ökopunktepotenzials als bei natürlicher Sukzession).</p>	<p>Sukzessionsflächen sind nur in sehr geringem Umfang entlang der Gewässer vorgesehen und nicht durch landwirtschaftliche Nutzung ersetzbar.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>32.8 Abstimmung des Wegenetzes mit den örtlichen Landwirten bzw. den Landwirtschaftsbehörden.</p>	<p>Das Wegenetz im Langes Feld bleibt im wesentlichen erhalten. Es ist ausdrückliches Ziel der Planung im Langes Feld ein Wegenetz, das sowohl die Nutzung für die Naherholung aufrecht erhält als auch die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Hofstellen sowie die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet, zu erhalten. Dies wird durch das im B-Plan festgesetzte Wegekonzept erreicht.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		32.9 Einwände gegen die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Maßnahmenbereich 1 sowie im Maßnahmenbereich 9 mit dem Hinweis, dass dort keine erheblichen Nährstoffeinträge in Gewässer stattfinden.	<p>Der Nährstoffeintrag aus der Ackerfläche in die Quellmulde in der Kachenhohle ist im Gelände eindeutig erkennbar (Brennesselfluren, Nährstoffzeiger in den Teichen). Die Umwandlung der Ackerflächen am Grunnelbach (Fläche 9) dient vorrangig der Erholungsnutzung. Eine Minderung der Bodenerosion / des Nährstofftransports in den Bach ist ein positiver Nebeneffekt.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		32.10 Mit Verweis auf regionalplanerische Vorgaben (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) wird angeregt, die Flächen im Bereich Dorothea-Viehmann-Park und Kranichholz als landwirtschaftliche Flächen zu belassen.	<p>Die Flächen werden als siedlungsnaher Erholungsgebiete benötigt und sind im stadträumlichen Zusammenhang für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht optimal.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		32.11 Es wird eine Aktualisierung der avifaunistischen Bestandserhebung gefordert. Den Empfehlungen bzgl. der Feldlerche im Umweltbericht kann nicht gefolgt werden.	<p>Die Bestandsaufnahme der Vögel wurde 2005 durchgeführt. Seither hat sich die Biotopsituation im Langen Feld nicht wesentlich verändert, so dass die Ergebnisse der Kartierung noch zutreffend sind.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		32.12 Es wird angeregt, die unmittelbar an das geplante Gewerbegebiet Langes Feld angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe aus der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung herauszunehmen.	<p>Die mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Neuabgrenzung des LSG stellt für die verbleibenden Landwirtschaftsflächen keine Einschränkung und keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Schutzstatus dar.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		32.13 Hinsichtlich des Ausgleichserfordernisses seien die Arten Wiesenpieper und Schafstelze (kommen seit 25 Jahren nicht mehr im Langen Feld vor) sowie der Fasan (kein natürliches Vorkommen im Kasseler Raum) nicht relevant.	<p>Die Schafstelze wurde 2005 mit 2 Brutpaaren erfasst, der Wiesenpieper zuletzt 1985. Für beide Arten wurden keine speziellen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die für andere Eingriffe in der Planung festgesetzte Umwandlung von Ackerflächen in Grünland verbessert jedoch die Biotopsituation für diese Arten. Ähnliches gilt für den Fasan, dessen Lebensraum durch die Gehölzpflanzungen in Verbindung mit Saumvegetation und Grünland verbessert werden.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>32.14 Weitere artenspezifische Aussagen und Ausgleichserfordernisse im Umweltbericht werden infrage gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kiebitz</li> <li>- Feldschwirl</li> <li>- Sonstige unregelmäßig nachgewiesene Arten</li> </ul>	<p>Laut Brutvogelkartierung 2005 befanden sich die beiden Brutplätze der Kiebitze im Südosten des Langen Feldes auf Grünland.</p> <p>Für den Feldschwirl sind keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen. Die als Ausgleich für andere Eingriffe geplante Anlage von lichten Gehölzen und Säumen verbessern auch die Lebensraumsituation für Feldschwirle.</p> <p>Auch unregelmäßig nachgewiesene europäische Vogelarten müssen bei der Eingriffsbetrachtung berücksichtigt werden.</p> <p><b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b></p>
		32.15 Brachstreifen oder andere Bewirtschaftungseinschränkungen werden als nicht zumutbar abgelehnt.	<p>Die angesprochenen Brachestreifen betreffen ausschließlich vorhandene nicht mehr erforderliche Wegeparzellen. Insofern erfolgt keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		32.16 Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Betriebe, zum Teil existenzgefährdend, von der Planung betroffen sind. Hier sollten Ausgleichsmöglichkeiten aufgezeigt werden (bspw. andere Betriebszweige, Biogas etc.)	<p>Zur Zeit wird vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) ein Managementkonzept erarbeitet, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzflächen anbieten und bereitstellen (ggf. als Tauschflächen) kann. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einzelfallprüfung</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>sind durch die planungsbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Langes Feld insgesamt 6 Landwirte betroffen und davon 3 voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet. Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflächen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Damit ist aus heutiger Sicht gewährleistet, dass Existenzgefährdungen einzelner Landwirte ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 33	23.04.2008	33.1 Bestandserfassung der Fledermäuse, der Amphibien und Libellen im Bereich der Teiche in der Kachenhöhle; Auswertung / Aussagen zum möglichen Vorkommen von Anhang-II-und-IV-Arten der FFH-Richtlinie	<p>Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dabei kann auf frühere Kartierungen zurückgegriffen werden, die noch zutreffend sind, da die Biotopsituation seither weitgehend unverändert blieb bzw. sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen verschlechtert hat.</p> <p>Eine Erfassung von Fledermäusen wird nicht für erforderlich gehalten, da das Gebiet allenfalls in beschränktem Umfang als Jagdhabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt erhalten bzw. wird verbessert (z.B. durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen an den Rändern der Bebauung). Sommer- oder Winterquartiere werden nicht berührt. Eine Libellenkartierung ist entbehrlich, da das Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden kann (vgl. UB, Anhang) und das Vorkommen der eher anspruchslosen Arten (vgl. UB. 3.2.1.3) berücksichtigt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>33.2 Aussagen zur Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz darlegen, um daraus Kompensationsmaßnahmen ableiten zu können</p>	<p>Bzgl. der Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz wurde im Umweltbericht zunächst der ungünstigste Fall zu Grunde gelegt. Im Frühjahr 2010 wurde eine Rastvogelkartierung im Langen Feld durchgeführt. Sie erfolgte an 6 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April, so dass die einzelnen Zugdekaden durch mindestens einen Beobachtungstag abgedeckt wurden. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet. Wenn es bebaut wird, verliert es diese Anziehungskraft auf die meisten der festgestellten Arten und diese müssen auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, sofern diese sich als Rastplatz eignen. Im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ sind in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden, die sich als Rastplatz für die betroffenen Arten eignen und auf die sie ausweichen können.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>33.3 Es wird eine artenschutzrechtliche Auswertung der Bestandsaufnahmen hinsichtlich Verbotstatbeständen und Ausnahmeprüfung angeregt.</p>	<p>Mit den Fragen zum Artenschutz, insbesondere möglichen Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG fand eine ausführliche und qualifizierte Auseinandersetzung im Rahmen der Umweltprüfung statt. Dies wird im Umweltbericht ausführlich dokumentiert. Die durch die Planung zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen nach den Ergebnissen der Kartierung von 2005 ca. 32 Brutplätze. Durch Anlage von Felddrainen mit abschnittsweise lückenhafter Vegetationsdecke werden die Brutmöglichkeiten der Feldlerche in den verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Nordteil des Langen Feldes dauerhaft verbessert und dadurch eine höhere</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Brutrevierdichte ermöglicht (externe Ausgleichsmaßnahme 7). Dies bedeutet, dass in den für die Feldlerche geeigneten verbleibenden Offenlandflächen ca. 26 Brutpaare (statt bisher 16 – 19) Platz finden können.</p> <p>Die zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen damit in Relation zur Gesamtgröße der vorhandenen Population im naturräumlichen Zusammenhang (Naturraum Kasseler Becken) nur einen sehr geringen Anteil, der weit unter den natürlichen Schwankungen der Populationsgrößen liegt. Hochgerechnet aus dem Flächenanteil von Offenland im Naturraum Kasseler Becken kann von einer Populationsgröße von mindestens 2.200 Brutpaaren ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im Nordteil des Langes Feldes beträgt der Verlust von 22 Brutrevieren etwa 1 % des Bestandes im Naturraum, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Satz 3 BNatSchG wird somit in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>Die ebenfalls betroffenen Arten Schafstelze, Kiebitz, Rebhuhn und Fasan sind im Langes Feld nur unregelmäßig als Brutvögel nachgewiesen. Das Gebiet ist wegen vorhandener Störungen und Einschränkungen für diese Arten nicht optimal, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie auch ohne das geplante Gewerbegebiet längerfristig im Langes Feld nicht mehr brüten werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen - insbesondere die Entwicklung von Frischwiesen und Feuchtgrünland im Südosten des Langes Feldes und am Sensenberg - werden geeignete Lebensräume für diese Arten entwickelt bzw. vorhandene Lebensräume verbessert um den Fortbestand der lokalen Population zu ermöglichen.</p> <p>Für Zugvögel verliert das Lange Feld durch die geplante Bebauung seine Anziehungskraft als Rastplatz. Wie im aktuellen Rastvogelgutachten (2010) nachgewiesen, ist das Lange Feld jedoch kein traditionelles Rastgebiet, das von bestimmten Arten gezielt angefliegen wird. Es kann also angenommen werden, dass die betroffenen Arten</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>andere geeignete Flächen anfliegen werden, die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (z. B. Ackerlandschaften südlich von Baunatal, in den Gemarkungen Fuldabrück und Lohfelden sowie nördlich von Kassel), so dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht gegeben sind.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.</p> <p>Von daher wird eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich, so dass die genannten Schritte und Maßnahmen zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung ebenfalls nicht erforderlich sind. Im übrigen wurde bereits in einer Machbarkeitsstudie für ein Gewerbegebiet im Langen Feld nachgewiesen und ausführlich dargelegt, dass es im gesamten Kasseler Raum keinen geeigneten Alternativstandort für ein Gewerbegebiet in dieser Größenordnung und Eignungsqualität gibt, um den erforderlichen und belegten Gewerbeflächenbedarf decken zu können.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Problematik ist zudem planungsrechtlich als abgearbeitet zu betrachten, da diese Frage bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans hinreichend zu behandeln ist. Für die gewerbliche Entwicklung im Langen Feld wurde vor kurzem ein Flächennutzungsplan durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) aufgestellt, der vom RP Kassel genehmigt wurde. Damit ist der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet im Langen Feld gem. § 8 (2) BauGB aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>33.4 Ausdehnung des Suchraumes für Kompensationsmaßnahmen auf das Natura-2000-Gebiet in der Fuldaue, insbesondere für Maßnahmen für Zug- und Rastvögel</p>	<p>Weitergehende Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes sind nicht möglich und wegen der noch gegebenen ökologischen Funktionen auch nicht erforderlich.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		33.5 Berücksichtigung aller im Gebiet vorhandenen Gewässer bei der Planung	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.6 Erstellung eines geologischen Gutachtens im Rahmen der Neuabgrenzung des WSG ist vorgesehen	Das Gutachten liegt vor. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht sowie im B-Plan-Entwurf berücksichtigt. Im B-Plan-Entwurf ist die zur Zeit rechtsgültige Abgrenzung des WSG nachrichtlich übernommen; die auf Grundlage des genannten Gutachtens geplante Neuabgrenzung des WSG wird als in Aussicht genommene Planung vermerkt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.7 Bewertung der lufthygienischen Situation entsprechend dem Luftreinhalteplan 2006 und der vorausgegangen Luftreinhaltepläne; Berücksichtigung der dort festgeschriebenen Maßnahmen.	Der Umweltbericht enthält entsprechende Aussagen. Emissionsmindernde Maßnahmen wurden berücksichtigt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.8 Verhindern von Verkehr zum Langen Feld über die Dittershäuser Straße und andere Nebenstraßen / Wohngebiete	Dies wird durch das zugrunde liegende Verkehrs- und Erschließungskonzept gewährleistet. Das Gewerbegebiet Langes Feld wird über die vorgesehene Verlängerung der Frankfurter Straße erschlossen und ist darüber auch an die Anschlussstelle Niederzwehren an die A 49 angebunden. Die Dittershäuser Straße und andere Nebenstraßen / Wohngebiete sind nicht in das Erschließungskonzept für das neue Gewerbegebiet eingebunden. Sie sind lediglich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben und können im Bedarfsfall als Notzufahrt genutzt werden.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	12.03.2010	33.9 Aus Sicht der Wasserbehörde wird um die Korrektur der Bezeichnung des Wasserschutzgebietes gebeten. Es handelt sich um das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränkeweg“.	Der Anregung wird entsprochen und die Bezeichnung des Wasserschutzgebietes entsprechend korrigiert.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		33.10 Es wird darauf hingewiesen, dass in Zone III des Wasserschutzgebietes gem. Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Landesverordnung der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingeschränkt ist. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender textlicher Hinweis im Bebauungsplan-Entwurf ergänzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.11 Bezüglich der textlichen Festsetzung zur Dachbegrünung (Festsetzung 7.4) wird angeregt, diese dahingehend zu präzisieren, dass eine Installation einer Photovoltaikanlage nicht zu Lasten der begrüneten Dachfläche gehen darf. Sollte im Einzelfall eine Befreiung unumgänglich sein, wird eine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht ausgelöst.	In der textlichen Festsetzung ist keine Ausnahme vorgesehen. Sofern Ausnahmen nicht vorgesehen werden, sind sie auch ausgeschlossen (vgl. dazu § 31 Abs. 1 BauGB). Demgegenüber können Befreiungen nicht generell ausgeschlossen werden, sind aber an die in § 31 Abs. 2 BauGB genannten Bedingungen geknüpft. Im Zuge einer möglichen Befreiung von einer Dachbegrünung ist auf andere Weise ein gleichwertiger Ausgleich zu schaffen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		33.12 Es wird angeregt, zusätzlich Obstbäume auf den Freiflächen vorzusehen. Damit würde das Landschaftsbild weiter aufgewertet und ein positiver Beitrag für Insekten, Vögel etc. geleistet.	Es wird eine Anpflanzung von Obstbaumreihen am Zufahrtsweg zum Soldatenfriedhof in Verlängerung der geplanten Grünachse des Gewerbegebiets vorgesehen. Diese Maßnahme wird als zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahme im B-Plan-Entwurf festgesetzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.13 In Bezug auf das Feuchtgebiet in der Kachenhohle wird angeregt, in den textlichen Ausführungen unter Pkt. 5.3.2.4 des Umweltberichts darzulegen, welche Veränderungen mit den dort vorgesehenen Maßnahmen erwartet werden.	Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		33.14 Bezüglich des Artenschutzes wird angeregt, ergänzend zu den ortsfesten Maßnahmen für die Feldlerche „echte Lerchenfenster“ in den verbleibenden Getreideflächen zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Kassel dazu entsprechende Regelungen mit den Pächtern ihrer Flächen vereinbaren soll.	Die Herstellung und Unterhaltung von Feldrainen ist besser sicherzustellen als die dauerhafte Bewirtschaftung mit Lerchenfenstern. Zudem ist nicht gewährleistet, dass die Stadt Kassel künftig über geeignete Flächen verfügen wird, um entsprechende Vereinbarungen zu treffen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		33.15 Es wird angeregt, Entwicklungsziele für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu benennen, um eine wirksame Überwachung der Auswirkungen der Planung gewährleisten zu können. Dies trifft insbesondere für die Maßnahme Nr. 7 sowie für die Feldlerchenproblematik zu.	Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.16 Es wird angeregt die gesamten Straßenbaumpflanzungen im Plan zeichnerisch darzustellen.	Die Straßenbäume in den Planstraßen B und C sind durch textliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Straßenbäumen (textliche Festsetzungen Nr. 7.1) definiert. In den Planstraßen B und C wird auf eine zeichnerische Darstellung der Straßenbäume im Maßstab 1 : 2000 verzichtet, um die Plangrafik nicht zu überfrachten und die Lesbarkeit des Plans sicherzustellen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 34	23.04.2008	34.1 Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundesverkehrsministeriums hinsichtlich der neuen Anschlussstelle an die A 44 und dessen Zustimmungspflicht (Antragstellung erforderlich)	Der Hinweis hat sich erübrigt, da im Zuge des Planverfahrens auf eine neue Anschlussstelle an die A 44 verzichtet wurde.  <b>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</b>
		34.2 Es wird auf die zwingende Notwendigkeit von Verkehrsuntersuchungen zum induzierten Verkehrsaufkommen hingewiesen. Es werden Angaben zu den dort zu betrachtenden Netzfällen gemacht.	Die Verkehrsuntersuchungen und Netzfälle wurden durchgeführt und mit dem ASV abgestimmt.  <b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		34.3 Verknüpfungsbereiche der Erschließungsstraßen mit dem überörtlichen Straßennetz sind in enger Abstimmung mit der Straßenverwaltung zu planen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		34.4 Ggf. erforderlicher Lärmschutz ist von der Stadt Kassel zu planen, zu realisieren und zu finanzieren.	Dies ist bekannt und wird entsprechend beachtet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	23.04.2008 16.03.2010	34.5 Berücksichtigung der Bauverbotszonen (40 m) entlang der Bundesautobahnen bei Festsetzung der Baugrenzen. Die Bauverbotszone entlang der südlich verlaufenden A 44 ist auch von sonstigen baulichen Anlagen, die keine Hochbauten sind, freizuhalten (wg. sechsstreifiger Ausbauoption). Das nördlich der A 44 vorgesehene Regenrückhaltebecken ist entsprechend von der Autobahn abzurücken.	Durch die Bauverbotszone von 40,00 m zwischen baulichen Anlagen und äußerstem Rand der befestigten Fahrbahn der A 44 wird die für das südliche Regenrückhaltebecken zur Verfügung stehende Fläche um ca. 2.500 m <sup>2</sup> auf ca. 11.500 m <sup>2</sup> reduziert. Nach jetzigem Planungsstand erscheint die verbleibende Fläche noch groß genug um die erforderlichen Anlagen für Regenwasserbehandlung und -rückhaltung unterzubringen. Gegebenenfalls können die Flächen des RRB in den nördlich anschließenden geplanten öffentlichen Grünzug erweitert und integriert werden.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	16.03.2010	34.6 Kosten für neue Anbindungen an Autobahnen und damit zusammenhängende Veränderungen an den Bundesfernstraßen gehen zu Lasten der Stadt Kassel. Mehrkosten der Unterhaltung sind gem. § 13 (3) FStrG abzulösen. Dies beinhaltet auch die Lichtsignalanlage bzgl. Planung, Realisierung und Betrieb.	Die Hinweise zur Kostenverteilung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planrealisierung beachtet. Sie beziehen sich aber nicht auf das Bebauungsplanverfahren.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		34.7 Über den Umbau der Anschlussstelle Niederzwehren ist ein RE-Entwurf mit integriertem Sicherheitsaudit aufzustellen und der Straßenverwaltung zur Prüfung vorzulegen.	<p>Für die mit dem ASV im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren noch abzuschließende Baudurchführungsvereinbarung wird als Grundlage ein RE-Entwurf mit integriertem Sicherheitsaudit erarbeitet werden. Auf Bebauungsplan-Ebene ist die Planung insofern noch weiter detailliert worden, als dass nun eine Gradientendarstellung für den Bereich der Anschlüsse und Zufahrten am Autobahnknoten sowie Querprofile an markanten Stellen in diesem Bereich vorgelegt wurden. Aus dem Bereich des Sicherheitsaudits wird zum jetzigen Zeitpunkt die „Kuppensituation“ an der Autobahnausfahrt von Norden kommend zeichnerisch dargestellt. Diese Unterlagen können dem ASV kurzfristig vorgelegt und bei Bedarf in einem Termin erläutert werden. Durch die damit vorliegenden Planungen und Berechnungen sind alle für die Ebene des Bebauungsplans wichtigen Punkte ausreichend abgearbeitet worden.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		34.8 Es sind seitens des Vorhabenträgers Maßnahmen vorzusehen, die die durch die Planung verursachte Verschlechterung der Verkehrssituation soweit entschärfen, dass auf der nördlichen Fahrbahn mindestens die Qualitätsstufe C erreicht wird. Es wird vorgeschlagen, den Entflechtungsbereich durch eine zweistreifige Ausbildung der Ausfahrt in Richtung Südwesten zu entschärfen.	<p>Zur allgemeinen Kostenreduzierung wurde die Ausfahrt einspurig geplant. Die verkehrstechnische Untersuchung sieht keine Notwendigkeit einer zweiten Linksabbiegespur (Siehe Abb. 27 Verkehrsun- tersuchung). Die prognostizierte Spitzenstunde mit max. 176 Kfz ist auch mit nur einer Fahrspur ausreichend leistungsfähig.</p> <p>Die Ausfahrt wurde dennoch überplant, eine Aufweitung auf zwei Spuren erfolgt jetzt unmittelbar im Anschluss an die Ausfahrt. Eine dritte Abbiegespur in Richtung Frankfurter Str. entwickelt sich unmittelbar aus der zweiten Spur.</p> <p>Für die Abbiegespuren in Richtung Gewerbegebiet stehen auf jeder Spur Stauräume in einer Länge von ca. 107 m zur Verfügung. Bei einer bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage (LSA) kann der Rückstau bzw. der Abfluss entsprechend den Belastungen gesteuert werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		34.9 In Gegenlage wird die planerische Ausarbeitung des Übergangsbereiches einer einstreifigen Ausfahrt in eine zweistreifige Rampe gefordert.	<p>Die Ausfahrt der A 49 in Richtung Südosten – ‚neuer Knotenpunkt‘ wurde nicht überplant, sondern nimmt den Bestand auf. Der Umbau bzw. die Umbauplanung beginnt erst im zweispurigen Kurvenbereich, sodass der Übergangsbereich von der einstreifigen Ausfahrt in die zweistreifige Rampe unberührt bleibt und eine Planungsänderung nicht erforderlich ist.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		34.10 In nordöstlicher Richtung ist im Falle von Unterhaltungsarbeiten eine Fahrbahnbreite von 12,0 m vorzusehen.	<p>Die BAB 49 bleibt in ihrer Lage von der Planung unberührt. Durch den Bau des Gewerbegebietes Langes Feld ergibt sich nicht die Notwendigkeit, die Bestandsbreite an genannter Stelle zu verändern.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		34.11 Für den südlichen Knotenpunktsbereich sollte eine zusätzliche, durchgehende Fahrspur ins Gewerbegebiet angelegt werden, um Rückstaus bis zum nördlichen Knotenpunkt bzw. der Abfahrtsrampe der A 49 zu vermeiden. Das geplante Brückenbauwerk an der Dittershäuser Straße ist entsprechend breiter vorzusehen.	<p>Auf Grund des geringen DTV-Wertes und aus Gründen der Eingriffsminimierung in das umliegende Landschaftsschutzgebiet sieht das Ing. Büro Ambrosius Blanke nicht die Notwendigkeit einer durchgehenden dritten Fahrspur. Zur Spitzenstunde beträgt die Belastung 1.179 Kfz/h (Verkehrsgutachten Abb. 26) bei einer Leistungsfähigkeit von 1.800 Kfz/h.</p> <p>Im Bereich des südlichen Knotenpunktes wurde die zweispurige Einbiegespur bis zum neuen Brückenbauwerk beibehalten und verjüngt sich erst im Anschluss, sodass ein möglicher Rückstau bis zur A 49 entzerrt werden kann.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		34.12 Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes für den Umbau der Anschlussstelle Niederzwehren ist der Nachweis zu erbringen, dass der vorgesehene 6-streifige Ausbau der A 49 realisiert werden kann.	<p>Die Prüfung eines möglichen sechsstreifigen Ausbaus der A 49 ist Gegenstand einer separaten Verkehrsuntersuchung.</p> <p>Ein sechsstreifiger Ausbau der A 49 ist entweder nur durch erheblichen baulichen Aufwand (bestehende Brückenbauwerke) zu bewerkstelligen oder durch Verengung der Fahrstreifen auf der A 49. Für die Ausfahrt in Fahrtrichtung Kreuz Kassel-West wäre eine dritte</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Spur durch ein Erweitern des Erdwalls und eine Radienänderung der Ausfahrt durchaus möglich.</p> <p>Da die Ausfahrt Niederzwehren, in Fahrtrichtung Kassel-Auestadion, auch weiterhin dem Status-Quo entspricht, ist hier kein Nachweis zu erbringen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		34.13 Vor Realisierung der Umbaumaßnahmen ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan aufzustellen und nach Prüfung durch die Straßenverwaltung von der zuständigen Straßenbaubehörde anordnen zu lassen.	<p>Diese Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Hinsichtlich des erforderlichen Umbaus bzw. Ausbaus der Anschlussstelle Niederzwehren wird in Abstimmung mit dem ASV eine vertragliche Vereinbarung getroffen, in der diese Punkte berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		34.14 Über die baulichen Veränderungen im Bereich der Anschlussstelle Niederzwehren ist mit der Straßenverwaltung rechtzeitig eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.	<p>Diese Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Hinsichtlich des erforderlichen Umbaus bzw. Ausbaus der Anschlussstelle Niederzwehren wird in Abstimmung mit dem ASV eine vertragliche Vereinbarung getroffen, in der diese Punkte berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		34.15 Bauarbeiten zum Umbau der Anschlussstelle Niederzwehren sind in enger Abstimmung mit der Straßenverwaltung durchzuführen.	<p>Diese Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Hinsichtlich des erforderlichen Umbaus bzw. Ausbaus der Anschlussstelle Niederzwehren wird in Abstimmung mit dem ASV eine vertragliche Vereinbarung getroffen, in der diese Punkte berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		34.16 Der Winterdienst für die verlängerte Frankfurter Straße muss aus organisatorischen Gründen von der Straßenverwaltung durchgeführt werden Hierüber ist mit der Straßenverwaltung eine Vereinbarung abzuschließen.	<p>Diese Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Hinsichtlich des erforderlichen Umbaus bzw. Ausbaus der Anschlussstelle Niederzwehren wird in Abstimmung mit dem ASV eine vertragliche Vereinbarung getroffen, in der diese Punkte berücksichtigt werden.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>34.17 Die Verkehrserschließung des relativ großen Gewerbegebietes über eine einzige Zufahrt wird als problematisch angesehen. Das Gebiet sei im Falle eines Unfalls auf dieser Zufahrt mit Kfz sowie für Rettungsfahrzeuge/Feuerwehr nicht mehr zu erreichen. Daher wird eine zweite Anbindung als erforderlich angesehen.</p>	<p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurde bewusst auf eine zweite, alternative Erschließung des Gewerbegebiets verzichtet, um den Verkehr und die dadurch entstehenden Belastungen aus den umliegenden Wohngebieten fern zu halten. Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr über die bestehenden Wirtschaftswege, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über mehrere Wegeverbindungen geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Dennhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>34.18 Es wird angeregt, die innere Erschließung mittels Schleppkurven zu überprüfen.</p>	<p>Die Überprüfung führte dazu, dass die Kurvenradien der inneren Erschließung so angepasst wurden, dass ein LKW-Begegnungsverkehr ohne Einschränkung möglich ist.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		34.19 Es wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Auflagen zur Errichtung von Werbeanlagen aufzunehmen. Dazu werden konkrete Vorschläge gemacht.	Die rechtlich erforderlichen Auflagen zur Errichtung von Werbeanlagen werden in Form entsprechender textlicher Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 35	12.04.2010	<p>35.1 Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplan Nordhessen 2009 sowie im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Kassel (ZRK) die Entwicklung des Langen Feldes als interkommunales Gewerbegebiet empfohlen wird. Dies sieht die Stadt Baunatal trotz aller Ankündigungen über interkommunales Handeln nicht eingelöst.</p> <p>Die Belange der Stadt Baunatal oder des an das Plangebiet angrenzenden Stadtteils Rengershausen seien in Plänen und Text nahezu unberücksichtigt geblieben. Dies wird in den nachfolgenden Punkten (s. Pkt. 35.2 bis 35.13) näher ausgeführt.</p>	<p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p>Der pauschale Einwand, dass die Belange der Stadt Baunatal bzw. des an das Plangebiet angrenzenden Stadtteils Rengershausen na-</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>hezu unberücksichtigt geblieben seien, wird zurückgewiesen. Die Gründe dafür werden jeweils in den nachfolgenden Stellungnahmen, die sich auf die näheren Ausführungen der Stadt Baunatal dazu beziehen, ausführlich dargelegt (s. Pkt. 35.2 bis 35.13).</p> <p><b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b></p>
		<p>35.2 Das Kleingartengebiet Rengershausen ist als Immissionsort beim Tagwert wie ein allgemeines Wohngebiet zu behandeln. Dies gilt für Lärm- wie auch Geruchsimmisionen.</p>	<p>Dem Einwand, dass die Kleingartenanlage nicht im Außenbereich liegt sondern im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung „Dauerkleingärten“, wird gefolgt. Entsprechend der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ wird der Schutzanspruch gegen Lärmimmisionen der Kleingartenanlage für den Tageszeitraum entsprechend dem eines allgemeinen Wohngebietes angesetzt. Der Abstand zwischen der Kleingartenanlage und der Teilfläche GI 1 (nächstgelegene Teilfläche im Gewerbegebiet) beträgt ca. 300 m. Zum Schutz eines allgemeinen Wohngebietes kann die Abstandsklasse gemäß Abstandserlass um eine Abstandsklasse verringert werden – hier von „nicht zulässig sind Abstandsklassen I-IV“ auf „nicht zulässig sind Abstandsklassen I-III“, da die Zonierungen nach Abstandserlass auf den Schutz von reinen Wohngebieten abzielen. Entsprechend der Ausführungen der Stadt Baunatal ist aber die Kleingartenanlage vom Schutzanspruch gegen Lärmimmisionen her einem allgemeinen Wohngebiet vergleichbar. Damit berücksichtigt die getroffene Festsetzung auch einen ausreichenden Schutz der Kleingartenanlage bei einer Beurteilung vergleichbar einem allg. Wohngebiet nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Zudem begründen sich die Abstandserfordernisse nach Abstandserlass auch durch die für die Nachtzeit abgesenkten Orientierungswerte der DIN 18005. Für Kleingartenanlagen hingegen wird nach DIN die Nacht wie der Tag bewertet. In der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind Kleingartenanlagen nicht aufgeführt. Anzumerken ist auch, dass die Kleingartenanlage erheblichen Geräuschimmisionen der Bundesautobahn BAB 44 ausgesetzt ist. Dies lässt darauf schließen, dass von Seiten der Stadt Baunatal ein Überschreiten der Orientierungswerte abgewogen worden ist.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Die Einstufung des Schutzanspruches zum Schutz gegen Geruchs- immissionen einer Kleingartenanlage wurden entsprechend der „Be- gründung und Auslegungshinweise“ zur GIRL – Geruchsimmisions- richtlinie des LAI (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissions- schutz) zum Punkt 3.1 Immissionswerte vorgenommen. In der Be- gründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL ist dazu ausge- führt: „Kleingartensiedlungen sind im Allgemeinen wie Gewerbege- biete zu beurteilen, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalls entgegenstehen“. Die GIRL in der Fassung vom 29. Feb- ruar 2008 mit Ergänzungen vom 10.September 2008 stellt den der- zeit besten Erkenntnisstand zu Geruchsimmisionen und wird auch vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen als Grundlage zur Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmisionen empfohlen. In der Begründung der Stadt Baunatal zum B-Plan 69 sind keine Grün- de für die Schutzwürdigkeit des Kleingartengebietes vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes aufgeführt. Für eine Abwei- chung von den Empfehlungen der GIRL liegen keine neuen Erkennt- nisse vor.</p> <p>Eine völlige Entwertung der Kleingartenanlage durch die Anwendung der GIRL ist nicht zu erwarten. Im Vergleich zu Wohngebieten (zul. Geruchshäufigkeit 10 %) ist durch die hier vorgenommene Einstu- fung der Kleingartenanlage wie Gewerbegebiete an 18 zusätzlichen Tagen im Jahr eine wahrnehmbaren Geruchsimmision möglich (zul. Geruchshäufigkeit 15 %). Es kann aber angenommen werden, dass es in der Kleingartenanlage nicht zu diesen Geruchshäufigkeiten kommt, da die Geruchshäufigkeit von 15 % im Industriegebiet selbst auch nicht überschritten werden darf. Da die benachbarten Betriebe im Industriegebiet aber viel näher an einer möglichen Geruchsquelle liegen, werden die Geruchsemissionen durch das Plangebiet selbst schon eingeschränkt werden.</p> <p>Der Anregung der Stadt Baunatal, das Kleingartengebiet auch zum Schutz gegen Geruchsimmisionen wie eine allg. Wohngebiet einzu- stufen, wird deshalb nicht gefolgt.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>35.3 Es ist nachvollziehbar darzustellen und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern, dass durch die Planung für den Stadtteil Rengershausen keine Verschlechterung der Lärmsituation eintritt.</p>	<p>Die Stadt Baunatal gibt den Abstand zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Rengershausen mit ca. 850 m und der Ortslage Felsengarten mit ca. 750 m an. Bei diesen Abständen wären im Plangebiet noch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m Abstand) zulässig. In den GI-Flächen sind aber nur Betriebe der Abstandsklassen IV bis VII zulässig. Selbst durch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m) ist ein Einhalten der Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiet (tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)) zu erwarten. Durch die Einschränkung der Ansiedlung auf Betriebe ab der Abstandsklasse IV (500 m) sind noch geringere Geräuschimmissionen zu erwarten. Bei einer Vorbelastung der Ortslagen durch Verkehrslärm von ca. 60-65 dB(A) tags und 59-61 dB(A) nachts liegen die möglichen Gewerbelärmimmissionen um mehr als 10-15 dB tags und 24-26 dB nachts unter den Verkehrslärmbelastungen und tragen damit nicht mehr zu der Gesamtlärmimmission bei.</p> <p>Mögliche Reflexionen an Hallengebäuden im Plangebiet haben keine lärm erhöhende Wirkung. Selbst eine 15 m hohe durchgehende Halle am Rand des GI-Gebietes würde nur eine Lärmpegelerhöhung von &lt; 0,05 dB verursachen. Dies rein rechnerische Erhöhung ist durch den Menschen nicht wahrnehmbar und damit akustisch nicht relevant.</p> <p>Durch die Gliederung des Gewerbegebietes im Hinblick auf die zulässigen Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW, in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO ist sichergestellt, dass durch die Planung keine Verschlechterung der Lärmsituation im Stadtteil Rengershausen eintritt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>35.4 Auch nach Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung entlang der A44 darf aus dem Gewerbegebiet kein zusätzlicher Lärm in Rengershausen imitieren.</p>	<p>Zukünftige Schallschutzhindernisse an der A 44 sind auch Hindernisse für den Gewerbelärm aus dem Plangebiet, da die Hindernisse in jedem Fall zwischen dem Plangebiet und den Ortslagen Rengershausen bzw. Felsengarten errichtet würden. Eine Zunahme der Gewerbelärmimmissionen durch solche Hindernisse ist deshalb nicht</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>möglich. An dem Wohngebiet Sandgraben wurde das Abstandserfordernis des Abstandserlasses unterschritten, weil schon erhebliche Vorbelastungen durch Gewerbelärm bestehen. Solche Vorbelastungen durch Gewerbelärm liegen in den Ortslagen Rengershausen und Felsengarten nicht vor. Die Überlagerung von Verkehrslärm und Gewerbelärm ist rechtlich nicht vorgesehen. In diesem Fall ist die Herabstufung aber auch aus akustischer Sicht nicht erforderlich, da, wie oben beschrieben, die mit den getroffenen Festsetzungen möglichen Gewerbelärmimmissionen den Verkehrslärm erheblich um mehr als 10 dB tags und 20 dB nachts unterschreiten werden.</p> <p>Es ist als gesichert anzusehen, dass auch nach Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung entlang der A 44 es zu keinen zusätzlichen Lärmimmissionen in Rengershausen kommt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>35.5 Es wird angeregt, den südlichen Teil des Geltungsbereiches nicht als Industriegebiet, sondern als Gewerbegebiet auszuweisen.</p>	<p>Wie bereits unter Pkt. 39.3 ausgeführt, sind die Immissionsschutzanforderungen für die Siedlungsbereiche der Stadt Baunatal durch die Gliederung der GI und GE-Flächen im Langen Feld auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW, in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO sichergestellt.</p> <p>Die als Industriegebiet (GI) festgesetzten Teilflächen im südwestlichen Bereich des Gewerbestandorteshaben ausreichende Abstände zu den nächst gelegenen Wohnsiedlungsbereichen. In den GI-Flächen sind nur Betriebe der Abstandsklassen IV bis VII zulässig. Selbst durch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m) ist ein Einhalten der Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiet (tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)) zu erwarten. Durch die Einschränkung der Ansiedlung auf Betriebe ab der Abstandsklasse IV (500 m) sind noch geringere Geräuschemissionen zu erwarten.</p> <p>Die Abstandszonierung nach dem Abstandserlass des Landes NRW berücksichtigt darüber hinaus nicht nur die Lärmimmissionen sondern auch mögliche Immissionen der Betriebsarten in Bezug auf Gerüche, Luftschadstoffe und Erschütterungen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Die als GI-Flächen festgesetzten Teilflächen nehmen im übrigen nur einen geringen Teil des geplanten Gewerbestandortes im Langes Feld ein. Sie sind erforderlich, um am Standort Langes Feld - entsprechend der Zielsetzung der Planung - ein breit gefächertes gewerbliches Nutzungsspektrum ansiedeln zu können, das auch die Möglichkeit für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben beinhaltet, die industrielle Flächen im Sinne des § 9 BauNVO benötigen. Solche Flächenangebote sind an anderer Stelle im Kasseler Stadtgebiet nicht mehr vorhanden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>35.6 Die Höhenfestsetzung für die maximale Höhe baulicher Anlagen soll im südlichen Bereich entlang der A 44 zurückgenommen werden auf 12 bis 14 m, entsprechend der Ausweisung im sonstigen Bebauungsplanbereich.</p>	<p>Die durchgeführten Modellrechnungen (01.02.2010) zeigen, dass die Lee-Effekte der Bebauung bei Winden aus südlichen Richtungssektoren ca. 280 m (ca. das 23-fache der Gebäudehöhe am Nordrand des Gewerbestandortes) nach Norden reichen. Danach kann der Höhenwind wieder ungehindert bodennah durchgreifen. Bei Winden aus nördlichen Richtungen, die auf die Ortslage Rengershausen zugerichtet sind, bilden zulässige Gebäudehöhen bis max. ca. 19 m die südliche Bebauungsgrenze. Demnach ist davon auszugehen, dass der Lee-Effekt der Gebäude maximal ca. 450 m (23-fache der Gebäudehöhe) in Richtung Rengershausen reicht. Die Wohnlage Rengershausen (Entfernung ca. 850 m) ist daher von Windfeldveränderungen nicht mehr betroffen. Eine vermehrte Anreicherung von Luftschadstoffen ist daher auch bei Schwachwindwetterlagen nicht zu erwarten. Die turbulente Durchmischung der bodennahen Kaltluftschicht in extrem wind-schwachen Strahlungsnächten wird durch „Wärmeabstrahlung“ der geplanten Bebauung entlang der A 44 sogar intensiviert.</p> <p>Bei den gegenwärtigen Festsetzungen der zulässigen Gebäudehöhen im südlichen Bereich entlang der A 44 wird der Siedlungsbereich von Rengershausen weder von Windfeldveränderungen noch von vermehrter Luftschadstoffanreicherung betroffen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>35.7 Es wird gefordert, dass auch die klimaökologischen Folgeerscheinungen für Rengershausen bei nördlichen Winden gutachterlich näher untersucht werden.</p>	<p>Die vorliegenden Erkenntnisse zu den klimaökologischen Funktionsabläufen im Bereich „Langes Feld“ belegen, dass in windschwachen Strahlungsnächten, die sowohl bioklimatisch als auch lufthygienische als besonders relevant zu bewerten sind, die Häufigkeit nördlicher Strömungsrichtungen über das Lange Feld in Richtung Rengershausen gering ist. Im Klima- und Luftschadstoffgutachten wurde daher der Schwerpunkt der Analyse auf Winde aus südlichen Richtungen gelegt.</p> <p>Es lassen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen jedoch auch Rückschlüsse auf die klimatischen / lufthygienischen Modifikationen bei Winden aus Norden ziehen. Diese wurden im Gutachten dargestellt.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Be- und Durchlüftung der Ortslage Rengershausen durch die Bebauung „Langes Feld“ auffallend reduziert wird. Mögliche Windfeldveränderungen reichen max. 450 m nach Süden bzw. Südwesten. Die Entfernung zwischen dem „Langes Feld“ und Rengershausen beträgt ca. 850 m.</p> <p>Im Rahmen des Klima- und Luftschadstoffgutachtens vom 22.11.2007 wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, die einen Hinweis für die Ausbreitungswege und die Abklingkurve gas- und partikelförmiger Immissionen geben. Diese Berechnungen wurden auf Basis einer Ausbreitungsklassenstatistik durchgeführt. D.h. es wurden nicht nur südliche Windrichtungen geprüft, sondern u.a. auch nördliche (entsprechend ihrer Häufigkeit – s. Abb. 13 im Gutachten v. 22.11.2007). Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der TA-Luft. Die Ergebnisse zeigen, dass die Ortslage von Rengershausen nur in äußerst geringem Umfang von potenziellen Luftschadstoffen aus dem geplanten Gewerbegebiet beaufschlagt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>35.8 Es wird angeregt die Ansiedlung emissionsarmer Betriebe und den Einsatz emissionsarmer Gebäudeheizungen festzusetzen, um die Belastungssituation für Rengershausen nicht weiter zu erhöhen.</p>	<p>Der Anregung wird insofern Rechnung getragen, dass das Gewerbegebiet im Hinblick auf die zulässigen Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert wird, basierend auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde. Damit sind im gesamten Gewerbegebiet die besonders emissionsträchtigen Betriebe der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Auf Teilflächen, die näher zu immissionsempfindlichen Nutzungen in der Umgebung liegen, werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für sich ansiedelnde Betriebe weiter verschärft. So sind in den Teilflächen GE 3 und GE 5 zusätzlich Betriebe der Abstandsklasse IV unzulässig, in den Teilflächen GE 2 und GE 6 darüber hinaus Betriebe der Abstandsklasse V und in GE 7 auch die Betriebe der Abstandsklasse VI ausgeschlossen.</p> <p>Damit werden die Immissionsschutzansprüche und –anforderungen für die umgebenden Nutzungen erfüllt. Ein darüber hinaus gehendes Verwendungsverbot für bestimmte luftverunreinigende Stoffe ist wegen der NO<sub>2</sub>- und Feinstaubproblematik im Ballungsraum Kassel erforderlich und erfolgt durch den . Ausschluss bestimmter Brennstoffe nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB). Es wird festgesetzt, dass feste fossile Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf ) nicht verwendet werden dürfen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>35.9 Die Auswirkungen der Planungen des Gewerbegebietes „Langes Feld“ für den Stadtteil Rengershausen sollen in Plan, Text und Fachgutachten dargestellt werden.</p>	<p>Dies ist durch die vorliegenden Unterlagen (B-Plan, Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten) gegeben. Details dazu sind bereits in den obigen Ausführungen (39.1 bis 39.8) ausführlich erläutert.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		35.10 Bis zur vollständigen gewerblichen Nutzung sollen die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden können.	Die hier angeregte abschnittsweise Umsetzung / Realisierung des Gewerbegebietes ist ohnehin vorgesehen, so dass die erst später realisierten Teilflächen zwischenzeitlich noch in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		35.11 Eine Zufahrt zum „Langen Feld“ soll aus Richtung Süden für landwirtschaftliche Fahrzeuge sichergestellt bleiben. Eine öffentliche Zufahrt zum Gewerbegebiet aus Richtung Baunatal soll nicht ermöglicht werden.	Der vorliegende B-Plan Entwurf entspricht bereits der Anregung. Der vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftsweg aus Richtung Süden (Gemeindegebiet Baunatal) in das Lange Feld bleibt erhalten. Eine öffentliche Zufahrt aus Richtung Baunatal ist nicht vorgesehen.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		35.12 Die vorhandene Entwässerung aus Rengershausen nach Kassel soll gesichert bleiben.	Das vorgesehene Entwässerungskonzept des Langen Feldes hat keine Auswirkungen auf die vorhanden Abwasserableitung aus dem Baunataler Stadtteil Rengershausen, so dass diese auch weiterhin gesichert ist.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		35.13 Eine gute Radwegeverbindung von Rengershausen nach Kassel, Kassel-Niederzwehren und ins neue Gewerbegebiet ist bedeutsam zur Erhöhung des Radverkehrsanteils.	Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen. In der Begründung wird die vorgesehene Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das vorhandene Radwegenetz ergänzt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(*Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage*)**

gez.  
Spangenberg

Kassel, 1. Juli 2010

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Büro Ambrosius Blanke, Bochum

29. Oktober 2010

## **Stellungnahme zu**

### **„Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet Langes Feld vom Juni 2009“, RegioConsult, Marburg Mai 2010**

Die Prüfung des o.g. Berichtes durch das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie durch das Büro Ambrosius Blanke aus Bochum, das das Verkehrsgutachten erstellt hatte, führt zu folgenden Ergebnissen:

#### **1. Grundsätzliche methodische Anmerkungen**

Der Gutachter verfügt nicht über ein Planungsmodell für die Verkehrserzeugung und Umlegung mit dem entsprechenden Datenhintergrund wie es für eine solche Verkehrsuntersuchung erforderlich ist.

Ohne die Anwendung eines solchen Planungsmodells sind Aussagen und Darstellungen zu Netzbelastungen, wie in Kapitel 3 und 4, gänzlich unzulässig. Damit verfehlt das Gutachten in einem zentralen Punkt den an solche Gutachten zu stellenden fachlichen Anspruch und ist damit grundsätzlich als Grundlage einer qualifizierten Planung nicht geeignet.

#### **2. Verkehrserzeugung und Verkehrsaufkommen**

##### **2.1 Beschäftigtendichte**

Der Gutachter zweifelt insbesondere einen Parameter an und ersetzt ihn durch eine seiner Meinung nach richtigere Zahl, nämlich die Beschäftigtendichte je ha, die dann zu der Zahl der Beschäftigten/Arbeitsplätze führt, die wiederum das Verkehrsaufkommen determiniert. Durch diese einfache Verkettung und Verknüpfung der Variablen wird ein höheres Verkehrsaufkommen angenommen, das Ausgangspunkt aller weiteren Betrachtungen ist.

Diesem Vorgehen muss aus mehreren Gründen entschieden widersprochen werden, die Berechnungen und Schlussfolgerungen müssen als nicht tragfähig zurückgewiesen werden.

Der Gutachter verändert ohne erkennbare und plausible Erklärung Orientierungswerte der Raumplanung aus einer einzigen Quelle. Diese rechnerische „Manipulation“ der im Bebauungsplanverfahren angenommenen Werte ist willkürlich und praxisfremd. Das Ziel, das städtische Gutachten anzugreifen, hat offenbar Methode und Mittel bestimmt.

Demgegenüber sind die Grundlagen der städtischen Planung und des Verkehrsgutachtens praxisnah erarbeitet worden. Die Abschätzung der maßgeblichen Größe der Beschäftigtenzahl ist nachvollziehbar dargestellt und die Richtigkeit / Plausibilität kann durch eine Fülle von Praxisbeispielen belegt werden.

- Die Stadt Regensburg hat mit dem „Entwicklungskonzept Gewerbliche Bauflächen für die Stadt Regensburg“ aus dem Jahre 2008 wohl eines der bundesweit qualifiziertesten Entwicklungskonzepte vorgelegt, in dem maßgebliche Kennziffern für die Be-

schäftigtendichte hinterlegt sind. Eine analoge Anwendung der Regensburger Kennwerte bestätigt die Annahme für das Lange Feld mit ca. 4.000 Beschäftigten für eine reales Planungsszenario.

- Die kompaktesten Gewerbe- und Industriestandorte in Nordhessen, der Industriestandort Rothenditmold mit dem Achsenwerk Daimler Benz (mit Schichtbetrieb) sowie dem Industriepark Mittelfeld zeigt eine Beschäftigtendichte von 47 Beschäftigten je ha. Der Industriekomplex VW Baunatal mit Schichtbetrieb und hohen Dienstleistungsanteilen zeigt einen Wert von 49 Beschäftigten je ha. Für das Lange Feld ergibt sich eine Planzahl von ca. 51 Beschäftigten je ha.
- Die Beschäftigtendichte des Industrieparks Waldau liegt bei 27 Beschäftigten je ha. Sie wurde nicht als Zielwert herangezogen, weil im Langen Feld eine höhere Arbeitsplatzdichte durch entsprechende Unternehmensansiedlungen angestrebt wird. Würde man diesen realen Wert eines großen Gewerbebestandes auf das Lange Feld übertragen, müsste man das Verkehrsaufkommen deutlich niedriger ansetzen.
- Nach den Orientierungswerten „Dr. Schröter: Orientierungswerte (Richtwerte für die Planung)“ errechnet sich für das Lange Feld lediglich eine Beschäftigtenzahl von ca. 3.400.
- Bei einer der großen modernen Standortentwicklungen Berlins, dem Entwicklungsgebiet Johannisthal / Adlershof Stadt für Wissenschaft, Wirtschaft und Medien, bei dem höhere Dichtewerte aufgrund der Dienstleistungsintensität vermutet werden können, werden folgende Dichtewerte festgestellt: Wissenschafts- und Technologiepark (100 ha): 46 Beschäftigte je ha; Medienstadt (22 ha): 83 Beschäftigte je ha; Gewerbegebiete (165 ha): 28 Beschäftigte je ha; im Mittel: 38 Beschäftigte je ha.
- Eine Untersuchung des BAW Institut für regionale Wirtschaftsforschung GmbH für 8 große Gewerbebestände in Niedersachsen, Hamburg und Bremen weist eine Beschäftigtendichte von ca. 42 Beschäftigten je ha aus.
- Dem Gutachter abvi liegen die Beschäftigtenzahlen des Gewerbegebietes „Am Mersch“ in Bönen, Kreis Unna, in der Entwicklung von 1996 bis zu seiner vollständigen Besiedelung in 2009 vor. Das Gewerbegebiet mit einer Flächengröße von knapp 98 ha weist danach derzeit eine Beschäftigtendichte von 48,5 Beschäftigten je ha Grundstücksfläche auf.
- Nach der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel errechnet sich eine Beschäftigtenzahl von ca. 3.500.

**Damit ist ein eindeutiges Fazit möglich: Der für das Lange Feld zugrunde gelegte Ansatz von ca. 4.000 Beschäftigten ist im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen auf der sicheren Seite aus der Praxis abgeleitet. Er reflektiert eher eine sehr positive und anspruchsvolle Standortentwicklung, d.h. dass es gelingt, hochwertige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit einer hohen Beschäftigungsintensität anzusiedeln. Aus den Praxiswerten wäre sehr wohl eine niedrigere Beschäftigungsdichte plausibel ableitbar und damit ein geringeres Verkehrsaufkommen. Eine realistische und zugleich zielorientierte Planung für mehr und hochwertige Beschäftigung im Raum Kassel bewegt sich jedoch nicht auf diesem Pfad. Vor diesem Hintergrund müssen spekulative und unrealistische Annahmen wie im Gutachten RegioConsult entschieden zurückgewiesen werden.**

## 2.2 Anzahl der Wege

RegioConsult verstellt einen weiteren Parameter, um ein höheres Verkehrsaufkommen synthetisch zu erzeugen, nämlich die Anzahl der Wege je Beschäftigten. Das städtische Gutachten hatte eine Wegehäufigkeit von 2,5 Wegen je Tag und Beschäftigten auf der Grundlage einer qualifizierten Untersuchung angenommen. Mit Bezug auf die Untersuchung „Mobilität in Deutschland 2008“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird kritisiert, dass die Untersuchung des Büros Ambrosius und Blanke auf eine ältere Mobilitätsstudie Bezug genommen habe, die nun durch ein neueres Datum ersetzt werden müsse (3,4 Wege je Tag). Diese Kritik geht jedoch vollkommen an der Sache vorbei, denn die Daten der wiederkehrenden Mobilitätsstudie wurden vom Büro Büros Ambrosius und Blanke überhaupt nicht verwandt, weil sie zu diesem speziellen Teilsystem auch nichts aussagen. Durch einen unzulässigen Vergleich soll offenbar die Überalterung der Datenbasis suggeriert werden. Zudem ist dieser Vergleich auch in der Sache falsch, weil der Mobilitätswert (Wege je Tag) alle Wege aller mobilen Personen mit allen Verkehrsmitteln für alle Reiseweiten und alle Fahrzwecke beinhaltet. Wir haben es aber bei dem relevanten Verkehr der Beschäftigten des Langes Feldes lediglich mit einer Teilmenge davon zu tun. Erforderlich ist also die notwendige Systemeingrenzung der Mobilitätsuntersuchung auf die der Beschäftigten und bezogen auf ein konkretes Gewerbe- und Industriegebiet. Und genau das hat der städtische Gutachter richtigerweise gemacht.

Wenn man nun auf die Untersuchung „Mobilität in Deutschland 2008“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zurückgreifen will, die wie gesagt keine Auswertung für das notwendig zu betrachtende Teilsystem beinhaltet, so kann man doch zu einer Abschätzung der Zahl aufgrund der Datensätze zu den Wegen kommen. Danach kommt man zu einem Wert von 2,3 bis 2,5 Wege je Beschäftigten, im Mittel zu einem Wert von 2,4, der niedriger liegt als in der städtischen Untersuchung angesetzt. Im übrigen zeigt die Untersuchung sehr klar, dass das Verkehrsaufkommen / Verkehrsleistung für den Zweck Arbeitsweg seit 2002 abgenommen hat (dortige Abbildungen 3.88 und 3.89).

## 2.3 Besetzungsgrad PKW

Aus der Untersuchung „Mobilität in Deutschland 2008“ kann ein Tabellenwert für den Besetzungsgrad für PKW von Erwerbstätigen auf dem Weg zur Arbeit nicht direkt herausgelesen, aber ermittelt werden. Der PKW - Besetzungsgrad der Erwerbstätigen liegt bei 1,185, in der Abbildung 3.64 der Untersuchung wird er mit 1,2 angegeben. Unter Einrechnung der Auszubildenden, die es sicherlich bei einem Gewerbsstandort Langes Feld geben wird, liegt der Wert dann in etwa bei 1,3.

Der in der städtischen Studie verwandte Wert von 1,1 überschätzt damit tendenziell das durch den Parameter PKW-Besetzungsgrad determinierte Verkehrsaufkommen.

## 2.4 Anteil ÖV

Der ÖV-Anteil wurde mit 15 % gezielt vorsichtig gewählt, um auch von daher das IV-Verkehrsaufkommen in keinem Fall zu unterschätzen. Der Wert liegt deutlich (ca. 17 %) unter dem Analysewert des Gesamtverkehrsplans GVP des ZRK (Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2003) für die Stadt Kassel mit 18 % und deutlich unter dem angestrebten Zielwert von 21 % bis 25 % für das Jahr 2010.

## 3. Verkehrsmodellrechnung

### 3.1 Modelltheorie

Regio Consult äußert die Befürchtung, dass durch die Verwendung von Wegeketten, die aus Daten der KONTIV 1989 hergeleitet wurden, das derzeitige Verkehrsaufkommen unterschätzt werden könnte. Es wird gefordert, neuere Untersuchungen zur Herleitung von Wegeketten zu verwenden.

Hierzu ist zu sagen, dass das verwendete Verkehrsmodell auf dem bewährten Modell des Zweckverbandes Raum Kassel aufbaut, das schon für verschiedene Verkehrsuntersuchun-

gen erfolgreich verwendet wurde (u.a. Nord-Süd-Verbindungsstraße, Nordtangente Kassel). Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Modells ist es überaus sinnvoll, auf die bei Erstellung des Modells aktuellsten Wegeketten weiterhin zurückzugreifen. Dies ist darüber hinaus auch sachlich nicht falsch, da es sich bei den modellintern verwendeten Wegeketten lediglich um die Verknüpfung verschiedener Fahrtzwecke (z.B. Wohnen-Arbeit-Einkauf-Wohnen) handelt, die auf die Menge des erzeugten Verkehrs erst einmal keinen Einfluss haben. Es handelt sich hierbei in erster Linie um eine Hilfskonstruktion, um die Struktur der Verkehrsmatrix (von wo nach wo fahren die Fahrzeuge) zu erzeugen. Für die in diesem Fall besonders interessante Frage, wie viel motorisierter Individualverkehr erzeugt wird, sind dagegen noch ganz andere Faktoren (Bevölkerungszusammensetzung, Motorisierungsgrad, Modal Split etc.) verantwortlich. Durch die Kalibrierung des Modells anhand aktueller Zähl- und Daten wird gewährleistet, dass die korrekte Menge an Verkehr erzeugt wird. Die von Regio Consult zitierten Unterschiede der durchschnittlichen Wege je Einwohner im gesamten Bundesgebiet gehen dagegen überhaupt nicht in das Modell ein.

## **3.2 Verkehrsprognose**

### **3.2.1 Generelle Entwicklungstrends**

Regio Consult behauptet, es gäbe keine BVWP Prognose für das Jahr 2020.

Dies ist insofern nicht korrekt, als das Bundesverkehrsministerium Hochrechnungsfaktoren für die Umrechnung der 2015er auf eine 2020er Prognose herausgegeben hat.

### **3.2.2 Strukturelle Entwicklung im Untersuchungsraum**

Regio Consult vermisst auch eine Modellprognose zur Herleitung der Verkehrsbelastungen des Projektes „Langes Feld“.

Die Herleitung der Zahlen ist in Kapitel 2 des Gutachtens ausführlich erläutert.

### **3.2.3 Verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen**

Regio Consult vermisst die Erwähnung des Weiterbaus der A49 bei den Beispielen zu den berücksichtigten infrastrukturellen Maßnahmen.

Wie im Text des Gutachtens gesagt, sind alle relevanten Maßnahmen in das Modell eingeflossen, also auch der Weiterbau der A 49.

### **3.3.2 Prognose-Nullfall P0**

Regio Consult zeigt sich verwundert, dass trotz des Weiterbaus der A 49 im Abschnitt zwischen AK Kassel West und AK Kassel Mitte keine generelle Verkehrszunahme eintritt.

Dem ist zu entgegnen, dass es sich bei der A 49 in diesem Abschnitt um eine klassische Stadtautobahn handelt. Der überregionale Verkehr, der durch die Verlängerung der A 49 verlagert wird, nutzt dagegen die Verbindung über die A 44 / A 7.

### **3.3.4 Fazit der Variantenuntersuchung**

Regio Consult vermisst die zusätzlichen Belastungen durch den Weiterbau der A49 im Gutachten.

Das Gutachten zeigt die berechneten Prognosebelastungen in Abbildung 3 mit einer Zunahme auf der A 49 in Richtung Neuental in der Größe von ca. 17.000 Kfz/24h. Allerdings zeigt das Modell auch, dass dieser Fernverkehr nicht die Stadtautobahn, sondern die Fernverkehrsautobahnen A 44 und A 7 nutzt.

## 4. Leistungsfähigkeitsuntersuchungen

### 4.1 Leistungsfähigkeit der Anschlussstellen an der A 49

Regio Consult stellt die Behauptung auf, es sei nicht möglich, aus einer Querschnittsbelastung Rückschlüsse auf die Richtungsbelastungen zu ziehen.

Die vom Bundesverkehrsministerium alle 5 Jahre durchgeführte Straßenverkehrszählung (SVZ) stellt eben solche Daten zur Verfügung, die es erlauben, auf Grund einer Querschnittsbelastung eine MSVr, (maßgebliche Verkehrstärke für eine Richtung) herzuleiten. Für das hier in Rede stehende Autobahnnetz werden dabei die Daten für jeden Streckenabschnitt zwischen zwei Anschlussstellen individuell angegeben.

### 4.2 Leistungsfähigkeit der Frankfurter Straße

Regio Consult behauptet, eine Beurteilung der Anschlussknoten an die Frankfurter Straße nach dem überschlägigen Verfahren der AKF sei nicht ausreichend.

Bei jeder Knotenpunktplanung ist es sinnvoll und gebräuchlich, im Rahmen der Vorplanung die Leistungsfähigkeit und die Qualität des Verkehrsablaufs mit einem überschlägigen Verfahren zu ermitteln. Für künftig signalgeregelte Knotenpunkte liegt hierzu das Verfahren der AKF (**A**ddition **K**ritischer **V**erkehrsströme) vor, das insbesondere bei rein vom Kfz-Verkehr bestimmten Knotenpunkten sehr gute Beurteilungsergebnisse liefert. Wenn diese Ergebnisse deutliche Leistungsreserven aufzeigen, ist damit der grundsätzliche Nachweis der Leistungsfähigkeit erbracht. Im vorliegenden Fall wird im ungünstigsten Fall für die Morgenspitzenstunde am südlichen Anschlussknoten noch eine Leistungsreserve von mehr als 23 % und eine Verkehrsqualität der Stufe C erreicht, die anderen Belastungsfälle am nördlichen und südlichen Anschlussknoten führen zu Verkehrsqualitäten der Stufe A. Ein weiterer Nachweis nach dem deutlich aufwendigeren Verfahren nach HBS ist daher in dieser Stufe der Planung nicht erforderlich.

### Zusammenfassung

**Die Untersuchung RegioConsult ist aus den dargestellten fachlichen Gründen und den Anforderungen an eine qualifizierte Ingenieuruntersuchung zurückzuweisen. Die Rechenansätze der Untersuchung Ambrosius und Blanke sind ein höchst qualifizierter Ansatz für die Ermittlung des Verkehrsaufkommens und führen in keinem Fall zu einer Unterschätzung des Verkehrsaufkommens, sondern eher zu einer Überschätzung. Die Daten sind kongruent auch mit aktuellen Untersuchungen wie der Untersuchung „Mobilität in Deutschland 2008“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und sie sind insbesondere kongruent mit empirischen Fallstudien zur Beschäftigtendichte in komplexen Industrie- und Gewerbegebieten. Sie greifen die Zielsetzung des Bebauungsplanes auf, einen Industrie- und Gewerbebestandort mit qualifizierten Arbeitsplätzen und einer entsprechenden Arbeitsplatzdichte zu entwickeln. Der Abgleich mit den empirischen Daten zeigt eindrucksvoll, dass das Verkehrsaufkommen nicht unterschätzt, sondern eher überschätzt wird. Gleichwohl bedarf es keiner Korrektur, weil der im städtischen Planverfahren gewählte Ansatz die Zielsetzung hinsichtlich eines hochqualifizierten Gewerbebestandes mit einer entsprechenden Arbeitszahl reflektiert.**

**Beschlussvorschlag: Die in der Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung durch RegioConsult vorgebrachten Einwände und Bedenken werden widerlegt und zurückgewiesen.**

#### Anlage

„Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet Langes Feld vom Juni 2009“, RegioConsult, Marburg  
Mai 2010

# **Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet Langes Feld vom Juni 2009**

## **Auftraggeberin:**

**Bürgerinitiative „Pro Langes Feld  
c/o H. Schwarz  
Frankfurter Str. 309 – 34134 Kassel**

## **Auftragnehmerin:**

**RegioConsult.  
Verkehrs- und Umweltmanagement**

**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR  
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,  
Landschafts- und Umweltplanung**

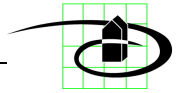
**Am Weißenstein 7, 35041 Marburg  
Tel. 06421/68 69 00  
Fax 06421/68 69 10  
info@RegioConsult-Marburg.de  
www.RegioConsult-Marburg.de**

## **Bearbeitung:**

**Dipl.-Geogr. Wulf Hahn  
Dr. Ralf Hoppe  
Sandra Batz**

**Marburg, im Mai 2010**

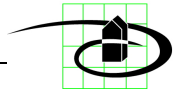
**Endbericht**



## Gliederung

1. Aufgabenstellung.....	4
2. Ermittlung des nutzungsbedingten Kfz-Verkehrs.....	4
3. Verkehrsmodellrechnung.....	16
3.1 Verkehrsmodell.....	16
3.1.1 Einteilung des Planungsraums in Verkehrsbezirke und Erstellung des Netzmodells .....	16
3.1.2 Modelltheorie .....	17
3.2 Prognose des zukünftigen Verkehrs.....	19
3.2.1 Generelle Entwicklungstrends .....	19
3.2.2 Strukturelle Entwicklung im Untersuchungsraum.....	21
3.2.3 Verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen .....	23
3.3 Verkehrsumlegung .....	23
3.3.1 Allgemeines .....	23
3.3.2 Prognose-Nullfall P0 .....	24
3.3.3 Prognosefall Langes Feld Variante 3 .....	26
3.3.4 Fazit der Variantenuntersuchung.....	29
4. Leistungsfähigkeitsuntersuchungen .....	31
4.1 Leistungsfähigkeit der Anschlussstellen an der A 49.....	31
4.2 Leistungsfähigkeit der Frankfurter Straße .....	33
5. Zusammenfassung.....	34



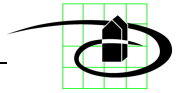


## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Brutto-Beschäftigtendichte in Abhängigkeit der Hauptfunktion der gewerblichen Nutzung.....	6
Tab. 2: Netto-Beschäftigtendichte in Abhängigkeit der Hauptfunktion der gewerblichen Nutzung.....	7
Tab. 3: Beschäftigte auf Basis der von B&A angenommenen Nutzungen.....	8
Tab. 4: Abschätzung des Verkehrsaufkommens für den Beschäftigten- und Kundenverkehr .....	11
Tab. 5: Abschätzung des Verkehrsaufkommens für den Wirtschaftsverkehr.....	12
Tab. 6: Prozentuale Verteilung des Zusatzverkehrs nach Fahrtzweckgruppen .....	14
Tab. 7: Ziel- und Quellverkehr des Gewerbegebietes Langes Feld in Kfz/24h.....	14
Tab. 8: Kennwerte der Entwicklung des PKW- Verkehrs.....	20
Tab. 9: Kennwerte der Einwohnerentwicklung.....	22
Tab. 10: P-0-Fall Verkehrsentwicklung gegenüber 2008.....	25
Tab. 11: Variante 3 - Differenzen zum P0-Fall 2020.....	28

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Vergleichsquerschnitte.....	24
Abb. 2: Differenz Prognosefall Langes Feld 2020 Variante 3 zu Prognosenullfall ....	29
Abb. 3: Entlastung der A7 durch die A 49 Kassel - Gießen .....	30



## 1. Aufgabenstellung

Die Bürgerinitiative Langes Feld hat RegioConsult am 04.03.2010 beauftragt, die Verkehrsuntersuchung „Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel“ des Büros Blanke & Ambrosius (nachfolgend B&A genannt) zu analysieren und zu bewerten.

Dabei sollen die Annahmen zur Verkehrserzeugung des Gewerbegebietes geprüft und die Frage der Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Autobahnen, speziell der A 49, untersucht werden. RegioConsult wird dabei auch auf Unterlagen zum Projekt A 49 zurückgreifen.

Die Stadt Kassel beabsichtigt, das Gewerbegebiet „Langes Feld“ im Süden von Kassel auf einer Fläche zwischen den Autobahnen A 44 und A 49 zu entwickeln, um den bis 2020 in einer Machbarkeitsstudie (2004) ermittelten Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel von ca. 25 ha bis zum Jahr 2020<sup>1</sup> decken zu können. Derzeit wird der Bebauungsplan aufgestellt. In der Verkehrsuntersuchung wurden folgende Aspekte behandelt:

- Ermittlung des Verkehrsaufkommens des künftigen Gewerbegebietes,
- Festlegung des Erschließungssystems,
- Ermittlung der Netzbelastungen für Prognose-0 Fall und den Prognoseplan-Fall,
- Leistungsfähigkeitsberechnungen für die relevanten Knotenpunkte

Diese Ergebnisse sollen auf Plausibilität geprüft und ggf. korrigiert werden.

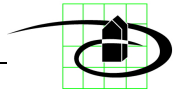
## 2. Ermittlung des nutzungsbedingten Kfz-Verkehrs

Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen der Verkehrsuntersuchung wiedergegeben und anschließend fachtechnisch kommentiert. Der Gutachter geht von folgenden Randbedingungen aus:

*„Nach Angaben der Projektentwicklung ist für den Gewerbestandort „Langes Feld“ ein Flächenansatz in einer Größenordnung zwischen 180 und 210 m<sup>2</sup> pro Beschäftigten zugrunde zu legen. Ausgehend von einem mittleren Ansatz von*

---

<sup>1</sup> Vgl. Planquadrat Dortmund u.a. (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbestandort „Langes Feld“, Teil 1, S. 115



195 m<sup>2</sup> / Beschäftigten sind demzufolge bei einer Flächengröße von insgesamt ca. 770.000 m<sup>2</sup> Gesamtfläche insgesamt 3.980 Beschäftigte zu erwarten. Mit diesen Berechnungsvorgaben ergibt sich eine Beschäftigtendichte von ca. 51,7 B/ha [Beschäftigte/ha]. Diese Größenordnung der Beschäftigtendichte entspricht nach Bosserhoff (2000) in Abhängigkeit vom Baugebietstyp dem Oberwert einer GE-Gebietseinstufung (30 - 50 B/ha) bzw. dem Mittelwert einer GI-Gebietseinstufung (10 - 100 B/ha).

Unter Berücksichtigung der Beschäftigtendichte in Abhängigkeit von der Hauptfunktion der gewerblichen Nutzungen bezogen auf die Bruttobaulandfläche können für den Gewerbebestandort „Langes Feld“ beispielsweise folgende Zuordnungen getroffen werden:

Produktion mit Nebenfunktion Dienstleistungen:	50 - 100 Beschäftigte / ha
Industriepark:	35 - 50 Beschäftigte / ha
Gewerbepark:	50 - 100 Beschäftigte / ha
Dienstleistungsorientiertes Handwerk:	30 - 50 Beschäftigte / ha <sup>2</sup>

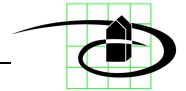
Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, haben B&A die Beschäftigten nach Bosserhoff auf **Basis der Bruttobaufläche** erhoben und dabei die Angaben für den Industriepark mit 35-50 Beschäftigten/ha sogar noch etwas zu niedrig angesetzt. BOSSERHOFF nennt Werte von 25-65 Beschäftigten/ha. Die Angaben für den Gewerbepark und dienstleistungsorientiertes Handwerk wären bezogen auf die Bruttobaufläche zutreffend. Die Werte aus Tabelle 1 für ein Güterverkehrszentrum (GVZ) sind für das Gewerbegebiet Langes Feld grundsätzlich nicht relevant, da im GVZ Kassel an der A 7 noch ausreichend Flächenreserven vorhanden sind<sup>3</sup>.

Nach den Angaben in der Begründung zum B-Plan Nr. VIII/73 „Langes Feld“, handelt es sich bei der Fläche von 77 ha aber um die Nettobaufläche.<sup>4</sup> Offensichtlich haben B&A für die Berechnung der Beschäftigten die falsche Tabelle von Bosserhoff zugrunde gelegt. Verwendet man die in Tabelle 2 angegebenen und fett hervorgehobenen Werte, so ergibt sich ein Beschäftigtenufkommen von 6.256 Beschäftigten (vgl. Tab. 3). Dieser Wert ist aufgrund der in Tabelle 2 angegebenen Intervalle sowie der geplanten städtebaulichen Gestaltung, die über

<sup>2</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro Brilon Bondzio Weiser (2009): Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 4.

<sup>3</sup> <http://www.zrk-kassel.de> und dort unter der Rubrik Lageplan (Karte mit Stand Juni 2009)

<sup>4</sup> Vgl. B-Plan Nr. VIII/73 „Langes Feld“, Begründung zum Entwurf vom 5.2.2010. S. 19



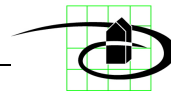
den gängigen Standard von Gewerbegebieten hinausgehen soll,<sup>5</sup> und dem damit verbundenen Preisniveau noch als sehr vorsichtige Schätzung zu betrachten.

**Tab. 1: Brutto-Beschäftigtendichte in Abhängigkeit der Hauptfunktion der gewerblichen Nutzung**

Transport/Spedition/Lagerung:		
– Umschlagstelle Schiene/Straße	3-5	Beschäftigte/ha
– Güterverkehrszentrum (inkl. Umschlagstelle)	10-30	Beschäftigte/ha
– Ansonsten:	20-150	Beschäftigte/ha
Logistische Einrichtungen haben in Einzelfällen noch größere Werte		
Produktion:		
– Raffinerie	2	Beschäftigte/ha
– Biodieselanlage	15	Beschäftigte/ha
– Kunststoffproduktion	35	Beschäftigte/ha
– mit Nebenfunktion Transport	20-80	Beschäftigte/ha
– mit Nebenfunktion Dienstleistungen	50-100	Beschäftigte/ha
Industrie-/Gewerbeparks:		
– Industriepark (wenig Büros)	25-65	Beschäftigte/ha
– Bio-Tech-Center (Pharmazie, Biotechnologie)	70	Beschäftigte/ha
– Gewerbepark (Handel, Lager,...)	50-100	Beschäftigte/ha
Handwerk:		
– Handwerk/Werkstatt	20-30	Beschäftigte/ha
– dienstleistungsorientiertes Handwerk	30-50	Beschäftigte/ha
– Handwerkerhof	60	Beschäftigte/ha
Dienstleistungen:		
– büroorientierte Dienstleistungen:	100-150	Beschäftigte/ha
– Bürogebäude + Labor, Montagehalle	150	Beschäftigte/ha
– Hauptverwaltung	150-200	Beschäftigte/ha

Quelle: VER-BAU, Version 2008, Tab. 3.2-2 mit Bezugsgröße Bruttobaulandfläche

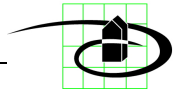
<sup>5</sup> Vgl. B-Plan Nr. VIII/73 „Langes Feld“, Begründung zum Entwurf vom 5.2.2010. S. 1



**Tab. 2: Netto-Beschäftigtendichte in Abhängigkeit der Hauptfunktion der gewerblichen Nutzung**

Transport/Spedition:		
– Umschlaganlagen (z.B. Schiene/Straße)	1-8	Beschäftigte/ha
– Spedition/Frachtzentren	25-80	Beschäftigte/ha
– Speditions-/Logistikzentren	15-100	Beschäftigte/ha
Logistische Einrichtungen haben in Einzelfällen noch größere Werte: siehe Datei: G_Logistik		
– Güterverkehrszentren	20-40	Beschäftigte/ha
Handel/Lager/Vertrieb:		
– Lager, Verkaufs-/Ausstellungsflächen	10-20	Beschäftigte/ha
– Handel	20-50	Beschäftigte/ha
Recycling-Betriebe, Kompostier-/Wertstoffsortieranlagen/Containerdienste (mittlere bis große Anlagen)	<10-70	Beschäftigte/ha
Produktion:		
– <b>Klein-Produktion, High-Tech-Produktion (Labors, Lager, Büros)</b>	<b>50-150</b>	Beschäftigte/ha
– <b>Industrie: Produktion, Labor, Büros (mittelgroße Gebäude mit Büros)</b>	<b>50-100</b>	Beschäftigte/ha
– Autoproduktion		
– Achswerk für Kfz	90-100	Beschäftigte/ha
– Mikro-Elektronik/Medizintechnik (inkl. Büro)	75	Beschäftigte/ha
	85	Beschäftigte/ha
Handwerk/Baugewerbe:		
– <b>Gewerbehöfe, Werkstätten, Büros</b>	<b>50-150</b>	Beschäftigte/ha
– Kleinräumig produzierendes Handwerk	10-20	Beschäftigte/ha
Entwicklungszentren:		
Forschung, Entwicklung, Planung, Beratung (Labors, Schulungs-/Serviceräume, geringer Büroanteil)	45-55	Beschäftigte/ha
Dienstleistungen:		
– Finanzdienstleistung/Rechenzentren (große Bürogebäude, Büroparks, Hochhäuser): unterer Wertebereich: Kernstadtrand bzw. größere Orte im nahen Umfeld oberer Wertebereich: Kernstadtzentrum (MK)	200-1800	Beschäftigte/ha
– Sonstige Dienstleistungen (Bürogebäude jeder Größe, <b>Gewerbeparks</b> ) unterer Wertebereich: von der Kernstadt weiter entfernt liegende Orte im Verdichtungsraum oberer Wertebereich: auf Büronutzung spezialisierte Bereiche in naher Lage zur Kernstadt	<b>100-600</b>	Beschäftigte/ha
– Autohäuser	5-10	Beschäftigte/ha
Gemeinbedarf (Schule, Kindergarten)	60-80	Beschäftigte/ha

Tab. 3.2-4: Netto-Beschäftigtendichte in Abhängigkeit der Hauptfunktion der gewerblichen Nutzung, fett hervorgehoben die zugrunde gelegten Nutzungen



**Tab. 3: Beschäftigte auf Basis der von B&A angenommenen Nutzungen**

Nutzung	Beschäftigte je ha (Mittelwert)	Anteil	Beschäftigte absolut
Produktion mit Nebenfunktion Dienstleistungen	100	0,25	1.925
Industriepark	75	0,25	1.444
Gewerbepark	100	0,25	1.925
Dienstleistungsorientiertes Handwerk	50	0,25	770
<b>Summe</b>			<b>6.256</b>

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Angaben von Tabelle 2

Nach den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (FGSV 2006)<sup>6</sup> beträgt das Verkehrsaufkommen der Beschäftigten (Wege zur / von der Arbeit und in der Mittagspause) bei Produktionsbetrieben, Transportgewerbe und Einzelhandel 2,0 bis 2,5 Wege pro Beschäftigtem und Tag, bei Handwerk und Dienstleistung/Büro 2,5 bis 3,0 Wege pro Beschäftigtem und Tag. In den spezifischen Wegehäufigkeiten sind Zu- und Abschlüge, z.B. für Teilzeitarbeit, Schichtdienst, Mittagspendeln und Nichtanwesenheit am Arbeitsplatz enthalten.

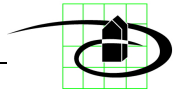
Das Verkehrsaufkommen von Gewerbegebieten ist nach Angaben von B&A überwiegend MIV-orientiert. In der Regel kommen bei ausreichendem Parkplatzangebot bis zu 90 % der Beschäftigten mit dem Pkw zur Arbeit. In extremen Randlagen ohne attraktives ÖPNV-Angebot und ohne betriebliches Mobilitätsmanagement (z.B. Jobtickets, Werksbusse) kann der MIV-Anteil bei den Beschäftigten nahezu 100 % betragen.<sup>7</sup>

Im vorliegenden Fall haben nach Angaben von B&A die Stadt Kassel und der Verkehrsbetrieb KVB die Absicht formuliert, eine attraktive ÖPNV-Verbindung zum Gewerbegebiet einzurichten, die etwa 15% der Beschäftigten zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bewegen soll. Eine Quelle für diese Absichtserklärung wird jedoch nicht genannt. In der Begründung zum Bebauungsplan gibt es dazu lediglich eine handschriftliche Skizze.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Vgl. FGSV (2006): Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, S. 24.

<sup>7</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro Brilon Bondzio Weiser (2009): Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 4.

<sup>8</sup> Vgl. B-Plan Nr. VIII/73 „Langes Feld“, Begründung zum Entwurf vom 5.2.2010. S. 23



Dieser ÖV-Anteil ist relativ hoch, aber bei guter Planung der Haltestellen und der Verbindungshäufigkeit durchaus erreichbar. Von B&A wird ein MIV-Anteil von 85 % angenommen. Der Pkw-Besetzungsgrad wird von B&A in Anlehnung an Bosserhoff mit 1,1<sup>9</sup> Personen pro Fahrzeug fest gelegt.

B&A gehen davon aus, dass die Erschließung des Gewerbegebietes Langes Feld für die Erreichbarkeit, für den nicht motorisierten Verkehr direkte Wegeverbindungen zu allen Wohnbereichen im Umfeld zur Verfügung stellt. Trotzdem wird sinnvoller Weise angenommen, dass der Anteil des nicht motorisierten Verkehrs und dabei insbesondere des Fußgängerverkehrs am täglichen Fahrtenaufkommen gering ist, da das Gebiet etwa einen Kilometer vom Rand des nächstgelegenen Wohngebietes entfernt liegt. Dies ist vor allem auch deshalb gerechtfertigt, da nicht davon auszugehen ist, dass Beschäftigte in einem neuen Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe ihren Wohnsitz haben.

Auf Basis der von B&A zugrunde gelegten Daten und Ansätze ergeben sich für das Pkw-Verkehrsaufkommen **der Beschäftigten**:

<=> 3.980 Beschäftigte x 2,5 Wege/Tag / 2 = 4.975 Wege / Tag jeweils im Zielverkehr (Zufluss) und Quellverkehr (Abfluss)

<=> 4.975 x 85 % MIV / 1,1 = 3.845 Pkw/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr.<sup>10</sup>

Offensichtlich gehen B&A von einer Anwesenheitsquote von 100 % aus. Diese Annahme widerspricht der Vorgehensweise von Bosserhoff. Üblicherweise wird eine Anwesenheitsquote von 80 bis 90 % angenommen.

Auf der Grundlage der von RegioConsult ermittelten Beschäftigtenzahl (vgl. Tabelle 3) ergibt sich, bei einer Anwesenheitsquote von 80 % folgendes Kfz-Verkehrsaufkommen der Beschäftigten:

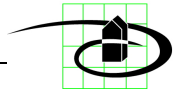
=> 6.256 Beschäftigte x 80 % Anwesenheitsquote x 2,5 Wege / Tag : 2 x 85 % MIV / 1,1 = 4.834,5 Pkw/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr (= 9.669 PKW-Fahrten/Werktag, vgl. Tab. 4).

B&A unterschätzen den Beschäftigtenverkehr somit um fast 1.000 Kfz/24h.

<sup>9</sup> Vgl. VER\_BAU, 2008, PKW-Besetzungsgrade für Beschäftigte.

<sup>10</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro Brilon Bondzio Weiser (2009): Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 5.





*„Kunden- und Besucherverkehr tritt in Gewerbegebieten in Verbindung mit Dienstleistungsbetrieben (z.B. Verwaltungen, Versicherungen, Planungsbüros, Praxen, medizinische Einrichtungen), Einzelhandel sowie Freizeiteinrichtungen auf. Im Dienstleistungsbereich ist es sinnvoll, das Verkehrsaufkommen der Kunden und Besucher über die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln. Die Zahl der Wege von Kunden und Besuchern hängt stark von der Publikumsintensität der Nutzungen ab. Nach den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (FGSV 2006)<sup>11</sup> liegt die Zahl der Wege von Kunden und Besuchern je Beschäftigtem für die Bereiche Transport, Produktion und Dienstleistungen mit wenig Publikumsverkehr zwischen 0,5 und 1.“<sup>12</sup>*

B&A vernachlässigen, dass bei publikumswirksamen Dienstleistungen 5-50 Kundenwege/Beschäftigten angesetzt werden, bei Schnellrestaurants sogar 90-100 Kundenwege/Beschäftigten.

Im vorliegenden Fall wird entgegen der Annahme von B&A, die den unteren Wert des Intervalls zugrunde gelegt haben, der Mittelwert von 0,75 Wegen angenommen und jeweils zu gleichem Anteil auf Ziel- und Quellverkehrsaufkommen verteilt. Im Übrigen wird wie von B&A ein MIV-Anteil von 100 % und ein Pkw-Besetzungsgrad von 1,0 Personen je Fahrzeug angesetzt. B&A kommen zu folgendem Ergebnis:

<=> 3.980 Beschäftigte x 0,5 Wege / 2 = 995 Wege / Tag jeweils im Zielverkehr (Zufluss) und Quellverkehr (Abfluss)

<=> 995 x 100 % MIV : 1,0 = 995 Pkw/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr

RegioConsult kommt zu folgendem Ergebnis:

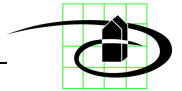
<=> 6.256 Beschäftigte x 0,75 Wege / 2 x 100 % MIV : 1 = 2.346 Pkw/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr (=4.693 PKW-Fahrten/Werntag, vgl. Tab. 4).

B&A unterschätzen somit den Kundenverkehr um 1.351 Kfz/24h.

<sup>11</sup> Vgl. FGSV (2006): Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, Tab. 3.11: Zahl der Wege von Kunden und Besuchern je Beschäftigtem für verschiedene Nutzungen in Gewerbegebieten, S. 25

<sup>12</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro Brilon Bondzio Weiser (2009): Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 5.





**Tab. 4: Abschätzung des Verkehrsaufkommens für den Beschäftigten- und Kundenverkehr**

Programm Ver\_Bau

Verkehrsaufkommen durch Vorhaben der Bau leitplanung (FGSV)

© Dr. Bosserhoff

3.4 Gewerbegebiete (GE, GI): Abschätzung des Verkehrsaufkommens

Hinweis: Nachfolgend wird die im Arbeitsblatt "Strukturgrößen" in der Tabelle am Schluss im fett umrahmten Teil gewählte Beschäftigtenzahl verwendet.

Gewerbliche Nutzung: Beschäftigtenverkehr:

Gebiet	Nutzung	Beschäftigte		Anwesenheit	Wege/ Beschäftigtem/d		Wege/Werktag		MIV-Anteil		Pkw-Besetzung
		Min	Max		Min	Max	Min	Max	Min	Max	
				in %	Wege/B/d				in %		
											Pers./Pkw
	Produktion	1.925		80	2,5		3.850		85		1,1
	Industrie	1.444		80	2,5		2.888		85		1,1
	Gewerbe	1.925		80	2,5		3.850		85		1,1
	Dienstleistung	963		80	2,5		1.925		85		1,1
<b>Summe</b>		6.256					12.513				

Pkw-Fahrten/ Werktag	
Min	Max
2.975	
2.231	
2.975	
1.488	
9.669	

Gewerbliche Nutzung: Kundenverkehr

Gebiet	Nutzung	Beschäftigte		Wege/ Beschäftigtem/d		Wege/Werktag		MIV-Anteil		Pkw-Besetzung
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	
				Wege/B/d				in %		
										Pers./Pkw
	Produktion	1.925		0,8		1.444		100		1,0
	Industrie	1.444		0,8		1.083		100		1,0
	Gewerbe	1.925		0,8		1.444		100		1,0
	Dienstleistung	963		0,8		722		100		1,0
<b>Summe</b>		6.256				4.692				

Pkw-Fahrten/ Werktag	
Min	Max
1.444	
1.083	
1.444	
722	
4.693	

Datei FGSV\_Gewerbe.XLS

Arbeitsblatt "Verkehrsaufkommen"

Seite 1

Quelle: eigene Berechnungen mit Ver\_Bau, Anmerkung: Das Programm zeigt den Wert von 0,75 Wegen/Beschäftigten/d im Kundenverkehr als 0,8 Wegen/Beschäftigten/d an, gerechnet wird aber mit 0,75

*„Der Wirtschaftsverkehr eines Gewerbegebietes (Wege in Ausübung des Berufes) setzt sich zusammen aus einem Anteil an Wegen, die von dort Beschäftigten unternommen werden, und einem Anteil von Wegen, die „von außen“ in das Gebiet unternommen werden.*

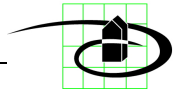
*Der Anteil an Wegen, der von Beschäftigten durchgeführt wird, ist mit 0,5 bis 2,0 Wegen pro Beschäftigtem anzusetzen. Handwerk und Kleingewerbe sind durch einen hohen, Produktion ist durch einen niedrigen Wert gekennzeichnet.“<sup>13</sup>*

B&A gehen davon aus, dass der Wirtschaftsverkehr der Beschäftigten bereits im Ansatz der Verkehrserzeugung dieser Gruppe enthalten ist. Diese Annahme ist als fehlerhaft anzusehen. Deshalb wird er entsprechend FGSV (2006)<sup>14</sup> mit 0,5 Wegen pro Beschäftigten berücksichtigt.

*„Der externe Wirtschaftsverkehr (An- und Ablieferungen außerhalb des Gebietes liegender Unternehmen, Fahrten in Ausübung des Berufes, die nicht schon unter Kunden und Besuchern abgehandelt sind, z.B. Geschäftsvertreter, Versorgungs- und Servicefahrten (Müll, Reparaturen usw.)) wird hier vereinfachend als Zuschlag*

<sup>13</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro Brilon Bondzio Weiser (2009): Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 5.

<sup>14</sup> Vgl. FGSV (2006): Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, S. 26.



mit 5 bis 30 % zu den für das Gebiet ermittelten Fahrten der Beschäftigten hinzugerechnet werden. Der Zuschlag ist in Abhängigkeit von der Branchenstruktur bzw. von der Anzahl der Betriebe zu wählen. 5 % Zuschlag treffen eher bei überwiegend kleingewerblich strukturierten oder mit Einzelhandel besetzten Gebieten und relativ kleinen Flächengrößen zu. Ein Zuschlag im Bereich von 30 % ist eher größeren, nicht monostrukturierten Gebieten mit kleinteiligen Nutzungsstruktur (Industrieparks usw.) anzusetzen.

Im vorliegenden Fall wurde von B&A ein Zuschlag von 25 % sowie ein Lkw-Anteil von 50 % angenommen.<sup>15</sup>

Diese zuletzt genannten Annahmen sind als realistisch anzusehen. Allerdings ist nach Bosserhoff der Wirtschaftsverkehr in internen und externen Wirtschaftsverkehr zu differenzieren. Für den internen Wirtschaftsverkehr ist ein Wert von mindestens 0,5 Kfz-Fahrten/Beschäftigten/Tag (bis 2 Wege/Beschäftigte) und für den externen Wirtschaftsverkehr ein Zuschlag von 25 % anzunehmen.

B&A kommen auf dieser Basis zu folgendem Ergebnis:

<=> 3.845 Pkw/Tag im Beschäftigtenverkehr x 25 % = 960 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr

Aufgrund der veränderten Eingangsparameter ist von 2.773 Kfz/Tag im Ziel- und Quellverkehr auszugehen (vgl. Tab. 5).

**Tab. 5: Abschätzung des Verkehrsaufkommens für den Wirtschaftsverkehr**

Programm Ver\_Bau

Verkehrsaufkommen durch Vorhaben der Bau leitplanung

© Dr. Bosserhoff

Gebietsbezogener Wirtschaftsverkehr und Gesamtverkehr

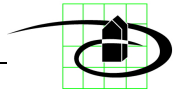
Gebiet	Nutzung	Beschäftigte		Kfz-Fahrten/ Beschäftigtem/d		Kfz-Fahrten Werktag		Zuschlag extern. Wiv	Kfz-Fahrten Werktag		Kfz-Fahrten/ Werktag		Kfz-Fahrten/ Werktag	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max		in %	Min	Max	Min	Max	Min
				Wiv-F/B/d		Wirtschaftsverkehr			Wirtschaftsverkehr		Wirtschaftsverkehr			
	Produktion	1.925		0,50		963		25	744		1.706		6.125	
	Industriep	1.444		0,50		722		25	558		1.280		4.594	
	Gewerbep	1.925		0,50		963		25	744		1.706		6.125	
	Dienstleist	963		0,50		481		25	372		853		3.063	
<b>Summe</b>		6.256				3.128			2.417		5.545		19.907	

Quelle: eigene Berechnungen mit Ver\_Bau

B&A kommen insgesamt zu folgender Gesamtbelastung:

„Für den geplanten Gewerbestandort „Langes Feld“ in Kassel ergibt sich in der Summe der unterschiedlichen Fahrtzweck- / Nutzergruppen ein tägliches Zusatzverkehrsaufkommen von insgesamt 5.800 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr, differenziert in

<sup>15</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro Brilon Bondzio Weiser (2009): Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 5-6.



- 3.845 Pkw/Tag im Berufsverkehr,
- 995 Pkw/Tag im Kunden- und Besucherverkehr,
- 960 Kfz/Tag im Wirtschaftsverkehr,

mit der in den Tabellen 1 und 2 dargestellten tageszeitlichen Verteilung.<sup>16</sup>

RegioConsult ermittelt auf der Basis der zu korrigierenden Eingangswerte ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 19.907 Kfz-Fahrten/Werntag (vgl. Tab. 5) und somit von 9.954 Kfz-Fahrten/Werntag im Ziel- und Quellverkehr.

Durch das Gewerbegebiet werden also 4.154 Kfz-Fahrten/24h pro Richtung mehr erzeugt als von B&A angenommen.

In der Machbarkeitsstudie (Teil: Ermittlung des Nutzungsbedingten KFZ-Verkehrs) gingen B&A noch von einer wesentlich höheren Verkehrsbelastung aus, die fast die von RegioConsult ermittelte Größenordnung erreicht:

*„Für den geplanten Gewerbestandort „Langes Feld“ in Kassel ergibt sich in der Summe der unterschiedlichen Fahrtzock- / Nutzergruppen ein tägliches Zusatzverkehrsaufkommen von insgesamt **9.025 Kfz/Tag** jeweils im Ziel- und Quellverkehr, differenziert in*

*5.430 Pkw/Tag im Berufsverkehr,*

*995 Pkw/Tag im Kunden- und Besucherverkehr,*

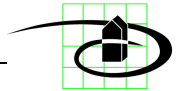
*2.600 Kfz/Tag im Wirtschaftsverkehr,*

mit der in den Tabellen 1 und 2 dargestellten tageszeitlichen Verteilung.“<sup>17</sup>

Auf Basis der von B&A angenommenen Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs (vgl. Tab. 6) lässt sich die stündliche Verkehrsbelastung errechnen. Für die morgendliche Hauptverkehrszeit werden die Werte von B&A mit den Angaben von RegioConsult verglichen (vgl. Tab. 7).

<sup>16</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 6.

<sup>17</sup> Vgl. Planquadrat Dortmund u.a. und für diesen Teil nur Blanke & Ambrosius (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbestandort „Langes Feld“, Teil Ermittlung des Nutzungsbedingten KFZ-Verkehrs, S. 3.



**Tab. 6: Prozentuale Verteilung des Zusatzverkehrs nach Fahrtzweckgruppen**

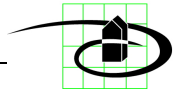
Tageszeit	ZIELVERKEHR			QUELLVERKEHR		
	Berufs- verkehr	Kunden- verkehr	Wirtschafts- verkehr	Berufs- verkehr	Kunden- verkehr	Wirtschafts- verkehr
0.00 - 1.00	-	-	-	-	-	-
1.00 - 2.00	-	-	-	-	-	-
2.00 - 3.00	-	-	-	-	-	-
3.00 - 4.00	-	-	-	-	-	-
4.00 - 5.00	0,9	-	0,2	-	-	-
5.00 - 6.00	6,9	-	1,5	1,0	-	1,0
6.00 - 7.00	22,1	-	3,0	1,8	-	1,8
7.00 - 8.00	28,7	1,0	8,0	4,3	0,6	4,7
8.00 - 9.00	8,7	5,7	10,4	5,1	2,9	6,5
9.00 - 10.00	1,8	8,8	8,8	3,4	8,6	8,3
10.00 - 11.00	1,0	11,5	10,3	3,3	9,3	9,0
11.00 - 12.00	0,6	9,2	9,9	2,4	10,9	10,2
12.00 - 13.00	5,1	5,6	7,0	13,0	4,9	8,8
13.00 - 14.00	13,2	7,4	6,5	12,0	8,6	7,7
14.00 - 15.00	5,2	8,7	6,0	6,1	9,3	5,6
15.00 - 16.00	1,7	8,6	7,7	6,9	8,4	7,0
16.00 - 17.00	1,5	12,3	6,8	11,8	11,1	8,8
17.00 - 18.00	1,3	13,4	5,0	14,0	15,1	7,0
18.00 - 19.00	0,2	7,8	3,7	6,9	10,3	5,2
19.00 - 20.00	0,4	-	3,3	2,5	-	3,8
20.00 - 21.00	-	-	1,4	2,0	-	1,7
21.00 - 22.00	0,7	-	0,3	1,5	-	1,0
22.00 - 23.00	-	-	0,2	1,6	-	1,3
23.00 - 24.00	-	-	-	0,4	-	0,6
Σ	100 %	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Blanke & Ambrosius, 2009, S. 8

**Tab. 7: Ziel- und Quellverkehr des Gewerbegebietes Langes Feld in Kfz/24h**

Uhrzeit	nach B&A	nach B&A	Summe	nach RegioConsult	nach RegioConsult	Summe	Differenz B&A zu RegioConsult
	Zielverkehr	Quellverkehr		Zielverkehr	Quellverkehr		
6 - 7	879	86	965	1.157	145	1.302	337
7 - 8	1.190	216	1.407	1.673	349	2.022	615
8 - 9	491	287	778	830	516	1.346	568

Quelle: eigene Zusammenstellung und Berechnung auf Basis Tab. 6



Aus der in Tabelle 6 angegebenen prozentualen Verteilung der Verkehre auf die Tagesstunden ist ersichtlich, dass B&A davon ausgehen, dass sich kein Mac Donalds (oder ein ähnliches Unternehmen) ansiedelt, da in diesem Fall mit einer erheblich stärkeren Frequentierung in bestimmten Tagesstunden zu rechnen wäre. Da eine solche Nutzung im B-Plan nicht ausgeschlossen wird, bedeutet dies, dass es in der Realität zu deutlich höheren stündlichen Verkehrsbelastungen kommen kann, als von RegioConsult mit Hilfe des Programms Ver\_Bau abgeschätzt. Auch durch die zwar nur ausnahmsweise zulässige, aber dadurch doch mögliche Nutzung durch eine Tankstelle<sup>18</sup> kann es zu erheblich höheren Verkehrsbelastungen kommen.

Würde man alternativ zu der von B&A gewählten Abschätzung der Verkehre in einer vereinfachten Herangehensweise, die von der FGSV angegebenen Kennwerte für die Verkehrserzeugung von Gewerbegebieten von

- unter 100 Kfz/24h je ha bei extensiver Nutzung bzw.
- 500 Kfz/24h je ha bei einem klassischen Gewerbegebiet (Branchenmix)

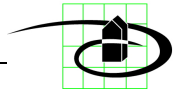
sowie die Bruttobaulandfläche von 100 ha zu Grunde legen, so ergibt sich bei einem angenommenen Mittelwert von 250 Kfz/24h je ha ein Gesamtverkehrsaufkommen von 25.000 Kfz/24h. Bei Berücksichtigung einer Anwesenheitsquote der Beschäftigten von 80 % ergeben sich 20.000 Kfz/24h, also von 10.000 Kfz/24h im Quell- und Zielverkehr (vgl. FGSV, 2006).<sup>19</sup>

Die Abweichungen zum Verkehrsaufkommen, das B&A ermittelt haben sind erheblich. Da die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten nicht bekannt ist, ist es angemessen im Sinne der Betroffenen von diesen Belastungswerten auszugehen. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, da nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie ein Nutzungskonzept vorgesehen ist, dass eine Mischung von Produktionsunternehmen und (unternehmensbezogenen) Dienstleistungen vorsieht, und eine städtebaulichen Gestaltung, die über den gängigen Standard von Gewerbegebieten hinausgeht.<sup>20</sup> Dadurch ist es mehr als wahrscheinlich, dass von einer Verkehrsbelastung auszugehen ist, die mindestens in der Mitte zwischen einer extensiven Nutzung und einem klassischen Gewerbegebiet (Branchenmix) liegt.

<sup>18</sup> Vgl. B-Plan Nr. VIII/73 „Langes Feld“, Begründung zum Entwurf vom 5.2.2010. S. 17

<sup>19</sup> Vgl. FGSV (2006): Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, S. 24.

<sup>20</sup> Vgl. Planquadrat Dortmund u.a. (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbebestandort „Langes Feld“, Teil 1, S. 117.



### 3. Verkehrsmodellrechnung

#### 3.1 Verkehrsmodell

##### 3.1.1 Einteilung des Planungsraums in Verkehrsbezirke und Erstellung des Netzmodells

*„Grundlage des verwendeten Verkehrsmodells ist das im Auftrag des ZRK Kassel für die verkehrsplanerische Untersuchung Nord-Süd-Verbindungsstraße aufgebaute Planungsmodell. Dieses unterteilt den Planungsraum in insgesamt 157 Verkehrszellen. Darüber hinaus wurden 69 Außenbezirke definiert. Das Netzmodell bildet die Verbindungen zwischen den insgesamt 226 Verkehrsbezirken in Form einer Widerstandsmatrix ab. Dazu wurde das Straßennetz mit zum Untersuchungsgebiet hin größer werdender Feinheit mit den verkehrstechnisch relevanten Parametern aufgenommen und in das Modell übertragen. Zu diesen Parametern gehörten unter anderem die Streckenlänge, die zulässige Geschwindigkeit und die Kapazität des betreffenden Netzabschnitts.“<sup>21</sup>*

Zu den verwendeten Grundlagen des Verkehrsmodells gibt es keine ausreichende Dokumentation, sodass dazu nicht im Detail Stellung bezogen werden kann. Erforderlich wäre es gewesen, zumindest die Verkehrszellen im Planungsraum und im Untersuchungsraum kartographisch darzustellen.

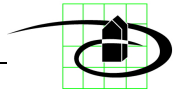
Außerdem wäre für die Verkehrszellen in tabellarischer Form darzustellen gewesen, welche Basisdaten der Verkehrserzeugung (Strukturdaten) jeweils zugrunde gelegt wurden.

Daten zur Einwohnerentwicklung werden lediglich aggregiert für Kassel und das übrige ZRK-Gebiet angegeben. Zu den Arbeitsplatzzahlen, die für die Verkehrsentwicklung eine entscheidende Kenngröße sind, gibt es lediglich die Aussage, dass die Arbeitsplatzanzahl *„im Rahmen einer Tendenzprognose bis zum Jahr 2020 unverändert angesetzt“<sup>22</sup>* wurde. Das Verfahren der Tendenzprognose wird nicht erläutert. Vermutlich ist eine Trendprognose gemeint.

Die Aussage lässt vermuten, dass für die Zahl der Arbeitsplätze in den einzelnen Verkehrszellen keine Veränderung der Zahl der Arbeitsplätze angenommen wurde. Eine solche Annahme wäre jedoch falsch.

<sup>21</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 10.

<sup>22</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 13.



Es gibt zwar die Aussage, dass im gewerblichen Bereich die Entwicklungen in Baunatal-Kirchbaun, Lohfelden, im GVZ und am Flughafen Kassel-Calden berücksichtigt wurden. Wie die dadurch zu erwartenden Arbeitsplätze bzw. die daraus resultierende Verkehrserzeugung auf die Verkehrszellen aufgeteilt wurde, dazu fehlen jegliche Angaben.

### 3.1.2 Modelltheorie

Hierzu macht der Gutachter folgende Ausführungen:

*„Die Berechnungen zur Verkehrsnachfrage wurden mit dem Programm VISEM durchgeführt. Diesem Programm liegt die Theorie der Individualverhaltensmodelle zugrunde, bei dem die Entstehung von Fahrten und Wegen inklusive der Zielwahl nachvollzogen wird und zudem die Aufteilung auf die Verkehrsmittel erfolgt. Die drei Schritte der*

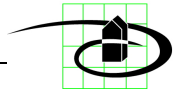
- *Verkehrserzeugung,*
- *Verkehrsverteilung und*
- *Verkehrsmittelwahl*

*werden dabei nicht nacheinander abgearbeitet, sondern sind ineinander verzahnt. Die Berechnungen erfolgen dabei auf der Basis von verhaltenshomogenen Bevölkerungsgruppen und von Wegeketten.*

*Hinsichtlich der Einteilung in verhaltenshomogene Bevölkerungsgruppen wurde die folgende Einteilung vorgenommen:*

- *Erwerbstätige mit verfügbarem Pkw*
- *Erwerbstätige als Pendler mit verfügbarem Pkw*
- *Erwerbstätige ohne Pkw*
- *Erwerbstätige als Pendler ohne Pkw*
- *Nichterwerbstätige mit Pkw*
- *Nichterwerbstätige ohne Pkw*
- *Auszubildende*
- *Studierende*
- *Schüler ab 5. Klasse*
- *Grundschüler*





- *Kinder unter 6 Jahren*<sup>23</sup>

Die allgemeine Darstellung zur Beschreibung des Modells ist als korrekt zu bezeichnen.

Im Folgenden bezieht sich der Gutachter aber für die Mobilitätskennwerte auf die Befragungen der KONTIV von **1989**. Daraus wurden folgende Aktivitäten abgeleitet:

- Arbeit
- Einkauf
- Ausbildung: Berufsschule oder Hochschule
- Ausbildung: Schule ab 5. Klasse
- Ausbildung: Grundschule
- Freizeit / Privat
- Wohnung

Es wurde auf Wegeketten zurückgegriffen, die aus den Ergebnissen der KONTIV (1989) abgeleitet sind. **Diese Daten sind völlig veraltet und für eine Verkehrsuntersuchung nicht mehr geeignet.** Da die Wegehäufigkeit seitdem deutlich von 2,75<sup>24</sup> auf mindestens 3,3 Wege/Tag<sup>25</sup> im Jahresdurchschnitt zugenommen hat, ist hier von einer nicht zu vernachlässigenden Unterschätzung des Wegeaufkommens auszugehen. Bei schriftlichen Haushaltsbefragungen werden nach SOMMER im Mittel 3-4 Wege/Tag ermittelt.<sup>26</sup> Mittlerweile sind sogar die aktuellen Mobilitätskennwerte aus der Erhebung des BMVBS „Mobilität in Deutschland 2008“ verfügbar. Danach haben die Deutschen im Jahresmittel 2008 3,4 Wege/Tag zurückgelegt.<sup>27</sup> In jedem Fall hätte aber auf die Daten aus der Untersuchung „Mobilität in Deutschland 2002“ zurückgegriffen werden müssen. „Mobilität in Deutschland 2002“ ist eine bundesweite Befragung von rund 50.000 Haushalten zu ihrem alltäglichen Verkehrsverhalten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Ähnliche Umfragen wurden bereits 1976, 1982 und 1989 unter dem Namen "KONTIV" (Kontinuierliche

<sup>23</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 11.

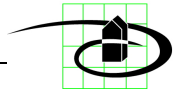
<sup>24</sup> Vgl. Kloas/Kunert (1994): Über die Schwierigkeit Verkehrsverhalten zu messen. Die drei KONTIV-Erhebungen im Vergleich. In: Verkehr und Technik, Heft 5, S. 191.

<sup>25</sup> Vgl. Ackermann et al (1999): System repräsentativer Verkehrsbefragungen in Frankfurt am Main, - SrV 1998, In: Straßenverkehrstechnik, Heft 11, S. 381-385.

<sup>26</sup> Vgl. Carsten Sommer (2002): Erfassung des Verkehrsverhaltens mittels Mobilfunk. In: Schriftenreihe des Institutes für Verkehrswesen an der TU Braunschweig, Heft 51, S. 221.

<sup>27</sup> Vgl. INFAS (2009): Projektpräsentation MiD 2008, Workshop August 2009, Folie 11.





Erhebung zum Verkehrsverhalten) durchgeführt. Die durch das Projekt „Mobilität in Deutschland 2002“ erhobenen Daten dienen als Basis für die Verkehrsplanung der Bundesrepublik. 2002 wurden im Jahresdurchschnitt 3,1 Wege/Tag zurückgelegt.<sup>28</sup>

Die Aufteilung der Wege auf die einzelnen Verkehrsmittel erfolgte mit Hilfe eines multinominalen Logit-Modells. Die wesentlichen Attribute sind dabei nach B&A die Fahrtzeit, die Zu- und Abgangszeiten, die Entfernung sowie die Fahrtkosten. In einem letzten Schritt wurde die Verkehrsnachfrage mit dem Programm VISUM auf die zur Verfügung stehenden Routen im Netzmodell umgelegt. Dabei wurde das Multigleichgewichtsverfahren angewendet. Die so ermittelten Streckenbelastungen wurden anschließend mit den gezählten Werten verglichen. Durch iterative Veränderungen der Modellparameter konnte eine hohe Übereinstimmung zwischen den errechneten Verkehrsbelastungen und den gezählten Werten erreicht werden.

Offensichtlich erfolgte lediglich anhand von Zählwerten eine Kalibrierung und nicht anhand von Verkehrsverhaltensdaten, sodass auch keine Überprüfung der Fahrleistungen, Wegeaufkommen und PKW-Besetzungsgrade möglich war. Es fehlen jegliche Angaben dazu, auf welchen Untersuchungen die Nachfragedaten beruhen und auf welchen Zeitraum sich diese Daten beziehen.

Welche Abweichungen zwischen berechneten Werten und beobachteten Werten auftraten, dazu fehlen in der Verkehrsuntersuchung Angaben. Es wäre zu erwarten gewesen, dass ein Gütemaß für die Umlegungsqualität angegeben wird (bspw. der GEH-Wert).

## **3.2 Prognose des zukünftigen Verkehrs**

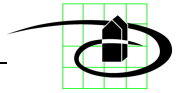
### **3.2.1 Generelle Entwicklungstrends**

Hierzu macht der Gutachter folgende Angaben:

*„Zur Prognose der allgemeinen Entwicklungen wurde die Veröffentlichung der Deutschen Shell AG „Shell Pkw-Szenarien Flexibilität bestimmt Motorisierung“ (vgl. Shell, 2004) herangezogen, in dieser Studie entwickeln die Autoren zwei Szenarien, die auf verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen basieren.*

---

<sup>28</sup> Vgl. Gertz Gutsche Rümenapp (2005): Auswertung der MiD und Bezug auf Wochen- und Jahregang, S. 78, Abb. 4-50. An Normalwerktagen wurden 3,2 Wege/Tag ermittelt.



Das Szenario „Impulse“ beschreibt eine Entwicklung hin zu einer positiven Grundeinstellung der Gesellschaft zur fortschreitenden Globalisierung mit starken Liberalisierungstendenzen sowie einer weiteren Individualisierung der Gesellschaft, insgesamt wird die Bedeutung des Pkws für die persönliche Mobilität und Flexibilität weiter gesteigert.

Dagegen geht das Szenario „Trend“ von stärkeren Vorbehalten der Gesellschaft in Bezug auf Globalisierungstendenzen aus. Hierdurch bedingt wächst die Wirtschaft nicht so dynamisch. Für den Verkehrssektor bedeutet dies eine Abnahme des Pkw-Verkehrs ab 2020 und eine geringere Zunahme bis zu diesem Zeitpunkt

Daraus ergeben sich die in Tabelle 3 [hier Tab.8] dargestellten Kennwerte für den Verkehrssektor.<sup>29</sup>

**Tab. 8: Kennwerte der Entwicklung des PKW- Verkehrs**

	Szenario „Impulse“	Szenario „Trend“
Jährliche Steigerung des BIP	+ 2,0 %	+ 1,6 %
Entwicklung der Fahrleistungen 2004 bis 2020	+ 8 %	+ 4 %

Quelle: Blanke & Ambrosius, 2009, S. 12

Der Gutachter geht trotz des im Verkehrsgutachten angegebenen Bevölkerungsrückgangs in Kassel um 1,2 % und eines nur noch geringen Wachstums im übrigen ZRK-Gebiet von 1,5 % noch von weiterem Wachstum der Fahrleistungen aus. Der im Modell abgebildete Durchgangsverkehr wurde ausgehend von 2007 bis 2020 um 6 % erhöht. Welche Steigerung für den Quell- und Zielverkehr angenommen wurde, wird dagegen nicht erläutert.

Zur Entwicklung des Güterverkehrs geben A&B an:

*„Im Bereich des Güterverkehrs hat in den letzten Jahren eine ausgesprochen dynamische Entwicklung stattgefunden. So haben die Fahrleistungen im Schwerverkehr zwischen 1992 und 2002 um 34% zugenommen. Für die vorliegende Untersuchung wurde die Prognose des Bundesverkehrswegeplans übernommen, die von 2007 bis 2020 eine Zunahme der Gesamtfahrleistungen um weitere 24,8 % vorhersagt.“<sup>30</sup>*

<sup>29</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 12.

<sup>30</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 14.



Zunächst ist festzuhalten, dass der derzeit gültige BVWP nur eine Laufzeit bis 2015 hat. Die Zunahme der Gesamtfahrleistungen laut BVWP beträgt nicht 24,8 %, sondern lediglich 19,8 % im vom BMVBS festgelegten Integrations-Szenario bzw. 22,8 % im Laisser-Faire-Szenario.<sup>31</sup> Im Übrigen gibt es keinen BVWP mit dem Prognosehorizont 2020. Zwischenjahre wie 2007 wurden vom Gutachter der BVWP nicht berechnet. Sollte der Gutachter die Verflechtungsprognose 2025 gemeint haben, so sind aus dieser Zuwächse von 17,4 % im Gesamtverkehr und von 19,4 % im MIV bezüglich der Fahrleistungen angegeben.<sup>32</sup>

### 3.2.2 Strukturelle Entwicklung im Untersuchungsraum

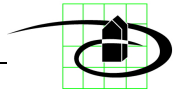
Für die Einwohnerentwicklung in Kassel wurde in Anlehnung an Variante 1 des Siedlungsrahmenkonzepts 2015 von einer Abnahme der Bevölkerung um 1,2 % auf ca. 192.000 Einwohner ausgegangen. Dies entspricht einem Rückgang um etwa 2.300 Personen bis 2020. Für das übrige ZRK-Gebiet wird von einem 1,5-prozentigem Wachstum ausgegangen, so dass 2020 mit ca. 125.500 EW gerechnet wird. Es wäre zu erwarten gewesen, dass eine aktuelle Bevölkerungsprognose verwendet wird. Die hier angenommenen Werte passen nicht zu den Ergebnissen der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung auf Basis der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, die für Kassel einen Bevölkerungsrückgang von 2006 auf 2025 um 4,7 % annimmt.<sup>33</sup> Das würde bedeuten, dass in nur fünf Jahren die Bevölkerung von 192.000 auf 184.358 abnehmen müsste.

Tabelle 9 zeigt die Kennwerte der Bevölkerungsentwicklung im Jahr 2020, die dem Verkehrsgutachten zugrunde liegen.

<sup>31</sup> Vgl. BVU (2001): Bundesverkehrsprognose 2015, Kurzfassung, Tab. 0-1.

<sup>32</sup> Vgl. BVU (2007): Deutschlandweite Verkehrsverflechtungsprognose 2025, S. 192.

<sup>33</sup> <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bevoelkerung-gebiet/landesdaten/11-regionalisierte-bevoelkerungsvorausberechnung/bevoelkerung-in-hessen-2006-und-2025-nach-verwaltungsbezirken/index.html>

**Tab. 9: Kennwerte der Einwohnerentwicklung**

	Einwohnerentwicklung	
	in %	absolut
Kassel	-1,2	192.000
übriges ZRK-Gebiet	+ 1,5	125.500
Summe	+ - 0	317.500

Quelle: Blanke & Ambrosius, 2009, S. 13

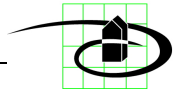
*„Die Arbeitsplatzanzahl in Kassel wurde im Rahmen einer Tendenzprognose bis zum Jahr 2020 unverändert angesetzt. Für das Jahr 2020 bedeutet dies eine Arbeitsplatzzahl in Kassel von 134.000.“<sup>34</sup>*

Die „Tendenzprognose“ ist bereits unter 3.1.1. kritisiert worden. Es muss aber noch einmal darauf hingewiesen werden, dass nicht deutlich wird, ob das Gewerbegebiet Langes Feld bei der Arbeitsplatzprognose und der generell erwarteten Verkehrsentwicklung von Kassel **verkehrszellenscharf** berücksichtigt wurde. Da dort bis zu 4.000 Arbeitsplätze entstehen sollen und auch von der Entwicklung vier weiteren großflächiger Standorte (Baunatal, Lohfelden und im GVZ Kassel sowie Kassel-Calden) ausgegangen wird, muss es bei der insgesamt angenommenen Konstanz von Arbeitsplätzen **zu erheblichen Veränderungen der Arbeitsplätze in den einzelnen Verkehrszellen und damit der Verkehrserzeugung kommen**. Diese Veränderungen werden nicht dokumentiert. Auch zu den vier Standorten fehlen konkrete Angaben. Lediglich für Kassel-Calden wird pauschal eine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der B 7 von 1.600 Kfz/Tag angegeben.

Im Folgenden beschreibt der Gutachter seine Annahmen zur MIV-Entwicklung bis 2020:

*„Die Auswirkungen der Maßnahmen im ÖPNV auf das Verkehrsverhalten der Bürger werden ebenfalls in Anlehnung an den GVP abgeschätzt. Hierzu wird die dort für den Zeitraum 1995 bis 2010 erwartete Verringerung des Anteils des motorisierten*

<sup>34</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 13.



*Individualverkehrs um 5,6 % von 54 % auf 51 % auf den Zeitraum 2004 bis 2020 übertragen.<sup>35</sup>*

Angesichts der erheblichen strukturellen Veränderungen und der Dimension des Projektes „Langes Feld“ mit einer Fläche von fast 80 ha muss für das Projekt eine Modellprognose erfolgen, da erhebliche Raumwirkungen zu erwarten sind. Die einfache Übertragung von Rückgängen des MIV-Anteils aus einer alten Prognose mit dem Prognosehorizont 2010 auf das Jahr 2020 ist fachlich nicht belastbar.

### **3.2.3 Verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen**

*„Im verbandlichen Gesamtverkehrsplan GVP 2002 wird bis zum Jahr 2010 / 2020 die Realisierung verschiedener verkehrsinfrastruktureller Maßnahmen angestrebt. Diejenigen Maßnahmen, die für das Untersuchungsgebiet von Bedeutung sind, werden bei allen Prognoseuntersuchungen vorausgesetzt, so die BAB A 44 in Lossetal zwischen Kassel-Ost und Heisa oder der Autobahnanschluss GVZ in Lohfelden.“<sup>36</sup>*

Der geplante Neubau der A 49 zwischen Neuental und der A 5 fehlt aber in der Zusammenstellung. Welche Maßnahmen aus dem GVP bei der VU von B&A berücksichtigt wurden, ist ebenfalls nicht dargestellt, und kann daher nicht überprüft werden.

## **3.3 Verkehrsumlegung**

### **3.3.1 Allgemeines**

Um einen Vergleich der unterschiedlichen Planfälle untereinander zu vereinfachen, wurden von B&A nach eigenen Angaben insgesamt 19 Querschnitte ausgewählt, die repräsentativ für das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsbereich sein sollen. Die folgende Abbildung 1 soll, so B&A eine Übersicht über diese Querschnitte geben. In der Abbildung sind jedoch nur 12 Querschnitte dargestellt. Wo sich die übrigen Querschnitte befinden und ob tatsächlich 19 Querschnitte betrachtet wurden ist der Verkehrsuntersuchung nicht zu entnehmen.

<sup>35</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 14.

<sup>36</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 14.



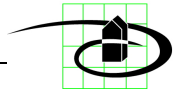


Abb. 1: Lage der Vergleichsquerschnitte

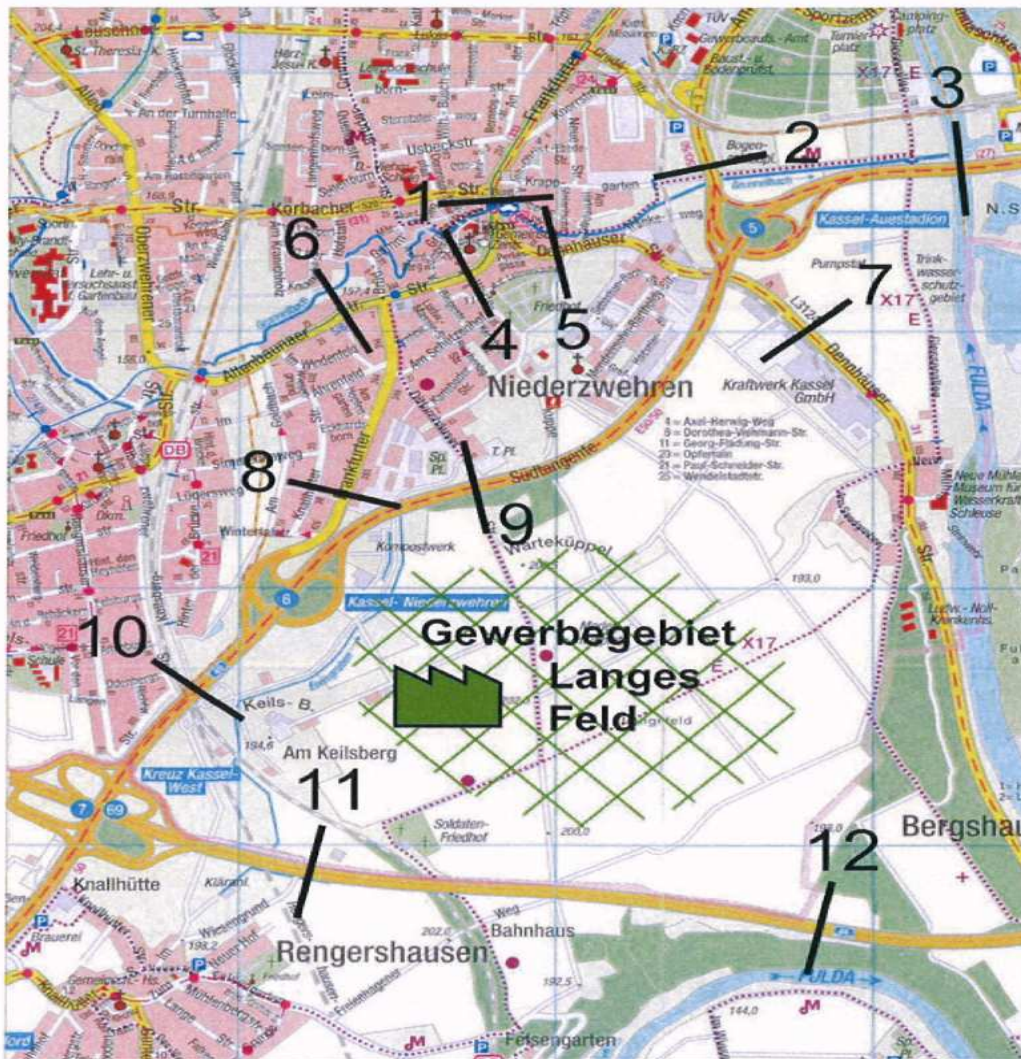


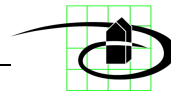
Abbildung 1: Lage der Vergleichsquerschnitte

Quelle: Blanke & Ambrosius, 2009, S. 15

### 3.3.2 Prognose-Nullfall P0

Hierzu macht der Gutachter folgende Angaben:

*„Der Prognose-Nullfall beschreibt die voraussichtliche Verkehrsentwicklung im Untersuchungsgebiet bis zum Jahr 2020 bei Ausbau des derzeitigen Straßennetzes im Rahmen der politischen Beschlusslage. Das Gewerbegebiet Langes Feld ist in diesem Planfall nicht berücksichtigt. Der Prognose-Nullfall dient als Referenzfall zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der einzelnen Planfälle. Der Prognose-Nullfall ist durch eine generelle Abnahme des motorisierten Individualverkehrs im gesamten Netz gekennzeichnet. Der Rückgang der Verkehrsmengen im Untersuchungsraum liegt bei etwa 5 %. Eine Ausnahme von diesem Trend bildet*



das Autobahnnetz. Hier ergibt sich durch den Neubau der A 44 eine Veränderung der überregionalen Verkehrsbelastungen, so dass im Bereich A 44 / A 7 mit einem Zuwachs von etwa 53 % auf der A 44 zu rechnen ist.<sup>37</sup>

**Tab. 10: P-0-Fall Verkehrsentwicklung gegenüber 2008**

Nr.	Querschnittslage	DTVw P0 2020	Veränderung im Vergleich zu 2008	
		[Kfz/24h]	[Kfz]	[%]
1	Frankfurter Straße südlich Korbacher Straße	16.000	-300	-1,8
2	Am Auestadion nördlich AS Auestadion	46.600	-7.100	-13,2
3	A 49 zwischen AS Auestadion und AS Waldau	71.900	3.700	5,4
4	Frankfurter Straße westlich Dennhäuser Straße	11.300	-400	-3,4
5	Dennhäuser Straße östlich Frankfurter Straße	3.500	-200	-5,4
6	Altenbaunaer Straße westlich Frankfurter Straße	14.000	-500	-3,4
7	Dennhäuser Straße südlich A 49	3.500	-200	-5,4
8	Frankfurter Straße nördlich AS Niederzwehren	7.100	-700	-9,0
9	A 49 nördlich AS Niederzwehren	60.600	-1.000	-1,6
10	A 49 zwischen AS Niederzwehren und AK Kassel-West	57.600	-1.600	-2,7
11	A 44 östlich AK Kassel-West	58.500	20.300	53,1
12	A 44 westlich AD Kassel-Süd	58.500	20.300	53,1

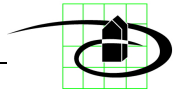
**Tabelle 6: Prognose-Nullfall – Verkehrsentwicklung gegenüber dem Jahr 2008**

Quelle: Blanke & Ambrosius, 2009, S. 16

**Obwohl bis zum Prognosezieljahr 2020 mit der Fertigstellung der A 49 durch die HSVV gerechnet wird, prognostiziert der Gutachter einen Rückgang der Verkehrsbelastung für die A 49 zwischen Kassel-West und Kassel-Auestadion.** Für die A 44 wird mit einer Verkehrszunahme gerechnet, die nur mit dem Neubau der A 44 begründet wird und nicht mit der Fertigstellung der A 49.

Dass es auf der A 49 durch den bis 2020 angenommenen Ausbau zu einer Verkehrszunahme kommen wird, ist offensichtlich. Aufgrund der im Nullfall erwarteten starken Zunahme des Verkehrs auf der A 44 zwischen Kreuz Kassel-West und Dreieck Kassel-Süd um 53,1 % ist zu erwarten, dass Verkehre die von der

<sup>37</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 16.



A 49 aus Süden nach Kassel fahren und über die A 7 weiter nach Norden fahren, die A 49 bis Kassel-Mitte nutzen.

Der in Tabelle 10 dargestellte Rückgang auf der A 49 zwischen Kassel-West und Kassel-Niederzwehren sowie auf der A 49 nördlich der AS Niederzwehren ist auch deshalb nicht plausibel, weil für den daran anschließenden Abschnitt der A 49 AS Auestadion und AS Waldau mit einer Verkehrszunahme (+5,4 %) gerechnet wird. Widersprüchlich ist trotz der Zunahme auf diesem Teilstück, dass der Verkehr südwestlich davon auf der A 49, aber auch auf der Straße am Auestadion nördlich des Anschluss Kassel-Auestadion deutlich abnehmen soll (-13,2 %). Die Entwicklung verläuft hier in unmittelbar aneinandergrenzenden Straßenabschnitten so gegensätzlich, dass die Ergebnisse nur durch erhebliche Mängel des Verkehrsmodells zu erklären sind.

Durch die Flächenreserven im GVZ Kassel (rund 10 ha, 2009) ist ebenfalls mit einer Verkehrszunahme auf der A 49 zu rechnen, da ein Teil der bis 2020 dadurch zusätzlich zu erwartenden Verkehre das Gebiet aus westlicher/südwestlicher Richtung anfahren bzw. in diese Richtung verlassen wird.

**Um die Widersprüche aufklären zu können, müssen die Quelle-Ziel-Matrizen für den Analyse-Fall, Prognose-Nullfall sowie den Prognosefall Variante 3 (s.u.) für alle Verkehrszellen offen gelegt werden.**

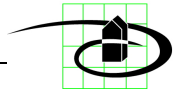
### **3.3.3 Prognosefall Langes Feld Variante 3**

Da der Gutachter Variante 3 ausgewählt hat, wird nur diese näher betrachtet.

*„Die Ergebnisse der Umlegungsrechnungen für die beiden Varianten 1 und 2 haben gezeigt, dass sowohl die neue Anschlussstelle an die A 44 als auch die Anbindung der Mendelssohn-Bartholdy-Straße nur wenig genutzt werden. Daher wurde eine dritte Variante entwickelt, die die verkehrlichen Wirkungen des voll entwickelten Gewerbegebietes „Langes Feld“ bei einer ausschließlichen Anbindung an die Autobahnen A 49 zeigt. Die Anbindung an die A 49 und das Kasseler Straßennetz erfolgt wie in Variante 1 über die vorhandene AS Niederzwehren in der Art, dass die Frankfurter Straße über die A 49 bis ins Gewerbegebiet hinein verlängert wird. [...]*

*Die grundsätzliche / räumliche Verteilung des Verkehrs ist in allen Varianten identisch. Die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Strecken resultieren lediglich aus dem veränderten Straßennetz. In dieser Variante werden 10 % des*





*Gewerbegebietsverkehrs (ca. 1.200 Kfz/24h) über die Frankfurter Straße nördlich der AS Niederzwehren abgewickelt (vgl. Anlage 12). Insgesamt ergibt sich eine zusätzliche Belastung der Frankfurter Straße von 1.500 Kfz/24h oder 16,9 %. (vgl. Anlage 11). Die Differenz von 300 Fahrzeugen/24h ergibt sich dabei aus Verkehren, die zwar mit dem Gewerbegebiet selbst nicht in Verbindung stehen, aber aufgrund der durch das Gewerbegebiet hervorgerufenen Belastungen im Straßennetz ihre Routenwahl geändert haben. Da die AS Niederzwehren in dieser Variante die einzige Anbindung an das Autobahnnetz ist, wird diese stärker belastet als in den anderen Varianten. Fast 90% des auf das Gewerbegebiet bezogenen Verkehrs (ca. 10.400 Kfz/24h) nutzt die AS Niederzwehren. Der Anteil des nach Süden zum AK Kassel-West fahrenden Verkehrs ist dabei mit 14 % (ca. 1.600 Kfz/24h) wesentlich größer als in den vorherigen Varianten. Der Anteil des Verkehrs, der die Autobahn an der nächsten AS Auestadion wieder verlässt, um in Richtung Kassel zu fahren, ist vergleichbar mit den anderen Varianten. Die Straße Am Auestadion wird dabei gegenüber dem Prognose-Nullfall insgesamt um 5,2 % zusätzlich belastet. Die Verkehrsentwicklung an den Vergleichsquerschnitten ist in der Tabelle 9 zusammengefasst. Insgesamt zeigt sich, dass die zusätzliche Belastung der Frankfurter Straße vergleichsweise moderat ausfällt. Der Hauptteil des Verkehrs wird über die AS Niederzwehren und die Straße Am Auestadion abgewickelt.<sup>38</sup>*

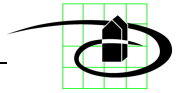
Der Gutachter geht offenbar davon aus, dass rund 86 % des Verkehrs aus Kassel selbst kommt, und nur etwa 14 % ihre Quelle oder ihr Ziel jenseits des AK Kassel-West, also südlich oder westlich davon haben. Dieses Ergebnis ist aufgrund der Verkehrsanbindung des geplanten Gewerbegebietes und der Tatsache, dass auch Verkehre ,die von der A 7 aus Süden kommen das Gebiet vermutlich über die A 44 und das AK Kassel anfahren werden, nicht plausibel.

Auch erschließt sich nicht, warum die Verkehrsbelastung auf der Frankfurter Straße nördlich des Anschlusses Niederzwehren nur um 1.200 Kfz/24h zunehmen soll, auf der Straße „Am Auestadion“ nördlich des AS Auestadion aber um 2.400 Kfz/24.

Wie die Verflechtungen ermittelt wurden, aus denen diese Verkehrsbelastungen resultieren sollen, wird in der Verkehrsuntersuchung nicht dargestellt. **Die Verflechtungen müssen anhand der Quell- und Zielverkehrsmatrizen überprüft werden.**

Wie Tabelle 11 zu entnehmen ist, werden im Planfall in Richtung Süden nur Zuwächse von 500 Kfz/24h auf der A 49 zwischen AS Niederzwehren und AK Kassel-West erwartet. Auf der A 49 nördlich des AS Niederzwehren werden 7.100 Kfz/24h prognostiziert. Diese Angaben widersprechen den textlichen Ausführungen

<sup>38</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 21-22.



im Zitat. Danach sollen aus dem Gewerbegebiet 1.600 Kfz/24 zum AK Kassel fahren und nicht 500 Kfz/24h. Da insgesamt 10.400 Kfz/24 den Anschluss Niederzwehren nutzen sollen, müssten deutlich mehr als 7.100 Kfz/24h auf der A 49 nördlich des Anschlusses fahren. Weder kann man die genannte Belastung von 10.400 Kfz/24h an der AS Niederzwehren verifizieren, noch die Gesamtbelastung von 11.600 Kfz/24h ermitteln.

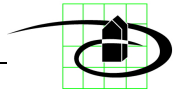
**Tab. 11: Variante 3 - Differenzen zum P0-Fall 2020**

Nr.	Querschnittslage	DTVw P3 2020 [Kfz/24h]	Veränderung im Vergleich zu P0	
			[Kfz]	[%]
1	Frankfurter Straße südlich Korbacher Straße	16.200	200	1,3
2	Am Auestadion nördlich AS Auestadion	49.000	2.400	5,2
3	A 49 zwischen AS Auestadion und AS Waldau	74.700	2.800	3,9
4	Frankfurter Straße westlich Dennhäuser Straße	11.900	600	5,3
5	Dennhäuser Straße östlich Frankfurter Straße	3.900	400	11,4
6	Altenbaunaer Straße westlich Frankfurter Straße	14.800	800	5,7
7	Dennhäuser Straße südlich A 49	3.900	400	11,4
8	Frankfurter Straße nördlich AS Niederzwehren	8.300	1200	16,9
9	A 49 nördlich AS Niederzwehren	67.700	7.100	11,7
10	A 49 zwischen AS Niederzwehren und AK Kassel-West	58.100	500	0,9
11	A 44 östlich AK Kassel-West	59.100	600	1,0
12	A 44 westlich AD Kassel-Süd	59.100	600	1,0

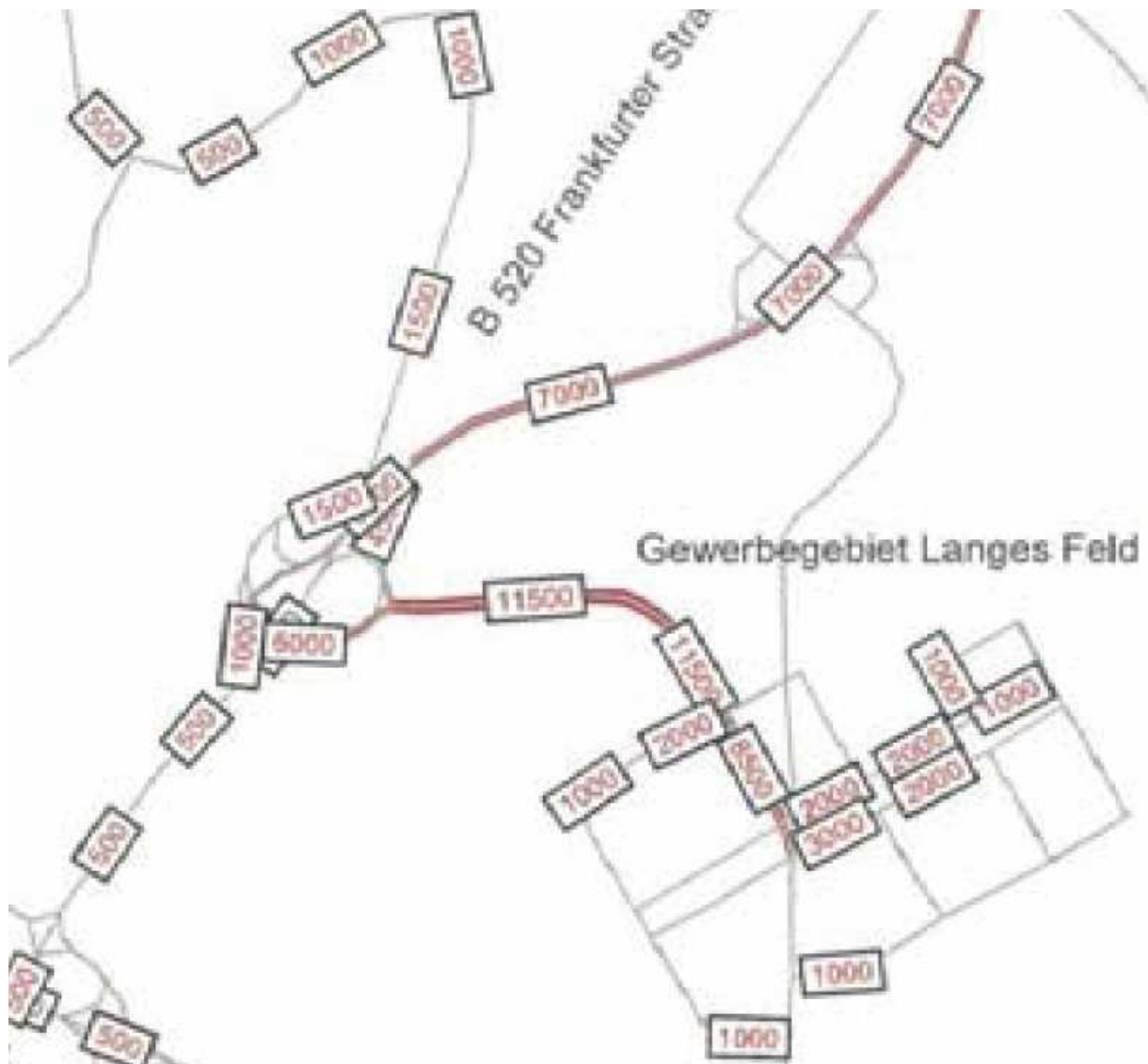
**Tabelle 9: Variante 3 – Veränderungen gegenüber dem Prognose-Nullfall 2020**

Quelle: Blanke & Ambrosius, 2009, S. 22

Die in der Tabelle angegebenen Werte lassen sich auch nicht vollständig in der dazu gehörenden Abbildung aus der Verkehrsuntersuchung nachvollziehen. **Aus der Abbildung (vgl. Abb. 2) ist im Gegenteil ersichtlich, dass irgendwo im Bereich des AS Niederzwehren 2.500 Kfz/24h im Netz „verschwinden.“**



**Abb. 2: Differenz Prognosefall Langes Feld 2020 Variante 3 zu Prognosenullfall**

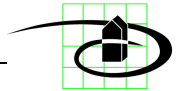


Quelle: Blanke & Ambrosius, 2009, Anhang, Ausschnitt aus Abbildung 11: Differenz Prognosefall Langes Feld 2020 Variante 3 zu Prognosenullfall

### 3.3.4 Fazit der Variantenuntersuchung

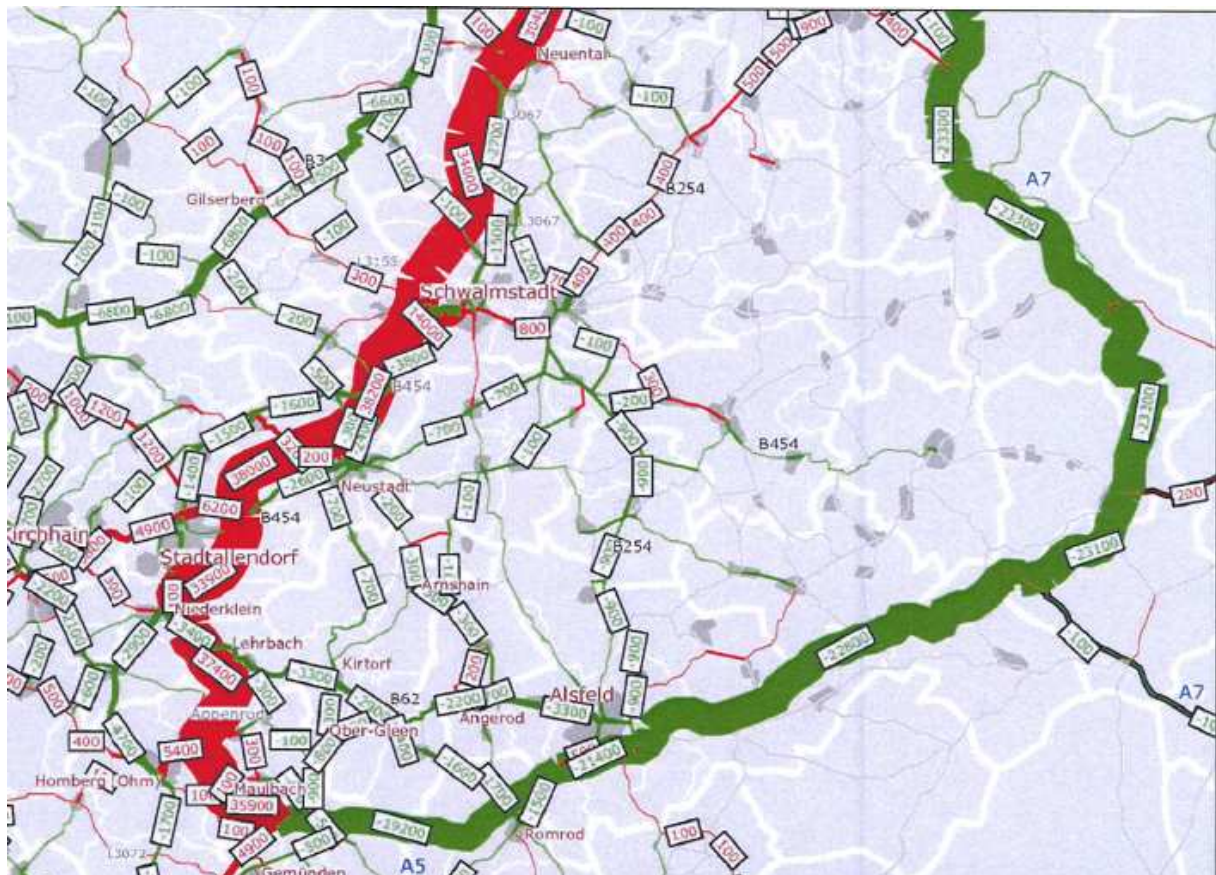
Die vorgelegte Variantenuntersuchung ist nicht nachvollziehbar und kommt zu nicht plausiblen Ergebnissen. Insbesondere wird die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der A49-Planung angenommene Verlagerung von „durchgängig rund 23.000 Kfz/24h“<sup>39</sup> von der A7/A 5 nicht berücksichtigt. Allein dadurch ist das Untersuchungsergebnis von B&A als nicht

<sup>39</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (2007): Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 49 (VKE 20), S. 478



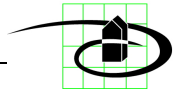
belastbar einzuschätzen. Durch den Ausbau der A 49 kommt es zwangsläufig zu einer erhöhten Verkehrsbelastung auf der A 49 zwischen dem AK Kassel und dem Kreuz Kassel-Mitte.

**Abb. 3: Entlastung der A7 durch die A 49 Kassel - Gießen**



Quelle: SSP, 2006, VU A 49, Kassel - Neuental – A 5, Anhang, A6





## 4. Leistungsfähigkeitsuntersuchungen

Zum Nachweis, dass der umgebaute Knoten Kassel-Niederzwehren den betrieblichen Anforderungen des künftigen Verkehrs genügt, wurde die Leistungsfähigkeit der einzelnen Knotenelemente von B&A überprüft. Diese Leistungsfähigkeitsuntersuchungen erstrecken sich nach Angaben von B&A auf die Ein- und Ausfahrten der Anschlussstellen Niederzwehren und Auestadion im Zuge der A 49 sowie auf den nördlichen und südlichen Anschlussknoten im Zuge der Frankfurter Straße an der AS Niederzwehren.

### 4.1 Leistungsfähigkeit der Anschlussstellen an der A 49

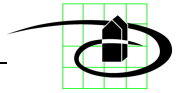
Die Verkehrsbelastungen für die Anschlussstellen wurden von B&A den Netzmodellen Prognose-Nullfall und Prognosefall Variante 3 entnommen und als Spitzenstundenwerte im Anhang dargestellt. Dabei war nach B&A zu beachten, dass für die Fahrtrichtung nach Südwesten die Morgenspitze (7:00 bis 8:00 Uhr) die maßgebliche Spitzenbelastung darstellt, während für die Gegenrichtung nach Nordosten die Nachmittagsspitze (16:00 bis 17:00 Uhr) den maßgeblichen Belastungsfall bildet.

Die Richtungsbelastungen leitet der Gutachter aus den Querschnittswerten ab:

*„Die Grundbelastungen der Autobahn sind aus methodischen Gründen für beide Richtungen und beide Belastungszeiträume identisch, da dieser Spitzenstundenwert nur rechnerisch über einen Einheitsfaktor aus der Belastung des Gesamtquerschnittes ermittelt werden kann.“*

Diese Ableitung ist als methodisch unzureichend und mangelhaft anzusehen, da aus einer Querschnittsbelastung ohne Zuhilfenahme empirischer Werte keine Richtungsbelastung ermittelt werden kann. Die Verwendung eines Einheitsfaktors ist als nicht sachgemäß zurückzuweisen, zumal behauptet wird, dass eine projektspezifische Untersuchung vorliegt. Die fahrtrichtungsspezifischen Werte dieser Untersuchung werden jedoch nicht genannt.

Im Folgenden beschreibt der Gutachter die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen, die nach den Verfahren des HBS jeweils für die Ein- und Ausfahrten und jeweils für die Belastungsfälle Prognose-0 und Planfall 3 durchgeführt wurden:



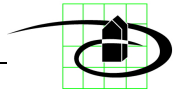
*„Für die Anschlussstelle Niederzwehren (Abbildungen 17 bis 20 im Anhang) zeigt sich an den Anschlusspunkten der nördlichen Fahrbahn keine gravierende Veränderung des Gesamtbildes in der Verkehrsqualität. Zwar sinkt die Qualität des Verkehrsablaufs an der Ausfahrt von Stufe A auf Stufe D, andererseits steigt die Qualität im Einfahrtsbereich von Stufe D auf Stufe C. Für die Gegenrichtung zeigt sich im relevanten Zeitraum der Nachmittagsspitze für die Einfahrt in die Autobahn ein Absinken der Verkehrsqualität von Stufe D auf Stufe E und damit in einen Bereich nahe der Vollaustattung. Bei der Bewertung dieses Ergebnisses ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Grundbelastung aus durchgehendem Verkehr wie oben geschildert nur sehr pauschal erfasst wird und andererseits eine nur während einer Spitzenstunde auftretende Verkehrsqualität der Stufe E nicht zwangsläufig zu einer massiven Qualitätseinbuße der Verkehrssituation führt.“<sup>40</sup>*

Der Gutachter räumt bereits selbst ein, dass durch das Vorhaben in der Ausfahrt an der AS Niederzwehren die Leistungsfähigkeit auf die Qualitätsstufe D absinkt, sodass nur noch die Mindestqualität gewährleistet ist. Da aufgrund der Untersuchungen von SSP Consult zur A 49 mindestens von jeweils 10.000 Kfz/24h zusätzlich für die A 49 im Stadtbereich Kassel sowie im Bereich der A 44 zwischen Kassel-Süd und Kassel-West zu rechnen ist, ergeben sich wesentlich größere Auslastungen des Autobahnnetzes rund um das Gewerbegebiet Langes Feld. Im Worst Case wäre die A 49 mit bis zu 23.000 Kfz/24h zusätzlich belastet, die zwischen Kassel-Mitte und Kassel-Niederzwehren die A 49 belasten. Als Gesamtbelastung ergäben sich etwa 90.000 Kfz/24h, wodurch ein 6-spurigen Ausbau erforderlich würde. Aber selbst bei hälftiger Aufteilung auf die A49 und die A 44 zwischen Kassel-West und Kassel-Süd ergäben sich noch etwa 78.000 Kfz/24h, sodass ebenfalls ein Ausbau der A 49 nördlich von Niederzwehren unvermeidbar wäre.

Hieraus ist auch zu folgern, dass an der Anschlussstelle Auestadion im Planfall 3 erhebliche Veränderungen der Qualitätsstufen gegenüber dem Prognose-0-Fall auftreten. In beiden Fällen ist bei der Einfahrt in Fahrtrichtung Südwesten mit der Qualitätsstufe F zu rechnen. In Gegenrichtung war nach Angaben von B&A bereits im Prognose-0-Fall mit der Qualitätsstufe F zu rechnen. Dass die Verkehrsveränderungen im Zuge der Gewerbeentwicklung hier „sogar zu einer leichten Reduzierung des Auslastungsgrades um 0,045, ohne dass dadurch die Qualitätsstufe F verlassen wird“<sup>41</sup>, führen ist absolut nicht nachvollziehbar.

<sup>40</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 23.

<sup>41</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 23.



Dennoch erwägt auch der Verkehrsgutachter B&A „wegen der vom Gewerbegebiet werktätlich nur kurzzeitig verursachten Verkehrszunahme zwischen den betrachteten Anschlussstellen Niederzwehren und Auestadion entweder eine temporäre Dreistreifigkeit unter Einbeziehung des Standstreifens oder eine durchgezogene Verflechtungsstrecke einzurichten.“<sup>42</sup>

Der Gutachter weist hier ausdrücklich darauf hin, dass umfangreiche Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, um die Funktionsfähigkeit des Netzes gewährleisten zu können. Infolge der nicht berücksichtigten Verlagerung von großräumigen Verkehren von der A7/A5 auf die A 49 **ist von einem ungelösten Planungskonflikt auszugehen**, sodass die Bebauungsplanung nicht vollziehbar ist.

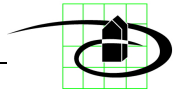
#### 4.2 Leistungsfähigkeit der Frankfurter Straße

Die Leistungsfähigkeit der beiden Anschlussknoten an die Frankfurter Straße wurde nach der überschlägigen Methode AKF (Addition Kritischer Fahrzeugströme) ermittelt, die nur für grobe Abschätzungen geeignet ist. Aufgrund der unterschätzten Verkehrsentwicklung auf der A 49 und durch das Gewerbegebiet Langes Feld muss eine HBS-Berechnung erstellt werden. Nur diese wäre als belastbar einzuschätzen.

Weder in der Verkehrsuntersuchung zur Machbarkeitsstudie noch in der Verkehrsuntersuchung 2009 werden die Leistungsfähigkeitsberechnungen vorgelegt. In Verkehrsuntersuchungen werden diese üblicherweise als Anlage beigefügt. Dies ist auch hier zu fordern.

---

<sup>42</sup> Vgl. Blanke & Ambrosius unter Mitarbeit von Sillus vom Büro BBW (2009): VU zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel. S. 24.



## 5. Zusammenfassung

Die Auswertung der Verkehrsuntersuchung von Blanke & Ambrosius hat gezeigt, dass die Grundannahmen zur Berechnung der Verkehrserzeugung des geplanten Gewerbegebietes „Langes Feld“ mit einer Fläche von 77 ha zu gering angesetzt wurden. Dies zeigt auch der Vergleich mit den Hinweisen der FGSV zur Verkehrserzeugung von Gebietstypen von 2006<sup>43</sup>.

Legt man in einer vereinfachten Herangehensweise, die von der FGSV angegebenen Kennwerte für die Verkehrserzeugung von Gewerbegebieten von unter 100 Kfz/24h je ha bei extensiver Nutzung bzw. 500 Kfz/24h je ha bei einem klassischen Gewerbegebiet (Branchenmix) sowie die Bruttobaulandfläche von 100 ha zu Grunde, so ergibt sich bei einem angenommenen Mittelwert von 250 Kfz/24h je ha ein Gesamtverkehrsaufkommen von 25.000 Kfz/24h. Bei Berücksichtigung einer Anwesenheitsquote der Beschäftigten von 80 % ergeben sich 20.000 Kfz/24h, also von 10.000 Kfz/24h im Quell- und Zielverkehr (vgl. FGSV, 2006).

Diese Berechnung ist zwar sehr grob, aber aufgrund der rudimentären Angaben der Stadt Kassel zum geplanten Branchenmix für eine näherungsweise Betrachtung durchaus gerechtfertigt und aufgrund der geplanten städtebaulichen Gestaltung, die über den gängigen Standard von Gewerbegebieten hinausgehen soll und dem damit verbundenen Preisniveau noch als sehr vorsichtige Schätzung zu betrachten.

Berechnet man auf Basis von VER-BAU die Beschäftigtenangaben neu, so kommt man statt der von B&A angesetzten 3.980 Beschäftigten **trotz einer sehr vorsichtigen Schätzung auf 6.256 Beschäftigte**. Durch diese erforderliche Korrektur und die notwendige Erhöhung der Wege im Kundenverkehr (die von B&A zu niedrig angesetzt worden war) ergibt sich eine Verkehrsbelastung von 9.954 Kfz/24h Gesamtaufkommen je Richtung im Quell- und Zielverkehr.

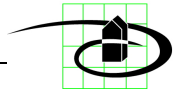
B&A hatten dagegen nur 5.800 Kfz/24h je Richtung im Quell- und Zielverkehr ermittelt. Durch das Gewerbegebiet werden also 4.154 Kfz-Fahrten/24h pro Richtung mehr erzeugt als von B&A angenommen.

In der Machbarkeitsstudie war B&A noch von 9.025 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr und damit von einer um 3.225 Kfz/Tag höheren Verkehrsbelastung je

---

<sup>43</sup> Der bei Blanke & Ambrosius gegebene Jahresbezug 2004 ist falsch.





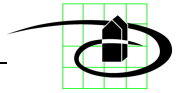
Richtung im Quell- und Zielverkehr ausgegangen als in der jetzt vorgelegten Verkehrsuntersuchung.

**Hinsichtlich der Modellierung ist zu kritisieren, dass**

- Planungs- und Untersuchungsraum nicht dargestellt werden,
- die Verkehrsbezirke nicht dargestellt werden
- die zugrunde gelegten Verkehrsverflechtungen nicht offen gelegt werden. Unklar ist, wie diese ermittelt wurden und ob überhaupt geeignete Modellgrundlagen für die erforderliche Modellprognose zur Verfügung gestanden haben.
- die Veränderungen der Verkehrsverflechtungen offensichtlich nicht ausreichend berücksichtigt wurden
- die Strukturdaten vermutlich nicht verkehrszellenscharf aufbereitet wurden, sondern nur mit allgemeinen Faktoren hochgerechnet wurden.
- völlig veraltete Mobilitätskennwerten aus dem Jahr 1989 verwendet wurden, obwohl diese Werte aus MID 2002 (2008 seit August 2009 offiziell verfügbar) hätten abgeleitet werden können.
- die Kalibrierung offenbar nur anhand von Zähldaten stattgefunden hat.
- offensichtlich keine Validierung stattgefunden hat, es werden keine Kennziffern angegeben, die die Qualität der Umlegung belegen.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sind u.a. aus folgenden Gründen nicht plausibel:

- Obwohl bis zum Prognosezieljahr 2020 mit der Fertigstellung der A 49 durch die HSVV gerechnet wird, wird im Prognose-Nullfall ein Rückgang der Verkehrsbelastung für die A 49 zwischen Kassel-West und Kassel-Auestadion prognostiziert.



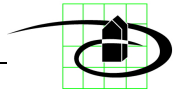
- Der dargestellte Rückgang auf der A 49 zwischen Kassel-West und Kassel-Auestadion ist nicht plausibel, weil für den daran anschließenden Abschnitt Kassel-Auestadion mit einer deutlichen Verkehrszunahme (+5,4 %) gerechnet wird. Widersprüchlich ist trotz der Zunahme auf diesem Teilstück, dass der Verkehr südwestlich davon auf der A 49, aber auch vom Anschluss Kassel-Auestadion nach Norden auf der Straße am Auestadion abnehmen soll (-13,2 %).

Die Entwicklung verläuft hier in unmittelbar aneinandergrenzenden Straßenabschnitten so gegensätzlich, dass die Ergebnisse nur durch erhebliche Mängel des Verkehrsmodells zu erklären sind.

- Aus der Abbildung Differenz Prognosefall Langes Feld 2020 Variante 3 zu Prognosenullfall ist ersichtlich, dass irgendwo im Bereich des AS Niederzwehren etwa 2.500 Kfz/24h im Netz „verschwinden.“ Auch dies ist ein Indiz für Mängel des Verkehrsmodells.
- Die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der A49-Planung angenommene Verlagerung von „durchgängig rund 23.000 Kfz/24h“ von der A7/A 5 wird nicht berücksichtigt. Allein dadurch ist das Untersuchungsergebnis von B&A als nicht belastbar einzuschätzen. Durch den Ausbau der A 49 kommt es zwangsläufig zu einer erhöhten Verkehrsbelastung auf der A 49 zwischen dem AK Kassel-West und dem Kreuz Kassel-Mitte.

**Um die Widersprüche aufklären zu können, müssen die Quelle-Ziel-Matrizen für den Analyse-Fall, Prognose-Nullfall sowie den Prognosefall Variante 3 (s.u.) für alle Verkehrszellen offen gelegt werden.**

Hinsichtlich der **Leistungsfähigkeit** der Verkehrsanlagen ist davon auszugehen, dass auch infolge der nicht berücksichtigten Verlagerung von etwa 23.000 Kfz/24h von der A7/A5 auf die A49 erhebliche Leistungsfähigkeitseinbußen entstehen werden. Daher ist für die AS Niederzwehren sowie auch für die Frankfurter Straße **von ungelösten Planungskonflikten auszugehen.** Weder in der Verkehrsuntersuchung zur Machbarkeitsstudie noch in der Verkehrsuntersuchung



2009 werden die Grundlagendaten (Ergebnisse der Verkehrszählungen) für die Leistungsfähigkeitsberechnungen vorgelegt.

**Die Planung ist derzeit als nicht belastbar einzuschätzen. Die Verkehrsuntersuchung ist für das weitere B-Planverfahren keine geeignete Grundlage.**

Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld"

Begründung zum Entwurf



– Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB –

Arbeitsstand: 30. Juni 2010

### Bearbeitung der Begründung



#### Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur  
Gutenbergstraße 34 - 44139 Dortmund

E-Mail: [m.bauer@planquadrat-dortmund.de](mailto:m.bauer@planquadrat-dortmund.de)  
[d.muecke@planquadrat-dortmund.de](mailto:d.muecke@planquadrat-dortmund.de)

☎ 0231 / 55 71 14 -0 - 📠 0231 / 55 71 14 -99

Bearbeiter: Dipl. Ing. Martin Bauer  
Dipl.-Ing. Dietmar Mücke

### Bearbeitung des Umweltberichtes

BÜRO SOLLMANN Landschafts- und Freiraumplanung



Achim Sollmann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
Breslauer Straße 12, 34270 Schauenburg

☎ -05601 / 92 07 08 - 📠 05601 / 92 07 09  
E-Mail: [info@landschaftsarchitekt-sollmann.de](mailto:info@landschaftsarchitekt-sollmann.de)

Bearbeiter: Erwin Lamm

**Arbeitsstand: 30. Juni 2010**



## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anlass zur Planung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Lage und räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>3</b>
3.1	Regionalplanung	3
3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	4
3.3	Bebauungspläne	4
3.4	Landschaftsplan	5
<b>4.</b>	<b>Heutige Situation</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Planungsziele und Plankonzept</b>	<b>6</b>
5.1	Planungsziele	6
5.2	Städtebauliches Konzept	7
<b>6.</b>	<b>Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>	<b>8</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung	8
6.2	Maß der baulichen Nutzung /überbaubare Grundstücksflächen	8
6.3	Zulässige und unzulässige Vorhaben im Gewerbegebiet „Langes Feld“	10
6.3.1	Unzulässigkeit von Einzelhandelbetrieben	10
6.3.2	Unzulässigkeit von Transport- und Speditionsgewerbe	11
6.3.3	Gliederung der Gewerbe- und Industrieflächen nach Abstandsklassen	11
6.3.4	Weitere Regelungen zur Zulässigkeit von Nutzungen und Vorhaben	15
6.4	Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften - Werbeanlagen	15
6.5	Verkehrliche Erschließung	16
6.5.1	Anschluss an das Straßenverkehrsnetz	16
6.5.2	Anschluss an den ÖPNV	21
6.5.3	Gebietsinterne Erschließung	22
6.5.4	Radverkehr	23
6.5.5	Stellplätze	24
6.6	Ver- und Entsorgung	24
6.6.1	Leistungsgebundene Versorgung	24
6.6.2	Entwässerung	25
6.7	Grünordnung und Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	26
6.7.1	Zentrale Grünachsen	26
6.7.2	„Grüner Rahmen“ – Begrünung der Ränder des Gewerbegebietes	27
6.7.3	Ergänzungen des Wegenetzes	27
6.7.4	Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans	28

6.7.5	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	28
6.7.6	Zuordnung der Maßnahmen	28
6.7.7	Dachbegrünung	29
6.7.8	Sonstige Begrünungsmaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken	29
6.7.9	Begrünung der Verkehrsflächen	30
<b>7.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>30</b>
<b>8.</b>	<b>Bodenordnung</b>	<b>31</b>
<b>9.</b>	<b>Umweltbelange</b>	<b>31</b>
9.1	Klima	31
9.2	Immissionsschutz	32
9.2.1	Luftschadstoffe	32
9.2.2	Lärmimmissionen	33
9.3	Grundwasserschutz	37
9.4	Altlasten	38
9.5	Archäologie / Denkmalschutz	38
<b>10.</b>	<b>Planverfahren</b>	<b>38</b>
10.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	38
10.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	40
10.3	Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	42
<b>11.</b>	<b>Kosten und Finanzierung</b>	<b>45</b>

## Anlage

Umweltbericht



## 1. Anlass zur Planung

Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit beabsichtigt die Stadt Kassel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerbestandortes "Langes Feld" im südlichen Bereich des Stadtgebietes zu schaffen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat daher am 03.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" beschlossen. Die Entscheidung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte vor dem Hintergrund eines erkennbaren Engpasses geeigneter Gewerbeflächen in Kassel.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat daher bereits in 2003 eine Machbarkeitsstudie "Langes Feld" beauftragt.<sup>1</sup> Die Machbarkeitsstudie beinhaltet in Teil I eine Erhebung der verfügbaren Gewerbeflächen in Kassel und dem Umland sowie die Ermittlung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Kassel.

Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass der Bestand an potenziell nutzbaren Gewerbeflächen innerhalb der Stadt Kassel zum Erhebungszeitpunkt 2003/2004 insgesamt 66,1 ha umfasste.

In den letzten Jahren verlief die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Kassel sehr dynamisch, was mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme von Gewerbeflächen verbunden war. Die Stadt Kassel verfügt derzeit noch über Gewerbeflächen von 6,9 ha. Es handelt sich dabei um dreizehn Flächen im Stadtgebiet Kassel mit einer Größe zwischen 2.000 m<sup>2</sup> bis etwa 7.500 m<sup>2</sup>. Im Industriepark Waldau sind z. Zt. keine Flächen mehr verfügbar, die dort noch nicht genutzten Flächen sind reserviert.

Der künftige Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel wird nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für den Zeitraum bis 2020 (bezogen auf das Basisjahr 2005) auf ca. 60 - 70 ha ermittelt. Auf der Grundlage verschiedener methodischer Bedarfsermittlungen und Prognoseverfahren wird diese Größenordnung für realistisch eingeschätzt. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel in der Größenordnung von ca. 4 - 5 ha.

Die Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Bedarfsprognose verdeutlicht, dass das vorhandene Gewerbeflächenangebot der Stadt Kassel für eine mittel- bis langfristige Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Neben dieser quantitativen Betrachtung ist auch die Standortqualität von Bedeutung.

Der Standort "Langes Feld" verfügt über ein Flächenpotenzial, das den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel für einen längerfristigen Planungshorizont decken kann. Aufgrund seiner Lage unmittelbar an den Autobahnen A 44 und A 49 und der damit gegebenen Option einer direkten Anbindung an das Fernstraßennetz verfügt er auch über eine Lage, die der in der Unternehmensbefragung geäußerten Präferenz entspricht. Vor dem Hintergrund der aus der Unternehmensbefragung sich ergebenden weiteren Standortpräferenzen kann bei einem entsprechenden Nutzungskonzept, das eine Mischung von Produktionsunternehmen und (unternehmensbezogenen) Dienstleistungen vorsieht, und einer städtebaulichen Gestaltung, die über den gängigen Standard von Gewerbegebieten hinausgeht, im Langes Feld

<sup>1</sup> Planquadrat Dortmund, Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur: Gewerbestandort "Langes Feld", Machbarkeitsstudie, Dortmund, Januar 2005





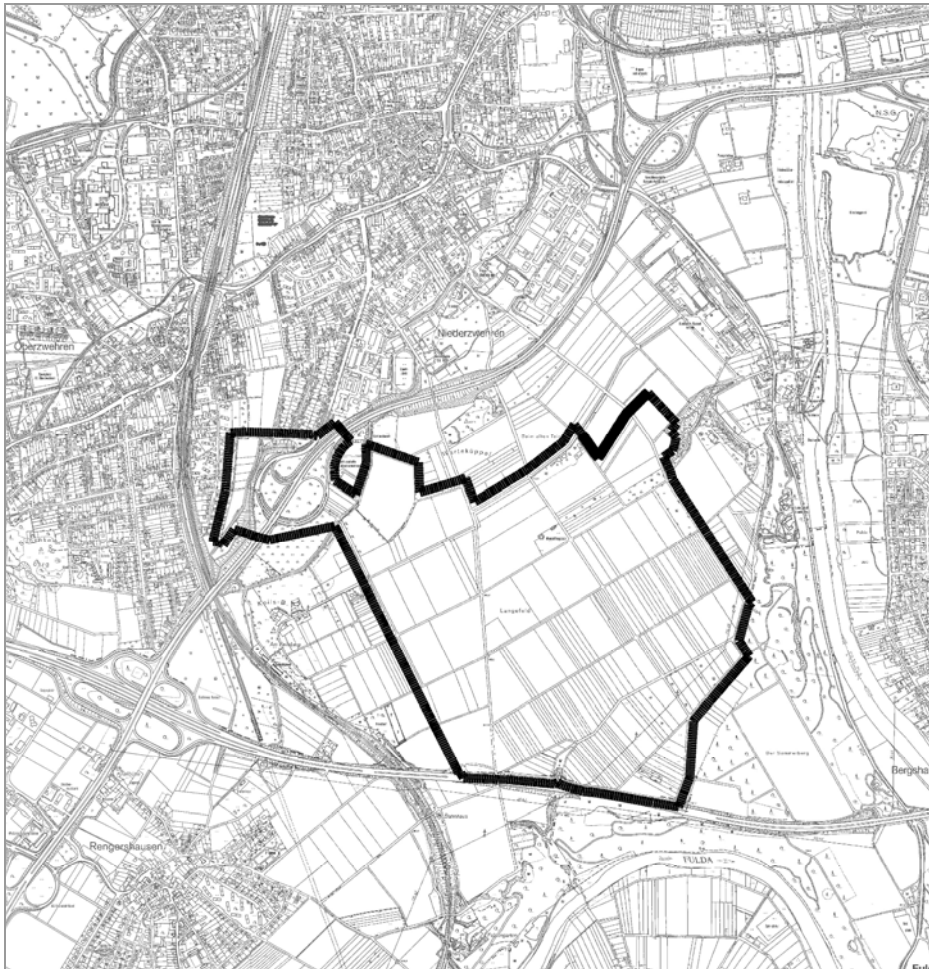
auch qualitativ ein Flächenangebot bereitgestellt werden, das für die Mehrzahl der Unternehmen im Kasseler Raum eine hohe Attraktivität besitzt.

## 2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Dreieck zwischen der A 49 im Norden und der A 44 im Süden. Im Westen verläuft im Geländeschnitt die ICE-Trasse, im Osten bilden die bewaldeten Westhangflächen des Fuldatals eine deutliche landschaftsräumliche Zäsur.

Das geplante Gewerbegebiet liegt auf einer gering geneigten Plateaufläche im Südosten des Stadtgebietes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes greift über die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen hinaus. In den räumlichen Geltungsbereich einbezogen werden die für landschaftsökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sowie Flächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung. Im Nordwesten wird die Anschlussstelle Niederrzwehren der A 49 in den Geltungsbereich einbezogen, um die verkehrliche Anbindung des geplanten Gewerbebestandes planungsrechtlich zu gewährleisten. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII / 73 „Langes Feld“





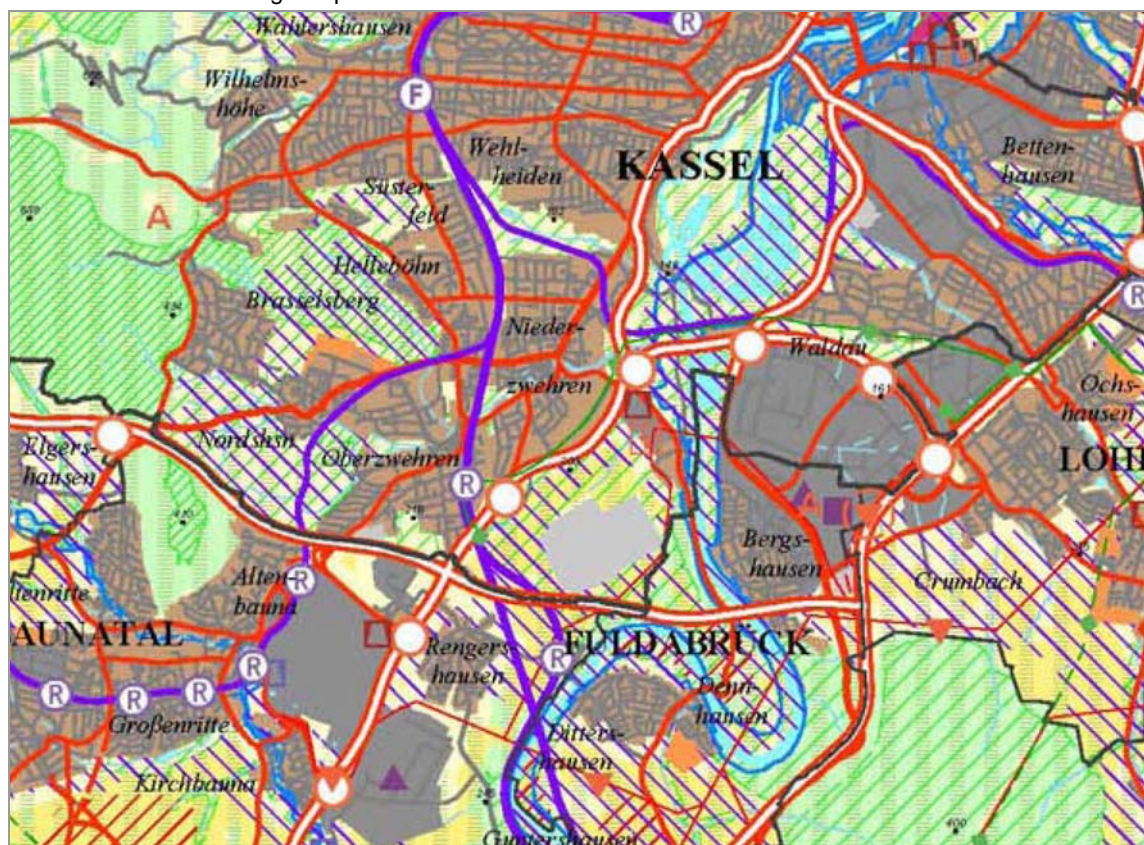
### 3. Übergeordnete Planungen

#### 3.1 Regionalplanung

Der neue Regionalplan Nordhessen (RPN 2009) wurde am 02.07.2009 verabschiedet und am 11.01.2010 durch die hessische Landesregierung genehmigt. Er wurde mit seiner Veröffentlichung am 15.03.2010 rechtswirksam.

Der Regionalplan Nordhessen weist den geplanten Gewerbestandort "Langes Feld" als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (Planung) aus. Nach Genehmigung und Bekanntmachung des Regionalplanes werden die als Ziele gekennzeichneten Aussagen der textlichen Fassung und die in der Karte als Vorranggebiete ausgewiesenen Bereiche für alle öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen gem. § 4 Abs. 1 HLPG verbindlich. Gegenüber der kommunalen Bauleitplanung begründen sie gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Anpassungspflicht. Die Vorranggebiete schließen entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen aus.

Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Nordhessen



In der Begründung zu den Zielen wird ausgeführt: Die "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung" in Kassel (Langes Feld) und Niestetal (Sandershäuser Berg) sind aufgrund ihrer Standortqualitäten hervorragend geeignet, das Flächenangebot für das Oberzentrum und den Verdichtungsraum Kassel auch über den Planungshorizont dieses Regionalplanes zu sichern, sofern sie in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden sind. Diese Einbindung ist vor dem Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan und einer Vermarktung sicherzustellen.





### 3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der am 08.08.2009 in Kraft getretene FNP 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel enthält für das Bebauungsplangebiet und den Umgebungsbereich folgende Darstellungen:

- gewerbliche Bauflächen für den Bereich Langes Feld entsprechend den Ausweisungen im Regionalplan Nordhessen,
- künftige Straßenverkehrsfläche als Trassensicherung zur Anbindung des Langes Feldes an die A 44 im Süden und die Anschlussstelle Niederzwehren der A 49 im Norden,
- das Plangebiet wird überlagert mit der nachrichtlichen Darstellung des Landschaftsschutzgebiets und im östlichen / südöstlichen Bereich als Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung,
- der Umgebungsbereich der gewerblichen Bauflächen wird als Flächen für die Landwirtschaft und als Grünflächen dargestellt,
- durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Leitungstrassen (Gas, Wasser, Strom).

Abb. 3: FNP-Ausschnitt



### 3.3 Bebauungspläne

Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 Langes Feld sind zwei rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kassel berührt:

- Teilflächen des Bebauungsplans B VIII/49 für das Gebiet am Sandgraben in Kassel-Niederzwehren vom 12.04.1975; die Festsetzungen, die dort einen Abbau von Sand vorsehen, sind nicht mehr aktuell. Die betroffenen Teilflächen werden entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans VIII/73 Langes Feld angepasst.



- Teilflächen des Bebauungsplans VIII/64 Keilsberg vom 25.03.1986, westlich des Autobahnknotens Niederzwehren; die betroffenen Teilflächen werden entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans VIII/73 Langes Feld angepasst.

### 3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel stellt im Maßnahmenkonzept den durch das geplante Gewerbegebiet verursachten Eingriffsbereich dar.

In der Bewertung des Eingriffes werden folgende Auswirkungen dargelegt:

- Mensch: Zunahme der Emissionen durch Gewerbebetriebe/Lieferverkehr,
- Pflanzen/Tiere: Verlust eines Brut- und Rastgebietes von regionaler Bedeutung,
- Boden: Verlust wertvoller Ackerböden durch Bodenversiegelung,
- Wasser: verminderte Grundwasserneubildung,
- Klima/Luft: Verlust eines Kaltluftentstehungsgebietes,
- Landschaft: Verlust eines Naherholungsgebietes, Veränderung des Landschaftsbildes,
- Kultur-/Sachgüter: keine negativen Auswirkungen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Entlassung aus dem Landschaftsschutz gehen die Funktionen des Landschaftsschutzgebietes verloren.

## 4. Heutige Situation

Das Plangebiet liegt "inselhaft" zwischen den beiden Autobahnen A 49 im Norden und A 44 im Süden, die westlich des Plangebietes am Kreuz Kassel-Südwest dreiecksförmig aufeinander stoßen. Geprägt wird das Plangebiet durch eine großflächige ackerbauliche Nutzung. Diese Ackerflächen wurden früher vorwiegend von zwei im Westen des Langen Feldes liegenden Aussiedlerhöfen bewirtschaftet. Inzwischen sind diese Flächen wegen Betriebsaufgabe an auswärtige Landwirtschaftsbetriebe verpachtet. Grünlandflächen und Gehölzstrukturen sind in diese Ackernutzung eingestreut, bilden jedoch keine zusammenhängende Biotopstruktur.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung befinden sich im Langen Feld noch verschiedene sonstige Nutzungen: Modellflugplatz, Schießsportanlage und zwei Hundeübungsplätze. Mit Ausnahme des Modellflugplatzes liegen diese Nutzungen im Randbereich des Langen Feldes, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes.

Planungsrelevant ist weiterhin der als Denkmal geschützte englische und russische Soldatenfriedhof des 1. Weltkrieges im Südwesten des Langen Feldes sowie die im Landschaftsraum liegende kleine Wohnsiedlung Am Sandgraben im Osten des Planungsraumes.

Das Geländere Relief wird bestimmt von einer Hochfläche auf ca. 200 m ü. NHN, die an der Nordost- und Westseite sowie im Osten zur Fulda bis auf ca. 150 m ü. NHN teilweise steil



abfällt. Die Hangflächen zur Fulda hin sind bewaldet, die Hangflächen im Norden und Nordwesten werden ebenfalls überwiegend ackerbaulich genutzt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere kleine Fließgewässer: der Eselsgraben mit seinem Zufluss, dem Erkebach im Westen, der Drecksbach sowie ein Gewässer ohne Namen in der Kachenhohle im Norden des Langen Feldes. Neben diesen 4 Fließgewässern sind weitere zeitweilig wasserführende Gräben und Entwässerungsgräben entlang von Wegen vorhanden. Hier sind vor allem der Läusegraben im Südosten und der Sandgraben im Norden zu nennen.

Das Lange Feld wird von einem Wirtschaftswegenetz durchzogen, welches gleichzeitig als Rad- und Wanderwegeverbindung von Bedeutung ist. In der Nord-Südrichtung ist hier insbesondere der Dittershäuser Weg zu nennen, der im Norden die Verbindung zum Ortsteil Niederzwehren (Brücke über die A 49) herstellt. In südliche Richtung quert der Weg als Unterführung die A 44 und stellt die Verbindung nach Dittershausen und Rengershausen her. Auf den Dittershäuser Weg stoßen mehrere Wirtschaftswege, die die Ost-West-Richtung aufnehmen.

## **5. Planungsziele und Plankonzept**

### **5.1 Planungsziele**

Entsprechend der eingangs dargelegten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung der Entwicklung eines Gewerbestandortes zur Deckung des mittel- bis langfristigen Gewerbeflächenbedarfs in der Region Kassel, sollen hierfür mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen nachfolgende Planungsziele verfolgt und abwägend berücksichtigt werden:

- planungsrechtliche Sicherung eines quantitativ ausreichenden Gewerbeflächenangebotes für einen langfristigen Planungshorizont,
- hohe Standortqualität durch gute verkehrliche Anbindung und ein städtebaulich hochwertiges Gestaltprofil,
- Beachtung der Immissionsschutzbelange benachbarter Wohnquartiere im Hinblick auf gewerblich-industrielle Immissionen und verkehrsbedingte Immissionen,
- Beachtung der naturräumlichen Situation, insbesondere Beachtung der Reliefsituation und landschaftsökologisch wichtiger Biotopstrukturen,
- Beachtung der klimatischen Anforderungen durch Freihaltung klimatisch wichtiger Funktionsgebiete und Leitbahnen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines zusammenhängenden Wegenetzes für die Naherholung,
- Einbindung der gewerblichen Bauflächen in das Landschaftsbild unter Beachtung der Fernwirkung,
- Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet sowie auf externen Kompensationsflächen.



## 5.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept basiert auf der in der Machbarkeitsstudie, Teil II (2005) vorgenommenen Restriktionsanalyse des Raumes. Als Ausschlussbereiche für eine gewerbliche Flächeninanspruchnahme wurden dabei die nach Westen, Norden und Nordosten abfallenden Hangflächen definiert, die eine hohe Wertigkeit für alle untersuchten Schutzgüter aufweisen.

Die gewerbliche Flächennutzung beschränkt sich auf die Plateaufläche im südöstlichen Teilbereich des Langes Feldes, die im Hinblick auf die verschiedenen Schutzgüter eine relativ niedrige Konfliktdichte aufweist.

Die vorgenommene räumliche Begrenzung des Gewerbebestandes orientiert sich an den vorgefundenen topografischen und naturräumlichen Elementen:

- im Westen wird ein angemessener Abstand zu dem unter Denkmalschutz stehenden Soldatenfriedhof eingehalten. Der von Nordwesten nach Südosten geradlinig verlaufende Wirtschaftsweg Am Keilsberg bildet hier die räumliche Begrenzung des Gewerbegebietes,
- im Norden und Nordosten orientiert sich die Abgrenzung an der Höhensituation, vorhandenen Wirtschaftswegen und vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen. So bilden die dichten Gehölzflächen im nordöstlichen Bereich eine natürliche Barriere und ein wichtiges Element des Landschaftsbildes,
- im südöstlichen Bereich wird das Gewerbegebiet ebenfalls durch einen hier verlaufenden Wirtschaftsweg mit wegebegleitendem Gewässer (Läusegraben) begrenzt.

Mit der vorbeschriebenen Abgrenzung des Gewerbebestandes wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

- die klimatisch sensiblen Bereiche im Westen und Nordwesten des Plangebietes (vorhandene Kaltluftbahn) bleiben in ihrer Struktur und Funktion weitgehend erhalten,
- sämtliche wertvolle Landschaftselemente und schützenswerte Biotop im Plangebiet bleiben erhalten,
- es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen,
- es kann ein Freiflächenkonzept entwickelt werden, das die vorhandenen wertvollen Biotop an den Rändern der Hochfläche verbindet ("Grünes Band") und durch entsprechende Anpflanzungen die Fernwirkung der entstehenden Bebauung minimiert,
- das Trinkwasserschutzgebiet und die für das Grundwasservorkommen empfindlichen Bereiche im Südosten des Plangebietes werden nicht in Anspruch genommen,
- die Fließgewässer und Feuchtzonen im Plangebiet werden nicht weiter beeinträchtigt, sondern in das Freiflächenkonzept einbezogen.

Das städtebauliche Grundkonzept für den Gewerbebestand orientiert sich an der vorgefundenen orthogonalen Parzellen-, Wege- und Nutzungsstruktur des Langes Feldes, die mit den Anforderungen an das Erschließungs- und Grundstücksraster eines Gewerbegebietes in Übereinstimmung steht.

Die Größe des Plangebiets erfordert eine ablesbare Gliederung der Bauflächen, auch im Hinblick auf die Bildung sinnvoller Realisierungsabschnitte. Diese Gliederung erfolgt durch



Grünflächen, die gleichzeitig die städtebauliche Qualität des Standortes maßgeblich beeinflussen. Zentral wird eine 50 m breite Grünachse in Ost-West-Richtung angeordnet, die den Gewerbestandort in einen nördlichen und südlichen Abschnitt gliedert. Diese zentrale Grünachse nimmt gleichzeitig die vorhandene Wegeverbindung (Hauptwanderweg) wieder auf und stellt eine offene Verbindung zu dem Soldatenfriedhof im Südwesten her. Die zentrale Grünachse wird durch eine Grünfuge in Nord-Süd-Ausrichtung gekreuzt, die ebenfalls die hier bereits vorhandene Wegeverbindung wieder aufnimmt. Im Ergebnis zeigen sich drei deutlich voneinander getrennte und unmittelbar ablesbare Realisierungsabschnitte.

Umschlossen wird das Gesamtgebiet durch einen "grünen Rahmen", der zu einer Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild beiträgt. Der "grüne Rahmen" wird begleitet durch die vorhandenen Wirtschaftswege, so dass das vorhandene Wegenetz im Langes Feld weitestgehend erhalten bleibt. An den "grünen Rahmen" schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Kompensationsflächen an.

Für die im Plangebiet entstehenden Gebäude wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Damit werden der Eingriff in Natur und Landschaft, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die klimaökologischen Auswirkungen der Planung deutlich gemindert (vgl. Pkt. 6.6.1).

Die innere Struktur des Gewerbegebietes folgt den Anforderungen an einen funktionalen und nachfragegerechten Gewerbestandort. Das Erschließungsraster ist orthogonal aufgebaut und lässt eine in Länge und Breite flexible Flächenparzellierung zu.

Zentrales Element der Verkehrserschließung ist die mittig angeordnete Haupterschließungsachse, die unmittelbar an die Anschlussstelle Niederzwehren der A 49 anbindet. An diese Haupterschließungsachse binden schleifenförmig die Erschließungsstraßen an.

## **6. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Der Standort "Langes Feld" eröffnet die Möglichkeit, ein breit gefächertes gewerbliches Nutzungsspektrum anzusiedeln. Überwiegend erfolgt eine Festsetzung der Flächen als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.

Aufgrund der peripheren Lage mit ausreichenden Abständen zu Wohnsiedlungsbereichen, bietet der Standort auch die Möglichkeit, Gewerbebetriebe anzusiedeln, die entsprechend ihrem potenziellen Immissionsgrad industrielle Flächen im Sinne des § 9 BauNVO benötigen. Unter Beachtung der Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen wird der südwestliche Bereich des Gewerbestandortes als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen**

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen den Betrieben eine gute Grundstücksausnutzung sichern. Die Grundflächenzahl (GRZ) als wichtige Bestim-



mungsgröße der Grundstücksausnutzung wird daher nach dem gemäß § 17 BauNVO höchstzulässigen Maß mit 0,8 festgesetzt.

Darüber hinaus wird das Maß der baulichen Nutzung gemäß den Anforderungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO durch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf die Oberkante eines Gebäudes (First bzw. Oberkante Attika bei Flachdach). Das Gelände liegt überwiegend auf einem Höhengiveau zwischen 197 bis 200 m über Normalhöhennull (m ü. NHN). Im südlichen und südöstlichen Bereich fällt das Gelände auf ca. 195 m ü. NHN ab.

Ziel der getroffenen Höhenfestsetzungen ist es, den Betrieben einerseits einen ausreichenden Spielraum bei der Ansiedlungsplanung entsprechend ihren funktionalen Anforderungen zu gewähren, andererseits aber die Veränderung des Landschaftsbildes, insbesondere die Fernwirkung der Bebauung, verträglich zu gestalten.

Die Oberkante der baulichen Anlagen wird in den zentralen und den südwestlichen Bereichen des Gewerbegebietes auf eine max. zulässige Höhe von 214 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht bei einem Bezugsmaß des vorhandenen Geländeneiveaus von 200 m ü. NHN einer zulässigen Gebäudehöhe von 14 m. Mit diesem Höhenmaß werden die Standardanforderungen an Gewerbe- und Fabrikbauten mit einer Produktionsebene abgedeckt. Nur im südlichen Randbereich der GI-Flächen, der von den umgebenden Siedlungs- und Freiraumbereichen nicht einsehbar ist, ergeben sich bei einem vorhandenen Geländeneiveau zwischen 198 und 195 m ü. NHN zulässige Gebäudehöhen zwischen 16 und 19 m.

Für die an den „Hangkanten“ liegenden Teilflächen im Norden, Osten und Südosten des Gewerbegebietes wird die max. zulässige Höhe auf 210 m ü. NHN begrenzt. Damit werden die Fernwirkung der Bebauung sowie die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert.

Entsprechend der Geländetopografie wird die max. zulässige Bauhöhe in den Bereichen zwischen dem am höchsten gelegenen zentralen Bereich und den am tiefsten liegenden Bereichen am östlichen Rand auf 212 m ü. NHN festgesetzt, so dass sich auch in diesen Bereichen eine zulässige Gebäudehöhe zwischen 12 und 14 m ergibt. Das gleiche gilt für den nordwestlichen Randbereich der Bauflächen.

Eine weitere Differenzierung der Höhenfestsetzungen erfolgt für die Baufelder beidseits der Haupteerschließungsachse. Zur Ausbildung einer signifikanten "Adresse" wird hier das Ziel einer stadträumlich wirksamen Raumkante verfolgt. Für eine bauliche Tiefe von 15 m entlang der jeweiligen Straßenfront wird daher ein Mindestmaß der Gebäudehöhe von 207,50 m ü. NHN festgelegt. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von mindestens 7,50 m entsprechend einer zweigeschossigen Bebauung als Bürogebäude. Ausgehend von der Haupteerschließungsachse soll sich die stadträumlich wirksame Raumkante entlang der zentralen Grünachse fortsetzen. Die Festsetzung des Mindestmaßes der Gebäudehöhe wird dementsprechend beidseits der zentralen Grünachse weitergeführt – in östliche Richtung bis zu dem querenden Nord-Süd-Grünzug, in westliche Richtung bis zur nächsten querenden Erschließungsstraße (Planstraße C). In den Baufeldern, die an den äußeren Enden der zentralen Grünachse liegen, wird auf diese Festsetzung verzichtet. Diese Bereiche haben einen weniger repräsentativen Charakter. Sie sind durch Erschließungsraster und Grundstückszu-





schnitte zur Ansiedlung kleinerer Unternehmen vorgesehen, für die sich eine mehrgeschossige Bebauung häufig nicht mit ihren betrieblichen Anforderungen vereinbaren lässt.

### 6.3 Zulässige und unzulässige Vorhaben im Gewerbegebiet „Langes Feld“

Die wesentliche stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Entwicklung des Gewerbebestandes Langes Feld besteht in der Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebotes zur Deckung des mittel- bis langfristigen Gewerbeflächenbedarfs in der Region Kassel. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" werden dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Standort „Langes Feld“ die letzte größere, zusammenhängende Fläche zur Entwicklung eines Gewerbebestandes im Stadtgebiet darstellt und im gesamten Raum Kassel das Flächenpotenzial zur Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sehr begrenzt ist<sup>2</sup>.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ zu entwickelnden und für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellenden Flächen sollen deshalb vorrangig für Betriebe des produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe vorgehalten und entsprechend planungsrechtlich gesichert werden. Damit sollen die Festsetzungen im Bebauungsplan auch gezielt zur Steuerung der Gewerbeansiedlungen im Kasseler Stadtgebiet beitragen. Aus diesen Gründen erfolgt mittels der Möglichkeiten der Baunutzungsverordnung zur horizontalen Gliederung der Baugebiete (§ 1 Abs. 4 bis 6 BauNVO sowie § 1 Abs. 9 BauNVO) eine dezidierte Regelung der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Vorhaben innerhalb der festgesetzten GE- und GI Flächen.

#### 6.3.1 Unzulässigkeit von Einzelhandelbetrieben

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandel nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von max. 10 %, insgesamt aber nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> pro Betrieb, Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

Dies begründet sich zum Einen aus den oben dargelegten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen für den Gewerbebestand „Langes Feld“. Zudem ergibt es sich aus dem Kommunalen Entwicklungsplan Zentren 2007 (KEP Zentren) des Zweckverbandes Raum Kassel, das die Ziele und Grundsätze der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung im Zweckverbandsgebiet festlegt und Maßnahmeempfehlungen zur Umsetzung der Ziele formuliert. Demnach gibt es für die nächsten ca. 10 Jahre keine Entwicklungsspielräume, die eine Verkaufsflächenerweiterung außerhalb der Innenstadt und Stadtteilzentren sowie der Nahversorgung rechtfertigen könnten. Zusätzliche Flächen mit entsprechenden Umsatzerwartungen

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch: Planquadrat Dortmund, Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur: Gewerbebestandort "Langes Feld", Machbarkeitsstudie, Dortmund, Januar 2005



haben tendenziell negative Auswirkungen auf die Zentren und damit auf die Versorgungsstruktur.

### 6.3.2 Unzulässigkeit von Transport- und Speditionsgewerbe

Vor dem Hintergrund der Flächenknappheit und begrenzter Entwicklungspotenziale für Gewerbestandorte im Raum Kassel werden auch Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes im Gewerbegebiet Langes Feld gem. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Logistikfunktionen und -flächen von Gewerbebetrieben, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und der Betriebsfläche des Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb untergeordnet sind.

Zur Ansiedlung von Betrieben und Unternehmen dieser Branchen steht der Standort „GVZ Kassel“ zur Verfügung, der in regionaler Kooperation und in Abstimmung mit den Zielen der Regionalplanung als Standort zur Ansiedlung von Betrieben und Unternehmen aus dem Logistikbereich entwickelt wurde. Der Ausschluss von Transport- und Speditionsgewerbe im Gewerbegebiet „Langes Feld“ dient damit ebenfalls der gezielten Entwicklung und Vorkhaltung der Flächen im Gewerbegebiet Langes Feld für Betriebe des produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe. Diese Festsetzung dient so auch der gezielten Steuerung der künftigen Gewerbeansiedlungen in der Stadt sowie im Raum Kassel, entsprechend den in den übergeordneten, regionalen Konzepten zur Raumentwicklung genannten Zielsetzungen.

### 6.3.3 Gliederung der Gewerbe- und Industrieflächen nach Abstandsklassen

Die Gliederung des Plangebietes erfolgt auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW<sup>3</sup> in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO und basiert auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde<sup>4</sup>. Durch die Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE ).“ In der aktuellen Auflage des Abstandserlasses ist der Stand der Technik des Immissionsschutzes berücksichtigt, und durch den Aufbau der Festsetzungen für den Bebauungsplan werden auch Entwicklungen des Standes der Technik berücksichtigt.

<sup>3</sup> Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW)

<sup>4</sup> Vgl.: afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Lärmgutachten Zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ der Stadt Kassel; Haltern, 14.05.2010



Die nächstgelegene Wohngebiete bzw. empfindlichen Nutzungen im Umfeld des geplanten Bebauungsplanes „Langes Feld“ sind:

- Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)
- Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)
- Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Allgemeines Wohngebiet)
- Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)
- Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet)
- Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet)

Vorbelastungen durch Gewerbelärm liegen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Krankenhaus) durch das Heizkraftwerk Kassel vor. An dem Immissionsort 7 liegen Vorbelastungen durch Gewerbelärm durch die benachbarten Gewerbebetriebe (Schreinerei, Bauunternehmung) vor. Für diese Immissionsorte wird pessimistisch angenommen, dass die benachbarten Gewerbebetriebe die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm schon heute ausschöpfen. Maßgeblich für die Gliederung des Plangebietes sind aufgrund der empfindlichen Nutzungen und der bestehenden Vorbelastungen die Immissionsorte 1, 2 (Reines Wohngebiet und Klinikgebiet) und 7 (Reines Wohngebiet). Aufgrund des geringen Abstandes zum Plangebiet ist außerdem der Immissionsort 5 (Am Keilsberg) für die Zonierung des westlichen Plangebietes ein maßgeblicher Immissionsort. Die Immissionsorte 4 und 6 (Wohngebiete Wintertalstraße und Dittershausen) liegen deutlich weiter von dem Plangebiet entfernt und sind deshalb für die Zonierung nach Abstandserlass nicht die maßgeblichen Immissionsorte.

Die Festlegungen für den Immissionsschutz erfolgen anhand der nächstgelegenen Wohngebäude/Klinikgebäude im Umfeld des Bebauungsplangebietes. Damit ist auch für die weiter entfernt liegenden Gebäude ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch Gewerbelärm am Wohngebiet Sandgraben soll die Festsetzung der Abstandsklassen im B-Plan das Abstandserfordernis des Abstandserlasses um eine Stufe unterschreiten. Das Klinikgebäude stellt mit der sehr empfindlichen Nutzung und den vorhandenen Vorbelastungen durch Gewerbelärm die empfindlichste Nutzung im Umfeld des Plangebietes dar. Deshalb sollen die Festsetzungen der Abstandsklassen im B-Plan das Abstandserfordernis des Abstandserlasses um zwei Stufen unterschreiten.

Das Wohngebäude Am Keilsberg liegt im Außenbereich und kann damit bei der Beurteilung von Lärmimmissionen wie ein Mischgebiet beurteilt werden. Bei der zukünftigen Belastung durch mögliche Geruchsmissionen würde das Gebäude aber bei einer Beurteilung wie Mischgebiet die gleichen Schutzanforderungen haben wie ein Wohngebiet. Deshalb sollen die Festsetzungen im B-Plan die Abstandserfordernisse des Abstandserlasses NRW zu diesem Immissionsort erfüllen. Die mit (\*) in der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gekennzeichneten Betriebe der nächst niedrigeren Abstandsklasse können mit Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auch zugelassen werden. Für Teilflä-



chen des Bebauungsplanes werden die unzulässigen Anlagen und ausnahmsweise zulässigen Anlagen entsprechend der oben aufgeführten Auswertung nach Abstandserlass NRW vorgeschlagen. Ausnahmsweise zugelassen werden können dabei Anlagen der nächsten niedrigeren Abstandsklasse, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten denen der zulässigen Anlagen entsprechen. Für das gesamte Plangebiet wird aufgrund der Nähe zu dem Klinikgebiet zusätzlich in den Festsetzungen festgeschrieben, dass die Betriebe durch Gutachten nachweisen müssen, dass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Prüfung des Immissionsschutzes im Baugenehmigungsverfahren nicht vernachlässigt wird.

Der Immissionsort 3 (Kleingartenanlage südl. der BAB 44) wird bei der Beurteilung der Lärmimmissionen tagsüber mit den gleichen Immissionsrichtwerten beurteilt wie ein allg. Wohngebiet. Nachts besteht dort kein Schutzanspruch, da keine nächtliche Wohnnutzung stattfindet. Der Abstand zwischen der Kleingartenanlage und der Teilfläche GI 1 (nächstgelegene Teilfläche im Gewerbegebiet) beträgt ca. 300 m. Zum Schutz eines allgemeinen Wohngebietes kann die Abstandsklasse gemäß Abstandserlass um eine Abstandsklasse verringert werden – hier von „nicht zulässig sind Abstandsklassen I-IV“ auf „nicht zulässig sind Abstandsklassen I-III“, da die Zonierungen nach Abstandserlass auf den Schutz von reinen Wohngebieten abzielen. Damit berücksichtigt die unten aufgeführte Festsetzung auch einen ausreichenden Schutz der Kleingartenanlage bei einer Beurteilung vergleichbar einem allg. Wohngebiet nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Die Einstufung des Schutzanspruches zum Schutz gegen Geruchsmissionen einer Kleingartenanlage wird entsprechend der „Begründung und Auslegungshinweise“ zur GIRL – Geruchsmissionsrichtlinie des LAI (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) zum Punkt 3.1 Immissionswerte vorgenommen. In der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL ist dazu ausgeführt: „Kleingartensiedlungen sind im Allgemeinen wie Gewerbegebiete zu beurteilen, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen“. In der Begründung der Stadt Baunatal zum B-Plan 69 sind keine Gründe für die Schutzwürdigkeit des Kleingartengebietes vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes aufgeführt. Für eine Abweichung von den Empfehlungen der GIRL liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Eine völlige Entwertung der Kleingartenanlage durch die Anwendung der GIRL ist nicht zu erwarten. Im Vergleich zu Wohngebieten (zul. Geruchshäufigkeit 10 %) ist durch die hier vorgenommene Einstufung der Kleingartenanlage wie Gewerbegebiete an 18 zusätzlichen Tagen im Jahr eine wahrnehmbare Geruchsmission möglich (zul. Geruchshäufigkeit 15 %). Es kann aber angenommen werden, dass es in der Kleingartenanlage nicht zu diesen Geruchshäufigkeiten kommt, da die Geruchshäufigkeit von 15 % im Industriegebiet selbst auch nicht überschritten werden darf. Da die benachbarten Betriebe im Industriegebiet aber viel näher an einer möglichen Geruchsquelle liegen, werden die Geruchsemissionen durch das Plangebiet selbst schon eingeschränkt werden. Entsprechend kann der Abstand zwischen Kleingartenanlagen und Gewerbe- und Industriegebieten die Abstandserfordernisse des Abstandserlasses unterschreiten.

Im Bereich der Stadt Baunatal liegen die Ortslagen Rengershausen und Felsengarten mit Abständen zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Rengershausen mit ca. 850 m und der Ortslage Felsengarten mit ca. 750 m an. Bei diesen Abständen wären im Plangebiet noch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m Abstand) zulässig. In den GI-Flächen sind aber nur Betriebe der Abstandsklassen IV bis VII zulässig. Selbst durch Betriebe der Abstandsklasse



III (700 m) ist ein Einhalten der Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiet (tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)) zu erwarten. Durch die Einschränkung der Ansiedlung auf Betriebe ab der Abstandsklasse IV (500 m) sind noch geringere Geräuschimmissionen zu erwarten. Bei einer Vorbelastung der Ortslagen durch Verkehrslärm von ca. 60-65 dB(A) tags und 59-61 dB(A) nachts liegen die möglichen Gewerbelärmimmissionen um mehr als 10-15 dB tags und 24-26 dB nachts unter den Verkehrslärmbelastungen und tragen damit nicht mehr zu der Gesamtlärmimmission bei. An dem Wohngebiet Sandgraben wird das Abstandserfordernis des Abstandserlasses unterschritten, weil schon erhebliche Vorbelastungen durch Gewerbelärm bestehen. Solche Vorbelastungen durch Gewerbelärm liegen in den Ortslagen Rengershausen und Felsengarten nicht vor. Mit den vorgeschlagenen Festsetzungen unterschreiten mögliche Gewerbelärmimmissionen den Verkehrslärm erheblich um mehr als 10 dB tags und 20 dB nachts.

Zukünftige Schallschutzhindernisse an der A 44 sind auch Hindernisse für den Gewerbelärm aus dem Plangebiet, da die Hindernisse in jedem Fall zwischen dem Plangebiet und den Ortslagen Rengershausen bzw. Felsengarten errichtet würden. Eine Zunahme der Gewerbelärmimmissionen durch solche Hindernisse ist deshalb nicht möglich und wird deshalb nicht weiter betrachtet.

Ein Friedhof mit den russischen und englischen Kriegsgräbern liegt im Außenbereich westlich des Plangebietes. Dieser kann wie andere Nutzungen im Außenbereich wie ein Mischgebiet beurteilt werden. Der Abstandserlass des Landes NRW sieht vor, dass unempfindlichere Nutzungen als reine Wohngebiete wie z. B. Mischgebiete nicht dem Abstandserfordernis des Abstandserlasses genügen müssen, sondern diese Abstände auch unterschreiten können. Bei Mischgebieten kann üblicherweise der Abstand um zwei Abstandsklassen verringert werden. Bei dem hier vorliegenden Abstand von ca. 200 m zwischen dem Friedhof und dem Plangebiet und den unzulässigen Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen I bis III (zulässig Betriebe ab Abstandsklasse 500 m) ist dieses Kriterium erfüllt. Es wird kein Konflikt zwischen dem Plangebiet und dem Friedhof gesehen.

In der Seveso-II Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG der EU) ist in Artikel 12 zum Schutz von Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen und Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten eine Regelung zur Überwachung von der Ansiedlung gefordert. In dem „Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG der SFK/TAA“ (Störfall-Kommission/Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) sind dazu Abstandsklassen aufgeführt, die einen Schutz von Wohngebieten vor den Gefahren durch schwere Unfälle berücksichtigen.

Ca. 100 m südlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes grenzt die BAB 44 an. Diese Straße kann als wichtiger Verkehrsweg mit hohem Verkehrsaufkommen eingestuft werden. Die Berücksichtigung von Störfallanlagen bei der Zonierung des Industriegebietes wird sich deshalb auf den Schutz der BAB 44 beziehen.



Auf diesen Grundlagen sind die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gliederung der Industrie- und Gewerbeflächen getroffen:

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist von allen emittierenden Betrieben nachzuweisen.

#### **6.3.4 Weitere Regelungen zur Zulässigkeit von Nutzungen und Vorhaben**

Aus den dargelegten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen, die Flächen im Gewerbegebiet Langes Feld vorrangig für Betriebe des produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe zu entwickeln, werden die in den Gewerbegebietsflächen nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt. Aus den gleichen städtebaulichen Gründen wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 BauNVO in den GE-Gebieten und nach § 9 Abs. 2 BauNVO in den GI-Gebieten allgemein zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Die angeführten Entwicklungsziele für das Gewerbegebiet Langes Feld begründen auch, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO in den GE-Gebietsflächen ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 6 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt werden. Ebenso werden die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO in den GI-Gebietsflächen ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 1 Abs. 6 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt.

Aus den gleichen Gründen wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO in den GE-Gebieten und gem. § 9 Abs. 3 BauNVO in den GI-Gebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal in den Teilflächen westlich des gliedernden Nord-Süd-Grünzuges (Teilflächen GE 1 bis GE 5 sowie GI 1 und GI 2) nicht zulässig sind. Dies begründet sich zusätzlich aus den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die solche Wohnnutzungen auch im Gewerbegebiet stellen. Insbesondere der für diese Nutzungen einzuhaltende Immissionsrichtwert von 50 dB(A) nachts ist bei einem Nachtbetrieb auf den umliegenden Gewerbeflächen i.d.R. nicht zu gewährleisten. Um die Option auf einen Nachtbetrieb für ansiedelnde Betriebe sicherzustellen, werden deshalb Betriebswohnungen in den zentralen und in den westlichen Teilflächen ausgeschlossen. Damit bleiben Betriebswohnungen nur in den östlichen Teilflächen (GE 6 und GE 7) ausnahmsweise zulässig. Dieser Teilbereich liegt im hinteren Bereich des inneren Erschließungsnetzes und eignet sich aufgrund des engmaschigeren Erschließungsrasters mit geringeren Grundstückstiefen und -größen am besten für die Ansiedlung kleinerer Unternehmen und Handwerksbetriebe, für die die Möglichkeit zur Errichtung einer Betriebsinhaberwohnung häufiger ein Ansiedlungskriterium darstellt.

#### **6.4 Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften - Werbeanlagen**

Um die Veränderungen des Landschaftsbildes durch das Gewerbegebiet zu begrenzen, ist eine übermäßige Fernwirkung durch überdimensionierte Werbeanlagen zu verhindern. Des-



halb wird eine örtliche Bauvorschrift gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu Werbeanlagen erlassen, die die zulässige bauliche Höhe der Werbeanlagen auf die in den Gewerbe- und Industriegebietsflächen jeweils zulässigen Gebäudehöhen begrenzt.

Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone entlang der A 44 und A 49 nach den Anforderungen des Fernstraßengesetzes nicht errichtet werden. In einer Entfernung von mehr als 40 m bis 100 m bedürfen Werbeanlagen der Zustimmung der Straßenverwaltung, die an die entsprechenden Anforderungen des Fernstraßengesetzes geknüpft ist. Dazu ist ein entsprechender textlicher Hinweis in den Plan aufgenommen worden.

## 6.5 Verkehrliche Erschließung

### 6.5.1 Anschluss an das Straßenverkehrsnetz

Die Machbarkeitsstudie zeigte eine Anbindung des Gewerbestandortes Langes Feld sowohl an die A 44 über eine neue Anschlussstelle als auch an die A 49 über die vorhandene Anschlussstelle Niederzwehren auf. Allerdings legt das Bundesverkehrsministerium als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen sehr strenge Maßstäbe an die Genehmigungsfähigkeit neuer Anschlussstellen an. Grundsätzlich können danach neue Anschlussstellen nur eingerichtet werden, wenn sie zu einer großräumigen Verbesserung der Verkehrsverbindungen und Verkehrsverhältnisse im angrenzenden überörtlichen Verkehrsnetz beitragen. Ein weiteres Positivkriterium ist - möglicherweise auch bei fehlender großräumiger Wirkung - die Entlastung benachbarter und andernfalls überlasteter Autobahnknoten. Die Verkehrsuntersuchungen im vorliegenden Fall zeigten jedoch, dass eine zusätzliche Anschlussstelle an der BAB A 44 weder eine großräumige Wirkung entfaltet noch einen Beitrag zur Entlastung des benachbarten Autobahnkreuzes Kassel-West leistet. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende verkehrliche Erschließungskonzept sieht daher eine alleinige Anbindung der Gewerbefläche Langes Feld an das Autobahnnetz über die Anschlussstelle Niederzwehren der A 49 und an das städtische Verkehrsnetz über die Fortführung der Frankfurter Straße in das Gewerbegebiet vor. Diese Anbindung ist im Rahmen eines Verkehrsgutachtens auf Leistungsfähigkeit und Auswirkungen untersucht worden.<sup>5</sup>

Im Falle einer Sperrung dieser Verkehrsanbindung (bspw. wegen eines Unfalls) kann der Verkehr, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über bestehende Wirtschaftswege geführt werden, so dass es im „Störfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen gibt (vgl. Abb. 4):

1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)

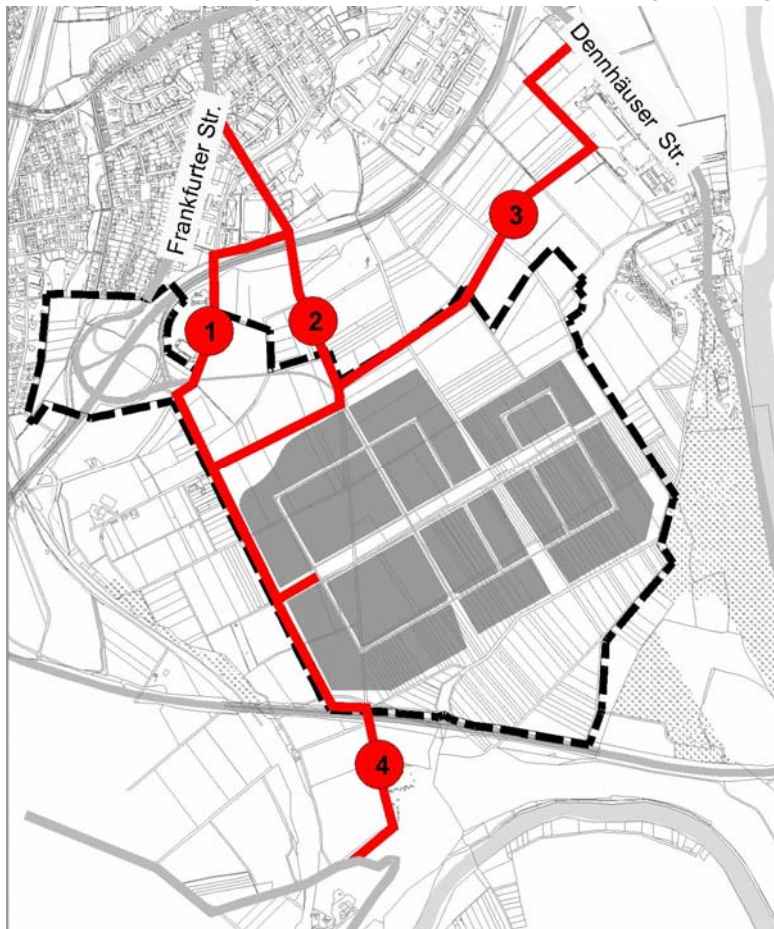
---

<sup>5</sup> ambrosius · blanke - verkehr · infrastruktur: Gewerbegebiet "Langes Feld" in Kassel, Verkehrsuntersuchung, Bochum, Juni 2009



2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)
3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Dönhäuser Straße (L 3124)
4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen

Abb. 4: Planskizze: mögliche „Notzufahrten“ in das Gewerbegebiet Langes Feld



Zur Erfassung der bestehenden Verkehrssituation im Planungsraum wurden im Dezember 2008 und im Januar 2009 Zählungen an der Anschlussstelle Niederzwehren an mehreren Knotenpunkten im Zuge der Frankfurter Straße und der Dittershäuser Straße in Kassel sowie an mehreren Knotenpunkten in Baunatal durchgeführt.

Ausgehend von der erfassten Ist-Situation (Analysefall) wird zunächst der Prognose-0-Fall ermittelt. Der Prognose-0-Fall, bezogen auf das Jahr 2020, beschreibt die Verkehrsmengen, die bei den vorhersehbaren Strukturveränderungen im Untersuchungsraum - Veränderungen bei Einwohnern und Beschäftigten, Wirtschaftsentwicklung und Veränderungen im Verkehrsverhalten - sowie bereits festgelegten Netzveränderungen im Prognosezieljahr zu erwarten sind. Eine Gewerbeflächenentwicklung Langes Feld ist in diesem Prognosefall nicht enthalten. Ein wesentliches Element aber, das im Prognose-0-Fall eingerechnet wurde, ist die Weiterführung der BAB A 44 vom Dreieck Kassel-Ost bis zum Anschluss an die BAB A 4 bei Herleshausen. Die Berechnungen zum Prognose-0-Fall zeigen einen deutlichen An-





stieg der Verkehrsbelastungen auf der Verbindung A 49 - A 44 - A 7 - A 44 (neu), die durch Verkehrsumlagerungen aus der gesamten Region südlich von Kassel resultieren. Der Streckenabschnitt der A 49 zwischen den Kreuzen Kassel-West und Kassel-Mitte wird demgegenüber in einer Größenordnung zwischen 3 und 6 % entlastet<sup>6</sup>.

Der Planfall beschreibt hingegen die zukünftige Verkehrssituation unter Einschluss des zu erwartenden Verkehrsaufkommens aus dem Gewerbegebiet Langes Feld. Wesentlicher Bestimmungsfaktor des Verkehrsaufkommens ist die in dem Gewerbegebiet zu erwartende Zahl der Beschäftigten bei vollständiger Ausnutzung. Auf der Grundlage verschiedener Erhebungsergebnisse ist für den Gewerbebestandort Langes Feld von einer Beschäftigtenzahl in der Größenordnung von ca. 3.800 - 4.000 Beschäftigten auszugehen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Beschäftigtendichte von ca. 50 Beschäftigten je Hektar Nettobauland. Ausgehend von dieser Beschäftigtenzahl wird das Verkehrsaufkommen (Verkehrsaufkommen der Beschäftigten, Kunden- und Besucherverkehr und Wirtschaftsverkehr) für den Gewerbebestandort Langes Feld auf ein tägliches Verkehrsaufkommen von insgesamt 5.800 Kfz/Tag im Ziel- und Quellverkehr ermittelt.

Die durch das Gewerbegebiet Langes Feld induzierte Zusatzverkehrsbelastung wird sich wie folgt im Verkehrsnetz verteilen:

- Der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbebestandes Langes Feld wird ganz überwiegend die Route über die A 49, Anschlussstelle Niederrzwehren, wählen. Fast 90 % des auf das Gewerbegebiet bezogenen Verkehrs (ca. 10.400 Kfz/24h) wird die Anschlussstelle Niederrzwehren nutzen.
- Circa 10 % des Gewerbegebietsverkehrs (ca. 1.200 Kfz/24h) werden über die Frankfurter Straße abgewickelt werden.

Die Verteilung des durch das Gewerbegebiet Langes Feld verursachten Zusatzverkehrs gegenüber dem Prognose-0-Fall 2020 im Verkehrsnetz zeigen Tab. 1 und Abb. 5.

Tab. 1: Variante 3 – Veränderungen gegenüber dem Prognose-0-Fall 2020

Nr.	Querschnittslage	DTVw P3 2020	Veränderung im Vergleich zu P0	
		Kfz/24h	[Kfz]	[%]
1	Frankfurter Straße südlich Korbacher Straße	16.200	200	1,3
2	Am Auestadion nördlich AS Auestadion	49.000	2.400	5,2
3	A 49 zwischen AS Auestadion und AS Waldau	74.700	2.800	3,9
4	Frankfurter Straße westlich Dennhäuser Straße	11.900	600	5,3
5	Dennhäuser Straße östlich Frankfurter Straße	3.900	400	11,4
6	Altenbaunaer Straße westlich Frankfurter Straße	14.800	800	5,7
7	Dennhäuser Straße südlich A 49	3.900	400	11,4
8	Frankfurter Straße nördlich AS Niederrzwehren	8.300	1200	16,9
9	A 49 nördlich AS Niederrzwehren	67.700	7.100	11,7

<sup>6</sup> In die Prognoseberechnungen ist auch der geplante Anschluss der A 49 an die A5 eingegangen. Die damit verbundenen prognostizierten Verkehrszunahmen auf der A 49 haben aber auf den Streckenabschnitt nördlich des Autobahnkreuzes Kassel-West keine nennenswerten Auswirkungen, da die zusätzlichen Verkehrsmengen sich ab dem Kreuz Kassel-West zum überwiegenden Teil auf die A 44 und die A 7 verteilen.



Nr.	Querschnittslage	DTVw P3 2020	Veränderung im Vergleich zu P0	
		Kfz/24h	[Kfz]	[%]
10	A 49 zwischen AS Niederzwehren und AK Kassel-West	58.100	500	0,9
11	A 44 östlich AK Kassel-West	59.100	600	1,0
12	A 44 westlich AD Kassel-Süd	59.100	600	1,0

Abb. 5: Lage der Vergleichsquerschnitte





Die Abwicklung des weit überwiegenden Verkehrsaufkommens über die Anschlussstelle Niederzwehren und die A 49 setzt entsprechend leistungsfähige Knotenpunkte voraus. Die durchgeführten Leistungsuntersuchungen erstrecken sich zum Einen auf die Ein- und Ausfahrten der Anschlussstellen Niederzwehren und Auestadion im Zuge der A 49 und zum Anderen auf den nördlichen und südlichen Anschlussknoten im Zuge der Frankfurter Straße an der AS Niederzwehren. Dabei ist zu beachten, dass für die Fahrtrichtung nach Südwesten die Morgenspitze (7:00 bis 8:00 Uhr) die maßgebliche Spitzenbelastung darstellt, während für die Gegenrichtung nach Nordosten die Nachmittagsspitze (16:00 bis 17:00 Uhr) den maßgeblichen Belastungsfall bildet.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen wurden nach den Verfahren des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) jeweils für die Ein- und Ausfahrten und jeweils für die Belastungsfälle Prognose-0 und Planfall 3 durchgeführt. Für die Anschlussstelle Niederzwehren zeigt sich an den Anschlusspunkten der nördlichen Fahrbahn keine gravierende Veränderung des Gesamtbildes in der Verkehrsqualität. Zwar sinkt die Qualität des Verkehrsablaufes an der Ausfahrt von Stufe A auf Stufe D, andererseits steigt die Qualität im Einfahrtsbereich von Stufe D auf Stufe C. Für die Gegenrichtung zeigt sich im relevanten Zeitraum der Nachmittagsspitze für die Einfahrt in die Autobahn ein Absinken der Verkehrsqualität von Stufe D auf Stufe E und damit in einen Bereich nahe der Vollauslastung. Bei der Bewertung dieses Ergebnisses ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine nur während einer Spitzenstunde auftretende Verkehrsqualität der Stufe E nicht zwangsläufig zu einer massiven Qualitätseinbuße der Verkehrssituation führt.

An der Anschlussstelle Auestadion treten im Planfall 3 keine Veränderungen der Qualitätsstufen gegenüber dem Prognose-0-Fall auf. In beiden Fällen ist bei der Einfahrt in Fahrtrichtung Südwesten mit einer Qualitätsstufe E zu rechnen, wobei der Auslastungsgrad durch den gewerbegebietsbezogenen Verkehr nur geringfügig zunimmt. In Gegenrichtung ist bereits im Prognose-0-Fall mit einer Qualitätsstufe F zu rechnen. Die Verkehrsveränderungen im Zuge der Gewerbeentwicklung führen hier sogar zu einer leichten Reduzierung des Auslastungsgrades, ohne dass dadurch die Qualitätsstufe F verlassen wird.

Sofern der Baulastträger der Autobahn nicht aus eigener Veranlassung eine verkehrstechnische Ertüchtigung anstrebt, ist zu erwägen, wegen der vom Gewerbegebiet werktäglich nur kurzzeitig verursachten Verkehrszunahme zwischen den betrachteten Anschlussstellen Niederzwehren und Auestadion entweder eine temporäre Dreistufigkeit unter Einbeziehung des Standstreifens oder eine durchgezogene Verflechtungsstrecke einzurichten.

Die Leistungsfähigkeit der beiden Anschlussknoten an die Frankfurter Straße wurde nach der überschlägigen Methode AKF (**A**ddition **K**ritischer **F**ahrzeugströme) ermittelt. Für beide Knotenpunkte zeigen sich in der konzipierten Form gut ausreichende bis sehr gute Qualitäten des Verkehrsablaufes. Für den nördlichen Anschlussknoten wurde dem bereits in frühen Überlegungen dargestellten Konzept eines zweistreifigen Linkseinbiegens auch eine reduzierte Form mit nur einer Linkseinbiegespur untersucht. Auch wenn diese reduzierte Form mit einer Qualitätsstufe C die Anforderungen immer noch deutlich erfüllt, wird die ursprünglich konzipierte Zweistreifigkeit beibehalten. Dadurch wird eine zusätzliche Leistungsreserve gewonnen, die auch bei unerwartet hohen Verkehrsspitzen oder bei - ereignisbedingt möglichen - starken Fahrzeugpulks einen Rückstau auf die Autobahn zuverlässig ausschließt.



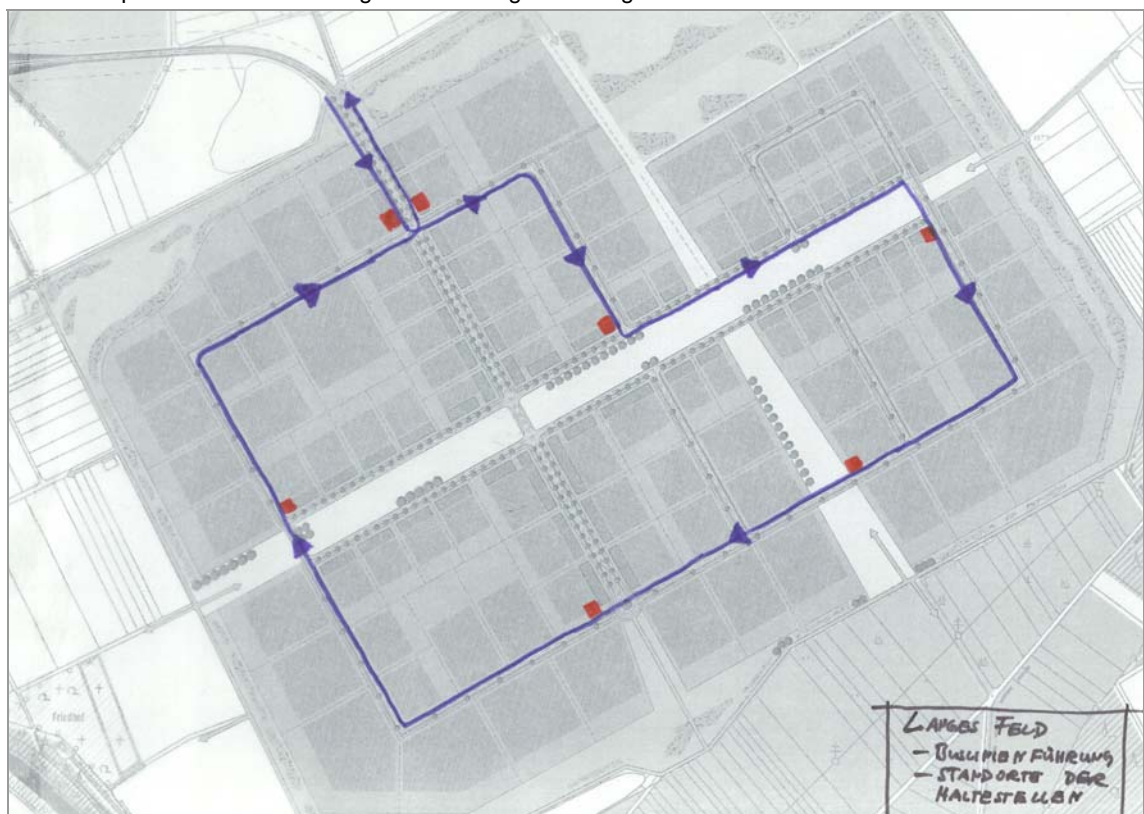


Aus den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen wurde der im Bebauungsplan festgesetzte Entwurf der umgestalteten Anschlussstelle Niederzwehren entwickelt. Die im Plan dargestellte Detailplanung des Autobahnknotens ist Bestandteil der Bebauungsplanfestsetzungen, über die das Planungsrecht für den Umbau des Knotens realisiert wird. Zur Realisierung des Umbaus wird eine Baudurchführungsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem ASV geschlossen. Die dargestellte Detailplanung enthält Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft: Es gibt einen breiten Mittelstreifen auf der Verlängerung der Frankfurter Straße in Richtung Gewerbegebiet, so dass vom Platz her eine abschnittsweise Dreistreifigkeit zur Erleichterung des Einfädels auf die A 49 nachträglich möglich ist, wenn der Verkehr in Zukunft zunehmen würde. Im Bebauungsplan selbst wurde der gesamte Zubringer als Verkehrsfläche – ohne Gliederung durch Verkehrsgrün wie im Detailplan – festgesetzt, so dass für einen solchen Ausbau keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich wäre.

### 6.5.2 Anschluss an den ÖPNV

Ein Gewerbegebiet in der geplanten Größe mit ca. 4.000 Beschäftigten benötigt eine gute ÖPNV-Anbindung. Dabei wurden zwei Varianten betrachtet, eine Anbindung durch Bus und eine Erschließung durch die Straßenbahn. Die Prüfung der verkehrswirtschaftlichen und verkehrlichen Eckdaten beider Lösungen ergab den Ausschlag für eine Omnibusanbindung, welche die wirtschaftlichere Lösung für eine leistungsfähige ÖPNV-Erschließung des Gewerbegebietes darstellt.

Abb. 6: Geplante Buslinienführung im Gewerbegebiet Langes Feld





Die vorgesehene Busanbindung (vgl. Abb. 6) knüpft mit einer neuen Linie entweder an der Haltestelle Brüder-Grimm-Straße oder an der Dennhäuser Straße an das vorhandene Liniennetz an. Die geplante Buslinie wird in einer Schleife im Uhrzeigersinn durch das Gewerbegebiet geführt. Diese Linienführung erlaubt es, dass die erforderlichen Haltestellen im vorgesehenen Regelquerschnitt der Erschließungsstraßen untergebracht werden können – jeweils auf der Innenseite mit dem vorgesehenen Parkstreifen. Im Gewerbegebiet sind insgesamt fünf einseitige und eine doppelseitige Haltestelle vorgesehen. Die geplante Buslinienführung mit den vorgesehenen Haltestellen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

### 6.5.3 Gebietsinterne Erschließung

Ausgehend von der Verlängerung der Frankfurter Straße mit dem umgebauten Anschlussknoten Niederzwehren der A 49 wird das Gewerbegebiet durch eine zentrale Verkehrsachse in Nord-Süd-Richtung erschlossen. Endpunkt dieser Verkehrsachse ist ein Kreisverkehrsplatz im Süden. An diese zentrale Verkehrsachse binden schleifenförmig Erschließungsstraßen an, die die jeweiligen Baufelder erschließen.

Die Dimension der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen beruht dabei auf folgenden Querschnitten (vgl. Abb. 7u. Abb. 8):

Abb. 7: Querschnitt der 3-streifigen Haupterschließungsstraße

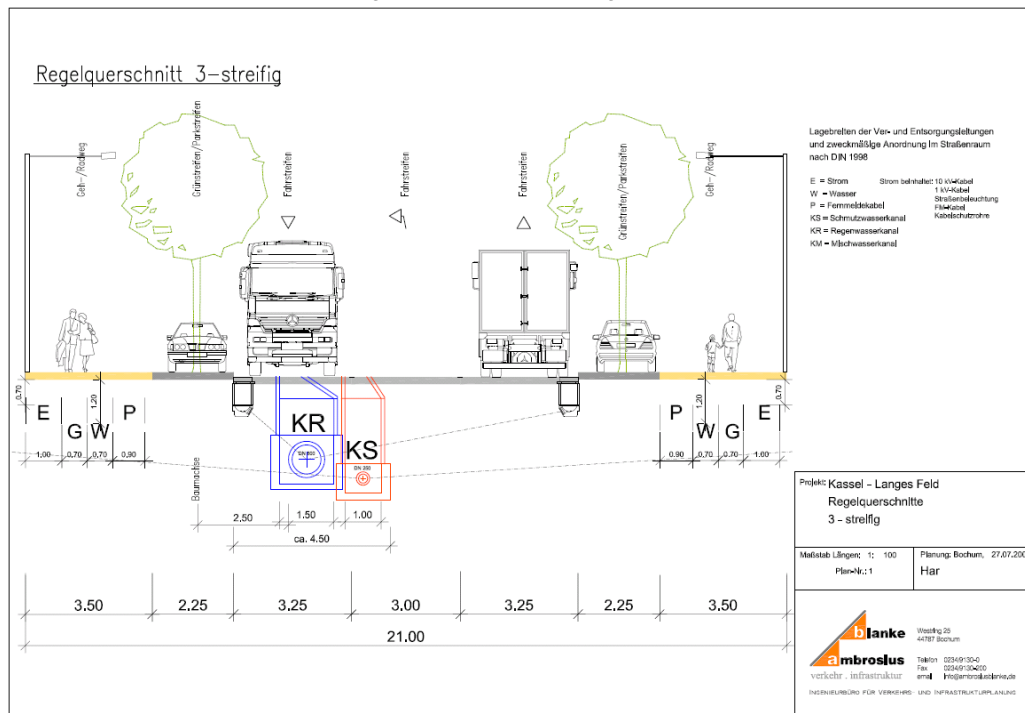
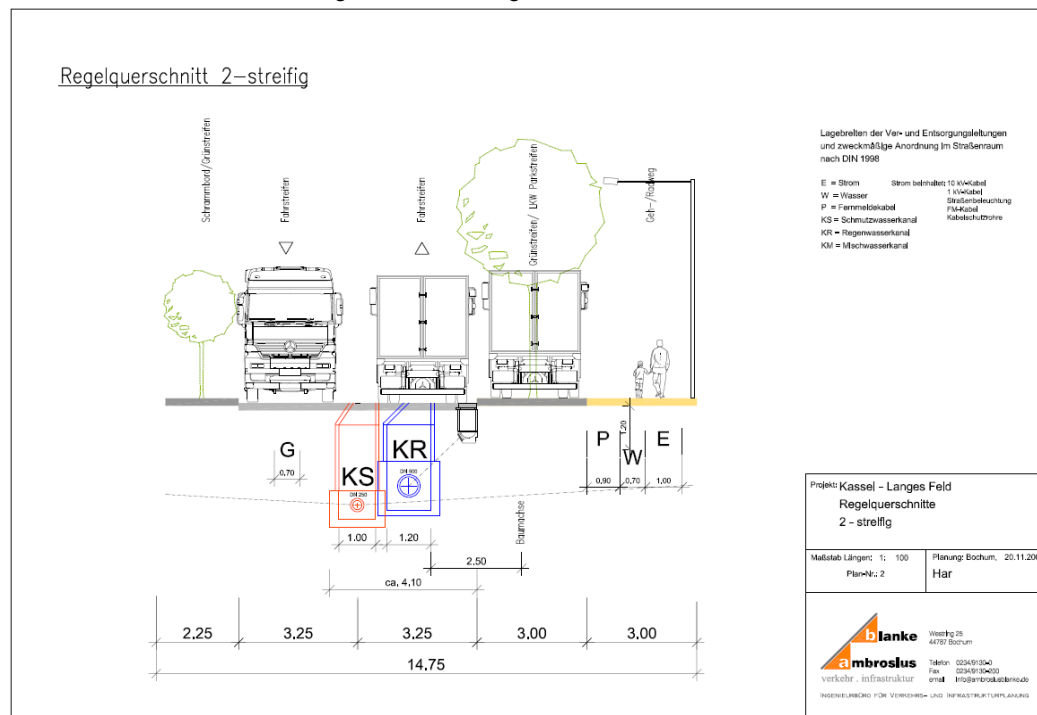




Abb. 8 Querschnitt der 2-streifigen Erschließungsstraßen



Die aufgezeigten Straßenquerschnitte werden allen verkehrsfunktionalen und städtebaulichen Anforderungen eines großen Gewerbegebietes gerecht:

- Fahrbahnquerschnitte für den Begegnungsfall Lkw/Lkw bzw. Lkw/Bus,
- 3-streifiger Querschnitt der Haupteerschließungsachse für Linksabbiegeverkehre,
- Längsparkstreifen in den Straßen für Pkw und Lkw,
- Kombierter Rad-/Gehweg beidseitig in der Haupteerschließungsachse,
- Baumpflanzungen im Straßenraum als wichtiges Element des städtebaulichen Erscheinungsbildes,
- Ausreichende Dimensionierung der Seitenbereiche/Gehwege für die Verlegung der Versorgungsleitungen.

#### 6.5.4 Radverkehr

Aufgrund des zu erwartenden moderaten Radverkehrsaufkommens über den gesamten Tagesverlauf innerhalb des Gewerbegebietes wurde aus Gründen der Kostenminimierung auf die Planung separater Radwege verzichtet.

Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine auch für Fahrräder nutzbare Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das umgebende landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen.



## 6.5.5 Stellplätze

Der auf der Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel vom 01.03.2004 erforderliche Stellplatzbedarf ist in den GE- und GI-Gebieten auf den jeweiligen Grundstücksflächen unterzubringen. Stellplätze sind auf den Grundstücksflächen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die Stellplätze sind wie folgt zu gestalten:

- Bei der Herstellung sind für die Aufstellflächen wasserdurchlässige, begrünte Befestigungsarten (Schotter- oder Pflasterrasen o. ä.) zu verwenden. Wasserrechtlich begründete Einschränkungen im Bereich des Wasserschutzgebietes (Wasserschutzzone) bleiben davon unberührt. Dies bedeutet, dass im Wasserschutzgebiet im Rahmen der Baugenehmigung im Einzelfall in Abhängigkeit von der konkret vorgesehenen Nutzung sowie den örtlichen Bodenverhältnissen mit der Wasserbehörde zu klären ist, ob Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wasserdurchlässige Befestigungen der Stellplätze zu erwarten sind.

- Ebenerdige, nichtunterkellerte Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind seitlich mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen intensiv und dauerhaft zu begrünen.

- Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Fläche und mehreren parallelen Fahrbahnen sind zusätzlich durch Gehölzpflanzungen (Mindestbreite 1,5 m) zwischen den Stellplatzstreifen, die verschiedenen Fahrbahnen zugeordnet sind, zu unterteilen.

- Je angefangene 6 Stellplätze ist zwischen diesen ein stadtklimafester, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Darüber hinaus werden zusätzlich Stellplätze im öffentlichen Straßenraum, innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen bereit gestellt.

## 6.6 Ver- und Entsorgung

### 6.6.1 Leitungsgebundene Versorgung

#### Wasserversorgung

Das Gewerbegebiet „Langes Feld“ wird an das städtische Wasserversorgungsnetz angebunden. Dabei wird eine Versorgungsleistung von 400 m<sup>3</sup> pro Tag für das Gewerbegebiet zugrunde gelegt.

Die derzeit durch das Plangebiet verlaufende Wasserleitung DN 300 wird verlegt. Damit entfällt die Notwendigkeit zur Festsetzung eines Leitungsrechts für diese Leitung.

#### Energieversorgung

Für die Energieversorgung des Gewerbegebietes wurden neben der Versorgung mit Strom die beiden Alternativen Gas und Fernwärme betrachtet. Für beide Energieträger verlaufen Transportleitungen in einer Trasse in unmittelbarer Nähe des neuen Gewerbegebietes, an die es angeschlossen werden kann. Die Trassierung beider Leitungen wurde im Plan festge-



setzt. Leitungsrechte sind nicht erforderlich, da sie komplett in öffentlichen Flächen verlaufen.

Es wurde eine Entscheidung zugunsten einer Gasversorgung getroffen, da diese im Gegensatz zu einer Fernwärmeversorgung die Bereitstellung von Prozesswärme ermöglicht. Eine Ansiedlungsoption für Betriebe, die für ihre Produktion auf Prozesswärme angewiesen sind, setzt damit eine Gasversorgung im Langes Feld voraus. Dazu zählen eine Reihe von Betriebsarten der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Abstandsklassen IV bis VII der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW. Die gewählten Regelquerschnitte der Erschließungsstraßen berücksichtigen eine Versorgung mit Gas.

Für die Stromversorgung erfolgt die Anbindung an das vorhandene Elektrizitätsnetz mittels einer 10 kV-Leitung. Zur Stromverteilung sind im Gebiet 15 Transformatorstationen vorgesehen.

### **Telekommunikation**

Im sämtlichen Erschließungsstraßen sind geeignete Trassen in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Dies wurde bei der Bemessung der Regelquerschnitte entsprechend berücksichtigt. Es ist als kostengünstige Lösung zu empfehlen im Zuge der Erschließung des Plangebietes in den Straßentrassen zwei 100er Leerrohre zu verlegen, in die Fernmeldekabel eingezogen werden können.

## **6.6.2 Entwässerung**

Die Entwässerung des Gewerbegebietes Langes Feld erfolgt im Trennsystem.

### **Regenwasser**

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse nicht möglich. Zudem ist in der Wasserschutzzone III eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf in drei Richtungen zu den Vorflutern „Eselsgraben“, „Sandgraben“ und „Läusegraben“. Die innerhalb der Bauflächen erforderlichen Leitungstrassen zur Ableitung der Niederschlagswässer werden durch entsprechende Leitungsrechte gesichert. Durch die Anordnung von naturnahen Regenrückhaltebecken in Erdbauweise wird sichergestellt, dass die natürlichen Abflüsse des unbefestigten Geländes auch nach Errichtung des Gewerbegebietes nicht überschritten werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich für die Rückhaltebecken folgende Richtgrößen:

- RRB „West“ in Eselsgraben ca. 3.500 m<sup>3</sup>
- RRB „Süd“ in Läusegraben ca. 7.000 m<sup>3</sup>
- RRB „Ost“ in Sandgraben ca. 6.500 m<sup>3</sup>

Daraus ergibt sich ein Rückhaltevolumen von insgesamt ca. 17.000 m<sup>3</sup>. Die RRB West und Süd werden entsprechend dem erhöhten Schutzbedürfnis der Gewässer Eselsgraben und Läusegraben mit Sedimentationsanlagen zur Regenwasserbehandlung ausgestattet.





Die Regenrückhaltebecken übernehmen über die primäre Wasserrückhaltung hinaus ökologische Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Feuchtstandorten und Kleingewässern. Um dies sicherzustellen, erfolgen entsprechende allgemeine Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. Kap 5.2.3.2 im Umweltbericht):

- Gestaltung der Becken als begrünte Erdbecken,
- Anlage von mindestens 500 m<sup>2</sup> naturnahe Kleingewässer,
- Entwicklung von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Feuchtbrachflächen.

Die genaue Lokalisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der technischen Planung der Entwässerung des Gewerbegebietes.

Zum Ausschluss von Schadstoffbelastungen im Niederschlagswasser wird festgesetzt, dass Dacheindeckungen mit Zink, Kupfer und Blei unzulässig sind. Solche Dacheindeckungen würden ansonsten eine aufwändige Vorklärung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers erfordern, bevor es in die Oberflächengewässer eingeleitet werden könnte.

### **Schmutzwasser**

Die Schmutzwasserableitung ist in Richtung der ehemaligen Graf-Haeseler-Kaserne vorgesehen. Das Schmutzwasser wird dort an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Um die maximal zulässige Entlastungsfracht am Regenüberlaufbecken Damaschkestraße auch nach Ansiedlung des neuen Gewerbegebietes einhalten zu können, wird es außerdem erforderlich, das dort vorhandene Becken um ca. 700 m<sup>3</sup> zu vergrößern.

## **6.7 Grünordnung und Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Die städtebauliche Qualität des Gewerbebestandes Langes Feld wird maßgeblich durch das großzügige Grünflächenkonzept bestimmt:

- zentrale Grünachsen als gebietsinterne Gliederungselemente und
- "grüner Rahmen" als Übergang zum Landschaftsraum.

Zur langfristigen Sicherung dieser Flächen als wichtige Grün- und Freiraumelemente mit ökologischer Bedeutung erfolgt die Festsetzung als öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB. Die genaue Funktionsbestimmung und Festsetzung von Pflanzmaßnahmen gem. § 9 (1), Nr. 25 BauGB erfolgt auf der Grundlage des Umweltberichtes (vgl. Kap. 5.3 im Umweltbericht).

### **6.7.1 Zentrale Grünachsen**

Im Bebauungsplan werden zwei zentral gelegene Grünachsen als öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB festgesetzt. Diese Grünflächen umfassen zusammen ca. 10 ha Fläche. Sie erfüllen mehrere Funktionen:



- Gliederung und Gestaltung der Bauflächen;
- Förderung der Durchlüftung des Baugebietes in der Hauptwindrichtung entsprechend den Aussagen des Klimagutachtens;
- Öffentliche Grünflächen mit Fuß- und Radwegen als Teilausgleich für Überbauung vorhandener Wege sowie Sicherung der Durchlässigkeit des geplanten Baugebietes für den Fuß- und Radverkehr;
- Aufenthaltsbereich für die Kurzeiterholung der im Gebiet Beschäftigten.

Die Flächen werden entsprechend den Empfehlungen des Klimagutachtens als möglichst offene Grünflächen gestaltet (extensiv gepflegte Rasen- bzw. Wiesenflächen) mit Baumpflanzungen in den Randbereichen entlang der Bebauung bzw. der Erschließungsstraßen. Innerhalb dieser Flächen werden Rad-/ Fußwege angelegt bzw. die vorhandenen Wege ausgebaut.

Eine weitere öffentliche Grünfläche in südöstlicher Verlängerung der geplanten Haupterschließungsstraße wird in der gleichen Weise wie für die beiden Haupt-Grünachsen gestaltet. Sie stellt die Verbindung zwischen der Haupterschließungsstraße und dem Weg südöstlich des Gewerbegebiets her (vgl. Kap. 5.3.1.3 im Umweltbericht).

### **6.7.2 „Grüner Rahmen“ – Begrünung der Ränder des Gewerbegebietes**

Die vorhandenen Feldgehölzbestände in den Randbereichen der Hochfläche bleiben vollständig erhalten und werden durch weitere Pflanzungen zu einem geschlossenen Grüngürtel um die geplante Bebauung ergänzt. Dadurch erfolgt eine Einbindung in die umgebende Landschaft, und die Fernwirkung der Bebauung wird deutlich vermindert. Im Bebauungsplan werden diese Flächen als öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB festgesetzt, überlagert mit Festsetzungen zur Erhaltung bzw. zur Anpflanzung von Gehölzen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen gem. § 9 (1), Nr. 25 BauGB. Um eine möglichst rasche Eingrünung des Baugebiets zu erzielen, sollen die Flächen mindestens zu einem Drittel mit standorttypischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Die übrigen Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden (vgl. Kap. 5.3.2.1 im Umweltbericht).

### **6.7.3 Ergänzungen des Wegenetzes**

Innerhalb der beiden geplanten Grünachsen, die das Gewerbegebiet von Nordosten nach Südwesten und von Nordwesten nach Südosten durchziehen, werden Wege für den Fuß- und Radverkehr ausgebaut und mit dem vorhandenen Wegenetz außerhalb des Gewerbegebietes verknüpft. Dadurch wird das geplante Gewerbegebiet für den nicht motorisierten Verkehr durchlässig gestaltet und die geplanten Grünachsen für die Nah- und Kurzeiterholung erschlossen.

Darüber hinaus wird eine durchgehende Wegeverbindung um das Gewerbegebiet geschaffen, die alle vorhandenen auf das Gebiet zulaufenden Wegeverbindungen aufnimmt und entlang der Außenränder um die Bebauung herum führt. Damit bleiben die landschaftlich attraktiven Bereiche am Rand der Hochfläche mit reizvollen Fernblicken über das Kasseler Becken weiterhin für die Naherholung nutzbar (vgl. Kap. 5.3.2.2 im Umweltbericht).



#### **6.7.4 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden, zusätzlich zu den genannten Grünfestsetzungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB auf der Grundlage des Fachbeitrages Grün und Umwelt als Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt. (vgl. auch Kap. 5.3.2.4 bis 5.3.2.7 im Umweltbericht). Dies sind:

- Maßnahmenbereich 1: Kachenhohle / Steinbreite
- Maßnahmenbereich 2: Waldrandbereich Sommerberg, Läusegraben
- Maßnahmenbereich 3: Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eselsgraben
- Maßnahmenbereich 4: südliche Erweiterung Dorothea-Viehmann-Park

#### **6.7.5 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans**

Zum Ausgleich aller durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind darüber hinaus weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die außerhalb des Bebauungsplans, aber in räumlicher Nähe und im funktionalen Zusammenhang zu den Eingriffen erfolgen (vgl. auch Kap. 5.3.3 im Umweltbericht). Diese Maßnahmen sind im Plan (tlw. in Ausschnittsfenstern) festgesetzt.

- Maßnahmenbereich 5: Rückhaltebecken Keilsberg am Eselsgraben
- Maßnahmenbereich 6: Waldrandbereich Sommerberg
- Maßnahmenbereich 7: Nordteil des Langen Feldes
- Maßnahmenbereich 8: Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eselsgraben
- Maßnahmenbereich 9: Kranichholz
- Maßnahmenbereich 10: Östlich des Soldatenfriedhofs
- Maßnahmenbereich 11: Waldrand südöstlich des Langen Feldes

#### **6.7.6 Zuordnung der Maßnahmen**

Funktional sind durch die geplante Verkehrserschließung vor allem die westlichen Hanglagen des Langen Feldes und die Eselsgrabenaue betroffen. Deshalb werden der öffentlichen Erschließung die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in diesen Bereichen zugeordnet, nämlich die im Plan dargestellten Maßnahmenbereiche Nr. 3 und 5, sowie außerdem der Maßnahmenbereich 6 (Waldrandbereich in der Gemarkung Fuldabrück).

Alle anderen Maßnahmenbereiche einschließlich der öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden den Eingriffen im Bereich der Baugrundstücke zugeordnet. Entsprechend werden die Kosten der Maßnahmen aufgeteilt (vgl. auch Kap. 5.3.4.2 im Umweltbericht).



### 6.7.7 Dachbegrünung

Gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB wird für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 1 bis GE 7) sowie der Industriegebietsflächen (GI 1 und GI 2) festgesetzt, dass mindestens 60 % der Dachflächen flächenhaft zu begrünen sind. Die Dachbegrünungen sind als extensive Gründächer herzustellen. Dachflächen mehrerer Gebäude oder Gebäudeteile gelten als eine Dachfläche, wenn diese als ein Vorhaben genehmigt oder verwirklicht werden.

Die Dachbegrünung dient der Minderung des Eingriffes der Planung in Natur und Landschaft sowie der klimaökologischen Auswirkungen. Mit der Dachbegrünung sind die folgenden klimaökologischen Positiveffekte verbunden (vgl. auch Kap. 5.3.1.1 im Umweltbericht):

- Reduzierung der Luftschadstoffbelastung – insbesondere von Feinstaub – durch Erhöhung der schadstoffspezifischen Depositionsgeschwindigkeiten partikel- und gasförmiger Spurenstoffe. Durch die geringere Aufheizung der Luft über begrüntem Dächern ist die vertikale Auftriebsströmung und somit die Staubaufwirbelung geringer. Darüber hinaus bilden die Pflanzen einen Filter, in dem sich der in der Luft enthaltene Staub absetzt.
- Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen.
- Verbesserung der Wärmedämmung und Schutz der Dachhaut vor Witterungseinflüssen.
- Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit nach Starkregen mit der dadurch bedingten Vermeidung von Abflussspitzen in der Kanalisation. Bei Extensivbegrünung beträgt der jährliche Wasserrückhalt im Mittel ca. 60 % vom Niederschlag.
- Verbesserung des Erscheinungsbildes der Bauflächen von höher gelegenen Standorten aus betrachtet.
- Wiederherstellung von Vegetationsstandorten, Teilausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen.

### 6.7.8 Sonstige Begrünungsmaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken

Zur weiteren Grüngestaltung des Gewerbegebietes wird festgesetzt, dass die Grundstücksfreiflächen zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie gärtnerisch zu gestalten sind. Davon ausgenommen sind notwendige Grundstückszufahrten. Bebaute Grundstücksflächen sind außerhalb von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten mit einem Baum pro 1.000 m<sup>2</sup> Fläche zu begrünen. Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme standortgerechter Arten zu verwenden (vgl. Artenliste im Umweltbericht – Kap. 5.3.2.1).

Stellplatzanlagen auf privaten Grundstücken sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel vom 01.03.2004 zu begrünen (s. Kap. 6.4.4):



### 6.7.9 Begrünung der Verkehrsflächen

Das Gewerbegebiet Langes Feld soll ein gestalterisch hochwertiges Gewerbegebiet werden. Dabei nimmt die Gestaltung und Begrünung der Straßenräume, neben den bisher genannten Maßnahmen einen hohen Stellenwert ein. Die Baumpflanzungen im Nahbereich der Verkehrsflächen leisten neben ihrer gestalterischen Funktion einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der ungünstigen klimatischen Auswirkungen der Flächenversiegelung durch Beschattung dieser Flächen.

Entlang der Haupteerschließungsstraße (Planstraße A) sind – wie im Plan dargestellt – beidseitig Straßenbäume aus der unten aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 15 m auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen zu pflanzen.

Entlang der beiden den Grünzug begleitenden inneren Erschließungsstraßen (Planstraßen B) sind Straßenbäume aus der unten aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 15 m auf der der Bebauung zugewandten Seite auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen zu pflanzen.

Entlang der übrigen inneren Erschließungsstraßen (Planstraßen C) ist einseitig (auf der dem straßenbegleitenden Parkstreifen gegenüberliegenden Straßenseite) eine Baumreihe aus der unten aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen sind Straßenbäume aus der im Plan aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 45 m zu pflanzen.

## 7. Flächenbilanz

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz vgl. Tab. 2). Sie zeigt, dass ca. ein Drittel der Gesamtfläche (ca. 178 ha) des Geltungsbereiches als Gewerbeflächen (57,4 ha) und ca. 10 Prozent als Industrieflächen (18,2 ha) bereit gestellt werden. Darüber hinaus nehmen gebietsinterne Ausgleichsflächen sowie öffentliche Grünflächen mit jeweils mehr als 30 ha große Flächenanteile ein.

Tab. 2: Flächenbilanz

<b>Flächenbilanz Bebauungsplan VIII / 73 Kassel Langes Feld</b>			
<b>Flächenangaben</b>	<b>in m<sup>2</sup></b>	<b>in ha</b>	<b>Anteil in %</b>
Gewerbeflächen (GE)	573.789	57,4	32,2%
Industrieflächen (GI)	182.390	18,2	10,2%
Straßenverkehrsflächen (int. Erschl.)	94.197	9,4	5,3%
Straßenverkehrsflächen (ext. Erschl.)	51.475	5,2	2,9%
Verkehrsflächen (Wege)	32.179	3,2	1,8%
Verkehrsr Grünflächen	58.092	5,8	3,3%
Flächen für Versorgungsanlagen	59.571	6,0	3,4%
Grünflächen (öffentlich)	314.464	31,4	17,6%
gebietsinterne Ausgleichsflächen	333.388	33,3	18,7%
<i>davon landwirtschaftl. Flächen</i>	<i>299.297</i>	<i>29,9</i>	<i>16,8%</i>
sonstige Flächen für die Landwirtschaft	80.843	8,1	4,6%
<b>Plangebiet (gesamt)</b>	<b>1.780.388</b>	<b>178,0</b>	<b>100,0%</b>



## 8. Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans VIII / 73 werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich ca. 89,4 ha der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Eigentum der Stadt Kassel. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 51 Prozent. Eigentümer der übrigen Flächen sind überwiegend Landwirte. Die städtischen Eigentumsflächen und die der Nichtlandwirte sind weitestgehend an Landwirte verpachtet.

Die Eigentumsverhältnisse im Plangebiet machen zur Realisierung der Planung eine Umlegung gemäß §§ 45 ff. BauGB erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 die Durchführung der Umlegung angeordnet. Als Umlegungsstelle ist der Magistrat – Liegenschaftsamt – eingesetzt.

Für die von der Planung betroffenen Landwirte wird seitens der Stadt Kassel ein Konzept in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) erarbeitet. Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen. Es sieht vor, den durch die Flächeninanspruchnahme in ihrer Existenz gefährdeten landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Ersatzflächen bereit zu stellen. Sowohl die Stadt Kassel als auch die HLG verfügen jeweils über einen Pool von Landwirtschaftsflächen, so dass daraus geeignete Ersatzflächen innerhalb und außerhalb des Kasseler Stadtgebietes zur Verfügung gestellt werden können.

Auf der Grundlage einer vorläufigen Einzelfallprüfung sind durch die planungsbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Langes Feld insgesamt 6 Landwirte betroffen und davon 3 voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet. Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflächen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Damit ist aus heutiger Sicht gewährleistet, dass Existenzgefährdungen einzelner Landwirte ausgeschlossen werden können.

## 9. Umweltbelange

### 9.1 Klima

Basierend auf dem Planungskonzept der Machbarkeitsstudie für den Gewerbestandort „Langes Feld“ wurde aufgrund der besonderen Klimafunktion weitere Bereiche im „Langes Feld“ ein Klimagutachten erstellt. Es untersucht und bewertet die sich aus der geplanten Bebauung ergebenden Auswirkungen auf die lokalen klimaökologischen Verhältnisse und leitet daraus Planungsempfehlungen zur Minimierung klimatischer und lufthygienischer Negativeffekte ab.

Bezüglich der Belüftungssituation kommt es durch die vorgesehene Bebauung des Langes Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit



einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldatal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.

Im Hinblick auf den „Wärmeineffekt“ kommt es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeineffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeausstrahlung der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplan-Vorentwurfs gefolgt.

## **9.2 Immissionsschutz**

### **9.2.1 Luftschadstoffe**

Zur Problematik des Stadtklimas und der Luftreinhaltung wurde vom Büro ÖKOPLANA bereits das „Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbebestandort Langes Feld in Kassel-Niederzwehren“ vorgelegt (Büro ÖKOPLANA, Mannheim 2007). Es enthält modellhafte Abschätzungen bezüglich der PM10- und NO<sub>2</sub>-Belastungen in der Frankfurter Straße. Zur näheren Analyse der Immissionswerte wurden vom 16. Januar 2009 bis zum 11.01.2010 kontinuierliche Luftschadstoffmessungen durchgeführt.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens des Ingenieurbüros abvi zeigen, dass die in der Machbarkeitsstudie zum Langes Feld von 2005 (Planquadrat Dortmund) prognostizierten Verkehrszahlen, aufgrund der darin noch sehr allgemein gehaltenen Nutzungsstruktur, zu hoch angesetzt sind. Auch die für das Klima- und Luftschadstoffgutachten (Büro ÖKOPLANA 2007) von der Stadt Kassel bereitgestellten Verkehrszahlen für die Frankfurter Straße nördlich der Anschlussstelle Niederzwehren sind demnach deutlich geringer.

Auf Grundlage der Ergebnisse der aktuellen Luftschadstoffmessungen entlang der Frankfurter Straße in Niederzwehren und der aktualisierten Straßennetzbelastungen wurden die Immissionsverhältnisse aktualisiert und bewertet. Die Ergebnisse sind in dem ergänzenden Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ (Büro ÖKOPLANA, Mannheim 2010) festgehalten. Entsprechend der Vorgaben der 22. BImSchV werden die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM 10) betrachtet. Zusätzlich wird auch der Feinstaubanteil PM 2.5 in die Beurteilung miteinbezogen.



Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung dokumentieren, dass die Immissionsbelastung aufgrund des technischen Fortschritts bei der Vermeidung von Schadgasemissionen, trotz der prognostizierten Verkehrszunahmen auf der Frankfurter Straße, dennoch unter den Werten des Ist-Zustandes (2010) bleibt. Am westlichen Straßenrand der Frankfurter Straße werden im Planfall-Szenario (2020) – d.h. unter Berücksichtigung der durch das Gewerbegebiet zusätzlich zu erwartenden Verkehrsbelastung – NO<sub>2</sub>-Werte bis ca. 29 µg/m<sup>3</sup> berechnet. Östlich der Frankfurter Straße sind im Nahbereich der angrenzenden Bebauung – NO<sub>2</sub>-Immissionen bis ca. 28 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Damit wird im Bereich der Wohnbebauung der NO<sub>2</sub>-Grenzwert der 22. BImSchV von 40 µg/m<sup>3</sup> sicher eingehalten.

Für den Luftschadstoff PM 10 ergibt sich, dass im Planfall-Szenario (2020) die Überschreitungshäufigkeit des PM 10-Kurzzeitgrenzwertes von 50 µg/m<sup>3</sup> gegenüber dem heutigen Zustand um ca. 3 bis 4 Tage zurückgehen wird. Eine Grenzwertüberschreitung ist nicht zu erwarten, so dass eine gravierende PM 10-Immissionszusatzbelastung durch das Gewerbegebiet Langes Feld nicht zu erwarten ist.

Bezüglich der PM 2.5-Immissionen sind im Planfall-Szenario (2020) entlang der Frankfurter Straße an den Hausfassaden noch PM 2.5-Werte bis ca. 16.2 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten, so dass der mögliche Grenzwert von 20 µg/m<sup>3</sup> zu 81 % erreicht wird.

Der Planungsraum „Langes Feld“ fungiert im Ist-Zustand als Schladgassenke. Durch das planungsspezifische Verkehrsaufkommen und betriebliche Immissionen wird diese Funktion reduziert. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist hieraus jedoch nicht abzuleiten.

### 9.2.2 Lärmimmissionen

Zur Untersuchung der mit dem Bebauungsplan verbundenen Lärmimmissionen und geeigneter Maßnahmen zum Immissionsschutz wurde ein Fachgutachten bei dem Büro afi, Arno Flörke, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, in Auftrag gegeben.

Bei dem Gutachten<sup>7</sup> handelt es sich um eine schalltechnische Untersuchung, die sich sowohl auf Verkehrs- als auch auf Gewerbelärm bezieht. Sie gliedert sich in die drei Teilbereiche

- Gewerbelärmauswirkungen auf das Umfeld
- Verkehrslärmauswirkungen auf das Umfeld
- Verkehrslärm im Plangebiet

#### **Gewerbelärmauswirkungen auf das Umfeld**

*[s. Kap. 6.3.3 Gliederung der Gewerbe- und Industrieflächen nach Abstandsklassen]*

<sup>7</sup> Vgl.: afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Lärmgutachten Zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ der Stadt Kassel; Haltern, 14.05.2010





## **Verkehrslärmauswirkungen auf das Umfeld**

Durch den Bebauungsplan wird Baurecht für die Erschließungsstraßen zum und im Plangebiet geschaffen. Die neue Erschließungsstraße zum Plangebiet hin wird an die Autobahnanschlussstelle Niederrzwehren angeschlossen. Dazu werden neue Erschließungsstraßen bis zur Anschlussstelle Niederrzwehren gebaut und die Auffahrten und Abfahrten von der BAB 49 bis zur Frankfurter Straße teilweise in ihrer Linienführung geändert.

Bei dem Neubau der Erschließungsstraßen bis zur Anschlussstelle Niederrzwehren handelt es sich um den Neubau einer Straße, während es sich bei der Änderung der Anschlussstelle um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt. Für diesen erheblichen baulichen Eingriff der Anschlussstelle ist zu prüfen, ob es sich auch um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung handelt. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich die Beurteilungspegel an einem Immissionsort durch die Baumaßnahme um 3 dB erhöhen. Dabei werden nur die Beurteilungspegel der umzubauenden Straße beurteilt. Ebenso liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn die Beurteilungspegel erstmals tags auf  $\geq 70$  dB(A) oder nachts auf  $\geq 60$  dB(A) erhöht werden oder die Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts weiter erhöht werden. Im Fall einer wesentlichen Änderung ist zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden und damit Anspruch auf Prüfung von Schallschutz besteht.

Über diese formelle Prüfung hinaus wird der Neubau der Erschließungsstraßen zusammen mit den geänderten Auf- und Abfahrten als Neubau einer Straße im Sinne der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung eingestuft, was einen erhöhten Immissionsschutzanspruch für die umgebenden Nutzungen bedeutet. Es wird deshalb auf Grundlage der 16. BImSchV geprüft, ob durch die neu gebauten Erschließungsstraßen zusammen mit den baulich geänderten Fahrspuren der Anschlussstelle Niederrzwehren die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Die Geräuschemissionen der BAB 49 und der Frankfurter Straße in dem nicht geänderten bestehenden Teil werden dabei entsprechend der 16. BImSchV nicht mit berücksichtigt.

Durch den alleinigen Neubau der Erschließungsstraßen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht für Wohngebiete an den umliegenden Wohngebäuden nicht überschritten.

Der erhebliche bauliche Eingriff in die Anschlussstelle Niederrzwehren ist keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Die Beurteilungspegel an den Gebäuden an der Westseite der Frankfurter Straße und nördlich der Wintertalstraße werden weder um 3 dB erhöht noch auf 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht.

Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Neubau der Erschließungsstraßen zusammen mit den geänderten Auf- und Abfahrten sind ausschließlich nachts an 14 Gebäuden westlich der Frankfurter Straße zu erwarten.

Als aktive Schallschutzmaßnahmen könnten

- eine Verlängerung des Lärmschutzwalls nördlich der Frankfurter Straße um ca. 66 m von einer Höhe von 177 m ü. NN auf 178 m ü. NN am östlichen Ende des Walls an der Wintertalstraße und



- eine Erhöhung der Lärmschutzwand von 3 m auf 7 m über Grund nördlich der BAB 49 von der Anschlussstelle Niederrzwehren auf einer Länge von 375 m

ergriffen werden. Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen wird auch nachts der Immissionsrichtwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) für Wohngebiete eingehalten.

Allein die Verlängerung des Lärmschutzwalls an der Frankfurter Straße würde zu keiner erheblichen Verbesserung an den betroffenen Gebäuden an der Wintertalstraße führen, auch dann nicht, wenn der Lärmschutzwand von heute ca. 5 m über Grund auf ca. 8 m über Grund erhöht würde. Die Erhöhung der Lärmschutzwand nördlich der BAB 49 auf einer Länge von 375 m ist mit einem erheblichen baulichen und einem dementsprechenden Kostenaufwand verbunden.

Vor dem Hintergrund, dass es ausschließlich nachts zu Grenzwertüberschreitungen an nur wenigen Gebäuden kommt, machen aktive Schallschutzmaßnahmen wenig Sinn, da sie vor allem die Erdgeschosszone schützen, die Schlafräume sich in der Regel aber in den Obergeschossen befinden. In der gegebenen Situation haben passive Schallschutzmaßnahmen gegenüber aktiven Schallschutzmaßnahmen (Erhöhung von Lärmschutzwand und –wand) zudem den Vorteil, dass sie die betroffenen Schlafräume zusätzlich vor dem Verkehrslärm der Frankfurter Straße schützen, was aufgrund der Lage von Lärmschutzwand und –wand beim aktiven Schallschutz nicht der Fall ist. Ferner sind keine der Naherholung dienenden Freiflächen von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte betroffen, für deren Schutz sich ausschließlich aktive Schallschutzmaßnahmen eignen würden.

Angesichts dieser Situation sind aktive Schallschutzmaßnahmen in diesem Fall nicht die optimale Lösung zum Schutz der betroffenen Nutzungen und zudem unverhältnismäßig teuer. Deshalb werden zum Schutz der betroffenen 14 Gebäude passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen. Dazu ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuprüfen, ob an allen betroffenen Gebäuden (alle Gebäude innerhalb der im Lärmgutachten in Karte 23 dargestellten 49 dB(A)-Isophone) Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht. Dazu ist auf Grundlage der Ausführungsplanung für jedes Fenster der betroffenen Gebäude der Beurteilungspegel nach RLS-90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen 1990) zu berechnen und zu prüfen, ob sich hinter dem Fenster ein schutzwürdiger Raum (Tag: Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen; Nacht: Schlafräum) befindet und welche baulichen Schallschutzmaßnahmen zum Schutz des Raumes erforderlich sind. Die Durchführung der Anspruchsprüfung ist in der 24. BImSchV festgelegt. Die Abwicklung der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist während des B-Plan-Verfahrens verbindlich zu regeln. Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Verkehrslärm im Plangebiet**

Im Plangebiet sind durch die Straßen nur im Bereich der Haupterschließungsstraße in einem ca. 100 m breiten Korridor Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 tags von bis zu 3 dB zu erwarten. Im GI-Gebiet liegen tagsüber Beurteilungspegel < 70 dB(A) vor. In dem 100 m breiten Korridor entlang der Haupterschließung in Nord-Süd-Richtung werden in den Baufeldern der GE-Gebiete Fassadenschalldämm-Maße von 35 dB(A) für Büros und von 40 dB(A) für Wohnungen festgesetzt.



## Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäudefassaden erforderlich, die in der Lärmschutzzone A liegen. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminde- rung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die in der Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße aufweisen.

Lärm- schutzzone	Bau-Schalldämm-Maße für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä.	Büroräume <sup>1</sup> u. ä.
	Erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles in dB	
A	40	35

<sup>1</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im gesamten Planungsgebiet sind für Schlafräume schallgedämmte Lüftungssysteme fest- gesetzt, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.

### Verkehrslärm im vorhandenen öffentlichen Straßennetz

Durch das Plangebiet entstehen neue Verkehre, die sich auf das öffentliche Straßennetz ver- teilen. Von der neuen Erschließungsstraße des Plangebietes können die Fahrzeuge auf die BAB 49 und die Frankfurter Straße fahren. Das Verkehrsgutachten des Büros ambrosius blanke gibt dazu an, dass ca. 10 % der Verkehre über die Frankfurter Straße und ca. 90 % der Verkehre über die BAB 49 fahren werden. Zur Beurteilung der daraus resultierenden Veränderungen der verkehrsbedingten Schallimmissionen im vorhandenen öffentlichen Straßennetz wird der Prognose-Null-Fall (Veränderungen ohne Gewerbegebiet Langes Feld) mit dem Planfall (Veränderungen mit Gewerbegebiet Langes Feld) im Jahr 2020 ver- glichen.

Das Verkehrsaufkommen auf der Frankfurter Straße (Abschnitt zwischen Anschlussstelle Niederzwehren und Altenbaunaer Straße) steigert sich von 7100 Kfz/Tag auf 8300 Kfz/Tag und auf der BAB 49 Richtung Auestadion von 60600 Kfz/Tag auf 67700 Kfz/Tag. Die Ver- kehrszunahme führt zu einer Steigerung der Geräuschimmissionen von 1,2 dB tags und 0,5- 0,7 dB nachts an den straßenseitigen Fassaden in der Frankfurter Straße nördlich der An- schlussstelle Niederzwehren. Beurteilungspegel > 70 dB(A) am Tag sind auch mit den zu- sätzlichen Verkehren an den Gebäuden an der Frankfurter Straße nicht zu erwarten. Nachts sind Beurteilungspegel > 60 dB(A) nur an den beiden südlichsten Gebäuden an der Westsei- te der Frankfurter Straße (Frankfurter Straße Ecke Wintertalstraße) zu erwarten. Hier wird durch die Verkehrszunahme der Nachtwert von 60 dB(A), ab dem ungesunde Wohnverhält- nisse zu erwarten sind, überschritten. An diesen Gebäuden liegen aber auch schon ohne die Verkehre aus dem Langes Feld Beurteilungspegel von 60,1 bis 60,4 dB(A) vor. Die Lärm- zunahme beträgt hier nachts 0,6 dB. Diese Gebäude liegen in dem Bereich, in dem durch den Neubau der Erschließungsstraße zum Langes Feld auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Deshalb werden an diesen Gebäuden im Rahmen der Ausführungsplanung der neuen Straßen und des Umbaus der Anschlussstelle Niederzwehren passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen.



Mögliche Reflexionen an Hallengebäuden im Plangebiet haben keine lärm erhöhende Wirkung im Umfeld. Selbst eine 15 m hohe durchgehende Halle am Rand des GI-Gebietes würde nur eine Lärmpegelerhöhung von  $< 0,05$  dB verursachen. Diese rein rechnerische Erhöhung ist durch den Menschen nicht wahrnehmbar und damit akustisch nicht relevant.

Auf den Straßen mit einer Verkehrszunahme von ca. 10 % und weniger (BAB 49, Dennhäuser Straße, Altenbaunaer Straße, Frankfurter Straße nördlich der Altenbaunaer Straße) sind nur Verkehrslärmzunahmen von bis zu 1 dB tags und bis zu 0,6 dB nachts zu erwarten. Die Straßen liegen alle mindestens 2 Kreuzungen hinter der neuen Erschließungsstraße zum Plangebiet Langes Feld. Die prognostizierten Verkehrsänderungen auf diesen Straßen können dabei durch Änderungen der gewählten Fahrstrecken der heute schon dort fahrenden Verkehrsteilnehmer oder durch neue Kfz aus dem Gebiet Langes Feld verursacht werden. Eine eindeutige Differenzierung zwischen diesen beiden Effekten ist anhand der vorliegenden Verkehrsuntersuchung nicht möglich. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die berechnete Zunahme der Verkehrslärmimmissionen in dem weiteren Straßennetz als akustisch nicht relevant eingestuft werden kann.

### 9.3 Grundwasserschutz

Ein Teil des zukünftigen Gewerbegebietes liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Neue Mühle / Tränkeweg“. Diese Schutzbestimmung steht einer gewerblichen Nutzung nicht entgegen. Der Regierungspräsident Kassel hat ein Verfahren zur Erweiterung der Schutzzone eingeleitet.

In diesem Rahmen hat die Stadt ein geologisches Gutachten mit vorangehenden Tiefenbohrungen beim Baugrundinstitut Kassel in Auftrag gegeben, um zu erkunden, ob diese Erweiterung sachgerecht ist. Das Gutachten liegt vor und spricht sich aufgrund der festgestellten hydrogeologischen Verhältnisse sogar für eine Rücknahme der alten Grenze des Wasserschutzgebietes aus.

Im Entwurf des Bebauungsplans VIII/73 Langes Feld wird die derzeit rechtsgültige Abgrenzung der Wasserschutzzone III nachrichtlich übernommen.

Die voraussichtliche neue Abgrenzung der Wasserschutzzone wird als Vermerk im Bebauungsplan-Entwurf eingetragen.

In der Wasserschutzzone III ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig. Zudem ist im Wasserschutzgebiet im Rahmen der Baugenehmigung im Einzelfall in Abhängigkeit von der konkret vorgesehenen Nutzung sowie den örtlichen Bodenverhältnissen mit der Wasserbehörde zu klären, ob Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wasserdurchlässige Befestigungen der Stellplätze zu erwarten sind. Dazu ist ein textlicher Hinweis auf die Wasserschutzonenverordnung und die Beachtung der darin enthaltenen Auflagen in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen worden. Diese sind im Rahmen von Baugenehmigungen im Einzelfall in Abhängigkeit von der konkret vorgesehenen Nutzung sowie den örtlichen Bodenverhältnissen im Benehmen mit der Wasserbehörde zu prüfen und einzuhalten. Zudem wird auf die Einschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Landesverordnung (der-



zeit VAWS) innerhalb der Wasserschutzzone III hingewiesen. Damit ist sichergestellt, dass die Verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzonenverordnung eingehalten werden.

## 9.4 Altlasten

Innerhalb des Plangebietes selbst sind keine Altlasten(verdachts)flächen vorhanden.

Nördlich des Plangebietes befinden sich zwei weitgehend unverfüllte Abbaugruben, die als Altfläche im Altflächenkataster verzeichnet sind, am Sandgraben sowie im Bereich Warteküppel. Östlich des Plangebietes befindet sich ein als Altablagerung gekennzeichnete Bereich, der als alte Steinbrüche in der Nähe des Ludwig-Noll-Krankenhauses beschrieben ist. Südlich des Bebauungsplangebietes befinden sich zwei weitere Altablagerungen, ein ehemaliger Steinbruch nahe der A 44 sowie der ehemalige Müllplatz Rengershausen im Bereich Felsengarten, für den der Altlastenverdacht aufgehoben ist. Nach Aussage des Regierungspräsidiums geht von den genannten Altflächen kein Gefährdungspotenzial auf das Planungsvorhaben aus.

## 9.5 Archäologie / Denkmalschutz

Westlich des Plangebietes befinden sich ein russischer und ein britischer Soldatenfriedhof, die beide als Denkmale geschützt sind. Hier befand sich während des 1. Weltkrieges ein Lager für 20.000 Kriegsgefangene. Zum Gedenken an die durch eine Fleckfieberepidemie Umgekommenen wurde in den 20er Jahren der Lagerfriedhof zur Gedenkstätte ausgebaut.

Auf Anregung der Landesdenkmalpflege im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Flur „Langefeld“ archäologische Untersuchungen von der Stadt Kassel in Auftrag gegeben. Sie wurden in Form von systematischen Feldbegehungen im März und April 2009 durchgeführt und sind inzwischen abgeschlossen.

Die Auswertung hat ergeben, dass in diesem Gebiet seit dem Spätmittelalter eine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, wie sie an vielen Orten vorzufinden ist. Die relativ geringe Menge an Fundstücken deutet darauf hin, dass hier keine Siedlungsaktivitäten oder Bestattungen stattgefunden haben. Da im Plangebiet mit keinen archäologischen Befunden zu rechnen ist, sind keine archäologischen Schutzmaßnahmen oder weiterführenden Erkundungen durchzuführen.

## 10. Planverfahren

### 10.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, die vom 18.03. bis zum 30.04.2008 durchgeführt wurde, wurden eine Reihe von Hinweisen gegeben sowie Anregungen und Bedenken geäußert.



Die inhaltlichen Schwerpunkte der Anregungen beziehen sich auf:

- die Belange der Landwirtschaft – mögliche Existenzgefährdung ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen durch die Planung;
- Hinweise von Leitungsträgern hinsichtlich im Gebiet vorhandener Leitungstrassen;
- Hinweise auf zu beachtende fachliche Richtlinien und Vorschriften (bspw. zu Brandschutz);
- Untersuchungen und Untersuchungsumfang der von der Planung ausgehenden bzw. zu erwartenden Auswirkungen (insbesondere Immissionen) auf die Umgebung bzw. umgebende Siedlungsbereiche bzw. empfindliche Nutzungen; Berücksichtigung und Beachtung der Untersuchungsergebnisse in der Planung;
- eine Anbindung des Recyclinghofes „Langes Feld“ an die neue Infrastruktur des Langes Feldes.

Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen zu den Untersuchungen und dem Untersuchungsumfang zu den Auswirkungen der Planung sind weitgehend in die in der Zwischenzeit erarbeiteten Fachgutachten eingeflossen. Die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten und Untersuchungen fanden Eingang in die Umweltprüfung und den Umweltbericht und werden im Bebauungsplanentwurf entsprechend berücksichtigt.

Die Hinweise werden – soweit sie sich auf den Bebauungsplan und das Bebauungsplanverfahren beziehen – beachtet.

Bezüglich der Belange der Landwirtschaft und dem Umgang mit den durch die Planung betroffenen Landwirten wird seitens der Stadt ein Konzept erarbeitet. Es ist vom Grundsatz vorgesehen, den durch die Flächeninanspruchnahme in ihrer Existenz gefährdeten landwirtschaftlichen Betrieben geeignete landwirtschaftliche Ersatzflächen bereit zu stellen. Dies erfolgt durch das Liegenschaftsamt der Stadt Kassel mit fachlicher und personeller Unterstützung der Hessischen Landgesellschaft (HLG), die in der Lage ist, landwirtschaftliche Ersatzflächen auch außerhalb des Kasseler Stadtgebietes zur Verfügung zu stellen.

Die gewünschte Anbindung des Recyclinghofes wurde geprüft. Eine unmittelbare direkte Anbindung des vorhandenen Weges an die neue Erschließungsstraße ist sowohl aufgrund der Höhenverhältnisse als auch bezüglich der verkehrstechnischen Einbindung unmittelbar nach der Zu-/Abfahrt des Autobahnknotens nicht möglich. Zusätzlich wurden vier technisch machbare alternative Anschlussvarianten untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der derzeitigen verhältnismäßig geringen Auslastung des Recyclinghofes und der damit funktionierenden Anbindung über die Denhäuser Straße die Investitionskosten für eine alternative Anbindung unverhältnismäßig hoch sind.



## 10.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 22.06. bis 10.07.2009 durch Aus-  
hang im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht stattgefunden. Zusätzlich gab es am  
24.06.2009 Gelegenheit zur Information im Rahmen einer Bürgerveranstaltung sowie über  
eine Informationsbroschüre, die an alle Haushalte in Ober- und Niederzwehren verteilt wur-  
de. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten zahlreichen  
Anregungen und Bedenken zur Planung lassen sich in 8 inhaltliche Themenbereiche auftei-  
len. Dabei liegen die Schwerpunkte, auf die sich die meisten Anregungen und Bedenken der  
Bürger konzentrieren, auf den Themenbereichen:

- Verkehr / verkehrliche Auswirkungen
- Immissionsbelastungen (Lärm und Luftschadstoffe) durch Verkehr und Gewerbe
- Klima / (stadt)klimatische Auswirkungen
- Flächenverlust und Entwertung des Langen Feldes für Natur / Landschaft / Naherholung
- Alternativen zur Gewerbeflächenentwicklung im Langen Feld

Weitere Themenbereiche / Sachpunkte, zu denen Anregungen und Bedenken geäußert wur-  
den, sind:

- Inanspruchnahme / Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Exis-  
tenzbedrohung von Landwirten
- Kosten der Planung / Verschwendung von Steuergeldern
- Sonstige Anregungen und Bedenken

Bezüglich des Themenbereiches Verkehr konzentrierten sich die geäußerten Bedenken auf  
erhöhte Verkehrsbelastungen und die dadurch befürchteten negativen Auswirkungen in der  
Umgebung, insbesondere im Straßennetz und den Siedlungsbereichen von Niederzwehren.  
Dazu weist das vorliegende Verkehrsgutachten nach, dass die Planung im Straßennetz von  
Niederzwehren zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führt. Die Verkehrsbelastung  
erhöht sich auf der Frankfurter Straße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Nie-  
derzwehren und der Altenbaunaer Straße um 16,9 %, im Abschnitt zwischen Altenbaunaer  
Straße und Dennhäuser Straße um 5,3 % und im Abschnitt nördlich der Korbacher Straße  
um 1,3 %. Die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen zeigen, dass das vorhandene Straßennetz  
sowie der umzubauende Anschlussknoten (A49) Niederzwehren die zusätzlichen Ver-  
kehrsmengen aufnehmen können.

Das vorliegende Lärmgutachten weist nach, dass die damit verbundenen Erhöhungen der  
Lärmimmissionen ausschließlich nachts an 13 Wohngebäuden westlich der Frankfurter  
Straße und nördlich der Wintertalstraße zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der  
16. BImSchV führen. Für diese Gebäude werden im Bebauungsplan passive Schallschutz-  
maßnahmen festgesetzt.



Zur Gewährleistung des erforderlichen Immissionsschutzes für umgebende Nutzungen im Hinblick auf die sich im Gewerbegebiet ansiedelnden Gewerbebetriebe erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes die Gliederung des geplanten Gewerbegebietes nach dem Abstandserlass NRW. Auf dieser Grundlage werden für Teilflächen im geplanten Gewerbegebiet bestimmte Anlagen als nicht zulässig festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der im Abstandserlass vorgegebenen betriebspezifischen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Lärm oder Gerüche in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen.

Hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen der Planung konzentrieren sich die geäußerten Bedenken auf mögliche Verschlechterungen der (stadt)klimatischen Verhältnisse in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes sowie im gesamten Kasseler Stadtgebiet (Kasseler Becken) aufgrund der klimatischen Funktion und Bedeutung des Langen Feldes als Frischluftschneise und Kaltluftentstehungsgebiet.

Die Planung berücksichtigt dies auf Basis der Ergebnisse und Empfehlungen des vorliegenden Klimagutachtens. Die Untersuchungsergebnisse des Klima- und Luftschadstoffgutachtens verdeutlichen, dass durch die geplante Bebauung des Langen Feldes die Kaltluftbildung im Gebiet selbst verringert wird. Es kommt zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5° bis 3,0° C. Diese bleibt auf das nähere Planungsumfeld, bis in eine Entfernung von 150 – 300 m beschränkt, so dass in Niederzwehren mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen ist. Das innerhalb des Gewerbegebietes geplante Netz von Frei- und Abstandsflächen ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeineffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Die im Plangebiet vorgesehene Dachbegrünung der Gebäude reduziert zudem die Aufheizung der Luft und dämpft die Extremwerte der Oberflächentemperaturen. Damit enthält die Planung eine Reihe von Maßnahmen, die die klimatischen Negativeffekte einer Bebauung im Langen Feld mindern.

Die vorgebrachten Bedenken zum Freiflächenverlust im Langen Feld durch die Inanspruchnahme für das Gewerbegebiet führen zu keinen Veränderungen der Planung.

Die Planungskonzeption war von Anfang an so ausgerichtet, die mit dem Freiflächenverlust verbundenen Auswirkungen auf Natur, Landschaftsraum und Naherholung so gering wie möglich zu halten. Das geplante Gewerbegebiet beschränkt sich in seiner Ausdehnung auf die Plateaufläche im südöstlichen Teilbereich des Langen Feldes. Durch diese Konzeption bleiben die höherwertigen Lebensräume in den Randbereichen des Langen Feldes vollständig erhalten und werden durch verschiedene Biotopentwicklungsmaßnahmen aufgewertet (Waldrandbereich im Südosten, ergänzende Feldgehölzpflanzungen im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets). Die besonders empfindlichen, weithin einsehbaren Hanglagen und Randbereiche der Hochfläche des Langen Feldes werden von Bebauung frei gehalten, so dass dort der weiträumige landwirtschaftlich geprägte Charakter der Landschaft erhalten wird. Durch Erhaltung der vorhandenen Feldgehölze im Randbereich der Hochfläche und durch Schließen der Lücken zwischen diesen Beständen zu einem durchgehenden Randgrünstreifen erhält das Gewerbegebiet einen „grünen Rahmen“. In Verbindung mit der vorgesehenen Beschränkung der Bauhöhen sowie der vorgesehenen Festsetzung von Dachbegrünung wird so eine wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes erreicht und die hier zum Ausdruck gebrachte Befürchtung einer störenden Dominanz der Bebauung im Landschafts-





bild vermieden. Aus allen tiefer bis gleich hoch gelegenen Bereichen betrachtet kann die Bebauung dadurch weitgehend verdeckt und in die den Horizont bildende Waldkuppenlandschaft (Söhre, Habichtswald) eingebunden werden. Der „grüne Rahmen“ wird begleitet durch die vorhandenen Wirtschaftswege, die tlw. ergänzt werden, so dass das vorhandene Wegenetz im Langen Feld weitestgehend erhalten wird. Damit bleiben die Naherholungsfunktionen des Langen Feldes in den westlich, nördlichen und nordöstlichen Teilbereichen erhalten.

Mögliche Alternativen zur Gewerbeflächenentwicklung im Langen Feld wurden bereits im Rahmen der im Jahr 2005 vorgelegten Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Gewerbegebietes im Langen Feld geprüft. Sie kam zu dem Ergebnis, dass mögliche Alternativen, wie die auch von den Bürgern vorgebrachten Vorschläge, wie Wiedernutzung von Gewerbebrachen bzw. Flächenreserven an anderen Standorten nicht geeignet sind bzw. nicht ausreichen, um den künftigen Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Kassel decken zu können.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und eine damit zusammenhängende mögliche Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben wird auf die in den Kapiteln 8 und 10.1 gemachten Aussagen verwiesen (Erarbeitung eines Konzeptes zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Ersatzflächen in Kooperation mit der HLG).

Die Bürgeranregungen und -bedenken zu den Kosten der Planung und der angeblichen Verschwendung von Steuergeldern sind nicht unmittelbar bebauungsplanrelevant und führten zu keinen Veränderungen der Planung.

Es wurde der Anregung gefolgt, die räumliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dies führte dazu, dass Teilflächen am westlichen Rand des Plangebietes im Bereich des Friedhofs, Teilflächen am nordwestlichen Rand in der Nähe der Autobahnanschlussstelle sowie am nordöstlichen Rand des Plangebietes aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurden.

### **10.3 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs 2 BauGB fand im Zeitraum vom 09.02. bis zum 12.03.2010 statt. Aufgrund von Fristverlängerungen für einzelne Behörden verlängerte sich der Beteiligungszeitraum bis ca. Mitte April 2010.

Zahlreiche Anregungen und Stellungnahmen hatten den Charakter von Hinweisen und bezogen sich nicht unmittelbar auf die Inhalte des Bebauungsplans. Zudem gab es eine Reihe von Anregungen und Stellungnahmen, die für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant sind. Im folgenden wird nur auf die Anregungen und Stellungnahmen von Behörden eingegangen, die sich mit wesentlichen Inhalten des Bebauungsplans auseinandersetzen und sich daraus ergebende Änderungen bzw. -ergänzungen aufgezeigt.

Unter Hinweis auf den Regionalplan Nordhessen und den Flächennutzungsplan des ZRK wurde mehrmals angeregt, das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld interkommunal zu entwickeln bzw. seine Entwicklung mit der Entwicklung des Gewerbegebietes „Sandershäuser Berg“ in Niestetal abzustimmen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache



mit dem RP Kassel einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung in diesem Bereich beschlossen. Durch die Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg für einen einzelnen großen Betrieb in einem Teilbereich von 47 ha ausschließlich kommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität. Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist dennoch weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist aber auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern kann nur im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung weiter verfolgt werden.

Darüber hinaus gehende Einwände, dass die Bereitstellung der geplanten Gewerbeflächen im Langes Feld weit über den Bedarf der Stadt Kassel hinaus ginge, werden mit Hinweis auf die äußerst begrenzten Gewerbeflächenreserven der Stadt Kassel zurückgewiesen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das geplante Gewerbegebiet war ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt im Rahmen der Behördenbeteiligung. Dabei wurden insbesondere wirtschaftliche Nachteile und mögliche Existenzgefährdungen für die von der Planung betroffenen Landwirte angeführt und eine entsprechende Berücksichtigung dieser Belange gefordert. In der Abwägung wurde dabei auf das derzeit vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) erarbeitete Managementkonzept verwiesen, das bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegen wird. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einzelfallprüfung sind durch die planungsbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Langes Feld insgesamt 6 Landwirte betroffen und davon 3 ohne entsprechenden Ausgleich voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet. Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflächen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen Landwirte bereit gestellt werden können. Damit ist aus heutiger Sicht abzusehen, dass Existenzgefährdungen einzelner Landwirte ausgeschlossen werden können. Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert und ergänzt.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt der Behördenbeteiligung befasst sich mit Fragen zum Artenschutz, insbesondere möglichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. Vor diesem Hintergrund wurde die inhaltliche Auseinandersetzung zu diesem Thema im Rahmen der Umweltprüfung weiter intensiviert und im Umweltbericht noch ausführlicher als bisher dokumentiert. Die intensive Auseinandersetzung sowohl mit den inhaltlichen wie mit den rechtlichen Voraussetzungen möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Von daher ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Eine ganze Reihe von Anregungen und Stellungnahmen der Behörden bezogen sich nicht unmittelbar auf den Bebauungsplan sondern auf Inhalte und angebliche Fehler bzw. Versäumnisse der im Rahmen des Verfahrens erstellten Fachgutachten. Ein großer Teil dieser Einwände ist nicht zutreffend und wurde zurückgewiesen. Einige Einwände führten aber zu



Nacherhebungen bzw. vertiefenden Untersuchungen oder Ergänzungen in den Fachgutachten. So wurde bspw. im Frühjahr 2010 eine Rastvogelkartierung im Langes Feld durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Lange Feld nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet besitzt und im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden sind, die sich als Rastplatz für die betroffenen Vogelarten eignen, auf die sie ausweichen können.

Auch das Immissionsschutzgutachten, das Klimagutachten sowie das Verkehrsgutachten wurden aufgrund der eingegangenen Behördenstellungen an einigen Punkten ergänzt bzw. in ihren Aussagen präzisiert. Nur in Einzelfällen kam es dadurch zu Veränderungen / Ergänzungen im Umweltbericht, in der Begründung oder in den textlichen Festsetzungen. Diese Ergänzungen führten aber zu keinen wesentlichen inhaltlichen Veränderungen des Bebauungsplans.

Aufgrund der Stellungnahmen und Anregungen der Behörden wurden gegenüber dem Vorentwurf folgenden Änderungen / Ergänzungen im Bebauungsplan-Entwurf vorgenommen, die aber keinen wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Gesamtplanung darstellen:

- Hinsichtlich des Grundwasserschutzes wird zum Einen die Abgrenzung der derzeit noch rechtsgültigen Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Neue Mühle / Tränkeweg“ nachrichtlich übernommen und zusätzlich die geplante neue Abgrenzung der Wasserschutzzone III im Plan vermerkt. Zusätzlich wird ein textlicher Hinweis auf die Wasserschutzzoneverordnung „Neue Mühle / Tränkeweg“ und die Beachtung der darin aufgeführten wasserrechtlichen Auflagen aufgenommen. Die textliche Festsetzung zu den Stellplatzanlagen wird modifiziert, so dass die Anforderungen der künftigen Wasserschutzzoneverordnung erfüllt werden.
- Vor dem Hintergrund der überarbeiteten Entwässerungsfachplanung (KEB) wurden die Rückhaltevolumina der Regenrückhaltebecken in der Begründung angepasst und ein zusätzliches Leitungsrecht zugunsten des KEB im nordwestlichen Teil des Gewerbegebietes zwischen den Teilflächen GE 1 und GE 2 festgesetzt.
- Beim Anschlussknoten Niederzwehren an die A 49 kam es zu geringfügigen, fachplanerisch begründeten Anpassungen bezüglich den einzurichtenden Abbiegespuren und Aufstelllängen.
- Im Rahmen der äußeren Verkehrserschließung wird in der Begründung auf die möglichen „Notzufahrten“ im Falle einer Sperrung der Haupteerschließung aufgrund einer möglichen Störung (Unfall o.ä.) hingewiesen.
- In der Begründung wird die radverkehrliche Anbindung des geplanten Gewerbegebietes ergänzt.
- Die Kurvenradien der inneren Erschließungsstraßen wurden auf Grundlage einer Schleppkurvenüberprüfung angepasst.
- Aufgrund der einzuhaltenden Anbauverbotszone von 40 m an Bundesautobahnen wurde das südliche Regenrückhaltebecken (nördlich der A 44) entsprechend von der Autobahn abgerückt.



- Es wurde ein textlicher Hinweis zu den nach Fernstraßengesetz zu beachtenden Auflagen bzgl. Werbeanlagen an Autobahnen ergänzt.
- Hinsichtlich des Immissionsschutzes wurde ein Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe zur Vermeidung von Feinstaubemissionen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 festgesetzt. Zur Reduzierung von Lichtemissionen wurde eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von Fassadenbeleuchtung an den Außenrändern des Gewerbegebietes ergänzt. Zudem wurden die textlichen Festsetzungen sowie der Begründungstext zur Gliederung des Gewerbegebietes nach Abstandserlass NRW an einigen Stellen geringfügig ergänzt / geändert, auf Grundlage der Überarbeitungen / Ergänzungen des Immissionsschutzgutachtens.
- Es wurden zwei zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Maßnahmen 10 und 11). Diese ergeben sich zum Einen aus den Anregungen der Behörden und zum Anderen aus der Fortentwicklung der Planung und der daraus resultierenden Überarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.
- Es wurde ein textlicher Hinweis zum Umgang mit möglichen Kampfmitteln, die sich auf dem Gelände befinden könnten, ergänzt.
- In der Begründung wurde ein Kapitel zu den Kosten und der Finanzierung der Planung ergänzt.

## 11. Kosten und Finanzierung

Die Ermittlung der Kosten der Standortentwicklung baut auf der Studie „Vergleichende Bewertung der Planungsstudien für die Gewerbegebiete Langes Feld in Kassel und Sandershäuser Berg in Niestetal“ der Hasselmann und Müller Planungsgesellschaft mbH, Kassel, Kassel Oktober 2008, auf, die im Auftrag der Stadt Kassel und der Gemeinde Niestetal die Kosten für die Entwicklung der Interkommunalen Gewerbegebiete untersucht hatte. Diese Kostenansätze wurden durch eine Kostenschätzung des Umwelt- und Gartenamtes auf der Grundlage des konkretisierten Ausgleichskonzeptes fortgeschrieben. Die Kostenansätze für das Abwassersystem waren bereits seinerzeit vom Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) auf der Grundlage einer abwassertechnischen Vorplanung mit verschiedenen Alternativen ermittelt und wurden aktuell überprüft und fortgeschrieben. Die so ermittelten Kosten wurden mit einem Aufschlag von 10 % für Unvorhergesehenes und Sonstiges versehen.

Ein Modell für die abschnittweise Erschließung mit 6 Abschnitten wurde in der Studie Hasselmann und Müller entwickelt, die nun zu 3 Bauabschnitten zusammengefasst und mit einer Annahme zur zeitlichen Durchführung unterlegt wurden.

Hinsichtlich der Grunderwerbskosten wurde angenommen, dass die Stadt alle privaten Flächen, einschließlich der für Ausgleichsmaßnahmen benötigten, erwirbt. Im Umlegungsverfahren könnte sich zeigen, dass dies nicht erforderlich ist, weil Flächentauschgeschäfte möglich sind oder private Eigentümer Interesse an Eigentum gewerblicher Bauflächen haben.



Tab. 3: Kosten- und Finanzierungsübersicht

Kosten- und Finanzierungskonzept Stadt Kassel einschl. KEB	Insgesamt	1. BA - 2011 bis 2015	2. BA 2016 bis 2017	3. BA 2018 bis 2021	2022 folgende
<b>Kosten der Standortentwicklung</b>					
Bau- und Planungskosten der Standortentwicklung	37.840.000 €	13.200.000 €	9.350.000 €	15.290.000 €	- €
Kosten Grunderwerb Stadt Kassel	13.100.000 €	7.900.000 €	3.900.000 €	1.300.000 €	- €
<b>Zwischensumme Kosten Standortentwicklung</b>	<b>50.940.000 €</b>	<b>21.100.000 €</b>	<b>13.250.000 €</b>	<b>16.590.000 €</b>	<b>- €</b>
<b>Finanzierungsmittel und Erlöse</b>					
Förderung EFRE Strukturfonds Maßnahmen Stadt	4.500.000 €	4.500.000 €	- €	- €	- €
Förderung EFRE Strukturfonds Maßnahmen KEB	2.100.000 €	2.100.000 €	- €	- €	- €
Finanzierungsmittel KEB	13.400.000 €	2.100.000 €	4.300.000 €	7.000.000 €	- €
Erlöse aus Grundstücksverkäufen (bei Annahme von 60 Euro je qm)	45.300.000 €	2.300.000 €	11.300.000 €	13.600.000 €	18.100.000 €
<b>Zwischensumme Finanzierungsmittel und Erlöse</b>	<b>65.300.000 €</b>	<b>11.000.000 €</b>	<b>15.600.000 €</b>	<b>20.600.000 €</b>	<b>18.100.000 €</b>
Kreditbedarf Stadt Kassel	- 14.360.000 €	10.100.000 €	- 2.350.000 €	- 4.010.000 €	- 18.100.000 €
<b>Kennzahlen</b>					
Kreditbedarf Stadt Kassel p.a		2.020.000 €	- 1.175.000 €	- 1.002.500 €	- €
Produktion Nettobauflächen in ha, ca	76	16	29	31	-
Veräußerung von Flächen in ha	76	4	19	23	30
Produktionskosten in Euro je qm Nettobauland	67 €	129 €	46 €	54 €	

Der Ansatz der Förderung durch den EFRE-Strukturfonds basiert auf der Annahme, dass Kassel nach Ende der jetzigen Strukturfondsperiode nicht mehr Fördergebiet im Ziel 2 Programm sein wird und die grundsätzlich förderfähigen Kosten lediglich zu ca. 50 % Grundlage einer Förderung mit 50 % sind. Einer Förderung dürfte aufgrund der Vorschriften zu Einnahmen schaffenden Investitionen der maßgeblichen Strukturfondsverordnung nichts entgegenstehen, die Verfügbarkeit der Mittel beim Land kann jedoch nicht prognostiziert werden.

Die Verkaufspreise je qm Gewerbebauland wurden gemäß aktueller Bodenrichtwertkarte vom 1.1.2010 wie im Industriepark Waldau angesetzt.

Hinsichtlich der Verkaufserlöse wurde eine zeitliche Verteilung dergestalt angenommen, dass die Veräußerung von Flächen nur langsam startet und bis 2015 lediglich 5 % der Flächen veräußert werden können und bis 2017 insgesamt lediglich 30 %. Erst in den Jahren ab 2018 folgende werden ca. 70 % aller Flächen veräußert.

Durch diesen asymmetrischen Verlauf der absoluten und relativen (Kosten je qm Nettobauland) Kosten kommt es wie bei allen großen Gewerbestandortentwicklungen zur "Vorfinanzierung", so dass die Stadt Kassel in der 1. Phase der Standortentwicklung bis 2015 einen namhaften Kreditbedarf hat (ca. 2 Mio. Euro pro Jahr), der in späteren Jahren bei einer angepassten baulichen Standortentwicklung nicht mehr erforderlich ist. Ob und inwieweit der Haushalt des Kasseler Entwässerungsbetriebs (KEB) eine Entlastung durch städtische Zuschüsse erhalten soll, ist eine finanzpolitische Entscheidung an anderer Stelle.

Sollte der Grunderwerb schneller erfolgen als angenommen, d.h. die Stadt sehr frühzeitig alle Flächen erwerben, würde der Kreditbedarf entsprechend steigen.

Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Kosten- und Erlösberechnungen Vorscheurechnungen sind, deren Eintreffen nicht sicher vorhergesagt werden kann. Aber diese Vorscheurechnungen auf der Kostenseite können auch als Budgetrahmen interpretiert werden, so dass angesichts der Größe des Gebietes und der Möglichkeit in Bauabschnitten zu entwickeln, die Kostenentwicklung auf der Zeitachse durchaus planbar ist. In bestimm-



tem Umfang sind auch Kostenverschiebungen nach hinten möglich, indem Gewerke des Endausbaus entsprechend geplant und ausgeschrieben werden.

Die Kosten für die Versorgung des Standortes in Höhe von ca.10,7 Mio. Euro liegen außerhalb des Finanzierungssystems der Stadt Kassel und werden von dem / den Versorgungsunternehmen durch Anschlusskosten, Infrastrukturbenutzungsgebühren und die Preise für Lieferungen refinanziert. Die Stadt Kassel sollte bemüht sein, diese Infrastrukturkosten in die EFRE-Förderung einzubeziehen, was aber derzeit angesichts der Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich Einnahmen schaffender Investitionen keineswegs angenommen werden kann.

Bearbeitung Begründung:

**Planquadrat Dort-  
mund**

**Büro für Raumplanung,  
Städtebau + Architektur**

Kassel, den 30.06.2010

.....gez.....

(Dipl.-Ing. D. Mücke)

Bearbeitung Umweltbericht:

**Büro Sollmann**

**Landschafts- und Frei-  
raumplanung**

Kassel, den 30.06.2010

.....gez.....

(Dipl.-Ing. E. Lamm)

Aufstellung:

**Stadt Kassel**

**Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Denkmalschutz**

Kassel, den 01.07.2010

.....gez.....

(Amtsleitung)



## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“**

Anlage zur Begründung

### **Umweltbericht**

Stand: Juni 2010

im Auftrag und mit Beiträgen des

**Magistrat der Stadt Kassel**

UMWELT + GARTENAMT **≙ grün**

erstellt von

#### **Büro Sollmann**

Landschafts- und Freiraumplanung  
Breslauer Straße 12, 34270 Schauenburg  
Tel. 05601 - 920708, Fax 05601 - 920709  
info@landschaftsarchitekt-sollmann.de

Bearbeiter:  
Dipl. Ing. E. Lamm

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Anlass, Inhalte und Ziele der Planung .....	1
1.2 Lage und Größe des Plangebiets .....	1
1.3 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen .....	3
1.3.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben .....	3
1.3.2.1 Umweltbericht zum Regionalplan.....	3
1.3.2.2 Landschaftsrahmenplan.....	4
1.3.2.3 Umweltbericht zum Flächennutzungsplan.....	5
1.3.2.4 Landschaftsplan .....	5
1.3.2.5 Luftreinhalteplan .....	6
1.3.3 Schutzgebiete.....	7
1.3.3.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht .....	7
1.3.3.2 Schutzgebiete nach Wasserrecht.....	8
1.3.3.3 Denkmalschutz .....	9
2. Methodik der Umweltprüfung.....	10
<b>3. Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes</b> .....	<b>11</b>
3.1 Landschaftsgeschichte und derzeitige Flächennutzungen .....	11
3.2 Schutzgüter.....	13
3.2.1 Pflanzen und Tiere, Lebensräume .....	13
3.2.1.1 Naturraum, potenzielle natürliche Vegetation .....	13
3.2.1.2 Vorhandene Biotoptypen .....	13
3.2.1.3 Tiere .....	20
3.2.1.4 Zusammenfassende Bewertung .....	26
3.2.2 Boden .....	28
3.2.2.1 Gesteine .....	28
3.2.2.2 Relief .....	28
3.2.2.3 Bodenarten, Bodenfruchtbarkeit .....	29
3.2.2.4 Nitratrückhaltevermögen der Böden .....	30
3.2.2.5 Bodenbelastungen .....	30
3.2.2.6 Zusammenfassende Bewertung .....	30
3.2.3 Wasser.....	32
3.2.3.1 Fließgewässer .....	32
3.2.3.2 Stillgewässer .....	34
3.2.3.3 Grundwasser.....	34
3.2.3.4 Zusammenfassende Bewertung .....	36
3.2.4 Klima, Immissionen .....	38
3.2.4.1 Klimaökologische Situation .....	38
3.2.4.2 Immissionen.....	41
3.2.4.3 Zusammenfassende Bewertung .....	43
3.2.5 Landschaftsbild, Erholung .....	45
3.2.5.1 Landschaftsbild, landschaftliche Vielfalt .....	45
3.2.5.2 Landschaftsbezogene Erholung .....	45
3.2.5.3 Zusammenfassende Bewertung .....	46
3.2.6 Kulturgüter .....	48
3.3 Prognose des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung .....	49
<b>4. Zielkonzept</b> .....	<b>49</b>
4.1 Anzustrebender Zustand.....	49
4.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung .....	50



<b>5.</b>	<b>Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planung</b>	<b>53</b>
5.1	Beschreibung der Planung	53
5.2	Auswirkungen	54
5.2.1	Pflanzen und Tiere, Lebensräume	54
5.2.1.1	Veränderungen der Biotopsituation	54
5.2.1.2	Auswirkungen auf Pflanzen	55
5.2.1.3	Auswirkungen auf Tiere	55
5.2.2	Klima	65
5.2.3	Immissionen	67
5.2.3.1	Lärm	67
5.2.3.2	Luftverunreinigungen	68
5.2.4	Boden	68
5.2.5	Wasser	69
5.2.5.1	Oberflächenwasser	69
5.2.5.2	Grundwasser	70
5.2.6	Landschaftsbild, Erholung	72
5.2.6.1	Landschaftsbild	72
5.2.6.2	Erholung	78
5.2.7	Kulturgüter	79
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, Entwicklungsmaßnahmen	80
5.3.1	Maßnahmen innerhalb des Baugebiets	80
5.3.1.1	Maßnahmen auf den Gewerbegrundstücken	80
5.3.1.2	Begrünung der Verkehrsflächen	82
5.3.1.3	Anlage von Grünzügen im Gewerbegebiet	83
5.3.2	Maßnahmen im Geltungsbereich außerhalb des Baugebiets	84
5.3.2.1	Begrünung der Ränder des Gewerbegebiets	84
5.3.2.2	Ergänzungen des Wegenetzes	86
5.3.2.3	Regenwasserrückhaltung	89
5.3.2.4	Maßnahmen im Bereich des Feuchtbiotops in der Kachenhohle	90
5.3.2.5	Aufwertung der Waldrandzone und des Läusegrabens	92
5.3.2.6	Aufwertung Eselsgrabenaue / Sensenberg (nördlicher Teil)	94
5.3.2.7	Südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmann-Parks	95
5.3.3	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	96
5.3.3.1	Aufwertung der Eselsgrabenaue am Keilsberg	96
5.3.3.2	Aufwertung des Waldrandbereichs (Gemarkung Fuldabrück)	97
5.3.3.3	Entwicklung von Feldrainen im Nordteil des Langen Feldes	97
5.3.3.4	Aufwertung Eselsgrabenaue / Sensenberg (südlicher Teil)	98
5.3.3.5	Entwicklung öffentlicher Grünflächen im 'Kranichholz'	98
5.3.3.6	Anlage eines Feldraines mit Obstbäumen beim Soldatenfriedhof	100
5.3.3.7	Entwicklung einer Sukzessionsfläche am Waldrand	100
5.3.4	Übersicht und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen	101
5.3.4.1	Maßnahmenübersicht	101
5.3.4.2	Zuordnung der Maßnahmen	104
5.4	Verbleibende Beeinträchtigungen	105
5.4.1	Verbleibende Beeinträchtigungen der Schutzgüter	105
5.4.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	109
<b>6.</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>113</b>
<b>7.</b>	<b>Umsetzung der Maßnahmen, Kosten</b>	<b>114</b>
<b>8.</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen</b>	<b>115</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>115</b>
<b>Anhang</b>		<b>116</b>
	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	116
	Quellenverzeichnis	120

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan.....	2
Abbildung 2: Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000.....	4
Abbildung 3: Avifaunistisch wertvolle Bereiche .....	4
Abbildung 4: Natura-2000-Gebiet Fuldaaue .....	8
Abbildung 5: historische Kartenausschnitte .....	12
Abbildung 6: Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume .....	27
Abbildung 7: Geologische Karte .....	28
Abbildung 8: Hangneigung .....	29
Abbildung 9: Schutzgut Boden .....	31
Abbildung 10: Schutzgut Wasser.....	37
Abbildung 11: Klimafunktionskarte ZRK .....	38
Abbildung 12: Klimabewertungskarte ZRK.....	39
Abbildung 13: Schutzgut Klima.....	44
Abbildung 14: Schutzgut Landschaft, landschaftsbezogene Erholung .....	47
Abbildung 15: Zielkonzept.....	52
Abbildung 16: Städtebauliches Konzept .....	53
Abbildung 17: Lebensräume der Feldlerche .....	61
Abbildung 18: Besiedlungsdichte der Feldlerche .....	62
Abbildung 19: Offenlandschaften im Naturraum Kasseler Becken .....	63
Abbildung 20: Quellbereich 'In der Kachenhohle'.....	71
Abbildung 21: Geländeschnitte, Sichtbeziehungen .....	72
Abbildung 22: Visuelle Einwirkungsbereiche .....	74
Abbildung 23: Wegenetz .....	87
Abbildung 24: Südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmann-Parks .....	95
Abbildung 25: Hochwasserrückhaltebecken Keilsberg .....	96
Abbildung 26: Entwicklung öffentlicher Grünflächen im Kranichholz .....	99
Abbildung 27: Übersicht und Zuordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ...	101

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet.....	13
Tabelle 2: Gewässerbewertung.....	33
Tabelle 3: Von der Planung betroffene europäische Vogelarten .....	58
Tabelle 4: Begrünungsmaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken.....	80
Tabelle 5: Straßenbäume .....	82
Tabelle 6: Ermittlung der Anzahl der Straßenbäume.....	83
Tabelle 7: Gehölzarten für die Bepflanzung .....	85
Tabelle 8: Maßnahmentypen.....	102
Tabelle 9: Eingriffsanteile öffentliche Erschließung / Baugrundstücke .....	104
Tabelle 10: Gegenüberstellung Eingriffe / Kompensation .....	105
Tabelle 11: Biotopwertbilanz innerhalb des Gewerbegebiets.....	110
Tabelle 12: Biotopwertbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Gewerbegebiets.....	111
Tabelle 13: Biotopwertbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans .....	112
Tabelle 14: Zuordnung der Kosten der landschaftspflegerischen Maßnahmen .....	114
Tabelle 15: Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	116

## **1. Einleitung**

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Umweltprüfung gemäß § 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. III/73 'Langes Feld'. Wegen der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmungen werden gleichzeitig die grünordne-rischen Inhalte des Bebauungsplans dargestellt (daher auch die Bezeichnung 'Fachbeitrag Grün und Umwelt').

### **1.1 Anlass, Inhalte und Ziele der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 3.9.2007 die Aufstel-lung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB für das Gebiet des Langen Fel-des beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist laut Aufstel-lungsbeschluss die planungsrechtliche Sicherung einer gewerblichen Standort-entwicklung und der damit verbundenen Ausgleichs- und Erschließungsmaßnah-men.

Die planerische Entscheidung stützt sich auf die Empfehlungen der Machbar-keitsstudie<sup>1</sup> (2005) zur Entwicklung des Langen Feldes als Gewerbestandort.

### **1.2 Lage und Größe des Plangebiets**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ca. 179 ha) liegt im Süden der Stadt Kassel in der Gemarkung von Niederröden. Er umfasst die geplanten Bauflä-chen, die Erschließungsstraße und Anschlussstelle an die Autobahn (A 49), die erforderlichen Regenrückhaltebecken sowie die geplanten Flächen für land-schaftspflegerische Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Gewer-begebiets. Weitere Teilgebiete werden für Kompensationsmaßnahmen außerhalb dieser Fläche benötigt.

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung bezieht weitere an den Gel-tungsbereich angrenzende Flächen mit in die Betrachtung ein. Es wird begrenzt durch die Denkhäuser Straße im Norden und Osten, die A 49 im Westen, die Main-Weser-Bahn und die A 44 im Süden und umfasst ca. 400 ha.

---

<sup>1</sup> Stadt Kassel (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbestandort 'Langes Feld', bearbeitet von Planquadrat, Dortmund, mit Fachbeitrag 'Natur und Landschaft', bearbeitet von Büro Soll-mann, Schauenburg

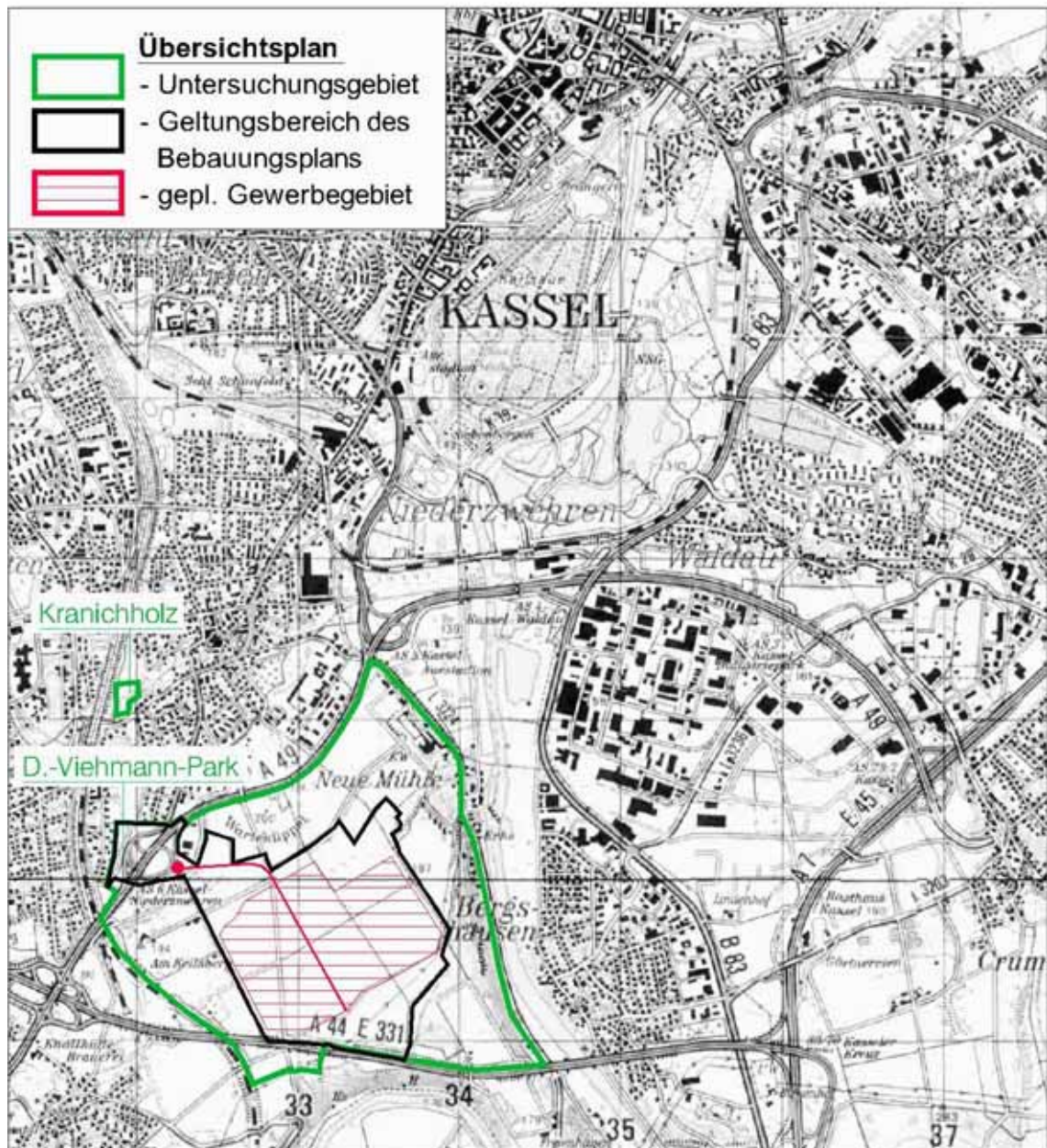


Abbildung 1: Übersichtsplan

(Ausschnitt aus der topografischen Karte Blatt 4722 Kassel)

## **1.3 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen**

### **1.3.1 Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - insbesondere des Naturhaushaltes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 4 und 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Gemäß § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes darzustellen (§ 2 a BauGB). Die zu behandelnden Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB festgelegt.

### **1.3.2 Fachplanerische Vorgaben**

#### **1.3.2.1 Umweltbericht zum Regionalplan**

Der Raum Kassel wird im Umweltbericht zum Regionalplan (2009) als 'Kumulationsraum' betrachtet. Für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld werden folgende Aussagen getroffen:

- Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs (wird als erheblich bewertet)
- Inanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebiets 'Stadt Kassel', zusammen mit weiteren Projekten im Stadtgebiet ca. 3,5% der Gesamtfläche des LSG (wird im Umweltbericht als nicht erheblich bewertet im Hinblick auf das wesentliche Ziel der Sicherung stadtnaher Freiräume)
- mögliche Konflikte mit Trinkwasserschutzgebiet (Bewertung als im weiteren Verfahren unter Vermeidung nachteiliger Auswirkungen lösbar)

In der Gesamtbetrachtung des Kumulationsraums Kassel kommt der Umweltbericht zu folgender Einschätzung:

*"Zusammenfassend lässt sich aus der summarischen Betrachtung für den Raum Kassel feststellen, dass die mögliche Neuversiegelung von rund 1,5 % der Kumulationsraumfläche zu Verlusten von Boden und Bodenfunktionen führt. Im Einzelfall erfolgt eine beachtenswerte Überplanung von Trinkwasserschutzgebieten (15,5 %). Durch das geplante Gewerbegebiet 'Langes Feld' wird wichtiger Freiraum mit vielfältigen Funktionen beansprucht. Die Abwägung im Kumulationsraum Kassel geht daher zu Lasten der Klimafunktion und der Luftreinhaltung und der regionalen Freiraumfunktionen mit unterschiedlichen zu gewichtenden umweltfachlichen Gesichtspunkten."*



### 1.3.2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Nordhessen (RP Kassel, 2000, s. folgende Kartenausschnitte) charakterisiert das Lange Feld als gering strukturierten, ackerbaulich geprägten Raum (hellgelbe Fläche im linken Kartenausschnitt, 'Aa'), die östlich angrenzenden bewaldeten Hänge entlang der Fulda als Raum hoher Vielfalt (ockerfarbene Flächen, 'FL') und die Fuldaaue als Raum mittlerer Vielfalt (dunkel-gelbe Flächen). Das Lange Feld ist mit Ausnahme des nördlichen Teils (damals geplante Gewerbebeerweiterungsflächen südwestlich des Kraftwerks) als vorhandenes Landschaftsschutzgebiet (grüne Linie in beiden Kartenausschnitten) und als Pflegefläche des Regionalen Landschaftspflegekonzeptes (blaue Fläche im rechten Kartenausschnitt) dargestellt. Die Waldhänge zur Fulda und die Bereiche innerhalb der Fuldaschleife um Freienhagen sind als Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen (violette Schraffur im rechten Kartenausschnitt). Die waldfreien Flächen in der Fuldaaue südlich und südöstlich des Langen Feldes sind als freizuhaltender Raum aus Gründen des Landschaftsbildes dargestellt (violett punktierte Flächen). Für den Bereich 'Kranichholz' (geplante Kompensationsfläche außerhalb des Langen Feldes) enthält der Landschaftsrahmenplan außer der Dargestellung des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes keine weiteren Aussagen.

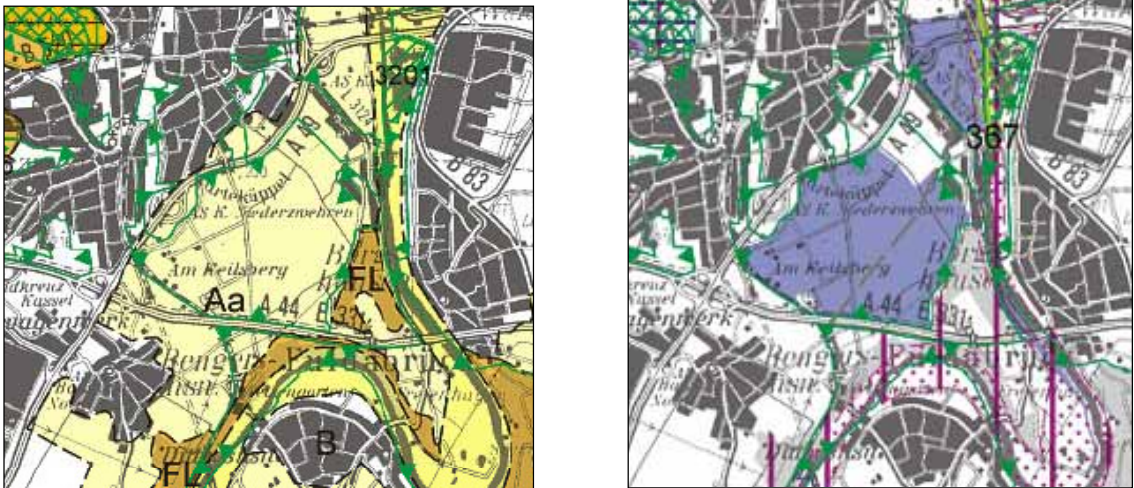


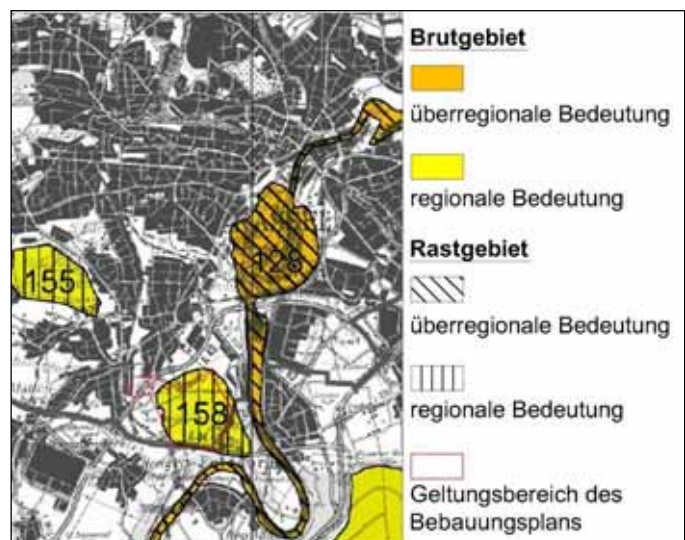
Abbildung 2: Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

links: Zustand und Bewertung, rechts: Entwicklungsplan

Die Hochfläche des Langen Feldes ist im LRP als avifaunistisch wertvoller Bereich erfasst (Brut- und Rastgebiet von regionaler Bedeutung), ebenso die gesamte Fuldaaue (Brut- und Rastgebiet von überregionaler Bedeutung).

Abbildung 3: Avifaunistisch wertvolle Bereiche

(Ausschnitt aus der Themenkarte Nr. 11 zum LRP)



### 1.3.2.3 Umweltbericht zum Flächennutzungsplan

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan<sup>2</sup> führt folgende Auswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet auf:

- Verlust eines Brut- und Rastgebiets von regionaler Bedeutung (Bewertung als erheblich negativ); Funktionsverlust der außerhalb gelegenen Gebüschstrukturen als Trittsteinbiotope
- Verlust von ca. 92 ha wertvollster Böden (Bewertung als erheblich negativ)
- Flächenversiegelung mit der Folge verminderter Grundwasserneubildung
- Verlust eines großen Kaltluftentstehungsgebiets, der jedoch laut Klimagutachten für das Stadtgebiet Kassel als nicht erheblich eingestuft wird
- Verlust eines wichtigen Naherholungsgebiets mit Aussichtspunkten; völlige Veränderung des Landschaftsraumes und des Landschaftsbildes
- Zunahme der Emissionen durch Gewerbe und Verkehr
- Funktionsverlust des Landschaftsschutzgebiets
- mögliche Beeinträchtigung von Feuchtbrachflächen und Ufergehölzen (Schutz gemäß § 30 BNatSchG) durch geplante Erschließungsstraße

Zur Vermeidung und zum Ausgleich werden vor allem folgende Maßnahmen empfohlen:

- verbindliche Festsetzung der im Klimagutachten angenommenen Rahmenbedingungen zur Gestaltung des Baugebiets im Bebauungsplan
- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorliegenden Untersuchungen (z.B. Flughafen Frankfurt)
- Umsetzung geeigneter Maßnahmen aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplanes zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe

### 1.3.2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan<sup>3</sup> formuliert für das Lange Feld (Planungsraum Nr. 80) folgendes Leitbild:

- „Erhalt und Weiterentwicklung als weiträumige, in der Fläche durch standortangepasste, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzungsformen geprägte Kulturlandschaft mit gleichzeitig hohen Naherholungsqualitäten und Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet
- Sicherung / Weiterentwicklung / Ergänzung von ehemaligen Obstwiesen, Gehölzbeständen, Brachflächen, feuchten Sonderstandorten sowie linearen Kleinstrukturen entlang von Wegen und Gewässern als Sonderlebensräume, Rückzugsgebiete und Verbindungselemente im Sinne des Biotop- und Artenschutzes
- Aufwertung der Biotopfunktion der Fließgewässer, Entwicklung von Uferschutzstreifen

<sup>2</sup> Zweckverband Raum Kassel (2008): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan des ZRK 2007

<sup>3</sup> Zweckverband Raum Kassel (2007): Landschaftsplan (Beschluss der Versammlung vom 04.07.2007)

- langfristige Freihaltung der als Kaltluftabflussbahn bedeutsamen Randbereiche
- gestalterische Hervorhebung / Betonung von Zugangsbereichen, Hauptwegen und besonderen topografischen Punkten durch geeignete Maßnahmen
- im Hangbereich zur Fulda Stabilisierung eines Laubwaldes mit Bodenschutzfunktion
- Schutz von Boden, Grundwasser
- Begrenzung der von Modellflugplatz und Vereinsflächen ausgehenden Beeinträchtigungen durch entsprechende Nutzungsregelungen.“

Laut Landschaftsplan sind durch die Entwicklung eines Gewerbegebiets im Langen Feld hinsichtlich aller Schutzgüter negative Auswirkungen zu erwarten, eine besondere Betroffenheit wird für die Schutzgüter 'Mensch' und 'Boden' genannt. Zur Kompensation werden Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Sandgrabens sowie die Zuordnung weiterer Maßnahmen aus den im Landschaftsplan zusammengestellten Entwicklungsmaßnahmen empfohlen.

Für die geplanten Kompensationsflächen außerhalb des Langen Feldes enthält der Landschaftsplan folgende Darstellungen:

- Kranichholz: Funktionsfläche Landschaftsbild und Klima, Fläche für Regelungen und Maßnahmen (Umwandlung in Park), potenzielle Kompensationsfläche
- Dorothea-Viehmann-Park: Funktionsfläche Landschaftsbild und Klima, Fläche für Regelungen und Maßnahmen (Sicherung und Entwicklung der westlichen Siedlungsrandzone entlang der Bahn als siedlungsnaher Freiraum / Naherholungsbereich und Stadtteil übergreifende Grünverbindung), potenzielle Kompensationsfläche

### **1.3.2.5 Luftreinhalteplan**

Auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist Kassel mit den angrenzenden Städten und Gemeinden aufgrund seiner Einwohnerzahl, Einwohnerdichte und Fläche als 'Ballungsraum' definiert. Die Beckenlage in Verbindung mit einer hohen Emissionsdichte und häufig auftretenden Inversionswetterlagen erfordert eine besondere Vorsorge bei der Vermeidung von hohen Luftschadstoffemissionen. Im Juli 2006 ist der 'Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel' <sup>4</sup> in Kraft getreten. Das Auslösekriterium für die Erstellung des Plans war die zu hohe Anzahl an Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> (Feinstaub mit einem Durchmesser von maximal 10 µm) an beiden Luftmessstationen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) in Kassel im Jahr 2003. An der Verkehrsmessstation Fünffensterstraße wurde zusätzlich der ab 2010 geltende Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid überschritten. Der 'Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel' verpflichtet die Kommunen, die Emissionen von Feinstaub und Stickoxiden zu verringern durch geeignete Maßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

---

<sup>4</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2006): Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel



- Verkehr: Umstellung auf schadstoffarme Fahrzeuge, Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel und des Fahrradverkehrs, verkehrssteuernde Maßnahmen, Schutzpflanzungen an Autobahnen
- Bauleitplanung/Gebäudeheizung: z. B. Ausweisung der noch bebaubaren Gebiete im Flächennutzungsplan als 'Vorranggebiete für Luftreinhaltung' gemäß § 5 (2) Nr. 6 BauGB, Brennstoffsatzung, Sanierung von Gebäuden im Bestand

### 1.3.3 Schutzgebiete

#### 1.3.3.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind folgende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (§§ 23 bis 29 BNatSchG) ausgewiesen:

##### Landschaftsschutzgebiet

Fast das gesamte Lange Feld ist Teil des Landschaftsschutzgebietes 'Stadt Kassel' (VO vom 16.08.1995) mit Ausnahme der Flächen südwestlich des Kraftwerks (die im alten Flächennutzungsplan für Bebauung vorgesehenen waren) und des Bereichs zwischen Eselsgraben und A 49 (Kompostwerk und Obstplantage der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau). Die Stadt Kassel hat eine Entlassung der für die Bebauung vorgesehenen Bereiche aus dem Landschaftsschutz beim Regierungspräsidium Kassel beantragt. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ist eine Modifizierung der LSG-Abgrenzung vorgesehen, so dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Bereiche sowie die baugebietsexternen Ausgleichsflächen insgesamt im Landschaftsschutzgebiet liegen (geplante Abgrenzung s. Plan 'Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen' im Anhang). Auch die für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Langen Feldes vorgesehenen Flächen 'Kranichholz' und 'Dorothea-Viehmann-Park' sind Teil des Landschaftsschutzgebiets 'Stadt Kassel'.

##### Gesetzlich geschützte Biotope

Folgende Bereiche bzw. Landschaftselemente unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG<sup>5</sup> (s. auch Bestandsplan und Kap. 3.2.1):

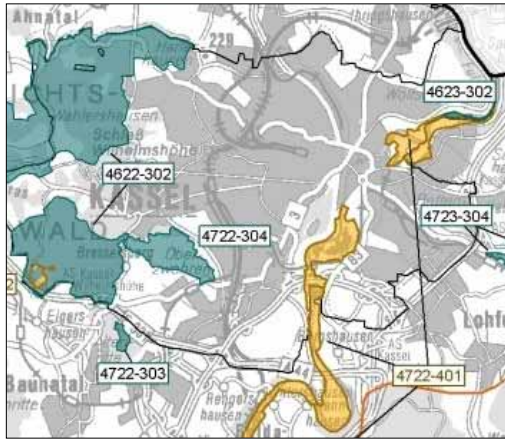
- naturnahe Gewässer und deren Ufervegetation: Teiche in der Kachenhöhle
- Röhrichte, Seggenrieder, Quellbereiche: Quellmulde in der Kachenhöhle, am Erkebach, in der Rückhaltemulde (Goldbach) am Rand des Lärmschutzwalls an der A 49
- Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte: Teilbereiche am Keilsberg und im Sandgraben
- Alleen: Beuysbaumreihen entlang der Denhäuser Straße, Ebereschentallee am Zufahrtsweg vom Eselsgraben zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg
- Streuobstbestände im Außenbereich: am Warteküppel, am Keilsberg und auf mehreren Teilflächen beim Sandgraben im Nordosten des Gebiets

---

<sup>5</sup> Über die in § 30 BNatSchG genannten Biotope hinaus zählen hierzu gem. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (Entwurf 2010) auch Alleen und Streuobstbestände im Außenbereich.

## Natura 2000

Im Nahbereich östlich und südlich des Plangebiets liegt das Natura-2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Fuldaaue um Kassel“ (Nr. 4722-401). Dieses Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen. Die hier zu betrachtende mittlere Teilfläche (s. folgende Abbildung) umfasst die gesamte Fuldaaue zwischen Dittershausen und Waldau.



Die abwechslungsreich und teilweise naturnah strukturierte Fuldaaue im Kasseler Becken ist ein wichtiges Rast-, Überwinterungs- und Vermehrungsgebiet für Zugvogelarten nach Abs. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und zählt wegen seiner wärmebegünstigten Lage in einer Hauptvogelzugschneise zu den 5 besten Gebieten in Nordhessen.<sup>6</sup>

Abbildung 4: Natura-2000-Gebiet Fuldaaue

## Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Entlang des Kraftwerksgrabens ('Kachenhohle') und des südlich anschließenden Wirtschaftswegs Richtung Keilsberg wurden zur naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in Fließgewässer im Bereich des Industriegebietes Waldau-Ost neue Ackerrandstreifen mit einer Gesamtlänge von 945 m und einer Gesamtfläche von 3.990 m<sup>2</sup> zum Schutz des Gewässers und als vernetzendes Landschaftselement angelegt.

### **1.3.3.2 Schutzgebiete nach Wasserrecht**

#### Wasserschutzgebiet

Der nordöstliche und östliche Teil des Langen Feldes liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets 'Neue Mühle / Tränkeweg' (Zone III) (s. Abb. 10 in Kap. 3.2.3.4). Die Brunnen befinden sich in der Fuldaaue nördlich der Dennhäuser Straße. Neben der hydrogeologischen Neubewertung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (2003) wurden 2008 weitere Detailuntersuchungen<sup>7</sup> innerhalb des geplanten Baugebiets zur Erkundung des Untergrundes und der neuen Schutzgebietsabgrenzung durchgeführt. Aufgrund dieser Untersuchungen konnte die geplante neue Schutzgebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Gewerbegebietes geändert werden. Die noch nicht rechtsgültige Neuabgrenzung ist in Abbildung 10 (Kap. 3.2.3.4) und im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

#### Überschwemmungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

<sup>6</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Standarddatenbogenauszug zum Natura-2000-Gebiet 4722-401

<sup>7</sup> Baugrundinstitut Dipl. Ing. Knierim GmbH (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes 'Langes Feld'; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

### Fließgewässer und Uferzonen

Die Uferbereiche von Gewässern im Außenbereich<sup>8</sup> unterliegen dem Schutz des § 14 des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Sie sind von Bebauung frei zu halten und entsprechend den Zielen des § 8 HWG naturnah zu erhalten bzw. zu entwickeln.

### Heilquellenschutzgebiet

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt in der Zone B 2 gemäß der Verordnung zum "Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3' in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel". In der Zone B 2 sind Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NN. in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig. Die geplanten Bauflächen im Langen Feld liegen auf ca. 200 m ü. NN, so dass die zu schützenden Schichten nicht berührt werden.

### **1.3.3.3 Denkmalschutz**

Am Keilsberg am Südwestrand des Plangebiets befinden sich ein russischer und ein britischer Soldatenfriedhof, die beide als Denkmale geschützt sind. Hier befand sich während des 1. Weltkrieges ein Lager für 20.000 Kriegsgefangene. Zum Gedenken an die durch eine Fleckfieberepidemie Umgekommenen wurde in den 20er Jahren der Lagerfriedhof zur Gedenkstätte ausgebaut. Bei der Planung des Gewerbestandortes wird eine angemessene Abstandsfläche berücksichtigt, um weiterhin den Charakter der Anlagen und das stille Gedenken zu sichern.

Die Alleebaumreihe entlang der Dennhäuser Straße (Beuys-Eichen) als Teil des Kunstprojektes '7.000 Eichen' unterliegt ebenfalls dem Schutz gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Ergebnisse der archäologischen Erkundung des Gebiets sind im Kapitel 3.2.6 dargestellt.

---

<sup>8</sup> 10 m beiderseits gemessen von der Oberkante der Uferböschungen gemäß § 12 HWG

## 2. Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung betrachtet auf der Grundlage vorhandener Umweltinformationen, einer Biotop- und Nutzungskartierung sowie weiterer Gutachten die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter

- Pflanzen und Tiere, Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Klima, Immissionen (Luftverunreinigungen, Lärm)
- Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung
- Kulturgüter

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird der derzeitige Landschaftszustand mit der Planung verglichen. Neben der argumentativen Gegenüberstellung werden quantifizierende Bewertungen in Anlehnung an die Kompensationsverordnung<sup>9</sup> vorgenommen.

Für die Umweltprüfung wurden folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im vorliegenden Fachbeitrag 'Grün und Umwelt' zusammenfassend wiedergegeben werden:

- Machbarkeitsstudie Gewerbestandort 'Langes Feld' (Planquadrat und Büro Sollmann, 2005)
- Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort 'Langes Feld' in Kassel-Niederzwehren (Ökoplana, 2007)
- Brutvogelkartierung des geplanten Gewerbegebietes 'Langes Feld' (H. Haag, 2005)
- Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Langen Feldes (Baugrundinstitut Knierim, 2008)
- Lärmgutachten (A. Flörke, 2010)

---

<sup>9</sup> Kompensationsverordnung (Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben) vom 1. September 2005 (GVBl. 2005 S. 624)

### **3. Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

#### **3.1 Landschaftsgeschichte und derzeitige Flächennutzungen**

Aufgrund seiner Lage in der Nähe alter Siedlungen und seiner fruchtbaren Lössböden wurde das Lange Feld schon früh überwiegend ackerbaulich genutzt. Wie die folgenden Kartenausschnitte aus dem 19. Jahrhundert zeigen, entsprach die Nutzungsverteilung im Langen Feld damals bereits weitgehend der heutigen. Die Wald-Feld-Grenze hatte schon ungefähr den heutigen Verlauf. Die Landwirtschaftsflächen waren weitgehend gehölzfrei abgesehen von einzelnen Streuobstwiesen südlich der Neuen Mühle, im Sandgraben, am Warteküppel und am Keilsberg. Grünlandnutzung beschränkte sich - wie heute - auf die Hanglagen am Keilsberg, die bachnahen Flächen am Eselsgraben und den Waldrandbereich im Südosten (Sommerberg). Darüber hinaus sind im Bereich der Kachenhohle Grünlandflächen erkennbar, die heute weitgehend ackerbaulich genutzt werden.

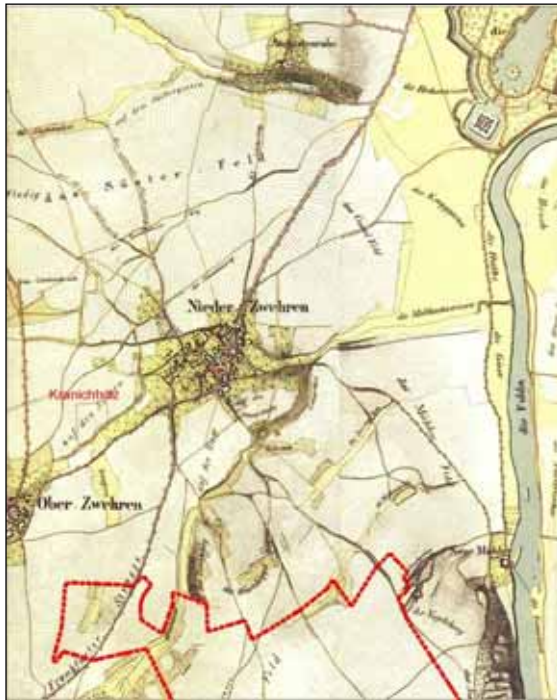
In den folgenden Jahrzehnten wurden das Wegenetz sowie die Gewässer ausgebaut und abschnittsweise begradigt. Die Sandsteinbrüche südlich der Neuen Mühle wurden teilweise verfüllt und aufgeforstet. An der Denhäuser Straße entstand das Kraftwerk.

In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts sind folgende wesentlichen Veränderungen der Landschaft zu verzeichnen:

- Veränderungen der Fluraufteilung, Zusammenlegung von Parzellen, Erhöhung der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, Bau der Aussiedlerhöfe am Keilsberg
- 'Verinselung' des Langen Feldes durch Bau der Autobahnen A 44<sup>10</sup> (60er Jahre) und der A 49 (Inbetriebnahme 1981) sowie Ausdehnung der Siedlungsflächen im Umfeld
- Zunahme der Freizeitnutzungen (Entwicklung von Reitanlagen, Modellflugplatz, Vereinsgrünflächen, Rad- und Wanderwege)
- Durchführung einzelner landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Erhöhung des Biotopwertes (Anlage der Teiche in der Kachenhohle, Anpflanzung von Feldgehölzen südlich des Sandgrabens und im Südostteil des Gebiets)

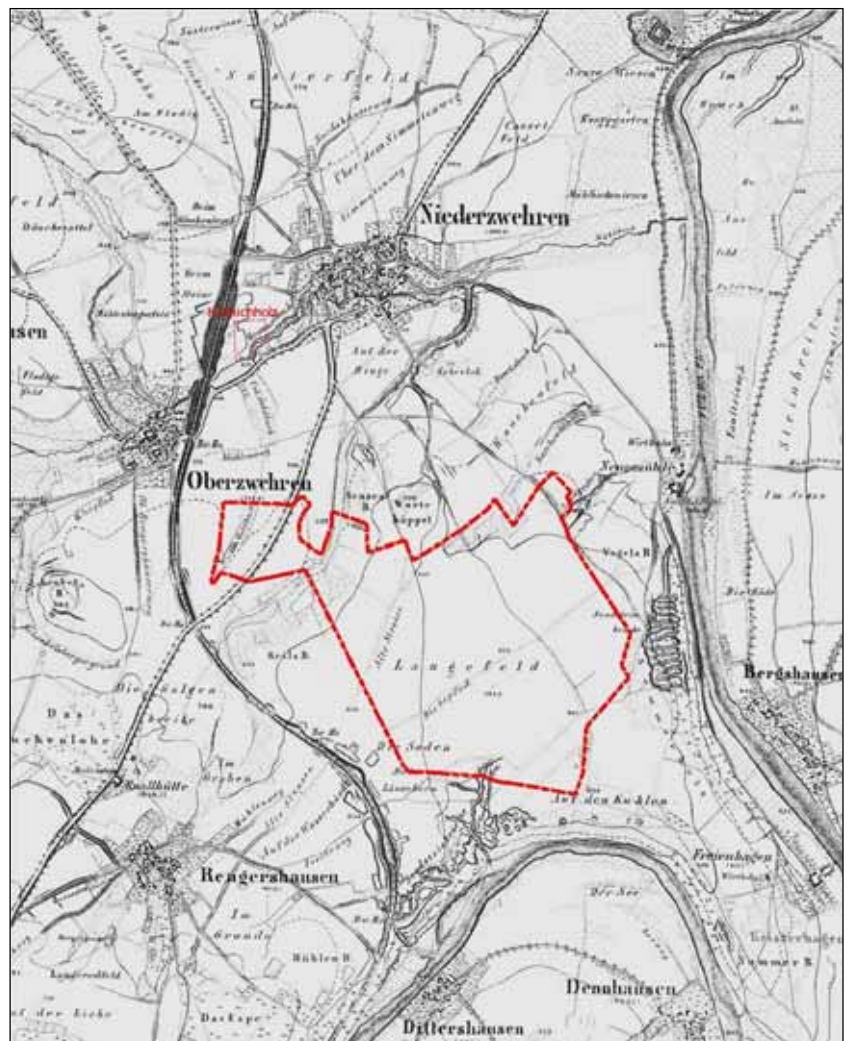
---

<sup>10</sup> Im Zusammenhang mit dem Bau der A 44 kam der Südteil des Langen Feldes bis an die Autobahn zur Stadt Kassel durch Gebietstausch mit der Stadt Baunatal.



Ausschnitte aus dem  
'Plan der Gegend von Cassel'  
aufgenommen 1835 – 1840  
(Dieses Planwerk endet im Süden mit dem hier  
dargestellten Kartenausschnitt)

Abbildung 5: historische Kartenausschnitte



Ausschnitt aus der  
'Niveau Karte des Kur-  
fürstenthums Hessen'  
Blatt Besse, 1861

Gegenwärtig verteilen sich die Nutzungen im Untersuchungsgebiet wie folgt: (ohne die vorgesehenen externen Maßnahmenflächen)

**Tabelle 1: Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet**

Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet	%
Acker	63
Wald	9
Grünland	6
Feldgehölze und Streuobstbrachen	7
Siedlungsflächen	6
Straßen, befestigte Wege	3
Wegraine und bewachsene Wege	3
Grünflächen	1
Sonstige	2
Summe	100

Der Anteil überbauter bzw. versiegelter Flächen beträgt somit im Untersuchungsgebiet bisher weniger als 10%.

Die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Fläche 'Kranichholz' außerhalb des Untersuchungsgebiets wird derzeit ackerbaulich genutzt.

## 3.2 Schutzgüter

### 3.2.1 Pflanzen und Tiere, Lebensräume

#### 3.2.1.1 Naturraum, potenzielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet liegt im Südteil der naturräumlichen Haupteinheit 'Kasseler Becken' (s. auch Abbildung 19 im Kap. 5.2.1.3) im Bereich eines Plateaus des mittleren Buntsandsteins auf ca. 200 m ü.NN, das an den Rändern (außer auf der Südseite) ca. 30-60 m abfällt. Die Hochfläche ist - abgesehen von den Randbereichen - mit Lösslehm überdeckt (s. auch Kap. 3.2.2). Bei Ausbleiben der Nutzung würde sich auf den Lössstandorten als potenzielle natürliche Vegetation Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald entwickeln mit Übergängen zu typischem Hainsimsen-Buchenwald im Bereich der Steilhänge zur Fulda (mittlerer Buntsandstein).

#### 3.2.1.2 Vorhandene Biotoptypen

(s. Bestandsplan im Anhang)

Die folgende Bestandsbeschreibung basiert auf den früheren Kartierungen des Gebiets (s. u.), die durch erneute Geländebegehungen und Auswertung der Luftbildaufnahme von 2007 aktualisiert wurden.

#### Äcker und Raine

Die fruchtbaren Böden auf der Hochfläche des Langen Feldes werden seit Jahrhunderten intensiv ackerbaulich genutzt (etwa 2/3 des Plangebiets). Bei der heute üblichen Bewirtschaftung bieten Ackerflächen neben den Nutzpflanzen wenig Lebensraum für Arten der naturraumtypischen Flora und Fauna. Insbesondere die überwiegend einjährigen Ackerwildkräuter sind kaum mehr anzutreffen. Durch Zusammenlegen von Parzellen wurden die einzelnen Anbauflächen immer größer, so



dass entsprechend weniger Ackerränder und Raine als Rückzugs- und Ausbreitungsraum von Ackerbegleitarten zur Verfügung stehen.

Die wenigen verbliebenen Raine sind z. T. sehr schmal und so stark durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen beeinträchtigt, dass sich nur wenige Arten dort halten können (vor allem Queckenfluren). Ab einer Breite von 3 - 5 m wird jedoch das Artenspektrum auf den Wegrainen deutlich größer. Die am besten entwickelten Wegraine sind an solchen Wegen zu finden, an denen parallele Entwässerungsgräben geführt werden. Dadurch ist neben der größeren Breite eine höhere Standort- und Artenvielfalt von trockenen bis feuchten Verhältnissen gegeben mit Übergängen von Mädesüß-Hochstaudenfluren in den Gräben zu Beifuß-Gesellschaften und nitrophilen Staudenfluren außerhalb der Gräben.



linkes Bild: verbreiteter Rain entlang des Kraftwerksgrabens in der Kachenhohle  
rechtes Bild: breiter Wegrain mit Wegeseitengraben südwestlich des Sandgrabens

Auch sämtliche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Flächen außerhalb des Langen Feldes werden derzeit ackerbaulich genutzt.

### Grünland

Der Grünlandanteil ist im Langen Feld sehr gering (ca. 6% der Fläche). Die Grünlandnutzung konzentriert sich auf die Hanglagen des Keilsberges, die großenteils als Pferdeweiden genutzt werden, sowie kleinere Teilflächen am Sommerberg im Südostteil des Gebiets. Wegen der guten Ertragsfähigkeit der Böden sowie der geringen Hangneigung war der Grünlandanteil im Langen Feld auch schon im 19. Jahrhundert gering. Im Waldrandbereich am Sommerberg, entlang des Kraftwerksgrabens und des Drecksbaches sowie kleinflächig eingestreut zwischen den Äckern waren jedoch noch Grünlandflächen vorhanden, die heute ackerbaulich genutzt werden oder brach liegen, bzw. am Sommerberg z. T. auch aufgeforstet wurden.





linkes Bild: Grünlandflächen am Sommerberg im Südostteil des Langen Feldes  
rechtes Bild: Pferdeweiden am Keilsberg am Westrand des Langen Feldes

Die Grünlandflächen am Keilsberg sind überwiegend als intensiv genutzte Frischwiesen bzw. -weiden einzustufen. Lediglich an einzelnen trockenen Stellen in den Hanglagen sind kleinflächig Übergänge zu Magerrasenfragmenten und Ansätze der Verbuschung mit Schlehen, Weißdorn und Wildrosen erkennbar.

#### Bewachsene Wege

Etwa die Hälfte des Wegenetzes im Langen Feld ist unbefestigt und relativ wenig befahren, so dass dort eine mehr oder weniger geschlossene Pflanzendecke von Trittpflanzengesellschaften anzutreffen ist. Solche bewachsenen Wege haben im Gegensatz zu den vegetationslosen bzw. versiegelten Wegen keine bzw. nur sehr geringe Trennwirkung für auf Staudensäume und Raine angewiesene Lebewesen wie z. B. Laufkäfer. Zusammen mit den angrenzenden Wegerainen können bewachsene Wege als Verbindungs- und Rückzugsraum für diese Arten dienen.



Graswege im Waldrandbereich am Südostrand des Langen Feldes

#### Feldgehölze

Die vorhandenen Gehölzbestände beschränken sich auf die Randbereiche der Hochfläche. Ältere waldartige Gehölzbestände befinden sich im Bereich der Einschnittböschungen der Main-Weser-Bahn am Südwestrand des Plangebiets, die zusammen mit den angrenzenden Gärten, Obstbaumbrachen und Feuchtbrachflächen entlang des Eselsgrabens sowie dem parkartigen alten Laubbaumbe-

stand des russischen Friedhofs einen sehr vielfältigen Lebensraum bilden. Auch auf den Böschungen der A 44 und A 49 im Süden und Westen des Hochplateaus wurden flächenhafte Gehölzpflanzungen mit einem hohen Anteil von Laubbäumen (Hainbuche, Ahorn, Wildkirschen, Eichen, Rotbuchen, Pappeln) angelegt, die inzwischen ebenfalls einen fast waldartigen Charakter erreichen.

Der zentrale Bereich der Hochfläche ist gehölzfrei. In den 80er Jahren wurden am Nordrand der Hochfläche drei größere zusammenhängende Feldholzinseln aus heimischen Gehölzarten angelegt, die inzwischen eine Wuchshöhe von 10-15 m erreicht haben. Zwischen den teilweise weitständigen Gehölzanzpflanzungen wurden Teilflächen der natürlichen Sukzession überlassen.

Vereinzelt haben sich innerhalb der Landwirtschaftsflächen im Südostteil des Langen Feldes Gebüschgruppen - vor allem Schlehen - entlang von Wegen und Gräben entwickelt.



linkes Bild: Feldgehölze am Nordrand der Hochfläche des Langen Feldes (Blick nach Südosten)  
rechtes Bild: Feldgehölz nördlich des Warteküppels (Blick nach Westen)

### Streuobstbestände und Brachen

Auf dem Warteküppel und im Sandgraben sowie in brachliegenden Gärten am Keilsberg sind alte Streuobstbestände (zusammen ca. 6,0 ha) vorhanden, die seit einigen Jahren nicht mehr genutzt bzw. gepflegt werden. Der Obstbaumbestand ist inzwischen stark vergreist. Die früher als Wiesen genutzten Flächen unter den Bäumen liegen ebenfalls brach. Dort haben sich Hochstaudenfluren und trockene, teilweise magere Grasfluren entwickelt, die zunehmend verbuschen (Rosen, Schlehen, Holunder).

Einzelne ältere Obstbäume stehen auf Ackerrainen am Sensenberg und nördlich des Warteküppels. Weitere Obstbäume zusammen mit anderen Laubbäumen befinden sich am Südrand der Häuserzeile 'Am Sandgraben'. Am Südostrand des Langen Feldes wurden auf einer Brachfläche in Waldrandnähe einzelne Obstbäume und andere Laubgehölze angepflanzt. Jüngere regelmäßig gepflegte Obstbaumpflanzungen befinden sich auf dem Gelände der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau südlich der Kompostierungsanlage.



linkes Bild: Obstbäume, Feldgehölze und Sukzessionsflächen im Sandgraben

rechtes Bild: Siedlung am Sandgraben mit umgebenden Obstbäumen und Feldgehölzen

### Wald

Im Osten reicht der Waldbestand auf den Fuldatahängen in das Plangebiet herein. Die Waldfläche im Nordostteil angrenzend an das Ludwig-Noll-Krankenhaus ist überwiegend mit standortgerechten Laubbaumarten bestockt (Rotbuchen, Hainbuchen, Eichen) mit einzelnen großkronigen Altbäumen. Südlich daran anschließend sind Pappel-, Fichten- und Lärchenforsten mit kleinflächig eingestreuten Laubbäumen vorhanden. In den Nadelholzbeständen fehlt die Kraut- und Strauchschicht fast vollständig.

Entlang der Waldränder im Osten des Untersuchungsgebiets sind kaum Gebüsch und Staudensäume vorhanden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen grenzen meist übergangslos an den Hochwald. Im nördlichen Teil des Gebiets verlaufen ein Wirtschafts- bzw. Wanderweg und eine 110 kV-Hochspannungsleitung direkt am Waldrand. Lediglich im nordöstlichen Randbereich des Langen Feldes ist ansatzweise ein stufiger Waldsaum mit Übergängen in benachbarte Wiesenbrachen und Feldgehölze vorhanden.

Weitere kleine Waldflächen befinden sich am Südwestrand des Gebiets entlang der Bahnanlagen (überwiegend Laubmischbestand, beim Soldatenfriedhof auch Fichten und Lärchen).



linkes Bild: waldartige Bestände entlang der Bahnlinie am Südwestrand des Langen Feldes

rechtes Bild: Waldhänge des Fuldata am Ostrand des Langen Feldes





linkes Bild: Nadelwald ohne Waldsaum und ohne Krautschicht am Südostrand des Langen Feldes  
 rechtes Bild: Waldrand auf der Ostseite des Langen Feldes ohne Saumzone

### Gewässer und Ufervegetation

Im Plangebiet sind 4 kleine Fließgewässer vorhanden (Eselsgraben, Erkebach, Drecksbach und Kraftwerksgraben, s. auch Kap. 3.2.3.1).

Der Eselsgraben - das größte dieser 4 Fließgewässer - wird im Nordteil nahe der Kompostierungsanlage von einem Ufergehölzsaum aus Erlen und einzelnen Weiden sowie einem Streifen mit feuchten Hochstaudenfluren (hoher Anteil von Brennnessel und indischem Springkraut) und Feuchtbrachflächen begleitet. Im südlichen Teil sind nur einzelne Weiden und mehrere junge Ebereschen vorhanden. Das Bachbett ist begradigt und mit Basaltbrocken befestigt. Nördlich der A 49 ist der Eselsgraben in mehreren Abschnitten verrohrt.

Der Erkebach - ein Zufluss des Eselsgrabens beim Sensenberg - beginnt in einer kleinen Senke südlich des Warteküppels und wurde in ein geradliniges Bett verlegt, das von Feldgehölzen gesäumt ist (Schlehen, Weißdorn, Wildrosen, Holunder, Weiden).

Der Kraftwerksgraben beginnt im Bereich einer Quellmulde östlich des Warteküppels. Dort wurden 3 kleine Teiche angelegt (s. unten) und randlich (vor allem auf der Westseite entlang des Weges) mit Gehölzen bepflanzt. In diesem Abschnitt des Grabens ist die Sohle etwas breiter und teilweise mit Brunnenkresse bewachsen. Nördlich der Teiche verläuft der Graben parallel zu einem asphaltierten Wirtschaftsweg begleitet von einem Saum aus nitrophilen Hochstauden (vor allem Brennnesseln, indisches Springkraut) und einzelnen Schlehengebüschchen. Innerhalb des Kraftwerksgeländes ist der Graben verrohrt.

Der Drecksbach beginnt in der Ackerfläche zwischen Kraftwerk und A 49 und führt als schnurgerader Graben nach Norden Richtung Fulda. Die Ackerflächen reichen bis an den Graben heran, so dass sich keine Ufervegetation entwickeln kann.

Der Läusegraben - ein nur zeitweilig Wasser führender Graben am Sommerberg ist als Wegeseitengraben ausgebaut. Er wird von einem breiten Saum aus Binsen begleitet, der in die angrenzenden Grünlandflächen hineinreicht und zusammen mit diesen regelmäßig gemäht wird. Er durchfließt nördlich der Böschungen der A 44 eine feuchte Senke mit Brachflächen (Brennnessel- und Mädesüß-Fluren),

die teilweise mit Fichten bepflanzt wurde. Im Bereich der Unterführung unter der A 44 ist der Läusegraben verrohrt.



links: Läusegrabenmulde mit Binsen; rechts: Einmündung des Erkebaches in den Eselsgraben

Alle übrigen zeitweilig Wasser führenden Gräben im Gebiet sind Wegeseitengräben, die - wie oben beschrieben - in Verbindung mit den angrenzenden Wegrainen wichtige belebende Elemente innerhalb der Ackerfläche darstellen.

Am Kraftwerksgraben in der Kachenhohle wurden 3 kleine Teiche angelegt, die aus Grund- und Sickerwasser gespeist werden. Zu der unmittelbar südlich davon gelegenen Quelle des Kraftwerksgrabens besteht keine direkte Verbindung. In den Flachwasserzonen der Teiche wurden Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*) gefunden - beides gefährdete Arten (Stufe 3 der Roten Liste Deutschlands; Krebschere: besonders geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG<sup>11</sup>). Der mittlere Teich war im Spätsommer 2008 von einer fast geschlossenen Decke aus Wasserlinsen überzogen, was einen hohen Nährstoffgehalt indiziert. Um die Teiche hat sich eine Röhrichtzone entwickelt, die von breitblättrigem Rohrkolben dominiert wird. Auf den angrenzenden, teilweise sickernassen Standorten haben sich großflächige Sumpfschilfbestände (vor allem *Carex acutiformis*) mit einzelnen Vorkommen der in Hessen gefährdeten Rispensegge (*Carex paniculata*) angesiedelt. Die Randbereiche dieser Feuchtbrachflächen werden von Hochstaudenfluren bestimmt. Insbesondere der Südteil dieser Staudenfluren hat sich inzwischen zu einem fast geschlossenen Bestand aus kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) entwickelt. Die Ufer der Teiche (insbesondere des untersten Teiches) sind teilweise relativ steil, so dass sie für Amphibien schwer zugänglich sind. Durch zunehmende Verbuschung der angrenzenden Flächen werden die Uferzonen beschattet, so dass die Röhricht- bzw. Flachwasservegetation zurückgedrängt wird.

Im Bereich westlich des Lärmschutzwalles an der A 49 wurden Rückhaltemulden angelegt, in deren Sohlen sich Feuchtbrachen und Röhrichtfragmente entwickelt haben. Eine weitere Feuchtbrachfläche mit Hochstaudenfluren befindet sich südöstlich des Erkebachs am Westhang des Langen Feldes.

<sup>11</sup> Die hier aufgeführten §§ des BNatSchG beziehen sich auf die Fassung bis März 2010 gültige Fassung. In der ab März 2010 gültigen Neufassung ist die Nummerierung teilweise geändert.



oben: mittlerer Teich in der Kachenhohle mit Vorkommen der Krebschere  
 unten links: Weidengebüsch und Ackerfläche östlich der Teiche; rechts: stark verschatteter unterer Teich



### 3.2.1.3 Tiere

Wie im Kapitel 2 erwähnt, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vorlaufend eine Kartierung der Brutvögel im Gebiet durchgeführt (H. Haag, 2005). Für andere Artengruppen kann z. T. auf Erhebungen früherer Jahre zurückgegriffen werden. Abgeleitet aus den vorhandenen Biotoptypen, den Lebensraumansprüchen der für das Gebiet relevanten Artengruppen und vorliegenden Daten zur Fauna des Gebiets soll im Folgenden die Bedeutung des Langen Feldes als Lebensraum für Tiere umrissen werden. Die Darstellung bezieht sich auf den gesamten Untersuchungsraum, der mehr als doppelt so groß ist als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Inwieweit die im Folgenden aufgeführten Arten von der Planung betroffen sind, wird im Kapitel 5.2.1 behandelt.

#### Säugetiere

Wegen der isolierten Lage des Plangebiets und der oben beschriebenen Biotopsituation wurden im Langen Feld im Wesentlichen nur verbreitete und wenig spezialisierte Säugetierarten vorgefunden wie Reh, Wildschwein, Fuchs, Kaninchen, Feldmaus, Feldhase, Eichhörnchen, Igel, Maulwurf,. Die 3 letztgenannten Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und somit zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG zuzurechnen.

Das Lange Feld wird von Fledermäusen<sup>12</sup> (z. B. Großer Abendsegler) als Jagdhabitat und Überfluggebiet genutzt. Dabei werden vor allem die Waldrandbereiche, die größeren Feldgehölzbestände und die Gewässer mit Ufergehölzsäumen als Leitlinien bevorzugt. Die landwirtschaftlich geprägte strukturarme Hochfläche ist dagegen für Fledermäuse nur von geringer Bedeutung. Überwinterungsplätze sind im Nahbereich des Plangebiets nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Wochenstuben wären allenfalls in Altbaumbeständen in den nahe gelegenen Wäldern auf den Fuldatahängen und ggf. auch im Bereich der Main-Weser-Bahn denkbar, wurden aber im Rahmen des Fledermausgutachtens der Stadt Kassel<sup>13</sup> nicht erfasst. Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche werden in diesem Gutachten keine Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Wegen der vorhandenen mächtigen Lösslehmschicht und der verbreiteten Acker- nutzung wäre das Lange Feld wie auch weitere angrenzende ackerbaulich geprägte Gebiete in der westhessischen Senke und im Randbereich der Söhre potenziell als Lebensraum für den Feldhamster (streng geschützte Art gem. § 7 BNatSchG) geeignet. In den letztgenannten Bereichen wurden bis nach 1995 Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen, die bei neuerlichen Untersuchungen nicht mehr bestätigt werden konnten<sup>14</sup>. Innerhalb des Langen Feldes liegen auch für die Zeit vorher keine Nachweise vor.

Das Lange Feld liegt unweit von Gebieten, die von der Wildkatze besiedelt sind. Hier ist vor allem der Bereich Söhre/Kaufunger Wald als größter zusammenhängender Lebensraum der Wildkatze in Hessen sowie der Habichtswald<sup>15</sup> zu nennen. Wildkatzenwanderwege als Korridore zwischen diesen beiden Lebensräumen sind nicht bekannt<sup>16</sup> und wegen der vorhandenen Raumstruktur (überwiegend bebaute Bereiche mit schwer überwindbaren Zäsuren wie Autobahnen und anderen Hindernissen) auch nicht zu erwarten.

### Vögel

Neben den für die Machbarkeitsstudie ausgewerteten Daten liegt inzwischen eine Kartierung der Brutvögel im Langen Feld<sup>17</sup> vor, die zu folgendem Ergebnis kommt:

*"Es konnten 57 verschiedene Arten mit 764 Revierpaaren festgestellt werden. Damit war das Lange Feld im Vergleich mit anderen Untersuchungen sehr arten- und individuenreich. Die häufigsten Arten waren Amsel, Feldlerche, Mönchsgrasmücke, Goldammer, Haussperling und Kohlmeise. Mit Rebhuhn und Kiebitz brüteten auch zwei hessen- und deutschlandweit stark gefährdete Arten im Gebiet.*

<sup>12</sup> Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse). Sie zählen somit zu den streng geschützten Arten im Sinne des § 7 BNatSchG

<sup>13</sup> Barz, J. und Heck, K. (1996): Fledermausgutachten für das Stadtgebiet Kassel

<sup>14</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Natura 2000 - Verbreitung des Feldhamsters in Hessen

<sup>15</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Natura 2000 - Verbreitung der Wildkatze in Hessen

<sup>16</sup> BUND Hessen (2007): Biotopverbundkonzept für die Wildkatze (*Felis sylvestris sylvestris*) in Hessen im Rahmen des BUND-Projektes 'Ein Rettungsnetz für die Wildkatze'

<sup>17</sup> Haag, H. (2005): Brutvogelkartierung des geplanten Gewerbegebiets 'Langes Feld' 2005



*Weiterhin nutzen mindestens 18 verschiedene Vogelarten der näheren Umgebung das Gebiet als Nahrungsraum, darunter acht verschiedene Greifvögel. Allein zehn dieser Arten stehen in Hessen oder Deutschland auf der Roten Liste.*

*Rastend oder als Durchzügler konnten 21 verschiedene Arten festgestellt werden, von denen 19 auf der Roten Liste stehen, darunter mit Wachtelkönig, Schilfrohrsänger, Ringdrossel, Schwarzkehlchen und Brachpieper fünf Arten die jedes Jahr nur mit wenigen Nachweisen im Kreis Kassel erscheinen."*

Als charakteristische und häufig auftretende Brutvogelart des freien Feldes ist im Plangebiet vor allem die Feldlerche zu nennen. Kiebitz, Rebhuhn und Fasan als weitere Brutvogelarten des freien Feldes sind dagegen nur mit einzelnen Brutpaaren oder nur unregelmäßig im Gebiet vertreten. Auch die Wachtel wurde früher im zentralen Bereich der Hochfläche als unregelmäßiger Brutvogel beobachtet, konnte aber bei der Kartierung 2005 nur als Rastvogel nachgewiesen werden.

Als typische am Boden im Grünland brütende Vogelarten waren bis 1985/86 Wiesenpieper und Schafstelze im Langen Feld anzutreffen. Beide Vogelarten sind in Hessen gefährdet bzw. stark gefährdet (Schafstelze). Die Schafstelze brütete laut Brutvogelkartierung 2005 auch auf Ackerflächen im zentralen Bereich der Hochfläche. Der Wiesenpieper wurde nicht mehr nachgewiesen. Das Verschwinden dieser Art hängt vermutlich mit Störungen im potenziellen Brutgebiet und mit der Änderung bzw. Aufgabe der Grünlandnutzung zusammen.

In den Rand- bzw. Hanglagen des Langen Feldes sind geeignete Lebensräume für Hecken, Brachflächen und Waldränder bewohnende Vogelarten vorhanden, die von der Planung nicht oder nur in sehr geringem Umfang berührt werden. Hier sind vor allem die Gehölzbestände sowie die Streuobstbrachen am Warteküppel und im Sandgraben zu nennen, die als Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Singwarte genutzt werden. Als typische Arten sind hier z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Nachtigall, Gelbspötter, Girlitz, Gartenrotschwanz und Goldammer zu nennen (Neuntöter, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Gelbspötter zählen zu den gefährdeten Arten der Roten Liste Hessen). In den Alt- und Totholzbeständen wurde der Grünspecht (ebenfalls eine gefährdete Vogelart) angetroffen.

Das Lange Feld wird von Zugvögeln als Rastplatz genutzt. Hier wurden u. a. Kiebitz, Regen-Brachvogel, Wachtel, Wachtelkönig, Wasserläufer, Neuntöter, Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Klappergrasmücke, Teichrohrsänger, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Brachpieper, Baumpieper und Wiesenpieper beobachtet. Deshalb wurde die Hochfläche im Landschaftsrahmenplan Nordhessen (2000)<sup>18</sup> als Rastgebiet von regionaler Bedeutung dargestellt, (s. Abb. 3 in Kap. 1.3.2). Im Frühjahr 2010 erfolgte eine Erfassung der im Langen Feld rastenden Vögel (H. Haag). Es wurden 31 Vogelarten erfasst, die im Langen Feld rasteten. Der Gutachter kommt zu folgender Einschätzung der Bedeutung des Plangebiets für die Vogelrast:

---

<sup>18</sup> Die Bewertung als regional bedeutsames Brut- und Rastgebiet erfolgte u. a. wegen der Vorkommen von Wachtel, Schafstelze, Kiebitz und anderen Offenlandarten.



*"Aus den oben genannten Ergebnissen lässt sich ablesen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und vor allem Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Beispiele hierfür wären die Großen Rastplätze für Gänse, Enten oder Kraniche an den Küsten, aber auch Rieselfelder oder Größere Seen für Limikolen.*

*Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatales in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet."*

Die freie Hochfläche ist darüber hinaus als Jagdgebiet verschiedener Vogelarten (z. B. Graureiher, Habicht, Sperber, Schwarz- und Rotmilan, Turm-, Baum- und Wanderfalke, Schwalben) von Bedeutung, die ihre Nistplätze außerhalb des Gebiets haben (also kein Fortpflanzungs- und Überwinterungsbiotop dieser Arten).

Alle erfassten Vogelarten zählen als 'europäische Vogelarten'<sup>19</sup> zu den besonders geschützten Arten entsprechend § 7 (2) Nr. 10 BNatSchG. Folgende dieser Arten werden darüber hinaus den streng geschützten Arten gemäß § 7 (2) Nr. 11 zugeordnet<sup>20</sup>:

- Brutvögel innerhalb des Plangebiets: Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke
- Randbrüter und Nahrungsgäste: Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke, Waldohreule, Schwarzspecht
- Rastvögel: Wachtelkönig, Waldwasserläufer, Schilfrohrsänger, Brachpieper
- ziehende Vögel über dem Langen Feld: Wespenbussard, Grauammer

#### Amphibien und Reptilien

Amphibien sind auf erreichbare und geeignete Laichgewässer innerhalb ihres art-spezifischen Aktionsradius angewiesen. Als einzige Stillgewässer sind im Untersuchungsgebiet 3 kleine Teiche in der Kachenhöhle vorhanden, die von Teichmolch und Erdkröte als Laichgewässer genutzt werden<sup>21</sup>. Die Biotopqualität der Teiche und deren Umfeld haben sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Arten die Teiche weiterhin als Laichgewässer aufsuchen.

Erdkröten legen auf ihren Wanderungen zwischen Laichbiotop und terrestrischen Lebensräumen teilweise mehr als 2 km zurück, so dass sie theoretisch von den Teichen in der Kachenhöhle aus das gesamte Plangebiet als terrestrischen Lebensraum nutzen könnten. Teichmolche wandern dagegen i. d. R. nur im Umkreis

<sup>19</sup> Als 'europäische Vogelarten' sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EWG) alle in Europa heimischen Vogelarten zu verstehen.

<sup>20</sup> artenschutzrechtliche Bestimmungen zu diesen Arten s. Kap. 5.2.1

<sup>21</sup> Diese beiden Arten wurden bei der Bestandsaufnahme für die 'Entwicklungsplanung Langes Feld' (1995) nachgewiesen.

von wenigen 100 Metern um das Laichgewässer<sup>22</sup>; d.h. sie nutzen das direkte Umfeld der Teiche auch als Sommer- und Überwinterungslebensraum.

Über das Vorkommen weiterer Amphibienarten liegen keine Daten vor. Die Eignung der Teiche als Laichgewässer für Amphibien ist jedoch eingeschränkt, da die Ufer z. T. sehr steil sind und den Amphibien den Ein- und Ausstieg erschweren. Der Nährstoffgehalt des Wassers ist relativ hoch, so dass der Amphibienlaich leicht verpilzt. Zeitweilig waren im mittleren Teich Goldfische eingesetzt, die die Amphibienlarven fressen. Unmittelbar westlich der Teiche verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, der u. a. auch als Zufahrt zum Modellflugplatz auf der Hochfläche des Langen Feldes genutzt wird, so dass die Amphibien auf ihren Wanderungen von und zu den terrestrischen Lebensräumen gefährdet sind.

Da die Teiche - insbesondere die beiden oberen Wasserflächen - stark durch umgebende Gehölzbestände beschattet werden, sind sie für Arten wie z. B. Laubfrosch<sup>23</sup>, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte oder Kreuzkröte, die sonnenexponierte Gewässer bevorzugen, wenig geeignet. Außerdem finden diese Arten im Langen Feld nicht die artspezifisch bevorzugten Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere. Alle 3 Teiche weisen nur eine geringe Wassertiefe auf, so dass sie für den Kammmolch, der größere und tiefere Stillgewässer bevorzugt, weniger geeignet erscheinen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine Vorkommen der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (besonders geschützte und streng geschützte Arten gemäß § 7 BNatSchG) aufgeführten Amphibienarten zu erwarten sind, in deren geografischen Verbreitungsgebiet das Lange Feld liegt.

Als einzige Reptilienart wurde die Blindschleiche im Gebiet beobachtet. Sie bevorzugt Feldgehölze, Waldränder, Brachflächen und feuchte Staudenfluren in Gewässernähe als Lebensraum. Die Blindschleiche ist eine besonders geschützte Art gemäß Bundesartenschutzverordnung und zählt somit zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG.

### Libellen

Die Teiche in der Kachenhohle sind innerhalb des Plangebiets die einzigen für Libellen geeigneten Gewässer. Es wurden jedoch nur häufige, anspruchslose und anpassungsfähige Arten festgestellt<sup>24</sup>, die kleine Weiher (sogar Gartenteiche) genauso besiedeln wie Gräben oder vegetationsarme Seen (Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Vierfleck, Blutrote Heidelibelle, Gemeine Heidelibelle).

### Sonstige Tierarten

Die Lebensraumverhältnisse im Langen Feld werden überwiegend durch Acker- nutzung bestimmt. Ackerflächen können wegen der periodischen Beseitigung der Vegetationsdecke durch Bodenbearbeitung und anderer nutzungsbedingter Ver-

<sup>22</sup> Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere

<sup>23</sup> Ein bemerkenswertes Einzelvorkommen des Laubfrosches befindet sich im NSG Dönche (HMULV - Natura 2000 - Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen)

<sup>24</sup> Kartierung 1995 im Rahmen der 'Entwicklungsplanung Langes Feld'

änderungen für den überwiegenden Teil der in Ackerlandschaften lebenden Tierarten nur als Teillebensraum dienen, wenn ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und Ausbreitungsräume zur Verfügung stehen, die nicht ackerbaulich genutzt werden. Daraus folgt, dass die Lebensraumqualität von Ackerlandschaften durch die Art und Verteilung der nicht ackerbaulich genutzten Flächen bestimmt wird. Dies sind insbesondere die Acker- und Wegraine, bewachsene Wege sowie Hecken und Feldgehölze. Bei den im Ackerland lebenden Bodentieren überwiegen Arten mit hoher Vermehrungsrate und der Fähigkeit, durch aktiven Ortswechsel den Bewirtschaftungseingriffen zu entgehen. Ein typisches Beispiel dafür sind die im Ackerland häufigen Laufkäferarten, deren Überlebensstrategie in Rückzug auf Ackerrandstreifen und Raine besteht, wobei Entfernungen von max. 75-100 m zurückgelegt werden.

Die Staudensäume um die Gehölzbestände sind die insektenreichsten Bereiche im Langen Feld. Hier wurden u. a. auch der in Hessen gefährdete Schwalbenschwanz und der silbrige Perlmutterfalter angetroffen (nur einzelne Funde). Beide Arten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und somit zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG zuzurechnen.

Im Bereich der Staudensäume um die Gehölzbestände wurden auch die meisten Heuschreckenarten nachgewiesen, wobei allerdings nur häufige Arten mit wenig differenzierten Standortansprüchen vertreten waren. An Gewässern lebende Heuschreckenarten wurden nicht gefunden. Ähnlich wie bei den Libellen konnten im Plangebiet nur häufige Tagfalter- und Heuschreckenarten mit wenig spezialisierten Lebensraumansprüchen festgestellt werden.

### 3.2.1.4 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist eine überwiegend von Ackerbau geprägte stadtnahe Kulturlandschaft mit insbesondere in den Randbereichen eingestreuten kleinflächigen höherwertigen Landschaftselementen. Die vorhandenen Biotoptypen werden in Anlehnung an den Bewertungsrahmen der Kompensationsverordnung von Hessen folgendermaßen eingestuft:

- Als bezogen auf das Plangebiet wertvollste Lebensräume werden die Laubwaldbestände und größeren Flurgehölze mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation, die Ufergehölzbestände am Eselsgraben, die Teiche in der Kachenhöhle mit umgebenden Röhricht- und Nassstaudenbeständen (gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG), die Streuobstbestände und Streuobstbrachen<sup>25</sup> sowie größere zusammenhängende mehrjährige Brachflächen (natürliche Sukzession) und breitere Raine (mehr als 3 m) eingestuft<sup>26</sup>.
- Der mittleren Wertstufe werden die überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen, die schmalere Raine (weniger als 3 m) und bewachsenen Feldwege sowie die Gärten und Grünflächen mit standortgerechten Laubgehölzen und Obstbäumen sowie die Nadelwaldbestände zugeordnet.<sup>27</sup>
- Der unteren Wertstufe werden Ackerflächen, artenarme Gärten und Grünflächen sowie alle vegetationsfreien bzw. versiegelten Flächen zugeordnet.

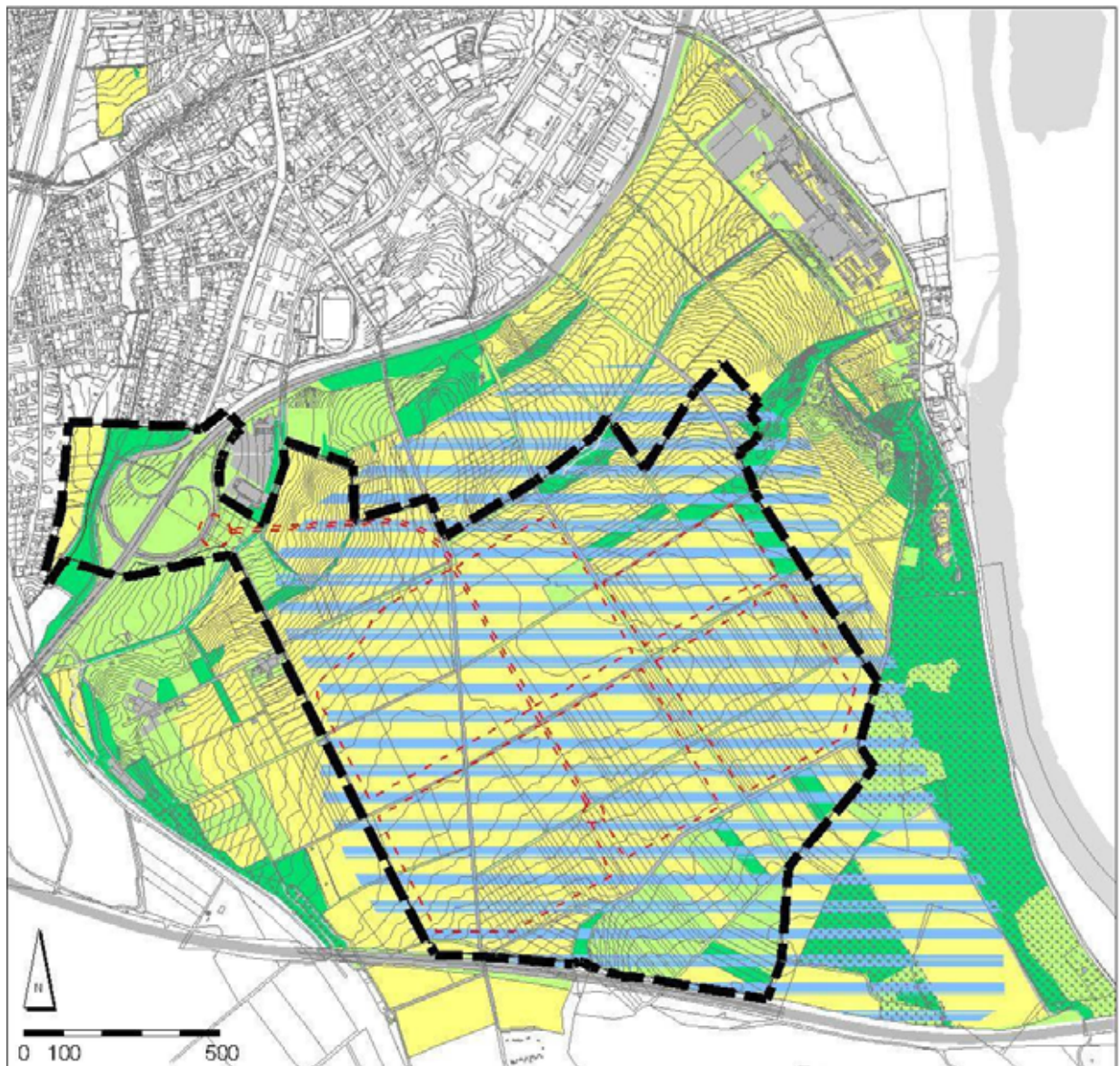
Diese Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen schließt auch deren Bedeutung als Tierlebensraum ein. Abweichend davon ist jedoch die offene Hochfläche des Langen Feldes von Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop verschiedener gemäß § 44 (1) BNatSchG geschützter Vogelarten.

---

<sup>25</sup> bisher: Schutz gem. § 31 HENatG, weiterhin geschützt gem. § 13 des Entwurfs des Hess. Anpassungsgesetz um BNatSchG (HAG BNatSchG)

<sup>26</sup> Biotoptypen mit >30 Wertpunkten / m<sup>2</sup> gemäß Kompensationsverordnung

<sup>27</sup> Biotoptypen mit 20 -30 Wertpunkten / m<sup>2</sup> gemäß Kompensationsverordnung



## Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Bewertung der Natürlichkeit der Biotypen und deren Bedeutung als Lebensraum

hoch	Laubwälder überwiegend aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation, Feldgehölze aus standorttypischen Laubholzarten, Ufergehölzsäume, mehrjährige Brachflächen / natürliche Sukzession, Röhricht, Nassstaudenfluren, Streuobstwiesen / Streuobstbrachen
mittel	Grünland, Wegraine und bewachsene Feldwege mit mehr als 3 m Breite, Gärten und Grünanlagen mit Obst- und standortgerechten Laubbäumen
gering	Ackerflächen, artenarme Gärten und Grünanlagen, Wegraine mit weniger als 3 m Breite
	versiegelte / überbaute und sonstige vegetationsfreie Flächen
	geplantes Gewerbegebiet und geplante Haupterschließung
	Geltungsbereich des Bebauungsplans

Abbildung 6: Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume



### 3.2.2 Boden

#### 3.2.2.1 Gesteine

Wie bereits erwähnt, liegt das Plangebiet im Bereich eines Plateaus des mittleren Buntsandsteins, dessen Oberfläche nach Nordwesten abfällt. Die Hochfläche ist von einer mächtigen Lössschicht bedeckt, die lediglich in den Hanglagen geringer ausgeprägt ist oder fehlt. Im Südosten ist der Buntsandstein durch eiszeitliche Kies-, Sand- und Schluffablagerungen (Flussterrassen) überdeckt. Der Bereich des Warteküppels ist durch alltertiäre Ablagerungen bestimmt.

Im Rahmen eines Gutachtens zur Geologie und Hydrologie<sup>28</sup> wurden 7 Bohrungen (8 bis 21 m tief) durchgeführt, die zeigen, dass im größten Teil des Gebiets über dem mittleren Buntsandstein eine mehrere Meter mächtige Schicht aus tertiären Sanden und Tonen liegt, die nur im Südosten östlich einer Verwerfungslinie (etwa zwischen Läusegraben und Neue Mühle) fehlt.

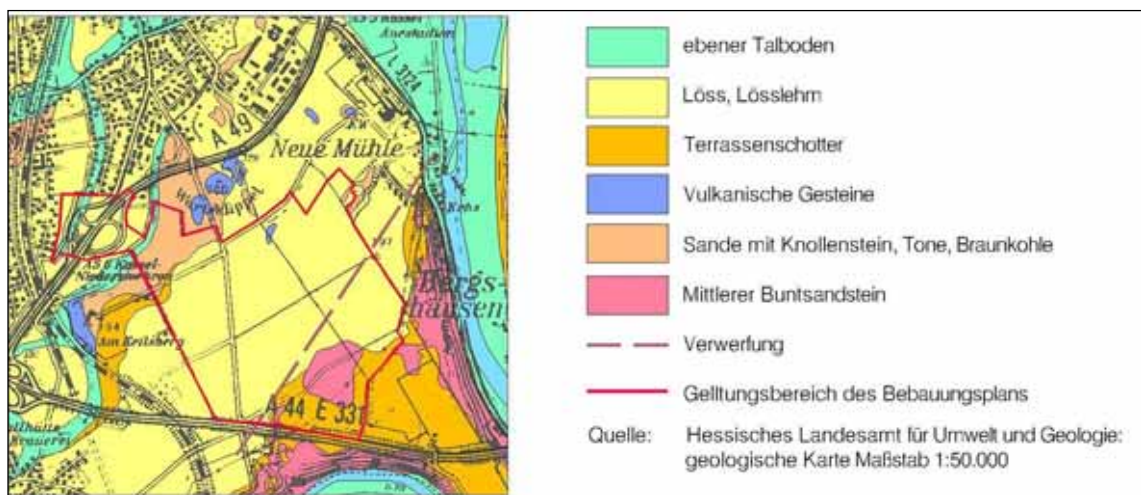


Abbildung 7: Geologische Karte

Der Bereich südlich des Dorothea-Viehmann-Parks ist - wie der größte Teil des Langen Feldes - von Löss bedeckt. Die geplanten Kompensationsflächen am Grunelbach (Kranichholz) sind von jungen Auensedimenten bestimmt.

#### 3.2.2.2 Relief

Der zentrale Teil des Untersuchungsgebiets wird von einer fast ebenen Hochfläche (ca. 200 m ü. NN, Geländeneigung <4 %) geprägt, die an der West-, Nordost- und Ostseite steil abfällt. Die Hangneigung in den letztgenannten Bereichen beträgt teilweise über 10 %. Als markante Geländeformen sind die beiden Kuppen am westlichen Rand des Gebiets - der Warteküppel und der Keilsberg - zu nennen sowie der tief eingeschnittene Sandgraben im Norden des Gebiets.

Im Bereich der Bahnstrecken, der A 49, der Bebauung am Kraftwerk und um das Ludwig-Noll-Krankenhaus wurde das natürliche Relief durch tiefe Einschnitte, Dammschüttungen und Terrassierung stark verändert.

<sup>28</sup> Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

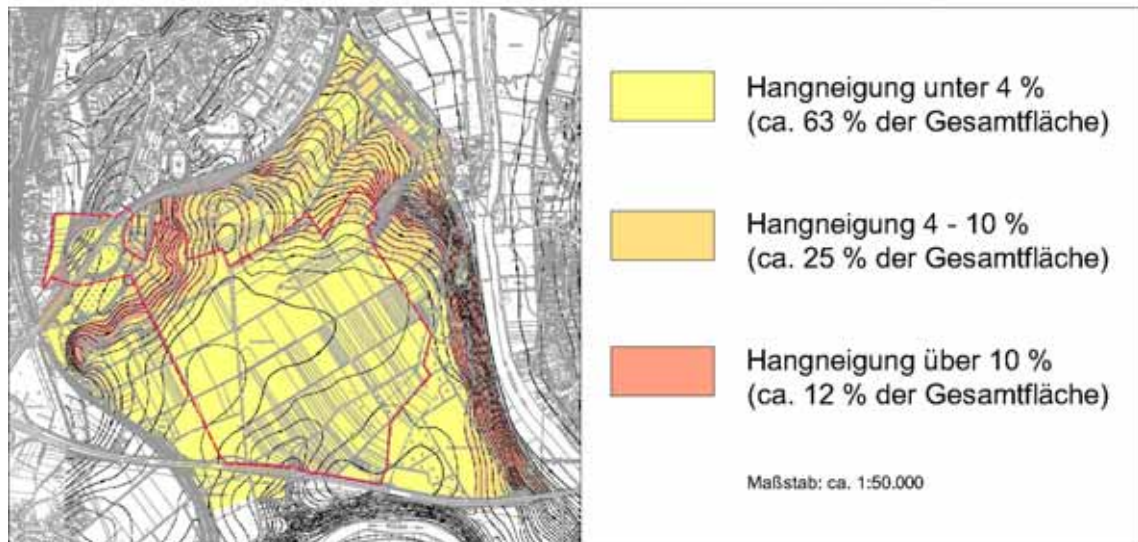


Abbildung 8: Hangneigung

### 3.2.2.3 Bodenarten, Bodenfruchtbarkeit

Der größte Teil des Plangebietes ist mit Löss bedeckt, auf dem sich Parabraunerden mit hoher Ertragsfähigkeit entwickelt haben (A1-Standorte<sup>29</sup>). Dasselbe gilt für die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen außerhalb des Langen Feldes (Kranichholz: G1-Standort, Bereich südlich des Dorothea-Viehmann-Parks: A1 -Standort).

Lediglich in den südöstlichen und westlichen Randbereichen des Langen Feldes mit geringerer bzw. fehlender Lössüberdeckung sind andere Bodentypen vertreten:

Auf den sandig-lehmigen Verwitterungsschichten (Flussterrassenablagerungen) im südöstlichen Randbereich sind tiefgründige Braunerden mit geringer Nährstoff- und Basensättigung entstanden, die stellenweise zu Staunässe neigen. Auf den alttertiären Schluff- und Tonschichten im Bereich des Warteküppels haben sich tiefgründige und schwere Böden mit mittlerem bis geringem Nährstoffgehalt entwickelt, die ebenfalls zur Staunässe neigen. Als Sonderstandorte sind die Sickerwasser- und Quellmulden in der Kachenhöhle, im Läusegraben und am Erkebach zu nennen sowie einzelne relativ magere, trockene Standorte am Westhang des Keilsberges und am Sandgraben.



staunasse Bereiche südöstlich des Läusegrabens im Südostteil des Langen Feldes

<sup>29</sup> Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landentwicklung (1979): Standortkarte von Hessen - natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung, Blatt 4722 Kassel

Im Untersuchungsgebiet ist bisher nur ein kleiner Teil der Flächen (weniger als 10%) bebaut oder versiegelt (s. Kap. 3.1). Auf allen anderen Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen und das gewachsene Bodenprofil weitgehend erhalten. Allerdings werden die Flächen durch die Bodenbearbeitung, Bodenerosion, Düngemittel- und Pestizideintrag mechanisch und chemisch verändert. Relativ ungestört sind alte Brach- und Gehölzflächen.

#### **3.2.2.4 Nitratrückhaltevermögen der Böden**

Im größten Teil des Untersuchungsgebiets ist das Nitratrückhaltevermögen entsprechend der Feldkapazität im durchwurzelbaren Bodenraum sehr hoch bis hoch, lediglich im Südosten (südöstlich des Läusegrabens und kleinflächig in den westlichen Hanglagen am Warteküppel und am Keilsberg mittel. Die Bereiche um den Läusegraben im Südosten und am Westhang des Langen Feldes um den Erkebach sind mittel bis stark von Stauwasser beeinflusst.<sup>30</sup>

#### **3.2.2.5 Bodenbelastungen**

Im geplanten Eingriffsbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft sind keine Altlasten bzw. Altablagerungen bekannt. Im weiteren Umfeld außerhalb der geplanten Gewerbeflächen befinden sich im Norden (Warteküppel) zwei weitgehend unverfüllte Abbaugruben, im Osten ein ehemaliger Steinbruch (Steilhang zur Fulda) und im Süden (südlich der A 44) ein ehemaliger Steinbruch sowie ein ehemaliger Müllplatz. Ein Gefährdungspotenzial geht von diesen Altablagerungen für das geplante Gewerbegebiet nicht aus.<sup>31</sup>

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges. Auf der Hochfläche im Bereich des heutigen Modellflugplatzes war eine Flak-Stellung vorhanden. Es ist damit zu rechnen, dass im Boden Kampfmittelreste vorhanden sind.<sup>32</sup> Vor baulichen Eingriffen muss eine systematische Untersuchung durchgeführt werden.

#### **3.2.2.6 Zusammenfassende Bewertung**

Eine besondere Qualität des Untersuchungsgebiets sind die Böden hoher Ertragsfähigkeit (A1-Standorte), die etwa 80% der Gesamtfläche einnehmen. Auch in den für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Bereichen außerhalb des Langen Feldes sind Böden hoher Ertragsfähigkeit vorhanden.

Als kleinflächige Sonderstandorte sind staunasse Bereiche und Feuchtzonen / Quellbereiche an den Fließgewässern zu nennen.

Die Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung / Bebauung sind bisher insgesamt sehr gering.

<sup>30</sup> Hessisches Landesamt für Geologie und Umwelt (2002): Nitratrückhaltevermögen der Böden, Blatt 4722 Kassel, Maßstab 1:50.000

<sup>31</sup> Schreiben des RP Kassel / Dez. 31.5 vom 20.09.2007

<sup>32</sup> Regierungspräsidium Darmstadt / Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (2006): Kassel, Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld", Kampfmittelbelastung



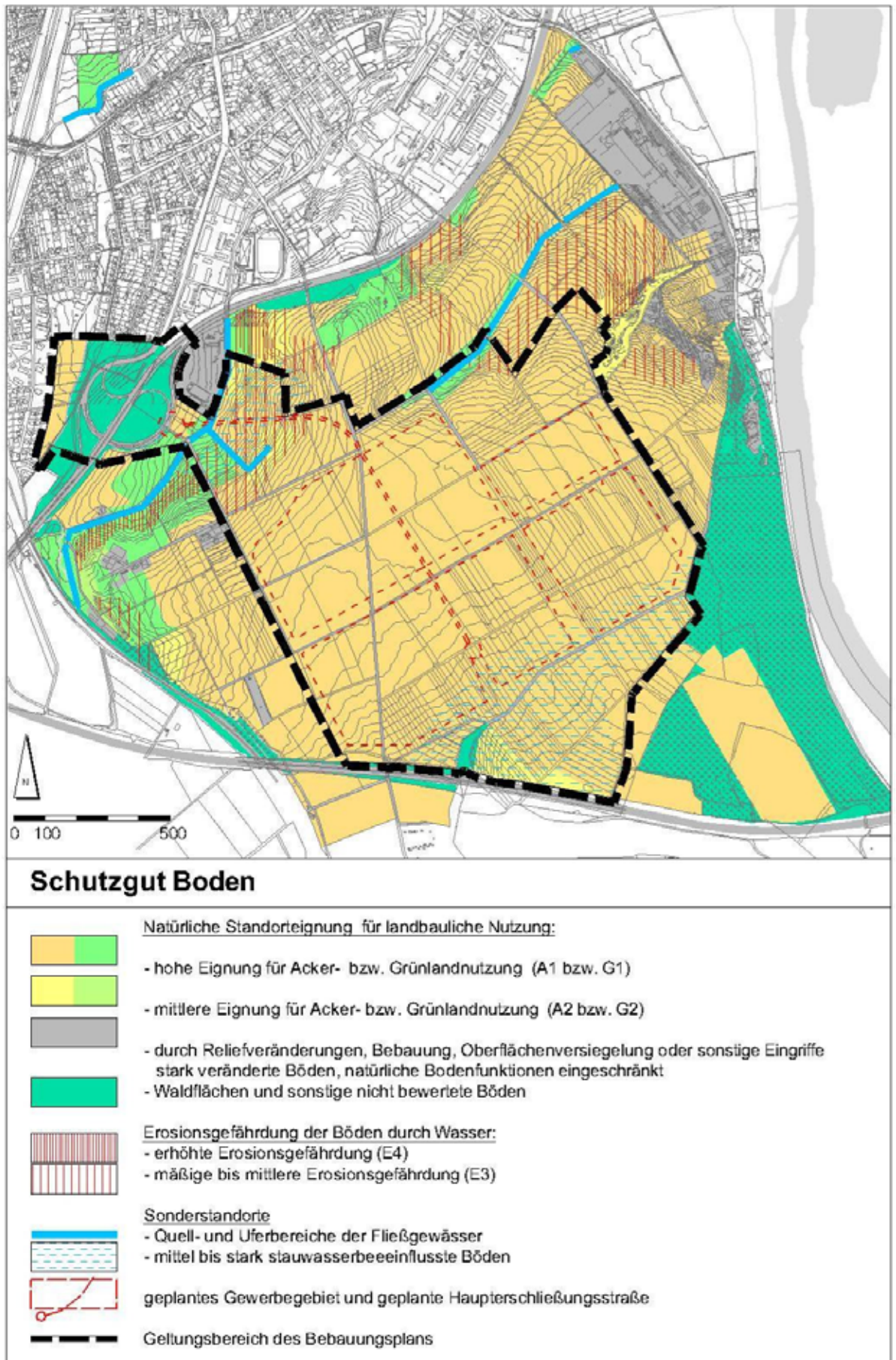


Abbildung 9: Schutzgut Boden

### 3.2.3 Wasser

#### 3.2.3.1 Fließgewässer

Im Planungsgebiet sind 4 Fließgewässer vorhanden: der Eselsgraben mit seinem Zufluss, dem Erkebach, im Westen des Untersuchungsgebiets, der Drecksbach sowie der Kraftwerksgraben in der Kachenhohle am Nordhang des Langen Feldes.

Der Eselsgraben kommt aus der Feldflur 'Wiesengrund' nördlich von Rengershausen, nimmt dort das Wasser aus der Rengershäuser Kläranlage und die Oberflächenentwässerung der Autobahn A 44 auf, unterquert die A 44 und die Main-Weser-Bahn und fließt danach in einem begradigten, mit Basaltsteinbrocken befestigten Bett, das größtenteils von einem Ufergehölzsaum aus Weiden und einzelnen Erlen begleitet wird, Richtung Norden bis zur A 49. Nach Durchfließen mehrerer verrohrter Abschnitte in Niederzwehren mündet er beim Tränkeweg in den Grunnelbach, der nördlich der A 49 in die Fulda einleitet.



links: Eselsgraben mit einzelnen Ufergehölzen und Brennnesselsaum nordwestlich des Keilsbergs  
rechts: Erkebach mit begleitenden Gehölzen südwestlich des Warteküppels

Der Erkebach beginnt in der Feldflur am Südwesthang des Warteküppels (östlich der Kompostierungsanlage). Er verläuft in einem geradlinigen von Gehölzen gesäumten Bett, das nach ca. 250 m nach in den Eselsgraben mündet.

In der Senke südlich der Teiche in der Kachenhohle beginnt der Kraftwerksgraben, der unterhalb der Teiche in einem schnurgeraden, als Wegeseitengraben ausgebauten Bett ohne Ufergehölzsaum nach Norden fließt und das Kraftwerksgelände in einer ca. 280 m langen Verrohrungsstrecke unterquert. Nordöstlich der Dennhäuser Straße verläuft das Gewässer in einem mit Betonhalbschalen befestigten schnurgeraden Bett nach Nordosten zur Fulda. Dieser zuletzt genannte Abschnitt führt nur zeitweilig Wasser.





rechts: Kraftwerksgraben bei der Teichanlage (hinter den Feldgehölzen rechts im Bild)  
links: Beginn der Verrohrung unter dem Kraftwerksgelände

Der Drecksbach beginnt in einer kleinen Senke zwischen der A 49 und dem Kraftwerksgelände am Nordrand des Langen Feldes und verläuft als schnurgerader kleiner Graben durch die Ackerfläche bis zur Dennhäuser Straße. Nach einer Verrohrungsstrecke unter der Straße und der angrenzenden Bebauung wird er nach ca. 100 m wieder als offener Wasserlauf in Betonhalbschalen nach Nordosten zur Fulda bzw. in den Zulaufgraben zur Karlsaue geleitet.

Entsprechend der Bewertung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie<sup>33</sup> wird die biologische Gewässergüte der Gewässer im Langen Feld mit Ausnahme des Oberlaufs des Eselsgrabens der Stufe 3 'mäßig belastet' zugeordnet. Die Strukturgüte der Gewässer erreicht jedoch nur die Stufen 5 und 6 'stark bzw. sehr stark verändert'. In der folgenden Tabelle sind die Bewertungen für die einzelnen Abschnitte der Fließgewässer zusammengestellt:

**Tabelle 2: Gewässerbewertung**

Gewässer	Biologischer Gewässerzustand	Gewässerstrukturgüte
Kraftwerksgraben	<i>Stufe 3 (mäßig belastet):</i> gesamte Fließstrecke	<i>Stufe 5 (stark verändert):</i> Südteil der Fließstrecke bis zu den Teichen
		<i>Stufe 6 (sehr stark verändert):</i> mittlerer Abschnitt von den Teichen bis ca. 200 m südlich des Kraftwerks
		<i>Stufe 5 (stark verändert):</i> ca. 200 m südlich des Kraftwerks bis zum Beginn der Verrohrung
		<i>Stufe 7 (vollständig verändert):</i> vom Kraftwerksgelände bis zur Mündung
Drecksbach	<i>Stufe 3 (mäßig belastet):</i> gesamte Fließstrecke	<i>Stufe 7 (vollständig verändert):</i> gesamte Fließstrecke

<sup>33</sup> Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Biologische Gewässer- und Strukturgüte in Hessen 2000

Gewässer	Biologischer Gewässerzustand	Gewässerstrukturgüte
Eselsgraben	<i>Stufe 4 (kritisch belastet):</i> im Südteil bis etwa zur A 49	<i>Stufe 5 (stark verändert):</i> südwestlich des Keilsberges
	<i>Stufe 3 (mäßig belastet):</i> bis zur Mündung in den Grunnel- bach	<i>Stufe 6 (sehr stark verändert):</i> zwischen Keilsberg und Kompostwerk
<i>Stufe 5 (stark verändert):</i> zwischen Kompostwerk und Beginn der Verrohrung		
Erkebach	nicht erfasst	nicht erfasst

Neben diesen 4 Fließgewässern sind weitere zeitweilig Wasser führende Gräben und Entwässerungsgräben entlang von Wegen vorhanden. Hier sind vor allem der Läusegraben im Südosten und der Sandgraben im Norden zu nennen.

Die Gewässer im Langen Feld sind infolge der oben beschriebenen Verrohrungsstrecken vom Fließgewässersystem der Umgebung getrennt. Alle Fließgewässer innerhalb des Langen Feldes sind ausgebaut und begradigt, allerdings mit bewachsenen Uferböschungen. Die intensive Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen hat einen erhöhten Nährstoffeintrag in die Gewässer zur Folge, der an begleitenden Säumen aus nitrophilen Stauden (insbesondere Brennesseln, indisches Springkraut) deutlich erkennbar ist.

Der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene bisher ackerbaulich genutzte Fläche 'Kranichholz' grenzt unmittelbar an den Grunnelbach an, der in diesem Abschnitt in einem leicht mäandrierenden teilweise von Weiden begleiteten Bett verläuft ('sehr stark verändert' gemäß Gewässerstrukturgütekarte).

### 3.2.3.2 Stillgewässer

In der Kachenhohle wurden 3 kleine Teiche angelegt, die von Sickerwasser aus dem angrenzenden Quellbereich gespeist werden. Die Ufer der Teiche sind teilweise relativ steil und von Gehölzen beschattet. Das Vorkommen von Rohrkolbenröhricht und Brennesselbeständen sowie flächenhafter Ausbreitung von Wasserlinsen im mittleren Teich lässt auf einen hohen Nährstoffgehalt des Wassers und der angrenzenden Böden schließen, der vermutlich durch Düngemittelauswaschung und Bodenerosion aus den angrenzenden Ackerflächen verursacht wird.

### 3.2.3.3 Grundwasser

Der im Untersuchungsgebiet vorhandene mittlere Buntsandstein ist ein Kluff-Grundwasserleiter, wobei das Grundwasser vorwiegend auf Trennfugen fließt. Darüber hinaus enthält der mittlere Buntsandstein lagenweise bindemittelarme mittel- bis grobkörnige Sandsteine, die neben der oben genannten Wasserwegsamkeit auf Trennfugen auch eine nennenswerte Gesteinsdurchlässigkeit besitzen<sup>34</sup>. Der mittlere Buntsandstein (Grundwasserleiter) ist im Langen Feld von einer meist über 25 m mächtigen Schicht aus tertiären und quartären Ablagerungen überdeckt. Die im Plangebiet durchgeführten Bodenuntersuchungen<sup>35</sup> zeigen,

<sup>34</sup> Rambow, D. (1981): Erläuterungen zur geologischen Karte von Hessen, 1:25.000, Blatt 4723

<sup>35</sup> Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

dass das Hauptgrundwasserstockwerk im mittleren Buntsandstein durch die mehrere Meter mächtige Überdeckung mit tertiären Tonen abgeschirmt ist. Über dieser Tonschicht bilden sich lokale Grundwasservorkommen, die die Quellen am nördlichen Rand der Hochfläche speisen (Erkebach, Kraftwerksgraben). Im Südostteil (östlich der im Kapitel 3.2.2.1 erwähnten Verwerfungslinie) fehlt die tertiäre Tonschicht, so dass das Hauptgrundwasserstockwerk dort direkt infiltriert wird.

Die Hydrogeologische Karte von Hessen<sup>36</sup> stellt den größten Teil des Langen Feldes als Bereich mittlerer bis mäßiger -, im Südostteil (südöstlich des Läusegrabens) hoher Grundwasserergiebigkeit dar. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist im größten Teil des Langen Feldes entsprechend den oben beschriebenen geologischen Verhältnissen gering, lediglich im Südostteil (südöstlich der Läusegrabensenke) mittel. Die letztgenannten Bereiche mit höherer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers weisen dagegen, abweichend vom übrigen Untersuchungsgebiet, gute Eignung für die Versickerung von Niederschlagswasser<sup>37</sup> auf.

Die beiden für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen in Niederzwehren außerhalb des Langen Feldes (Dorothea-Viehmann-Park und Kranichholz) werden - wie der größte Teil des Langen Feldes - als Bereiche mittlerer Grundwasserergiebigkeit und geringer Verschmutzungsempfindlichkeit dargestellt.

Der östliche Teil des Langen Feldes ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen (s. auch Kap. 1.3.3.2). Für dieses Wasserschutzgebiet wird derzeit eine neue Schutzverordnung mit neuer Abgrenzung erarbeitet. Die Abstimmung der Neuabgrenzung mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie ist noch nicht abgeschlossen. Die Grundwasserneubildung und der unterirdische Grundwasser-einzugsbereich der von den Brunnen genutzten Grundwasservorkommen des mittleren Buntsandsteins reichen nach Süden und Westen weit über das vorhandene Wasserschutzgebiet hinaus<sup>38</sup>. Eine Neuabgrenzung, die den gesamten unter- und oberirdischen Einzugsbereich der Brunnen erfasst, wird im oben zitierten Gutachten für nicht praktikabel und wegen vorhandener wenig durchlässiger Deckschichten auch nicht für erforderlich gehalten.

Die 2008 im Rahmen des Hydrogeologischen Gutachtens<sup>39</sup> durchgeführten Bodenuntersuchungen zeigen, dass der südöstliche Bereich des Langen Feldes (östlich der oben erwähnten Verwerfung) in jedem Fall im Wasserschutzgebiet verbleiben muss, da hier die das Hauptgrundwasserstockwerk schützende tertiäre Tonschicht fehlt, so dass diese Flächen dem direkten Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen 'Neue Mühle' zuzurechnen sind. Für die nordwestlich angrenzenden Bereiche gilt dies nicht. Hier wäre nach Einschätzung des hydrogeologischen

---

<sup>36</sup> Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - Abt. ländlicher Raum (1995): Standortkarte von Hessen - hydrogeologische Karte, Bl. 4722 Kassel

<sup>37</sup> Stadt Kassel / Tiefbauamt (1993): Hydraulische und hydrologische Untersuchung zu dezentralem Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser in Kassel

<sup>38</sup> Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2003): Gutachten zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Tränkeweg und Brunnengalerie Neue Mühle der Städtischen Werke Kassel; bearbeitet von Dr. M. Hemfler

<sup>39</sup> Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

Gutachtens eine Entlassung von Teilbereichen aus dem Wasserschutzgebiet möglich:

*"Da im Untersuchungsgebiet, nordwestlich der kartierten Verwerfung die durchhaltende hydraulische Trennschicht der tertiären Tone die Infiltration von Sickerwasser in das Grundwasserstockwerk des Mittleren Buntsandsteins unterbindet und das auf der Trennschicht nach Norden abströmende Grundwasser über den o. g. Bereich der Schichtquellen und über die Wegegräben in die Fulda abgeleitet wird, trägt der untersuchte Bereich des Plangebietes nicht mehr unmittelbar zur Grundwasserregeneration der nordöstlich gelegenen Wassergewinnungsanlagen bei. Folglich liegt dieser Bereich nicht mehr im Wassereinzugsgebiet und kann daher aus dem Wasserschutzgebiet entlassen werden."*

Die entsprechend den o. g. Untersuchungen geplante Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets ist in Abbildung 10 (folgende Seite) nachrichtlich dargestellt.

#### **3.2.3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Von besonderer Bedeutung sind im Untersuchungsgebiet die für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen (ergiebige und teilweise verschmutzungsempfindliche Grundwasservorkommen im Südostteil, mäßig ergiebige und weniger verschmutzungsempfindliche Grundwasservorkommen im mittleren und westlichen Teil). Über dem Hauptgrundwasserstockwerk im mittleren Buntsandstein sind lokale kleinere Grundwasservorkommen vorhanden, die die Quellbereiche des Erkebachs und des Kraftwerksgrabens speisen.

Die Fließgewässer des Gebiets sind nur mäßig belastet, jedoch naturfern ausgebaut und durch Verrohrungsabschnitte als Lebensraum unterbrochen.

Der Anteil überbauter bzw. versiegelter Flächen ist im Untersuchungsgebiet bisher sehr gering, so dass das Niederschlagswasser weitgehend im Gebiet verbleibt (gute Aufnahme- und Speicherfähigkeit der bewachsenen Böden, insbesondere solcher Bereiche mit dauerhafter Vegetationsdecke wie Wald, Gehölz- und Sukzessionsflächen, Grünland).



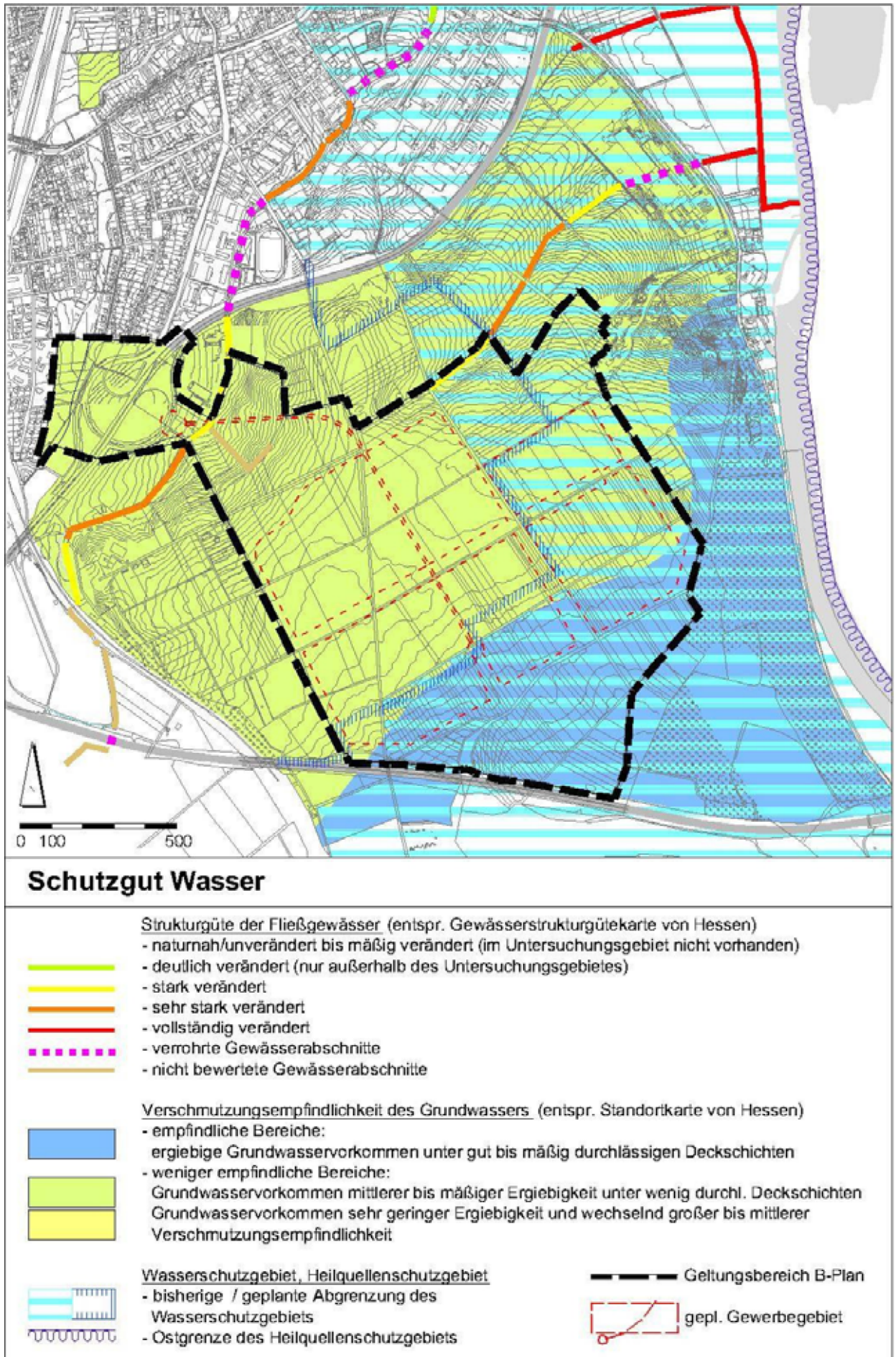


Abbildung 10: Schutzgut Wasser



### 3.2.4 Klima, Immissionen

#### 3.2.4.1 Klimaökologische Situation

Die klimatischen Verhältnisse in und um Kassel wurden in einem Klimagutachten<sup>40</sup> des Zweckverbandes Raum Kassel untersucht und bewertet. Die Ergebnisse sind in einer Klimafunktionskarte und einer Klimabewertungskarte dargestellt (s. folgende Ausschnitte dieser Karten). Dort wird die Hochfläche des Langen Feldes als 'aktives Kaltluftentstehungsgebiet', die offenen Hanglagen nördlich und westlich der Hochfläche als 'hoch aktive Kaltluftentstehungsgebiete' charakterisiert, die über Flächen mit hohem Luftleitpotenzial in der Fuldaaue in räumlichem Zusammenhang stehen. Entsprechend wird die klimaökologische Wertigkeit des größten Teils des Planungsgebietes hoch eingestuft. Die Waldflächen im Ostteil des Untersuchungsgebietes erfüllen als 'Frischluffentstehungsgebiete' ebenfalls klimatische Ausgleichsfunktionen (Temperatenausgleich bei starker Einstrahlung, Luftbefeuchtung durch Verdunstung, Staubfilterung/-sedimentation).

Im Kasseler Becken überwiegen südliche bis südwestliche und nördliche Windrichtungen, so dass das Untersuchungsgebiet in der Hauptwindrichtung bezogen auf die Kasseler Innenstadt liegt. Über Flächen mit hohem Luftleitpotenzial in der Fuldaaue besteht eine weitgehend siedlungsfreie Frischluftleitbahn vom Langen Feld bis ins Stadtzentrum.

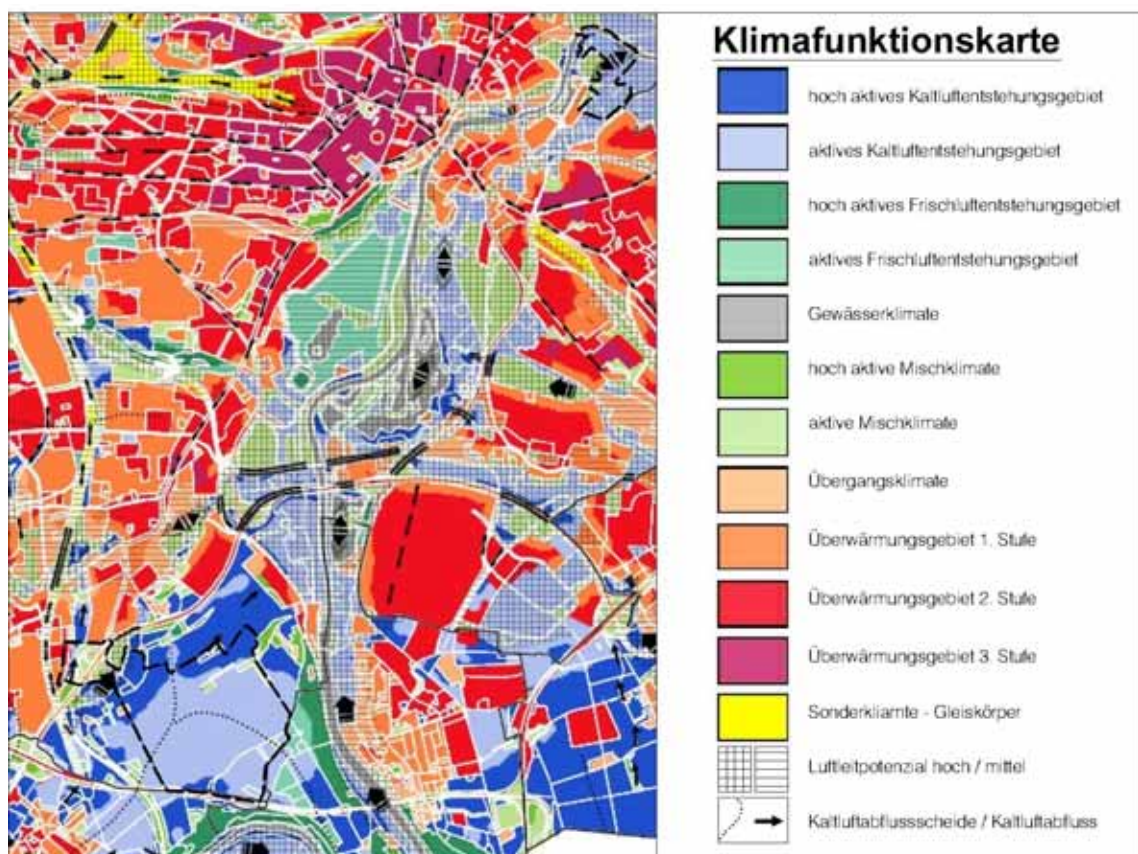


Abbildung 11: Klimafunktionskarte ZRK

<sup>40</sup> Zweckverband Raum Kassel (1999): Fortschreibung und vertiefende Klimauntersuchung; bearbeitet von Taraxacum - AG Klimaökologie in Kooperation mit der Arbeitsgruppe Klima / Luft der Universität / Gesamthochschule Kassel



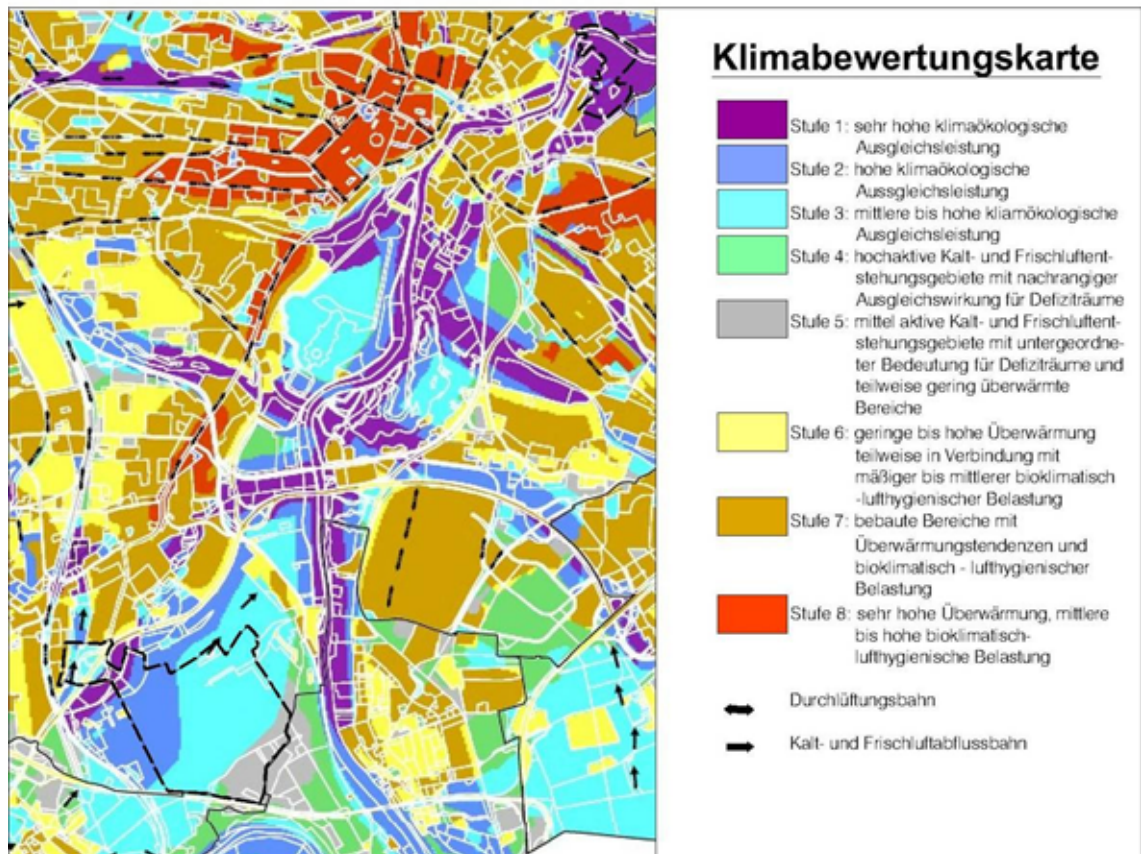


Abbildung 12: Klimabewertungskarte ZRK

Zur genaueren Beurteilung der klimatischen Funktionen des Langen Feldes wurde ein Klimagutachten<sup>41</sup> erstellt, in dem die o. g. Funktionen näher untersucht und durch Messungen überprüft wurden. Das Gutachten kommt zu folgender Einschätzung:

#### **"Funktion des Langen Feldes für das lokale Klima**

- *Das Lange Feld fungiert als klimaökologischer Ausgleichsraum (Kalt- und Frischluftproduktion) mit positiver Auswirkung auf die Fuldaaue östlich der Dennhäuser Straße und Kassel-Niederzwehren.*
- *Die Freiflächen bilden zum einen selbst ein Kaltluftentstehungsgebiet, zum anderen hat das Lange Feld eine Funktion als Ventilationsbahn, über welche die regional angelegten Ausgleichsströmungen zwischen südlichem bis südwestlichem Freiraumgefüge und der städtischen Bebauung im Fuldataal bodennah durchgreifen können. Dies führt im direkten Planungsumfeld zu einer Intensivierung der Belüftung bzw. Durchlüftung.*

#### **Kaltluftbewegungen im Planungsraum 'Langes Feld' und in dessen Umfeld (Messungen)**

- *Im Planungsumfeld herrschen im Allgemeinen südliche bis südwestliche Windrichtungen vor. Das deutet auf ein stadteinwärts gerichtetes Regional-/ Lokal-*

<sup>41</sup> Stadt Kassel (2007): Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort 'Langes Feld' in Kassel - Niederzwehren (Zitat aus Kap. 1 'Zusammenfassung'); bearbeitet durch Ökoplane, Mannheim

windsystem bei austauscharmen Wetterlagen hin. Die Analysen haben gezeigt, dass sich v.a. bei austauscharmen Strahlungswetterlagen über den Freiräumen 'Langes Feld' und Fuldaaue ein lokales kaltluftinduziertes Strömungssystem ausbildet.

- Die vom Langen Feld nach Norden bis Nordosten ins Fuldatal abfließende Kaltluft wird in das Kaltluftgeschehen entlang der Fuldaaue mit einbezogen. Entlang der Fulda bildet sich eine auf die Bebauung von Kassel zugerichtete Kaltluftströmung. Aufgrund des geringen Gefälles neigt die Kaltluft im Bereich dicht gehölzüberstelter Flächen und am Autobahndamm der A 49 bzw. an der Eisenbahntrasse südlich der Giesewiesen vermehrt zu Stagnation. Im bodennächsten Luftraum (10 m ü. G.) bildet sich daher im Laufe der Nacht zwischen Neue Mühle und A 49 ein 'Kaltluftsee' aus.
- Nur bei gleichzeitig bodennah durchgreifenden regional bzw. überregional angelegten Höhenwinden, die zusätzlich Bewegungsimpulse auf die lokale bodennahe Kaltluft ausüben, kann die Kaltluft der Fuldaaue wirklich in die Bebauung verfrachtet werden. Die Bewegungsimpulse über den Kaltluftabfluss aus dem Langen Feld sind zu schwach. Die von der Talkaltluft ausgehenden Ventilationseffekte für die angrenzende Bebauung (z.B. Südstadt) sind daher recht gering.
- Für die Versorgung der Kasseler Innenstadt sind die lokalen bodennahen Kaltluftbewegungen über das Lange Feld hinweg von eher geringer Bedeutung. Hier spielt das Fahrenbachtal südlich von Lohfelden eine sehr große Rolle, aber auch Habichtswald und Söhrewald tragen wesentlich zur Kaltluftversorgung der Innenstadt bei. Das Lange Feld unterstützt im Wesentlichen die klimaökologischen Ausgleichsleistungen der Fuldaaue für das südliche Stadtgebiet von Kassel.
- Die Bebauung von Niederzwehren profitiert nur in begrenztem Umfang vom Kaltluftpotenzial des Langen Feldes. In Niederzwehren bestimmen im Wesentlichen Kaltluftbewegungen aus der Hangzone zwischen Baunsberg und Braselsberg die örtliche Situation.
- Die Trasse der A 49 wirkt nicht nur als Hindernis für den Luftaustausch, sondern ist auch für den Eintrag von Kfz-bedingten Luftschadstoffen in die bodennahen Kaltluftschichten verantwortlich, so dass nur bedingt von Frischluftzufuhr gesprochen werden kann. In Richtung Rengershausen wird das Lange Feld durch die Trasse der A 44 vom südlichen Freiraum getrennt.
- Die Messungen zeigen, dass sich bei gegenläufigem Höhenwind aus nördlichen Richtungen im Bereich der nordöstlichen Hangzone des Langen Feldes keine kräftigen Hangabwinde in Richtung Fuldaaue entwickeln können. Der Höhenwind greift immer wieder bodennah durch und durchsetzt die örtlich gebildete Kaltluft mit wärmerer Luft aus höheren Luftschichten. Die Bildung laminarer Kaltluftbewegungen wird so unterbunden. Nur entlang des tiefer eingeschnittenen Eselsgrabens kann sich bei derartigen Wetterlagen ein wirksamer gerichteter Kaltluftstrom entwickeln. Die hieraus resultierenden klimaökologischen Positiveffekte für die Bebauung von Niederzwehren sind aber auch hier durch die querende Autobahntrasse der A 49 gering."

### 3.2.4.2 Immissionen

#### Luftreinhaltung

Wegen Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub (PM 10) im Jahr 2003 bestand für den Raum Kassel die Verpflichtung zur Erstellung eines Luftreinhalteplans. Auch der ab 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid wird an der Messstation Fünffensterstraße deutlich überschritten.

Die Quellen der Feinstaubbelastung im Ballungsraum waren im Jahr 2000 zu mehr als der Hälfte dem Kfz-Verkehr zuzuordnen (56 %), die übrige Menge zu gleichen Anteilen Gebäudeheizung und Industrie (je 22 %). Im Stadtgebiet waren der Kfz-Verkehr mit 45 %, die Gebäudeheizung mit 42% und die Industrie mit 14 % beteiligt. Neuere Zahlen lassen vermuten, dass die Gebäudeheizungen wegen des in der Vergangenheit unterschätzten Anteils der Holzverbrennung deutlich höhere Emissionen verursachen.

Nach den Ausbreitungsberechnungen des Luftreinhalteplans wurde bezogen auf das Jahr 2003 in der Frankfurter Straße wie auf den meisten Kasseler Hauptverkehrsstraßen der Kurzzeit-Immissionsgrenzwert für Feinstaubbelastung überschritten. Das Gleiche gilt für den ab 2010 geltenden Grenzwert für das Jahresmittel von Stickstoffdioxid.

Zur näheren Analyse der Immissionswerte wurden vom 16.1.2009 bis 9.2.2010 für PM10 und 26.1.2010 für NO<sub>2</sub> von der Eurofins GfA GmbH Luftschadstoffmessungen in der Frankfurter Straße durchgeführt. Auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei wurde auf einer kleinen Grünfläche PM10 sowie NO<sub>2</sub> und auf Höhe der Frankfurter Straße 353 und 364 NO<sub>2</sub> gemessen. Die Messungen wurden wegen Messgeräteausfällen verlängert, so dass ein Datenkollektiv für jeweils 365 Tage vorliegt.

Die gemessenen Werte sind niedriger als die in dem Klima- und Luftschadstoffgutachten als Basis zugrunde gelegten Schadstoffwerte aus dem lufthygienisch ungünstigen Jahr 2003. Sowohl bei PM10 als auch bei NO<sub>2</sub> sind sie etwas höher als an der Luftmessstation Mitte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG). Die Station Mitte und die Frankfurter Straße entsprechen einer innerstädtischen Lage abseits viel befahrener Hauptverkehrsachsen. Im Messzeitraum sind am Messort Bereitschaftspolizei und in Mitte jeweils 12 Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwertes von PM10 aufgetreten. Die Mittelwerte betragen für den gleichen Zeitraum an der Bereitschaftspolizei 24,2 µg/m<sup>3</sup> und in Mitte 21,7 µg/m<sup>3</sup>. Die Ergebnisse der NO<sub>2</sub>-Messungen zeigen, dass die Mittelwerte entlang der Frankfurter Straße zwischen 27,0 µg/m<sup>3</sup> (Station Bereitschaftspolizei) und 29,8 µg/m<sup>3</sup> (Station Frankfurter Straße 364) liegen. An der HLUG-Station Mitte waren es 25,7 µg/m<sup>3</sup>.

#### Lärm

Das Untersuchungsgebiet ist neben der erhöhten Grundbelastung im Kasseler Becken den Verkehrsimmissionen der beiden im Randbereich verlaufenden Autobahnen mit folgender Kfz-Belastung <sup>42</sup> ausgesetzt:

---

<sup>42</sup> abvi (2009): Gewerbegebiet 'Langes Feld' – Verkehrsuntersuchung, erstellt im Auftrag der Stadt Kassel

- A 44: 38.200 Kfz/24 Stunden
- A 49 nördlich AS Niederzwehren: 61.600 Kfz/24 Stunden
- A 49 südlich AS Niederzwehren: 59.200 Kfz/24 Stunden
- Südteil Frankfurter Str.: 7.800 Kfz/24 Stunden (zw. A 49 u. Altenbaunaer Str.)

Die A 49 verläuft südöstlich von Niederzwehren teilweise in einem Einschnitt, so dass dort zumindest die Lärmausbreitung eingeschränkt ist. Alle anderen Autobahnabschnitte im Randbereich des Langen Feldes verlaufen in Dammlage oder annähernd auf der Höhe der angrenzenden Flächen, so dass sich die Emissionen ungehindert in die Flächen ausbreiten können. Der von den angrenzenden Autobahnen verursachte Straßenlärm beträgt im Plangebiet nach der Lärmkartierung Hessen 2007 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie als Ganztageswert  $L_{\text{DEN}}$  zwischen 50 und 65 dB(A) und als Nachtwert  $L_{\text{NIGHT}}$  zwischen 45 und 60 dB(A).

Die Umgebung des Plangebiets wird geprägt durch die Verkehrslärmimmissionen der sich hier kreuzenden Bundesautobahnen A 44 und A 49. Im nordwestlichen Bereich kommen noch die Immissionen des Kfz-Verkehrs der Frankfurter Straße (Autobahnzubringer) hinzu. In den zu Fulda hin abfallenden östlichen Nachbarflächen sind außer den Verkehrslärmimmissionen die Gewerbelärmimmissionen des Kraftwerkes Dennhäuser Straße, vor allem für die Nachtzeit, zu nennen.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m eine Wohnsiedlung an der Straße am Sandgraben. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist hier nicht vorhanden. Der gültige Flächennutzungsplan sieht hier „Wohnbaufläche“ vor. Als Gebietseinstufung kommt hier allgemeines oder reines Wohngebiet in Frage. Die Belastung durch Verkehrslärm ist hier von untergeordneter Bedeutung. Durch das nahe gelegene Kraftwerk Dennhäuser Straße ist jedoch von einer wesentlichen Vorbelastung durch Gewerbelärm bis hin zur Ausschöpfung von Immissionswerten auszugehen. Das gleiche gilt auch für das etwas südlicher gelegene Ludwig-Noll-Krankenhaus.

Südlich des Plangebietes und südlich der Bundesautobahn A 44 liegt in der Gemarkung von Baunatal-Rengershausen eine Kleingartenanlage sowie weiter südlich der Fulda der Ortsrand von Fulda-Dittershausen. Hier ist von einer erheblichen Belastung durch den Autobahnlärm auszugehen, ebenso in Baunatal-Rengershausen südwestlich des Plangebietes jenseits der Bundesautobahn.

Unmittelbar westlich des Plangebietes befinden sich 2 Aussiedlerhöfe, die bisher hauptsächlich von den Geräuschimmissionen der Bundesautobahnen A 44 und A 49 betroffen sind.

Nordwestlich des Plangebietes unmittelbar nördlich der Autobahnzufahrt Kassel-Niederzwehren westlich der Frankfurter Straße befindet sich Wohnbebauung. Diese ist wesentlich durch den Straßenverkehrslärm (A 49, Anschluss Niederzwehren, Frankfurter Straße) belastet ( $L_{\text{DEN}}$  bis 65 dB(A),  $L_{\text{Night}}$  bis 60 dB(A), nur Autobahnlärm). Gewerbelärm ist hier nicht vorhanden. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert hier nicht, nach Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Nördlich des Plangebietes, nordwestlich der A 49 befinden sich Gebäude der Bereitschaftspolizei Kassel sowie kleinere gewerblich genutzte Flächen, nördlich anschließend Wohnbebauung (kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden, nach Flächennutzungsplan Wohnbaufläche).

### **3.2.4.3 Zusammenfassende Bewertung**

Das Lange Feld liegt als unbebaute Fläche ohne Emittenten in Hauptwindrichtung bezogen auf die Kasseler Süd- und Innenstadt und fungiert bisher als 'Schadgas-senke' im Vergleich zur Schadstoffbelastung im Kasseler Becken. Es hat darüber hinaus die klimatische Funktion eines Kaltluftentstehungsgebiets. Die Kaltluftströmung ist in den nördlichen Hangbereichen und entlang des Eselsgrabens besonders ausgeprägt. Wegen vorhandener Strömungshindernisse - insbesondere der Dämme und Gehölzriegel an der A 49 - kann die Kaltluft aus dem Langen Feld die benachbarten Siedlungsflächen jedoch nur erreichen, wenn zugleich lokale oder regionale Höhenwinde die Strömung verstärken. Das Lange Feld unterstützt die klimaökologischen Ausgleichsleistungen der Fuldaaue für das südliche Kasseler Stadtgebiet.

Für die Kaltluftbildung sind innerhalb des Untersuchungsgebiets vor allem die freie Hochfläche und die nördlichen und westlichen Hanglagen von Bedeutung.

Die bewaldeten Hänge im Ostteil des Gebiets erfüllen ebenfalls - wenn auch in geringerem Umfang - klimaökologische Ausgleichsfunktionen als Frischluftentstehungsgebiete.

Versiegelte bzw. überbaute Flächen sind bisher im Untersuchungsgebiet nur mit einem sehr geringen für das lokale Klima nicht relevanten Flächenanteil vorhanden.

Die beiden geplanten Kompensationsflächen außerhalb des Langen Feldes (Dorothea-Viehmann-Park, Kranichholz) liegen gemäß Klimagutachten des ZRK alle in Bereichen mit sehr hohen bis hohen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen (Kaltluft- und Frischluftsystem im Goldbachgrünzug, entlang der Bahntrasse und der Grunnelbachniederung).

Teile des Plangebiets und der benachbarten Flächen sind erhöhten Immissionen durch stark frequentierte Verkehrsachsen (insbesondere durch die A 44, A 49 und die Frankfurter Straße) ausgesetzt.

Als immissionsempfindliche Bereiche sind die Wohngebiete im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets, die beiden Aussiedlerhöfe am Keilsberg, das Ludwig-Noll-Krankenhaus und die Kleingartenanlage südlich der A 44 in Baunatal-Rengershausen zu betrachten.



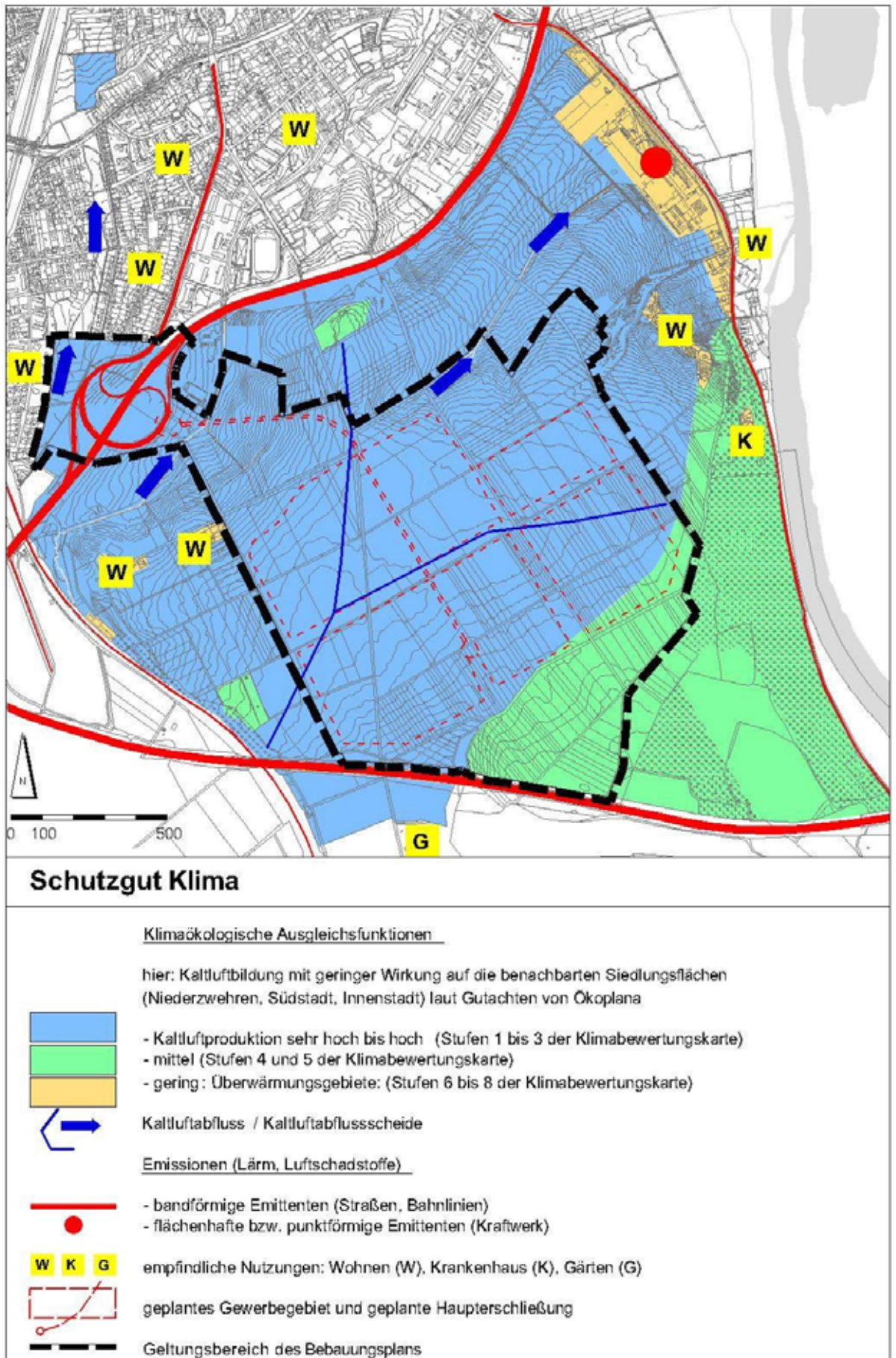


Abbildung 13: Schutzgut Klima

### 3.2.5 Landschaftsbild, Erholung

#### 3.2.5.1 Landschaftsbild, landschaftliche Vielfalt

Das Landschaftsbild des Langen Feldes ist geprägt durch die fast ebene, gehölzfreie, weite Hochfläche, die interessante Fernblicke über das gesamte Kasseler Becken und die umliegenden Mittelgebirgskuppen ermöglicht. Umgekehrt ist das Gebiet weithin sichtbar, besonders aus dem Bereich etwa vom Weinberg, Vorderer Westen / Tannenkuppe, Wilhelmshöhe, Brasselsberg bis Altenbauna / Baunsberg. Dabei sind besonders die Ränder der Hochfläche bzw. die oberen Hanglagen wahrnehmbar.



Blick vom Langen Feld (beim Modellflugplatz) Richtung Innenstadt

Die Waldränder im Bereich der Steilhänge zur Fulda, die Gehölzpflanzungen entlang der Autobahnen (A 44 und A 49), entlang der Main-Weser-Bahn und die Gehölzgruppen und Streuobstbestände im Randbereich der Hochfläche (vor allem am Warteküppel, am Sandgraben und am Keilsberg) bilden einen grünen Rahmen um die freie Hochfläche. Von außerhalb betrachtet bestimmen diese Gehölzbestände das Erscheinungsbild des Gebietes. Die Hochfläche selbst ist nur von hochgelegenen Punkten aus gut wahrnehmbar.

#### 3.2.5.2 Landschaftsbezogene Erholung

Obwohl das Lange Feld eine wesentlich geringere Landschaftsvielfalt im Vergleich zu anderen stadtnahen Freiräumen wie z.B. die Dönche oder die Fuldaaue aufweist und in weiten Teilen von den Immissionen der umliegenden Verkehrsachsen belastet ist, wird es dennoch für die Nah- und Kurzeiterholung zum Spaziergehen, Radfahren, Laufen und Reiten intensiv genutzt. Grund dafür dürften außer der Nähe zum Stadtgebiet vor allem die landschaftliche Weite mit den oben beschriebenen Panoramablicken über das Kasseler Becken sein, die die Monotonie und mangelnden visuellen Reize im Nahbereich der Wege z. T. aufwiegen und einen angenehmen Kontrast zur 'städtischen Enge' bilden.

Die wichtigsten Zugänge zum Langen Feld sind die Dittershäuser Straße von Niederzwehren Richtung Dittershausen bzw. Rengershausen, die Keilsbergstraße und die Verlängerung der Oberzwehrener Straße aus Oberzwehren, die Straße 'Wartekuppe' aus Niederzwehren sowie die Straße 'Am Sandgraben' und der Hohlweg am Waldrand westlich des Ludwig-Noll-Krankenhauses aus dem Bereich Fuldaaue / Neue Mühle / Dennhäuser Straße.

Das Lange Feld bildet die landschaftliche Fortführung zweier wichtiger innerstädtischer Grünzüge:

- Grünzug von der Innenstadt entlang der Fulda über die Karlsau bzw. Fuldaue zum Langen Feld
- Grünzug vom Park Schönfeld über die Freiflächen entlang der Bahn / Goldbachgrünzug zum Langen Feld

Die beiden geplanten Kompensationsflächen außerhalb des Langen Feldes in Niederzwehren (Dorothea-Viehmann-Park und Kranichholz) sind Bestandteil dieses Grünzugs.)

Innerhalb des Langen Feldes sind mehrere Wander- und Radwege beschildert (s. folgende Karte). Das Gebiet wird zunehmend auch zum Reiten genutzt. Im Nahbereich befinden sich mehrere Reithöfe (Aussiedlerhof auf dem Keilsberg und Hof westlich Freienhagen / Denhäuser Straße).



links: Sitzplatz auf dem Warteküppel

rechts: Wanderwegekreuzung nordwestlich des Soldatenfriedhofs

Im Langen Feld liegen mehrere Vereinsgrünflächen:

- Hunde-Übungsplätze am Eselsgraben und nördlich des Warteküppels
- Modellflugplatz im Zentrum der Hochfläche
- Gemeinschaftsgrünanlagen und Kinderspielplatz am Südrand der Siedlung im Sandgraben
- Schießanlage an der Main - Weser - Bahn / Keilsberg
- 

### 3.2.5.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Lange Feld ist eine weiträumige von Ackerbau geprägte Kulturlandschaft, die Fernblicke über das gesamte Kasseler Becken bietet. Entsprechend empfindlich ist das Landschaftsbild - insbesondere in den Randlagen der Hochfläche.

In den Hanglagen im Osten und Westen sowie in der südöstlichen Waldrandzone sind auch Bereiche höherer Landschaftsvielfalt vorhanden.

Wegen seiner siedlungsnahen Lage und der vorhandenen landschaftlichen Qualitäten wird das Gebiet intensiv für die Naherholung genutzt, insbesondere zum Spaziergehen, Radfahren. Dasselbe gilt für die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen außerhalb des Langen Feldes.



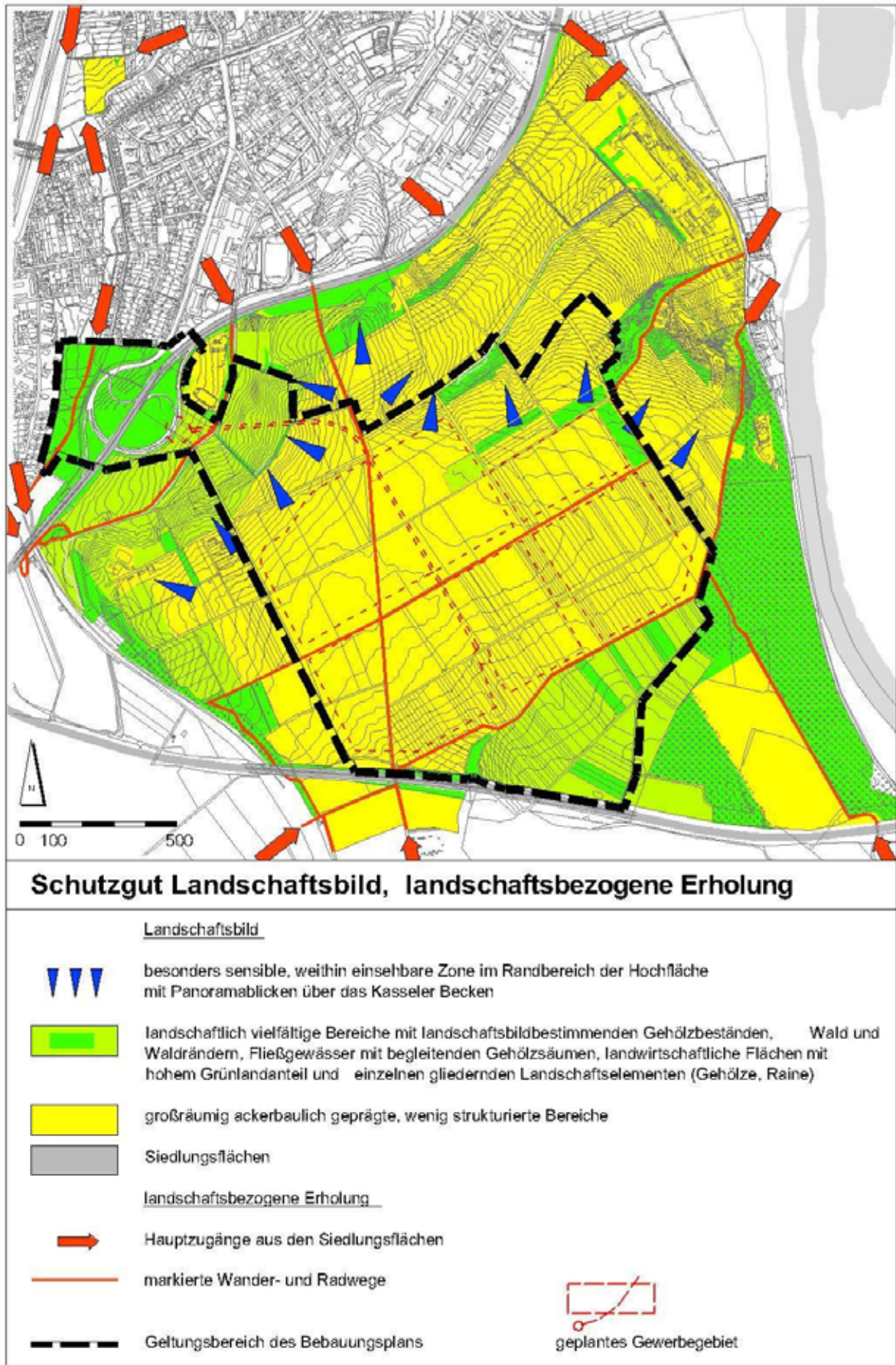


Abbildung 14: Schutzgut Landschaft, landschaftsbezogene Erholung

### 3.2.6 Kulturgüter

Wie bereits im Kapitel 1.3.3 erwähnt, sind im Untersuchungsgebiet der Soldatenfriedhof am Keilsberg sowie die Beuys-Bäume entlang der Dennhäuser Straße als Denkmale geschützt.



links: britischer Friedhof; rechts: russischer Friedhof



Beuys-Eichen entlang der Dennhäuser Straße

Im Plangebiet wurden zwischen dem 23.02. und 18.04.2009 archäologische Prospektionen vorgenommen mit dem Ziel, eventuell vorhandene Reste anthropogener Aktivitäten aufzufinden<sup>43</sup>. Die Untersuchung lieferte folgende Ergebnisse:

*"Es wurde Fundmaterial des Mesolithikums und des Hoch- bzw. Spätmittelalters sowie vorgeschichtliche Keramik geborgen. Die für ein 1,1 km<sup>2</sup> großes Gebiet relativ kleine Fundmenge deutet darauf hin, dass hier keine Siedlungsaktivitäten oder Bestattungen stattgefunden haben. Das Gebiet wurde seit dem Mittelalter als landwirtschaftliche Fläche genutzt."*

<sup>43</sup> Warnecke, Dr. Th. (2009): Bericht über archäologische Prospektionen (Feldbegehungen) in Kassel-Niederzwehren, Flur „Langefeld“: im Auftrag der Stadt Kassel

### 3.3 Prognose des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Ohne die hier zu behandelnde Planung des Gewerbegebiets würde sich die Situation im Langen Feld voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht grundsätzlich verändern. Wegen der hohen landwirtschaftlichen Eignung der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt würde. Auch hinsichtlich der Erholungsnutzung sind keine grundsätzlichen Veränderungen zu erwarten. Mit jeder weiteren Siedlungsentwicklung im Nahbereich steigt der Wert der weiträumigen Flächen des Langen Feldes für die landschaftsbezogene Erholung. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Biotopsituation nicht wesentlich verändern bzw. eher verschlechtern würde.

Allerdings gab es in den 90er Jahren auch Überlegungen<sup>44</sup>, das Lange Feld ökologisch aufzuwerten und dort naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in anderen Bereichen durchzuführen. Die damals entwickelten Konzepte sind bei Realisierung des geplanten Gewerbegebiets z. T. nicht mehr umsetzbar bzw. nicht mehr sinnvoll. Ein Teil der damals geplanten Maßnahmen kann in die Ausgleichskonzeption für das Gewerbegebiet übernommen werden.

## 4. Zielkonzept

### 4.1 Anzustrebender Zustand

Aus Umweltsicht würde der anzustrebende Zustand der in der 'Entwicklungsplanung Langes Feld'<sup>45</sup> dargestellten Konzeption entsprechen. Dort ist vorgesehen, das Lange Feld als landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft zu erhalten und insbesondere von den Rändern her ökologisch sowie hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung aufzuwerten:

- Erhaltung der offenen Landwirtschaftsflächen auf der Hochfläche und in den nördlichen Hanglagen, Aufwertung durch Entwicklung von Kleinstrukturen - insbesondere von Ackerrainen
- Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen mit Feldholzinseln in den Hanglagen am Westrand des Gebiets
- Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen im Südosten des Gebiets in Verbindung mit der Wiederherstellung von Feuchtstandorten entlang des Läusegrabens
- Aufwertung der Waldsaumzone durch Entwicklung eines stufig aufgebauten Waldmantels (Strauch- und Krautsaum) am Ostrand des Gebiets
- Offenlegung und Renaturierung der Fließgewässer
- Herausnahme störender Nutzungen wie z. B. des Modellflugplatzes

<sup>44</sup> Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt (1995): Entwicklungsplanung Langes Feld; bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg

<sup>45</sup> Stadt Kassel / Umwelt- und Gartenamt (1997): Entwicklungsplanung 'Langes Feld'; bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg

Ein großer Teil dieser Entwicklungsziele und Maßnahmen betrifft Flächen außerhalb des Eingriffsbereichs für das geplante Gewerbegebiet und kann im Rahmen des Kompensationskonzepts der Eingriffe für das Gewerbegebiet umgesetzt werden.

## 4.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung

Hinsichtlich der Vermeidung / Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen werden für das Bebauungsplanverfahren folgende Empfehlungen gegeben:

### Pflanzen, Tiere, Lebensräume

- Erhaltung der kleinflächig vorhandenen wertvollen Landschaftselemente im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets (vor allem Feldgehölze, Obstbaumbestände, Sukzessions-/Brachflächen, Gewässer)
- Ergänzung / Vernetzung der Feldgehölze an den Rändern der Hochfläche miteinander und mit dem Waldrandbereich ('grünes Band' um die Hochfläche, s. auch Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung)
- Entwicklung von Feuchtbiotopen im Bereich möglicher Flächen für Regenwasserrückhaltung
- Aufwertung der Waldrandbereiche im Südosten des Gebiets
- Aufwertung / Renaturierung der Fließgewässer im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets
- Aufwertung der Eselsgrabenaue und der Hanglagen im Westen des Langen Feldes

### Boden

- Minimierung der Eingriffe in das natürliche Relief durch angepasste Konzeption der Erschließung, Parzellierung und Bebauung
- Erhaltung der Sonderstandorte im Nahbereich der Fließgewässer
- Minimierung der Flächenversiegelung
- ungestörte Bodenentwicklung im Bereich der zu erhaltenden und zu entwickelnden Grün- und Ausgleichsflächen

### Wasser

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes bei der weiteren Planung
- Minimierung und Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses aus den potenziellen Bauflächen durch Dachbegrünung, Rückhaltung, Verwendung und Versickerung von Regenwasser in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern, insbesondere am Kraftwerksgraben
- Minimierung der Flächenversiegelung, Verwendung durchlässiger Materialien zur Oberflächenbefestigung, soweit mit dem Ziel des Grundwasserschutzes vereinbar
- Vermeiden von Eingriffen in Wasser führende Schichten insbesondere im Einzugsbereich der Quellen des Kraftwerksgrabens und des Erkebaches
- naturnahe Umgestaltung der Fließgewässer

### Klima, Luft

- Berücksichtigung der klimatisch bedeutsamen Luftströmungen bei der Ausrichtung der Gebäude sowie der zulässigen Bauhöhe und Ausdehnung entsprechend dem Klima- und Luftschadstoffgutachten von Ökoplane
- Vermeidung zusätzlicher Strömungshindernisse bei der Erschließung
- Minimierung der Oberflächentemperaturerhöhung durch geeignete Begrünungsmaßnahmen (insbesondere durch Dachbegrünung und Überschirmung versiegelter Flächen mit Bäumen)
- Ansiedlung von emissionsarmen Betrieben
- Festsetzung emissionsarmer Gebäudeheizungen
- gute Erschließung für nicht motorisierten Verkehr und öffentliche Verkehrsmittel

### Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung

- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anpassung der Erschließung, Parzellierung und Bebauung an das natürliche Relief
- Erhaltung der das Landschaftsbild bestimmenden Gehölzbestände in den Hanglagen und im Randbereich des Gebiets, Ergänzung zu einem 'grünen Band' in den besonders sensiblen weithin sichtbaren Bereichen am Nordwest-, Nord- und Nordostrand der Hochfläche zur Vermeidung störender Fernwirkung und Dominanz der Bebauung im Stadtbild
- Minimierung der Fernwirkung der Bebauung durch entsprechende Vorgaben zur Höhe und Gestaltung der Baukörper
- Erhaltung, Wiederherstellung und Ergänzung der für die Naherholung wichtigen Wegeverbindungen aus den Siedlungsgebieten und Grünzügen in das Lange Feld, Verlegung der Wege in die zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Grünbereiche (insbesondere 'grünes Band' mit Aussichtspunkten entlang der Ränder der Hochfläche)

### Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Untersuchungsgebiets

Bei Integration der o. g. landschaftsplanerischen Ziele in die Planung des Gewerbegebietes können einige der zu erwartenden Eingriffe gemindert bzw. kompensiert werden. Soweit ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Eingriffsbereichs nicht möglich ist, sind vorzugsweise Ausgleichsmaßnahmen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang erforderlich.



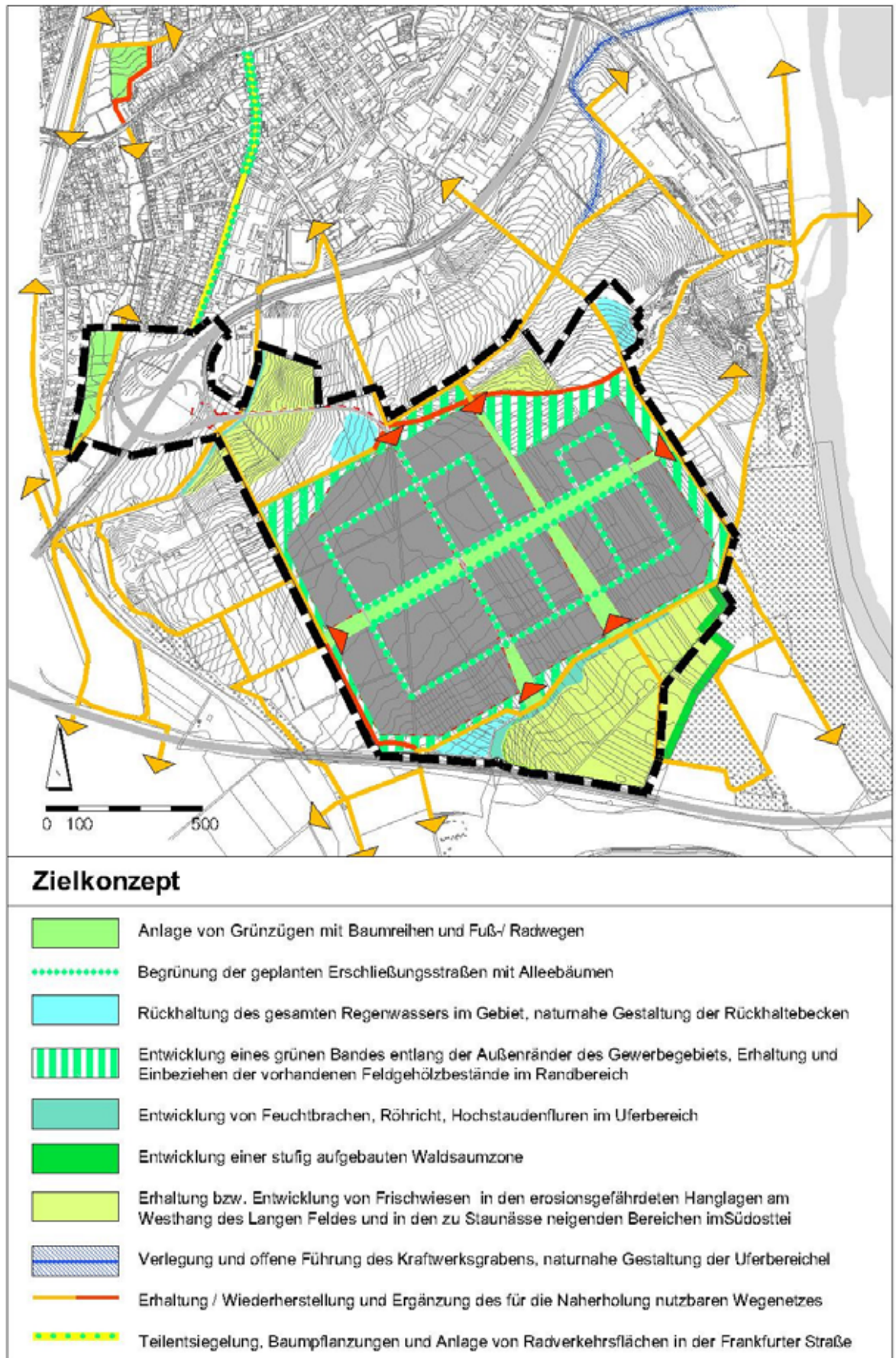


Abbildung 15: Zielkonzept

## 5. Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planung

### 5.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplanentwurf (Planquadrat, Stand: Mai 2010) weist im zentralen Teil der Hochfläche des Langen Feldes entsprechend den Voruntersuchungen der Machbarkeitsstudie eine Fläche von insgesamt ca. 76 ha als Gewerbe- (Nordteil) bzw. Industriegebiet (Südteil) aus, das entsprechend der Ausdehnung der Hochfläche des Langen Feldes und der vorhandenen Parzellenstruktur in Südwest-Nordostrichtung orientiert ist. Die geplanten Bauflächen werden durch zwei Grünachsen von Südwest nach Nordost und von Nordwest nach Südost in 4 Segmente gliedert und orthogonal aufgeteilt.



Abbildung 16: Städtebauliches Konzept

(Planquadrat, 2009)

Die Erschließung erfolgt über eine neu zu bauende Straße, die im Bereich der Autobahnanschlussstelle Kassel-Niederzwehren an das vorhandene Straßennetz (A 49 und Frankfurter Straße) angebunden wird.

Die Grundflächenzahl (Verhältnis zwischen überbaubarer Fläche und Grundstücksfläche) wird in allen Baufeldern mit 0,8 festgesetzt, so dass 80% der Grundstücksflächen überbaut bzw. versiegelt werden können. Die maximalen Bauhöhen werden gestaffelt von 210 m ü. NN im Norden und Nordosten bis 214 m ü. NN im zentralen Bereich und am Südrand begrenzt. Damit wird gewährleistet, dass die

Gebäudehöhen i. d. R. unter 15 m bleiben und an den Rändern außer im Süden bei maximal ca. 12 m liegen.

Um die geplanten Gewerbeflächen wird ein Grüngürtel aus Gehölz- und Sukzessionsflächen entwickelt, in den die vorhandenen Feldgehölze am Rand der Hochfläche einbezogen werden. Im Bereich dieses Grüngürtels ist der Ausbau eines durchgehenden Fuß- und Radweges vorgesehen, der die vorhandenen Wegeverbindungen im Langen Feld aufnimmt und die durch das Gewerbegebiet unterbrochenen Verbindungen um das Gebiet herum führt bzw. neu verknüpft. Im Randbereich des geplanten Baugebiets werden 3 Regenrückhaltebecken angelegt, die das Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet aufnehmen und gedrosselt in den Eselsgraben (Nordwesten), Läusegraben (Süden) und Sandgraben (Nordosten) einleiten. Darüber hinaus sind folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Baugebiets geplant:

- Aufwertung der Waldrandbereiche und des Läusegrabens im Südosten des Langen Feldes
- Anlage eines Uferstreifens am Eselsgraben (Feuchtbrache) und Entwicklung von Grünland am Westhang des Langen Feldes südwestlich anschließend an die geplanten Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Sensenbergs
- Entwicklung von Kleingewässern / Feuchtbrachen / Feuchtvegetation im geplanten Hochwasserrückhaltebecken 'Keilsberg' am Eselsgraben
- Anlage von Brachestreifen innerhalb der Ackerflächen in den nördlichen Hanglagen des Langen Feldes
- südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmann-Parks (2. Bauabschnitt)
- Entwicklung von Grünflächen im Bereich 'Kranichholz' (Grunnelbach westlich von Niederzwehren)

## **5.2 Auswirkungen**

### **5.2.1 Pflanzen und Tiere, Lebensräume**

#### **5.2.1.1 Veränderungen der Biotopsituation**

Für das geplante Gewerbegebiet werden ausschließlich bisherige Ackerflächen und Wirtschaftswege in Anspruch genommen. Dort werden außer den geplanten Bauflächen (ca. 76 ha) öffentliche Grünflächen (zentrale Grünachsen und Privatgrünflächen auf den Grundstücken) sowie Alleebaumreihen entlang der Erschließungsstraßen angelegt.

Alle im Kapitel 3.2.1 beschriebenen Kleinstrukturen, die hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere höher bewertet wurden, bleiben in ihrer Flächenausdehnung unverändert. Allerdings wird deren Funktion als Tierlebensraum teilweise durch die Nähe der geplanten Bebauung und Erschließung eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere die Feldgehölze am Rand der Hochfläche nördlich des Gewerbegebiets, da die geplante Bebauung bis unmittelbar an deren südliche Saumzone heranreicht. Ähnliches gilt für den Waldrandbereich am östlichen Rand des geplanten Gewerbegebiets. Diesen Eingriffen soll durch Neuanlage von Gehölzflächen und durch Aufwertung des Waldrandbereichs östlich des Baugebiets entgegengewirkt werden (s. Kap. 5.3.2 und 5.3.3).



Durch den Bau des Gewerbegebiets und die dadurch zu erwartende Flächenversiegelung im Einzugsbereich der Quelle 'In der Kachenhohle' (Kraftwerksgraben) sind Verminderungen der Quellschüttung und der Sickerwasserzuführung in die benachbarten Teiche zu erwarten (s. Kap. 5.2.5), so dass eine Schädigung der Feuchtbiotope nicht auszuschließen ist und entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind (s. Kap. 5.3.2.4 und 5.3.2.3).

Weitere Eingriffe sind durch die geplante Haupterschließungsstraße und deren Anschluss an die A 49 zu erwarten:

- Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände entlang der A 49 für den geplanten Umbau der Anschlussstelle
- Durchschneidung / Überquerung der Eselsgrabenaue und des Ufergehölzstreifens östlich der geplanten Anschlussstelle an die A 49
- Beeinträchtigung / Zerschneidung von Offenland und Brachflächen in den westlichen Hanglagen des Langen Feldes zwischen dem Eselsgraben und dem geplanten Gewerbegebiet
- Verminderung der Wasserführung des Erkebaches durch Eingriffe in den Boden-Wasser-Haushalt (Flächenversiegelung im Einzugsbereich) sowie durch Eingriffe in das Relief im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten Hauptzufahrtsstraße (s. auch Kap. 5.2.5)

Diese Eingriffe werden vorrangig durch ökologische Aufwertungen der westlichen Hanglagen des Langen Feldes kompensiert (s. Kap. 5.3.2.6 und 5.3.3.1).

### **5.2.1.2 Auswirkungen auf Pflanzen**

Durch die oben erwähnten möglichen Veränderungen Standortverhältnisse und der Biotopsituation Quellereich in der Kachenhohle ist die Krebssschere als einzige im Plangebiet nachgewiesene besonders geschützte Pflanzenart (§ 7 BNatSchG) betroffen. Eine Schädigung derer Lebensräume ist gem. § 44 (4) nicht zulässig.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserführung der Teiche vorgesehen (s. Kap. 5.3.2.4) und zusätzliche naturnah gestaltete Kleingewässer geschaffen (s. Kap. 5.3.2.3).

### **5.2.1.3 Auswirkungen auf Tiere**

#### Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die hier zu betrachtenden Tierarten sind folgende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens von Bedeutung:

- Flächenverlust / Verlust von Offenlandbiotopen im Bereich der Hochfläche
- Veränderungen der Biotopstruktur im Randbereich der Hochfläche durch geplante Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von Feldgehölzen, Waldsäumen, Frischwiesen und Feuchtbrachen)
- mögliche zeitweilige Austrocknung im Bereich des Feuchtgebiets in der Kachenhohle
- Zerschneidung der Eselsgrabenaue (Bachlauf mit Ufergehölzsaum, Leitstruktur für Fledermäuse) und der westlichen Hangbereiche (Sensenberg) durch die geplante Erschließungsstraße
- verkehrsbedingte Beeinträchtigung des Umfeldes der geplanten Straße durch Lärm, Abgase und mögliche Kollision mit Tieren

- betriebsbedingte Beeinträchtigung des Nahbereichs um das Gewerbegebiet (Lärm, Bewegungsunruhe, Lichtemissionen)

#### Geplante Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich

Im Kapitel 5.3 werden die geplanten Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich näher beschrieben. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung der hier zu betrachtenden Tierarten sind vor allem folgende Maßnahmen von Bedeutung, deren Umsetzung bei der artenschutzrechtlichen Prüfung vorausgesetzt wird:

- Entwicklung eines Randgrünstreifens um das geplante Gewerbegebiet mit landschaftstypischen Gehölzen und Saumvegetation
- Entwicklung eines stufigen Waldsaums im Südosten des Langen Feldes
- Einleiten von Quellwasser in die Teiche in der Kachenhöhle
- Neuanlage von Kleingewässern und Feuchtvegetation im Bereich der Rückhaltebecken
- Entwicklung von Feuchtbrachen und Frischwiesen im Südosten des Langen Feldes und im Bereich Eselsgraben / Sensenberg
- Bau eines großzügigen Durchlasses für den Eselsgraben und den parallel dazu verlaufenden Weg unter der geplanten Erschließungsstraße
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten von Vögeln<sup>46</sup> (1. März - 30. Sept.)

#### Auswirkungen auf Vögel

Nach den Aussagen des Gutachtens zu den Vögeln des Langen Feldes<sup>47</sup> sind durch das geplante Vorhaben folgende Auswirkungen zu erwarten:

*"Es können 4 verschiedene Gruppen von Vögeln unterschieden werden:*

- 1. Arten die in ihrem Bestand etwa gleich häufig bleiben werden,*
  - 2. Arten die im Bestand zunehmen werden,*
  - 3. Arten die im Bestand abnehmen werden,*
  - 4. Arten die vermutlich ganz aus dem Langen Feld verschwinden werden.*
- 1. Zur ersten Gruppe gehören die weitaus meisten der Gehölze bewohnenden Kleinvögel wie Drosseln, Meisen, Grasmücken, Laubsänger und Finken. Bei ihnen ist zu vermuten, dass sie durch das Bauvorhaben in ihrem Bestand nicht oder nur wenig beeinflusst werden. Dies liegt zum einen daran, dass nur wenige Gehölze überbaut werden, und dass die meisten der in den Hecken und Feldgehölzen brütenden Arten die am Rand des Langen Feldes wachsen, nur eine geringe Fluchtdistanz aufweisen. Möglicherweise gehören einige der wenig spezialisierten Arten wie z.B. die Amsel sogar zu den Arten die langfristig gesehen zunehmen werden, da mit der Eingrünung des Gewerbegebietes zusätzliche Gehölze gepflanzt werden.*
  - 2. Sicher zunehmen werden solche Vögel die ohnehin eine Bindung an Siedlungen haben und bevorzugt in Nischen oder Höhlen von Gebäuden brüten. Hierzu zählen vor allem Haussperling, Bachstelze, Hausrotschwanz und Turmfalke. Wie oben erwähnt werden auch einige der in Gehölzen brütenden Vögel zunehmen, darunter z.B. Kohlmeise, Wachholderdrossel und Grünling. Diese Arten finden derzeit im zentralen Bereich des Langen Feldes keine Brutmöglich-*

<sup>46</sup> § 39 (5) BNatSchG

<sup>47</sup> Haag, H. (2005): Brutvogelkartierung des geplanten Gewerbegebietes "Langes Feld" 2005

keiten, da ihnen Gehölze fehlen. Sie sind jedoch nicht störungsanfällig und werden auch im Gewerbegebiet brüten, wenn dieses mit Gehölzen durchgrünt ist.

3. Abnehmen werden dagegen Arten der offenen Feldflur. Diese reagieren oft sehr empfindlich auf senkrechte Strukturen wie sie Lagerhallen und andere große Gebäude darstellen. Von der Feldlerche ist z.B. bekannt, dass sie bereits einen Abstand von ca. 50-60 m zu Stromleitungen und bis zu 120 m zu Waldrändern und hohen Gebäuden hält (v. Blotzheim & Bauer, 1985), was auch im Untersuchungsgebiet festzustellen war. Da die Feldlerche gerade auf der gehölzfreien Hochfläche einen hohen Brutbestand aufweist, wird sie in ihrem Bestand vermutlich mehr als halbiert, da ihre Brutplätze einerseits direkt überbaut werden und sie andererseits die Kulisse des Gewerbegebietes meiden wird<sup>48</sup>. Ebenfalls zurückgehen, wenn auch manchmal nur um einige wenige Paare, werden vermutlich Feldschwirl, Dorngrasmücke und Goldammer. Diesen Arten ist gemeinsam, dass sie als Lebensraum eine Kombination aus einzelnen, lichten Gebüschern, Hochstauden und freier Feldflur benötigen. Ihr Lebensraum wird in der Flächenausdehnung eingeschränkt.
4. Ganz verschwinden werden Schafstelze, Kiebitz und vermutlich auch Rebhuhn und Fasan<sup>49</sup>. Alle Arten benötigen eine großflächig offene, abwechslungsreiche aber nicht zu stark strukturierte Feldflur, um eine tragfähige Population zu erhalten. Mit der Anlage des Gewerbegebietes, wird die Fläche des Langen Feldes aber soweit eingeschränkt, dass die genannten Arten keine ausreichende Brutmöglichkeit mehr finden werden.
5. Eingeschränkt wird auch der Nahrungsraum für die in den umliegenden Wäldern brütenden Greifvögel wie Mäusebussard, Roter und Schwarzer Milan, die bevorzugt auf den freien Ackerflächen jagen."

Im Hinblick auf die oben beschriebenen Artengruppen 1 und 2 entstehen durch das geplante Vorhaben keine Probleme hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG.

Schwieriger stellt sich die Situation für die Artengruppen 3 und 4 dar. In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Auswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen für die betroffenen Brutvogelarten der Gruppen 3 (s.o.) und die als Nahrungsgäste im Langen Feld festgestellten Greifvögel dargestellt.

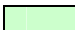
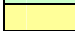


---

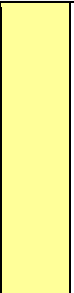
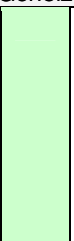
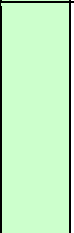
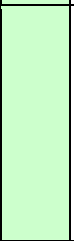
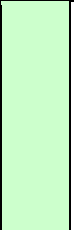
<sup>48</sup> vgl. Abbildung 17

<sup>49</sup> Der Autor merkt an, dass der Fasan in Nordhessen witterungsbedingt vermutlich keine tragfähigen Populationen aufbauen und erhalten kann und nur durch Aussetzung von gezüchteten Tieren seitens der Jägerschaft überlebt.

**Tabelle 3: Von der Planung betroffene europäische Vogelarten**

Erläuterung der in der Tabelle verwendeten Abkürzungen:

Schutzstatus	Erhaltungszustand
s streng geschützte Art	 günstiger Erhaltungszustand
b besonders geschützte Art	 unzureichend-ungünstiger Erhaltungszustand
Gefährdung gemäß Roter Liste Hessen (2006)	 ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
RL 1 vom Erlöschen bedrohte Art	 keine Angabe
RL 2 stark gefährdete Art	
RL 3 gefährdete Art	
RL V Art der Vorwarnliste	
RL - nicht in der Roten Liste aufgeführt	

Artengruppe/Art	Schutzstatus, Gefährdung	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche	Beeinträchtigungen Verbotstatbestände gem. § 44 (1)	Maßnahmen, Bewertung
<b>Vogelarten des Offenlandes</b>					
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	b RL V		Offenlandvogelart; brütet in niedrigen nicht zu dichten Vegetationsbeständen auf Äckern, Grünland, Brachen  zweithäufigste Vogelart im Langen Feld (49 Brutpaare)	Verlust von mehr als der Hälfte der Brutreviere durch Überbauung, mögliche Beeinträchtigung weiterer durch Gehölzpflanzungen und Anlage von Rückhaltebecken  § 44 (1) Satz 3	Verbesserung der Lebensraumverhältnisse in den verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nordteil des Langen Feldes durch Entwicklung von Brachestreifen; Stabilisierung der verbleibenden lokalen Population der Feldlerche
<b>Vogelarten des Offenlandes mit Gehölzen und Säumen</b>					
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	b RL -		dichte Hecken und Gehölzbestände, Laubwäldern, Parks und Gärten in Verbindung mit offenen Flächen  dritthäufigste Brutvogelart im Langen Feld (47 Brutpaare)	Verlust eines Brutplatzes durch Bebauung  § 44 (1) Satz 3	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird durch geplante Gehölzpflanzungen und Säume gesichert
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	b RL -		lichte Gebüsche und Hochstaudenfluren in Verbindung mit freier Feldflur  vierthäufigste Brutvogelart im Langen Feld (46 Brutpaare)	Verlust von 2 Brutplätzen durch Bebauung  § 44 (1) Satz 3	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird durch geplante Neuanlage von Gehölzen und Säumen gesichert
Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	b RL -		offene bis halboffene strukturreiche Landschaft, insbesondere Staudensäume und Hochstaudenfluren;  häufige Brutvogelart im Langen Feld (34 Brutpaare);	Verlust eines Brutplatzes durch Bebauung  § 44 (1) Satz 3	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird durch geplante Neuanlage von Gehölzen und Säumen gesichert
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	b RL -		lichte Gebüsche und Hochstaudenfluren in Verbindung mit freier Feldflur  häufige Brutvogelart im Langen Feld (24 Brutpaare)	Verlust von 1 – 3 Brutplätzen durch Bebauung bzw. Nähe zur Bebauung  § 44 (1) Satz	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird durch geplante Neuanlage von Gehölzen und Säumen gesichert

Artengruppe/Art	Schutzstatus, Gefährdung	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche	Beeinträchtigungen Verbotstatbestände gem. § 44 (1)	Maßnahmen, Bewertung
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	b RL -		lichte Gebüsche und Hochstaudenfluren in Verbindung mit freier Feldflur, auch Feuchtwiesen  relativ seltene Brutvogelart im Langen Feld (6 Brutpaare)	Einschränkung der Nahrungshabitate; keine Brutplätze betroffen  § 44 (1) Satz 3	günstiger Erhaltungszustand wird durch geplante Neuanlage von Gehölzen und Säumen gesichert
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	b RL V		offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Bäumen; auch Brachen; Brut- und Nahrungsbiotope oft weit auseinander liegend  relativ seltene Brutvogelart im Langen Feld (6 Brutpaare)	Verlust eines Brutplatzes durch Bebauung  § 44 (1) Satz 3	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; Erhaltungszustand wird durch geplante Entwicklung von Hecken und Saumvegetation gesichert
Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	b RL V		offene gehölzarme Landschaften; Weiden, Äcker  seltene Brutvogelart im Langen Feld (3 Brutplätze)	Verlust von 2 Brutplätzen durch Bebauung  § 44 (1) Satz 3	Aufwertung des Lebensraums für die Schafstelze durch Entwicklung von zusammenhängenden Bereichen mit Grünland und Brachen im Südosten des Langen Feldes und am Sensenberg
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	s RL 1		großflächige offene abwechslungsreiche aber nicht zu stark strukturierte Landschaften  seltener unregelmäßiger Brut- und Rastvogel im Langen Feld (2 Brutpaare)	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Nähe der geplanten Bebauung  § 44 (1) Satz 2 und 3	Aufwertung des Lebensraumes für den Kiebitz durch Entwicklung von zusammenhängenden Bereichen mit Feucht- und Frischwiesen im Südostteil des Langen Feldes
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	b RL 2		überwiegend offene Landschaften gegliedert durch einzelne Hecken, Raine und Säume  seltener Brutvogel im Langen Feld (2 Brutpaare)	Beeinträchtigung beider vorhandenen Brutplätze durch Nähe zur geplanten Bebauung  § 44 (1) Satz 2 und 3	Sicherung des Erhaltungszustands durch geplante Entwicklung von Hecken und Saumvegetation
Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )	b RL -		überwiegend offene Landschaften gegliedert einzelne Hecken, Raine und Säume  seltener Brutvogel im Langen Feld (2 Brutpaare)	Beeinträchtigung beider vorhandenen Brutplätze durch Nähe zur geplanten Bebauung  § 44 (1) Satz 2 und 3	Sicherung des Erhaltungszustands durch geplante Entwicklung von Hecken und Saumvegetation
<b>Greifvogelarten</b>					
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	s RL -		Wälder und größere Gehölzbestände als Bruthabitat in Verbindung mit offener Feldflur als Jagdhabitat  Brut im Nahbereich des Langen Feldes, Langes Feld ist wichtiges Nahrungshabitat	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung  § 44 (1) Satz 2	günstiger Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitate bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten

Artengruppe/Art	Schutzstatus, Gefährdung	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche	Beeinträchtigungen Verbotstatbestände gem. § 44 (1)	Maßnahmen, Bewertung
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	s RL -		Wälder und größere Gehölzbestände als Bruthabitat in Verbindung mit offener Feldflur als Jagdhabitat  vermutlich Brutvogel in östlich angrenzenden Waldflächen	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung  § 44 (1) Satz 2	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	s RL V		Wälder und größere Gehölzbestände als Bruthabitat in Verbindung mit offener Feldflur als Jagdhabitat, oft in der Nähe von Flüssen  vermutlich Brutvogel in östlich angrenzenden Waldflächen	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung  § 44 (1) Satz 2	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	s RL 3		Wälder, Gehölzbestände als Bruthabitat in Verbindung mit offener Feldflur und Gewässern als Jagdhabitat; Jagdhabitats oft in sehr großen Entfernungen zum Brutplatz  vermutlich Brut in Waldflächen östlich des Gebiets	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung  § 44 (1) Satz 2	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	s RL -		halboffene bis offene Landschaften mit Feldgehölzen und Baumgruppen, Waldrändern; Brut auch auf hohen Gebäuden  mehrere Brutpaare in der Nachbarschaft des Gebiets	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung  § 44 (1) Satz 2	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	s RL 3		Brutplätze in Felsen, Steinbrüchen, an Gebäuden; Jagd im freien Flug  Langes Feld ist Jagdhabitat	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung  § 44 (1) Satz 2	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	s RL -		Brutplätze meist in (Nadel-) Wäldern; Jagd in gehölzreichen Landschaften  Langes Feld ist Jagdhabitat	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung  § 44 (1) Satz 2	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	s RL V		Brutplätze in Wäldern, vor allem alte Laubholzbestände, auch Parkanlagen  Langes Feld ist Jagdhabitat	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung  § 44 (1) Satz 2	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	b RL 3		Brutplätze in älteren Waldbeständen, Jagd an Gewässern und Gräben, oft sehr weit entfernt vom Brutplatz, Langes Feld hat nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat	keine Beeinträchtigung	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten

Die Übersicht zeigt, dass durch die Planung für einige Vogelarten Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen sind. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird angestrebt, für die betroffenen Arten gleichwertige Lebensräume im Nahbereich zu schaffen bzw. vorhandene Lebensräume zu verbessern, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Durch die Planung besonders betroffen ist die **Feldlerche**, die an offene Landschaften gebunden ist und vertikale Hindernisse wie Gebäude, Wald- und Gehölzbestände oder Freileitungen in einem Abstand von ca. 60 - 100 m meidet.

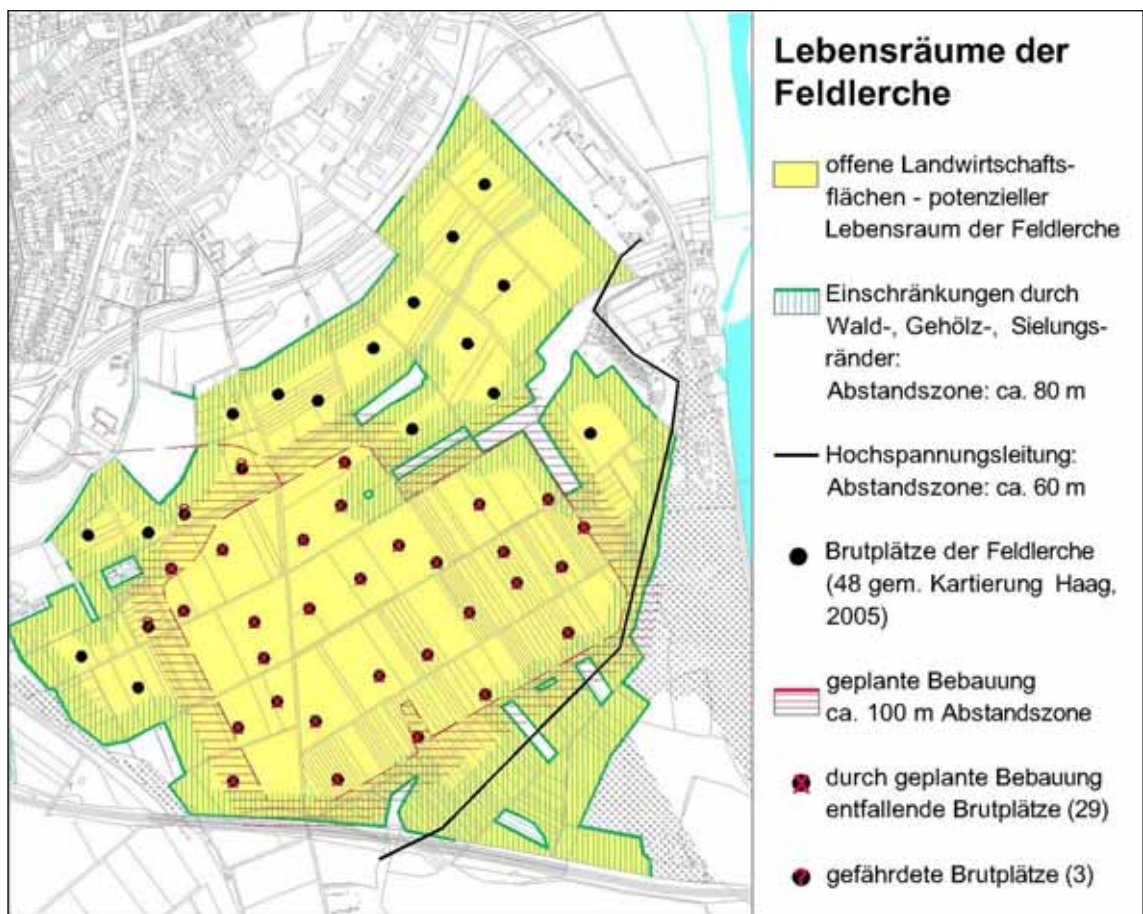


Abbildung 17: Lebensräume der Feldlerche

Die Vorkommen der Feldlerche sind landesweit rückläufig (unzureichender bis ungünstiger Erhaltungszustand), so dass die Art in die Vorwarnstufe zur Roten Liste Hessens aufgenommen wurde. Die negative Entwicklung der Feldlerche ist vor allem auf die intensive Landbewirtschaftung in Verbindung mit dichteren Fruchtfolgen, schnellerem und dichtem Wachstum der Einsaaten und Einsatz von Pestiziden zurückzuführen<sup>50</sup>. Deshalb ist ein Rückgang der Populationen landesweit auch in solchen Gebieten festzustellen, wo keine sonstigen Beeinträchtigungen durch Flächenentzug erfolgten. Es ist anzunehmen, dass die Population der Feld-

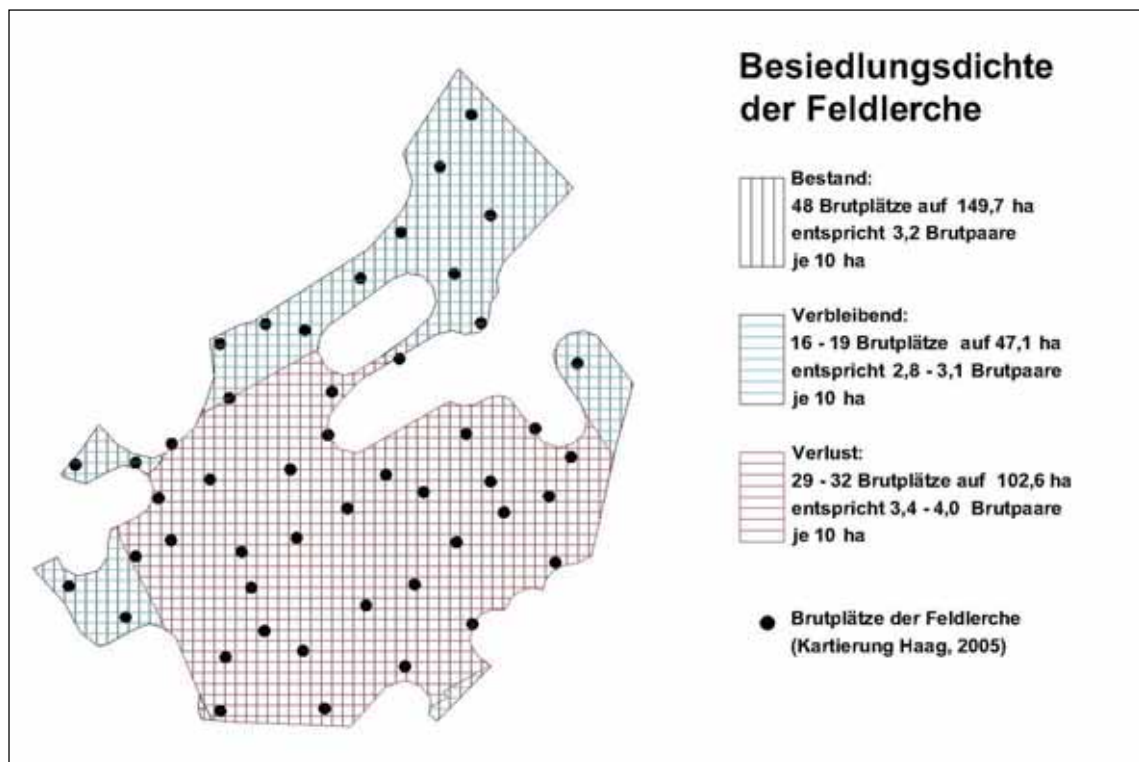
<sup>50</sup> Bundesamt für Naturschutz : Vögel in Deutschland 2009, [http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/monitoring/statusreport2009\\_ebook.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/monitoring/statusreport2009_ebook.pdf)



lerche im Langen Feld längerfristig auch ohne das geplante Gewerbegebiet zurückgehen wird, wenn keine Gegensteuerung erfolgt.

Entsprechend den Ergebnissen der Kartierung von 2005 werden durch das geplante Gewerbegebiet 29 Brutplätze überbaut und weitere 3 Brutplätze wegen der Nähe zur geplanten Bebauung und Randbegrünung ggf. nicht mehr genutzt.

Durch Anlage von Feldrainen mit abschnittsweise lückenhafter Vegetationsdecke (s. Kap. 5.3.3.3) sollen die Brutmöglichkeiten der Feldlerche in den verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Nordteil des Langen Feldes dauerhaft verbessert und dadurch eine höhere Brutrevierdichte ermöglicht werden. Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, ist die Besiedlung in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch vertikale Elemente (Bebauung, Gehölze, Hochspannungsleitung) mit 2,8 - 3,1 Brutpaaren je 10 ha derzeit relativ niedrig.



**Abbildung 18: Besiedlungsdichte der Feldlerche**

In offenen Landwirtschaftsflächen im Umfeld des geplanten Flughafens Kassel-Calden wurden Dichtewerte zwischen 4,29 und 5,59 Brutpaaren je 10 ha<sup>51</sup> festgestellt, in den Vorflächen der Startbahnen des Flughafens Frankfurt sogar bis zu 8,5 Brutpaaren je 10 ha<sup>52</sup>. Die letztgenannten Werte sind im Nordteil des Langen Feldes sicher nicht zu erreichen, die Werte aus dem Bereich Calden erscheinen jedoch eher möglich. Das würde bedeuten, dass in den für die Feldlerche geeigneten verbleibenden Offenlandflächen ca. 26 Brutpaare (statt bisher 16 - 19) Platz finden können.

<sup>51</sup> Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2005): Ökologische Untersuchungen zum Ausbau des Verkehrsflughafens Kassel-Calden

<sup>52</sup> Henning, F. W., Petri, B., Wolters, V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt am Main; in: Vogel und Luftverkehr Nr. 23, Seite 53 - 61



Die oben dargestellten zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen in Relation zur Gesamtgröße der lokalen Population (bezogen auf den Naturraum Kasseler Becken) nur einen sehr geringen Anteil, der weit unter den natürlichen Schwankungen der Populationsgrößen liegt. Für Hessen wurde der Feldlerchenbestand im Jahr 2009 mit über 10.000 Brutpaaren angegeben<sup>53</sup>. Zur lokalen Population im Naturraum Kasseler Becken liegen keine Zahlenangaben vor. Für eine grobe Einschätzung wird die Größe der für die Feldlerche geeigneten zusammenhängenden Offenlandschaften im Naturraum ermittelt (helle Schraffur in der folgenden Abbildung, insgesamt ca. 80-90 km<sup>2</sup>).



Abbildung 19: Offenlandschaften im Naturraum Kasseler Becken

<sup>53</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

Als durchschnittliche Brutrevierdichte wird ein Mittelwert<sup>54</sup> von 2,6 Brutpaaren je 10 ha angenommen, der 1998 auf verschiedenen Untersuchungsflächen im Kasseler Raum ermittelt wurde<sup>55</sup>. Dieser Wert ist eher niedrig, im Langen Feld liegt er - wie oben ermittelt bei 3,2, im Umfeld von Calden bei 4,29<sup>56</sup>. Hochgerechnet aus dem o. g. Flächenanteil von Offenland im Naturraum kann also von einer Populationsgröße von mindestens 2.200 Brutpaaren ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im Nordteil des Langen Feldes beträgt der Verlust von 22 Brutrevieren etwa 1 % des Bestandes im Naturraum, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Satz 3 BNatSchG wird somit in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Sollte diese Einschätzung sich zum Zeitpunkt der Vorhabensdurchführung verändern, besteht im ungünstigen Fall die Möglichkeit, im Naturraum weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets durchzuführen.

Ebenfalls betroffen sind Schafstelze, Kiebitz, Rebhuhn und Fasan, die wie die Feldlerche an Offenlandbiotope gebunden sind. Diese Arten sind im Langen Feld nur unregelmäßig als Brutvögel nachgewiesen. Das Gebiet ist wegen vorhandener Störungen und Einschränkungen für diese Arten nicht optimal, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie auch ohne das geplante Gewerbegebiet längerfristig im Langen Feld nicht mehr brüten werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen - insbesondere die Entwicklung von Frischwiesen und Feuchtgrünland im Südosten des Langen Feldes und am Sensenberg - werden geeignete Lebensräume für diese Arten entwickelt bzw. vorhandene Lebensräume verbessert um den Fortbestand der lokalen Population zu ermöglichen.

Für die in der Tabelle nicht aufgeführten Zugvogelarten (s. Kap. 3.2.1.3), die das Lange Feld als Rastplatz nutzen, verliert das Gebiet durch die geplante Bebauung seine Anziehungskraft als Rastplatz. Wie im Rastvogelgutachten<sup>57</sup> nachgewiesen, ist das Lange Feld jedoch kein traditionelles Rastgebiet, das von bestimmten Arten gezielt angefliegen wird. Es kann also angenommen werden, dass die betroffenen Arten andere geeignete Flächen anfliegen werden, die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (z. B. Ackerlandschaften südlich von Baunatal, in den Gemarkungen Fuldabrück und Lohfelden sowie nördlich von Kassel, s. Abbildung 19), so dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht gegeben sind.

---

<sup>54</sup> Brutrevierdichte im Umfeld von Calden: 4,28 BP/10 ha, im Langen Feld: 3,2 BP/10 ha, Durchschnittswert in Hessen nach Haag: 2,6 BP/10 ha<sup>55</sup> Haag, H. (2005): Zitat aus dem Erläuterungsbericht zur Brutvogelkartierung im Langen Feld, S. 9)

<sup>56</sup> Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2005): Ökologische Untersuchungen zum Ausbau des Verkehrsflughafens Kassel-Calden; es wurden auf 13 Probeflächen mit insgesamt ca. 450 ha 193 Brutreviere erfasst

<sup>57</sup> Haag, H. (2010): Rastvogelkartierung auf dem Gelände des geplanten Gewerbegebiets 'Langes Feld' im Jahr 2010; im Auftrag der Stadt Kassel

### Auswirkungen auf Fledermäuse

Beeinträchtigungen dieser Artengruppe sind durch den Bau der Erschließungsstraße im Bereich der Eselsgrabenaue möglich, da lineare Landschaftselemente wie der dort vorhandene Ufergehölzstreifen häufig als Leitstruktur und Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden.

Die Planung sieht eine an der schmalsten Stelle über 20 m breite Öffnung unter dem Straßendamm vor, in dem der Eselsgraben und der parallele Wirtschaftsweg geführt werden. Durchlässe dieser Größe werden von Fledermäusen problemlos durchfliegen, so dass der Lebensraumzusammenhang entlang des Eselsgrabens erhalten bleibt.

### Auswirkungen auf Amphibien und Libellen

Die möglichen Veränderungen im Bereich der Kachenhohle haben im ungünstigsten Fall den Verlust der Laichbiotope für die dort lebenden Amphibien (Teichmolch, Erdkröte) und des Lebensraumes der dort festgestellten Libellenarten (s. Kap. 3.2.1.3) zur Folge.

Deshalb werden Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserführung der Teiche vorgesehen (s. Kap. 5.3.2.4) und zusätzliche naturnah gestaltete Kleingewässer geschaffen (s. Kap. 5.3.2.3).

### Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (nähere Beschreibung im Kap. 5.3) für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL entweder keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind oder zumindest keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser Arten durch die Planung eintreten werden.

## **5.2.2 Klima**

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung im Langen Feld wurden in einem Gutachten<sup>58</sup> untersucht und bewertet. Die wesentlichen Aussagen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt und die Folgerungen des Gutachters als Zitat aufgeführt:

### Auswirkungen auf siedlungsnahes Kaltluftentstehungsgebiet

- keine nennenswerten kaltluftabflussbedingten kleinklimatischen Veränderungen in Niederzwehren und Rengershausen

---

<sup>58</sup> Ökoplana (2007): Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort 'Langes Feld in Kassel - Niederzwehren' (S. 63 ff); im Auftrag der Stadt Kassel, eine Aktualisierung des Gutachtens im Hinblick auf die aktuelle bauliche Planung und die Luftschadstoffmessungen ist vorgesehen, liegt aber noch nicht vor.

- leicht reduzierte Kaltluftzufuhr im Siedlungsbereich 'Neue Mühle', jedoch ohne nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen (z.B. durch verzögerte nächtliche Abkühlung)
- Verminderung des Kaltluftvolumenstroms im Bereich des Kraftwerksgrabens um 30-65%, infolge dessen Verminderung der Kaltluftstromdichte in der Fuldaue südlich der A 49 um 6,5-10%, keine Auswirkungen über den Bereich 'Am Sportzentrum' hinaus Richtung Südstadt und Innenstadt

*"Insgesamt kann demnach noch von keiner erheblichen Schwächung des siedlungsnahen Kaltluftströmungsgeschehens gesprochen werden. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden in Richtung Niederzwehren und Rengershausen eingehalten. Der Abstand zur Bebauung 'Am Sandgraben' erreicht nicht ganz den empfohlenen Mindestwert von 400 m. Dies kann in diesem Teilbereich aber aufgrund der geringen Bebauungsdichte (im Wohngebiet) aus klimaökologischer Sicht akzeptiert werden.*

*Die im Rahmenkonzept vorgeschlagenen grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht der Klimaökologie zu begrüßen. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland wird eine intensive Kaltluftbildung auch über den Zeitpunkt der Ernte (meist August/September) hinaus erreicht. Auch die Pflanzung von Gehölzen/Hecken unmittelbar entlang des Gewerbegebietes ist positiv zu bewerten. Da sich die Flächen in unmittelbarer Lee-Lage zur Bebauung befinden, ergeben sich hieraus keine weiteren gravierenden Strömungshindernisse.*

*Wie die Berechnungen zu den thermischen Aspekten der Planung dokumentieren, reicht bei südlicher Anströmung die Warmluftfahne des Gewerbegebietes bis in den Bereich Warteküppel. Zur Minimierung dieses Effektes sind möglichst umfangreiche bebauungsinterne Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen."*

#### Auswirkungen auf Ventilationsbedingungen im Planungsumfeld:

- Einschränkung der ortsspezifischen Belüftungssituation infolge der Erhöhung der Oberflächenrauigkeit durch die geplante Bebauung; Vermeidung durch geeignete räumliche Anordnung der Bebauung möglich

*"Wie die Ergebnisse der numerischen Modellrechnungen zu strömungsdynamischen Aspekten belegen, ist im Lee der potenziellen Bebauung bei Gebäudehöhen von 10 m bis in eine Entfernung von ca. 200 – 240 m mit einer Beeinträchtigung der bodennahen Ventilation zu rechnen. D.h. die strömungsdynamischen Verhältnisse werden in der bestehenden Bebauung nicht nachhaltig modifiziert. Auch entlang der Autobahn A 49 sind keine wesentlich veränderten Ausbreitungsbedingungen zu erwarten."*

#### Auswirkungen auf das Kleinklima innerhalb des Plangebiets:

- 'Wärmeinseleffekt' durch Bebauung und Flächenversiegelung; Zunahme der durchschnittlichen Lufttemperaturen innerhalb des Gebiets und im näheren Umfeld (bis in eine Entfernung 150 - 300 m) um ca. 1,5 – 3,0°C; Minimierung durch Ausgleichswirkung der geplanten Grünachsen, Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücken und im Bereich der Verkehrsflächen

*"Wie die mikroskaligen Modellrechnungen dokumentieren sind die bebauungsinternen Ventilationsbahnen insgesamt derart dimensioniert, dass sich im weiteren Umfeld der Bebauung keine gravierenden klimaökologischen Negativeffekte (Windfeld, thermische Umgebungsbedingungen) einstellen werden.*

*Zur klimaökologischen Optimierung der Planung wäre jedoch eine Aufweitung der zentralen Grünachse von 50 auf 60 m zu empfehlen, um die klimaökologische Aktivwirkung der Grünflächen zu erhöhen.*

*Aus klimaökologischer Sicht wäre zudem nicht nur eine zur Haupterschließungsachse und zur Grünachse hin abgestaffelte Gebäudehöhe vorteilhaft, sondern auch in Richtung des nördlichen Freiraumgefüges."*

## **5.2.3 Immissionen**

### **5.2.3.1 Lärm**

Die durch das geplante Gewerbegebiet verursachten Lärmimmissionen - verursacht durch die Gewerbenutzung und zusätzlichen Verkehr - wurden in einem Gutachten ermittelt (Büro afi, Arno Flörke, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See). Entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens soll im Bebauungsplan eine Gliederung von zulässigen Betrieben mittels Abstandserlass NRW erfolgen. Hierbei wird die gesamte gewerbliche Planfläche in Einzelflächen gegliedert. Aufgrund der Abstände dieser einzelnen Flächen zu der umliegenden Wohnbebauung werden Betriebe ab einer bestimmten Abstandsklasse von der Ansiedlung ausgeschlossen. Die vorhandene gewerbliche Vorbelastung wird derart berücksichtigt, dass bei bereits bestehender Ausschöpfung des Richtwertes nochmals eine Abstandsstufe reduziert wird (so bei der Wohnbebauung 'Am Sandgraben', Ludwig-Noll-Krankenhaus, Wohnbaufläche Karlsbader Straße). Bei diesem Verfahren werden bereits im Bauleitverfahren Anforderungen an das Emissionsverhalten von ansiedlungswilligen Betrieben ersichtlich mit dem Ziel, an der vorhandenen schützenswerten Wohnbebauung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung die Immissionswerte einzuhalten. Die Festlegungen ersetzen nicht den immissionsschutzrechtlichen Nachweis im Bauantragsverfahren, wohl aber wird hier den Betrieben und den Behörden die Möglichkeit der immissionsschutzrechtlichen Einordnung eines gewerblichen Vorhabens gegeben.

Die Beurteilung der Auswirkung der äußeren Erschließungsstraße mit Anschluss an die Autobahn erfolgt anhand der Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV, in der Immissionsgrenzwerte genannt sind. Bei Grenzwertüberschreitungen werden im Gutachten geeignete aktive Maßnahmen zur Pegelreduzierung vorgeschlagen. Verbleiben Überschreitungen, wird im Bauleitverfahren verbindlich die Abwicklung und Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden geregelt. Die Anspruchsprüfung erfolgt nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV.

Im Plangebiet selbst kann es durch Verkehrsimmissionen nur an der Haupterschließungsstraße zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, kommen. Im Bebauungsplan werden für die betroffenen Fassaden resultierende Bauschalldämm-Maße nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, für Büro- und Wohnnutzung verbindlich festgelegt.

### 5.2.3.2 Luftverunreinigungen

Die Ergebnisse der Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen des Büros ÖKOPLANA für das Nullfall-Szenario zeigen, dass durch den technischen Fortschritt und die prognostizierte Verkehrsabnahme (-5%) die PM10-Belastung bis zum Jahr 2020 abnimmt. Im Planfall-Szenario steigt die Verkehrsbelastung auf der Frankfurter Straße durch den Gewerbestandort 'Langes Feld' von 7.100 Kfz/24 Std. wieder auf 8.600 Kfz/Std. an. Auch nach Realisierung des Gewerbestandortes 'Langes Feld' ist deshalb gegenüber dem Ist-Zustand unter alleiniger Berücksichtigung des Verkehrs mit einem Rückgang der Feinstaubbelastung zu rechnen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für NO<sub>2</sub> dokumentieren, dass die Immissionsbelastung gegenüber dem Nullfall-Szenario im Straßenraum zwar leicht ansteigt, jedoch unter den Werten des Ist-Zustandes (2010) bleibt. Am westlichen Straßenrand der Frankfurter Straße werden im Planfall-Szenario NO<sub>2</sub>-Werte bis ca. 29 µg/m<sup>3</sup> berechnet. Östlich der Frankfurter Straße sind im Nahbereich der angrenzenden Bebauung NO<sub>2</sub>-Immissionen bis ca. 28 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Die Zunahme der Immissionswerte gegenüber dem Nullfall-Szenario beträgt weniger als 1 µg/m<sup>3</sup>. Gegenüber dem Ist-Zustand ist im Planfall-Szenario wie bei PM10 eine leichte Immissionsabnahme zu verzeichnen.

Aussagen zu Effekten anlagenbedingter Immissionsbelastungen sind erst bei genauer Kenntnis der einzelnen Emissionsquellen und Emissionsorte möglich. Durch die Auswahl der zulässigen Betriebsarten und emissionsmindernde Festsetzungen werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt.

### 5.2.4 Boden

Im Bebauungsplan werden ca. 76 ha als Gewerbe- bzw. Industriegebiet ausgewiesen. Bei einer für Gewerbegebiete üblichen Ausnutzung der Grundstücke bis zur Grundflächenzahl 0,8, die im Bebauungsplan festgesetzt wird, ist mit einer Flächenversiegelung von insgesamt rund 61 ha zu rechnen. Hinzu kommen die geplante Zufahrtsstraße von der A 49, die internen Erschließungsstraßen und die Ergänzungen des Wegenetzes im Randbereich des geplanten Gewerbegebiets (zusammen ca. 19 ha), so dass insgesamt rund 80 ha bisher landwirtschaftlich genutzte Böden hoher Ertragsfähigkeit überbaut bzw. versiegelt werden. Auf diesen Flächen werden die natürlichen Bodenfunktionen fast vollständig aufgehoben.

Im Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen internen Grünzüge (zusammen ca. 10 ha) bleiben die natürlichen Bodenfunktionen uneingeschränkt erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (20% der Grundstücke bei GRZ 0,8) werden als Grünflächen gestaltet, so dass auch dort die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erhalten bzw. wieder hergestellt werden, auch wenn z. T. umfangreiche Veränderungen der Bodenstruktur zu erwarten sind.

Weitere Eingriffe in den Boden sind für den Bau der drei geplanten Regenrückhaltebecken im Nahbereich des Gewerbegebiets erforderlich. Hierfür muss das natürliche Relief verändert und ggf. Fremdmaterial zur Abdichtung eingebaut wer-

den. Die Becken werden jedoch naturnah gestaltet und begrünt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend wieder hergestellt werden können.

## **5.2.5 Wasser**

### **5.2.5.1 Oberflächenwasser**

Von dem geplanten Gewerbegebiet werden keine Fließgewässer direkt berührt. Die Oberflächenentwässerung der zu erwartenden versiegelten bzw. überbauten Flächen von rund 80 ha (s. Kap. 5.2.4) bewirkt jedoch eine wesentliche Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus dem Gebiet. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse und der Einschränkungen durch die Lage innerhalb bzw. im Nahbereich des Wasserschutzgebiets nicht möglich.

Deshalb sind in den Randbereichen des geplanten Gewerbegebiets drei Rückhaltebecken in Form von naturnah zu gestaltenden Erdbecken vorgesehen, so dass das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt und verzögert an das Fließgewässersystem abgegeben wird. Die Oberflächenentwässerung erfolgt entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf Richtung Eselsgraben, Läusegraben und Sandgraben. Durch die Regenrückhaltebecken wird sichergestellt, dass die Abflüsse auch nach Errichtung des Gewerbegebietes die Mengen des unbefestigten Geländes nicht überschreiten werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind für die Rückhaltebecken (RRB) folgende Größen vorgesehen:

- RRB West: Einleitung in den Eselsgraben: ca. 3.500 m<sup>3</sup>
- RRB Süd: Einleitung in den Läusegraben: ca. 6.500 m<sup>3</sup>
- RRB Ost: Einleitung in Verrohrung des Sandgrabens: ca. 7.000 m<sup>3</sup>

Insgesamt ergibt sich ein Rückhaltevolumen von ca. 17.000 m<sup>3</sup>. Im Bebauungsplan werden dafür ca. 5,5 ha Flächen für Versorgungsanlagen ausgewiesen, die in die Randbegrünung des Gewerbegebiets eingebunden werden. Inwieweit eine Niederschlagswasserbehandlung vor der Einleitung in die o. g. Gewässer erforderlich wird, ist unter Beachtung des DWA Regelwerkes M 153 noch zu prüfen. Die relativ große Flächenausweisung für die Rückhaltebecken ist aufgrund der Topografie (Hanglagen) und des Erfordernisses vorgeschalteter Absetzbecken notwendig.

Zum Ausschluss von Schadstoffbelastungen im Niederschlagswasser wird festgesetzt, dass Dacheindeckungen mit Zink, Kupfer und Blei unzulässig sind. Solche Dacheindeckungen würden ansonsten eine aufwändige Vorklärung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers erfordern, bevor es in die Oberflächengewässer eingeleitet werden könnte.

Da das Regenwasser in den Rückhaltebecken wegen des Trinkwasserschutzgebiets nicht versickern darf, muss in einer Baugrunduntersuchung geprüft werden, ob und wie die Becken durch Fremdmaterial (z.B. durch Einbau einer Tonschicht) abzudichten sind.



### 5.2.5.2 Grundwasser

Entsprechend den Ergebnissen der Hydrogeologischen Untersuchung<sup>59</sup> ist der Hauptgrundwasserkörper, der für die Trinkwassergewinnung genutzt wird, im größten Teil des geplanten Gewerbegebiets durch mächtige undurchlässige Deckschichten gegen Infiltration geschützt, so dass durch das geplante Gewerbegebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Lediglich am Südostrand des Gebiets im Bereich des Läusegrabens reicht die geplante Bebauung in Zonen höherer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (s. Kap. 3.2.3.3), so dass Schutzvorkehrungen erforderlich sind.

Der nördliche Teil des geplanten Gewerbegebiets liegt im vermuteten Einzugsbereich der Quelle 'In der Kachenhohle' (Kraftwerksgraben), der laut geologischem Gutachten<sup>60</sup> insgesamt ca. 47,4 ha umfasst (s. folgende Abb. 20). Innerhalb dieses Bereichs sind entsprechend dem Bebauungsplanentwurf 18,8 ha als gewerbliche Bauflächen vorgesehen, die bis zu 80%, also ca. 15 ha überbaut bzw. versiegelt werden können (GRZ 0,8), was rund 32% des Quelleinzugsbereichs entspricht. Es muss also angenommen werden, dass dadurch die Quellschüttung entsprechend um ein Drittel vermindert wird.

Die 3 Teiche in der Kachenhohle werden zwar nicht aus dem Quellablauf gespeist (das Wasser aus der Quelle fließt direkt in den Kraftwerksgraben), sondern ausschließlich durch Sicker- bzw. Grundwasser aus der Quellmulde. Durch die Verminderung der Wasserzufuhr infolge der Versiegelung im Einzugsbereich kann eine entsprechende Verminderung der Wasserzufuhr nicht ausgeschlossen werden, so dass die Gefahr besteht, dass die Teiche im ungünstigsten Fall während längerer Trockenperioden trocken fallen könnten. Um dies zu vermeiden, wird die Versorgung der Teiche durch Einleitung von Wasser aus der Quelle verbessert (s. Kap. 5.3.2.4).

---

<sup>59</sup> Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

<sup>60</sup> Baugrundinstitut Knierim (2009): Untersuchungskonzept im Rahmen eines Angebots zur Erkundung des Quelleinzugsbereichs; Schreiben vom 22.06.2009



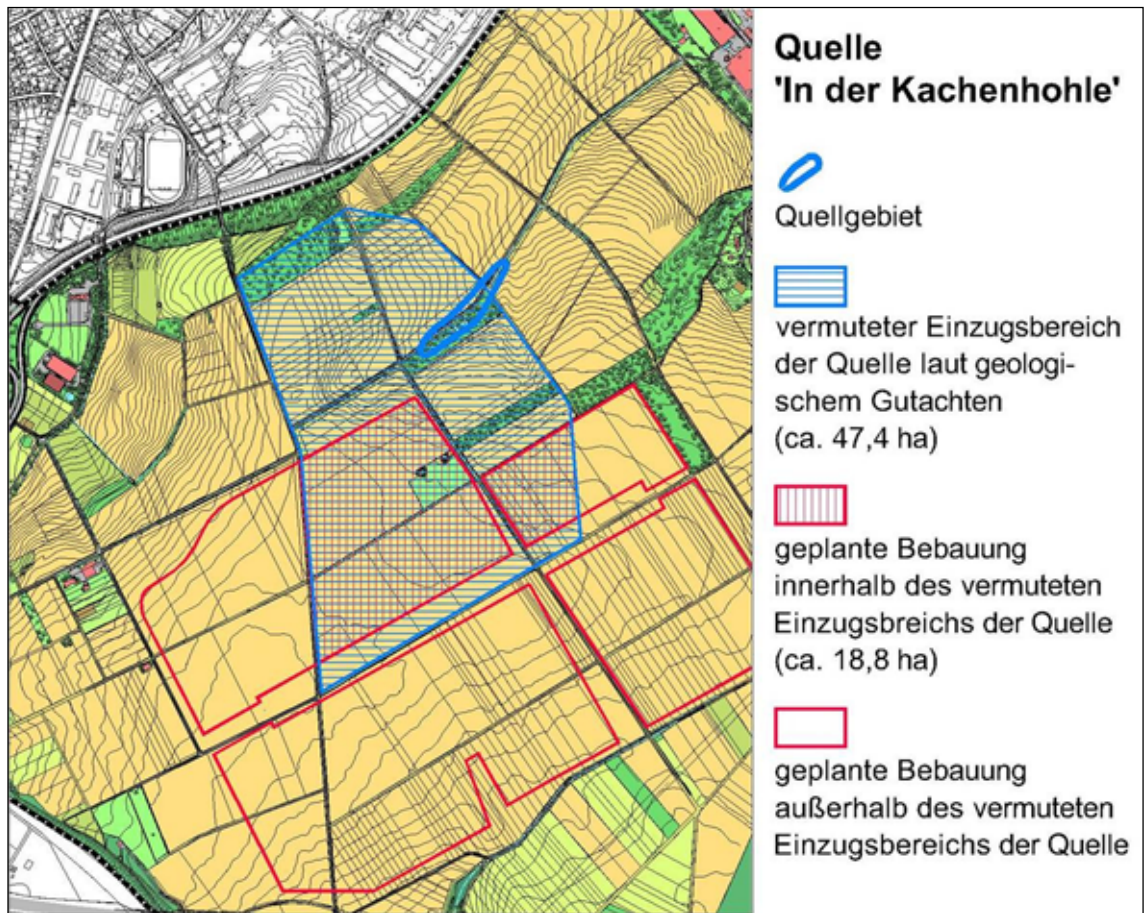


Abbildung 20: Quellbereich 'In der Kachenhohle'

Ähnlich wie für den Quellbereich in der Kachenhohle beschrieben, wird sich die Flächenversiegelung im Einzugsbereich des Erkebaches auf dessen Wasserführung auswirken. Die Erkebachquelle befindet sich nordwestlich des geplanten Gewerbegebiets südöstlich des Kompostwerks. Sie führt aber im Gegensatz zur Quelle in der Kachenhohle nur temporär Wasser. Der Erkebach hat keine ausgeprägte vom Wasser bestimmte Vegetation und ist naturfern ausgebaut. Ob das geplante Regenrückhaltebecken im Nahbereich oberhalb des Erkebaches zur Stabilisierung der Wasserführung im Erkebach beitragen kann, sollte im Rahmen der Planung des Beckens geprüft werden.

Verbesserungen für das Schutzgut Wasser sind durch die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen und Grünzüge zu erwarten, auf denen der Wasserhaushalt gegenüber der bisherigen intensiven Flächennutzung durch Verminderung des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen entlastet und der Oberflächenwasserabfluss durch eine dauerhafte Vegetationsdecke vermindert wird.

## 5.2.6 Landschaftsbild, Erholung

### 5.2.6.1 Landschaftsbild

Der geplante Gewerbestandort im Langen Feld liegt auf einem Plateau auf ca. 200 m ü. NN. Aus der Ferne betrachtet bestimmen vor allem die Hanglagen um die Hochfläche das Landschaftsbild. Beispielhaft soll dies im folgenden Geländeschnitt für die Blickbeziehung von der Weinbergterrasse am Südrand der Kasseler Innenstadt verdeutlicht werden, die etwa auf gleicher Höhe wie das Plangebiet liegt. Von dort aus sind die nördlichen Hanglagen des Langen Feldes gut erkennbar. Die Hochfläche selbst ist durch die vorhandenen Gehölzbestände in den Randlagen weitgehend verdeckt. Durch weitere Entwicklung von Gehölzen im Randbereich des geplanten Gewerbegebiets ist eine gute landschaftliche Einbindung möglich, so dass die Gewerbebauten das Erscheinungsbild dieses Bereichs nicht störend dominieren werden, vorausgesetzt dass die Höhe der Gebäude die Wuchshöhen dieser Gehölzbestände (ca. 10 m) nicht wesentlich übersteigt.

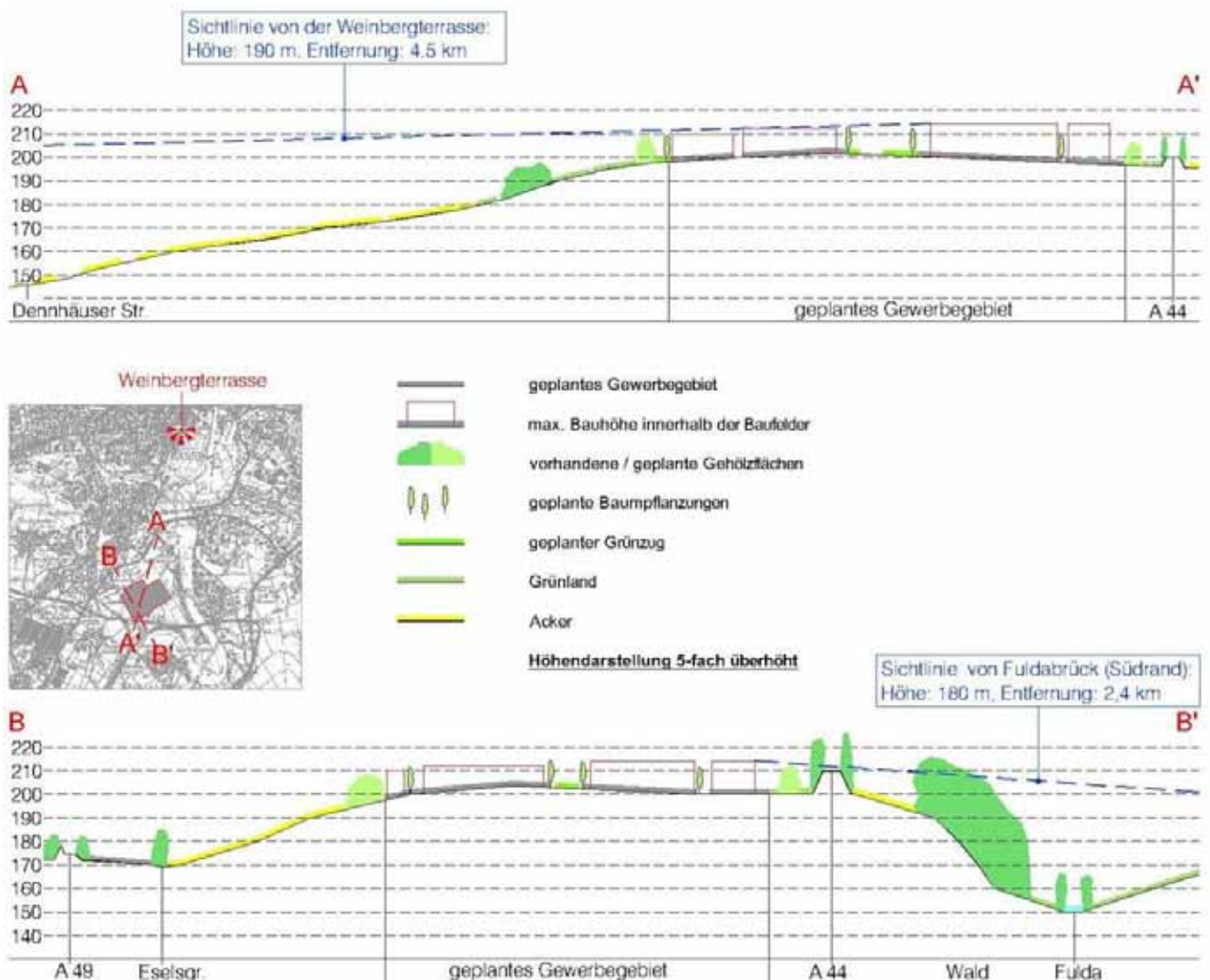


Abbildung 21: Geländeschnitte, Sichtsbeziehungen

Blick von der Weinbergterrasse nach Süden über die Karlsaue auf das Lange Feld (Teleaufnahme): Das Landschaftsbild wird von den Hangflächen um das Hochplateau bestimmt. Die geplante Bebauung wird durch vorhandene und geplante Gehölzpflanzungen größtenteils verdeckt.



Blick aus der Fuldaaue südlich des Langen Feldes (Ditterhäuser Brücke) nach Nordosten: Die geplante Bebauung wird von den Hangwäldern verdeckt



Anders stellen sich die Verhältnisse in den über 200 m ü. NN gelegenen Bereichen dar, aus denen die Hochfläche des Langen Feldes teilweise gut zu sehen ist, und wo die abschirmende Wirkung der Gehölzbestände am Rand der Hochfläche weniger wirksam ist.

Die folgende Karte (Abb. 22) zeigt, aus welchen Bereichen im Umkreis von 5 km um das geplante Gewerbegebiet aufgrund der Höhenlage eine Sichtbeziehung dorthin möglich ist. Teilweise vorhandene dazwischen liegende Sichthindernisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Auch außerhalb dieser 5-km-Zone ist teilweise eine gute Sicht auf das Plangebiet möglich, jedoch können Veränderungen der Landschaft durch die geplante Bebauung aus diesen Entfernungen betrachtet kaum noch eine störende Dominanz im Gesamterscheinungsbild bewirken.



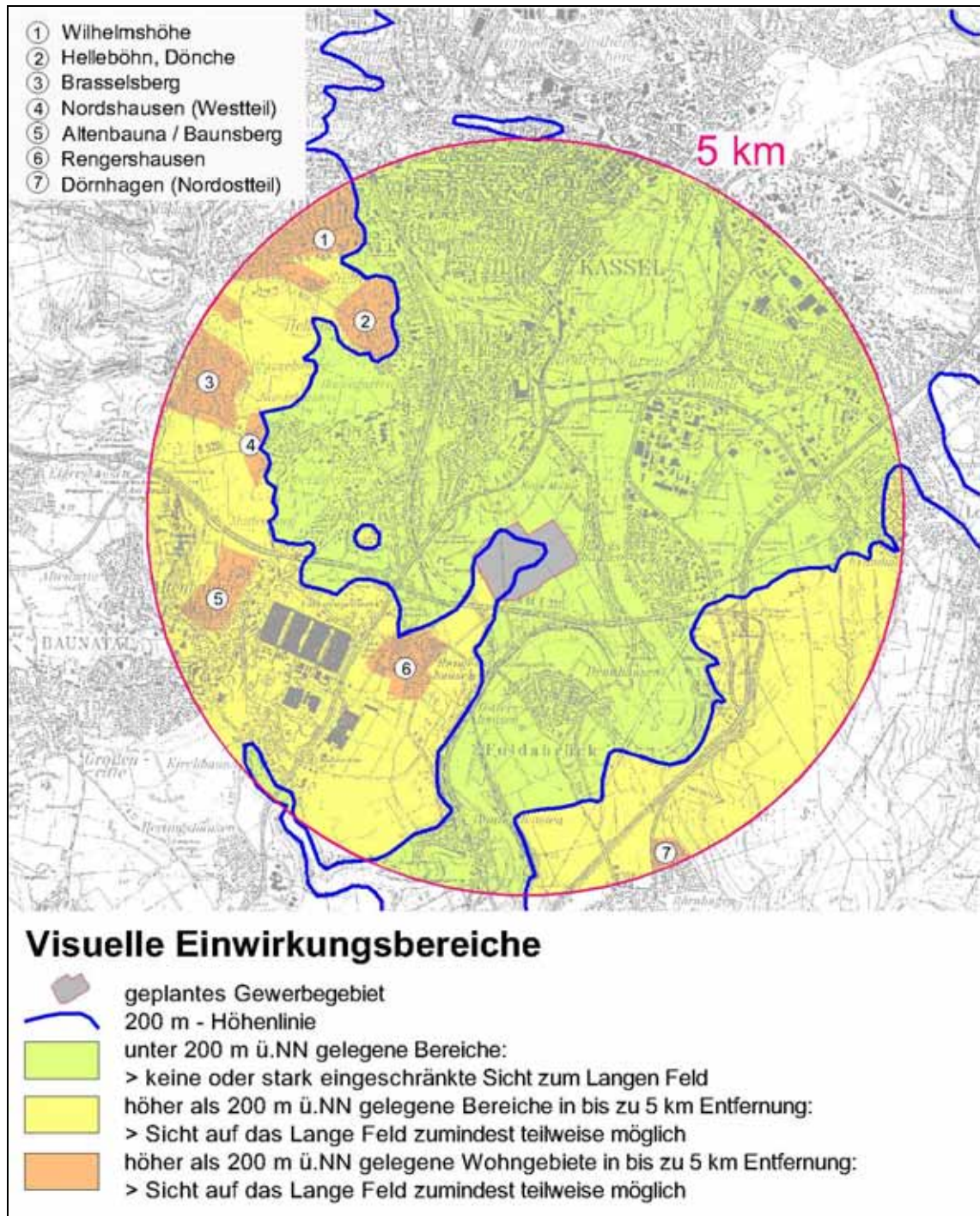


Abbildung 22: Visuelle Einwirkungsbereiche

Die in der Karte dargestellten Gebiete, aus denen zumindest teilweise eine Sichtbeziehung zum Langen Feld möglich ist, werden im Folgenden näher betrachtet:

### Wilhelmshöhe, Herkules

Von den Aussichtsterrassen am Herkules ist die Hochfläche des Langen Feldes gut sichtbar. Sie liegt allerdings weit außerhalb der Sichtachse (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes und in mehr als 5 km Entfernung, so dass eine Bebauung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschaftsbild bewirken wird.



### Helleböhn, Dönche

Von den höheren Gebäuden in Helleböhn und der Randbebauung an der Dönche (documenta urbana), die etwa auf gleicher Höhe oder etwas höher als die Hochfläche des Langen Feldes liegen, ist die Fläche sehr gut zu sehen. Die geplante Bebauung wird kaum durch davor liegende Sichthindernisse verdeckt. Sie wird sich als helles Band vor die dunkle Kulisse des Söhrewaldes (links im Bild) schieben, jedoch nicht die Horizontlinie überschneiden (hier: Blick von der Hermann-Mattern-Straße nach Südosten).





### Brasselsberg, Westrand Nordshausen

Ähnlich ist die Situation in Brasselsberg, wobei die Wirkung der geplanten Bebauung infolge der größeren Entfernung geringer sein wird (hier: Blick vom Ostrand von Brasselsberg über die Dönche nach Südosten).



### Altenbauna / Baunsberg

Von den am Waldrand des Baunsbergs gelegenen Wohnhäusern in Altenbauna ist das Lange Feld als schmales Band vor dem Hintergrund der bewaldeten Berge der Söhre sichtbar. Die geplante Bebauung wird somit nicht die Horizontlinie überschneiden und wegen der relativ großen Entfernung keine störende Dominanz im Landschaftsbild bewirken. Der im unten stehenden Foto vom Lärmschutzwall nördlich dieser Wohnsiedlung dargestellte Blick stellt dabei den maximal sichtbaren Bereich dar, da sämtliche Wohngebäude mit Ausnahme des Hochhauses in der Baunsbergstraße tiefer stehen als der Lärmschutzwall.



Die übrigen Wohngebiete von Altenbauna und Kirchbauna liegen tiefer als das Lange Feld oder so, dass die dazwischen liegende Bebauung - insbesondere das VW-Werk - die Sicht auf das Plangebiet verstellen.

### Rengershausen

Aus den nördlichen Bereichen in Rengershausen ist die Sicht auf das Lange Feld durch den dicht mit Gehölzen bewachsenen Damm der Autobahn (A 44) verdeckt. Jedoch wird die geplante Bebauung von den höher gelegenen Häusern am südöstlichen Rand des Ortes aus betrachtet diese Gehölzbestände überragen und die bisher mögliche Sicht auf das Stadtgebiet von Kassel teilweise verstellen, ohne dabei die Horizontlinie nördlich des Kasseler Beckens zu überschneiden (hier: Blick vom Sportplatz Rengershausen nach Norden).



### Dörnhagen

Die Wohngebiete am Waldrand nördlich des Ortskerns von Dörnhagen liegen teilweise über 200 m ü. NN, so dass von dort theoretisch die Sicht auf das Lange Feld möglich ist. Der Sichtwinkel ist jedoch so flach, dass die dazwischen liegenden Waldbestände östlich und südöstlich des Langen Feldes die geplante Bebauung weitgehend verdecken werden (hier: Blick vom Parkplatz an der B 83 nordöstlich von Dörnhagen nach Nordwesten).



Alle anderen Wohngebiete der Gemeinde Fuldabrück (Bergshausen, Dennhausen, Dittershausen, Ortskern Dörnhagen) liegen tiefer als das Lange Feld. Unter der Voraussetzung, dass die Bauhöhen innerhalb des geplanten Gewerbegebiets die Wuchshöhe der östlich und südlich angrenzenden Waldbestände im Bereich der Fuldatahänge nicht überschreiten, ist keine visuelle Beeinträchtigung dieser Siedlungsgebiete möglich.

Die im Kapitel 3.2.5.1 beschriebenen besonders empfindlichen, weithin einsehba- ren Hanglagen und Randbereiche der Hochfläche des Langen Feldes werden von Bebauung frei gehalten. Durch Erhaltung der vorhandenen Feldgehölze im Rand- bereich der Hochfläche und durch Schließen der Lücken zwischen diesen Be- ständen zu einem durchgehenden Randgrünstreifen um das geplante Gewerbe- gebiet in Verbindung mit Beschränkung der Bauhöhen (niedriger als Wuchshöhe der Gehölze, also ca. 10 m) und gestalterischen Festsetzungen (Beleuchtung, Außenwerbung) kann eine wirksame Eingrünung des Baugebiets und die Vermeidung störender Dominanz der Bebauung im Landschaftsbild gewährleistet werden. Die ergänzenden Gehölzpflanzungen sollten möglichst frühzeitig - am besten vor Beginn der baulichen Entwicklung - angelegt werden. Aus allen tiefer bis gleich hoch gelegenen Bereichen betrachtet kann die Bebauung dadurch weitge- hend verdeckt und in die horizontbildenden Waldkuppenlandschaft (Söhre, Ha- bichtswald) eingebunden werden. Der weiträumige landwirtschaftlich geprägte Charakter der Landschaft wird zumindest in den Hanglagen um das geplante Gewerbegebiet erhalten.

Die darüber hinaus vorgesehenen Maßnahmen im Waldrandbereich südöstlich des geplanten Gewerbegebiets sowie außerhalb des Langen Feldes (Dorothea- Viehmann-Park, Kranichholz, s. Kap. 5.3) bewirken dort eine Bereicherung und visuelle Aufwertung des Landschaftsbildes.

### **5.2.6.2 Erholung**

Durch das geplante Gewerbegebiet wird die Erholungsfunktion des Langen Fel- des eingeschränkt, das vor allem durch seine Weiträumigkeit in Verbindung mit Fernblicken über das Kasseler Becken attraktiv ist. Die Bereiche mit den beson- ders weiten Panoramablickten am Rand der Hochfläche werden jedoch erhalten. Sie sollen zur Kompensation des Verlustes von Erholungsgebieten (Hochfläche) aufgewertet und durch ergänzende Wegeverbindungen erschlossen werden. Ziel dabei ist es, einen durchgehenden landschaftlich attraktiven 'Panoramaweg' zu schaffen, der alle vorhandenen Wegeverbindungen aus den angrenzenden Wohngebieten aufnimmt und entlang des Randgrünstreifens um das geplante Gewerbegebiet herum führt. Dazu sind zwei Ergänzungen des vorhandenen We- genetzes am Nord- und am Südostrand des geplanten Gewerbegebiets von zu- sammen ca. 1.100 m Länge vorgesehen.

Durch die im Kapitel 5.3.2 und 5.3.3 beschriebenen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der verbleibenden Offenlandflächen (naturnahe Gestaltung der Ge- wässer, Entwicklungsmaßnahmen im Waldrandbereich) wird zugleich der Erho- lungswert dieser Räume erhöht.

Der Dittershäuser Weg als bisheriger Hauptweg im Bereich der Hochfläche des Langen Feldes wird durch das geplante Gewerbegebiet unterbrochen. Er wird in- nerhalb der Bebauung in Form separater Rad-/ Fußwege parallel zur Haupter- schließungsstraße geführt. Alternativ dazu kann die beschriebene neu zu schaf- fende Wegeverbindung entlang der Ränder außerhalb des Gewerbegebiets ge- nutzt werden. Der nördliche Teil des Dittershäuser Weges wird künftig die Funkti-



on des Hauptzugangs für den Fuß- und Radverkehr aus Niederzwehren in das geplante Gewerbegebiet übernehmen.

Das geplante Gewerbegebiet wird durch zwei zentrale Grünachsen (vorhandene Wirtschaftswege) untergliedert, in das vorhandene Wegenetz integriert und insgesamt durchlässig gestaltet.

Die im Kapitel 5.3.3 beschriebenen Maßnahmen außerhalb des Langen Feldes (Dorothea-Viehmann-Park und Kranichholz) bewirken dort eine Bereicherung des Landschaftsbildes und Aufwertung für die landschaftsbezogene Erholung.

### **5.2.7 Kulturgüter**

Der Abstand zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem südwestlich davon gelegenen als Kulturdenkmal geschützten Soldatenfriedhof Niederzwehren beträgt ca. 170 m. In diesem Abstandsstreifen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Entlang der Ränder des Gewerbegebiets ist die Entwicklung eines Gehölzstreifens zur landschaftlichen Einbindung der Bebauung vorgesehen. Somit kann gewährleistet werden, dass die Gedenkstätte durch das Gewerbegebiet nicht beeinträchtigt wird.

Das ebenfalls als Kulturdenkmal geschützte Gesamtkunstwerk '7000-Eichen' von J. Beuys wird durch die Planung nicht tangiert. Die geschützten Bäume säumen als Alleebaumreihen die Dennhäuser Straße ca. 800 m nördlich der geplanten Bebauung.

## 5.3 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, Entwicklungsmaßnahmen

Das Kompensationskonzept ist so aufgebaut, dass – entsprechend den Vorgaben des Naturschutzgesetzes (§§ 14/15 BNatSchG) – angestrebt wird, die zu erwartenden Eingriffe soweit wie möglich zu mindern bzw. zu vermeiden (s. Kap. 5.3.1.1). Für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden Maßnahmen in funktionalem Zusammenhang im Nahbereich gesucht. Um den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, werden vorrangig Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial (Verbesserungen für mehrere Schutzgüter) gewählt. Hier sind vor allem die landwirtschaftlich weniger interessanten teilweise staunassen Flächen mit relativ hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Südosten des Langen Feldes zu nennen oder die Uferbereiche des Eselsgrabens und die angrenzenden Hanglagen. Ein großer Teil der vorgesehenen Maßnahmenflächen ist auch im Kompensationsplan zum Landschaftsplan Kassel enthalten (Waldrandbereich im Südosten des Langen Feldes, Hangbereiche am Sensenberg, Eselsgrabenaue am Keilsberg, Flächen südöstlich der Teiche in der Kachenhohle).

### 5.3.1 Maßnahmen innerhalb des Baugebiets

#### 5.3.1.1 Maßnahmen auf den Gewerbegrundstücken

Innerhalb der gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen sind hinsichtlich der Eingriffsermittlung und der Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen folgende Teilbereiche zu unterscheiden, für die unterschiedliche Festsetzungen getroffen werden:

Tabelle 4: Begrünungsmaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken

Teilflächen der Gewerbegrundstücke	Abschätzung der Flächengröße	Festsetzungsempfehlungen und Umfang der Begrünungsmaßnahmen
1.) Gebäude	ca. 35% der Grundstücksflächen <sup>61</sup> : 75,6 ha x 35 % = 26,46 ha davon 60% zu begrünen	extensive Dachbegrünung auf mindestens 60 % der Dachflächen (60 % von 26,46 ha = 15,88 ha)  <i>insgesamt ca. 15,88 ha Gründächer</i>
2.) Stellplätze	zu erwartende Stellplatzzahl gemäß Verkehrsprognose, aufgerundet: 3.000 Stellplätze, ca. 30 m <sup>2</sup> je Stellplatz einschließlich Zufahrten und Begrünung (entspricht ca. 12 % der Grundstücksflächen)	Begrünung entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel (Anpflanzung von mindestens einem Laubbaum je angefangene 6 Stellplätze, Randbegrünung und Untergliederung bei größeren Anlagen, möglichst durchlässige Befestigung)  <i>insgesamt ca. 9 ha begrünte Stellplätze; Anpflanzung von mindestens 500 Bäumen</i>
3.) Hof- und Lagerflächen	ca. 25,02 ha <sup>62</sup> (entspricht ca. 33% der Grundstücksflächen)	Festsetzung der Anpflanzung eines Laubbaumes je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche außerhalb der bebauten Flächen sowie der Stellplätze und Zufahrten  <i>insgesamt ca. 250 Bäume</i>

<sup>61</sup> Von Planquadrat (2009) ermittelte Erfahrungswerte aus vergleichbaren Gewerbegebieten

<sup>62</sup> Grundstücksflächen abzüglich Gebäude (1), Stellplätze (2) und begrünte Freiflächen (4):  
75,60 ha – 26,46 ha – 9,00 ha – 15,12 ha = 25,02 ha

Teilflächen der Gewerbegrundstücke	Abschätzung der Flächengröße	Festsetzungsempfehlungen und Umfang der Begrünungsmaßnahmen
4.) zu begrünende Freiflächen	20 % der Grundstücksflächen bei GRZ 0,8: 75,6 ha x 20 % = 15,12 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzung der gärtnerischen Gestaltung der Freiflächen (20 % der Grundstücke);</li> <li>- Festsetzung der gärtnerischen Gestaltung der Vorflächen der Gebäude zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie mit Ausnahme von Zufahrten</li> </ul> <p style="text-align: right;"><i>insgesamt ca. 15,12 ha Grünflächen</i></p>

### Dachbegrünung

Im Bebauungsplan wird extensive Dachbegrünung (Substratstärke mindestens 5 cm) im auf mindestens 60 % aller Dachflächen festgesetzt. Bei dieser pauschalen Festsetzung ist keine Ausnahmeregelung für spezielle Dachformen und Dachaufbauten erforderlich.

Gründächer haben in vielerlei Hinsicht positive Wirkungen:

- Verbesserung des Kleinklimas (Verminderung der Oberflächenaufheizung bei starker Sonneneinstrahlung, Verdunstung, Staubsedimentation)
- Rückhaltung und Verdunstung bzw. verzögerter Abfluss von Regenwasser
- Verbesserung des Erscheinungsbildes der Bauflächen von höher gelegenen Standorten aus betrachtet
- Wiederherstellung von Vegetationsstandorten, Teilausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen
- Verbesserung der Wärmedämmung und Schutz der Dachhaut vor Witterungseinflüssen

### Stellplatzbegrünung

Für die Stellplätze werden die Regelungen der derzeit gültigen Stellplatzsatzung im Bebauungsplan festgesetzt (Anpflanzung von mindestens einem Laubbaum je angefangene 6 Stellplätze, Randbegrünung und Untergliederung bei größeren Anlagen, möglichst durchlässige Befestigung aller Stellplätze soweit mit dem Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet vereinbar).

Die Kronen der im Bereich der Stellplätze anzupflanzenden Bäume werden einen Teil der versiegelten Flächen innerhalb der Grundstücke übersichern und dadurch das Kleinklima wesentlich verbessern (Verminderung der Aufwärmung der Oberflächen, Luftbefeuchtung, Staubsedimentation).

### Baumpflanzungen im Bereich der Hof- und Lagerflächen

Mit Festsetzung der Anpflanzung eines Baumes je 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche außerhalb der bebauten Bereiche sowie der Stellplätze und Zufahrten wird eine Mindestbegrünung der Hof- und Lagerflächen festgelegt, die für das Kleinklima und für das Erscheinungsbild dieser Bereiche von hoher Bedeutung ist (insgesamt Anpflanzung von ca. 250 Bäumen).

### Grünflächen auf den Gewerbegrundstücken

Entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sind 20 % der Grundstücksflächen dauerhaft zu begrünen.

Im Hinblick auf das Gesamterscheinungsbild des geplanten Gewerbegebiets und die Gestaltung des Straßenraumes wird festgesetzt, dass die Vorflächen der Gebäude zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie als Grünflächen mit Ausnahme notwendiger Zufahrten gärtnerisch zu gestalten sind. Für die Gestaltung der zu begrünenden Flächen werden keine weiteren Vorgaben gemacht.

### Gestalterische Festsetzungen zu den Gebäuden

Im Bebauungsplan wird zur Vermeidung störender Fernwirkung und negativer Auswirkungen auf nachtaktive Insekten für die Gebäude an den Außenrändern des Gewerbegebiets Fassadenbeleuchtung durch textliche Festsetzungen ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Straßenraumes sind im Bebauungsplan Festsetzungen enthalten, die die straßenseitige Mindestbauhöhe in der Haupterschließungsstraße und in den Straßen parallel zum zentralen Grünzug festlegen.

## **5.3.1.2 Begrünung der Verkehrsflächen**

### Straßenbaumpflanzungen

Für die Erschließung des geplanten Gewerbegebiets sind 3 verschiedene Straßentypen vorgesehen:

- Haupterschließungsstraße: 3-streifig (Nutzung der mittleren Spur für Linksabbieger und als Querungshilfe für Fuß-/Radverkehr), beidseitiger Pkw-Parkstreifen mit Baumstandorten zwischen den Stellplätzen, beidseitige Fuß-/Radwege
- interne Erschließungsstraßen: 2-streifig, einseitiger Lkw-Parkstreifen mit Baumstandorten zwischen den Stellplätzen, einseitiger Gehweg hinter den Stellplätzen, einseitiger unbefestigter Streifen auf der den Parkplätzen gegenüber liegenden Seite (Außenkurvenseite) mit Baumreihe (Pflanzabstand 10 m, Verschieben der Baumstandorte für Einfahrten um bis zu 1 m in der Reihe zulässig)
- Straßen parallel zum Hauptgrünzug: Profil wie interne Erschließungsstraßen, jedoch auf der bebauten Seite nur Pkw-Stellplätze mit Baumstandorten dazwischen, einseitiger Gehweg hinter den Pkw-Stellplätzen; Straßenseite zum Grünzug: keine Stellplätze, kein Gehweg

Für die Straßenbaumpflanzungen werden folgende Arten empfohlen:

**Tabelle 5: Straßenbäume**

Straßenbäume
Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )
Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Linde ( <i>Tilia cordata</i> )

Bei Realisierung der oben dargestellten Regelprofile werden insgesamt voraussichtlich 576 Straßenbäume angepflanzt:

**Tabelle 6: Ermittlung der Anzahl der Straßenbäume**

<b>Straßentyp</b>	<b>Baumstandorte</b>	<b>Anzahl</b>
Haupterschließungsstraße (ca. 700 m)	beidseitig im Abstand von ca. 15 m	80
Straßen beiderseits des Grünzugs (zusammen ca. 1.900 m)	- bebaute Seite: alle 15 m	116
sonstige Erschließungsstraßen (zusammen ca. 3.100 m)	- Straßenseite mit Lkw-Stellplätzen - Straßenseite ohne Stellplätze	70 310
<b>Summe</b>		<b>576</b>

Die Baumpflanzungen im Nahbereich der Verkehrsflächen leisten neben ihrer gestalterischen Funktion einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der ungünstigen klimatischen Auswirkungen der Flächenversiegelung durch Beschattung dieser Flächen.

#### Begrünungsmaßnahmen im Bereich der Anschlussstelle an die A 49

Die durch den Umbau des Knotenpunktes entfallenden Fahrbahnflächen werden entsiegelt und in die angrenzenden Verkehrsgrünflächen einbezogen. Die Flächengröße entspricht in etwa den neu zu bauenden Fahrbahnteilstücken innerhalb des Knotenpunktes.

Die neu entstehenden Böschungsflächen im Bereich der Brückenrampen am Eselsgraben und zwei Restflächen (zwischen Kompostwerk und dem geplanten Straßendamm sowie zwischen dem Weg parallel zum Eselsgraben und der geplanten Straße) werden mit standorttypischen Gehölzen (Artenliste s. Kap. 5.3.2.1) bepflanzt.

#### **5.3.1.3 Anlage von Grünzügen im Gewerbegebiet**

Im Bebauungsplan werden zwei zentral gelegene Grünachsen als öffentliche Grünflächen festgesetzt mit zusammen ca. 10 ha. Diese Flächen erfüllen mehrere Funktionen:

- Gliederung und Gestaltung der Bauflächen
- Förderung der Durchlüftung / Durchblasbarkeit des Baugebiets in der Hauptwindrichtung entsprechend den Aussagen des Klimagutachtens
- öffentliche Grünflächen mit Fuß- und Radwegen als Teilausgleich für Überbauung vorhandener Wege sowie Sicherung der Durchlässigkeit des geplanten Baugebiets für den Fuß- und Radverkehr
- Aufenthaltsbereich für die Kurzzeiterholung der im Gebiet Beschäftigten

Die Flächen werden entsprechend den Empfehlungen des Klimagutachtens als möglichst offene Grünflächen gestaltet (extensiv gepflegte Rasen- bzw. Wiesenflächen) mit Baumpflanzungen in den Randbereichen entlang der Bebauung bzw. der Erschließungsstraßen. Innerhalb dieser Flächen werden Rad-/ Fußwege angelegt bzw. die vorhandenen Wege ausgebaut.



links oben: Blick von der Zufahrt zum Soldatenfriedhof nach Nordosten: geplante Hauptgrünachse durch das Gewerbegebiet

rechts oben: Zufahrt zum Soldatenfriedhof / Blick nach Südwesten - südwestliche Fortsetzung der Hauptgrünachse; geplante Anpflanzung einer Obstbaumreihe links parallel zum Weg

links unten: geplanter Grünzug von Südosten nach Nordwesten durch das Gewerbegebiet (Blick vom Modellflugplatz nach Nordwesten)

Eine weitere öffentliche Grünfläche in südöstlicher Verlängerung der geplanten Haupterschließungsstraße wird in der gleichen Weise wie für die beiden Hauptgrünachsen gestaltet. Sie stellt die Verbindung zwischen der Haupterschließungsstraße und dem Weg südöstlich des Gewerbegebiets her.

### 5.3.2 Maßnahmen im Geltungsbereich außerhalb des Baugebiets

#### 5.3.2.1 Begrünung der Ränder des Gewerbegebiets

Die vorhandenen Feldgehölzbestände in den Randbereichen der Hochfläche bleiben vollständig erhalten und werden durch weitere Pflanzungen zu einem geschlossenen Grüngürtel um die geplante Bebauung ergänzt. Dadurch erfolgt eine Einbindung in die umgebende Landschaft, und die Fernwirkung der Bebauung wird deutlich vermindert (s. auch Kap. 5.2.6). Im Bebauungsplan werden diese Flächen als öffentliche Grünflächen überlagert mit Festsetzungen zur Erhaltung bzw. zur Anpflanzung von Gehölzen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen (insgesamt 18,27 ha, davon 3,18 ha vorhandene Feldgehölze) zusätzlich zu den oben beschriebenen internen Grünzügen).

Um eine möglichst rasche Eingrünung des Baugebiets zu erzielen, sollen die Flächen mindestens zu einem Drittel mit standorttypischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Die übrigen Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden (ähnlich der vorhandenen Feldgehölzfläche innerhalb dieses Randgrünstreifens südöstlich des Sandgrabens). Anstatt der Anpflanzung von Gehölzen können Teilbereiche auch durch Ablagerung von Gehölzschnitt standorttypischer Arten der Selbstbegrünung überlassen werden (sog. Benjes-Hecken). Zum Schutz vor

Wildverbiss ist in der Anfangszeit eine Einzäunung bzw. Verbisschutz erforderlich. Entlang der Außenränder zu den verbleibenden Landwirtschaftsflächen wird ein Streifen in unterschiedlicher Breite (mindestens 5 m) als Saumzone (Gras- und Staudenflur) entwickelt und von Gehölzaufwuchs frei gehalten. Der im Zuge einer früheren Kompensationsmaßnahme verbreiterte Rain parallel zum Weg in der Kachenhöhle wird in die Grünflächen einbezogen und erhalten.

**Tabelle 7: Gehölzarten für die Bepflanzung**

<b>Bäume</b>
Ahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>A. platanoides</i> )
Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Eiche ( <i>Quercus robur</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
<b>Bäume 2. Ordnung, Großsträucher</b>
Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )
Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )
Salweide ( <i>Salix caprea</i> )
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )
<b>Sträucher</b>
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )
Weißdorn ( <i>Crataegus mongyna</i> )
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )
Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )



Linkes Bild: Weg entlang des nordöstlichen Randes des geplanten Gewerbegebiets, Blick vom Waldrand nach Nordwesten – das Feldgehölz links des Weges wird bis zum Waldrand verlängert

rechtes Bild: Blick vom Weg in der Kachenhöhle nach Osten auf die Nordwestecke des geplanten Gewerbegebiets (Ackerfläche mit Strohballen); die vorhandenen Feldgehölze am rechten Bildrand bilden den Randgrünstreifen um die geplante Bebauung und werden um weitere Pflanzungen in der Bildmitte ergänzt

### 5.3.2.2 Ergänzungen des Wegenetzes

Innerhalb der beiden geplanten Grünachsen, die das Gewerbegebiet von Nordosten nach Südwesten und von Nordwesten nach Südosten durchziehen, werden Wege für den Fuß- und Radverkehr ausgebaut und mit dem vorhandenen Wegenetz außerhalb des Gewerbegebiets verknüpft. Dadurch wird das geplante Gewerbegebiet für den nicht motorisierten Verkehr durchlässig gestaltet und die geplanten Grünachsen für die Nah- und Kurzzeiterholung erschlossen.

Darüber hinaus wird eine durchgehende Wegeverbindung um das Gewerbegebiet geschaffen, die alle vorhandenen auf das Gebiet zulaufenden Wegeverbindungen aufnimmt und entlang der Außenränder um die Bebauung herum führt. Folgende Ergänzungen / Neubauten von Wegeverbindungen sind erforderlich (s. auch folgende Karte):

- Südwestrand des Gewerbegebiets von der Unterführung des Dittershäuser Weges unter der A 44 bis zum südwestlichen Rand des zentralen Grünzugs durch das Gewerbegebiet als Ersatz für das entfallende Teilstück des Dittershäuser Weges innerhalb der geplanten Bebauung (ca. 500 m)
- Nordrand des geplanten Gewerbegebiets zwischen Sandgraben und der Haupteinfahrtsstraße als höhenparallele Ergänzung des 'Panoramaweges' und Ersatz für die entfallenden Wege im nördlichen Teil der geplanten Bebauung (ca. 650 m)

Damit bleiben die landschaftlich attraktiven Bereiche am Rand der Hochfläche mit reizvollen Fernblicken über das Kasseler Becken weiterhin für die Naherholung nutzbar. Durch die vorhandenen und geplanten Gehölzflächen entlang der Ränder wird dieser 'Panoramaweg' von Beeinträchtigungen durch die Bebauung soweit wie möglich abgeschirmt. Die vorgeschlagene Wegenetzergänzung am Nordrand des geplanten Gewerbegebiets wird annähernd höhenparallel auf der von der geplanten Bebauung abgewandten Seite der vorhandenen Feldgehölze trassiert, um den Weg möglichst attraktiv zu gestalten. An geeigneten Aussichtspunkten werden Sitzplätze eingerichtet und mit Baumgruppen begrünt.



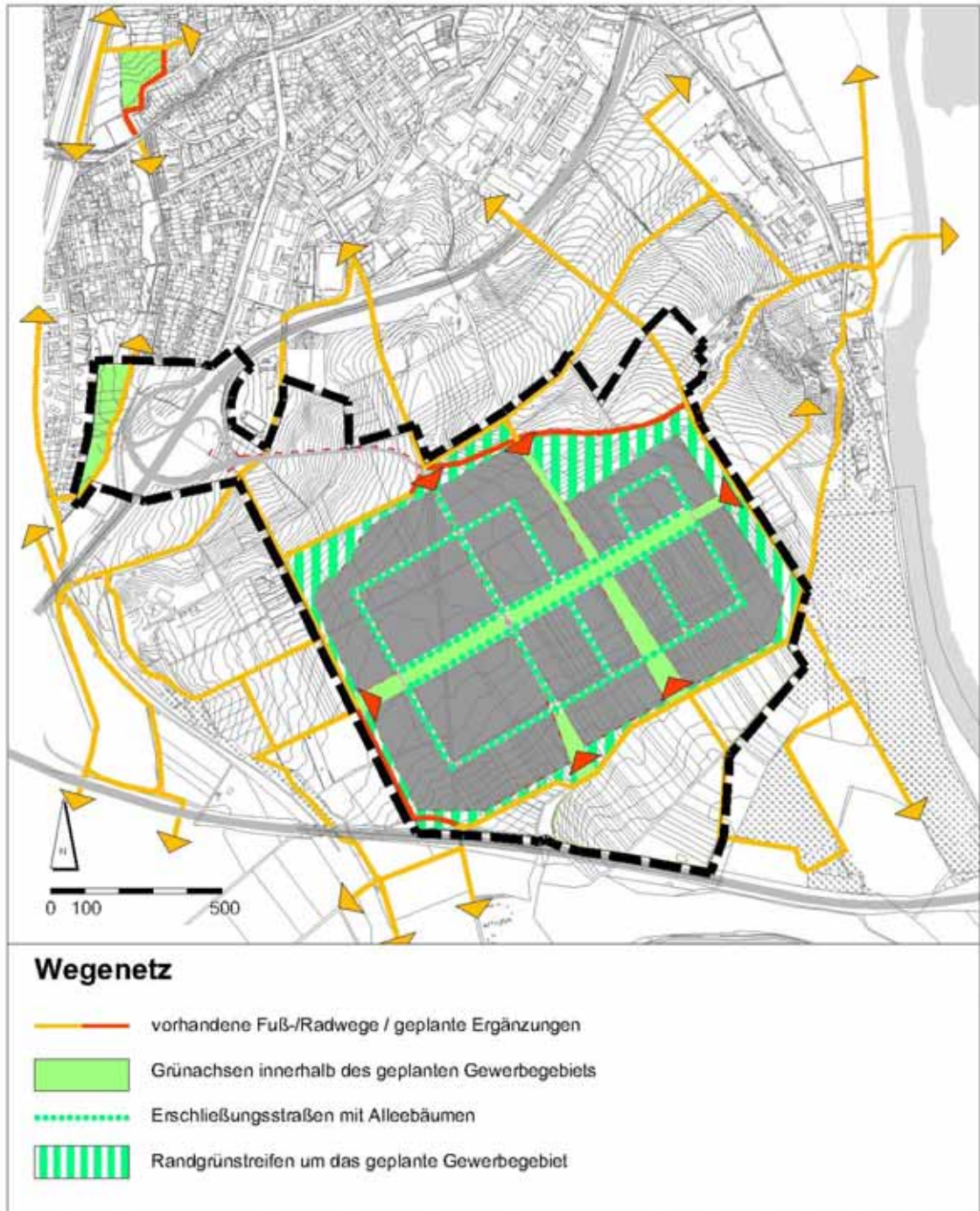
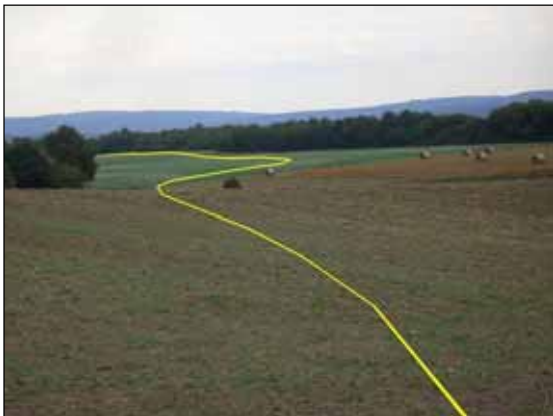
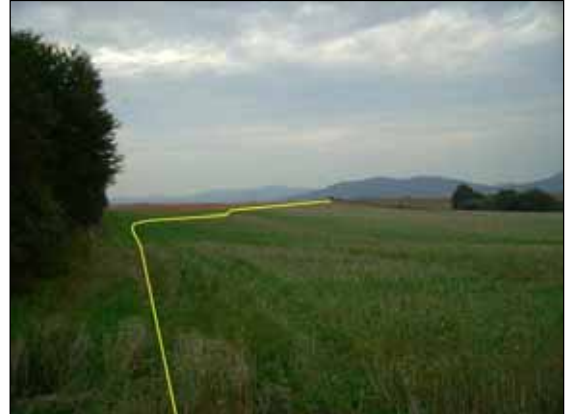


Abbildung 23: Wegenetz



Ergänzung des Wegenetzes am Nordwestrand des Gewerbegebiets ('Panoramaweg')  
gelbe Linie: geplanter Weg,  
rote Linie: Rand des Gewerbegebiets

oben links: Beginn des Weges am Aussichtspunkt 'Wartekuppe' (Wegkreuzung Dittershäuser Weg / Weg am Kraftwerksgraben, Blick nach Norden)

oben rechts: mittlerer Teil des Wegs westlich der vorhandenen Feldgehölze

südlich des Sandgrabens (Blick nach Nordost)

unten links: Nordteil des Wegs (südlich des Sandgrabens, Blick nach Südwest)

Der geplante Weg am Südwestrand des Gewerbegebiets in südlicher Verlängerung der Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen und dem Soldatenfriedhof muss die bisherigen Funktionen des Dittershäuser Weges, der überbaut wird, übernehmen (Erschließung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen, Fuß- und Radwegverbindung nach Rengershausen und Dittershausen, Naherholungsfunktion). Deshalb sollte dieser Weg durchgehend asphaltiert werden.



linkes Bild: Weg am Südwestrand des geplanten Gewerbegebiets, Blick nach Süden; geplante Verlängerung des Weges bis zur Unterführung unter der A 44 (Bildhintergrund)

rechtes Bild: Grasweg nördlich parallel zur A 44 zwischen der Unterführung des Dittershäuser Weges und der geplanten Verlängerung des Weges am Südwestrand des Gewerbegebiets; Ausbau als Ersatz für den entfallenden Dittershäuser Weg



### 5.3.2.3 Regenwasserrückhaltung

Die Entwässerung des geplanten Gewerbegebiets erfolgt im Trennsystem, wobei das Regenwasser in 3 Rückhaltebecken eingeleitet wird (s Kap. 5.2.5), die so ausgelegt werden, dass der Abfluss aus den Becken den natürlichen Abfluss aus dem Gebiet bei Starkregenereignissen nicht übersteigt. Dadurch wird vermieden, dass die betroffenen Fließgewässer (Eselsgraben, Sandgraben und Läusegraben) stoßweise mit großen Wassermengen belastet werden, die Schädigungen des Gewässerbettes durch Erosion und insgesamt Erhöhungen der Hochwasserpegel zur Folge hätten.



links oben: Standort des Regenrückhaltebeckens West (hinter der Wegeinmündung von den Aussiedlerhöfen), Blick nach Nordwesten

rechts oben: Standort des RRB Ost, Blick nach Nordwesten; rechts im Bild: Gehölzbestände im Sandgraben

links unten: Standort des RRB Süd (Blick nach Osten); rechts im Bild: Gehölzbestand auf dem Damm der A 44, links und in der Bildmitte: Gehölze in der Läusegrabenmulde

Die Rückhaltebecken werden als Erdbecken angelegt, mit möglichst flachen Böschungen in das vorhandene Relief eingefügt und durch Einsaat begrünt. In den Stauräumen wird sich dem Standort angepasste Feuchtvegetation entsprechend der Überflutungshäufigkeit und –dauer von selbst entwickeln. In den Randbereichen außerhalb der Stauräume werden Teilbereiche mit standorttypischen Laubgehölzgruppen (Artenliste s. Kap. 5.3.2.1) locker überstellt.

Die Regenrückhaltebecken sollen über die primäre Aufgabe der Wasserrückhaltung hinaus weitere ökologische Funktionen erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Feuchtstandorten und Kleingewässern.

Da die technische Planung der Regenrückhaltebecken erst im Rahmen der weiteren Planung der Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt, werden im Bebauungsplanverfahren nur allgemeine Festsetzungen ohne genaue Lokalisierung der Maßnahmen getroffen und entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt:

- Gestaltung der Becken als begrünte Erdbecken
- Anlage von mindestens 500 m<sup>2</sup> naturnahe Kleingewässer
- Entwicklung von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Feuchtbrachflächen

Die Festlegung der Flächengrößen für die Neuanlage von naturnahen Kleingewässern und Feuchtbrachflächen orientiert sich an der Größe der vorhandenen Teiche und Feuchtzonen in der Kachenhohle, die möglicherweise durch die Verminderung der Wasserversorgung beeinträchtigt werden (s. Kap. 5.2.1.1 und 5.2.5.2), wofür durch Neuanlage eine entsprechende Kompensation sichergestellt werden soll. In diesen neu zu entwickelnden Feuchtbereichen können sich ähnlichen Pflanzengesellschaften wie im Umfeld der Teiche in der Kachenhohle entwickeln (insbesondere Rohrkolbenröhricht, Mädesüß-Hochstaudenfluren, Seggenriede).

Die günstigsten Voraussetzungen für die Anlage von kleinen Wasserflächen und Feuchtvegetation sind im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens am Läusegraben südöstlich des geplanten Gewerbegebiets gegeben, da hier die Hangneigung am geringsten ist. Außerdem besteht ein räumlicher Zusammenhang mit den geplanten Feuchtzonen am Läusegraben. Hier kann voraussichtlich der überwiegende Anteil der erforderlichen Kleingewässerflächen im nordöstlichen Teil der im Bbauungsplan für die Rückhaltung ausgewiesenen Fläche untergebracht werden. Allerdings ist wegen der Nähe zur Autobahn beidseitig am Fuß des Straßendamms ein Amphibienschutzzaun erforderlich, der die Tiere in den vorhandenen großzügigen Durchlass des Läusegrabens leitet, so dass der Lebensraumzusammenhang zu den Waldflächen auf den Fuldatahängen gesichert werden kann. Die erforderlichen Feuchtbrachflächen sind gegebenenfalls auf alle 3 geplanten Regenrückhaltebecken zu verteilen.

#### **5.3.2.4 Maßnahmen im Bereich des Feuchtbiotops in der Kachenhohle**

(Maßnahmenbereich Nr. 1 im Plan)

Wie im Kapitel 5.2.5.2 beschrieben, muss davon ausgegangen werden, dass die Quellschüttung und der Sickerwasseraustritt in der Kachenhohle infolge der Flächenversiegelung im Einzugsbereich vermindert wird, so dass die Wasserversorgung der Teiche zumindest in längeren Trockenperioden nicht gesichert wäre. Um ein Trockenfallen der Teiche zu vermeiden, soll das aus der Quelle ablaufende Wasser durch geringfügige Modellierung teilweise in die Teiche eingeleitet werden anstelle der bisherigen direkten Ableitung über den Wegeseitengraben Richtung Kraftwerk. Damit kann die Wasserversorgung der Teiche und deren Wasserqualität verbessert und die Gefahr des Austrocknens vermindert werden. Um die Wasserzufuhr für alle drei Teiche zu verbessern, ist es erforderlich, Verbindungsmulden zwischen den Teichen zu modellieren, so dass das überlaufende Wasser dem nächsten Teich zugeführt wird. Die Funktionsfähigkeit der Verbindungen muss ca. alle 5 Jahre überprüft werden (Veränderungen durch Erosion oder durch Verlandung).



linkes Bild: Quellaustritt in der Kachenhohle

rechtes Bild: Wegeseitengraben mit Brunnenkresseröhricht westlich der Teiche, in den bisher das Quellwasser eingeleitet wird

Die Sohle des Kraftwerksgrabens (Wegeseitengraben westlich der Teichanlage), in den derzeit das gesamte Quellwasser eingeleitet wird, sollte durch kleine Abflusshindernisse angehoben werden, so dass der Wasserentzug aus den angrenzenden Flächen verringert wird und das dort vorhandene Brunnenkresseröhricht erhalten werden kann. Dazu ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zur Minderung des Nährstoffeintrags in die bereits stark eutrophierten Teiche in der Kachenhohle wird die südöstlich angrenzende bisher als Acker genutzte Fläche in Dauergrünland umgewandelt.



linkes Bild: Teichanlage in der Kachenhohle mit umgebendem Weidengebüsch und südöstlich angrenzender Ackerfläche

rechtes Bild: starker Algenwuchs in den Teichen in der Kachenhohle durch hohen Nährstoffgehalt des Wassers

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Der nördliche Teil (angrenzend an die Teiche in der Kachenhohle) ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist sie bis auf den Bereich um die Teiche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.



### 5.3.2.5 Aufwertung der Waldrandzone und des Läusegrabens

(Maßnahmenbereich Nr. 2 im Plan)

Die Waldränder im Südosten des Langen Feldes sind durch schroffe Grenzlinien zwischen Hochwald und Landwirtschaftsflächen gekennzeichnet. Waldmantelgebüsch und Krautsäume sind bisher nicht vorhanden.



Waldrand am Ostrand des Langen Feldes ohne Waldsaumzone

Zur ökologischen Aufwertung dieser Bereiche wird parallel zum Waldrand ein 20 - 30 m breiter Streifen mit standortgerechten Laubgehölzen (Bäume 2. Ordnung und Sträucher) und dazwischen bzw. davor liegenden Gras- und Staudenfluren entwickelt. Dadurch werden in Verbindung mit den vorhandenen Feldgehölzen und den unten beschriebenen angrenzenden Biotopentwicklungsmaßnahmen (Anlage von Feuchtbiotopen am Läusegraben und von Extensivgrünland) zusammenhängende, vielfältige, mit der offenen Landwirtschaftsfläche verzahnte Bereiche geschaffen, die als Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Vögel, Insekten, Kleinsäuger) von Bedeutung sind. In gleicher Weise wird die östlich angrenzende Fläche im Waldrandbereich in der Gemarkung Fuldabrück-Dennhausen (s. Kap. 5.3.3.3) umgestaltet.

Die dem Waldrand vorgelagerten zu Staunässe neigenden Flächen bis zum Läusegraben werden bereits teilweise als Grünland genutzt. Die dazwischen liegenden bisher noch ackerbaulich genutzten Bereiche werden als extensive Frischwiesen entwickelt (kein Düngemittel- und Pestizideinsatz, Mahd nicht vor Anfang Juli). Dadurch können die Lebensraumbedingungen für am Boden brütende Vogelarten deutlich verbessert werden.



Feuchtgrünland südöstlich des Läusegrabens

Besonders (stau-)nasse Standorte finden sich im Nahbereich des Läusegrabens. Diese Flächen sollen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und für die Entwicklung von Feuchtvegetation genutzt werden. Durch Aufweitung des Grabenbettes in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Entwässerungsgräben und der Anhebung der Sohle des Läusegrabens werden neue Feuchtzonen geschaffen, die einer naturnahen Entwicklung überlassen werden, so dass sich Röhricht und Hochstauden entwickeln können. Dafür ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.



linkes Bild: als Entwässerungsgraben ausgebauter Läusegraben (Blick nach Nordwesten)

rechtes Bild: stauanasse Ackerflächen im Südostteil des Langen Feldes beim Läusegraben (Blick nach Südwesten)

Am Läusegraben nördlich der Unterquerung der A 44 wird eine ca. 30-40-jährige Fichtenanpflanzung durch Herausnahme von Einzelbäumen schrittweise in ein naturnahes Feldgehölz aus standorttypischen Laubholzarten umgewandelt und in die umgebenden Gehölzbestände und Sukzessionsflächen integriert.



linkes Bild: Fichtenbestand am Läusegraben nördlich der A 44, Blick von Westen

rechtes Bild: Blick von Nordosten, im Vordergrund der Läusegraben

Die Grundstücke in diesem Maßnahmenbereich sind teilweise im Eigentum der Stadt Kassel, ein Teil muss noch erworben werden. Im Landschaftsplan ist das gesamte Gebiet als potenzieller Kompensationsbereich dargestellt. Die Umgestaltung als Grünfläche entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans (Grünfläche).

### 5.3.2.6 Aufwertung Eselsgrabenaue / Sensenberg (nördlicher Teil)

(Maßnahmenbereich Nr. 3 im Plan)

Die Flächen am Westhang des Sensenbergs werden bisher als Acker genutzt. Die Ackernutzung reicht bis dicht an die Uferböschung des Eselsgrabens heran. Ufer-säume sind kaum vorhanden.

Durch Umwandlung der Hangflächen in Dauergrünland und Entwicklung eines mindestens 10 m breiten Ufersaumes am Eselsgraben als Feuchtbrache / Hochstaudenflur wird der gesamte Bereich ökologisch aufgewertet, der Eselsgraben und der Erkebach von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaftsfläche entlastet und der Boden vor Erosion geschützt.

Die innerhalb der Maßnahmenfläche vorhandenen Feldgehölze, Frischwiesen und Feuchtbrachen werden erhalten und in die Gesamtmaßnahme einbezogen. Die vorhandene Ebereschenreihe am Südwestrand der Fläche wird ebenfalls erhalten und durch Nachpflanzungen von Obstbäumen oder Ebereschenarten ergänzt.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Sie ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich dargestellt. Die Umgestaltung als Grünfläche entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans.



links oben: Eselsgraben mit südöstlich angrenzenden Ackerflächen bis dicht an die Uferzone

rechts oben: Grünlandbrache und Hochstaudenfluren am Sensenberg südlich des Erkebachs

links unten: Ebereschenallee an der Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen

rechts unten: Lücke in der Ebereschenallee im nordwestlichen Abschnitt





### 5.3.2.7 Südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmänn-Parks

(Maßnahmenbereich Nr. 4 im Plan)

Der im Zusammenhang mit dem Bau des Wohngebiets am Goldbach entwickelte Dorothea-Viehmänn-Park wird derzeit nach Süden auf bisher als Acker genutzten Flächen am Westrand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 'Langes Feld' erweitert. Die Fläche ist Teil eines Grünzugs, der von der Stadtgrenze im Süden zwischen den Siedlungsflächen von Ober- und Niederzwehren bis an die Altenbaunaer Straße reicht und dort an den Grünzug parallel zur Bahntrasse anschließt. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Sie ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich ausgewiesen. Die Umgestaltung als Grünfläche entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Fläche wird als großzügiges Wiesengelände mit mehreren Baum- und Gehölzgruppen gestaltet und durch neue Wege in südlicher Verlängerung der vorhandenen Hauptwege für die Naherholung erschlossen.

Für die derzeit in Umsetzung befindliche Planung ergibt sich laut Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.04.2010 entsprechend der Kompensationsverordnung ein Netto-Biotopwertgewinn von insgesamt 152.439 Wertpunkten, die als Ausgleich für die Eingriffe im Langen Feld angerechnet werden. Voraussetzung für diese Bewertung ist, dass die als Frischwiese zu entwickelnde Teilfläche zweimal jährlich gemäht und das Schnittgut abtransportiert wird.

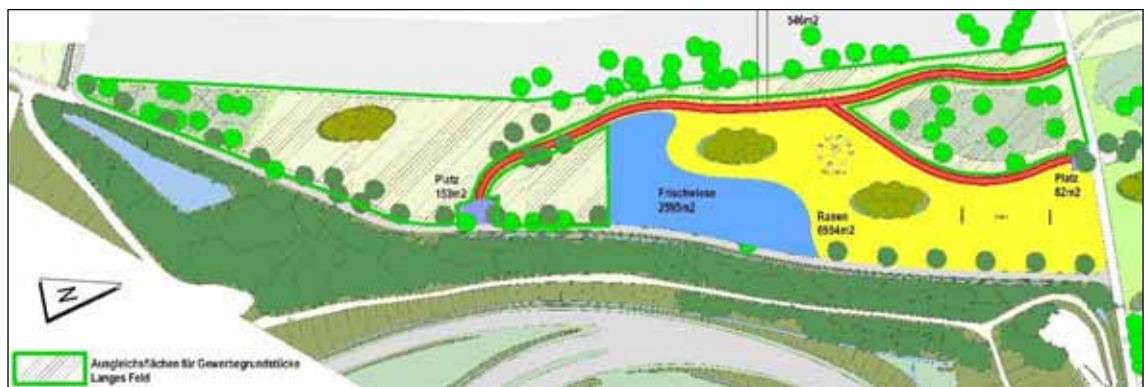


Abbildung 24: Südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmänn-Parks

Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt (2010): Ausschnitt aus dem Planentwurf für den 2. Bauabschnitt des Dorothea-Viehmänn-Parks

linkes Bild: Blick vom 1. BA des Dorothea-Viehmänn-Parks nach Süden auf die bis Winter 2009 noch als Acker genutzte Erweiterungsfläche

rechtes Bild: südliche Erweiterungsfläche des Dorothea-Viehmänn-Parks (derzeit in Bau befindlich)



### 5.3.3 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

#### 5.3.3.1 Aufwertung der Eselsgrabenaue am Keilsberg

(Maßnahmenbereich Nr. 5 im Plan)

Auf der im Plan dargestellten bisher als Acker genutzten Fläche in der Eselsgrabenaue westlich des Keilsbergs ist die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens geplant. Im Zusammenhang mit dem Bau dieser Anlage soll die Fläche über das für die Funktion eines Rückhaltebeckens erforderliche Maß hinaus aufgewertet werden durch Entwicklung von Feuchtvegetation / Feuchtbrachen und Kleingewässern im Sohlenbereich des geplanten Beckens. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Sie ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich und im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.



**Abbildung 25: Hochwasserrückhaltebecken Keilsberg**

Kasseler Entwässerungsbetrieb (2009):

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 (3) WHG; Bearbeitung: PLF, Kassel



geplanter Standort des Rückhaltebeckens am Eselsgraben westlich des Keilsbergs (Blick nach Südosten)



### 5.3.3.2 Aufwertung des Waldrandbereichs (Gemarkung Fuldabrück)

(Maßnahmenbereich Nr. 6 im Plan)

In gleicher Weise wie für den Maßnahmenbereich Nr. 2 (s. Kap. 5.3.2.5) beschrieben und begründet wird die unmittelbar östlich anschließende Fläche im Waldrandbereich in der Gemarkung von Fuldabrück-Dennhausen umgestaltet. Die Grundstücke werden von der Stadt Kassel erworben.



linkes Bild: Blick von Südwesten auf den nördlichen Teil der Fläche (Gemarkung Dennhausen)

rechtes Bild: Blick von Norden auf den Südteil der Fläche (Gemarkung Dennhausen)

### 5.3.3.3 Entwicklung von Feldrainen im Nordteil des Langen Feldes

(Maßnahmenbereich Nr. 7 im Plan)

Wie im Kapitel 5.2.1.3 beschrieben, sind durch die geplante Bebauung auf der bisher ackerbaulich geprägten offenen Hochfläche des Langen Feldes neben anderen typischen Tierarten der offenen Feldflur (z.B. Feldhase) vor allem Lebensräume der Feldlerche betroffen, die einen deutlichen Rückgang dieser Art im Umfeld des Plangebiets zur Folge haben wird. Deshalb sind Maßnahmen erforderlich, die die verbleibenden Landwirtschaftsflächen als Lebensraum für die Feldlerche und andere Offenlandarten aufwerten. Die Maßnahmen haben zum Ziel, die Besiedlungsdichte für am Boden brütende Arten zu erhöhen, die Bruterfolge zu verbessern und damit den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten im Langen Feld zu stabilisieren.



Feldrain bzw. Grasweg, der durch Ausdehnung der Ackerflächen langsam verschwindet und als potenzieller Brutplatz für Feldlerchen verloren geht

Dazu werden Wegeparzellen ausgewählt, die infolge des Zusammenlegens von Flurstücken keine Erschließungsfunktion mehr haben und z. T. durch den Bau der A 49 zu Sackgassen wurden. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Kassel.

Durch abschnittsweises Umbrechen der geschlossenen Grasnarbe im Herbst sollen ungestörte Bereiche mit lückenhafter Vegetationsdecke geschaffen werden, die sich als Brutplätze für Bodenbrüter eignen. Die offenen Abschnitte sollten eine Größe von jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> haben<sup>63</sup>. Zu den verbleibenden Feldwegen ist ein Abstand von mindestens 25 m erforderlich. Entlang der Ränder den Ackerflächen wird um die umzubrechenden Stellen ein Vegetationsstreifen erhalten, um z.B. Laufkäfern und anderen Kleintieren Rückzugs- und Ausbreitungskorridore zu erhalten.

#### **5.3.3.4 Aufwertung Eselsgrabenaue / Sensenberg (südlicher Teil)**

(Maßnahmenbereich Nr. 8 im Plan)

Die bisher als Acker genutzte Fläche reicht bis an die Uferböschungen des Eselsgrabens. Wie für den nördlich angrenzenden Maßnahmenbereich Nr. 3 beschrieben und begründet, wird auch auf dieser Fläche der Uferbereich entlang des Eselsgrabens in einer Breite von mindestens 10 m als Feuchtbrache entwickelt und die östlich anschließenden Hanglagen in Dauergrünland umgewandelt. Die Fläche ist bisher in Privatbesitz und muss von der Stadt Kassel erworben werden.



Eselsgraben am Sensenberg, Blick nach Norden: Ackerflächen reichen bisher bis an die Uferböschungen

#### **5.3.3.5 Entwicklung öffentlicher Grünflächen im 'Kranichholz'**

(Maßnahmenbereich Nr. 9 im Plan)

Das Kranichholz ist eine isoliert gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche am westlichen Ortsrand von Niederzwehren, die im Westen von der Bahntrasse, im Süden vom Grunnelbach und im Osten von der Bebauung umschlossen wird. Im Norden und Westen grenzen Gartengrundstücke und kleine Pferdeweiden an. Die Fläche ist derzeit nur über einen schmalen Weg am Nordrand erreichbar, der von der Straße 'Am Kranichholz' zum Weg parallel zur Bahn führt. Innerhalb der Fläche sind bisher keine Wege vorhanden. Das Kranichholz soll ein wichtiges Bindeglied zwischen den vorhandenen Grünzügen entlang der Bahnlinie, dem Grunnelbach und dem Dorothea-Viehmänn-Park werden.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Es ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich dargestellt. Die Umgestaltung als Grünfläche entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Am Süd-

<sup>63</sup> Diese Größe wird auch für die Anlage sog. Lerchenfenster in den Ackerflächen empfohlen die dort die Bruterfolge der Feldlerche signifikant erhöht haben. (Z.B. LBV Bayern, 2009)



und Ostrand der Fläche verläuft eine 60-KV-Stromleitung und ein Steuerkabel (s. Bestandsplan), die von der Maßnahmenplanung nicht berührt werden.

Ähnlich wie für den Dorothea-Viehmänn-Park beschrieben (s. Kap. 5.3.2.7), soll der Bereich 'Kranichholz' als öffentliche Grünfläche für die Naherholung entwickelt werden. Dazu wird die bisherige Ackerfläche in eine Wiese umgewandelt und mit Baumgruppen begrünt. Am Südostrand außerhalb der Fläche wird von der Stadt Kassel ein Verbindungsweg parallel zum Grunnelbach zwischen dem vorhandenen Weg am Nordrand und der Altenbaunaer Straße gebaut, der nicht Bestandteil der Maßnahme ist.



Abbildung 26: Entwicklung öffentlicher Grünflächen im Kranichholz

linkes Bild: Blick über die Fläche nach Südosten; rechts im Bild: Ufergehölze am Grunnelbach  
rechtes Bild: Blick von Süden über den Grunnelbach (Einnümdung Goldbach) auf die Fläche



### 5.3.3.6 Anlage eines Feldraines mit Obstbäumen beim Soldatenfriedhof

(Maßnahmenbereich Nr. 10 im Plan)

In südwestlicher Verlängerung der geplanten Hauptgrünachse durch das Gewerbegebiet wird der Zugangsweg zur Gedenkstätte am Keilsberg durch die Anpflanzung einer Obstbaumreihe in Verbindung mit der Verbreiterung des südwestlichen Wegraines auf 6 m für die Naherholung und als vernetzendes Landschaftselement aufgewertet (Anpflanzung von 14 Obstbäumen, Pflanzabstand zwischen den Bäumen ca. 10 m, Abstand zur Landwirtschaftsfläche: ca. 4 m).



Zufahrtsweg zum Soldatenfriedhof, Blick nach Südwesten: auf der linken Seite des Wegs soll ein ca. 6 m breiter Rain angelegt und eine Obstbaumreihe angepflanzt werden.

### 5.3.3.7 Entwicklung einer Sukzessionsfläche am Waldrand

(Maßnahmenbereich Nr. 11 im Plan)

Wie im Kapitel 3.2.1.2 beschrieben, sind im Südosten des Langen Feldes Nadelholzbestände ohne Waldmantel vorhanden, die z. T. durch Windwurf geschädigt sind. Zur Sicherung der Waldränder und ökologischen Bereicherung wird vor den Nadelwaldbeständen eine bisher als Acker genutzte Fläche der natürlichen Sukzession überlassen, so dass sich dort längerfristig ein Waldmantel entwickeln wird. Der Randbereich zur verbleibenden Landwirtschaftsfläche wird als Krautsaum entwickelt und von Gehölzen frei gehalten. Das Grundstück wird von der Stadt Kassel erworben.



Blick von Westen auf den Waldrand des Nadelholzbestands



### 5.3.4 Übersicht und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

#### 5.3.4.1 Maßnahmenübersicht

In der folgenden Abbildung sind alle im Kapitel 5.3. beschriebenen Maßnahmenflächen dargestellt und unterschieden hinsichtlich der Anrechenbarkeit als naturschutzrechtlicher Ausgleich.

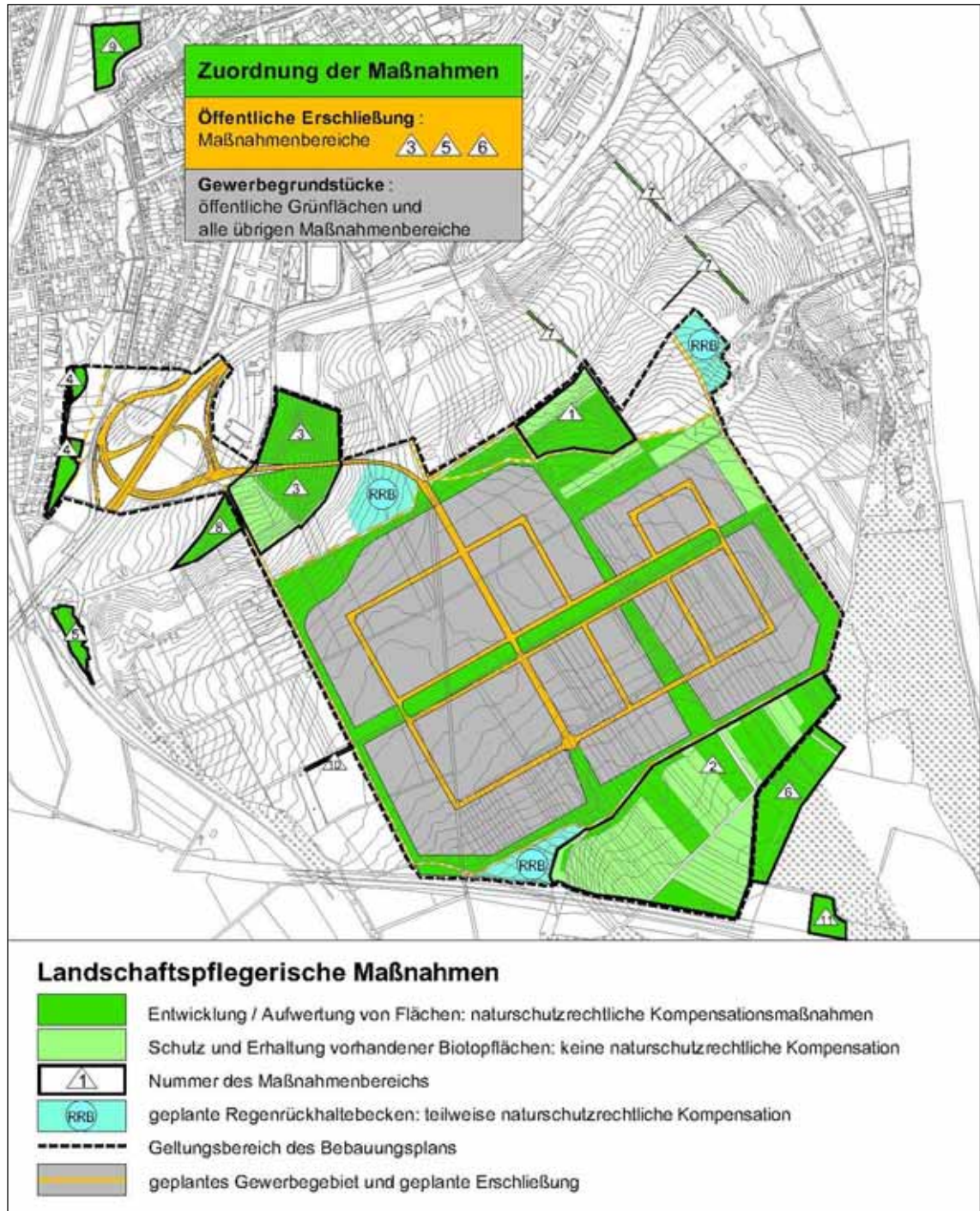


Abbildung 27: Übersicht und Zuordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Innerhalb der in der Abbildung dargestellten Flächen sind folgende Maßnahmentypen vorgesehen (Darstellung im Plan 'Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen'):

Tabelle 8: Maßnahmentypen

Nr.	Maßnahmenbeschreibung, Ziele	erforderliche Pflege	Beobachtung, Erfolgskontrolle	Ausgleichsbewertung
S1	Erhaltung vorhandener Gehölzbestände und Säume	Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf, jährliches Schlegeln der Säume	---	Schutz-/ Erhaltungsmaßnahme, kein Ausgleich
S2	Erhaltung von Feuchtvegetation und Kleingewässern / Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Einleitung von Quellwasser in die Teiche und Verlangsamung des Abflusses im Kraftwerksgraben	Freihaltung der Uferbereiche und Röhrichtbestände von Gehölzaufwuchs; Rückschnitt der Gehölzbestände bei Bedarf	Überprüfung Funktionsfähigkeit der Quelle in die Teiche bzw. zwischen den Teichen	Verminderung der Eingriffswirkung, Schutz-/ Erhaltungsmaßnahme, kein Ausgleich
S3	Erhaltung von Frischwiesen	Mahd 2 x jährlich, Abtransport des Mähguts	---	Schutz-/ Erhaltungsmaßnahme, kein Ausgleich
S4	Erhaltung von Rainen und Krautfluren	1x jährlich Schlegeln zum Verhindern von Gehölzaufwuchs	---	Schutz-/ Erhaltungsmaßnahme, kein Ausgleich
A1	Anlage von Feldgehölzen bzw. Waldmantelgebüsch einschließlich Saumzone (Gras- und Staudenfluren) auf bisherigen Ackerflächen; Bepflanzung von mindestens 1/3 der Fläche mit standortgerechten Laubgehölzen	Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf; 1x jährlich Schlegeln der Säume	---	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar
A2	wie A1, jedoch auf bisher als Grünland genutzten Flächen	wie A1	---	wie A1
A3	Entwicklung von Feuchtvegetation (Röhricht, Hochstauden, Feuchtbrachen) auf bisherigen Ackerflächen	abschnittsweise Beseitigung von Gehölzaufwuchs in mehrjährigem Abstand	---	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar
A4	wie A3, jedoch auf bisher als Grünland genutzten Flächen	wie A3	---	wie A3
A5	Umwandlung von Nadelgehölzbeständen in naturnahe Laubgehölzbestände mit Saumzone	wie A1	---	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar
A6	Umwandlung von Ackerflächen in Frischwiesen	Mahd 2 x jährlich, Abtransport des Mähguts	---	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar



Nr.	Maßnahmenbeschreibung, Ziele	erforderliche Pflege	Beobachtung, Erfolgskontrolle	Ausgleichsbewertung
A7	Anlage von öffentlichen Grünflächen mit Rasen / Wiesen und Gehölzpflanzungen	regelmäßige Grünflächenpflege (Mahd) je nach Nutzungsintensität; Baum- und Gehölzpflege; Mahd 2.x jährlich und Abtransport des Schnittguts der als Frischwiesen festgesetzten Flächen im Bereich des Dorothea-Viehhof-Parks und des Kranichhofes	---	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar
A8	Entwicklung von Feldrainen mit abschnittsweise lückenhafter Vegetationsdecke auf ehemaligen Wegetrassen	1x jährlich Schlegeln der Raine; abschnittsweises Umbrechen von etwa 1/4 der Gesamtfläche (ca. 20 m <sup>2</sup> große Teilflächen) im Herbst	Zählung der Brutreviere der Feldlerche alle 5 Jahre	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar
A9	naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken, Anlage von mindestens 500 m <sup>2</sup> naturnahe Kleingewässer und mindestens 3.000 m <sup>2</sup> Feuchtbrachen	Mahd der Frischwiesen 2x jährlich, Abtransport des Mähguts; Schlegeln der Feuchtbrachen 1x jährlich	Erfassung des Zustandes der Kleingewässer und Röhrichtflächen sowie der Amphibienvorkommen in den Kleingewässern alle 5 Jahre	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar
A10	Anpflanzung von Bäumen / Baumgruppen	Überprüfung der Bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; Pflege geschnitten jährlich in den ersten 5 Jahren	---	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar
A11	natürliche Sukzession zu Wald / Waldsaum	Freihaltung der Säume von Gehölzen durch 1x jährliches Schlegeln	---	als naturschutzrechtlicher Ausgleich anrechenbar
G1	Entsiegelung und Begrünung entfallender Fahrbahnabschnitte im Bereich der Anschlussstelle Niederzwehren (Gehölzpflanzung, Landschaftsrasen)	Mahd der Rasenflächen 2 x jährlich, Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf	---	Eingriffsminderung, Berücksichtigung bei der Eingriffsermittlung für die Verkehrsflächen
G2	Böschungsbegrünung an der geplanten Erschließungsstraße (Gehölzpflanzung, Landschaftsrasen)	Mahd der Rasenflächen 2 x jährlich; Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf	---	wie G1

### 5.3.4.2 Zuordnung der Maßnahmen

Entsprechend den Ergebnissen der Biotopwertbilanz (s. Kap. 5.4.2) werden die Ausgleichsmaßnahmen folgendermaßen den Eingriffen zugeordnet:

**Tabelle 9: Eingriffsanteile öffentliche Erschließung / Baugrundstücke**

Eingriffsbewertung	öffentliche Erschließung	Baugrundstücke
Defizit (Biotopwertpunkte, gerundet)	1,4 Mio.	4,6 Mio.
Anteil am Gesamtdefizit	24 %	76 %

Funktional sind durch die geplante Verkehrserschließung vor allem die westlichen Hanglagen des Langen Feldes und die Eselsgrabenauwe betroffen. Deshalb werden der öffentlichen Erschließung die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in diesen Bereichen zugeordnet, nämlich die im Plan dargestellten Maßnahmenbereiche Nr. 3 und 5, sowie außerdem der Maßnahmenbereich 6 (Waldrandbereich in der Gemarkung Fuldabrück), deren Aufwertungspotenzial insgesamt dem ermittelten Defizit von 1,4 Mio. Biotopwertpunkten entspricht.

Alle anderen Maßnahmenbereiche einschließlich der öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden den Eingriffen im Bereich der Baugrundstücke zugeordnet. Entsprechend werden die Kosten der Maßnahmen aufgeteilt (s. Tabelle 17 am Ende von Kapitel 7).

## 5.4 Verbleibende Beeinträchtigungen

### 5.4.1 Verbleibende Beeinträchtigungen der Schutzgüter

In der folgenden Tabelle werden zusammenfassend die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen den vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen gegenübergestellt:

Tabelle 10: Gegenüberstellung Eingriffe / Kompensation

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
<b>Pflanzen, Tiere, Lebensräume</b>	
Verlust von ca. 95 ha strukturarmen Ackerflächen durch Bebauung und Erschließung des geplanten Gewerbegebiets, Verlust von Lebensraum für Offenland bewohnende Arten (insbesondere der Feldlerche), Verlust eines regional bedeutsamen Zugvogelrastplatzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwertung verbleibender Landwirtschaftsflächen im Umfeld des Plangebiets durch Entwicklung von Grünland, Anlage von Feldgehölzen und Saumvegetation</li> <li>- Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Offenlandarten (insbesondere der Feldlerche) durch Entwicklung geeigneter junger Brachen im Nordteil des Langen Feldes</li> </ul>
Verminderung des Biotopwerts vorhandener Feldgehölze durch Bebauung angrenzender Offenlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung neuer Feldgehölze mit umgebender Saumvegetation und Sukzessionsflächen, Vernetzung der Flurgehölze</li> <li>- Aufwertung des Waldrandbereichs im Ostteil des Planungsraumes</li> </ul>
mögliche Beeinträchtigung des Feuchtbiotops in der Kachenhohle durch Minderung der Wasserversorgung infolge der Flächenversiegelung im Einzugsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stabilisierung der Wasserführung der Teiche durch Einleiten von Quellwasser, das bisher direkt über den Kraftwerksgraben abfließt</li> <li>- Verlangsamung des Abflusses und Vergrößerung der Feuchtzonen im Kraftwerksgraben durch Einbau von kleinen Abflusshindernissen</li> <li>- Entwicklung von Feuchtzonen entlang des Läusegrabens</li> <li>- Entwicklung von Feuchtbiotopen in den geplanten Rückhaltebecken</li> </ul>
Beeinträchtigung / Zerschneidung der Eselsgrabenaue und der Hanglagen des Sensenbergs durch die geplante Erschließungsstraße	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Offene Führung des Eselsgrabens unter geplantem Brückenbauwerk zusammen mit Wirtschaftsweg parallel zum Eselsgraben</li> <li>- Aufwertung der Eselsgrabenaue durch Entwicklung von Feuchtbrachen / Hochstaudenfluren im Uferbereich auf bisherigen Ackerflächen</li> <li>- Umwandlung der Ackerflächen in den Hanglagen des Sensenbergs in Dauergrünland (Vermeiden der Erosion und des Nährstoffeintrags in das Gewässer)</li> <li>- naturnahe Gestaltung des geplanten Rückhaltebeckens in der Eselsgrabenaue westlich des Keilsbergs (Anlage von Kleingewässern und Feuchtbrachen im Sohlenbereich)</li> </ul>
<p><b>Kompensation der zu erwartenden Eingriffe im Hinblick auf die Lebensräume und Arten der Gehölze, Säume, Feuchtbiotope und Grünland durch die vorgesehenen Maßnahmen möglich; Minderung der Beeinträchtigung von Offenlandarten soweit, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert wird.</b></p>	

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
<b>Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung</b>	
<p>Bebauung in weithin einsehbarer Plateaulage, Sichtbarkeit insbesondere von den südwestlichen Stadtteilen von Kassel (Helleböhn, Braselsberg, Nordshausen) und teilweise von Rengershausen, stark eingeschränkt auch von Dörnhamen und Altenbauna (Baunsberg)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freihalten der besonders empfindlichen Randlagen der Hochfläche von Bebauung</li> <li>- Entwicklung eines zusammenhängenden Grüngürtels um die geplante Bebauung durch Erhaltung und Ergänzung von Feldgehölzen</li> <li>- Begrenzung der Bauhöhen entsprechend den topografischen Verhältnissen und der möglichen Abschirmung durch Gehölze / Wald</li> <li>- gestalterische Festsetzungen für die geplante Bebauung (Ausschluss von Fassadenbeleuchtung an den Außenrändern des Gewerbegebiets)</li> </ul>
<p>Verlust des weiträumigen, durch Landwirtschaft geprägten Charakters der Landschaft im Bereich der Hochfläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freihaltung der Aussichtsflächen im Randbereich der Hochfläche</li> <li>- Neugestaltung / Bereicherung des Landschaftsbildes durch Entwicklungsmaßnahmen im Randbereich des Gewerbegebiets, am Läu-segraben, im Waldrandbereich und in den westlichen Hanglagen</li> </ul>
<p>Verlust von siedlungsnahen Erholungsflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung / Wiederherstellung bzw. Ergänzung des für die Naherholung nutzbaren Wegenetzes, insbesondere Ausbau eines durchgehenden 'Panoramaweges' entlang der Ränder der Hochfläche</li> <li>- durchlässige Gestaltung des geplanten Gewerbegebiets, Verknüpfung mit dem vorhandenen Wegenetz</li> <li>- Entwicklung von 2 zentralen für die Erholung nutzbaren Grünachsen mit Fuß-/ Radwegeverbindungen innerhalb des Gewerbegebiets</li> <li>- Anpflanzung von Obst- bzw. Alleebäumen entlang von Wegen (Sensenberg, Soldatenfriedhof)</li> <li>- Anlage neuer siedlungsnaher Grün- und Erholungsflächen in Niederzwehren (südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmann-Parks, Kranichholz)</li> </ul>
<p><b><i>Kompensation der zu erwartenden Eingriffe möglich, keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen</i></b></p>	

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
<b>Klima</b>	
<p>Verminderung der Kaltluftbildung und Erhöhung der durchschnittlichen Oberflächentemperaturen durch Überbauung / Flächenversiegelung (ca. 80 ha)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Eingriffen in Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiete in der klimaökologisch wirksamen Frischluftleitbahn in den westlichen Hanglagen des Langen Feldes</li> <li>- Verminderung der Oberflächenaufheizung durch Dachbegrünung (60% der Dachflächen, ca. 26 ha)</li> <li>- Beschattung von versiegelten Flächen durch Anpflanzung von Bäumen in den Erschließungsstraßen (576 Bäume), im Umfeld der Stellplätze und Hoffflächen auf den Grundstücken (ca. 750 Bäume)</li> </ul>
<p>Erhöhung der Oberflächenrauigkeit, Verminderung der Ventilation durch die geplante Bebauung</p>	<p>- Minderung der Beeinträchtigung durch Entwicklung eines Grünzuges in Hauptwindrichtung im zentralen Teil des Baugebiets</p>
<p><b><i>Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigungen durch geplante Maßnahmen möglich, Veränderungen des Kleinklimas durch die geplante Bebauung beschränken sich auf das direkte Umfeld des Vorhabens und haben auf umliegende Siedlungsflächen keine oder nur unerhebliche Auswirkungen</i></b></p>	

<b>Immissionen</b>	
<p>Staub- und gasförmige Immissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zunahme der staub- und gasförmigen Immissionen an der Frankfurter Straße durch zusätzlichen Verkehr</li> <li>- zusätzliche Belastungen durch Gewerbeemissionen (Luftverunreinigungen, Geruchsbelästigungen)</li> </ul>	<p>- Sicherung der Einhaltung der Grenzwerte durch Gliederung des Gewerbegebiets gemäß Abstandserlass NRW (s. auch Lärmimmission)</p>
<p>Lärmimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mögliche Beeinträchtigungen nahe gelegener empfindlicher Bereiche (insbesondere Wohngebiete, Klinik) durch Gewerbelärm</li> <li>- mögliche Grenzwertüberschreitungen an wenigen Wohnhäusern im Bereich der Hauptzufahrtstraße</li> <li>- mögliche Überschreitung der Orientierungswerte an Einzelgebäuden mit Wohn- und Büronutzung an der Haupteinfahrtsstraße innerhalb des geplanten Gewerbegebiets</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Einhaltung der Richtwerte für vorhandene empfindliche Nutzungsbereiche durch Gliederung des Gewerbegebiets gemäß Abstandserlass NRW, Nachweispflicht der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit durch die ansiedelnden Betriebe</li> <li>- Passive Schallschutzmaßnahmen für betroffene Wohngebäude gemäß Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV auf Kosten der Stadt Kassel</li> <li>- Festsetzung von Bauschalldämmmaßnahmen nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau für Büro- und Wohnnutzung in den betroffenen Bereichen</li> </ul>
<p><b><i>Sicherung der Einhaltung der Grenzwerte für staub- und gasförmige Immissionen, Sicherung der Einhaltung der Richtwerte für Lärmimmissionen</i></b></p>	

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
<b>Wasser</b>	
Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, durch Neuversiegelung von ca. 80 ha; entsprechende Verminderung der Grundwasserneubildung und stoßweise Belastung des Fließgewässernetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verminderung und Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses durch Dachbegrünung (60% der Dachflächen, ca. 26 ha) und durchlässige Befestigung der Stellplätze</li> <li>- getrennte Sammlung und Rückhaltung des Regenwassers in drei naturnah zu gestaltenden Erdbecken</li> <li>- Entlastung des Wasserhaushaltes von nutzungsbedingten Stoffeinträgen und Verminderung des Oberflächenwasserabflusses im Bereich sämtlicher für landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehenen Flächen</li> <li>- Verlangsamung des Abflusses im Läusegraben und Kraftwerksgraben durch abschnittsweise Aufweitung des Bettes und Anheben der Gewässersohle</li> </ul>
Überbauung von Teilbereichen des Trinkwasserschutzgebiets 'Neue Mühle / Tränkeweg'	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weitgehende Freihaltung der verschmutzungsempfindlicheren Bereiche im Südosten des Langen Feldes (durchlässigere Deckschichten)</li> <li>- Beachtung der Einschränkungen entsprechend der Verordnung zum Wasserschutzgebiet und der Regelungen im Wasserrecht (Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Anlagenverordnung VAwS)</li> </ul>
Verringerung der Quellschüttung in der Kachenhöhle durch Überbauung/Versiegelung im Einzugsbereich der Quelle, Verminderung der Wasserversorgung der Teiche in der Kachenhöhle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einleiten eines Teils des Quellabflusses in die Teiche</li> <li>- Verlangsamung des Abflusses im Kraftwerksgraben durch abschnittsweise Aufweitung des Bettes und Anheben der Gewässersohle</li> </ul>
<b>Kompensation der Eingriffe möglich; keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen</b>	

<b>Boden</b>	
Verlust von ca. 80 ha hochwertigen Ackerböden durch Überbauung / Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilweise Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Dachbegrünung (ca. 26 ha)</li> <li>- Aufwertung / Entlastung der Böden von nutzungsbedingten Belastungen im Bereich der geplanten Grünzüge innerhalb und der Kompensationsflächen außerhalb des Baugebiets durch Aufhebung nutzungsbedingter Beeinträchtigungen (zusammen ca. 60 ha)</li> <li>- Verminderung der Erosionsgefährdung durch Umwandlung von Ackerflächen in den westlichen Hanglagen des Langen Feldes und am Grunelbach (Kranichholz) in Dauergrünland</li> </ul>
Inanspruchnahme und Veränderung (Modellierung) hochwertiger Ackerböden für die Anlage von Regenrückhaltebecken (ca. 5,6 ha),	- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Durchführung der Bauarbeiten
<b>Zu erwartende Eingriffe werden durch geplante Vorkehrungen und Maßnahmen gemindert, jedoch keine vollständige Kompensation des Bodenverlustes infolge Versiegelung/Überbauung möglich</b>	

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	
Bebauung im näheren Umfeld der als Denkmal geschützten Gedenkstätte (Soldatenfriedhof)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freihaltung einer Abstandszone zwischen Bebauung und Gedenkstätte (ca. 170 m)</li> <li>- Anpflanzung eines zusammenhängenden Gehölzstreifens entlang dem Rand des Gewerbegebiets</li> <li>- Freihaltung der Sicht auf die Gedenkstätte durch Anlage der von Nordost nach Südwest (auf die Gedenkstätte zulaufenden) Grünachse innerhalb des Gewerbegebiets</li> </ul>
<b><i>Eingriffe / Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals werden vermieden</i></b>	

Die Gegenüberstellung der Eingriffe / Beeinträchtigungen und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zeigt, dass unter Berücksichtigung aller dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Boden (Bodenverlust durch Überbauung / Flächenversiegelung) sowie Pflanzen und Tiere (Verlust von Offenlandlebensräumen) kein vollständiger Ausgleich möglich ist.

#### **5.4.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

In den folgenden Tabellen wird das geplante Vorhaben entsprechend der Kompensationsverordnung bilanziert.

Tabelle 11: Biotopwertbilanz innerhalb des Gewerbegebiets

	Bestand			Planung			Ausgleichsbedarf Defizit in Wertpunkten
	Fläche in m <sup>2</sup>	Biototyp Bestand	Wertpunkte Bestand	Biototyp Planung	Wertpunkte/m <sup>2</sup>	Wertpunkte Planung	
<b>Nettobauland</b>							
	756.159						
	264.656	Acker	4.234.490	Gebäude, 60% Begrünung	13	3.440.523	-793.967
	250.272	Acker	4.004.345	Befestigte Flächen	3	750.815	-3.253.530
	90.000	Acker	1.440.000	begrünte Stellplätze	13	1.170.000	-270.000
	151.232	Acker	2.419.709	Sonstige Freiflächen	14	2.117.245	-302.464
				Baumpflanzungen (250 St.)	31	23.250	23.250
Summe	756.159		12.098.544			7.501.833	-4.596.711
<b>Grünflächen</b>							
	99.871						
	70.897	Acker	1.134.349	Rasenflächen	14	992.555	-141.794
	19.974	Acker	319.587	Gehölzpflanzung	27	539.303	219.716
	9.000	Feldwege, z.T. bewachsen	90.000	Wegebau	6	54.000	-36.000
Summe	99.871		1.543.936			1.585.859	41.923
<b>Erschließung</b>							
	6.775	Acker	108.400	befestigte Flächen	3	20.325	-88.075
	7.303	Verkehrsgrün	102.242	befestigte Flächen	3	21.909	-80.333
	2.351	befestigte Flächen	7.053	Verkehrsgrün	14	32.914	25.861
	2.595	Acker	41.520	Verkehrsgrün	14	36.330	-5.190
	94.197	Acker	1.507.152	befestigte Flächen	3	282.591	-1.224.561
	30.419	Acker	486.704	Baumpflanzungen (576 St.)	31	53.568	53.568
	143.640		2.253.071	befestigte Wege, Wegraine	13	395.447	-91.257
Summe						843.084	-1.409.987
<b>Randgrünstreifen</b>							
	182.712						
	56.074	Acker	897.190	Gehölzpflanzung	27	1.514.009	616.818
	84.112	Acker	1.345.786	natürliche Sukzession	39	3.280.352	1.934.567
	8.503	Acker	136.048	Wiese	21	178.563	42.515
	2.256	Raine	101.520	Raine	45	101.520	0
	31.767	Gehölze und Sukzession	1.778.952	Gehölze und Sukzession	56	1.778.952	0
Summe	182.712		4.259.496			6.853.396	2.593.900
<b>Summe Gewerbegebiet</b>	<b>1.182.382</b>		<b>20.155.047</b>			<b>16.784.172</b>	<b>-3.370.875</b>



Tabelle 12: Biotopwertbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Gewerbegebiets

Nr. im Plan	Maßnahme	Fläche in m <sup>2</sup>		Bestand		Planung			Aufwertung in Wertpunkten	
		Fläche in m <sup>2</sup>	Wertpunkte/m <sup>2</sup>	Wertpunkte Bestand	Wertpunkte/m <sup>2</sup>	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotoptyp Planung	Wertpunkt/m <sup>2</sup>		Wertpunkte Planung
1	<b>Kachenhöhle, Steinbreite</b>	28.432	Acker	16	454.912	28.432	Frischwiese	27	767.664	312.752
		12.734	Feuchtgebüsch, Röhrichte, Teich	50	636.700	12.734	degradiertes Feuchtgebiet	30	382.020	-254.680
		41.166			1.091.612				1.149.684	58.072
2	<b>Waldrandbereich, Läusegraben (ohne Flächen in der Gemarkung Fuldabrück)</b>	57.521	Acker	16	920.336	57.521	Frischwiese	27	1.553.067	632.731
		5.575	Acker	16	89.200	5.575	Feuchtrbrache	39	217.425	128.225
		4.222	Acker	16	67.552	4.222	Waldrand	39	164.658	97.106
		6.158	Frischwiese	27	166.266	6.158	Feuchtrbrache	39	240.162	73.896
		99.601	Frischwiese	27	2.689.227	99.601	Frischwiese	27	2.689.227	0
		27.200	Feldgehölze, 903	36	979.200	27.200	Feldgehölze, Säume	36	979.200	0
		8.123	Frischwiese	27	24.381	903	Waldrand	39	35.217	10.836
		1.133	bewachsene Wege	21	170.583	8.123	bewachsene Wege	21	170.583	0
		210.436	Gehölze, naturfern	23	26.059	1.133	Gehölze	27	30.591	4.532
	<b>Summe</b>		5.132.804				6.080.130		<b>947.326</b>	
3	<b>Eselgraben / Sensenberg (Nordteil)</b>	47.169	Acker	16	754.704	47.169	Frischwiese	27	1.273.563	518.859
		3.438	Acker	16	55.008	3.438	Feuchtrbrache	39	134.082	79.074
		1.739	Feldgehölz	36	62.604	1.739	Feldgehölz	36	62.604	0
		2.442	Ufergehölz	39	95.238	2.442	Ufergehölz	39	95.238	0
		14.131	Frischwiese, ext.	44	621.764	14.131	Frischwiese, ext.	44	621.764	0
		3.703	Brachfläche	39	144.417	3.703	Brachfläche	39	144.417	0
		72.622			1.733.735		Baumpflanzungen (11 Stück)	31	1.023	1.023
	<b>Summe</b>						2.332.691		<b>598.956</b>	
4	<b>Dorothea Viehmannpark</b>	7.518	Acker	16	120.288	7.518	Frischwiese	27	202.986	82.698
			Einzelbäume (12)	31	1.116		Einzelbäume vorh. (12, 3 m <sup>2</sup> )	31	1.116	0
							Einzelbäume neu (41 St., 3 m <sup>2</sup> )	31	3.813	3.813
							Baumgruppen (24 St., 3 m <sup>2</sup> )	33	2.376	2.376
		3.972	Acker	16	63.552	3.972	Sukzession	32	127.104	63.552
	<b>Summe</b>		184.956		(Angabe Um welt- u. Gartenamt)		337.395		<b>152.439</b>	
	ohne Nr.	52.585	Acker	16	841.360	52.585	Rückhaltebecken, naturnah	21	1.104.285	262.925
		3.000	Acker	16	48.000	3.000	Feuchtrbrache	39	117.000	69.000
		500	Acker	16	8.000	500	Kleingewässer, naturnah	29	14.500	6.500
	<b>Summe</b>	56.085			897.360			1.235.785	<b>338.425</b>	
<b>Summe Aufwertungspotenzial durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs</b>										
<b>2.095.218</b>										

Tabelle 13: Biotopwertbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nr. im Plan	Maßnahme	Bestand			Planung			Aufwertung in Wertpunkten
		Fläche in m <sup>2</sup>	Biotoptyp Bestand	Wertpunkte/m <sup>2</sup> Bestand	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotoptyp Planung	Wertpunkte/m <sup>2</sup> Planung	
<b>5</b>	<b>Eselgraben / Keilsberg</b>	7.591	Acker	16	7.591	Feuchtbrache, Kleingewässer (Bewertung durch Entwurfsbüro)	96.815	96.815
Summe								96.815
<b>6</b>	<b>Waldrandbereich</b> Gemarkung Fuldabruck	28.602	Acker	16	457.632	Frischwiese	772.254	314.622
		11.742	Acker	16	187.872	Waldrand	457.938	270.066
		2.794	Frischwiese	27	75.438	Waldrand	108.966	33.528
		300	bewachsener Weg	21	6.300	bewachsener Weg	6.300	0
Summe		43.438		727.242	43.438		1.345.458	618.216
<b>7</b>	<b>Feldraine im Nordteil des Langen Feldes</b>	4.989	bewachsene Wege	21	104.769	Feldraine, junge Brachflächen	159.648	54.879
Summe							159.648	54.879
<b>8</b>	<b>Eselgraben / Sensenberg (Südteil)</b>	9.049	Acker	16	144.784	Frischwiese	244.323	99.539
		2.372	Acker	16	37.952	Feuchtbrache	92.508	90.136
Summe		11.421		182.736	11.421		336.831	189.675
<b>9</b>	<b>Kranichholz - Umwandlung von Acker in Grünanlage</b>	11.750	Acker	16	188.000	Frischwiese	315.641	127.641
		2.563	Acker	16	41.008	Gehölze	68.188	27.180
		300	Gehölze	26	7.800	Gehölze	7.800	0
Summe		14.613		236.808	14.613	Baumpflanzungen (25 St.)	393.953	157.145
<b>10</b>	<b>Obstbaumpflanzung / Feldrain am Zugang zum Soldatenfriedhof</b>	950	Acker	16	15.200	Feldraine	30.400	15.200
		30	Feldraine	32	960	Feldraine	960	0
Summe		980		16.160	980	Obstbaumpflanzung (14 St.)	1.302	1.302
<b>11</b>	<b>Waldrand / Sukzession</b> Gemarkung Fuldabruck	8.910	Acker	16	142.560	Sukzession im/am Wald	285.120	142.560
		8.910			142.560		285.120	142.560
Summe Aufwertungspotenzial durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs								<b>1.275.792</b>
<b>Gesamtbilanz</b>								<b>136</b>

## 6. Planungsalternativen

Dem Bebauungsplan liegen die Voruntersuchungen im Rahmen der 'Machbarkeitsstudie Gewerbestandort Langes Feld'<sup>64</sup> zu Grunde. (vgl. Kap. 1 der Begründung des Bebauungsplans). Der Standort 'Langes Feld' verfügt über ein Flächenpotenzial, das den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel für einen längerfristigen Planungshorizont decken kann. Vergleichbar geeignete Standorte einer gewerblichen Entwicklung sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Die Flächenauswahl und der städtebauliche Entwurf für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld erfolgten insbesondere unter folgenden Aspekten:

- Auswahl möglichst ebener Flächen
- Berücksichtigung der vorhandenen Parzellenstruktur und des Wegenetzes
- Beachtung der Immissionsschutzbelange benachbarter empfindlicher Nutzungen (insbesondere Wohngebiete, Krankenhaus)
- Erhaltung der höherwertigen Biotopstrukturen (insbesondere Feldgehölze, Brachflächen, Feuchtzonen, Waldränder in den Rand- und Hanglagen um das Lange Feld)
- Einbindung des Gewerbegebiets in das Landschaftsbild unter Beachtung der Fernwirkung und der Nutzbarkeit der verbleibenden unbebauten Flächen für die Erholungsnutzung
- Freihaltung bzw. möglichst geringe Einschränkung klimatisch besonders wichtiger Funktionsbereiche (Luftleitbahnen)
- Berücksichtigung der hinsichtlich des Wasserhaushalts und des Trinkwasserschutzes besonders empfindlichen Zonen (Bereiche mit höherer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Südosten des Langen Feldes und ufernahe Bereiche der Fließgewässer werden nicht in Anspruch genommen)
- Einhaltung eines angemessenen Abstandes zur Gedenkstätte (Soldatenfriedhof) am Keilsberg

Hinsichtlich der Anbindung des geplanten Gewerbestandortes wurden 3 Varianten untersucht, die zunächst alle eine Anbindung an die A 44 (neue Anschlussstelle im Bereich des Dittershäuser Weges) und unterschiedliche Anbindungen an die A 49 bzw. das vorhandene städtische Straßennetz vorsahen:

- Variante 1: Anbindung an die Mendelsohn-Bartholdy-Straße mit Anschluss an die A 49 im Bereich der vorhandenen Wirtschaftswegunterführung in Verlängerung der Straße 'Wartekuppe'
- Variante 2: Verlängerung der Mendelsohn-Bartholdy-Straße nordwestlich parallel zur A 49 bis zur Überführung des Dittershäuser Weges über die A 49, Führung auf dem Dittershäuser Weg ohne Anbindung an die A 49 in das geplante Gewerbegebiet
- Variante 3: Anbindung an die Frankfurter Straße, Umbau der Anschlussstelle Niederrzwehren

Variante 3 wurde als günstigste ausgewählt, da sie die geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht und am kostengünstigsten ist.

---

<sup>64</sup> Stadt Kassel (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbestandort 'Langes Feld', bearbeitet von Planquadrat, Dortmund, mit Fachbeitrag 'Natur und Landschaft', bearbeitet von Büro Sollmann

## 7. Umsetzung der Maßnahmen, Kosten

Alle im Kapitel 5.3 dargestellten Maßnahmen außerhalb der künftigen Gewerbegrundstücke werden durch die Stadt Kassel im Zusammenhang mit der Erschließung bzw. durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) im Zuge des Baus der Regenrückhaltebecken realisiert. Die Finanzierung erfolgt über Kostenerstattungsbeiträge bzw. Erschließungsbeiträge. Insgesamt sind für die grünordnerischen Maßnahmen Kosten von ca. 2,8 Millionen Euro zu erwarten.

Die für die Maßnahmen erforderlichen Grundstücke werden durch die Stadt Kassel erworben, soweit sie nicht bereits in deren Besitz sind.

Die dauerhafte Pflege der Maßnahmenflächen obliegt der Stadt Kassel. Maßnahmenflächen, für die extensive landwirtschaftliche Nutzungsformen vorgesehen sind, können auch verpachtet werden. In diesem Fall ist die festgesetzte Nutzungsart bzw. -einschränkung in den Pachtvertrag zu übernehmen und die Einhaltung der Vorgaben durch die Stadt Kassel zu überwachen.

Im ungünstigsten Fall ist mit jährlichen Unterhaltungskosten von ca. 193.000 € zu rechnen. Bei einer weitgehenden Pflege durch Landwirte ist von jährlichen Kosten von ca. 168.000 € auszugehen.

Tabelle 14: Zuordnung der Kosten der landschaftspflegerischen Maßnahmen

	Herstellungskosten
<b>öffentliche Erschließung</b>	
Straßenbäume	506.880 €
Maßnahmenbereich 3	46.998 €
Maßnahmenbereich 5	0 €
Maßnahmenbereich 8	9.365 €
Anschlussstelle A 49	49.460 €
<b>Summe</b>	<b>612.703 €</b>
<b>Gewerbegrundstücke</b>	
Grünachsen	1.064.222 €
Randgrünstreifen	584.535 €
Maßnahmenbereich 1	24.014 €
Maßnahmenbereich 2	194.964 €
Maßnahmenbereich 7	250 €
Maßnahmenbereich 4	50.767 €
Maßnahmenbereich 6	231.814 €
Maßnahmenbereich 9	51.667 €
Maßnahmenbereich 10	7.779 €
Maßnahmenbereich 11	0 €
<b>Summe</b>	<b>2.210.011 €</b>
<b>Summe</b>	<b>2.822.714 €</b>

## 8. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Folgende Bereiche sollten nach Fertigstellung längerfristig beobachtet werden, um zu überprüfen, ob die im Kapitel 5 beschriebenen angestrebten Ziele der Maßnahmen erreicht werden und um ggf. möglichen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können:

- Feuchtbiotop in der Kachenhohle: Überprüfung Funktionsfähigkeit der Wassereinleitung aus der Quelle in die Teiche und zwischen den Teichen alle 5 Jahre
- Regenrückhaltebecken: Überprüfung der Kleingewässer im Sohlenbereich auf Amphibienvorkommen; Überprüfung des Entwicklungszustands und der Ausdehnung der Röhrichtflächen im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgelegten Flächengrößen; Erfassung der Amphibienvorkommen alle 5 Jahre
- Nördliche Hanglagen des Langen Feldes: Brutrevierzählung der Feldlerche alle 5 Jahre zur Überprüfung der angestrebten Erhöhung der Brutrevierdichte (s. Kap. 5.2.1.3) durch die dargestellten Maßnahmen (Anlage von Feldrainen mit abschnittsweise lückenhafter Vegetationsdecke)

## 9. Zusammenfassung

Eine zusammenfassende Gegenüberstellung der Eingriffe / Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben und der vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen befindet sich im Kapitel 5.4.1. Die zu erwartenden Auswirkungen können im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaft / freiraumbezogene Erholung soweit gemindert oder ausgeglichen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Pflanzen / Tiere ist dies nicht vollständig möglich:

- Die Überbauung / Versiegelung von Böden ist funktional nicht vollständig ausgleichbar.
- Für den Verlust von Lebensräumen für Tierarten des Offenlandes ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang kein vollständiger Ausgleich möglich. Die Eingriffe können jedoch soweit gemindert werden, dass der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen nicht verschlechtert wird.

## Anhang

### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der folgenden Liste liegen die Daten aus den Veröffentlichungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugrunde:

- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen (Stand 08/2004)
- Natura 2000 in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur
- Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen

Tabelle 15: Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Mögliche Beeinträchtigung
<b>Pflanzen</b>			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	keine geeignete Biotopstrukturen vorhanden (Kalkmagerstandorte)	-
Sand-Silberschärpe	<i>Jurinea cyanoides</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Sandmagerstandorte)	-
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>			
Biber	<i>Castor fiber</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (naturnahe Flüsse)	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Standorteignung gegeben; keine Nachweise bei landweiter Erfassung (s. Kap. 3.2.1.3)	-
Luchs	<i>Felis lynx</i>	keine geeignete Biotopstrukturen vorhanden (unzerschnittene naturnahe Wälder)	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	keine Nachweise im Gebiet, Vorkommen unwahrscheinlich (s. Kap. 3.2.1.3)	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (naturnahe Flüsse)	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	keine Nachweise im Gebiet; Vorkommen im Gebiet (Feldgehölze und Waldrandbereich) nicht auszuschließen	Feldgehölze und Waldrandbereiche vom Vorhaben nicht berührt; Aufwertung des Waldrandbereichs und zusätzliche Gehölzpflanzungen vorgesehen
<b>Fledermäuse</b>			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	Diese Fledermausarten wurden im Stadtgebiet von Kassel nachgewiesen (S. Schürmann et al., 1996, Fledermausgutachten für das Stadtgebiet Kassel). Für das Lange Feld liegen keine Untersuchungen vor. Das Gebiet weist nur wenige für Fledermäuse geeignete Strukturelemente auf. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Teile des Gebiets von den genannten Arten als Jagdhabitat genutzt werden.	Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Potenzielle Jagdhabitats und Leitstrukturen wie Waldränder, Feldgehölze, Ufergehölzstreifen werden erhalten und weitere zusammenhängende Gehölzstrukturen neu entwickelt. Beeinträchtigungen von Leitelementen für Fledermäuse im Bereich des Eselsgrabens / (Querung der Erschließungsstraße) nicht auszuschließen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		
Zweifarbentfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Mögliche Beeinträchtigung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Vorkommen dieser Fledermausarten wurden im Stadtgebiet Kassels nicht nachgewiesen (Fledermausgutachten, s.o.). Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, dass sie im Langen Feld vorkommen.	Selbst wenn sie vorkämen, würden sie – wie für die oben beschriebenen Fledermausarten dargestellt – durch die Planung nicht oder nur unerheblich berührt.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		
Mückenfledermaus	<i>Pipsistrellus mediterraneus/pygmaeus</i>		
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>		
<b>Amphibien</b>			
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	keine Vorkommen im Bereich des TK-Blattes erfasst	-
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	keine Vorkommen im Bereich des TK-Blattes erfasst	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen im Gebiet vorhanden (sonnige temporäre Kleingewässer, vegetationsarme offene Flächen mit Versteckmöglichkeiten)	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Wechselkröte	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen im Gebiet vorhanden (gut besonnte Kleingewässer, grundwassernahe, feuchte Hecken, Waldränder, Schilfgebiete)	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Planungsraum liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Knoblauchskröte	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet des Moorfrosches	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet des Springfrosches	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen im Gebiet vorhanden (pflanzenreiche Moorgewässer, Flachwasserbereiche)	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen im Gebiet vorhanden (mittlere bis größere und tiefere Gewässer, kleinstruktureiche Laubgehölzbestände)	-
<b>Reptilien</b>			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	keine Nachweise im Gebiet; kaum geeignete Biotopstrukturen vorhanden (sonnige, strukturreiche Hanglagen)	potenzielle Lebensräume in den Hanglagen und Waldrandbereichen werden durch die Planung nicht berührt; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Äskulappnatter	<i>Elaphe longissima</i>	Planungsraum liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Äskulappnatter	-
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (warme Trockenstandorte in Verbindung mit stehenden oder langsam fließenden Gewässern)	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	keine Vorkommen im Gebiet nachgewiesen; potenzielle Lebensräume im Bereich des Waldrandes und der Feldgehölze, ggf. auch im Sandgraben	Potenzielle Lebensräume der Zauneidechse werden durch die Planung nicht berührt; Entwicklung von neuen Gehölzsäumen und Aufwertung des Waldrandbereichs geplant
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Planungsraum liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Mauereidechse	-

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Mögliche Beeinträchtigung
<b>Fische</b>			
im Planungsraum nicht relevant, da keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden sind			
<b>Käfer</b>			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	bevorzugt absterbende Eichenstämmen in besonnener Lage; Vorkommen im Untersuchungsraum unwahrscheinlich	Waldrand und alte Baumbestände werden von der Planung nicht berührt; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Breitrand	<i>Dysticus latissimus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (größere nährstoffarme Gewässer mit Flachwasserzonen)	-
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (größere nährstoffarme Gewässer mit Flachwasserzonen)	-
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	lebt in Baumhöhlen in Laubbäumen; kein Nachweis im Plangebiet; Vorkommen in älteren Gehölzbeständen nicht ausgeschlossen	Die Planung berührt keine älteren Baumbestände; keine Beeinträchtigung zu erwarten
<b>Libellen</b>			
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (besonnte mesotrophe Stillgewässer mit Verlandungsvegetation)	-
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Fließgewässer, Waldbäche, feinsandige Sedimente)	-
<b>Schmetterlinge</b>			
Wald-Wiesenvogelchen	<i>Coenonympha hero</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Auwaldlichtungen, Säume und Lichtungen in feuchten Wäldern und Niederwäldern sowie Moorzweiden)	-
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Nachweis im Plangebiet, kaum geeignete Biotopstrukturen vorhanden (artenreiche und extensive Feuchtwiesen, Uferzonen und Grabenränder)	Feuchtwiesen und Gräben werden von der Planung nicht berührt; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Kalkmager- bzw. Sandtrockenrasen, Heiden)	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kaum geeignete Biotopstrukturen vorhanden (mesophile bis feuchte Wiesen, Moorrandsweiden, junge Brachen); kein Nachweis im Plangebiet	Feuchtwiesen werden von der Planung nicht berührt bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen neu geschaffen; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Moorrandsweiden, Pfeifengrasweiden)	-
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Waldweiden, feuchte Waldränder, braucht Lerchensporenbestände)	-
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	bewohnt besonnte Feuchtgebiete, Kiesgruben, Wiesenränder, Bachufer und Kahlschläge; kein Nachweis im Plangebiet	Feuchtwiesen und Gräben werden von der Planung nicht berührt bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen neu geschaffen; keine Beeinträchtigung zu erwarten

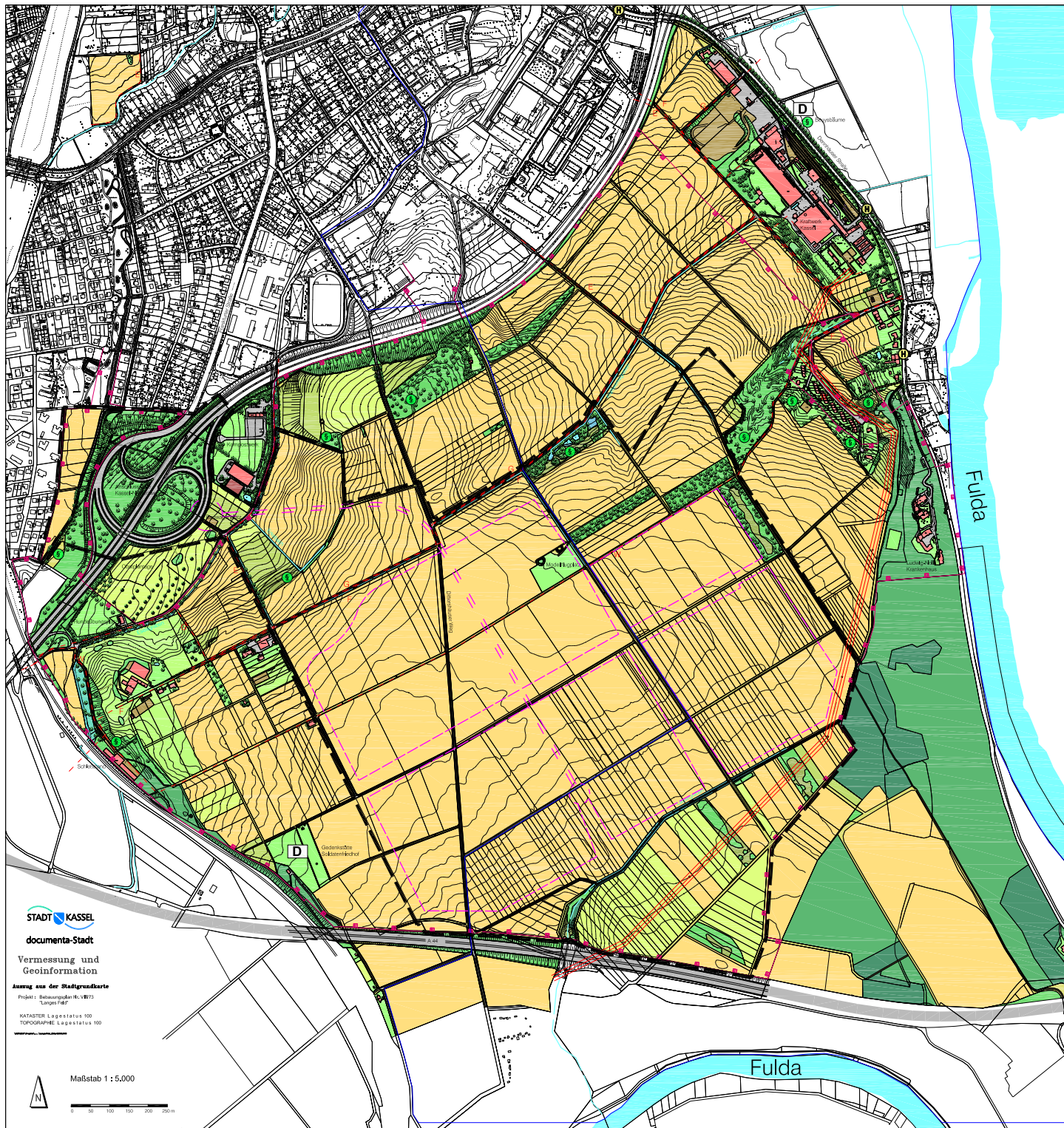


Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Mögliche Beeinträchtigung
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Halbtrockenrasen und Blutstorchschnabelsäume mit Vorkommen des Arzei-Haarstrangs)	-
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Quellmoore, Flachmoore, Zwischenmoore mit Vorkommen des Schlangenknotterichs)	-
<b>Weichtiere</b>			
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (oligotrophe Bäche und Flüsse mit schnell fließendem Wasser) über sandigem und kiesigem Substrat	-
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (klare stehende Gewässer)	-

## Quellenverzeichnis

- Barz, J. und Heck, K. (1996): Fledermausgutachten für das Stadtgebiet Kassel
- Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere
- Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel
- Bohn, U. (1981): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland, Maßstab 1:200.000 - Blatt CC 5518 Fulda
- Bundesamt für Naturschutz (2009): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43 EWG)
- Bundesamt für Naturschutz (2009): Wisia online - Wissenschaftliches Informationssystem für den internationalen Artenschutz
- Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung (1969): Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 112 Kassel
- BUND Hessen (2007): Biotopverbundkonzept für die Wildkatze (*Felis sylvestris sylvestris*) in Hessen im Rahmen des BUND-Projektes „Ein Rettungsnetz für die Wildkatze“
- Haag, H. (2005): Brutvogelkartierung des geplanten Gewerbegebiets 'Langes Feld' 2005
- Haag, H. (2010): Rastvogelkartierung auf dem Gelände des geplanten Gewerbegebiets 'Langes Feld' im Jahr 2010; im Auftrag der Stadt Kassel
- HDLGN FG 34 (2004): Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen
- Heinzel, H., Fitter, R., Parslow, J. (1980): Pareys Vogelbuch
- Henning, F. W., Petri, B., Wolters, V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt am Main; in: Vogel und Luftverkehr Nr. 23, S. 53 - 61
- Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Biologische Gewässer- und Strukturgüte in Hessen 2000
- Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1981): Geologische Karte von Hessen, Maßstab 1:25.000, Blatt 4722 Niederzwehren
- Hessisches Landesamt für Geologie und Umwelt (2002): Nitratrückhaltevermögen der Böden, Blatt 4722 Kassel, Maßstab 1:50.000
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2003): Gutachten zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Tränkeweg und Brunnengalerie Neue Mühle der Städtischen Werke Kassel
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - Abt. ländlicher Raum (1995): Standortkarte von Hessen - hydrogeologische Karte, Bl. 4722 Kassel
- Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landentwicklung (1979): Standortkarte von Hessen - natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung, Blatt 4722 Kassel
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Natura 2000 - die Situation der Wildkatze in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Natura 2000 - die Situation des Feldhamsters in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Standarddatenbogensatz zum Natura 2000-Gebiet 4722-401
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2006): Natura 2000 - die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen

- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen - Artenschutz in Feld und Flur
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (1999): Luftreinhalteplan Kassel - 2. Fortschreibung 1999 (Abb. 4/54, S. 248)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2005): Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel
- Landau, G. (1999): Die Vogelwelt von Kassel-Oberzwehren
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz - Artensteckbriefe
- Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2005): Ökologische Untersuchungen zum geplanten Ausbau des Verkehrsflughafens Kassel-Calden; im Auftrag der Flughafen Kassel-Calden GmbH
- Rambow, D. (1981): Erläuterungen zur geologischen Karte von Hessen, 1:25.000, Blatt 4723
- Regierungspräsidium Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
- Regierungspräsidium Kassel (2000): Regionalplan Nordhessen 2000
- Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen 2009
- Stadt Kassel (1997): Entwicklungsplanung 'Langes Feld' in Kassel; bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg
- Stadt Kassel (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbestandort 'Langes Feld', bearbeitet von Planquadrat, Dortmund, mit Fachbeitrag 'Natur und Landschaft', bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg
- Stadt Kassel (2007): Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort 'Langes Feld' in Kassel - Niederzwehren; bearbeitet von Ökoplana, Mannheim
- Stadt Kassel / Tiefbauamt (1993): Hydraulische und hydrologische Untersuchung zu dezentralem Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser in Kassel; bearbeitet von Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik Brandt / Gerdes / Sitzmann GmbH, Darmstadt
- Wagner, W. (2009): Schmetterlinge und ihre Ökologie; [www.pyrgus.de](http://www.pyrgus.de)
- Westermann, G. (1981): Atlas Kassel und Region Nordhessen; Gesamtkonzeption und Didaktik: Dr. Walter Schrade, Kassel
- Wulfert, K., Müller-Pfannenstiel, K., Lüttmann, J. (2008): Ebenen der artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung; in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (6), 2008
- Zweckverband Raum Kassel (2007): Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans
- Zweckverband Raum Kassel (2007): Landschaftsplan (Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.07.2007)
- Zweckverband Raum Kassel: rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Darstellungsstand: März 2008)
- Zweckverband Raum Kassel (2002): Gesamtverkehrsplan (Kurzfassung)
- Regierungspräsidium Darmstadt / Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (2006): Kassel, Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld", Kampfmittelbelastung
- Warnecke, Dr. Th. (2009): Bericht über archäologische Prospektionen (Feldbegehungen) in Kassel-Niederzwehren, Flur "Langefeld"; im Auftrag der Stadt Kassel



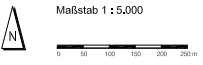
- Bestand**
- Laubwald, Laubmischwald
  - Nadelwald
  - Bäume / Obstbäume
  - Feldgehölze und Saumvegetation
  - Ufergehölze
  - Röhricht, Seggenried
  - Acker
  - Wiese
  - Grünlandbrache
  - Hochstauden
  - Rasen, Grünflächen, Gärten
  - Wegrathen, Graswege
  - Schotterwege und sonstige vegetationsfreie nicht versiegelte Flächen
  - Asphalt- oder sonstige versiegelte Flächen
  - Gebäude ohne Dachbegrünung
  - Gebäude mit Dachbegrünung
  - Bach / zeitweilig wasserführender Graben
  - Bahnanlagen
  - Haltestelle (Buslinie 31)
  - Hochspannungseleitung
  - unterirdische Leitungstrassen  
G = Gas, F = Fernwärme, E = Elektrizität, W = Wasser
  - Landschaftsschutzgebiet
  - gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 13 Entwurf des HAGBNatSchG)
  - Wasserschutzgebiet (bisherige Abgrenzung)
  - Denkmalschutz
  - geplantes Gewerbegebiet
  - geplante Haupterschließungsstraße mit Anschlussstelle an die A 49
  - Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans



**Fachbeitrag Grün und Umwelt zum  
Bebauungsplan Nr. VIII/73 'Langes Feld'**

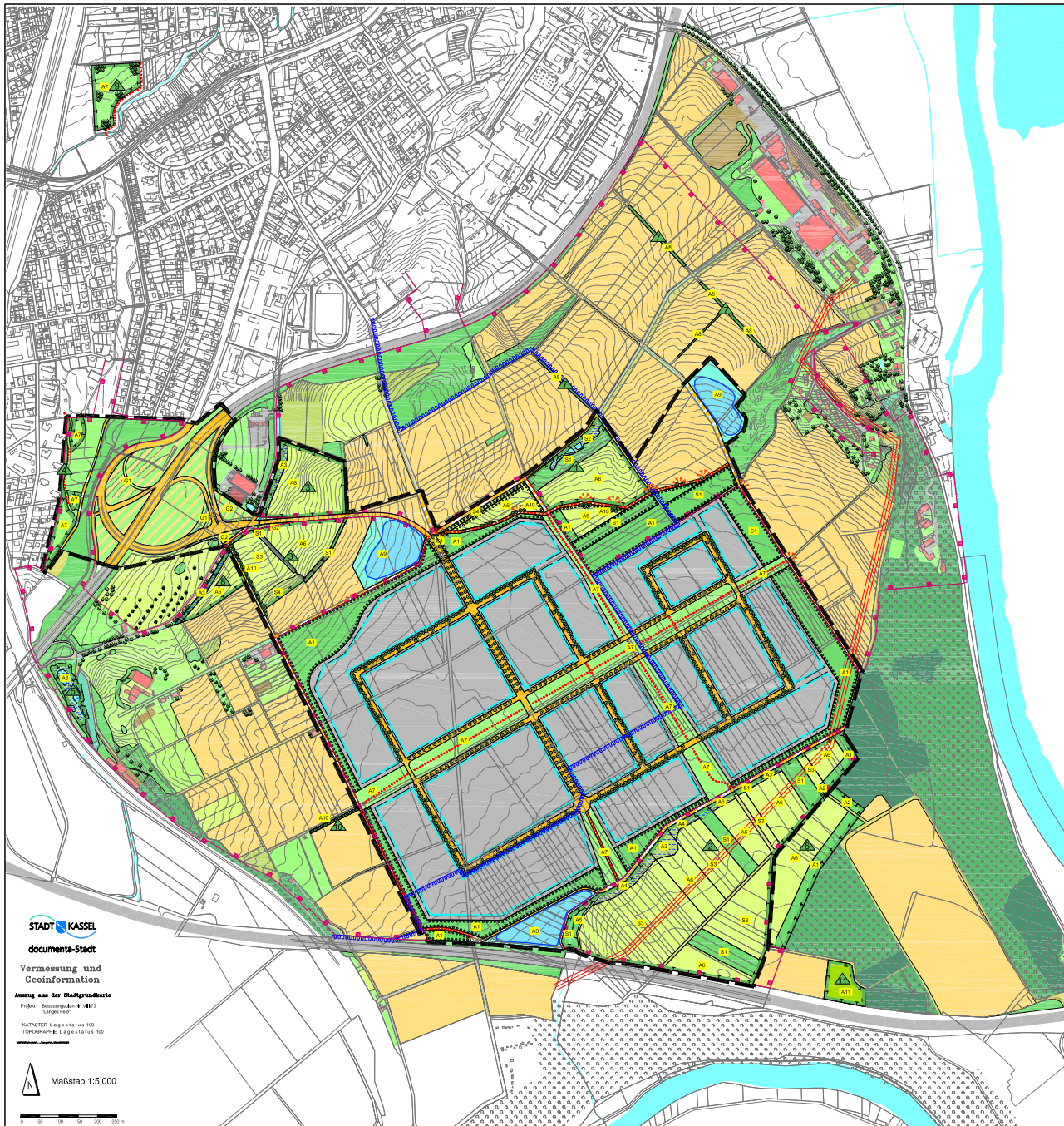
**- Bestand -**

STADT KASSEL  
documenta-Stadt  
Vermessung und  
Geoinformation  
Anlage aus der Stadtgrundkarte  
Projekt: Bebauungsplan Nr. VIII/73  
'Langes Feld'  
KARTEN: Logarithmus 100  
TOPOGRAPHIE: Logarithmus 100



Auftraggeber: Magistrat der Stadt Kassel / Umwelt- und Gartenamt  
Bossestraße 15, 34121 Kassel  
Bearbeitung: Bodo Söllmann, Landschafts- und Freiraumplanung  
Breslauer Str. 12, 34270 Schauenburg  
Tel: 05601 920708, Fax 05601 920709  
info@landschaftsachtleke-sollmann.de  
Datum: Mai 2010





**Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen**

- Gewerbe- bzw. Industriegebiet**
- Baugrenze / überbaubare Flächen
    - Mindestens 60% der Dachflächen sind als extensive Gründächer herzustellen (Substratstärke der durchwurzelbaren Schicht: max. 8 cm)
    - Fassadenbewehrung der Gebäude an Außenrändern des Baugebiets ist nicht zulässig.
    - Die Flächen zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind notwendige Grundstückszufahrten.
    - Bebaute Flächen sind außerhalb von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten mit einem Baum pro 1.000 m<sup>2</sup> Fläche zu begrünen. Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme standortgerechter Arten zu verwenden (s. Artenliste).
  - Stellplätze
    - Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
    - Die Stellplätze sind wie folgt zu gestalten:
      - Für die Aufsichtflächen sind weitestgehend ökologisch verträgliche wasserdurchlässige, begrünte Befestigungsarten (Schotter- oder Pflasterrasen o. ä.) zu verwenden, soweit dies wasserrechtlich zulässig ist.
      - Ebenere, nichtunterkletterte Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind südlich mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen intensiv und dauerhaft zu begrünen.
      - Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Fläche und mehreren parallelen Fahrbahnen sind zusätzlich durch Gehölzpflanzungen (Mindestbreite 1,5 m) zwischen den Stellplatzstreifen, die verschiedenen Fahrbahnen zugeordnet sind, zu unterteilen.
      - Je angefangene 6 Stellplätze ist zwischen diesen ein stadtklimafester, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- Verkehrflächen**
- öffentliche Verkehrsflächen
  - Verkehrsgrünflächen (Gehölzflächen und Landschaftsrasen)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftswege bzw. Rad- und Fußwege
  - Neuanlage von Fuß- und Radwegen
  - Gestaltung von Aussichtspunkten mit Sitzplätzen
  - Anpflanzung von Bäumen
- Öffentliche Grünflächen**
- Grünzüge innerhalb des Baugebiets (Rasenflächen, ca. 20% Gehölze, Anlage von Fuß- und Radwegen)
  - Randgrünstreifen
    - Festsetzung als öffentliche Grünflächen mit Pflanzbindungen, Art der Pflanzbindung s. Maßnahmenverzeichnis oben rechts
    - Erhaltung / Anpflanzung
  - Regenrückhaltebecken (Flächen für Versorgungsanlagen)
    - Die Regenrückhaltebecken sind als naturnah gestaffelte Erdbecken mit möglichst flachen Uferböschungen anzulegen und zu begrünen. Innerhalb der im Plan dargestellten Flächen sind mindestens 500 m<sup>2</sup> naturnahe Kleingewässer und mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Feuchtrachflächen (Röhricht, Hochstauden) anzulegen.
- Sonstige Flächen und Nutzungen**
- Acker
  - Grünland
  - Gehölze und Saumvegetation
  - natürliche Sukzession zu Wald bzw. Waldsaumgebüsch
  - Raine, mehrjährige Brachen, Krautfluren
  - Feuchtrachen, Hochstaudenfluren, Röhricht
  - Gewässer
  - Hochspannungsleitung
  - geplante Neubegrenzung des Landschaftsschutzgebiets
  - geplante Neubegrenzung des Wasserschutzgebiets
  - Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Art der einzelnen Maßnahmen s. Liste oben rechts)**
- Kachenhöhle / Steinbreite: Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiopten
  - Sommerberg/Läusegraben: ökologische Aufwertung des Waldrandbereichs, naturnahe Gestaltung des Läusegrabens, Sicherung und Aufwertung der Grünlandbiotope
  - Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenbergr / Eselsgraben: Entwicklung eines zusammenhängenden Grünlandkomplexes, Aufwertung der Eselsgrabenau
  - südliche Erweiterung des Dorothea-Vielmann-Parks: Anlage öffentlicher Grünflächen
  - Rückhaltebecken Kellsberg am Eselsgraben: Entwicklung von Feuchtbiosphen im Schalenbereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens
  - wie Maßnahmefläche 2, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs
  - Feldraine im Nordteil des Langen Feldes: Entwicklung ehemaliger Wegetrasen als Feldraine bzw. junge Brachflächen zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten
  - wie Maßnahmefläche 3, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs
  - Kranichholz: Anlage öffentlicher Grünflächen
  - Weg zum Soldatenfriedhof: Anlage eines Wegetrasen mit Obstbäumen
  - Waldrand südöstlich des Langen Feldes: Sukzession zu Wald / Waldmantel
- Zuordnung der Maßnahmen**
- Den Eingriffen für die öffentlichen Erschließungsstraßen und Wege werden die Maßnahmenbereiche Nr. 3, 5 und 8 zugeordnet, alle anderen Maßnahmen dem Eingriffen auf den Baugrundstücken.

**Maßnahmenarten (Erläuterungen und Begründung s. Kapitel 5.3)**

- Schutz und Erhaltung vorhandener Lebensräume:**
- Erhaltung von Gehölzbeständen und Säumen
  - Erhaltung von Feuchtbiosphen und Kleingewässern durch Einleitung von Quellwasser in die Teiche und Verlangsamung des Abflusses im Kraitweisergraben
  - Erhaltung von Frischweissen
  - Erhaltung von Rainen und Krautfluren
- Anlage / Entwicklung von Lebensräumen (Ausgleichsmaßnahmen):**
- Anlage von Feldgehölzen bzw. Waldmantelgebüsch einschl. Saumvegetation auf bisherigen Ackerflächen
  - auf bisher als Grünland genutzten Flächen
  - Die Flächen sind mindestens zu 1/3 mit landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden. Entlang der Außenränder sind mindestens 2 m breite Saumzonen aus Gras- und Staudenfluren zu entwickeln.
  - Entwicklung von Feuchtbiosphen (Röhricht, Hochstauden, Feuchtrachen) auf bisherigen Ackerflächen
  - auf bisher als Grünland genutzten Flächen
  - Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahtypische Laubgehölze mit Saumvegetation
  - Umwandlung von Acker in Grünland
  - Anlage von öffentlichen Grünflächen mit Weiden und Baum-/Gehölzgruppen
  - Entwicklung von Feldrainen auf ehemaligen Vegetationsdecken zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten
  - naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken (s. Textfestsetzung)
  - Anpflanzung von Bäumen / Baumgruppen
  - natürliche Sukzession zu Wald bzw. Waldsaumgebüsch
  - Entsiegelung und Begrünung (Gehölzpflanzung, Landschaftsrasen) entlang der Fahrbahnabschnitte (Anschlussstelle A49)
  - Böschungsbegrünung (Gehölzpflanzung, Landschaftsrasen) an der geplanten Erschließungsstraße (Anschlussstelle A49)

**Rahmen-Artenlisten für die Begrünungsmaßnahmen**

Streifenart:	Arten für Blühreiche Gehölzbestände
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Bäume 2. Ordnung, Großblütiger
Silberahorn (Acer platanoides)	Blinddorn (Ilex aquifolium)
Eiche (Fagus sylvatica)	Hahnentee (Sambucus nigra)
Bleiche Quercus (Q. robur)	Schlehe (Prunella spinosa)
Lärche (Larix laricina)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
	Felsenbirne (Sorbus arbuscula)

Bäume für Begrünung der Grundstücke	Streichholz
Ahorn (Acer pseudoplatanus, A. platanoides)	Hänfchen (Rosa canina)
Buche (Fagus sylvatica)	Waldrose (Rosa rugosa)
Bleiche Quercus (Q. robur)	Schilfrohr (Phragmites australis)
Hänfchen (Rosa canina)	Waldreue (Rosa lucida)
Vegetische (Prunus avium)	Hortensie (Clematis integrifolia)

Erläuterung der Bestandsdarstellung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans s. Bestandsplan

**STADT KASSEL**  
**documents-Stadt**  
 Vermessung und Geoinformation  
 Anweisung des Stadtverordneters  
 Projekt: Bebauungsplan Nr. VIII/73 'Langes Feld'  
 KATASTER: Lagestatus 100  
 TOPOGRAFIE: Lagestatus 100  
 Maßstab 1:5.000

**STADT KASSEL**  
**documents-Stadt**  
 UMWELT - AMT  
**Fachbeitrag Grün und Umwelt zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 'Langes Feld'**  
**Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen**  
 Auftraggeber: Magistrat der Stadt Kassel / Umwelt- und Gartensamt  
 Bismarckstraße 15, 34121 Kassel  
 Bearbeiterin: Bodo Schürmann, Landschafts- und Freizeitsplanung  
 Stadlerstraße 12, 34070 Schwanberg  
 Tel: 05601 800708, Fax 05601 800709  
 Info: info@landschaftsamt-kassel-schurmann.de  
 Datum: Mai 2010

# TEXTLICHE Festsetzungen

## I. Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. mit der BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO

#### 1.1. Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO (GE)

1.1.1 In den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 - sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

1.1.2 In den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 - sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO folgende nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

In den Teilflächen GE 1 bis GE 5 sind zudem die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.1.3 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

In den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 – sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig und die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig.

Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 – nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von max. 10 %, insgesamt aber nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> pro Betrieb, Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 - allgemein nicht zulässig. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Logistikfunktionen und -flächen von Gewerbebetrieben, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und der Betriebsfläche des Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebes untergeordnet sind.

#### 1.2. Industriegebiete gem. § 9 BauNVO (GI)

1.2.1 In den Industriegebieten – Teilflächen GI 1 und GI 2 - sind folgende Nutzungen nach § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

1.2.2 In den Industriegebieten – Teilflächen GI 1 und GI 2 - sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

#### 1.2.3 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

In den Industriegebieten – Teilflächen GI 1 und GI 2 – sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die gem. § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig.

Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 – nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von max. 10 %, insgesamt aber nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> pro Betrieb, Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Industriegebieten allgemein nicht zulässig. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Logistikfunktionen und -flächen von Gewerbebetrieben, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und der Betriebsfläche des Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb untergeordnet sind.

### 1.3. Gliederung der Gewerbe- und Industrieflächen nach Abstandsklassen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist von allen emittierenden Betrieben nachzuweisen.

Die Gliederung des Gebietes erfolgt auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1 v. 06.06.2007 des Landes NRW.

#### 1.3.1 Teilfläche GI 1:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Entsprechend dem Leitfaden der SFK/TAA – Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ vom 18. Oktober 2005 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe

- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)  
Phosgen, Acrolein und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)  
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
- der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m)  
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
- der Klasse I (Abstandsklasse 200m)  
Ethylenoxid, Acrylnitril, Chlorwasserstoff, Methanol, Propan, Benzol

der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.



Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der SFK/TAA – Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ vom 18. Oktober 2005, bei denen die Stoffe

- der Klasse I (Abstandsklasse 200m)  
Ethylenoxid, Acrylnitril, Chlorwasserstoff, Methanol, Propan, Benzol

der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

### 1.3.2 Teilflächen GI 2:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Entsprechend dem Leitfaden der SFK/TAA – Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ vom 18. Oktober 2005 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe

- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)  
Phosgen, Acrolein und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)  
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN

- der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m)  
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor  
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der SFK/TAA – Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ vom 18. Oktober 2005, bei denen die Stoffe

- der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m)  
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor

der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

### 1.3.3 Teilfläche GE 1:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis VI (Ifd. Nr. 1 bis 199) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.



1.3.4 Teilfläche GE 2:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.5 Teilflächen GE 3:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Gem. § 31 Abs.1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.6 Teilflächen GE 4:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.7 Teilflächen GE 5:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.8 Teilflächen GE 6:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.9 Teilflächen GE 7:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis VI (Ifd. Nr. 1 bis 199) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

## **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO)**

### **2.1. Zulässige Höhe baulicher Anlagen (Ausnahmen gem. § 16 Abs. 6 BauNVO)**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit GE 1 bis GE 7 gekennzeichneten Gewerbegebiete sowie innerhalb der mit GI 1 und GI 2 gekennzeichneten Industriegebiete die zulässige Gebäudehöhe durch untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie Schornsteine, Aufzugschächte und Technikzentralen etc. um maximal 5 m überschritten werden darf. Dies gilt nicht für Werbeanlagen (vgl. Nr. 14.).

## **3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. der BauNVO)**

### **3.1. Überschreitung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO**

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Wintergärten o.ä.) die Baugrenzen um maximal 3 m überschreiten dürfen.

## **4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Der erforderliche Stellplatzbedarf ist in den GE- und GI-Gebieten auf den jeweiligen Grundstücksflächen unterzubringen. Stellplätze sind auf den Grundstücksflächen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die Stellplätze sind wie folgt zu gestalten:

- Bei der Herstellung sind für die Aufstellflächen wasserdurchlässige, begrünte Befestigungsarten (Schotter- oder Pflasterrasen o. ä.) zu verwenden. Wasserrechtlich begründete Einschränkungen im Bereich des Wasserschutzgebietes bleiben davon unberührt (vgl. Hinweis Nr. 6).
- Ebenerdige, nichtunterkellerte Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind seitlich mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen intensiv und dauerhaft zu begrünen.
- Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Fläche und mehreren parallelen Fahrbahnen sind zusätzlich durch Gehölzpflanzungen (Mindestbreite 1,5 m) zwischen den Stellplatzstreifen, die verschiedenen Fahrbahnen zugeordnet sind, zu unterteilen.
- Je angefangene 6 Stellplätze ist zwischen diesen ein stadtklimafester, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

## **5. Anschlussstelle Niederzwehren (A 49)**

Die dargestellte Detailplanung des Autobahnanschlussknotens Niederzwehren ist Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. (S. auch II. Hinweise: Pkt. 4. Anschlussstelle Niederzwehren (A 49))

## **6. Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

### **6.1. Erhaltung vorhandener Feldgehölze und Raine**

In den mit 1 gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Feldgehölze und Saumvegetation dauerhaft zu erhalten.

## **7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die Grundstücksfreiflächen zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind notwendige Grundstückszufahrten. Bebaute Flächen sind außerhalb von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten mit einem Baum pro 1.000 m<sup>2</sup> Fläche zu begrünen. Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme standortgerechter Arten zu verwenden (s. unten aufgeführte Artenliste).

### **7.1 Anpflanzen von Straßenbäumen**

Entlang der Haupteerschließungsstraße (Planstraße A) sind – wie im Plan dargestellt – beidseitig Straßenbäume aus der unten aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 15 m auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen zu pflanzen.

Entlang der beiden den Grünzug begleitenden inneren Erschließungsstraßen (Planstraßen B) sind Straßenbäume aus der unten aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 15 m auf der der Bebauung zugewandten Seite auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen zu pflanzen.

Entlang der übrigen inneren Erschließungsstraßen (Planstraßen C) ist einseitig (auf der dem straßenbegleitenden Parkstreifen gegenüberliegenden Straßenseite) eine Baumreihe aus der unten aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen sind Straßenbäume aus der unten aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 45 m zu pflanzen.

### **7.2. Anpflanzen von Feldgehölzen**

Die mit 2 gekennzeichneten Flächen sind mindestens zu einem Drittel mit landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden. Entlang der Außenränder sind Saumzonen von mindestens 2 m Breite als Gras- und Staudenfluren zu entwickeln.

### **7.3. Anlage von Wiesen**

Die mit 3 gekennzeichneten Flächen sind als Wiesen zu entwickeln und für die Erholungsnutzung zu sichern.

### **7.4. Dachbegrünung**

Gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB wird für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 1 bis GE 7) sowie der Industriegebietsflächen (GI 1 und GI 2) festgesetzt, dass mindestens 60 % der Dachflächen flächenhaft zu begrünen sind. Dachflächen mehrerer Gebäude oder Gebäudeteile gelten als eine Dachfläche, wenn diese als ein Vorhaben genehmigt oder verwirklicht werden. Die Dachbegrünungen sind als extensive Gründächer herzustellen (Substratstärke der durchwurzelbaren Schicht: mindestens 5 cm).

## **8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

### **Maßnahmenbereich 1: Kachenhohle / Steinbreite**

Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiotope und Kleingewässer durch Einleitung von Quellwasser in die Teiche und Verlangsamung des Abflusses im Kraftwerksgraben (Anheben der Grabensohle durch Einbau von Abflusshindernissen);  
Umwandlung angrenzender Ackerflächen in Grünland zur Verminderung des Nährstoffeintrags

### **Maßnahmenbereich 2: Waldrandbereich Sommerberg, Läusegraben**

Ökologische Aufwertung des Waldrandbereiches durch Anlage von Feldgehölzen bzw. Waldmantelgebüsch einschließlich Saumvegetation vor dem Hochwald, Umwandlung der Ackerflächen in Frischwiesen.

Naturnahe Gestaltung des Läusegrabens (Anheben der Grabensohle durch kleine Abflusshindernisse und abschnittsweise Aufweitung des Grabenbettes; Entwicklung von Feuchtvegetation auf bisherigen Acker- und Grünlandflächen);  
Sicherung und Aufwertung der Grünlandbiotope

### **Maßnahmenbereich 3: Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eselsgraben**

Entwicklung eines zusammenhängenden Grünlandkomplexes durch Umwandlung der Ackerflächen in Hanglagen zu Grünland und Erhaltung der vorhandenen Wiesen, Hochstaudenfluren und Feldgehölze.

Aufwertung der Eselsgrabenaue durch Entwicklung eines ca. 20 m breiten Streifens entlang des Eselsgrabens zu Hochstaudenfluren.

Erhaltung und Ergänzung der Alleebaumreihe nordöstlich der Zufahrtsstraße zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg

### **Maßnahmenbereich 4: südliche Erweiterung Dorothea-Viehmann-Park**

Südliche Erweiterung der vorhandenen öffentlichen Grünfläche. Anlage von Wiesen, Baum- und Gehölzpflanzungen, Aufwertung der Flächen für Erholungsnutzung

## **Rahmen-Artenlisten für Begrünungsmaßnahmen im geplanten Gewerbegebiet 'Langes Feld'**

### **Baumarten für die Begrünung von Straßen und Stellplätzen**

(Stammumfang mindestens 16-18 cm)

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Linde (*Tilia cordata*)

**Weitere Baumarten für die Begrünung der Grundstücksfreiflächen**

- Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)

**Arten für flächenhafte Gehölzpflanzungen:**

**Bäume 2. Ordnung, Großsträucher**

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

**Sträucher:**

- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Weißdorn (*Crataegus mongyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

**9. Externe Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes  
(§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)**

**Maßnahmenbereich 5: Rückhaltebecken Keilsberg am Eselsgraben**

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 15, Teile der Flurstücke 121/20 und 21/4;  
Gesamtgröße: 7.592 m<sup>2</sup>

Entwicklung von Feuchtbiotopen im Sohlenbereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens durch Aufgabe der Ackernutzung, landschaftsgerechte Modellierung des Rückhaltebeckens und Entwicklung von Röhricht/Hochstauden in den Feuchtzonen

**Maßnahmenbereich 6: Waldrandbereich Sommerberg**

Gemarkung Dennhausen (Gemeinde Fuldabrück), Flur 6, Flurstücke: 12/1, 25/13, 26/14, 27/15, 16, 17, 18;

Gesamtgröße: 43.443 m<sup>2</sup>

wie Maßnahmenbereich 2, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

**Maßnahmenbereich 7: Nordteil des Langen Feldes**

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 9, Flurstücke 74/2 und 80, Flur 10, Flurstücke 75 und 92/74

Gesamtgröße: 4.989 m<sup>2</sup>

Entwicklung ehemaliger Wegetrassen als Feldraine bzw. junge Brachflächen zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

### **Maßnahmenbereich 8: Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eselsgraben**

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 15, Flurstücke 93/4, 243/5, 181/5, 97/6 und 99/7  
Gesamtgröße: 11.421 m<sup>2</sup>

wie Maßnahmenbereich 3, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

### **Maßnahmenbereich 9: Kranichholz**

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 23, Teile des Flurstücks 40;  
Gesamtgröße: 14.613 m<sup>2</sup>

Aufwertung für Erholungsnutzung, Umwandlung der Ackerfläche in Frischwiesen; Anpflanzen von Baum- und Gehölzgruppen

### **Maßnahmenbereich 10: Östlich des Soldatenfriedhofs**

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 25, Teile der Flurstücke 177/12 und 111/71  
Gesamtgröße: 980 m<sup>2</sup>

Anlage eines Wegraines mit Obstbaumpflanzungen

### **Maßnahmenbereich 11: Waldrand südöstlich des Langen Feldes**

Gemarkung Fuldabrück-Dennhausen, Flur 1, Teile des Flurstücks 1/20  
Gesamtgröße: 7.930 m<sup>2</sup>

Natürliche Sukzession zu Wald bzw. Waldmantelgebüsch

## **10. Zuordnung der Maßnahmen**

Den Eingriffen für die öffentlichen Erschließungsstraßen und Wege werden die Maßnahmenbereiche Nr. 3, 5 und 6 als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet, alle anderen Maßnahmebereiche sowie die öffentlichen Grünflächen dienen dem Ausgleich der Eingriffe auf den Baugrundstücken.

## **11. Festsetzungen zu den Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Die Regenrückhaltebecken sind als naturnah gestaltete Erdbecken mit möglichst flachen Uferböschungen anzulegen und zu begrünen. Innerhalb der im Plan dargestellten Flächen sind mindestens 500 m<sup>2</sup> naturnahe Kleingewässer und mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Feuchtbrachlandflächen (Röhricht, Hochstauden) anzulegen.

## **12. Umgang mit Regenwasser in Wasserschutzzone III**

Auf den Flächen, die innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Fuldaaue liegen, ist eine Versickerung von Regenwasser nicht zulässig.

Zum Ausschluss von Schadstoffbelastungen im Niederschlagswasser wird unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB festgesetzt, dass Dacheindeckungen mit Zink, Kupfer und Blei in den Gewerbe- und Industriegebieten unzulässig sind.

### 13. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen sind für die Ableitung der Niederschlagswässer mit einem Leistungsrecht zugunsten des Kasseler Entwässerungsbetriebes zu belasten.

### 14. Umgrenzung der Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäudefassaden erforderlich, die in der Lärmschutzzone A liegen. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die in der Tabelle aufgeführten Bau-Schalldämm-Maße aufweisen.

Lärm-schutzzone	Bau-Schalldämm-Maße für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä.	Bürräume <sup>1</sup> u. ä.
	Erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteiles in dB	
A	40	35

<sup>1</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im gesamten Planungsgebiet sind für Schlafräume schallgedämmte Lüftungssysteme festgesetzt, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.

### 15. Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften – Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Hessische Bauordnung (HBO))

Als Werbeanlagen gelten die in § 13 Abs. 1 HBO aufgeführten Werbeanlagen.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 1 bis GE 7) sowie der Industriegebietsflächen (GI 1 und GI 2) dürfen die jeweils zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Die unter Pkt. 2.1 festgesetzte zulässige Überschreitung der Gebäudehöhe für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlage gilt nicht für Werbeanlagen.

### 16. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV, § 3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) unzulässig.

### 17. Lichtimmissionen

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung nachtaktiver Tierarten und störender optischer Fernwirkung sind Fassadenbeleuchtungen an den Außenrändern des Baugebiets nicht zulässig.

### 18. Änderungen bestehender Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII/64 „Keilsberg“ vom 25.03.1986 wird in dem von diesem Bebauungsplan überlagerten Teilbereich entsprechend geändert.

Der von diesem Bebauungsplan überlagerte Teilbereich des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII/49 vom 12.04.1975 „Am Sandgraben“ wird entsprechend der Festsetzungen geändert.

## **II. Hinweise**

### **1. Bodendenkmalschutz**

Hinweis auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **2. Brandschutz**

Anforderungen bezüglich des Brandschutzes aus den einschlägigen Bauvorschriften (wie Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz in Industriebauten) und der Feuerwehr sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### **3. Lärmschutz**

Im Rahmen der Ausführungsplanung der Anschlussstelle Niederzwehren ist die Prüfung bezüglich einer Anspruchsberechtigung auf passiven Schallschutz für die Wohngebäude an der Wintertalstraße und Frankfurter Straße durchzuführen. Sich ggf. ergebende Schallschutzmaßnahmen sind auf Kosten der Stadt Kassel umzusetzen.

### **4. Anschlussstelle Niederzwehren (A 49)**

Die dargestellte Detailplanung des Autobahnanschlussknotens Niederzwehren enthält Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft: Es gibt einen breiten Mittelstreifen auf der Verlängerung der Frankfurter Straße in Richtung Gewerbegebiet, so dass vom Platz her eine abschnittsweise Dreistreifigkeit zur Erleichterung des Einfädelns auf die A 49 nachträglich möglich ist, wenn der Verkehr in Zukunft zunehmen würde. Im Plan selbst wurde daher der gesamte Zubringer als Verkehrsfläche – ohne Gliederung durch Verkehrsgrün wie im Detailplan – festgesetzt, so dass für einen solchen Ausbau keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich wäre.

### **5. Werbeanlagen in Autobahnnähe**

Werbeanlagen sind gem. § 9 (6) FStrG Hochbauten gleichgestellt und dürfen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone entlang der A 44 und A 49 nicht errichtet werden. Zudem bedürfen gem. § 9 (2) FStrG Werbeanlagen in einer Entfernung von mehr als 40 m bis 100 m der Zustimmung der Straßenverwaltung. Werbung ist in diesem Abstandsbereich ausschließlich auf das jeweilige Betriebsgrundstück zu beschränken. Die Höhe von Werbetürmen und Pylonen ist dort auf max. 20 m zu beschränken. Blendungen und Irritationen der Verkehrsteilnehmer dürfen nicht eintreten. Prismenwerbeanlagen, Rollbänder, Filmwände, Licht- und Laserkanonen sind dort nicht zulässig. Bei Anlagen in Abständen von mehr als 100 m zur A 44 und A 49 ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu hören (§ 33 StVO).

### **6. Grundwasserschutz**

Im Wasserschutzgebiet ist im Rahmen der Baugenehmigung im Einzelfall in Abhängigkeit von der konkret vorgesehenen Nutzung sowie den örtlichen Bodenverhältnissen mit der Wasserbehörde zu klären, ob Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wasserdurchlässige Befestigungen der Stellplätze zu erwarten sind.



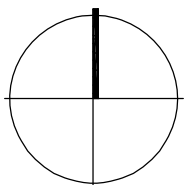
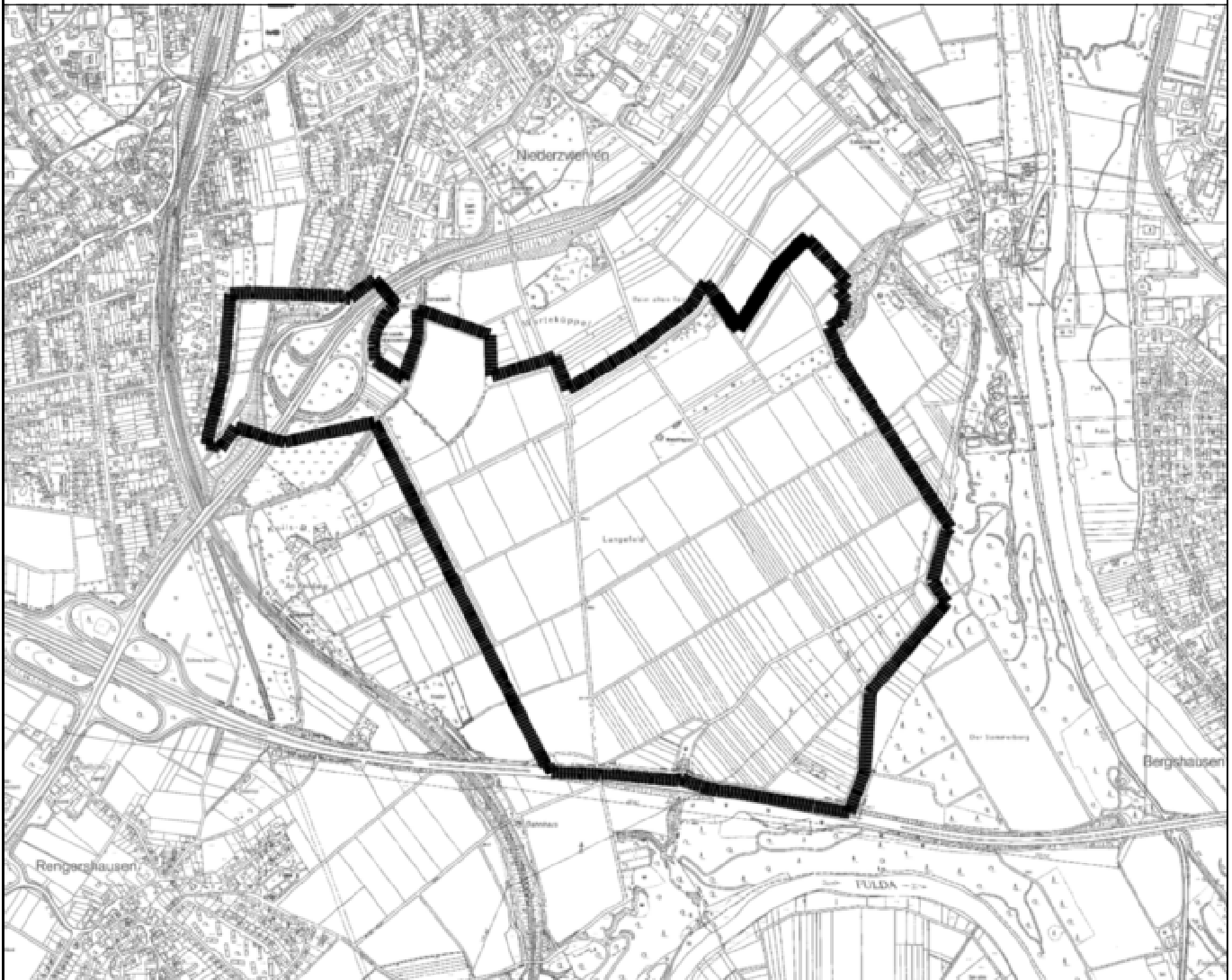
In der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Neue Mühle / Tränkeweg ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Landesverordnung (derzeit VAWS) eingeschränkt.

## **7. Kampfmittel**

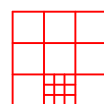
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Beginn geplanter Bauarbeiten mit bodeneingreifenden Maßnahmen wird daher eine Sondierung auf Kampfmittel empfohlen.

documenta - Stadt  
-Entwurf- zum Bebauungsplan  
**Nr. VIII / 73 "Langes Feld"**

Übersichtsplan M. 1 : 20.000



M. 1 : 2.000  
Juni 2010



**Planquadrat Dortmund**  
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur  
e-Mail: [info@planquadrat-dortmund.de](mailto:info@planquadrat-dortmund.de)  
Tel. 0231/55 71 14-0 • Fax 0231/55 71 14-99  
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund



### **Rechtsgrundlagen Stand: März 2010**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Hessisches Naturschutzgesetz (**HENatG**) vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851, 854).

Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 721).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 06. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), verkündet am 20. September 2007.

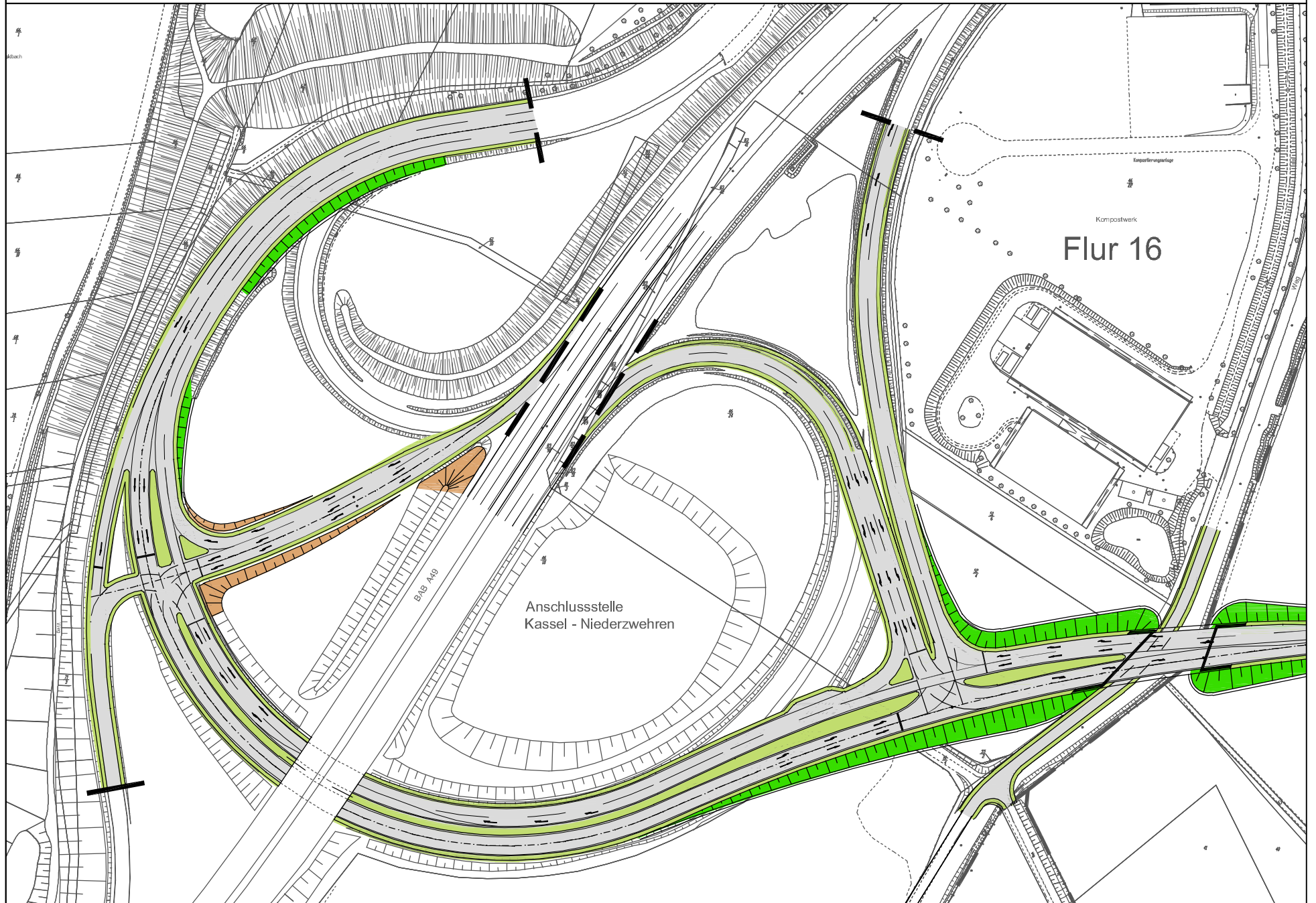
Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (**HDSchG**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 729).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

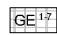
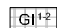
# A 49 Anschlussstelle Kassel-Niederzwehren

— — — — — Abgrenzung des baulichen Eingriffs



# I. Zeichenerklärung

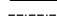
**Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §8 und 9 BauNVO)

-  Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
-  Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

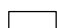
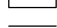

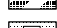
**Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)

- 0,8** Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
- OK 210 m ü. NHN** Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über Normalhöhen Null (NHN) als Höchstmaß
- OK 207,5m - 214m ü. NHN** Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über Normalhöhen Null (NHN) als Mindest- und Höchstmaß



**Bauweise, Baulinie, Baugrenze** (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§22, 23 BauNVO)

-  Baugrenze

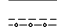

**Verkehrsfächen** (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Wirtschaftsweg/Wanderweg–
-  Grünfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche (Verkehrsgrün)

**Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen** (§9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

-  Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschl. der Rückhaltung und Verankerung von Niederschlagswasser
-  Flächen für die Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken)

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

-  unterirdische Leitung mit Schutzstreifen (Art der Leitung siehe Einschrieb)
-  oberirdische Leitung mit Schutzstreifen (Art der Leitung siehe Einschrieb)

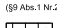
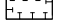
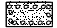

**Grünflächen** (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

-  öffentliche Grünfläche
-  Parkanlage
-  Vorschlag für Wegeführung in öffentlichen Grünflächen

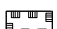

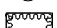
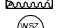
**Flächen für die Landwirtschaft und Wald** (§9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

-  Fläche für die Landwirtschaft

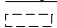





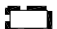

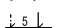
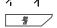


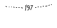
**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
-  zu pflanzender Baum (Standort nur hinweislich)

**Nachrichtliche Übernahmen** (§9 Abs. 6 BauGB)

-  Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
-  Wasserschutzzone III

**Sonstige Planzeichen**

-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
-  Leitungsrecht
-  Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
-  Lärmschutzzone A (siehe TextII, Festsetzung Nr. 13)
-  Lärmschutzwall
-  Lärmschutzwand
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
-  Bemessung von Abständen in Metern
-  Flurstücksgrenzen und -nummern
-  bestehende Wege
-  vorh. Böschungen
-  Höhenlinien

**Kennzeichnungen / Vermerke**

-  in Aussicht genommene zukünftige Abgrenzung der Wasserschutzzone III





Vorlage Nr. 101.16.1501

Kassel, 26.10.2009

## **Senkung der Strompreise**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Städtischen Werke Kassel Preissenkungen beim Strom auch an private Stromkunden weitergeben.

### **Begründung:**

Dass Strompreissenkungen nicht an den privaten Endverbraucher weitergegeben werden, während laut statistischem Bundesamt bei Weiterverteilern der Strompreis um 19,3 Prozent und bei Großkunden um 8,5 Prozent gesunken sei, ist nicht nachvollziehbar. Ziel muss sein, dass auch private Endverbraucher in Kassel von sinkenden Strompreisen profitieren könnten.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Dr. Behschad

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.16.1543

Kassel, 30.11.2009

## **Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Gutachtens zur Abfallgebührensituation (Antrag der CDU-Fraktion Nr. 101.16.1517) keine vorentscheidenden Großinvestitionen seitens der MHKW GmbH getätigt werden. Dies betrifft insbesondere den Bau einer neuen Dampfturbine.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1680**

Kassel, 19.04.2010

**Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufsichtsrat und Vorstand der Gesundheit Nordhessen Holding AG werden aufgefordert, jedwede Initiative zur Einrichtung einer gebührenpflichtigen Ausbildungsstätte für Medizinstudenten in Kooperation mit ausländischen Hochschulen einzustellen.

**Begründung:**

Laut Berichterstattung der HNA vom 12. und 13. März 2010 plant der Vorstand der Gesundheit Nordhessen Holding AG unter Dr. Sontheimer in Kooperation mit einer Universität in Southampton/England die Einrichtung einer „Kassel School of Medicine (KMS)“. 24 Studenten der Universität Southampton sollen am Klinikum Kassel als Lehrkrankenhaus ihre praktische Ausbildung durchlaufen. Dafür sollen Studienbeiträge von jährlich 12.000,00 € erhoben werden. (Laut Website der Universität 11.800,00 bis 26.700 €, abhängig von den gewählten Kursen.) Für die ersten 5 Jahre der Anlaufphase sei mit Zuschüssen von bis zu 4 Mill. Euro zu rechnen.

Die Einrichtung und Ausstattung von Universitäten und die Schaffung von Studienplätzen für Medizinstudenten sind staatliche Aufgaben. Die zusätzliche Einrichtung von wenigen Dutzend Studienplätzen für Kinder reicher Eltern liegt weder im bildungspolitischen noch im sozialpolitischen Interesse der Stadt Kassel. Aufgabe des Klinikum ist eine umfassende Gesundheitsversorgung für die nordhessische Bevölkerung auf qualitativ hohem Niveau. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass in Kassel tätige Ärzte sich mit Professorentiteln schmücken und aus der Studentenausbildung Nebenverdienste ziehen.

Insoweit Kooperationen mit Partnerinstitutionen geschlossen werden, gleich ob diese im Inland oder im Ausland ansässig sind, ist darauf zu achten, dass hierfür seitens der Gesundheit Nordhessen AG keine wirtschaftlichen Vorleistungen gemacht werden, deren Ertrag unsicher ist.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1754**

---

**Der Antrag wurde von den Antrag stellenden Fraktionen mit Schreiben vom 24. Januar 2011 zurückgezogen.**

---

**Kosten der Unterkunft**

### **Gemeinsamer Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport unmittelbar nach den Sommerferien zu berichten, wie die Leistungsempfängerinnen und – empfangener, die Leistungen nach dem SGB II bekommen, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 – entsprechend § 44 SGB X – die tatsächlichen, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gezahlt bekommen, soweit sie mit ihren Kosten über der gezahlten Pauschale lagen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dr. Günther Schnell

Christian Geselle  
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

## Vorlage Nr. 101.16.1783

### Fusion Jugendämter der Stadt und des Landkreises

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit eine Zusammenlegung der Jugendämter der Stadt und des Landkreises Kassel realisiert werden kann. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Herausarbeitung von Einsparmöglichkeiten zur weiteren Ausgabenreduzierung und zur Entlastung des städtischen Haushaltes gelegt werden.

Alternativ dazu soll der Magistrat prüfen, ob bzw. wie eine zeitnahe Zusammenlegung von Jugend- und Sozialamt unter dem Dach eines Dezernats möglich ist.

#### Begründung:

Durch die Zusammenlegung beider Ämter soll eine effektivere Bearbeitung der betreffenden Sachgebiete erreicht werden. Darüber hinaus können hier Synergieeffekte erzielt werden, die durch eine organisatorische Verknüpfung beider Ämter die Schöpfung von Einsparpotenzialen ermöglichen und so zu einer Ausgabenreduzierung und damit zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes führen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Strube

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1786**

**Pflegekinder in Familien**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Programm zur Akquise von Pflegefamilien auszuweiten und begleitend dazu eine Unterstützungsstruktur für Pflegeeltern aufzubauen. Diese Struktur soll unter anderem Fortbildungsangebote zur Vorbereitung der Eltern auf die entsprechenden Aufgaben beinhalten sowie die vorhandenen Angebote aller Organisationen bündeln, die Unterstützung an dieser Stelle bieten können. Darüber hinaus soll die Möglichkeit, einen Ansprechpartner beim Jugendamt zu kontaktieren dahingehend erleichtert bzw. verbessert werden, dass die Zuständigkeit der Mitarbeiter des Jugendamtes für diesen Bereich nicht mehr stadtteilbezogen, sondern pflegekindbezogen ausgerichtet wird.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Donald Strube

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1821**

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung am 12. Januar 2011 zurückgezogen.**

**Kids- Kommunalpolitik in die Schulen**

### Antrag

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob das Projekt „Kids – Kommunalpolitik in die Schulen“ aus Osnabrück auch in unserer Stadtverwaltung durchgeführt werden kann. Bei positivem Prüfungsergebnis soll ein Konzept erarbeitet und im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung vorgestellt werden.

#### **Begründung:**

Seit 2001 findet im Osnabrücker Rathaus zweimal jährlich für vier bis sechs Wochen das KidS-Projekt statt. Jeweils 50 Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, für vier bis sechs Wochen Kommunalpolitik hautnah mitzerleben. Sie begleiten die Osnabrücker Ratsmitglieder in dieser Zeit zu Ausschusssitzungen, nehmen an vorbereitenden Fraktionssitzungen teil, besuchen sonstige Gremiensitzungen und auch repräsentative Veranstaltungen – dies alles, genau wie die Ratsmitglieder, in ihrer Freizeit. Jeweiliger Höhepunkt ist der Besuch einer Ratssitzung. Das Projekt findet in enger Zusammenarbeit der Fraktionsgeschäftsstellen – jeweils vorbereitend für ihre Ratsmitglieder – statt. Einige organisatorische Abläufe werden durch die Verwaltung, das Büro für Ratsangelegenheiten, koordiniert. Die wechselnden teilnehmenden Schulen werden gebeten, den Schülern in ihren Klassen Gelegenheit zu geben, über ihre Erfahrungen zu berichten. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass nicht nur Schüler von Gymnasien an dem Projekt teilnehmen. Daher werden jeweils alle Schulen, an denen 10. Klassen existieren, zur Teilnahme eingeladen. Bisher haben im Laufe der Jahre insgesamt ungefähr 800 Schülerinnen und Schüler an diesem Projekt teilgenommen. Also: von Politikverdrossenheit keine Spur in Osnabrück!

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Donald Strube

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1857**

**Reaktivierung der Waldkappeler Bahn**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr die Ergebnisse der Studie zur Reaktivierung der Waldkappeler Bahn vorzustellen.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Zeidler

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

**Vorlage Nr. 101.16.1860**

**Weiterentwicklung Kommunale Bildungslandschaft Kassel**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel hat in den letzten Jahren aktiv gestaltende Bildungspolitik betrieben, zum Beispiel durch die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) in Kindertagesstätten, Übergang Schule-Beruf durch Einführung des Übergangsmanagement, Ausbau der Ganztagschulen, besonders auch im Grundschulbereich über die Verzahnung von Schule und Jugendhilfe, umfangreiche Schulbausanierung, aktive Beteiligung und Mitgestaltung der Initiative Hessencampus Kassel als Angebote in der Fort- und Weiterbildung Erwachsener.

Der Magistrat wird aufgefordert, die Kommunale Bildungslandschaft Kassel weiter zu entwickeln und ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Das Konzept, das von der frühkindlichen- bis zur Erwachsenenbildung geht, soll innerhalb des nächsten Jahres im Ausschuss Schule, Jugend, Bildung vorgestellt und erörtert werden.

Das Konzept soll folgende Aspekte und Ziele berücksichtigen:

- Beteiligung aller Akteure der Bildungslandschaft in der Stadt Kassel im Rahmen des Erarbeitungsprozesses
- Möglichkeiten der transparenten Erfassung, Beobachtung und Analyse des Bildungswesens
- Ermöglichung von individuellen Bildungsbiografien durch Bildungsberatung
- Verknüpfung der verschiedenen Systeme zu einer ganzheitlichen Bildungsberatung
- Gemeinsame Fort- und Weiterbildung der Akteure der unterschiedlichen Systeme
- Kostendarstellung der vorgeschlagenen Handlungsoptionen
- Darstellung der Finanzierungsoption unter Berücksichtigung der möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Rahmenbedingungen
- Auftrag, kommunale Koordinierung zu übernehmen.



## **Begründung:**

Bildung ist der Schlüssel für Teilhabe und Entwicklungschancen in unserer Gesellschaft. Darum ist Bildung ein zentraler Faktor für die Stadt Kassel. Damit ist sie für deren Zukunftsgestaltung von weitreichender Bedeutung. Wir sehen die dringende Notwendigkeit, dass die verschiedenen Systeme der Bildung, Erziehung und Betreuung sich stärker öffnen und offensiver aufeinander zugehen.

Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, dass alle Bildungsakteure, von Familie über die Schule, Jugendhilfe bis zu Betrieben aufeinander bezogen arbeiten und im Sinne der bestmöglichen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zusammen wirken. Dabei geht es auch um die Vermittlung sozialer und personaler Schlüsselkompetenzen.

Der Mehrwert einer umfassenden und ganzheitlich angelegten kommunalen Bildungslandschaft liegt vor allem in der Attraktivität einer Stadt. Wohn- und Lebenskultur hängen entscheidend damit zusammen, welche Entwicklung die Stadt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bietet und wie offen sie ist, immer wieder neue Zugänge zur Teilhabe an Bildung für alle, sowie gelingende Übergänge zu ermöglichen.

Die verschiedenen Ebenen in den Bildungssystemen müssen noch stärker vernetzt werden. Denn Bildungsförderung kann nur dann für alle erfolgreich sein, wenn sie über die Schule hinaus den Blick auf die Vielfalt der nichtformalen und informellen außerschulischen Bildungsorte öffnet und diese einbezieht. Damit das möglich wird, bedarf es der Überwindung struktureller Hemmnisse zwischen den verschiedenen Bildungsphasen und Bildungsorten, vielfältiger Angebote im Lebensverlauf, niedrigschwelliger Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten sowie eines Zusammenwirkens verschiedener Akteure.

Dies kann nur in einer verbindlichen und für alle Beteiligte transparenten Struktur einer kommunalen Bildungslandschaft und durch ein systematisches Bildungsmanagement vor Ort erreicht werden.

Voraussetzung dafür ist, dass alle am Prozess der Bildung, Erziehung und Betreuung beteiligten Akteure ihre Angebote miteinander vernetzen zu einem festen Gesamtsystem zusammenführen: Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Kindertageseinrichtung, Schule, Kultur, Sport, Wirtschaft und Betriebe, Universität, Weiterbildungseinrichtungen etc.

Durch die Einführung der selbstständigen Schule und durch eine wachsende Öffnung der Schulen in den Stadtteil hinein, sowie durch den Ausbau der Ganztagschulen sind neue Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

Kassel zu einer kommunalen Bildungslandschaft zu entwickeln ist eine Herkulesaufgabe, die nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann. Weil alle beteiligten Akteure mitgenommen werden sollen und wir eine Systemveränderung damit anstreben. Wir sind davon überzeugt, dass durch die Kommunale Bildungslandschaft die vorhandenen Ressourcen besser und zielgerichteter für die Menschen eingesetzt werden können.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Anke Bergmann

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



**Vorlage Nr. 101.16.1889**

**Projekt Car2go - Ausleihsystem mit Kleinwagen**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich mit geeigneten Unternehmen, wie z. B. Mercedes Benz oder Volkswagen Gespräche darüber aufzunehmen, dass ein Ausleihsystem mit Kleinwagen (ggf. auch Elektrokleinwagen) nach dem Vorbild des Ulmer Projektes "Car2go" für den Bereich der Stadt Kassel eingeführt wird.

**Begründung:**

Die FDP strebt durch sinnvolle Einzelmaßnahmen eine Schadstoffreduktion im Kasseler Becken an. Im Bereich des privaten Kfz-Verkehrs ist das im Oktober 2008 in Ulm gestartete Projekt "Car2go" beispielhaft. Dort teilen sich mehr als 13.000 Menschen 200 Smart-Zweisitzer. Mithilfe dieses Projektes kann auch in Kassel das noch unterentwickelte Carsharing abgerundet und stark ausgedehnt werden.

Bei dem Projekt "Car2go" stehen die Fahrzeuge über die ganze Stadt verteilt, gerade dort, wo der letzte Kunde das Auto geparkt hat. Der nächste Kunde findet es entweder beim Vorbeigehen, über eine Karte auf der Internetseite des Anbieters, wo er das Fahrzeug auch gleich reservieren kann, oder durch einen Anruf im Callcenter. Die Autos können von registrierten Nutzern mithilfe einer PIN geöffnet werden. Der Schlüssel liegt im Handschuhfach. Die Nutzungskosten betragen in Ulm 19 Cent pro Minute, pro Stunde maximal 9,90 Euro und pro Tag maximal 49,90 Euro. Verwaltung, Versicherung und Sprit sind inklusive. Auch tanken müssen die Kunden nicht selber. Sollte nach einer längeren Fahrt der Sprit knapp werden, liegt eine vorbezahlte Tankkarte im Handschuhfach. In Ulm kommen auf jedes Auto jeden Tag vier bis neun Mieter.

Laut Umweltbundesamt ersetzt ein Carsharing-Auto fünf bis acht private Pkw, es werden weniger Parkplätze benötigt, und der fließende Verkehr wird entlastet. Wer sich ein Auto teilt, fährt deutlich weniger Kilometer, im Schnitt etwa 40% weniger als noch mit dem eigenen Auto. Das Konzept ist damit ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Es können dabei auch Elektrofahrzeuge zum Einsatz kommen. BUND und ADAC begrüßen solche Projekte gleichermaßen.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Michael Knab

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

## Vorlage Nr. 101.16.1897

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### **Begründung:**

Durch Gesetzesnovelle vom 13.12.2002 wurde u. a. § 18 des Hessischen Straßengesetzes neugefasst und weitgehend an die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (siehe dort § 8 Abs. 3 FStrG) angepasst. Entsprechend den Vorschriften in anderen Straßengesetzen werden die Gebühren für Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten nicht mehr zwischen den Baulastträgern aufgeteilt - wie es bisher in § 18 Abs. 2 HStrG geregelt war -, sondern stehen nunmehr gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HStrG in Ortsdurchfahrten grundsätzlich den Gemeinden zu.

Die bisher dem für den Straßenbau zuständigen Minister zustehende Berechtigung, die Höhe der Sondernutzungsgebühren zu regeln, wurde zum Zwecke der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf die in der Baulast des Landes stehenden Straßen beschränkt. Die kommunalen Straßenbaulastträger bestimmen hierüber nunmehr in eigener Verantwortung, sodass - im Gegensatz zur früheren Rechtslage - Abweichungen der Satzungsregelungen hinsichtlich der Erhebung und der Höhe der Sondernutzungsgebühren gegenüber der Landesverordnung über Sondernutzungsgebühren durchaus zulässig sind.

Diese Situation wurde von den zuständigen Ämtern zum Anlass genommen, die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 zu überarbeiten.

Die Höhe der Gebührensätze wurde zuletzt im Jahr 2000 geringfügig angehoben. Bei der Ersten Änderung im Jahr 2002 erfolgte keine Gebührenanhebung, sondern lediglich die geglättete Umstellung auf Euro.

Da die Gebührenhöhe somit seit neun Jahren nahezu unverändert ist und allein die Personalkosten in dieser Zeit deutlich gestiegen sind, war eine Anpassung der Gebührensätze geboten.

Nach der Verfügung von -II- vom 20.02.2009 (Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2010 pp.) sind Gebühren und Entgelte regelmäßig an die der Verwaltung entstehenden Kosten anzupassen. Nach dem Wegfall der Bindung an die Gebühren des Landes seit März 2004, die jedoch auch erhöht worden sind, wurde daher das Gebührenverzeichnis zur Satzung sowohl hinsichtlich der Höhe der Gebühren als auch in der Struktur angepasst. Einige bislang komplizierte Berechnungsverfahren wurden vereinfacht, die meisten Gebühren, auch unter Berücksichtigung der für die Landesbehörden geltenden Sätze, moderat erhöht und einige neue, bislang nicht enthaltene Gebührentatbestände eingefügt.

Da ein großer Teil der Sondernutzungserlaubnisse mit einer eigens dafür entwickelten Software berechnet und erstellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es zwischen der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten eines Zeitraumes von etwa vier Wochen bedarf, um die erforderlichen Programmanpassungen vornehmen zu können. Die Satzung soll daher am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, die vom Straßenverkehrsamt nach erforderlicher Programmanpassung verwaltungsintern mit Datum zu benennen ist, in Kraft treten.

Etwaige Kosten entstehen durch die beabsichtigte Änderung nicht.

Durch die neu aufgenommenen Gebührentatbestände sowie die Gebührenanhebungen kann bei vorsichtiger Schätzung und bei etwa gleichbleibender Bautätigkeit und Inanspruchnahme öffentlicher Flächen mit Mehreinnahmen von ca. 25.000,00 € im Jahr gerechnet werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 27.09.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002**

#### **(Zweite Änderung)**

**vom**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), §§ 16 bis 18, 20, 37 und 40 Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), §§ 5, 50, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie §§1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Neufassung:

##### **„Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet.“

#### **Artikel 2**

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Erlaubnis nach § 29 StVO erteilt ist und es einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis nicht mehr bedarf.“

#### **Artikel 3**

§ 7 erhält folgende Neufassung:

##### **„Sonderregelungen**

Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.“

#### **Artikel 4**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.“

### Artikel 5

§ 10 erhält folgende Neufassung:

#### „Gebührenberechnung

Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.“

### Artikel 6

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr wird fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.“

### Artikel 7

In § 13 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

### Artikel 8

Das gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 einen Bestandteil der Satzung bildende Gebührenverzeichnis erhält folgende Neufassung:

#### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:      p/T = pro Tag              p/W = pro Woche  
                          p/J = pro Jahr              p/M = pro Monat  
                          p/qm = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühre nnummer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
<b>I</b>	<b>Gebühregruppe I</b>	
	<b>Kreuzungen</b>	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten (ausgenommen Hausanschlüsse)	100,-- bis 400,-- p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen, (ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)</b>	
	<b>höhengleich</b>	
1.02	- unbefristet	130,-- bis 650,-- p/J
1.03	- befristet	2,-- bis 3,-- p/T, mindestens 30,--
	<b>höhenfrei</b>	
1.04	- unbefristet	65,-- bis 325,-- p/J
1.05	- befristet	1,-- p/T, mindestens 30,--

	Förderbänder u. ä., einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	65,-- bis 325,-- p/J
1.07	- befristet	1,-- p/T, mindestens 30,--
1.08	Überführung privater Wege	130,-- bis 400,-- p/J
	<b>Längsverlegungen</b>	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen einschl. erforderlicher Kasten je angef. 100 m	65,-- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	65,-- p/J
	<b>Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. ä.</b> Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern und den von der Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern, soweit sie Sondernutzungen sind)	
	<b>bis 0,6 qm</b>	
1.11	- unbefristet	30,-- bis 230,-- p/J
1.12	- befristet	1,-- p/T mindestens 20,--
	<b>über 0,6 qm</b>	
1.13	- unbefristet	100,-- bis 550,-- p/J
1.14	- befristet	3,50 bis 6,50 p/T, mindestens 50,--
	<b>Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09</b>	
1.15	- unbefristet	100,-- bis 400,-- p/J
1.16	- befristet	2,-- p/T, mindestens 40,--
	<b>Fahnenmasten, Transparente und dergleichen</b>	
1.17	- unbefristet	30,-- bis 130,--p/J
1.18	- befristet	2,-- p/T, mindestens 40,--
	<b>Gerüste</b>	
1.19	bis zu 10 m Länge	1,50 p/T, mindestens 40,--
1.20	10 m bis 25 m Länge	2,-- p/T, mindestens 40,--
1.21	über 25 m Länge	2,50 p/T, mindestens 40,--

	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)</b>	
1.22	- im gesamten Stadtgebiet, mit Ausnahme des „Innenrings“ (s. hierzu Anm. am Schluss) p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	50,-- je angefangener Monat
1.23	- über 30 qm bis zu 50 qm	75,-- p/M
1.24	- über 50 qm bis zu 100qm	150,-- p/M
1.25	- für jede weiteren angef. 100 qm	100,-- p/M
1.26	- am „Innenring“ (beide Straßenseiten) und im Innenring	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.25
1.27	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken (sofern der Gebührenpflichtige kein Entgelt an den Werbepartner der Stadt Kassel zu zahlen hat)	doppelte Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.26
1.28	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	3,-- p/T und Stück mindestens 40,--
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche</b>	
1.29	- bis zu 30 qm	6,50 p/T, mindestens 50,--
1.30	- über 30 qm bis zu 50 qm	7,50 p/T, mindestens 50,--
1.31	- über 50 qm bis zu 100 qm	10,-- p/T, mindestens 50,--
1.32	- über 100 qm	12,50 p/T, mindestens 50,--
1.33	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.29 bis 1.32
	<b>Aufstellung eines Containers (soweit nicht als Wohn- oder Geschäftsraum verwendet)</b>	
1.34	- unbefristet	80,-- bis 200,--p/J
1.35	- befristet	bis 4 m <sup>3</sup> 1 € p/T mind. 10 €  über 4 – 9 m <sup>3</sup> 2 € p/T mind. 20,-- €  über 9 m <sup>3</sup> 3 € p/T mind. 30,-- €
	Überfahren von Gehwegen (außerhalb einer durch die Straßenverkehrsbehörde gestatteten Benutzung) p/qm in Anspruch genommener Fläche	



1.36	- bis zu 10 qm	15,-- p/W
1.37	- über 10 qm bis zu 20 qm	25,-- p/W
1.38	- über 20 qm bis zu 50 qm	60,-- p/W
1.39	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,-- p/W
1.40	- über 100 qm	250,-- p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>	
1.41	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,-- p/T, mindestens 15,--
1.42	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,-- p/T, mindestens 20,--
1.51	- Errichten, Betreiben und Unterhalten von Postablage- und Verteilerkästen, Schaltschränken u.ä.	50,-- p/J und Kasten
1.52	Abstellen von Wohnmobilen (Fz.) auf dem Wohnmobilstellplatz Giesenallee	5,-- pro Kalendertag/Fz.
<b>II</b>		
2.01	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufshilfen, Geldautomaten	300,-- € bis 2.000,-- € /Monat
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons pro Quadratmeter in Anspruch genommene Fläche	5,-- bis 25,-- €/ m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche / Monat 10,-- bis 25,-- €/ m <sup>2</sup> in der Stellplatzzone 1
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b>	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W, mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Flächen	
2.05.1	- auf Dauer	50,-- bis 250,-- p/J
2.05.2	- vorübergehend	1,50 - 2,50 p/T., mindestens 30,-- p/W
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:</b>	

2.06	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen - Treppenstufen - Rampen - Podeste - Mauern - Zufahrtsflächen	zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichke it: Bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. - Mindestgebühr 50,-- p/J
2.07	- Schächte aller Art	
2.08	- Arkaden } innerhalb - Erker } einer Höhe - Überdachungen } von 3,0 m - Überbauungen }  - Unterbauungen	
2.09	- Vordächer - Balkone - Markisen	je 1m Ausladung für den laufenden angefangenen Meter jährlich 20,00 €
2.10	- Telefonzellen	-innerhalb der Stellplatzzone 1 25,-- €/ Monat / Telefonzelle - übriges Stadtgebiet 10,-- €/ Monat / Telefonzelle
	Anmerkung zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
<b>III</b>	<b>Gebührengruppe III</b>	
	Gewerbliche Veranstaltungen und Nutzungen	
3.1	<b>Verkaufsstände</b>	
3.11	Getränke-/Imbissstände bis 15 qm	25,-- p/T
3.12	Getränke-/Imbissstände über 15 qm	35,-- p/T
3.13	Übriges Sortiment bis 15 qm	12,50 p/T
3.14	Übriges Sortiment über 15 qm	20,-- p/T
3.15	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	175,-- p/W
3.16	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	350,-- p/W
	Nebenaufbauten (z.B. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen) bis 100 qm sind mit den Gebühren zu 3.11 bis 3.16 abgegolten	

3.2	Aufstellung von Tischen/Bistrotischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien in Verbindung mit konzessionierten Gaststätten und nicht konzessionierten Betriebsstätten ohne Ausschank von alkoholischen Getränken.	
3.21	in den Monaten Mai – September	3,-- p/qm/p/M mindestens 15,-- €
3.22	in den übrigen Monaten	2,-- p/qm/p/M mindestens 15,-- €
3.3	<b>Verkaufsstände - vorübergehender Ersatz für Ladengeschäfte</b>	
3.31	bis 15 qm	20,-- p/T
3.32	über 15 qm bis 25 qm	30,-- p/T
3.33	über 25 qm bis 35 qm	40,-- p/T
3.34	über 35 qm	50,-- p/T
3.4	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften mit Präsentation des eigenen Warensortiments</b>	
3.41	- im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	2,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.42	in den Fußgängerzonen des Innenringes	3,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.5	Weihnachtsbaumverkauf	1,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.6	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen oder Sondernutzungen	
3.61	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	1,-- bis 50,-- p/T mindestens 15,-- €
3.62	in den Fußgängerzonen des Innenringes	2,-- bis 100,-- p/T mindestens 15,-- €
<b>IV</b>	<b>Gebührengruppe IV</b>	
	<b>Sonstige vorübergehende nicht kommerzielle Nutzung</b>	
<b>4.1</b>	<b>Schaustellungseinrichtungen</b>	
<b>4.11</b>	<b>Kleinkunst</b>	
4.111	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	5,-- bis 25,-- p/T
4.112	in den Fußgängerzonen des Innenringes	10,-- bis 50,-- p/T

<b>4.12</b>	<b>Straßenmusik/Musikdarbietungen</b>	
4.121	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzone (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	5,-- bis 50,-- p/T
4.122	In den Fußgängerzonen des Innenrings Einzelpersonen	5,-- p/3 Std. 15,-- p/T
	Gruppen mit 2 bis 5 Personen	10,-- p/3 Std. 30,-- p/T
	Gruppen mit mehr als 5 Personen	25,-- p/3 Std. 75,-- p/T
4.2	Aufstellung von Plakatträgern	0,10 p/Plakatständer/T mindestens 10,--
	<b>Ausnahmen:</b>	
	- Plakatierung der politischen Parteien ausschließlich vor Wahlen	Gebührenfrei
	- Plakatierung der religiösen Konfessionen ausschließlich vor Wahlen	Gebührenfrei
4.3	<b>Informationsstände</b>	
4.31	bis 10 qm	10,-- p/T
4.32	über 10 qm bis 20 qm	15,-- p/T
4.33	über 20 qm	25,-- p/T
	<b>Ausnahmen:</b>	
	- für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr nur dann um 50 % ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Stadt Kassel liegt.	50 % Ermäßigung
	- Informationsstände oder Veranstaltungen in Verbindung mit Sammlungen von Geld- und Sachspenden von ortsansässigen gemeinnützigen karitativen Organisationen (keine Gebührenfreiheit bei kommerzieller Fördermitgliederwerbung)	Gebührenfrei
	- für Aufbauten in Verbindung mit genehmigten, nicht gewerblichen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen	Gebührenfrei
4.4	Schaukästen	25,-- bis 125,-- p/J.
4.5	Blumenkübel, Fahrradständer (jeweils ohne Werbung)	Gebührenfrei

4.6	Werbeträger für gemeinnützige Organisationen in Form von Klapptafeln oder Dreieckständern vor Geschäftsstellen	1,-- p/W mindestens 10,--
4.7	Sonstige nicht gewerbliche Sondernutzungen die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Auffangtatbestand)	1,-- bis 20,-- p/T mindestens 10,--
	<b>Anm. Zu den Gebührensätzen 1.22 bis 1.27, 3.41, 3.42, 3.61, 3.62, 4.111, 4.12, 4.121, 4.122 „Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße.“</b>	

### Artikel 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>S a t z u n g</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000</b></p> <p style="text-align: center;"><b>vom 24.01.2000</b></p> <p style="text-align: center;"><b>i. d. F. der ersten Änderung vom 26.08.2002</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>SATZUNG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000</b></p> <p style="text-align: center;"><b>in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002</b></p> <p style="text-align: center;"><b>(Zweite Änderung)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>vom</b></p>
<p>Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), §§ 16 - 18, 20, 37 und 40 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 19.11.2001 (GVBl. I, S. 471), der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) sowie der §§ 1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 26.08.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 (Erste Änderung) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), §§ 16 bis 18, 20, 37 und 40 Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), §§ 5, 50, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie §§1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) beschlossen:</p>

<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</li> <li>2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Stadt Kassel zu einer Sondernutzung berechtigt sind.</li> </ol>	<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet.</p>
<p><b>§ 6 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Kassel alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.</li> <li>2. Die Stadt ist berechtigt, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder</li> <li>b) begründete Zweifel bestehen, daß der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 nachkommen wird.</li> </ol> </li> <li>3. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.</li> </ol>	<p><b>§ 6 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Kassel alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Erlaubnis nach § 29 StVO erteilt ist und es einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis nicht mehr bedarf.</li> <li>2. Die Stadt ist berechtigt, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder</li> <li>b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 nachkommen wird.</li> </ol> </li> <li>3. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßli-</li> </ol>

<p>4. Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt entstehenden Kosten im Sinne des Abs. 1 zu begleichen. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.</p> <p>5. Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, daß der Stadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.</p> <p>6. Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die Sondernutzung die Straßenfläche derart beschädigt worden, daß dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Stadt, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.</p>	<p>chen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.</p> <p>4. Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt entstehenden Kosten im Sinne des Abs. 1 zu begleichen. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.</p> <p>5. Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.</p> <p>6. Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die Sondernutzung die Straßenfläche derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Stadt, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.</p>
<p><b>§ 7 Sonderregelungen</b></p> <p>1. Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und bei Gemeindestraßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:</p> <p>a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 m, die nicht mehr als 0,1 m in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 m in den Straßenraum hineinragen;</p> <p>b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m aber nicht mehr</p>	<p><b>§ 7 Sonderregelungen</b></p> <p>Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.</p>



<p>als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.</p> <p>c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt.</p> <p>d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden.</p> <p>2. Die in Abs. 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.</p>	
<p><b>§ 9</b> <b>Erhebung von Sondernutzungsgebühren</b></p> <p>1. Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>2. Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes nicht möglich, ist dies der Stadt Kassel unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Stadt Kassel entschieden werden.</p> <p>3. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Erhebung von Sondernutzungsgebühren</b></p> <p>1. Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>2. Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes nicht möglich, ist dies der Stadt Kassel unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Stadt Kassel entschieden werden.</p> <p>3. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.</p> <p>4. Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger</p>

<p>4. Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 10 Gebührenberechnung</b></p> <p>1. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.</p> <p>2. Die Berechnung der Gebührenanteile für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren sowie die Ablösungsbeträge bei der Kapitalisierung von wiederkehrenden Sondernutzungsgebühren werden nach § 3 Abs. 4 bzw. nach § 4 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.</p>	<p><b>§ 10 Gebührenberechnung</b></p> <p>Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.</p>
<p><b>§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>1. Die Zahlungsverpflichtung entsteht</p> <p>a) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,</p> <p>b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.</p> <p>2. Die Gebühr wird fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>a) mit der Erteilung der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheides.</p> <p>b) im übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheides über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.</p>	<p><b>§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>1. Die Zahlungsverpflichtung entsteht</p> <p>a) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,</p> <p>b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.</p> <p>2. Die Gebühr wird fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.</p> <p>3. Bei Verzug des Gebührenschuldners findet § 5 Abs. 2 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>

<p>3. Bei Verzug des Gebührenschuldners findet § 5 Abs. 2 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>	
<p><b>§ 13 Gebührenerstattung</b></p> <p>1. Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.</p> <p>2. Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Kassel eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.</p> <p>3. Für die Errechnung des Erstattungsbetrages gelten die §§ 2 - 4 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren sowie § 10 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß. Eine Erstattung der in § 9 Abs. 2 erwähnten Gebühren findet nicht statt, soweit die einschlägigen Vorschriften nichts abweichendes bestimmen.</p>	<p><b>§ 13 Gebührenerstattung</b></p> <p>1. Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.</p> <p>2. Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Kassel eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.</p>

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
<b>I</b>	<b>Gebührengruppe I</b>		<b>Gebührengruppe I</b>	
	<b>Kreuzungen</b>		<b>Kreuzungen</b>	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten (ausgenommen Hausanschlüsse)	75,-- bis 300,-- p/J	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten (ausgenommen Hausanschlüsse)	100,-- bis 400,-- p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen, (ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)</b>		<b>Schienen- und Seilbahnen, (ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)</b>	
	<b>höhengleich</b>		<b>höhengleich</b>	
1.02	- unbefristet	100,-- bis 500,-- p/J	- unbefristet	130,-- bis 650,-- p/J
1.03	- befristet	1,50 bis 2,50 p/T, mindestens 30,--	- befristet	2,-- bis 3,-- p/T, mindestens 30,--
	<b>höhenfrei</b>		<b>höhenfrei</b>	
1.04	- unbefristet	50,-- bis 250,-- p/J	- unbefristet	65,-- bis 325,-- p/J
1.05	- befristet	0,5 bis 1,-- p/T, mindestens 15,--	- befristet	1,-- p/T, mindestens 30,--
	Förderbänder u. ä., einschl. Masten, Schächten u. dgl.		Förderbänder u. ä., einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	50,-- bis 250,-- p/J	- unbefristet	65,-- bis 325,-- p/J

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
1.07	- befristet	0,50 bis 1,-- p/T, mindestens 15,--	- befristet	1,-- p/T, mindestens 30,--
1.08	Überführung privater Wege	100,-- bis 300,-- p/J	Überführung privater Wege	130,-- bis 400,-- p/J
	<b>Längsverlegungen</b>		<b>Längsverlegungen</b>	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen einschl. erforderlicher Kasten je angef. 100 m	50,-- p/J	Ober- und unterirdische Leitungen einschl. erforderlicher Kasten je angef. 100 m	65,-- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	50,-- p/J	Gleise je angef. 100 m	65,-- p/J
	<b>Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. ä.</b> Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern und den von der Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern, soweit sie Sondernutzungen sind)		<b>Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. ä.</b> Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern und den von der Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern, soweit sie Sondernutzungen sind)	
	<b>bis 0,6 qm</b>		<b>bis 0,6 qm</b>	
1.11	- unbefristet	25,-- bis 175,-- p/J	- unbefristet	30,-- bis 230,-- p/J

21.09.2009Straßenverkehrsamt  
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
1.12	- befristet	0,50 p/T mindestens 10,--	- befristet	1,-- p/T mindestens 20,--
	<b>über 0,6 qm</b>		<b>über 0,6 qm</b>	
1.13	- unbefristet	75,-- bis 425,-- p/J	- unbefristet	100,-- bis 550,-- p/J
1.14	- befristet	2,50 bis 4,-- p/T, mindestens 30,--	- befristet	3,50 bis 6,50 p/T, mindestens 50,--
	<b>Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09</b>		<b>Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09</b>	
1.15	- unbefristet	75,-- bis 300,-- p/J	- unbefristet	100,-- bis 400,-- p/J
1.16	- befristet	1,-- bis 2,-- p/T, mindestens 20,--	- befristet	2,-- p/T, mindestens 40,--
	<b>Fahnenmasten, Transparente und dergleichen</b>		<b>Fahnenmasten, Transparente und dergleichen</b>	
1.17	- unbefristet	25,-- bis 100,--p/J	- unbefristet	30,-- bis 130,--p/J
1.18	- befristet	1,-- bis 2,-- p/T, mindestens 10,--	- befristet	2,-- p/T, mindestens 40,--
	<b>Gerüste</b>		<b>Gerüste</b>	
1.19	bis zu 10 m Länge	1,-- p/T, mindestens 20,--	bis zu 10 m Länge	1,50 p/T, mindestens 40,--
1.20	10 m bis 25 m Länge	1,50 p/T, mindestens 20,--	10 m bis 25 m Länge	2,-- p/T, mindestens 40,--
1.21	über 25 m Länge	2,-- p/T, mindestens 20,--	über 25 m Länge	2,50 p/T, mindestens 40,--

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)</b>		<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)</b>	
1.22	- im gesamten Stadtgebiet, mit Ausnahme des „Innenrings“ (s. hierzu Anm. am Schluß) p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	30,-- p/M	- im gesamten Stadtgebiet, mit Ausnahme des „Innenrings“ (s. hierzu Anm. am Schluß) p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	50,-- je angefangener Monat
1.23	- über 30 qm bis zu 50 qm	60,-- p/M	- über 30 qm bis zu 50 qm	75,-- p/M
1.24	- über 50 qm bis zu 100qm	120,-- p/M	- über 50 qm bis zu 100qm	150,-- p/M
1.25	- für jede weiteren angef. 100 qm	75,-- p/M	- für jede weiteren angef. 100 qm	100,-- p/M
1.26	- am „Innenring“ (beide Straßenseiten) und im Innenring	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.25	- am „Innenring“ (beide Straßenseiten) und im Innenring	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.25
1.27	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken (sofern der Gebührenpflichtige kein Entgelt an die DSM zu zahlen hat)	doppelte Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.26	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken (sofern der Gebührenpflichtige kein Entgelt an den Werbepartner der Stadt Kassel zu zahlen hat)	doppelte Gebühren der Ziffern 1.22 bis 1.26
1.28	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	1,-- bis 2,-- p/T, mindestens 20,--	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	3,-- p/T und Stück mindestens 40,--

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche</b>		<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche</b>	
1.29	- bis zu 30 qm	5,-- p/T, mindestens 50,--	- bis zu 30 qm	6,50 p/T, mindestens 50,--
1.30	- über 30 qm bis zu 50 qm	6,-- p/T, mindestens 50,--	- über 30 qm bis zu 50 qm	7,50 p/T, mindestens 50,--
1.31	- über 50 qm bis zu 100 qm	7,-- p/T, mindestens 50,--	- über 50 qm bis zu 100 qm	10,-- p/T, mindestens 50,--
1.32	- über 100 qm	7,50 p/T, mindestens 50,--	- über 100 qm	12,50 p/T, mindestens 50,--
1.33	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.29 bis 1.32	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.29 bis 1.32
	<b>Aufstellung eines Containers (soweit nicht als Wohn- oder Geschäftsraum verwendet)</b>		<b>Aufstellung eines Containers (soweit nicht als Wohn- oder Geschäftsraum verwendet)</b>	
1.34	- unbefristet	60,-- bis 150,--p/J	- unbefristet	80,-- bis 200,--p/J



21.09.2009Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebühr en- ziffer	Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002		Gebührenverzeichnis neu	
	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
1.35	- befristet	0,25 bis 0,75 p/T, mindestens 10,--	- befristet	bis 4 m <sup>3</sup> 1 €p/T mind. 10 €  über 4 – 9 m <sup>3</sup> 2 €p/T mind. 20,-- €  über 9 m <sup>3</sup> 3 €p/T mind. 30,-- €
	Überfahren von Gehwegen (außerhalb einer durch die Straßenverkehrsbehörde gestatteten Benutzung) p/qm in Anspruch genommener Fläche		Überfahren von Gehwegen (außerhalb einer durch die Straßenverkehrsbehörde gestatteten Benutzung) p/qm in Anspruch genommener Fläche	
1.36	- bis zu 10 qm	15,-- p/W	- bis zu 10 qm	15,-- p/W
1.37	- über 10 qm bis zu 20 qm	25,-- p/W	- über 10 qm bis zu 20 qm	25,-- p/W
1.38	- über 20 qm bis zu 50 qm	60,-- p/W	- über 20 qm bis zu 50 qm	60,-- p/W
1.39	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,-- p/W	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,-- p/W
1.40	- über 100 qm	250,-- p/W	- über 100 qm	250,-- p/W

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	<b>Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>		<b>Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>	
1.41	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,50 p/T, mindestens 10,--	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,-- p/T, mindestens 15,--
1.42	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,-- p/T, mindestens 15,--	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,-- p/T, mindestens 20,--
1.51			- Errichten, Betreiben und Unterhalten von Postablage- und Verteilerkästen, Schaltschränken u.ä.	50,-- p/J und Kasten
1.52			Abstellen von Wohnmobilen (Fz.) auf dem Wohnmobilstellplatz Giesenallee	5,-- pro Kalendertag/Fz.
<b>II</b>	<b>Gebührengruppe II</b>			
	<b>Bauliche Anlagen, die von der Regelung nach § 7 der Satzung nicht erfaßt werden.</b>			
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,-- bis 3.750,-- p/M	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufshilfen, Geldautomaten	300,-- € bis 2.000,-- €/Monat

21.09.2009Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	5,-- bis 25,--p/M	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons pro Quadratmeter in Anspruch genommene Fläche	5,-- bis 25,-- €/ m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche / Monat 10,-- bis 25,-- €/ m <sup>2</sup> in der Stellplatzzone 1
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen. p/qm genutzter Fläche</b>		<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b>	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W, mindestens jedoch 5,-- p/W	- vorübergehend	2,50 p/W, mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Flächen		Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Flächen	
2.05.1	- auf Dauer	50,-- bis 250,--p/J	- auf Dauer	50,-- bis 250,-- p/J
2.05.2	- vorübergehend	1,50 - 2,50 p/T., mindestens 30,-- p/W	- vorübergehend	1,50 - 2,50 p/T., mindestens 30,-- p/W

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:</b>		<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:</b>	
2.06	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.05 fallen - Treppenstufen - Rampen - Podeste - Mauern - Zufahrtsflächen	zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit: Bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. - Mindestgebühr 50,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche, soweit die Verkehrsfläche um mehr als 0,10 m überragt wird:	zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit: Bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. - Mindestgebühr 50,-- p/J	- Schächte aller Art	

21.09.2009Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,70 m in den Straßenraum hineinragen;		- Arkaden } innerhalb - Erker ] einer Höhe - Überdachungen } von 3,0 m - Überbauungen }  - Unterbauungen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührezniffern 2.06 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		- Vordächer - Balkone - Markisen	je 1m Ausladung für den laufenden angefangenen Meter jährlich 20,00 €
2.10			- Telefonzellen	-innerhalb der Stellplatzzone 1 25,-- € / Monat / Telefonzelle - übriges Stadtgebiet 10,-- € / Monat / Telefonzelle
			Anmerkung zu Gebührezniffern 2.06 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III	<b>Gebührengruppe III</b>		<b>Gebührengruppe III</b>	

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebühr en- ziffer	Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002		Gebührenverzeichnis neu	
	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		Gewerbliche Veranstaltungen und Nutzungen	
3.1	<b>Verkaufsstände</b>		<b>Verkaufsstände</b>	
3.11	Getränke-/Imbissstände bis 15 qm	25,-- /p/T	Getränke-/Imbissstände bis 15 qm	25,-- p/T
3.12	Getränke-/Imbissstände über 15 qm	35,-- /p/T	Getränke-/Imbissstände über 15 qm	35,-- p/T
3.13	Übriges Sortiment bis 15 qm	12,50 /p/T	Übriges Sortiment bis 15 qm	12,50 p/T
3.14	Übriges Sortiment über 15 qm	20,-- /p/T	Übriges Sortiment über 15 qm	20,-- p/T
3.15	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	175,-- /p/W	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	175,-- p/W
3.16	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	350,-- /p/W	Zeltbewirtschaftung bis 200 qm	350,-- p/W
	Nebenaufbauten (z.B. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen) bis 100 qm sind mit den Gebühren zu 3.11 bis 3.16 abgegolten		Nebenaufbauten (z.B. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen) bis 100 qm sind mit den Gebühren zu 3.11 bis 3.16 abgegolten	

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002		Gebührenverzeichnis neu	
	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
3.2	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien in Verbindung mit konzessionierten Gaststätten p/qm genutzter Fläche</b>		Aufstellung von Tischen/Bistrotischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien in Verbindung mit konzessionierten Gaststätten und nicht konzessionierten Betriebsstätten ohne Ausschank von alkoholischen Getränken.	
3.21	in den Monaten Mai – September	3,-- p/M	in den Monaten Mai – September	3,-- p/qm/p/M mindestens 15,-- €
3.22	in den übrigen Monaten	2,-- /p/M	in den übrigen Monaten	2,-- p/qm/p/M mindestens 15,-- €
3.3	<b>Verkaufsstände - vorübergehender Ersatz für Ladengeschäfte</b>		<b>Verkaufsstände - vorübergehender Ersatz für Ladengeschäfte</b>	
3.31	bis 15 qm	20,-- /p/T	bis 15 qm	20,-- p/T
3.32	bis 25 qm	30,-- /p/T	über 15 qm bis 25 qm	30,-- p/T
3.33	bis 35 qm	40,-- /p/T	über 25 qm bis 35 qm	40,-- p/T
3.34	über 35 qm	50,-- /p/T	über 35 qm	50,-- p/T
3.4	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften mit Präsentation des eigenen Warensortiments</b>		<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften mit Präsentation des eigenen Warensortiments</b>	

21.09.2009Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
3.41	- im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	2,-- /p/qm/p/W	- im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	2,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.42	in den Fußgängerzonen des Innenringes	3,-- /p/qm/p/W	in den Fußgängerzonen des Innenringes	3,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.5	Weihnachtsbaumverkauf	1,-- /p/qm/p/W	Weihnachtsbaumverkauf	1,-- p/qm/p/W mindestens 15,-- €
3.6	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b>		<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen oder Sondernutzungen</b>	
3.61	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	10,-- bis 25,-- /p/T	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. hierzu Anmerkung am Ende des Verzeichnisses)	1,-- bis 50,-- p/T mindestens 15,-- €
3.62	in den Fußgängerzonen des Innenringes	20,-- bis 50,-- /p/T	in den Fußgängerzonen des Innenringes	2,-- bis 100,-- p/T mindestens 15,-- €
<b>IV</b>	<b>Gebührengruppe IV</b>		<b>Gebührengruppe IV</b>	
	<b>Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Nutzung</b>		<b>Sonstige vorübergehende nicht kommerzielle Nutzung</b>	
<b>4.1</b>	<b>Schaustellungseinrichtungen</b>		<b>Schaustellungseinrichtungen</b>	



21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002		Gebührenverzeichnis neu	
	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
<b>4.11</b>	<b>Kleinkunst</b>		<b>Kleinkunst</b>	
4.111	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	2,50 bis 10,-- /p/T.	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenringes (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	5,-- bis 25,-- p/T
4.112	in den Fußgängerzonen des Innenringes	10,-- bis 50,-- /p/T.	in den Fußgängerzonen des Innenringes	10,-- bis 50,-- p/T
<b>4.12</b>	<b>Straßenmusik/Musikdarbietungen</b>		<b>Straßenmusik/Musikdarbietungen</b>	
4.121	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzone (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	2,50 bis 50,-- /p/T.	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzone (s. Anmerkung hierzu am Ende des Verzeichnisses)	5,-- bis 50,-- p/T
4.122	In den Fußgängerzonen des Innenringes Einzelpersonen	5,-- p/3 Std. / 15,-- p/T.	In den Fußgängerzonen des Innenringes Einzelpersonen	5,-- p/3 Std. 15,-- p/T
	Gruppen mit 2 bis 5 Personen	10,-- p/3 Std. / 30,-- p/T.	Gruppen mit 2 bis 5 Personen	10,-- p/3 Std. 30,-- p/T
	Gruppen mit mehr als 5 Personen	25,-- p/3 Std. / 75,-- p/T.	Gruppen mit mehr als 5 Personen	25,-- p/3 Std. 75,-- p/T

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
4.2	Aufstellung von Plakatträgern	0,10 p/Plakatständer/T, mindestens 10,--	Aufstellung von Plakatträgern	0,10 p/Plakatständer/T mindestens 10,--
	<b>Ausnahme:</b>		<b>Ausnahmen:</b>	
	- Plakatierung der politischen Parteien - Vor Wahlen - Für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung	Gebührenfrei	- Plakatierung der politischen Parteien ausschließlich vor Wahlen	Gebührenfrei
	- Plakatierung für religiöse Veranstaltungen	Gebührenfrei	- Plakatierung der religiösen Konfessionen ausschließlich vor Wahlen	Gebührenfrei
4.3	Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Kassel liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	7,50 /p/T.	<b>Informationsstände</b>	
4.31			bis 10 qm	10,-- p/T
4.32			über 10 qm bis 20 qm	15,-- p/T
4.33			über 20 qm	25,-- p/T

21.09.2009 Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

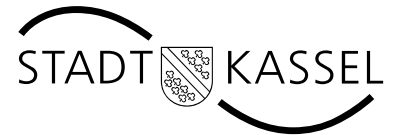
Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühr en- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
	<b>Ausnahmen:</b>		<b>Ausnahmen:</b>	
			- für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr nur dann um 50 % ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Stadt Kassel liegt.	50 % Ermäßigung
			- Informationsstände oder Veranstaltungen in Verbindung mit Sammlungen von Geld- und Sachspenden von ortsansässigen gemeinnützigen karitativen Organisationen (keine Gebührenfreiheit bei kommerzieller Fördermitgliederwerbung)	Gebührenfrei
			- für Aufbauten in Verbindung mit genehmigten, nicht gewerblichen öffentlichen Lotterien und Auspielungen	Gebührenfrei
4.4	Schaukästen, <b>soweit sie über den erlaubnisfreien Raum hinausragen</b>	25,-- bis 125,-- p/J.	Schaukästen	25,-- bis 125,-- p/J.

21.09.2009Straßenverkehrsamt  
 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
 Vergleich 2002 - 2009  
Entwurf

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 26.08.2002			Gebührenverzeichnis neu	
Gebühren-ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Gebühren in Euro
4.5	Blumenkübel, Fahrradständer (jeweils ohne Werbung)	Gebührenfrei	Blumenkübel, Fahrradständer (jeweils ohne Werbung)	Gebührenfrei
4.6			Werbeträger für gemeinnützige Organisationen in Form von Klapptafeln oder Dreieckständern vor Geschäftsstellen	1,-- p/W mindestens 10,--
4.7			Sonstige nicht gewerbliche Sondernutzungen die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Auffangatbestand)	1,-- bis 20,-- p/T mindestens 10,--
	<b>Anm. Zu den Gebühreuziffern 1.22 bis 1.27, 3.41, 3.42, 3.61, 3.62, 4.111, 4.12, 4.121, 4.122</b> <b>„Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße.“</b>		<b>Anm. Zu den Gebühreuziffern 1.22 bis 1.27, 3.41, 3.42, 3.61, 3.62, 4.111, 4.12, 4.121, 4.122</b> <b>„Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße.“</b>	



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail [info@fdp-fraktion-kassel.de](mailto:info@fdp-fraktion-kassel.de)

Kassel, 12.10.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1908**

**Prüfauftrag luftreinigende Pflastersteine „Airclean“**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Stadt Fulda und der Stadt Gotha Kontakt aufzunehmen, um zu prüfen ob und wie auch in Kassel luftreinigende Pflastersteine namens ‚Airclean‘, deren Wirksamkeit vom Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME in Schmallenberg bestätigt wurde, zur Verringerung der Luftverschmutzung eingesetzt werden können.

Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Michael Knab

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1911**

Konzept Übergangsmanagement Kita-Schule

**Der Antrag wurde von der CDU-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung am 01. Dezember 2010 zurückgezogen.**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den von der Schule Brückenhof-Nordshausen im Juli 2009 eingereichten, vollständigen Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagschule nun umgehend zum nächsten Genehmigungstermin über das Staatliche Schulamt an das Hessische Kultusministerium weiter zu leiten.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1912**

**Umwandlung Schule Brückenhof-Nordshausen in Ganztagschule**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den von der Schule Brückenhof-Nordshausen im Juli 2009 eingereichten, vollständigen Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagschule nun umgehend zum nächsten Genehmigungstermin über das Staatliche Schulamt an das Hessische Kultusministerium weiter zu leiten.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1915**

**S.I.G.N.A.L.**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration  
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt ausdrücklich Gewalt gegen Frauen bzw. häusliche Gewalt, die ein schweres Delikt darstellen und das Menschenrecht auf Gewaltfreiheit verletzt.

Sie verurteilt diese Delikte, die Tötungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und andere beinhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Interventionsprogramm zur Verbesserung der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt - S.I.G.N.A.L. - im Klinikum Kassel und bittet alle betroffenen Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, ärztl. Notdienst, Hausärzte, Gynäkologen etc., dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum aufzunehmen oder selbst vergleichbare Projekte einzurichten.

**Begründung:**

Gewalt ist nach Einschätzung der WHO einer der zentralen Risikofaktoren für die Gesundheit von Frauen.

Mindestens jede vierte Frau im Alter zwischen 16 – 85 Jahren hat einmal körperliche Übergriffe erlebt.

Jede siebte Frau hat sexuelle Gewalt durch Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung oder Nötigung zu sexuellen Handlungen erlitten.

In Stadt und Landkreis Kassel gab es 1055 Fälle von häuslicher Gewalt im Jahr 2009. Die Dunkelziffer bei Gewalt gegen Frauen liegt nach Auffassung von Fachleuten höher als bei anderen Delikten. Geschätzt wird ein Verhältnis von eins zu zwanzig.

Häusliche Gewalt erstreckt sich ausnahmslos durch alle Schichten. Weitere Problemfelder sind Alkoholismus und Arbeitslosigkeit. Bei der überwiegenden Zahl sind auch Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen

Frauen mit Gewalterfahrungen nehmen Gesundheitseinrichtungen verstärkt in Anspruch. Häufig erzählen Frauen nicht den wahren Grund ihrer körperlichen oder psychischen Verletzung, sondern erfinden irgendwelche Geschichten.



Oft ist das Eingeständnis, von Gewalt betroffen zu sein, mit sehr viel Scham besetzt. Erschwerend hinzu kommt, dass oft eine lähmende Angst vor weiterer Gewalt und den Folgen einer Anzeige vorherrscht.

Anzeichen von Gewalteinwirkung werden häufig von ärztlichen und pflegerischen MitarbeiterInnen nicht wahrgenommen und es besteht eine große Unsicherheit im Umgang mit den betroffenen Frauen.

Deshalb hat das Klinikum ein Projekt gestartet, das das Personal schulen und qualifizieren soll. Es ist ein Handlungs- und Dokumentationskonzept erarbeitet worden, um den Frauen gezielt helfen und sie in geeigneter Form ansprechen zu können. Seit Einführung des Projektes hat das Klinikum positive Erfahrungen damit gemacht.

Da betroffene Frauen auch andere Gesundheitseinrichtungen in Anspruch nehmen, ist es besonders wichtig, dass auch dort die Mitarbeiter besonders geschult sind im Umgang mit den Frauen, damit ihnen aus ihrer bedrohlichen Situation geholfen werden kann.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Gabriele Jakat

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke. ASG

Bernd W. Häfner  
Stadtverordneter

**Vorlage Nr. 101.16.1916**

**Märchenlieder der Brüder Grimm**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie die in beliebiger Stückzahl vom Tonstudio am Brasselsberg produzierbare CD „Die schönsten Märchenlieder der Brüder Grimm“ im Rahmen der Werbung Kassels als Stadt der Kultur und der Brüder Grimm eingesetzt werden kann.

**Begründung:**

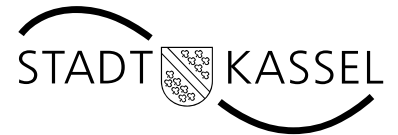
Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Magistrat

-II-/-20-

Az.



documenta-Stadt

Kassel, 08.11.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1919**

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2010; - Liste 7/2010 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 7/2010 enthaltene über- u. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt in Höhe von 540.000,00 €.“

### **Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
  - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
  - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
  - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 22.11.10 beraten.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

- / -41-  
 Dezemat/Amt

Kassel, 28.10.10  
 Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz  
 Telefon: 70 31

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001    Kulturamt allgemein	
Sachkonto	712100000 Zuweisungen für laufende Zwecke an das Land	
Kostenstelle	41000110    Staatstheater	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		12.900.000 €
Davon bereits verplant		12.900.000 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>540.000 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	200    Kämmerei	
Sachkonto	620 030 000 Vergütung für sonstige Beschäftigte	540.000 €
Kostenstelle	900 020 01 SN 1 Kämmerei und Steuern	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>540.000 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

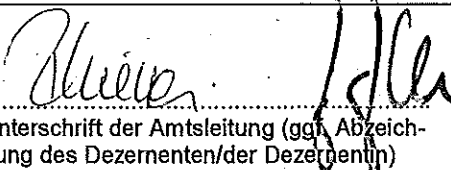
Das Staatstheater Kassel hat mit Schreiben vom 22.10.2010 dargelegt, dass die Hochrechnung für das 3. Quartal 2010 einen Fehlbetrag in Höhe von 895.000 € ausweist, der nicht im Budget des Staatstheaters aufgefangen werden kann. Dieser Fehlbetrag resultiert in erheblichem Maße aus Personalmehrkosten aufgrund von Tarifsteigerungen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bisher im Haushalt des Staatstheaters und somit bei der Berechnung des städtischen Zuschusses für den laufenden Betrieb des Staatstheaters nicht berücksichtigt.

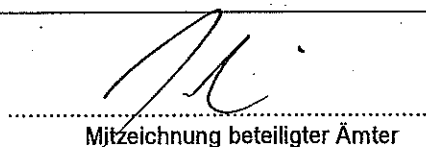
Zusätzlich ist eine Unterdeckung der veranschlagten Mittel für den Betriebskostenzuschuss zu decken, die sich erst im laufenden Haushaltsjahr ergeben hat.

Die Mehrkosten werden auf der Grundlage des Theatervertrages von Stadt und Land übernommen. Der städtische Anteil an den Mehrkosten beträgt 540.000 €.

### 2. des Deckungsvorschlages

Die Haushaltsmittel können durch Einsparungen im Personalkostenbudget bereitgestellt werden.

  
.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

  
.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

**Vorlage Nr. 101.16.1922**

**Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

den Wirtschaftsplan 2011 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ und

stimmt dem Beschluss über den Wirtschaftsplan „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2011 zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ Kenntnis.“

**Begründung:**

Nach § 15 Eigenbetriebsgesetz ist von dem Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Investitionsprogramms ergibt sich aus den Vorschriften des § 101 Abs. 3 HGO.

Die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm hat die Betriebskommission in der Sitzung am 08.09.2010 gebilligt.

Der Wirtschaftsplan 2011 weist einen Verlust von 52.000 € aus.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungen gegenüber den Wirtschaftsplanansätzen 2010 dargestellt:

Bezeichnung	Ansatz 2011	Ansatz 2010	Abweichung	Abweichung
	EURO	EURO	EURO	%
Umsatzerlöse	45.158.000	45.967.000	-809.000	-1,76
Sonstige betriebliche Erträge/Zinsen	307.000	327.000	-20.000	-6,12
<b>Summe Erträge</b>	<b>45.465.000</b>	<b>46.294.000</b>	<b>-829.000</b>	<b>-1,79</b>
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB)	2.937.000	2.829.000	108.000	3,82
Verbrennungsentgelt	18.760.000	17.665.000	1.095.000	
Aufwand bezogenen Leistungen	1.554.000	2.424.000	-870.000	-35,89
Personalaufwand	15.510.000	15.281.000	229.000	1,50
Abschreibungen / Tilgungen	2.560.000	2.647.000	-87.000	-3,29
Sonstige betriebliche				
Aufwendungen/Steuern	3.345.000	3.214.000	131.000	4,08
Zinsaufwendungen	851.000	1.031.000	-180.000	-17,46
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>45.517.000</b>	<b>45.091.000</b>	<b>426.000</b>	<b>0,94</b>
<b>Jahresergebnis (Verlust)</b>	<b>-52.000</b>	<b>1.203.000</b>	<b>-1.255.000</b>	

Die veranschlagten Gebühren 2011 sind niedriger als 2010 geplant, da nach der Gebührenerhöhung Verschiebungen von größeren zu kleineren Behältern eintraten. Die Gebühreneinnahmen liegen jedoch im Rahmen der Kalkulation für die Jahre 2010 bis 2013. Zusätzliche Einnahmen aus der Logistikgebühr für Sperrmüll sowie Baum- und Heckenschnitt wurden eingerechnet.

Bei einigen Positionen des Aufwandes sind Steigerungen von bis zu 4% zu erwarten. Bei den Verbrennungsentgelten wurden die Planansätze der MHKW GmbH angesetzt. Der Aufwand für bezogene Leistungen sinkt, da bisherige Kosten für Sperrmüll entfallen. Die Entsorgung erfolgt über die MHKW und ist im Verbrennungsgeld enthalten.

Die Abschreibungen/Tilgungen und der Zinsaufwand sinken, da die Kreditaufnahmen im geringeren Umfang zu günstigen Konditionen erfolgen können.

Im Jahre 2011 sind Investitionen in Höhe von 2.236.000 € und Kredite von 900.028 € geplant. Der Jahresverlust in Höhe von 52.000 € kann durch Entnahme aus der Rücklage abgedeckt werden.

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat die Stadtverordnetenversammlung den als Anlage beigefügten Beschluss über den Wirtschaftsplan "Die Stadtreiniger Kassel" für das Wirtschaftsjahr 2011 zu fassen.

Hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bedarf es der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 08.11.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel

## Wirtschaftsplan 2011

09.11.2010 08:21

Bezeichnung	Voranschlag		Ergebnis
	2011	2010	2009
	Euro	Euro	Euro

### I. ERFOLGSPLAN

Umsatzerlöse Restabfallentsorgung	25.814.000,00	26.195.000,00	17.866.155,00
Umsatzerlöse Bioabfallentsorgung	1.900.000,00	1.955.000,00	1.741.670,00
Umsatzerlöse Straßenreinigung	5.398.000,00	5.398.000,00	5.405.284,20
Erträge BGA Abfallentsorgung	6.202.000,00	7.270.000,00	8.206.816,00
Erträge BGA Strassenreinigung	780.000,00	680.000,00	789.050,00
Erträge sonstige BGA	414.000,00	360.000,00	346.269,00
Sonstige Umsatzerlöse	1.250.000,00	1.180.000,00	1.057.689,00
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stadt	1.200.000,00	1.329.000,00	1.379.782,00
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	2.200.000,00	1.600.000,00	1.257.639,89
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	45.158.000,00	45.967.000,00	38.050.355,09
Sonstige betriebliche Erträge	307.000,00	327.000,00	356.528,35
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-2.937.000,00	-2.829.000,00	-2.638.412,35
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.314.000,00	-20.089.000,00	-20.403.906,52
Löhne und Gehälter einschließlich Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und -unterstützung	-15.510.000,00	-15.281.000,00	-15.759.818,25
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-2.560.000,00	-2.647.000,00	-2.567.520,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.317.000,00	-3.185.000,00	-3.345.155,32
Erträge aus Beteiligungen			
Erträge aus anderen Finanzanlagen			
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	32.008,60
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-851.000,00	-1.031.000,00	-659.489,24
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
Sonstige Steuern	-28.000,00	-29.000,00	-4.614,25
<b>Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)</b>	-52.000,00	1.203.000,00 *	-6.940.023,89

\* nach Gebührenerhöhung



<b>Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel</b>		
<b>Wirtschaftsplan 2011</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Voranschlag</b>	
	<b>2011</b>	<b>2011</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>

## **II. VERMÖGENSPLAN**

### **Deckungsmittel (Mittelherkunft)**

	<b>Ansatz</b>	<b>Verpflichtungs-ermächtigung</b>
1. Entnahme aus Rücklagen	52.000,00	0,00
2. Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.560.000,00	0,00
3. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0,00	0,00
4. Kredite	0,00	0,00
a) Kredite von der Gemeinde	0,00	0,00
b) Kredite von Dritten	900.028,00	345.000,00
5. Jahresüberschuss (Gebührenerhöhung)	0,00	0,00
<b>Deckungsmittel insgesamt</b>	<b>3.512.028,00</b>	<b>345.000,00</b>

### **Ausgaben (Mittelverwendung)**

1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
Fahrzeuge und Geräte	2.016.000,00	345.000,00
Wertstoffbehälterstandplätze	0,00	0,00
Immobilien	220.000,00	0,00
Erweiterung	0,00	0,00
<b>Summe der Investitionen</b>	<b>2.236.000,00</b>	<b>345.000,00</b>
2. Tilgungen von Krediten	1.224.028,00	0,00
3. Rücklagenzuführung	0,00	0,00
4. Jahresverlust	52.000,00	0,00
<b>Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen insgesamt</b>	<b>3.512.028,00</b>	<b>345.000,00</b>

<b>Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel</b> <b>Wirtschaftsplan 2011</b>
---

### III. S T E L L E N Ü B E R S I C H T

#### A. Beamte/Beamtinnen ( Besoldungsgruppen nach dem BBesG) (nachrichtlich)

A16	A15	A14	A 13	A13S	A12	A11	A10	A9	A9S	A8	A7	A6	A5
-	1	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-

#### B. Beschäftigte

SO	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	Ü	2	1
1	-	-	-	4	1	6	6	21	16	9	13	70	30	72	88	-	-	-

#### C. Randvermerk

15 Beschäftigte als Aushilfskräfte.

Neben sechs ständigen (eigenen) Ausbildungsplätzen werden im Rahmen von Kooperationen zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten im Eigenbetrieb angeboten.

#### D. Zusammenstellung (getrennt nach Beschäftigungsverhältnissen)

	Stellen 2011	Stellen 2010	am 30.06.2010 besetzt
Beamte	3,0	3,0	3,00
Beschäftigte	337,0	337,0	328,40
<b>Gesamt</b>	<b>340,0</b>	<b>340,0</b>	<b>331,40</b>

**Die Stadtreinger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel  
Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2011 in Euro**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt- kosten</b>	<b>Bisher finanziert</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Fahrzeuge und Geräte	10.145.000,00	2.129.000,00	2.129.000,00	2.016.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Wertstoffbehälterstandplätze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebshof	1.280.000,00	460.000,00	460.000,00	220.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
Erweiterung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsummen der Investitionen</b>	<b>11.425.000,00</b>	<b>2.589.000,00</b>	<b>2.589.000,00</b>	<b>2.236.000,00</b>	<b>2.200.000,00</b>	<b>2.200.000,00</b>	<b>2.200.000,00</b>

**Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel**  
**Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2011 in Euro**

<b>A Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes ( § 19 Nr. 1 EigBGes)</b>						
Nr.	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
<b><u>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</u></b>						
1	Entnahme aus Rücklagen	0,00	52.000,00	412.000,00	0,00	205.000,00
2	Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.647.000,00	2.560.000,00	2.510.000,00	2.460.000,00	2.460.000,00
3	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Kredite					
	a) Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Kredite von Dritten	842.000,00	900.028,00	1.090.000,00	1.240.000,00	1.240.000,00
5	Jahresüberschuss	1.203.000,00	0,00	0,00	459.000,00	0,00
	<b>Deckungsmittel insgesamt</b>	<b>4.692.000,00</b>	<b>3.512.028,00</b>	<b>4.012.000,00</b>	<b>4.159.000,00</b>	<b>3.905.000,00</b>
<b><u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u></b>						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
	Fahrzeuge und Geräte	2.129.000,00	2.016.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
	Wertstoffbehälterstandplätze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Immobilien	460.000,00	220.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
	Erweiterung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe der Investitionen</b>	<b>2.589.000,00</b>	<b>2.236.000,00</b>	<b>2.200.000,00</b>	<b>2.200.000,00</b>	<b>2.200.000,00</b>
2	Tilgungen von Krediten	900.000,00	1.224.028,00	1.400.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00
3	Rücklagenzuführung	1.203.000,00	0,00	0,00	459.000,00	0,00
4	Jahresverlust	0,00	52.000,00	412.000,00	0,00	205.000,00
	<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>4.692.000,00</b>	<b>3.512.028,00</b>	<b>4.012.000,00</b>	<b>4.159.000,00</b>	<b>3.905.000,00</b>

**Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel**  
**Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2011 in Euro**

<b>B</b> Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)						
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
	<b>Einnahmen</b>					
<b>1</b>	Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	Zuweisung zum Verlustausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3</b>	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4</b>	Darlehen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Ausgaben</b>					
<b>1</b>	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	884.000,00	893.000,00	893.000,00	893.000,00	893.000,00
<b>2</b>	Eigenkapitalrückzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3</b>	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Beschluss über den Wirtschaftsplan  
„Die Stadtreiniger Kassel“  
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Gemäß § 115 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und § 5 Satz 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Voranschlag für den Verlust im Erfolgsplan 2011 wird mit 52.000,00 EUR beschlossen.
2. Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird in Einnahme und Ausgabe mit je 3.512.028,00 EUR beschlossen.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf 900.028,00 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 345.000,00 EUR festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20.000.000,00 EUR festgesetzt.
6. Die Stellenübersicht wird festgestellt.

Kassel, den 06. Dezember 2010  
Stadt Kassel – Magistrat –

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.16.1923**

**Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 für den Eigenbetrieb „Kasseler Entwässerungsbetrieb“  
sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2014**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

den Wirtschaftsplan 2011 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014  
des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

und stimmt dem Beschluss über den Wirtschaftsplan „Kasseler Entwässerungsbetrieb“  
für das Wirtschaftsjahr 2011 zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Finanzplan des Eigenbetriebes  
„Kasseler Entwässerungsbetrieb“ für die Jahre 2010 bis 2014 Kenntnis.“

**Begründung:**

Nach § 15 Eigenbetriebsgesetz ist von dem Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Investitionsprogramms ergibt sich aus den Vorschriften des § 101 Abs. 3 HGO.

Die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm hat die Betriebskommission in der Sitzung am 15.09.2010 gebilligt.

Der Wirtschaftsplan 2011 schließt mit einem Überschuss von 2.017.722,00 Euro ab.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungen gegenüber den Wirtschaftsplanansätzen 2010 dargestellt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz 2011 EURO</b>	<b>Ansatz 2010 EURO</b>	<b>Abweichung EURO</b>	<b>Abweichung %</b>
Umsatzerlöse	40.576.886	40.141.800	435.086	1,08
Sonstige betriebliche Erträge/Zinsen	1.344.911	1.364.220	-19.309	-1,42
<b>Summe Erträge</b>	<b>41.921.797</b>	<b>41.506.020</b>	<b>415.777</b>	<b>1,00</b>
Materialaufwand	3.206.200	3.224.000	-17.800	-0,55
Personalaufwand	9.650.100	9.610.000	40.100	0,42
Abschreibungen	11.000.000	10.535.930	464.070	4,40
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	6.972.595	6.743.150	229.445	3,40
Zinsaufwendungen	10.160.115	10.136.625	23.490	0,23
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>40.989.010</b>	<b>40.249.705</b>	<b>739.305</b>	<b>1,84</b>
Kaufmännisches Ergebnis	932.787	1.256.315	-323.528	
Tilgung / Verlustvortrag	1.864.935	2.240.000	-375.065	
Eigenkapitalverzinsung	-780.000	-780.000	0	
<b>Ergebnis Wirtschaftsplan</b>	<b>2.017.722</b>	<b>2.716.315</b>	<b>-698.593</b>	

Im Aufwandsbereich gibt es gegenüber dem Vorjahr Steigerungen bei den Personalkosten durch neue Tarifverträge, bei den Abschreibungen, bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen durch Erhöhung der Ausgaben für Instandhaltung der Gebäude und TV-Kanaluntersuchungen.

Der Wirtschaftsplan 2011 weist einen Überschuss von 2.017.722 Euro aus. Der Überschuss aus 2011 soll der Rücklage zugeführt werden. Zum 31.12.2009 beträgt die Rücklage 3,5 Mio. Euro. Es wird erwartet, dass in den nächsten drei Jahren die Rücklage aufgebraucht wird. Gebührenveränderungen sind daher nicht vorgesehen.

Im Vermögensplan wurde zur Reduzierung der Belastungen mit Zinsen und Tilgungen der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite auf 15,00 Mio. Euro begrenzt. Bei den Investitionen wurden deshalb Kürzungen veranschlagt, die der Eigenbetrieb selbständig umsetzen muss. Die Durchführung der erforderlichen Investitionen ist weiterhin gewährleistet.

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat die Stadtverordnetenversammlung den als Anlage beigefügten Beschluss über den Wirtschaftsplan „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2011 zu fassen.

Hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bedarf es der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 08. November 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



# Kasseler Entwässerungsbetrieb, Eigenbetrieb der Stadt Kassel

## Wirtschaftsplan 2011

11.11.2010 08:57

Bezeichnung	Voranschlag		Ergebnis
	2011	2010	2009
	Euro	Euro	Euro
<b>I. ERFOLGSPLAN</b>			
Schmutzwasser	23.814.000,00	23.814.000,00	23.259.264,91
Regenwasser	9.750.000,00	9.712.500,00	9.803.297,42
Regenwasseranteil Stadt Kassel	5.003.691,00	4.886.929,00	4.300.000,00
Grundwassereinleitung	40.000,00	40.000,00	88.154,81
Abscheidergebühren	270.000,00	280.000,00	292.488,87
Benutzungsentgelt Umland	1.521.555,00	1.256.244,00	1.338.119,51
Abwasserabgabe Umland	146.640,00	125.077,00	118.992,24
Benutzungsentgelt Kleinklärgruben	31.000,00	27.050,00	79.681,01
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>40.576.886,00</b>	<b>40.141.800,00</b>	<b>39.279.998,77</b>
Sonstige betriebliche Erträge	1.254.620,00	1.252.720,00	1.605.357,30
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-2.473.700,00	-2.481.500,00	-2.249.920,56
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-732.500,00	-742.500,00	-572.771,48
Löhne und Gehälter einschließlich Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und -unterstützung	-9.650.100,00	-9.610.000,00	-9.083.118,59
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen / Verluste aus Vorjahren	-11.000.000,00	-10.535.930,00	-11.422.254,99
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.964.595,00	-6.736.150,00	-6.683.675,89
<b>Pauschale Aufwandskürzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Erträge aus Beteiligungen		0,00	0,00
Erträge aus anderen Finanzanlagen		0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	90.291,00	111.500,00	190.904,32
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen		0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-10.160.115,00	-10.136.625,00	-9.136.675,58
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages		0,00	0,00
Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	0,00
Außerordentliche Erträge		0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag		0,00	0,00
Sonstige Steuern	-8.000,00	-7.000,00	-5.598,29
Kfm. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	932.787,00	1.256.315,00	1.922.245,01
Eigenkapitalverzinsung	-780.000,00	-780.000,00	-780.000,00
Saldo Tilgungen/Abschreibungen	1.864.935,00	2.240.000,00	4.535.578,20
<b>Ergebnis Gebührenbedarf</b>	<b>2.017.722,00</b>	<b>2.716.315,00</b>	<b>5.677.823,21</b>

# Kasseler Entwässerungsbetrieb, Eigenbetrieb der Stadt Kassel

## Wirtschaftsplan 2011

Bezeichnung	Voranschlag	
	2011 Euro	2011 Euro

## II. VERMÖGENSPLAN

### Deckungsmittel (Mittelherkunft)

	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigung
1. Entnahme aus Rücklagen	0,00	
2. Abschreibungen und Anlagenabgänge	9.135.065,00	
3. Vom Anschaffungswert abzus. Kapitalzuschüsse	3.082.529,00	3.104.500,00
4. Kredite		
a) Kredite von der Gemeinde	0,00	
b) Kredite von Dritten	<b>15.000.000,00</b>	<b>15.000.000,00</b>
c) Kassenkredit für Verlustabdeckung	0,00	
5. Jahresüberschuss	2.017.722,00	
<b>Deckungsmittel insgesamt</b>	<b>29.235.316,00</b>	<b>18.104.500,00</b>

### Ausgaben (Mittelverwendung)

1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
für Automatisierungs- und Informations- technik AIT	883.000,00	115.000,00
für Verwaltung KEB 2	25.000,00	0,00
für Neubau und Planung von Entwässerungs- anlagen KEB 31 und KEB 36	11.315.000,00	6.380.000,00
für Klärwerk und Pumpstationen KEB 31, 32 und KEB 36	5.958.000,00	16.168.000,00
für Kanalbetrieb KEB 33	632.900,00	0,00
für Kanalinstandsetzung KEB 33 und KEB 36	2.600.000,00	1.255.000,00
für Gewässer KEB 34	1.784.325,00	1.775.000,00
für Labor KEB 35	75.000,00	0,00
für Sonstige	45.000,00	0,00
<b>Summe Investitionen</b>	<b>23.318.225,00</b>	<b>25.693.000,00</b>
<b>Kürzung</b>	<b>-5.190.696,00</b>	<b>-7.588.500,00</b>
2. Tilgungen von Krediten	9.090.065,00	
3. Rücklagenzuführung/Verlustabdeckung	2.017.722,00	
4. Jahresverlust	0,00	
<b>Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen insgesamt</b>	<b>29.235.316,00</b>	<b>18.104.500,00</b>

<b>Kasseler Entwässerungsbetrieb, Eigenbetrieb der Stadt Kassel</b> <b>Wirtschaftsplan 2011</b>
--

### III. STELLENÜBERSICHT

#### A. Beamte/Beamtinnen ( Besoldungsgruppen nach dem BBesG) (nachrichtlich)

A16	A15	A14	A13	A13S	A12	A11	A10	A9	A9S	A8	A7	A6	A5
-	-	-	-	1	3	1	-	-	-	-	-	-	-

#### B. Beschäftigte (Entgeltgruppen nach TVöD)

AT	Ü15	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1	1	-	6	5	14	13	6	25	21	27	10	21	4	-	-	-

#### C. Randvermerk

Beschäftigte (Aushilfskräfte)

- 1 Auszubildende/r Elektroinstallateur
- 1 Auszubildende Fachkraft für Abwassertechnik
- 1 Auszubildende/r Feinwerkmechaniker
- 1 Auszubildende/r Bauzeichner
- 1 Auszubildende/r Chemielaborant
- 1 Auszubildende/r Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

#### D. Zusammenstellung (getrennt nach Beschäftigungsverhältnissen)

	Stellen 2011	Stellen 2010	am 30.06.2010 besetzt
Beamte	5	8	7
Beschäftigte	154	151	149
<b>Gesamt</b>	<b>159</b>	<b>159</b>	<b>156</b>

**Kasseler Entwässerungsbetrieb, Eigenbetrieb der Stadt Kassel**  
**Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2011 in Euro**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt- kosten</b>	<b>Bisher finanziert</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Automatisierungs- und Informationstechnik AIT	1.994.000,00	806.000,00	806.000,00	883.000,00	240.000,00	15.000,00	50.000,00
Verwaltung KEB 2	85.000,00	15.000,00	15.000,00	25.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
Neubau und Planung von Entwässerungsanlagen KEB 31 und KEB 36	59.345.000,00	12.340.000,00	12.340.000,00	11.315.000,00	11.330.000,00	12.180.000,00	12.180.000,00
Klärwerk KEB 31, 32 und KEB 36	26.149.000,00	6.582.000,00	6.582.000,00	5.958.000,00	5.443.000,00	4.663.000,00	3.503.000,00
Kanalbetrieb KEB 33	2.721.500,00	580.900,00	580.900,00	632.900,00	775.900,00	365.900,00	365.900,00
Gewässer KEB 34	13.350.000,00	2.950.000,00	2.950.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00
Grundstücksentwässerung und Kanalinstandsetzung KEB 34	6.538.390,00	1.796.070,00	1.796.070,00	1.784.330,00	1.439.330,00	1.359.330,00	159.330,00
Labor KEB 35	375.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
Sonstiges	225.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00
<b>Gesamtsummen der Investitionen</b>	<b>110.782.890,00</b>	<b>25.189.970,00</b>	<b>25.189.970,00</b>	<b>23.318.230,00</b>	<b>21.963.230,00</b>	<b>21.318.230,00</b>	<b>18.993.230,00</b>
<b>Kürzung</b>	<b>-16.499.640,00</b>	<b>-7.090.441,00</b>	<b>-7.090.441,00</b>	<b>-5.190.700,00</b>	<b>-4.333.730,00</b>	<b>-3.927.400,00</b>	<b>-3.047.810,00</b>
<b>Gesamtsumme der Investitionen neu</b>	<b>94.283.250,00</b>	<b>18.099.529,00</b>	<b>18.099.529,00</b>	<b>18.127.530,00</b>	<b>17.629.500,00</b>	<b>17.390.830,00</b>	<b>15.945.420,00</b>

**Kasseler Entwässerungsbetrieb, Eigenbetrieb der Stadt Kassel**  
**Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2011 in Euro**

<b>A Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes ( § 19 Nr. 1 EigBGes)</b>						
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
	<b><u>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</u></b>					
<b>1</b>	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	953.100,00
<b>2</b>	Abschreibungen und Anlagenabgänge	8.295.930,00	9.135.070,00	9.731.500,00	10.951.690,00	11.696.110,00
<b>3</b>	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	3.054.529,00	3.082.530,00	2.584.500,00	2.345.830,00	900.420,00
<b>4</b>	Kredite					
	a) Kredite von der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Kredite von Dritten	15.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00
	c) Kassenkredit für Verlust	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>5</b>	Jahresüberschuss	2.716.315,00	2.017.720,00	1.705.760,00	242.970,00	0,00
	<b>Deckungsmittel insgesamt</b>	<b>29.066.774,00</b>	<b>29.235.320,00</b>	<b>29.021.760,00</b>	<b>28.540.490,00</b>	<b>28.549.630,00</b>
	<b><u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u></b>					
<b>1</b>	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
	für Automatisierungs- und Informationstechnik AIT	806.000,00	883.000,00	240.000,00	15.000,00	50.000,00
	für Verwaltung KEB 2	15.000,00	25.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
	für Neubau und Planung von Entwässerungsanlagen KEB 31 und KEB 36	12.340.000,00	11.315.000,00	11.330.000,00	12.180.000,00	12.180.000,00
	für Klärwerk KEB 31, 32 und KEB 36	6.582.000,00	5.958.000,00	5.443.000,00	4.663.000,00	3.503.000,00
	für Kanalbetrieb KEB 33	580.900,00	632.900,00	775.900,00	365.900,00	365.900,00
	für Kanalinstandsetzung KEB 33 und 36	2.950.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00
	für Gewässer KEB 34	1.796.070,00	1.784.330,00	1.439.330,00	1.359.330,00	159.330,00
	für Labor KEB 35	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
	für Sonstige	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00
	<b>Summe der Investitionen</b>	25.189.970,00	23.318.230,00	21.963.230,00	21.318.230,00	18.993.230,00
	<b>Kürzung</b>	<b>-7.090.441,00</b>	<b>-5.190.700,00</b>	<b>-4.333.730,00</b>	<b>-3.927.400,00</b>	<b>-3.047.810,00</b>
<b>2</b>	Tilgungen von Krediten	8.250.930,00	9.090.070,00	9.686.500,00	10.906.690,00	11.651.110,00
<b>3</b>	Rücklagenzuführung	2.716.315,00	2.017.720,00	1.705.760,00	242.970,00	0,00
<b>4</b>	Jahresverlust	0,00	0,00	0,00	0,00	953.100,00
	<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>29.066.774,00</b>	<b>29.235.320,00</b>	<b>29.021.760,00</b>	<b>28.540.490,00</b>	<b>28.549.630,00</b>

**Kasseler Entwässerungsbetrieb, Eigenbetrieb der Stadt Kassel**  
**Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2011 in Euro**

Nr.	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
<b>B</b>	Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)					
	<b>Einnahmen</b>					
<b>1</b>	Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2</b>	Zuweisung zum Verlustausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3</b>	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen, Gewässer	1.907.560,00	1.884.330,00	1.529.330,00	1.409.330,00	209.330,00
<b>4</b>	Darlehen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Ausgaben</b>					
<b>1</b>	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00
<b>2</b>	Eigenkapitalrückzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3</b>	Eigenkapitalverzinsung	780.000,00	780.000,00	780.000,00	780.000,00	780.000,00
<b>4</b>	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## **Beschluss über den Wirtschaftsplan „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2011**

Gemäß § 115 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und § 5 Satz 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Voranschlag für den Überschuss im Erfolgsplan 2011 wird mit 2.017.722,00 EUR beschlossen.
2. Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird in Einnahme und Ausgabe mit je 29.235.316,00 EUR beschlossen.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf 15.000.000,00 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.104.500,00 EUR festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20.000.000,00 EUR festgesetzt.
6. Die Stellenübersicht wird festgestellt.

Kassel, den 06. Dezember 2010

Stadt Kassel – Magistrat –

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Vorlage Nr. 101.16.1924

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### Begründung:

In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass die Ortsgrenzen an einigen Stellen zu ändern sind. Da Ortsbezirksgrenzen nur zum Ende einer Wahlperiode geändert werden können (§ 81 Abs. 1 HGO), werden die beigefügten Vorschläge von Grenzänderungen nun vorgelegt.

Hintergrund der Änderungsvorschläge sind topografische Veränderungen (neue Straßen, Wege, Sportanlagen etc.) in den vergangenen Jahren, die dazu geführt haben, dass die örtliche Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs aufgrund der topografischen Situation oder vorhandener Flurstücksgrenzen nicht mehr gegeben ist.

1. Grenzverlauf zwischen Süsterfeld/Helleböhn und Niederzwehren (Eisenbahntrasse)  
Die vorgeschlagene Veränderung nimmt topografische Veränderungen der 1990er Jahre auf. Die bisherige Grenze verläuft entlang eines offenen Grabens zwischen Bahnlinie und Park Schönfeld, der seit dem Bau der neuen Sportanlagen des Vereins „Olympia 1914“ nicht mehr existiert. Dadurch ist die Grenze zum einen im Gelände nicht mehr nachvollziehbar, zum anderen liegen Teile der Olympia-Anlage nun im Ortsbezirk Niederzwehren, andere im Ortsbezirk Süsterfeld/Helleböhn. Zur Vereinfachung der Zuständigkeit der Ortsbeiräte und zur besseren Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs wird vorgeschlagen, die Ortsbezirksgrenze entlang einer aktuellen Flurstücksgrenze, die vom Damm der Waldkappeler Bahn bis zum Damm der Main-Weser-Bahn verläuft, zu legen.
2. Grenzverlauf zwischen Süsterfeld/Helleböhn und Niederzwehren (Straßenbahntrasse)  
Die vorgeschlagene Veränderung nimmt topografische Veränderungen durch den Bau der Helleböhn-Straßenbahnstrecke auf. Der bisherige Grenzverlauf zwischen Heinrich-Schütz-Alle und Dönche ist durch die neue Tramstrecke und den neuen parallelen Fuß- und Radweg in der Örtlichkeit nicht mehr nachvollziehbar. Zur Vereinfachung der Zuständigkeit der Ortsbeiräte und zur besseren Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs wird vorgeschlagen, die Ortsbezirksgrenze auf den Fuß- und Radweg nordwestlich der Tramstrecke zu legen.
3. Grenzverlauf zwischen Rothenditmold und Nord (Holland)  
Südlich der Holländischen Straße befindet sich etwa in Höhe der Industriefahrt zu Bombadier ein Versatz der Ortsbezirksgrenze, der weder in der Örtlichkeit noch im



Liegenschaftskataster nachvollzogen werden kann. Vermutlich hängt dieser Versatz mit einer ehemaligen Barackensiedlung zusammen, die längst nicht mehr existiert. Zur Vereinfachung der Zuständigkeit der Ortsbeiräte und zur besseren Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs wird vorgeschlagen, die Ortsbezirksgrenze auch an dieser Stelle auf die Holländische Straße zu legen.

4. Grenzverlauf zwischen Mitte und Südstadt (documenta-Halle)

Diese Änderung wurde bereits vor mehreren Jahren vom Ortsbeirat der Südstadt vorgeschlagen. Wunsch war seinerzeit die Zuordnung der documenta-Halle zum Ortsbezirk Mitte. Der derzeitige Grenzverlauf am oberen Rand der Karlsaue soll deshalb so verändert werden, dass die documenta-Halle zukünftig im Ortsbezirk Mitte liegt.

Die entsprechend vorzunehmenden Änderungen betreffen die Stadtteile Süsterfeld/Helleböhn, Niederzwehren, Rothenditmold, Nord (Holland), Südstadt und Mitte.

Die betreffenden Ortsbeiräte wurden zu den beabsichtigten Änderungen angehört und haben sich zu den Grenzänderungen wie folgt geäußert:

Der Ortsbeirat Süsterfeld-Helleböhn hat die Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung in seiner Sitzung am 16.09.2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ortsbeirat Niederzwehren hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 beschlossen, dass wie in der Anlage zum Grenzverlauf zwischen Süsterfeld/Helleböhn und Niederzwehren (Eisenbahnstraße), Schreiben des Rechtsamtes vom 09.08.2010, vorgesehen, verfahren werden soll.

Der Ortsbeirat Südstadt hat in seiner Sitzung vom 07.09.2010 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997 (Fünfte Änderung) zugestimmt.

Der Ortsbeirat Rothenditmold hat das Schreiben vom 09.08.2010, Rechtsamt / Justitiariat, in seiner Sitzung vom 09.09.2010 zur Kenntnis genommen.

Der Ortsbeirat Mitte hat der Änderung der Hauptsatzung in seiner Sitzung vom 25.08.2010 zugestimmt.

Der Ortsbeirat Nord-Holland hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 der Grenzänderung zugestimmt, gleichzeitig jedoch den Antrag gestellt, die Wendeschleife der Linie 1 an der Holländischen Straße dem Ortsbezirk Nord-Holland zuzuweisen.

Der Ortsbeirat Rothenditmold – zu dem Antrag des Ortsbeirates Nord-Holland nochmals angehört, nahm den im Schreiben vom 06.10.2010 dargelegten, nach den Wünschen des Ortsbeirates Nord-Holland geänderten Grenzverlauf in seiner Sitzung am 07.10.2010 einstimmig an.

Die Stadtkarte zur Satzung wurde entsprechend den Vorgaben aus den Anhörungen geändert.

Die Änderungssatzung ist beigefügt, ebenso wie eine Synopse in Form der jeweils gegenübergestellten Auszüge aus der Stadtkarte (Istzustand und Änderungsvorschlag).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 08.11.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997**

#### **(Fünfte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 6, 51 Nr. 6, 81 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am                    folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16.06.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2010 (Vierte Änderung), beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die unter § 4 a Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Karte wird durch die in der Anlage dieser Änderungssatzung befindliche Karte ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.04.2011 in Kraft.

Kassel, den

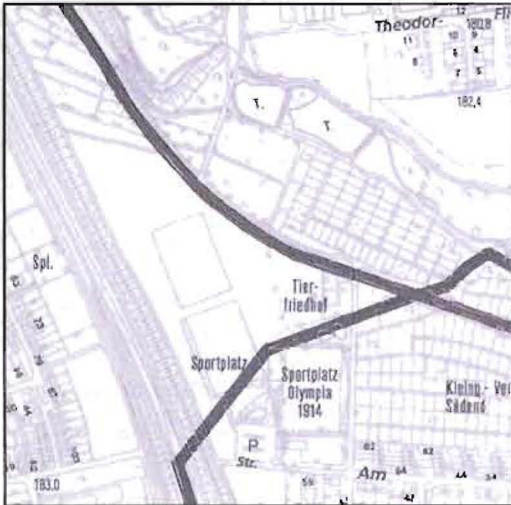
Stadt Kassel - Der Magistrat -

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

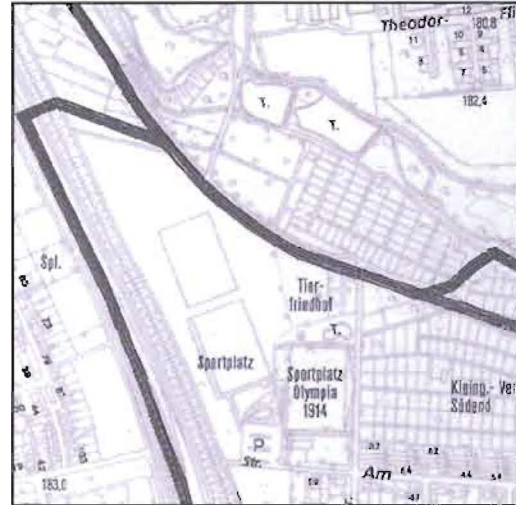
# Vorschlag zur Stadtteilgrenzänderung

## 1. Süsterfeld/Helleböhn - Niederzwehren

Stadtkarte 1:10 000

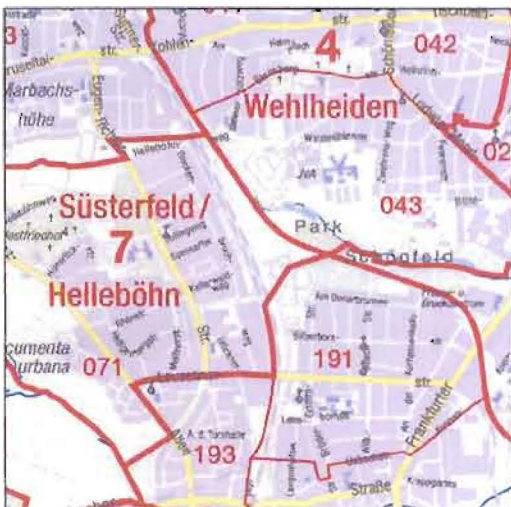


Istzustand

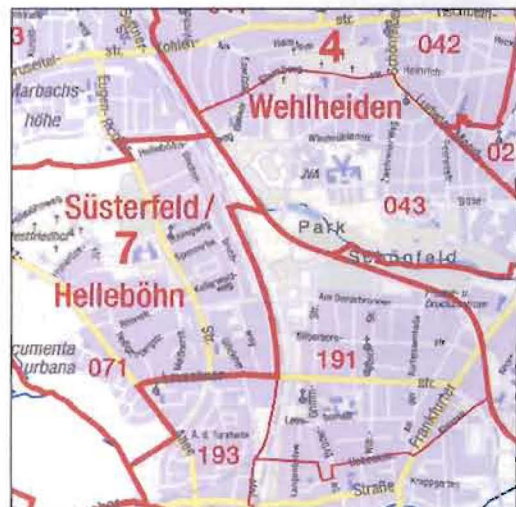


Änderungsvorschlag

Stadtkarte 1:40 000



Istzustand



Änderungsvorschlag

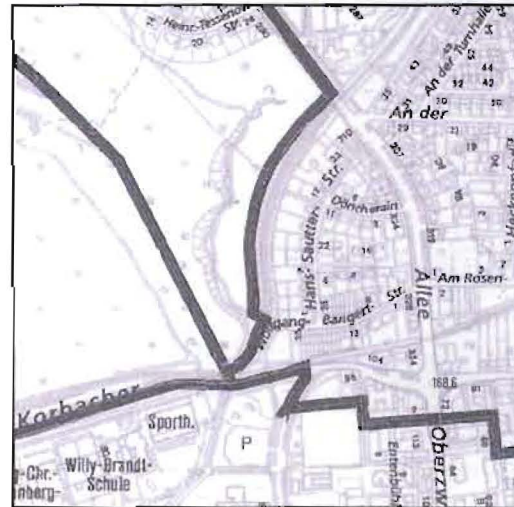
# Vorschlag zur Stadtteilgrenzänderung

## 2. Süsterfeld/Helleböhn - Niederzwehren

Stadtkarte 1:10 000

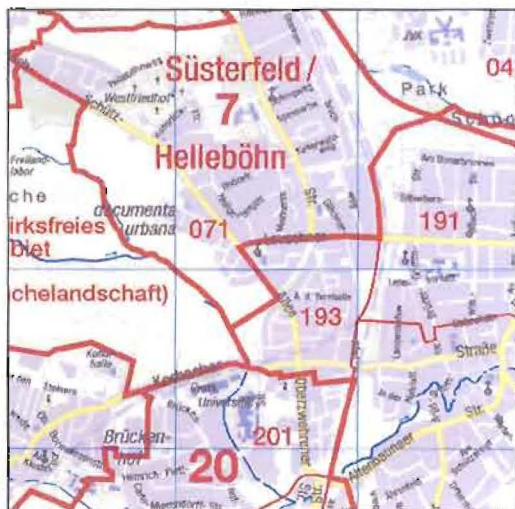


Istzustand

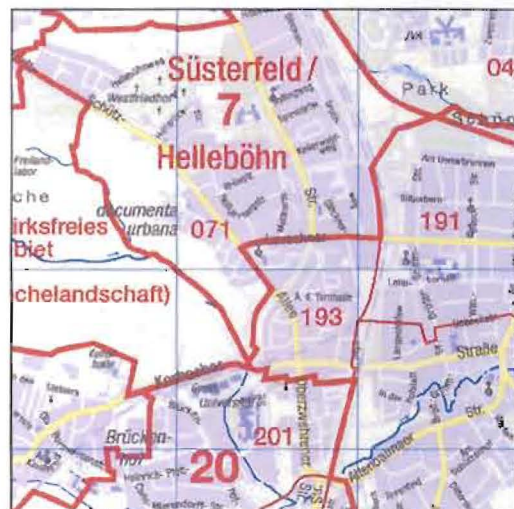


Änderungsvorschlag

Stadtkarte 1:40 000



Istzustand



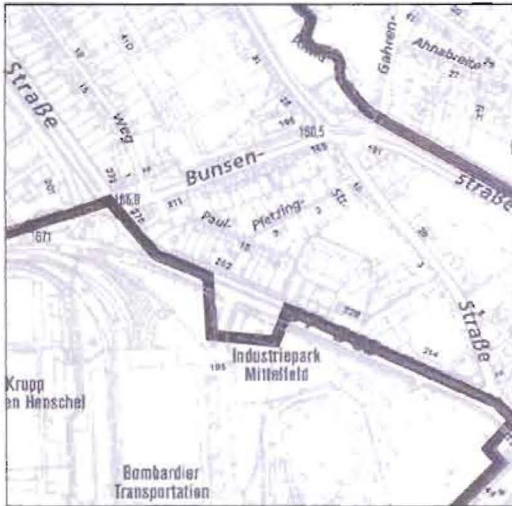
Änderungsvorschlag



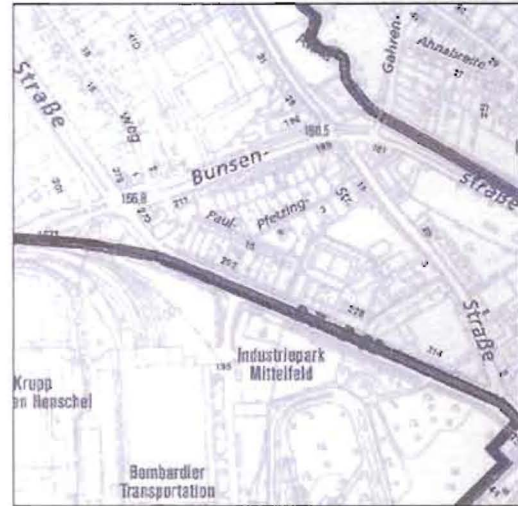
# Vorschlag zur Stadtteilgrenzänderung

## 3. Rothenditmold - Nord (Holland)

Stadtkarte 1:10 000

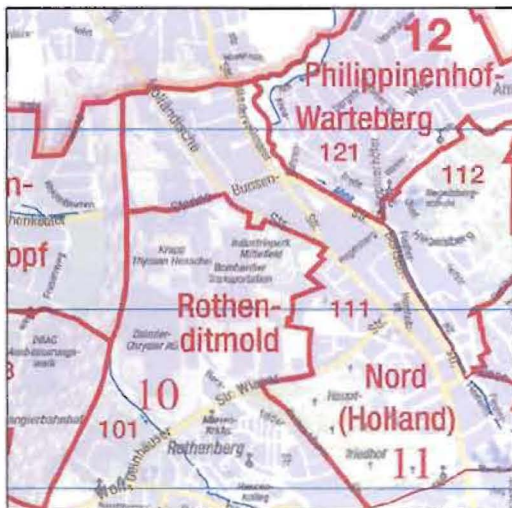


Istzustand

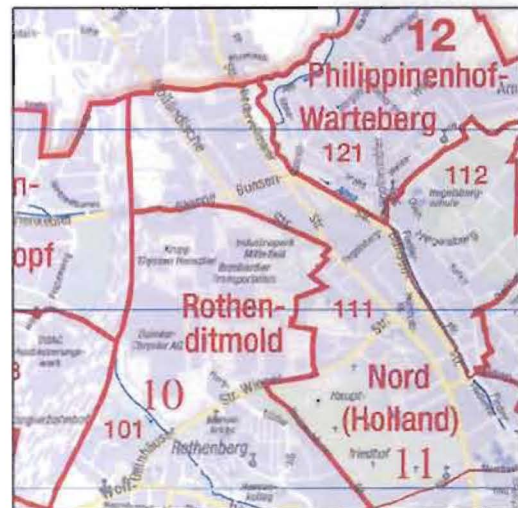


Änderungsvorschlag

Stadtkarte 1:40 000



Istzustand



Änderungsvorschlag

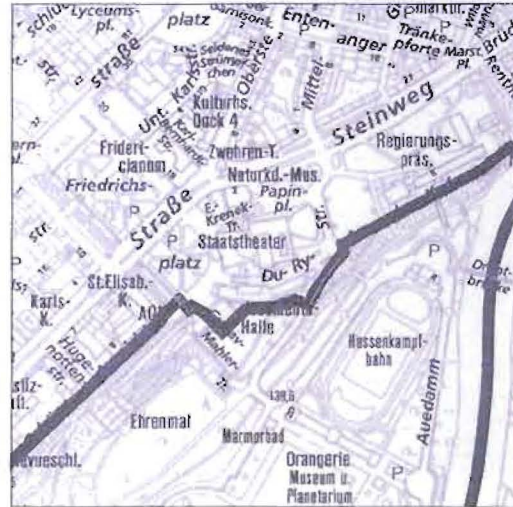
# Vorschlag zur Stadtteilgrenzänderung

## 4. Mitte - Südstadt

Stadtkarte 1:10 000

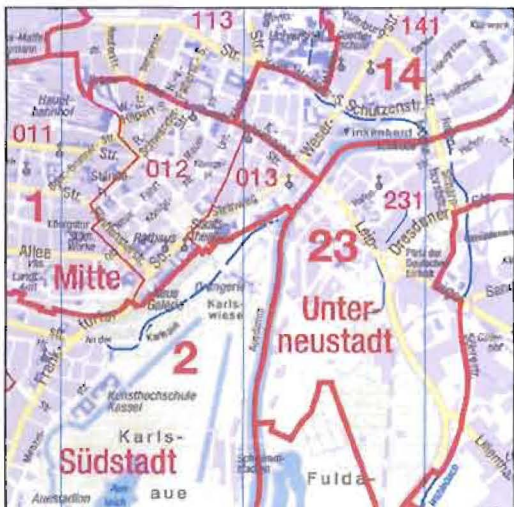


Istzustand

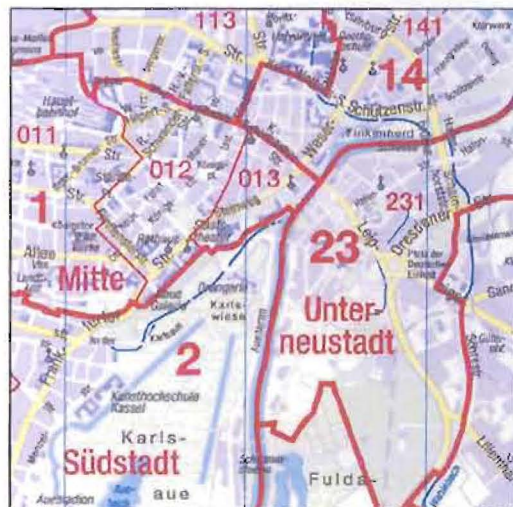


Änderungsvorschlag

Stadtkarte 1:40 000

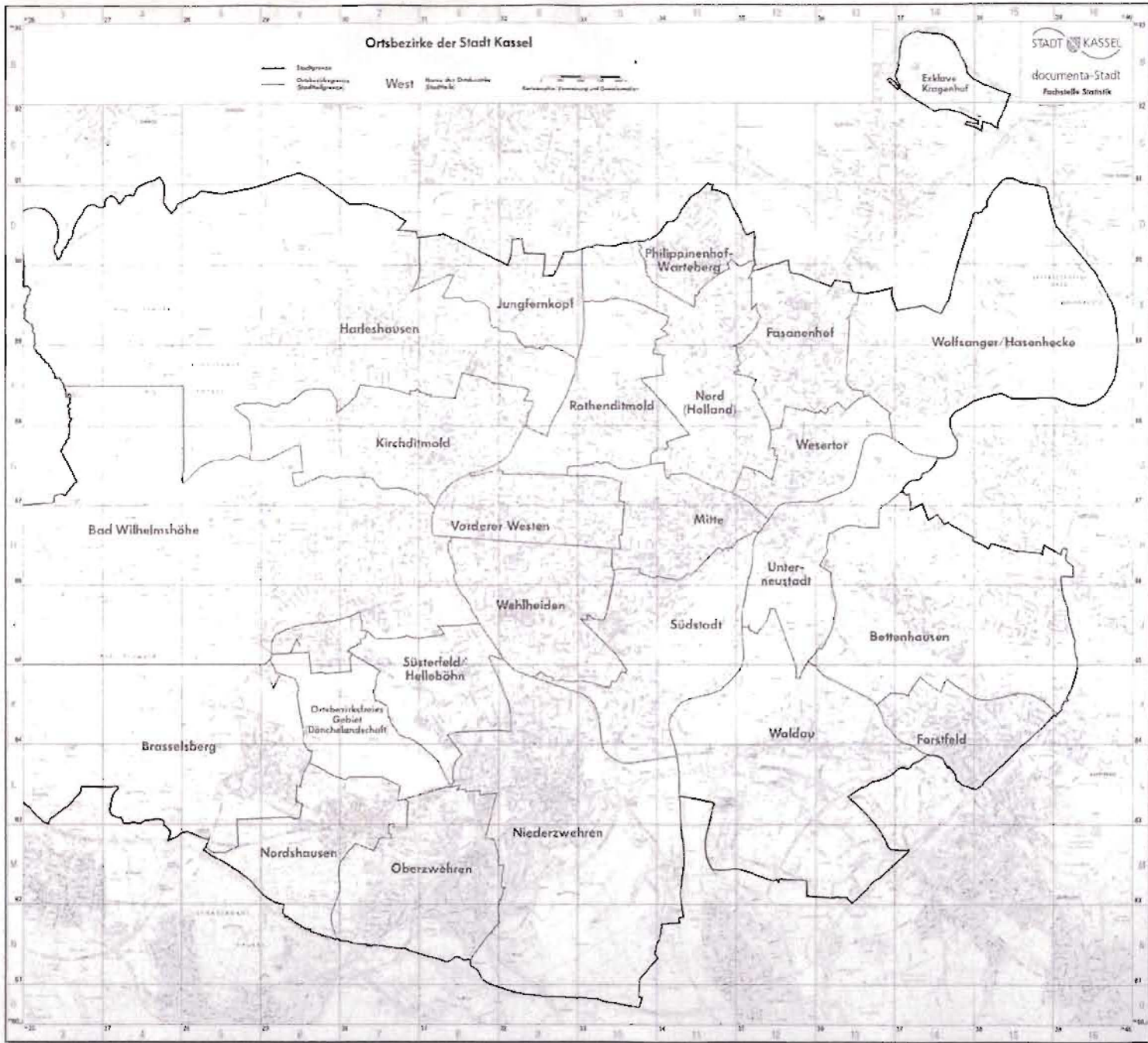


Istzustand



Änderungsvorschlag





**Vorlage Nr. 101.16.1925**

**Schülerbeförderung**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel sieht in der derzeitigen Situation, dass sich Oberstufen- und Berufsschüler aus finanzschwachen Familien zum Teil die Schülerbeförderungskosten nicht leisten können, einen nicht hinnehmbaren Zustand.

Der Magistrat wird gebeten, über den Städtetag in Verhandlungen mit dem Land Hessen zu treten, um im Sinne der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern eine einvernehmliche Lösung zu finden.

**Begründung:**

Der Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler darf nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Wolfgang Decker, MdL

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



**Vorlage Nr. 101.16.1927**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 "Druseltalstraße 178"  
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/1 für das Grundstück Druseltalstraße 178 wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der Errichtung eines Geschäftshauses mit Arztpraxis und Büros.“

**Begründung:**

Dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 26. August 2010 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 28. Oktober 2010 und 8. November 2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung (Anlage 2), die Festsetzungen durch Text (Anlage 3) sowie eine Verkleinerung des Planes (Anlage 4) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/1 „Druseltalstraße 178“ (Offenlegungsbeschluss)**

### **Erläuterung**

#### **1. Anlass der Planung**

Auf dem Grundstück Druseltalstraße 178 soll ein Praxis- und Bürogebäude errichtet werden.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/27 vom 19. Juni 1971.

Dieser Bebauungsplan setzt für die Grundstücke entlang der Druseltalstraße Reines Wohngebiet (WR) fest. In einem Wohngebiet ist eine gewerbliche Nutzung für freie Berufe (z. B. Ärzte) nur bis zu 50 % der Gebäudefläche zulässig.

Damit wird ein zu 100% gewerblich genutztes Gebäude ausgeschlossen.

Auf Grund der sehr hohen Lärmimmissionen durch die stark befahrene Druseltalstraße wäre die Ausweisung eines WR nach heutiger Rechtslage nicht mehr zulässig. D. h. die Bebauung eines Grundstücks entlang der Druseltalstraße mit einem Bürogebäude entspricht vielmehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Damit dieses Ziel umgesetzt werden kann, muss der rechtsverbindliche Bebauungsplan geändert werden.

#### **2. Ziele der Planung**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Baugesetzbuch) der Stadt Kassel Nr. III/1 soll die planungsrechtliche Voraussetzung der Errichtung eines zweigeschossigen Praxis- und Bürogebäudes mit einer Geschossfläche von ca. 1000 m<sup>2</sup> geschaffen werden.

Durch die Öffnung der Westerwaldstraße für den IV von und zu dem Bürogebäude in beiden Richtungen zur Druseltalstraße hin, soll die dahinterliegende Wohnbebauung nicht belastet werden.

#### **3. Bürgerinitiative**

Aufgrund der Eingaben mehrerer Nachbarn bezüglich der Erschließung des Grundstücks wird die Erreichbarkeit der Tiefgarage geändert.

Statt einer nördlichen Zufahrt von der Westerwaldstraße aus wird eine Zufahrt direkt von der Druseltalstraße aus festgesetzt. Damit wird die Westerwaldstraße von Patienten- und Angestelltenverkehr entlastet.

#### 4. Verfahren

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Plan der Innenentwicklung handelt, wird das Verfahren gem. 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Auf die Erarbeitung eines Umweltberichtes kann verzichtet werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird parallel zur Offenlage durchgeführt, die Öffentlichkeit hat während der 4-wöchigen Auslegung Gelegenheit Anregungen zu äußern.

In Vertretung

gez.  
Flore

Kassel, 3. August 2010 / 20. Oktober 2010

---

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/1 Druseltalstraße 178



**Begründung**  
Entwurf 18.10.2010

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/1 Druseltalstraße 178 Begründung

Stand: Entwurf 18.10.2010

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Klaus Köpping

Köpping Architektur+Planung



34125 Kassel, Wallstraße 2b

Tel. 0561 / 57 999-24 Fax. -25

arch.koepping@t-online.de

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Allgemein</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	4
1.2 Planverfahren	4
1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
<b>2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung	5
2.2 Schutzgebiete	6
2.3 Satzungen	6
2.4 Sonstige Planungsvorgaben und Hinweise	7
<b>3 Bestand</b>	<b>9</b>
3.1 Nutzung und Bebauung	9
3.2 Erschließung	9
3.3 Freiflächen und Vegetation	9
<b>4 Planungsziele</b>	<b>12</b>
4.1 Vorhaben Praxis- und Bürogebäude	12
4.2 Erschließung und Stellplätze	15
<b>5 Festsetzungen des Bebauungsplans</b>	<b>16</b>
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	16
5.2 Stellplätze	16
5.3 Vegetation	17
5.4 Immissionsschutz	17
5.5 Werbeanlagen	18
<b>6 Gesamtabwägung</b>	<b>19</b>
6.1 Eingriffsvermeidung und Planungsalternativen	19
6.2 Auswirkungen der Planung	19
6.3 Sonstige planungsrelevante Angaben	20

Quellen:

- (1) Flächennutzungsplan 2007, Landschaftsplan, ZRK Zweckverband Raum Kassel, Kassel 2009
- (2) Fortschreibende und vertiefende Klimauntersuchung, Zweckverband Raum Kassel / Taraxacum, Kassel 1999

# 1 Allgemein

## 1.1 Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Das unbebaute Grundstück Druseltalstraße 178 wurde vom Vorhabenträger erworben mit dem Ziel, an dieser Stelle ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Zahnarztpraxis im Erdgeschoss und Büroflächen im Obergeschoss von zusammen ca. 1.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans III/27 der Stadt Kassel vom 19.06.1971, in dem als Art der baulichen Nutzung „Reines Wohngebiet“ festgesetzt ist. Danach wären dort Wohn- und Praxisräume zulässig, nicht jedoch Büroflächen. Um das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, soll im Bereich des Grundstücks Druseltalstraße 178 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

## 1.2 Planverfahren

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung und Nachverdichtung dient, wird er im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Entsprechend entfallen Umweltprüfung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und Monitoring.

Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Mit einem Geltungsbereich von ca. 0,18 ha wird der Schwellenwert gemäß § 13a Abs. 1 BauGB für die zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> nicht erreicht. Es werden keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB beeinträchtigt. Das geplante Vorhaben ist nicht in Anlage 1 Nr. 18 UVPG aufgeführt.

## 1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,18 ha liegt in der Gemarkung Wahlershausen, Flur 14, und umfasst das Flurstück 17/2. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Nachbargrenze zum Flurstück 17/9;
- im Westen durch die Nachbargrenze zum Grundstück Druseltalstraße 180 (Flurstück 17/7);
- im Süden durch die Druseltalstraße;
- im Osten durch die Westerwaldstraße.

## 2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung

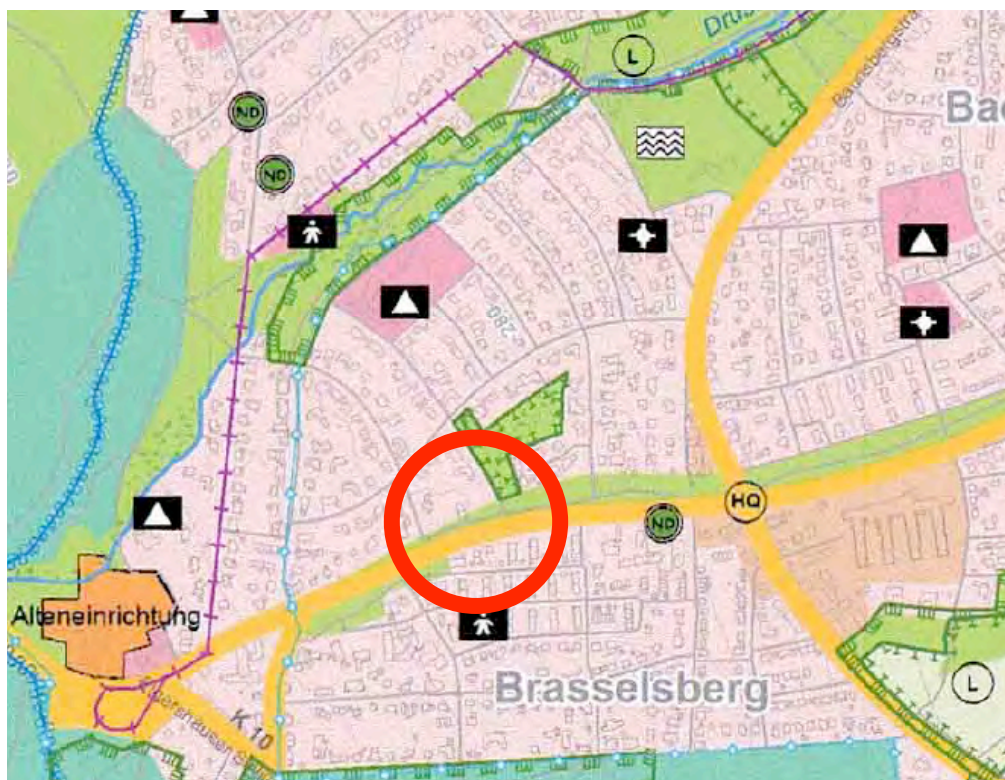
#### 2.1.1 Regionalplan Nordhessen (RPN 2009), Land Hessen

Der aktuelle Regionalplan stellt die Fläche als Vorranggebiet Siedlung Bestand dar.

#### 2.1.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, Zweckverband Raum Kassel

Der Flächennutzungsplan 2007 stellt im Geltungsbereich Wohnbaufläche dar. Östlich an das Plangebiet angrenzend ist eine Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ eingetragen, die als Schutzmaßnahme Nr. 10287 S dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Vegetationsflächen/Gehölzbestände an der Westerwaldstraße und der Stabilisierung als mehrschichtiger Gehölzbestand durch periodische Pflegemaßnahmen dient. Südlich grenzt die straßenbegleitende Grünfläche sowie die Straßenverkehrsfläche der Druseltalstraße an.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsraum Nr. 150 des Landschaftsplans (Siedlungsgebiet Wahlershausen/Wilhelmshöhe).



Flächennutzungsplan 2007 (Ausschnitt)



### 2.1.3 Gesamtverkehrsplan GVP (ZRK 2002)/Verkehrsplanerische Untersuchung Nord-Süd-Verbindungsstraße (Brilon-Bondzio-Weiser 2005)

In der Verkehrsplanerischen Untersuchung der Nord-Süd-Verbindungsstraße wird für die Druseltalstraße im Abschnitt westlich der Baunsbergstraße eine Belastung von 19.500 Kfz/24h in 2004 angegeben und 17.700 Kfz/24h für 2020 prognostiziert. Bei einer Verkehrszählung der Stadt Kassel 2004 wurden rund 24.800 Kfz/24h ermittelt.

## 2.2 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone B2 gemäß der Verordnung zum „Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle ‚TB Wilhelmshöhe 3‘ in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel“. In der Zone B2 sind Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig.

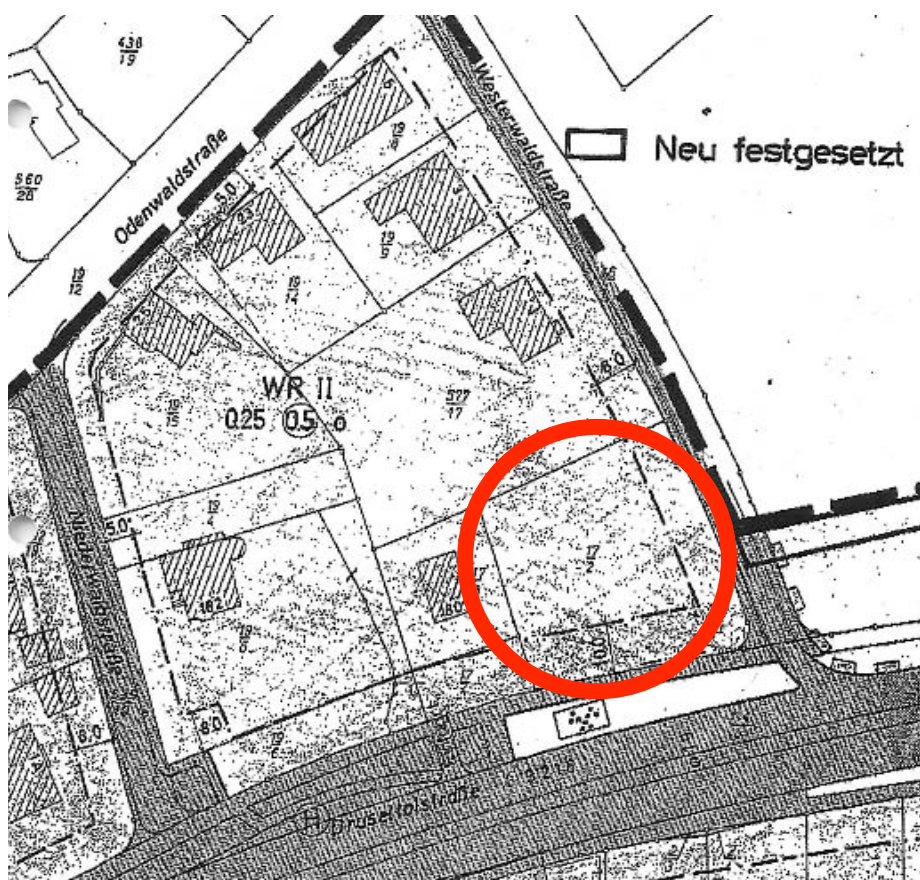
## 2.3 Satzungen

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans III/27 der Stadt Kassel vom 19.06.1971. Als Art der baulichen Nutzung ist reines Wohngebiet gemäß §3 BauNVO 1968 festgesetzt. Danach sind lediglich Wohngebäude und Räume für freie Berufe (§13 BauNVO 1968) zulässig; darüber hinaus sind ausnahmsweise Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, kleine Beherbergungsbetriebe und Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke möglich, die dem Bedarf des Gebiets dienen.

Es sind 2 Vollgeschosse bei offener Bauweise und Dichtewerten von GRZ 0,25 und GFZ 0,5 zulässig. Zur zulässigen Grundfläche werden gemäß §19 BauNVO 1968 Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht gerechnet. Gemäß §21a BauNVO 1968 werden überdachte Stellplätze und Garagen bis zu 10% der Grundstücksfläche ebenfalls nicht angerechnet.

Eine Baugrenze legt Bauabstände zur Westerwaldstraße von 6 m und zur Druseltalstraße von 10 m fest.

In die Straßenverkehrsfläche der Druseltalstraße ist ein Grünflächenstreifen der Zweckbestimmung „Parkanlage“ eingelassen.



Bebauungsplan III/27 Stadt Kassel (Ausschnitt)

Für das Plangebiet ist die "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

Für die Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

## 2.4 Sonstige Planungsvorgaben und Hinweise

### 2.4.1 Kampfmittel

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Da auf dem Grundstück seit dem 2. Weltkrieg keine bodeneingreifenden Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 m durchgeführt wurden, können Kampfmittelräummaßnahmen notwendig werden. Dies ist im Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) zu erfragen.

Im Verdachtsfall ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten

Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

#### 2.4.2 Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone B2 gemäß der Verordnung zum „Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle ‚TB Wilhelmshöhe 3‘ in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel“. In der Zone B2 sind Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig.

## 3 Bestand

### 3.1 Nutzung und Bebauung

Das Vorhabengrundstück ist unbebaut und zur Zeit eine umzäunte Wiese. Das Grundstück steigt in Richtung Westen um ca. 3 m an.

Die Umgebung ist villenartig bebaut mit 1- bis 2-geschossigen Wohnhäusern aus den 1950er- und 1960er-Jahren. Zwischen den Gebäudegruppen befinden sich teilweise Grünzüge mit wertvollem Baumbestand, die den Charakter einer locker bebauten und großzügig begrünter Siedlung unterstreichen. An der gegenüber liegenden Seite der Druseltalstraße sind Geschosswohnungsbauten im Zeilenbau angeordnet.

### 3.2 Erschließung

Die nächste Haltestelle für Busse der Linien 12, 51, 52 und 100 liegt in ca. 100 m Entfernung. Haltestellen der Tram Linie 3 sind ca. 500 m entfernt.

Als stark befahrene 4-spurige Straße hat die Druseltalstraße trennende Wirkung zwischen den anliegenden Quartieren. Der Straßenraum ist mit dem begrüntem Mittelstreifen und seitlich begleitenden Grünzügen bzw. Grünstreifen weitläufig; die Bebauung hält zudem gemäß Bebauungsplan III/27 einen Abstand von 10 m zur Straße ein.

Auf der Druseltalstraße sind vor dem Grundstück ein Geh- und Fahrradweg sowie ein durchgehender Grünstreifen angeordnet. Die Zufahrt zum Grundstück ist im Bestand von der Westerwaldstraße aus möglich, die als Rechtseinbieger von der Druseltalstraße abzweigt und im Einbahnverkehr in das Quartier hinein führt. Abfahrender Verkehr kann das Quartier nur über die Odenwaldstraße in Richtung Hugo-Preuß-Straße oder Baunsbergstraße verlassen.

Das Grundstück ist mit Versorgungsmedien voll erschlossen.

### 3.3 Freiflächen und Vegetation

Das Plangebiet besteht aus einem unbebauten, unversiegelten Grundstück, auf dem sich zur Zeit eine artenreiche Wiesenbrache mit vereinzelt Sträuchern im Randbereich befindet. Baumstandorte sind nicht vorhanden. Nördlich angrenzend und östlich der Westerwaldstraße verlaufen Grünflächen mit wertvollem Baumbestand.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In der Fortschreibung und vertiefenden Klimauntersuchung des Zweckverbandes Raum Kassel (Juli 1999) ist das bislang unbebaute Plangebiet als einem aktiven Mischklima zugehörig dargestellt. Die bebauten Nachbargrundstücke

gehören dem Überwärmungsgebiet 1. Stufe an. Der Grünzug östlich der Westerwaldstraße besitzt eine klimaaktive Funktion im Zusammenspiel mit der Druseltalstraße als Luftleitbahn und der Grünfläche im Innenbereich zwischen der Odenwald-, Westerwald- und Max-Planck-Straße.



*Grundstück Druseltalstraße 178  
Blick Richtung Südwest,  
Westerwaldstraße*



*Grundstück Druseltalstraße 178  
Blick Richtung Nordwest*





*Rechtsabbieger Westerwaldstraße*



*Westerwaldstraße, rechts Grünzug*



*Druseltalstraße, Grünstreifen*

## 4 Planungsziele

### 4.1 Vorhaben Praxis- und Bürogebäude

Auf dem unbebauten Grundstück Druseltalstraße 178 ist ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Zahnarztpraxis, Büroflächen und einer Tiefgarage geplant. Das Gebäude besteht aus lang gestreckten kubischen, zu großen Teilen durch Glasfassaden aufgelösten Baukörpern mit Flachdach.

Für die Praxis für Implantologie, Endodontie und Behandlung in Narkose sind 11 Funktionsräume, davon 5 allgemeinärztliche Behandlungsräume geplant. In diesen Räumen werden voraussichtlich 2-3 Zahnärzte und 8 MitarbeiterInnen durchschnittlich rund 30 Patienten je Tag behandeln. Die Öffnungszeiten der Praxis sind Montag bis Freitag jeweils 8 – 18 Uhr; es sind keine Not- oder Wochenenddienste vorgesehen. Bei der Praxis handelt es sich nicht um ein zahntechnisches Labor. Die Praxis bildet eine Nutzungseinheit im Erdgeschoss. Im Obergeschoss sind ca. 300 m<sup>2</sup> Büroflächen zur Vermietung geplant. Der Eingang des Gebäudes ist an der Westerwaldstraße angeordnet.

Das Gebäude hat zusammen ca. 980 m<sup>2</sup> Geschossfläche (oberirdisch) und rd. 550 m<sup>2</sup> überbaute Grundfläche. Die Oberkante des Gebäudes liegt 6,45 m über dem Eingangsniveau und ca. 7,80 m über dem Niveau der Westerwaldstraße in Höhe des Haupteingangs. Aufgrund des Gefälles auf dem Grundstück ist die Gebäudehöhe hangseitig nur 5,25 m.

An der Westerwaldstraße, der Druseltalstraße und im rückwärtigen Grundstücksbereich ist die Neupflanzung von Laubbäumen geplant.



Praxis- und Bürogebäude Druseltalstraße 178, Ansicht Westerwald-/Ecke Druseltalstraße  
Ohlmeier Architekten BDA, Kassel 2010





Lageplan, Ohlmeier Architekten BDA



Ansicht Süd, Ohlmeier Architekten BDA

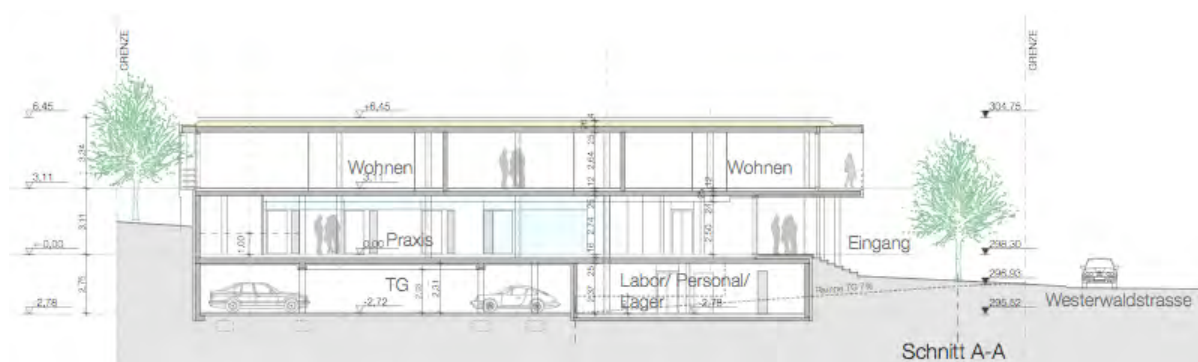




Ansicht Ost, Ohlmeier Architekten BDA



Ansicht West, Ohlmeier Architekten BDA



Schnitt A-A, Ohlmeier Architekten BDA

## 4.2 Erschließung und Stellplätze

Auf dem Grundstück sollen 30 Pkw-Stellplätze für Patienten, Besucher und MitarbeiterInnen untergebracht werden, davon 20 Stellplätze in einer Tiefgarage. Die übrigen Stellplätze für Kurzzeitbesucher und Behinderte sind als Senkrechtparker an der Westerwaldstraße angeordnet.

Gemäß Berechnung nach Stellplatzverordnung ergeben sich 17 notwendige Stellplätze:

Praxis: 265 m<sup>2</sup> Nutzfläche, 1 Stpl./35 m<sup>2</sup> = 8 Stpl.

Büros: 300 m<sup>2</sup> Nutzfläche, 1 Stpl./35 m<sup>2</sup> = 9 Stpl.

Die Tiefgarage mit 20 Pkw-Stellplätzen erhält ihre Zufahrt direkt von der Druseltalstraße aus. Die 10 oberirdischen Stellplätze werden von der Westerwaldstraße aus angefahren. Um das Quartier in der Tiefe nicht zusätzlich durch abfahrenden Verkehr über die Odenwald- und Hugo-Preuß-Straße zu belasten besteht die Absicht, die Einbahnstraßenregelung der Westerwaldstraße in die Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze zu verschieben, so dass die Nutzer der 10 oberirdischen Pkw-Stellplätze die Westerwaldstraße in Richtung Druseltalstraße verlassen können.

Zu diesem Zweck wird eine kleine Umgestaltung der Straßeneinmündung in die Druseltalstraße erforderlich, die bislang als reiner Rechtseinbieger ausgeführt ist. Der Kurvenradius muss als Rechtsausbieger vergrößert und der Grünstreifen in der Druseltalstraße verkürzt werden.

## 5 Festsetzungen des Bebauungsplans

### 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung besteht bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gemäß §12 Abs. 3 BauGB keine Bindung zur Einordnung in die Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung, da mit dem Plan die Zulässigkeit eines spezifischen, konkreten Vorhabens erreicht werden soll. Somit ist der Vorhabenplan (siehe 4.1) Grundlage und Bestandteil des Bebauungsplans und bildet die Vorgabe für die Festsetzungen.

Mit der Festsetzung zur Zweckbestimmung des Baugebiets soll klargestellt werden, dass neben konkreten Nutzungen des Vorhabens auch wie bisher Wohnen zulässig sein soll. Gegenüber dem bisherigen Planungsrecht ist lediglich die Büronutzung als erweiternde Festsetzung hinzugekommen.

Das Baufenster bildet das Vorhaben in seiner wesentlichen Grundrissfigur ab. Dabei werden die straßenseitigen Abstände der Baufluchten aus dem bisherigen Planungsrecht eingehalten bzw. noch überschritten.

Statt einer GRZ wird die zulässige Grundfläche festgesetzt, da ein konkretes Vorhaben vorliegt. Sie wird auf 550 m<sup>2</sup> festgesetzt. Dies entspricht einer GRZ von 0,31 (gegenüber GRZ 0,25 bisher).

Die Grundflächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO werden dabei allerdings nicht mitgerechnet. Grund dafür ist die geplante Tiefgarage, die zu einem Flächenanteil von ca. 200 m<sup>2</sup> nicht überbaut ist und intensiv begrünt werden muss. Nach dem bisher bestehendem Planungsrecht wäre die Tiefgarage nicht in die zulässige Grundfläche einzurechnen (§19 BauNVO 1968). Die mit der Unterbauung des Grundstücks einhergehende zusätzliche Versiegelung kann durch die Festsetzung der Begrünung zumindest in ihrer Auswirkung auf Kleinklima und Vegetationsflächenanteil weitgehend kompensiert werden. Die Grundflächen gemäß §19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO sind zudem konkret durch Darstellung im Planbild auf zusammen ca. 390 m<sup>2</sup> begrenzt.

Die zulässige Geschossfläche von 1.000 m<sup>2</sup> gibt aufgerundet die Objektdaten des geplanten Praxis- und Bürogebäudes wieder. Gemäß §20 BauNVO werden nur die Bruttoflächen oberirdischer Geschosse gezählt. Die Obergrenze entspricht einer GFZ von 0,56 (gegenüber bisher GFZ 0,50).

Aufgrund der Festsetzung absoluter Gebäudehöhen und der Geschossflächenobergrenze kann auf die Angabe von Geschosshöhen verzichtet werden.

### 5.2 Stellplätze

Die Flächen für oberirdische Stellplätze und Stellplätze in der Tiefgarage werden der Vorhabenplanung folgend festgesetzt. Stellplätze außerhalb dieser Flächen und Garagen sollen nicht zulässig sein.

---

Darüber hinaus wird die versickerungsfreundliche Oberflächengestaltung der oberirdischen Stellplätze und die Begrünung der nicht überbauten Tiefgaragenteile festgesetzt.

### **5.3 Vegetation**

Von den in der Vorhabenplanung vorgesehenen neuen Baumstandorten werden 5 Laubbäume an der Westerwaldstraße und ein Laubbaum an der Druseltalstraße festgesetzt.

Insgesamt soll je 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum standortgerechter und heimischer Arten als Hochstamm mit einem Umfang von mindestens 14 cm gepflanzt werden.

Die gemäß Festsetzung im Planbild und Stellplatzsatzung erforderlichen Baumpflanzungen können auf die vorgenannte Mindestbepflanzung des Grundstücks angerechnet werden.

Es wird ein Mindestanteil von 45% des Grundstücks als Vegetationsfläche festgesetzt, um die Bodenversiegelung durch Terrassen, Wege u. ä. zu begrenzen. Dieser Flächenwert beinhaltet die Begrünung der nicht überbauten Tiefgaragenteile.

### **5.4 Immissionsschutz**

#### **5.4.1 Verwendung luftverunreinigender Stoffe**

Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen eine wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar.

Der Flächennutzungsplan 2007 weist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus. Damit besteht in Kassel ein besonderes städtebauliches Erfordernis für emissionsbeschränkende Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Als konkreten Rahmen für zulässige städtebauliche Maßnahmen benennt der FNP den ‚Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel‘ vom Juli 2006. Dieser fordert im Kapitel ‚Maßnahmen‘, „dass der Einsatz von Feststoffen zur Gebäudeheizung nur bei Einhalten strenger Grenzwerte möglich ist“ und führt ergänzend aus: „Inzwischen sind sehr leistungsfähige Heizanlagen für Festbrennstoffe auf dem Markt, die ein deutlich günstigeres Emissionsverhalten zeigen als einfache Öfen und Kamine. Denkbar ist eine Orientierung an dem Grenzwert des „Blauen Engels“ für Pelletheizungen von 30 mg/m<sup>3</sup>. Hiermit ist sichergestellt, dass weiterhin CO<sup>2</sup>-freundliche Holzheizsysteme möglich sind, jedoch nicht mehr derart extreme Emissionen verursachen, wie es bei technisch veralteten Öfen und Kaminen üblich ist.“ (S. 82)

Im Bebauungsplan werden fossile Festbrennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 Abs. 1 Nr. 1-3a (Kohle, Koks, Torf) ausgeschlossen, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1.BImSchV durch ihren Schadstoffgehalt zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden.

Die Festsetzungen stellen für die Bauwilligen weder in den technischen Anforderungen noch im Hinblick auf die Brennstoffauswahl eine unverhältnismäßige Belastung dar. Die technischen Anforderungen entsprechen bereits heute dem Stand der Technik und sind in einem breiten und finanziell verträglichen Angebotsspektrum verfügbar. Bei der Brennstoffwahl stehen den Bauwilligen die klassischen fossilen Energieträger Erdöl und Gas ebenso zur Verfügung, wie nachwachsende Rohstoffe. Unabhängig davon können Bauwillige auf Feuerungsanlagen ganz verzichten und zur Wärmeversorgung z.B. Wärmepumpen nutzen.

#### 5.4.2 Lärmschutz

Es ist anzunehmen, dass die Querschnittsbelastung der Druseltalstraße im Abschnitt westlich der Baunsbergstraße von ca. 24.800 Kfz/24h zu einer Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 für die geplanten Nutzungen führt.

An Gebäuden im Geltungsbereich sind deshalb zum passiven Schutz vor Schallimmissionen bauliche Maßnahmen vorzusehen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die sich daraus ergebenden resultierenden Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile, erf. R'<sub>w,res</sub>, sind nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu bestimmen.

### 5.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen die Traufe des Gebäudes nicht überragen. Nicht zulässig sind selbständige Werbeanlagen (Pylone, Stelen) und Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (z. B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme).

Damit sollen störende Auswirkungen der Werbeanlagen auf das Stadtbild und übermäßige Lichtimmissionen in angrenzenden Wohnnutzungen begrenzt werden.

## 6 Gesamtabwägung

### 6.1 Eingriffsvermeidung und Planungsalternativen

Die Planung dient dazu, für ein bereits bebaubares Grundstück die Zulässigkeit einer weiteren, mit der Umgebung verträglichen Nutzungsart (Büronutzung) zu erreichen. Eine Eingriffsvermeidung ist daher nicht sinnvoll.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wurden sich wesentlich unterscheidende Lösungen gemäß § 3 BauGB nicht untersucht.

### 6.2 Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird Büronutzung im Geltungsbereich und damit die Umsetzung des unter 4.1 beschriebenen Vorhabens „Praxis- und Bürogebäude Druseltalstraße 178“ ermöglicht.

Bei Umsetzung der Festsetzungen ist voraussichtlich mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- das Vorhaben mit rund 20 Arbeitsplätzen in auf Praxis- und Büroflächen wird planungsrechtlich gesichert,
- die zulässige überbaubare Grundfläche wird auf 550 m<sup>2</sup> erhöht (entspricht GRZ 0,31 statt bisher 0,25),
- die zulässige Geschossfläche wird auf 1.000 m<sup>2</sup> erhöht (entspricht GFZ 0,56 statt bisher 0,50),
- es werden mindestens 6 Laubbäume gepflanzt,
- es werden 30 Stellplätze auf dem Grundstück, davon 20 in einer Tiefgarage, hergestellt.

### 6.3 Sonstige planungsrelevante Angaben

<b>Flächen</b>	m2
Geltungsbereich/Flurstück 17/2	1.774

<b>Grundflächen und Geschossflächen</b>	GRZ	GFZ	Grundfläche <sup>2</sup> ca. m2	Geschossfläche ca. m2
Bestand <sup>1</sup> (Bebaubarkeit)	0,25	0,5	444	887
Planung (Festsetzung)			550	1.000
Veränderung			+ 106	+ 113

<sup>1</sup> Bestand: Bebaubarkeit gemäß Bebauungsplan III/27 von 1971

<sup>2</sup> Grundfläche: ohne Stellplätze, Zufahrten, Tiefgarage etc. gem. §19 (4) BauNVO

<b>Bodennutzung</b>	Bestand <sup>1</sup> m2	Planung m2
Gebäude und versiegelte Flächen	621	806
Teilversiegelte Flächen (Stellplätze)		170
Vegetationsflächen	1.153	798
Geltungsbereich/Flurstück 17/2	1.774	1.774

<sup>1</sup> Bestand: Bebaubarkeit gemäß Bebauungsplan III/27 von 1971

aufgestellt:

Kassel, den

gez. Spangenberg

---

Stadt Kassel

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'Köpping'.

---

Köpping Architektur+Planung





## Festsetzungen durch Text (Entwurf 18.10.2010)

### **Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 BauGB i. V. mit BauNVO)**

- 0 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/27 der Stadt Kassel vom 19.06.1971 werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.
- 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 15 BauGB, §11 BauNVO)
  - 1.1 Im Baugebiet der Zweckbestimmung „Praxis- und Bürogebäude“ ist ein Gebäude mit Arztpraxen, Büroflächen sowie Wohnungen zulässig.
  - 1.2 Die Grundfläche gemäß §19 BauNVO darf ohne Flächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO 550 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - 1.3 Die Geschossfläche gemäß §20 BauNVO darf insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - 1.4 Die Oberkante von baulichen Anlagen darf 305,0 m ü. NHN. nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind Solaranlagen, die die festgesetzte Höhe um bis zu 1,00 m überschreiten dürfen. Die Aufbauten müssen mindestens 1,00m hinter die darunter liegende Außenwand zurückspringen.
- 2 Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
  - 2.1 Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind nur in der mit „St“ gekennzeichneten Fläche zulässig. Tiefgaragenstellplätze sind nur in der mit „Tg“ gekennzeichneten Fläche zulässig. Garagen sind unzulässig.
  - 2.2 Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z.B. in Form von breitfugigem Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrassen, wassergebundenen Decken. Ergänzend kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen. Im übrigen gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.
  - 2.3 Nicht überbaute Keller- und Tiefgaragengeschosse sind vollflächig intensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Schichtdicke muss mindestens 40 cm betragen. Die Begrünungen werden auf die erforderlichen Begrünungen gemäß § 9 Abs. 1 HBO angerechnet.
- 3 Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)
  - 3.1 Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV §3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist unzulässig.
  - 3.2 Anlagen, die unter die "Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen" (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.
  - 3.3 An Gebäuden im Geltungsbereich sind zum passiven Schutz vor Schallimmissionen bauliche Maßnahmen vorzusehen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die sich daraus ergebenden resultierenden Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile, erf. R'<sub>w, res</sub>, sind nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu bestimmen.

- 4 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

An den zeichnerisch festgelegten Standorten sind mittel- und großkronige Laubbäume standortgerechter und heimischer Arten als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

#### **Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 81 Hessische Bauordnung i. V. mit §9 Abs. 4 BauGB**

- 5 Dächer (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Im Geltungsbereich sind Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis höchstens 5° zulässig. Ausgenommen davon sind Oberlichter.

- 6 Werbeanlagen (§81 Abs. 1 Nr. 1 HBO i. V. mit §3 und §9 HBO)

Werbeanlagen dürfen die Traufe des Gebäudes nicht überragen. Nicht zulässig sind selbstständige Werbeanlagen (Pylone, Stelen) und Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (z. B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme).

- 7 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 7.1 Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum standortgerechter und heimischer Arten als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14cm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Nach anderen Festsetzungen erforderliche Bäume und vorhandene Laubbäume können auf die Mindestbepflanzung des Grundstückes angerechnet werden.

- 7.2 Mindestens 45% der Grundstücksflächen sind als Grünflächen (Vegetationsflächen) herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

#### **Hinweise**

##### Kampfmittel:

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Da auf dem Grundstück seit dem 2. Weltkrieg keine bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 m durchgeführt wurden, können Kampfmittelräummaßnahmen notwendig werden. Dies ist im Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) zu erfragen.

##### Heilquellenschutzgebiet:

Der Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone B2 gemäß der Verordnung zum „Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle ‚TB Wilhelmshöhe 3‘ in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel“. In der Zone B2 sind Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig.

##### Stellplatzsatzung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

##### Baumschutzsatzung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Abwassersatzung:**

Für die Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

18.10.2010 Dipl.-Ing. Köpping



Anlage 4



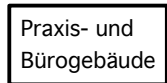
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan III/1 Druseltaalstraße 178

Planungsstufe		Maßstab	Datum
<b>Entwurf</b>		<b>1:500</b>	<b>18.10.2010</b>
Gezeichnet Köpping	Blattgröße 0,59/0,597	Datenursprung Vectorworks 2010	Dateiname III-1 B-Plan.vwx
Bearbeitung  Köpping Architektur+Planung 34125 Kassel, Wallstraße 2b Tel. 0561 / 57 999 24 arch.koepping@t-online.de			<b>III/1</b>

# Festsetzungen nach Planzeichenverordnung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§9 Abs. 7 BauGB)



Baugebiet der Zweckbestimmung Praxis- und Bürogebäude



Baugrenze

GR 550 m<sup>2</sup>

maximale Grundfläche ohne Flächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO

GF 1.000 m<sup>2</sup>

maximale Geschossfläche gemäß §20 BauNVO

OK 196 m ü. NHN.

maximale Gebäudehöhe über NHN.



Anpflanzung von Laubbäumen  
(§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Einfahrtsbereich



Umgrenzung von Flächen für Neben-  
anlagen, Stellplätze, Garagen und  
Gemeinschaftsanlagen mit der

St

Zweckbestimmung Stellplätze

Tg

Zweckbestimmung Tiefgarage

## Hinweise und nachrichtliche Übernahme



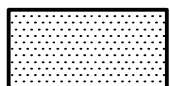
Flurgrenze



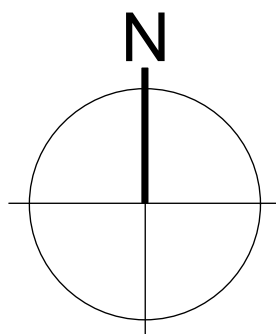
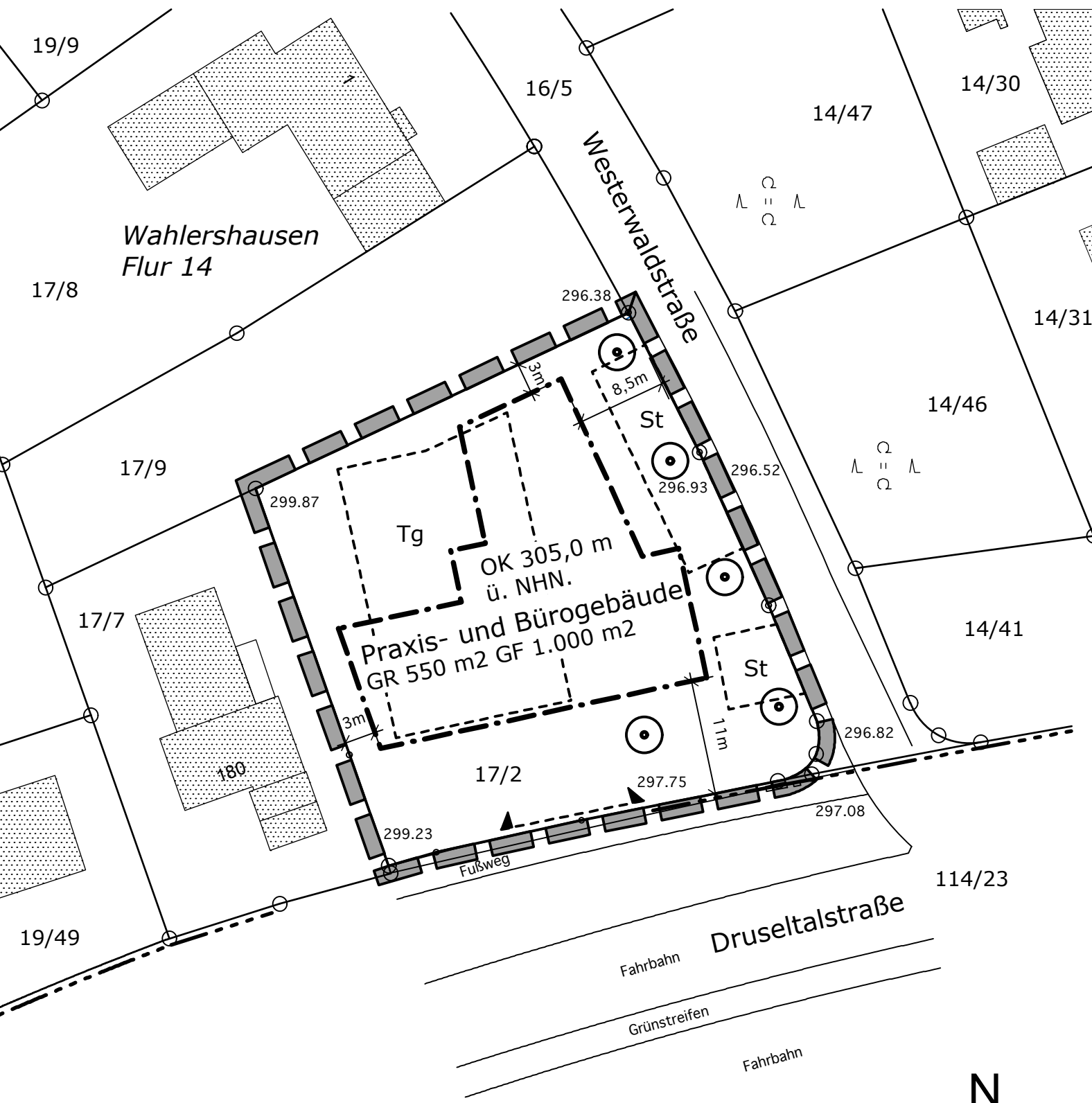
Flurstücksgrenze

26/7

Flurstücksnummer



Gebäudebestand



Plan dxf GB-Nr.: 10-0577.1 Stand 06.08.2010 Geodatenbasis: Liegenschaftskarte  
 MA Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 3A, 34123 Kassel, Telefon 0561/983 982 - 0 Telefax 0561/983 982 - 82  
 messung.de Internet www.buck-vermessung.de







**Vorlage Nr. 101.16.1932**

Kassel, 11.11.2010

**Entwicklung eines Konzeptes zur Koordinierung kommunaler, staatlicher und privater  
Aktivitäten kultureller Bildung in Kassel**

### Antrag

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, Konzepte und Erfahrungen anderer Städte mit einer institutionalisierten, koordinierenden Planung und Steuerung kultureller Bildung zu ermitteln und zu bewerten.

Dafür sollte nach Möglichkeit Referenten aus entsprechenden Kommunen Gelegenheit gegeben werden, deren Konzepte öffentlich vorzustellen sowie über deren Umsetzung und die Erfahrungen damit zu berichten. Zudem soll dargestellt werden, welche Voraussetzungen in Kassel für die Koordinierung kultureller Bildung in Kassel schon vorhanden sind.

Die Ergebnisse der Bewertung sollten unter Einbeziehung der Darstellung dafür notwendiger personeller und sächlicher Ressourcen abschließend in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Kultur; Schule, Jugend und Bildung sowie Soziales, Gesundheit und Sport vorgestellt werden.

#### **Begründung:**

Die kulturelle Bildung - einschließlich interkultureller Bildung - gilt heute allgemein als wichtiger Schlüssel zur Persönlichkeitsbildung und sozialen Integration. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Erwachsenenbildung. Die Stadt Kassel und weitere kulturelle Einrichtungen in Kassel haben dies erkannt und machen dazu vielfältige Angebote.

Einige Städte in Deutschland haben mit einer ganzheitlichen, d.h. einerseits kommunale Ämter und Dezernate übergreifenden, andererseits auch weitere Träger und Anbieter kultureller Bildung in der Stadt einbeziehenden, institutionalisierten koordinierenden Steuerung gute Erfahrungen gemacht, die zu einem Mehr an zielgerichteter und effektiver Kulturarbeit führte. Diese Erfahrungen sollten in Kassel berücksichtigt werden. Daher sollten den Stadtverordneten in einem ersten Schritt Berichte über Konzepte, Umsetzung und Erfahrungen aus anderen Kommunen öffentlich vorgestellt werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Dr. Monika Junker-John

gez. Christian Geselle  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1939**

**Aufhebung der Agathofschule zum Schuljahr 2011/2012  
Umzug der Heinrich-Steul-Schule in das Gebäude der Agathofschule zum Schuljahr  
2011/2012  
Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Kassel - 7. Fortschreibung**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufhebung der Agathofschule und dem Umzug der Heinrich-Steul-Schule in das Gebäude der Agathofschule zum Schuljahr 2011/2012 wird zugestimmt.

Der Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel – 7. Fortschreibung- wird in den Punkten Agathofschule und Heinrich-Steul-Schule, Schulen für Lernhilfe, teilfortgeschrieben.“

**Begründung:**

Die Schülerzahlen der Agathofschule und der Heinrich-Steul-Schule sind seit Jahren rückläufig.

Agathofschule	Schuljahr 2003/04	158 Schüler/innen
	Schuljahr 2010/11	56 Schüler/innen

Heinrich-Steul-Schule	Schuljahr 2003/04	133 Schüler/innen
	Schuljahr 2010/11	80 Schüler/innen

Der Großteil der Schülerinnen und Schüler wird ab der Klassenstufe 8 beschult, d.h. die beiden Schulen geben in den nächsten zwei Jahren fast 60 Schülerinnen und Schüler ab. Diese Abgänge sind durch rückläufige Zuweisungszahlen nicht zu kompensieren. Im Rahmen der Inklusion ist mit weiter sinkenden Zugängen zu rechnen.

In diesen kleinen Schulsystemen treten vermehrt in allen organisatorischen Bereichen Probleme auf. Dies betrifft die eingeschränkten Vertretungsmöglichkeiten, die mangelnde Flexibilität bei der Klassenbildung und den hohen Verwaltungsaufwand. In fast allen Schulstufen wird die Mindestgröße für Klassenbildungen nicht erreicht. Die jeweils kleinen Landes- und Schulträgerbudgets lassen für ein übergreifendes Arbeiten wenig Handlungsspielraum.

Bei der Zusammenlegung beider Schulen können hingegen Synergieeffekte im Organisations-, Verwaltungs-, Personal- und Budgetbereich erzielt werden. Der pädagogische Handlungsspielraum bei der Umsetzung neuer Konzepte wird erheblich gesteigert und trägt dazu bei, die Verlässlichkeit des Unterrichts und die Unterrichtsqualität zu verbessern. Schulorganisatorisch ist hierfür die Aufhebung einer Schule notwendig.

Für die Aufhebung der Agathofschule sprechen vor allem zwei Gründe. Zum einen die geringere Schülerzahl an der Agathofschule, zum anderen verfügt die Heinrich-Steul-Schule über das umfangreichere Ganztagsangebot. Die Heinrich-Steul-Schule ist Ganztagschule mit gebundener Konzeption und soll in dieser Funktion im Interesse der Schülerinnen und Schüler im Kasseler

Osten erhalten bleiben. An der Agathofschule besteht dagegen lediglich eine pädagogische Mittagsbetreuung.

Die Heinrich-Steul-Schule nimmt zum 1. August 2011 die noch an der Agathofschule verbliebenen Schülerinnen und Schüler auf und zieht zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in das bisherige Schulgebäude der Agathofschule. Der Umzug wird erforderlich, weil die Agathofschule über die qualitativ besseren Werk- und Fachräume verfügt. Damit steht das mit IZBB Mitteln geförderte Gebäude der Agathofschule wie im Zuwendungsbescheid gefordert weiterhin für schulische Zwecke zur Verfügung.

Das Staatliche Schulamt befürwortet die Aufhebung der Agathofschule aus den vorgenannten Gründen ausdrücklich.

Zusätzliche Kosten werden im Zusammenhang mit der beantragten Aufhebung der Agathofschule nicht entstehen. Durch die Aufhebung der Agathofschule ergeben sich jährliche Einsparungen in Höhe von 6.000 EUR (5.000 EUR für den Ganztagschulbetrieb und 1.000 EUR für den Betrieb des Beratungs- und Förderzentrums). Die Einspareffekte treten vollständig im Haushaltsjahr 2012 ein. Darüber hinaus ergeben sich Einsparungen bei den Personalkosten im Schulsekretariat, die im Rahmen der neuen Stundenbemessung ermittelt werden.

Die Ortsbeiräte Bettenhausen und Forstfeld haben sich in ihren Sitzungen am 21.10.2010 und am 27.10.2010 einstimmig für die Aufhebung der Agathofschule und den Umzug der Heinrich-Steul-Schule in das Gebäude der Agathofschule ausgesprochen.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 22.11.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Agathofschule**  
**Schule für Lernhilfe**  
**Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum**

Osterholzstraße 29

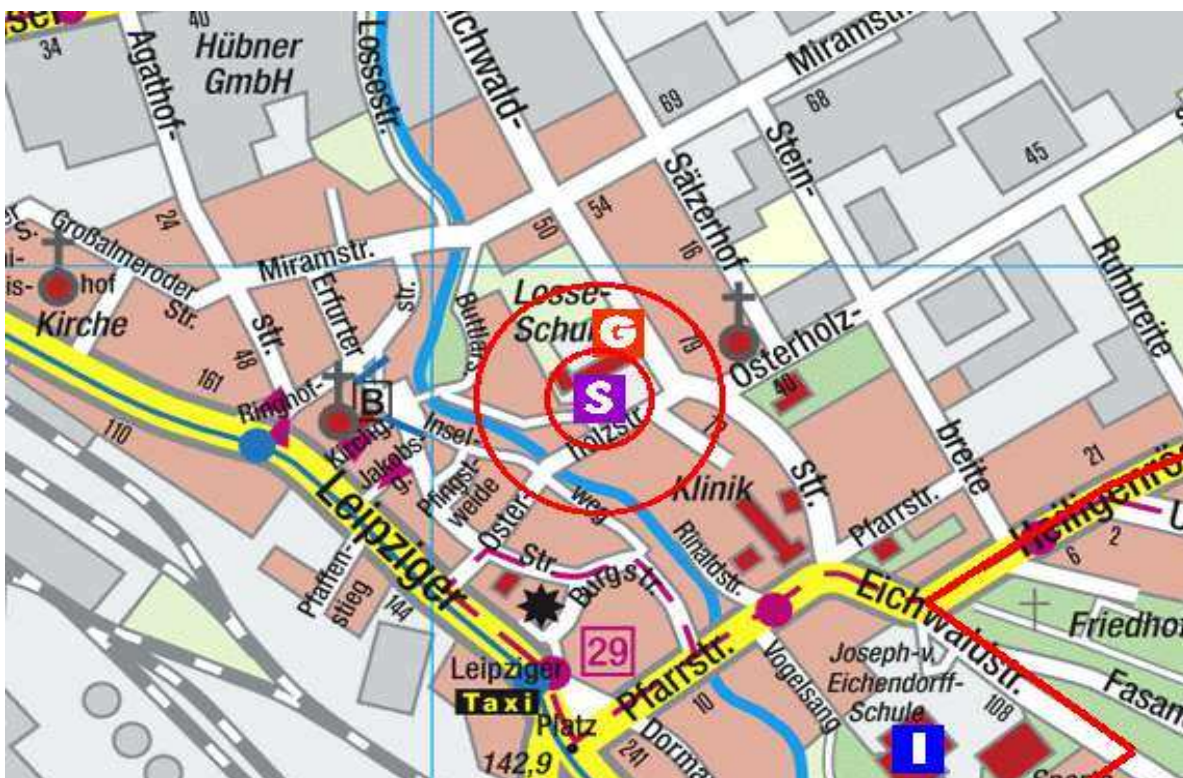
34123 Kassel

☎ 53731

Fax: 9536574

E-Mail: [poststelle@agathof.kassel.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@agathof.kassel.schulverwaltung.hessen.de)

Schulleiter: Arne Borg



**Kurzbeschreibung**

Die Agathofschule liegt im Stadtteil Bettenhausen. Sie wird überwiegend von Schülerinnen und Schülern aus dem Kasseler Osten (Eichwald, Waldau, Bettenhausen, Unterneustadt) sowie dem Landkreis Kassel (Lohfelden, Kaufungen, Helsa, Söhrewald, Niestetal, Nieste, Fuldaabrück) besucht. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel liegt bei 39%.

Die Agathofschule und die Heinrich-Steul-Schule betreuen gemeinsam das Beratungs- und Förderzentrum Kassel-Ost. Dieses BFZ ist auch für den Ostteil des Landkreises Kassel mit den Schulverbänden in Niestetal, Kaufungen/Nieste/Helsa und Lohfelden/Fuldabrück-Bergshausen zuständig.

Aufgrund der stark rückläufigen Schülerzahlen soll die Agathofschule zum Schuljahr 2011/12 aufgehoben werden. Die Aufhebung ist sowohl aus pädagogischen als auch aus organisatorischen Gründen erforderlich. In fast allen Schulstufen wird die Mindestgröße für Klassenbildungen nicht erreicht, eine schulstufenbezogene Klassenbildung im Grund- und Mittelstufenbereich ist nicht möglich. Mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler wird ab Klassenstufe 8 beschult. Die Abgänge in den nächsten beiden Jahren sind durch rückläufige Zuweisungszahlen nicht zu kompensieren.

Die noch an der Agathofschule verbliebenen Schülerinnen und Schüler besuchen ab dem 1. August 2011 die Heinrich-Steul-Schule. Diese wird ab dem Schuljahr 2011/12 das Gebäude der Agathofschule nutzen (siehe Teilfortschreibung der Heinrich-Steul-Schule). Die von der Agathofschule initiierten Kooperationen mit den beruflichen Schulen werden von der Heinrich-Steul-Schule fortgeführt.

### Entwicklung Schüler- und Klassenzahlen Schuljahr 2005/06 bis 2010/11

Schuljahr	2005/06				2006/07				2007/08				2008/09				2009/10			
	ges	KS	LK	and.	ges	KS	LK	and.	ges	KS	LK	and.	ges	KS	LK	and.	ges	KS	LK	and.
1,2,3	8	5	3	0	7	3	4	0	7	3	4	0	6	4	2	0				
4,5	13	4	9	0	9	6	3	0									9	6	3	0
5	10	6	4	0	11	3	8	0	11	7	4	0	9	5	4	0				
6	18	10	8	0	12	7	5	0	15	9	6	0	12	6	4	2	10	5	5	0
7	30	10	20	0	19	10	9	0	14	9	5	0	15	8	7	0	16	9	6	1
8	25	14	11	0	33	11	22	0	21	11	10	0	20	10	9	1	15	6	7	2
9	39	20	19	0	27	12	15	0	20	6	14	0	18	9	9	0	21	10	9	2
Prax.					15	6	9	0	20	8	12	0	27	12	15	0	12	4	8	0
<b>Su.</b>	<b>143</b>	<b>69</b>	<b>74</b>	<b>0</b>	<b>133</b>	<b>58</b>	<b>75</b>	<b>0</b>	<b>108</b>	<b>53</b>	<b>55</b>	<b>0</b>	<b>107</b>	<b>54</b>	<b>50</b>	<b>3</b>	<b>83</b>	<b>40</b>	<b>38</b>	<b>5</b>
<b>Kl.</b>	<b>13</b>				<b>11</b>				<b>10</b>				<b>10</b>				<b>7</b>			

### Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 2010/11 (Stand September 2010)

Schuljahr	2010/11			
	ges	KS	LK	and.
1,2,3				
4,5,6	12	9	3	0
7	12	7	5	0
8	17	9	7	1
9,10	15	7	7	1
Prax.				
<b>Su.</b>	<b>56</b>	<b>32</b>	<b>22</b>	<b>2</b>
<b>Kl.</b>	<b>4</b>			



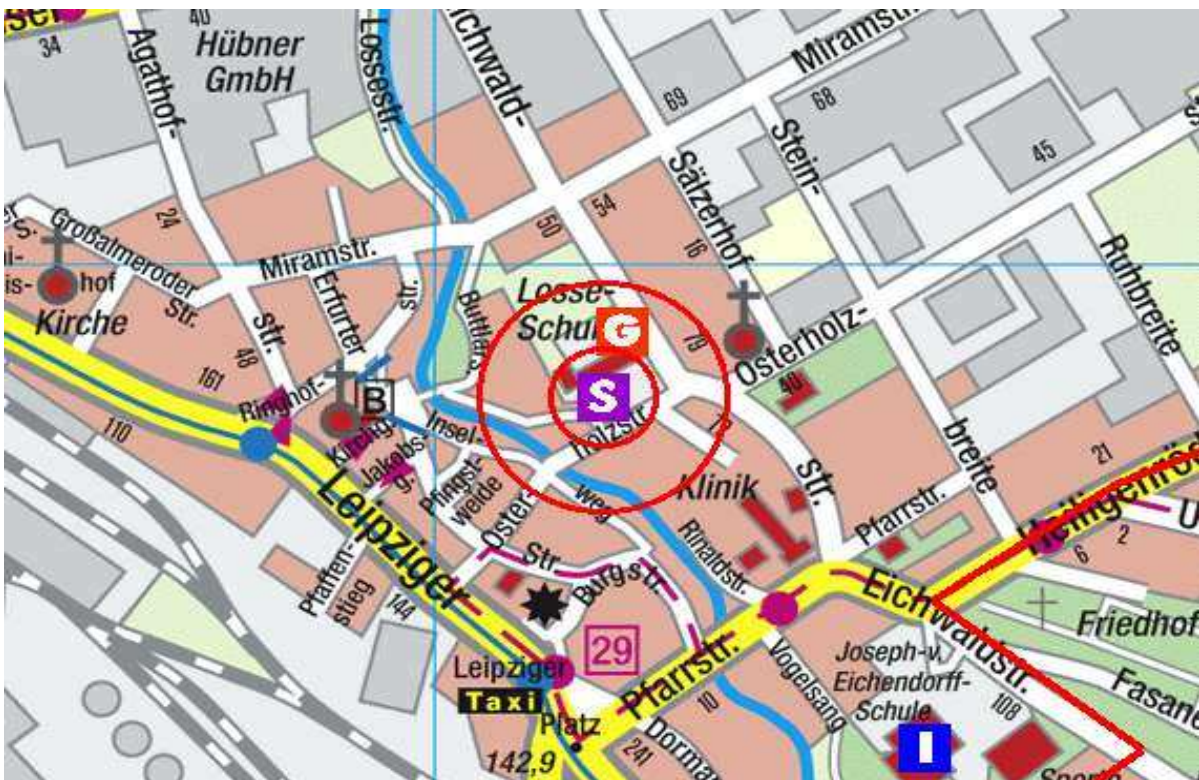
**Heinrich-Steul-Schule**  
**Schule für Lernhilfe**  
**Ganztagsschule**  
**Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum**

Forstbachweg 16  
34123 Kassel  
Tel. 512753  
Fax: 92001655

**ab Schuljahr 2011/12**

Osterholzstraße 29  
34123 Kassel  
Tel. 53731  
Fax: 9536574  
E-Mail: [poststelle@steul.kassel.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@steul.kassel.schulverwaltung.hessen.de)

Schulleiter: Arne Borg



**Kurzbeschreibung**

Die Heinrich-Steul-Schule liegt im Stadtteil Forstfeld. Sie wird überwiegend von Kasseler Schülerinnen und Schülern aus dem Kasseler Osten und den angrenzenden Ortschaften des Landkreises Kassel, hauptsächlich aus Lohfelden, besucht. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis beträgt 47%.

Im Schuljahr 2010/11 besuchen 80 Schülerinnen und Schüler in 7 Klassen die Heinrich-Steul-Schule. Hier werden bereits Kinder der Grundstufe aus dem Einzugsbereich der Agathofschule beschult, da an beiden Schulen keine eigenständigen Klassen mehr eingerichtet werden können.

Die Schule ist Ganztagschule in gebundener Form. Nachdem zwischenzeitlich aufgrund geringer Teilnehmerzahlen kein Mittagstisch angeboten wurde, nehmen jetzt durch die Unterstützung der Karl-Kübel-Stiftung fast 80 % der Schülerinnen und Schüler am Mittagessen teil.

Schwerpunkte werden an der Heinrich-Steul-Schule gesetzt in Gewaltprävention (die Schule beteiligt sich am Buddy-Projekt), Regeln und Rituale, Gesundheit, Feste und Feiern, Lesepaten und ein Reitprojekt für die Grundstufe sowie Konzepte zur Berufswahlorientierung für die Klassen 7 bis 9 und Projektwochen "Arbeit und Beruf" in jedem Schuljahr.

Das Beratungs- und Förderzentrum Kassel-Ost wird gegenwärtig noch gemeinsam von der Heinrich-Steul-Schule und der Agathofschule betreut. Dieses BFZ ist auch für den Ostteil des Landkreises Kassel mit den Schulverbänden in Niestetal, Kaufungen/Nieste/Helsa und Lohfelden/Fuldabrück-Bergshausen zuständig. Ab dem Schuljahr 2011/12 wird diese Aufgabe allein von der Heinrich-Steul-Schule wahrgenommen.

Die Heinrich-Steul-Schule wird zum Schuljahr 2011/12 vom bisherigen Standort Forstbachweg 16 im Stadtteil Forstfeld in das Gebäude der Agathofschule (s. Lageplan oben) im Stadtteil Bettenhausen umziehen. Die Agathofschule wird aufgrund des deutlichen Schülerrückgangs aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler der Agathofschule werden ab dem Schuljahr 2011/12 in der Heinrich-Steul-Schule beschult.

Die Heinrich-Steul-Schule wird damit ab dem Schuljahr 2011/12 von Schülerinnen und Schülern aus dem gesamten Kasseler Osten (Eichwald, Forstfeld, Waldau, Bettenhausen, Unterneustadt) sowie dem Landkreis Kassel (Lohfelden, Kaufungen, Helsa, Söhrewald, Niestetal, Nieste, Fuldabrück) besucht.

### Entwicklung Schüler- und Klassenzahlen Schuljahr 2005/06 bis 2010/11 (Stand September 2010)

Schuljahr	2005/06				2006/07				2007/08				2008/09			
	ges.	KS	LK	and.	ges.	KS	LK	and.	ges.	KS	LK	and.	ges.	KS	LK	and.
1/2/3	11	8	3	0	8	5	3	0	6	2	4	0	8	2	6	0
3/4																
4/5	9	7	2	0	11	5	6	0	11	4	7	0	11	11	0	0
5	8	8	0	0	9	4	5	0	10	4	6	0	9	3	6	0
6	17	15	2	0	11	11	0	0	12	5	7	0	12	9	3	0
7	13	12	1	0	17	17	0	0	12	10	2	0	10	10	0	0
8	12	10	2	0	15	12	3	0	23	22	1	0	13	12	1	0
9/10	24	24	0	0	12	11	1	0	14	11	3	0	22	21	0	1
<b>Su.</b>	<b>94</b>	<b>84</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>83</b>	<b>65</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>88</b>	<b>58</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>85</b>	<b>68</b>	<b>16</b>	<b>1</b>
<b>Kl.</b>	<b>9</b>				<b>8</b>				<b>8</b>				<b>8</b>			



Schuljahr	2009/10				2010/11			
	ges.	KS	LK	and.	ges.	KS	LK	and.
1/2/3	9	4	5	0	11	5	6	0
3/4								
4/5	10	5	5	0	14	8	6	0
5	12	6	6	0				
6	9	3	6	0	19	12	7	0
7	14	8	6	0	9	4	5	0
8	13	2	11	0	12	7	5	0
9	12	11	1	0	14	5	9	0
10	14	14	0	0	1	1	0	0
<b>Su.</b>	<b>93</b>	<b>53</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>80</b>	<b>42</b>	<b>38</b>	<b>0</b>
<b>Kl.</b>	<b>8</b>				<b>7</b>			

KS = Stadt Kassel  
LK = Landkreis Kassel

### Voraussichtliche Schüler- und Klassenzahlen Schuljahr 2011/12 bis 2015/16

Schuljahr	2011/12				2012/13				2013/14				2014/15				2015/16			
	ges.	KS	LK	and.	ges.	KS	LK	and.	ges.	KS	LK	and.	ges.	KS	LK	and.	ges.	KS	LK	and.
1/2/3	9	4	5	0	8	4	4	0	7	3	4	0	7	3	4	0	7	4	3	0
3/4	10	5	5	0	12	7	5	0	14	8	6	0	13	8	5	0	12	6	6	0
5	13	9	4	0	11	6	5	0	10	6	4	0	12	6	6	0	12	7	5	0
6	16	11	5	0	16	11	5	0	14	8	6	0	14	8	6	0	15	8	7	0
7	23	16	7	0	16	11	5	0	16	11	5	0	14	8	6	0	14	8	6	0
8	21	11	10	0	23	16	7	0	16	11	5	0	16	11	5	0	14	8	6	0
9	29	16	12	1	21	11	10	0	23	16	7	0	16	11	5	0	16	11	5	0
10																				
<b>Su</b>	<b>121</b>	<b>72</b>	<b>48</b>	<b>1</b>	<b>107</b>	<b>66</b>	<b>41</b>	<b>0</b>	<b>100</b>	<b>63</b>	<b>37</b>	<b>0</b>	<b>92</b>	<b>55</b>	<b>37</b>	<b>0</b>	<b>90</b>	<b>52</b>	<b>38</b>	<b>0</b>
<b>Kl.</b>	<b>10</b>				<b>9</b>				<b>8</b>				<b>7</b>				<b>7</b>			

Bei der Prognose wurden Quereinsteiger berücksichtigt.

### Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1905  
Grundstücksgröße: 3186 m<sup>2</sup>  
Hauptnutzfläche: 1404 m<sup>2</sup>

## Raumbestand

<b>Unterrichtsräume insgesamt:</b>	<b>19</b>
dav. Klassenräume:	9
Fachräume:	
Physikraum	1
Musikraum	1
Lehrküche	1
EDV-Raum	1
Schulsozialarbeit	1
Bewegungsraum	1
Werkräume	
Werkraum Holz	2
Werkraum Ton/ Keramik	1
Maschinenraum	1
Verwaltungsräume:	8
Nebenräume:	15
Cafeteria	1

## Entwicklung und Prognosen

Bereits in der 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans wurde darauf hingewiesen, dass bei weiter zurückgehenden Schülerzahlen eine Zusammenlegung der nahe beieinander liegenden und aus dem Kasseler Osten aufnehmenden Standorte Heinrich-Steul-Schule und Agathofschule notwendig werden könnte. Aufgrund der Entwicklung in den letzten beiden Jahren, die die Prognose des Schulträgers deutlich unterschreitet, treten in diesen kleinen Systemen in allen organisatorischen Bereichen erhebliche Probleme auf. Mittelfristig könnte auch an der Heinrich-Steul-Schule die Mindestgröße für Klassenbildungen nicht mehr erreicht werden. Durch die Zusammenlegung mit der Agathofschule ist eine schulstufenbezogene Klassenbildung im Mittel- und Hauptstufenbereich gesichert. In den höheren Klassen kann teilweise eine Zweizügigkeit erreicht werden. In der Prognose wurden Quereinsteiger berücksichtigt. Im Rahmen der Inklusion ist jedoch mit weiter sinkenden Zugängen zu rechnen.

Die Einrichtung einer 10. Klasse für schwächere Schülerinnen und Schüler im Wege der Schulzeitverlängerung ließ sich wegen fehlender Nachfrage im Schuljahr 2010/11 nicht realisieren. Bei Bedarf könnte jedoch für schwächere Schülerinnen und Schüler mit höherem Förderbedarf in Kooperation mit den beruflichen Schulen Walter-Hecker-Schule und Elisabeth-Knippling-Schule eine 10. Klasse eingerichtet werden. Darüber hinaus sollen die Praxisfelder erweitert und Praxistage eingeführt werden.

Die Schule möchte zukünftig verstärkt Schulsozialarbeit einsetzen. Eine Elternschule (z.B. Triple-P, STEP) sowie Sprachkurse für Mütter anderer Herkunftsländer sollen angeboten werden. Auch Ergotherapie und Logopädie sollen an der Schule ausgebaut werden.

Durch die Zusammenlegung der Agathofschule und der Heinrich-Steul-Schule können Synergieeffekte im Organisations-, Verwaltungs-, Personal- und Budgetbereich erzielt werden. Der pädagogische Handlungsspielraum bei der Umsetzung neuer Konzepte wird erheblich gesteigert und trägt dazu bei, die Verlässlichkeit des Unterrichts und die Unterrichtsqualität zu verbessern. Die von der Agathofschule initiierten Kooperationen mit den beruflichen Schulen werden von der Heinrich-Steul-Schule fortgeführt. Die Heinrich-Steul-Schule und die Agathofschule erarbeiten ein gemeinsames Schulkonzept für die künftige Arbeit der Heinrich-Steul-Schule.

## **Notwendige Maßnahmen**

### **a) Schulorganisatorisch**

Die Zusammenlegung der Agathofschule und der Heinrich-Steul-Schule wird zum Schuljahr 2011/12 umgesetzt. Dafür wird die Agathofschule aufgehoben. Die Heinrich-Steul-Schule zieht in das Gebäude der Agathofschule um.

Perspektivisch könnte an der Heinrich-Steul-Schule eine Sprachheilabteilung für Kinder mit Lernhilfebedarf aufgebaut werden.

### **b) Baulich**

keine

**Vorlage Nr. 101.16.1941**

**AFK Arbeitsförderung Kassel - Stadt GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Liquidation der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH zum 31. Dezember 2010 wird zugestimmt.
2. Als Liquidatoren werden die Geschäftsführer Detlev Ruchhöft und Jan Rümenap bestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

**Begründung:**

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrages am 09.12.2004 gegründet. Das Stammkapital von 25.000 € wird zu je 50 % von der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Kassel gehalten.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 war die Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) verfassungsrechtlich anzupassen.

Im Rahmen des Ergänzungsvertrages vom 09.06.2009 zum Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag der AFK wurde das Vertragsende auf den 31.12.2010 festgelegt. Ergänzend hat der Gesellschafter Bundesagentur für Arbeit im März d. J. den GmbH-Vertrag fristgerecht zum 31.12.2010 gekündigt.

Der für die Auflösung einer GmbH erforderliche förmliche Auflösungsgrund i. S. d. § 60 ff. GmbH-Gesetz liegt somit vor. Die Gesellschaft ist zu liquidieren, die Liquidation erfolgt i. d. R. gemäß § 66 Abs. 1 GmbH-Gesetz durch die Geschäftsführer.

Das Sozialgesetzbuch wurde inzwischen neu gefasst und tritt am 1. Januar 2011 und in Teilbereichen am Tag der Verkündung in Kraft.

Für die Stadt Kassel ist zukünftig vorgesehen, dass die Aufgabenwahrnehmung des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE), einem „Jobcenter Stadt Kassel“, dauerhaft erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass die Aufgabenwahrnehmung analog der AFK auch ab 2011 in gemeinsamer Verantwortung gewährleistet wird.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. November beschlossen

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## Vorlage Nr. 101.16.1949

### Regionaler Gewerbeflächenpool

## Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Zweckverband Raum Kassel mit dem Ziel der Schaffung eines "Regionalen Gewerbeflächenpools" initiativ zu werden. Die Möglichkeit einer Erweiterung des Pools auf interessierte Kommunen aus der Wirtschaftsregion Kassel ist dabei aufzunehmen.

Ziel ist, mit Hilfe des Gewerbeflächenpools eine nachhaltige ökonomische und ökologische Flächenentwicklung zu erwirken. Dabei sollen an den Standorten/Flächen Arbeitsplätze geschaffen werden, an denen gute Rahmenbedingungen für die Betriebe hinsichtlich Erschließung, Erreichbarkeit, Verträglichkeit mit anderen Nutzungen vorhanden sind. Die Aufnahme von Flächen in den Pool sollte auf der Grundlage der ausgewiesenen Flächen im Regionalplan und Flächennutzungsplan sowie der Nachnutzungspotentiale (Brachflächen) erfolgen. Die Vorbereitung und Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung oder Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH.

Neben der politischen Verständigung werden u. a. folgende Schritte erforderlich sein:

1. Prüfung der ausgewiesenen Flächen auf ihre spezielle Eignung (Aufnahme von produzierendem, verarbeitendem Gewerbe, Dienstleistungen etc.).
2. Die Verbandsgemeinden bringen die neu ausgewiesenen Flächen (sowie bei Interesse auch die sonstigen im Gemeindegebiet noch nicht genutzten Gewerbeflächen) in den Regionalen Gewerbeflächenpool ein. Investoren „von außen“ werden ausschließlich vom Pool beraten. Für ortsansässige Betriebe können bei Bedarf weiterhin im Ort Ersatzgrundstücke zur Verfügung gestellt werden. Genutzte Gewerbeflächen bleiben in der kommunalen Verantwortung.
3. Die Flächen werden nach abgestimmten und einheitlichen Kriterien bewertet (Bewertungskommission). Auf der Basis der Bewertung können Flächen, die wegen schlechter Lage und Erschließung schlecht verkäuflich sind, auch vom Pool zurückgewiesen werden (Die Gemeinden haben dann eine Grundlage, diese Flächen ggf. zurückzuentwickeln).

4. Gemeinden, die keine weiteren Gewerbeflächen ausweisen wollen oder können, können sich durch einen finanziellen Beitrag am Pool beteiligen.
5. Erlöse aus dem Verkauf der Flächen sowie anteilige Gewerbesteuereinnahmen gehen in den Pool.
6. Der Wert der eingebrachten Flächen (bzw. Finanzmittel) bestimmt den Anteil im Pool. Entsprechend diesem Anteil werden die jährlichen Erlöse verteilt bzw. eine Umlage erhoben um die Kosten abzudecken.
7. Die Gemeinden verzichten zwar im ersten Schritt auf Einnahmen, sie partizipieren aber im Gegenzug an den Verkäufen in anderen Gemeinden. Die erzielten Verkaufswerte dürften über denen liegen, die die Gemeinden in gegenseitiger Konkurrenz realisiert hätten.
8. Es soll geprüft werden, wer geeignet ist die Poolsteuerung zu betreiben. In Frage käme der Zweckverband oder die Wirtschaftsförderung. Der Pool ist Ansprechpartner für Investoren und kann aus den zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen die jeweils „passende“ Fläche vermitteln.

### **Begründung:**

Sowohl Kreistag als auch Stadtverordnetenversammlung haben im Jahr 2009 Beschlüsse zur Entwicklung der Region Kassel gefasst. Unter anderen Zielen soll zur Stärkung der Wirtschaftskraft eine „gemeinsame Bereitstellung von Gewerbeflächen und deren gemeinsame Vermarktung“ betrieben werden. Zur Unterstützung der Zielsetzungen „Flächen sparen und Bodenschutz betreiben“ sollen möglichst viele Angebote im Bestand aktiviert werden. Im Rahmen der Siedlungsflächenplanung des ZRK gibt es derzeit Kooperationen der beteiligten Gemeinden, die verbesserungsfähig sind. Durch fehlenden finanziellen Ausgleich bleibt die Konkurrenz zwischen den Gemeinden um die Ausweisung von Gewerbeflächen und die Ansiedlung von Betrieben aber erhalten. Dies soll durch eine Poollösung geändert bzw. verbessert werden.

Die Poollösung bietet durch den Ansatz des finanziellen Ausgleichs die Möglichkeit, Gewerbeflächenpotentiale mit geringer Qualität und schlechter Vermarktungsaussicht nicht oder zurück zu entwickeln. Durch die Beteiligung aller Kommunen an der Vermarktung qualifizierter Flächen besteht die Möglichkeit, das Angebot insgesamt stärker an raumordnerischen und qualitativen Kriterien und nachfrageorientiert zu entwickeln.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Dieter Beig

gez. Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender